THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS

LIBRARY
328.4361
Au7a
1917/18
Sup. 1, v. 2

Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrates

im Jahre 1917.

XXII. Session.

II. Band.

(Enthaltend die Beilagen 131 bis 370.)

Wien 1917.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

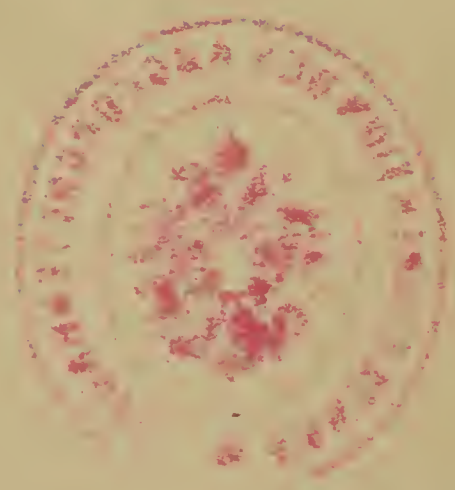

328.436/1
Au 3
1917/18
Sup. 1
v. 2

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 16. April 1916, R. G. Bl. Nr. 103,

über die

Einführung einer außerordentlichen Steuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen (Kriegsgewinnsteuer) sowie Sicherungsmaßnahmen für die Einhebung dieser Steuer.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erzielten höheren Geschäftserträgnisse der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (im folgenden Gesellschaften genannt), ferner die in diesen Jahren erzielten Einkommensmehrbeträge der physischen Personen und ruhenden Erbschaften (Einzelpersonen) unterliegen einer außerordentlichen Steuer (Kriegsgewinnsteuer).

I. Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften.

§ 2.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Inlande haben, bildet die Besteuerungsgrundlage der Mehrertrag, den sie während der einzelnen, ganz oder teilweise in den Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1916 fallenden Geschäftsjahre (Kriegsgeschäftsjahre) gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrage aus den Friedensgeschäftsjahren (§ 5) erzielt haben.

898259

Bei neu entstehenden inländischen Gesellschaften, deren erstes Geschäftsjahr bereits als Kriegsgeschäftsjahr zu gelten hat, ist der im Sinne des § 4 ermittelte Reinertrag ihrer Unternehmungen der Kriegsgewinnsteuer insoweit zu unterziehen, als er 6 Prozent des Anlagekapitals (Grundkapitals zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven) übersteigt.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten, gilt als Mehrertrag jener Betrag, um den der in den einzelnen Kriegsgeschäftsjahren aus dem inländischen Betriebe erzielte Reinertrag (§ 4) den durchschnittlichen Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre (§ 5, Absatz 1) übersteigt. Wurde der inländische Betrieb erst in den Kriegsgeschäftsjahren eröffnet, so ist als Mehrertrag der in diesen Jahren aus dem Betriebe erzielte Reinertrag anzunehmen.

§ 3.

Endigt das erste Kriegsgeschäftsjahr vor dem 31. Dezember 1914, so ist die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das letzte Kriegsgeschäftsjahr zu bemessende Steuer nur mit jenem Betrage vorzuschreiben, um welchen sie die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das erste Kriegsgeschäftsjahr bemessene Steuer übersteigt.

§ 4.

Als Reinertrag hat der nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, ermittelte, beziehungsweise zu ermittelnde Ertrag abzüglich der nach § 94, lit. c, zugerechneten Darlehenszinsen und der von diesem Ertrage entfallenden Erwerbsteuer samt Zuschlägen zu gelten.

Bei Beurteilung der Angemessenheit der Abschreibungen und Hinterlegungen in besondere Fonds (§ 95, lit. f, Absatz 2, P. St. G.) ist auf die durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Wertverminderungen und Verluste Bedacht zu nehmen.

In den Reinertrag der inländischen Gesellschaften sind auch die im Auslande erzielten Geschäftsergebnisse einzubeziehen.

§ 5.

Der durchschnittliche Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre (§ 2) ist nach den gemäß § 4, Absatz 1 und 3, ermittelten Ergebnissen der fünf dem 1. August 1914 vorausgegangenen Geschäftsjahre zu berechnen, wobei die beiden Jahre, in welchen der höchste und niedrigste Reinertrag erzielt wurde, auszuscheiden

sind. Bei Gesellschaften, die noch nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, ist der durchschnittliche Reinertrag nach den Ergebnissen der letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit ihres Bestandes zu berechnen.

Hat innerhalb der Durchschnittsjahre eine Vermehrung des Anlagekapitals (§ 2, Absatz 2) stattgefunden, so ist dem Reinertrag für die vor der Kapitalsvermehrung liegende Zeit ein Betrag von jährlich 6 Prozent der Kapitalsvermehrung zuzurechnen.

Ergibt sich im Durchschnitte kein Reinertrag oder erreicht der durchschnittliche Reinertrag nicht 6 Prozent des Kapitals des letzten maßgebenden Durchschnittsjahres, so ist er mit 6 Prozent dieses Kapitals anzunehmen.

Ist das Kapital eines Kriegsgeschäftsjahre höher als das Kapital des letzten maßgebende Durchschnittsjahres, so sind zur Berechnung de Mehrertrages für ein solches Kriegsgeschäftsjahr dem nach den vorstehenden Absätzen ermittelten durchschnittlichen Reinertrag 6 Prozent der Kapitalserhöhung zuzurechnen; ist die Kapitalserhöhung erst im Laufe des Kriegsgeschäftsjahres eingetreten, so hat die Zurechnung nur mit jener Quote zu erfolgen, die dem Reste des Jahres nach eingetretener Kapitalserhöhung entspricht.

§ 6.

Die Steuer ist bei den inländischen Gesellschaften für jenen Teil des Mehrertrages, welcher 5 Prozent des Anlagekapitals (§ 2, Absatz 2) nicht übersteigt, mit 10 Prozent, für jenen Teil des Mehrertrages, welcher 5 Prozent, aber nicht 10 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit 15 Prozent, für je weitere angefangene oder volle 5 Prozent mit einem um je 5 Prozent höheren Satze bis zum Höchstausmaße von 35 Prozent zu entrichten.

Die Steuer der ausländischen Gesellschaften beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage

von nicht mehr als 200.000 K 20 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 200.000 K bis zu 400.000 K 25 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 400.000 K bis zu 700.000 K 30 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 700.000 K bis zu 1,000.000 K 35 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 1,000.000 K 40 Prozent dieses Ertrages.

Die Steuerpflicht entfällt sowohl bei den inländischen als auch bei den ausländischen Gesellschaften, wenn der Mehrertrag 10.000 K nicht übersteigt.

§ 7.

Die Einstellung der Unternehmung oder deren Übertragung auf eine andere juristische oder auf eine physische Person (§§ 116, 118 und 120 P. St. G.) sowie andere Änderungen in den Verhältnissen der steuerpflichtigen Gesellschaft stehen der Vorschreibung der Kriegsgewinnsteuer nach diesem Abschnitte auf Grund der Ergebnisse jenes Kriegsgeschäftsjahres, in welchem sich diese Änderungen ereignen, nicht entgegen.

Wird bei Übertragung der Unternehmung auf eine der Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften nicht unterliegende Person der Betrieb vom Übergeber für Rechnung des Übernehmers fortgeführt, so ist die Steuer vom Mehrertrage aus der Zeit dieser Betriebsführung vom Übergeber zu entrichten.

§ 8.

Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile einer anderen der Kriegsgewinnsteuer unterliegenden Gesellschaft besitzen, dürfen von dem Reinertrage (§ 4) eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahme in Abzug bringen, welche sie in diesem Jahre aus den Aktien und Anteilen über den Durchschnitt der im § 5, Absatz 1, bezeichneten Friedensgeschäftsjahre hinaus bezogen haben.

Ist der Erwerb der Aktien und Anteile erst in den Kriegsgeschäftsjahren erfolgt, so ist als Mehreinnahme im Sinne des vorstehenden Absatzes der eine 6prozentige Verzinsung der Aktien und Anteile übersteigende Bezug anzunehmen.

II. Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen.

§ 9.

Bei den Einzelpersonen ist der Steuer das Mehreinkommen zu unterziehen, welches sie in den Jahren 1914, 1915 oder 1916 im Vergleiche zum Einkommen des Jahres 1913, auf Wunsch des Steuerpflichtigen im Vergleiche zum durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913, tatsächlich erzielt haben.

Beträgt das Einkommen des Jahres 1913, beziehungsweise das durchschnittliche Einkommen weniger als 10.000 K, so ist es behufs Ermittlung des Mehreinkommens mit 10.000 K anzunehmen.

Das Einkommen ist mit dem Betrage anzunehmen, mit dem es der Veranlagung der Einkommensteuer zugrunde gelegt wurde. Insoferne das tatsächlich erzielte Einkommen der Einkommensteuerveranlagung nicht zugrunde gelegt wurde, hat eine selbständige kommissionelle Ermittlung dieses Einkommens stattzufinden.

§ 10.

Mehreinkommen an Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen oder aus den k. und k. gemeinsamen Kassen unterliegen nicht der Kriegsgewinnsteuer, Mehreinkommen an anderen Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen, wenn sie 4000 K nicht übersteigen.

§ 11.

Das Einkommen aus einem nach Beginn des Jahres 1913 ererbten Vermögen ist nur mit jenem Betrage als Mehreinkommen des Erben zu behandeln, um den es das aus diesem Vermögen im Jahre 1913 erzielte Einkommen übersteigt.

§ 12.

Von dem Mehreinkommen ist das Einkommen, das nachweislich als Mehreinnahme aus Geschäftsanteilen einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung herrührt, in Abzug zu bringen, wenn an der Gesellschaft nicht mehr als 6 Gesellschafter beteiligt waren.

§ 13.

Die Steuer beträgt von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 K des Mehreinkommens . . . . . 5 Prozent

von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K . . . . . 10 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . 15 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . 20 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . 25 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . 30 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K . . . . . 35 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K . . . . . 40 „

von den Mehrbeträgen (über 500.000 K) . . . . . 45 „

Die Steuerpflicht entfällt, wenn das Mehreinkommen 3000 K nicht übersteigt.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 14.

In den Kriegsgeschäftsjahren erzielte, jedoch in diesen Jahren wegen noch ausstehender Abrechnung mit den Kunden (Konsortien und dergleichen) oder aus anderen Gründen nicht verrechnete Erträgnisse sind binnen 4 Wochen nach Ablauf jenes Jahres, in welchem die Verrechnung stattfand, behufs nachträglicher Einbeziehung in die letzte maßgebende Besteuerungsgrundlage zur Kriegsgewinnsteuer einzubekennen.

Alle bis Ende 1918 nicht verrechneten Erträgnisse aus den Kriegsgeschäftsjahren sind der Steuerbehörde bis 31. Jänner 1919 besonders nachzuweisen. Ihre Einbeziehung in die Kriegsgewinnsteuer kann die Steuerbehörde nach Anhörung des Steuerpflichtigen auch vor deren Verrechnung verfügen, falls für die weitere Hinausschiebung der Verrechnung keine triftigen Gründe obwalten. Über Antrag des Steuerpflichtigen sind Sachverständige einzuvernehmen.

§ 15.

Die Kriegsgewinnsteuer ist weder bei der Bemessung dieser Steuer noch auch bei der Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Einkommensteuer in Abzug zu bringen.

§ 16.

Ergibt sich in einem der Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) ein Verlust, so ist dieser von dem Mehrertrage, beziehungsweise Mehreinkommen der anderen Jahre in Abzug zu bringen.

§ 17.

Die Kriegsgewinnsteuer ist jeweils in zwei gleichen Raten einzuzahlen, von denen die erste binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die zweite nach Ablauf von weiteren sechs Monaten fällig ist.

§ 18.

Eine Vorschreibung der Kriegsgewinnsteuer zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und zur Berechnung von Beiträgen hat nicht stattzufinden.

§ 19.

Wofern keine abweichende Anordnung getroffen wird, haben vorbehaltlich des § 29 die Bestimmungen des II. oder IV., ferner des V. und VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung zu finden.

IV. Sicherung der Kriegsgewinnsteuer.

§ 20.

Inländische Gesellschaften dürfen für die Kriegsgeschäftsjahre (§ 2) nach Kundmachung dieser Kaiserlichen Verordnung Dividenden, Tantiemen oder sonstige, wie immer benannte und nach welchem Maßstabe immer entfallende Gewinnbeträge über eine der durchschnittlichen Verteilung für die Friedensgeschäftsjahre gleichkommende Summe nur insoweit zur Verteilung bringen, als ihnen an statutenmäßig verfügbaren und bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven einschließlich der Rücklagen aus dem laufenden Gewinne mindestens ein den Mehrverteilungen gleichkommender Betrag verbleibt. Zu den Reserven gehören nicht die bloß zum Ausgleiche von Wertverminderungen und Verlusten gebildeten Rücklagen (Bewertungskonten).

Umfaßt das Kriegsgeschäftsjahr nicht ein ganzes Jahr oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist die gemäß § 21 ermittelte durchschnittliche Verteilung auf die tatsächliche Zeitdauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen.

§ 21.

Als durchschnittliche Verteilung gilt der durchschnittliche Betrag der Verteilungen für die fünf Friedensgeschäftsjahre (§ 5) nach Ausscheidung der zwei Jahre, für welche die im Verhältnis zum Grundkapital (§ 23) höchste und niedrigste Verteilung stattfand. Bei Gesellschaften, die noch nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, gilt als durchschnittliche Verteilung der Durchschnitt der Verteilungen für die letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, der Durchschnitt aus den Verteilungen für die tatsächlich abgelaufenen Friedensgeschäftsjahre.

Umfaßt ein für die Durschschnittsermittlung maßgebendes Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Betrag der Verteilungen für ein solches Geschäftsjahr auf ein Jahr umzurechnen.

Bei Erhöhung des Grundkapitals innerhalb der in den Vergleich fallenden Durchschnittsjahre oder innerhalb der Kriegsgeschäftsjahre haben die Bestimmungen des § 5, Absatz 2 und 4, sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist der Stand des Kapitals zu Ende des Geschäftsjahres maßgebend.

Wenn für die Durchschnittsjahre eine Verteilung überhaupt nicht stattgefunden hat oder wenn die durchschnittliche Verteilung den Betrag von 6 Prozent des Grundkapitals des Kriegsgeschäftsjahres nicht erreicht, so gilt dieser Betrag als durchschnittliche Verteilung.

§ 22.

Insoweit für ein vor Kundmachung dieser Kaiserlichen Verordnung abgelaufenes Kriegsgeschäftsjahr eine gemäß § 20 erforderliche Rückstellung unterlassen wurde, ist diese in der Folge vor einer den Durchschnitt (§ 21) übersteigenden Verteilung vorweg nachzuholen.

§ 23.

Als Grundkapital im Sinne des § 21 ist bei Aktiengesellschaften und Aktienvereinen das eingezahlte Aktienkapital, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Kommanditaktienkapital zuzüglich der Einlagen der Komplementäre, bei Gewerkschaften das Gewerkschaftskapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital und bei Genossenschaften der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile anzunehmen.

§ 24.

Freiwillige Auflösungen sowie Umwandlungen der im § 1 bezeichneten Gesellschaften in eine andere Rechtsform (zum Beispiel einer Gesellschaft m. b. H. in eine Aktiengesellschaft oder umgekehrt) sind vor Bemessung und Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer nur mit Zustimmung der Steuerbehörde zulässig. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn hinlängliche Sicherheit für die Kriegsgewinnsteuer (§ 27) besteht.

Bei Übertragung von Unternehmungen haftet der Übernehmer für die dem Übergeber seinerzeit vorzuschreibende Kriegsgewinnsteuer insoweit, als durch die Übertragung die Einbringung der Steuer beim Übergeber gefährdet ist.

§ 25.

Ausländische Gesellschaften haben 40 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages in eine Sonderrücklage einzustellen. Die Bestimmungen des § 20, Absatz 2, sowie des § 21, Absatz 2, haben sinngemäße Anwendung zu finden.

Ist über den Reinertrag eines vor Kundmachung dieser Kaiserlichen Verordnung abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahres schon verfügt worden, so ist die Sonderrücklage für ein solches Jahr aus dem inländischen Reinertrage der folgenden Geschäftsjahre vorweg rückzustellen.

Die Sonderrücklage ist in inländischen Staatsschuldverschreibungen anzulegen und bei der Postsparkasse, der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer anderen inländischen Kreditstelle zu hinterlegen.

Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu.

Die Sonderrücklage kann wegen anderer Ansprüche weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Sie ist der freien Verfügung der Gesellschaft und im Falle deren Auflösung auch der freien Verfügung der Liquidatoren bis zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer entzogen.

§ 26.

Die Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidatoren, bei ausländischen Gesellschaften die Repräsentanten und verantwortlichen Leiter der inländischen Niederlassungen, welche den Vorschriften dieser Kaiserlichen Verordnung wissentlich mit der Absicht, die Einhebung der Kriegsgewinnsteuer zu gefährden, zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 K bestraft.

Wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die Verletzung der Vorschriften zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht, die Steuer zu gefährden, erfolgte, ist eine Geldstrafe bis 10.000 K zu verhängen.

Auf das Verfahren finden die im V. Hauptstück des Personalsteuergesetzes für Steuerhinterziehungen und -verheimlichungen vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.

Die im ersten Absatze genannten Personen haften solidarisch für den Schaden, der dem Staatsschatze aus der Nichterfüllung der in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen erwächst.

§ 27.

Erachtet die Steuerbehörde die Einbringung der Kriegsgewinnsteuer für gefährdet, so kann sie die Sicherstellung mit sofort vollstreckbarem Auftrag verlangen.

Der für die Ermittlung des zu sichernden Betrages maßgebende Reinertrag der Gesellschaften ist im Sinne der §§ 4 und 5, Absatz 1, das maßgebende Einkommen der Einzelpersonen im Sinne des § 9 zu berechnen.

Läßt sich der Reinertrag oder das Einkommen nicht ziffermäßig feststellen, so findet eine schätzungsweise Ermittlung nach Anhörung zweier sachverständiger Vertrauenspersonen, nötigenfalls in der mutmaßlichen Höhe statt.

Haben inländische Gesellschaften in den Durchschnittsjahren einen Reinertrag überhaupt nicht erzielt oder erreichte dieser Reinertrag nicht den Betrag von 6 Prozent des Anlagekapitals (§ 2, Absatz 2) des Kriegsgeschäftsjahres, so gilt dieser Betrag als durchschnittlicher Reinertrag.

Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt

werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung für den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer zu bewilligen.

Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde und gegen deren Entscheidung an das Finanzministerium eingebracht werden. Die Entscheidung ist von der Finanzlandesbehörde binnen 14 Tagen, vom Finanzministerium binnen 4 Wochen zu fällen, widrigens die Sicherstellung erlischt.

V. Schlußbestimmungen.

§ 28.

Diese Kaiserliche Verordnung findet auf die Österreichisch-ungarische Bank, deren Besteuerung abgesondert geregelt werden wird, keine Anwendung.

§ 29.

Die Regierung wird ermächtigt, die weiteren Bestimmungen über die Kriegsgewinnsteuer, über das zu beobachtende Verfahren und über ausnahmsweise Vorkehrungen zur Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung im Verordnungswege zu erlassen.

§ 30.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 31.

Mit dem Vollzuge sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 16. April 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Hohenlohe m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Leth m. p.
Spitzmüller m. p.

Begründung.

Durch die Kaiserliche Verordnung ist eine außerordentliche Besteuerung der in den Kriegsjahren 1914, 1915 und 1916 erzielten Mehrerträgnisse der Gesellschaften und Mehreinkommen der Einzelpersonen gegenüber den Erträgnissen, beziehungsweise Einkommen der Friedensjahre eingeführt worden. Hierbei wird nicht unterschieden, ob diese Mehrerträgnisse, beziehungsweise Mehreinkommen unmittelbar auf die durch den Krieg verursachten wirtschaftlichen Verhältnisse oder aber auf Ursachen anderer Art zurückzuführen sind. Die damit angestrebte stärkere Heranziehung der solcherart im Kriege steuerlich leistungsfähiger gewordenen Wirtschaftssubjekte zur Aufbringung der dem Staate durch den Krieg erwachsenen Ausgaben erweist sich als durchaus gerechtfertigt und entspricht einer allgemein und auch in anderen Staaten vom öffentlichen Rechtsbewußtsein gestellten Forderung.

Unterschieden wird zwischen den beiden Gruppen von Steuerpflichtigen insofern, als bei den Einzelpersonen die absolute Höhe des Mehreinkommens für das Steuermaß maßgebend ist, während bei den Gesellschaften mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche dem Kapital bei der Ertragsbildung zukommt, die Steuer auf dem Rentabilitätsprinzip aufgebaut wurde.

Als Vergleichsbasis wird bei den Gesellschaften schlechthin ein Durchschnitt aus einer längeren Friedensperiode angenommen, dagegen wird bei Einzelpersonen im Hinblick auf die durch die Personalsteuernovelle (Gesetz vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13) bezüglich der Periode vor dem Jahre 1913 erlassene Amnestie im Interesse der Steuerträger von der Heranziehung der in die Amnestie fallenden Jahre abgesehen, es sei denn, daß dies von dem Steuerpflichtigen selbst verlangt werden sollte.

Die Steuerskala der inländischen Gesellschaften und der Einzelpersonen ist staffelweise abgestuft; sie beginnt bei den Gesellschaften mit 10 Prozent, bei den Einzelpersonen mit 5 Prozent und verläuft bei den ersteren bis 35 Prozent, bei den letzteren bis 45 Prozent.

Auch für die Filialen ausländischer Gesellschaften ist eine progressive, jedoch nicht nach der Rentabilität, sondern nach den absoluten Mehrerträgen ausgestaltete Skala von 20 bis 40 Prozent vorgesehen.

Mehrerträgnisse der Gesellschaften bis 10.000 K und Mehrgewinne der Einzelpersonen bis 3000 K bleiben frei; überdies nimmt die Kaiserliche Verordnung beim Vergleiche der Kriegsjahre mit den Friedensjahren für letztere eine normale Mindestrentabilität von 6 Prozent bei Gesellschaften und ein normales Mindesteinkommen von 10.000 K bei Einzelpersonen an, so zwar, daß in jedem Falle, auch wenn die durchschnittliche Rentabilität der Friedensperiode 6 Prozent oder das Einkommen dieser Periode 10.000 K nicht erreichte, nur das Mehr über diese Minimalgrenze der Besteuerung zu unterziehen ist.

Die Kriegsgewinnsteuer bildet weder bei der Bemessung dieser Steuer selbst noch bei der Erwerbsteuer und Einkommensteuer eine Abzugspost. Diese Bestimmung kommt in ihrer Wirkung einer sehr erheblichen Steigerung der Intensität der Steuer gleich und entspricht einerseits dem Grundsatze, daß keine Steuer ihre eigene Bemessungsgrundlage kürzen darf, anderseits dem Bestreben, in der Erwerbsteuer die Kriegsgewinne auch für die Umlagenerhebung der autonomen Körperschaften nach Tunlichkeit wirksam werden zu lassen.

Die Steuer wird für jedes der drei in Betracht kommenden Jahre abgesondert bemessen, doch wird auf die in einem der Jahre etwa erlittenen Verluste in den anderen Jahren entsprechend Rücksicht genommen.

Die Ausnahmsbestimmungen der §§ 10, 11 und 12 entspringen teils einer Berücksichtigung der minder günstigen Lage der auf Dienstbezüge angewiesenen Personen im Kriege (§ 10), teils dem

bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung besonders begründeten Bedürfnisse, eine doppelte Besteuerung zu vermeiden (§ 12), endlich in Erbschaftsfällen (§ 11) dem Gedanken, daß durch den Erbgang an sich eine Einkommenserhöhung objektiv nicht zustande kommt, die Übertragung von dem einen auf das andere Subjekt aber durch die erhöhte Erbschaftsbesteuerung bereits eine entsprechende Belastung erfahren hat.

Um schließlich auch sonst billigen Erwägungen zwecks Vermeidung gewisser nicht in der Absicht des Gesetzes gelegener Härten Raum zu geben, wurde, da sich mit Rücksicht auf die Natur der Steuer eine erschöpfende Regelung aller denkbaren Fälle in der Verordnung selbst als unmöglich erwies, die Regierung im § 29 ermächtigt, sowohl weitere meritorische Detailbestimmungen zu erlassen, als auch insbesondere ausnahmsweise Vorkehrungen zur Vermeidung von Härten zu treffen, die sich aus der strengen Anwendung der Grundsätze in gewissen Ausnahmsfällen ergeben könnten.

Die Bemessung der Steuer soll sich in wesentlichen — mit den durch die Natur der Steuer begründeten Abweichungen — an die Bemessung der ständigen Steuern, das ist der besonderen Erwerbsteuer bei den Gesellschaften und der Einkommensteuer bei den Einzelpersonen, anlehnen. Die näheren Bestimmungen über das hierbei zu beobachtende Verfahren werden dem Verordnungswege vorbehalten.

Im IV. Abschnitte der Kaiserlichen Verordnung werden Maßnahmen zur Sicherung der Kriegsgewinnsteuer getroffen, die außerdem den Zweck verfolgen, die finanzielle Rüstung der Gesellschaften für die Zeit der wirtschaftlichen Retablierung nach dem Kriege zu fördern. Diesen beiden Zwecken wird im wesentlichen durch die Anordnung Rechnung getragen, daß Gewinnverteilungen über den Durchschnitt aus der Zeit vor dem Kriege an die Bedingung geknüpft werden, daß den Gesellschaften an Reserven mindestens ein der Mehrverteilung gleichkommender Betrag verbleibe. Von ausländischen Gesellschaften werden Sonderrücklagen verlangt, die bei der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer anderen inländischen Kreditanstalt zu hinterlegen sind.

Die weiter insbesondere auch rücksichtlich der Einzelpersonen vorgesehene Exekution zur Sicherstellung ist für die Fälle gedacht, wo bei mangelnder Seßhaftigkeit oder wirtschaftlicher Fundierung die Wirtschaftssubjekte oder die Vermögensmassen, aus denen die Steuer zu bestreiten sein wird, bis zur Bemessung der Steuer und dem Zugriffe der Steuerverwaltung sich leicht verflüchtigen könnten.

Die Dringlichkeit war durch die Natur der Kriegsgewinnsteuer als einer zeitlich begrenzten Steuer geboten; sie mußte rechtzeitig sichergestellt werden, bevor die Erträgnisse, beziehungsweise Einkommen durch Verbrauch oder anderweitige Verwendung dem Zugriffe des Fiskus entzogen werden.

Aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 1. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 147,

über

die Regelung der Grundbesitzverhältnisse in der Umgebung befestigter Plätze.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Wenn militärische Rücksichten eine Änderung der Grundbesitz(Besiedlungs-, Bewirtschaftungs)-verhältnisse in der Umgebung befestigter Plätze erforderlich machen, ist die Zusammenlegung von Grundstücken aller Art, auch wenn darauf Baulichkeiten stehen, sowie die Teilung und Regulierung gemeinschaftlicher Grundstücke nach den folgenden Bestimmungen von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Katastralgemeinden zu bezeichnen, auf welche diese Kaiserliche Verordnung Anwendung findet.

§ 2.

(1) Alle Fragen des militärischen Erfordernisses, die sich im Laufe eines nach § 1 eingeleiteten Verfahrens ergeben, unterliegen ausschließlich der Entscheidung der zuständigen Militärbehörde.

(2) Im übrigen sind in Angelegenheiten der Zusammenlegung und der Teilung oder Regulierung gemeinschaftlich benützter Grundstücke zuständig:

1. beeidete Lokalkommissäre, denen zur Durchführung der technischen Arbeiten technische Abteilungen beizugeben sind,

2. die Ministerialkommission für agrarische Operationen im Ackerbauministerium.

(3) Die Ministerialkommission besteht aus dem Ackerbauminister oder dessen Vertreter als Vorsitzenden, dem Referenten, drei Mitgliedern aus dem Richterstande, einem Vertreter des Ministeriums des Innern, einem militärischen Vertreter und einem Vertreter des betreffenden Landesausschusses. Bei Beschlüssen über Fragen, die sonst zur gerichtlichen Zuständigkeit gehören (Parteistreitigkeiten), nehmen an der Abstimmung nur der Vorsitzende, der Referent, der Vertreter des Ministeriums des Innern und die Mitglieder aus dem Richterstande, die um ein viertes Mitglied zu vermehren sind, teil. Der militärische Vertreter ist, wenn nach seiner Ansicht ein Beschluß der Ministerialkommission, der nicht ausschließlich Parteistreitigkeiten betrifft, militärischen Interessen zum Abbruche gereichen würde, berechtigt, sofort Einspruch zu erheben. In diesem Falle ist die Ausfertigung des Beschlusses auszusetzen und die Frage des militärischen Interesses zwischen dem Ackerbauminister und der zuständigen Militärbehörde einvernehmlich auszutragen. Das Ergebnis dieses Einvernehmens ist für die Ministerialkommission bindend.

§ 3.

(1) Die Zuständigkeit der im § 2, Absatz 2 genannten Behörden erstreckt sich von dem Tage an dem die Kundmachung über den Beginn ihrer Amtswirksamkeit in einem bestimmten Gebiete in der amtlichen Landeszeitung verlautbart wird, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die bei der Ausführung der Zusammenlegung, Teilung oder Regulierung nicht in ihrem bisherigen Zustande verbleiben können, und schließt daher vom Tage dieser Kundmachung angefangen die Zuständigkeit der Behörden aus, in deren Wirkungskreis die Angelegenheiten sonst gehören.

(2) Insbesondere sind die im § 2, Absatz 2, genannten Behörden auch hinsichtlich aller Fragen zuständig, die mit der Herstellung der gemeinsamen wirtschaftlichen Einrichtungen und mit der Regelung ihrer künftigen Erhaltung verbunden sind.

(3) Insoweit Eisenbahnen berührt werden, ist die Zustimmung des Eisenbahnministeriums erforderlich.

(4) In allen übrigen Fällen dürfen vom Lokalkommissär Verfügungen und Entscheidungen über Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches anderer Verwaltungsbehörden nur nach Einvernehmung jener Verwaltungsstellen getroffen werden, die sonst nach den einschlägigen Gesetzen in der Sache zuständig wären.

§ 4.

(1) Die Entscheidung in Parteistreitigkeiten bleibt der Ministerialkommission für agrarische

Operationen vorbehalten. In allen übrigen Angelegenheiten entscheidet der Lokalkommissär, soweit sie nicht nach § 2, Absatz 1, ausschließlich zur Zuständigkeit der Militärbehörde gehören. Inwieweit gegen die Entscheidungen und Verfügungen des Lokalkommissärs eine Berufung an die Ministerialkommission für agrarische Operationen zulässig ist, wird durch Verordnung geregelt.

(2) Findet die Ministerialkommission anläßlich einer Berufung oder bei der von Amts wegen zu übenden Aufsicht, daß bei der vorbereitenden Bearbeitung einer Angelegenheit wesentliche Mängel unterliefen oder daß eine Verletzung des Gesetzes vorliegt, die das Ergebnis der ganzen Verhandlung zu beeinflussen oder die Rechte von Beteiligten zu beeinträchtigen geeignet ist, so hat sie eine neue Verhandlung oder Erhebung anzuordnen.

§ 5.

(1) Zur Wahrung der militärischen Rücksichten hat der Lokalkommissär von allen Verhandlungen die zuständige Militärbehörde zu verständigen.

(2) Dieser steht das Recht zu, zu allen auf Grund dieser Kaiserlichen Verordnung angeordneten Verhandlungen Vertreter zu entsenden. Soweit es sich um militärische Angelegenheiten handelt, muß vorerst die Entscheidung der zuständigen Militärbehörde eingeholt werden. Gegen alle Verfügungen des Lokalkommissärs steht der Militärbehörde, soweit ihr nicht im Sinne des § 2, Absatz 1, die selbständige Entscheidung zusteht, das Recht der Berufung an die Ministerialkommission für agrarische Operationen zu; der Vollzug solcher Verfügungen hat auf Einspruch der Militärbehörde oder des von ihr entsendeten Vertreters bis zur Entscheidung der Ministerialkommission für agrarische Operationen zu unterbleiben.

§ 6.

Die endgültigen Erkenntnisse der im § 2, Absatz 2, bezeichneten Behörden sowie die von diesen genehmigten Vergleiche haben die Rechtswirkung gerichtlicher oder, insoweit es sich um Angelegenheiten der politischen Verwaltung handelt, politischer Erkenntnisse oder Vergleiche und sind gleich diesen von den sonst hiefür zuständigen Behörden zu vollstrecken.

§ 7.

(1) Der bisherige Besitzer einer Baustelle hat Anspruch auf die Zuweisung einer entsprechend großen Baustelle.

(2) Grundstücke, auf denen sich Baulichkeiten befinden, sind dem bisherigen Besitzer zu belassen,

es sei denn, daß diese Baulichkeiten auf Grund einer im Sinne der bestehenden Vorschriften getroffenen militärischen Anordnung zu beseitigen sind.

(3) Jeder Eigentümer eines sonstigen Grundstückes (unmittelbar Beteiligter) hat nach Maßgabe des festgestellten Wertes dieses Grundstückes Anspruch auf Abfindung aus den der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücken. Dabei können unerhebliche Verschiedenheiten zwischen dem Werte der abzufindenden und der Abfindungsgrundstücke in Geld ausgeglichen werden.

§ 8.

In Zusammenlegungsgebieten dürfen Ortschaften oder einzelne Baulichkeiten, die im Interesse der Verteidigungsfähigkeit des befestigten Platzes zerstört worden sind, nur dort wieder errichtet und neue Baulichkeiten nur dort aufgeführt werden, wo nach dem Ermessen der zuständigen Militärbehörde fortifikatorische oder sonstige militärische Gründe nicht im Wege stehen.

§ 9.

Im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens sind erforderlichenfalls die Grenzen der Katastralgemeinden unter Bedachtnahme auf Lage und zweckmäßige Gestaltung des Ortsraumes und der Feldflur zu regulieren, ohne daß es hiezu der sonst nach den bestehenden Gesetzen erforderlichen Zustimmung bestimmter Stellen bedarf.

§ 10.

Mit der Zusammenlegung von Grundstücken sowie mit der Teilung oder Regulierung gemeinschaftlich benützter Grundstücke ist die Herstellung aller gemeinsamen Anlagen zu verbinden, die zur Herbeiführung einer tunlichst servitutsfreien Zugänglichkeit und zweckmäßigen wirtschaftlichen Benützbarkeit der Abfindungsgrundstücke sowie zur Herbeiführung eines unbehinderten Verkehres zwischen den einzelnen Gemeinden untereinander und innerhalb jeder einzelnen Gemeinde selbst notwendig sind.

§ 11.

Das Verfahren sowie die Einrichtung des Dienstes zur Durchführung der nach § 1 erforderlichen Maßnahmen wird durch Verordnung geregelt.

§ 12.

(1) Alle Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden, Erklärungen, Ausfertigungen, Erkenntnisse, Vergleiche, Legalisierungen und Vidimierungen in einem nach dieser Kaiserlichen Ver-

ordnung eingeleiteten Verfahren sind, soweit hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird, von Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

(2) Die zu diesem Verfahren erforderlichen Grundbuchs- und Katasterbehelfe werden kostenlos abgegeben.

§ 13.

(1) Rechte, die auf einem der Zusammenlegung oder Teilung unterzogenen Grundstücke für dritte Personen versichert sind, werden gebührenfrei auf das Abfindungsgrundstück übertragen, soweit mit der Übertragung weder eine Änderung in der Person des Berechtigten noch eine Änderung im Umfange des Rechtes eingetragen werden soll.

(2) Vermögensübertragungen und Rechtserwerbungen auf Grund des Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsplanes sind gebührenfrei.

§ 14.

(1) Auf Zusammenlegungen sowie Teilungen und Regulierungen gemeinschaftlicher Grundstücke, welche nach dieser Kaiserlichen Verordnung vorgenommen werden, finden die Bestimmungen der §§ 13, 15 bis 19, 20, Absatz 1 und 2, 21 bis 23 und 26 des Gesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92, und der §§ 4 bis 6 des Gesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 94, entsprechende Anwendung.

(2) Dagegen finden auf solche Zusammenlegungen, Teilungen und Regulierungen die übrigen Bestimmungen dieser Gesetze und die Bestimmungen der Zusammenlegungs- und Teilungsregulierungs-Landesgesetze keine Anwendung.

(3) Die Frist zur Aufkündigung von Bestandverhältnissen und Verhältnissen der im § 1103 a. b. G. B. bezeichneten Art wird durch Verordnung bestimmt.

(4) Die im Laufe des Verfahrens abgegebenen Erklärungen und abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs- oder Pflegschaftsbehörden. Statt der Genehmigung der Pflegschaftsbehörde ist die Genehmigung der Ministerialkommission für agrarische Operationen erforderlich.

§ 15.

(1) Die Kosten der persönlichen und sachlichen Erfordernisse fallen, soweit diese Erfordernisse nicht von der Heeresverwaltung bestritten oder beigestellt werden, dem Staatsschatze zur Last.

(2) Die Beteiligten haben nur folgende Kosten und Beträge zu bestreiten:

1. Die Beträge für die von einzelnen unmittelbar Beteiligten zu leistenden Geldausgleichungen,

2. die Kosten, die den Beteiligten aus der Teilnahme an den Verhandlungen oder aus der Entsendung von Bevollmächtigten oder rechts- und sachkundigen Beiständen erwachsen,

3. die Kosten für die von Beteiligten begehrten Abschriften von Verhandlungsprotokollen und sonstigen Aktenstücken sowie für Abdrücke von Plänen,

4. die Kosten für Verhandlungen, die für den ordnungsmäßigen Gang der Zusammenlegung, Teilung oder Regulierung entbehrlich sind und von einzelnen Beteiligten in Verfolgung besonderer eigener Interessen hervorgerufen werden,

5. die Kosten von Verhandlungen, die durch das Verschulden eines Beteiligten, durch mutwillige Ansprüche oder derlei Einwendungen verursacht werden,

6. die Kosten von Anlagen und Einrichtungen, die zur Werterhöhung der Grundstücke ausgeführt werden, nach Maßgabe der Konkurrenzverhandlung.

§ 16.

Die Regierung wird ermächtigt, diese Kaiserliche Verordnung, soweit militärische oder wirtschaftliche Bedürfnisse es erfordern, im Einvernehmen mit den zuständigen militärischen Stellen abzuändern oder zu ergänzen.

§ 17.

(1) Diese Kaiserliche Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist Mein Ackerbauminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, den 1. Mai 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Hohenlohe m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Teth m. p.
Spitzmüller m. p.

Begründung.

Die kriegerischen Ereignisse haben in der Umgebung befestigter Plätze durch gänzliche oder teilweise Zerstörung von Ortschaften sowie durch die Errichtung von Hindernisanlagen oder Stützpunkten in den Grundbesitzverhältnissen sehr bedeutende Veränderungen hervorgerufen, so daß zwecks Wiederherstellung geordneter Zustände eine besondere gesetzliche Grundlage geschaffen werden mußte.

Aus Rücksichten der Verteidigungsfähigkeit der befestigten Plätze mußte vor allem vermieden werden, daß die zerstörten Ortschaften und Gebäude an solchen Punkten des Gemeindegebietes wieder aufgebaut werden, wo sich ihr Bestand aus militärischen Gründen als hinderlich erweisen würde. Infolge der dadurch notwendig werdenden Verlegung der Ortsräume erschien die Neueinteilung des Gemeindegebietes geboten, wobei gleichzeitig eine wirtschaftlich günstige Flureinteilung geschaffen werden soll, um eine intensivere Bewirtschaftung des Bodens und damit eine leichtere Approvisionierung der befestigten Plätze selbst zu sichern. Es schien aber auch dringendst geboten, an die Wiederherstellung der gestörten Grundbuchs- und Katasterordnung zu schreiten, die mit normalen Mitteln und ohne besondere gesetzliche Fürsorge nicht durchführbar gewesen wäre.

Über Anregung des k. u. k. Kriegsministeriums hat nun das Ackerbauministerium, geleitet von dem Bestreben, die Ansiedlungs- und Besitzverhältnisse in der Umgebung befestigter Plätze sowohl unter Berücksichtigung der überwiegend militärischen Rücksichten als auch im Interesse der schwergetroffenen Bevölkerung dieser Gebiete in geordnete Bahnen zu lenken und diesen die Rückkehr in die neu zu errichtenden Wohn- und Wirtschaftsstätten sobald als tunlich zu ermöglichen, die Lösung dieser Frage in der amtswegigen Einleitung und Durchführung einer Zusammenlegung der Grundstücke aller Art, auch wenn darauf Baulichkeiten stehen, sowie der Teilung und Regulierung gemeinschaftlicher Grundstücke im Wege einer Kaiserlichen Verordnung erblickt. Mit Rücksicht auf die zur Durchführung dieser Aktion notwendigen umfangreichen Vorarbeiten mußte die ganze Angelegenheit mit der größtmöglichsten Beschleunigung eingeleitet werden, wodurch die Regelung dieser Frage im Wege einer Kaiserlichen Verordnung unausbleiblich geworden war.

Der Weg der das Reichsgesetz vertretenden Kaiserlichen Verordnung wurde deshalb betreten, weil diese Aktion nur auf einheitlichen, für alle befestigten Plätze Österreichs zutreffenden Grundsätzen bei gleichmäßiger Wahrung der in Betracht kommenden wichtigen militärischen Interessen aufgebaut werden konnte. Dadurch hat diese Aktion den Charakter einer in die Kompetenz der Landtage fallenden Angelegenheit der Landeskultur verloren und wurde zum Gegenstande der Reichsgesetzgebung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 21. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 151,

über

die Gebühren für gerichtliche Amtshandlungen und Eingaben zum Erwerbe dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wird an einer nicht verbücherten Liegenschaft das Eigentumsrecht oder ein anderes dingliches Recht durch gerichtliche Hinterlegung der Urkunde über das Erwerbungsgeschäft (§§ 434, 436, 437, 451, Absatz 2, und 481, Absatz 2, a. b. G. B.) oder ein Pfandrecht durch pfandweise Beschreibung (§§ 90 bis 95 der Exekutionsordnung) erworben, so ist für die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde oder die pfandweise Beschreibung dieselbe Gebühr zu entrichten, wie für die Eintragung des Rechtes in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen. Die für solche Eintragungen geltenden gebührenrechtlichen Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Auf die Eingaben um die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde oder um die pfandweise Beschreibung (§ 1) finden die Bestimmungen über die Gebühren für Eingaben um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen (Tarifposten 1, lit. d, und 16, lit. c, der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279) sinngemäße Anwendung.

Protokolle, die die Stelle der im Absatze 1 bezeichneten Eingaben vertreten, unterliegen derselben Gebühr wie diese Eingaben.

§ 3.

Eine Ausfertigung des Beschlusses, womit die Hinterlegung einer Urkunde zur Erwerbung eines

dinglichen Rechtes an einer nicht verbücherten Liegenschaft oder die pfandweise Beschreibung einer solchen Liegenschaft angeordnet wird, ist vom Gerichte der Finanzbehörde zu übersenden. Die näheren Vorschriften darüber sowie über die Mitteilung der zur Gebührenbemessung erforderlichen Behelfe an die Finanzbehörde werden durch Verordnung getroffen.

§ 4.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit; die Bestimmungen der §§ 1 und 3 finden auch Anwendung, wenn die Hinterlegung oder die pfandweise Beschreibung in der Zeit vom 15. April 1916 bis zum Tage der Kundmachung dieser Kaiserlichen Verordnung vollzogen worden ist.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz betraut.

Wien, am 21. Mai 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Hohenlohe m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Teth m. p.
Spitzmüller m. p.

Begründung.

Die mit der Kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1916, R. G. Bl. Nr. 69, geschaffene dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche hat unter anderem eine Reihe von Bestimmungen über den Erwerb dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften getroffen; dieser Erwerb vollzieht sich nach der Teilnovelle in der Weise, daß die Urkunde über das Erwerbungsgeschäft bei Gericht hinterlegt wird.

Während hiedurch hinsichtlich der in keinem Grundbuche eingetragenen Liegenschaften auf dem Gebiete des Zivilrechtes ein Surrogat für die grundbücherliche Eintragung ins Leben gerufen wurde, fehlte es für den Bereich des Finanzrechtes an entsprechenden Gebührenvorschriften. Ein Eingreifen der Gesetzgebung in dieser Richtung erschien daher dringend geboten.

Die mit der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 151, getroffene Regelung geht von der Ansicht aus, daß es nicht nur vom finanziellen Standpunkte notwendig, sondern auch abgabenpolitisch gerechtfertigt erscheint, in den genannten Fällen die gerichtliche Hinterlegung der Erwerbsurkunde gebührenrechtlich der bücherlichen Eintragung gleichzustellen, und trifft daher die Anordnung, daß für die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde dieselbe Gebühr zu entrichten ist, wie für Eintragungen in das Grundbuch, und daß auf die Eingaben um gerichtliche Hinterlegung sowie die solche Eingaben ersetzenden Protokolle die für Grundbuchseingaben (Protokolle) geltenden Gebührenbestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden haben. Auch die pfandweise Beschreibung nicht verbücherter Liegenschaften im Sinne der §§ 90 bis 95 der Exekutionsordnung wurde den für die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes bestehenden gebührenrechtlichen Normen unterworfen, was um so gerechtfertigter erscheint, als dieser Art der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung unter den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen eine viel größere praktische Bedeutung zukommen wird als bisher und es aus finanziellen und justizpolitischen Gründen mißlich wäre, die zwangsweise Pfandrechtsbegründung an unverbücherten Liegenschaften hinsichtlich der Gebührenentrichtung günstiger zu behandeln als die Begründung eines vertragsmäßigen Pfandrechtes.

Die Dringlichkeit der Erlassung der Kaiserlichen Verordnung hat ihren Grund in dem Inkrafttreten der dritten Teilnovelle zum a. b. G. B. und in der Tatsache, daß infolge der Zerstörung vieler Grundbücher in den vom Kriege heimgesuchten Gebieten die Übertragung nicht verbücherter Liegenschaften viel häufiger vorkommen dürfte als unter gewöhnlichen Verhältnissen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 1. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 165,

über

Vorsorgen bei Behinderung der Advokatenkammern, ihrer Ausschüsse und Disziplinarräte durch den Krieg.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Insoweit durch die kriegerischen Ereignisse oder durch Ereignisse, die mit dem Kriege zusammenhängen, Advokatenkammern, deren Ausschüsse oder Disziplinarräte in ihrer Tätigkeit oder Wirksamkeit behindert sind, hat der Justizminister für die Dauer dieser Behinderung, nötigenfalls abweichend von Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Satzungen, anzuordnen, was notwendig ist, damit die Verwaltungsgeschäfte, die den Advokatenkammern und deren Ausschüssen übertragen sind, entsprechend besorgt und die Aufsicht über die Advokaten und Advokaturskandidaten wirksam ausgeübt werden.

§ 2.

Insbesondere kann der Justizminister die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Advokatenkammer und des Ausschusses der Kammer sowie des Disziplinarstatuts über die Einberufung der Versammlung und die Beschlußfähigkeit ändern, die Geschäfte eines behinderten Kammerausschusses einem Geschäftsführer und die Disziplinarangelegenheiten eines behinderten Disziplinarrates an einen anderen Disziplinarrat übertragen.

§ 3.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist Mein Justizminister betraut.

Wien, am 1. Juni 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Hohenlohe m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Leth m. p.
Spitzmüller m. p.

Begründung.

Die Advokatenkammern, ihre Ausschüsse und Disziplinarräte besorgen wichtige Geschäfte der öffentlichen Verwaltung, weil sie die Ordnung in dem für die Rechtspflege wichtigen Advokatenstande aufrechthalten, die Einhaltung der Berufspflichten überwachen und die Ehre und das Ansehen des Standes wahren. In dem Personalstande der Ausschüsse oder Disziplinarräte zahlreicher Kammern sind während des Krieges aus verschiedenen Gründen größere Lücken entstanden, die zur Beschlußunfähigkeit führten, ohne daß die Ergänzung durch Nachwahlen der Plenarversammlung überall durchgeführt werden konnte, zum Teil weil niemand vorhanden war, der eine solche Versammlung einberufen konnte, zum Teil weil die Versammlung aus Gründen, die mit dem Kriege zusammenhängen, nicht zusammentreten konnte oder voraussichtlich beschlußunfähig war.

Solange diese Verhältnisse bloß vorübergehender Natur zu sein schienen, wie dies während der Zeit der Besetzung größerer Teile Galiziens durch den Feind der Fall war, konnte man sich mit dem Stillstande der Kammertätigkeit oder doch ihrer Beschränkung auf die sogenannten Präsidialgeschäfte abfinden. Durch die seither eingetretenen Personalabgänge war jedoch für die Geschäftsführung der Kammern und Disziplinarräte im Interesse der Rechtspflege wie im Interesse des Advokatenstandes und seiner Selbstverwaltung eine besondere Vorsorge erforderlich. Die Kaiserliche Verordnung, die den Justizminister zu solchen Vorsorgen ermächtigt, war daher dringend notwendig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 4. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 170,

betreffend

die Bewilligung der Aufnahme eines Lotterieanlehens im Nominalbetrage von 40 Millionen Kronen durch die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze wird die Aufnahme eines unverzinslichen Lotterieanlehens im Nominalbetrage von 40 Millionen Kronen in der Art gestattet, daß Teilschuldverschreibungen auf Überbringer, jedoch nicht unter 20 Kronen Nominale, ausgegeben und bei der Rückzahlung mit Prämienverlosungen verbunden werden dürfen.

§ 2.

Mit der Durchführung dieser Verordnung und der Festsetzung der von der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze bei der Aufnahme dieses Anlehens einzuhaltenden Bedingungen ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 4. Juni 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Hohenlohe m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Teth m. p.
Spitzmüller m. p.

Begründung.

Der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze wurde die Aufnahme eines unverzinslichen Lotterieanlehens per Nominale 40 Millionen Kronen in der Art gestattet, daß auf Überbringer lautende Teilschuldverschreibungen per mindestens 20 K Nominale ausgegeben und bei der Rückzahlung mit Prämienverlosungen verbunden werden dürfen.

Um der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze die Möglichkeit zu bieten, sich die Mittel für ihren erweiterten Wirkungskreis und ihre künftigen Aufgaben bei der Bekämpfung von Volksseuchen, der Errichtung neuer Spitäler und der Heranbildung von Krankenpflegerinnen, Ärzten und Hilfspersonale für den sanitären Felddienst sobald als möglich zu beschaffen und in Anbetracht des Umstandes, daß die Ausnützung des Losmarktes gerade für derartige vitalste staatliche Interessen in Ausnahmsverhältnissen seit jeher vorgesehen war, schien die erbetene Bewilligung der Aufnahme eines Losanlehens dringend geboten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41,

mit welcher

der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Sperre.

§ 1.

Das am 24. Februar 1915 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern befindliche Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais) sowie die aus Getreide gewonnenen Mahlprodukte aller Art (Mehl, Grieß, Rollgerste und dergleichen) mit Ausnahme von Kleie, gedroschen oder ungedroschen, allein oder gemischt, werden mit diesem Tage unter Sperre gelegt.

Von der Sperre sind ausgenommen Vorräte, die sich im Besitze des Staates oder der Militärverwaltung befinden.

§ 2.

Ohne Bewilligung der Behörde oder der von ihr bestimmten Stelle dürfen die gesperrten Vorräte an Getreide und Mahlprodukten weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, freiwillig oder zwangsweise veräußert werden, noch darf über sie in einer andern Weise verfügt werden, sofern nicht Ausnahmen in dieser Kaiserlichen Verordnung vorgesehen sind.

Eine Verpfändung, die ohne Besitzübergabe durch Anbringung von Zeichen, wie durch Aufstellung von Tafeln und dergleichen vorgenommen wird, fällt nicht unter das Verbot.

Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot verstoßen, sind nichtig.

Die Besitzer der gesperrten Vorräte sind verpflichtet, für die Erhaltung der Vorräte Sorge zu tragen und das unausgedroschene Getreide längstens bis 31. März 1915 auszudreschen.

§ 3.

Ungeachtet der Sperre dürfen ohne Bewilligung

a) Besitzer gesperrter Vorräte zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft), einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, ihre eigenen Vorräte verwenden, hievon aber bis zur allgemeinen Verbrauchsregelung (§ 14) nur eine Menge verbrauchen, die 7·2 *kg* Mahlprodukte oder 9 *kg* Getreide monatlich (240 *g* Mahlprodukte oder 300 *g* Getreide täglich) für den Kopf nicht übersteigt,

b) Bäcker und Zuckerbäcker Mehl verbacken und jene, die gewerbsmäßig Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgeben, solche liefern, soweit dies zur Deckung des unmittelbaren Verbrauches ihrer Kundschaft im Bezirke der politischen Behörde I. Instanz notwendig ist. Im Bedarfsfalle kann die Behörde diese Verbrauchsmenge für einzelne oder alle Betriebe bestimmen oder andere Maßnahmen zur Hintanhaltung einer Ansammlung von Mahlprodukten bei den Konsumenten treffen,

c) Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe das Getreide zur eigenen Aussaat verwenden oder anderen Landwirten für Saatzwecke gegen eine Bestätigung liefern, aus der der Name des Erwerbers, die Art und Menge des Saatgutes und der Tag der Abgabe ersichtlich ist,

d) Pferdehälter von dem in ihrem Besitze befindlichen Vorrate an Hafer für jedes Pferd durchschnittlich 3 *kg* täglich verfüttern,

e) Mühlenunternehmungen Getreide ausmahlen,

f) begonnene Transporte im Inlande zu Ende geführt werden.

§ 4.

Ergibt sich während der Übergangszeit bis zur allgemeinen Verbrauchsregelung (§ 14) die Notwendigkeit, eine Gemeinde, zu deren vorläufigen Versorgung keine ausreichenden Vorräte vorhanden sind, mit Getreide oder Mahlprodukten zu versorgen, so kann die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die Bezirksbehörde die Besitzer von gesperrten Vorräten auffordern, die zur Deckung des dringenden Bedarfes dieser Gemeinde erforderliche Vorratsmenge zu den behördlich bestimmten Preisen zu liefern.

Weigert sich der Besitzer, der Aufforderung zu entsprechen, kann die politische Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die betreffenden Gegenstände auf Rechnung und Kosten des Besitzers an die Gemeinde verkaufen. Hiebei finden die Bestimmungen der §§ 22 und 24 Anwendung.

Die Behörde hat jede solche Abgabe dem Ministerium des Innern sofort anzuzeigen.

§ 5.

Die Wirkungen der Sperre endigen:

1. mit einer zulässigen Verwendung und Veräußerung (§ 2, Abs. 1, § 3, lit. a bis d, § 4, Abs. 1);

2. mit der Enteignung (§§ 4, Abs. 2, und 21);

3. mit dem Verfalle (§ 13).

Vorratsaufnahme.

§ 6.

Wer Getreide oder Mahlprodukte (§ 1) in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 28. Februar 1915 der Behörde, in deren Bezirke sich die Vorräte befinden, längstens bis 5. März 1915 anzumelden.

Die am 28. Februar 1915 auf dem Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange anzumelden.

Die in § 3, lit. b, angeführten Personen haben in der Anmeldung auch anzugeben, wieviel Mahlprodukte sie in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1915 verbacken oder an Käufer abgegeben haben.

§ 7.

Vorräte, die sich im Besitze der Militärverwaltung befinden, sind von der Anmeldepflicht ausgenommen.

Sind in einem Haushalte (Wirtschaft) nicht mehr als 20 *kg* an allen Getreidearten und Mahlprodukten zusammengenommen vorhanden, beschränkt sich die Anmeldepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Diese Versicherung hat der Vorstand der Haushaltung (Wirtschaft) abzugeben.

§ 8.

Die Vorratsaufnahme erfolgt gemeindeweise mittels amtlicher Anmeldeblätter, die entweder durch den Anmeldepflichtigen oder nach dessen Angaben durch einen von der Behörde bestellten Vertrauensmann auszufüllen sind. Die Behörde bestimmt unter

Berücksichtigung der Ortsverhältnisse, welches Verfahren in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen zur Anwendung zu gelangen hat.

Die ausgefüllten Anmeldeblätter sind an die Behörde vorzulegen oder an das mit der Empfangnahme betraute Organ abzugeben.

§ 9.

Die Behörde hat sich auf geeignete Weise zu überzeugen, daß die Anmeldeblätter ordnungsmäßig ausgefüllt und die dort gemachten Angaben richtig sind. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in den Anmeldeblättern enthaltenen Daten und können diese Bedenken auf eine andere Art und Weise mit Verläßlichkeit nicht behoben werden, so kann die Behörde jederzeit in den betreffenden Gemeinden eine neue Vorratsaufnahme anordnen.

Über die vorhandenen Vorräte verfaßt die Behörde für jede Gemeinde eine Gemeindeübersicht und aus den Gemeindeübersichten eine Bezirksübersicht. Die Verfassung der Gemeindeübersicht kann auch der Gemeinde überlassen werden.

Die Bezirksübersicht ist längstens bis 10. März 1915 der politischen Landesbehörde vorzulegen, die aus den Bezirksübersichten eine Landesübersicht zusammenstellt und unter Anschluß der Bezirksübersichten an das Ministerium des Innern vorlegt.

§ 10.

Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung der Behörde das Amt eines Vertrauensmannes zu übernehmen und bei der Vorratsaufnahme, Überprüfung und Aufarbeitung mitzuwirken. Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich.

Die Vertrauensmänner haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die zu ihrer Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer geheim zu halten und, soferne sie nicht öffentliche Beamte sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu geloben.

Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt.

Die Enthebung von der Bestellung als Vertrauensmann kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

§ 11.

Die Behörde ist berechtigt, in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen durch ihre Beauftragten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Den Beauftragten der Behörde ist der Eintritt in diese Räume zu gestatten und sind auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen sind insbesondere verpflichtet, zur Prüfung der erstatteten Anmeldungen der Behörde über Aufforderung die erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen über die Vorräte und Lieferungen zu geben.

§ 12.

Gibt ein Anmeldepflichtiger bei Erstattung der Anmeldung Vorräte an, die er bei einer Aufnahme auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, unrichtig angegeben oder verheimlicht hat, so darf wegen der früheren unrichtigen Angabe oder Verheimlichung ein Strafverfahren nach der angeführten Kaiserlichen Verordnung nicht mehr eingeleitet werden.

§ 13.

Anmeldepflichtige Vorräte, die nicht angemeldet werden, können von der Behörde zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden. Die verfallenen Vorräte hat der Staat zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

Verbrauchsregelung.

§ 14.

Nach Durchführung der Vorratsaufnahme wird der Minister des Innern bestimmen, nach welchen Grundsätzen die verfügbaren Vorräte dem Verbrauche zuzuführen sind.

§ 15.

Die zur Regelung des Verbrauches im Lande erforderlichen Verfügungen trifft die politische Landesbehörde. Bei Besorgung dieser Geschäfte kann sich die Landesbehörde eines von ihr zusammengesetzten Beirates bedienen.

§ 16.

Die zur Regelung des Verbrauches in den einzelnen Gemeinden erforderlichen näheren Verfügungen können der Behörde oder für das Gemeindegebiet der Gemeinde überlassen werden. Diese Geschäfte besorgt die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise.

§ 17.

Bei Besorgung dieser Geschäfte kann sich die Behörde eines ständigen Fachbeirates oder Sachverständiger bedienen.

Wird die Regelung des Verbrauches der Gemeinde übertragen, so kann die Gemeindevertretung die damit verbundenen Geschäfte durch einen besonderen Approvisionierungsausschuß besorgen.

Auf die Mitglieder des Fachbeirates oder des Approvisionierungsausschusses sowie auf die Sachverständigen finden die Bestimmungen des § 10 Anwendung.

Wenn die Gemeinde ihren Aufgaben bei der Regelung des Verbrauches nicht nachzukommen vermag, kann ihr die Besorgung dieser Geschäfte von der Behörde jederzeit entzogen werden.

§ 18.

Bei der Regelung des Verbrauches kann die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die Behörde oder die Gemeinde, der diese Regelung übertragen wurde, insbesondere

1. die Abgabe von Brot und Mahlprodukten in bestimmten Mengen und Abgabestellen, zu bestimmten Stunden, gegen Ausweis oder in anderer Weise regeln,

2. die Erzeugung von Einheitsbrot anordnen,

3. die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck im Rahmen der bestehenden allgemeinen Bestimmungen regeln und

4. den Verschleißpreis für den Detailverkehr festsetzen.

§ 19.

Die Behörde kann, wenn sich in ihrem Bezirke nach dem 31. März 1915 noch unausgedroschenes Getreide befindet, das Ausdreschen auf Kosten des Besitzers womöglich unter Benützung der Mittel seines landwirtschaftlichen Betriebes veranlassen.

Der Besitzer hat das Ausdreschen in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 20.

Die Behörde kann Mühlenunternehmungen zum Ausmahlen von Getreide sowie zur Aufbewahrung von Getreide und Mahlprodukten verhalten. Den Mahllohn bestimmt die politische Landesbehörde. Für die Aufbewahrung wird eine Vergütung nicht gezahlt.

Ebenso kann die Behörde Lagerräume für die Lagerung und Trockenanlagen (Malzdarren und dergleichen) für die Behandlung von Getreide und Mehlvorräten gegen eine von der Behörde festgesetzte Vergütung in Anspruch nehmen.

Enteignung.

§ 21.

Weigert sich der Besitzer, auf behördliches Verlangen seine Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten um den behördlich bestimmten Preis zu verkaufen, oder ist die Person oder der Aufenthalt des Verfügungsberechtigten nicht bekannt, so kann die Behörde auf die Enteignung der in Anspruch genommenen Vorräte erkennen.

Das Erkenntnis wirkt gegen jedermann, dem Rechte an den enteigneten Vorräten zustehen.

§ 22.

Von der Enteignung sind ausgenommen:

1. Vorräte, die der Besitzer zur Ernährung der Angehörigen seines Haushaltes (Wirtschaft) oder zum eigenen Anbaue benötigt,

2. Vorräte, die sich im Besitze eines Landes, eines Bezirkes oder einer Gemeinde befinden, soferne sie zur Versorgung des Landes, Bezirkes oder der Gemeinde bestimmt sind,

3. Vorräte, die sich im Besitze einer Humanitätsanstalt befinden und zu deren Zwecken bis 31. Juli 1915 nötig sind,

4. gezüchtetes Saatgut.

Die unter Z. 1 und 2 angeführten Vorräte sind von der Enteignung nur insoferne ausgenommen, als sie gemäß der Verbrauchsregelung (§ 14) für die Besitzer nötig sind.

§ 23.

Das Verlangen nach Überlassung der Vorräte sowie das Enteignungserkenntnis kann an den einzelnen Besitzer oder an mehrere oder an alle Besitzer einer Gemeinde oder eines politischen Bezirkes gerichtet werden.

Das Verlangen nach Überlassung der Vorräte kann durch individuelle Verständigung oder, wenn es sich um mehrere Besitzer handelt, durch ortsüblichen Anschlag in den betreffenden Gemeinden erfolgen.

§ 24.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Preis zu entrichten, der um 10 Prozent niedriger ist als der behördlich bestimmte Preis.

Der Übernahmspreis ist binnen acht Tagen nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses bar zu bezahlen.

Ist der Besitzer oder dessen Aufenthalt nicht bekannt oder hat der Preis zur Befriedigung von Ansprüchen dritter Personen aus dinglichen Rechten zu dienen, so ist der Preis bei Gericht zu erlegen.

§ 25.

Der Besitzer von Vorräten, die auf behördliches Verlangen verkauft oder enteignet wurden, hat unentgeltlich diese so lange aufzubewahren und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen, bis die Abberufung erfolgt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 26.

Zur geschäftlichen Durchführung der Aufteilung der verfügbaren Vorräte auf die einzelnen Gebiete ist eine unter staatlicher Aufsicht und Einflußnahme stehende Getreideverkehrsanstalt bestimmt, deren Einrichtung und Aufgaben im Verordnungswege festgesetzt werden.

§ 27.

Die Vorschriften dieser Kaiserlichen Verordnung finden auf Getreide und Mahlprodukte, die nach dem 24. Februar 1915 aus dem Zollauslande eingeführt werden, keine Anwendung.

Jede Sendung von Getreide und Mahlprodukten aus dem Zollauslande ist wenigstens 24 Stunden vor deren Ausfolgung der Behörde seitens der Bestimmungsstation anzuzeigen.

Die Behörde kann die Sendung besichtigen und den Verkauf überwachen.

§ 28.

Mit dem 24. Februar 1915 dürfen Sendungen von Getreide und Mahlprodukten (§ 1) von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zum Transporte angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine Transportbescheinigung beigegeben ist.

Zur Ausstellung der Transportbescheinigung ist ausschließlich die Behörde berechtigt. Das Muster dieser Bescheinigung wird vom Minister des Innern bestimmt werden.

Sendungen, die vor dem 24. Februar 1915 in einer Bestimmungsstation bereits eingelangt sind, müssen binnen 4 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Kaiserlichen Verordnung, und Sendungen, die in der Bestimmungsstation erst an diesem Tage oder später einlangen, müssen binnen 4 Tagen nach erfolgter Avisierung durch den Empfänger übernommen werden.

§ 29.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Kaiserlichen Verordnung verpflichtet.

§ 30.

Unter „Behörde" ohne nähere Bezeichnung wird in dieser Kaiserlichen Verordnung die landesfürstliche politische Bezirksbehörde, in Gemeinden mit eigenem Statute die Gemeindebehörde verstanden, sofern nicht die politische Landesbehörde die der Behörde zukommenden Geschäfte ganz oder teilweise an sich zieht oder an eine andere Amtsstelle überträgt.

§ 31.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Entscheidungen und Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Die Überprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amts wegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Minister des Innern vorbehalten.

Strafbestimmungen.

§ 32.

1. Wer vorsätzlich in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindliche Vorräte an Getreide oder an Mahlprodukten (§ 1) der Behörde verheimlicht,

2. wer gesperrte Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten beschädigt, zerstört, beiseite schafft oder unbefugt verarbeitet, verfüttert oder veräußert,

3. wer als Saatgut erworbenes Getreide dieser Verwendung entzieht,

wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

4. Wer sich der angeführten Handlungen an Vorräten schuldig macht, deren Wert fünfhundert Kronen übersteigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 33.

1. Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet,

2. wer den Beauftragten der Behörde den Eintritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Wirtschafts- und geschäftlichen Aufzeichnungen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder unrichtige Auskünfte erteilt,

wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder

mit Geldstrafe von zwanzig Kronen bis zu zweitausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

Das Gericht kann in diesen Straffällen Strafverfügungen (§ 460 St. P. O.) erlassen, soferne es höchstens Arrest von einer Woche oder eine Geldstrafe von hundert Kronen zu verhängen findet.

§ 34.

1. Wer ohne begründete Ursache sich weigert, das Amt eines Vertrauensmannes, Sachverständigen oder Mitgliedes eines Fachbeirates oder Approvisionierungsausschusses (§§ 10 und 17) zu übernehmen oder ein solches Amt fortzuführen,

2. wer die in Ausübung eines dieser Ämter zu seiner Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer unbefugt offenbart,

wird von der Behörde (§ 30) mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 35.

Alle anderen Übertretungen der Kaiserlichen Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen Vorschriften werden von der Behörde (§ 30) mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 36.

Bei einer Verurteilung nach §§ 32 und 35 kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 37.

Bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Übertretungen können ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

Die Voraussetzungen und der Inhalt dieser Strafverfügungen sowie das der Partei zustehende Einspruchsrecht werden durch Verordnung geregelt.

Schlußbestimmungen.

§ 38.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung abzuändern, zu ergänzen oder auf andere Bedarfsgegenstände auszudehnen.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, diese Kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§ 39.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 21. Februar 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Hochenburger m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Zenker m. p.
Georgi m. p.
Heinold m. p.
Hussarek m. p.
Schuster m. p.
Engel m. p.
Morawski m. p.

Erläuternde Bemerkungen.

Gegen Anfang des Jahres 1915 ergab sich die Notwendigkeit, die im Lande befindlichen knappen Getreide- und Mehlvorräte für die Bedürfnisse der Allgemeinheit sicherzustellen. Es mußte vor allem vorgebeugt werden, daß die Eigner von Getreide dasselbe zurückbehalten und daß durch eine Nachfrage ohne entsprechendes Angebot die Brotpreise eine übermäßige Steigerung erfahren würden. Gleichzeitig mußte Vorsorge für eine sachgemäße Lagerung und Behandlung der Getreide- und Mehlvorräte und für deren gleichmäßige Verteilung getroffen werden. Um zu verhindern, daß die vorhandenen Vorräte ohne behördliche Bewilligung zu industriellen Zwecken verarbeitet, verbraucht, verfüttert oder veräußert würden, erschien eine sämtliche Vorräte erfassende Sperre die geeignete Handhabe zu bieten. Um ferner der Regierung jederzeit einen genauen Überblick über die verfügbaren Vorräte zu ermöglichen und eine den Vorräten entsprechende Verbrauchsregelung treffen zu können, wurde eine Vorratsaufnahme vorgesehen. Den Bedürfnissen und Gepflogenheiten der landwirtschaftlichen Bevölkerung wurde dadurch Rechnung getragen, daß derselben gestattet wurde, ungeachtet der Sperre eine bestimmte Menge der gesperrten eigenen Vorräte zu verbrauchen. Behufs Erfassung der gesperrten Vorräte wurde eine Enteignung derselben für den Fall vorgesehen, daß die Eigner ihre Vorräte nicht zu den behördlich bestimmten Preisen zu verkaufen bereit waren. Schließlich mußte den politischen Behörden die gesetzliche Grundlage geboten werden, gegen Übertreter der Verordnung strafweise vorzugehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckdrei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167,

betreffend

die Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschlagnahme.

§ 1.

Das inländische Getreide der Ernte des Jahres 1915, und zwar Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Halbfrucht, Gerste, Buchweizen, Hafer und Mais aller Art, ist mit dem Zeitpunkte der Trennung vom Ackerboden zu Gunsten des Staates beschlagnahmt.

Ebenso sind die am 15. August 1915 noch vorhandenen Vorräte an altem Getreide der erwähnten Gattungen und an den aus altem Getreide gewonnenen Mahlprodukten aller Art, soferne sich diese Vorräte nicht im Besitze der Militärverwaltung oder der Kriegsgetreideverkehrsanstalt befinden, mit diesem Tage zu Gunsten des Staates beschlagnahmt.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, für deren Erhaltung Sorge zu tragen.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Gegenstände (§ 1) weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, sofern nicht in dieser Kaiserlichen Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig.

§ 3.

Ungeachtet der Beschlagnahme dürfen

1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe

a) zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft), einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost, Mahlprodukte oder Brotgetreide als Lohn gebühren, die beschlagnahmten Gegenstände in einer nach der Verbrauchsregelung festgesetzten Menge verbrauchen,

b) die zur Aussaat notwendigen Getreidemengen, deren Höchstausmaß durch die Behörde bestimmt wird, verwenden, und

c) den Hafer und das beim Drusche abfallende, nicht mahlfähige Getreide (Hintergetreide) in einer durch besondere Vorschriften (§ 2) zu bestimmenden Menge verfüttern;

2. Mühlen das ihnen von landwirtschaftlichen Selbstversorgern zur Vermahlung übergebene Getreide (Z. 1, lit. a) vermahlen.

§ 4.

Die allgemeinen Anordnungen über die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände trifft der Minister des Innern. Er bedient sich hierbei zur geschäftlichen Durchführung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt, deren Statut ihren neuen Aufgaben anzupassen ist.

Die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten (Kleie u. dgl.) zu Futterzwecken wird der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern regeln.

§ 5.

Zur Übernahme der beschlagnahmten Gegenstände ist die Kriegsgetreideverkehrsanstalt bestimmt, die sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der in den Königreichen und Ländern zu errichtenden Zweigstellen bedient.

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt ist verpflichtet, das ihr zum Kaufe angebotene mahlfähige Getreide anzukaufen.

Der Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände ist verpflichtet, diese, soweit sie ihm nicht nach Maßgabe der gegenwärtigen Kaiserlichen Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen besonderen Vorschriften zu verbleiben haben, an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt oder an deren Beauftragte um den festgesetzten Übernahmspreis (§ 6) zu verkaufen.

Der Preis ist bei der Abnahme der Ware bar zu bezahlen. Erfolgt die Abnahme nicht sofort bei

Abschluß des Kaufes, so ist beim Kaufabschlusse eine Anzahlung bis zur Höhe von 50 Prozent des Kaufpreises zu leisten und der Rest nach Maßgabe der weiteren Abnahmen zu bezahlen.

§ 6.

Die Übernahmspreise setzt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister fest.

§ 7.

Die Wirkung der Beschlagnahme endigt:

1. mit einer zulässigen Verwendung oder Veräußerung (§§ 2—5),

2. mit der zwangsweisen Abnahme (§ 24),

3. mit dem Verfalle (§ 13).

Vorratsaufnahme.

§ 8.

Der Minister des Innern kann jederzeit für alle oder einzelne im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder die Aufnahme der Vorräte an Getreide und Mahlprodukten anordnen.

Wer Getreide oder Mahlprodukte in Verwahrung hält, ist bei solchen Aufnahmen verpflichtet, diese Vorräte an dem hiefür bestimmten Tage und innerhalb der festgesetzten Frist der Behörde, in deren Bezirke sich die Vorräte befinden, anzumelden.

Die am Stichtage auf dem Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange anzumelden.

Vorräte, die sich im Besitze der Militärverwaltung befinden, sind von der Anmeldepflicht ausgenommen.

§ 9.

Die Vorratsaufnahme erfolgt gemeindeweise mittels amtlicher Anmeldeblätter, die entweder durch den Anmeldepflichtigen oder nach dessen Angaben durch einen von der Behörde bestellten Vertrauensmann auszufüllen sind. Die Behörde bestimmt unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse, welches Verfahren in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen zur Anwendung zu gelangen hat.

Die ausgefüllten Anmeldeblätter sind an die Behörde vorzulegen oder an das mit der Empfangnahme betraute Organ abzugeben.

§ 10.

Die Behörde hat sich auf geeignete Weise zu überzeugen, daß die Anmeldeblätter ordnungsmäßig ausgefüllt und die dort gemachten Angaben richtig sind. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in den Anmeldeblättern enthaltenen Daten und können diese Bedenken auf eine andere Art und Weise mit Verläßlichkeit nicht behoben werden, so kann die Behörde jederzeit in den betreffenden Gemeinden eine neue Vorratsaufnahme anordnen.

Über die vorhandenen Vorräte verfaßt die Behörde für jede Gemeinde eine Gemeindeübersicht und aus den Gemeindeübersichten eine Bezirksübersicht. Die Verfassung der Gemeindeübersicht kann auch der Gemeinde überlassen werden.

§ 11.

Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung der Behörde das Amt eines Vertrauensmannes zu übernehmen und bei der Vorratsaufnahme, Überprüfung und Aufarbeitung mitzuwirken. Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich.

Die Vertrauensmänner haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die zu ihrer Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer geheim zu halten und, soferne sie nicht öffentliche Beamte sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu geloben.

Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt.

Die Enthebung von der Bestellung als Vertrauensmann kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

§ 12.

Die Behörde ist berechtigt, in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen durch ihre Beauftragten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Den Beauftragten der Behörde ist der Eintritt in diese Räume zu gestatten und sind auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen sind insbesondere verpflichtet, zur Prüfung der erstatteten Anmeldungen der Behörde über Aufforderung die erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen über die Vorräte und Lieferungen zu geben.

§ 13.

Anmeldepflichtige Vorräte, die nicht angemeldet werden, sind von der Behörde zu Gunsten des Staates für verfallen zu erklären. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Minister des Innern die Nachsicht gewähren.

Die verfallenen Vorräte hat der Staat zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

§ 14.

Zur Ermöglichung einer fortlaufenden Übersicht über die vorhandenen Getreidevorräte können Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe von der politischen Landesbehörde zur Erteilung von Auskünften über ihre Ernteflächen und zur Führung von Vormerken über die Ernte- und Druschergebnisse verhalten werden.

Verbrauchsregelung.

§ 15.

Der Minister des Innern bestimmt, nach welchen Grundsätzen die verfügbaren Vorräte dem Verbrauche zuzuführen sind. Er stellt im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister auf Grund kaufmännischer Berechnung der zu deckenden Kosten auch die Verkaufspreise der Kriegsgetreideverkehrsanstalt fest.

§ 16.

Die zur Regelung des Verbrauches im Lande erforderlichen Verfügungen trifft die politische Landesbehörde. Bei Besorgung dieser Geschäfte kann sich die Landesbehörde eines von ihr zusammengesetzten Beirates bedienen.

§ 17.

Die zur Regelung des Verbrauches in den einzelnen Gemeinden erforderlichen näheren Verfügungen können der Behörde oder für das Gemeindegebiet der Gemeinde überlassen werden. Diese Geschäfte besorgt die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise.

§ 18.

Bei Besorgung dieser Geschäfte kann sich die Behörde eines ständigen Beirates oder Sachverständiger bedienen.

Wird die Regelung des Verbrauches der Gemeinde übertragen, so kann die Gemeindevertretung die damit verbundenen Geschäfte durch einen besonderen Approvisionierungsausschuß besorgen.

Auf die Mitglieder des Beirates oder des Approvisionierungsausschusses sowie auf die Sach-

verständigen finden die Bestimmungen des § 11 Anwendung.

Wenn die Gemeinde ihren Aufgaben bei der Regelung des Verbrauches nicht nachzukommen vermag, kann ihr die Besorgung dieser Geschäfte von der Behörde jederzeit entzogen werden.

§ 19.

Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die Behörde oder die Gemeinde, der die Regelung des Verbrauches übertragen wurde, hat den Verschleißpreis für den Detailverkehr festzusetzen und kann ferner

1. die Abgabe von Brot und Mahlprodukten in bestimmten Mengen und Abgabestellen, zu bestimmten Stunden, gegen Ausweis oder in anderer Weise regeln,

2. die Erzeugung von Einheitsbrot anordnen und

3. die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck im Rahmen der bestehenden allgemeinen Bestimmungen regeln.

Drusch, Lagerung und Vermahlung.

§ 20.

Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Drusch (Rebelung des Mais) vorzunehmen.

Die Behörde kann hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen.

Das Stroh wird mit dem Ausdreschen von der Beschlagnahme frei.

§ 21.

Über behördliche Aufforderung sind Mühlen verpflichtet, Getreide aufzubewahren und auszumahlen.

Die Lagerungsgebühr und der Mahllohn können von der Behörde bestimmt werden.

§ 22.

Die zum Aufkaufe der beschlagnahmten Gegenstände von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt Beauftragten dürfen über die gekauften Gegenstände nur nach Maßgabe der ihnen von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt erteilten Aufträge weiter verfügen.

Ebenso sind Mühlen, die von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt oder deren Beauftragten

Getreide übernehmen, verpflichtet, über dieses Getreide und die daraus gewonnenen Mahlprodukte, sofern nicht durch besondere Anordnungen etwas anderes bestimmt wird, nur nach Maßgabe der Weisungen der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu verfügen.

Mühlen, die für landwirtschaftliche Selbstversorger (§ 3) Getreide ausmahlen, haben vom 1. Juli 1915 an ein Vormerkbuch zu führen, aus dem der Name und Wohnort des Besitzers des Mahlgutes, dessen Art und Menge, die daraus gewonnenen Mahlprodukte und der Tag ihrer Ausfolgung ersichtlich sein muß.

Auch sonst können Mühlen von der Behörde verhalten werden, zur Kontrolle über die Vermahlung und Abgabe von Mahlprodukten Vormerkbücher zu führen.

Die politische Landesbehörde kann das Muster solcher Vormerkbücher vorschreiben.

§ 23.

Die Behörde kann Lagerräume für die Aufbewahrung von Getreide und Mahlprodukten und Trockenanlagen für die Behandlung von Getreide gegen eine von ihr festzusetzende Vergütung in Anspruch nehmen.

Besitzer von Mühlen, Lagerräumen oder Trockenanlagen sind verpflichtet, den Beauftragten der Behörde den Eintritt in die Betriebsräume und deren Besichtigung jederzeit zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zwangsmaßnahmen.

§ 24.

Weigert sich der Besitzer, seine beschlagnahmten Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu verkaufen (§ 5) oder ist die Person oder der Aufenthalt des Verfügungsberechtigten nicht bekannt, so hat die Behörde über die Verpflichtung zur Abgabe der Vorräte zu erkennen und erforderlichen Falles deren zwangsweise Abnahme zu verfügen.

Das Erkenntnis wirkt gegen Jedermann, dem Rechte an den Vorräten zustehen.

§ 25.

Kommt es zu einer zwangsweisen Abnahme der Vorräte, so sind von dem Übernahmspreis (§ 6) 10 Prozent in Abschlag zu bringen.

Ist der Besitzer oder dessen Aufenthalt nicht bekannt oder hat der Preis zur Befriedigung von Ansprüchen dritter Personen aus dinglichen Rechten zu dienen, so ist der Preis bei Gericht zu erlegen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 26.

Der Besitzer von Vorräten an Getreide und Mahlprodukten hat diese auch nach dem Verkaufe solange unentgeltlich aufzubewahren und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen, bis die Abnahme erfolgt.

§ 27.

Sendungen von Getreide und Mahlprodukten dürfen von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zum Transporte angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine Transportbescheinigung beigegeben ist.

Zur Ausstellung der Transportbescheinigung ist ausschließlich die Behörde berechtigt. Das Muster dieser Bescheinigung wird vom Minister des Innern bestimmt.

§ 28.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Kaiserlichen Verordnung verpflichtet.

§ 29.

Unter „Behörde" ohne nähere Bezeichnung wird in dieser Kaiserlichen Verordnung die landesfürstliche politische Bezirksbehörde, in Gemeinden mit eigenem Statute die Gemeindebehörde verstanden, soferne nicht die politische Landesbehörde die der Behörde zukommenden Geschäfte ganz oder teilweise an sich zieht oder an eine andere Amtsstelle überträgt.

§ 30.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Entscheidungen und Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Die Überprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amts wegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Minister des Innern vorbehalten.

§ 31.

Wenn Notfälle eine Ausnahmsverfügung zur Versorgung der Bevölkerung mit Mahlprodukten dringend erheischen, hat die politische Bezirksbehörde oder die politische Landesbehörde solche Verfügungen unter gleichzeitiger Mitteilung an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu treffen.

Im Bedarfsfalle kann auch der Minister des Innern solche Anordnungen treffen.

Strafbestimmungen.

§ 32.

1. Wer vorsätzlich in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindliche Vorräte an Getreide oder an Mahlprodukten der Behörde verheimlicht,

2. wer beschlagnahmte Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten beschädigt, zerstört, beiseite schafft oder unbefugt verarbeitet, verfüttert oder veräußert,

3. wer als Saatgut erworbenes Getreide dieser Verwendung entzieht,

wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

4. Wer sich der angeführten Handlungen an Vorräten schuldig macht, deren Wert fünfhundert Kronen übersteigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 33.

1. Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet,

2. wer den Beauftragten der Behörde den Eintritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Wirtschafts- und geschäftlichen Aufzeichnungen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder unrichtige Auskünfte erteilt,

wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig Kronen bis zu zweitausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

Das Gericht kann in diesen Straffällen Strafverfügungen (§ 460 St. P. O.) erlassen, soferne es höchstens Arrest von einer Woche oder eine Geldstrafe von hundert Kronen zu verhängen findet.

§ 34.

1. Wer ohne begründete Ursache sich weigert, das Amt eines Vertrauensmannes, Sachverständigen oder Mitgliedes eines Beirates oder Approvisionierungsausschusses (§§ 11 und 18) zu übernehmen oder ein solches Amt fortzuführen,

2. wer die in Ausübung eines dieser Ämter zu seiner Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse

oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer unbefugt offenbart,

wird von der Behörde (§ 29) mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 35.

Alle anderen Übertretungen der Kaiserlichen Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen Vorschriften werden von der Behörde (§ 29) mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 36.

Bei einer Verurteilung nach §§ 32 und 35 kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 37.

Bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Übertretungen können nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, R. G. Bl. Nr. 49, ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

Schlußbestimmungen.

§ 38.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung abzuändern, zu ergänzen oder auf andere Bedarfsgegenstände auszudehnen.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, diese Kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§ 39.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41, tritt mit dem 15. August 1915 außer Wirksamkeit.

Die auf Grund dieser Kaiserlichen Verordnung erlassenen Ministerialverordnungen vom 27. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 47, vom 1. März 1915, R. G. Bl. Nr. 49, vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 75, und vom 11. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 116 bleiben bis auf weiteres in Geltung.

Das im § 2 der Ministerialverordnung vom 31. März 1915, R. G. Bl. Nr. 91, enthaltene Verbot wird auf Käufe und Verkäufe von inländischem Getreide der in § 1 dieser Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Gattungen für die Zeit nach dem 30. Juni 1915 bis zum Eintritte der Beschlagnahme ausgedehnt.

§ 40.

Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 21. Juni 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p. **Georgi** m. p.
Hochenburger m. p. **Heinold** m. p.
Forster m. p. **Hussarek** m. p.
Trnka m. p. **Schuster** m. p.
Zenker m. p. **Engel** m. p.
Morawski m. p.

Erläuternde Bemerkungen.

Vor Beginn der Ernte des Jahres 1915 sah sich die Regierung vor die Frage gestellt, in welcher Weise der Verkehr mit Getreide weiterhin geregelt werden solle. Die Beschlüsse zahlreicher Körperschaften und Interessentenverbände lauteten fast einheitlich im Sinne einer monopolistischen Ordnung des Getreideverkehres. Nach eingehender Prüfung und nach Erwägung auch anderer Möglichkeiten der Versorgung der Bevölkerung aus der neuen Ernte ist die Regierung zu dem gleichen Schlusse gelangt, da nur eine einheitliche, staatlich geleitete Organisation des Verkehres die notwendige Bürgschaft für eine den Interessen der Produzenten und der Konsumenten Rechnung tragende Preis- und Verbrauchsregelung zu geben vermochte Es handelte sich darum, die ganze Ernte des Jahres 1915 zu erfassen und nach einheitlichen Gesichtspunkten zur Versorgung der Bevölkerung heranzuziehen. An Stelle der Sperre trat die Beschlagnahme, um dadurch den Umstand, daß jegliches Verfügungsrecht des Besitzers über das Getreide ausgeschlossen ist, wirksamer zum Ausdrucke zu bringen. Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände mußten verpflichtet werden, ihre Vorräte der Kriegsgetreideverkehrsanstalt, die durch eine Verordnung des Gesamtministeriums auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41 ins Leben gerufen worden war, um den festgesetzten Übernahmspreis zu verkaufen. Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt wurde ihrerseits verpflichtet, das ihr zum Kaufe angebotene mahlfähige Getreide anzukaufen. Der Verkaufspflicht entsprechend wurden Zwangsmaßnahmen vorgesehen, die der Behörde die Handhabe bieten sollten, Vorräte, die nicht freiwillig zur Abgabe gelangten, im Zwangswege zu erfassen. Im Interesse einer rationellen Bewirtschaftung der Getreideernte war es notwendig, den Behörden eine Handhabe zu bieten, den die Drusch, Lagerung, die Vermahlung und die Inverkehrsetzung der Vorräte zu regeln. Zu diesem Zwecke mußte auch der Regierung die Ermächtigung eingeräumt werden, durch Verordnung die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung abzuändern, zu ergänzen oder auf andere Bedarfsgegenstände auszudehnen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 11. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 176,

betreffend

die Regelung des Verkehres mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschlagnahme.

§ 1.

Getreide und Hülsenfrüchte der österreichischen Ernte des Jahres 1916 sind mit dem Zeitpunkte der Trennung vom Ackerboden zugunsten des Staates beschlagnahmt.

Die bei Inkrafttreten dieser Kaiserlichen Verordnung noch vorhandenen Vorräte an Getreide, daraus gewonnenen Mahlprodukten und an Hülsenfrüchten bleiben, soweit sie nach den bisher geltenden Bestimmungen beschlagnahmt sind, auch weiterhin beschlagnahmt.

Als Getreide im Sinne dieser Kaiserlichen Verordnung gelten: Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Halbfrucht, Gerste, Buchweizen, Hafer, Hirse, Mais aller Art (auch Maiskolben), ferner Mengfrucht aller Art.

Als Hülsenfrüchte im Sinne dieser Kaiserlichen Verordnung gelten: Erbsen, Bohnen, Linsen und Wicke.

Mais und Hülsenfrüchte, die als grünes Gemüse verwendet werden, sind von der Beschlagnahme ausgenommen.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, für deren Erhaltung Sorge zu tragen.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Gegenstände (§ 1) weder verarbeitet,

verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, sofern nicht in dieser Kaiserlichen Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig.

§ 3.

Ungeachtet der Beschlagnahme dürfen:

1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe:

a) zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Ausgedingberechtigten, Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost, Mahlprodukte oder Brotgetreide als Ausgedinge oder Lohn gebühren, beschlagnahmtes Getreide eigener Ernte in einer nach der Verbrauchsregelung festgesetzten Menge verbrauchen;

b) die zur Aussaat notwendigen Getreidemengen, deren Höchstausmaß durch die Behörde bestimmt wird, verwenden;

c) von den beschlagnahmten Hülsenfrüchten eigener Ernte den von der politischen Landesbehörde bestimmten Anteil zu den unter a und b erwähnten Zwecken verwenden;

d) Gerste, Hafer, Hirse, Mais, Wicke, Mengfrucht und das beim Drusch abfallende, nicht mahlfähige Getreide (Hintergetreide) in einer durch besondere Vorschriften (§ 2) zu bestimmenden Menge verfüttern:

2. Mühlen das ihnen von landwirtschaftlichen Selbstversorgern zur Vermahlung übergebene Getreide (Z. 1, lit. a) nach den von den politischen Landesbehörden zu erlassenden näheren Bestimmungen vermahlen.

§ 4.

Die allgemeinen Anordnungen über die Verwendung der beschlagnahmten Sachen trifft der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern. Er bedient sich hiebei zur Durchführung des Bewirtschaftungsdienstes der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt.

Die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten (Kleie u. dgl.) zu Futterzwecken sowie die Verwendung von Saatgut wird der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern regeln.

§ 5.

Zur Übernahme der beschlagnahmten Sachen ist die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt bestimmt, die aus einer Geschäftsgruppe der Verwaltung und einer des kaufmännischen Dienstes zu bestehen hat. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Minister des Innern in dem Statute.

Der Besitzer der beschlagnahmten Sachen ist verpflichtet, diese, soweit sie ihm nicht nach Maßgabe der gegenwärtigen Kaiserlichen Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen besonderen Vorschriften zu verbleiben haben, der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt oder deren Beauftragten anzubieten und um den festgesetzten Übernahmspreis zu verkaufen.

Die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt ist verpflichtet, die ihr zum Kaufe angebotenen beschlagnahmten Sachen (§ 1) anzukaufen.

Der Preis ist bei der Abnahme der Ware bar zu bezahlen. Erfolgt die Abnahme nicht sofort bei Abschluß des Kaufes, so ist beim Kaufabschlusse eine Anzahlung bis zur Höhe von 50 Prozent des Kaufpreises zu leisten und der Rest nach Maßgabe der weiteren Abnahmen zu bezahlen.

Die Übernahmspreise setzt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister fest.

§ 6.

Zur Durchführung der Übernahme der beschlagnahmten Sachen hat die politische Landesbehörde nähere Bestimmungen zu erlassen. Insbesondere kann sie verfügen, daß in einem bestimmten Gebiete alle oder mehrere Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe bestimmte Mindestmengen (Kontingente) der einzelnen Getreidegattungen (§ 1) innerhalb festgesetzter Zeitabschnitte gemeinsam abzustellen haben.

§ 7.

Die Wirkung der Beschlagnahme endigt:

1. mit einer zulässigen Verwendung oder Veräußerung (§§ 2—5),

2. mit der zwangsweisen Abnahme (§ 24),

3. mit dem Verfalle (§ 13).

Vorratsaufnahme.

§ 8.

Der Minister des Innern kann jederzeit für alle oder einzelne Verwaltungsgebiete die Aufnahme der Vorräte an Getreide, Mahlprodukten und Hülsenfrüchten anordnen.

Wer diese Sachen in Verwahrung hält, ist bei der Aufnahme verpflichtet, sie an dem hiefür bestimmten Tage und innerhalb der festgesetzten Frist der Behörde, in deren Bezirke sich die Vorräte befinden, anzumelden.

Die am Stichtage auf dem Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange anzumelden.

Vorräte die sich im Besitze der Militärverwaltung befinden, sind von der Anmeldepflicht ausgenommen.

§ 9.

Die Vorratsaufnahme erfolgt gemeindeweise mittels amtlicher Anmeldeblätter, die entweder durch den Anmeldepflichtigen oder nach dessen Angaben durch einen von der Behörde bestellten Vertrauensmann auszufüllen sind. Die Behörde bestimmt unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse, welches Verfahren in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen zur Anwendung zu gelangen hat.

Die ausgefüllten Anmeldeblätter sind an die Behörde vorzulegen oder an das mit der Empfangnahme betraute Organ abzugeben.

§ 10.

Die Behörde hat sich auf geeignete Weise zu überzeugen, daß die Anmeldeblätter ordnungsmäßig ausgefüllt und die dort gemachten Angaben richtig sind. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in den Anmeldeblättern enthaltenen Daten und können diese Bedenken auf eine andere Art und Weise mit Verläßlichkeit nicht behoben werden, so kann die Behörde jederzeit in den betreffenden Gemeinden eine neue Vorratsaufnahme anordnen.

Über die vorhandenen Vorräte verfaßt die Behörde für jede Gemeinde eine Gemeindeübersicht und aus den Gemeindeübersichten eine Bezirksübersicht. Die Verfassung der Gemeindeübersicht kann auch der Gemeinde überlassen werden.

§ 11.

Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung der Behörde das Amt eines Vertrauensmannes zu übernehmen und bei der Vorratsaufnahme, Überprüfung und Aufarbeitung mitzuwirken. Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich.

Die Vertrauensmänner haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die zu ihrer Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer geheimzuhalten und, sofern sie nicht öffentliche Beamte sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu geloben.

Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt.

Die Enthebung von der Bestellung als Vertrauensmann kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

§ 12.

Die Behörde ist berechtigt, in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen durch ihre Beauf-

tragten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Den Beauftragten der Behörde ist der Eintritt in diese Räume zu gestatten und sind auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Erzeuger und alle Getreide, Mahlprodukte und Hülsenfrüchte verarbeitenden Betriebe, ferner Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen sind insbesondere verpflichtet, zur Prüfung der erstatteten Anmeldungen der Behörde über Aufforderung die erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen über die Vorräte und Lieferungen zu geben.

§ 13.

Anmeldepflichtige Vorräte, die nicht angemeldet werden, sind von der Behörde zugunsten des Staates für verfallen zu erklären. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Minister des Innern die Nachsicht gewähren.

Die verfallenen Vorräte hat der Staat zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

§ 14.

Zur Ermöglichung einer fortlaufenden Übersicht über die vorhandenen Vorräte an Getreide und Hülsenfrüchten können Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe von der politischen Landesbehörde zur Erteilung von Auskünften über ihre Ernteflächen und zur Führung von Vormerken über die Ernte- und Druschergebnisse sowie zur Vornahme von Probedruschen verhalten werden.

Verbrauchsregelung.

§ 15.

Der Minister des Innern bestimmt, nach welchen Grundsätzen die verfügbaren Vorräte dem Verbrauche zuzuführen sind. Er stellt im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister auf Grund kaufmännischer Berechnung der zu deckenden Kosten auch die Verkaufspreise der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt fest.

§ 16.

Die zur Regelung des Verbrauches im Lande erforderlichen Verfügungen trifft die politische Landesbehörde. Bei Besorgung dieser Geschäfte kann sich die Landesbehörde eines von ihr zusammengesetzten Beirates bedienen.

§ 17.

Die zur Regelung des Verbrauches in den einzelnen Gemeinden erforderlichen näheren Verfügungen können der Behörde oder für das Gemeindegebiet der Gemeinde überlassen werden. Diese

Geschäfte besorgt die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise.

§ 18.

Bei Besorgung dieser Geschäfte kann sich die Behörde eines ständigen Beirates oder Sachverständiger bedienen.

Wird die Regelung des Verbrauches der Gemeinde übertragen, so kann die Gemeindevertretung die damit verbundenen Geschäfte durch einen besonderen Approvisionierungsausschuß besorgen.

Auf die Mitglieder des Beirates oder des Approvisionierungsausschusses sowie auf die Sachverständigen finden die Bestimmungen des § 11 Anwendung.

Wenn die Gemeinde ihren Aufgaben bei der Regelung des Verbrauches nicht nachzukommen vermag, kann ihr die Besorgung dieser Geschäfte von der Behörde jederzeit entzogen werden.

§ 19.

Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die Behörde oder die Gemeinde, der die Regelung des Verbrauches übertragen wurde, hat den Verschleißpreis für den Detailverkehr festzusetzen und kann ferner

1. die Abgabe von Brot und Mahlprodukten in bestimmten Mengen und Abgabestellen, zu bestimmten Stunden, gegen Ausweis oder in anderer Weise regeln,

2. die Erzeugung von Einheitsbrot anordnen und

3. die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck im Rahmen der bestehenden allgemeinen Bestimmungen regeln.

Drusch, Lagerung und Vermahlung.

§ 20.

Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Drusch (Rebelung des Maises) vorzunehmen.

Die Behörde kann hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen.

Das Stroh wird mit dem Ausdreschen von der Beschlagnahme frei.

§ 21.

Über behördliche Aufforderung sind Mühlen verpflichtet, Getreide aufzubewahren und auszumahlen.

Die Lagerungsgebühr und der Mahllohn können von der Behörde bestimmt werden.

§ 22.

Die zum Aufkaufe der beschlagnahmten Gegenstände von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt Beauftragten dürfen über die gekauften Gegenstände nur nach Maßgabe der ihnen von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt erteilten Aufträge weiter verfügen.

Ebenso sind Mühlen, die von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt oder deren Beauftragten Getreide übernehmen, verpflichtet, über dieses Getreide und die daraus gewonnenen Mahlprodukte, sofern nicht durch besondere Anordnungen etwas anderes bestimmt wird, nur nach Maßgabe der Weisungen der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zu verfügen.

Die Mühlen können von der Behörde verhalten werden, zur Kontrolle über die Vermahlung und Abgabe von Mahlprodukten Vormerkbücher zu führen und über den Lagerstand fortlaufende Ausweise zu liefern.

Die politische Landesbehörde kann das Muster solcher Vormerkbücher und Ausweise vorschreiben.

§ 23.

Die Behörde kann Lagerräume für die Aufbewahrung von Getreide und Mahlprodukten und Trockenanlagen für die Behandlung von Getreide gegen eine von ihr festzusetzende Vergütung in Anspruch nehmen.

Besitzer von Mühlen, Lagerräumen oder Trockenanlagen sind verpflichtet, den Beauftragten der Behörde den Eintritt in die Betriebsräume und deren Besichtigung jederzeit zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zwangsmaßnahmen.

§ 24.

Weigert sich der Besitzer, seine beschlagnahmten Vorräte an Getreide, Mahlprodukten oder Hülsenfrüchten an die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zu verkaufen (§ 5) oder hat ein Besitzer seiner Ablieferungspflicht auf das vorgeschriebene Kontingent (§ 6) nicht rechtzeitig genügt oder ist die Person oder der Aufenthalt des Verfügungsberechtigten nicht bekannt, so hat die Behörde über die Verpflichtung zur Abgabe der Vorräte zu erkennen und erforderlichenfalls deren zwangsweise Abnahme zu verfügen.

Das Erkenntnis wirkt gegen jedermann, dem Rechte an den Vorräten zustehen.

§ 25.

Kommt es zu einer zwangsweisen Abnahme der Vorräte, so sind von dem Übernahmspreis (§ 5) 10 Prozent in Abschlag zu bringen. Dieser

Preisabschlag gilt auch für jene Ware, die auf die behördlich vorgeschriebenen Kontingente nicht rechtzeitig abgeliefert wurde.

Ist der Besitzer oder dessen Aufenthalt nicht bekannt oder hat der Preis zur Befriedigung von Ansprüchen dritter Personen aus dinglichen Rechten zu dienen, so ist der Preis bei Gericht zu erlegen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 26.

Der Besitzer von Vorräten an Getreide, Mahlprodukten und Hülsenfrüchten hat diese auch nach dem Verkaufe so lange unentgeltlich aufzubewahren und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen, bis die Abnahme erfolgt.

§ 27.

Sendungen von Getreide, Mahlprodukten und Hülsenfrüchten dürfen von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zum Transporte angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine Transportbescheinigung beigegeben ist.

Ist eine Sendung ohne Transportbescheinigung zur Beförderung angenommen worden, so ist von der Bestimmungsstation oder von der den Mangel entdeckenden Zwischenstation der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt Anzeige zu erstatten. Die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt hat über die Ausfolgung der Sendung zu verfügen. Trifft sie innerhalb dreier Tage nach Empfang der Anzeige keine Verfügung, so kann die Sendung an den frachtbriefmäßigen Adressaten ausgefolgt werden.

Zur Ausstellung der Transportbescheinigung ist sowohl die Behörde als auch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt berechtigt. Die näheren Bestimmungen über den hiebei einzuhaltenden Vorgang erläßt die politische Landesbehörde. Das Muster der Bescheinigung wird vom Minister des Innern bestimmt.

Sendungen der Militärverwaltung bedürfen keiner Transportbescheinigung.

§ 28.

Als Hilfsorgane für die Durchführung einzelner Aufgaben, die der Behörde aus dieser Kaiserlichen Verordnung erwachsen, können besondere Organe (Bezirksgetreideinspektoren) bestellt werden.

Die Bezirksgetreideinspektoren werden von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt über Vorschlag der Behörde ernannt und enthoben.

Sie werden in der Regel vertragsmäßig bestellt; ihre Besoldung und die sonstigen mit ihrer

Verwendung verbundenen Dienstesauslagen werden von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt getragen.

Der Bezirksgetreideinspektor hat vor Antritt seines Dienstes bei der Behörde die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung der ihm übertragenen Pflichten anzugeloben. Er genießt in Ausübung seiner Befugnisse die Stellung eines öffentlichen Beamten; er ist verpflichtet, die ihm in Ausübung seines Dienstes zur Kenntnis gelangenden privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse geheimzuhalten.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Kaiserlichen Verordnung verpflichtet.

§ 29.

Unter „Behörde" ohne nähere Bezeichnung wird in dieser Kaiserlichen Verordnung die landesfürstliche politische Bezirksbehörde, in Gemeinden mit eigenem Statute die Gemeindebehörde verstanden, sofern nicht die politische Landesbehörde die der Behörde zukommenden Geschäfte ganz oder teilweise an sich zieht oder an eine andere Amtsstelle überträgt.

§ 30.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Entscheidungen und Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Die Überprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amts wegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Minister des Innern vorbehalten.

§ 31.

Wenn Notfälle eine unaufschiebbare Ausnahmsverfügung zur Versorgung der Bevölkerung mit Mahlprodukten dringend erheischen, hat die politische Bezirksbehörde oder die politische Landesbehörde solche Verfügungen unter gleichzeitiger Mitteilung an die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zu treffen.

Im Bedarfsfalle kann auch der Minister des Innern solche Anordnungen treffen.

Strafbestimmungen.

§ 32.

1. Wer vorsätzlich in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindliche Vorräte an Getreide, an daraus gewonnenen Mahlprodukten oder an Hülsenfrüchten der Behörde verheimlicht,

2. wer vorsätzlich beschlagnahmte Vorräte an Getreide, an daraus gewonnenen Mahlprodukten oder an Hülsenfrüchten beschädigt, zerstört, beiseiteschafft oder unbefugt verarbeitet, verfüttert oder veräußert,

3. wer vorsätzlich solche beschlagnahmte Vorräte von jemandem erwirbt, der zu ihrer Veräußerung nicht befugt ist,

4. wer vorsätzlich Getreide oder Hülsenfrüchte, die als Saatgut erworben worden sind, dieser Verwendung entzieht,

wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

5. Wer sich der angeführten Handlungen an Vorräten schuldig macht, deren Wert fünfhundert Kronen übersteigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 33.

1. Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet,

2. wer den Beauftragten der Behörde den Eintritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Wirtschafts- und geschäftlichen Aufzeichnungen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder unrichtige Auskünfte erteilt,

wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig Kronen bis zu zweitausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

Das Gericht kann in diesen Straffällen Strafverfügungen (§ 460 St. P. O.) erlassen, sofern es höchstens Arrest von einer Woche oder eine Geldstrafe von hundert Kronen zu verhängen findet.

§ 34.

1. Wer ohne begründete Ursache sich weigert, das Amt eines Vertrauensmannes, Sachverständigen oder Mitgliedes eines Beirates oder Approvisionierungsausschusses (§§ 11 und 18) zu übernehmen oder ein solches Amt fortzuführen,

2. wer die in Ausübung eines dieser Ämter zu seiner Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer unbefugt offenbart,

3. der Beauftragte der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, der die ihm übertragenen Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt,

wird von der Behörde (§ 29) mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 35.

Alle anderen Übertretungen der Kaiserlichen Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen Vorschriften werden von der Behörde (§ 29) mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 36.

Bei einer Verurteilung nach §§ 32 und 35 kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe können im Falle einer Verurteilung nach dem § 32 oder wegen einer nach dem § 35 zu ahndenden Übertretung der Vorschriften über die Verbrauchsregelung von der Behörde (§ 29) unter besondere Aufsicht von hiezu bestimmten Vertrauensmännern gestellt und insbesondere verpflichtet werden, diesen über jeweiliges Verlangen ihre Vorräte vorzuweisen, sowie über deren Verwendung Auskunft zu erteilen. Diese Vertrauensmänner sind verpflichtet, wahrgenommene Anstände jederzeit der Behörde zur Anzeige zu bringen.

Nach wiederholter Bestrafung wegen einer der im § 32, Z. 2, angeführten Handlungen oder wegen Übertretung der Vorschriften über die Verbrauchsregelung kann die politische Landesbehörde dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes die im § 3, Z. 1, lit. a, vorbehaltene Berechtigung entziehen und die zwangsweise Abnahme seiner Vorräte an Brotfrucht und Mahlprodukten verfügen, wenn nach den Umständen des Falles eine erhebliche Schädigung der Approvisionierungsinteressen stattfand und ein weiterer Widerstand gegen die geltenden Vorschriften zu besorgen ist.

Über eine hiegegen erhobene Beschwerde entscheidet der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister.

§ 37.

Bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Übertretungen können nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, R. G. Bl. Nr. 49, ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

Schlußbestimmungen.

§ 38.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung abzuändern, zu ergänzen oder auf andere Bedarfsgegenstände auszudehnen.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, diese Kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise für alle oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§ 39.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und verliert damit die Kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167, ihre Geltung.

Die Ministerialverordnung vom 27. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, bleibt in Kraft.

Desgleichen bleiben bis auf weiteres in Geltung:

die Ministerialverordnungen:

vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 75, über die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten;

vom 11. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 116, betreffend das Verfüttern von Hafer;

vom 21. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 203, betreffend die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futterzwecken;

vom 11. August 1915, R. G. Bl. Nr. 232, betreffend die Errichtung einer Futtermittelzentrale;

vom 2. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 355, betreffend Transportbescheinigungen für Futtermittel und

vom 15. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 15, mit welcher die Bestimmungen über die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten abgeändert werden.

Das im § 2 der Ministerialverordnung vom 12. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 139, enthaltene Verbot wird auf Käufe und Verkäufe von inländischem Getreide und inländischen Hülsenfrüchten der im § 1 dieser Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Gattungen für die Zeit nach dem 30. Juni 1916 bis zum Eintritte der Beschlagnahme ausgedehnt.

Die folgenden Vorschriften treten außer Kraft:

die Ministerialverordnungen:

vom 22. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 204, betreffend den Verkehr mit Saatgut;

vom 23. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 206, betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Hülsenfrüchten;

vom 21. September 1915, R. G. Bl. Nr. 275, betreffend die Übernahme der Hülsenfrüchte durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt;

vom 26. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 321, mit welcher die Ministerialverordnung vom 22. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 204, betreffend den Verkehr mit Saatgut, abgeändert wird;

vom 30. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 326, betreffend den Verkehr mit Saatgut von Erbsen und Bohnen;

vom 28. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 25, mit welcher die Ministerialverordnung vom 30. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 326, betreffend den Verkehr mit Saatgut von Erbsen und Bohnen, abgeändert wird, sowie

die Kundmachungen des Ackerbauministeriums:

vom 23. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 207, betreffend die Modalitäten des Verkehres mit Saatgut;

vom 8. September 1915, R. G. Bl. Nr. 266, betreffend die Bescheinigung für anerkanntes Saatgut.

§ 40.

Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Wien, 11. Juni 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Hohenlohe m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Leth m. p.
Spitzmüller m. p.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Fortdauer der durch den Krieg bedingten besonderen Verhältnisse im Jahre 1916 ließ es der Regierung notwendig erscheinen, auch hinsichtlich der Ernte dieses Jahres gleiche Maßnahmen wie im Vorjahre zu treffen, die entsprechende Verteilung der Ernteerzeugnisse auf alle Kreise der Bevölkerung zu sichern und die Verbraucher vor preistreiberischer Ausbeutung durch unlautere Elemente zu schützen.

Das in der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167, niedergelegte und bisher geübte Bewirtschaftungssystem hatte sich im allgemeinen bewährt, seine Wiederanwendung auf die neue Ernte erschien deshalb geboten. Der wohltätige Einfluß des Zwangsregimes auf die Versorgung der Allgemeinheit sollte dadurch eine weitere Steigerung erfahren, daß das System auf Grund der gewonnenen praktischen Erfahrungen ausgestaltet und überdies auf weitere für die menschliche Ernährung besonders wichtige Produkte ausgedehnt werde.

Die Wahrnehmung, daß insbesondere außenstehende Stellen zwischen den Verfügungen der Kriegsgetreideverkehrsanstalt, die grundsätzlich organisatorischer und disponierender Natur sind, und jenen, die rein kommerziellen Charakter tragen, die erforderliche Unterscheidung nicht immer zu machen wußten, machte eine weitere Betonung der besonderen Stellung, die der Verwaltungsabteilung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zukommen sollte, notwendig.

Die Anstände, die sich in der Mehlversorgung durch allzulangsames und oft sehr ungleichmäßiges Aufkaufen des Getreides ergeben hatten, sollten dadurch behoben werden, daß bei den Ablieferungen den politischen Landesbehörden die Befugnis übertragen werde, die Stellung von Getreidekontingenten seitens aller oder mehrerer Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zu verfügen. Ferner erschienen auch die früheren Bestimmungen, betreffend den Drusch, die Lagerung des Getreides, sowie die Strafbestimmungen einer weiteren Ausgestaltung bedürftig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 28. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 207,

über

die Entmündigung (Entmündigungsordnung).

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Entmündigung.

§ 1.

(1) Personen im Alter über sieben Jahren, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unfähig sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, können voll entmündigt werden.

(2) Volljährige, die zwar nicht unfähig sind, ihre Angelegenheiten zu besorgen, aber wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zur gehörigen Besorgung ihrer Angelegenheiten eines Beistandes bedürfen, können beschränkt entmündigt werden.

§ 2.

Volljährige können ferner beschränkt entmündigt werden:

1. wenn sie durch Verschwendung sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes preisgeben;

2. wenn sie wegen gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von Alkohol (Trunksucht) oder von Nervengiften sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes preisgeben oder die Sicherheit anderer gefährden oder eines Beistandes zur gehörigen Besorgung ihrer Angelegenheiten bedürfen.

§ 3.

Wer voll entmündigt ist, steht hinsichtlich seiner Handlungsfähigkeit einem Kinde vor vollendetem siebenten Lebensjahre gleich. Zur Fürsorge für die Person und das Vermögen des Entmündigten ist ein Kurator zu bestellen.

§ 4.

(1) Wer beschränkt entmündigt ist, steht einem mündigen Minderjährigen gleich und erhält einen Beistand.

(2) Wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beschränkt Entmündigte können nur mit Einwilligung des Beistandes und des Gerichtes eine Ehe eingehen und können nur mündlich vor Gericht testieren (§ 569 a. b. G. B.).

(3) Der Beistand hat die Rechte und Pflichten eines Vormundes, doch kann das Pflegschaftsgericht dem Beistande die Verfügung über das, was sich der Entmündigte durch seinen Fleiß erwirbt, vorbehalten.

§ 5.

Die Verwaltung des Vermögens eines Entmündigten ist nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Vermögensverwaltung des Vormundes (§§ 222 bis 248 a. b. G. B.) zu führen.

§ 6.

(1) Die Bestimmungen der §§ 176, 1210 und 1494 a. b. G. B. finden auf Personen Anwendung, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche voll oder beschränkt entmündigt sind.

(2) Die Bestimmungen der §§ 176, 568, 718 und 1210 a. b. G. B. gelten für alle Personen, die nach dieser Kaiserlichen Verordnung wegen Verschwendung oder wegen gewohnheitsmäßigen Mißbrauchs von Alkohol (Trunksucht) oder von Nervengiften beschränkt entmündigt sind.

§ 7.

(1) Das Pflegschaftsgericht ist bei Auswahl des Kurators oder Beistandes einer entmündigten Person durch die sonst bestehenden Vorzugsrechte (§§ 196 bis 198, 259, 281 a. b. G. B.) nicht beschränkt.

(2) Steht der Entmündigte unter väterlicher Gewalt oder unter der Vormundschaft der Mutter, so ist im ersten Falle der Vater, im zweiten Falle die Mutter zum Kurator zu bestellen, es sei denn, daß die Bestellung eines anderen Kurators durch das Interesse des Entmündigten geboten ist.

Vorläufige Obsorge.

§ 8.

(1) Wenn es zum Schutze einer eigenberechtigten Person dringend notwendig ist, so soll ihr nach der Aufnahme in eine Irren- oder ähnliche Pflegeanstalt oder nach Einleitung des Entmündigungsverfahrens auf Antrag oder von Amts wegen ein vorläufiger Beistand bestellt werden.

(2) Zur Bestellung eines vorläufigen Beistandes ist das Entmündigungsgericht oder das Bezirksgericht berufen, das über die Anhaltung in einer Irren- oder ähnlichen Pflegeanstalt zu entscheiden hat.

(3) Vor der Bestellung eines vorläufigen Beistandes ist der Schutzbedürftige, wenn es ohne Beeinträchtigung des Zweckes geschehen kann, einzuvernehmen.

(4) Wenn gegen eine Person, die in eine Irrenanstalt aufgenommen oder über welche das Verfahren zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche eingeleitet ist, Klage erhoben wird oder Exekution bewilligt werden soll, kann im Falle der Dringlichkeit das Prozeßgericht oder das zur Exekutionsbewilligung zuständige Gericht einen besonderen Kurator gemäß § 8 Z. P. O. bestellen.

(5) Die Bestellung des vorläufigen Beistandes ist dem Pflegschaftsgerichte mitzuteilen und im Grundbuche anzumerken.

(6) Das Pflegschaftsgericht kann eine andere Person bestellen.

§ 9.

(1) Der vorläufige Beistand hat die Rechte und Pflichten des Beistandes eines Entmündigten (§ 4). Das Gericht kann bei der Bestellung oder später den Wirkungskreis des vorläufigen Beistandes mit Rücksicht auf Grund und Zweck der Bestellung sowie auf das Interesse der Pflegebefohlenen beschränken oder begrenzen.

(2) Außerhalb des Wirkungskreises des vorläufigen Beistandes ist der Pflegebefohlene in seinen Rechtshandlungen nicht beschränkt.

§ 10.

Der vorläufige Beistand ist auf Antrag oder von Amts wegen seines Amtes unverzüglich zu entheben, sobald der Pflegebefohlene seines Schutzes nicht mehr bedarf. Die Enthebung ist außerdem auszusprechen, wenn der Antrag auf Entmündigung

rechtskräftig abgewiesen oder das Verfahren zur Entmündigung rechtskräftig eingestellt wird oder wenn auf Grund der Entmündigung ein Kurator oder Beistand bestellt wird.

§ 11.

(1) Ist der in der Irrenanstalt Angehaltene für geistesgesund erklärt, das Verfahren zur Entmündigung rechtskräftig eingestellt oder die Entmündigung rechtskräftig abgelehnt worden, so wird die Gültigkeit der vom vorläufigen Beistand in der Zwischenzeit vorgenommenen Rechtshandlungen dadurch nicht berührt.

(2) Ebenso können Rechtshandlungen, die der Pflegebefohlene in der Zwischenzeit vorgenommen hat, nicht deshalb angefochten werden, weil für ihn ein vorläufiger Beistand bestellt worden ist, es sei denn, daß sie mit solchen Rechtshandlungen des vorläufigen Beistandes im Widerspruch stehen.

II. Abschnitt.

Zuständigkeitsvorschriften.

§ 12.

(1) Die Entmündigung wird durch Beschluß des Bezirksgerichtes ausgesprochen, in dessen Sprengel die Person, die entmündigt werden soll, zur Zeit der Einleitung des Verfahrens ihren ständigen Aufenthalt hat.

(2) Wenn die zu entmündigende Person während des Entmündigungsverfahrens ihren ständigen Aufenthalt wechselt, so kann die Verhandlung und Entscheidung dem Bezirksgerichte des neuen Aufenthaltes übertragen werden, sofern dies zur Vermeidung von erheblichen Kosten oder einer wesentlichen Erschwerung oder Verzögerung des Verfahrens notwendig ist.

(3) Wird die Übernahme des Verfahrens abgelehnt, so entscheidet der Gerichtshof erster Instanz, der dem ablehnenden Gerichte übergeordnet ist.

(4) Für die Entmündigung eines Inländers, der im Inlande keinen ständigen Aufenthalt hat, ist das Bezirksgericht des letzten inländischen Aufenthaltsortes und, wenn auch ein solcher nicht gegeben ist, das durch Verordnung zu bezeichnende Bezirksgericht in Wien zuständig. Das hienach zuständige Gericht kann mit Zustimmung des Oberlandesgerichtes von der Einleitung oder Fortsetzung des Entmündigungsverfahrens im Inlande absehen, wenn der Inländer im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat und wenn die im Auslande

eröffnete Kuratel oder Vormundschaft zum Schutze der Rechte und Interessen des Inländers ausreicht.

§ 13.

(1) Die Entmündigung eines Ausländers ist dem Staate zu überlassen, dem der Ausländer angehört.

(2) Für einen Ausländer, der im Inlande seinen ständigen Aufenthalt hat, hat das inländische Gericht bis zur Entscheidung durch die Behörde des Heimatsstaates alle zum Schutze seiner Person und seines Vermögens erforderlichen Maßnahmen zu treffen und insbesondere einen vorläufigen Beistand zu bestellen, wenn die Voraussetzungen des § 8 vorliegen.

(3) Von der Einleitung einstweiliger Schutzmaßnahmen für den Ausländer sowie von einem bei den inländischen Gerichten angebrachten Antrag auf Entmündigung sind die Behörden des Heimatsstaates ohne Verzug zu benachrichtigen.

(4) Wenn der Ausländer im Inlande seinen ständigen Aufenthalt hat, ist vom inländischen Gerichte eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher die Entscheidung über die Entmündigung durch die Behörde des Heimatsstaates zu erwarten ist. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist hat das inländische Gericht selbst über die Entmündigung zu entscheiden.

(5) Zuständig ist das inländische Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Ausländer zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen ständigen Aufenthalt hat.

§ 14.

(1) Wenn zur Entscheidung über die Entmündigung eines Ausländers die inländischen Gerichte zuständig sind, haben sie nach inländischem Rechte zu verfahren und zu entscheiden. Die im Inlande ausgesprochene Entmündigung kann außer Kraft gesetzt werden, wenn die Behörden des Heimatsstaates des Ausländers erkennen, daß die Voraussetzungen der Entmündigung nicht gegeben sind oder wenn die Entmündigung im Heimatsstaate aufgehoben wird.

(2) Die inländischen Gerichte können die gegen einen Ausländer von ihnen ausgesprochene Entmündigung aus den im Inlande geltenden Gründen aufheben.

§ 15.

Die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 kommen nicht zur Anwendung, insofern in Staatsverträgen

oder in Regierungserklärungen über die örtlichen Grenzen des Rechtes abweichende Anordnungen getroffen werden.

III. Abschnitt.

Gerichtliches Verfahren bei Aufnahme in geschlossene Anstalten.

§ 16.

(1) Der Leiter einer öffentlichen oder Privatirrenanstalt hat dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, in der Regel innerhalb vierundzwanzig, längstens binnen achtundvierzig Stunden, wenn tunlich unter Angabe der Krankheit und unter Angabe der dafür vorliegenden Bescheinigung, die Aufnahme eines jeden Geisteskranken anzuzeigen, der nicht auf eigenes Verlangen aufgenommen wurde. Der freiwillige Eintritt muß durch eine vor dem Anstaltsleiter und zwei Zeugen abgegebene schriftliche Erklärung bestätigt werden. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Sobald ein Kranker, der auf eigenes Verlangen aufgenommen wurde, in der Freiheit der Bewegung oder des Verkehrs mit der Außenwelt beschränkt wird, ist auch hinsichtlich solcher Kranker in der Regel innerhalb vierundzwanzig, längstens binnen achtundvierzig Stunden nach dem Beginne dieser Beschränkungen dem Bezirksgerichte die Anzeige zu erstatten.

(3) Den Irrenanstalten sind hinsichtlich der Anzeigepflicht andere Heil- oder Pflegeanstalten, die Geisteskranke aufnehmen, gleichgestellt. Inwiefern von der Aufnahme von Personen in die psychiatrischen Kliniken und Beobachtungsabteilungen der Krankenhäuser u. dgl. Anzeige zu erstatten ist, wird durch Verordnung bestimmt.

(4) Wegen Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige durch den Leiter einer Privatanstalt ist von dem Bezirksgerichte, an das die Anzeige erstattet werden soll, über die Anzeigepflichtigen eine Ordnungsstrafe (§ 220 Z. P. O.) von 10 bis 1000 K zu verhängen. Wenn die Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige wiederholt verletzt wurde, kann bei Privatanstalten von der Verwaltungsbehörde die Entfernung des Leiters der Anstalt oder die Entziehung der Konzession verfügt werden. Von der Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige durch den Leiter einer öffentlichen Anstalt ist der ihr vorgesetzten Dienstbehörde Mitteilung zu machen.

§ 17.

Sofern die Aufnahme in eine der genannten Anstalten nicht durch ein Gericht oder durch den

zuständigen Kommandanten im Militärstrafverfahren (§ 221 der Militärstrafprozeßordnungen) verfügt wurde, hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, das Verfahren im Sinne dieses Abschnittes sofort einzuleiten und wenn möglich innerhalb dreier Wochen nach der Anzeige von der Aufnahme des Kranken in die Anstalt über die Zulässigkeit der Anhaltung (§ 22) zu entscheiden.

§ 18.

(1) Dieser Entscheidung hat eine Untersuchung des Kranken durch einen oder zwei Sachverständige unter Leitung des zur Entscheidung berufenen Einzelrichters des Bezirksgerichtes vorauszugehen.

(2) Von der Untersuchung des Kranken ist die politische Landesbehörde in Kenntnis zu setzen. Dem von ihr etwa abgeordneten Sanitätsorgan steht das Recht zu, an der Untersuchung des Kranken durch Fragen an den Kranken und an die Sachverständigen teilzunehmen.

(3) Die Sachverständigen werden von dem Einzelrichter bestellt. Zu Sachverständigen sind Ärzte zu bestellen, die über psychiatrische Bildung und Erfahrung verfügen. Wenn es nötig ist, kann eine wiederholte Untersuchung oder eine Ergänzung des Gutachtens durch dieselben oder durch andere Sachverständige stattfinden.

§ 19.

(1) Zum Sachverständigen soll in der Regel ein Amts- oder Gerichtsarzt bestellt werden; als zweiter Sachverständiger kann auch ein Arzt der öffentlichen Irrenanstalt zugezogen werden. Dagegen dürfen die Sachverständigen nicht der Privatanstalt, in der sich der Angehaltene befindet, angehören oder mit dieser Anstalt in ständiger geschäftlicher Verbindung stehen. Die Sachverständigen dürfen weder mit dem Angehaltenen noch mit den Personen, auf deren Antrag die Aufnahme stattfand, oder mit dem Eigentümer oder leitenden Arzt der Privatanstalt in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sein.

(2) Wenn nach dem der Aufnahme zugrunde liegenden ärztlichen Zeugnis oder dem summarischen Bericht der Anstaltsleitung über die ärztliche Untersuchung in der Anstalt oder nach den sonst vorliegenden verläßlichen Mitteilungen offenbare Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegt, genügt die Beiziehung eines Sachverständigen.

(3) Auf Verlangen des Angehaltenen oder dessen Vertreters oder wenn sich bei der Unter-

suchung der Fall als zweifelhaft darstellt, ist ein zweiter Sachverständiger beizuziehen.

§ 20.

(1) Der mit der Leitung der Untersuchung betraute Richter hat durch Vernehmung von Zeugen und Auskunftspersonen, durch Herbeischaffung von Akten, Urkunden und Augenscheinssachen, durch Einholung der Äußerung von Behörden und andere geeignete Nachforschungen zu ermitteln, was zur Beurteilung des Geisteszustandes des Angehaltenen notwendig oder dienlich ist.

(2) Auf Verlangen sind dem Richter die Krankengeschichten und andere ähnliche Feststellungen, die über den Angehaltenen oder mit ihm verwandte Personen in öffentlichen oder Privatirren- und Beobachtungsanstalten angelegt wurden, zur Einsicht in der Anstalt und auf Verlangen Abschriften davon zur Verfügung zu stellen.

§ 21.

Der Richter hat den Angehaltenen persönlich zu vernehmen; entgegenstehende Bedenken sind ihm bekanntzugeben. Der Angehaltene sowie die Ärzte und Angestellten der Anstalt sind in der Regel in der Anstalt zu vernehmen; zu diesem Behufe steht dem Richter jederzeit der Zutritt zu der Anstalt offen; jedoch soll bei öffentlichen Anstalten vorher die Leitung benachrichtigt werden.

§ 22.

Auf Grund der Ergebnisse der Ermittlungen ist mit Beschluß zu entscheiden, ob die weitere Anhaltung in der Anstalt zulässig ist oder ob der Angehaltene als geistesgesund befunden zu entlassen ist.

§ 23.

(1) Der Beschluß über die Zulässigkeit der Anhaltung steht einer anderen Anordnung des Pflegschaftsgerichtes nicht entgegen. Seine Wirksamkeit erlischt spätestens mit Ablauf eines Jahres.

(2) Im gerichtlichen Beschlusse kann auch eine kürzere Frist bestimmt werden.

(3) Einer Ausdehnung der Anhaltung über die bestimmte Frist muß, falls nicht inzwischen das Pflegschaftsgericht die weitere Unterbringung in der Anstalt veranlaßt hat, eine neuerliche Vernehmung des Angehaltenen durch den Richter und eine Untersuchung durch einen oder zwei Sachverständige vorausgehen.

(4) Dem Angehaltenen, der noch nicht entmündigt ist, dessen Eltern, Kindern, Ehegatten, Geschwistern und Vertretern bleibt es unbenommen, auch vor der bestimmten Zeit eine neuerliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung zu verlangen, wofern Gründe für die Annahme vorliegen, daß die weitere Anhaltung nicht mehr notwendig ist.

(5) Wenn der Antrag auf Entlassung abgewiesen wird, kann das Gericht beschließen, daß eine neuerliche Ermittlung über die Gründe der Anhaltung vor Ablauf der Zeit, für welche die Anhaltung als zulässig erklärt wurde, nicht stattfinde.

§ 24.

(1) Gegen den Beschluß über die Anhaltung in einer Irrenanstalt (§ 22) steht dem Angehaltenen und dessen Vertretern sowie dem bei der politischen Landesbehörde zur Irrenpflege bestellten Sanitätsorgan und gegen den Beschluß, mit dem die Entlassung des Angehaltenen aus der Irrenanstalt verfügt wurde, dem Anstaltsleiter das Recht des Rekurses zu. Das Rechtsmittel der Vorstellung findet nicht statt.

(2) Dem Rekurse des bei der politischen Landesbehörde zur Irrenpflege bestellten Sanitätsorganes und des verantwortlichen Leiters der Irrenanstalt kommt aufschiebende Wirkung zu.

(3) Der Rekurs ist innerhalb der Notfrist von vierzehn Tagen bei dem Bezirksgerichte, das in erster Instanz erkannt hat, anzubringen. Gegen einen vom Rekursgerichte bestätigten Beschluß findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

IV. Abschnitt.

Entmündigungsverfahren.

1. Titel.

Verfahren bis zur Entmündigung.

Einleitung des Verfahrens.

§ 25.

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche wird auf Antrag oder von Amts wegen, die Entmündigung wegen Verschwendung, Trunksucht oder wegen Mißbrauchs von Nervengiften nur auf Antrag ausgesprochen.

§ 26.

(1) Zum Antrage auf Entmündigung sind berechtigt der Ehegatte, solange die Ehe nicht geschieden ist, ferner die Personen, die mit dem zu Entmündigenden in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, ferner die im gemeinschaftlichen Haushalte mit dem zu Entmündigenden lebenden unehelichen Eltern und Kinder sowie der gesetzliche Vertreter des zu Entmündigenden.

(2) Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, wegen Trunksucht oder Mißbrauchs von Nervengiften kann überdies, wenn es das öffentliche Interesse erfordert und insbesondere wenn offenbar Gefahr besteht, daß der Kranke andere gefährden könnte, der Staatsanwalt beim Gerichtshofe erster Instanz beantragen, in dessen Sprengel sich das zuständige Gericht befindet.

(3) Der Antrag auf Entmündigung wegen Verschwendung, Trunksucht oder wegen Mißbrauchs von Nervengiften kann auch von dem Vorsteher der Aufenthalts- und der Heimatsgemeinde sowie von dem Vorsteher des zur Armenversorgung berufenen Verbandes oder der sonst zur Armenpflege berufenen öffentlichen Organisation gestellt werden.

(4) Gegen eine Person, die unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten oder Verschwägerten nicht gestellt werden.

§ 27.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens kann schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden. Zugleich sollen die ihn begründenden Tatsachen angegeben und die Beweis- oder Bescheinigungsmittel bezeichnet werden.

§ 28.

Vor Einleitung des Verfahrens über einen Antrag auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche kann das Gericht die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über den Geisteszustand des Kranken anordnen, falls nicht ein noch wirksamer Beschluß über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Anstalt vorliegt. Die Untersuchung, die dem Zeugnisse zugrunde liegt, darf nicht früher als vierzehn Tage vor dessen Vorlage stattgefunden haben. Eltern, Kinder, Ehegatten und Geschwister des Kranken dürfen solche Zeugnisse nicht ausstellen.

Verfahren.

§ 29.

Der Antragsteller, der zu Entmündigende, sein Vertreter und der vorläufige Beistand sind zu allen

Untersuchungen, Vernehmungen und sonstigen Verhandlungen zu laden und über die für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen zu hören.

§ 30.

Von der Ladung des zu Entmündigenden ist abzusehen, wenn sein persönliches Erscheinen nicht möglich ist oder für ihn schädlich wäre. In diesem Falle muß die Ladung seinem Vertreter oder, wenn ein solcher fehlt, einem für ihn bestellten Kurator zugestellt werden. Gegen die Bestellung eines solchen Kurators findet kein Rechtsmittel statt.

§ 31.

Der Antragsteller, der zu Entmündigende, sein Vertreter und der vorläufige Beistand sind befugt, Fragen an Sachverständige, Zeugen und Auskunftspersonen zu stellen, ihnen wichtig scheinende Punkte für die Untersuchung zu bezeichnen, Anträge zu stellen, ferner in die Akten Einsicht zu nehmen und Abschrift zu erheben.

§ 32.

(1) Das Gericht hat unter Benutzung der vorgebrachten Tatsachen und Beweise die Ermittlungen vorzunehmen, die zur Feststellung der Voraussetzungen der Entmündigung erforderlich sind.

(2) Der zu Entmündigende ist persönlich zu vernehmen. Er kann zu diesem Behufe mit der nötigen Schonung vor Gericht gebracht oder durch einen ersuchten Richter vernommen werden. Wenn sich der zu Entmündigende in einer Irren- oder ähnlichen Pflegeanstalt befindet, ist er in der Regel in der Anstalt zu vernehmen. Die Vernehmung darf nur unterbleiben, wenn sie überhaupt nicht oder nicht ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist.

§ 33.

(1) Die Entscheidung über die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder wegen gewohnheitsmäßigen Mißbrauchs von Nervengiften darf nicht ohne vorausgehende Untersuchung des zu Entmündigenden durch einen oder zwei Sachverständige erfolgen. Auf diese Untersuchung sind die §§ 18, Absatz 1 und 3, und 19 entsprechend anzuwenden.

(2) Wenn jedoch der Geisteszustand des zu Entmündigenden innerhalb der letzten sechs Monate anläßlich seiner Aufnahme in eine der im § 16 bezeichneten Anstalten gerichtlich untersucht worden ist und nach dem Zeugnisse des Anstaltsleiters und dem Ergebnisse der gerichtlichen Ermittlungen eine für die Entscheidung wesentliche Veränderung in

dem Geisteszustande des Untersuchten seither nicht eingetreten ist, kann von einer neuerlichen Vernehmung und von der Untersuchung durch Sachverständige abgesehen und das Ergebnis der früheren Ermittlungen der Entscheidung über die Entmündigung zugrunde gelegt werden.

§ 34.

Das Gericht kann anordnen, daß die zu untersuchende Person für die Dauer von höchstens drei Monaten in eine Heilanstalt gebracht wird, wenn dies nach dem ärztlichen Gutachten zur Feststellung des Geisteszustandes unerläßlich und ohne Nachteil für den Gesundheitszustand und die sonstigen Verhältnisse des zu Untersuchenden ausführbar ist. Vor der Erlassung der Verfügung sind, wenn tunlich, der Antragsteller, der zu Entmündigende, sein Vertreter und der vorläufige Beistand zu vernehmen. Diesen Personen ist der Beschluß, durch den die Unterbringung angeordnet wird, zuzustellen, und es steht ihnen dagegen der Rekurs zu.

Beschluß.

§ 35.

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen entscheidet das Gericht mit Beschluß. Im Beschlusse ist auszusprechen, ob und aus welchem Grunde (§§ 1 und 2) auf volle oder beschränkte Entmündigung erkannt wird.

(2) Im Beschlusse ist über den Ersatz der Kosten des Verfahrens zu erkennen. Der Beschluß ist unter Darlegung der Ergebnisse des Verfahrens zu begründen.

§ 36.

(1) Sind die Voraussetzungen für die Entmündigung wegen Trunksucht oder wegen Mißbrauchs von Nervengiften vorhanden, ist aber nach dem Ergebnisse der gesamten Verhandlung zu erwarten, daß der zu Entmündigende sich bessern werde, so kann das Gericht die endgültige Beschlußfassung unter Bestimmung einer angemessenen Bewährungsfrist aussetzen. Das Gericht kann diese Aufschiebung davon abhängig machen, daß der zu Entmündigende sich für eine vom Gerichte bestimmte Zeit von wenigstens sechs und höchstens zwölf Monaten in einer vom Gerichte bestimmten Entwöhnungsanstalt einer Heilbehandlung unterzieht.

(2) Nach Ablauf der Frist ist über den Antrag auf Entmündigung zu entscheiden, wenn er nicht mittlerweile zurückgezogen wurde.

(3) Vor Ablauf der Bewährungsfrist ist mit der Entscheidung vorzugehen, sobald sich zeigt, daß

ohne Entmündigung auf Besserung nicht zu rechnen ist, oder wenn der zu Entmündigende die ihm bezeichnete Anstalt vorzeitig ohne stichhaltigen Grund verläßt, die Heilbehandlung vereitelt oder wegen seines den Anstaltsbetrieb störenden Verhaltens entlassen wird.

2. Titel.

Rechtsmittel im Entmündigungsverfahren.

Widerspruch.

§ 37.

(1) Der auf Entmündigung lautende Beschluß eines Bezirksgerichtes oder des Gerichtshofes erster Instanz, der die vom Bezirksgerichte verweigerte Entmündigung infolge Rekurses bewilligt hat, kann durch Widerspruch angefochten werden.

(2) Zur Entscheidung über den Widerspruch ist das Landes- oder Kreisgericht berufen, in dessen Sprengel das in erster Instanz erkennende Bezirksgericht liegt.

§ 38.

Zum Widerspruche sind der Entmündigte, dessen Vertreter sowie der vorläufige Beistand und, wenn es sich um Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche handelt, auch die nach § 26, Absatz 1, zum Antrage auf Entmündigung Berechtigten befugt, sofern sie nicht selbst auf Entmündigung angetragen haben. Außerdem ist zum Widerspruche der zur Empfangnahme des Entmündigungsbeschlusses für den Entmündigten bestellte Kurator (§ 65, Absatz 3) berechtigt.

§ 39.

(1) Der Widerspruch ist binnen der Notfrist von vierzehn Tagen bei dem Bezirksgerichte schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

(2) Die Frist zum Widerspruche beginnt für Personen, denen der Beschluß zugestellt worden ist, mit dem Tage der Zustellung, für die übrigen Widerspruchsberechtigten mit dem Tage der Zustellung an den Entmündigten oder, falls dem Entmündigten der Beschluß nicht zugestellt wurde, an den Kurator.

§ 40.

(1) Im Falle rechtzeitiger Erhebung des Widerspruches ist ein Stück des Schriftsatzes oder eine Abschrift des Protokolles den Personen, die den Antrag auf Entmündigung gestellt haben, mit

der Belehrung zuzustellen, daß es ihnen freisteht, sich zur Widerlegung oder Unterstützung des Widerspruches an dem Verfahren zu beteiligen. Die Erklärung, am Verfahren teilzunehmen, ist innerhalb der Notfrist von vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung unter gleichzeitiger Erstattung einer Äußerung schriftlich zu überreichen oder mündlich beim Bezirksgerichte zu Protokoll zu geben.

(2) Wenn zur Begründung oder Widerlegung des Widerspruches neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, sollen sie schon im Schriftsatze oder Protokoll, in der schriftlichen oder protokollarischen Äußerung angegeben sein.

(3) Verspätete Widersprüche oder Äußerungen sind vom Bezirksgerichte zurückzuweisen.

(4) Nach rechtzeitiger Erstattung der Äußerung oder Ablauf der Frist sind die Akten dem Gerichtshofe, allenfalls mit aufklärendem Berichte, vorzulegen.

§ 41.

Der Entmündigte, dem das Armenrecht bewilligt ist, hat Anspruch auf die Beigebung eines Armenvertreters. Mit der Armenvertretung kann auch ein Beamter des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft betraut werden. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Beigebung eines Armenvertreters finden mit der Änderung Anwendung, daß die Entscheidung über ein solches Begehren dem Bezirksgerichte zusteht, bei dem das Verfahren über die Entmündigung anhängig war.

§ 42.

(1) Der Gerichtshof hat den Widerspruch ohne Anordnung einer mündlichen Verhandlung zurückzuweisen, wenn er von einer nicht zum Widerspruche berechtigten Person erhoben wurde oder wenn er verspätet ist.

(2) In allen anderen Fällen ist zur mündlichen Verhandlung über den Widerspruch eine Tagsatzung anzuordnen, zu der die Beteiligten, die Widerspruch erhoben oder eine Äußerung über den Widerspruch erstattet haben, sowie der Antragsteller, der Entmündigte, sein Vertreter und der vorläufige Beistand zu laden sind.

§ 43.

(1) Zeigt sich schon bei der Anberaumung der Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung die Notwendigkeit, in der Verhandlung die Wahrheit einzelner im Widerspruche oder in der Äußerung angeführter Tatsachen festzustellen, vor dem Bezirksgerichte vorgebrachte Beweise zu wiederholen, zu ergänzen oder neue Beweise aufzunehmen, so hat

der Vorsitzende des Senates die namhaft gemachten Zeugen oder die vom Bezirksgerichte vernommenen oder andere Sachverständige zur Verhandlung zu laden und die Herbeischaffung aller sonstigen Beweismittel zu veranlassen.

(2) Der Vorsitzende kann das Erscheinen des zu Entmündigenden anordnen und erforderlichenfalls dessen Vorführung verfügen.

§ 44.

Im Falle des Ausbleibens desjenigen, der Widerspruch erhoben oder eine Äußerung über den Widerspruch erstattet hat, ist dessenungeachtet über den Widerspruch zu verhandeln und mit Berücksichtigung des im Widerspruche oder in der Äußerung Vorgebrachten, insoweit es erwiesen ist, zu entscheiden.

§ 45.

(1) Die Verhandlung beginnt nach dem Aufrufe der Sache mit dem Vortrage eines Mitgliedes des Senates als Berichterstatter. Dieser hat mit Hilfe der Akten den Sachverhalt und den bisherigen Gang des Verfahrens, soweit dies zum Verständnisse des Widerspruches erforderlich ist, dann das Wesentliche der von den Parteien erstatteten Äußerungen darzulegen und die daraus sich ergebenden Verhandlungspunkte zu bezeichnen. Der Vortragende darf seine Ansicht über die zu fällende Entscheidung nicht äußern.

(2) Sodann ist der angefochtene Beschluß zu verlesen; wenn es der Vorsitzende oder der Senat für notwendig erachtet, sind auch andere Aktenstücke zu verlesen. Hierauf werden die Parteien mit ihren Vorträgen gehört.

§ 46.

Auf die Ermittlung des Sachverhaltes und die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden finden die §§ 32 bis 34 Anwendung.

§ 47.

(1) Der Widerspruch kann bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden. Wird der Widerspruch noch vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, so kann der Vorsitzende des Senates als Einzelrichter anordnen, daß es von der anberaumten Tagsatzung abzukommen habe.

(2) Die Zurücknahme hat nebst dem Verluste des Rechtsmittels auch die Verpflichtung zur Folge, daß der Widersprechende denjenigen, die eine Äußerung über den Widerspruch erstattet haben, auf Antrag die ihnen im Widerspruchsverfahren entstandenen, zur zweckentsprechenden Beteiligung am Verfahren notwendigen Kosten zu ersetzen hat.

(3) Der Antrag muß bei sonstigem Ausschlusse binnen vierzehn Tagen nach der Benachrichtigung von der Zurücknahme des Widerspruches beim Gerichtshofe gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Senates als Einzelrichter ohne vorausgehende mündliche Verhandlung.

§ 48.

(1) Der Gerichtshof entscheidet über den Widerspruch mit Beschluß. Ist nicht auf volle, sondern auf beschränkte Entmündigung zu erkennen, so ist der angefochtene Beschluß in diesem Sinne abzuändern.

(2) Die Bestimmungen der §§ 35, Absatz 2 und 36 finden Anwendung.

Rekurs.

§ 49.

(1) Gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes über die Entmündigung steht dem Antragsteller, demjenigen, gegen den das Entmündigungsverfahren eingeleitet war, dessen Vertreter und dem vorläufigen Beistande das Recht des Rekurses zu. Wird gegen den Beschluß eines Bezirksgerichtes Rekurs und Widerspruch erhoben, so hat der Gerichtshof über beide Rechtsmittel gleichzeitig zu entscheiden. Das Rechtsmittel der Vorstellung findet nicht statt.

(2) Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes über den Widerspruch steht den Beteiligten, die Widerspruch erhoben oder eine Äußerung über den Widerspruch erstattet haben, dem Antragsteller, ferner dem Entmündigten sowie dessen Vertreter und dem vorläufigen Beistande, soweit aber die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, denjenigen, welchen durch die Entscheidung über den Widerspruch der Ersatz von Kosten auferlegt wurde, der Rekurs an den Obersten Gerichtshof offen.

(3) Der Rekurs ist innerhalb der Notfrist von vierzehn Tagen bei dem Gerichte, das in erster Instanz erkannt hat, und, wenn gegen die Entscheidung über den Widerspruch Beschwerde erhoben wird, bei dem Bezirksgerichte anzubringen.

(4) Gegen einen vom Rekursgericht bestätigten Beschluß findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

3. Titel.

Aufhebung und Umwandlung der Entmündigung.

§ 50.

(1) Wenn die Voraussetzungen für die Entmündigung nicht mehr vorliegen, ist die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche

von Amts wegen oder auf Antrag, die Entmündigung wegen Verschwendung, Trunksucht oder wegen Mißbrauchs von Nervengiften nur auf Antrag aufzuheben.

(2) Wenn die Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zwar noch nicht behoben, aber soweit gebessert ist, daß beschränkte Entmündigung genügt, kann das Gericht die volle Entmündigung in beschränkte umwandeln.

§ 51.

(1) Die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 finden auf die Aufhebung und Umwandlung der Entmündigung entsprechende Anwendung.

(2) Zum Antrage auf Aufhebung oder Umwandlung der Entmündigung sind der Entmündigte, sein Vertreter und, wenn es sich um Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche handelt, die im § 26, Absatz 1, bezeichneten Personen berechtigt.

§ 52.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 27 bis 32, 33, Absatz 1, 35, entsprechende Anwendung.

§ 53.

(1) Wird die Aufhebung oder Umwandlung der Entmündigung vom Bezirksgerichte oder vom Gerichtshofe erster Instanz infolge Rekurses gegen die vom Bezirksgerichte bewilligte Aufhebung oder Umwandlung verweigert, so kann der Beschluß durch Widerspruch angefochten werden. Zur Erhebung des Widerspruches sind die im § 38 bezeichneten Personen berechtigt.

(2) Die Bestimmungen des § 37, Absatz 2 und der §§ 39 bis 48 finden entsprechende Anwendung.

§ 54.

Wird der Antrag auf Aufhebung oder Umwandlung der Entmündigung oder der Widerspruch gegen die verweigerte Aufhebung oder Umwandlung abgewiesen und ist nach den Ergebnissen des Verfahrens mit Sicherheit anzunehmen, daß für die nächste Zeit Heilung oder erhebliche Besserung nicht zu erwarten ist, so kann das Gericht beschließen, daß ein neuerlicher Antrag auf Aufhebung oder Umwandlung der Entmündigung nicht vor Ablauf einer angemessen bestimmten Frist angebracht werden dürfe, wenn nicht eine Besserung des Zustandes des Entmündigten genügend bescheinigt ist. Die Frist darf nicht auf länger als ein Jahr bestimmt werden. Ein diesem Beschlusse zuwider eingebrachter Antrag kann ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden.

§ 55.

Die Entscheidung über die Aufhebung oder Umwandlung der Entmündigung kann nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 49 mit Rekurs angefochten werden.

V. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

Verfahren.

§ 56.

(1) In dem in dieser Kaiserlichen Verordnung geregelten Verfahren finden, soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten (§§ 1 bis 19 Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) Anwendung. Den Beteiligten steht es frei, sich durch Advokaten vertreten zu lassen.

(2) Überdies gelten sinngemäß die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Beweisaufnahme und Herbeischaffung von Urkunden, Augenscheinsgegenständen und Auskunftssachen mit der Änderung, daß das Gericht in allen Fällen von Amts wegen vorzugehen berechtigt ist und daß es zur Beweisaufnahme keines förmlichen Beweisbeschlusses bedarf.

(3) Die Vorlage von Urkunden kann nicht verweigert werden, wenn sich der Besitzer der Urkunde selbst auf sie berufen hat oder wenn er nach bürgerlichem Rechte oder deshalb zur Ausfolgung oder Vorlage verpflichtet ist, weil sie ihrem Inhalte nach dem Besitzer und dem zu Entmündigenden oder Antragsteller gemeinschaftlich ist. Der Beschluß auf Herausgabe der Urkunde ist von Amts wegen zu vollstrecken.

§ 57.

(1) Auf die mündliche Verhandlung über den Widerspruch gegen die Entmündigung (§§ 37 bis 47) und gegen die verweigerte Aufhebung oder Umwandlung der Entmündigung (§ 53) finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die mündliche Verwandlung und auf Beschlüsse, die auf Grund mündlicher Verhandlung gefaßt werden, die Vorschriften der §§ 412 und 426 Z. P. O. entsprechende Anwendung. Auf Antrag des zu Entmündigenden, des Entmündigten oder seines Vertreters ist die Öffentlichkeit jedenfalls, auf Antrag eines anderen Beteiligten dann auszuschließen, wenn dies im Interesse des zu Entmündigenden oder des Entmündigten liegt.

(2) Ein Rekurs oder ein abgesonderter Rekurs findet nicht statt, wenn ein solcher bei den gleich-

artigen Beschlüssen im Zivilprozesse ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist auch keine Vorstellung zulässig.

Kosten.

§ 58.

(1) Die Kosten des Verfahrens im Sinne der §§ 16 bis 23 und des von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes eingeleiteten Entmündigungs-, Aufhebungs- oder Umwandlungsverfahrens sind vom Staate vorzuschießen.

(2) Die Kosten des auf Antrag anderer Personen eingeleiteten Entmündigungs-, Widerspruchs-, Aufhebungs- oder Umwandlungsverfahrens sowie die Kosten solcher gerichtlicher Handlungen, die im Zuge eines von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens nur auf Antrag eines Beteiligten vorgenommen oder nur durch diesen veranlaßt werden, hat zunächst der Beteiligte zu berichtigen, der diese Kosten veranlaßt hat. Wenn hienach mehrere zur Berichtigung der Kosten verpflichtet sind, haften sie zur ungeteilten Hand.

(3) Einem zur vorläufigen Berichtigung von Kosten verpflichteten Beteiligten kann der Erlag eines ausreichenden Vorschusses aufgetragen werden. Wird der Vorschuß nicht rechtzeitig erlegt, so kann die Vornahme der gerichtlichen Handlungen unterbleiben, insoweit sie nicht das Gericht zu Erreichung des Verfahrenszweckes für notwendig hält.

§ 59.

(1) Die Kosten des Verfahrens im Sinne der §§ 16 bis 23 sind von dem Angehaltenen zu ersetzen.

(2) Das Gericht kann jedoch den Ersatz dieser Kosten ganz oder zum Teil demjenigen auferlegen, der die Unterbringung des Angehaltenen in der Anstalt veranlaßte, wenn ihm die Grundlosigkeit dieser Maßnahme bekannt war oder bekannt sein mußte.

§ 60.

(1) Wenn ein Entmündigungs-, Aufhebungs- oder Umwandlungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes ohne Erfolg eingeleitet worden ist, so hat der Staatsschatz die Kosten zu tragen. Das Gericht kann jedoch den Ersatz dieser Kosten ganz oder zum Teil demjenigen auferlegen, der das Entmündigungs-, Aufhebungs- oder Umwandlungsverfahren veranlaßt hat, wenn ihm die Grundlosigkeit dieser Maßnahmen bekannt war oder bekannt sein mußte.

(2) Die Kosten eines nicht vom Entmündigten selbst oder einem seiner Vertreter beantragten Entmündigungs-, Widerspruchs-, Aufhebungs- oder Umwandlungsverfahrens, das mit der Abweisung des

Antrages endete, hat der zu tragen, auf dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde.

(3) Das Gericht kann jedoch in jedem Falle den Ersatz von Kosten, die nur durch zweckwidrige oder unbegründete Anträge oder durch das Verhalten eines am Verfahren beteiligten Dritten verursacht wurden, diesem auferlegen.

§ 61.

Sofern nicht die vorstehenden Bestimmungen anderes festsetzen, hat der Entmündigte die Kosten zu tragen.

§ 62.

Die Kosten einer Vertretung hat der Vertretene selbst zu tragen.

§ 63.

(1) Die Kosten dürfen aus dem Vermögen des Angehaltenen oder des Entmündigten nur insoweit eingetrieben werden, als dadurch sein und seiner Familie Unterhalt nicht gefährdet wird.

(2) Soweit die Kosten aus dem Vermögen des Angehaltenen oder des Entmündigten nicht hereingebracht werden können, sind sie von jenen zu tragen, die nach dem Gesetze für deren Unterhalt zu sorgen haben.

(3) Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auch auf die Eintreibung der Kosten vom Unterhaltspflichtigen Anwendung.

§ 64.

Für die Gebühren der nach dieser Kaiserlichen Verordnung einzuvernehmenden Sachverständigen können durch Verordnung Tarife aufgestellt werden.

Zustellung und amtliche Mitteilung der Entscheidung.

§ 65.

(1) Der Beschluß, mit dem über die Anhaltung in einer Irrenanstalt entschieden wird (§ 22), ist dem Angehaltenen, seinem Vertreter und dem vorläufigen Beistande, ferner dem Anstaltsleiter und dem bei der politischen Landesbehörde zur Irrenpflege bestellten Sanitätsorgane zuzustellen.

(2) Der Beschluß, mit dem über die Entmündigung oder Aufhebung (Umwandlung) einer rechtswirksam gewordenen Entmündigung entschieden wird, ist dem Antragsteller, ferner demjenigen, über dessen Entmündigung erkannt wird, seinem Vertreter und dem vorläufigen Beistande zuzustellen.

(3) Die Zustellung an denjenigen, über dessen Anhaltung oder Entmündigung entschieden wird,

darf nur unterbleiben, wenn sie wegen seines Zustandes offenbar zwecklos oder für sein Befinden schädlich wäre. Wenn für ihn kein Vertreter eintritt, ist zur Empfangnahme des Beschlusses ein Kurator zu bestellen. Gegen die Bestellung eines solchen findet kein Rechtsmittel statt.

(4) In der Beschlußausfertigung ist auf das Rechtsmittel des Rekurses und des Widerspruches und auf die Frist zu ihrer Einbringung hinzuweisen.

(5) Die Entscheidung des Gerichtshofes über den Widerspruch ist durch das Bezirksgericht zuzustellen, das über die Entmündigung oder ihre Aufhebung (Umwandlung) erkannt hat.

§ 66.

(1) Eine Ausfertigung des Beschlusses, mit dem über die Anhaltung in einer Irrenanstalt entschieden wird, ist dem zur Entscheidung über die Entmündigung zuständigen Gerichte und eine Ausfertigung des Beschlusses, mit dem über die Entmündigung des Angehaltenen entschieden oder für diesen ein Kurator oder Beistand bestellt wird, dem verantwortlichen Leiter der Irrenanstalt zu übersenden, in der der Kranke untergebracht ist oder unter deren Leitung der Kranke außerhalb der Anstalt verpflegt wird.

(2) Eine Ausfertigung des Beschlusses, mit dem über die Entmündigung, ihre Aufhebung oder Umwandlung entschieden wird, ist dem Pflegschaftsgerichte und die Entmündigung eines Kranken, der außerhalb einer öffentlichen Anstalt für Geisteskranke verpflegt wird, sowie die Bestellung des Beistandes oder Kurators für einen solchen Kranken ist der politischen Behörde erster Instanz und der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes mitzuteilen.

(3) Die Vorschrift des § 65, letzter Absatz, findet Anwendung.

Beginn der Wirksamkeit der Entmündigung, ihrer Aufhebung oder Umwandlung. Bekanntmachung.

§ 67.

(1) Der Beschluß, mit dem die Entmündigung ausgesprochen oder eine rechtswirksam gewordene Entmündigung aufgehoben oder die volle in beschränkte Entmündigung umgewandelt wird, tritt mit Beginn des Tages in Wirksamkeit, an dem die Entscheidung dem Entmündigten oder derjenigen Person zugestellt wird, die für ihn den Beschluß in Empfang zu nehmen hat (§ 65, Absatz 3). Das Gericht kann jedoch im Beschlusse dessen Wirksamkeit bis zum Beginn des Tages aufschieben, an dem er rechtskräftig wird.

(2) Die Entmündigung sowie die Aufhebung oder Umwandlung einer rechtswirksam ausgesprochenen Entmündigung ist vom Pflegschaftsgerichte unverzüglich nach Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses öffentlich bekannt zu machen.

(3) Über die Art der Bekanntmachung können durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen werden.

VI. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 68.

(1) Wer vor Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung wegen Unfähigkeit, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Wahn- oder Blödsinns unter Kuratel gestellt wurde, steht vom Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung einem wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche voll Entmündigten gleich.

(2) Wer wegen Verschwendung unter Kuratel gestellt wurde, steht vom Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung einem wegen Verschwendung Entmündigten gleich.

§ 69.

Die Vorschriften dieser Kaiserlichen Verordnung über die Aufhebung und Umwandlung der Entmündigung finden auch auf Personen Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung unter Kuratel gestellt wurden.

§ 70.

Insofern in Gesetzen oder Verordnungen, die durch den Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung nicht berührt werden, bestimmte Folgen an die Verhängung der Kuratel oder die Stellung unter Kuratel geknüpft sind, treten diese Folgen bei den Personen ein, die auf Grund dieser Kaiserlichen Verordnung entmündigt sind. Folgen, die in bestehenden Gesetzen an die Verhängung der Kuratel wegen Geisteskrankheit geknüpft sind, treten auch bei voller Entmündigung wegen Geistesschwäche ein.

§ 71.

Die Vorschriften dieser Kaiserlichen Verordnung finden auf anhängige Verhandlungen wegen Verhängung der Kuratel Anwendung, wenn nicht das Bezirksgericht oder der Gerichtshof erster Instanz schon den Beschluß über die Verhängung der Kuratel

gefaßt hat. Erforderlichenfalls ist das Verfahren im Sinne dieser Kaiserlichen Verordnung zu ergänzen.

§ 72.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Verlängerung der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft.

§ 73.

(1) Diese Kaiserliche Verordnung tritt am 1. September 1916 in Kraft.

(2) Mit Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung treten alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die in dieser Kaiserlichen Verordnung geregelten Gegenstände, die von den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung abweichen, außer Kraft.

§ 74.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung ist Mein Justizminister beauftragt. Er hat alle zur Einführung und Durchführung erforderlichen Verordnungen, und zwar insoweit sie den Wirkungskreis anderer Minister berühren, im Einvernehmen mit diesen zu erlassen.

Wien, am 28. Juni 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Hohenlohe m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Leth m. p.
Spitzmüller m. p.

Begründung.

Die Erneuerung des bürgerlichen Rechtes wäre unvollständig gewesen, wenn nicht auch die ganz veralteten Bestimmungen über die Entmündigung geändert und verbessert worden wären. Es fehlte an einer Stufe minderer Beschränkung der Handlungsfähigkeit, die minderen Störungen des Geisteslebens entsprechen würde, die Entmündigung wegen Verschwendung war von nicht ganz zutreffenden Voraussetzungen abhängig, die Entmündigung wegen Trunksucht und wegen Mißbrauches von Nervengiften dem österreichischen Rechte fremd, das Verfahren zur Entmündigung war so gut wie gar nicht gesetzlich geregelt und der in der Praxis geübte Vorgang trug dem Interesse des zu Entmündigenden zu wenig Rechnung, weil dieser von der Einleitung des Verfahrens an eigentlich nicht mehr als Partei, sondern als Untersuchungsgegenstand behandelt wurde. Schutzmaßnahmen gegen Irrtümer oder Mißbrauch bei der zwangsweisen Anhaltung einer Person in einer geschlossenen Irrenanstalt bestanden nicht, insofern nicht das zu spät zu einem Ziele führende Entmündigungsverfahren diesen Dienst mitzuversehen hatte.

Deshalb hatte schon lange eine gewisse Besorgnis bestanden, ob wirklich das Gesetz eine ungerechtfertigte Anhaltung in einer Irrenanstalt und eine unbegründete Aberkennung der vollen Handlungsfähigkeit verhüte. Dieser Mangel an Vertrauen in das geltende Recht und Verfahren wurde vor allem von den Irrenärzten selbst als Übelstand empfunden und gerade aus ihrer Mitte wurde zuerst der Ruf nach einer zeitgemäßen Regelung des Irrenwesens erhoben. Ärztliche Körperschaften, ihnen voran der Oberste Sanitätsrat, hatten wiederholt die Schaffung eines Irrengesetzes gefordert.

Endlich machten die Zunahme der Geisteskrankheiten durch die Kriegsereignisse und die Notwendigkeit einer raschen und energischen Bekämpfung der Trunksucht die Inkraftsetzung der Entmündigungsordnung auf Grund des im Ausschusse des Abgeordnetenhauses wiederholt durchberatenen Entwurfes noch während der Kriegsdauer zu einer als unerläßlich und dringend erkannten Notwendigkeit

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 2. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 210,

betreffend

die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1916.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

An Stelle der im § 35 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, vorgeschriebenen zweijährigen Veranlagungsperiode hat für das Jahr 1916 eine bloß einjährige Veranlagungsperiode zu treten.

§ 2.

In jenen vom Finanzminister zu bestimmenden Veranlagungsbezirken des Kriegsgebietes oder in Teilen solcher Veranlagungsbezirke, in denen infolge der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1916 oder der Repartition für das Jahr 1915 unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, hat die kontingentierte Veranlagung für das genannte Jahr, beziehungsweise die Durchführung der Repartition zu unterbleiben und sind die daselbst betriebenen erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen nach Wegfall des Hindernisses für das betreffende Jahr außerhalb des Kontingentes durch die Steuerbehörde erster Instanz zu bemessen.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn Betriebe außerhalb dieser Veranlagungsbezirke nach Kriegsausbruch zeitweise eingestellt wurden.

§ 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen erforderliche Anordnungen im Verordnungswege zu treffen.

§ 4.

Diese Kaiserliche Verordnung, mit deren Vollzug Mein Finanzminister betraut ist, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 2. Juli 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Hohenlohe m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Teth m. p.
Spitzmüller m. p.

Begründung.

An Stelle der im Personalsteuergesetze vorgesehenen zweijährigen Veranlagungsperiode (1916/17) hat eine gesonderte Veranlagung für das Jahr 1916 zu treten. Hiedurch soll es ermöglicht werden, bei der Bemessung die Betriebsverhältnisse eines dem Steuerjahre möglichst nahe gerückten Zeitraumes zugrundezulegen. Des weiteren wird angeordnet, daß in den im Kriegsgebiete gelegenen Veranlagungsbezirken, soferne der kontingentierten Veranlagung unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, diese letztere zu unterbleiben hat und daß an deren Stelle unter Ausscheidung der betreffenden Gesellschaftskontingente aus der Erwerbsteuerhauptsumme lediglich die faktisch dortselbst betriebenen Erwerbsunternehmungen für das betreffende Jahr außerhalb des Kontingentes durch die Steuerbehörde zu bemessen sind. Beide Maßnahmen sind unabweislich gebotene Konsequenzen der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 109,

betreffend die

Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1917.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für das Jahr 1917 hat die Aufbringung der Erwerbsteuerhauptsumme in dem für das Jahr 1916 gemäß § 11 P. St. G. festgesetzten Ausmaße im Wege einer neuerlichen Veranlagung der für das Jahr 1916 in die Steuergesellschaften eingereihten Steuerpflichtigen zu erfolgen.

Dem Finanzminister stehen für das Jahr 1917 die Befugnisse der Kontingentkommission (§ 55 P. St. G.) zu.

Die Bestimmungen des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 210, betreffend die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1916, finden auch für das Jahr 1917 sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Für die Bemessung der kontingentierten Erwerbsteuer für das Jahr 1917 sind die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande während des Jahres 1916 maßgebend.

Soweit es sich um Unternehmungen und Beschäftigungen oder Betriebsstätten handelt, deren Besteuerung für das Jahr 1917 außerhalb des Gesellschaftskontingentes stattzufinden hat, sind der Bemessung die voraussichtlichen Betriebsverhältnisse dieses Jahres zugrundezulegen.

§ 3.

Die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 293, im Jahre 1916 bewilligten Nachlässe an der allgemeinen kontingentierten Erwerbsteuer sind mit der für das Jahr 1917 entfallenden Erwerbsteuerhauptsumme (§ 1) hereinzubringen.

§ 4.

Unternehmungen und Beschäftigungen, deren Betriebsverhältnisse, insbesondere Betriebsumfang oder Betriebserfolg infolge der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse eine durchgreifende Änderung erfahren haben, können mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem diese Änderung eingetreten ist, wie neu entstehende Unternehmungen (§ 66 P. St. G.) zur allgemeinen Erwerbsteuer außerhalb des Gesellschaftskontingentes herangezogen werden.

Über das Vorhandensein der oberwähnten Voraussetzung sowie über den Zeitpunkt des Beginnes der nichtkontingentierten Erwerbssteuerveranlagung hat über Antrag der zuständigen Steuerbehörde oder Ansuchen des Steuerpflichtigen die Erwerbsteuerkommission und im Falle der Berufung des Steuerpflichtigen oder der Steuerbehörde die Finanzlandesbehörde nach billigem Ermessen endgültig zu entscheiden.

Die auf Grund dieser Bestimmungen vorgenommene Ausreihung aus der Steuergesellschaft zieht den Verlust der Wählbarkeit in die Erwerbsteuerkommission und die Erwerbsteuerlandeskommission bis Ende 1917 nicht nach sich.

Von dem Zeitpunkte der Bemessung der nichtkontingentierten Erwerbsteuer ist die Löschung der dem Steuerpflichtigen bisher vorgeschriebenen kontingentierten Erwerbsteuer von Amts wegen zu verfügen. Die abgeschriebenen Steuerbeträge fallen dem Staatsschatze zur Last.

§ 5.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die näheren Ausführungsbestimmungen zu erlassen sowie behufs Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1917 von den geltenden gesetzlichen Vorschriften abweichende Anordnungen im Verordnungswege zu treffen.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister betraut.

Baden, am 7. März 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinic m. p. **Baernreither** m. p.
Georgi m. p. **Forster** m. p.
Hussarek m. p. **Trnka** m. p.
Spitzmüller m. p. **Bobrzyński** m. p.
Handel m. p. **Schenk** m. p.
Urban m. p. **Höfer** m. p.

Begründung.

Die für das Jahr 1916 mit der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 210, hinsichtlich der allgemeinen Erwerbsteuer getroffenen Verfügungen (gesonderte Veranlagung, Ausscheidung von im Kriegsgebiete gelegenen Veranlagungsbezirken aus der kontingentierten Veranlagung, beziehungsweise nichtkontingentierte Besteuerung dortselbst, Anrechnung der bewilligten Erwerbsteuernachlässe zur Erwerbsteuerhauptsumme) werden aus den gleichen Gründen auch für das Jahr 1917 vorgesehen. Außerdem wird angeordnet, daß Unternehmungen, deren Betriebsverhältnisse infolge der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse eine durchgreifende Änderung erfahren haben, mit dem Anfange des betreffenden Kalendervierteljahres aus ihrem bisherigen Gesellschaftskontingente auszuscheiden und durch die Steuerbehörde I. Instanz wie neuentstehende Unternehmungen außerhalb des Kontingentes zu bemessen sind. Durch diese, im Interesse der Staatsfinanzen sowie auch einer der Steuerkraft angepaßten Besteuerung dringend gebotene Maßnahme soll es ermöglicht werden, insbesondere jene Unternehmungen, deren Ertragsfähigkeit infolge des Krieges in bedeutendem Maße gestiegen ist, auch zu einer erhöhten Steuerleistung heranzuziehen, da mit Rücksicht auf die gesetzlich begrenzte Höhe der bisherigen Gesellschaftskontingente die stärkere Erfassung der steuerkräftigeren Elemente innerhalb der Steuergesellschaften notwendig eine unter Umständen nicht gerechtfertigte Minder-, beziehungsweise Unterbelastung der übrigen Steuerträger nach sich ziehen würde. Auch ermöglicht die Kaiserliche Verordnung, daß bei wesentlich gesunkener Steuerkraft einzelner Betriebe diese ohne Schädigung der übrigen Mitglieder der Steuergesellschaft entsprechend entlastet werden. Diese Maßnahme war mit Rücksicht auf die abnormalen Veränderungen der Wirtschaftsverhältnisse im Kriege, denen das Kontingentsystem nicht gewachsen ist, notwendig, und wenn sie überhaupt noch Wirkung haben sollte, dringlich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 27. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 217,

betreffend

die Verwendbarkeit der von der Stadtgemeinde Triest im Nennbetrage von 34 Millionen Kronen auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die von der Stadtgemeinde Triest auf Grund des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. November 1914 genehmigten Beschlusses des Stadtrates in Triest vom 1. April 1914 und zufolge der mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April 1916 erteilten Bewilligung auszugebenden Teilschuldverschreibungen im Nennbetrage von 34 Millionen Kronen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten und des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern, ferner, und zwar zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieser Kaiserlichen Verordnung, die mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern beauftragt.

Wien, am 27. Juni 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Hohenlohe m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Leth m. p.
Spitzmüller m. p.

Begründung.

Die Zuerkennung der Pupillarsicherheit erschien aus wirtschaftlichen Rücksichten dringend notwendig, um der Stadtgemeinde Triest die Möglichkeit zu bieten, sich durch Lombardierung dieser Obligationen die Geldmittel für die Deckung des Abganges im Staatshaushalte pro 1916 und für die Rückzahlung fälliger schwebender Schulden zu beschaffen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 19. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 223,

über

die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Obersthofmarschallamt.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Obersthofmarschallamt übt die ihm zustehende Gerichtsbarkeit durch einen Senat, der aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht, oder durch einen Einzelrichter aus. Der Vorsitzende des Obersthofmarschallgerichtes wird vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt. Er muß zum Richteramte befähigt und als Richter beeidet sein; er gehört zum Personalstande des Obersthofmarschallamtes. In gleicher Weise wird der Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt.

Die Senatsmitglieder und ihre zwei Stellvertreter werden aus der Reihe der bei den Wiener Gerichtshöfen erster Instanz in Verwendung stehenden Räte für die Zeit dieser Dienstverwendung vom Kaiser ernannt.

§ 2.

Für das Verfahren vor dem Obersthofmarschallamte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten die Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Gerichtshofe erster Instanz mit folgenden Änderungen:

1. der mündlichen Streitverhandlung hat ein Vergleichsversuch voranzugehen;

2. auf Antrag einer Partei ist die Verhandlung nicht öffentlich und ohne Zuziehung von Vertrauenspersonen durchzuführen;

3. die Mitglieder des kaiserlichen und königlichen Hauses können auch als Parteien nicht zum persönlichen Erscheinen vorgeladen werden;

4. über die im § 448 Z. P. O. bezeichneten Klagen (Bagatellsachen) findet die Verhandlung vor dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter als Einzelrichter nach den für diese Klagen geltenden besonderen Vorschriften mit den unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Abweichungen statt.

§ 3.

Die übrigen dem Obersthofmarschallamte zugewiesenen bürgerlichen Rechtssachen (außerstreitige Angelegenheiten, Exekutionen u. a.) erledigt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach den jeweils geltenden Vorschriften ohne Mitwirkung des Senates.

§ 4.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Obersthofmarschallamtes entscheidet in zweiter Instanz das Oberlandesgericht in Wien und in dritter Instanz der Oberste Gerichtshof.

Die Bestimmungen des § 2, Z. 2 und 3, gelten auch im Verfahren der zweiten und dritten Instanz.

§ 5.

Die Vorschriften über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit des Obersthofmarschallamtes bleiben mit der Änderung aufrecht, daß die im § 87 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111 (Jurisdiktionsnorm), bezeichneten Klagen vor die Gerichte gehören, die ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand des Beklagten vor dem Obersthofmarschallamte zuständig sind.

§ 6.

Die Hofdekrete vom 14. Oktober 1785, J. G. S. Nr. 481, und vom 30. Jänner 1795, J. G. S. Nr. 216, und der letzte Absatz des Artikels III des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 110, sind aufgehoben.

§ 7.

Auf das Verfahren in Streitsachen, die bei Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung beim Obersthofmarschallamte anhängig sind, finden die Bestimmungen der Artikel XIX und XX des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 110, und der Artikel XLVII, XLVIII, Absatz 1, XLIX und LI bis LIII des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, sinngemäße Anwendung.

§ 8.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt am 1. Jänner 1917 in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzug ist Mein Justizminister, der mit dem Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern das Einvernehmen zu pflegen hat, betraut.

Wien, 19. Juli 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Hohenlohe m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Leth m. p.
Spitzmüller m. p.

Begründung.

Schon im Jahre 1910 brachte die Regierung im Herrenhaus einen Gesetzentwurf ein, der dahin abzielte, das beim Obersthofmarschallamte gemäß Artikel III des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm noch geltende alte, schriftliche Prozeßverfahren durch das bei den ordentlichen Gerichten geltende neue Verfahren zu ersetzen.

Der von der literarischen Kritik beifällig aufgenommene Entwurf wurde mit geringen Änderungen am 30. März 1912 vom Herrenhause angenommen, gelangte jedoch im Abgeordnetenhause nicht mehr zur Beratung.

Das Bedürfnis nach Einführung des neuen, mündlichen, unmittelbaren und auf freier Beweiswürdigung beruhenden Prozeßverfahrens vor dem Obersthofmarschallamte bestand aber nicht nur im unverminderten Maße fort, sondern wurde von Tag zu Tag dringender. Denn die Kenntnis des alten Verfahrens starb, insbesondere bei den Rechtsmittelinstanzen, immer mehr aus und es wurde auch die Zahl der Anwälte immer geringer, die mit der Vertretung in solchen Fällen betraut werden konnten. Überdies war das alte Verfahren durch seine Loslösung von der Praxis der ordentlichen Gerichte und von der Wissenschaft der Verkümmerung und Erstarrung preisgegeben und dadurch immer weniger geeignet, den Bedürfnissen des Lebens gerecht zu werden.

Die empfindlichen Nachteile, die daraus dem Kreise von Personen erwachsen konnten, welche vor dem Obersthofmarschallamte Recht zu suchen und zu nehmen haben, forderten dringend Abhilfe; sie konnte in absehbarer Zeit von den gesetzgebenden Körperschaften nicht erwartet werden.

Diesen Umständen Rechnung tragend, verfügte die Kaiserliche Verordnung die Einführung des neuen Prozeßverfahrens für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Obersthofmarschallamte.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 19. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 224,

über

die Einräumung des Gerichtsstandes des Obersthofmarschallamtes an Mitglieder des herzoglich Parmaschen Hauses.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen des Artikels III des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 110 (Einführungsgesetz zur Jurisdiktionsnorm), über die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes finden Anwendung auf den Prinzen Elias von Parma, seine Gemahlin, geborne Erzherzogin Maria Anna, und seine ehelichen Kinder ersten Grades, auf die verwitwete Herzogin Maria Antonia von Parma, sowie auf die Geschwister des Prinzen Elias, und zwar auf seine Brüder für ihre eigene Person und deren Gemahlinnen und ehelichen Kinder ersten Grades und auf seine Schwestern bis zu ihrer Verehelichung.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung, die am 1. September 1916 in Kraft tritt, ist Mein Justizminister betraut.

Wien, am 19. Juli 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Hohenlohe m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Tetl m. p.
Spitzmüller m. p.

Begründung.

Die Kaiserliche Verordnung über die Einräumung des Gerichtsstandes des Obersthofmarschallamtes an Mitglieder des herzoglich Parmaschen Hauses setzte einen von der Regierung viermal eingebrachten, vom Herrenhause dreimal, zuletzt am 30. März 1912, beschlossenen Entwurf in Kraft.

Der verstorbene Herzog Robert von Parma stand im Genusse der Exterritorialität, die nach völkerrechtlichen Grundsätzen auch seinen nächsten Angehörigen zugute kam und zur Folge hatte, daß auch diesen gegenüber die staatliche Gerichtshoheit — abgesehen von der Realgerichtsbarkeit — nur bei freiwilliger Unterwerfung zur Geltung kam, wobei ihnen der Sondergerichtsstand des Obersthofmarschallamtes eingeräumt war. Diesen Sondergerichtsstand, der infolge des mit dem Tode des Herzogs Robert von Parma eingetretenen Erlöschens der souveränen Stellung und damit des Aufhörens der Exterritorialität der übrigen Familienmitglieder diesen nicht mehr zustand, hielt die Kaiserliche Verordnung aufrecht. Dies geschah durch die Anordnung, daß auf die Mitglieder des herzoglichen Hauses der Artikel III des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 110, Anwendung zu finden hat.

Die ungarische Gesetzgebung hat dem herzoglichen Hause Parma, das durch die Vermählung seines Hauptes und seither durch die Vermählung Seiner Majestät des Kaisers in nahe Beziehungen zum Allerhöchsten kaiserlichen und königlichen Hause getreten ist, den Sondergerichtsstand vor dem Obersthofmarschallgerichte schon im Jahre 1909 eingeräumt.

Um die Ungleichheit der Rechtsstellung zu beseitigen, in der sich das herzogliche Haus Parma in beiden Staaten der Monarchie hiedurch befand und die durch den bevorstehenden Abschluß der Verlassenschaftsabhandlung nach weiland Herzog Robert von Parma praktisch wirksam geworden wäre, war die Erlassung der Kaiserlichen Verordnung dringend.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 17. August 1916, R. G. Bl. Nr. 262,

über

Vorsorgen für die durch den Krieg an der Versehung ihres Zivildienstes behinderten Staatsbeamten, Praktikanten und Justizanwärter sowie Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Lehranstalten.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, abweichend von geltenden gesetzlichen Vorschriften durch Verordnung für Staatsbeamte, Praktikanten im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, und für Justizanwärter (Rechtspraktikanten, Auskultanten, Advokaturs- und Notariatskandidaten), die durch den gegenwärtigen Krieg an dem Antritte oder der Versehung des Zivildienstes verhindert wurden, unbeschadet der von ihnen bereits erworbenen Rechte Ausnahmsbestimmungen über die Einrechnung in die Vorbereitungszeit, über den Anfall von Adjuten, über die Ernennung von Praktikanten zu Beamten, über den Dienstrang, über die Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge, über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie über sonstige Belange des Dienstverhältnisses zu treffen.

Gleiche Bestimmungen können für jene Staatsbeamten, Praktikanten und Richteramtsanwärter (Rechtspraktikanten und Auskultanten) getroffen werden, die wegen erhöhter dienstlicher Inanspruchnahme infolge des gegenwärtigen Krieges oder aus einem anderen dadurch bedingten wichtigen Grunde an der rechtzeitigen Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfungen verhindert wurden.

Artikel II.

Für jene Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Lehranstalten, welche durch den gegenwärtigen Krieg an der Ablegung der Lehramtsprüfung verhindert wurden, können Ausnahmsbestimmungen über die Anrechnung der Dienstzeit für die Erlangung höherer Bezüge getroffen werden.

Die nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Quinquennalzulagen der wirklichen Lehrer anzurechnende Supplenten- oder Assistentendienstzeit wird durch eine aktive Militärdienstleistung nicht unterbrochen.

Artikel III.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit ihrem Vollzuge sind die beteiligten Minister betraut.

Wien, am 17. August 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Hohenlohe m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Toth m. p.
Spitzmüller m. p.

Begründung.

Die das Dienstverhältnis der Staatsbeamten betreffenden, in der Dienstpragmatik niedergelegten Vorschriften haben sich, da sie auf eine so lange Kriegsdauer nicht berechnet waren, vielfach als abänderungsbedürftig erwiesen, wenn aus ihrer Anwendung für die durch den Krieg in ihrer Zivildienstleistung berührten Beamten und Praktikanten nicht ungerechtfertigte Nachteile erwachsen sollten, wie sich solche beispielsweise aus der Behinderung an der rechtzeitigen Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen ergeben könnten.

Ähnliche Verhältnisse bestanden auch hinsichtlich einiger, die Justizanwärter sowie die Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Lehranstalten betreffenden Normen.

Hienach wurde mit der vorliegenden Kaiserlichen Verordnung die Regierung ermächtigt, abweichend von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften besondere Vorsorgen für die in Frage kommenden Kategorien von Personen zu treffen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 27. August 1916, R. G. Bl. Nr. 270,

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen über die Bierbesteuerung und Überweisungen aus dem Ertrage der Biersteuer an die Landesfonds.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der erste Teil der Kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, wird abgeändert, beziehungsweise ergänzt, wie folgt:

§ 1 hat zu lauten:

„Bierwürze, das ist jede zuckerhaltige Flüssigkeit, aus welcher mittels der geistigen Gärung Bier erzeugt werden kann, der aber ein Gärmittel noch nicht beigemischt worden ist, unterliegt bei der Erzeugung der Biersteuer im Ausmaße von 1 K 10 h für jedes Hektoliter und jeden Grad Extrakt nach dem hundertteiligen Saccharometer (Hektolitergrad Extrakt). Es wird jedoch von den in einer Brauerei innerhalb einer Betriebsperiode, das ist während der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres erzeugten

ersten 10.000 Hektolitergraden Extrakt die Biersteuer mit 88 h,

von den nächstfolgenden 20.000 Hektolitergraden Extrakt mit 94 h,

von den nächstfolgenden 20.000 Hektolitergraden Extrakt mit 1 K,

von den nächstfolgenden 20.000 Hektolitergraden Extrakt mit 1 K 05 h

eingehoben."

§ 15 erhält folgenden neuen, sechsten Absatz:

„Es ist verboten, dem fertigen Biere Stoffe, welche die Qualität des Erzeugnisses zu ändern geeignet sind, zuzusetzen. Der Finanzminister ist ermächtigt, unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten Ausnahmen von diesem Verbote jedoch nur zur Herstellung diätetischer Getränke zuzulassen, welche im fertigen Zustande einen Extraktgehalt von mindestens 15 Saccharometergraden haben."

§ 18 erhält folgenden neuen, sechsten Absatz:

„Der Finanzminister ist ermächtigt, für Bier, welches in der Brauerei verdirbt oder in diese in verdorbenem Zustande zurücklangt, die Biersteuer unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten vergüten zu lassen."

Der siebente Absatz des § 22 (Barzahlungsdiskonto) wird gestrichen.

§ 23 hat zu lauten:

„Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten wird für das über die Zollinie ausgeführte Bier, wenn es genießbar ist und entkohlensäuert mindestens $2^1/_2$ Saccharometergrade zeigt, die Steuer rückvergütet, und zwar:

1. an jedermann, der solches Bier ausführt, ohne Berücksichtigung des Extraktgehaltes der Stammwürze (das ist der Bierwürze, aus welcher das Bier stammt) für jedes Hektoliter mit 11 K;

2. an die Biererzeuger, entweder

a) nach dem durchschnittlich auf ein Hektoliter fallenden Extraktgehalt der in den letzten sechs Monaten vor der Ausfuhr erzeugten Bierwürzen, für jedes Hektoliter und jeden Saccharometergrad des durchschnittlichen Extraktgehaltes mit 1 K 10 h; die Ermittlung des durchschnittlichen Extraktgehaltes hat in der Weise zu geschehen, daß die Gesamtmenge der erzeugten Hektolitergrade Extrakt durch die Gesamtzahl der erzeugten Hektoliter Bierwürze geteilt wird, oder

b) nach dem vollen versteuerten und durch die amtliche Untersuchung des Bieres nachgewiesenen ursprünglichen Extraktgehalte der Stammwürze für jedes Hektoliter Bier und jeden Saccharometergrad dieses Extraktgehaltes mit 1 K 10 h.

Für Bier, welches innerhalb der ersten zwei Monate nach Wirksamkeitsbeginn dieser Kaiserlichen

Verordnung über die Zollinie ausgeführt wird, wird die Vergütung in den unter Z. 2 angeführten Fällen anstatt zum Satze von 1 K 10 h mit 1 K gewährt.

Für die durch Gärung, Lagerung usw. entstehende Schwendung an der versteuerten Bierwürze werden 6½ Prozent der jeweilig entfallenden Steuerrückvergütung zurückbezahlt."

§ 24 wird durch folgende Absätze ergänzt:

„Bezüglich der Biersteuer wird das Strafausmaß der nachfolgenden Paragraphen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen abgeändert wie folgt:

für	§ 344 . . .	auf	10	bis	400 K
„	§ 348 . . .	„	10	„	400 „
„	§ 452 . . .	„	10	„	1000 „
„	§ 453 . . .	„	10	„	400 „
„	§ 455 . . .	„	100	„	2000 „
„	§ 458, Abs. 2	„	100	„	5000 „

Der Zeitraum der Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Strafen für Übertretungen der Biersteuervorschriften wird mit 3 Jahren festgesetzt."

Nach § 29 wird folgender Paragraph angefügt:

„d) für Übertretungen des Verbotes des § 15, sechster Absatz.

§ 30.

Die Übertretung des Verbotes des Zusatzes fremder Stoffe zu fertigem Biere wird als schwere Gefällsübertretung gestraft. Die Strafe ist mit 20 K für jedes Hektoliter Bier, zu welchem der Zusatz stattgefunden hat, zu bemessen."

Artikel II.

Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen, das sind nicht auf Rechnung einer österreichischen Brauerei betriebenen Bierniederlagen, deren Hauptgeschäft der Absatz von Bier an Wiederverkäufer bildet, sind, wenn sie am 1. September 1916 einen Vorrat von mehr als fünf Hektoliter Bierwürze oder Bier besitzen, verpflichtet, längstens am 2. September 1916 der zuständigen Finanzwachabteilung den Ort und die Räume der Aufbewahrung des Bieres (Bierwürze) sowie die Menge desselben in Hektolitern schriftlich anzumelden, den Finanzorganen die Erhebung der Vorräte zu gestatten und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Nachsteuer für den ganzen Vorrat zu entrichten.

Die Nachsteuer beträgt 8 K für je ein Hektoliter.

Die näheren Bestimmungen über die Feststellung der nachsteuerpflichtigen Vorräte, über die Vorschreibung und Entrichtung der Nachsteuer werden im Verordnungswege erlassen.

Die für das nachsteuerpflichtige Bier nachweislich entrichtete Landesauflage auf den Verbrauch von Bier wird, insoweit die Landesauflage gleichzeitig mit dieser Kaiserlichen Verordnung außer Wirksamkeit tritt, von der vorgeschriebenen Nachsteuer in Abzug gebracht.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung oder die Anmeldung einer um mehr als 5 Prozent geringeren Menge als der vorhandenen wird mit dem vier- bis achtfachen Betrage der der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer bestraft.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Biermenge beziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 100 K geahndet.

Für Gebräue, welche vor dem 1. September 1916 angemeldet wurden, deren amtliche Erhebung aber erst nach dem 31. August 1916 stattfindet, ist die Biersteuer unter Anrechnung des bei der Anmeldung entrichteten oder vorgeschriebenen Betrages nach Artikel I dieser Kaiserlichen Verordnung zu bemessen.

Artikel III.

Soweit am 1. September 1916 vertragsmäßige Verpflichtungen über die Lieferung von Bier bestehen, ist der Abnehmer gehalten, dem Lieferer jenen Preisaufschlag zu zahlen, welcher der durch die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung bedingten Erhöhung der Gestehungskosten entspricht, wenn dem nicht ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

Artikel IV.

Den Landesfonds werden für die Zeit vom 1. September 1916 bis 31. Dezember 1917 Überweisungen aus dem Ertrage der Biersteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

§ 1.

Den einzelnen Landesfonds werden für die Zeit vom 1. September 1916 bis zum 31. Dezember 1916 und für das Jahr 1917 die in der Beilage angeführten Beträge überwiesen.

Sofern eine Landesverwaltung nachweist, daß die auf den Landesfonds entfallende Überweisung im Jahre 1916 hinter einem Dritteil des diesem Landesfonds im Jahre 1915 aus der Einhebung der Landesauflage auf den Verbrauch von Bier zugekommenen Reinertrages, im Jahre 1917 hinter dem vollen Betrage dieses Reinertrages zurückbleibt, wird die Überweisung um diesen Differenzbetrag erhöht. Hiebei bleibt jedoch jener verhältnismäßige Teil des Ertrages der Landesbierauflage in Galizien, der im Jahre 1915 auf den 4 K per

Hektoliter übersteigenden Satz der Auflage außerhalb Lemberg und Krakau entfällt, jener verhältnismäßige Teil des Ertrages der Landesbierauflage in der Bukowina, der im Jahre 1915 auf den 4 K pro Hektoliter übersteigenden Satz der Auflage entfällt, schließlich der einem 200%igen Zuschlag entsprechende Teilertrag des Zuschlages der Stadt Triest zum staatlichen Biersteuerzuschlag im Hinblick auf die Bestimmung des § 3, letzter Absatz, außer Betracht.

§ 2.

Die Überweisungen für das Jahr 1916 sind in den Monaten September bis Dezember in vier gleichen Monatsraten, jene für das Jahr 1917 in zwölf gleichen Raten am letzten Wochentage jedes Monates anzuweisen.

§ 3.

Die im § 1 bezeichneten Überweisungen kommen nur den Landesfonds jener Länder zu, in denen für die Zeit vom 1. September 1916 bis 31. Dezember 1917 wie immer genannte Landesauflagen auf den Verbrauch von Bier — mit den in den folgenden Absätzen 3 und 4 angeführten Ausnahmen — nicht zur Einhebung gelangen.

Beträge, welche wegen Nichterfüllung dieser Voraussetzungen nicht angewiesen werden, verfallen zugunsten des Staatsschatzes.

Die für Galizien mit dem Landesgesetze vom 20. Dezember 1905, L. G. Bl. Nr. 11 ex 1906, und die für die Bukowina mit dem Landesgesetze vom 1. Dezember 1907, L. G. Bl. Nr. 44, aus Anlaß der Aufhebung des Propinationsrechtes getroffenen Maßnahmen werden durch die im ersten Absatze aufgestellten Bedingungen nicht berührt.

Die im ersten Absatze aufgestellte Bedingung gilt in Galizien bereits dann als erfüllt, wenn eine Landesauflage auf den Verbrauch von Bier in Lemberg und Krakau überhaupt nicht, im übrigen Gebiete Galiziens aber nicht in einem 4 K für das Hektoliter übersteigenden Ausmaß, in der Bukowina, wenn die Landesauflage nicht in einem 4 K für das Hektoliter übersteigenden Ausmaß, in Triest, wenn der Zuschlag der Stadt Triest zum staatlichen Biersteuerzuschlag in einem 110 Prozent nicht übersteigenden Satze eingehoben wird.

§ 4.

Die durch Landesgesetze und Verordnungen getroffenen Bestimmungen über die Ermittlung, Einhebung und Einbringung der Landesauflagen auf den Verbrauch von Bier und die Kontrollrechte der Landesorgane bleiben, insoweit dies zur Ermittlung, Einhebung und Einbringung der Landesauflagen auf den Verbrauch von Bier für die bis 31. August

1916 auflagepflichtig gewordenen Biermengen erforderlich ist, unberührt. Die Abrechnung mit den Brauereien und selbständigen Bierniederlagen sind für den 31. August 1916 durchzuführen.

Artikel V.

Mit der Durchführung dieser Kaiserlichen Verordnung, die am 1. September 1916 in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister betraut.

Wien, am 27. August 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Hohenlohe m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Leth m. p.
Spitzmüller m. p.

Beilage.

Land	Überweisung in Kronen für	
	die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1916	das Jahr 1917
Niederösterreich	5,500.000	16,500.000
Oberösterreich	1,400.000	4,200.000
Salzburg	600.000	1,800.000
Steiermark	1,300.000	3,900.000
Kärnten	333.000	1,000.000
Krain	183.000	550.000
Triest samt Gebiet	220.000	660.000
Istrien	150.000	450.000
Görz und Gradiska	90.000	270.000
Tirol	633.000	1,900.000
Vorarlberg	160.000	480.000
Böhmen	10,500.000	31,500.000
Mähren	2,250.000	6,750.000
Schlesien	570.000	1,710.000
Galizien	1,733.000	5,200.000
Bukowina	170.000	510.000
Dalmatien	50.000	150.000
	25,842.000	77,530.000

Begründung.

Durch die Kaiserliche Verordnung wurde die Biersteuer mit Wirksamkeit vom 1. September 1916 von 34 h auf 1 K 10 h vom Hektolitergrad Extrakt und dementsprechend auch der Betrag der Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier erhöht. Zugleich wurden die den Kleinbrauereien nach den bis dahin geltenden Vorschriften eingeräumten Begünstigungen durch Festsetzung niedrigerer Steuersätze im Interesse der Erhaltung dieser Betriebe weiter ausgestaltet und einige Detailbestimmungen (Verbot des Zusatzes von gewissen Stoffen zu fertigem Bier, Steuerrückvergütung für verdorbenes Bier, Änderung einiger Strafbestimmungen) eingefügt. Gleichzeitig wurde den Landesfonds gegen Einziehung, in Galizien und der Bukowina aber gegen Verminderung der dort aus besonderem Titel schon in früherer Zeit mit erhöhten Beträgen bestandenen Landesauflagen für die Zeit vom 1. September 1916 bis 31. Dezember 1917 Überweisungen mit fixen Beträgen zugesichert.

In ihren Grundzügen bildet diese Kaiserliche Verordnung die Ausführung der in der XXI. Session eingebrachten aber nicht zur Erledigung gelangten Regierungsvorlagen (884 und 886 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses). Da mit Rücksicht auf die Verminderung der Biererzeugung und daher der Einnahmen aus den Landesbierauflagen für das Jahr 1914 die Erhöhung der bis dahin mit 4 K pro Hektoliter limitierten Landesbierauflagen auf 8 K hatte zugestanden werden müssen, mußte abweichend von den erwähnten Vorlagen der neue Biersteuersatz statt mit dem seinerzeit in Aussicht genommenen Betrage von 80 h mit 1 K 10 h vom Hektolitergrad Extrakt gewählt werden. Dieser Steuersatz stimmt mit dem zur selben Zeit in Ungarn festgelegten überein. Weiters wurden statt des seinerzeit vorgesehenen prozentuellen Schlüssels, nach dem die Länder die Überweisungen erhalten sollten, für die Zeit bis Ende Dezember 1917 fixe Beträge an Überweisungen festgesetzt, die nach dem Konsum der letzten normalen Ertragsjahre 1913 und 1914 und einem Auflagesatz von 4 K berechnet wurden, eine Maßnahme, die mit Rücksicht auf die durch die außerordentlichen Verhältnisse gänzlich geänderten Produktionsbedingungen im Interesse der Landesfinanzen erfolgte.

Der Bedarf der Länder, die Gleichstellung der Bierbelastung mit jener in Ungarn, endlich die Zweckmäßigkeit, die Steueränderung mit Beginn des neuen Betriebsjahres (1. September 1916) in Wirksamkeit treten zu lassen, machte diese Verfügung in dem hiefür gewählten Zeitpunkte dringend notwendig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 29. August 1916, R. G. Bl. Nr. 278,

betreffend

die Zündmittelsteuer.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zündhölzchen, zu denen auch Zündspänchen, Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe, Torf oder Gespinstfasern u. dgl. gehören, und Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen unterliegen einer Verbrauchssteuer (Zündmittelsteuer).

Diese beträgt:

a) für geschwefelte Zündhölzchen 2 h für jede Packung mit nicht mehr als 90 Stück Inhalt;
für Packungen mit größerem Inhalte je 2 h für je 90 Stück oder Teilmengen hiervon;

b) für andere Zündhölzchen 2 h für jede Packung mit nicht mehr als 60 Stück Inhalt;
für Packungen mit größerem Inhalte je 2 h für je 60 Stück oder Teilmengen hiervon;

c) für Zündkerzchen 10 h für jede Packung mit nicht mehr als 60 Stück Inhalt;
für Packungen mit größerem Inhalt je 10 h für je 60 Stück oder Teilmengen hiervon.

Zündhölzchen oder Zündkerzchen, die an beiden Enden mit Zündmasse versehen sind oder auf andere Art mehrere Zündungen ermöglichen, sind bei der Versteuerung mit der Zahl der möglichen Zündungen zu veranschlagen.

In den folgenden Bestimmungen sind unter dem Ausdrucke Zündhölzchen stets alle unter den ersten Absatz fallenden Zündmittel und unter Zündholzfabriken alle solche Zündmittel erzeugenden Unternehmungen zu verstehen.

§ 2.

Wer Zündhölzchen herstellt, hat dies 3 Tage nach Kundmachung der Kaiserlichen Verordnung, wenn aber der Betrieb erst später eröffnet werden soll, mindestens 14 Tage vor der Betriebseröffnung in der im Verordnungswege festzusetzenden Weise der Finanzbehörde anzuzeigen.

Die Räume, welche zur Lagerung von fertigen Zündhölzchen dienen sollen, müssen von den Fabrikationsräumen abgesondert sein und bedürfen der finanzamtlichen Genehmigung. Die Unternehmer sind verpflichtet, die von der Finanzbehörde zur Ausübung der gefällsamtlichen Kontrolle geforderten Änderungen in den Lagerräumen vorzunehmen.

Änderungen in den angezeigten Daten sind binnen 48 Stunden dem zuständigen Finanzorgan anzumelden. Die Vornahme von Änderungen in den Lagerräumen darf erst nach finanzamtlicher Genehmigung erfolgen.

§ 3.

Die Zündholzfabriken unterstehen der gefällsamtlichen Kontrolle. Die Finanzorgane sind berechtigt, in die Erzeugungsstätte, das sind die Räume, in denen die Erzeugung und Lagerung der Zündhölzchen erfolgt, und in die damit in Verbindung stehenden Lokalitäten während der Dauer des Betriebes jederzeit, sonst während der Tagesstunden einzutreten, Nachschau zu halten, in die finanzamtlich angeordneten Aufschreibungen Einsicht zu nehmen, die Vorräte zu erheben und die sonstigen zur Kontrolle nötigen Erhebungen zu pflegen. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Überwachungsorganen auf Verlangen innerhalb der Fabriksräume eine geeignete Schreibstube samt entsprechender Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung unentgeltlich bereitzustellen und dafür zu sorgen, daß den in Ausübung der Kontrolle erscheinenden Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte erteilt, die nötigen Hilfsmittel beigestellt und die Hilfsdienste geleistet werden.

Den mit besonderem Auftrag versehenen Finanzbeamten ist außerdem auf Verlangen zur Ausübung der Kontrolle die Einsicht in die Geschäftsbücher zu gestatten.

Zündholzfabriken, deren Unternehmer oder Betriebsleiter wegen Verkürzung der Zündmittelsteuer rechtskräftig verurteilt worden sind, können unter ständige Überwachung gestellt werden, deren Kosten der Unternehmer zu tragen hat. In diesem Falle ist der Unternehmer verpflichtet, über Verlangen der Finanzbehörde den Finanzorganen die erforderlichen Wachräume beizustellen.

Der Fabriksunternehmer ist verpflichtet, die am 10. September 1916 in der Erzeugungsstätte vorhandenen Vorräte von Zündhölzchen spätestens am

14. September 1916 dem zuständigen Finanzorgane anzumelden, die Erhebung der Vorräte zu gestatten und vom 10. September 1916, bei neu errichteten Fabriken vom Tage der Betriebseröffnung angefangen über die Erzeugung und den Absatz von Zündhölzchen Aufschreibungen führen zu lassen, deren Einrichtung dem Verordnungswege vorbehalten wird.

Für bei Vorratserhebungen sich ergebende Abgänge von Zündhölzchen hat der Unternehmer die Steuer zu entrichten, sofern nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerpflicht nicht begründen.

§ 4.

Zündhölzchen dürfen nur verpackt in den freien Verkehr gebracht werden. Auf den Packungen und allen einzelnen innersten Umschließungen der Zündhölzchen ist Name und Wohnort des Erzeugers oder eine bei der Finanzbehörde anzumeldende Fabriksmarke sowie die von der Finanzbehörde für jede einzelne Erzeugungsstätte besonders zu bestimmende Bezeichnung anzubringen.

Art und Größe der zulässigen Packungen und der Zeitpunkt, von dem ab den Anordnungen nicht entsprechende Packungen nicht mehr in Verkehr gesetzt werden dürfen, werden im Verordnungswege bestimmt.

§ 5.

Als steuerbares Verfahren wird jede Wegbringung der Zündhölzchen aus der Erzeugungsstätte erklärt.

Jede beabsichtigte Wegbringung von Zündhölzchen aus der Erzeugungsstätte ist nach näherer Bestimmung der Vollzugsvorschrift anzumelden.

Die Wegbringungen dürfen ohne besondere Bewilligung nur an Werktagen in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends stattfinden.

Die Zündmittelsteuer ist für die im Geltungsgebiete der Kaiserlichen Verordnung hergestellten Zündhölzchen vom Erzeuger spätestens im Zeitpunkte der Wegbringung aus der Erzeugungsstätte, im Falle einer Gefällsverkürzung vom Betriebsleiter unter Haftung des Erzeugers zu entrichten.

Unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen kann die unversteuerte Einlagerung in einem Freilager gestattet werden, in welchem Falle die Zündmittelsteuer erst vor der Wegbringung aus dem Freilager zu entrichten ist.

Die Zündmittelsteuer kann unter den im Verordnungswege zu bezeichnenden Bedingungen gestundet werden.

Von der Zündmittelsteuer sind unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen Zündhölzchen, die aus dem Geltungsgebiete der Kaiserlichen Verordnung ausgeführt werden, befreit.

Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen sind verpflichtet, die Anzeige zu erstatten, wenn eine im Geltungsgebiete der Kaiserlichen Verordnung aufgegebene Sendung von Zündhölzchen, welche ursprünglich an einen Empfänger außerhalb dieses Gebietes bestimmt war, infolge nachträglicher Änderung des Bestimmungsortes an einen Empfänger im Geltungsgebiete der Kaiserlichen Verordnung ausgefolgt werden soll.

§ 6.

Wer Zündhölzchen aus einem innerhalb der Zollinie, jedoch außerhalb des Geltungsgebietes der Kaiserlichen Verordnung gelegenen Orte bezieht, ist verpflichtet, die Sendung dem im Verordnungswege zu bezeichnenden Finanzorgane anzumelden, vor der Eröffnung zur Beamtshandlung zu stellen und die entfallende Zündmittelsteuer spätestens im Zeitpunkte des Bezuges zu entrichten.

Für die über die Zollinie eingeführten Zündhölzchen ist die Zündmittelsteuer vom Empfänger spätestens im Zeitpunkte der Zollabfertigung zu entrichten.

In beiden Fällen hat die Versteuerung durch Anbringung von Steuerzeichen an den einzelnen Zündholzpackungen zu erfolgen.

Der Finanzminister ist ermächtigt, zu gestatten, daß die Steuerzeichen bereits vor der Einbringung der Zündhölzchen in das Geltungsgebiet der Zündmittelsteuer angebracht werden.

Zündhölzchen, die von Reisenden beim Eintritte in das Geltungsgebiet der Kaiserlichen Verordnung zum eigenen Bedarfe in einer dem Verbrauche auf der Reise entsprechenden Menge mitgeführt werden, sind von der Zündmittelsteuer befreit.

Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen sind vom Tage der Kundmachung der Kaiserlichen Verordnung angefangen verpflichtet, jede Zündhölzchen oder Zündholzdraht enthaltende Sendung, die in einem innerhalb der Zollinie, jedoch außerhalb des Geltungsgebietes der Kaiserlichen Verordnung gelegenen Orte an Empfänger in diesem Gebiete aufgegeben worden ist, noch vor der Ausfolgung an den Empfänger dem zuständigen Finanzorgan anzuzeigen. Die Anzeige hat den Aufgabe- und den Bestimmungsort, den Namen des Absenders und des Adressaten und die aus den Aufgabepapieren ersichtlichen Daten über Gewicht und Inhalt der Sendung zu enthalten.

§ 7.

Unternehmungen, in denen Zündholzdraht oder Zündholzschachteln, jedoch keine fertigen Zündhölzchen erzeugt werden, sind anzeigepflichtig und werden unter finanzamtliche Kontrolle gestellt.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen.

§ 8.

Zündmittel anderer als der in § 1 bezeichneten Art unterliegen der Zündmittelsteuer im nachstehenden Ausmaße:

1. Taschenfeuerzeuge im Einzelgewichte von nicht mehr als 25 Gramm . . . . . 50 h,

2. schwerere Taschenfeuerzeuge . . . . 1 K,

3. Tisch- und Wandfeuerzeuge . . . . 3 „

für jedes Stück.

Von der Zündmittelsteuer sind unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen Feuerzeuge, die vom Hersteller aus dem Geltungsgebiete der Kaiserlichen Verordnung ausgeführt werden, befreit.

Zur Entrichtung der Zündmittelsteuer ist der Hersteller, sofern die Zündmittel aus einem außerhalb des Geltungsgebietes der Kaiserlichen Verordnung gelegenen Orte bezogen werden, derjenige verpflichtet, der sie bezieht. Als Hersteller gilt auch derjenige, der die Feuerzeuge aus nicht selbst erzeugten, sondern anderweitig bezogenen Bestandteilen zusammensetzt.

Die näheren Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Art der Entrichtung der Zündmittelsteuer werden im Verordnungswege festgesetzt. Die Entrichtung der Zündmittelsteuer ist durch Anbringung eines dauerhaften Zeichens an den Feuerzeugen kenntlich zu machen.

Die Herstellung der Feuerzeuge, sowie die Herstellung der für die Feuerzeuge bestimmten pyrophoren Legierungen unterliegt der gefällsamtlichen Kontrolle nach näherer Bestimmung der Vollzugsvorschrift.

Wer Feuerzeuge herstellt, ist verpflichtet, die am Tage der Kundmachung der Kaiserlichen Verordnung in der Erzeugungsstätte, das ist in den Räumen, in denen die Herstellung und Verpackung der Feuerzeuge erfolgt, und in seinen Lager- und Verkaufsstellen befindlichen Vorräte an fertigen Feuerzeugen spätestens am achten Tage nach der Kundmachung dem zuständigen Finanzorgane anzumelden, die Erhebung der Vorräte zu gestatten und von diesem Tage angefangen über Erzeugung und Absatz der Feuerzeuge eine Aufschreibung nach Anordnung der Vollzugsvorschrift zu führen.

Für die bei Vorratserhebungen gegenüber der Aufschreibung sich ergebenden Abgänge von Feuerzeugen hat der Hersteller die Steuer zu entrichten, sofern nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerpflicht nicht begründen.

Der Hersteller von Feuerzeugen ist weiters verpflichtet, den mit besonderem Auftrag versehenen Finanzorganen die Einsicht in die Geschäftsbücher zu gestatten.

Jedes im Geltungsgebiete der Zündmittelsteuer nach dem 17. September 1916 hergestellte Feuerzeug muß die bei der Finanzbehörde anzumeldende und von dieser genehmigte Marke des Erzeugers tragen.

Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen sowie die k. k. Postanstalt sind vom Tage der Kundmachung der Kaiserlichen Verordnung angefangen verpflichtet, jede Sendung von Zündmittel der in diesem Paragraphen bezeichneten Art oder von Bestandteilen solcher Zündmittel, die in einem innerhalb der Zollinie, jedoch außerhalb des Geltungsgebietes der Zündmittelsteuer gelegenen Orte an Empfänger in diesem Gebiete aufgegeben worden ist, noch vor der Ausfolgung an den Empfänger dem zuständigen Finanzorgane anzuzeigen. Die Anzeige hat den Aufgabe- und Bestimmungsort, den Namen des Absenders und des Adressaten, das Bruttogewicht und die Angabe des Inhaltes der Sendung zu enthalten.

Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen sind ferner verpflichtet, die Anzeige zu erstatten, wenn eine im Geltungsgebiet der Zündmittelsteuer aufgegebene Sendung von Zündmitteln der in diesem Paragraphen bezeichneten Art, die ursprünglich an einen Empfänger außerhalb dieses Gebietes bestimmt war, infolge nachträglicher Änderung des Bestimmungsortes an einen Empfänger im Geltungsgebiete der Kaiserlichen Verordnung ausgefolgt werden soll.

§ 9.

Der Absatz von Zündmitteln (§§ 1 und 8) unterliegt nach näherer Bestimmung der Vollzugsvorschrift der gefällsamtlichen Kontrolle. Über Verlangen der Finanzorgane ist der Bezug oder die Versteuerung der zum Absatze bestimmten, jeweils vorhandenen Vorräte an Zündmitteln nachzuweisen

§ 10.

Die steuerpflichtigen Zündmittel haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Zündmittelsteuer.

Unberichtigte Zündmittelsteuerbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger direkter Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Hinsichtlich der Verjährung der Zündmittelsteuer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

§ 11.

Auf die Übertretungen der Vorschriften über die Zündmittelsteuer finden, insofern in der Kaiserlichen Verordnung nicht etwas anderes angeordnet wird, die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen samt den nachträglichen Anordnungen, in Dalmatien aber das daselbst für Verzehrungssteuerübertretungen bestehende Strafverfahren Anwendung.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für diese sowie über die Verjährung der Übertretungen werden für Dalmatien mit Berücksichtigung der in diesen Beziehungen im übrigen Staatsgebiete geltenden Normen im Verordnungswege erlassen.

§ 12.

Den Unternehmer einer Erzeugungsstätte von Zündmitteln trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter ausgesprochenen Geldstrafen.

Der Betriebsleiter wird als Täter der unangemeldeten oder sonst vorschriftswidrigen Wegbringung von Zündmitteln aus der Erzeugungsstätte betrachtet, insofern er an dieser Wegbringung nicht schuldlos ist und der Gegenstand der Übertretung nicht zugleich der Gegenstand eines Diebstahls oder einer Veruntreuung war.

§ 13.

Der Bemessung der Strafe wegen Unterlassung der auf Grund des § 9 geforderten Nachweisung des Bezuges oder der Versteuerung ist jene Zündmittelsteuer zugrunde zu legen, welche für die Zündmittel, hinsichtlich deren die Nachweisung nicht geliefert worden ist, entfällt.

Wenn die Zündmittelsteuer durch Anbringung von Steuerzeichen zu entrichten ist, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig, wer Zündmittel zu einer Zeit, zu der sie mit Steuerzeichen versehen sein sollen, mit gefälschten, nachgeahmten oder bereits verwendet gewesenen Steuerzeichen, obwohl er von diesen Umständen Kenntnis hatte oder nach seiner Beschäftigung bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben sollte, oder ohne Steuerzeichen an sich bringt, aufbewahrt, feilbietet oder veräußert.

Zündmittel, die mit gefälschten, nachgeahmten oder übertragenen Steuerzeichen, dann Zündmittel, die zu einer Zeit oder an einem Ort, wo sie mit Steuerzeichen versehen sein sollten, ohne solche gefunden werden, unterliegen dem Verfalle, ohne Rücksicht, wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht.

Die nicht einer besonderen Strafe nach dieser Kaiserlichen Verordnung oder dem Gefällsstrafgesetze unterliegenden Übertretungen der Vorschriften über die Zündmittelsteuer sind mit Geldstrafen von 4 bis 1000 K zu ahnden.

§ 14.

Der Zeitraum der Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Strafen wegen Übertretungen der Vorschriften über die Zündmittelsteuer wird bezüglich der schweren Gefällsübertretungen mit drei Jahren, bezüglich der anderen mit einem Jahre festgesetzt.

§ 15.

Die am 18. September 1916 im freien Verkehre vorhandenen Vorräte von Zündhölzchen unterliegen einer Nachsteuer. Hierbei haben die im zweiten Absatze des § 1 angeordneten Steuersätze mit der Erleichterung Anwendung zu finden, daß der höhere Steuersatz nur dann eintritt, wenn der in § 1 festgesetzte Inhalt der Einzelpackung um mehr als 10 Prozent überschritten wird.

Wer einen der Nachsteuer unterliegenden Vorrat an Zündhölzchen besitzt, ist verpflichtet, ihn längstens am 21. September 1916 bei dem im Verordnungswege zu bezeichnenden Finanzorgan anzumelden, die Vorratserhebung zu gestatten und die Nachsteuer zu entrichten.

Von dieser Verpflichtung zur Anmeldung und Nachversteuerung sind Personen befreit, auf deren Vorrat an Zündhölzchen ein Nachsteuerbetrag von nicht mehr als 10 K entfallen würde.

Feuerzeughändler und Verschleißer haben den am 18. September 1916 in ihrem Besitze befindlichen Vorrat von Zündmitteln der in § 8 genannten Art längstens am 21. September 1916 bei dem im Verordnungswege zu bezeichnenden Finanzorgane anzumelden, die Vorratserhebung zu gestatten und die Nachsteuer nach den im § 8 angegebenen Sätzen zu entrichten. Von dieser Verpflichtung sind jedoch jene befreit, auf deren Vorrat an solchen Feuerzeugen ein Nachsteuerbetrag von nicht mehr als 10 K entfallen würde. Hersteller von Feuerzeugen, die den Verkauf der Zündmittel in von den Fabrikations- und Lagerräumen vollkommen getrennten Verkaufsstätten betreiben, haben die Nachsteuer nur für die in den Verkaufsstätten befindlichen Feuerzeuge zu entrichten.

Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung, die Vorratserhebung und die Steuerentrichtung werden im Verordnungswege geregelt.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung zur Nachversteuerung sowie Unrichtigkeiten in

der Anmeldung werden, sofern die Abweichung 5 Prozent der tatsächlich vorgefundenen Menge übersteigt, als Gefällsverkürzungen mit dem Vier- bis Achtfachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Zündmittelsteuer bestraft.

§ 16.

Käufer von Zündhölzchen, die in einem vor dem Tage der Kundmachung der Kaiserlichen Verordnung geschlossenen Vertrage die Verpflichtung übernommen haben, innerhalb der ersten drei, dem Wirksamkeitsbeginne der Zündmittelsteuer folgenden Monate Zündhölzchen abzunehmen, sind, soweit nicht ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen, von dieser Verpflichtung hinsichtlich der Hälfte der vertragsmäßig abzunehmenden Zündholzmenge befreit; sie sind jedoch gehalten, für die übernommene Ware dem Verkäufer einen Zuschlag in der Höhe der die Lieferung treffenden Zündmittelsteuer zu zahlen.

Der Verkauf von Zündmitteln der im § 8 bezeichneten Art an Empfänger im Geltungsgebiete der Kaiserlichen Verordnung ist in der Zeit vom Tage der Kundmachung der Kaiserlichen Verordnung bis zum Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Zündmittelsteuer verboten.

§ 17.

Vom Tage der Kundmachung dieser Kaiserlichen Verordnung an gerechnet dürfen, solange der inländische Bedarf an Zündhölzchen durch die inländische Zündholzindustrie mit ihren eigenen Erzeugnissen entsprechend versorgt wird, neue Anlagen zur Erzeugung von Zündhölzchen nicht errichtet und in Betrieb gesetzt werden. Unter dieses Verbot fällt weder die Wiederherstellung der bis zum 1. August 1914 in Betrieb erhaltenen und nach diesem Termine zerstörten, noch die Verlegung von bestehenden Betriebsanlagen.

Die Feststellung, ob der Inlandsbedarf als entsprechend versorgt anzusehen ist, ist dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister vorbehalten.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister für den Groß- und Kleinverkauf von Zündhölzchen jeweils Höchstpreise festzusetzen.

Die Regierung ist ermächtigt, falls in den Ländern der heiligen ungarischen Krone und in Bosnien und der Hercegovina eine gleichartige Steuer eingeführt werden sollte, die Bestimmungen über den Verkehr mit Zündmitteln nach und von diesen Gebieten entsprechend abzuändern.

§ 18.

Die Kaiserliche Verordnung gilt für die österreichischen Länder mit Ausnahme der Zollausschlüsse und tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist, am 18. September 1916 in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 29. August 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p. **Georgi** m. p.
Hochenburger m. p. **Forster** m. p.
Hussarek m. p. **Trnka** m. p.
Zenker m. p. **Morawski** m. p.
Tetth m. p. **Spitzmüller** m. p.
Handel m. p.

Begründung.

Der durch diese Kaiserliche Verordnung mit Wirksamkeit vom 18. September 1916 neu eingeführten Zündmittelsteuer sind Zündhölzchen, Zündkerzchen und Feuerzeuge unterworfen. Die näheren Bestimmungen lehnen sich eng an die im Jahre 1913 eingebrachte, jedoch nicht zur Erledigung gelangte Regierungsvorlage (1840 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses) an. Der Steuersatz beträgt bei ungeschwefelten Zündhölzchen für Packungen bis zu 60, bei geschwefelten für Packungen bis zu 90 Stück Inhalt 2 h und bei Zündkerzchen für Packungen bis zu 60 Stück Inhalt 10 h, endlich für Taschenfeuerzeuge bis zu 25 Gramm Einzelgewicht 50 h, für schwerere Taschenfeuerzeuge 1 K und für Tisch- und Wandfeuerzeuge 3 K per Stück. Die Steuer wird für die inländische Ware bei der Wegbringung in den freien Verkehr, sonst bei der Einfuhr in das Steuergebiet erhoben, doch ist für die aus dem Steuergebiete austretenden Zündmittel die Steuerbefreiung vorgesehen. Die Erzeugungsstätten von Zündmitteln und in beschränktem Ausmaße auch Verschleiß und Handel sind der amtlichen Kontrolle unterstellt. Von der Nachsteuer wurden Zündholzvorräte im Steuerwerte bis zu 10 K befreit. Feuerzeuge wurden nur bei Feuerzeugherstellern, -händlern und -verschleißern der Nachsteuer unterworfen und auch da nur, wenn der Vorrat einen Steuerwert von mehr als 10 K repräsentierte. Der Finanzminister wurde zur Festsetzung von Zündholz-Höchstpreisen ermächtigt, im Sinne welcher Ermächtigung mit Verordnung vom 18. September 1916, R. G. Bl. Nr. 311, die derzeit geltenden Höchstpreise festgesetzt worden sind.

Die Einführung der Zündmittelsteuer erfolgte als ein Teil der dringend notwendigen finanziellen Maßnahmen zur Deckung des Zinsenerfordernisses für die Kriegsanleihen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280,

betreffend

die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern und die Verjährung der direkten Steuern.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Kriegszuschlag.

Artikel I.

Mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse werden vom Steuerjahr 1916 an bis auf weiteres zu den direkten Steuern Kriegszuschläge nach den folgenden Bestimmungen eingehoben:

§ 1.

Als Kriegszuschlag wird erhoben:

1. Zu der in § 3 des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, mit 19·3 Prozent des ermittelten Reinertrages festgesetzten Grundsteuer ein Zuschlag von 80 Prozent der ordentlichen Steuer.

2. Zur allgemeinen Erwerbsteuer ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Steuer, wenn der Steuerpflichtige der I. und II. Erwerbsteuerklasse, von 60 Prozent, wenn der Steuerpflichtige der III. und IV. Erwerbsteuerklasse angehört; die in die Erwerbsteuerklassen nicht eingereihten Erwerbsteuerpflichtigen haben den 100prozentigen oder den 60prozentigen Zuschlag zu entrichten, je nachdem die Steuerjahresschuldigkeit 300 K übersteigt oder nicht.

3. Zur Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896,

R. G. Bl. Nr. 220, mit Ausnahme jener von Unternehmungen des Staates und jener der Österreichisch-ungarischen Bank ein Zuschlag von 20 Prozent der ordentlichen Steuer einschließlich der Zusatzsteuer nach § 100, Absatz 7 und 8, des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, überdies bei Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein weiterer Zuschlag nach der Rentabilität ihrer Unternehmungen (Rentabilitätszuschlag).

Der Rentabilitätszuschlag beträgt bei einer Rentabilität

von über 6 Prozent bis einschließlich 8 Prozent 30 Prozent,

von über 8 Prozent bis einschließlich 10 Prozent 40 Prozent,

von über 10 Prozent bis einschließlich 12 Prozent 50 Prozent,

von über 12 Prozent bis einschließlich 14 Prozent 70 Prozent,

von über 14 Prozent 80 Prozent der ordentlichen Steuer mit Ausschluß der Zusatzsteuer (Absatz 1).

Die Rentabilität ist aus dem Verhältnisse des steuerpflichtigen Reinertrages nach Ausscheidung der gemäß § 94, lit. c und f, des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zugerechneten Darlehenszinsen und Erwerbsteuerbeträge zu dem in der Unternehmung tätigen eigenen Kapital des Steuerpflichtigen einschließlich der echten, bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven nach dem Stande zu Beginn des für das Steuerjahr maßgebenden Geschäftsjahres zu berechnen. Bei teilweise steuerfreien Unternehmungen ist nur das auf den steuerpflichtigen Teil entfallende Kapital in Rechnung zu stellen.

4. Zu der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Steuer; ein gleicher Zuschlag zu der gemäß § 133 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, vom Schuldner abzuführenden Rentensteuer, jedoch nur bezüglich jener rentensteuerpflichtigen Bezüge, die nach Kundmachung dieser Verordnung zur Auszahlung oder Gutschrift gelangen, und mit Ausnahme der in § 131, Absatz 1, lit. a, und Absatz 2 des zitierten Gesetzes angeführten, dem 10prozentigen oder einem höheren Steuerfuße unterliegenden Bezüge.

5. Zur Einkommensteuer einschließlich des Aufschlages für minderbelastete Haushalte (§§ 172 bis 175 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914,

R. G. Bl. Nr. 13) bei einem veranlagten Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	ein Zuschlag von
Kronen		
3.000 . .	5.200 . .	15 Prozent
5.200 . .	7.200 . .	20 „
7.200 . .	10.000 . .	25 „
10.000 . .	14.000 . .	30 „
14.000 . .	20.000 . .	35 „
20.000 . .	26.000 . .	40 „
26.000 . .	32.000 . .	45 „
32.000 . .	40.000 . .	50 „
40.000 . .	48.000 . .	55 „
48.000 . .	56.000 . .	60 „
56.000 . .	64.000 . .	65 „
64.000 . .	76.000 . .	70 „
76.000 . .	100.000 . .	80 „
100.000 . .	140.000 . .	90 „
140.000 . .	200.000 . .	100 „
über 200.000		120 „

der ordentlichen Steuer.

6. Zu der Tantièmenabgabe nach Artikel III des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Abgabe, jedoch nur bezüglich der nach dem 31. Dezember 1916 fällig werdenden Bezüge.

§ 2.

Die Kriegszuschläge sind gesondert vorzuschreiben und auszuweisen.

Eine Vorschreibung der Kriegszuschläge zu dem Zwecke der Bemessung und Einhebung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und von Beiträgen an diese findet nicht statt.

Der auf die Kriegszuschläge zur Grundsteuer und zur Einkommensteuer entfallende Ertrag ist in den nach § 2 des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, für die Höhe der Überweisungen an die Landesfonds maßgebenden Steuerertrag nicht einzurechnen.

Der Kriegszuschlag ist in die Strafbemessungsgrundlage bei Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung nach §§ 241 und 244 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, nur rücksichtlich jener Übertretungen einzurechnen, die nach Kundmachung dieser Verordnung begangen werden.

Sofern nach bestehenden Vorschriften die Höhe vorgeschriebener oder entrichteter direkter Steuern für Berechtigungen oder Verpflichtungen maßgebend ist, bleibt der Kriegszuschlag außer Betracht.

§ 3.

Der Rentabilitätszuschlag (§ 1, P. 3) wird den Gesellschaften stets mittels besonderen Zahlungsauftrages vorgeschrieben und ist binnen 14 Tagen

nach dessen Zustellung einzuzahlen. Gegen den Zahlungsauftrag ist binnen 30 Tagen der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig. Eine Aufteilung dieses Zuschlages nach den Bestimmungen der §§ 102 bis 108 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, findet nicht statt.

Die übrigen Kriegszuschläge sind von den Steuerpflichtigen, wenn die Bemessung der ordentlichen Steuer bei Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung schon erfolgt ist, ohne Zahlungsauftrag und spezielle Einforderung einzuzahlen. Die Steuerpflichtigen sind mittels ortsüblich zu verlautbarender öffentlicher Kundmachung zur Einzahlung aufzufordern. In den nach Wirksamkeitsbeginn ergehenden Zahlungsaufträgen bezüglich der ordentlichen Steuer sind die Kriegszuschläge gesondert auszuweisen.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für das Jahr 1916 ist am 1. Dezember 1916, bei späterer Zustellung des Zahlungsauftrages bezüglich der ordentlichen Steuer am Zustellungstage fällig. Jedoch finden die Bestimmungen der §§ 234 ff. des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über den Abzug der Einkommensteuer durch den Dienstgeber auf den Kriegszuschlag zu dieser Steuer mit der Maßgabe Anwendung, daß der Abzug des Kriegszuschlages in sechs Monatsraten vom 1. Oktober 1916 angefangen und insolange die Steuervorschreibung für das Jahr 1916 nicht bekanntgegeben wurde, nach Maßgabe der Steuervorschreibung des Vorjahres zu erfolgen hat.

Der Kriegszuschlag zur Grundsteuer für das Jahr 1916 ist im letzten für diese Steuer geltenden Einzahlungstermin fällig. Der Kriegszuschlag für das Jahr 1916 zur allgemeinen Erwerbsteuer und zur Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, ist mit Ausnahme des Rentabilitätszuschlages (Absatz 1) am 1. Oktober 1916 fällig. Über Anmeldung des Steuerpflichtigen ist jedoch die Einzahlung des Kriegszuschlages für das Jahr 1916 zur Grundsteuer und zur allgemeinen Erwerbsteuer in gleichen Raten innerhalb eines Jahres vom Wirksamkeitsbeginne dieser Verordnung an gerechnet auf die Einzahlungstermine der ordentlichen Steuer aufzuteilen. Der Kriegszuschlag für das Jahr 1916 zur Rentensteuer ist am 1. Dezember 1916 einzuzahlen. Sofern die ordentliche Steuer für das Jahr 1916 zu diesen Zeitpunkten noch nicht vorgeschrieben ist, sind diese Zuschläge vorläufig gegen seinerzeitige Einrechnung nach der letzten bemessenen ordentlichen Steuer zu entrichten.

Für die Folgezeit sind alle Kriegszuschläge zugleich mit der ordentlichen Steuer einzuzahlen.

Über Beschwerden wegen ungebührlicher Berechnung der Kriegszuschläge mit Ausnahme des

Rentabilitätszuschlages (Absatz 1) entscheidet endgültig die Steuerbehörde I. Instanz.

Bei nachträglichen Änderungen der Steuervorschreibung ist auch die Vorschreibung an Kriegszuschlägen zu berichtigen.

§ 4.

Im übrigen finden auf die Kriegszuschläge die Bestimmungen über die direkten Steuern sinngemäße Anwendung.

Verjährung der direkten Steuern.

Artikel II.

Die Steuerjahre 1914, 1915 und 1916 werden in die in dem Gesetze vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, und in § 284 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, geregelten Fristen zur Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes der direkten Steuern nicht eingerechnet.

§ 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, und § 3, Absatz 5, der Kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1915, R. G. Bl. Nr. 254, bleiben unberührt.

Wirksamkeitsbeginn, Vollzug.

Artikel III.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit; mit ihrem Vollzuge ist der Finanzminister betraut.

Wien, am 28. August 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Leth m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Spitzmüller m. p.
Handel m. p.

Begründung.

Nach dieser Kaiserlichen Verordnung wird vom Steuerjahr 1916 an zu allen direkten Steuern mit Ausnahme der Gebäudesteuer und der Besoldungssteuer, die aus sozialpolitischen Erwägungen freigelassen werden, ein Kriegszuschlag erhoben. Der Kriegszuschlag ist bei der Einkommensteuer und bei der besonderen Erwerbsteuer progressiv nach der Höhe des Einkommens, beziehungsweise nach der Rentabilität der Unternehmung abgestuft; der Zuschlag zur Einkommensteuer beginnt mit 15 Prozent und erreicht bei Einkommen über 200.000 K 120 Prozent, jener zur besonderen Erwerbsteuer umfaßt den Grundzuschlag von 20 Prozent und den den Erwerbsgesellschaften allein auferlegten Rentabilitätszuschlag, der bis 80 Prozent ansteigt, so daß bei einer Rentabilität von über 14 Prozent das Maximum 100 Prozent Zuschlag zur ordentlichen Steuer erreicht wird. Bei der allgemeinen Erwerbsteuer beträgt der Zuschlag für die beiden oberen Klassen 100, für die unteren 60 Prozent, bei der Grundsteuer das arithmetische Mittel der Zuschlagsätze zur allgemeinen Erwerbsteuer, nämlich 80 Prozent, bei der Rentensteuer und Tantiemenabgabe 100 Prozent. Das Erträgnis des Zuschlages, das mit etwa 210 Millionen Kronen jährlich zu veranschlagen ist, ist zur Gänze dem Staatsschatze vorbehalten. Gleichzeitig wird die Bestimmung getroffen, daß die Steuerjahre 1914 bis 1916 in die für die direkten Steuern geltenden Verjährungsfristen nicht einzurechnen sind. Während die letztere Bestimmung durch die vielfache Behinderung der Finanzorgane und der Steuerpflichtigen an der Vornahme der zur Bemessung und Einhebung der direkten Steuern notwendigen Handlungen begründet ist, ergibt sich die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Einführung des Kriegszuschlages daraus, daß dadurch im Zusammenhange mit anderen Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenwesens die aus Rücksichten auf die Ordnung im Staatshaushalte und auf den Staatskredit notwendige Deckung für den Zinsendienst der ersten Kriegsanleihen geschaffen werden mußte.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 110,

betreffend

Sonderbestimmungen aus Anlaß des Krieges über die Verjährung des Rechtes zur Bemessung und Einforderung von Abgaben.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zu den nach Artikel II der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, in die Verjährungsfristen nicht einzurechnenden Steuerjahren kommt das Jahr 1917 hinzu.

Die Anordnungen des Artikels II der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, betreffend die Verjährung der direkten Steuern, und des vorstehenden Absatzes 1 finden auch auf alle anderen Abgaben Anwendung, deren Verjährung nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, zu beurteilen ist.

Die Nichteinrechnung der Steuerjahre 1914 bis einschließlich 1917 in die Verjährungsfristen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt für alle Fälle, in denen die Verjährung am 1. August 1914 nicht schon eingetreten war.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung, die mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Baden, am 7. März 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinic m. p. **Baernreither** m. p.
Georgi m. p. **Forster** m. p.
Hussarek m. p. **Trnka** m. p.
Spitzmüller m. p. **Bobrzyński** m. p.
Handel m. p. **Schenk** m. p.
Urban m. p. **Höfer** m. p.

Begründung.

Die nach Artikel II der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, hinsichtlich der direkten Steuern getroffene Bestimmung, daß die Kriegsjahre 1914, 1915 und 1916 aus den Verjährungsfristen ausscheiden, mußte bei Fortdauer der außerordentlichen Verhältnisse im Jahre 1917 auch auf dieses Jahr und zugleich, da die Behinderung in der Bemessung und Einhebung auch bei anderen Abgaben zutrifft, auf alle Steuern und Abgaben, deren Verjährung sich nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31 (Verjährungsgesetz), richtet, ausgedehnt werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281,

betreffend

die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

A. Skalagebühren.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) An die Stelle der durch § 1 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, geänderten Skala I, dann der durch § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1858, R. G. Bl. Nr. 102, und Absatz 8, lit. b, der Kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Skala II und der mit § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, eingeführten Skala III haben nachstehende Skalen I, II und III zu treten:

Skala I.

Berechnungsgrundlage						Gebührenbetrag K	Gebührenbetrag h
	Bis	100	K	. . .		—	10
Über	100 bis	150	„	. . .		—	20
„	150 „	300	„	. . .		—	40
„	300 „	600	„	. . .		—	80
„	600 „	900	„	. . .		1	20
„	900 „	1.200	„	. . .		1	60
„	1.200 „	1.500	„	. . .		2	—

Berechnungsgrundlage					Gebührenbetrag K	Gebührenbetrag h
Über	1.500	bis	1.800	K . . .	2	40
„	1.800	„	2.400	„ . . .	3	20
„	2.400	„	3.000	„ . . .	4	—
„	3.000	„	4.500	„ . . .	6	—
„	4.500	„	6.000	„ . . .	8	—

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 6.000 K, so ist von je 3.000 K eine Mehrgebühr von 4 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 3.000 K als voll anzunehmen ist.

Skala II.

Berechnungsgrundlage					Gebührenbetrag K	Gebührenbetrag h
		Bis	40	K . .	—	20
Über	40	bis	80	„ . .	—	40
„	80	„	120	„ . .	—	60
„	120	„	200	„ . .	1	—
„	200	„	400	„ . .	2	—
„	400	„	600	„ . .	3	—
„	600	„	800	„ . .	4	—
„	800	„	1.600	„ . .	8	—
„	1.600	„	2.400	„ . .	12	—
„	2.400	„	3.200	„ . .	16	—
„	3.200	„	4.000	„ . .	20	—
„	4.000	„	4.800	„ . .	24	—

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 4.800 K, so ist von je 1.600 K eine Mehrgebühr von 8 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1.600 K als voll anzunehmen ist.

Skala III.

Berechnungsgrundlage					Gebührenbetrag K	Gebührenbetrag h
		Bis	20	K . . .	—	20
Über	20	bis	40	„ . . .	—	40
„	40	„	60	„ . . .	—	60
„	60	„	100	„ . . .	1	—
„	100	„	200	„ . . .	2	—

Berechnungsgrundlage	Gebührenbetrag K	Gebührenbetrag h
Über 200 bis 300 K	3	—
„ 300 „ 400 „	4	—
„ 400 „ 800 „	8	—
„ 800 „ 1.200 „	12	—
„ 1.200 „ 1.600 „	16	—
„ 1.600 „ 2.000 „	20	—
„ 2.000 „ 2.400 „	24	—

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 2.400 K, so ist von je 800 K eine Mehrgebühr von 8 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 800 K als voll anzunehmen ist.

(2) Die im Absatze 1 festgesetzten Skalagebühren sind dem in der Kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89, vorgesehenen außerordentlichen Zuschlage nicht unterworfen.

Aktienemissionsgebühren.

§ 2.

Die Bestimmungen der Tarifpost 55, B Z. 2, lit. a und b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, werden dahin abgeändert, daß die daselbst geregelten Skalagebühren durchwegs nach Skala III zu entrichten sind; dies gilt auch dann, wenn die Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Jahren errichtet wurde, ferner, wenn die Aktien auf Namen lauten. Die Bestimmung des Artikels IV, lit. a, des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 55, ist aufgehoben.

Couponstempelgebühren.

§ 3.

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf die Coupons derjenigen Schuldverschreibungen, deren Gebührenpflicht vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung eingetreten ist; für diese Coupons ist auch weiterhin die in den Tarifposten 11, Z. 2, lit. d, und 36, Z. 2, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, vorgesehene Gebühr nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu entrichten, wenngleich die Verfallszeit der Coupons erst nach dem Inkrafttreten dieser Kaiserlichen Verordnung eintritt.

Gebühren von Heereslieferungsverträgen.

§ 4.

(1) Die Anordnungen der Kaiserlichen Verordnung vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 271, über die Gebühren von den mit Behörden der bewaffneten Macht geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen bleiben mit den aus § 1 sich ergebenden Änderungen unberührt.

(2) Auf die Gebühren von den vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen des § 1 in der Zeit seit 1. August 1914 geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträgen der im Absatze 1 bezeichneten Art finden die Bestimmungen des § 1 in der Weise Anwendung, daß die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ausbezahlten oder gutgeschriebenen Verdienstsummen den Vertrags- und Empfangsbestätigungsgebühren in dem im § 1 festgesetzten erhöhten Ausmaße unterliegen.

B. Prozentualgebühren.

Immobiliargebühren für entgeltliche Übertragungen.

§ 5.

Zu den in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Gebühren für die Übertragung unbeweglicher Sachen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden wird ein außerordentlicher staatlicher Zuschlag im Ausmaße von 25 Prozent der ordentlichen Gebühr eingehoben. Auf diesen Zuschlag finden die für Immobiliargebühren geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Eintragungsgebühren; Gebührenäquivalent; Pauschalgebühr für Kommunitäten.

§ 6.

(1) Zu der nach Tarifpost 45, A, lit. b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 151, zu entrichtenden $1^1/_2$prozentigen Eintragungsgebühr wird ein außerordentlicher staatlicher Zuschlag im Ausmaße von 25 Prozent der ordentlichen Gebühr eingehoben. Auf diesen Zuschlag finden die für die genannte Gebühr geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

(2) Der im § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, vorgesehene 25prozentige staatliche Zuschlag wird

a) hinsichtlich der nach Tarifpost 45, B, lit. a, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nach § 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl.

Nr. 279, und nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 151, zu entrichtenden Eintragungsgebühr,

b) hinsichtlich des Gebührenäquivalentes und

c) hinsichtlich der nach der Anmerkung 4 zur Tarifpost 40, lit. a, des genannten Gesetzes zu entrichtenden Pauschalgebühr

auf 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhöht.

(3) Der erhöhte Zuschlag ist zu allen auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 entfallenden Raten des Gebührenäquivalentes und der im zweiten Absatze, lit. c, bezeichneten Pauschalgebühr einzuheben.

(4) Insoweit ein Vermögen schon vor dem Inkrafttreten dieser Kaiserlichen Verordnung dem Gebührenäquivalente unterlag, hat behufs Anwendung der Vorschriften der beiden vorhergehenden Absätze auf die bis 31. Dezember 1920 fällig werdenden Raten des Gebührenäquivalentes eine besondere Ermittlung des gebührenäquivalentpflichtigen Vermögens und seines Wertes zu unterbleiben; die näheren Bestimmungen über die Art der Anforderung des erhöhten Zuschlages werden durch Verordnung getroffen. Das Gleiche gilt sinngemäß für die im zweiten Absatze, lit. c, bezeichnete Pauschalgebühr.

(5) Die das Gebührenäquivalent betreffenden Anordnungen der Absätze 2 bis 4 gelten nicht für das Vermögen von weltlichen Gemeinden, Bezirken und Ländern; hinsichtlich dieses Vermögens bleiben die bisherigen Bestimmungen unberührt.

Gebühren von Lotteriegewinsten.

§ 7.

(1) Die im § 8, lit. b, des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, bezeichnete Gebühr von Gewinsten bei Staatslotterien und bei Verlosungen wird auf 25 Prozent, die im § 8, lit. c, desselben Gesetzes in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 41, bezeichnete Gebühr von den Gewinsten im Zahlenlotto auf 20 Prozent erhöht.

(2) Die Vorschriften des ersten Absatzes sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Ziehung nach dem Inkrafttreten dieser Kaiserlichen Verordnung stattfindet.

Gebühren von Einlagezinsen.

§ 8.

Die zweiprozentige Gebühr, welche die zur Übernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten nach § 7 des Gesetzes vom

29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, zu entrichten haben, wird auf vier Prozent erhöht.

C. Feste Gebühren.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

Die festen Gebühren werden, soweit in den §§ 10 bis 17 nichts anderes angeordnet ist, in folgender Weise erhöht:

a) Die bisherige feste Gebühr von 30 h auf 50 h;

b) die im § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1872, bezeichnete Gebühr von 20 h auf 50 h;

c) die bisherige feste Gebühr von 72 h auf 1 K;

d) die bisherige feste Gebühr von 2 K, mit der aus lit. e sich ergebenden Ausnahme, auf 3 K;

e) alle übrigen festen Gebühren — mit Einschluß der Gebühr nach § 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr 26, für ausländische, ausschließlich im Auslande zahlbare Wechsel, ferner mit Einschluß der im § 12 des Fahrkartensteuergesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, vorgesehenen Gebühren für Anweisungen (Legitimationen) — auf das Doppelte des in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Ausmaßes.

Von der Erhöhung ausgenommene feste Gebühren.

§ 10.

Der im § 9 vorgesehenen Erhöhung unterliegen nicht:

1. Die im Tarife der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, geregelten Gerichtsgebühren und die im § 13, Absatz 2, derselben Kaiserlichen Verordnung vorgesehenen, wegen des gerichtlichen Gebrauches von Urkunden zu entrichtenden festen Gebühren, dann die Gebühren nach Tarifpost 43, lit. l, Z. 1, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905, R. G. Bl. Nr. 32;

2. die Gebühren für sämtliche vidimierte Abschriften oder ämtliche Vidimierungen, für ämtliche Legalisierungen und für Duplikate ämtlicher Ausfertigungen, auch wenn diese Amtshandlungen nicht von einem Gerichte vorgenommen werden;

3. die nach Tarifpost 43, lit. b, Z. 1, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar

1905, R. G. Bl. Nr. 32, zu entrichtenden Gebühren für Eingaben um Erteilung von Erwerbsbefugnissen;

4. die nach Tarifpost 47, lit. e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zu entrichtenden Gebühren für Personenkarten;

5. die Gebühren für Handels- und Gewerbeaufschreibungen (Tarifpost 59 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und § 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20);

6. die Gebühren für Schecks (§ 25 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84) und für kaufmännische Anweisungen, deren Zahlbarkeit auf höchstens acht Tage beschränkt ist (§ 12, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, und § 18, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26);

7. die in der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1916, R. G. Bl. Nr. 282, vorgesehenen Gebühren für Totalisateur- und Buchmacherwetten.

Rechnungsstempel.

§ 11.

(1) Die Bestimmungen des § 19, erster Absatz, des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, werden dahin abgeändert, daß für Rechnungen der Handel- und Gewerbetreibenden (§ 19, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes) über einen Forderungsbetrag

bis 20 Kronen eine Gebühr von 2 Hellern,

von mehr als 20 bis 100 Kronen eine Gebühr von 10 Hellern,

von mehr als 100 bis 1.000 Kronen eine Gebühr von 20 Hellern,

von mehr als 1.000 Kronen eine Gebühr von 50 Hellern

von jedem Bogen zu entrichten ist.

(2) Die Art der Entrichtung der im Absatze 1 bezeichneten Gebühren wird durch Verordnung festgesetzt.

Frachturkundengebühren.

§ 12.

Gebühren für Frachtbriefe im allgemeinen.

(1) Die in der Tarifpost 101, I, A, lit. b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzte Gebühr für Frachtbriefe wird mit den in den §§ 14 und 16 bezeichneten Ausnahmen in folgender Weise erhöht:

a) Bei Sendungen im Eisenbahnverkehre, deren Gewicht nicht weniger als 5.000 Kilogramm beträgt oder für die wenigstens ein ganzer Eisenbahnwagen in Anspruch genommen wird, auf 1 K 20 h von jedem Frachtbriefe,

b) bei Sendungen im Flußschiffahrtsverkehre, deren Gewicht nicht weniger als 10.000 Kilogramm beträgt, auf 1 K 20 h von jedem Frachtbriefe,

c) bei sonstigen Sendungen auf 30 h von jedem Frachtbriefe.

(2) Für jedes Einlegeblatt zum Frachtbriefe ist eine Gebühr in der gleichen Höhe wie für den Frachtbrief zu entrichten.

(3) Die Duplikate und alle weiteren Ausfertigungen oder Abschriften der Frachtbriefe sind gebührenfrei.

(4) Die Bestimmung des § 14, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, ist aufgehoben.

(5) Den Frachtbriefen sind bei Anwendung der gebührenrechtlichen Bestimmungen alle sonstigen an Stelle der Frachtbriefe zur Begleitung einer Sendung bestimmten Ausfertigungen und Behelfe (Beförderungsscheine, Begleitadressen u. dgl.) gleichzuhalten.

(6) Inwieweit Sendungen lebender Tiere, die nicht in besonderen Behältnissen befördert werden, hinsichtlich der Entrichtung der Gebühr nach Absatz 1 den im Absatz 1, lit. a und b, bezeichneten Sendungen gleichzuhalten sind, wird durch Verordnung festgesetzt.

§ 13.

Gebühren von Frachtkarten (Aufnahmsscheinen, Konnossamenten, Ladescheinen).

Die Tarifpost 47, lit. d, bb, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, wird hinsichtlich der im § 12 bezeichneten Sendungen in folgender Weise geändert:

a) Die daselbst vorgesehene Gebühr wird, soweit nicht die Bestimmung der lit. b anzuwenden ist, für Sendungen, die nicht von einem Frachtbriefe oder einer ihm gleichzuhaltenden Urkunde begleitet sind, auf 20 h erhöht.

b) Bei Sendungen im Flußschiffahrtsverkehre, die nicht von einem Frachtbriefe oder einer ihm gleichzuhaltenden Urkunde begleitet sind, unterliegen die Ladescheine der für Frachtbriefe festgesetzten Gebühr; die Bestimmungen des § 12 finden sinngemäße Anwendung.

c) Für Sendungen, die von einem Frachtbriefe oder einer ihm gleichzuhaltenden Urkunde begleitet sind, wird die Gebühr nach Tarifpost 47, lit. d, bb, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, aufgehoben.

§ 14.

Sendungen aus dem Auslande, aus Ungarn, Bosnien und der Hercegovina.

(1) Frachtbriefe, die eine außerhalb Österreichs aufgegebene Sendung begleiten, sind von den im § 12 bezeichneten Gebühren befreit, und zwar auch dann, wenn die Sendung nach Österreich gerichtet ist; an Stelle dieser Gebühren ist für die Bestätigung des Empfängers einer solchen Sendung über deren Ablieferung, wenn sich der Bestimmungsort der Sendung in Österreich befindet, eine Gebühr zu entrichten, die der Gebühr für den Frachtbrief gleichkommt, das ist bei den im § 12, Absatz 1, lit. a und b, bezeichneten Sendungen die Gebühr von 1 K 20 h, bei den im § 12, Absatz 1, lit. c, angeführten Sendungen die Gebühr von 30 h.

(2) Die diesen Bestätigungen durch die Tarifpost 48, lit. b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, eingeräumte bedingte Gebührenfreiheit ist aufgehoben.

(3) Zur Entrichtung dieser Gebühr sind die Frachtführer, welche die Beförderung der Sendung in Österreich besorgen, zur ungeteilten Hand mit dem Empfänger der Sendung verpflichtet. Der Frachtführer ist berechtigt, die von ihm entrichtete Gebühr dem Empfänger in Rechnung zu stellen.

(4) Unter Frachtführern im Sinne des vorhergehenden Absatzes sind alle Personen und Unternehmungen zu verstehen, die den Transport von Gütern gewerbsmäßig ausführen.

(5) Die Regierung ist für die Dauer der Gültigkeit des mit der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 268, genehmigten Übereinkommens mit den Ländern der ungarischen heiligen Krone über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, den Verbrauchsstempel und die Taxen ermächtigt, für die aus den Ländern der ungarischen heiligen Krone nach Österreich gerichteten Sendungen die im Absatze 1 vorgesehene Gebühr bis zu einem Betrage zu ermäßigen, der bei Hinzurechnung der in den Ländern der ungarischen heiligen Krone zu entrichtenden Frachturkundengebühren demjenigen Betrage an Frachturkundengebühren gleichkommt, welcher nach § 12 für eine von Österreich nach den Ländern der ungarischen heiligen Krone gerichtete gleichartige Sendung zu entrichten wäre. Das gleiche gilt für die Dauer der Gültigkeit des

genannten Übereinkommens von den aus den Ländern Bosnien und Hercegovina nach Österreich gerichteten Sendungen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 finden auf die nach Österreich gerichteten Sendungen der im § 13, lit. b, bezeichneten Art sinngemäße Anwendung.

§ 15.

Gebührenerleichterungen für Lebensmittelsendungen.

Die Regierung ist, insolange hiefür eine unabweisliche Notwendigkeit besteht, ermächtigt, im öffentlichen Interesse für Sendungen von Lebensmitteln unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen eine Ermäßigung der nach den §§ 12, 13, lit. b, und 14 zu entrichtenden Gebühren von 30 h eintreten zu lassen.

§ 16.

Sendungen durch die Post, durch Fuhrleute und im See-, Binnensee- und Floßverkehre.

(1) Die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 sind nicht anzuwenden:

a) Auf die im Wege der k. k. Postanstalt erfolgenden Sendungen;

b) auf Sendungen, die ausschließlich durch Fuhrleute unter Verwendung von mit menschlicher oder tierischer Kraft bewegten Transportmitteln befördert werden;

c) auf Sendungen im See-, Binnensee- und Floßverkehre.

(2) Hinsichtlich der Frachturkunden über die im Absatze 1 bezeichneten Sendungen bleiben die bisherigen Vorschriften, unbeschadet der Bestimmungen des § 17, unberührt.

§ 17.

Entrichtungsart.

Die Bestimmungen über die Art und den Zeitpunkt der Entrichtung der in den §§ 12 bis 16 vorgesehenen Gebühren werden durch Verordnung getroffen; es kann insbesondere auch mit der Rechtswirkung des § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, angeordnet werden, daß diese Gebühren von dem Frachtführer (bei Postsendungen von der k. k. Postanstalt) unmittelbar zu entrichten sind. Insoweit die unmittelbare Entrichtung dieser Gebühren angeordnet oder gestattet wird,

finden die Vorschriften des § 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung.

Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

Verhältnis dieser Kaiserlichen Verordnung zu den bisherigen Vorschriften.

§ 18.

(1) Insoweit in dieser Kaiserlichen Verordnung nichts anderes angeordnet ist, bleiben die bisherigen Bestimmungen über die den Gegenstand dieser Kaiserlichen Verordnung bildenden Gebühren unberührt und sind auch auf die durch diese Kaiserliche Verordnung geänderten Gebührensätze anzuwenden.

(2) Dies gilt insbesondere auch von den zur Ahndung von Gesetzesübertretungen zu verhängenden nachteiligen Folgen und Strafen. Die Bestimmungen des § 20, erster Absatz, dann zweiter Absatz, Z. 1, und vierter Absatz, sowie der §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, finden sinngemäße Anwendung auf diejenigen Urkunden der im § 9 und § 20, Absatz 1, lit. f, desselben Gesetzes angeführten Art, hinsichtlich deren die Gebühr durch diese Kaiserliche Verordnung erhöht worden ist, ferner auf die der Gebühr nach § 14, Absätze 1, 5 und 6, unterliegenden Empfangsbestätigungen.

Wirksamkeitsbeginn; Übergangsbestimmungen; Vollzug.

§ 19.

(1) Die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung finden, soweit diese nichts anderes festsetzt, in allen Fällen Anwendung, in denen der Staatsschatz den Anspruch auf die Gebühr nach dem Inkrafttreten der Kaiserlichen Verordnung erlangt hat.

(2) Der Tag des Inkrafttretens der §§ 1 bis 4 und 12 bis 17 wird durch Verordnung des Finanzministers festgesetzt.

(3) Die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung über das Gebührenäquivalent und über die Pauschalgebühr von Kommunitäten (§ 6, Absatz 2, lit. b und c, und Absätze 3 bis 5) sowie über die Gebühr von Einlagezinsen (§ 8) treten am 1. Jänner 1917, die Bestimmungen des § 5 über die Immobiliargebühren am Tage der Kundmachung dieser Kaiserlichen Verordnung, die sonstigen Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung am 1. Oktober 1916 in Wirksamkeit.

(4) Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung ist der Finanzminister betraut, der hinsichtlich der §§ 12 bis 17 das Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister und dem Handelsminister zu pflegen hat.

Wien, am 28. August 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Leth m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Spitzmüller m. p.
Handel m. p.

Begründung.

Die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, bildet einen Bestandteil einer Gruppe von legislativen Maßnahmen, zu denen sich die Regierung im August des Jahres 1916 genötigt sah, um gegenüber den durch den Krieg verursachten stetig anwachsenden finanziellen Lasten für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Staatshaushalte zu sorgen. Nebst der vorliegenden Gebührennovelle gehören zu diesem Komplexe von Abgabemaßnahmen die Kaiserlichen Verordnungen betreffend die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Bierbesteuerung, betreffend die Zündmittelsteuer und betreffend die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten. In ihrer Gesamtheit verfolgten diese Maßnahmen im Vereine mit einigen etwas später durchgeführten Neuerungen auf dem Gebiete des Post- und Eisenbahnwesens den Zweck, das gesamte Zinsenerfordernis der vier ersten Kriegsanleihen sicherzustellen.

Die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, welche eine nahezu allgemeine Erhöhung aller Stempel- und unmittelbaren Gebühren anordnet, fußt auf der Anschauung, daß während der Dauer des Krieges nicht nur aus administrativen Gründen, sondern auch im Interesse der betroffenen Bevölkerungskreise alle komplizierten und feiner ausgestalteten Reformen vermieden werden sollten und daß sich daher vorläufig auf technisch möglichst einfache und leicht durchführbare Neuerungen zu beschränken ist.

Von der Erhöhung wurden diejenigen Gebühren vorweg ausgenommen, welche im Jahre 1915 eine Neuregelung erfahren haben; es sind dies die Erb- und Schenkungsgebühren samt den bei unentgeltlichen Übertragungen zu entrichtenden Immobiliargebühren, die Gerichtsgebühren und die Versicherungsgebühren (Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, 279 und 280). Im übrigen erstreckt sich die Erhöhung grundsätzlich auf alle Gattungen von Gebühren, soweit nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

Zu den Bestimmungen der Verordnung im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Die neuen Gebührenskalen haben ein doppeltes Ziel: einerseits sollen sie dem Staatsschatze Mehreinnahmen verschaffen, andererseits sollen gewisse den bisherigen Skalen anhaftende technische Mängel beseitigt werden. Ersterer Zweck wird erreicht durch die Erhöhung des Steuerfußes, das ist der den Skalen zugrunde liegenden Durchschnittsprozentsätze; der Steuerfuß soll für die Skala I $^{2}/_{15}$ Prozent (bisher $^{1}/_{15}$ Prozent), für die Skala II $^{1}/_{2}$ Prozent (bisher $^{5}/_{16}$ Prozent), für die Skala III 1 Prozent (bisher $^{5}/_{8}$ Prozent) betragen. Die Beseitigung der bisherigen technischen Mängel der Skalen geschah vor allem dadurch, daß die Gebührensätze durchwegs in runden, durch zehn teilbaren Beträgen festgesetzt wurden, während die früher in Geltung gestandenen Skalen II und III in den unteren Stufen unabgerundete Sätze aufweisen: 14 h, 26 h, 38 h, 64 h, 1 K 26 h, 1 K 88 h. Derartige nur durch die historische Entwicklung der Skalen erklärbare Abgabensätze entsprechen selbstverständlich nicht den modernen Verkehrsbedürfnissen.

Bezüglich der Gebühren von Aktiengesellschaftsverträgen wurde eine Änderung dahin getroffen, daß in Hinkunft durchwegs die Gebühr nach Skala III zu entrichten ist, somit in dieser Hinsicht die bisherigen Unterscheidungen, insbesondere in Bezug auf die Dauer der Gesellschaft und die Art der Aktien (Namens- oder Inhaberaktien), fallen gelassen wurden.

Die Prozentualgebühren wurden — mit der erwähnten Ausnahme hinsichtlich der im Vorjahre reformierten Gebühren — zu ihrem überwiegenden Teile durch Belegung mit einem außerordentlichen

Zuschlage oder, soweit ein Zuschlag bereits bestand, durch Erhöhung des letzteren ergiebiger gestaltet. Dies gilt insbesondere von den Immobiliargebühren für entgeltliche Realübertragungen, von den Eintragungsgebühren und vom Gebührenäquivalente (jedoch mit Ausschluß des — unverändert gebliebenen — Gebührenäquivalentes vom Vermögen der weltlichen Gemeinden, der Bezirke und der Länder). Auch der Zuschlag zu den Lottoriegewinstgebühren wurde erhöht; die Gebührenfreiheit der Klassenlotterie ist unberührt geblieben.

Die Gebühr von den Zinsen der gegen Ausstellung von Rechtsurkunden in laufende Rechnung übernommenen Gelder wurde in der Verordnung von zwei auf vier Prozent erhöht.

Eine eingreifende Erhöhung erscheint bei den festen Gebühren gerechtfertigt, zumal da die bisher geltenden Gebührensätze meist aus den Jahren 1850 und 1862, somit aus einer Zeit stammen, in der der Geldwert ein erheblich höherer war. Aus diesem Grunde sieht die Verordnung im allgemeinen die Verdopplung des Gebührensatzes vor, insbesondere die Erhöhung des Normalsatzes für Eingaben und Urkunden von einer Krone auf zwei Kronen. Von der Verdopplung ist allerdings eine Reihe von Gebühren ausgenommen, die entweder einer geringeren Erhöhung oder — wie zum Beispiel die Gebühren von Handels- und Gewerbebüchern, die Scheckgebühren usw. — aus finanztechnischen oder kreditpolitischen Gründen derzeit überhaupt keiner Erhöhung unterworfen wurden. Im übrigen wurden alle nicht taxativ ausgenommenen festen Gebühren mit Einschluß der Gebühren von Eisenbahnlegitimationen verdoppelt; unter „festen Gebühren" sind hiebei selbstverständlich nur die festen Stempelgebühren im Sinne des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und seiner Nachträge zu verstehen, nicht aber auch anderweitige mit der Bezeichnung „Gebühren" belegte Abgaben, wie zum Beispiel die Patentgebühren.

Besondere Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung sind dem Rechnungsstempel und den Stempelgebühren für Frachturkunden gewidmet.

Bisher war der Rechnungsstempel nur in ganz unvollkommener Weise abgestuft; bei einem Forderungsbetrage bis 20 K waren die Rechnungen gebührenfrei, bei einem Betrage von über 20 bis 100 K unterlagen sie einer Gebühr von zwei Heller, bei einem höheren Betrage einer Gebühr von zehn Heller. In der Erwägung, daß auch die Rechnungen über kleine Beträge bis zu 20 K eine mäßige Belastung vertragen und daß eine Ausgestaltung des Rechnungsstempels für höhere Forderungsbeträge abgabenpolitisch gerechtfertigt erscheint, wurde in der Verordnung ein in vier Abstufungen (2 h, 10 h, 20 h, 50 h) gegliederter Rechnungsstempeltarif vorgesehen.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Frachturkundengebühren beinhalten im wesentlichen eine Erhöhung der Stempelgebühr für Frachtbriefe unter Auflassung der bisherigen Gebühr für Frachtbriefduplikate, ferner die Beseitigung der längst als unzweckmäßig erkannten bisherigen Stempelbegünstigung für den Nahverkehr, die Verdoppelung der Frachtkartengebühr im frachtbriefbelow Verkehr, die Auflassung der bisherigen Frachtkartengebühr bei Sendungen, die von einem Frachtbriefe begleitet sind, sowie endlich für Importsendungen den Ersatz der Frachtbriefstempelgebühr durch eine Empfangsbestätigungsgebühr.

In Ansehung der Frachtbriefstempelgebühr erschien es geboten, bei der Erhöhung eine Abstufung eintreten zu lassen, je nachdem, ob es sich einerseits um Frachtbriefe für normale Stückgutsendungen oder andererseits um Frachtbriefe für solche Sendungen handelt, die entweder einen ganzen Eisenbahnwagen beanspruchen oder sonst wegen ihres hohen Gewichtes eine fühlbare Belastung des Frachtverkehres verursachen. Die bisher in ganz unzulänglicher Weise einheitlich mit 10 Heller festgesetzte Frachtbriefstempelgebühr wurde für Sendungen der ersten Art auf 30 Heller, für Sendungen der letzteren Art aber, die in der Regel sehr hochwertig sind und daher auch von diesem Gesichtspunkte aus eine erheblichere Gebührenbelastung vertragen, auf 1 K 20 h erhöht. Bei Festsetzung dieser Gebührensätze wurde auch auf die (aus betriebstechnischen Gründen erwünschte) Auflassung der Stempelgebühr für Frachtbriefduplikate und auf die Auflassung der Frachtkartengebühr für die von Frachtbriefen begleiteten Sendungen Bedacht genommen. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde die Ermächtigung vorgesehen, für Lebensmittelsendungen Begünstigungen zu gewähren. Bei Sendungen aus dem Auslande ist, wie erwähnt, an Stelle des inländischen Frachtbriefstempels, dessen Einhebung aus technischen Gründen auf schwer überwindliche Schwierigkeiten stoßen würde, eine dem Frachtbriefstempel im Betrage gleichkommende Ersatzgebühr in Gestalt einer Gebühr für die Bestätigung des Empfängers der Sendung über deren Ablieferung getreten. Ähnlich ist die Regelung für die aus Ungarn, Bosnien oder der Hercegovina nach Österreich einlangenden Sendungen, jedoch mit Berücksichtigung der daselbst bestimmten Abgabenlast. Dadurch wird bezweckt, daß — zum Unterschiede gegenüber dem bisherigen Rechtszustande — die Importsendungen der gleichen Gebührenlast unterworfen sind wie die Exportsendungen und daß die nach

Österreich aus Ungarn, Bosnien oder der Hercegovina einlangenden Sendungen in Bezug auf die Gebührenlast den Sendungen in umgekehrter Richtung gleichgestellt werden können.

Die Reform der Frachturkundengebühren erstreckt sich hauptsächlich auf Sendungen im Eisenbahn- und Flußschiffahrtsverkehre, dagegen finden auf Sendungen im Postverkehr und im See-, Binnensee- und Floßverkehre die neuen Gebührenbestimmungen keine Anwendung, ebenso auch nicht im gewöhnlichen Fuhrwerksverkehre.

Im allgemeinen hat die Kaiserliche Verordnung in allen Fällen Anwendung zu finden, in denen der Staatsschatz den Anspruch auf die Gebühr nach dem Inkrafttreten der Kaiserlichen Verordnung erlangt hat. In zwei Fällen sind jedoch Abweichungen vorgesehen. Einerseits sollen aus kreditpolitischen Gründen die neuen Gebührenskalen auf künftig fällig werdende Kupons von Schuldverschreibungen, deren Gebührenpflicht vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung eingetreten ist, nicht anwendbar sein, vielmehr für diese Kupons die bisherigen Skalasätze in Geltung bleiben; andererseits ist auch für die vor Inkrafttreten dieser Kaiserlichen Verordnung seit Kriegsbeginn mit der Heeresverwaltung geschlossenen Lieferungs-, Bau- und sonstigen Werkverträge die Vertragsgebühr nach dem nunmehr festgesetzten erhöhten Ausmaße von den nach Inkrafttreten der Kaiserlichen Verordnung ausbezahlten Verdienstsummen zu entrichten.

Die Kaiserliche Verordnung ist im allgemeinen am 1. Oktober 1916 in Wirksamkeit getreten; hinsichtlich einzelner Gebührengattungen wurden andere Termine vorgesehen, indem die Bestimmungen über die Immobiliargebühren sofort, jene über das Gebührenäquivalent, die Pauschalgebühr von Kommunitäten und die Gebühr von Einlagezinsen aus technischen Gründen erst am 1. Jänner 1917 in Wirksamkeit zu treten hatten, während die Festsetzung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Gebührenskalen und die Frachturkundengebühren wegen der notwendigen administrativen Vorbereitungen dem Verordnungswege vorbehalten wurde. Die Bestimmungen über die Frachturkundengebühren wurden sodann mit 1. November 1916, die über die Skalagebühren mit 1. Dezember 1916 in Wirksamkeit gesetzt.

Der finanzielle Mehrertrag, der sich als Wirkung der Kaiserlichen Verordnung erhoffen läßt, ist zwar nicht genau abschätzbar, dürfte jedoch für normale Zeiten mit beiläufig 70 Millionen Kronen angenommen werden können.

Die Dringlichkeit der Erlassung der Kaiserlichen Verordnung ergibt sich aus ihren oben angeführten staatsfinanziellen Zwecken.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 29. August 1916, R. G. Bl. Nr. 282,

betreffend

Gebühren von Totalisateur- und Buchmachermetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Verwaltungsrechtliche Bestimmungen.

§ 1.

(1) Die gewerbemäßige Vermittlung und der gewerbemäßige Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen (Rennen, Regatten usw.) ist nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde zulässig.

(2) Zur gewerbemäßigen Vermittlung von Wetten der im ersten Absatze bezeichneten Art dürfen nur die im Anschlusse an sportliche Veranstaltungen bestehenden besonderen Unternehmungen (Totalisateur) zugelassen werden. Die Unternehmung darf nur mit Zustimmung der politischen Landesbehörde Abzüge von den Wetteinsätzen vornehmen oder den Wettenden sonstige Leistungen auferlegen; die Höhe dieser Abzüge oder Leistungen wird von der politischen Landesbehörde festgesetzt.

(3) Personen, denen von der politischen Landesbehörde die Bewilligung zum gewerbemäßigen Abschlusse der im ersten Absatze angeführten Wetten erteilt wurde, werden in dieser Kaiserlichen Verordnung als Buchmacher bezeichnet.

(4) Die politische Landesbehörde kann die Bewilligung jederzeit von Bedingungen abhängig machen, einschränken oder widerrufen.

§ 2.

(1) Wer ohne Bewilligung der politischen Landesbehörde Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbemäßig abschließt oder vermittelt oder die ihm erteilte Bewilligung überschreitet, wird an Geld von 200 K bis 5000 K oder mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 K verbunden werden.

(2) Derselben Strafe unterliegt:

a) Wer bei dem gewerbemäßigen Abschlusse oder der gewerbemäßigen Vermittlung der im vorhergehenden Absatze angeführten Wetten mitwirkt;

b) wer in einem zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit bestimmten, allgemein zugänglichen Betriebsraume (Gast- und Schankgewerbelokalität, Vergnügungsunternehmung usw.) die gewerbemäßige Vermittlung oder den gewerbemäßigen Abschluß der im ersten Absatze bezeichneten Wetten duldet.

(3) Mit der Bestrafung nach dem ersten Absatze und nach lit. a des zweiten Absatzes kann der Verfall der bei Ergreifung auf frischer Tat vorgefundenen, zur strafbaren Handlung verwendeten Betriebsmittel, Wetteinsätze und Gewinste des Übertreters verbunden werden.

(4) Zur Bestrafung ist die politische Bezirksbehörde und, wo sich eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese berufen.

(5) Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gleichzeitig für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe zu bemessen.

II. Gebührenrechtliche Bestimmungen.

A. Totalisateurwetten.

§ 3.

Der Gewinst, der bei einer vom Totalisateur (§ 1, Absatz 2) aus Anlaß einer sportlichen Veranstaltung vermittelten Wette erzielt wird, unterliegt, wenn der auf Grund dieser Wette dem Gewinnenden mit Einschluß des Wetteinsatzes auszuzahlende Betrag (Quote) das Dreifache des Wetteinsatzes übersteigt, einer Gebühr (Gewinstgebühr) nach Maßgabe des dieser Kaiserlichen Verordnung angeschlossenen Tarifes.

§ 4.

Die Gewinstgebühr ist vom Totalisateur unmittelbar an die Staatskasse abzuführen und kann vom Gewinste bei seiner Auszahlung an den Gewinner

in Abzug gebracht werden. Der Zeitpunkt und die Art der Entrichtung der Gebühr wird durch Verordnung festgesetzt.

§ 5.

Auf den Totalisateur finden hinsichtlich der Gewinstgebühr die Bestimmungen der §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung. Durch Verordnung können auch sonstige Verfügungen getroffen werden, durch welche die Entrichtung der Gewinstgebühr überwacht oder gesichert wird.

§ 6.

Die Vorschriften des § 7 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, über die vom Totalisateur zu entrichtende Gebühr vom Gesamtbetrage der Wetteinsätze bleiben unberührt.

B. Buchmacherwetten.

§ 7.

(1) Wetten, die von Buchmachern (§ 1, Absatz 3) aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen abgeschlossen werden, unterliegen anstatt der im § 6 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, festgesetzten Gebühr einer nach der Höhe des Einsatzes der gegen den Buchmacher wettenden Person abgestuften Stempelgebühr. Diese Gebühr beträgt:

bei einem Einsatze bis	50 K	. . . . .	20 h,		
„ „ „ über	50 „	bis	150 K	1 K,	
„ „ „ „	150 „	„	300 „	2 K,	
„ „ „ „	300 „	„	500 „	4 K,	
„ „ „ „	500 „	„	1000 „	10 K,	
„ „ „ „	1000 „	. . . . .	20 K.		

(2) Für Wetten, bei deren Abschluß der Einsatz nicht bar eingezahlt wird (Buchwetten), ist die Gebühr nur nach Maßgabe des tatsächlich geleisteten Wetteinsatzes zu entrichten. Bei nachträglichen Einzahlungen auf Rechnung des ursprünglich nicht voll eingezahlten Einsatzes ist die Gebühr jeweils auf denjenigen Betrag zu ergänzen, der dem Gesamtbetrage des für die betreffende Wette tatsächlich geleisteten Einsatzes entspricht. Gutgeschriebene Einsatzbeträge sind den tatsächlich eingezahlten gleichzuhalten.

(3) Zur Entrichtung der Stempelgebühr ist in erster Linie der Buchmacher verpflichtet. Der andere Wettkontrahent haftet für die Gebühr zur ungeteilten Hand mit dem Buchmacher. Die Gebührenpflicht ist von der Ausfertigung einer Urkunde nicht abhängig.

(4) Wenn die Wette vor Abhaltung der sportlichen Veranstaltung rückgängig gemacht wurde, kann die Rückvergütung der entrichteten Stempelgebühr verlangt werden.

(5) Wetten, die ein Buchmacher (§ 1, Absatz 3) abschließt, unterliegen der Gebühr ohne Unterschied, ob sich die Wette auf eine im Inlande oder im Auslande abzuhaltende sportliche Veranstaltung bezieht.

§ 8.

Das Finanzministerium erläßt die Vorschriften über den Zeitpunkt und die Art der Entrichtung der im § 7 bezeichneten Stempelgebühr; das Finanzministerium kann insbesondere für alle von den Buchmachern abgeschlossenen Wetten oder für einzelne Gattungen dieser Wetten anordnen, daß der Buchmacher dem anderen Wettkontrahenten über die Wette eine Urkunde (Wettschein), bei Buchwetten (§ 7, Absatz 2) eine Bestätigung über den bezahlten Wetteinsatz oder eine Rechnung auszuhändigen hat, oder daß die Wetten in bestimmter anderer Form abzuschließen sind. Das Finanzministerium kann auch die Form des Wettscheines und der Bestätigung über den bezahlten Wetteinsatz oder der Rechnung vorschreiben.

§ 9.

(1) Die Gewinste, die bei den im § 7 bezeichneten Wetten erzielt werden, sind folgenden Gebühren unterworfen:

a) Der Gewinst der gegen den Buchmacher wettenden Person aus jeder einzelnen Wette unterliegt, wenn der auf Grund dieser Wette dem Gewinnenden mit Einschluß des Wetteinsatzes zukommende Betrag (Quote) das Dreifache des Wetteinsatzes übersteigt, einer Gebühr (Gewinstgebühr) nach Maßgabe des dieser Kaiserlichen Verordnung angeschlossenen Tarifes. Diese Gebühr ist vom Buchmacher unmittelbar an die Staatskasse abzuführen und kann vom Gewinste bei seiner Auszahlung oder Gutschrift in Abzug gebracht werden.

b) Der Buchmacher hat an Stelle der Gebühren von den ihm aus den einzelnen Wetten zufließenden Gewinnen eine jährliche Pauschalgebühr von 15 Prozent des sich für ihn in dem betreffenden Kalenderjahre ergebenden Gesamtgewinnes zu entrichten. Diese Pauschalgebühr ist nach den Bestimmungen des § 10 zu berechnen und vom Buchmacher unmittelbar an die Staatskasse abzuführen.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der im Absatze 1, lit. a und b, vorgesehenen Gebühren ist

von der Errichtung einer Urkunde über die Wette oder über die Auszahlung des Wettgewinstes unabhängig. Die Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Art der Entrichtung dieser Gebühren werden durch Verordnung getroffen.

§ 10.

(1) Der Gesamtgewinn, von dem nach § 9, Absatz 1, lit. b, die Pauschalgebühr zu entrichten ist, ist unter Anwendung des § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in nachstehender Weise zu berechnen:

(2) Zunächst ist die Gesamtsumme der in dem betreffenden Kalenderjahre auf Grund von Wetten der im § 7 bezeichneten Art tatsächlich geleisteten oder dem Buchmacher durch Gutschrift zugeflossenen Wetteinsätze festzustellen; von dieser Gesamtsumme sind sodann die in demselben Kalenderjahre vom Buchmacher den anderen Wettkontrahenten tatsächlich ausbezahlten oder gutgeschriebenen Wettgewinste, ferner die vom Buchmacher dem Unternehmer der sportlichen Veranstaltung für die Gestattung des Wettbetriebes im Sportraum vertragsmäßig geleistete, auf das betreffende Kalenderjahr entfallende Vergütung (Standgeld) in Abzug zu bringen. Die Wetteinsätze und Wettgewinste sind jeweils in die Berechnung der Pauschalgebühr für dasjenige Kalenderjahr einzubeziehen, in dem sie bezahlt oder gutgeschrieben wurden, ohne Rücksicht darauf, in welchem Kalenderjahre die Wette, auf der diese Einsätze und Gewinste beruhen, abgeschlossen wurde.

(3) Wird eine Wette vor Abhaltung der sportlichen Veranstaltung rückgängig gemacht, so ist der diese Wette betreffende Wetteinsatz aus der Berechnungsgrundlage der Pauschalgebühr auszuscheiden.

(4) Abzugsfähig im Sinne des zweiten Absatzes sind nur diejenigen Wettgewinste, welche nach den Bestimmungen des § 9, Absatz 1, lit. a, entweder der Entrichtung der daselbst vorgesehenen Gewinstgebühr nicht unterliegen oder dieser Gebührenentrichtung erwiesenermaßen unterzogen wurden.

(5) Wenn ein Buchmacher das Recht, seine gewerbemäßige Tätigkeit in Österreich auszuüben, vor Schluß des Kalenderjahres verliert (§ 1, Absätze 3 und 4) oder wenn er vor Schluß des Kalenderjahres seine Tätigkeit in Österreich einstellt, so ist die Pauschalgebühr gemäß den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 für denjenigen Teil des Kalenderjahres zu berechnen und zu entrichten, welcher bis zum Verluste des Rechtes zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit oder bis zur Einstellung der letzteren abgelaufen ist.

§ 11.

(1) Die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, finden auf die Buchmacher hinsichtlich der nach §§ 7 und 9 zu entrichtenden Gebühren sinngemäße Anwendung.

(2) Die Finanzbehörde kann bei Buchmachern jederzeit Untersuchungen (Revisionen) vornehmen, um die Beobachtung dieser Kaiserlichen Verordnung zu überwachen.

(3) Die Buchmacher sind jederzeit verpflichtet, der Finanzbehörde und ihren Organen auf Verlangen ihre Geschäftsaufschreibungen vorzulegen und ihr die uneingeschränkte Einsichtnahme in diese Aufschreibungen zu gewähren. Es obliegt ihnen weiters, der Finanzbehörde alle von ihr verlangten Auskünfte über die mit ihrem Wettbetriebe in Zusammenhang stehenden Umstände zu erteilen.

(1) Die näheren Vorschriften über die Anwendung der Absätze 1 bis 3 werden durch Verordnung erlassen. Durch Verordnung können auch sonstige Verfügungen getroffen werden, durch welche die Entrichtung der in den §§ 7 und 9, Absatz 1, lit. a und b, angeführten Gebühren überwacht oder gesichert wird. Insbesondere kann die Führung eines amtlich zu beglaubigenden Wettbuches (Wettregisters) angeordnet und die Art seiner inneren Einrichtung festgesetzt werden.

§ 12.

(1) Buchmacher, die bei einer sportlichen Veranstaltung Wetten abzuschließen beabsichtigen, haben hievon spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung der leitenden Finanzbehörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten.

(2) Unternehmer von sportlichen Veranstaltungen dürfen den Zutritt zu dem Sportraume nur solchen Buchmachern gestatten, die nachweisen, daß sie dieser Anzeigepflicht nachgekommen sind.

§ 13.

(1) Werden die in den §§ 7 und 9, Absatz 1, lit. a und b, bezeichneten Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet, so ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens von dem Buchmacher eine erhöhte Gebühr einzuheben; diese beträgt mit Einschluß der ordentlichen Gebühr:

a) Wenn sich die Übertretung auf die im § 7 vorgesehene Gebühr bezieht, das Fünfzigfache,

b) wenn sich die Übertretung auf die nach § 9, Absatz 1, lit. a, zu entrichtende Gebühr bezieht, das Dreifache,

c) wenn sich die Übertretung auf die im § 9, Absatz 1, lit. b, festgesetzte Pauschalgebühr bezieht, das Doppelte

des nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vorschriftsmäßig entrichteten Gebührenbetrages.

(2) Für die nach lit. a des Absatzes 1 einzuhebende Gebührenerhöhung haftet bei solchen Wetten, für die die Aushändigung eines gestempelten Wettscheines oder einer gestempelten Bestätigung über den bezahlten Wetteinsatz oder einer gestempelten Rechnung vorgeschrieben ist, auch der andere Wettkontrahent zur ungeteilten Hand mit dem Buchmacher.

§ 14.

Werden Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbemäßig von Personen abgeschlossen, denen die im § 1 vorgesehene Bewilligung nicht zusteht, oder wird bei dem Abschlusse solcher Wetten die behördliche Bewilligung überschritten, so finden auf diese Wetten die Bestimmungen der §§ 7 bis 13 sinngemäße Anwendung.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 15.

Die von der Finanzbehörde zur Überwachung des Totalisateurs und der Buchmacher entsendeten Organe haben den ungehinderten Zutritt zu dem Sportraume.

§ 16.

Jede Übertretung der in den §§ 3 bis 12, 14 oder 15 enthaltenen Vorschriften oder der zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen und behördlichen Aufträge kann von der Finanzbehörde mit Ordnungsstrafen bis 5000 K geahndet werden; für jeden Wiederholungsfall und, bei fortgesetzter Außerachtlassung, für jede fruchtlose Mahnung kann eine weitere Ordnungsstrafe in dem genannten Höchstbetrage verhängt werden.

§ 17.

(1) Die in dieser Kaiserlichen Verordnung vorgesehenen Gebühren unterliegen nicht dem im § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Zuschlage.

(2) Insoweit in dieser Kaiserlichen Verordnung nichts Abweichendes verfügt wird, haben auf die daselbst geregelten Gebühren die allgemeinen Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren Anwendung zu finden.

III. Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.

§ 18.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung, die am 1. Oktober 1916 in Wirksamkeit tritt, sind die Minister der Finanzen und des Innern beauftragt.

Wien, am 29. August 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Leth m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Spitzmüller m. p.
Handel m. p.

Tarif der Gewinstgebühr.

(§§ 3 und 9, Absatz 1, lit. a, der Kaiserlichen Verordnung.)

Postnummer	Verhältnis der auszuzahlenden Quote (Gewinst zuzüglich des Wetteinsatzes) zum Wetteinsatze	Betrag der Gewinstgebühr für je eine Krone des Einsatzes
		K
1	mehr als das 3fache bis zum 4fachen	0·10
2	„ „ „ 4 „ „ „ 5 „	0·20
3	„ „ „ 5 „ „ „ 7 „	0·40
4	„ „ „ 7 „ „ „ 9 „	0·60
5	„ „ „ 9 „ „ „ 11 „	0·80
6	„ „ „ 11 „ „ „ 13 „	1·—
7	„ „ „ 13 „ „ „ 15 „	1·20
8	„ „ „ 15 „ „ „ 17 „	1·40
9	„ „ „ 17 „ „ „ 19 „	1·60
10	„ „ „ 19 „ „ „ 21 „	1·80
11	„ „ „ 21 „ „ „ 23 „	2·—
12	„ „ „ 23 „ „ „ 25 „	2·20
13	„ „ „ 25 „	2·40

Anmerkungen.

1. Die Gewinstgebühr ist in der Weise zu ermitteln, daß der für jede einzelne Wette tarifmäßig entfallende Gebührensatz mit dem Betrage des Wetteinsatzes multipliziert wird; hiebei sind Wetteinsätze, die weniger als eine Krone betragen, mit einer Krone zu veranschlagen, und Bruchteile des Wetteinsatzes, die eine Krone nicht erreichen, als eine volle Krone in Anschlag zu bringen.

2. Erreicht die nach Anmerkung 1 ermittelte Gewinstgebühr den Betrag von 50 Hellern nicht, so wird sie nicht eingehoben; ist sie, in Hellern ausgedrückt, durch 50 nicht ohne Rest teilbar, so wird sie auf den nächstniedrigeren durch 50 ohne Rest teilbaren Hellerbetrag ermäßigt.

3. Die Gewinstgebühr ist in der Weise zu berechnen, daß von der unter eine höhere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der Gewinstgebühr niemals weniger erübrigen darf, als von der höchsten unter die nächstniedrigere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der der letzteren entsprechenden Gewinstgebühr.

Begründung.

Von der Ansicht geleitet, daß die Besteuerung des Spieltriebes, als eines Luxusbedürfnisses, einem abgabenpolitisch richtigen Gedanken entspricht, hat die Regierung schon seit vielen Jahren dem verbreitetsten aller Glücksspiele, dem Wetten aus Anlaß von Pferderennen und anderen sportlichen Veranstaltungen, ein besonderes Augenmerk zugewendet und sohin in der XXI. Session des Reichsrates einen Gesetzentwurf (Nr. 539 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session) zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht, welcher bezweckte, die beim Totalisateur und bei Buchmachern abgeschlossenen Wetten in wesentlich reichlicherem Maße als bisher der Gebührenpflicht zu unterziehen und gleichzeitig dem als eine Quelle sozialer Gefahren empfundenen Betriebe der unbefugten Wettunternehmungen in wirksamer Weise entgegenzutreten. Ein übereinstimmender Beschluß beider Häuser des Reichsrates konnte jedoch bis zum Schlusse der Session nicht erzielt werden und so blieb die erwähnte Vorlage unerledigt (vergleiche den Bericht des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses Nr. 1892 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, den Bericht der Steuerkommission des Herrenhauses, Nr. 203 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses und den Beschluß des Herrenhauses, Nr. 2195 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XXI. Session).

Die Notwendigkeit, auch auf dem Gebiete der Stempel- und unmittelbaren Gebühren dem Staatsschatze eine tunlichst ausgiebige Mehreinnahme zu sichern, drängte dazu, den dem erwähnten Gesetzentwurfe zugrunde gelegenen Gedanken nunmehr wieder aufzunehmen und im Wege einer Kaiserlichen Verordnung in Wirksamkeit zu setzen, welche Maßnahme um so begründeter erscheint, als der Renn- und Wettbetrieb auch während des Krieges ein sehr lebhafter geblieben ist.

Die Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916, R. G. Bl. Nr. 282, trägt den Änderungen Rechnung, die im Zuge der parlamentarischen Beratungen des früheren Gesetzentwurfes vorgenommen worden waren.

Das angestrebte Ziel wurde im wesentlichen dadurch erreicht, daß — unter Aufrechthaltung der bisher vom Totalisateur zu entrichtenden fünfprozentigen Gebühr vom Gesamtbetrage der Wetteinsätze — die Einführung einer Gebühr von den aus den Totalisateur- und Buchmacherwetten erzielten Gewinsten und weiter eine Stempelgebühr von den Einsätzen bei Abschluß von Buchmacherwetten vorgesehen wird. Diese letztere Gebühr wird in mäßigen, nach der Höhe des Einsatzes der gegen den Buchmacher wettenden Person abgestuften Sätzen von 20 h bis 20 K als Stempelgebühr für das Rechtsgeschäft der Buchmacherwetten eingehoben und stellt somit das notwendige Korrelat zu der, wie bereits erwähnt, unverändert fortbestehenden Gebühr von den Totalisateurwetteinsätzen dar.

Die Gewinstgebühr von Totalisateurwetten ist eine unmittelbar zu entrichtende, nach der relativen Höhe des Gewinstes abgestufte Gebühr, die nur dann eingehoben wird, wenn die ausgezahlte Quote (das ist die Summe von Einsatz und Gewinst) das Dreifache des Wetteinsatzes übersteigt. Durch diese Konstruktion der Abgabe ist es möglich, die sogenannten „Favoritwetten" durch Freilassung von der Gewinstgebühr günstiger zu behandeln, dagegen die leistungsfähigeren Gewinste von „Outsiderwetten" zu einer höheren Gebührenleistung heranzuziehen.

Der Einheitssatz der Gewinstgebühr beträgt bei einer Quote, die mehr als das Dreifache, aber höchstens das Vierfache des Einsatzes ausmacht, 10 h für je 1 K des Wetteinsatzes und steigt sohin nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen Quote und Wetteinsatz progressiv bis 2 K 40 h für je 1 K des Wetteinsatzes, wobei dieser Maximalsatz bei jenen Quoten eintritt, die das 25fache des Wetteinsatzes übersteigen.

Was die Gebühr von den Gewinsten bei Buchmacherwetten anbelangt, so muß bei diesen Wetten — im Gegensatze zu den Totalisateurwetten, wo jeder einzelne gegen die Gesamtheit des wettenden Publikums wettet, der Totalisateur aber nicht selbst wettet, sondern nur Wettvermittler ist — sowohl der Wettgewinn des Buchmachers als auch der seiner Mitkontrahenten Gegenstand der Gebührenpflicht sein.

Die Gewinste der Mitkontrahenten sind der Gewinstgebühr nach den gleichen Grundsätzen unterworfen, wie sie für die Totalisateurgewinste vorgesehen sind, da in dieser Richtung kein sachlicher Grund für eine Unterscheidung besteht. Anders aber liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Gewinste, die der Buchmacher selbst aus dem Wettbetriebe zieht. Da nämlich der Buchmacher gewerbsmäßig wettet, mußte sein Wettgewerbebetrieb als Ganzes erfaßt werden und es tritt daher bei ihm an Stelle der Gebühren von den ihm aus den einzelnen Wetten zufließenden Gewinnen eine jährliche Pauschalgebühr von 15 Prozent des sich für ihn in dem betreffenden Kalenderjahr ergebenden Gesamtgewinnes, bei dessen Berechnung gewisse Ausgabsposten (die Standgelder, die Einsätze für stornierte Wetten und die an seine Wettkontrahenten ausbezahlten Wettgewinnste, vorausgesetzt, daß von diesen Gewinsten die Gewinstgebühr entrichtet wurde) abgezogen werden können.

Strenge Kontroll- und Strafbestimmungen sollen die genaue Erfüllung der Gebührenpflicht, insbesondere in Ansehung der Buchmacherwetten, sichern.

Was den finanziellen Erfolg der Kaiserlichen Verordnung anbelangt, die sich als eine Ergänzung der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, darstellt, so läßt er sich für die Totalisateurgewinstgebühr mit ungefähr einer Million Kronen jährlich, für die Gebühren von den Buchmacherwetten — soweit hier eine Schätzung überhaupt möglich ist — mit etwa $1^1/_2$ Millionen Kronen jährlich annehmen, so daß der aus der Reform zu erwartende Gesamtertrag mit beiläufig 2·5 Millionen Kronen beziffert werden kann.

Mit der im vorstehenden erörterten Neuregelung der Wettabgaben verbindet die Kaiserliche Verordnung gleich dem früheren Gesetzentwurfe und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen beider Häuser des Reichsrates eine Reihe von verwaltungsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere auch Maßnahmen zur Unterdrückung der unbefugten Wettunternehmungen (der sogenannten Winkelwettbureaus), welche Maßnahmen im wesentlichen darin gipfeln, daß die gewerbsmäßige Vermittlung und der gewerbsmäßige Abschluß spertlicher Wetten künftig an die Bewilligung der politischen Landesbehörden geknüpft und der unbefugte Wettbetrieb sowie jede Mitwirkung bei demselben mit strengen Freiheits- und Geldstrafen geahndet werden soll. Diese Maßnahmen finden ihre Begründung in der Tatsache, daß der Wettbetrieb dermalen großenteils nicht in den Händen der durch die Rennvereine legitimierten Buchmacher liegt, sondern von Personen vermittelt wird, die, jedweder Kontrolle entzogen, den Spieltrieb des Publikums in der rücksichtslosesten Weise ausbeuten.

Die Dringlichkeit der Erlassung der Kaiserlichen Verordnung gründet sich auf die hinsichtlich der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, erörterten staatsfinanziellen Erwägungen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 15. September 1916, R. G. Bl. Nr. 304,

betreffend

die Wahrung der Rechte der Bruderlademitglieder während ihrer militärischen Dienstleistung im gegenwärtigen Kriege.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bruderlademitglieder, welche zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind, ist — sofern sie binnen vier Monaten nach Beendigung dieser Dienstleistung in eine Bruderlade wieder eintreten — die in der militärischen Dienstleistung während des gegenwärtigen Krieges verbrachte Zeit, für deren Bemessung § 11 maßgebend ist, auf die Karenzzeit (§ 14, Ziffer 2, des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127) anzurechnen.

Tritt das Bruderlademitglied innerhalb obiger Frist in die Beschäftigung bei einem Bergbau (§ 131 a. B. G.) ein, bei dessen Bruderlade es im Zeitpunkte seiner Einrückung provisionsversichert war, so setzt es, unbeschadet seines Anspruches, gemäß § 9, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, behandelt zu werden, die Versicherung bei der Provisionskasse ohne Erhöhung der Beitragsleistung und ohne Beitragsnachzahlung für die Zeit der Unterbrechung durch die hierzu Verpflichteten mit den Provisionsanwartschaften fort, welche es am 25. Juli 1914 oder, wenn es später eingerückt ist, im Zeitpunkte seiner Einrückung erworben hatte.

Tritt das Bruderlademitglied innerhalb obiger Frist in die Beschäftigung bei einem anderen Bergbau ein, so hat bei der Aufnahme in die

Bruderlade dieses Bergbaues für die Berechnung der Provisionsanwartschaften und der Beitragsleistung als Eintrittsalter des Mitgliedes sein Lebensalter am 25. Juli 1914 oder, wenn es später eingerückt ist, sein Lebensalter im Zeitpunkte der Einrückung zu gelten.

Findet der Übertritt des Bruderlademitgliedes zu einem anderen Bergbau deshalb statt, weil es bei dem Bergbaue, bei dessen Bruderlade es im Zeitpunkte seiner Einrückung provisionsversichert war, nicht wenigstens in die Kategorie von Bediensteten, welcher es vor seiner Einrückung angehört hat, aufgenommen wurde, so steht ihm frei, seine Provisionsversicherung bei der Bruderlade des Bergbaues, in dessen Beschäftigung es übergetreten ist, gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes fortzusetzen oder aber bei der Bruderlade provisionsversichert zu bleiben, welcher es im Zeitpunkte seiner Einrückung angehört hat. In letzterem Falle finden auf das Bruderlademitglied die Bestimmungen des zweiten Absatzes Anwendung. Es behält die ihm für sich, seine Witwe und seine Waisen zukommenden Provisionsansprüche an die Bruderlade, welcher es im Zeitpunkte seiner Einrückung angehört hat, wogegen an diese Bruderlade auch die vorgeschriebenen Beiträge für die Provisionsversicherung von ihm und von dem Werksbesitzer, zu dessen Bergbau es übergetreten ist, zu entrichten sind. Bei der an diesem Bergbaue bestehenden Bruderlade unterliegt das Bruderlademitglied nur der Krankenversicherung.

§ 2.

Bruderladeprovisionisten, welche zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind, darf die Provision nur dann eingestellt werden, wenn ihre volle Erwerbsfähigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Bruderladestatutes nachgewiesen ist.

§ 3.

Wird ein Bruderlademitglied während oder infolge der militärischen Dienstleistung innerhalb eines Jahres nach deren Beendigung erwerbsunfähig, so steht ihm, auch wenn die Karenzzeit (§ 1, Absatz 1) noch nicht zurückgelegt ist, der Anspruch auf eine Invalidenprovision von jährlichen 200 Kronen an jene Bruderlade zu, der es bis zu seiner Einrückung angehört hat.

Besteht im Zeitpunkte des Eintrittes der Erwerbsunfähigkeit ein gesetzlicher oder statutarischer Anspruch auf eine höhere Bruderladeprovision, so ist letztere im statutarischen Ausmaße zu gewähren.

Die den Kapitalswert des gemäß Absatz 1 zustehenden Provisionsanspruches etwa übersteigende Quote seines Reserve- (Vermögens-) Anteiles (§§ 7

und 9, letzter Absatz, des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127) ist dem Mitgliede auszufolgen. Etwaige militärische Versorgungsgebühren dürfen auf die Invalidenprovision, soweit diese aus der Provisionskasse der Bruderlade zu leisten ist, nicht in Anrechnung gebracht werden.

Für die Beurteilung des Vorhandenseins der Erwerbsunfähigkeit eines Bruderlademitgliedes gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, und des Statutes der Bruderlade, welcher das Bruderlademitglied bis zu seiner Einrückung angehört hat.

Die Provision gebührt dem Mitgliede vom Zeitpunkte der Beendigung der militärischen Dienstleistung an, wenn im Verfahren bei der Provisionierung sich für den Anfall der Provision nicht etwa ein späterer Zeitpunkt ergibt.

§ 4.

Die Hinterbliebenen (Frauen und Kinder) eines im Kriege gefallenen oder während oder infolge seiner militärischen Dienstleistung gestorbenen Bruderlademitgliedes haben, auch wenn dieses die Karenzzeit (§ 1, Absatz 1) noch nicht zurückgelegt haben sollte, Anspruch auf die Hinterbliebenenprovisionen, welche ihnen nach dem Bruderladestatut gebühren würden, wenn der Tod des Mitgliedes am 25. Juli 1914 oder, wenn es später eingerückt ist, im Zeitpunkte seiner Einrückung erfolgt wäre. Etwaige militärische Versorgungsgebühren dürfen auf diese Hinterbliebenenprovisionen, soweit sie aus der Provisionskasse der Bruderlade zu leisten sind, nicht in Anrechnung gebracht werden.

Den gleichen Provisionsanspruch haben beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen die Angehörigen (Frauen und Kinder) eines vor dem Feinde vermißten Bruderlademitgliedes, bis der Vermißte wieder zum Vorschein kommt.

Der Anspruch auf die Hinterbliebenen- (Angehörigen-) Provisionen beginnt mit dem Tage des Anfalles der militärischen Versorgungsgebühren oder mit dem Tage, an welchem diese Gebühren anfallen würden, wenn ein solcher Anspruch bestünde.

§ 5.

Die Begünstigungen gemäß § 3, Absatz 1 und 2, sowie gemäß § 4, Absatz 1 und 2, gebühren, nicht, wenn das Bruderlademitglied aus eigenem Verschulden den Anspruch auf die militärischen Versorgungsgebühren verwirkt hat.

§ 6.

Während der Zeit der militärischen Dienstleistung und bis zum Ablauf von vier Monaten

nach deren Beendigung ist die Auszahlung des für das Bruderlademitglied zurückgelegten Reserve- (Vermögens-) Anteiles unstatthaft.

Ist gleichwohl die Auszahlung des Reserve- (Vermögens-) Anteiles erfolgt, so werden dadurch nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Ansprüche gemäß dieser Kaiserlichen Verordnung nicht beeinträchtigt.

Bei Liquidierung der im § 3, Absatz 1 und 2, sowie im § 4, Absatz 1 und 2, bezeichneten Provisionsansprüche sind etwa bereits zur Auszahlung gebrachte Reserve- (Vermögens-) Anteile in Anrechnung zu bringen. Für diese Anrechnung sind auf Verlangen des Bruderlademitgliedes oder seiner Hinterbliebenen Monatsraten zu bewilligen, deren Höhe ein Viertel des monatlichen Provisionsbetrages nicht übersteigen darf. Die gleiche Begünstigung ist zutreffenden Falles auch den Angehörigen eines vor dem Feinde vermißten Bruderlademitglieds (§ 4, Absatz 2) zu gewähren.

Tritt ein Bruderlademitglied, dem entgegen der Vorschrift des ersten Absatzes sein Reserve- (Vermögens-) Anteil bereits ausgezahlt worden ist, innerhalb der im § 1, Absatz 1, festgesetzten Frist in die Beschäftigung bei einem Bergbau ein, bei dessen Bruderlade es im Zeitpunkte seiner Einrückung provisionsversichert war, so kann es die Anwendung der Vorschrift des § 1, Absatz 2, nur dann verlangen, wenn es den behobenen Reserve- (Vermögens-) Anteil der Bruderlade zurückerstattet; andernfalls ist ein solches Bruderlademitglied nach den Vorschriften zu behandeln, welche im § 1, Absatz 3, für die in die Beschäftigung bei einem anderen Bergbau eintretenden Bruderlademitglieder festgesetzt sind. In gleicher Weise kann ein Bruderlademitglied, dem entgegen der Vorschrift des ersten Absatzes sein Reserve- (Vermögens-) Anteil bereits ausgezahlt worden ist, bei Vorhandensein der im § 1, Absatz 1 und 4, festgesetzten Voraussetzungen nur dann verlangen, bei der Bruderlade, welcher es im Zeitpunkte seiner Einrückung angehört hat, provisionsversichert zu bleiben, wenn es dem behobenen Reserve- (Vermögens-) Anteil der Bruderlade zurückerstattet. Für die Rückzahlung des Reserve (Vermögens-) Anteiles sind dem Bruderlademitglied auf sein Verlangen angemessene Monatsraten zu bewilligen.

§ 7.

Der Kapitalswert der den Bruderladen gemäß den Bestimmungen des § 3, Absatz 1, und des § 4, Absatz 1 und 2, erwachsenden Rentenlast, abzüglich der für die Provisionsberechtigten verfügbaren Reserve- (Vermögens-) Anteile ist durch Annuitäten während einer, längstens 25jährigen Tilgungsperiode zu decken. Das gleiche gilt hinsichtlich der gemäß § 3, Absatz 2, zu zahlenden

Provisionen bis zum Betrage von 200 Kronen jährlich. Die Annuitäten fallen den jeweiligen Werksbesitzern zur Last und sind in gleicher Weise wie die übrigen Werksbeiträge einzuheben.

Die Bergbehörden sind ermächtigt, nach Maßgabe der voraussichtlichen Dauer des Bergbaubetriebes auch eine kürzere als eine 25jährige Tilgungsperiode anzuordnen.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten kann einvernehmlich mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium einem Bergwerksbesitzer gegen jederzeitigen Widerruf bei entsprechender Sicherstellung auch gestatten, anstatt der Annuitäten die gemäß § 3, Absatz 1 und 2, sowie § 4, Absatz 1 und 2, anfallenden Provisionen mit dem ihn belastenden Betrage fortlaufend zu bestreiten.

Die näheren Vorschriften über den Vorgang bei der Feststellung und Einhebung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Annuitäten sowie bei Erteilung der im Absatze 3 vorgesehenen Ausnahmsbewilligung sind durch Verordnung festzusetzen.

§ 8.

Die Beschlußfassung über die gemäß den Bestimmungen des § 3, Absatz 1 und 2, sowie des § 4, Absatz 1 und 2, zuzuerkennenden Provisionsansprüche, ferner die Bewilligung von Raten gemäß § 6, Absatz 3, obliegt besonderen, bei den Bruderladen jeweilig für die Dauer der Funktionsperiode der Bruderladevorstände zu errichtenden Ausschüssen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zu bestehen haben.

Als Vorsitzender fungiert der Vorsitzende des Bruderladevorstandes oder dessen Stellvertreter; je zwei Mitglieder und ein Ersatzmann werden getrennt durch die beiden Kurien des Bruderladevorstandes aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit gewählt.

Zur Beschlußfassung des Ausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und der vier Mitglieder oder ihrer Ersatzmänner erforderlich. Dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter obliegt die Leitung der Verhandlung; ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Kommt ein Mehrheitsbeschluß nicht zustande, so hat der Vorsitzende ohne jeden Verzug den Antrag des Anspruchswerbers dem zuständigen Bruderladenschiedsgerichte (§§ 19 und 20 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, in der Fassung der Gesetze vom 17. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 14, und vom 17. September 1892, R. G. Bl. Nr. 178) unter Bekanntgabe der im Verfahren vor dem Ausschusse für die Abstimmung geltend gemachten Gründe zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Gegen alle Entscheidungen des Ausschusses steht sowohl den Anspruchswerbern und den beteiligten Werksbesitzern als auch den Bruderladen, insoweit ihnen durch die Entscheidung Leistungen auferlegt werden, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung bei sonstigem Ausschlusse die Klage bei dem Bruderladeschiedsgerichte zu.

§ 9.

Insofern im Statute der Bruderlade Ersatzansprüche gegen den Werksbesitzer wegen Aufnahme minder geeigneter Bergarbeiter vorbehalten sind, ist deren Geltendmachung unzulässig, wenn es sich um Bergarbeiter handelt, deren Arbeitsfähigkeit während oder infolge der militärischen Dienstleistung gelitten hat.

§ 10.

Den Personen, die zur militärischen Dienstleistung eingerückt sind, stehen gleich:

1. Personen, die zu persönlichen Dienstleistungen auf Grund des § 4 des Kriegsleistungsgesetzes herangezogen werden;

2. Geiseln und vom Feinde in Gefangenschaft gehaltene Personen des Zivilstandes.

§ 11.

Die militärische Dienstleistung gilt mit dem Ablaufe des Tages als beendet, an dem das Bruderlademitglied aus dem aktiven Militärverband ausgeschieden ist. An Stelle dieses Tages tritt bei den im § 10, Z. 1, bezeichneten Personen der Tag, an dem die persönliche Dienstleistung beendet worden ist, bei den im § 10, Z. 2, bezeichneten Personen der Tag, an dem sie nach wiedererlangter Freiheit in das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie zurückgekehrt sind.

§ 12.

Personen, welche während der militärischen Dienstleistung in einer die Versicherungspflicht im Sinne des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, begründenden Beschäftigung stehen und vom Arbeitgeber den regelmäßigen Lohn beziehen, unterliegen dieser Versicherung bei der zuständigen Bruderlade. Auf sie findet für die Zeit einer solchen Beschäftigung diese Kaiserliche Verordnung keine Anwendung.

§ 13.

Die Vorschriften dieser Kaiserlichen Verordnung finden auch auf Bruderlademitglieder sinngemäße Anwendung, welche im gegenwärtigen Kriege

dem Deutschen Reiche unmittelbar oder mittelbar Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten.

§ 14.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Sie gilt für die Zeit vom 25. Juli 1914 an. Ihre Vorschriften haben auch ohne Änderung der Statuten der Bruderladen Anwendung zu finden.

Statutenbestimmungen, die den zur militärischen Dienstleistung eingerückten Bruderlademitgliedern weitergehende Rechte einräumen, werden durch diese Kaiserliche Verordnung nicht berührt. Die Vorschriften des § 7 finden auch in solchen Fällen Anwendung.

Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem diese Kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise wieder außer Kraft tritt.

§ 15.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern und Meinem Finanzminister betraut.

Wien, am 15. September 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Tetl m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Spitzmüller m. p.
Handel m. p.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Rechte der zur militärischen Dienstleistung eingerückten Bruderlademitglieder waren, insoferne einzelne Bruderladen nicht freiwillig weitergehende Begünstigungen gewährten, bisher durch die Vorschriften des § 9 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, begrenzt. Diese nur für normale Verhältnisse berechneten Vorschriften konnten auf außerordentliche Verhältnisse, wie sie durch den Krieg geschaffen worden waren, naturgemäß keine Rücksicht nehmen und hatten sich sonach für diese Verhältnisse als unzulänglich erwiesen. Es war daher dringend notwendig, im Wege einer Kaiserlichen Verordnung Verfügungen zu treffen, durch welche die Rechte der Bruderlademitglieder während ihrer militärischen Dienstleistung im Kriege, den geänderten Verhältnissen entsprechend, in erweitertem Umfange sichergestellt werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 21. September 1916, R. G. Bl. Nr. 334,

betreffend

die Abänderung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten über die Zollinie außer dem Zoll zu entrichtende Lizenzgebühr wird in nachstehender Weise festgesetzt:

Für Zigarren mit . . .	150 K	pro 1 Kilogramm des der Verzollung unterliegenden Nettogewichtes.
„ Zigaretten mit . .	100 „	
„ andere Tabakfabrikate und Rohstoffe mit	50 „	

§ 2.

Wer ohne finanzbehördlichen Erlaubnisschein den Bezug von ausländischem Tabak oder ausländischen Tabakfabrikaten vermittelt, begeht eine nach der vermittelten Menge zu ahndende schwere Gefällsübertretung. Sonstige Übertretungen der zur Durchführung des § 2 des Gesetzes vom 17. April 1912, R. G. Bl. Nr. 80, erlassenen Bestimmungen werden

als einfache Gefällsübertretungen mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 Kronen bestraft.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung, die mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 21. September 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p. **Georgi** m. p.
Hochenburger m. p. **Forster** m. p.
Hussarek m. p. **Trnka** m. p.
Zenker m. p. **Morawski** m. p.
Teth m. p. **Spitzmüller** m. p.
Handel m. p.

Begründung.

Die im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung ab 1. Juni 1916 im administrativen Wege verfügte Preissteigerung der inländischen Tabakfabrikate machte es notwendig, auch die für die ausländischen Tabakerzeugnisse neben dem Einfuhrzoll zu entrichtende Lizenzgebühr, welche zuletzt mit Gesetz vom 17. April 1912, R. G. Bl. Nr. 80, festgesetzt worden ist, entsprechend zu erhöhen. Und zwar wurde diese Gebühr für Zigarren von 35 K auf 150 K, für Zigaretten von 60 K auf 100 K und für sonstige Tabakwaren von 30 auf 50 K für 1 Kilogramm erhöht. Die durchschnittliche Belastung einer ausländischen Zigarre beträgt danach ungefähr 1 K und für eine ausländische Zigarette rund 10 h pro Stück, was annähernd der Verbrauchsabgabe für die teuersten inländischen Zigarren und Zigaretten gleichkommt.

Da durch die Abgabeerhöhung ein größerer Anreiz zum Schmuggel und zur Übertretung der die Vermittlung des Tabakimportes regelnden Vorschrift geboten war, mußten die Bestimmungen dieser Vorschrift, deren Übertretung bisher blos administrativ geahndet werden konnte, unter gefällsstrafrechtlichen Schutz gestellt werden.

Die Erlassung der Kaiserlichen Verordnung war infolge der Preiserhöhung der inländischen Tabakfabrikate dringend geboten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 4. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 6,

betreffend

Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes.

Auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An Stelle der §§ 6, 7, 9, 25 bis 30, 40, 47, Z. 8, und 49, letzter Absatz, des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, treten die folgenden Bestimmungen:

§ 6.

Den Gegenstand der im § 1 bezeichneten Versicherung bildet die Gewährung von Krankenunterstützungen, Wöchnerinnenunterstützungen und Begräbnisgeldern. An Versicherungsleistungen ist mindestens zu gewähren:

1. Vom Beginne der Krankheit an freie ärztliche Hilfe mit Inbegriff des geburtshilflichen und des Hebammenbeistandes sowie die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe (Krankenpflege).

2. Wenn der Kranke arbeitsunfähig ist, vom dritten Krankheitstage an ein Krankengeld, das täglich zu betragen hat:

in der Lohnklasse	1	0·60 K
„ „ „	2	0·90 „
„ „ „	3	1·20 „
„ „ „	4	1·50 „
„ „ „	5	1·80 „
„ „ „	6	2·10 „
„ „ „	7	2·50 „

in der Lohnklasse	8	. . . . .	3·00 K
„ „ „	9	. . . . .	3·60 „
„ „ „	10	. . . . .	4·20 „
„ „ „	11	. . . . .	5·00 „

Ein arbeitsfreier Tag ist als erster oder letzter Krankheitstag nicht zu rechnen.

Die Krankenunterstützung (Z. 1 und 2) ist, solange die Krankheit dauert und wenn sie nicht früher endet, durch 26 Wochen, und zwar das Krankengeld wöchentlich nachhinein, zu gewähren.

3. An Wöchnerinnen eine Geldunterstützung in der Höhe des Krankengeldes, solange sie sich der Lohnarbeit enthalten, bis zur Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft.

4. An Wöchnerinnen, die ihre Kinder selbst stillen — ohne Rücksicht auf die ihnen etwa zukommende Kranken- oder Wöchnerinnenunterstützung —, eine Unterstützung in der Höhe des halben Krankengeldes bis zum Ablaufe der 12. Woche nach ihrer Niederkunft (Stillprämien).

5. Im Todesfalle des Versicherten, sofern dessen Krankengeldanspruch nicht seit mehr als einem halben Jahre erschöpft ist, den Hinterbliebenen der dreißigfache Betrag des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes, jedoch nicht weniger als 60 K (Begräbnisgeld).

Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Begräbnisgeld bis zur Höhe der aufgelaufenen Begräbniskosten zur Deckung dieser Kosten zu verwenden.

§ 6 a.

(1) Änderungen in der Lohnklasse, welche später als vier Wochen vor Beginn der Krankheit oder während dieser eintreten, sind für diese Krankheit bei Bestimmung der Höhe des Krankengeldes nicht maßgebend.

(2) In die Krankenunterstützungsdauer ist die dem Beginne der Arbeitsunfähigkeit etwa vorangegangene Krankheitszeit, während welcher nur Krankenpflege gewährt wurde, nicht einzurechnen. Während der Dauer des Anspruches auf Krankengeld besteht jedenfalls auch Anspruch auf Krankenpflege.

(3) Eine neuerliche Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, für die bereits Krankengeld gewährt wurde, ist nur dann, wenn sie nicht später als acht Wochen nach der Einstellung des Krankengeldbezuges eintritt, für die Berechnung der Krankenunterstützungsdauer als Fortsetzung dieser Krankheit anzusehen.

§ 6 b.

Als erster Krankheitstag gilt im allgemeinen der Tag der Krankmeldung. Für Zeiträume vor diesem Tage ist, sofern sie mehr als zwei Wochen zurückliegen, die Krankenunterstützung überhaupt nicht,

sonst aber nur dann zu gewähren, wenn der Versicherte an der rechtzeitigen Meldung verhindert war und den früheren Beginn der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit und der ärztlichen Behandlung in zweifelloser Art nachweist.

§ 6 c.

(1) Für die Gewährung der im § 6, Z. 1, bezeichneten Leistungen haben die Krankenkassen ausreichende Vorsorge zu treffen. Ist die Beistellung aller oder einzelner dieser Leistungen einem Kassenverbande übertragen, so ist die Kasse von ihrer Verpflichtung nur soweit befreit, als die vom Verbande getroffene Vorsorge ausreicht.

(2) Hinsichtlich der ärztlichen Behandlung der erkrankten Mitglieder kann angeordnet werden, daß diese sich an bestimmte Ärzte zu wenden haben und daß die Bestreitung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte erwachsenden Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, von der Kasse (dem Kassenverbande) abgelehnt wird.

(3) Den erkrankten Versicherten kann auch die Wahl zwischen den Ärzten des Kassensprengels freigestellt werden, die sich verpflichten, die ärztliche Behandlung unter den mit der Krankenkasse (Verband) vereinbarten Bedingungen zu gewähren (Organisierte freie Ärztewahl).

§ 6 d.

(1) Mit den zur ärztlichen Behandlung ihrer Mitglieder berufenen Ärzten (§ 6 c, Absatz 2 und 3) hat die Krankenkasse (der Kassenverband) einen schriftlichen Vertrag über die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu schließen.

(2) Dieser Vertrag muß jedenfalls das dem Arzte für seine Mühewaltung gebührende Entgelt (ärztliche Honorar), Art und Umfang der beiderseitigen Obliegenheiten, den Beginn des Vertragsverhältnisses und die Art seiner Auflösung regeln.

(3) Bestehende Verträge oder das Dienstverhältnis der Ärzte regelnde Dienstesvorschriften (Dienstpragmatik u. dgl.) bleiben unberührt, soweit sie den vorstehenden Anforderungen genügen.

(4) Die bei einer Krankenkasse (einem Kassenverbande) bestehenden Instruktionen über den kassenärztlichen Dienst dürfen mit dem Inhalte der Verträge nicht im Widerspruche stehen. Diese Instruktionen sind jedem Kassenarzte bei Eingehung des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis zu bringen. Vor jeder Änderung der Instruktionen oder der sonstigen kassenärztlichen Einrichtungen sind die Kassenärzte oder ihre Vertrauensmänner anzuhören.

§ 6e.

(1) Die Krankenkassen (Kassenverbände) können mit den Organisationen der Ärzte ihres Sprengels Abmachungen über den Inhalt der mit den einzelnen Kassenärzten zu schließenden Verträge treffen (Rahmenverträge, Vertragsschema). Den Einzelverträgen ist der Rahmenvertrag (Vertragsschema) zugrunde zu legen.

(2) Krankenkassen, bei denen mangels vertraglicher Regelung die Besorgung des kassenärztlichen Dienstes nicht sichergestellt ist, kann die politische Landesbehörde (Berghauptmannschaft) für die Dauer dieses Zustandes ausnahmsweise gestatten, der Verpflichtung zur Gewährung der Krankenpflege durch Erhöhung des Krankengeldes, und zwar mindestens um 75 h täglich, zu entsprechen.

§ 6f.

(1) Entstehen zwischen einer Krankenkasse (einem Kassenverbande) einerseits und Kassenärzten oder Gruppen von solchen andrerseits Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Verträge, so ist zu deren einvernehmlicher Austragung über Verlangen einer der beteiligten Parteien oder auch, wenn ein solches nicht vorliegt, von der politischen Landesbehörde, gegebenen Falles im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft eine Einigungskommission einzuberufen.

(2) Die Einigungskommissionen können auch dann einberufen werden, wenn über die Grundsätze eines neu zu vereinbarenden oder über die Abänderung eines bestehenden Rahmenvertrages (Vertragsschemas) eine Einigung zwischen den Parteien nicht erzielt werden kann.

(3) Die Beschlüsse der Einigungskommission sind für beide Teile nur dann verbindlich, wenn sie unter Zustimmung der streitenden Parteien zustande gekommen sind oder wenn ihnen die Genehmigung der Parteien nachträglich erteilt worden ist.

(4) Über die Zusammensetzung, Einrichtung und Einberufung der Einigungskommissionen haben die politischen Landesbehörden Vorschriften zu erlassen. Bei den Verhandlungen ist für eine paritätische Vertretung der Parteien vorzusorgen. Der Vorsitzende der Kommission wird entweder fallweise oder im voraus für einen längeren Zeitraum von der politischen Landesbehörde, gegebenen Falles im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft aus der Reihe der öffentlichen, dem Ärztestande nicht angehörigen Beamten bestellt.

§ 6g.

(1) Zur Entscheidung über strittige Ansprüche aus dem Vertragsverhältnisse zwischen einer Krankenkasse (einem Kassenverbande) und einem Arzte sind, soweit

hiefür im Vertrage nicht ein anderes Schiedsgericht vereinbart worden ist, die auf Grund des § 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, und wenn es sich um Bruderladekrankenkassen handelt, die auf Grund des § 15 der Kaiserlichen Verordnung vom 7. April 1914, R. G. Bl. Nr. 80, errichteten Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten ausschließlich zuständig.

(2) An Stelle der dort vorgesehenen Beisitzer treten jedoch vier fallweise zu berufende Beisitzer, von denen fallweise je zwei von jedem der beiden Streitteile namhaft zu machen sind. Die von der beteiligten Krankenkasse (dem Kassenverbande) namhaft gemachten Beisitzer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte dieses Institutes sein. Wenn die Bestellung von Beisitzern nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden festgesetzten Frist erfolgt, so hat der Vorsitzende die Beisitzer zu bestellen.

(3) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitze der beteiligten Krankenkasse (des Kassenverbandes). Umfaßt der Wirkungskreis einer Krankenkasse (eines Verbandes) mehrere Schiedsgerichtssprengel, so kann die Klage nach Wahl des Klägers bei einem dieser Schiedsgerichte erhoben werden.

(4) Im übrigen finden die für die Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 7.

Zum Zwecke der Versicherung werden die Versicherten nach Maßgabe ihres Arbeitsverdienstes in Lohnklassen nach folgendem Schema eingeteilt:

Lohnklasse	Arbeitsverdienst täglich			oder wöchentlich			oder monatlich			Als durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst gilt
	Kronen									
1			bis			bis			bis	1·00
2	über	1·25	„	über	7·50	„	über	31·25	„	1·50
3	„	1·75	„	„	10·50	„	„	43·75	„	2·00
4	„	2·25	„	„	13·50	„	„	56·25	„	2·50
5	„	2·75	„	„	16·50	„	„	68·75	„	3·00
6	„	3·25	„	„	19·50	„	„	81·25	„	3·50
7	„	3·75	„	„	22·50	„	„	93·75	„	4·12
8	„	4·50	„	„	27·00	„	„	112·50	„	5·00
9	„	5·50	„	„	33·00	„	„	137·50	„	6·00
10	„	6·50	„	„	39·00	„	„	162·50	„	7·00
11	„	7·50		„	45·00		„	187·50		8·30

§ 7a.

(1) Als Arbeitsverdienst gelten auch regelmäßig gewährte Gewinnanteile, Belohnungen und Natural-

bezüge, ferner Leistungen Dritter, soweit die übliche Gewährung solcher Leistungen auf die Bemessung des Arbeitslohnes von Einfluß ist.

(2) Der Wert der Naturalbezüge ist nach örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

(3) Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten, welche einen Lohn oder Gehalt in barem nicht beziehen, gehören in die 1. Lohnklasse.

(4) Die politischen Behörden erster Instanz sind ermächtigt, nach Anhörung von Vertrauensmännern aus dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten die Werte der Naturalbezüge festzusetzen sowie bezüglich der ersten drei Lohnklassen für einzelne Arbeiterkategorien, innerhalb welcher die Lohnverhältnisse nicht wesentlich verschieden sind, die Lohnklassen zu bestimmen. Bei Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, steht die Befugnis den Revierbergämtern zu.

(5) Für die nach den Vorschriften über die Pensionsversicherung der Angestellten versicherten Personen gilt als Arbeitsverdienst der für die Einreihung in die Gehaltsklassen nach diesen Vorschriften anrechenbare Bezug.

§ 7 b.

(1) Für die Lohnklasseneinreihung ist der dem Versicherten für einen bestimmten Zeitabschnitt zugesicherte Arbeitsverdienst (Zeitlohn) maßgebend.

(2) Wird der Lohn nach einem anderen Maßstabe vereinbart (Akkordlohn, Stücklohn, Leistungen Dritter), so ist die Lohnklasse nach jenem Betrage zu bestimmen, der voraussichtlich im Durchschnitte oder gewöhnlich auf eine Woche oder auf einen Monat entfällt.

(3) Änderungen des Arbeitsverdienstes begründen eine Änderung der Lohnklasseneinreihung erst vom Beginne der folgenden Beitragszahlungsperiode an. Vorübergehende, das ist voraussichtlich nicht länger als vier Wochen dauernde Änderungen bleiben außer Betracht.

§ 7 c.

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Krankenkasse die zur Einteilung in die Lohnklasse erforderlichen Daten gleichzeitig mit der Anmeldung und alle Änderungen an diesen Daten spätestens eine Woche nach Schluß der betreffenden Beitragszahlungsperiode bekanntzugeben. Auf Zuwiderhandlungen findet § 67 Anwendung.

(2) Können die zur Bestimmung der Lohnklasse erforderlichen Angaben nur schätzungsweise erfolgen (§ 7 b, Absatz 2), so sind die richtiggestellten Angaben nachzutragen, wenn sich die Schätzung später als unzutreffend herausstellt.

§ 9.

Eine Erhöhung oder Erweiterung der Leistungen über das in den §§ 6 bis 8 bezeichnete Mindestmaß durch Statut ist in nachstehend bezeichnetem Umfange zulässig:

1. Das tägliche Krankengeld kann in der I. Lohnklasse bis auf 80 h, in den übrigen Lohnklassen bis auf 90 Prozent der unteren Tagesverdienstgrenze der Lohnklasse, jedoch nicht über 5 K 50 h, das Begräbnisgeld bis auf das fünfundvierzigfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes erhöht werden.

2. Für Versicherte, deren Arbeitsverdienst 9 K täglich (54 K wöchentlich, 225 K monatlich) übersteigt, kann eine Sonderklasse mit einem täglichen Krankengelde von 6 K eingeführt werden.

3. Die Dauer der Krankenunterstützung kann allgemein oder für Versicherte mit einer längeren Mitgliedschaftsdauer über 26 Wochen hinaus bis zu einem Jahre ausgedehnt werden.

4. Das Krankengeld kann an weibliche Versicherte, die sich im letzten Stadium der Schwangerschaft befinden und sich mit Rücksicht auf ihren Zustand der Lohnarbeit enthalten, vor der Entbindung durch eine fest bestimmte Zeit, höchstens aber durch vier Wochen, gewährt werden, soweit nicht ohnehin Anspruch auf Krankengeld besteht.

5. Die Gewährung von Stillprämien kann bis zur Dauer von 26 Wochen ausgedehnt werden.

6. In häuslicher Pflege verbliebenen Erkrankten oder Wöchnerinnen kann mit ihrer Zustimmung geschultes Pflegepersonal beigestellt, Wöchnerinnen mit ihrer Zustimmung Pflege in einem Wöchnerinnenheim oder in einer ähnlichen Anstalt gewährt werden. In diesen Fällen ist die Anrechnung der entfallenden Kosten auf das Krankengeld bis zur Hälfte desselben zulässig.

§ 9 a.

(1) Durch Statut kann den Familienangehörigen der Versicherten, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalte leben und nicht selbst versicherungspflichtig sind, ein Anspruch auf Kassenleistungen eingeräumt werden (Familienversicherung). Die Familienversicherung kann sich auf die Gewährung der Krankenpflege, von Begräbnisgeldern und von Wöchnerinnenunterstützungen erstrecken.

(2) In die Familienversicherung dürfen Versicherte nicht einbezogen werden, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen eine bestimmte Grenze übersteigt. Diese Grenze beträgt für Wien 4.800 K, für Orte, die in die erste Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten gehören, 4.200 K, für Orte der

zweiten Klasse 3.600 K, für Orte der dritten Klasse 3.000 K, für Orte der vierten Klasse 2.400 K. Maßgebend ist hiebei der Wohnort des Versicherten. Soweit Versicherte bereits in die Familienversicherung einbezogen sind, können sie dieselbe fortsetzen.

(3) Durch Verordnung des Ministers des Innern können die Voraussetzungen für den Ausschluß von der Familienversicherung allgemein oder nach Kategorien von Versicherten anders bestimmt werden.

(4) Auf die Familienversicherung finden die §§ 6 c bis 6 g entsprechend Anwendung.

(5) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern für Gebiete, in denen die erforderlichen Vorbedingungen gegeben sind, die Familienversicherung als obligatorische Kassenleistung im Sinne des § 6 dieser Kaiserlichen Verordnung erklären und deren Durchführung regeln.

§ 9 b.

(1) Für Zwecke, die mit der Krankenversicherung im Zusammenhange stehen, können besondere Fonds errichtet werden.

(2) Die Mittel solcher Fonds können insbesondere verwendet werden zur Gewährung fakultativer Unterstützungen, zu besonderen über die Versicherungsleistungen hinausgehenden Einrichtungen für Kranken- und Rekonvaleszentenpflege, ferner zur vorbeugenden Bekämpfung von Volksseuchen (Tuberkulose, Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten) einschließlich der Unterstützung von Bestrebungen, die diesen Zwecken dienen.

(3) Zur Ansammlung solcher Fonds können, soweit andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, besondere Beiträge von den Versicherten eingehoben werden. Die Einhebung erfolgt in gleicher Weise wie die der übrigen Beiträge. Die Einhebung von Beiträgen der Arbeitgeber ist nur zulässig, wenn dem die Vertreter der Arbeitgeber in der Generalversammlung in gesonderter Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit zustimmen.

§ 9 c.

(1) Durch das Statut kann bestimmt werden:

1. daß für erkrankte Versicherte, welche sich während ihrer Krankheit außerhalb des Sprengels der Kasse aufhalten, allgemein oder unter gewissen Voraussetzungen an Stelle der in § 6, Z. 1, bezeichneten Leistungen (Krankenpflege) eine Erhöhung des Krankengeldes mindestens um 75 h tritt;

2. daß Versicherten, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben oder deren Krankheit sich als die unmittelbare

Folge der Trunkenheit erweist, das Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist;

3. daß Versicherten, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind und dieses anderweitige Versicherungsverhältnis nicht binnen drei Tagen nach erfolgter Erkrankung der Kasse bekanntgeben, das Krankengeld soweit gekürzt wird, daß es zusammen mit dem aus der anderweitigen Versicherung bezogenen Krankengelde den Barlohn des Versicherten nicht übersteigt;

4. daß Versicherten, welche im Erkrankungsfalle Anspruch auf Fortzahlung des vollen Lohnes oder Gehaltes gegen den Arbeitgeber haben, für die Dauer dieses Anspruches Krankengeld gar nicht oder nicht in vollem Maße gewährt wird, in welchem Falle für solche Versicherte eine entsprechende Beitragsermäßigung vorzusehen ist;

5. daß die im § 6, Z. 3, bezeichnete Unterstützung nur an solche Wöchnerinnen gewährt wird, welche innerhalb der letzten zwölf Monate, vom Tage der Entbindung an gerechnet, wenigstens durch sechs Monate in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden sind.

(2) Das Statut kann endlich für einzelne Heilmittel und therapeutische Behelfe angemessene Höchstbeträge mit der Wirkung festsetzen, daß die Kasse nur bis zu diesen Höchstbeträgen für die Kosten aufkommt oder zur Beschaffung Zuschüsse leistet. Der Minister des Innern kann im Statute festgesetzte Höchstbeträge nach eigenem Ermessen abändern.

§ 25.

(1) Die nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Mittel zur Bestreitung der von den Bezirkskrankenkassen nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Statuts zu gewährenden Versicherungsleistungen und der Verwaltungskosten sowie zur Dotierung des Reservefonds und zur allfälligen Beitragsleistung zu einem Krankenkassenverbande werden durch Beiträge aufgebracht.

(2) Zu anderen als den vorstehend und in § 9b bezeichneten Zwecken dürfen weder Beiträge erhoben werden noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

(3) Die Beiträge sind, soweit sie zur Bestreitung der im ersten Absatze bezeichneten Erfordernisse dienen, in den einzelnen Lohnklassen im gleichen Verhältnisse zum durchschnittlichen Arbeitsverdienste festzusetzen, doch können bei Bemessung der Beiträge die Kosten der Krankenpflege ganz oder teilweise ohne Unterschied der Lohnklasse besonders veranschlagt werden.

(4) Die gesamten Beiträge für einen Versicherten dürfen für die Woche nicht mehr betragen als vier

Zehntel des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der Lohnklasse (§ 7).

§ 26.

(1) Durch das Statut kann der Beitrag nach Mitgliederkategorien, zwischen denen erfahrungsgemäß wesentliche Unterschiede in der Krankheitsgefahr bestehen, abgestuft werden.

(2) Eine solche Abstufung kann insbesondere nach dem Geschlechte und nach der Beschäftigungsart der Mitglieder oder nach Betriebsgattungen, für unständig beschäftigte Personen, ferner für Lehrlinge, erfolgen.

(3) Namentlich können für die bei Weg-, Eisenbahn-, Kanal-, Strom- und Dammbauten beschäftigten Personen im Statute höhere Beiträge festgesetzt werden.

(4) Die Abstufung der Beiträge nach dem Alter ist nur bei freiwilligen Mitgliedern zulässig.

§ 27.

(1) Für Personen, welche in einem Betriebe beschäftigt sind, dessen Einrichtung den in hygienischer Hinsicht bestehenden Vorschriften nicht entspricht, kann auf die Dauer dieses Zustandes eine Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages durch Vorschreibung von Zuschlägen bis zu 50 Prozent dieses Beitrages erfolgen, welche von dem betreffenden Arbeitgeber allein zu tragen sind.

(2) Die Vorschreibung obliegt dem Vorstande und kann binnen 14 Tagen bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden. Diese kann solche Verfügungen auch von Amts wegen treffen. Soweit es sich um gewerbliche Betriebe handelt, ist vorher der Gewerbeinspektor zu hören.

§ 28.

(1) Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben dient zur Bildung und Vermehrung des Reservefonds.

(2) Der Reservefonds ist der Überschuß der gesamten Aktiven über die gesamten Passiven des Krankenversicherungsfonds.

(3) Er ist mindestens im Betrage der einfachen durchschnittlichen Ausgabe der letzten drei Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

§ 29.

(1) Die zur Geschäftsführung nicht unmittelbar erforderlichen Gelder der Kasse sind fruchtbringend anzulegen.

(2) Die Anlage kann nur erfolgen:

1. in den zur Anlage von Mündelgeldern durch gesetzliche Bestimmungen zugelassenen Wertpapieren;

2. in mündelsicheren Hypotheken;

3. in der Postsparkasse und in den im Sinne des Sparkassenregulativs vom 2. September 1844 eingerichteten österreichischen Sparkassen.

(3) Gelder, die für den Geschäftsbetrieb verfügbar zu halten sind, und zwar bis zum durchschnittlichen viermonatlichen Bedarfe, können bei vertrauenswürdigen inländischen Kreditinstituten hinterlegt werden.

(4) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde dürfen auch Realitäten erworben werden, wenn sie nicht über die Hälfte der Erwerbskosten belastet bleiben und zur Unterbringung der Kassenkanzlei oder als Heil- (Rekonvaleszenten-) Anstalten dienen.

§ 30.

(1) Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen und hat der Reservefonds die im § 28, Absatz 3, bezeichnete Höhe noch nicht erreicht oder hat infolge Überschreitung der Einnahmen durch die Ausgaben eine Verminderung des Reservefonds unter diesen Betrag stattgefunden, so ist, sofern nicht durch Änderungen in der Verwaltung oder in der Krankenkontrolle eine Besserung der Verhältnisse in nächster Zeit in Aussicht steht, entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabminderung der Kassenleistungen in den Grenzen der gesetzlichen Mindestleistungen (§§ 6 bis 8) zu beschließen.

(2) Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen Gebarungsüberschüsse, so kann, solange der Reservefonds die im § 28, Absatz 3, bezeichnete Höhe noch nicht erreicht hat, eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Versicherungsleistungen (§ 9) nur dann erfolgen, wenn die jährliche Zunahme des Reservefonds in jedem der drei letzten Jahre wenigstens 10 Prozent der Kassenbeiträge betragen hat. Hat jedoch der Reservefonds die im § 28, Absatz 3, bezeichnete Höhe bereits erreicht und sind nach den Jahresabschlüssen noch weitere Gebarungsüberschüsse zu gewärtigen, so können außer oder statt einer Beitragsermäßigung entsprechende Zuwendungen aus dem die gesetzliche Höhe (§ 28, Absatz 3) übersteigenden Betrage des Reservefonds an die gemäß § 9 b errichteten oder zu errichtenden Fonds oder eine Erhöhung der Versicherungsleistungen (§ 9) auf Grund bezüglicher Statutenbestimmungen erfolgen.

(3) Werden den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechende Beschlüsse nicht gefaßt, so hat die zur Genehmigung der Statuten berufene Aufsichts-

behörde zu der bezüglichen Beschlußfassung aufzufordern. Falls dieser Aufforderung keine Folge geleistet wird, hat die genannte Behörde die erforderliche Abänderung des Kassenstatutes von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

§ 40.

(1) Die Auflösung einer Bezirkskrankenkasse kann von der politischen Landesbehörde verfügt werden:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter 100 gesunken ist;

2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen ergibt, daß auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge auf das im § 25, Absatz 4, bezeichnete Höchstausmaß die gesetzlichen Mindestleistungen nicht gedeckt werden können;

3. wenn die Auflösung von der Generalversammlung beantragt wird.

(2) Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die erforderlichen Anordnungen in betreff der weiteren Versicherung der Mitglieder zu treffen.

§ 40 a.

(1) Die Abwicklung der Geschäfte der aufgelösten Bezirkskrankenkasse ist der Bezirkskrankenkasse zu übertragen, welcher der Sprengel der aufgelösten Bezirkskrankenkasse einverleibt wird. Wird dieser Sprengel auf mehrere Bezirkskrankenkassen aufgeteilt, so ist unter diesen jene Bezirkskrankenkasse zur Abwicklung der Geschäfte zu berufen, welche nach ihrer Vermögenslage sowie mit Rücksicht auf die Zahl der übernommenen Mitglieder der aufgelösten Kasse hiezu am geeignetsten erscheint.

(2) Die zur Geschäftsabwicklung berufene Kasse übernimmt gegen Überweisung des etwa vorhandenen Vermögens der aufgelösten Kasse die Berichtigung der Schulden und die Deckung der vor der Auflösung entstandenen Unterstützungsansprüche. Übersteigen alle diese Verbindlichkeiten das übernommene Vermögen oder war ein solches nicht vorhanden, so ist der Abgang auf die beteiligten Bezirkskrankenkassen nach dem Verhältnisse der Zahl der von diesen übernommenen Mitglieder der aufgelösten Kasse aufzuteilen und der die Geschäftsabwicklung besorgenden Kasse zu ersetzen.

(3) Den Vorständen der beteiligten Kassen kann in diesem Falle die politische Landesbehörde das Recht einräumen, zum Zwecke der gänzlichen oder teilweisen Deckung des Abganges die Beiträge für die Mitglieder aus dem Sprengel der aufgelösten Kasse bis zum gesetzlichen Höchstbetrage zu erhöhen. Ein allfälliger Überschuß bei der Abwicklung ist nach dem oben festgesetzten Verhältnisse den beteiligten Kassen zu überweisen.

(4) Kommt bei Aufteilung eines Abganges oder Überschusses eine Einigung zwischen den beteiligten Kassen nicht zustande, so entscheidet die politische Landesbehörde.

(5) Bei Änderungen der Kassensprengel (§ 12, Absatz 3) können die vorstehenden Bestimmungen entsprechend angewendet werden.

§ 47, Z. 8.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen (§§ 6 bis 8) durch die Beiträge, nachdem diese auf das gesetzliche Höchstausmaß (§ 25, Absatz 4) erhöht wurden, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenem zu leisten.

§ 49, letzter Absatz.

Der nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Reservefonds ist, soweit er den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 28, Absatz 3) nicht übersteigt, unter diejenigen Krankenkassen verhältnismäßig aufzuteilen, in welche die der aufgelösten Betriebskrankenkasse angehörigen Mitglieder eintreten. Ein etwaiger weiterer Vermögensrest sowie sonstige Fonds der Betriebskrankenkasse dürfen nur zu Unterstützungszwecken und zu Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter und Angestellte des Betriebes verwendet werden.

Artikel II.

Dem § 8 wird folgender Absatz hinzugefügt:

Gebäranstalten gelten nicht als Krankenanstalten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Trinkerheilanstalten sind den öffentlichen Krankenanstalten gleichgestellt.

Artikel III.

In den Statuten der im § 11 bezeichneten Krankenkassen können Ordnungsbestimmungen über die Krankheitsmeldung, über das Verhalten und die Kontrolle der Kranken getroffen und kann Zuwiderhandelnden die Herabsetzung des Krankengeldes bis zur Hälfte, und zwar bis zur Dauer einer Woche in jedem einzelnen Falle der Zuwiderhandlung, angedroht werden.

Artikel IV.

(1) Die im § 11 bezeichneten Krankenkassen, die ihren Sitz innerhalb des Verwaltungsgebietes einer politischen Landesbehörde haben, können sich auf

Grund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Generalversammlungen, die Betriebs- und Bruderladenkrankenkassen überdies mit Zustimmung der betreffenden Betriebsunternehmer, behufs Verfolgung gemeinsamer Zwecke im Bereiche der ihnen obliegenden Krankenfürsorge zu Verbänden vereinigen oder solchen Verbänden beitreten. Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die Ausdehnung eines Verbandes über mehrere Verwaltungsgebiete oder Teile von solchen gestatten.

(2) Diese Zwecke sind insbesondere:

1. Der Abschluß gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern;

2. die Beschaffung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln für Erkrankte, auch solcher, deren Gewährung über die Leistungspflicht der Krankenkassen (§ 6, Z. 1) hinausgeht;

3. die gemeinsame Besorgung der Krankenkontrolle;

4. Veranstaltungen zum Zwecke der Krankheitsverhütung;

5. die Anlage und der Betrieb gemeinsamer Heil- (Rekonvaleszenten-) Anstalten, ferner von Apotheken nach Maßgabe des III. Abschnittes des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 aus 1907;

6. die Anstellung gemeinsamer Beamter und Kontrollorgane;

7. die Besorgung der Statistik.

(3) Beschlüsse zur Verwirklichung der in Punkt 5 bezeichneten Zwecke bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Verbände unterliegen der Staatsaufsicht, welche von der nach dem Sitze des Verbandes zuständigen politischen Landesbehörde, in höherer Instanz vom Ministerium des Innern, ausgeübt wird. Hierbei finden die Bestimmungen der §§ 19 bis 21 entsprechend Anwendung.

(5) Über Verbände, die sich ausschließlich auf Kassen erstrecken, welche der Aufsicht des Ministeriums des Innern in letzter Instanz nicht unterliegen, führen die für diese Kassen zuständigen Behörden die Aufsicht.

(6) Die Aufsichtsbehörden können bei Ausübung der staatlichen Aufsicht über die Krankenkassen, insbesondere zur Durchführung von Revisionen der Krankenkassen, die Mitwirkung der Verbände in Anspruch nehmen. Die Verbände sind verpflichtet, solchen Anforderungen zu entsprechen.

(7) Die Einrichtung des Verbandes, insbesondere dessen Wirkungskreis, Verwaltung, Geschäftsführung und Vertretung, ferner die Aufbringung der Mittel

für die Verbandszwecke werden in einem besonderen Statute geregelt, welches gleich seinen späteren Änderungen zur Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(8) Den Arbeitgebern ist in der Verwaltung und in den Überwachungsorganen des Verbandes eine angemessene Vertretung einzuräumen. Die politische Landesbehörde kann sich zwecks Herbeiführung einer gleichmäßigen Vertretung der Arbeitgeberschaft die Ernennung bis zu einem Viertel dieser Vertretung vorbehalten. Im übrigen sind zur Wahl dieser Vertretung die Vertreter der Arbeitgeber in den Vorständen der Verbandskassen berufen.

(9) Das Statut hat auch Bestimmungen über die Bedingungen für den Austritt einzelner Verbandskassen aus dem Verbande, über die freiwillige Auflösung des Verbandes und die im Falle der Auflösung zu treffenden Vermögensverfügungen sowie über die Schlichtung von aus dem Verbandsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten zu enthalten.

(10) Die Haftung der Verbandskassen im Falle des Austrittes darf über die Verpflichtung zur Leistung eines Betrages im Höchstausmaße des in den letzten drei Jahren durchschnittlich geleisteten Jahresbeitrages nicht hinausgehen.

(11) Das Verbandsstatut kann die Verbandskassen zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Ausübung der Versicherungstätigkeit verpflichten und insbesondere anordnen, daß eine Verbandskasse die Beistellung der Versicherungsleistungen für erkrankte Mitglieder auf Rechnung einer anderen Verbandskasse übernimmt.

(12) Eine Verwendung des Vermögens eines aufgelösten Verbandes zu anderen als Krankenfürsorgezwecken ist ausgeschlossen.

(13) Bei Überschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises kann der Verband nach einer vorhergegangenen fruchtlos gebliebenen Verwarnung von der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.

Artikel V.

(1) Die auf Grund des § 39 des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Bezirkskrankenkassenverbände werden aufgelöst. Das nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen wird an die Verbandskassen nach dem Verhältnisse der von ihnen zum Verbande geleisteten Beiträge nach Abrechnung der erhaltenen Zuwendungen verteilt.

(2) Andere Krankenkassenverbände haben sich bei sonstiger Auflösung binnen einer von der Aufsichts-

behörde festzusetzenden Frist dem Artikel IV entsprechend umzubilden.

Artikel VI.

Durch Statut der Bezirkskrankenkassen kann bestimmt werden, daß versicherungspflichtigen Mitgliedern bei Fortdauer der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung der Austritt aus der Kasse nur mit Schluß eines Kalenderhalbjahres gestattet ist, sofern der Austritt spätestens ein Monat vor diesem Zeitpunkte angemeldet wird.

Artikel VII.

(1) Die §§ 5, 10, 24, 39, 50 und 61 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, sind aufgehoben.

(2) Die in § 4 des genannten Gesetzes in der durch das Gesetz vom 4. April 1889, R. G. Bl. Nr. 39, geänderten Fassung vorgesehene Frist von 20 Wochen wird auf 26 Wochen ausgedehnt.

(3) § 75, Absatz 1, des genannten Gesetzes findet auf die Verträge zwischen den Krankenkassen (Kassenverbänden) und den Ärzten entsprechend Anwendung.

(4) Die §§ 9, 9 a, 9 b, 9 c und 25 bis 30 gelten auch entsprechend für die Genossenschafts-, Bruderladen- und Vereinskrankenkassen.

(5) Die §§ 6 d bis 6 g finden auf die in den §§ 52 und 53 bezeichneten Krankenkassen nicht Anwendung, auf andere Betriebs- und auf Bruderladekrankenkassen soweit nicht, als die ärztliche Behandlung durch vom Unternehmer auf eigene Kosten bestellte Ärzte besorgt wird.

(6) Inwieweit die Bestimmungen der gegenwärtigen Kaiserlichen Verordnung auf die Betriebskrankenkassen der Seeleute Anwendung zu finden haben, bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

Artikel VIII.

(1) Diese Kaiserliche Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) In diesem Zeitpunkte treten die mit ihr in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Geltung, doch bleiben die bisherigen statutarischen Vorschriften der Krankenkassen über die Bemessung der Geldleistungen und der Versicherungsbeiträge bis zur erfolgten Einreihung der Versicherten in die Lohnklassen (Artikel I) aufrecht. Die Fristen für die erstmalige Erstattung der in § 7 c, Absatz 1, vorgeschriebenen Anzeigen, für die Durchführung der Einreihung und für die erforderlichen Abänderungen der Krankenkassenstatuten werden durch Verordnung

festgesetzt. Mit dieser Kaiserlichen Verordnung nicht rechtzeitig in Einklang gebrachte Statuten werden der erforderlichen Abänderung von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung unterzogen.

(3) Auf Versicherungsfälle, in denen die Leistungspflicht der Krankenkassen nach den bisherigen Vorschriften bei Inkrafttreten dieser Kaiserlichen Verordnung noch fortdauert, finden die Vorschriften dieser Verordnung soweit Anwendung, als sie für den Berechtigten günstiger sind.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 4. Jänner 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinic m. p. **Baernreither** m. p.
Georgi m. p. **Forster** m. p.
Hussarek m. p. **Trnka** m. p.
Spitzmüller m. p. **Bobrzyński** m. p.
Handel m. p. **Schenk** m. p.
Urban m. p.

Begründung.

Die Pläne auf dem Gebiete der Sozialversicherung, die bekanntlich außer einer Reform der bestehenden Kranken- und Unfallversicherung auch die Einführung einer Invaliden- und Altersversicherung für alle erwerbstätigen Stände umfassen, schienen nach langjährigen Verhandlungen unmittelbar vor Ausbruch des Krieges der Verwirklichung nahegerückt, mußten aber infolge der eingetretenen Ereignisse zurückgestellt werden. Unter diesen Umständen war zu erwägen, ob mit einer Teilreform noch länger zugewartet werden könne. Wenn schon unter normalen Verhältnissen eine weitere Hinausschiebung der Reform der Krankenversicherung sehr mißlich wäre, mußte sich hier die Überzeugung geradezu aufdrängen, daß eine solche Hinausschiebung unter den nach Friedensschluß zu gewärtigenden Verhältnissen zu bedenklichen Zuständen führen würde. In dieser Richtung haben Kundgebungen aus den Kreisen der Krankenkassen keinen Zweifel gelassen. Nachdrücklich ist aus diesen Kreisen auf die schweren und bedeutenden Aufgaben hingewiesen worden, die den Krankenkassen infolge des Krieges unmittelbar nach Friedensschluß erwachsen werden, sowie auf die Notwendigkeit, die Krankenkassen für die Erfüllung dieser Aufgaben entsprechend auszurüsten.

Angesichts des Interesses unserer Arbeiterbevölkerung an dem Bestande einer leistungsfähigen Krankenversicherung erschienen Maßnahmen in der angedeuteten Richtung tatsächlich dringend geboten, um der sonst gegebenen Möglichkeit einer Minderung des Wertes dieser Versicherung vorzubeugen. Diese mit der Kaiserlichen Verordnung getroffenen Maßnahmen sind auf den unmittelbaren Bedarf eingeschränkt. Von weitergehenden, wenn auch erwarteten und vielleicht auch erwünschten Reformen, insbesondere in organisatorischer Beziehung und hinsichtlich des Umfanges der Versicherungspflicht wurde abgesehen, um einer künftigen umfassenden gesetzlichen Regelung der Sozialversicherung nicht vorzugreifen. Die zunächst getroffenen Reformen sind die folgenden:

Die Versicherungsleistungen erfuhren einige bedeutsame Erweiterungen. Diese sind: die im Interesse unseres Nachwuchses dringende Erhöhung des Mutter- und Säuglingsschutzes durch Verlängerung der Wöchnerinnenunterstützungsdauer von vier auf sechs Wochen und durch Einführung von obligatorischen Stillprämien, ferner die Ausdehnung der längsten Krankenunterstützungsdauer von 20 auf 26 Wochen, endlich eine mäßige Erhöhung der Begräbnisgelder.

Eine einschneidende Änderung brachte die Einführung des Lohnklassensystems, das auf dem Grundsatze der Einteilung der Versicherten in mehrere (11) nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienste ziffermäßig begrenzte Klassen beruht.

Eine Ausgestaltung erfuhren die Bestimmungen über die freiwilligen Mehrleistungen der Krankenkassen. Den leistungsfähigen Krankenkassen wurde die Möglichkeit zu weitgehender Betätigung gegeben, namentlich in der Richtung der Einführung einer Versicherung der Familienangehörigen der Krankenkassenmitglieder auf freie ärztliche Hilfe und Heilmittelbezug sowie auf Wöchnerinnenunterstützungen (Familienversicherung).

Die Kaiserliche Verordnung enthält ferner ausführliche Bestimmungen zur Regelung des ärztlichen Dienstes und füllt damit eine stark empfundene Lücke des bisherigen Krankenversicherungsgesetzes aus.

Um die Krankenkassen in die Lage zu setzen, den an sie nach dem Kriege herantretenden erhöhten Anforderungen und erweiterten Aufgaben nachzukommen, wurden die bisherigen unzulänglichen Bestimmungen über die finanziellen Grundlagen der Krankenversicherung einer Reform unterzogen.

Eine Neuregelung trifft die Kaiserliche Verordnung auf dem Gebiete der Bildung von Verbänden der Krankenkassen, die nach den bisherigen Bestimmungen einengenden Beschränkungen unterworfen war. Damit soll dem zweifellos bestehenden Bedürfnisse nach Zusammenschluß der Krankenkassen zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke Rechnung getragen werden. Zu diesen Zwecken gehören namentlich auch die wichtigen Aufgaben sozialhygienischer Natur, die Schaffung von Einrichtungen zur Heil- und Rekonvaleszentenpflege, die Bekämpfung von Volksseuchen usw., durchwegs Aufgaben, bei deren Lösung der Staat der Mitwirkung der Krankenkassen dringend bedarf.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 4. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 7,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung der §§ 94 und 121 der Gewerbeordnung.

Auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 94, Absatz 5, der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, wird abgeändert und hat zu lauten:

Wöchnerinnen dürfen erst nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden.

Artikel II.

§ 121 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, wird in nachstehender Weise abgeändert:

Absatz 1 hat zu lauten: Die Genossenschaften können zur Unterstützung ihrer Angehörigen (Gehilfen und Lehrlinge) für den Fall der Erkrankung, zur Gewährung von Wöchnerinnenunterstützungen und Begräbnisgeldern eigene Anstalten (Krankenkassen) gründen und erhalten oder einer bestehenden, nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, eingerichteten Krankenkasse beitreten.

Absatz 4 wird aufgehoben.

Absatz 6 (nunmehr 5) hat zu lauten: Auf die Genossenschaftskrankenkassen finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 9, 9 a, 9 b, 9 c, 25 bis 30

und 58, Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, in der durch das Gesetz vom 4. April 1889, R. G. Bl. Nr. 39, und durch die Kaiserliche Verordnung vom 4. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 6, abgeänderten Fassung sowie die Bestimmungen der Artikel II, III, IV, V, Absatz 2, VII und VIII der zitierten Kaiserlichen Verordnung Anwendung.

Artikel III.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern betraut.

Wien, am 4. Jänner 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinic m. p. **Baernreither** m. p.
Georgi m. p. **Forster** m. p.
Hussarek m. p. **Trnka** m. p.
Spitzmüller m. p. **Bobrzyński** m p.
Handel m. p. **Schenk** m. p.
Urban m. p.

Begründung.

Diese Kaiserliche Verordnung steht im Zusammenhange mit der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes. Sie hat insbesondere die der Verlängerung der Wöchnerinnenunterstützungsdauer von vier auf sechs Wochen entsprechende Verlängerung der Dauer des Verbotes der Verwendung von Wöchnerinnen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen getroffen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 10. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 14,

über

Steuer- und Tarifmaßnahmen im Eisenbahnverkehre aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Frachtsteuer.

§ 1.

Gegenstand und Ausmaß der Frachtsteuer.

(1) Für die Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen ist eine Verkehrsabgabe (Frachtsteuer) zu entrichten.

(2) Diese Steuer beträgt 15 Prozent des von der Eisenbahn einzuhebenden Beförderungspreises mit Einschluß des Kriegszuschlages (§ 13). Als Beförderungspreis sind die Frachtgebühren einschließlich der Manipulations- und Überführungsgebühren, die Schleppbahngebühren (Wagenbeistellungsgebühren) sowie — mit Ausnahme der in die Fracht nicht eingerechneten Gebühren für Nebenleistungen bei der Beförderung — alle sonstigen Gebühren anzusehen, die für die Beförderung des Gutes zu entrichten sind; das Nähere hierüber wird durch Verordnung festgesetzt.

§ 2.

Eisenbahnverkehr mit außerösterreichischen Gebieten.

(1) Im Eisenbahnverkehre mit außerösterreichischen Gebieten sowie im Durchzugsverkehre

über österreichisches Gebiet ist der Ermittlung der Frachtsteuer derjenige Teil des Beförderungspreises (§ 1, Absatz 2) zugrunde zu legen, der auf die Beförderung innerhalb des österreichischen Staatsgebietes entfällt.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der Frachtsteuer in diesen Fällen sind durch Verordnung zu treffen. Befindet sich die Betriebswechselstation nicht unmittelbar an der Grenze des österreichischen Staatsgebietes, so ist die Regierung ermächtigt, zu bestimmen, ob und inwieweit der auf die Strecke zwischen der Betriebswechselstation und der Grenze entfallende Teil des Beförderungspreises in die Berechnungsgrundlage der Frachtsteuer einzubeziehen ist. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn kurze Teilstrecken österreichischer Eisenbahnen außerösterreichisches oder kurze Teilstrecken außerösterreichischer Eisenbahnen österreichisches Gebiet durchschneiden.

§ 3.

Zahlungs- und Haftungspflicht. Entrichtung und Abfuhr. Kontrolle.

(1) Die Frachtsteuer ist von den Personen zu entrichten, die gegenüber der Eisenbahn zur Zahlung des Beförderungspreises verpflichtet sind.

(2) Die Eisenbahnen sind verpflichtet, die Steuer zugleich mit dem Beförderungspreise und auf die gleiche Art wie diesen von den im Absatze 1 angeführten Personen einzuheben und ohne amtliche Bemessung an die Staatskasse abzuführen. Sie haften für die Entrichtung der Frachtsteuer zur ungeteilten Hand mit den Zahlungspflichtigen. Im Verhältnisse zwischen den zahlungspflichtigen Personen und den Eisenbahnen finden auf diese Steuerbeträge hinsichtlich der Einbringung, der Geltendmachung im Rechtswege, des gesetzlichen Pfandrechtes, der Rückvergütung und der Verjährung die für die Beförderungspreise geltenden Bestimmungen Anwendung.

(3) Im Güterverkehre von außerösterreichischen Gebieten und nach außerösterreichischen Gebieten haftet der Empfänger oder Absender des Gutes, sofern er nicht schon nach Absatz 1 zahlungspflichtig ist, zur ungeteilten Hand mit dem Zahlungspflichtigen für die Entrichtung der Frachtsteuer. Im Verhältnisse zwischen diesen haftungspflichtigen Personen und den die Beförderung besorgenden Eisenbahnen gelten sinngemäß die Anordnungen des zweiten Absatzes.

(4) Die Frachtsteuer ist in die Tarife einzurechnen; die Regierung ist jedoch ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift zu bewilligen.

(5) Die näheren Bestimmungen über den bei Berechnung, Entrichtung und Abfuhr der Steuer zu beobachtenden Vorgang, insbesondere über die

bei der Berechnung der Frachtsteuer vorzunehmende Auf- oder Abrundung, dann über die Überwachung der Steuerabfuhr, über die Lieferung der hiezu erforderlichen Ausweise und sonstigen Behelfe sowie über die Fristen für die Abfuhr sind durch Verordnung zu erlassen.

(6) Sind an einer Beförderung mehrere Eisenbahnen beteiligt, so treffen die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen diese Eisenbahnen zur ungeteilten Hand. Bei Eisenbahnen, deren Betrieb nicht durch die eigene Verwaltung geführt wird, obliegen diese Verpflichtungen der betriebführenden Eisenbahn.

(7) Die Finanzbehörde kann zur Prüfung der Ausweise bei den Eisenbahnverwaltungen jederzeit Untersuchungen vornehmen und zu diesem Zwecke deren Originalaufzeichnungen und Bücher einsehen. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, der Finanzbehörde alle Auskünfte zu erteilen, die sie zum Zwecke der Steuerermittlung oder der Überprüfung der Steuerabfuhr verlangt.

§ 4.

Anfechtung. Rückvergütung.

(1) Über die Frage, ob und in welchem Ausmaße eine Frachtsteuer zu entrichten ist, findet, unbeschadet der Bestimmungen des § 3, Absätze 2 und 3, ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nicht statt.

(2) Auf Verfügungen und Entscheidungen der Finanzbehörden, die sich auf die Frachtsteuer und auf die im § 6 vorgesehenen nachteiligen Folgen beziehen, sind die Bestimmungen der Gesetze vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, und vom 20. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 52, mit der Abweichung sinngemäß anzuwenden, daß in allen Fällen das Finanzministerium in letzter Instanz entscheidet.

(3) Die Voraussetzungen, unter denen die Rückvergütung von ohne amtliche Bemessung geleisteten Frachtsteuerbeträgen beansprucht werden kann, werden durch Verordnung festgesetzt.

§ 5.

Einbringung.

(1) Frachtsteuerbeträge, mit deren Abfuhr eine Eisenbahn im Rückstande ist, werden auf die für die Einbringung von rückständigen unmittelbaren Gebühren vorgeschriebene Art eingebracht.

(2) Für die Einbringung von Verzugszinsen, Steuererhöhungen und Ordnungsstrafen (§ 6) gelten dieselben Vorschriften, wie für die Einbringung rückständiger Frachtsteuerbeträge.

§ 6.

Nachteilige Folgen von Übertretungen.

(1) Für nicht rechtzeitig abgeführte Beträge der Frachtsteuer hat die Eisenbahn vom Ablaufe der vorgeschriebenen Frist angefangen fünfprozentige Verzugszinsen zu entrichten.

(2) Ist eine Verkürzung der Frachtsteuer durch eine Eisenbahn eingetreten, so ist die verkürzte Steuer unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 auf Grund der den Betrag der Abgabe feststellenden amtlichen Erhebungen im zweifachen Betrage einzuheben.

(3) Die Übertretung der die Frachtsteuer betreffenden Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen und behördlichen Aufträge kann mit Ordnungsstrafen bis zu 5000 K geahndet werden. Für jeden Wiederholungsfall und für jede fruchtlose Mahnung kann eine weitere Ordnungsstrafe bis zum gleichen Höchstbetrage verhängt werden.

§ 7.

Verjährung.

(1) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, über die Verjährung der unmittelbaren Gebühren sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 3, Absätze 2 und 3, auf die Frachtsteuer sinngemäß anzuwenden.

(2) Die im § 6, Absatz 2, bezeichnete Abgabenerhöhung verjährt in fünf Jahren.

§ 8.

Steuerbefreiungen.

(1) Die Eisenbahnen sind von der Entrichtung der Frachtsteuer für die Beförderung von Eisenbahndienstgut in den durch Verordnung festzusetzenden Fällen befreit.

(2) Die Regierung ist ermächtigt, die Befreiung von der Frachtsteuer für die Beförderung von Gütern auf nicht öffentlichen Bahnen gegen Widerruf zu gewähren.

§ 9.

Wirksamkeitsdauer. Übergangsbestimmungen.

(1) Die Wirksamkeit der Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung über die Frachtsteuer beginnt mit der im Absatze 2 verfügten Ausnahme am 1. Februar 1917 und endet am 31. Jänner 1920.

(2) Die Regierung ist jedoch ermächtigt, für einzelne Verkehre bei besonders berücksichtigungs-

würdigen Umständen eine Überschreitung des im Absatze 1 festgesetzten Anfangstermines zu gestatten.

(3) Die Regierung ist weiters ermächtigt, hinsichtlich derjenigen Verkehre auf österreichischen Eisenbahnen, für welche die Beförderungspreise in ausländischer Währung berechnet sind, anzuordnen, daß die Eisenbahnen, insolange die Frachtsteuer nicht in die Tarife dieser Verkehre eingerechnet ist (§ 3, Absatz 4), die Steuer für diese Verkehre an die Staatskasse abzuführen haben, ohne die Steuer von den im § 3, Absätze 1 und 3, bezeichneten Personen einzuheben.

(4) Ob und in welcher Weise die Eisenbahnen die Art der Einhebung der Frachtsteuer für die Verkehre, hinsichtlich deren die Frachtsteuer nicht in die Tarife eingerechnet ist (§ 3, Absatz 4), öffentlich kundzumachen haben, wird durch Verordnung festgesetzt.

(5) Die Bestimmungen über die Frachtsteuer sind in allen Fällen anzuwenden, in denen der Beförderungspreis von der Eisenbahn als Einnahme aus der Zeit zwischen den nach den Absätzen 1 und 2 geltenden Anfangsterminen und dem 31. Jänner 1920 in Rechnung zu stellen ist.

II. Fahrkartensteuer und Gepäcksteuer.

§ 10.

Erhöhung der Fahrkartensteuer.

(1) Die für die Beförderung von Personen auf Eisenbahnen auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, zu entrichtende Fahrkartensteuer wird in folgender Weise erhöht:

a) für den im § 1, lit. a, des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, bezeichneten Verkehr auf Hauptbahnen, mit der in lit. d angeführten Ausnahme, auf 20 Prozent;

b) für den im § 1, lit. b, desselben Gesetzes bezeichneten Verkehr auf Lokalbahnen (Gesetze vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, vom 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81, vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 vom Jahre 1895, und vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149) auf 10 Prozent;

c) für den im § 1, lit. c, desselben Gesetzes genannten Verkehr auf Kleinbahnen (Gesetze vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 vom Jahre 1895, und vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149) auf 5 Prozent;

d) für den in § 2 desselben Gesetzes angeführten Verkehr nach und von den Ländern der ungarischen heiligen Krone, dann Bosnien und Hercegovina sowie über diese Ländergebiete hinaus auf 18 Prozent.

(2) Die Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, tritt für den im § 12, Absatz 1, bezeichneten Zeitraum außer Kraft.

(3) Für den gleichen Zeitraum wird die im § 9, lit. b, des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, vorgesehene Befreiung von der Fahrkartensteuer für Personen, die unter Anwendung des Militärtarifes befördert werden, aufgehoben.

§ 11.

Einführung einer Gepäcksteuer.

In den im § 10 angeführten Verkehren wird für die Beförderung von Reisegepäck auf Eisenbahnen eine Verkehrsabgabe (Gepäcksteuer) eingeführt, die in dem im § 10, Absatz 1, lit. a bis c, bezeichneten Ausmaße von dem einzuhebenden Beförderungspreise (Gepäckfracht) zu entrichten ist; auf diese Gepäcksteuer finden im übrigen die Vorschriften der §§ 1 und 4 bis 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, mit der im § 10, Absatz 3, dieser Kaiserlichen Verordnung festgesetzten Abänderung sinngemäße Anwendung. Unter Reisegepäck im Sinne dieser Bestimmung sind auch die von den Reisenden mitgenommenen Hunde und das Expreßgut zu verstehen.

§ 12.

Wirksamkeitsdauer. Übergangsbestimmung.

(1) Die Wirksamkeit der Bestimmungen der §§ 10 und 11 beginnt am 1. Februar 1917 und endet am 31. Jänner 1920.

(2) Die Regierung ist jedoch ermächtigt, für einzelne Verkehre bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen eine Überschreitung des im Absatze 1 festgesetzten Anfangstermines zu gestatten.

(3) Inwieweit die Bestimmungen der §§ 10 und 11 in denjenigen Fällen anzuwenden sind, in welchen die Fahrkarte vor dem nach den Absätzen 1 und 2 geltenden Anfangstermine gelöst oder das Gepäck vor diesem Termine aufgegeben wurde, die Fahrt oder die Beförderung des Gepäckes aber ganz oder zum Teile erst nach dem Beginne der Wirksamkeit der genannten Bestimmungen für den betreffenden Verkehr stattfindet, wird durch Verordnung festgesetzt.

III. Tarifarische Bestimmungen.

§ 13.

Kriegszuschlag zu den Beförderungspreisen im Güterverkehre.

(1) Die Regierung ist ermächtigt, die Eisenbahnen anzuweisen, für die Zeit vom 1. Februar

1917 bis 31. Jänner 1920 einen Kriegszuschlag zu den jeweils im Güterverkehre geltenden Beförderungspreisen einzuheben. Der Kriegszuschlag ist von der Regierung in solcher Höhe festzusetzen, daß der Kriegszuschlag und die Frachtsteuer zusammengenommen höchstens 30 Prozent des dem Kriegszuschlage unterliegenden Beförderungspreises ausmachen.

(2) Der Kriegszuschlag ist ein Bestandteil des Beförderungspreises und unterliegt, insoweit in dieser Kaiserlichen Verordnung nicht etwas anderes festgesetzt ist, den für den Beförderungspreis geltenden Bestimmungen.

(3) Inwieweit und unter welchen Bedingungen die Einnahmen aus dem Kriegszuschlage den Eisenbahnen, soweit es mit Rücksicht auf ihre finanzielle Lage erforderlich ist, zur Bedeckung ihrer durch den Krieg verursachten, durch Mehreinnahmen nicht bedeckten Mehrausgaben sowie zur Bedeckung von Lasten aus künftigen Investitionen belassen werden oder dem Staate ganz oder teilweise zuzufließen haben, ferner die Art der Berechnung und der Abfuhr der dem Staate hienach zukommenden Beträge wird von der Regierung nach freiem Ermessen festgesetzt.

(4) Bei Eisenbahnen, deren Betrieb nicht durch die eigene Verwaltung geführt wird, entscheidet die Regierung nach freiem Ermessen, inwieweit die aus dem Kriegszuschlage fließenden Einnahmen, welche nicht im Sinne des Absatzes 3 dem Staate zufallen, der betriebführenden Unternehmung oder derjenigen Eisenbahnunternehmung zuzukommen haben, in deren Eigentum die Eisenbahn steht.

§ 14.

Frachtermäßigungen für Sendungen von Lebensmitteln und Kohle.

Insoweit die k. k. österreichischen Staatsbahnen unter besonderen Voraussetzungen eine Ermäßigung von Beförderungspreisen für Lebensmittelsendungen und für Sendungen von Hausbrandkohle, die für die ärmere Bevölkerung bestimmt ist, gewähren, sind die Privatbahnen unbeschadet ihrer konzessionsmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet, auf Verlangen der Regierung für die auf ihren Linien beförderten Sendungen dieser Art den Beförderungspreis im gleichen Verhältnisse herabzusetzen.

§ 15.

Überschreitung der Höchsttarife. Freigewicht bei Beförderung von Reisegepäck.

Die Regierung ist ermächtigt, den Eisenbahnen eine Überschreitung der gesetzlichen oder konzessions-

mäßigen Höchsttarife zu gestatten sowie die Eisenbahnen von der gesetzlichen oder konzessionsmäßigen Verpflichtung zur Gewährung von Freigewicht bei Beförderung von Reisegepäck zu entheben.

§ 16.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 treten am Tage der Kundmachung dieser Kaiserlichen Verordnung in Kraft.

IV. Vollzugsklausel.

§ 17.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung sind der Finanzminister und der Eisenbahnminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Baden, am 10. Jänner 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinic m. p. **Baernreither** m. p.
Georgi m. p. **Forster** m. p.
Hussarek m. p. **Trnka** m. p.
Spitzmüller m. p. **Bobrzyński** m. p.
Handel m. p. **Schenk** m. p.
Urban m. p. **Höfer** m. p.

Begründung.

Die außerordentlichen Anforderungen, welche der Krieg in früher ungeahntem Ausmaße an die Staatsfinanzen stellt, und die daraus der Finanzverwaltung erwachsende Aufgabe, für die möglichst ausgiebige Vermehrung der Staatseinnahmen Sorge zu tragen, hat im Sommer des vorigen Jahres den damaligen Finanzminister Ritter v. Leth zur Aufstellung eines vorläufigen Finanzprogrammes veranlaßt, dessen Verwirklichung dem Staatsschatze jährliche Mehreinnahmen im Betrage von rund 750 Millionen Kronen beschaffen und dadurch den Zinsendienst der ersten vier österreichischen Kriegsanleihen sichern sollte. Dieses Finanzprogramm umfaßte, wie aus der Darlegung im nichtamtlichen Teile der „Wiener Zeitung" vom 2. September 1916 zu ersehen ist, nebst den damals bereits durchgeführten Erhöhungen der Branntweinsteuer und der Tarife für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie insbesondere den im August 1916 eingeführten Kriegszuschlag zu den direkten Steuern, die gleichzeitig vorgenommene Erhöhung der meisten Stempel- und unmittelbaren Gebühren, sowie die Reform der Totalisateur- und Buchmacherwettgebühren, endlich die Zündmittelsteuer. Einige andere einen Bestandteil dieses Finanzprogrammes bildende Maßnahmen, namentlich auf dem Gebiete des Post- und Eisenbahnwesens, wurden damals der nächsten Zukunft vorbehalten. Die Neuregelung der Post-, Telegraphen- und Telephongebühren ist bekanntlich inzwischen bereits ins Leben getreten.

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 10. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 14, hat auch der letzte Programmpunkt des im Sommer 1916 aufgestellten provisorischen Finanzprogrammes, die stärkere Heranziehung des Eisenbahnverkehres für Zwecke der staatlichen Einnahmen, seine Verwirklichung gefunden. Die vorbereitenden Schritte für diese legislative Maßnahme waren bereits vom Ministerium des Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh eingeleitet worden und wurden vom Kabinett des Ministerpräsidenten Dr. v. Koerber so weit gefördert, daß die Verhandlungen über diesen Gegenstand beim Amtsantritte der gegenwärtigen Regierung als so gut wie abgeschlossen gelten konnten.

Wenn die gegenwärtige Regierung sich entschlossen hat, dieses finanzpolitische Vermächtnis ihrer beiden Vorgängerinnen zu übernehmen, so war hiefür vorwiegend der Umstand maßgebend, daß sich die Finanzverwaltung vor die gebieterische Notwendigkeit gestellt sieht, den Staatsschatz durch etappenweise Vermehrung seiner Eingänge in einem dem Zinsenerfordernisse der Kriegsschulden entsprechenden Maße zu stärken und daß die Erhöhung der Staatseinnahmen aus dem Eisenbahnverkehr ein besonders ergiebiges, dabei sicheres und fast kostenloses, vom abgabenpolitischen Standpunkte durchaus zu billigendes Mittel zur Erreichung dieses Zieles bildet. Die österreichische Finanzpolitik kann sich dieses Mittels um so unbedenklicher bedienen, als die meisten der anderen kriegführenden und der neutralen Staaten unter dem Einflusse des Krieges den gleichen Weg teils schon betreten haben, teils daran gehen, ihn zu betreten, während man sich in Österreich bisher darauf beschränkt hatte, eine Erhöhung der Frachturkundengebühren vorzunehmen, die am 1. November 1916 in Kraft getreten ist.

Zu dieser Notwendigkeit, den Staatsfinanzen aus dem Eisenbahnverkehre Einnahmen zu verschaffen, tritt noch die Erwägung, daß die gewaltigen Leistungen, die der Krieg von den Bahnen, insbesondere den Staatsbahnen in fortgesetzt zunehmendem Maße fordert, eine erhebliche Verteuerung des ganzen Betriebsapparates, sowohl im Bereiche der Personalerfordernisse als bei den sachlichen Ausgaben nach sich gezogen hat; diese bedeutende Erhöhung der Selbstkosten des Staatsbahnbetriebes drängt für sich allein schon dazu, eine Ausgleichung des hierdurch entstehenden Ausfalles durch tarifarische Reformen herbeizuführen.

Diesen Gesichtspunkten entsprechend, hat die Kaiserliche Verordnung ein doppeltes Ziel: einerseits die Regelung der Verkehrssteuern im Eisenbahnbetriebe, andrerseits die Anordnung von

Maßnahmen, durch die die Möglichkeit geboten ist, den Bahnen für die erhöhten Gestehungskosten erhöhte Einnahmen zu gewähren.

Die Verkehrssteuern im engeren Sinne des Wortes, das sind die Abgaben von den die Personen- und Güterbeförderung betreffenden Verkehrsakten, spielten bisher im österreichischen Finanzsystem eine ziemlich untergeordnete Rolle. Den ersten Schritt auf dem Wege der Schaffung von Verkehrssteuern bedeutete eine im Jahre 1879 eingebrachte Regierungsvorlage, die jedoch ebensowenig wie ein im Jahre 1892 ausgearbeiteter Gesetzentwurf über die Einführung einer Transportsteuer Gesetzeskraft erlangte; das gleiche Schicksal wurde einer auf die Einführung einer Transportsteuer abzielenden, im Jahre 1897 der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführten Regierungsvorlage zuteil. Erst das Fahrkartensteuergesetz vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, hat dem Verkehrssteuergedanken wenigstens für ein Teilgebiet, nämlich für den Bereich des Personentransportes auf Eisenbahnen, verwirklicht; dagegen fehlte es bisher an dem natürlichen Gegenstücke dieser Steuer auf dem Gebiete der Güterbeförderung.

Diese Lücke hat die Kaiserliche Verordnung durch die Einführung einer Frachtsteuer für die Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen ausgefüllt.

Die Frachtsteuer beträgt 15 Prozent des Beförderungspreises und ist von denjenigen Personen zu entrichten, die gegenüber der Eisenbahnunternehmung zur Zahlung des Beförderungspreises verpflichtet sind; den Eisenbahnunternehmungen obliegt die Haftung für die Steuer sowie die Pflicht, die Steuer von den Verfrachtern oder Empfängern des Gutes gleichzeitig mit dem Beförderungspreise einzuheben und unmittelbar an die Staatskasse abzuführen. Als Grundsatz gilt, daß die Steuer, soweit nicht von der Regierung aus besonderen Gründen eine Ausnahme bewilligt wird, in die Tarife einzurechnen ist; diesem Grundsatze ist es angemessen, daß die Frachtsteuer nicht nur äußerlich als Bestandteil des Beförderungspreises erscheint, sondern im Verhältnisse zwischen den Eisenbahnen und dem Publikum auch rechtlich dem Beförderungspreise gleichgestellt wird.

Die Steuerpflicht erstreckt sich auf die Beförderung sowohl nach dem Zivilgütertarife als nach dem Militärgütertarife. Im Eisenbahnverkehre mit dem Auslande, mit Ungarn, Bosnien und der Hercegovina sowie im Durchzugsverkehre durch österreichisches Gebiet wird grundsätzlich nur derjenige Teil des Beförderungspreises mit der Steuer belegt, der auf die Beförderung innerhalb des österreichischen Staatsgebietes entfällt; die näheren Bestimmungen — insbesondere über die Behandlung kleinerer aus Österreich herausragender oder nach Österreich hineinragender Anschlußstrecken — ist der Regelung durch Verordnung vorbehalten. Die meisten übrigen Bestimmungen über die Frachtsteuer, namentlich diejenigen über die Anfechtung im Instanzenzuge, über die Einbringung der Steuer, über die nachteiligen Folgen von Übertretungen und die Verjährung lehnen sich auf das engste an die verwandten Anordnungen des Fahrkartensteuergesetzes vom Jahre 1902 an, während eine Reihe von Detailvorschriften über die Berechnung, Entrichtung und Abfuhr der Steuer, sowie über die Kontrolle der Durchführungsverordnung vorbehalten ist.

Die Gewährung von Steuerbefreiungen ist in der Kaiserlichen Verordnung nur insofern vorgesehen, als der Regierung das Recht eingeräumt ist, die Beförderung von Eisenbahndienstgut, dann die Güterbeförderung auf nicht öffentlichen Bahnen, obwohl grundsätzlich auch diese Verkehre steuerpflichtig sind, von der Steuer freizulassen.

Was die Verkehrssteuer für Personenbeförderung anbelangt, so wurde schon bei Schaffung des Fahrkartensteuergesetzes vom Jahre 1902 die Eventualität, diese Steuer im Laufe der Zeit zu erhöhen, ins Auge gefaßt und in dieser Ausgestaltungsmöglichkeit ein besonderer Vorzug der Fahrkartensteuer erblickt. Diese Ausgestaltung wurde nunmehr in der Kaiserlichen Verordnung durchgeführt, indem sie die Abgabensätze der Fahrkartensteuer für Hauptbahnen im allgemeinen von 12 auf 20 Prozent, im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und der Hercegovina, in welchem nach wie vor der 2prozentige Fahrkartenstempel neben der Fahrkartensteuer aufrecht bleibt, von 10 auf 18 Prozent, für Lokalbahnen von 6 auf 10 Prozent und für Kleinbahnen von 3 auf 5 Prozent erhöht hat. Die frühere Befreiung der nach dem Militärtarife stattfindenden Personenbeförderung von der Fahrkartensteuer — eine Ausnahme, für die es schon bisher an einem zureichenden Grunde fehlte — erschien für die Zukunft um so weniger haltbar, als, wie erwähnt, auch im Güterverkehre kein Unterschied zwischen Zivil- und Militärtarif besteht. Diese im § 9 des Fahrkartensteuergesetzes vom Jahre 1902 enthaltene Befreiung wurde daher in der Kaiserlichen Verordnung aufgehoben.

Dem engen Zusammenhange, in welchem die Personen- und die Gepäckbeförderung auf Eisenbahnen miteinander stehen, entspricht es, daß schon in dem ältesten die Verkehrsbesteuerung betreffenden österreichischen Gesetzentwurfe, in der Regierungsvorlage des Jahres 1879, auf die Besteuerung beider Verkehrsarten nach gemeinsamen Grundsätzen Bedacht genommen war. Diesen Gedanken

hat die Kaiserliche Verordnung wieder aufgegriffen, indem sie die Einführung einer Gepäcksteuer, und zwar im wesentlichen im gleichen Ausmaße und nach gleichen Grundsätzen wie die Fahrkartensteuer, vorsieht.

Gleichzeitig und in Verbindung mit diesen legislativen Maßnahmen auf dem Gebiete der Verkehrsabgaben wurde eine Reihe von Maßnahmen ins Leben gerufen, deren Erträgnis zunächst der Staatseisenbahnverwaltung die Möglichkeit der Deckung der durch den Krieg bewirkten Betriebsmehrausgaben der Staatseisenbahnen bieten soll. Auf dem Gebiete des Personenverkehres wurde eine Reform der Personentarife in der Art durchgeführt, daß die gegenwärtigen Tarife, mit Einschluß der bisherigen Fahrkartensteuer, durchschnittlich um 30 Prozent, mit Einschluß der erhöhten Fahrkartensteuer, hinaufgesetzt werden. Im Güterverkehre aber wurde, und zwar sowohl für den Zivil- als für den Militärgüterverkehr der Staatsbahnen ein Zuschlag zu den Beförderungspreisen eingeführt, welcher unter der Bezeichnung „Kriegszuschlag" derart bemessen wird, daß er zusammen mit der fünfzehnprozentigen Frachtsteuer bei den Staatsbahnen dreißig Prozent des Beförderungspreises ausmacht. Außerdem werden einige Ausnahmstarife aufgehoben.

Diese Maßnahmen im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung hätten für sich allein einer legislativen Regelung nicht bedurft, da derselbe Effekt im Wege einer der Administrative anheimgegebenen Erhöhung der Staatseisenbahntarife erzielbar wäre. Um jedoch die rechtliche Möglichkeit zu bieten, auf die Neuregelung der Gütertarife sowohl der Staatsbahnen als auch der Privatbahnen nach einheitlichen Gesichtspunkten Einfluß zu nehmen, wurde in die Kaiserliche Verordnung eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Regierung ermächtigt ist, die Eisenbahnen anzuweisen, einen Kriegszuschlag zu ihren Beförderungspreisen in solcher Höhe festzusetzen, daß Kriegszuschlag und Frachtsteuer zusammengenommen höchstens 30 Prozent des Stammtarifes ausmachen. Die Einnahmen aus diesem Kriegszuschlage stehen primär zur Verfügung der Regierung, welche nach freiem Ermessen zu bestimmen hat, inwieweit und unter welchen Bedingungen die Einnahmen aus dem Kriegszuschlage den Eisenbahnen — sofern es mit Rücksicht auf ihre finanzielle Lage erforderlich ist — zur Bedeckung ihrer durch den Krieg verursachten, durch Mehreinnahmen nicht aufgewogenen Mehrausgaben und künftig entstehender Investitionslasten oder aber dem Staate zuzufließen haben.

Als Termin für den Wirksamkeitsbeginn der hier erörterten Steuer- und Tarifmaßnahmen wurde im allgemeinen der 1. Februar 1917 festgesetzt, doch ist die Regierung nach der Kaiserlichen Verordnung ermächtigt, für einzelne Verkehre bei besonders rücksichtswürdigen Umständen eine Überschreitung dieses Termines zu gestatten. Daß es sich um eine bloße Kriegsmaßnahme handelt, kommt auch darin zum Ausdrucke, daß die Wirksamkeit sowohl der Bestimmungen über die Verkehrssteuern als auch derjenigen über den Kriegszuschlag auf einen dreijährigen Zeitraum, auf die Zeit bis 31. Jänner 1920, beschränkt ist. Hinsichtlich des Güterverkehres ist diese Befristung schon aus dem Grunde angezeigt, weil die Absicht besteht, die vorläufige schematische Belastung des Verkehres rechtzeitig durch eine die wirtschaftlichen Bedürfnisse berücksichtigende Tarifreform zu ersetzen.

Der gesamte jährliche Mehrertrag, der sich für den Staatsschatz aus der Einführung oder Erhöhung der Verkehrsabgaben sowie aus der Einführung des Kriegszuschlages auf den Staatsbahnen ergeben wird, ist bei Zugrundelegung der Statistik des letzten Friedensjahres (1913) mit rund 300 Millionen Kronen zu veranschlagen und dürfte diese Summe bei Hinzurechnung des staatlichen Anteiles an dem Kriegszuschlage zu den Gütertarifen der Privatbahnen sogar nicht unerheblich übersteigen. Der Betrag von rund 300 Millionen Kronen setzt sich wie folgt zusammen:

	Mehrertrag in Millionen Kronen
Reform der Fahrkartensteuer	28·4
Reform der Personentarife der österreichischen Staatsbahnen	39·4
Einführung einer Gepäcksteuer	2·1
Einführung einer Frachtsteuer	138·6
Einführung eines Zuschlages zu den Gütertarifen der Staatsbahnen	78·0
Aufhebung von Ausnahmstarifen der Staatsbahnen	12·4
Summe jährlich	298·9 Millionen Kronen.

Was die volkswirtschaftlichen Wirkungen der erörterten Steuer- und Tarifmaßnahmen anbelangt, so ist zu erwägen, daß die Belastung, die für den Eisenbahnverkehr mit diesen Maßnahmen verknüpft ist, gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen deshalb leichter erträglich sein wird, weil derzeit die Konkurrenz des ausländischen Handelsverkehres mit dem österreichischen so gut wie unterbunden ist, und weil unter der Herrschaft der dermalen für die Preisbildung maßgebenden Verhältnisse, welche aller Voraussicht nach auch nach dem Kriege kaum sofort eine einschneidende Änderung erfahren

dürften, die Frachtspesen bei den Anschaffungskosten einer Ware zum Teile überhaupt keine, zum Teile eine nur untergeordnete Rolle spielen. Bei Wiederkehr normaler wirtschaftlicher Verhältnisse aber wird, wie bereits erwähnt, die Möglichkeit geboten sein, durch eine rationelle und mehr individualisierende Gütertarifreform den Bedürfnissen des Verkehres Rechnung zu tragen. Um jede ungünstige Einwirkung auf die Preise notwendiger Bedarfsgegenstände (Lebensmittel; Hausbrandkohle für die ärmere Bevölkerung) zu verhüten, setzt die Kaiserliche Verordnung fest, daß die zu diesem Behufe auf den Linien der Staatsbahnen allenfalls gewährten Tarifermäßigungen auf Verlangen der Regierung auch von den Privatbahnen zugestanden werden müssen. Übrigens haben die auf Veranlassung der Regierung durchgeführten Berechnungen über die Wirkungen, welche die zu gewärtigende Frachtspesenerhöhung möglicherweise auf die Gestehungskosten einzelner Bedarfsgegenstände ausüben könnte, zu dem Ergebnisse geführt, daß Preiserhöhungen in größerem Umfange nicht gerechtfertigt wären. Da es aber nicht ausgeschlossen ist, daß der Versuch gemacht wird, die Einführung der Frachtsteuer und die Erhöhung der Gütertarife als Anlaß für unbegründete Preiserhöhungen und illegitime Gewinne zu benützen, so haben die hierzu berufenen Zentralstellen an die Behörden die strenge Weisung gerichtet, solchen gemeinschädlichen Bestrebungen mit allem Nachdrucke entgegenzutreten.

Die Dringlichkeit der Erlassung der Kaiserlichen Verordnung gründet sich auf die oben dargelegten finanziellen Erwägungen, welche die Beschaffung neuer Staatseinnahmen als unaufschiebbar erscheinen ließen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 25. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 37,

betreffend

die Einführung eines Monopols für künstliche Süßstoffe.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Künstliche Süßstoffe werden der ausschließlichen Verfügung des Staates vorbehalten (Süßstoffmonopol). Als künstliche Süßstoffe im Sinne dieser Kaiserlichen Verordnung werden alle chemischen Erzeugnisse, die eine höhere Süßkraft als reiner Rüben-(Rohr-)Zucker besitzen, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Reinheit auch mit Zusatz anderer Stoffe verstanden.

Im Verordnungswege kann die Anwendung dieser Kaiserlichen Verordnung oder einzelner ihrer Bestimmungen auch auf chemische Erzeugnisse erstreckt werden, die sich durch ein einfaches Verfahren in künstliche Süßstoffe überführen lassen.

§ 2.

Die Verwaltung des Süßstoffmonopols obliegt dem Finanzministerium.

§ 3.

Die allgemeinen, für Gegenstände der Staatsmonopole in Geltung stehenden Normen haben auch auf die Gegenstände des Süßstoffmonopols Anwendung zu finden.

Das Finanzministerium wird im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien im Verordnungswege die besonderen Bestimmungen

erlassen, unter denen die Erzeugung, der Verschleiß und die Verwendung künstlicher Süßstoffe, ferner der Verkehr mit ihnen und solchen Waren gestattet wird, die unter Verwendung künstlicher Süßstoffe hergestellt sind.

Das Finanzministerium wird im Verordnungswege die Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr (§§ 442 und 443, Z. St. M. O.) für künstliche Süßstoffe pro 1 Kilogramm und Süßeinheit festsetzen. Als Süßeinheit hat die Süßkraft von reinem Rüben-(Rohr-)Zucker zu gelten.

§ 4.

Auf die Übertretungen dieser Kaiserlichen Verordnung und der Vollzugsvorschriften hiezu finden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen samt dessen Nachträgen, in Dalmatien aber das daselbst für Übertretungen der Vorschriften über das Tabakgefälle bestehende Strafverfahren, insofern nicht in der gegenwärtigen Kaiserlichen Verordnung etwas anderes bestimmt ist, Anwendung.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für diese, sowie über die Verjährung der fraglichen Übertretungen werden für Dalmatien mit Berücksichtigung der in diesen Beziehungen in den übrigen österreichischen Ländern geltenden Normen im Verordnungswege erlassen.

Die hiernach keiner besonderen Strafbestimmung unterliegenden Übertretungen der Vorschriften dieser Kaiserlichen Verordnung und der Vollzugsvorschriften hiezu sind mit Geldstrafen von 10 bis 10.000 K zu strafen.

Gegenstände des Süßstoffmonopols, die in einem den Monopolsvorschriften nicht entsprechenden Zustande (verpackt oder lose) angetroffen werden, unterliegen dem Verfalle ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören oder ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren stattfindet.

Dem Verfalle unterliegen auch Waren, die unter Verletzung dieser Kaiserlichen Verordnung oder der Vollzugsvorschriften hiezu unter Verwendung von künstlichen Süßstoffen erzeugt oder in den Verkehr gebracht werden.

§ 5.

Gegenstände des Süßstoffmonopols, die am Tage des Inkrafttretens dieser Kaiserlichen Verordnung innerhalb ihres Geltungsgebietes vorhanden sind, unterliegen der Anmeldung und den sonstigen im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen.

Die unrichtige Anmeldung vorhandener Vorräte und die Unterlassung der Anmeldung ist mit dem vier- bis achtfachen Betrage der Lizenzgebühr für die durch die Anmeldung nicht gedeckten Vor-

räte zu strafen. Im Falle der Unterlassung der Anmeldung unterliegen die Vorräte überdies dem Verfalle.

§ 6.

Der Tag des Inkrafttretens dieser Kaiserlichen Verordnung wird im Verordnungswege festgesetzt.

§ 7.

Mit diesem Tage treten die auf Grund früherer Bestimmungen erteilten Genehmigungen zur gewerbsmäßigen Erzeugung künstlicher Süßstoffe sowie die bisherigen, auf den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen Bezug habenden Verordnungen, so insbesonders die Ministerialverordnungen vom 20. April 1898, R. G. Bl. Nr. 52, und vom 3. Oktober 1907, R. G. Bl. Nr. 235, außer Kraft.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung ist Mein Finanzminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.

Baden, am 25. Jänner 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinic m. p. **Baernreither** m. p.
Georgi m. p. **Forster** m. p.
Hussarek m. p. **Trnka** m. p.
Spitzmüller m. p. **Bobrzyński** m. p.
Handel m. p. **Schenk** m. p.
Urban m. p. **Höfer** m. p.

Begründung.

Durch den Krieg und die dadurch bedingten Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung ist auch die Süßstoffrage in eine neue Phase getreten, die dringliche Verfügungen erheischte.

Insolange unsere Zuckerproduktion über reichliche Überschüsse verfügte, lag keine Nötigung vor, den Konsum der bekanntlich aus Teerderivaten hergestellten, des Nährwertes entbehrenden künstlichen Süßstoffe irgendwie zu fördern und über den Rahmen der arzneilichen Verwendung hinaus zuzulassen. Demgemäß haben auch die für die Regelung des Saccharinverkehres bestandenen Verordnungen vom 20. April 1898, R. G. Bl. Nr. 49—52, und vom 3. Oktober 1907, R. G. Bl. Nr. 235, analog den in den meisten anderen europäischen Staaten beobachteten Tendenzen eine auf Beschränkung des Saccharinverkehres zielende Richtung verfolgt.

Von derselben Tendenz war der dem Reichsrate im Jahre 1911 (Nr. 310 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses 1911) unterbreitete, jedoch parlamentarisch nicht verabschiedete Gesetzentwurf getragen. Der analoge Gesetzentwurf ist damals nur in Ungarn in Wirksamkeit getreten.

Die Sachlage hat sich im Laufe des Krieges einigermaßen geändert. Die Steigerung des Zuckerkonsums infolge Knappheit anderer Lebensmittel, die vielfache Inanspruchnahme des Rübenzuckers zu anderen Zwecken als jenen der Volksernährung ließen eine Streckung der Zuckervorräte als dringend notwendig erscheinen; eine solche konnte durch Saccharin erfolgen, namentlich bei jenen Verwendungsarten, wo Zucker nicht als Nährmittel, sondern als geschmackverbessernder Zusatz in Betracht kommt, zum Beispiel bei der Erzeugung von Limonaden, Kracherln, süßen Branntweinen, kosmetischen Mitteln. In diesem Belange ist das Deutsche Reich bereits im Frühjahr 1916 vorangegangen.

In Würdigung dieser Umstände und der zahlreichen dringlichen Anforderungen aus dem Kreise von Gewerbetreibenden wie auch Verbrauchern hat man sich zur Heranziehung des Saccharins zur Befriedigung des Süßstoffbedarfes entschlossen. Die Kaiserliche Verordnung vom 25. Jänner 1917 hat zu diesem Zwecke die Grundlagen gelegt, und zwar durch Einführung des Monopols. Bemerkt sei, daß als Form der Inverkehrsetzung künstlicher Süßstoffe nur das Monopol in Frage kommen konnte, zumal nur dadurch, abgesehen von der Kontrolle und Limitierung des Verkehrs, auch die verläßliche Herstellung des Produktes und ein angemessener, nicht zu hoher Verschleißpreis gewährleistet werden konnte. In Durchführung des Monopols wurde sodann mit der Verordnung des Ernährungsamtes vom 26. März 1917, R. G. Bl. Nr. 166, für die gewerbsmäßige Erzeugung künstlicher Fruchtsäfte, Limonaden, Kracherln und derlei Essenzen, Likören, kosmetischen Artikeln, dann für Gast- und Schankgewerbebetriebe aller Art zum Süßen von Getränken die Verwendung von Zucker untersagt und gleichzeitig künstliche Süßstoffe zur Verfügung gestellt.

Beigefügt sei noch, daß ohne Erlassung der Kaiserlichen Verordnung es nicht möglich gewesen wäre, die seither erfolgten verbindlichen Abmachungen wegen Beschaffung von Süßstoff und Einleitung der Fabrikation im Inlande zu treffen. Es ist geplant, die Fabrikation in der Folge durchgängig im Inlande ohne Benutzung ausländischer Zwischenprodukte vorzunehmen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 3. März 1917, R. G. Bl. Nr. 101,

betreffend

die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der Markgrafschaft Mähren aufzunehmenden Anlehens von 100,000.000 Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Teilschuldverschreibungen des von der Markgrafschaft Mähren auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1916 genehmigten Beschlüsse des mährischen Landtages vom 28. Februar 1914 und des mährischen Landesausschusses vom 20. Mai 1916 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 100,000,000 K können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Mit der Durchführung dieser Kaiserlichen Verordnung, die mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern beauftragt.

Baden, am 3. März 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinic m. p. **Baernreither** m. p.
Georgi m. p. **Forster** m. p.
Hussarek m. p **Trnka** m. p.
Spitzmüller m. p. **Bobrzyński** m. p.
Handel m. p. **Schenk** m. p.
Urban m. p. **Höfer** m. p.

Begründung.

Die Zuerkennung der Pupillarsicherheit erschien aus wirtschaftlichen Gründen dringend geboten, um der Markgrafschaft Mähren die Möglichkeit zu bieten, sich durch Placierung der Obligationen die Mittel zur Rückzahlung bereits fälliger schwebender Schulden sowie zur Deckung der Abgänge des Landeshaushaltes pro 1915 und 1916 zu verschaffen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124,

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen über die direkten Steuern.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Grundsteuer.

Die Gesetze vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118, und vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1903, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse, dann Art. I des Gesetzes vom 3. Oktober 1891, R. G. Bl. Nr. 150, und das Gesetz vom 26. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 139, werden außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Wenn durch Elementarkatastrophen eine Zerstörung von Bodenfrüchten herbeigeführt wird, die über den Rahmen der gewöhnlichen, erfahrungsgemäß mit gewisser Regelmäßigkeit, wenn auch nicht jährlich, wiederkehrenden Wetterschädigungen erheblich hinausgeht und der Schaden sich als eine wesentliche Beeinträchtigung des land- oder forstwirtschaftlichen Naturalerträgnisses des betreffenden Wirtschaftskörpers darstellt, kann ein angemessener Nachlaß der Grundsteuer beansprucht werden. Über ein solches Begehren entscheidet nach sachkundigem Ermessen die Steuerbehörde und im Rekurswege endgültig die Finanzlandesbehörde.

Der Nachlaß bewirkt, sofern nicht die Landesgesetzgebung das Gegenteil verfügt, keine Abänderung der Bemessungsgrundlage für die Zuschläge der autonomen Körperschaften und für die Beiträge an diese.

Die näheren Bestimmungen über die Bewilligung der Nachlässe und über das Verfahren werden im Verordnungswege geregelt.

§ 2.

Vom Steuerjahre 1917 an wird mit der Grundsteuer ein besonderer Beitrag im Ausmaße von zwei Prozent des ermittelten Reinertrages eingehoben.

Die Bestimmungen des Artikels I, § 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, finden auf diesen Beitrag Anwendung. Im übrigen gelten für ihn die Bestimmungen über die Grundsteuer, insbesondere auch jene, betreffend das Vorzugspfandrecht.

Das Erträgnis dieses Beitrages wird in jedem Lande von der Finanzlandesbehörde zunächst zur Deckung der infolge von Nachlässen sich ergebenden Staatssteuerausfälle verwendet.

Der in jedem Lande erübrigende Rest wird dem staatlichen Meliorationsfonds (§ 1 des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4) mit der Zweckbestimmung zugeführt, daß dieser Rest in dem Lande, aus welchem er stammt, zur Bildung der im § 17 dieses Gesetzes vorgesehenen Erhaltungsfonds zur Sicherung der ausgeführten Wildbachverbauungen, Regulierungen und Talsperrenbauten, insofern sich hiefür die in der bezogenen Bestimmung festgesetzten Voraussetzungen ergeben verwendet werde.

Nach erfolgter Bildung dieser Erhaltungsfonds ist der jeweilige Rest sodann den allgemeinen Zweckbestimmungen des Meliorationsfonds zur Verwendung für das betreffende Land zuzuführen.

Die Gebarung mit diesen sich jährlich ergebenden Resten ist länderweise in den Jahrespräliminarien des Meliorationsfonds (§ 4 des bezogenen Gesetzes) nachzuweisen.

Wird in einem Jahre in einem Lande mehr an Nachlaß bewilligt, als aus den in diesem Jahre im Lande erhobenen Beiträgen ersetzt werden kann, so ist die Differenz aus den Beiträgen des nächsten Jahres vorweg zu decken.

Die näheren Bestimmungen über die Gebarung mit diesen Beiträgen werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel II.

Personalsteuern.

Das Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

Im § 43 entfallen die beiden letzten Absätze; an ihrer Stelle wird der folgende Absatz angefügt:

„Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auch zur Gewährung der Einsicht in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher auffordern (§§ 272 u. ff.). Diese Aufforderung ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls ihr binnen einer zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, die Veranlagung ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der vorliegenden Behelfe von Amts wegen vorgenommen werden würde."

Nach § 45 wird als § 45a eingeschaltet:

„Verweigert oder unterläßt der Steuerpflichtige ohne genügende Rechtfertigung die Abgabe der zur Ergänzung oder Richtigstellung seiner Erwerbsteuererklärung etwa erforderlichen Aufklärungen und Auskünfte (§ 43, Absatz 4), ferner verweigert oder unterläßt er ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung die Vorlage der Geschäfts- und Wirtschaftsbücher (§ 43, Absatz 6) oder die Beantwortung von Bedenkenvorhalten (§ 45), so kann die Kommission ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen die Veranlagung vornehmen."

Im § 109 hat der 2. Absatz zu lauten:

„Der Finanzminister kann aus wichtigen Gründen auch eine andere als die nach dem ersten Absatze zuständige Steuerbehörde zur Bemessung der Steuer delegieren."

Dem § 111 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen auch zur Gewährung der Einsicht in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher auffordern (§§ 272 u. ff.). Diese Aufforderung ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls ihr binnen einer zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, die Veranlagung ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der vorliegenden Behelfe von Amts wegen vorgenommen werden würde."

§ 112 wird durch folgenden 4. Absatz ergänzt:

„Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 gelten sinngemäß, wenn der Aufforderung zur Gewährung der Einsicht in die Geschäfts- und

Wirtschaftsbücher innerhalb der gestellten Frist (§ 111) nicht entsprochen wird."

§ 141 wird durch folgenden 3. Absatz ergänzt:

„Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen auch zur Gewährung der Einsicht in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher auffordern (§§ 272 u. ff.). Diese Aufforderung ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls ihr binnen einer zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, die Veranlagung ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der vorliegenden Behelfe von Amts wegen vorgenommen werden würde."

§ 142 wird durch folgenden 4. Absatz ergänzt:

„Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 gelten sinngemäß, wenn der Aufforderung zur Gewährung der Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher innerhalb der gestellten Frist (§ 141, Absatz 3) nicht entsprochen wird."

Im § 206, Absatz 1, erhält der Schlußsatz an Stelle der gegenwärtigen die folgende Fassung:

„Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen auch zur Gewährung der Einsicht in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher auffordern (§§ 272 u. ff.). Diese Aufforderung ist mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß, falls ihr binnen einer zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, die Veranlagung ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der vorliegenden Behelfe von Amts wegen vorgenommen werden würde."

Im § 210 erhält der Schlußsatz an Stelle der gegenwärtigen die folgende Fassung:

„Die Kommission oder deren Vorsitzender können den Steuerpflichtigen in der in § 206, Absatz 1, bezeichneten Weise auch zur Gewährung der Einsicht in seine Geschäfts- und Wirtschaftsbücher auffordern (§§ 272 u. ff.)."

Im § 213 ist zwischen den Worten „vor die Kommission" und den Worten „Folge zu leisten" einzuschalten:

„oder der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht (§§ 206, 210)."

Im § 222 hat an Stelle der ersten drei Absätze folgender Absatz zu treten:

„Der Berufungskommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu wie der Schätzungskommission und deren Vorsitzenden."

Im § 258, Absatz 5, haben die Worte „falls die strafbare Handlung die Einkommensteuer betrifft", sowie der Schlußsatz zu entfallen; ferner ist im zweiten Satze die Zitierung „im § 222" durch die Zitierung „in den §§ 272 u. ff." zu ersetzen; Absatz 6 entfällt.

Im § 260, Absatz 2, sind nach dem Worte „Ordnungsstrafen" die Worte „bis 200 Kronen" einzuschalten.

§ 272 erhält die nachstehende Fassung:

„Die Verpflichtung zur Gewährung der Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher (§§ 43, 111, 141, 206, 210 und 258) umfaßt auch die Pflicht zur Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstigen Rechnungsbehelfen und Belegen.

Wenn die Bucheinsicht vom Steuerpflichtigen selbst angeboten wurde, so hat sie stattzufinden, sofern die Behörde oder Kommission dessen Angaben nicht ohne diese Einsicht für glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Tatsachen, deren Beweis durch die Bucheinsicht erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigens sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht."

Im § 273, Absatz 1, hat der Zwischensatz „wenn sie im Sinne des § 272 vom Steuerpflichtigen angeboten wurde" zu entfallen; ferner ist das Wort „Schätzungskommission" durch das Wort „Kommission" und das Wort „Steuerbehörde" durch das Wort „Behörde" zu ersetzen; der Absatz 2 hat zu entfallen; in den Absätzen 3 und 4 hat die Zitierung „(§§ 176 und 256)" zu entfallen.

Im § 274 hat in Absatz 1 die Zitierung „(§§ 176 und 256)" und der Absatz 4 zu entfallen.

Im § 277 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Behörde oder Kommission hat das Ergebnis der Bucheinsicht nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller Umstände gewonnenen Überzeugung zu würdigen."

Die Absätze 2 und 3 haben zu entfallen.

Dem Absatze 4 wird folgender Satz beigefügt: „Falls der Steuerpflichtige nach den Vorschriften des Handelsgesetzes ordnungsmäßig geführte Handelsbücher vorgewiesen hat, die Steuerbehörde oder Kommission aber nach ihrer Überzeugung gleichwohl von den bücherlichen Eintragungen abweichende Annahmen ihrer Entscheidung zugrunde legen zu sollen erachtete, sind in der Begründung insbesondere die Umstände und Erwägungen anzuführen, die für sie hiebei maßgebend waren."

Als letzter Absatz ist dem § 277 anzufügen:

„Die Behörde oder Kommission, von der die Vorlage von Büchern, Aufschreibungen und Belegen

angeordnet wurde, kann, falls die im Protokolle enthaltenen Feststellungen zur Aufklärung etwaiger Bedenken nicht genügen, die Ergänzung oder Wiederholung der Bucheinsicht anordnen."

Im § 278, Absatz 1, hat der zweite Satz zu entfallen.

§ 279 erhält folgende Fassung:

„Die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher kann in dem Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren sowie im Strafverfahren angeboten oder angeordnet werden.

Wegen Nichtbefolgung der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht oder wegen Verweigerung der Bucheinsicht oder der mit derselben zusammenhängenden Auskünfte können im Veranlagungsverfahren und im Rechtsmittelverfahren über die Veranlagung Ordnungsstrafen (§ 250) bis 10.000 K verhängt werden.

Im Strafverfahren können auf besonderen schriftlichen Auftrag der die Untersuchung führenden Steuerbehörde die mit der Vornahme der Bucheinsicht betrauten Personen (§ 273) auch gegen den Willen des Steuerpflichtigen die Räume betreten, in denen die Bücher verwahrt sind, und in die Bücher Einsicht nehmen."

Als Absatz 5 wird dem § 284 beigefügt:

„Behufs Feststellung der Unrichtigkeit einer Bemessung kann der Steuerpflichtige in gleicher Weise zur Mitwirkung verhalten werden wie im ordentlichen Veranlagungsverfahren."

Artikel III.

Strafbestimmungen.

§ 1.

Wer als Steuerpflichtiger oder als Machthaber eines solchen oder als Anzeigepflichtiger die in den §§ 239, 240 und 243 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, oder als Steuerpflichtiger oder als dessen Machthaber die in dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820 bezeichneten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen aus grober Fahrlässigkeit begeht, macht sich einer fahrlässigen Steuergefährdung schuldig.

Er ist mit den für Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung in § 241, Absatz 1 und 2, 244, Absatz 1 und 2 des Personalsteuergesetzes und für Zinsverheimlichung im Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820 angedrohten Geldstrafen, bei deren Bemessung auf die mindere Strafbarkeit im Verhältnisse zum vorsätzlichen Steuervergehen nach dem Grade des Verschuldens Bedacht zu nehmen ist, zu bestrafen. Hiebei kann auch unter das gesetzliche Mindestausmaß der Strafe bis zu dessen Hälfte herabgegangen werden.

Liegt keine grobe Fahrlässigkeit, sondern bloß ein Versehen vor, so kann wegen Ordnungswidrigkeit eine Geldstrafe bis zu 200 Kronen verhängt werden. Die Vorschriften des § 241, Absatz 3, und des § 244, Absatz 3, des Personalsteuergesetzes treten außer Kraft.

§ 2.

Wegen einer nach den §§ 239, 240, 241, Absatz 1 und 2, 243 und 244, Absatz 1 und 2, des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, strafbaren Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung, die wissentlich und in der Absicht, die gesetzliche Steuerleistung zu verkürzen, begangen wird, und wegen einer nach dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820 strafbaren Verheimlichung des Zinsertrages, die in der gleichen Absicht durch unrichtige Angaben in einem Zinsertragsbekenntnisse oder durch die Unterlassung der Einbringung desselben von dem Steuerpflichtigen oder seinem Machthaber begangen wird, kann neben der in den geltenden Bestimmungen angedrohten Geldstrafe auch eine Arreststrafe in den folgenden Fällen verhängt werden:

1. wenn der Betrag, um den die Staatssteuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, sechshundert Kronen übersteigt; Beträge, die sich auf mehrere Jahre oder mehrere Steuergattungen beziehen, sind zusammenzurechnen;

2. wenn der Beschuldigte schon wegen einer der im Eingange dieses Paragraphen angeführten Handlungen oder Unterlassungen verurteilt worden ist und sich vor Ablauf von fünf Jahren seit der Verurteilung neuerlich einer dieser Handlungen schuldig macht (Rückfall).

Die Arreststrafe ist im Ausmaße von einem Tage bis zu drei Monaten zu verhängen; auf Arrest bis zu einem Jahre kann erkannt werden, wenn der Betrag, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde (Absatz 1, Z. 1), fünftausend Kronen übersteigt.

Neben der Arreststrafe kann auf die je einmalige Verlautbarung des Erkenntnisses in einer oder in mehreren Druckschriften auf Kosten des Verurteilten erkannt werden.

§ 3.

Der Steuerhinterziehung nach §§ 239 und 240 der Steuerverheimlichung nach § 243 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, und der Zinsverheimlichung nach dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820 macht sich auch schuldig, wer wissentlich und in der Absicht, die Steuer zu verkürzen, den Steuerpflichtigen, den Machthaber eines Steuerpflichtigen oder den Anzeigepflichtigen zu einer der in den berufenen gesetzlichen

Vorschriften oder im § 1 dieses Artikels bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen anstiftet oder ihm bei ihrer Verübung mit Rat oder Tat Hilfe leistet.

Der Schuldige ist unabhängig von der Strafbarkeit oder Bestrafung des Steuerpflichtigen (Machthabers, Anzeigepflichtigen) mit Geld nach §§ 241, Absatz 1 und 2, 244, Absatz 1 und 2 des Personalsteuergesetzes und nach dem Gebäudesteuerpatente zu bestrafen; unter den Voraussetzungen des § 2 dieses Artikels können die daselbst angedrohten Arreststrafen verhängt werden. Für die verhängten Geldstrafen haftet der Steuerpflichtige, im Falle des § 240 des Personalsteuergesetzes der Anzeigepflichtige.

Straffrei bleibt, wer die Hilfe infolge einer durch wirtschaftliche Abhängigkeit begründeten Nötigung leistet, es sei denn, daß er auch auf eine von der Behörde gestellte Anfrage unrichtige Angaben macht.

§ 4.

Sind die nach § 1, Absatz 1 und 2, §§ 2 und 3 dieses Artikels und den in diesen Paragraphen berufenen gesetzlichen Bestimmungen verhängten Geldstrafen ganz oder teilweise uneinbringlich, so haben an deren Stelle Arreststrafen in der Dauer von einem Tage bis zu sechs Monaten zu treten.

Das Ausmaß der Ersatzstrafe ist nach dem Grade des Verschuldens und nach den Vermögens-, Einkommens- und sonstigen persönlichen Verhältnissen des Verurteilten zu bestimmen und im Straferkenntnisse auszusprechen.

§ 5.

In den Fällen, in denen neben der Geldstrafe eine Arreststrafe verhängt werden kann, wird das Erkenntnis in erster Instanz nach Durchführung des in den geltenden Vorschriften geregelten Verfahrens von der Steuerbehörde in einem Spruchsenate von drei Mitgliedern gefällt, bestehend aus einem Finanzbeamten, einem richterlichen Beamten und einem Laienbeisitzer. Auf letzteren finden die Bestimmungen des § 260 a des Personalsteuergesetzes in der Fassung der Novelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, sinngemäß Anwendung. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

§ 6.

Die im § 256, Abs. 2, P. St. G. vorgesehene Befugnis des Finanzministers zur Bildung größerer Steuerstrafbezirke und zur Delegierung gilt auch in Gebäudesteuerstrafsachen. Die Finanzlandesbehörde hat auch über Rekurse in Gebäudesteuerstrafsachen in dem nach §§ 260 und 260 a P. St. G. zusammengesetzten Spruchsenate die Entscheidung zu fällen.

§ 7.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 finden auch in Ansehung der Erwerbsteuer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 115, V, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58), der Tantièmenabgabe (Artikel III, Absatz 4 der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13) und der Kriegsgewinnsteuer (§ 19 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916, R. G. Bl. Nr. 103), Anwendung.

Artikel IV.

Wirksamkeitsbeginn, Vollzug.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft, bezüglich des Artikels I mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1917.

Die Bestimmungen des Artikels III sind auf Handlungen und Unterlassungen anzuwenden, die nach Inkrafttreten der Kaiserlichen Verordnung begangen werden.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung ist der Finanzminister betraut.

Laxenburg, am 16. März 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinic m. p. **Baernreither** m. p.
Georgi m. p. **Forster** m. p.
Hussarek m. p. **Trnka** m. p.
Spitzmüller m. p. **Bobrzyński** m. p.
Handel m. p. **Schenk** m. p.
Urban m. p. **Höfer** m. p.

Begründung.

Die Abschreibungen an der Grundsteuer wegen Elementarschäden werden ihrem ursprünglichen Zwecke entsprechend auf Fälle wesentlicher Beeinträchtigung des land- und forstwirtschaftlichen Naturalertrages des betreffenden Wirtschaftskörpers beschränkt; der durch die Abschreibungen bewirkte Ausfall im Grundsteuerertrage wird aus länderweise gebildeten Fonds bestritten, die aus Beiträgen der Grundsteuerpflichtigen im Ausmaße von zwei Prozent des Katastralreinertrages gespeist werden und deren Überschüsse Meliorationszwecken des betreffenden Landes dienen sollen.

Im Personalsteuerverfahren wird das Anwendungsgebiet der obligatorischen Bucheinsicht auf alle Personalsteuern ausgedehnt, deren Anwendung vereinfacht und im Verfahren der Behörde und der Kommissionen I. Instanz zugelassen; die Büchervorlage kann in Hinkunft im Veranlagungsverfahren durch Ordnungsstrafen, im Strafverfahren unmittelbar erzwungen werden; überdies wird die Befugnis des Finanzministers, zur Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke andere als die gesetzlich zuständigen Behörden zu delegieren, erweitert und die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen bei Wiederaufnahme des Bemessungsverfahrens gesichert.

Die Strafbestimmungen wegen Übertretung der Vorschriften über die direkten Steuern werden in doppelter Hinsicht erweitert. Als neue subjektive Tatbestände erscheinen „grobe Fahrlässigkeit“ und die in der Absicht der Steuerverkürzung bewirkte „Anstiftung und Beihilfe“, wenn die Verkürzung der Personalsteuern oder jene der Hauszinssteuer durch unrichtige Zinsertragsbekentnisse in Frage steht. Für dolose Delikte wird in qualifizierten Fällen neben der Geldstrafe Arreststrafe angedroht und die Veröffentlichung des Erkenntnisses in Tagesblättern auf Kosten des Verurteilten zugelassen, die Ahndung wird aus Richtern, Laien und Finanzbeamten gebildeten Senaten übertragen. Überdies wird die Einrichtung des suppetorischen Arrestes auf das Steuerstrafrecht angewendet.

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der zur Sicherung des Ertrages der direkten Steuern getroffenen Maßnahmen ergab sich aus der Erhöhung der Steuerfüße durch die Kriegszuschläge und aus der Einführung einer hochperzentigen Kriegsgewinnsteuer. Die Einschränkung der ins Übermäßige angeschwollenen Abschreibungen an der Grundsteuer wegen Elementarschäden durch Bestimmungen des Artikels I war die notwendige Folge der Einführung des Kriegszuschlages zu dieser Steuer, der die Neigung, die erhöhte Steuer durch erhöhte Abschreibungen wettzumachen, notwendig sofort erhöhen mußte. Unbedingt notwendig und aufs höchste dringlich war ferner die Verbesserung der Mittel zum Zwecke richtiger Veranlagung der direkten Steuern durch Artikel II und III.

Die Veranlagung der direkten Personalsteuern ruht wesentlich auf der Mitwirkung der Steuerpflichtigen in Form des Steuerbekenntnisses (Steuererklärung). Die notwendige Ergänzung des Bekenntniszwanges bilden die Kontrolle der Bekenntnisse und Strafen für die Unrichtigkeit des Bekenntnisses und für dessen Unterlassung.

Die Ausstattung der Personalsteuern mit Kontrollmitteln und Strafschutz durch das Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, war eine verhältnismäßig bescheidene. Das Gesetz hatte sich allerdings mit mäßigen Steuersätzen begnügt.

Trotzdem ist von allem Anfange an schon während der parlamentarischen Verhandlungen, dann in der Literatur und Praxis auf die Unzulänglichkeit der Veranlagungsmittel, insbesondere auf den Mangel der obligatorischen Bucheinsicht und auf die ungenügenden Strafbestimmungen hingewiesen worden. Die erstere wurde anläßlich der Erhöhung der Einkommensteuer durch die Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, für das Einkommensteuerverfahren, aber abweichend von der Regierungsvorlage in einer die veranlagungstechnische Wirkung stark abschwächenden Weise

verwirklicht. Der Grund, warum diese, wenn auch unvollkommene Verbesserung des Veranlagungsverfahrens damals eingeführt wurde, war die Erhöhung des Steuersatzes; denn mit der Höhe der Steuersätze wächst die Gefahr, daß die verschiedenen Einkommensarten, je nach dem sie sich ihrer Natur nach der Kontrolle leichter entziehen können, und die verschiedenen Subjekte, je nach dem sie es mit der Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten mehr oder weniger genau nehmen, verschieden hoch besteuert werden, diese Momente also die erstrebte Verteilung der Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

Eine gleiche, ja in mancher Hinsicht wesentlich gesteigerte Gefahr schuf der Krieg. Die Ursache dieser Gefahr war eine doppelte. Sie lag einerseits in der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Krieg, in den außerordentlichen Einkommens- und Vermögensverschiebungen und der Vermehrung des Kapitaleinkommens, anderseits in der Ausgestaltung der Steuergesetzgebung während des Krieges.

Die direkten Steuern sind ordentliche jährliche Steuern. Eine Veranlagung schließt regelmäßig an die vorangehende des Vorjahres an. Bei richtiger Veranlagung können sich die Bemessungsorgane sonach auf eine Kontrolle der Veränderungen beschränken. Bei unrichtiger Veranlagung kann nach und nach eine Verbesserung des Ergebnisses angestrebt werden. Der Krieg hat alle Ausgangspunkte verschoben. Die Verschiebungen in der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Steuersubjekte sind außerordentliche geworden. Die Veranlagungsbehörden würden, selbst wenn in der Höhe der Steuern keine Veränderung eingetreten wäre, die größte Mühe gehabt haben, die Richtung und den Umfang dieser Verschiebungen zu erfassen. Sie würden erst mit der Zeit in der Lage gewesen sein, Veranlagungsergebnisse herzustellen, die nur von der gleichen relativen Güte wären, wie jene vor Beginn des Krieges. Dabei sind gerade jene Formen des Einkommens, die sich der Veranlagung besonders leicht entziehen, Kapitaleinkommen und Einkommen aus vorübergehender kommerzieller Tätigkeit besonders angewachsen.

Gleichzeitig sind aber die direkten Personalsteuern sehr bedeutend erhöht worden und überdies ist eine außerordentliche, zeitlich begrenzte, sehr hohe Steuer, die Kriegsgewinnsteuer, eingeführt worden.

In außerordentlichem Maße sind somit der Anreiz und die Versuchung zu unrichtigen Bekenntnisangaben durch diese Erhöhung der Steuerlast gesteigert worden. Ihr Erfolg ist durch die Verschiebungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die diese Verhältnisse für die Veranlagungsbehörden noch undurchsichtiger gemacht haben als bisher und durch den geringen Personalstand der Steuerbehörden während des Krieges wahrscheinlicher geworden. Diesen neuen Verhältnissen gegenüber mit den alten Mitteln auszukommen war unmöglich.

Die Hilfs- und Schutzmittel der Veranlagung soweit als möglich zu kräftigen und damit die der Veranlagung der direkten Steuern drohende Gefahr wenigstens zu mildern, war um nichts weniger wichtig und dringend als die Einführung des Kriegszuschlages und der Kriegsgewinnsteuer.

Vor allem hätte es für die Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer, die auf wenige Jahre beschränkt ist, nicht genügt, wenn die Veranlagungsbehörden erst allmählich im Laufe der Jahre wieder richtigere Veranlagungsergebnisse für die ordentlichen Steuern zu erzielen vermöchten. Für die Kriegsgewinnsteuer ist es ausschlaggebend, daß erzielte Gewinne nicht nur überhaupt erfaßt werden, sondern daß sie auch zeitlich richtig erfaßt und nicht durch „Schiebungen" der Steuer entzogen werden.

Gelingt es aber nicht, die außerordentlichen, während des Krieges erzielten Erträge und Einkommen, die die Quelle ordentlicher Erträge und Einkommen während der Friedensperiode bilden werden, schon jetzt zu erfassen, so wird überdies auch die Veranlagung der ordentlichen Personalsteuern während der Friedensjahre auf lange Zeit hinaus an diesem Übel zu leiden haben.

Mit der Verbesserung der Veranlagungsmittel und des Strafschutzes der Personalsteuern mußte, wenn nicht einzelne Schichten von Steuerträgern anders als die andern behandelt werden sollten, auch die Verschärfung des Strafschutzes der Hauszinssteuer Hand in Hand gehen. Der Entwurf eines Gesetzes, durch das das Strafverfahren wegen Übertretungen der Vorschriften über die direkte und indirekte Besteuerung nach den Grundsätzen des modernen Strafprozesses neu geregelt werden soll, ist in Vorbereitung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 14. März 1917, R. G. Bl. Nr. 130,

womit

die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ festgelegt wird.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ (Ing.) sind diejenigen berechtigt, welche die Studien an einer inländischen Hochschule technischer Richtung (Technische Hochschule, montanistische Hochschule, Hochschule für Bodenkultur), und zwar an einer Fachabteilung, für welche mindestens zwei Staatsprüfungen vorgeschrieben sind, ordnungsmäßig absolviert und diese Staatsprüfungen, beziehungsweise die Diplomprüfung abgelegt oder das Doktorat an einer dieser Hochschulen erlangt haben.

Dasselbe Recht steht denjenigen zu, welche das landwirtschaftliche Studium an der philosophischen Fakultät der Universität in Krakau absolviert und die vorgeschriebene Schlußprüfung bestanden haben.

Jene Offiziere, welche den höheren Geniekurs oder den Ingenieuroffizierskurs absolviert und die abschließenden Prüfungen bestanden haben, ferner jene Offiziere und Militärbeamte, welche am höheren Artilleriekurs zu Artillerieingenieuren ausgebildet wurden, endlich jene Seeoffiziere (Fähnriche), welche an höheren Kursen ausgebildet und nach bestandener Ingenieursprüfung in den Stand der Marineingenieure übersetzt worden sind, sind auch außerhalb des aktiven Heeres(Landwehr)verbandes, beziehungsweise des Verbandes der Kriegsmarine berechtigt, die Standesbezeichnung „Ingenieur“ zu führen.

§ 2.

Diejenigen, welche ihre Studien als ordentliche Hörer

a) an einer technischen Hochschule vor der Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1878, R. G. Bl. Nr. 94, betreffend die Regelung des Prüfungs- und Zeugniswesens an den technischen Hochschulen,

b) an einer der beiden ehemaligen Bergakademien in Leoben oder Přibram vor der laut Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 2. August 1904, R. G. Bl. Nr. 85, erfolgten Einführung beider Staatsprüfungen an diesen Anstalten,

c) an der Hochschule für Bodenkultur vor der Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1881, R. G. Bl. Nr. 1 von 1882, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das land- und forstwirtschaftliche Studium,

vollendet haben, dürfen die Standesbezeichnung „Ingenieur" dann führen, wenn sie die Studien nach den damals bestandenen Einrichtungen ordnungsmäßig absolviert und die betreffenden Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

Unter derselben Voraussetzung kommt diese Berechtigung auch jenen zu, welche ihre Studien an einer der vor der jetzt geltenden Organisation der Hochschulen bestandenen, als gleichwertig anerkannten technischen Anstalten vollendet haben, ferner jenen, welche die k. k. Forstakademie in Mariabrunn oder die vormals bestandene steiermärkisch-ständische berg- und hüttenmännische Lehranstalt (nachmals steiermärkisch-ständische und k. k. provisorische Montanlehranstalt) in Vordernberg oder das bestandene k. k. technisch-gewerbliche Institut (k. k. gewerblich-technische Akademie) in Krakau oder die vormals bestandene k. k. Montanlehranstalt in Leoben oder Přibram oder vor dem Jahre 1867 die Bergakademie in Schemnitz absolviert haben.

Zur etwaigen Entscheidung über die im ersten Absatze unter lit. a bis c und im zweiten Absatze erwähnten Fälle ist, sofern es sich um montanistische Studien handelt, der Minister für öffentliche Arbeiten, in allen anderen Fällen der Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten berufen.

Jenen Offizieren und Militär(Landwehr)beamten, die den bis 1901 bestandenen Kurs zur Ausbildung im Hochbaudienst oder den bis 1910 bestandenen Militär-Bauingenieurkurs absolviert haben, steht die Berechtigung zu, die Standesbezeichnung „Ingenieur" auch außerhalb des aktiven Heeres(Landwehr)-verbandes zu führen.

§ 3.

Jenen Absolventen der im § 1 bezeichneten Fachabteilungen einer Hochschule technischer Rich-

tung, welche ihr Studium vor Eintritt der Wirksamkeit der Kaiserlichen Verordnung als ordentliche Hörer vollendet und nur Prüfungen über die Hauptgegenstände der betreffenden Fachabteilungen mit Erfolg abgelegt haben sowie eine mindestens sechsjährige Praxis auf fachtechnischem Gebiete nachweisen, kann der Minister für öffentliche Arbeiten über ihr Ansuchen, und zwar hinsichtlich der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht, bezüglich der Hochschule für Bodenkultur auch mit dem Ackerbauminister, die Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur" gestatten.

§ 4.

Die Absolvierung der technischen Studien an einer ausländischen Hochschule berechtigt zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur", insofern sie die inländischen Studien und Prüfungen ersetzen. Die Entscheidung hierüber steht, insofern es sich um montanistische Studien handelt, dem Minister für öffentliche Arbeiten, hinsichtlich der übrigen technischen Studien dem Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten zu.

§ 5.

Den Absolventen der Baufachschulen, dann der höheren Gewerbeschulen mechanisch-technischer, elektrotechnischer, chemisch-technischer oder textil-technischer Richtung oder der diesen fachlich mindestens gleichgestellten Anstalten, die vor Eintritt der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung ihr Studium an einer solchen Lehranstalt vollendet haben, kann der Minister für öffentliche Arbeiten über ihr Ansuchen auf Grund des Nachweises, daß sie sich wenigstens durch acht Jahre praktisch betätigt haben und eine leitende oder selbständige Stellung auf fachtechnischem Gebiete bekleiden, die Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur" gestatten. Unter denselben Voraussetzungen kann die gleiche Berechtigung auch denjenigen der vorbezeichneten Absolventen vom Minister für öffentliche Arbeiten zuerkannt werden, welche ihr Studium vor Eintritt der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung begonnen und die Reifeprüfung mit Auszeichnung abgelegt haben.

§ 6.

Der Gebrauch des Diensttitels „Ingenieur" sowie aller Diensttitel, bei welchen das Wort „Ingenieur" in irgendeiner Verbindung vorkommt, zur Bezeichnung von Dienststellungen aller Art außerhalb des Heeres(Landwehr)verbandes, beziehungsweise des Verbandes der Kriegsmarine ist unzulässig.

§ 7.

Die unberechtigte Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur" und die Übertretung des § 6 werden, soweit darin nicht eine unter das allgemeine Strafgesetz fallende Handlung gelegen ist, von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe bis zu 400 K, im Wiederholungsfalle bis zu 4000 K oder mit einer Arreststrafe bis zu einem Monat, beziehungsweise sechs Monaten geahndet.

§ 8.

Der Minister für öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung die erforderlichen weiteren Verordnungen im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern zu erlassen.

§ 9.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt am 1. Mai 1917 in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge sind Meine Minister für öffentliche Arbeiten und für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Baden, am 14. März 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinic m. p. **Baernreither** m. p.
Georgi m. p. **Forster** m. p.
Hussarek m. p. **Trnka** m. p.
Spitzmüller m. p. **Bobrzyński** m. p.
Handel m. p. **Schenk** m. p.
Urban m. p. **Höfer** m. p.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Regelung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur" ist eine Frage von größter Bedeutung für die soziale Geltung des Standes der Techniker und hat bereits vor Jahren, und zwar zu wiederholten Malen, den Gegenstand von Regierungsvorlagen gebildet. Mußte die Lösung dieser Frage schon zu Friedenszeiten als eine der wichtigsten Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der technischen Berufszweige erscheinen, so haben die während des Krieges gesammelten Erfahrungen erst recht die völlige Unhaltbarkeit der bisherigen ganz ungeordneten Zustände auf diesem Gebiete dargetan. Häufiger als je vordem haben sich nämlich während des Krieges auch Personen die Bezeichnung „Ingenieur" beigelegt, die oft entweder gar keine oder doch nur eine sehr mangelhafte technische Vorbildung aufzuweisen hatten, eine Erscheinung, die umso bedenklicher ist, je mehr es gerade bei technischen Arbeiten auf die volle Sachkenntnis der mit ihrer Leitung betrauten Personen ankommt, von der, wie die Erfahrung lehrt, unter Umständen sogar zahlreiche Menschenleben abhängen können. Die auf diesem Gebiete herrschenden ungeklärten Verhältnisse hatten sich schließlich auch in militärischen Belangen vielfach störend und nachteilig fühlbar gemacht, so daß schleunigste Abhilfe unbedingt notwendig geworden war.

Die Kaiserliche Verordnung stellt im übrigen gewissermaßen einen Mittelweg zwischen den bisher versuchten Lösungen der Ingenieurtitelfrage dar. Einerseits wird durch sie nämlich die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur" auf Grund der vorschriftsmäßig absolvierten Studien an einer inländischen Hochschule technischer Richtung nach klaren und einheitlichen Grundsätzen festgelegt, anderseits tragen besondere Übergangsbestimmungen doch auch den bisherigen Verhältnissen billige Rechnung, da sie auch solchen, welche sich bisnun der Bezeichnung „Ingenieur" tatsächlich bedient haben, ohne die volle in der Kaiserlichen Verordnung hiefür geforderte formelle Qualifikation zu besitzen, unter gewissen Voraussetzungen und bei Nachweis eines entsprechenden fachlichen, in der Praxis erprobten Wissens und Könnens die Möglichkeit geben, das Recht zur Führung dieser Standesbezeichnung zu erlangen.

Hiebei handelt es sich insbesondere um zwei in der Kaiserlichen Verordnung gleichmäßig berücksichtigte Gruppen; einerseits nämlich um solche Personen, die zwar eine hochschulmäßige Vorbildung besitzen, die jedoch der jetzt bestehenden Studienordnung nicht entspricht oder nicht völlig abgeschlossen ist, andrerseits um Personen, die zwar keine Hochschule technischer Richtung besucht haben, aber ein Mittelschulstudium an einer Baufachschule, an einer höheren Gewerbeschule anderer Fachrichtung oder an einer sonstigen gleichgestellten Anstalt zurückgelegt und eine entsprechende Praxis aufzuweisen haben. Diesen Personen, die sich bisher mangels einer Norm der Bezeichnung „Ingenieur" üblicherweise bedient haben, wird auf Grund dieser Kaiserlichen Verordnung unter gewissen Bedingungen die Führung der nunmehrigen — und als solcher fortan geschützten — Standesbezeichnung „Ingenieur" gestattet beziehungsweise vom Minister für öffentliche Arbeiten zuerkannt werden können.

Da der Gebrauch der Standesbezeichnung „Ingenieur" von nun ab prinzipiell nur auf solche Personen beschränkt bleiben wird, die hiezu auf Grund der Kaiserlichen Verordnung berechtigt sind, sind vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Kaiserlichen Verordnung alle Diensttitel, in welchen das Wort „Ingenieur" in irgend einer Verbindung vorkommt, — mit Ausnahme jener innerhalb des Heeres-(Landwehr-) Verbandes beziehungsweise des Verbandes der Kriegsmarine — unzulässig und demgemäß auch laut einer bereits erlassenen Ministerialkundmachung beseitigt worden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194.

mit welcher

für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Aufnahme der Vorräte.

§ 1.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen.

Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden hiebei, wie auch sonst in dieser Verordnung, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden.

§ 2.

Nach Kundmachung einer solchen Anordnung sind Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für Andere in Verwahrung halten, verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist anzuzeigen.

Wer Anderen gehörige Vorräte in Verwahrung hat, ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, auch ohne vorherige Kundmachung von einzelnen auskunftspflichtigen Personen oder Unternehmungen die Angabe ihrer Vorräte unter Stellung einer bestimmten Frist zu verlangen.

Die politische Landesbehörde ist berechtigt, die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien Auskunftspflichtiger zu beschränken, bei denen nach dem Umfange ihres Betriebes größere Vorräte vorauszusetzen sind, oder zu einer derartigen Beschränkung die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung zu ermächtigen.

Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen.

§ 3.

Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird von der politischen Bezirksbehörde nach ihrem Ermessen entweder mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Versorgung der Gemeinden mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

§ 4.

Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen (§ 2, Absatz 1) von Erzeugern und Händlern zur Versorgung von Gemeinden anzufordern und die Erzeuger und Händler zur Lieferung zu verpflichten, wenn die Waren anderweitig zu einem angemessenen Preise nicht beschafft werden können. Die politische Landesbehörde hat vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit der Militärverwaltung zu pflegen. Über Bedarfsgegenstände, die sich in Verwahrung öffentlicher Lagerhäuser oder einer öffentlichen Verkehrsunternehmung befinden, kann eine derartige Verfügung nur mit Genehmigung oder über Weisung des Ministeriums des Innern getroffen werden.

Eine Beschwerde gegen die Verfügung der politischen Landesbehörde ist unzulässig.

Die politische Landesbehörde kann mit Genehmigung oder über Weisung des Ministeriums des Innern diese Befugnis auch zur Versorgung einer Gemeinde ausüben, die nicht in ihrem Verwaltungsbereich liegt.

Die Vergütung für die angeforderten Waren ist unter Zuziehung der Besitzer und der Gemeinde, für die die Vorräte bestimmt sind, von Sachverständigen nach dem gemeinen Werte festzustellen; sofern nicht ein anderes Übereinkommen zustandekommt, hat die Gemeinde den Preis vor der Übergabe bar zu bezahlen oder die binnen 14 Tagen vom Tage der Übergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. Die politischen Behörden haben sich zur Feststellung der Vergütung nach Möglichkeit der gerichtlich bestellten Sachverständigen zu bedienen.

Wer sich durch den Preis, den die Sachverständigen festgestellt haben, beeinträchtigt erachtet, kann binnen 60 Tagen vom Tage der Übergabe der Ware seinen Anspruch vor Gericht geltend machen. Die Verpflichtung zur Lieferung wird dadurch nicht aufgeschoben.

Verletzung einer Lieferungspflicht.

§ 5.

1. Wer vorsätzlich die in einem Vertrage mit einer öffentlichen Behörde oder in einem auf Grund des § 4 erteilten behördlichen Auftrage begründete Pflicht verletzt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern,

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verheimlichung von Vorräten.

§ 6.

Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung vorsätzlich die in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Derselben Strafe unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen.

Preistreiberei.

§ 7.

1. Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

1. Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände aufkauft oder deren Erzeugung oder Handel einschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben;

2. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet, um eine Teuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verfall der Vorräte und Verlust einer Gewerbeberechtigung.

§ 9.

In den Fällen einer Verurteilung nach den §§ 5 bis 8 kann im Urteile der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen werden. Der Staat hat die verfallenen Vorräte zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

Auch kann auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 10.

Das Verfahren wegen der in den §§ 5 bis 8 angeführten strafbaren Handlungen steht den Gerichten zu.

§ 11.

Die Regierung ist ermächtigt, diese kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise, für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§ 12.

Die Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 13.

Mit dem Vollzuge sind der Minister des Innern und die anderen beteiligten Minister beauftragt.

Wien, am 1. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p. **Georgi** m. p.
Hochenburger m. p. **Heinold** m. p.
Forster m. p. **Hussarek** m. p.
Trnka m. p. **Schuster** m. p.
Zenker m. p. **Engel** m. p.
Morawski m. p.

Begründung.

Schon zu Beginn des Krieges konnte seitens der Regierung nicht übersehen werden, daß — insbesondere auf dem Gebiete der Produktion von Lebensmitteln und des Handels mit denselben — die Kriegsereignisse zur Ausbeutung der Bevölkerung ausgenützt werden könnten, und zwar dies insbesondere durch willkürliche Erhöhung der Preise für auf Lager befindliche Waren, durch Verheimlichung von Vorräten und durch Verbreitung beunruhigender Gerüchte über den zu gewärtigenden Mangel an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

Da die Gefahr nahe lag, daß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die jeder Krieg im Gefolge hat, durch derartige Treibereien eine weitere Verschärfung erfahren würden, bestand die dringende Notwendigkeit, die entsprechenden Anordnungen zu treffen, damit die Möglichkeit geboten werde, ungesunde Spekulationen in unentbehrlichen Bedarfsgegenständen tunlichst zu verhindern und die Approvisionierung der Bevölkerung sicherzustellen.

NB. Die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung wurden durch die Kaiserliche Verordnung vom 7. August 1915, R. G. Bl. Nr. 228, abgeändert.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 7. August 1915, R. G. Bl. Nr. 228,

mit welcher

Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse an Stelle der Kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, anzuordnen, wie folgt:

Aufnahme der Vorräte.

§ 1.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, unbeschadet der für einzelne Bedarfsgegenstände bestehenden besonderen Bestimmungen, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen.

Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden hiebei, wie auch sonst in dieser Kaiserlichen Verordnung, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden.

§ 2.

Nach Kundmachung einer solchen Anordnung sind Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung halten, verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist anzuzeigen.

Wer anderen gehörige Vorräte in Verwahrung hat, ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, auch ohne vorherige Kundmachung von einzelnen

auskunftspflichtigen Personen oder Unternehmungen die Angabe ihrer Vorräte unter Stellung einer bestimmten Frist zu verlangen.

Die politische Landesbehörde ist berechtigt, die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien Auskunftspflichtiger zu beschränken, bei denen nach dem Umfange ihres Betriebes größere Vorräte vorauszusetzen sind, oder zu einer derartigen Beschränkung die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung zu ermächtigen.

Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen.

§ 3.

Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, soferne die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

§ 4.

Die politische Landesbehörde und in dringenden Fällen mit ihrer Ermächtigung die politische Bezirksbehörde können Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen (§ 1, Absatz 2) zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung für Länder, Bezirke und Gemeinden von Erzeugern und Händlern anfordern und diese zur Lieferung verpflichten, wenn sonst nach dem Ermessen dieser Behörden die Versorgung der Bevölkerung mit solchen Bedarfsgegenständen gefährdet wäre.

Der Minister des Innern kann anordnen, daß dieses Anforderungsrecht auch für die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt oder andere Anstalten und Unternehmungen ausgeübt wird, die Versorgungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse durchführen.

§ 5.

Die politische Behörde (§ 4, Abs. 1) hat vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit der Militärverwaltung zu pflegen.

Über Bedarfsgegenstände, die sich in Verwahrung öffentlicher Lagerhäuser oder einer öffentlichen Verkehrsunternehmung befinden, kann eine derartige Verfügung (§ 4) nur mit Genehmigung oder über Weisung des Ministers des Innern getroffen werden.

Die politische Behörde (§ 4, Abs. 1) kann schon vor der Entscheidung Vorkehrungen zur Sicherstellung der Waren treffen.

§ 6.

Die Vergütung für die angeforderten Waren ist mangels eines gütlichen Übereinkommens unter Zuziehung der Vertreter jener Stellen, für welche die Vorräte angefordert werden, und womöglich der Besitzer der Vorräte vom Gerichte im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

Die Sachverständigen sind in der Regel den ständig beeideten Sachverständigen zu entnehmen.

Ist für die Ware ein Höchstpreis bestimmt, so darf die Vergütung diesen nicht übersteigen; sonst ist die Vergütung nach dem angemessenen Preise zu bestimmen.

Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die angesprochenen Waren sich befinden. Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

§ 7.

Die politische Behörde (§ 4, Abs. 1) kann bestimmen, daß durch das gerichtliche Verfahren (§ 6) die Lieferung nicht aufgeschoben wird.

Sofern nicht ein anderes Übereinkommen zustande kommt, ist der Preis vor der Übergabe bar zu bezahlen oder die binnen vierzehn Tagen vom Tage der Übergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. Ist der Preis vor der Übergabe noch nicht festgesetzt, so wird die Höhe der zu leistenden Sicherstellung von der politischen Behörde (§ 4 Abs. 1) bestimmt.

Ersichtlichmachung und Festsetzung der Preise; Sicherung des Marktverkehres.

§ 8.

Wer gewerbemäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

Wenn Waren nach Gewicht verkauft werden, haben die Verkäufer die unentgeltliche Benützung ihrer Wagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch die Käufer zu gestatten.

Wer einer dieser Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 9.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise (Maximaltarife) für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die politische Landesbehörde von dem in § 51, Absatz 3, der Gewerbeordnung vorgesehenen Verfahren absehen.

§ 10.

Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann im Interesse der Versorgung der Bevölkerung Marktordnungen, mit Ausnahme des Marktgebührentarifes, abändern oder ergänzen.

Die Gemeinde des Marktortes hat durch ihre Organe die für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel sowohl für den Groß- als auch für den Detailhandel vor Eröffnung des Marktes festzusetzen, auf dem Marktplatze zu verlautbaren und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, erforderlichenfalls auch durch sofortige Abschaffung vom Markte Sorge zu tragen.

§ 11.

1. Wer jemanden davon abhält, einen Markt mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu besuchen, um die Beschickung des Marktes zu verringern;

2. der Händler, der einem Marktbesucher unentbehrliche Bedarfsgegenstände, die dieser zum Markte schafft, am Wege zum Markte abkauft;

3. wer auf den Markt gebrachte unentbehrliche Bedarfsgegenstände vor Beginn der amtlich bestimmten Marktstunden verkauft oder kauft;

4. wer die auf dem Marktplatze als zulässig verlautbarten Verkaufspreise für Lebensmittel oder sonst festgesetzte Höchstpreise überschreitet,

wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Auch kann der Schuldige in den unter Zl. 3 und 4 angeführten Fällen für immer oder auf bestimmte Zeit vom Markte ausgeschlossen werden.

Denselben Strafen unterliegen Personen, die zu einer der angeführten strafbaren Handlungen anstiften oder bei ihrer Ausführung mitwirken.

Verletzung einer Lieferungspflicht.

§ 12.

1. Wer vorsätzlich die in einem Vertrage mit einer öffentlichen Behörde oder in einem auf Grund des § 4 erteilten behördlichen Auftrage begründete Pflicht verletzt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern;

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verheimlichung von Vorräten.

§ 13.

Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung vorsätzlich die in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Derselben Strafe unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen.

Preistreiberei.

§ 14.

1. Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 15.

1. Der Händler, der beim Einkaufe von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen auf Märkten, auf der Straße oder von Haus zu Haus die vom Verkäufer geforderten Preise oder, wenn ein bestimmter Preis nicht gefordert wird, die bis dahin üblichen

Preise überbietet, um sich den Erwerb der Ware oder für künftige Einkäufe einen Vorrang vor anderen Käufern zu sichern, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Denselben Strafen unterliegen Personen, die sich beim Einkaufe für einen Händler einer solchen Handlung schuldig machen.

§ 16.

Wer sich mit anderen verabredet, für unentbehrliche Bedarfsgegenstände in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse offenbar übermäßige Preise zu fordern, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 17.

1. Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände beschädigt, vernichtet oder wertlos macht, um das Angebot in solchen Gegenständen zu verringern;

2. wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände aufkauft oder deren Erzeugung oder Handel einschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben;

3. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet, um eine Teuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verfall der Vorräte, Verlust einer Gewerbeberechtigung und Veröffentlichung des Urteiles.

§ 18.

In den Fällen einer Verurteilung nach dem § 3 oder nach den §§ 8, 11 bis 17 kann im Erkenntnisse der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen werden.

In den Fällen einer Verurteilung nach den §§ 8 und 11 bis 17 kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

§ 19.

Wenn die Veröffentlichung einer Verurteilung wegen Preistreiberei im öffentlichen Interesse gelegen ist, bezeichnet das Gericht im Urteile eine oder mehrere Druckschriften, in denen das Erkenntnis je einmal auf Kosten des Schuldigen zu veröffentlichen ist. Das Gericht kann neben oder statt der Verlautbarung in Druckschriften anordnen, daß das Erkenntnis in den Gemeinden, wo der Schuldige wohnt und wo er die strafbare Handlung begangen hat, öffentlich angeschlagen werde.

Wenn besondere Gründe dafür sprechen, sind auch die Urteilsgründe zu veröffentlichen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Gegen die auf Grund der Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 9 und 10, Absatz 1, von den politischen Behörden und gegen die auf Grund des § 10, Absatz 2, von der Gemeinde des Marktortes getroffenen Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Der vorgesetzten politischen Behörde bleibt es jedoch vorbehalten, alle Verfügungen von Amts wegen zu überprüfen und nötigenfalls die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

§ 21.

Das Verfahren wegen der in den §§ 3, 8 und 11 angeführten strafbaren Handlungen steht den politischen Bezirksbehörden, das Verfahren wegen der in den §§ 12 bis 17 angeführten strafbaren Handlungen den Gerichten zu.

Bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Übertretungen können nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, R. G. Bl. Nr. 49, ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

Schlußbestimmungen.

§ 22.

Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verord-

nung abzuändern oder zu ergänzen, ganz oder teilweise für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete außer Kraft zu setzen.

§ 23.

Die aus Anlaß des Krieges erlassenen besonderen Vorschriften über die Vorratsaufnahmen, die Höchstpreise und die Lieferungspflicht werden durch diese Kaiserliche Verordnung nicht berührt.

§ 24.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, außer Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 7. August 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p. **Georgi** m. p.
Hochenburger m. p. **Heinold** m. p.
Forster m. p. **Hussarek** m. p.
Trnka m. p. **Schuster** m. p.
Zenker m. p **Engel** m. p.
Morawski m. p.

Begründung.

Im Laufe der Kriegsereignisse stellte es sich heraus, daß die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, nicht ausreichten, um die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen in befriedigender Weise sicherzustellen. Angesichts der immer mehr zutage tretenden Neigung zu Preistreibereien und zu unlauteren Machenschaften mit diesen Artikeln erschien es daher im Interesse einer wirksamen Bekämpfung dieser Auswüchse des Wirtschaftslebens dringend notwendig, die Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, auf Grund der unterdessen gemachten Erfahrungen zeitgemäß auszugestalten.

NB. Die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung wurden durch die Kaiserliche Verordnung vom 21. August 1916, R. G. Bl. Nr. 261, abgeändert.

Aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 21. August 1916, R. G. Bl. Nr. 261

über

die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Kaiserliche Verordnung vom 7. August 1915, R. G. Bl. Nr. 228, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden, wird abgeändert und ergänzt; sie hat demnach zu lauten, wie folgt:

Aufnahme der Vorräte.

§ 1.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, unbeschadet der für einzelne Bedarfsgegenstände bestehenden besonderen Bestimmungen, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen.

Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden hiebei, wie auch sonst in dieser Kaiserlichen Verordnung, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden.

§ 2.

Nach Kundmachung einer solchen Anordnung sind Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrs-

unternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für Andere in Verwahrung halten, verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist anzuzeigen.

Wer Anderen gehörige Vorräte in Verwahrung hat, ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, auch ohne vorherige Kundmachung von einzelnen auskunftspflichtigen Personen oder Unternehmungen die Angabe ihrer Vorräte unter Stellung einer bestimmten Frist zu verlangen.

Die politische Landesbehörde ist berechtigt, die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien Auskunftspflichtiger zu beschränken, bei denen nach dem Umfange ihres Betriebes größere Vorräte vorauszusetzen sind, oder zu einer derartigen Beschränkung die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung zu ermächtigen.

Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen.

§ 3.

Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, soferne die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

§ 4.

Der Minister des Innern, in dringenden Fällen die politische Landesbehörde, kann Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen (§ 1, Absatz 2) — unbeschadet des Wirkungskreises der für die Bewirtschaftung solcher Bedarfsgegenstände geschaffenen zentralen Einrichtungen — zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung für Länder, Bezirke und Gemeinden von Erzeugern und Händlern anfordern und diese zur Lieferung verpflichten, wenn sonst die Versorgung der Bevölkerung mit solchen Bedarfsgegenständen gefährdet wäre.

Der Minister des Innern kann anordnen, daß dieses Anforderungsrecht auch für Anstalten und Unternehmungen ausgeübt wird, die Versorgungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse durchführen.

§ 5.

Vor der Entscheidung ist — erforderlichenfalls im kürzesten Wege — das Einvernehmen mit der Militärverwaltung zu pflegen.

Über Bedarfsgegenstände, die sich in Verwahrung öffentlicher Lagerhäuser oder einer öffentlichen Verkehrsunternehmung befinden, kann eine derartige Verfügung (§ 4) nur mit Genehmigung des Ministers des Innern getroffen werden.

Die politischen Landes- und Bezirksbehörden können schon vor der Entscheidung Vorkehrungen zur Sicherstellung der Waren treffen.

§ 6.

Die Vergütung für die angeforderten Waren ist mangels eines gütlichen Übereinkommens unter Zuziehung der Vertreter jener Stellen, für welche die Vorräte angefordert werden, und womöglich der Besitzer der Vorräte vom Gerichte im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

Die Sachverständigen sind in der Regel den ständig beeideten Sachverständigen zu entnehmen.

Ist für die Ware ein Höchstpreis bestimmt, so darf die Vergütung diesen nicht übersteigen; sonst ist die Vergütung nach dem angemessenen Preise zu bestimmen.

Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die angesprochenen Waren sich befinden. Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

§ 7.

Die Pflicht zur Lieferung wird durch das gerichtliche Verfahren (§ 6) nicht aufgeschoben.

Sofern nicht ein anderes Übereinkommen zustande kommt, ist der Preis vor der Übergabe bar zu bezahlen oder die binnen vierzehn Tagen vom Tage der Übergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. Ist der Preis vor der Übergabe noch nicht festgesetzt, so wird die Höhe der zu leistenden Sicherstellung von der anfordernden Behörde (§ 4, Absatz 1) bestimmt.

§ 8.

Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten unentbehrlichen Bedarfsgegenständen:

1. Erzeugern solcher Gegenstände sowie Handel- und Gewerbetreibenden unter Bedachtnahme auf deren Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Lage Aufträge hinsichtlich des Betriebes, des Absatzes,

des Erwerbes, der Preise und der Buchführung erteilen;

2. unter den gleichen Voraussetzungen Erzeuger derartiger Gegenstände zur Fortführung der Erzeugung verhalten;

3. Erzeuger unentbehrlicher Bedarfsgegenstände im Falle der Weigerung, die Erzeugung fortzuführen oder, wenn ein Auftrag nach Z. 2 im Hinblicke auf die wirtschaftliche Lage nicht erlassen werden kann, zur Überlassung ihrer Betriebs- und Industrieanlagen an den Staat gegen Entgelt verhalten, wobei das Entgelt von der Behörde festgesetzt wird, welche den Auftrag erlassen hat;

4. Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen zum Eintritt in Verträge über Lieferung solcher Gegenstände ermächtigen und zu diesem Zweck Erzeuger sowie Handel- und Gewerbetreibende zur Auskunftserteilung über bestehende Lieferungsverträge verpflichten;

5. die ausschließliche Versorgung einzelner Anstalten, Orte oder Gebiete mit solchen Gegenständen an Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen oder an einen oder mehrere Erzeuger, Händler oder Gewerbetreibende übertragen und dabei über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, Bestimmungen treffen;

6. Vorschriften zur Regelung des Verbrauches erlassen.

Eine Verfügung im Sinne der vorstehenden Vorschriften ist nicht zulässig, wenn eine derartige Maßnahme auf Grund der für einen bestimmten Bedarfsgegenstand getroffenen besonderen Regelung erlassen werden kann.

Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern fallweise die politischen Landesbehörden ermächtigen oder beauftragen, Verfügungen vorstehender Art zu erlassen.

In Ermanglung einer solchen Ermächtigung oder eines solchen Auftrages sind Verfügungen dieser Art seitens der politischen Landesbehörden unstatthaft.

§ 9.

Ergeben sich beim Handel mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen Bedenken gegen die Art der Geschäftsführung oder gegen die Person eines Handeltreibenden, so kann ihm die Landesbehörde auf Antrag der politischen Bezirksbehörde die Ausübung des Handels mit diesen Gegenständen untersagen.

Mit der Untersagung ist insbesondere vorzugehen, wenn ein Handeltreibender behördlichen Vorschriften zuwiderhandelt oder behördlichen Aufträgen nicht entsprochen hat oder wenn sich aus der Art seiner Geschäftsführung ergibt, daß er seine Geschäfte nicht zur Versorgung des Marktes mit

unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, sondern vorwiegend in der Absicht betreibt, die infolge der außergewöhnlichen Verhältnisse eintretenden Preisschwankungen zur Erzielung von Zwischengewinn auszunützen.

Das Handelsministerium kann anordnen, daß der Handel mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen einer besonderen Bewilligung bedarf, und die Voraussetzungen festsetzen, unter denen diese Bewilligung allgemein oder mit der Einschränkung auf bestimmte Bedarfsgegenstände zu erteilen ist.

§ 10.

Wer den auf Grund der §§ 4, 8 oder 9 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder bei ihrer Ausführung mitwirkt, ist in gleicher Weise zu bestrafen.

Ersichtlichmachung und Festsetzung der Preise; Sicherung des Marktverkehres.

§ 11.

Wer gewerbemäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

Wenn Waren nach Gewicht verkauft werden, haben die Verkäufer die unentgeltliche Benützung ihrer Wagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch die Käufer zu gestatten.

Wer einer dieser Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 12.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise (Maximaltarife) für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die politische Landesbehörde von dem im § 51, Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgesehenen Verfahren absehen.

§ 13.

Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann im Interesse der Versorgung der Bevölkerung Markt-

ordnungen, mit Ausnahme des Marktgebührentarifes, abändern oder ergänzen.

Die Gemeinde des Marktortes hat durch ihre Organe die für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel sowohl für den Groß- als auch für den Detailhandel vor Eröffnung des Marktes festzusetzen, auf dem Marktplatze zu verlautbaren und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, erforderlichenfalls auch durch sofortige Abschaffung vom Markte Sorge zu tragen.

§ 14.

1. Wer jemanden davon abhält, einen Markt mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu besuchen, um die Beschickung des Marktes zu verringern;

2. der Händler, der einem Marktbesucher unentbehrliche Bedarfsgegenstände, die dieser zum Markte schafft, am Wege zum Markte abkauft;

3. wer auf den Markt gebrachte unentbehrliche Bedarfsgegenstände vor Beginn der amtlich bestimmten Marktstunden verkauft oder kauft;

4. wer die auf dem Marktplatze als zulässig verlautbarten Verkaufspreise für Lebensmittel oder sonst festgesetzte Höchstpreise überschreitet,

wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Auch kann der Schuldige in den unter Z. 3 und 4 angeführten Fällen für immer oder auf bestimmte Zeit vom Markte ausgeschlossen werden.

Denselben Strafen unterliegen Personen, die zu einer der angeführten strafbaren Handlungen anstiften oder bei ihrer Ausführung mitwirken.

Verletzung einer Lieferungspflicht.

§ 15.

1. Wer vorsätzlich die in einem behördlichen Auftrage, der auf Grund der §§ 4 oder 8 erteilt wurde, begründete Pflicht verletzt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu erzeugen oder zu liefern;

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Erzeugung oder Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft, wenn durch die Tat eine größere Zahl von Personen in der Versorgung mit einem unentbehrlichen Bedarfsgegenstande gefährdet wurde. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 16.

1. Wer vorsätzlich die in einem Vertrage mit einer öffentlichen Behörde begründete Pflicht verletzt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern;

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verheimlichung von Vorräten.

§ 17.

1. Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften vorsätzlich die in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

2. Wer sich der angeführten Handlung an Vorräten schuldig macht, deren Wert fünfhundert Kronen übersteigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Denselben Strafen unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen.

Preistreiberei.

§ 18.

1. Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 19.

1. Wer beim Einkauf eines unentbehrlichen Bedarfsgegenstandes, den er weiter veräußern will,

den vom Verkäufer geforderten Preis oder, wenn ein bestimmter Preis nicht gefordert wird, den bis dahin üblichen Preis überbietet, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 20.

Wer sich mit anderen verabredet, für unentbehrliche Bedarfsgegenstände in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse offenbar übermäßige Preise zu fordern, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 21.

1. Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände beschädigt, vernichtet oder wertlos macht, um das Angebot in solchen Gegenständen zu verringern;

2. wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände kauft oder deren Erzeugung oder Handel einschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben;

3. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet, um eine Teuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verfall der Vorräte, Verlust einer Gewerbeberechtigung und Veröffentlichung des Urteiles.

§ 22.

In den Fällen einer Verurteilung nach den §§ 3, 11, 14 bis 21 kann im Erkenntnisse der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zu Gunsten des Staates ausgesprochen werden. Das Gleiche kann bei einer Verurteilung nach § 10 verfügt werden, wenn sich der Täter der Zuwiderhandlung gegen einen behördlichen Auftrag, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern, oder einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 9 schuldig gemacht hat.

Die Sicherheitsbehörden und die zum Ausspruche des Verfalles zuständigen Behörden können zu dessen Sicherung die Beschlagnahme der Vorräte verfügen.

Die verfallenen Vorräte hat der Staat zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

In den Fällen einer Verurteilung nach den §§ 10, 11, 14 bis 21 kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

§ 23.

Wenn die Veröffentlichung einer Verurteilung wegen Preistreiberei im öffentlichen Interesse gelegen ist, bezeichnet das Gericht im Urteile eine oder mehrere Druckschriften, in denen das Erkenntnis je einmal auf Kosten des Schuldigen zu veröffentlichen ist. Das Gericht kann neben oder statt der Verlautbarung in Druckschriften anordnen, daß das Erkenntnis in den Gemeinden, wo der Schuldige wohnt und wo er die strafbare Handlung begangen hat, öffentlich angeschlagen werde.

Wenn besondere Gründe dafür sprechen, sind auch die Urteilsgründe zu veröffentlichen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 24.

Gegen die auf Grund der Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 12 und 13, Absatz 1, von den politischen Behörden und gegen die auf Grund des § 13, Absatz 2, von der Gemeinde des Marktortes getroffenen Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Der vorgesetzten politischen Behörde bleibt es jedoch vorbehalten, alle Verfügungen von Amts wegen zu überprüfen und nötigenfalls die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

§ 25.

Das Verfahren wegen der in den §§ 3, 10, 11 und 14 angeführten strafbaren Handlungen steht den politischen Bezirksbehörden, das Verfahren wegen der in den §§ 15 bis 21 angeführten strafbaren Handlungen den Gerichten zu.

Bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Übertretungen können nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, R. G. Bl. Nr. 49, ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

§ 26.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Kaiserlichen Verordnung verpflichtet.

Schlußbestimmungen.

§ 27.

Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung abzuändern oder zu ergänzen, ganz oder teilweise für alle oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete außer Kraft zu setzen.

§ 28.

Die aus Anlaß des Krieges erlassenen besonderen Vorschriften über die Vorratsaufnahmen, die Höchstpreise, die Lieferungspflicht u. dgl. werden durch diese Kaiserliche Verordnung nicht berührt.

Artikel II.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die wegen Verletzung einer Lieferungspflicht anhängigen Straffachen sind von den Gerichten an die politischen Bezirksbehörden abzugeben, wenn die Handlung im Sinne dieser Verordnung nicht mehr zur Zuständigkeit der Gerichte gehört. Ausgenommen sind die Fälle, in denen vor dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 21. August 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Hohenlohe m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Teth m. p.
Spitzmüller m. p.

Begründung.

Die zunehmende Knappheit an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen machte es zur Notwendigkeit, mit den vorhandenen Vorräten möglichst hauszuhalten und diese tunlichst gleichmäßig und gerecht auf die gesamte Bevölkerung zu verteilen. Bedauerlicherweise haben die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, R. G. Bl. Nr. 228, die beabsichtigte Wirkung nicht erzielt. Es erschien daher angesichts der immer weitere Kreise ziehenden Preistreibereien eine neuerliche Verschärfung der Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen und mithin eine Novellierung der Kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, R. G. Bl. Nr. 228, dringend geboten.

NB. Die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung wurden durch die Kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, abgeändert.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131,

über

die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Kaiserliche Verordnung vom 21. August 1916, R. G. Bl. Nr. 261, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen wurden, wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

Bedarfsgegenstände.

§ 1.

Unter Bedarfsgegenständen werden in dieser Kaiserlichen Verordnung bewegliche Sachen verstanden, die den Lebensbedürfnissen der Menschen und Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen.

Aufnahme der Vorräte.

§ 2.

1. Wer Bedarfsgegenstände vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, ist auf besondere an ihn gerichtete Aufforderung der politischen Behörde verpflichtet, ihr den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der behördlich bestimmten Frist anzuzeigen. Wer Anderen gehörende Vorräte in Verwahrung hat, ist überdies verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben.

2. Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder

wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen.

§ 3.

1. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, durch allgemeine Kundmachungen fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte von Bedarfsgegenständen für ihr Verwaltungsgebiet oder für einzelne Teile desselben anzuordnen.

2. Hiebei kann die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien Auskunftspflichtiger beschränkt werden, bei denen größere Vorräte vorauszusetzen sind. Zu einer derartigen Beschränkung können auch die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung ermächtigt werden.

§ 4.

Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Verheimlichung von Vorräten.

§ 5.

1. Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften vorsätzlich die in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

2. Wer sich der angeführten Handlung an Vorräten schuldig macht, deren Wert fünfhundert Kronen übersteigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen verhängt werden.

3. Denselben Strafen unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen.

Anforderung von Bedarfsgegenständen; Betriebsvorschriften.

§ 6.

1. Der Handelsminister und — soweit Lebens- und Futtermittel in Betracht kommen — der mit

der Leitung des Amtes für Volksernährung betraute Minister kann Vorräte von Bedarfsgegenständen von ihren Besitzern — Vorräte in privaten Haushaltungen aber nur dann, wenn sie unverhältnismäßig groß sind — anfordern und die Besitzer zur Lieferung verpflichten. In unaufschiebbaren Fällen kann die Anforderung seitens der politischen Landesbehörde und mit deren Ermächtigung von der politischen Bezirksbehörde geschehen.

2. Erforderlichenfalls ist vor der Entscheidung im kürzesten Wege das Einvernehmen mit der Militärverwaltung zu pflegen.

3. Die politischen Landes- und Bezirksbehörden können schon vor der Entscheidung Vorkehrungen zur Sicherstellung der Waren treffen.

4. Denjenigen, zu deren Gunsten die Anforderung erfolgt, können von der die Anforderung verfügenden Behörde die Preise für den Weiterverkauf vorgeschrieben werden.

§ 7.

1. Die Vergütung für die angeforderten Waren ist mangels eines gütlichen Übereinkommens unter Zuziehung Derjenigen, für welche die Vorräte angefordert werden, und womöglich der Besitzer der Vorräte vom Gerichte im außerstreitigen Verfahren, allenfalls nach Anhörung der zuständigen Preisprüfungsstelle (§ 26), festzusetzen.

2. Ist für die Ware ein Höchstpreis bestimmt, so darf die Vergütung diesen nicht übersteigen; sonst ist die Vergütung nach dem angemessenen Preise zu bestimmen. Insoweit der Einkaufspreis der Ware durch Kettenhandel oder andere Machenschaften eine übermäßige Höhe erreicht hat, ist dieses Übermaß bei Bestimmung der Vergütung nicht zu berücksichtigen.

3. Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die angesprochenen Waren sich befinden. Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 8.

1. Die Pflicht zur Lieferung wird durch das gerichtliche Verfahren (§ 7) nicht aufgeschoben.

2. Sofern nicht ein anderes Abkommen getroffen wird, ist der Preis vor der Übergabe bar zu bezahlen oder die binnen vierzehn Tagen vom Tage der Übergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. Ist der Preis vor der Übergabe noch nicht festgesetzt, so wird die Höhe der zu leistenden Sicherstellung vorläufig von der anfordernden Behörde (§ 6) bestimmt.

§ 9.

1. Der Handelsminister und — soweit Lebens- und Futtermittel in Betracht kommen — der mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betraute Minister kann — in wichtigen Fällen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern — zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen

a) solche Gegenstände mit der Wirkung unter Sperre legen, daß sie nur auf Grund behördlicher Weisung oder besonderer behördlicher Bewilligung von den Erzeugern, Händlern oder sonstigen Besitzern an die Verbraucher abgegeben werden dürfen;

b) Erzeugern solcher Gegenstände sowie Handel- und Gewerbetreibenden unter Bedachtnahme auf deren Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Lage Vorschriften hinsichtlich des Betriebes, des Absatzes, des Erwerbes, der Preise, der Buchführung und der Haltung von Vorräten, insbesondere ihres zulässigen Umfanges, erteilen;

c) unter den gleichen Voraussetzungen Erzeuger derartiger Gegenstände zur Fortführung der Erzeugung verhalten;

d) Erzeuger von Bedarfsgegenständen im Falle der Weigerung, die Erzeugung fortzuführen oder, wenn ein Auftrag nach c) im Hinblicke auf die wirtschaftliche Lage nicht erlassen werden kann, zur zeitweiligen Überlassung ihrer Betriebs- und Industrieanlagen an den Staat oder an die vom Staate bezeichneten Stellen gegen Entgelt verhalten, wobei das Entgelt von der Behörde festgesetzt wird, welche den Auftrag erlassen hat;

e) Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen zum Eintritt in bestehende Verträge über die Lieferung solcher Gegenstände ermächtigen und zu diesem Zwecke Erzeuger sowie Handel- und Gewerbetreibende zur Auskunftserteilung über bestehende Lieferungsverträge verpflichten;

f) die ausschließliche Versorgung einzelner Anstalten, Orte oder Gebiete mit solchen Gegenständen an Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen oder an einen oder mehrere Erzeuger, Händler oder Gewerbetreibende übertragen und hiebei über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, Bestimmungen treffen;

g) Vorschriften zur Regelung des Verbrauches erlassen.

2. Der Handelsminister, beziehungsweise der mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betraute Minister kann — in wichtigen Fällen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern — die politischen Landesbehörden ermächtigen oder beauftragen, Verfügungen vorstehender Art zu erlassen.

§ 10.

1. Der Ankauf von Lebens- und Futtermitteln zum Zwecke des Wiederverkaufes und der Handel mit diesen Gegenständen ist vom 1. Juli 1917 an nur demjenigen gestattet, dem seit dem Inkrafttreten dieser Kaiserlichen Verordnung hiezu eine besondere Erlaubnis der politischen Bezirksbehörde erteilt worden ist. Die Bezirksbehörde erteilt die Erlaubnis nach freiem Ermessen, sie kann sie auch unter Bedingungen oder Einschränkungen erteilen oder ganz verweigern. Die Erlaubnis kann von der politischen Landesbehörde jederzeit widerrufen werden.

2. Der Handelsminister kann vorschreiben, daß auch der Ankauf anderer Bedarfsgegenstände zum Zwecke des Wiederverkaufes und der Handel mit diesen Bedarfsgegenständen nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis geschehen darf.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht:

a) für Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Bedarfsgegenständen übertragen ist;

b) für den Verkauf selbsterzeugter Gegenstände durch den Erzeuger und für den Verkauf der Kleinhändler an die Verbraucher, sofern dies nicht bezüglich einzelner Waren besonders vom Handelsminister oder, soweit Lebens- und Futtermittel in Betracht kommen, von dem mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betrauten Minister vorgeschrieben wird.

4. In der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieser Kaiserlichen Verordnung und dem 1. Juli 1917 ist die politische Landesbehörde im Rahmen der vorstehenden Vorschriften befugt, Personen oder Unternehmungen, die behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt oder behördlichen Aufträgen nicht entsprochen haben oder gegen deren Geschäftsführung sich sonst Bedenken — insbesondere der Verdacht des Kettenhandels — ergeben, den Handel mit Bedarfsgegenständen zu untersagen.

§ 11.

Wer den Bestimmungen der §§ 6, 9 oder 10, beziehungsweise den auf Grund derselben getroffenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird von der politischen Behörde mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Vorsätzliche Verletzung einer Lieferungspflicht.

§ 12.

1. Wer vorsätzlich die in einem behördlichen Auftrage, der auf Grund der §§ 6 oder 9 erteilt

wurde, begründete Pflicht verletzt, Bedarfsgegenstände zu erzeugen oder zu liefern;

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Erzeugung oder Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft, wenn durch die Tat eine größere Zahl von Personen in der Versorgung mit einem Bedarfsgegenstande gefährdet wurde. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen verhängt werden.

§ 13.

1. Wer vorsätzlich die in einem Vertrage mit einer öffentlichen Behörde begründete Pflicht verletzt, Bedarfsgegenstände zu liefern;

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen verhängt werden.

Ersichtlichmachen der Preise.

§ 14.

1. Wer gewerbemäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel nach deren Gattung und mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

2. Die politische Bezirksbehörde kann auch bezüglich anderer Bedarfsgegenstände anordnen, daß die Preise an der Ware selbst oder in sonst geeigneter Weise ersichtlich gemacht werden.

3. An den in Schaufenstern ausgelegten Bedarfsgegenständen sind die Preise jedenfalls ersichtlich zu machen.

4. Die politische Landesbehörde kann anordnen, daß neben dem Preise auch andere für die Bestimmung des Wertes der Ware wichtige Umstände ersichtlich gemacht werden.

5. Wenn Waren nach Gewicht verkauft werden, haben die Verkäufer die unentgeltliche Benützung ihrer Wagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch den Käufer zu gestatten.

6. Wer einer dieser Vorschriften zuwiderhandelt, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Marktverkehr.

§ 15.

1. Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann im Interesse der Versorgung der Bevölkerung Marktordnungen, mit Ausnahme des Marktgebührentarifs, abändern oder ergänzen.

2. Die Gemeinde des Marktortes hat unter Bedachtnahme auf etwa bestehende Höchstpreise oder Richtpreise (§§ 27, Z. 1c und 33, Z. 1) durch ihre Organe die für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel sowohl für den Groß- als auch für den Detailhandel, in der Regel noch vor Eröffnung des Marktes, festzusetzen, auf dem Marktplatze zu verlautbaren und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, erforderlichenfalls auch durch sofortige Abschaffung vom Markte, Sorge zu tragen.

§ 16.

1. Wer jemanden davon abhält, einen Markt mit Bedarfsgegenständen zu besuchen, um die Beschickung des Marktes zu verringern;

2. der Händler, der jemandem Bedarfsgegenstände, die dieser zum Markte schafft, auf dem Wege zum Markte abkauft;

3. wer auf den Markt gebrachte Bedarfsgegenstände vor Beginn der amtlich bestimmten Marktstunde verkauft oder kauft;

4. wer die für den Marktverkehr als zulässig erklärten Verkaufspreise überschreitet,

wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Auch kann der Schuldige für immer oder auf bestimmte Zeit vom Markte ausgeschlossen werden.

Höchstpreise.

§ 17.

1. Der Handelsminister und — insofern Lebens- und Futtermittel in Betracht kommen — der mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betraute Minister sind ermächtigt, Höchstpreise für Bedarfsgegenstände im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern festzustellen.

2. Vor der Feststellung eines Höchstpreises ist die Zentral-Preisprüfungs-Kommission (§ 32) zur Erstattung eines Gutachtens aufzufordern. Hiefür ist eine angemessene Frist zu bestimmen. Wird diese nicht eingehalten, so kann der Höchstpreis ohne weiteres Zuwarten festgesetzt werden.

3. Die vorgenannten Minister können die politischen Behörden ermächtigen, Höchstpreise festzusetzen. Soweit die Dringlichkeit nicht entgegensteht, haben die politischen Behörden vorher die Preisprüfungsstellen ihres Verwaltungsgebietes zur Erstattung von Gutachten aufzufordern. Die Vorschriften der Z. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 18.

Bei der Feststellung der Höchstpreise (Maximaltarife) für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die politische Landesbehörde von dem im § 51, Absatz 3, der Gewerbeordnung vorgesehenen Verfahren absehen. Für die Befragung der Preisprüfungsstellen gelten die Vorschriften der Z. 3 des § 17.

§ 19.

1. Wer für Bedarfsgegenstände einen höheren Preis als den für diese Gegenstände nach den §§ 17 oder 18 bestimmten oder schon durch besondere Ministerialverordnung oder auf Grund einer solchen festgesetzten Höchstpreis fordert, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wird von der politischen Behörde mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

2. Denselben Strafen unterliegen Personen, die sich einer der unter Z. 1 angeführten Handlungen in bezug auf Verkaufspreise schuldig machen, die von einer staatlichen Zentralstelle oder mit deren Ermächtigung bestimmt oder genehmigt und öffentlich kundgemacht wurden.

Preistreiberei.

§ 20.

1. Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

2. Der Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft:

a) wenn er schon einmal wegen Preistreiberei verurteilt wurde;

b) wenn der unrechtmäßige Gewinn, der durch die strafbare Handlung erzielt wurde oder erzielt werden sollte, zweitausend Kronen übersteigt.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweimalhunderttausend Kronen verhängt werden.

3. Der Täter wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünfmalhunderttausend Kronen verhängt werden.

4. Bei Beurteilung der Frage, ob der Preis ein offenbar übermäßiger war, sind alle Vermögensvorteile zu berücksichtigen, die der Täter zur Verschleierung des Übermaßes neben dem Preise forderte, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen ließ.

5. Im Falle der Verurteilung ist das Geschäft nach Wahl des Beschädigten für nichtig zu erklären oder nur der Preis auf das angemessene Maß herabzusetzen. Der Verurteilte hat in jedem Falle dem Beschädigten volle Genugtuung zu leisten.

§ 21.

1. Wer beim Einkauf eines Bedarfsgegenstandes, den er weiter veräußern will, den vom Verkäufer geforderten Preis oder, wenn ein bestimmter Preis nicht gefordert wird, den amtlich festgesetzten Preis, falls aber ein solcher nicht besteht, den bisher üblichen Preis überbietet, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

2. Der Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft:

a) wenn er schon einmal wegen Preistreiberei verurteilt wurde;

b) wenn er die Tat in großem Umfange begangen hat.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweimalhunderttausend Kronen verhängt werden.

3. Unter den amtlich festgesetzten Preisen werden die im § 19 angeführten Preise und auf Märkten die für zulässig erklärten Verkaufspreise (§ 15) verstanden.

§ 22.

1. Wer sich mit anderen verabredet, für Bedarfsgegenstände in Ausnützung der durch den Kriegs-

zustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse offenbar übermäßige Preise zu fordern, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweimalhunderttausend Kronen verhängt werden.

2. Der Täter wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünfmalhunderttausend Kronen verhängt werden.

§ 23.

1. Wer Lebensmittel zum menschlichen Genuß unbrauchbar macht oder verderben läßt, um sie mit größerem Gewinne zu verwerten;

2. wer Bedarfsgegenstände beschädigt, vernichtet oder wertlos macht, um das Angebot in solchen Gegenständen zu verringern;

3. wer Bedarfsgegenstände kauft oder deren Erzeugung oder den Handel — insbesondere durch Aufstapelung — einschränkt, um die Preise zu steigern;

4. wer mit Bedarfsgegenständen Kettenhandel treibt oder sich in andere Machenschaften einläßt, die geeignet sind, den Preis von Bedarfsgegenständen zu steigern,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweimalhunderttausend Kronen verhängt werden.

5. Der Täter wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünfmalhunderttausend Kronen verhängt werden.

Falsche Angaben in geschäftlichen Papieren.

§ 24.

1. Wer vorsätzlich in Rechnungen, Schlußbriefen, Lieferscheinen, Begleitpapieren einer Ware oder ähnlichen geschäftlichen Papieren oder in Geschäftsbüchern den Preis eines Bedarfsgegenstandes oder für die Bestimmung seines Wertes wichtige Umstände falsch oder unvollständig angibt, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

2. Der Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei

Jahren bestraft, wenn er die Tat in großem Umfange begangen hat.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweimalhunderttausend Kronen verhängt werden.

Verletzung der Pflicht zur Offenheit in Ankündigungen.

§ 25.

1. Wer in einer Druckschrift eine Ankündigung veranlaßt oder veröffentlicht, in der jemand ohne Angabe seines Namens und seiner Wohnung (der Firma und ihrer Niederlassung) Bedarfsgegenstände anbietet oder zu Angeboten solcher Gegenstände auffordert;

2. wer in einer Ankündigung, die in einer Druckschrift veröffentlicht wird und den Kauf oder Verkauf von Bedarfsgegenständen oder die Vermittlung solcher Geschäfte zum Inhalte hat, Angaben macht, die geeignet sind, einen Irrtum über die Person oder die geschäftlichen Verhältnisse desjenigen, der die Ware anbietet oder zu Angeboten auffordert, über die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder andere wichtige Umstände zu erwecken,

wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

3. Die preßgesetzlich verantwortlichen Personen sind nicht verpflichtet, solche Ankündigungen auf ihre Wahrheit zu prüfen.

Preisprüfungsstellen.

§ 26.

1. An dem Sitze eines jeden Gerichtshofes erster Instanz wird mindestens eine Preisprüfungsstelle errichtet. Dieselbe besteht aus einem Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretern sowie aus zwölf Mitgliedern.

Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Preisprüfungsstellen werden durch die politische Landesbehörde bestellt. In gleicher Weise erfolgt ihre Enthebung.

2. Zum Vorsitzenden, zu dessen Stellvertretern und zu Mitgliedern der Preisprüfungsstellen dürfen nur solche Personen bestellt werden, die über wirtschaftliche Erfahrungen verfügen und von denen eine objektive Beurteilung der ihnen zur Begutachtung vorgelegten Fragen gewärtigt werden kann.

3. Der Vorsitzende ist womöglich dem Kreise der aktiven oder im Ruhestande befindlichen öffentlichen Funktionäre zu entnehmen.

Drei Mitglieder werden nach Einholung eines Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer bestellt. Mindestens eines dieser Mitglieder muß dem Handel angehören. Bei Auswahl der übrigen Mitglieder ist auf die im Sprengel der Handels- und Gewerbekammer vorherrschenden Produktionszweige Rücksicht zu nehmen.

Drei Mitglieder werden nach Einholung eines Gutachtens der landwirtschaftlichen Hauptkorporation bestellt.

Sechs Mitglieder sind aus den Kreisen der Konsumenten zu bestellen. Vorher sind die im Sprengel der Preisprüfungsstelle bestehenden Konsumentenorganisationen zur Erstattung von Vorschlägen aufzufordern. Wenn im Sprengel der Preisprüfungsstelle Industrie oder Bergbau in größerem Umfange betrieben werden, müssen sich unter den aus den Kreisen der Konsumenten bestellten Mitgliedern zwei Vertrauensmänner der Arbeiterschaft befinden.

§ 27.

1. Die Preisprüfungsstellen haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Sie erstatten die von den Justizbehörden nach §§ 7 und 50 abverlangten Gutachten.

b) Sie haben auch in anderen Fällen den staatlichen Behörden über Preisverhältnisse Auskünfte zu erteilen und Gutachten zu erstatten.

c) Sie können innerhalb ihres Sprengels Richtpreise für Bedarfsgegenstände bestimmen. Die Richtpreise sind der politischen Landesbehörde mitzuteilen. Wenn diese nicht binnen acht Tagen Einspruch erhebt, sind die Richtpreise zu veröffentlichen, ferner der Zentral-Preisprüfungs-Kommission (§ 32) und den benachbarten lokalen Preisprüfungsstellen sowie den politischen Bezirksbehörden des Sprengels und der politischen Landesbehörde mitzuteilen. Die Handels- und Gewerbekammer sowie die landwirtschaftliche Hauptkorporation sind befugt, bei den Preisprüfungsstellen ihres Sprengels die Festsetzung von Richtpreisen für bestimmte Bedarfsgegenstände zu beantragen.

d) Sie haben die Zentral-Preisprüfungs-Kommission in ihrer Tätigkeit — insbesondere bei Festsetzung von Richtpreisen durch diese — zu unterstützen, ihre Weisungen zu befolgen und ihr Abschriften aller erstatteten Gutachten und der wichtigeren abgegebenen Äußerungen vorzulegen.

e) Sie haben auch sonst die Behörden bei der Überwachung des Verkehres mit Bedarfsgegenständen sowie bei der Verfolgung von Verletzungen der diesen Verkehr regelnden Vorschriften zu unterstützen. Der Vorsitzende kann zu

diesem Zwecke besondere Aufsichtsorgane bestellen. Die Auswahl dieser Organe bedarf der Genehmigung der politischen Bezirksbehörde, welche die bestellten Organe zu beeiden hat.

2. Die Preisprüfungsstellen sind befugt, miteinander in gegenseitigen Nachrichtenaustausch über die Zufuhren, die Vorräte und die Preise von Bedarfsgegenständen zu treten.

§ 28.

Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß bei den Verhandlungen der Preisprüfungsstellen die Anschauungen der den Kreisen der Produzenten und Händler und der den Kreisen der Konsumenten entnommenen Mitglieder gleichmäßig zu Gehör kommen.

§ 29.

1. Der Vorsitzende hat die Gutachten oder Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung aller vorliegenden Äußerungen und auf Grund eigener Beurteilung des Sachverhaltes schriftlich mit Anführung der Gründe abzufassen, den Mitgliedern der Preisprüfungsstelle zur Kenntnis zu bringen und sodann der ersuchenden Behörde zu übermitteln.

2. Gegen das vom Vorsitzenden beschlossene Gutachten kann von den Mitgliedern der Preisprüfungsstelle ein Einspruch nicht erhoben werden. Doch steht es jedem Mitgliede frei, ein besonderes Gutachten abzugeben, welches vom Vorsitzenden seinem Gutachten anzuschließen ist.

3. In den nach §§ 7 und 50 abzugebenden Gutachten sind die Äußerungen der etwa einvernommenen Sachverständigen und Auskunftspersonen (§ 37) unter Angabe ihrer Namen anzuführen. Die Namen der Mitglieder der Preisprüfungsstelle, deren Äußerungen im Gutachten verwertet werden, dürfen nicht genannt werden.

4. Ist von der lokalen Preisprüfungsstelle oder der Zentral-Preisprüfungs-Kommission (§ 32) für einen Bedarfsgegenstand ein Richtpreis aufgestellt worden, so hat die Preisprüfungsstelle, wenn sie in einem Gutachten einen von diesem abweichenden Preis als angemessen erklärt, die Gründe anzugeben, aus welchen sie vom Richtpreise abgewichen ist.

§ 30.

Bei der Aufstellung von Richtpreisen ist sinngemäß nach § 29, Z. 1 und 2, zu verfahren. Die von einem Mitgliede der Preisprüfungsstelle gegen den Beschluß des Vorsitzenden abgegebene Äußerung ist der Zentral-Preisprüfungs-Kommission (§ 32) und den in § 27, Z. 1, c, bezeichneten Behörden mitzuteilen.

§ 31.

1. Die Preisprüfungsstellen unterstehen dem mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betrauten Minister.

2. Die politische Landesbehörde hat die Tätigkeit der Preisprüfungsstellen zu überwachen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

3. Wenn die politische Landesbehörde bezüglich eines Richtpreises die in § 27, Z. 1 c, vorgesehene Einsprache erhebt, so hat sie dies unter Angabe von Gründen unverzüglich der Zentral-Preisprüfungs-Kommission zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.

4. Ein Einfluß auf den Inhalt der Gutachten steht der politischen Landesbehörde nicht zu.

Zentral-Preisprüfungs-Kommission.

§ 32.

1. Zur Beratung und Unterstützung der staatlichen Zentralstellen in allen die Preisbildung betreffenden Fragen wird beim Amte für Volksernährung eine diesem Amte unterstehende Zentral-Preisprüfungs-Kommission errichtet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie aus der entsprechenden Anzahl von Mitgliedern.

2. Bei der Auswahl dieser Mitglieder ist auf eine angemessene Vertretung der Landwirtschaft, des Bergbaues, der Industrie, des Gewerbes, des Handels in ihren wichtigsten Betriebszweigen sowie der Konsumentenorganisationen und auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Wirtschaftsgebiete Rücksicht zu nehmen.

3. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder der Zentral-Preisprüfungs-Kommission werden von dem mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betrauten Minister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern bestellt. In gleicher Weise erfolgt ihre Enthebung.

4. Der Kommission gehören auch die Vertreter der beteiligten staatlichen Zentralstellen und die Mitglieder des Direktoriums des Amtes für Volksernährung sowie die von diesem Amte entsendeten Beamten an.

§ 33.

Die Zentral-Preisprüfungs-Kommission hat als Organ des Amtes für Volksernährung folgende Aufgaben:

1. Sie hat die von den lokalen Preisprüfungsstellen aufgestellten Richtpreise zu überprüfen, auf die Einhaltung eines richtigen Verhältnisses zwischen den lokalen Richtpreisen hinzuwirken, nicht ange-

messene Richtpreise zu beseitigen und überhaupt den lokalen Preisprüfungsstellen in dieser Hinsicht die erforderlichen Weisungen zu erteilen. Wo es angezeigt erscheint, kann die Zentral-Preisprüfungs-Kommission selbst Richtpreise aufstellen. Diese Richtpreise sind zu veröffentlichen und den lokalen Preisprüfungsstellen mitzuteilen.

2. Sie hat auf eine gleichmäßige und stetige Tätigkeit der lokalen Preisprüfungsstellen bei Erstattung der von diesen abzugebenden Gutachten und Äußerungen hinzuwirken und zu diesem Zwecke den Preisprüfungsstellen die erforderlichen Anleitungen zu geben.

3. Sie hat die von den Preisprüfungsstellen in Abschrift vorgelegten Gutachten und Äußerungen zu sammeln, zu sichten und, soweit dies zweckmäßig ist, der Veröffentlichung zuzuführen sowie die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Preisprüfungsstellen fortgesetzt aufzuklären.

4. Sie hat die staatlichen Zentralstellen, beziehungsweise das Amt für Volksernährung bei allen die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen und auf deren Verlangen Gutachten zu erstatten.

Gemeinsame Bestimmungen für die Zentral-Preisprüfungs-Kommission und die lokalen Preisprüfungsstellen.

§ 34.

Der mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betraute Minister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern je ein Statut und eine Geschäftsordnung für die Zentral-Preisprüfungs-Kommission und für die lokalen Preisprüfungsstellen.

§ 35.

1. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder der Zentral-Preisprüfungs-Kommission sowie die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Mitglieder der lokalen Preisprüfungsstellen besorgen Geschäfte der Regierung im Ehrenamte; sie sind als öffentliche Beamte zu beeiden. Die Übernahme des Amtes kann nicht abgelehnt werden.

2. Die erforderlichen Hilfskräfte werden dem Vorsitzenden der Zentral-Preisprüfungs-Kommission und den Vorsitzenden der lokalen Preisprüfungsstellen von Amts wegen zugewiesen.

3. Die Fälle, in denen Ersatz für Kosten und Verdienstentgang stattfindet, bestimmen die Statuten.

§ 36.

1. Die Aufstellung von Richtpreisen kann nur erfolgen, soweit für die betreffenden Bedarfsgegen-

stände nicht ein auf Grund des § 17 oder ein schon durch besondere Ministerialverordnung festgesetzter Höchstpreis, ein von einer staatlichen Zentralstelle bestimmter oder genehmigter Verkaufspreis oder ein für staatlich bewirtschaftete Artikel bestimmter Übernahmspreis besteht. Die auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, festgesetzten Vergütungssätze stehen jedoch der Aufstellung von Richtpreisen nicht entgegen.

Überdies dürfen die lokalen Preisprüfungsstellen einen Richtpreis für den Kleinverkauf eines Bedarfsgegenstandes nicht bestimmen, wenn die politische Landesbehörde einen Maximalpreis (§ 18) festgesetzt hat.

2. Bei Aufstellung der Richtpreise ist unter Berücksichtigung der durchschnittlich notwendigen, einen entsprechenden Anteil der allgemeinen Regie in sich schließenden Betriebskosten, eines durchschnittlichen bürgerlichen Gewinnes und der lokalen Verhältnisse insbesondere Bedacht zu nehmen

A. auf die Transportspesen,

B. auf ein entsprechendes Verhältnis der Preise

a) für den Rohstoff, das Halbfabrikat und das Endprodukt,

b) für die vom Erzeuger, vom Groß- und vom Detailhändler zu veräußernde Ware,

c) für jene Waren, die zur Befriedigung der gleichen Bedürfnisse verwendet werden können.

§ 37.

1. Die Zentral-Preisprüfungs-Kommission und die lokalen Preisprüfungsstellen sind befugt, Sachverständige und Auskunftspersonen einzuvernehmen. Die vom Sachverständigen abgegebene Aussage steht einem gerichtlichen Zeugnisse gleich.

Ein Sachverständiger ist jedenfalls zu hören, wenn wenigstens drei Mitglieder der Preisprüfungsstelle die Einvernahme verlangen.

2. Einvernommenen Sachverständigen und Auskunftspersonen kann nebst den etwa auflaufenden Reisekosten vom Vorsitzenden eine Entschädigung zugesprochen werden. Die diesbezüglichen Anordnungen werden im Statut getroffen.

§ 38.

1. Jedermann ist verpflichtet, den von der Zentral-Preisprüfungs-Kommission und den lokalen Preisprüfungsstellen ausgehenden Berufungen Folge zu leisten, die von ihnen gestellten Fragen zu beantworten und ihnen in allen ihren Pflichtenkreis berührenden Angelegenheiten die geforderten Auskünfte zu erteilen.

2. Von dieser Pflicht sind nur Personen ausgenommen, die entweder selbst oder deren nahe Angehörige (§ 152, Z. 1, St. P. O.) in bezug auf den Gegenstand der Befragung einer strafbaren Handlung verdächtig sind, sowie die in den §§ 151 und 152, Z. 2, St. P. O. genannten Personen.

§ 39.

1. Der Sachverständige und die Auskunftsperson, die sich weigern, der Berufung einer Preisprüfungsstelle Folge zu leisten oder die Aussage abzulegen, werden von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

2. Die Auskunftsperson, die die von der Preisprüfungsstelle gestellten Fragen unrichtig beantwortet, wird von der politischen Behörde mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Aufsicht.

§ 40.

1. Jedermann ist verpflichtet, gehörig legitimierten Aufsichtsorganen Auskünfte über Vorräte, bezahlte, geforderte oder angebotene Preise und alle für deren Bestimmung wichtigen Umstände zu geben. Die Bestimmung des § 38, Z. 2, findet Anwendung.

2. Den gehörig legitimierten Aufsichtsorganen ist der Zutritt zu den geschäftlichen Betriebs- und Vorratsräumen zu gestatten und Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren. Private Wohnungen und deren Nebenräume dürfen die Aufsichtsorgane nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen behördlichen Auftrage ausweisen.

3. Wer den Aufsichtsorganen den Zutritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Geschäftsaufzeichnungen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder unrichtige Auskünfte erteilt, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Anstiftung und Beihilfe bei von den politischen Behörden zu bestrafenden Handlungen.

§ 41.

Wer einen anderen zu einer Handlung, die nach dieser Kaiserlichen Verordnung von der politischen Behörde zu bestrafen ist, anstiftet oder bei

ihrer Verübung mitwirkt, unterliegt den gleichen Strafen wie der Täter.

Bemessung der Strafen.

§ 42.

Bei Bemessung der nach dieser Kaiserlichen Verordnung zu verhängenden Geldstrafen ist namentlich der unrechtmäßige Gewinn zu berücksichtigen, der durch die strafbare Handlung etwa erzielt wurde oder erzielt werden sollte.

Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach dem Verschulden zu bestimmen. Sie darf das Höchstmaß der daneben angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen und niemals mehr als ein Jahr betragen.

Verfall.

§ 43.

1. Bei einer Bestrafung — die strafbaren Handlungen nach den §§ 39 und 40 ausgenommen — kann im Erkenntnisse der Verfall der Bedarfsgegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, gleichviel ob sie dem Täter gehören oder nicht, oder ihres Erlöses zugunsten des Staates ausgesprochen werden.

2. Die Sicherheitsbehörden und die zum Ausspruche des Verfalles zuständigen Behörden können zu dessen Sicherung die Beschlagnahme der Bedarfsgegenstände oder ihres Erlöses verfügen.

3. Können die Bedarfsgegenstände oder ihr Erlös nicht ergriffen werden, so kann statt des Verfalles auf eine Geldstrafe bis zur Höhe des Wertes der Bedarfsgegenstände oder ihres Erlöses erkannt werden. Die Geldstrafe ist im Straferkenntnisse, wenn aber der schon ausgesprochene Verfall unausführbar ist, in einem besonderen Beschluß auszusprechen. Gegen den Beschluß steht dem Verurteilten, im gerichtlichen Verfahren auch dem öffentlichen Ankläger die Beschwerde binnen acht Tagen offen.

Die Ersatzstrafe für die neben der Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe und die Ersatzstrafe für eine Geldstrafe, die an die Stelle des Verfalles tritt, dürfen zusammen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe nur um die Hälfte überschreiten und niemals mehr als achtzehn Monate betragen.

4. Die verfallenen Bedarfsgegenstände oder ihren Erlös hat der Staat zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

Verlust einer Gewerbeberechtigung.

§ 44.

Bei einer Bestrafung — die strafbaren Handlungen nach §§ 39 und 40 ausgenommen —

kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit, bei einem Realgewerbe auf Untersagung seiner Ausübung für eine bestimmte Zeit erkannt werden.

Veröffentlichung der Erkenntnisse.

§ 45.

1. Bei Verurteilungen wegen Vergehens oder Verbrechens der Preistreiberei bezeichnet das Gericht im Urteil eine oder mehrere Tages- oder Wochenblätter, in denen das Erkenntnis je einmal auf Kosten des Verurteilten zu veröffentlichen ist. Auch ordnet das Gericht an, daß das Erkenntnis in den Gemeinden, wo der Schuldige wohnt und wo er die strafbare Handlung begangen hat, öffentlich angeschlagen werde.

2. Bei Verurteilungen wegen Übertretung der Preistreiberei ist auf die Veröffentlichung des Urteiles zu erkennen, wenn sie im öffentlichen Interesse gelegen ist. Neben oder statt der Verlautbarung in Tages- oder Wochenblättern kann der öffentliche Anschlag des Urteiles in den im ersten Absatz angeführten Gemeinden verfügt werden.

3. Wenn besondere Gründe dafür sprechen, sind auch die Urteilsgründe zu veröffentlichen.

4. Auch die politischen Behörden können bei einer Abstrafung nach § 19 verfügen, daß das Erkenntnis auf Kosten des Verurteilten in Tages- oder Wochenblättern veröffentlicht und in den Gemeinden, wo der Schuldige wohnt und wo er die strafbare Handlung begangen hat, öffentlich angeschlagen werde.

Rechtsfolgen der Verurteilung.

§ 46.

Die mit der Verurteilung wegen der Übertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden Rechtsfolgen treten auch bei der Verurteilung wegen Übertretung oder Vergehens der Preistreiberei ein.

Stellung unter Polizeiaufsicht.

§ 47.

1. In den Fällen einer Verurteilung wegen Vergehens der Preistreiberei kann die politische Bezirksbehörde und in Orten, in denen sich eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde befindet, diese letztere über den Verurteilten für die Zeit bis zum Antritt und für die Zeit nach Verbüßung der Freiheitsstrafe die Stellung unter Polizeiaufsicht mit den im § 9 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, bezeichneten Wirkungen verhängen oder ihm einen bestimmten Ort, den er ohne behörd-

liche Bewilligung nicht verlassen darf, zum Aufenthalte anweisen.

2. Bei einer Verurteilung wegen Verbrechens der Preistreiberei ist eine der beiden Maßnahmen jedenfalls zu verfügen.

3. Die im Wege der Post- und Telegraphenanstalt einlangenden Telegramme, Briefe und sonstigen Sendungen dürfen diesen Personen nur nach erfolgter Einsicht durch die Sicherheitsbehörde ausgefolgt werden.

Diese Behörde kann bei Personen, denen ein Ort zum Aufenthalte angewiesen ist, jederzeit eine Haus- und Personsdurchsuchung vornehmen.

4. Die Polizeiaufsicht und die Verpflichtung, einen bestimmten Ort nicht zu verlassen, sowie die damit verbundene, unter Z. 3 angeführten besonderen Wirkungen erlöschen, sobald diese Kaiserliche Verordnung außer Kraft tritt. Die Behörde kann die Maßnahmen schon früher aufheben, wenn die Fortsetzung der preistreiberischen Tätigkeit durch den Verurteilten nicht mehr zu befürchten ist.

Vorschriften über das Verfahren.

§ 48.

Gegen die auf Grund der Bestimmungen der §§ 2, 3, 6, 8, 9, 14, Z. 2 und 3, 15, Z. 1, und 18 von den politischen Behörden und gegen die auf Grund des § 15, Z. 2, von der Gemeinde des Marktortes getroffenen Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Der vorgesetzten politischen Behörde bleibt es jedoch vorbehalten, alle Verfügungen von Amts wegen zu überprüfen und nötigenfalls die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

§ 49.

Bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Übertretungen können nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, R. G. Bl. Nr. 49, ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

§ 50.

1. In den Fällen des § 20 ist unter Bekanntgabe des Sachverhaltes das Gutachten der zuständigen Preisprüfungsstelle (§ 26) darüber einzuholen, ob der Preis, den der Täter forderte, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen ließ, offenbar übermäßig war.

Die Einholung des Gutachtens hat in den Fällen der Z. 2 und 3 des § 20 noch vor Erhebung der Anklage zu erfolgen, und zwar, wenn gerichtliche Erhebungen nicht gepflogen werden, vom Staatsanwalte.

Wenn in Übertretungssachen Vorerhebungen geführt werden, so hat der Staatsanwalt oder das Gericht auch hier das Gutachten schon im Zuge dieser Vorerhebungen einzuholen.

2. Der Staatsanwalt und das Gericht sind zur Einholung des Gutachtens nicht verpflichtet, wenn das Übermaß klar zutage liegt, das Gericht die Ansicht der Preisprüfungsstelle schon aus Gutachten kennt, die in anderen Strafsachen abgegeben wurden, oder die Einholung des Gutachtens aus anderen Gründen offenbar überflüssig oder zwecklos wäre.

3. Bei Einholung des Gutachtens ist der Preisprüfungsstelle eine Frist zu bestimmen, die in gewöhnlichen Fällen acht Tage nicht überschreiten darf. Wird die Frist nicht eingehalten, so hat der Staatsanwalt und das Gericht ohne weiteres Zuwarten das Strafverfahren fortzusetzen und zu beenden.

4. Insoweit die Voraussetzungen für eine Prüfung des Preises von Schuhwaren durch ein Preisprüfungsgericht nach der Ministerialverordnung vom 9. März 1917, R. G. Bl. Nr. 94, gegeben sind, ist um die Abgabe des Gutachtens das Preisprüfungsgericht zu ersuchen. Die Bestimmungen der Z. 2 und 3 finden auch bei der Einholung eines solchen Gutachtens Anwendung.

§ 51.

In den Fällen dieser Kaiserlichen Verordnung kann die Berufung gegen die Entscheidung des Gerichtes über die Anwendung einer Nebenstrafe und wegen ihres Ausmaßes sowie wegen des Ausmaßes der Ersatzstrafe für eine als Nebenstrafe verhängte uneinbringliche Geldstrafe unabhängig von den im zweiten Satze des § 283 St. P. O. angeführten Voraussetzungen zugunsten und zum Nachteile des Angeklagten ergriffen werden.

Haftung der Inhaber von Betrieben für Geldstrafen.

§ 52.

Für die Geldstrafe, die wegen Überschreitung der im § 19 angeführten Preise oder wegen Preistreiberei gegen den Bediensteten, Beauftragten, Vertreter oder gegen ein sonstiges Organ eines Betriebes verhängt wurde, haftet der Inhaber des Betriebes, in dem die strafbare Handlung begangen wurde, zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Geldstrafe, die an die Stelle eines Verfalles tritt.

Unter Inhabern von Betrieben werden nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Gesellschaften

(Personengemeinschaften) und juristische Personen verstanden.

§ 53.

Der Inhaber des Betriebes ist zur Verhandlung in erster Instanz zu laden; er ist berechtigt, tatsächliche Umstände, die für die Beurteilung seiner Haftung von Bedeutung sein können, vorzubringen und Anträge zu stellen. Die Haftung ist im Erkenntnis auszusprechen und der Ausspruch zu begründen.

Der Inhaber des Betriebes kann gegen das Erkenntnis, in dem er für haftbar erklärt wird, die Berufung ergreifen. Im gerichtlichen Verfahren kann der öffentliche Ankläger berufen, wenn die Haftung nicht ausgesprochen wurde. Die Anmeldung und Ausführung der Berufung gegen ein gerichtliches Urteil, die Überreichung einer Gegenausführung und das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung im Punkte der Strafe.

Die Geldstrafe ist vom Inhaber des Betriebes nach den Vorschriften einzutreiben, die für die Einbringung der Geldstrafe vom Verurteilten gelten.

Verjährung der von den politischen Behörden zu ahndenden Übertretungen.

§ 54.

1. Die in dieser Kaiserlichen Verordnung den politischen Behörden zur Ahndung zugewiesenen strafbaren Handlungen verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte der Verübung der strafbaren Handlung.

2. Das gleiche gilt für die den politischen Behörden in der Kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916, R. G. Bl. Nr. 261, über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zur Ahndung zugewiesenen strafbaren Handlungen, wenn sie bei Beginn der Wirksamkeit des neuen Rechtes noch nicht verjährt sind.

Straflosigkeit.

§ 55.

Gibt jemand bei der ersten Aufnahme eines Bedarfsgegenstandes, die auf Grund dieser Kaiserlichen Verordnung vorgenommen wird, seine Vorräte richtig an, so darf gegen ihn ein Strafverfahren wegen einer vor Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung begangenen und nach den in der Kriegszeit erlassenen gesetzlichen Vorschriften über Bedarfsgegenstände zu bestrafenden Handlung nicht eingeleitet werden, wenn diese infolge seiner richtigen Angaben aufgedeckt wird.

Mitwirkung der Gemeinden.

§ 56.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Kaiserlichen Verordnung verpflichtet.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 57.

Die in den §§ 3, 6, 9, 10 und 17 den politischen Landesbehörden, dem Handelsminister und dem mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betrauten Minister eingeräumten Befugnisse stehen, soweit es sich um Kohle, Koks und Briketts handelt, dem Minister für öffentliche Arbeiten zu.

§ 58.

Soweit Strafdrohungen, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, erlassen wurden, die Überschreitung von Preisen, die im § 19 angeführt sind, zum Gegenstande haben, treten sie außer Kraft. Die nach Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung begangene Überschreitung solcher Preise ist von der politischen Behörde nach § 19 zu bestrafen.

§ 59.

Die Gerichte dürfen die Fortführung und Beendigung eines Strafverfahrens nicht aufschieben, weil die Preisprüfungsstelle, die um ihr Gutachten zu ersuchen wäre, noch nicht besteht oder zeitweilig nicht tätig ist.

Unter denselben Voraussetzungen können Höchstpreise (§ 17) auch ohne Befragung der Zentral-Preisprüfungs-Kommission festgesetzt werden.

§ 60.

Wird eine Tätigkeit oder Handlung, die nach den Kaiserlichen Verordnungen vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, 7. August 1915, R. G. Bl. Nr. 228, und vom 21. August 1916, R. G. Bl. Nr. 261, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, strafbar war, nach Beginn der Wirksamkeit des neuen Rechtes fortgesetzt oder wiederholt, so sind dessen Vorschriften auch auf die früher begangenen Handlungen anzuwenden, wenngleich das neue Recht strenger ist.

§ 61.

Sofern bezüglich einzelner Bedarfsgegenstände die Aufnahme von Vorräten, die Anforderung, die Führung des Betriebes, insbesondere die Pflicht

zur Erzeugung und Lieferung, durch besondere Vorschriften geregelt sind, können Maßnahmen dieser Art in Hinkunft auch auf Grund der §§ 2, 3, 6 bis 9, jedoch nur auf Anordnung des zuständigen Ministers, verfügt werden.

§ 62.

Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung einzelne Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung — mit Ausnahme der Strafbestimmungen und der Vorschriften über das Strafverfahren — abzuändern oder zu ergänzen.

Artikel II.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt am 15. April 1917 in Kraft.

Mit ihrem Vollzuge ist Mein Gesamtministerium betraut.

Laxenburg, am 24. März 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinic m. p. **Baernreither** m. p.
Georgi m. p. **Forster** m. p.
Hussarek m. p. **Trnka** m. p.
Spitzmüller m. p. **Belrzyński** m. p.
Handel m. p. **Schenk** m. p.
Urban m. p. **Höfer** m. p.

Begründung.

Während der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse hatte die Preistreiberei einen solchen Umfang und solche Formen angenommen, daß sie geradezu eine unerträgliche Kalamität geworden war. Zwar hatte schon die Kaiserliche Verordnung vom 21. August 1916, R. G. Bl. Nr. 261, in der angegebenen Beziehung Abhilfe zu schaffen gesucht; da sie sich jedoch in ihrer Wirkung als nicht ausreichend erwiesen hatte, andrerseits vom Standpunkte der Rechtssicherheit gewisse Ergänzungen sich als erforderlich darstellten, so war hiemit der Weg einer Revision der eben erwähnten Kaiserlichen Verordnung vorgezeichnet. Im Zusammenhange hiemit mußte auch eine Modifikation der Bestimmungen über die Aufnahme und die Verheimlichung von Vorräten, die Anforderung, die Betriebsvorschriften, den Marktverkehr und die Höchstpreise erfolgen. Die dringliche Notwendigkeit der bezeichneten Maßnahmen ergab sich aus der wirtschaftlichen Sachlage, die im öffentlichen Interesse ein rasches Eingreifen als unerläßlich erscheinen ließ.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 11. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 135,

mit der

der § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, geändert wird.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der letzte Absatz des § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und gelten an seiner Stelle folgende Bestimmungen:

Für Angehörige unter acht Jahren besteht der Unterhaltsbeitrag in fünfundsiebzig Prozent des nach den vorstehenden Bestimmungen entfallenden Ausmaßes, sofern sie auf die Wohnungsmiete angewiesen sind.

Trifft diese Voraussetzung nicht zu oder beziehen bei gemeinsamem Haushalte in der betreffenden Familie mehr als 3 Angehörige den vollen Unterhaltsbeitrag, so besteht der Unterhaltsbeitrag für Angehörige unter acht Jahren in der Hälfte des nach den Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des § 4 entfallenden Ausmaßes.

§ 2.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 11. Mai 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Hohenlohe m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Leth m. p.
Spitzmüller m. p.

Erläuternde Bemerkung.

„Diese Kaiserliche Verordnung wurde mittlerweile durch die Kaiserliche Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, aufgehoben."

Begründung.

Infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Teuerung wurde bereits anfangs 1916 von der Bevölkerung sowie aus parlamentarischen Kreisen die auch von der Regierung als vollkommen berechtigt anerkannte Forderung nach Erhöhung der staatlichen Unterhaltsbeiträge für Angehörige von Mobilisierten erhoben.

Auf eine allgemeine Erhöhung sämtlicher Unterhaltsbeiträge konnte die Regierung aus staatswirtschaftlichen Erwägungen nicht eingehen, sie suchte jedoch eine Besserung der Lebensführung der Familien der Eingerückten durch eine unter gewissen Voraussetzungen zu gewährende 50prozentige Erhöhung der Unterhaltsbeiträge der Angehörigen unter acht Jahren, die auf die Wohnungsmiete angewiesen sind, zu erzielen.

Da diese dringend notwendige Erhöhung eine Änderung des § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, bedingte, der Reichsrat jedoch zu jener Zeit nicht versammelt war, konnte die verfassungsmäßige Behandlung der erwähnten Änderung nur im Wege einer auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung erfolgen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139,

mit

der einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, abgeändert und ergänzt werden und die Kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 135, betreffend den Unterhaltsbeitrag der Angehörigen unter acht Jahren, außer Kraft gesetzt wird.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In den § 3 des Gesetzes wird als vierter Absatz eingeschaltet:

„Ein Anspruch besteht auch dann nicht, beziehungsweise er erlischt, wenn dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen oder einem seiner Angehörigen ein solches Renteneinkommen zufällt, daß der Unterhalt des betreffenden Angehörigen nicht mehr als gefährdet erachtet werden kann."

§ 2.

Nach dem ersten Absatze des § 4 des Gesetzes folgt als zweiter Absatz:

„Der Mietzinsbeitrag gebührt auch jenen anspruchsberechtigten Angehörigen, die auf die Wohnungsmiete nicht angewiesen sind, wenn sie ein ihnen oder dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen gehöriges, mit Hypotheken belastetes Haus bewohnen und die von diesem Hause zu entrichtende Jahresschuldigkeit an Zinsen nach Abrechnung eines etwa erzielten Mietbetrages dem ortsüblichen Mietzinse für die ausschließlich von ihnen benützten

Räume zumindest gleichkommt. Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn mit dem Hause Grundstücke bücherlich vereinigt sind und der Wert der letzteren den Wert des Hauses nicht erreicht."

§ 3.

Nach dem bisherigen zweiten Absatze des § 4 des Gesetzes ist einzuschalten:

„Der nach den vorstehenden Bestimmungen entfallende Unterhaltsbeitrag der Ehefrau des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen erhöht sich, wenn sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hatte,

a) in Wien: um 25%,

b) in Orten, die in die für Staatsbedienstete geltende I., II. oder III. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind: um 20%, beziehungsweise 15% und 10%,

c) in Orten, die in die für Staatsbedienstete geltende IV. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, soferne sie von der politischen Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer als Industrieorte erklärt werden: um 10%,

d) in Orten außerhalb des österreichischen Staatsgebietes: um 20%.

Eine Ehefrau mit einem Nebenverdienste oder Renteneinkommen hat jedoch auf diese Erhöhung nur dann Anspruch, wenn der durchschnittliche Monatsbetrag dieser Einkünfte

a) im Falle der Kinderlosigkeit das einfache,

b) bei einem oder zwei anspruchsberechtigten Kindern das anderthalbfache,

c) bei drei oder mehr anspruchsberechtigten Kindern das doppelte

Ausmaß des ihr ohne Rücksicht auf vorstehende Erhöhung gebührenden Unterhaltsbeitrages nicht übersteigt.

Ein diese Grenzen überschreitender Betrag von Einkünften der obenbezeichneten Art, der kleiner ist als die Erhöhung, schließt den Anspruch auf die Erhöhung zwar nicht aus, vermindert sie aber um den gleichen Betrag."

§ 4.

Die Kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 135, tritt außer Kraft; der bisherige letzte Absatz des § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, hat zu lauten:

„Für Angehörige unter acht Jahren, die auf die Wohnungsmiete nicht angewiesen sind, besteht

die Unterhaltsgebühr, in den Fällen des zweiten Absatzes auch der Mietzinsbeitrag nur in der Hälfte des nach den vorstehenden Bestimmungen entfallenden Ausmaßes."

§ 5.

Im zweiten Absatze des § 7 des Gesetzes ist nach dem ersten Satze einzuschalten:

„Auf den Mietzinsbeitrag kann nur wegen des nach dem 1. April 1917 fällig gewordenen Mietzinses Exekution geführt werden."

§ 6.

Die aus dieser Kaiserlichen Verordnung sich ergebenden Ansprüche werden nur über Anmeldung zuerkannt.

§ 7.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit 1. April 1917 in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Baden, am 30. März 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinic m. p. **Baernreither** m. p.
Georgi m. p. **Forster** m. p.
Hussarek m. p. **Trnka** m. p.
Spitzmüller m. p. **Bobrzyński** m. p.
Handel m. p. **Schenk** m. p.
Urban m. p. **Höfer** m. p.

Begründung.

Mit Rücksicht auf die durch den Krieg hervorgerufene und infolge der langen Dauer desselben stetig zugenommene Teuerung der Lebensmittel und fast aller sonstigen Bedarfsgegenstände sah sich die Regierung im Frühjahr 1917 veranlaßt, einem wiederholt von der Bevölkerung und aus parlamentarischen Kreisen geäußerten Wunsche nach einer über das Ausmaß der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 135, bereits normierten Aufbesserung wesentlich hinausgehenden Erhöhung der staatlichen Unterhaltsbeiträge für Angehörige von Mobilisierten zu entsprechen.

Gegen eine allgemeine Erhöhung sämtlicher Unterhaltsbeiträge sprachen auch diesmal schwerwiegende staatswirtschaftliche Erwägungen. Es wurde jedoch wenigstens den dringendsten Bedürfnissen der Bevölkerung dadurch Rechnung getragen, daß

1. die Ehefrauen der Eingerückten je nach ihrem Wohnsitze eine prozentuelle Erhöhung ihres Unterhaltsbeitrages erhielten,

2. den Angehörigen unter 8 Jahren, die auf Wohnungsmiete angewiesen sind, bei gleichzeitiger Außerkraftsetzung der erwähnten Kaiserlichen Verordnung vom 11. Mai 1916 der ihnen nur in einem Teilbetrage zukommende Unterhaltsbeitrag auf das volle normale Ausmaß erhöht wurde und

3. den Angehörigen von sogenannten Kleinhäuslern ein Anspruch auf den Mietzinsbeitrag eingeräumt wurde.

Ferner ergab sich die dringende Notwendigkeit, zwei Übelstände zu beseitigen, die sich im Laufe des Krieges auf dem Gebiete des Unterhaltsbeitragwesens ergeben hatten, nämlich der Bezug eines Unterhaltsbeitrages bei gleichzeitigem Genusse eines Renteneinkommens und die für die Wohnungsvermieter bisher bestandene rechtliche Unmöglichkeit, von den anspruchsberechtigten Angehörigen den ihnen vom Staate zur Begleichung des Mietzinses gewährten Mietzinsbeitrag im Falle der unterlassenen Mietzinsentrichtung zu erlangen. Es wurden deshalb diese Übelstände durch gleichzeitige Aufnahme entsprechender Bestimmungen behoben.

Die hiedurch bedingte Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, mußte, da der Reichsrat nicht versammelt war, im Wege einer auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung erfolgen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 13. März 1917, R. G. Bl. Nr. 149,

betreffend

die Einhebung von Steuerzuschlägen zur teilweisen Deckung der mit dem Betriebe der Wiener k. k. Krankenanstalten und des k. k. Allgemeinen Krankenhauses in Prag verbundenen Auslagen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Ergänzung der für den Betrieb der Wiener k. k. Krankenanstalten und des k. k. Allgemeinen Krankenhauses in Prag erforderlichen Fondsmittel die Einhebung von Zuschlägen auf die umlagepflichtigen direkten Steuern oder auf einzelne Kategorien dieser Steuern in den Gemeinden des Sitzes der Krankenanstalten sowie in solchen anderen Gemeinden anzuordnen, deren Bewohnern der Bestand der Anstalten in ähnlichem Maße zugute kommt wie den Bewohnern der Gemeinde des Sitzes der Anstalt.

§ 2.

Das Gebiet, in welchem die Zuschläge einzuheben sind, die Steuerkategorien und Steuerklassen, welche durch die Zuschläge getroffen werden, sowie die Höhe der Zuschläge werden im Verordnungswege bestimmt.

§ 3.

Auf die nach dieser Verordnung zur Vorschreibung gelangenden Zuschläge finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung sind Meine Minister des Innern und der Finanzen betraut.

Baden, am 13. März 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinic m. p.
Georgi m. p.
Hussarek m. p.
Spitzmüller m. p.
Handel m. p.
Urban m. p.
Baernreither m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Bobrzyński m. p.
Schenk m. p.
Höfer m. p.

Begründung.

Der Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds war zur Deckung des Betriebsaufwandes der neun Wiener k. k. Krankenanstalten bisher auf die Eingänge aus Verpflegsgebühren sowie auf den von Zufälligkeitsmomenten abhängigen Ertrag von Verlassenschaftsgebühren angewiesen. Das Mißverhältnis zwischen diesen Einnahmen und den Betriebskosten wurde durch die infolge des Krieges geschaffenen Verhältnisse, vor allem durch die außerordentliche Steigerung der Preise aller Bedarfsgegenstände wesentlich vergrößert.

Auch die mit 1. März d. J. erfolgte Einführung eines 25prozentigen Kriegszuschlages zu den Verpflegsgebühren dritter Klasse, durch welchen diese auf 5 K 37 h erhöht wurden, deckt nur einen Teil des Betriebsabganges; eine weitere Erhöhung der Verpflegsgebühren wäre im Hinblick auf die Lasten, die dadurch den nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter errichteten Krankenkassen auferlegt werden, aus sozialpolitischen Rücksichten bedenklich.

Da weiter der Wiener Krankenanstaltenfonds zum Unterschiede von autonomen Faktoren, die Krankenanstalten betreiben, nicht in der Lage war, Betriebsabgänge durch Maßnahmen auf dem Gebiete des Umlagewesens zu decken, bestand die Gefahr einer mit dem öffentlichen Interesse unvereinbaren Einschränkung des Betriebes der Wiener Krankenanstalten.

In ähnlicher Notlage befindet sich das k. k. Allgemeine Krankenhaus in Prag, das gleichfalls auf Rechnung eines staatlich verwalteten Fonds betrieben wird.

Die Regierung war deshalb genötigt, durch Kaiserliche Verordnung die Ermächtigung zu erwirken, zur Ergänzung der für den Betrieb der Wiener Krankenanstalten und des Allgemeinen Krankenhauses in Prag erforderlichen Fondsmittel Zuschläge auf die umlagepflichtigen direkten Steuern einzuheben.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Exzellenz des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 28. Mai 1917, Z. 8843 M. J., an das Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrates.

1. Zu Beginn des Krieges mit Serbien hat die damalige Regierung auf Grund eines mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli 1914 genehmigten Beschlusses die im Reichsgesetzblatte und in der Wiener Zeitung zur Verlautbarung gelangte Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, erlassen, mit welcher nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen verfügt wurden.
2. Gleichzeitig haben das Gesamtministerium mit der Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 160, beschränkende polizeiliche Anordnungen über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben, mit der Gültigkeit für Dalmatien getroffen; die Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des
3. Handels mit der Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 161, die in Serbien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten sowie die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet; und das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des
4. Innern die Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 162, über die Behandlung der Postsendungen, erlassen.
5. Aus Anlaß des Krieges mit Rußland sah sich die Regierung weiter veranlaßt, durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 188, auch für den damaligen Bereich der Armee im Felde auf dem nördlichen Kriegsschauplatze, das ist für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, für das Herzogtum Bukowina, das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Bielitz, Freistadt, Friedek, Teschen und der Statutargemeinden Bielitz und Friedek im Herzogtume Schlesien sowie für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Mistek, Neutitschein, Mährisch-Ostrau, Mährisch-Weißkirchen in der Markgrafschaft Mähren beschränkende polizeiliche Anordnungen über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr
6. mit denselben zu erlassen und mit der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 196, die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 161, betreffend das Verbot der in Serbien erscheinenden periodischen Druckschriften und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften auf die in Rußland erscheinenden periodischen Druckschriften und die von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften auszudehnen. Nach Eintritt des Kriegszustandes mit Belgien, Frankreich und Großbritannien wurde durch die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels vom
7. 7. September 1914, R. G. Bl. Nr. 240, die Ausdehnung der letzterwähnten Ministerialverordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 161, auch auf die in diesen feindlichen Staaten erscheinenden periodischen Druckschriften und die von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften verfügt.

Im weiteren Verlaufe des Krieges hat das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem
8. Kriegsministerium mit der Verordnung vom 25. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 269, eine Ausnahmsverfügung über die Behandlung der Postsendungen nach dem Auslande erlassen und das Gesamt-
9. ministerium mit der Verordnung vom 15. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 11, beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen getroffen. Diese letztere Ausnahmsverfügung wurde mit den Ver-
10. ordnungen des Gesamtministeriums vom 10. November 1915, R. G. Bl. Nr. 334, und vom 26. Sep-
11. tember 1916, R. G. Bl. Nr. 329, den militärischen Bedürfnissen entsprechend, ergänzt.

Bei Ausbruch des Krieges mit Italien wurden durch die Verordnung des Gesamtministeriums
12. vom 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 132, Ausnahmsverfügungen über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben auch für die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die Herzogtümer Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, die Markgrafschaft Istrien sowie die reichsunmittelbare Stadt
13. Triest mit ihrem Gebiete erlassen und durch die Verordnung des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Handelsministerium vom 23. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 134, die in Italien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet.

14. In der Folge hat das Gesamtministerium durch die Verordnung vom 17. August 1915, R. G. Bl. Nr. 241, den Paßzwang im Kriegsgebiete und der damalige Minister des Innern im Einvernehmen
15. mit dem Justizminister, dem Finanzminister und dem Handelsminister mit der Verordnung vom 5. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 8, die Verbreitung von Kartenreliefen, Landkarten, Reiseführern und Orts-beschreibungen geregelt.

Nach der Kriegserklärung seitens Rumäniens haben schließlich die Ministerien des Innern und der
16. Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels mit der Verordnung vom 2. September 1916, R. G. Bl. Nr. 286, auch die in Rumänien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet.

Überdies hat das Ministerium die Fortdauer nachstehender von den politischen Landeschefs auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, getroffener Ausnahmsverfügungen beschlossen, und zwar:

a) der Verordnung des Statthalters von Mähren vom 30. Juli 1914, L. G. Bl. Nr. 42, betreffend Vorschriften für die Einrichtung und Handhabung des Meldewesens in Mähren;
b) der Verordnung des Landespräsidenten in Schlesien vom 31. Dezember 1914, L. G. Bl. Nr. 6 ex 1915, betreffend die Handhabung des polizeilichen Meldewesens in Ostschlesien;
c) der Verordnung des Landespräsidenten in Kärnten vom 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 20, betreffend polizeiliche Anordnungen über das Meldewesen;
d) der Verordnung des Statthalters in Graz vom 3. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 54, womit verschärfte polizeiliche Anordnungen über das Meldewesen erlassen werden;
e) der Verordnung des Statthalters in Tirol vom 22. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 83, womit über Befehl des Höchstkommandierenden der Südwestfront das polizeiliche Meldewesen geregelt wird;
f) der Verordnung des Statthalters in Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1917, L. G. und V. Bl. Nr. 1, betreffend die Einführung des Legitimationszwanges für Reisen nach und aus Baden, Gainfarn und Vöslau und für den Aufenthalt daselbst; und
g) der Verordnung des Statthalters in Österreich unter der Enns vom 30. März 1917, L. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Vorschriften für die Einrichtung und Handhabung des Meldewesens im Erzherzogtume Österreich unter der Enns, mit Ausnahme der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der Ortsgemeinde Baden.

Zur Begründung der angeführten Ausnahmsverfügungen beehre ich mich folgendes zu bemerken:

Den Gefahren und Angriffen, die die militärischen Maßregeln behindern oder vereiteln, oder die öffentliche Ruhe und Ordnung während des Krieges bedrohen könnten, vermag nur dadurch begegnet zu werden, daß die in den geltenden Gesetzen zum Schutze der Freiheit der Person, des Hausrechtes, des Briefgeheimnisses, des Vereins- und Versammlungsrechtes und der Preßfreiheit enthaltenen formell-rechtlichen Bestimmungen in der vom Gesetze vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, insbesondere und in erster Reihe für den Kriegsfall vorgesehenen Weise zeitweilig außer Kraft gesetzt und daß ferner durch eine genaue Evidenthaltung der Bevölkerung, eine intensive Überwachung spionageverdächtiger und staatsgefährlicher Individuen ermöglicht, endlich in einzelnen Gebieten das Waffentragen sowie der Besitz von Waffen und Munition verboten oder eingeschränkt wird. Diese Notwendigkeit ergibt sich namentlich in

der Erwägung, daß die der Regierung zu Gebote stehenden, für die normalen Verhältnisse berechneten Mittel der Regierungs- und Vollzugsgewalt nicht ausreichen, um im Kriege bei dessen mächtigen Rückwirkungen auf die inneren Zustände, jede Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe sowie jede Beeinträchtigung militärischer Operationen hintanzuhalten und den Mißbrauch der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte seitens subversiver Elemente zu verhindern.

Die Notwendigkeit derartiger Präventivmaßnahmen erhellt übrigens auch aus dem Vorgehen der übrigen kriegführenden Staaten, welche teilweise noch weitergehende Ausnahmsverfügungen getroffen haben.

Ich beehre mich, die oben angeführten in den beiliegenden Stücken des Reichsgesetzblattes und der Landesgesetz- und Verordnungsblätter abgedruckten Ausnahmsverfügungen dem löblichen Präsidium mit Beziehung auf § 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, mit dem Ersuchen zu übersenden, hievon dem hohen Abgeordnetenhause sofort in seiner ersten Sitzung Mitteilung machen und die weitere verfassungsmäßige Behandlung dieser Ausnahmsverfügungen einleiten zu wollen.

Der k. k. Minister des Innern:

Handel m. p.

Verordnung des Gesamtministeriums

vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158,

womit

Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen verfügt werden.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, werden, infolge Beschlusses des Gesamtministeriums nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung, auf Grund des Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Staatsgrundgesetzes zeitweilig für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder suspendiert.

Hierdurch treten alle in den §§ 3 bis 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, bezeichneten Wirkungen ein.

In bezug auf die Bestrafung von Übertretungen der in diesen Paragraphen enthaltenen Gebots- und Verbotsbestimmungen sowie der zur Durchführung dieser Bestimmungen von der Behörde erlassenen Verfügungen und Aufträge und der Übertretungen der auf Grundlage des § 8 des letzterwähnten Gesetzes erlassenen polizeilichen Anordnungen findet der § 9 dieses Gesetzes Anwendung.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p. **Georgi** m. p.
Hochenburger m. p. **Heinold** m. p.
Forster m. p. **Hussarek** m. p.
Trnka m. p. **Schuster** m. p.
Zenker m. p. **Engel** m. p.
Morawski m. p.

Verordnung des Gesamtministeriums

vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 160,

über

den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen und den Verkehr mit denselben.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, und des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, infolge Beschlusses des Gesamtministeriums folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen in bezug auf den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen und den Verkehr mit denselben mit Wirksamkeit für das Königreich Dalmatien erlassen:

§ 1.

Jeder Besitzer von Waffen sowie von Munition für Feuerwaffen (Munition im engeren Sinne) ist verpflichtet, sie innerhalb der vom Landeschef mittels Kundmachung festzusetzenden Frist an die auf dieselbe Weise zu bestimmende landesfürstliche Sicherheitsbehörde gegen Empfangsbestätigung abzuliefern.

Die gleiche Pflicht haben die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Waffen (Munition) befugten Personen.

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen:

a) die zum Tragen von Waffen (Munition) berechtigten öffentlichen Beamten und Angestellten, jedoch nur bezüglich jener Waffen (Munition), die zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;

b) das im ausübenden Dienste stehende beeidete Forst-, Jagd- und Fischereischutzpersonal sowie das im gleichen Dienste stehende Aufsichtspersonal und Feldschutzpersonal sowie das sonstige öffentliche Wachpersonal bezüglich jener Waffen (Munition), zu deren Gebrauche es befugt ist;

c) die Mitglieder der auf Grund erteilter Genehmigung errichteten Kriegerkorps, Bürgerkorps, Schützenkorps und Standschützenformationen;

d) die Personen, deren Bewaffnung im Kriegsfalle zur Mitwirkung an der Landesverteidigung vom Kriegsministerium ausnahmsweise bewilligt wurde;

e) die Personen, deren Gewerbe und Geschäftsbetrieb den Gebrauch von Waffen (Munition) nötig macht. Das Tragen wird jedoch nur während der Zeit des wirklichen Gewerbebetriebes oder Geschäftsbetriebes gestattet;

f) die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Waffen (Munition) befugten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Waffen (Munition), hinsichtlich deren sie sich auszuweisen vermögen, daß sie dieselben auf Bestellung entweder an die heimische Kriegsverwaltung oder an Personen abzuliefern haben, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Waffen (Munition) berechtigt sind.

Waffen von künstlerischem oder historischem Werte können mit Genehmigung des Landeschefs dem Inhaber ausnahmsweise belassen werden. Dem Landeschef steht ferner das Recht zu, einzelnen Personen den Besitz und das Tragen der zur persönlichen Sicherheit und zur Sicherheit des Eigentums unumgänglich notwendigen Waffen (Munition) zu gestatten sowie den zur Erzeugung und zum Verkaufe

von Waffen (Munition) befugten Personen das Halten eines Vorrates von Waffen (Munition) mit der Einschränkung zu bewilligen, daß sie nur an solche Personen abgegeben werden dürfen, die sich über ihre Berechtigung zum Besitze von Waffen (Munition) auszuweisen vermögen.

§ 2.

Die einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sprengstoffe (Munition in weiterem Sinne) und die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, unterliegenden Sprengstoffe sind von den Besitzern innerhalb der vom Landeschef mittels Kundmachung festzusetzenden Frist an dem von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde (§ 1) bezeichneten Orte gegen Empfangsbestätigung abzuliefern. Die gleiche Pflicht haben die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen.

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen:

a) die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Sprengstoffen, hinsichtlich deren sie sich auszuweisen vermögen, daß sie dieselben auf Bestellung entweder an die heimische Kriegsverwaltung oder an Personen abzuliefern haben, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind;

b) die Bergbauunternehmungen rücksichtlich jener Sprengstoffe, die zu Betriebszwecken benötigt werden, sofern ihnen nicht vom Landeschef im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft die Ablieferung ihrer Vorräte aufgetragen wurde.

Dem Landeschef steht ferner das Recht zu, einzelnen Unternehmungen und Gewerbsleuten den Besitz und den Fortbezug der zum Betriebe ihres Unternehmens oder Gewerbes unumgänglich notwendigen Mengen von Sprengstoffen zu gestatten.

Außerdem ist der Landeschef berechtigt, den zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen das Halten eines Vorrates derselben zu gestatten, den sie jedoch nur an solche Personen abgeben dürfen, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Die im 2., 3. und 4. Absatze angeführten Unternehmungen und Personen haben für die Bewachung der in ihrem Besitze befindlichen Sprengstoffe in einem volle Sicherheit verbürgenden Maße zu sorgen.

§ 3.

Der Landeschef wird die näheren Bestimmungen für die Übernahme der abzuliefernden Gegenstände, ihre Verwahrung und Sicherung vor eigenmächtiger Verwendung sowie hinsichtlich ihrer späteren Rückstellung treffen.

§ 4.

Die im § 23 des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852, R. G. Bl. Nr. 223, den ausländischen Reisenden eingeräumte Befugnis, Waffen und die dazu bestimmte Munition bei sich zu führen, wird für den Eintritt über die Grenzen des Geltungsgebietes dieser Verordnung, soweit diese zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, zeitweilig aufgehoben.

§ 5.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden, sofern sie sich auf Waffen und Munitionsgegenstände beziehen, von den politischen Bezirksbehörden und an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, sofern sie Sprengstoffe betreffen, die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, unterliegen, von den Gerichten nach diesem Gesetze bestraft.

Ist der Übertreter ein Ausländer, so ist er außerdem nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzuschaffen.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p. **Georgi** m. p.
Hochenburger m. p. **Heinold** m. p.
Forster m. p. **Hussarek** m. p.
Trnka m. p. **Schuster** m. p.
Zenker m. p. **Engel** m. p.
Morawski m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels

vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 161,

womit

die in Serbien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird.

Für die Dauer der Geltung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden in bezug auf die in Serbien erscheinenden Druckschriften folgende Anordnungen für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlassen.

§ 1.

Die in Serbien erscheinenden periodischen Druckschriften werden verboten.

Dieses Verbot faßt auch das Verbot der Herausgabe jeder im Inlande oder im Auslande verfaßten Übersetzung oder anderen Ausgabe in sich, es mag diese Übersetzung oder Ausgabe den ganzen Inhalt der periodischen Druckschrift oder nur einen Teil enthalten.

Die Einfuhr und die Verbreitung solcher Druckschriften ist jedermann untersagt.

Die k. k. Postanstalt darf auf diese Druckschriften keine Pränumeration annehmen und dieselben nicht weiterbefördern.

§ 2.

Die zur zoll- und postamtlichen Behandlung einlangenden periodischen Druckschriften der im § 1 bezeichneten Art sind den Staatsanwaltschaften zu übergeben.

§ 3.

Die nicht periodischen, aus dem bezeichneten Auslande einlangenden Druckschriften unterliegen, vor ihrer Ausfolgung an die zur Übernahme berechtigten Parteien, der polizeilichen Revision.

Die Revision der in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Steiermark, Krain, dem Küstenlande und der Bukowina einlangenden Sendungen ist von den Polizeidirektionen in Wien, beziehungsweise Prag, Brünn, Graz, Laibach, Triest und Czernowitz, die Revision der für Galizien bestimmten Sendungen in betreff der in den Sprengel des Lemberger Oberlandesgerichtes eingeführten Sendungen von der k. k. Polizeidirektion in Lemberg, in betreff der in den Sprengel des Krakauer Oberlandesgerichtes eingeführten Sendungen von der k. k. Polizeidirektion in Krakau zu besorgen. In betreff der nach anderen Ländern eingeführten Sendungen obliegt diese Revision dem Präsidium der politischen Landesbehörde.

Die aus dem bezeichneten Auslande kommenden Sendungen von nicht periodischen Druckschriften, sie mögen für Buchhändler oder andere Personen bestimmt sein, sind demnach von den Zollämtern, denen sie zur Zollabfertigung gestellt wurden, an das Hauptzollamt am Sitze derjenigen Behörde, die im Sinne

der beiden vorstehenden Absätze zur Vornahme der Revision berufen ist, zur zollamtlichen Behandlung anzuweisen.

Die bei den bezeichneten Hauptzollämtern einlangenden Sendungen von Druckschriften sind den betreffenden Polizeidirektionen, beziehungsweise dem Präsidium der politischen Landesbehörde unverzüglich behufs Vornahme der Revision bekanntzugeben.

Nicht periodische Druckschriften, die aus dem bezeichneten Auslande als Briefpostsendungen einlangen und der Stellung zum Zollamte nicht unterliegen, sind von den Eintrittsauswechslungspostämtern den vorgenannten Behörden unmittelbar zu übergeben.

§ 4.

Sendungen nicht periodischer Druckschriften, bei denen kein Anstand obwaltet, sind ohne Aufschub auszufolgen.

Die bei der Revision vorgefundenen, durch gerichtliches Erkenntnis verbotenen Druckschriften sowie jene, deren Verbreitung gemäß dem vierten Absatze dieses Paragraphen von der Verwaltungsbehörde bereits eingestellt wurde, sind auszuscheiden, mit Beschlag zu belegen und es ist die Strafamtshandlung einzuleiten,

Andere Druckschriften der in Rede stehenden Art, gegen deren Zulassung sich mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse Bedenken ergeben, sind in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Die Polizeidirektionen, beziehungsweise die Präsidien der politischen Landesbehörden haben sich von dem Inhalte solcher Druckschriften mit möglichster Beschleunigung Kenntnis zu verschaffen. Wird befunden, daß die Verbreitung der Druckschrift im öffentlichen Interesse einzustellen sei, so ist die Einstellung der Verbreitung vom Landeschef zu verfügen.

Die Einstellung ist durch die Landeszeitung zu veröffentlichen.

§ 5.

Die Übertretung dieser Verordnung wird von den zum Strafrichteramte in Preßsachen berufenen Gerichten nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, bestraft.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hochenburger m. p. **Heinold** m. p.
Schuster m. p. **Engel** m. p.

Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern

vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 162,

über

die Behandlung der Postsendungen.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension des Artikels 10 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden für die Behandlung der Postsendungen aller Art mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Die zuständigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, alle Postsendungen jeder Art bei den Postanstalten jederzeit durch hierzu gehörig legitimierte Beamte der Durchsicht unterziehen und Sendungen ohne Angabe der Gründe mit Beschlag belegen oder eröffnen zu lassen.

Diese Durchsicht der Sendungen durch den abgeordneten Beamten der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde darf nur in ununterbrochener Gegenwart des Postamtsvorstandes oder eines zu dieser Amtshandlung von der Post- und Telegraphendirektion besonders beauftragten Beamten geschehen.

§ 2.

Über besonderes Verlangen der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde müssen die bei einzelnen, bestimmt bezeichneten Postämtern mit geringerem Verkehr aufgegebenen oder zur Abgabe einlangenden Postsendungen an ein anderes Postamt, zur allfälligen Durchsicht seitens des Abgeordneten der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde, überwiesen werden.

Der Tag des Beginnes und der Einstellung jeder einzelnen derartigen Maßnahme wird von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde der zuständigen Post- und Telegraphendirektion, die den in Betracht kommenden Postanstalten die notwendigen Weisungen erteilt, rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3.

Alle Postanstalten sind verpflichtet, von den vorgesetzten Behörden, sowie von den landesfürstlichen Sicherheitsbehörden bestimmt bezeichnete Postsendungen von der Weiterbeförderung und Bestellung vorläufig auszuschließen und sie zur Verfügung der zuständigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörden bereitzuhalten.

§ 4.

Alle Postanstalten sind verpflichtet, alle Postsendungen, von denen mit Grund anzunehmen ist, daß sie militärische Interessen zu schädigen geeignet sind, der Post- und Telegraphendirektion vorzulegen, welche unverzüglich die Verfügung der zuständigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörde einzuholen hat.

§ 5.

Briefe mit Wert und Pakete mit Wertangabe über 100 Kronen verbleiben bis zur Entscheidung über die Beschlagnahme im Gewahrsam der Postanstalt und werden an die landesfürstlichen Sicherheitsbehörden erst dann ausgefolgt, wenn sie mit Beschlag belegt worden sind.

Die Eröffnung der Briefe mit Wert und der Pakete mit Wertangabe über 100 Kronen darf nur in Gegenwart eines hierzu beauftragten Beamten des Postamtes, unter den für die Eröffnung solcher Sendungen im Postverkehre vorgeschriebenen Vorsichten, stattfinden.

§ 6.

Postsendungen jeder Art, welche an die landesfürstlichen Sicherheitsbehörden zur Beschlagnahme oder Eröffnung übergeben werden, sind vom Postamte nach ihren Merkmalen in ein doppelt auszufertigendes Verzeichnis aufzunehmen. In dem beim Postamte verbleibenden Original wird von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde die Übernahme bestätigt; die Kopie wird der übernehmenden Behörde übergeben.

Postsendungen jeder Art, welche nach erfolgter Besichtigung oder Eröffnung von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde an das Postamt zurückgestellt werden, sind vom Postamte gegen Bestätigung in der Verzeichniskopie zurückzuübernehmen.

Derlei Sendungen, welche eröffnet worden waren, müssen von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde amtlich geschlossen und mit dem Vermerke: „Staatspolizeilich eröffnet“ versehen sein.

Die von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde an das Postamt zurückgelangten Sendungen werden in der gewöhnlichen Weise behandelt.

§ 7.

In jenen Städten mit eigenem Statute, in welchen sich keine eigene landesfürstliche Polizeibehörde befindet, sind die in dieser Verordnung der zuständigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörde übertragenen Befugnisse von jener Bezirkshauptmannschaft auszuüben, welche in der betreffenden Stadt ihren Amtssitz hat, oder welche vom Landeschef mit der Ausübung dieser Befugnisse betraut wird.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p. **Schuster** m. p.

Verordnung des Gesamtministeriums

vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 188,

über

den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, und des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, infolge Beschlusses des Gesamtministeriums folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen in bezug auf den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben mit Wirksamkeit für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, das Herzogtum Bukowina, für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Bielitz, Freistadt, Friedek und Teschen und der Stadtgemeinden Bielitz und Friedek des Herzogtumes Schlesien sowie für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Mistek, Neutitschein, Mährisch-Ostrau und Mährisch-Weißkirchen der Markgrafschaft Mähren erlassen:

§ 1.

Der Landeschef ist ermächtigt, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, die Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen und Munition für Feuerwaffen (Munition in engerem Sinne) örtlich oder auch in bezug auf einzelne Personen, nach Maßgabe der Notwendigkeit, Beschränkungen zu unterwerfen oder ganz einzustellen.

§ 2.

Die einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sprengstoffe (Munition in weiterem Sinne), und die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, unterliegenden Sprengstoffe sind von den Besitzern innerhalb der vom Landeschef mittels Kundmachung festzusetzenden Frist an dem von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde (landesfürstlichen Polizeibehörde oder Bezirkshauptmannschaft) bezeichneten Orte gegen Empfangsbestätigung abzuliefern. Die gleiche Pflicht haben die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen.

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen:

a) die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Sprengstoffen, hinsichtlich deren sie sich auszuweisen vermögen, daß sie dieselben auf Bestellung entweder an die heimische Kriegsverwaltung oder an Personen abzuliefern haben, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind;

b) die Bergbauunternehmungen rücksichtlich jener Sprengstoffe, die zu Betriebszwecken benötigt werden, sofern ihnen nicht vom Landeschef im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft die Ablieferung ihrer Vorräte aufgetragen wurde.

Dem Landeschef steht ferner das Recht zu, einzelnen Unternehmungen und Gewerbsleuten den Besitz und den Fortbezug der zum Betriebe ihres Unternehmens oder Gewerbes unumgänglich notwendigen Mengen von Sprengstoffen zu gestatten.

Außerdem ist der Landeschef berechtigt, den zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen das Halten eines Vorrates derselben zu gestatten, den sie jedoch nur an solche Personen abgeben dürfen, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Die im 2., 3. und 4. Absatze angeführten Unternehmungen und Personen haben für die Bewachung der in ihrem Besitze befindlichen Sprengstoffe in einem die volle Sicherheit verbürgenden Maße zu sorgen.

§ 3.

Der Landeschef wird die näheren Bestimmungen für die Übernahme der abzuliefernden Sprengstoffe, ihre Verwahrung und Sicherung vor eigenmächtiger Verwendung sowie hinsichtlich ihrer späteren Rückstellung treffen.

§ 4.

Die im § 23 des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852, R. G. Bl. Nr. 223, den ausländischen Reisenden eingeräumte Befugnis, Waffen und die dazu bestimmte Munition bei sich zu führen, wird für den Eintritt über die Grenzen des Geltungsgebietes dieser Verordnung, soweit diese zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, zeitweilig aufgehoben.

§ 5.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden, sofern sie sich auf Waffen und Munitionsgegenstände beziehen, von den politischen Bezirksbehörden und an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, sofern sie Sprengstoffe betreffen, die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, unterliegen, von den Gerichten nach diesem Gesetze bestraft.

Ist der Übertreter ein Ausländer, so ist er außerdem nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzuschaffen.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p. **Georgi** m. p.
Hochenburger m. p. **Heinold** m. p.
Forster m. p. **Hussarek** m. p.
Trnka m. p. **Schuster** m. p.
Zenker m. p. **Engel** m. p.
Morawski m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels

vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 196,

womit

die in Rußland erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird.

Für die Dauer der Geltung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden in bezug auf die in Rußland erscheinenden Druckschriften folgende Anordnungen für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlassen:

§ 1.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 161, betreffend das Verbot der in Serbien erscheinenden periodischen Druckschriften und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften, werden auf die in Rußland erscheinenden periodischen Druckschriften und auf die von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften ihrem vollem Inhalte nach ausgedehnt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hochenburger m. p. **Heinold** m. p.
Schuster m. p. **Engel** m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels

vom 7. September 1914, R. G. Bl. Nr. 240,

womit

die in Belgien, Frankreich und Großbritannien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird.

Für die Dauer der Geltung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden in bezug auf die in Belgien, Frankreich und Großbritannien erscheinenden Druckschriften folgende Anordnungen für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlassen:

§ 1.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 161, betreffend das Verbot der in Serbien erscheinenden periodischen Druckschriften und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften, werden auf die in Belgien, Frankreich und Großbritannien erscheinenden periodischen Druckschriften und auf die von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften ihrem vollen Inhalte nach ausgedehnt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hochenburger m. p. **Heinold** m. p.
Schuster m. p. **Engel** m. p.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium

vom 5. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 269,

über

die Behandlung der Postsendungen nach dem Auslande.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, womit Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen verfügt werden, sowie auf die Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 162, über die Behandlung der Postsendungen werden, soweit nicht für einzelne Gebiete noch weitere Einschränkungen bestehen, aus militärischen Rücksichten nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Briefe nach dem Auslande dürfen nur offen aufgegeben werden. Ausgenommen sind die dienstlichen Sendungen der staatlichen Behörden und Ämter und der fremdländischen diplomatischen Vertretungen und Konsularämter.

§ 2.

Geldbriefe, Wertbriefe und Wertschachteln nach dem Auslande dürfen ebenfalls nur offen aufgegeben werden und keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

§ 3.

Paketsendungen nach dem Auslande dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten. Auf den Abschnitten der Postbegleitadressen und den sonstigen Begleitdokumenten sowie auf den Abschnitten der Postanweisungen dürfen keine schriftlichen Mitteilungen angebracht sein.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten auch für den Bereich der operierenden Armee, insofern nicht daselbst vom Oberkommando strengere Vorschriften erlassen sind.

§ 5.

Sämtliche nach dem Auslande gehenden Postsendungen unterliegen der militärischen Überprüfung.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 162, über die Behandlung der Postsendungen, soweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, außer Wirksamkeit.

Schuster m. p.

Verordnung des Gesamtministeriums

vom 15. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 11,

womit

beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, infolge Beschlusses des Gesamtministeriums folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen.

§ 1.

Die Überschreitung der Grenzen (Küsten) der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, soweit sie zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, ist nur an den vom Landeschef im Einvernehmen mit dem Militärterritorialkommandanten zum Übertritte bestimmten Orten gestattet.

§ 2.

Jedermann, der sich über die in § 1 bezeichneten Grenzen in das Inland oder das Ausland begibt, sowie jeder im Inlande reisende Ausländer ist verpflichtet, sich mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse auszuweisen.

Der Reisepaß ist auf allfälliges amtliches Verlangen vorzuweisen und bei Überschreitung der Grenze, wenn gegen die Weiterreise keine Bedenken obwalten, von der Grenzbehörde mit einem Einsichtsvermerke zu versehen.

Andere Reiseurkunden, wie Legitimationskarten, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher und Paßkarten treten für diese Reisenden außer Gebrauch.

§ 3.

Der Reisepaß muß den Anforderungen des § 20 der Ministerialkundmachung vom 10. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 80, entsprechen, die Personalbeschreibung enthalten, mit einer das Aussehen des Reisenden getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist.

Die Photographie hat der Reisende auf dem Bilde selbst vor der ausstellenden Behörde eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Reisepaß einzukleben und mit dem Amtssiegel der Behörde in der Weise zu versehen, daß dieses etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papiere des Reisepasses angebracht ist.

Die im Absatze 1 vorgesehene amtliche Bescheinigung ist von der zuständigen politischen oder landesfürstlichen Polizeibehörde, beziehungsweise von dem Gesandten oder Berufskonsul des Staates, dem der Paßinhaber angehört, auszustellen; im Auslande genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

§ 4.

Der von einer ausländischen Behörde ausgefertigte Reisepaß muß mit dem Visum einer k. u. k. Mission oder eines dazu ermächtigten k. u. k. Konsulates versehen sein.

§ 5.

Für die Grenzbewohner können vom Landeschef im Einvernehmen mit dem Militärterritorial-

kommandanten Erleichterungen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzt werden.

Auch bleibt es dem Landeschef vorbehalten, für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, im Einvernehmen mit dem Militärterritorialkommandanten die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zuzulassen.

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde und an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, bestraft.

Ist der Übertreter ein Ausländer, so ist er außerdem, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzuschaffen.

§ 7.

Der Landeschef hat im Einvernehmen mit den Finanzlandesbehörden für die Durchführung der Paßrevision an den in § 1 bezeichneten Auslandsgrenzen durch die Grenzzollorgane und Sicherheitsorgane die notwendigen Anordnungen zu erlassen.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem 20. Jänner 1915 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte werden die Verordnungen des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 159, und vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 187, aufgehoben.

Stürgkh m. p. **Georgi** m. p.
Hochenburger m. p. **Heinold** m. p.
Forster m. p. **Hussarek** m. p.
Trnka m. p. **Schuster** m. p.
Zenker m. p. **Engel** m. p.
Morawski m. p.

Verordnung des Gesamtministeriums

vom 10. November 1915, R. G. Bl. Nr. 334,

betreffend

die Abänderung des § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 11, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, wird auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, verordnet, wie folgt:

§ 1.

§ 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 11, in der Fassung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 124, wird abgeändert und hat zu lauten:

Reisepässe, die im Inlande an einen Ausländer von einer hierländischen Vertretungsbehörde des Staates, dem er nach seinem staatsbürgerlichen Verhältnisse angehört, ausgestellt werden, bedürfen des Visums der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder landesfürstlichen Polizeibehörde.

Der von einer ausländischen Behörde ausgefertigte Reisepaß muß mit dem Visum einer k. u. k. Mission oder eines dazu ermächtigten k. u. k. Konsulates versehen sein.

Des letzteren Visums bedürfen auch die im Absatze 1 angeführten, ferner die von einer inländischen Paßbehörde ausgefertigten Reisepässe, wenn sie zur Rückreise in die österreichisch-ungarische Monarchie über die schweizerische oder rumänische Grenze verwendet werden und von der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder landesfürstlichen Polizeibehörde nicht mit der Klausel versehen sind, daß sie auch zur Rückreise in die Monarchie berechtigen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 14. November 1915 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 124, außer Wirksamkeit.

Stürgkh m. p. **Georgi** m. p.
Hochenburger m. p. **Heinold** m. p.
Forster m. p. **Hussarek** m. p.
Trnka m. p. **Schuster** m. p.
Zenker m. p. **Engel** m. p.
Morawski m. p.

Verordnung des Gesamtministeriums

vom 26. September 1916, R. G. Bl. Nr. 329,

womit

weitere beschränkende polizeiliche Anordnungen für Reisen aus oder nach Österreich erlassen werden.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, wird auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, verordnet, wie folgt:

§ 1.

Jedermann, der sich über eine österreichische Grenze (Küste), die zugleich die Grenze der österreichisch-ungarischen Monarchie bildet, in das Ausland oder in das Inland begibt, muß mit einem Reisepasse versehen sein, der den Anforderungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 11, in der Fassung der Verordnung vom 10. November 1915, R. G. Bl. Nr. 334, und den nachfolgenden Bestimmungen entspricht.

§ 2.

Reisepässe zu Reisen in das Ausland oder in das Inland haben die Angabe des Zweckes der Reise zu enthalten und dürfen höchstens auf die Dauer eines Jahres ausgefertigt werden.

Die vor dem 1. November 1915 ausgestellten Reisepässe verlieren mit dem 1. November 1916 ihre Gültigkeit für Reisen in das Ausland.

§ 3.

Ein Reisepaß darf in der Regel nur dreimal zu einer Reise ins Ausland verwendet werden. Vor jeder weiteren solchen Reise muß der Reisepaß mit der Klausel der Paßbehörde versehen sein, daß er zu dieser Reise berechtigt.

§ 4.

Der Reisepaß darf nur auf eine Person lauten.

Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Kinder unter 10 Jahren. Solche Kinder werden durch den Reisepaß ihrer Begleitung legitimiert.

Jede andere Begleitperson benötigt einen eigenen Reisepaß.

§ 5.

Ein von einer ausländischen Behörde ausgefertigter Reisepaß kann zu Reisen nach Österreich, sofern das Ministerium des Innern nicht eine Ausnahme gestattet, nur verwendet werden, wenn er für jede Einreise mit einem neuen Paßvisum einer k. u. k. Mission oder eines hierzu ermächtigten Konsulates versehen ist und seit der Erteilung des Paßvisums nicht mehr als 30 Tage verstrichen sind.

Auch die Gültigkeit eines nach der Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. November 1915, R. G. Bl. Nr. 334, für die Rückreise von Inländern in die Monarchie über die schweizerische Grenze erteilten Paßvisums erlischt, wenn seit dessen Erteilung 30 Tage verstrichen sind.

§ 6.

Jeder Ausländer, der sich auf Grund eines ausländischen Reisepasses nach Österreich begibt, hat den Reisepaß in jeder Gemeinde, in der er sich länger als 12 Stunden aufhält, sofort nach seiner

Ankunft mit der Meldung, wie lange er sich in dieser Gemeinde aufzuhalten beabsichtigt und, wenn er sich in der Gemeinde länger als 24 Stunden aufhält, auch vor seiner Abreise der Ortspolizeibehörde zur Vidierung vorzulegen.

In dem von der Ortspolizeibehörde einzusetzenden Einsichtsvermerke ist auch die Dauer des Aufenthaltes des Paßinhabers anzugeben.

§ 7.

Die Mitnahme von Schriften und Drucksachen jeder Art bei Reisen über die in § 1 bezeichnete Grenze der Monarchie ist verboten.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf

1. Reise- und Personaldokumente;

2. die von Offizieren und Gleichgestellten der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie und eines der verbündeten Staaten, ferner von k. und k. Hof- und Staatsbeamten, von k. k. und von königlich ungarischen Staatsbeamten, sowie von bosnisch-hercegovinischen Landesbeamten, dann von österreichischen, ungarischen oder bosnisch-hercegovinischen Eisenbahnbeamten, schließlich von Hof-, Staats- und Eisenbahnbeamten eines der verbündeten Staaten mitgeführten, dienstlichen Schriftstücke u. dgl., gleichviel ob sie offen oder verschlossen sind;

3. die von diplomatischen Kurieren mitgeführten, amtlich versiegelten Akten;

4. die von einer hierzu berufenen militärischen oder diplomatischen Stelle amtlich geprüften und verschlossenen (versiegelten) Schriften und Drucksachen.

§ 8.

Zur Prüfung und Verschließung der mitgenommenen Schriften und Drucksachen (§ 7, Z. 4) sind, sofern das Armeeoberkommando nicht etwas anderes bestimmt, ermächtigt:

a) für Reisen ins Ausland das Armeeoberkommando, die Armeekommandos, die Militärgouvernements, das Ministerium für Landesverteidigung, das königlich ungarische Ministerium für Landesverteidigung, die Militärkommandos und die von diesen hierzu ermächtigten Stationskommandos, das Kriegshafenkommando in Pola, die Festungskommandos, in Ausnahmsfällen auch das Kriegsministerium;

b) für Reisen ins Inland die k. u. k. Missionen und effektiven Konsulate, der Vertreter des Kriegsministeriums beim königl. preußischen Kriegsministerium in Berlin, der Vertreter des Armeeoberkommandos und der Delegierte des Ministeriums des Äußern beim kaiserlich deutschen Generalgouvernement in Warschau.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde und an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, bestraft.

Ist der Übertreter ein Ausländer, so ist er außerdem, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, aus Österreich abzuschaffen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.
Hochenburger m. p.
Hussarek m. p.
Zenker m. p.
Toth m. p.
Georgi m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Morawski m. p.
Spitzmüller m. p.
Handel m. p.

Verordnung des Gesamtministeriums

vom 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 132,

über

den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 66, und des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, infolge Beschlusses des Gesamtministeriums folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen in bezug auf den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben mit Wirksamkeit für die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die Herzogtümer Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien sowie die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete erlassen:

§ 1.

Der Landeschef ist ermächtigt, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, die Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen und Munition für Feuerwaffen (Munition im engeren Sinne) örtlich oder auch in bezug auf einzelne Personen, nach Maßgabe der Notwendigkeit, Beschränkungen zu unterwerfen oder ganz einzustellen.

§ 2.

Die einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sprengstoffe (Munition in weiterem Sinne) und die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, unterliegenden Sprengstoffe sind von den Besitzern innerhalb der vom Landeschef mittels Kundmachung festzusetzenden Frist an dem von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde (landesfürstliche Polizeibehörde oder Bezirkshauptmannschaft) bezeichneten Orte gegen Empfangsbestätigung abzuliefern. Die gleiche Pflicht haben die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen.

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen:

a) die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Sprengstoffen, hinsichtlich deren sie sich auszuweisen vermögen, daß sie dieselben auf Bestellung entweder an die heimische Kriegsverwaltung oder an Personen abzuliefern haben, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind;

b) die Bergbauunternehmungen rücksichtlich jener Sprengstoffe, die zu Betriebszwecken benötigt werden, sofern ihnen nicht vom Landeschef im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft die Ablieferung ihrer Vorräte aufgetragen wurde.

Dem Landeschef steht ferner das Recht zu, einzelnen Unternehmungen und Gewerbsleuten den Besitz und den Fortbezug der zum Betriebe ihres Unternehmens oder Gewerbes unumgänglich notwendigen Mengen von Sprengstoffen zu gestatten.

Außerdem ist der Landeschef berechtigt, den zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen das Halten eines Vorrates derselben zu gestatten, den sie jedoch nur an solche Personen ab-

geben dürfen, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Die im 2., 3. und 4. Absatze angeführten Unternehmungen und Personen haben für die Bewachung der in ihrem Besitze befindlichen Sprengstoffe in einem die volle Sicherheit verbürgenden Maße zu sorgen.

§ 3.

Der Landeschef wird die näheren Bestimmungen für die Übernahme der abzuliefernden Sprengstoffe, ihre Verwahrung und Sicherung vor eigenmächtiger Verwendung sowie hinsichtlich ihrer späteren Rückstellung treffen.

§ 4.

Die im § 23 des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852, R. G. Bl. Nr. 223, den ausländischen Reisenden eingeräumte Befugnis, Waffen und die dazu bestimmte Munition bei sich zu führen, wird für den Eintritt über die Grenzen des Geltungsgebietes dieser Verordnung, soweit diese zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, zeitweilig aufgehoben.

§ 5.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden, sofern sie sich auf Waffen und Munitionsgegenstände beziehen, von den politischen Bezirksbehörden und an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, sofern sie Sprengstoffe betreffen, die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, unterliegen, von den Gerichten nach diesem Gesetze bestraft.

Ist der Übertreter ein Ausländer, so ist er außerdem nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzuschaffen.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p. **Georgi** m. p.
Hochenburger m. p. **Heinold** m. p.
Forster m. p. **Hussarek** m. p.
Trnka m. p. **Schuster** m. p.
Zenker m. p. **Engel** m. p.
Morawski m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels

vom 23. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 134,

womit

die in Italien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird.

Für die Dauer der Geltung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden in bezug auf die in Italien erscheinenden Druckschriften folgende Anordnungen für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlassen:

§ 1.

Die in Italien erscheinenden periodischen Druckschriften werden verboten.

Dieses Verbot faßt auch das Verbot der Herausgabe jeder im Inlande oder im Auslande verfaßten Übersetzung oder anderen Ausgabe in sich, es mag diese Übersetzung oder Ausgabe den ganzen Inhalt der periodischen Druckschrift oder nur einen Teil enthalten.

Die Einfuhr und die Verbreitung solcher Druckschriften ist jedermann untersagt.

Die k. k. Postanstalt darf auf diese Druckschriften keine Pränumeration annehmen und dieselben nicht weiter befördern.

§ 2.

Die zur zoll- und postamtlichen Behandlung einlangenden periodischen Druckschriften der im § 1 bezeichneten Art sind den Staatsanwaltschaften zu übergeben.

§ 3.

Die nicht periodischen aus dem bezeichneten Auslande einlangenden Druckschriften unterliegen, vor ihrer Ausfolgung an die zur Übernahme berechtigten Parteien, der polizeilichen Revision.

Die Revision der in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Steiermark, Krain, dem Küstenlande und der Bukowina einlangenden Sendungen ist von den Polizeidirektionen in Wien, beziehungsweise Prag, Brünn, Graz, Laibach, Triest und Czernowitz, die Revision der für Galizien bestimmten Sendungen von der Polizeidirektion in Krakau zu besorgen. In betreff der nach andern Ländern eingeführten Sendungen obliegt diese Revision dem Präsidium der politischen Landesbehörde.

Die aus dem bezeichneten Auslande kommenden Sendungen von nicht periodischen Druckschriften, sie mögen für Buchhändler oder andere Personen bestimmt sein, sind demnach von den Zollämtern, denen sie zur Zollabfertigung gestellt wurden, an das Hauptzollamt am Sitze derjenigen Behörde, die im Sinne der beiden vorstehenden Absätze zur Vornahme der Revision berufen ist, zur zollamtlichen Behandlung anzuweisen.

Die bei den bezeichneten Hauptzollämtern einlangenden Sendungen von Druckschriften sind den betreffenden Polizeidirektionen, beziehungsweise dem Präsidium der politischen Landesbehörde unverzüglich behufs Vornahme der Revision bekanntzugeben.

Nicht periodische Druckschriften, die aus dem bezeichneten Auslande als Briefpostsendungen einlangen und der Stellung zum Zollamte nicht unterliegen, sind von den Eintrittsauswechslungspostämtern den vorgenannten Behörden unmittelbar zu übergeben.

§ 4.

Sendungen nicht periodischer Druckschriften, bei denen kein Anstand obwaltet, sind ohne Aufschub auszufolgen.

Die bei der Revision vorgefundenen, durch gerichtliches Erkenntnis verbotenen Druckschriften sowie jene, deren Verbreitung gemäß des vierten Absatzes dieses Paragraphen von der Verwaltungsbehörde bereits eingestellt wurde, sind auszuscheiden, mit Beschlag zu belegen und es ist die Strafamtshandlung einzuleiten.

Andere Druckschriften der in Rede stehenden Art, gegen deren Zulassung sich mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse Bedenken ergeben, sind in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Die Polizeidirektionen, beziehungsweise die Präsidien der politischen Landesbehörden haben sich von dem Inhalte solcher Druckschriften mit möglichster Beschleunigung Kenntnis zu verschaffen. Wird befunden, daß die Verbreitung der Druckschrift im öffentlichen Interesse einzustellen sei, so ist die Einstellung der Verbreitung vom Landeschef zu verfügen.

Die Einstellung ist durch die Landeszeitung zu veröffentlichen.

§ 5.

Die Übertretung dieser Verordnung wird von den zum Strafrichteramte in Preßsachen berufenen Gerichten nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, bestraft.

§ 6.

Auf Verlautbarungen des Heiligen Stuhles finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hochenburger m. p. **Heinold** m. p.
Schuster m. p. **Engel** m. p.

Verordnung des Gesamtministeriums

vom 17. August 1915, R. G. Bl. Nr. 241,

betreffend

den Paßzwang im Kriegsgebiete.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, infolge Beschlusses des Gesamtministeriums folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen:

§ 1.

Das Armee-Oberkommando bestimmt die Grenzen der „Kriegsgebiete" und innerhalb derselben die Grenzen zwischen dem „weiteren Kriegsgebiete" und dem „engeren Kriegsgebiete".

Diese Grenzbestimmungen werden jeweils vom k. k. Ministerium des Innern kundgemacht.

§ 2.

Wer sich in ein „weiteres Kriegsgebiet" begibt oder es verläßt, hat sich mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse nach den Verordnungen des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 11, und vom 18. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 124, auszuweisen.

Im Reisepasse muß der Zweck der Reise angegeben sein.

Der Reisepaß muß mit der Klausel der Paßbehörde versehen sein, daß er zur Reise in das betreffende „weitere Kriegsgebiet" oder aus diesem Gebiete, unter Umständen einschließlich der Rückreise, gültig ist. Die Klausel kann auch auf bestimmte Teile eines Kriegsgebietes beschränkt werden. Die Gültigkeitsdauer der Klausel darf in keinem Falle drei Monate überschreiten.

Andere Reiseurkunden, wie Legitimationskarten, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher und Paßkarten treten für die bezeichneten Reisen außer Gebrauch.

§ 3.

Das Überschreiten der Grenzen eines „engeren Kriegsgebietes" ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote können auf Grund der Befehle des Armee-Oberkommandos von den hiezu ermächtigten Kommandos jenen Personen bewilligt werden, die sich mit einem den Vorschriften des § 2 entsprechenden Reisepasse ausweisen, der überdies ausdrücklich zur Reise in das betreffende „engere Kriegsgebiet" oder aus demselben, unter Umständen einschließlich der Rückreise, ausgestellt ist.

Die Klausel dieser Reisepässe muß die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß der Paß zum Überschreiten der Grenzen des „engeren Kriegsgebietes" nur mit Bewilligung des zuständigen k. u. k. Kommandos berechtigt und nur mit dieser Bewilligung zur Ausweisleistung im „engeren Kriegsgebiete" benützt werden darf.

Die näheren Bestimmungen für Reisen innerhalb des „engeren Kriegsgebietes" können durch feldpolizeiliche Anordnungen geregelt werden.

§ 4.

Für den Lokalverkehr über die im § 1 bezeichneten Grenzen können vom Landeschef im Einvernehmen mit dem Militärkommando Erleichterungen von den Bestimmungen der §§ 2 und 3 festgesetzt werden.

Auch bleibt es dem Landeschef vorbehalten, für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, im Einvernehmen mit dem Militär-

kommando die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zuzulassen.

Die Ausweisleistung der infolge staatlichen Auftrages in ihre Heimat zurückkehrenden Flüchtlinge wird vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Armee-Oberkommando geregelt.

§ 5.

Durch diese Verordnung wird die Art der Ausweisleistung der Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Deutschen Reiches, der staatlichen Beamten und Angestellten, ferner der Eisenbahnorgane nicht berührt.

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde oder an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 22. August 1915 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte ist die Verordnung des Gesamtministeriums vom 24. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 209, aufgehoben.

Stürgkh m. p. **Georgi** m. p.
Hochenburger m. p. **Heinold** m. p.
Forster m. p. **Hussarek** m. p.
Trnka m. p. **Schuster** m. p.
Zenker m. p. **Engel** m. p.
Morawski m. p.

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister, dem Finanzminister und dem Handelsminister

vom 5. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 8,

mit welcher

die Ministerialverordnung vom 8. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 154, über die Verbreitung von Kartenreliefen, Landkarten, Reiseführern und Ortsbeschreibungen abgeändert wird.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, und des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der Monarchie wird in Abänderung der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 154, verordnet, wie folgt:

§ 1.

Der Vertrieb und der Verschleiß von Landkarten — mit Ausnahme der Schulkarten —, von Kartenreliefen und Plänen im größeren Maßstabe als 1 : 100.000, welche die vom k. u. k. Armeeoberkommando bestimmten engeren Kriegsgebiete in der österreichisch-ungarischen Monarchie, die Umgebung eines befestigten Platzes in der Monarchie oder einen Teil dieser Gebiete umfassen, sowie der Vertrieb und der Verschleiß von Karten in größerem Maßstabe als 1 : 400.000, die das Balkangebiet oder einen Teil desselben darstellen, sind verboten.

Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium den Vertrieb und den Verschleiß von Landkarten, Kartenreliefen und Plänen dieser Art gestatten, wenn sie keine militärisch wichtigen Daten enthalten oder für staatliche oder volkswirtschaftliche Zwecke zu unaufschiebbaren wichtigen Arbeiten (Projektsverfassungen über Kommunikationen, Flußregulierungen, sonstige Bauten 2c.) erforderlich sind oder von öffentlichen Behörden und Unternehmungen zum Amtsgebrauche benötigt werden.

§ 2.

Der Vertrieb und der Verschleiß von Schulkarten im größeren Maßstabe als 1 : 100.000, von Reiseführern oder Ortsbeschreibungen, welche die im § 1 angeführten Gebiete darstellen oder besprechen und militärisch wichtige Daten enthalten, können von der politischen Landesbehörde über Antrag des Militärterritorialkommandos verboten werden.

§ 3.

Die vom Militärgeographischen Institute herausgegebenen Karten dürfen nur von diesem Institute und seinen Verlägen vertrieben und verschlissen werden.

§ 4.

Landkarten, Kartenreliefe, Pläne, Reiseführer und Ortsbeschreibungen, deren Vertrieb und Verschleiß im Inlande nicht verboten ist, dürfen ohne Beschränkung auch nach dem Gebiete eines verbündeten Staates versendet werden.

Nach dem neutralen Auslande dürfen Landkarten, Kartenreliefe, Pläne, Reiseführer und Ortsbeschreibungen, die ein Gebiet der österreichisch-

ungarischen Monarchie, eines verbündeten Staates oder des Balkans darstellen oder besprechen und in der Monarchie erzeugt sind, nicht versendet werden. Unter berücksichtigungswürdigen Verhältnissen kann die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Militärterritorialkommando die Ausfuhr einzelner dieser Gegenstände, soferne deren Vertrieb und Verschleiß im Inlande nicht verboten ist, gestatten.

Ins feindliche Ausland dürfen Landkarten, Kartenreliefe, Pläne, Reiseführer und Ortsbeschreibungen, die ein Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie, eines verbündeten Staates oder des Balkans darstellen oder besprechen, überhaupt nicht versendet werden.

§ 5.

Übertretungen dieser Verordnung werden von den zum Strafrichteramte in Preßsachen berufenen Gerichten nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, bestraft.

Bei Übertretungen des § 4 dieser Verordnung sind außerdem die gefällsstrafrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Ministerialverordnung vom 8. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 154, außer Wirksamkeit.

Hohenlohe m. p. **Hochenburger** m. p.
Teth m. p. **Spitzmüller** m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels

vom 2. September 1916, R. G. Bl. Nr. 286,

womit

die in Rumänien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird.

Für die Dauer der Geltung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden in bezug auf die in Rumänien erscheinenden Druckschriften folgende Anordnungen für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlassen:

§ 1.

Die in Rumänien erscheinenden periodischen Druckschriften werden verboten.

Dieses Verbot faßt auch das Verbot der Herausgabe jeder im Inlande oder im Auslande verfaßten Übersetzung oder anderen Ausgabe in sich, es mag diese Übersetzung oder Ausgabe den ganzen Inhalt der periodischen Druckschrift oder nur einen Teil enthalten.

Die Einfuhr und die Verbreitung solcher Druckschriften ist jedermann untersagt.

Die k. k. Postanstalt darf auf diese Druckschriften keine Pränumeration annehmen und dieselben nicht weiter befördern.

§ 2.

Die zur zoll- und postamtlichen Behandlung einlangenden periodischen Druckschriften der im § 1 bezeichneten Art sind den Staatsanwaltschaften zu übergeben.

§ 3.

Die nicht periodischen, aus dem bezeichneten Auslande einlangenden Druckschriften unterliegen, vor ihrer Ausfolgung an die zur Übernahme berechtigten Parteien, der polizeilichen Revision.

Die Revision der in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Steiermark, Krain und dem Küstenlande einlangenden Sendungen ist von den Polizeidirektionen in Wien. beziehungsweise Prag, Brünn, Graz, Laibach und Triest, die Revision der für Galizien bestimmten Sendungen in betreff der in den Sprengel des Lemberger Oberlandesgerichtes eingeführten Sendungen von der k. k. Polizeidirektion in Lemberg, in betreff der in den Sprengel des Krakauer Oberlandesgerichtes eingeführten Sendungen von der Polizeidirektion in Krakau zu besorgen. In betreff der nach anderen Ländern eingeführten Sendungen obliegt diese Revision dem Präsidium der politischen Landesbehörde.

Die aus dem bezeichneten Auslande kommenden Sendungen von nicht periodischen Druckschriften, sie mögen für Buchhändler oder andere Personen bestimmt sein, sind demnach von den Zollämtern, denen sie zur Zollabfertigung gestellt wurden, an das Hauptzollamt am Sitze derjenigen Behörde, die im Sinne der beiden vorstehenden Absätze zur Vornahme der Revision berufen ist, zur zollamtlichen Behandlung anzuweisen.

Die bei den bezeichneten Hauptzollämtern einlangenden Sendungen von Druckschriften sind den

betreffenden Polizeidirektionen, beziehungsweise dem Präsidium der politischen Landesbehörde unverzüglich behufs Vornahme der Revision bekanntzugeben.

Nicht periodische Druckschriften, die aus dem bezeichneten Auslande als Briefpostsendungen einlangen und der Stellung zum Zollamte nicht unterliegen, sind von den Eintrittsauswechslungspostämtern den vorgenannten Behörden unmittelbar zu übergeben.

§ 4.

Sendungen nicht periodischer Druckschriften, bei denen kein Anstand obwaltet, sind ohne Aufschub auszufolgen.

Die bei der Revision vorgefundenen, durch gerichtliches Erkenntnis verbotenen Druckschriften sowie jene, deren Verbreitung gemäß des vierten Absatzes dieses Paragraphen von der Verwaltungsbehörde bereits eingestellt wurde, sind auszuscheiden, mit Beschlag zu belegen und es ist die Strafamtshandlung einzuleiten.

Andere Druckschriften der in Rede stehenden Art, gegen deren Zulassung sich mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse Bedenken ergeben, sind in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Die Polizeidirektionen, beziehungsweise die Präsidien der politischen Landesbehörden haben sich von dem Inhalte solcher Druckschriften mit möglichster Beschleunigung Kenntnis zu verschaffen. Wird befunden, daß die Verbreitung der Druckschrift im öffentlichen Interesse einzustellen sei, so ist die Einstellung der Verbreitung vom Landeschef zu verfügen.

Die Einstellung ist durch die Landeszeitung zu veröffentlichen.

§ 5.

Die Übertretung dieser Verordnung wird von den zum Strafrichteramte in Preßsachen berufenen Gerichten nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, bestraft.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hochenburger m. p. **Teth** m. p.
Spitzmüller m. p. **Handel** m. p.

Verordnung des k. k. Statthalters in Mähren

vom 30. Juli 1914, L. G. u. V. Bl. Nr. 42,

betreffend

Vorschriften für die Einrichtung und Handhabung des Meldewesens in Mähren.

Für die Dauer der Wirksamkeit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, ordne ich auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, folgendes an:

§ 1.

In allen Gemeinden Mährens mit Ausnahme derjenigen, welche zum Rayon der Polizeidirektion in Brünn und des Polizeikommissariates in Mähr.-Ostrau gehören, ferner der Städte Kremsier und Olmütz und des Kurortes Luhatschowitz hat die Meldung der Fremden durch alle Unterstandsgeber, gleichgültig, ob letztere Gastwirte sind oder nicht, mittels eines vollständig ausgefüllten Meldezettels in zweifacher Ausfertigung und in der Regel noch am Tage der Ankunft des Fremden, falls jedoch dieser so spät ankommen sollte, daß er bis 8 Uhr abends nicht mehr gemeldet werden kann, am nächsten Tage bis längstens 9 Uhr früh zu geschehen.

Die Abmeldung der Fremden hat sowohl seitens der Gastwirte als auch aller anderen Unterstandsgeber in derselben Frist, wie sie für die Anmeldung vorgeschrieben ist, zu erfolgen.

§ 2.

Während der Geltung vorstehender Anordnungen ruht die Wirksamkeit der durch dieselben geänderten Vorschriften aller das Meldewesen in Mähren regelnden Statthaltereiverordnungen.

§ 3.

Übertretungen des § 1 der gegenwärtigen Statthaltereiverordnungen unterliegen gemäß § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, einer Geld- oder Arreststrafe, welche nach den Umständen des Falles bis zu dem Betrage von zweitausend Kronen oder bis zur Dauer von 6 Monaten von den politischen Bezirksbehörden bemessen werden kann.

§ 4.

Die für die Polizeirayons Brünn und Mähr.-Ostrau, für die Städte Kremsier und Olmütz, sowie für den Kurort Luhatschowitz geltenden Meldevorschriften bleiben auch während der Geltungsdauer dieser Verordnung in Kraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der k. k. Statthalter:

Dr. Oktavian Freiherr Regner v. Bleyleben m. p.

Verordnung der k. k. schlesischen Landesregierung

vom 31. Dezember 1914, Res.—42/168, L. G. u. V. Bl. Nr. 6 ex 1915,

betreffend

die Handhabung des polizeilichen Meldewesens in Ostschlesien.

Auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, wird nachstehende Verschärfung der in Ostschlesien bestehenden Meldevorschriften, und zwar der Verordnungen der k. k. schlesischen Landesregierung vom 8. November 1894, L. G. u. V. Bl. Nr. 27, betreffend die Handhabung des Meldungswesens im schlesischen Teile des Mährisch-Ostrauer Polizeirayones, vom 22. Dezember 1912, L. G. u. V. Bl. Nr. 1 ex 1913, betreffend die Handhabung des Meldewesens in Ostschlesien und vom 27. März 1913, L. G. u. V. Bl. Nr. 17, betreffend das polizeiliche Meldewesen in der Stadt Bielitz verfügt.

§ 1.

Gastwirte und andere Unterstandsgeber haben jeden bei ihnen übernachtenden Unterstandsnehmer am Tage seiner Ankunft oder Abreise, und zwar längstens binnen sechs Stunden, oder wenn dies wegen der nach acht Uhr abends erfolgenden Ankunft oder Abfahrt des Unterstandsnehmers nicht mehr möglich sein sollte, am nächsten Tage bis spätestens neun Uhr früh anzumelden, beziehungsweise abzumelden.

§ 2.

Als Unterstandsgeber ist anzusehen, wer entgeltlich oder unentgeltlich dauernd oder vorübergehend Jemandem, sei es als Mietspartei oder auf Grund eines Verwandtschafts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder aus welchem Anlasse immer Unterstand gewährt; so auch Vorsteher von Klöstern, Stiften, Erziehungs- oder anderen Anstalten, hinsichtlich der Bewohner der Anstalt.

§ 3.

Gastwirte haben den bei ihnen übernachtenden Fremden gleich bei deren Ankunft das Fremdenbuch vorzulegen oder vorlegen zu lassen. Der Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des Fremdenbuches auszufüllen oder ausfüllen zu lassen.

Sollte sich der Fremde dessen weigern, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu erstatten.

§ 4.

Übertretungen dieser Meldevorschriften werden nach der Ministerialverordnung vom 2. April 1858, R. G. Bl. Nr. 51, von den politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise vom k. k. Polizeikommissariate in Mährisch-Ostrau strengstens bestraft.

§ 5.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der eingangs bezeichneten Verordnungen vollinhaltlich aufrecht.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1915 in Kraft.

Der k. k. Landespräsident:

Max Graf Coudenhove m. p.

Verordnung des k. k. Landespräsidenten in Kärnten

vom 20. Mai 1915, Z. 4989/Präs., L. G. u. V. Bl. Nr. 20,

betreffend

polizeiliche Anordnungen über das Meldewesen.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, finde ich zu verordnen, wie folgt:

Die Geltung der hieramtlichen Verordnung vom 28. April 1908, Z. 541/Präs., L. G. u. V. Bl. Nr. 11, betreffend die polizeilichen Meldungen in mehreren Gemeinden der politischen Bezirke Hermagor, Spittal, Villach und Klagenfurt Umgebung, wird auf ganz Kärnten, mit Ausnahme der Stadt Klagenfurt, ausgedehnt.

Die Begünstigung des § 8 obiger Verordnung, nach welcher die Frist zur Erstattung von Meldungen für entferntere Ortschaften auf drei Tage erstreckt war, wird ausnahmslos aufgehoben.

Alle Meldungen sind in den politischen Bezirken Hermagor, Spittal, Villach und Klagenfurt Umgebung bei den zuständigen Gendarmerieposten, in den übrigen Bezirken jedoch bei den Gemeindevorstehungen zu erstatten (§ 7 der oberwähnten Verordnung).

In den Bezirken St. Veit, Völkermarkt und Wolfsberg haben die Gemeindevorstehungen die eingelangten Meldungen noch am selben Tage, wenn dies aber nicht möglich sein sollte, längstens am nächsten Vormittage dem zuständigen Gendarmerieposten zu übersenden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Der k. k. Landespräsident:

Todrom m. p.

Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark

vom 3. Juli 1915, L. G. u. V. Bl. Nr. 54,

womit

verschärfte polizeiliche Anordnungen über das Meldungswesen erlassen werden.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, folgende verschärfte polizeiliche Anordnungen über das Meldungswesen für das Herzogtum Steiermark erlassen.

§ 1.

Jeder Unterstandsgeber hat jeden bei ihm übernachtenden Unterstandsnehmer — mag er ihn entgeltlich oder unentgeltlich, dauernd oder vorübergehend, als Mietpartei, auf Grund eines Verwandtschafts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder aus welchem Anlasse immer Unterstand gewähren — nach Maßgabe dieser Verordnung anzumelden und nach dessen Abreise, das ist nach dem Aufgeben des Unterstandes, abzumelden.

Als Unterstandsgeber sind auch Vorsteher von Klöstern, Stiften, Erziehungs- oder anderen Anstalten hinsichtlich der Bewohner der Anstalt anzusehen.

§ 2.

Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen sind in der Stadt Graz bei der k. k. Polizeidirektion, in allen übrigen Gemeinden bei den Gemeindeämtern zu erstatten.

Die erstatteten Meldungen sind von der Behörde zu sammeln und ist über dieselben ein Nachschlagsregister zu führen.

§ 3.

Gastwirte, die Fremde beherbergen, haben vom Unterstandsnehmer gleich bei seiner Ankunft die zur Anmeldung erforderlichen Auskünfte einzuholen und die im § 1 vorgeschriebenen Anmeldungen und Abmeldungen am Tage des Eintreffens oder der Abreise des Unterstandsnehmers oder, wenn dies wegen der späten Stunde des Eintreffens oder der Abreise nicht mehr möglich sein sollte, am nächsten Tage bis spätestens 9 Uhr früh zu erstatten.

Andere Unterstandsgeber haben die im § 1 vorgeschriebene Anmeldung und Abmeldung spätestens bis 9 Uhr früh des Tages nach dem Eintreffen oder der Abreise zu erstatten.

§ 4.

Gastwirte, die Fremde beherbergen, haben die im § 1 vorgeschriebene Anmeldung mittels Meldezettels zu erstatten, der folgende Rubriken enthält:

1. Namen des Unterstandsgebers und Adresse des Unterstandes;

2. Tag der Ankunft;

3. Vor- und Zuname, Stand und Beschäftigung des Unterstandsnehmers;

4. früherer und ständiger Wohnort des Unterstandsnehmers;

5. Reisenrkunden oder sonstige Legitimationsurkunden;

6. Begleitung;

7. Tag der Abreise und voraussichtlich nächster Aufenthaltsort des Unterstandsnehmers.

Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage zweier in den Rubriken 1 bis 6 ausgefüllter und vom Unterstandsgeber unterschriebener Meldezettel. Ein Exemplar der Meldezettel wird nach amtlicher Bestätigung der erstatteten Meldung und ihres Zeitpunktes dem Unterstandsgeber zurückgestellt.

Die Abmeldung erfolgt durch Abgabe des zurückgestellten, in der Rubrik 7 ausgefüllten und vom Unterstandsgeber neuerlich unterschriebenen Meldezettels.

Die unter 2 bis 6 bezeichneten Angaben hat der Gastwirt in ein eigenes mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Fremdenbuch einzutragen, das dieselben Rubriken enthält.

Die unter 7 bezeichneten Angaben hat der Gastwirt am Tage der Abreise des Unterstandsnehmers in die betreffende Rubrik des Fremdenbuches einzutragen.

Das Fremdenbuch ist stets zur Einsicht der zur Handhabung der Meldevorschriften berufenen Behörden und behördlichen Organe, insbesondere der Gendarmerie bereitzuhalten.

§ 5.

Andere Unterstandsgeber haben die im § 1 vorgeschriebene Anmeldung und Abmeldung, wo sie bisher schriftlich angeordnet waren, mittels Meldezettels, sonst schriftlich oder mündlich zu erstatten.

Die Anmeldung hat die im § 4 unter 1 bis 6 bezeichneten Angaben zu enthalten.

Die Abmeldung hat den Namen des Unterstandsgebers und die Adresse des Unterstandes, den Vor- und Zunamen, den Stand und die Beschäftigung des Unterstandsnehmers, den Tag, an dem der Unterstand verlassen wurde, und den voraussichtlichen nächsten Aufenthaltsort des Unterstandsnehmers zu enthalten.

Erfolgt die Meldung mittels Meldezettels, so findet § 4, Absatz 2 und 3, Anwendung.

§ 6.

Bestehende besondere Vorschriften über die Form und Inhalt der Meldezettel bleiben mit der Maßgabe aufrecht, daß die Meldezettel jedenfalls auch die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Rubriken enthalten müssen:

§ 7.

Der Unterstandsnehmer hat dem Unterstandsgeber die zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Verweigert er dies oder ergeben sich gegen die Richtigkeit seiner Angaben Bedenken oder gelangen Umstände zur Kenntnis des Unterstandsgebers, die geeignet sind, gegen den Unterstandsnehmer den Verdacht sicherheits- oder staatsgefährlicher Umtriebe zu erwecken, so hat der Unterstandsgeber ungesäumt die Anzeige an die zur Handhabung der Ortspolizei berufene Behörde, beziehungsweise an die k. k. Polizeidirektion zu erstatten, welche die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten hat. Die Gemeindebehörde hat in einem solchen Falle die vorgesetzte landesfürstliche Behörde zu verständigen.

Jeder Unterstandsgeber ist verpflichtet, jederzeit der zur Handhabung der Ortspolizei berufenen Behörde oder der landesfürstlichen politischen Bezirks- oder Polizeibehörde sowie auch der Gendarmerie auf Verlangen Auskunft über Namen, Stand, Beschäftigung oder sonstige Verhältnisse seiner Unterstandsnehmer zu geben.

§ 8.

Übertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise in Graz von der k. k. Polizeidirektion und in Cilli, Marburg und Pettau von der dortigen k. k. Bezirkshauptmannschaft nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, mit einer Geld- oder Arreststrafe, welche bis zu dem Betrage von 2000 K oder bis zur Dauer von sechs Monaten bemessen werden kann, gestraft.

§ 9.

Alle Vorschriften über den Gegenstand dieser Verordnung werden für die Dauer ihrer Wirksamkeit außer Kraft gesetzt, soferne nicht einzelne Anordnungen in dieser Verordnung ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Clary m. p.

Verordnung des k. k. Statthalters für Tirol und Vorarlberg

vom 22. Oktober 1915, Z. 4489/30 Pr., L. G. u. V. Bl. Nr. 83,

womit

über Befehl des Höchstkommandierenden der Südwestfront (Kaiserliche Verordnung vom 23. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 133) das polizeiliche Meldewesen auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, geregelt wird.

§ 1.

Jeder Unterstandsgeber hat jeden bei ihm übernachtenden Unterstandsnehmer — mag er ihm entgeltlich oder unentgeltlich, dauernd oder vorübergehend als Mietpartei, infolge eines Verwandtschafts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder aus welchem Anlasse immer einen Unterstand gewähren — nach Maßgabe dieser Verordnung anzumelden und nach dessen Abreise, das ist nach dem Aufgeben des Unterstandes, abzumelden.

In den Gemeinden Arco, Bozen, Bregenz, Brixen, Gries bei Bozen, Dornbirn, Hötting, Innsbruck, Meran mit Gratsch, Ober- und Untermais, Riva, Rovereto und Trient ist eine Meldung auch dann zu erstatten, wenn der Unterstandsgeber eine Wohnung selbst innehat.

Als Unterstandsgeber sind auch die Vorsteher von Klöstern, Konvikten, Stiften, Erziehungs- oder anderen Anstalten anzusehen.

§ 2.

Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen sind von Klöstern, Stiften und Konventen bei der politischen Bezirksbehörde, von anderen Unterstandsgebern beim Gemeindeamt zu erstatten.

In Trient ist das k. k. Polizeikommissariat, in Rovereto und Riva die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Entgegennahme der Meldungen berufen.

Die erstatteten Meldungen sind zu sammeln; über sämtliche Meldungen ist ein Nachschlagsregister zu führen.

§ 3.

Die im § 1 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen sind in der Regel noch am Tage des Eintreffens oder der Abreise des Unterstandnehmers zu erstatten; die nach 6 Uhr abends ankommenden oder abreisenden Unterstandsnehmer sind am nächstfolgenden Tage bis spätestens 9 Uhr vormittags an-, beziehungsweise abzumelden.

Wo besondere Verhältnisse es erfordern, können die politischen (Polizei-) Behörden erster Instanz die Abgabe der Meldungen auch in der Zeit zwischen 6 Uhr abends und 9 Uhr vormittags anordnen.

Jedenfalls haben die Unterstandsgeber die zur Anmeldung erforderlichen Auskünfte vom Unterstandsnehmer gleich bei seiner Ankunft einzuholen und der zur Handhabung der Ortspolizei berufenen Behörde auf Verlangen jederzeit mitzuteilen.

Die in diesen Paragraphen bezeichneten Fristen betragen an jenen Orten 3 Tage, welche vom Sitze der zur Entgegennahme der Meldung berufenen Behörde mehr als 7 Kilometer oder $1^1/_2$ Wegstunden entfernt sind und keine tägliche Postverbindung dahin besitzen.

§ 4.

Die im § 1 vorgeschriebenen Meldungen sind mittels Meldezettel zu erstatten, welcher folgende Rubriken enthält:

1. Name des Unterstandsgebers und genaue Adresse des Unterstandes;

2. Tag der Ankunft;

3. Vor-, Zu- und Vatername, Beruf und Beschäftigung des Unterstandsnehmers;

4. Stand, Geburtsjahr, Heimatgemeinde (Staatsangehörigkeit) des Unterstandsnehmers;

5. Früherer und ständiger Wohnort;

6. Begleitung;

7. Reiseurkunden und sonstige Ausweispapiere;

8. Tag der Abreise und nächster Nächtigungsort des Unterstandsnehmers.

Die Anmeldung erfolgt in allen Gemeinden mit Ausnahme der Städte Innsbruck, Bozen, Rovereto und Trient durch Vorlage dreier in den Rubriken 1—7 ausgefüllter und vom Unterstandsgeber unterschriebener Meldezettel. Ein Exemplar des Meldezettels wird nach amtlicher Bestätigung der erstatteten Anmeldung und ihres Zeitpunktes dem Unterstandsgeber zurückgestellt, ein zweites wird dem ortszuständigen Gendarmerieposten zugemittelt. Das dritte Exemplar wird im Meldeamte gesammelt. In den Städten Innsbruck, Bozen, Rovereto und Trient erfolgt die Meldung durch Vorlage zweier Meldezettel.

Die Abmeldung erfolgt durch Abgabe des zurückgestellten, in der Rubrik 8 ausgefüllten und vom Unterstandsgeber neuerlich unterschriebenen Meldezettels, welcher nach Vormerkung in dem beim Amte verbleibenden Meldezettel dort, wo die Vorlage eines Meldezettels an den Gendarmerieposten vorgeschrieben ist, diesem zuzusenden ist.

§ 5.

Die zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gastwirte haben sämtliche Angaben des Meldezettels am Tage der Ankunft, beziehungsweise der Abreise des Fremden in ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Fremdenbuch einzutragen, welches stets zur Einsicht der behördlichen Organe bereitzuhalten ist.

§ 6.

Der Unterstandsnehmer hat dem Unterstandsgeber die zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und seine Reiseurkunden und sonstigen Ausweispapiere vorzuweisen. Verweigert er dies oder ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit seiner Angaben, oder gelangen Umstände zur Kenntnis des Unterstandsgebers, welche geeignet sind, gegen den Unterstandsnehmer Verdacht zu erwecken, so hat der Unterstandsgeber ungesäumt die Anzeige an die zur Handhabung der Ortspolizei berufene Behörde zu erstatten.

Die Gemeindebehörde hat in einem solchen Falle die vorgesetzte politische Behörde und das nächste militärische Kommando zu verständigen.

Jeder Unterstandsgeber ist verpflichtet, zum Zwecke der Ausfüllung der Meldezettel in die Reiseurkunden und Ausweispapiere des Unterstandsnehmers Einsicht zu nehmen und die genauen Daten der Ausstellung dieser Dokumente in der Rubrik 7 des Meldezettels anzumerken.

Für die vollständige Ausfüllung der Meldezettel ist in allen Fällen der Unterstandsgeber verantwortlich.

§ 7.

Die vorgeschriebenen Meldezettel können beim Meldeamte bezogen werden.

Bei der Ausfüllung der Meldezettel ist insbesondere auf deutliche Eintragung der Vor- und Zunamen (Vaternamen) zu sehen. Der Beruf ist nicht bloß im allgemeinen, wie etwa: Militär, Beamter, Kaufmann u. dgl. anzugeben, sondern es ist der genaue Dienstzweig und Rang, bei Kaufleuten der Handelszweig anzuführen.

Als „Begleitung" in Rubrik 6 des Meldezettels dürfen nur die Ehegattin und die Kinder angeführt werden; für andere Begleitpersonen ist eine abgesonderte Meldung zu erstatten.

§ 8.

Übertretungen dieser Verordnung werden, soferne nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze von

den ordentlichen Gerichten zu ahndende Tatbestände vorliegen, von den politischen Bezirksbehörden — in Trient vom Polizeikommissariat — nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, mit Geld bis zu Kronen 2000 oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 9.

Alle Vorschriften über den Gegenstand dieser Verordnung werden für ihr Geltungsgebiet und für die Dauer ihrer Wirksamkeit außer Kraft gesetzt.

§ 10.

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Toggenburg m. p.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns

vom 3. Jänner 1917, Pr.-Z. 7435-10/P., L. G. u. V. Bl. Nr. 1,

betreffend

die Einführung des Legitimationszwanges für Reisen nach und aus Baden, Gainfarn und Vöslau und für den Aufenthalt daselbst.

Auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, und des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, wird Folgendes angeordnet:

§ 1.

Wer sich in das Gebiet der Ortsgemeinde Baden — umfassend die Ortschaften: Allandgasse; Baden mit Gutenbrunn, Leesdorf und der Katastralgemeinde Mitterberg; Braiten; Dörfl mit Gaminger-hof; Rauhenstein; St. Helena; Thurngasse; Vesterohr und Weikersdorf und die Katastralgemeinde Sooßerberg —, das Gebiet der Ortschaft Gainfarn oder das Gebiet der Ortsgemeinde Vöslau begibt, wer sich daselbst aufhält und wer diese Gebiete verläßt, hat sich nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften auszuweisen.

§ 2.

Als Ausweisdokumente werden zugelassen:

1. Der ordnungsmäßige, mit der Photographie und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers sowie der paßamtlichen Bestätigung der Identität des Inhabers mit der dargestellten Person und der Echtheit der Unterschrift versehene Reisepaß. Bei Ausländern muß der Reisepaß auch mit dem besonderen, auf die Reise nach Baden, Vöslau oder Gainfarn und den Aufenthalt daselbst lautenden Visum der zuständigen Paßbehörde versehen sein;

2. die mit der Photographie und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehene (Eisenbahn-) Legitimation für Hof-, Staats-, Eisenbahnbedienstete und ihre Angehörigen, sowie für Angehörige von aktiven Militärpersonen und für Notare;

3. eine amtlich bestätigte Photographie für Angehörige von aktiven Offizieren und Militärbeamten;

4. der mit der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehene schriftliche behördliche Auftrag für im öffentlichen Interesse reisende Personen; die Echtheit der Unterschrift muß von der auftraggebenden Behörde bestätigt sein;

5. der mit der eigenhändigen Unterschrift des Vorgeladenen versehene und vom zuständigen Gendarmerieposten, beziehungsweise von der zuständigen Sicherheitsbehörde, vidierte Vorladungsbescheid einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde für Reisen nach und aus Baden; die Echtheit der Unterschrift muß vom Gemeindevorsteher der Aufenthaltsgemeinde, beziehungsweise von der zuständigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörde bestätigt sein;

6. der mit der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehene und zum Aufenthalte in dem im § 1 bezeichneten Gebiete ausdrücklich berechtigende Arbeits- oder Dienstanweis für Eisenbahn-, Telegraphen- und Telephonangestellte; die Echtheit der Unterschrift muß von der Stelle, die den Ausweis ausfertigt, bestätigt sein;

7. die Identitätsbescheinigung für im politischen Bezirke Baden ansässige Personen. Die Identitätsbescheinigung wird für die im Gebiete der Ortsgemeinde Baden ansässigen Personen von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Baden, nach allfälliger Errichtung eines k. k. Polizeikommissariates in Baden von dieser Behörde, für die im übrigen politischen Bezirke Baden ansässigen Personen von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Baden, beziehungsweise über Ermächtigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde nach dem beigedruckten Muster ausgestellt. Die vom Bürgermeister ausgestellte Identitätsbescheinigung bedarf jedoch zu ihrer Giltigkeit des Visums des zuständigen Gendarmeriepostens.

§ 3.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen unter 10 Jahren, ferner auf jene Reisenden keine Anwendung, welche die im § 1 bezeichneten Gebiete mit der Eisenbahn durchfahren und hiebei lediglich die Bahnhofslokalitäten betreten.

§ 4.

Durch diese Verordnung wird die Art der Ausweisleistung der Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches nicht berührt.

§ 5.

Übertretungen dieser Verordnung unterliegen der polizeilichen Bestrafung nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 5. Jänner 1917 in Kraft.

Bleyleben m. p.

Muster.

(Vorderseite.)

Z. .....

Identitätsbescheinigung

für im politischen Bezirke Baden ansässige Personen zum Betreten und Verlassen der Gebiete der Ortsgemeinden Baden und Pöslau und der Ortschaft Gainfarn sowie zum Aufenthalte daselbst.

Gültig bis .....

Vor- und Zuname: .....

Beschäftigung: .....

Wohnort: .....

Ausgestellt auf Grund der Verordnung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 3. Jänner 1917, L. G. u. V. Bl. Nr. 1, vom .....

am .....

(Amtssiegel.) (Unterschrift des Ausstellers.)

(Rückseite.)

Personsbeschreibung.

Geburtsjahr: .....

Statur: .....

Gesicht: .....

Haare: .....

Augen: .....

Mund: .....

Nase: .....

Besondere Kennzeichen: .....

.....

.....

Unterschrift des Inhabers:

.....

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns

vom 30. März 1917, Pr.-Z. 2043/1-P, L. G. und V. Bl. Nr. 68,

betreffend

Vorschriften für die Einrichtung und Handhabung des Meldungswesens im Erzherzogtume Österreich unter der Enns mit Ausnahme der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der Ortsgemeinde Baden.

Für die Dauer der Wirksamkeit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, wird auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, für das Gebiet des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns mit Ausnahme der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der Ortsgemeinde Baden folgendes angeordnet:

§ 1.

Jeder Unterstandgeber hat jeden bei ihm übernachtenden Fremden — mag er ihm entgeltlich oder unentgeltlich, dauernd oder vorübergehend, als Mietpartei, auf Grund eines Verwandtschafts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder aus welchem Anlasse immer Unterstand gewähren — nach Maßgabe dieser Verordnung anzumelden und nach dem Aufgeben des Unterstandes abzumelden.

Als Unterstandgeber sind auch die Vorsteher von Kur-, Kranken-, Erziehungsanstalten, Klöstern, Konventen, Stiften und anderen Anstalten hinsichtlich der Bewohner der Anstalt anzusehen. Die Meldung der in einer Krankenanstalt zeitlich untergebrachten Kranken ist jedoch nur dann erforderlich, wenn diese nicht schon innerhalb des Gebietes der Ortsgemeinde eine der Anstalt bekanntgegebene stabile Wohnung haben.

§ 2.

Die zur Beherbergung von Fremden berechtigten Gastgewerbetreibenden, einschließlich der Pensionsinhaber, beziehungsweise deren Pächter oder Geschäftsführer, sowie jene sonstigen Unterstandgeber, welche Fremde beherbergen, haben die im § 1 vorgeschriebene Anmeldung und Abmeldung am Tage des Einziehens, beziehungsweise des Ausziehens des Unterstandnehmers oder, wenn dies wegen der späten Stunde des Einziehens, beziehungsweise des Ausziehens nicht mehr möglich sein sollte, am nächsten Tage nach dem Einziehen bis spätestens 9 Uhr früh zu erstatten.

Als Fremde sind alle zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalte in einem Orte eintreffenden Personen anzusehen, welche zu der betreffenden Ortsgemeinde (politische Gemeinde) nicht gehörig sind, oder doch im Orte ihren ordentlichen Wohnsitz nicht haben.

§ 3.

Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen sind mittels Meldezettels an den Bürgermeister (an das Gemeindeamt), beziehungsweise in jenen Gemeindeteilen, für welche gemäß § 3 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857,

R. G. Bl. Nr. 33, zur Empfangnahme der Meldungen besondere Organe aufgestellt sind, an das betreffende Organ zu erstatten.

§ 4.

Der Meldezettel enthält folgende Rubriken:

1. Adresse des Unterstandes (politischer Bezirk, Ortsgemeinde, Ortschaft, eventuell Straße und Hausnummer) und Name des Unterstandgebers (Bezeichnung des Gasthofes);

2. Vor- und Zuname des Unterstandnehmers;

3. Beschäftigung und ordentlicher Wohnsitz des Unterstandnehmers;

4. Geburtsort (Land) des Unterstandnehmers;

5. Heimatsgemeinde (Land) des Unterstandnehmers;

6. Geburtstag, -monat und -jahr, Religion und Familienstand des Unterstandnehmers;

7. (nur auszufüllen von männlichen Personen im wehrpflichtigen Alter vom Geburtsjahrgang 1865 herwärts)

a) Militärverhältnis des Unterstandnehmers, beziehungsweise Grund des Nichtbestandes eines solchen;

b) Dokument zum Beweise obiger Angabe (ausstellende Behörde, Datum, Zahl);

8. Name und Alter der mitangekommenen Gattin und Kinder des Unterstandnehmers;

9. frühere Wohnung des Unterstandnehmers;

10. Reisedokumente des Unterstandnehmers (ausstellende Behörde, Datum, Zahl);

11. Tag des Auszieheus und voraussichtlich nächster Aufenthaltsort des Unterstandnehmers.

Mit den Eltern reisende, beziehungsweise in deren Wohnungsgemeinschaft befindliche Kinder männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind nicht auf dem Meldezettel ihrer Eltern zu verzeichnen, sondern, ebenso wie andere Begleitpersonen und Wohnungsgenossen abgesondert zu melden.

§ 5.

Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage zweier gleichlautender, in den Rubriken 2 bis 10 vom Unterstandnehmer eigenhändig, richtig und vollständig sowie deutlich und leserlich ausgefüllter und vom Unterstandgeber unterschriebener Meldezettel. Beide Meldezettel sind unter Beifügung von Tag und Stunde des Einlangens mit dem amtlichen Eingangsvermerke zu versehen; ein Exemplar ist hierauf dem Unterstandgeber gleich durch den Überbringer zurückzustellen.

Die Abmeldung erfolgt durch neuerliche Abgabe des zurückgestellten, in der Rubrik 11 ausgefüllten und vom Unterstandgeber nochmals unterschriebenen Meldezettels.

Jeder zur Beherbung von Fremden berechtigte Gastgewerbetreibende hat die in den Rubriken 2 bis 11 des Meldezettels enthaltenen Angaben sofort nach dem Einziehen, beziehungsweise dem Ausziehen des Unterstandnehmers in ein eigenes, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Fremdenbuch einzutragen, welches die gleichen Rubriken enthält.

§ 6.

Falls der Unterstandnehmer schreibunkundig oder zur Zeit aus irgend einem Grunde schreibunfähig wäre, hat der Unterstandnehmer die Meldezettel unter Angabe des Hindernisgrundes für ihn auszufüllen. In diesem Falle ist der Unterstandnehmer verpflichtet, dem Unterstandgeber alle zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die betreffenden Dokumente vorzuweisen.

Verweigert er dies oder ergeben sich gegen die Richtigkeit seiner Angaben oder die Echtheit der Dokumente Bedenken oder gelangen überhaupt bezüglich eines Unterstandnehmers Umstände zur Kenntnis des Unterstandgebers, die geeignet sind, gegen den Unterstandnehmer den Verdacht sicherheits- oder staatsgefährlicher Umtriebe oder einer Entziehung von der Erfüllung der Wehrpflicht zu erwecken, so hat der Unterstandgeber ungesäumt die Anzeige an die k. k. Gendarmerie in Wiener Neustadt und Waidhofen an der Ybbs an die städtische Sicherheitswache zu erstatten. Jeder Unterstandgeber ist verpflichtet, den k. k. Gendarmen und den Amtsorganen des Sicherheitsdienstes jederzeit Auskunft über Name, Stand, Beschäftigung und sonstige Verhältnisse seiner Unterstandnehmer zu geben. Von den Gastgewerbetreibenden ist insbesondere auch das Fremdenbuch stets zur Einsicht dieser Amtspersonen bereitzuhalten.

§ 7.

Alle Gemeinden des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns — mit Ausnahme von Wien und Baden — sind verpflichtet, das im § 17 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 33, vorgesehene Fremdenprotokoll zu führen. Dieses Protokoll enthält dieselben Rubriken, wie das von den Gastwirten zu führende Fremdenbuch. (§ 5).

§ 8.

Übertretungen der gegenwärtigen Statthaltereiverordnung unterliegen gemäß § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, einer Geld- oder Arreststrafe, welche nach den Umständen des Falles bis zu dem Betrage von zweitausend Kronen oder bis zur Dauer von sechs Monaten von den politischen Bezirksbehörden bemessen werden kann.

§ 9.

Während der Geltung der vorstehenden Anordnungen ruht die Wirksamkeit der Statthaltereiverordnung vom 22. April 1903, L. G. u. V. Bl. Nr. 32.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 15. April 1917 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Statthaltereiverordnung vom 26. Juli 1914, L. G. u. V. Bl. Nr. 93, außer Kraft.

Bleyleben m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers vom 5. Mai 1917, Z. 36675, an das Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrates.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigungen beehre ich mich, unter Hinweis auf die hierortige Zuschrift vom 17. Oktober 1913, Z. 76068, zu übermitteln:

1. Die Erläuterungen zum Zentralrechnungsabschlusse über den österreichischen Staatshaushalt für das Jahr 1912,

2. den Zentralrechnungsabschluß für das Jahr 1913 nebst Erläuterungen, und

3. den Zentralrechnungsabschluß für das erste Halbjahr 1914.

Der k. k. Oberste Rechnungshof hat bei Prüfung der in diesen Zentralrechnungsabschlüssen nachgewiesenen Gebarungen festgestellt, daß keine Anstände wahrgenommen wurden, welche ein Hindernis für die verfassungsmäßige Genehmigung dieser Staatsrechnungen und die Erteilung der Absolutorien durch den Reichsrat bilden könnten.

Wien, am 5. Mai 1917.

Der k. k. Finanzminister:

Spitzmüller m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten vom 26. Mai 1917, Z. 2927/M. P. an das Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrates.

Bei Kriegsausbruch wurde im Sinne des § 5, Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, die Verwendung des Landsturmes außerhalb des Gesamtumfanges der österreichischen Länder Allerhöchst verfügt.

Diese Anordnung war von vorneherein durch die vitalsten Interessen der Landesverteidigung bedingt und mußte — was wohl keiner Ausführung bedarf — mit Rücksicht auf die außerordentliche Kriegslage umso dringender erscheinen, als der Krieg von Anbeginn und mehr denn je die äußerste Anspannung aller militärischen Kräfte zur unabweisbaren Notwendigkeit machte.

Unter Bezugnahme auf die eingangs zitierte Gesetzesbestimmung beehre ich mich das löbliche Präsidium zu ersuchen, hiervon dem hohen Abgeordnetenhause Mitteilung machen zu wollen.

Clam-Martinic m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom Juni 1917,

über

die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917 nach den bestehenden Normen einzuheben.

Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1917/18 zu bestreiten.

§ 2.

Unter der Bedingung, daß die Länder der Ungarischen heiligen Krone in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917 die Beiträge zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten nach dem im Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 280, festgesetzten Verhältnis leisten, sind in der gleichen Zeit auf Rechnung des Staatsvoranschlages für 1917/18 auch die auf Österreich entfallenden Beiträge zu leisten.

Sobald genehmigte Beschlüsse der beiden Delegationen den Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen für das Verwaltungsjahr 1917/18 oder für einen Teil dieses Jahres festgestellt haben, bilden die nach diesen Beschlüssen auf Österreich für die ersten sechs Monate entfallenden Beitragssummen die Obergrenze der zu leistenden Beiträge.

§ 3.

Der Finanzminister ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917 ohne vorausgehende besondere Zustimmung des Reichsrates, aber gegen nachträgliche Rechtfertigung:

unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwerte von 900.000 K zu veräußern, falls der

Schätzwert des einzelnen Objektes 50.000 K nicht übersteigt;

unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 200.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 50.000 K nicht übersteigt;

den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften den Verkauf entbehrlicher Staatseisenbahngrundstücke gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigentumsrechtes auch dann zu bewilligen, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 50.000 K übersteigt; und

unbewegliches Staatseigentum mit Baurechten zu belasten.

§ 4.

Die Regierung ist ermächtigt, die Mittel, für die durch den Krieg verursachten, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917 entstehenden außerordentlichen Ausgaben, dann für die Bedeckung der aus Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben des Verwaltungsjahres 1916/17, durch Kreditoperationen zu beschaffen.

§ 5.

Die in § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 180, genannten Kredite für Eisenbahnbauten, deren Verwendung bis 30. Juni 1917 in § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 430, gestattet wurde, können bis 31. Dezember 1917 verwendet werden.

§ 6.

Als Grundlage für den gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, zu verfassenden Staatsrechnungsabschluß des Verwaltungsjahres 1916/17 hat an Stelle des Finanzgesetzes eine mit Verordnung des Gesamtministeriums zu erlassende Aufstellung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen dieses Verwaltungsjahres zu dienen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. Juli 1917 wirksam wird, ist der Finanzminister betraut.

Erläuterung

zur

Regierungsvorlage eines Gesetzes über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917.

Bis zu Ende des Jahres 1913 deckten sich die Verwaltungsjahre mit den Kalenderjahren. Vom 1. Juli 1914 an wurden die Staatsvoranschläge nicht mehr auf Kalenderjahre, sondern auf Verwaltungsjahre abgestellt, die am 1. Juli des einen Jahres beginnen und am 30. Juni des folgenden Jahres enden. Für die Übergangszeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914 wurde durch einen besonderen Staatsvoranschlag vorgesorgt. Das beiläufig zeitliche Zusammentreffen des Anfanges des neuen Verwaltungsjahres mit dem Kriegsbeginn brachte es mit sich, daß sich die Verwaltungsjahre 1914/15, 1915/16 und 1916/17 fast vollständig mit dem ersten, zweiten und dritten Kriegsjahre decken. Formell baute sich der Staatshaushalt seit dem 1. Jänner 1914 mangels des Zustandekommens von Finanzgesetzen auf Kaiserlichen Verordnungen auf, die regelmäßig auf je sechs Monate abgestellt waren

§ 1 des Gesetzentwurfes ermächtigt die Regierung zur Einhebung der Staatseinnahmen und zur Bestreitung der Staatsausgaben in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917. Die Unkenntnis über die Dauer des Krieges und die damit zusammenhängenden erhöhten Schwierigkeiten bei Abschätzung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben machten es bisher unmöglich, einen vollkommenen Staatsvoranschlag aufzustellen, jedoch sind alle Vorarbeiten für die Teilvoranschläge der einzelnen Ressorts im Zuge.

§ 2 ordnet die Gebarung der mit den Ländern der Ungarischen heiligen Krone gemeinsamen Angelegenheiten, indem bei Einhaltung der Gegenseitigkeit angeordnet wird, daß Österreich zu allen gemeinsamen Ausgaben dann im Quotenverhältnisse beizutragen habe, falls auch der andere Staat quotenmäßig Beiträge leistet.

§ 3 ermächtigt den Finanzminister zur Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Staatseigentum; dabei wird in üblicher Weise nur jener kleineren Fälle gedacht, für die auch bisher Sondergesetze nicht erlassen wurden. Da der Staatshaushalt seit 1. Jänner 1914 immer mit Kaiserlichen Verordnungen geregelt wurde, die entsprechend der Bestimmung des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung Veräußerungs- und Belastungsermächtigungen nicht enthalten konnten, fehlte der Regierung seit dieser Zeit jede Handhabe, auch kleinere Veräußerungen und Belastungen unbeweglichen Staatseigentums vorzunehmen. Weil aber das Wirtschaftsleben immer gebieterischer einige derartige, bisher zurückgestellte Rechtsgeschäfte fordert, wird die Ermächtigung erbeten, im Laufe des kommenden Halbjahres Veräußerungen bis zum Gesamtwerte von 900.000 K vorzunehmen. Nach Erledigung dieser dringendsten Veräußerungen sollen in der Folgezeit wie bisher nur 600.000 K jährlich oder 300.000 K halbjährig angesprochen werden.

§ 4 enthält Kreditermächtigungen. Der Anlehensweg soll für zwei Zwecke beschritten werden:

a) zur Aufbringung der Mittel für die durch den Krieg verursachten, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917 entstehenden außerordentlichen Ausgaben und
b) zur Deckung der Abgänge, die sich in der Gebarung während des Verwaltungsjahres 1916/17 durch ungewöhnliche Steigerung der Ausgaben und Zurückbleiben vieler Staatseinnahmen ergeben haben.

§ 5 verlängert die Verwendungsdauer einiger älterer Kredite für Eisenbahnbauten.

§ 6 soll dem Obersten Rechnungshofe die Grundlage für die Verfassung des Staatsrechnungsabschlusses für das am 30. Juni 1917 endende Verwaltungsjahr 1916/17 schaffen.

§ 7 enthält die Vollzugsklausel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers vom 26. Mai 1917, Z. 17528/17, an das Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrates.

Ich beehre mich, gemäß § 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, die Verordnungen des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 163, vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 189, und vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 228, über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte vorzulegen, obwohl ihre Geltungsdauer bereits abgelaufen ist.

Zur Begründung dieser Verordnungen erlaube ich mir folgendes anzuführen:

Die in den diplomatischen Aktenstücken zur Vorgeschichte des Krieges vom k. u. k. Ministerium des Äußern mitgeteilten Tatsachen, insbesondere die dort zusammengestellten Daten über die Tätigkeit und das Ziel der Narodna odbrana und die in den südslawischen Teilen Österreichs von den Feinden der Monarchie entfaltete Propaganda mußten die Befürchtung erwecken, daß die von Serbien gestreute Saat bei Ausbruch des Krieges keimen, insbesondere in den unmittelbar an Montenegro grenzenden Teilen Österreichs zu verbrecherischen Anschlägen oder Attentaten führen und sogar die Rechtsprechung der Geschwornengerichte beeinträchtigen könnte.

Die Regierung hielt es daher bei Ausbruch des Krieges mit Serbien für notwendig, zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung die Wirksamkeit der Geschwornengerichte in Dalmatien einzustellen.

Ähnliche Gründe führten bei Ausbruch des Krieges mit Rußland zu derselben Maßregel in den an Rußland angrenzenden oder der Grenze nahe liegenden Gebieten. Auch dort hatten unsere Feinde lange vor dem Kriege den Boden für einen künftigen Einfall vorzubereiten und durch Erregung nationaler Leidenschaften, zum Teil auch durch Mittel materieller Art die staatstreue Gesinnung der Bevölkerung zu erschüttern gesucht. Die Früchte dieser Tätigkeit zeigten sich später in den von einzelnen verübten Verrätereien. Auch dort war es daher notwendig, Vorkehrungen zu treffen, damit zum mindesten die Rechtspflege von der Wühlarbeit des Feindes unberührt bleibe.

Bei diesen Maßregeln, die nach Anhörung und mit Zustimmung des Obersten Gerichtshofes getroffen wurden, bemühte sich die Regierung, nicht über das Maß des unbedingt Notwendigen hinauszugehen.

In der Folge aber zeigte sich, daß die Beschränkung der Einstellung der Geschwornengerichte auf die in der Nähe der serbischen und russischen Grenze gelegenen Gebiete nicht mehr hinreichte. Durch die Kriegserklärungen Englands und Frankreichs wurden die ganzen Küstengebiete der Monarchie mit ihren Hinterländern zum Kriegsgebiete oder doch zum Aufmarschraum, und schon kurze Zeit nach dem Ausbruche des Krieges wurden Tatsachen bekannt, die darauf schließen ließen, daß unsere Feinde durch Verbreitung von Proklamationen und ähnliche Mittel auch im gesamten Hinterlande Verrat und Haß gegen den eigenen Staat zu säen bemüht waren.

Zu diesen Erwägungen kamen aber auch noch praktische und psychologische Gründe.

Das Aufgebot der älteren Jahrgänge des Landsturmes und die Heranziehung vieler Personen zu Kriegsleistungen entzog einen großen Teil der Geschwornen ihren richterlichen Aufgaben. Von den Zurückbleibenden war zu befürchten, daß sie im Drange der Zeit den mächtiger als je auf sie einstürmenden äußeren Eindrücken nachgeben und Verhältnisse und Ereignisse in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen könnten, die mit der einzelnen Sache nicht zusammenhängen, daß ihnen die Sorgen des Tages die Ruhe und Besonnenheit rauben könnten, die die wesentlichste Bürgschaft für die leidenschaftslose Beurteilung eines Rechtsfalles und eine unparteiische und unabhängige Rechtsprechung bildet.

Alle diese Gründe haben die Regierung veranlaßt, nach Anhörung und mit Zustimmung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes mit der Verordnung vom 29. August 1914 schließlich in ganz Österreich die Wirksamkeit der Geschwornengerichte für ein Jahr einzustellen.

Die an Stelle der angeschlossenen Ministerialverordnungen gegenwärtig in Geltung stehende Kaiserliche Verordnung vom 27. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 427, über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird gemäß § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 R. G. Bl. Nr. 141, gleichzeitig dem Hause der Abgeordneten vorgelegt.

Wien, 26. Mai 1917.

Schenk m. p.

Verordnung des Gesamtministeriums

vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 163,

über

die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, findet das Gesamtministerium nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes zu verordnen:

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird im Königreiche Dalmatien bezüglich aller der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen strafbaren Handlungen auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an, eingestellt.

Stürgkh m. p.
Hochenburger m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Zenker m. p.
Georgi m. p.
Heinold m. p.
Hussarek m. p.
Schuster m. p.
Engel m. p.
Morawski m. p.

Verordnung des Gesamtministeriums

vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 189,

über

die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, findet das Gesamtministerium nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes zu verordnen:

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird in dem Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, dem Herzogtume Bukowina, den Sprengeln der Kreisgerichte Teschen und Neutitschein bezüglich aller, der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen strafbaren Handlungen auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an, eingestellt.

Stürgkh m. p.
Hochenburger m. p.
Forster m. p.
Trnka m. p.
Zenker m. p.
Georgi m. p.
Heinold m. p.
Hussarek m. p.
Schuster m. p.
Engel m. p.
Morawski m. p.

Verordnung des Gesamtministeriums

vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 228,

über

die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, findet das Gesamtministerium nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes zu verordnen:

Die mit den Verordnungen vom 25. und 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 163 und 189, angeordnete Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird auf alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausgedehnt.

Die Einstellung gilt bis Ende Juli 1915.

Stürgkh m. p. **Georgi** m. p.
Hochenburger m. p. **Heinold** m. p.
Forster m. p. **Hussarek** m. p.
Trnka m. p. **Schuster** m. p.
Zenker m. p. **Engel** m. p.
Morawski m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten German, Groß, Hauser, Hummer, Korošec, Simionoviri, Stanĕk, Tusar und Genossen,

betreffend

ein Gesetz zur Abänderung der Geschäftsordnung des Reichsrates.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Geschäftsordnung des Reichsrates.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich, unter Aufhebung des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, in betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates, des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrate, des Gesetzes vom 7. Juni 1861, R. G. Bl. Nr. 63, in betreff der Taggelder und Reisegebühren für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, und des Gesetzes vom 19. März 1874, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Bemessung der Reisegebühren für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, anzuordnen, wie folgt:

I. Eröffnung des Reichsrates und Bildung der beiden Häuser.

§ 1.

Zu jeder Session einer Wahlperiode versammeln sich die beiden Häuser des Reichsrates an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage zu der durch ihre Kanzleien bekanntgegebenen Stunde in ihren Sitzungssälen.

Im Abgeordnetenhause hat jeder mit dem Wahlzeugnisse (Wahlzertifikate) versehene Abgeordnete oder in das Haus eingetretene Ersatzmann solange Sitz und Stimme, als seine Wahl nicht vom Hause für ungültig erklärt oder seine Mitgliedschaft aus einem anderen Grunde erloschen ist, ebenso jeder Abgeordnete oder Ersatzmann, dem die Ausfolgung des Wahlzeugnisses verweigert, dessen Wahl jedoch vom Hause für gültig erklärt wurde. (Reichsratswahlordnung § 41.)

Jeder Abgeordnete hat sein Wahlzeugnis vor seinem Eintritt in das Haus der Kanzlei des Abgeordnetenhauses zu übergeben.

Die Kanzlei stellt jedem Abgeordneten unter Benützung seines von ihm beizubringenden Lichtbildes eine Urkunde aus, welche jedem anderen amtlichen Ausweispapier gleichzuhalten ist. Für den Rest der laufenden Wahlperiode sind diese Urkunden sofort auszustellen.

§ 2.

Im Herrenhause werden zu Beginn jeder Session der vom Kaiser ernannte Präsident und die vom Kaiser ernannten Vizepräsidenten durch den vom Kaiser bestimmten Minister vorgestellt, worauf der Präsident den Vorsitz übernimmt.

Im Abgeordnetenhause übernimmt dasjenige Mitglied den Vorsitz, das nach der Geschäftsordnung dieses Hauses hierzu berufen ist.

Auf die Aufforderung des Vorsitzenden haben sodann die neu eintretenden Mitglieder eines jeden Hauses Treue und Gehorsam dem Kaiser, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eides Statt zu geloben.

Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritt geleistet.

Sind der ernannte Präsident des Herrenhauses oder das zum Vorsitze berufene Mitglied des Abgeordnetenhauses neu eintretende Mitglieder ihres Hauses, so hat ersterer vor Eröffnung der Session in die Hände des Kaisers, letzterer vor Übernahme des Vorsitzes in die Hände des vom Kaiser bestimmten Ministers diese Angelobung zu leisten.

§ 3.

In der ersten Session einer Wahlperiode und, falls es der Kaiser anordnet, auch in späteren Sessionen findet, nachdem in beiden Häusern die Angelobung geleistet worden ist, eine feierliche Eröffnung des Reichsrates statt. Sie erfolgt in Gegenwart der beiden Häuser entweder durch den Kaiser in eigener Person oder durch eine vom Kaiser damit beauftragte Abordnung, die den versammelten Reichsrat mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt.

§ 4.

In der ersten Session einer Wahlperiode nimmt das Abgeordnetenhaus nach der feierlichen Eröffnung des Reichsrates vor allem die Prüfung der Wahlen vor.

Zu diesem Behufe teilt sich das Haus in seiner Sitzung durch das Los in neun Abteilungen, die soweit als möglich die gleiche Anzahl von Mitgliedern haben.

Die Akten über die einzelnen Wahlen werden ebenfalls in der Sitzung des Hauses durch das Los in möglichst gleicher Anzahl den Abteilungen zugewiesen.

Befindet sich ein Abgeordneter in der Abteilung, der die Prüfung seiner Wahl zugewiesen wurde, so darf er den Verhandlungen über diese Wahl nicht beiwohnen.

§ 5.

Die Verzeichnisse der Wahlen, gegen deren Gültigkeit Einwendungen in der vorgeschriebenen Zeit (Absatz 4) nicht eingebracht wurden und gegen welche auch die Abteilung, der ihre Prüfung zugewiesen wurde, in ihrer Mehrheit kein Bedenken erhebt, werden dem Präsidenten des Hauses übergeben.

Dieser legt die Verzeichnisse dem Hause vor, das ohne Debatte entweder die Wahl als gültig anerkennt oder die Akten über die Wahl zur Berichterstattung einem aus dem Hause zu wählenden Wahlprüfungsausschusse zuweist.

Ebenso werden diesem Wahlprüfungsausschuß die Akten über Wahlen, bei denen die Ausfertigung des Wahlzeugnisses verweigert wurde (§ 38 der Reichsratswahlordnung), ferner gegen die eine Einwendung vorliegt oder gegen deren Gültigkeit die Mehrheit der Abteilung Bedenken erhebt, endlich die Akten über Ergänzungswahlen, die im Verlaufe einer Wahlperiode vorgenommen wurden, zur Berichterstattung zugewiesen. Über Wahlen, bei denen die Ausfertigung des Wahlzeugnisses verweigert wurde, hat der Ausschuß binnen vierzehn Tagen zu berichten.

Einwendungen gegen die Gültigkeit einer Wahl sind längstens drei Tage nach der feierlichen Eröffnung des Reichsrates, gegen die Gültigkeit einer Ergänzungswahl binnen vierzehn Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Abgeordnetenhauses zu überreichen, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt werden.

Einwendungen, die den Mangel der Wählbarkeit des Gewählten nach § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung oder nach den §§ 7 und 8 der Reichsratswahlordnung betreffen, können jederzeit, auch nachdem die Wahl vom Hause für gültig erklärt worden ist, erhoben werden.

Das Haus entscheidet gemäß § 41 der Reichsratswahlordnung über die Gültigkeit jeder Wahl längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anfechtungsfrist. Sollte der Wahlprüfungsausschuß nicht rechtzeitig einen Bericht vorgelegt haben, so bestimmt der Präsident den Berichterstatter.

Wird die Wahl eines Abgeordneten oder Ersatzmannes, dem die Ausfertigung des Wahlzeugnisses verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe auf Grund des § 41 der Reichsratswahlordnung durch den Präsidenten zum Eintritt in das Abgeordnetenhaus aufzufordern.

§ 6.

Eine Ergänzungswahl hat stattzufinden:

wenn die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt wurde;

in den Fällen des § 18, vierter Absatz, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung;

wenn ein Abgeordneter die im § 2 vorgeschriebene Angelobung nicht leistet oder sie unter Beschränkungen, Vorbehalten oder Rechtsverwahrungen leisten will;

wenn ein Abgeordneter durch dreißig Tage den Eintritt in das Haus verzögert hat oder dreißig Tage ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Hauses ausgeblieben ist und der sofort nach Ablauf der dreißig Tage an ihn öffentlich und im Hause gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiteren dreißig Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigenfalls er als ausgetreten betrachtet würde, nicht Folge geleistet hat.

§ 7.

Während der Tagung des Reichsrates darf keines seiner Mitglieder zu einer Militärdienstleistung einberufen werden, wenn es seine Zustimmung hierzu nicht erteilt.

II. Geschäftsverfahren in den beiden Häusern.

§ 8.

Die Regierung kann ihre Vorlagen in dem einen oder dem anderen Hause einbringen. Nur die Finanzvorlagen und das Rekrutengesetz müssen im Abgeordnetenhause eingebracht werden.

Bei der Feststellung der Tagesordnung eines Hauses haben die in dem Hause eingebrachten oder als Beschlüsse des anderen Hauses eingelangten Regierungsvorlagen den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

Die Regierungsvorlagen und die von einem Hause an das andere gelangenden Beschlüsse bedürfen keiner Unterstützung und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden.

Weichen Kommissions- oder Ausschußanträge über derartige Vorlagen oder Beschlüsse von diesen im ganzen oder in einzelnen Teilen ab, so kommen im Falle der Ablehnung dieser Abweichungen die Vorlagen oder Beschlüsse noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitgliede zur weiteren Fortführung aufgenommen werden dürfen. Die zurückgezogene Vorlage kann gleichzeitig oder später im anderen Hause eingebracht werden.

Im Abgeordnetenhause können zur Verhandlung von Berichten über Reichsratswahlen (§ 5), von selbständigen Anträgen von Mitgliedern und Ausschüssen und von anderen Angelegenheiten, wöchentlich zwei außerordentliche Sitzungen abgehalten werden, für die der Vorrang der Regierungsvorlagen nicht gilt.

§ 9.

Die Anwesenheit der nach § 15 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu einem gültigen Beschlusse des Reichsrates notwendigen Anzahl von Mitgliedern ist in beiden Häusern nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

Kann in einem Hause eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so schließt der Präsident die Sitzung oder unterbricht sie auf bestimmte Zeit.

§ 10.

Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Hauses gewahrt, die dem Hause obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

Der Präsident handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale und in den anderen Räumen des Hauses.

§ 11.

Die Präsidenten der beiden Häuser genehmigen im Einvernehmen miteinander innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets die für beide Häuser gemeinsamen Ausgaben. Die Ausgaben für jedes Haus allein genehmigt dessen Präsident.

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten eines jeden Hauses werden die Beamten und die Diener des Hauses und mit den beiden Präsidenten die

den beiden Häusern gemeinsamen Beamten und Diener von der Regierung bestellt.

Über die den beiden Häusern gemeinsamen Räume des Reichsratsgebäudes verfügen die beiden Präsidenten gemeinschaftlich, über die Räume eines jeden Hauses dessen Präsident.

Die Überlassung von Räumen zu anderen Zwecken als zu Geschäften des Reichsrates kann nur im Einvernehmen mit der Regierung erfolgen.

§ 12.

Die Minister, die Chefs der Zentralstellen und die Regierungsvertreter können gemäß § 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in den Sitzungen der beiden Häuser und der Kommissionen und Ausschüsse auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Es ist ihnen gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen.

§ 13.

Die Minister und Chefs der Zentralstellen sind befugt, in allen Sitzungen von Kommissionen und Ausschüssen zu erscheinen, um über Regierungsvorlagen oder andere Beratungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen.

Die Kommissionen und Ausschüsse haben das Recht, von den Ministern und Chefs der Zentralstellen solche Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen und sie zu deren Erteilung in ihre Sitzungen einzuladen.

Den Ministern und Chefs der Zentralstellen steht in beiden Fällen das Recht zu, sich vertreten zu lassen.

§ 14.

Die Kommissionen und Ausschüsse der beiden Häuser haben das Recht, durch den Präsidenten ihres Hauses die Minister und Chefs der Zentralstellen um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, durch den Präsidenten des Hauses Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen.

Leistet ein Sachverständiger oder Zeuge der Ladung nicht Folge, so ist seine Vorführung durch die politische Behörde auf Ersuchen des Präsidenten zu veranlassen.

§ 15.

Die beiden Häuser verkehren miteinander durch ihre Präsidenten entweder mündlich durch Botschaften oder durch schriftliche, vom Präsidenten und einem Schriftführer gefertigte Mitteilungen.

Regierungsvorlagen und Anträge, die von dem Hause, in welchem sie eingebracht wurden, abgelehnt worden sind, werden dem anderen Hause nicht mitgeteilt.

Zustimmende Beschlüsse eines Hauses über Regierungsvorlagen und Anträge, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung beider Häuser erforderlich ist, werden dem anderen Hause mitgeteilt. Tritt letzteres dem Beschlusse ohne Abänderung bei, so wird er sofort an die Regierung geleitet. Das Haus, das früher Beschluß gefaßt hat, wird von dieser Übersendung benachrichtigt.

Geschieht der Beitritt nur mit Abänderungen, so geht der Beschluß an das Haus zurück, in welchem die erste Verhandlung stattgefunden hat. Die Mitteilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderungen Einigung erfolgt ist.

Wird der Beitritt zum Beschlusse ganz abgelehnt, so ist hiervon das Haus, das früher Beschluß gefaßt hat, zu benachrichtigen.

Betrifft der Beschluß eines Hauses einen Gegenstand, über welchen zufolge des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (§ 15, zweiter Absatz) oder der Reichsratswahlordnung (§ 42) nur mit besonders festgesetzter Mehrheit beschlossen werden kann, so ist auch der Umstand, daß der Beschluß mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt wurde, dem anderen Hause mitzuteilen.

Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist die Regierung sogleich in Kenntnis zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst im anderen Hause erfolgt sein.

§ 16.

Wenn beim Jahresbudget, einem anderen Finanzgesetze, dem Rekrutengesetze oder einer Regierungsvorlage, deren Erledigung nicht verschoben bleiben kann, die Übereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so tritt ein Reichsratsausschuß zusammen, in den jedes Haus fünfzehn Mitglieder wählt.

Der Antrag auf Einsetzung des Reichsratsausschusses kann in jedem der beiden Häuser gestellt werden, sobald über den Gegenstand in jedem Hause mindestens zweimal Beschluß gefaßt worden ist. Ein solcher Antrag, von dem einen Hause zum Beschluß erhoben, kann von dem anderen Hause nicht abgelehnt werden.

Der Ausschuß wählt zwei Vorsitzende, je einen aus den Mitgliedern des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses, die abwechselnd den Vorsitz führen. Über den Vorsitz in der ersten Sitzung entscheidet das Los.

Die Abstimmungen erfolgen mittels Stimmzettel, die auf „Ja“ oder „Nein“ lauten.

Die Mitglieder der beiden Häuser können bei den Verhandlungen des Ausschusses als Zuhörer

anwesend sein. Die Präsidenten der beiden Häuser sind berechtigt, daran mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Ausschuß hat einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, der sofort in demjenigen Hause zuerst zur Verhandlung kommt, das über diesen Gegenstand früher Beschluß gefaßt hat.

§ 17.

Anfragen, die ein Mitglied an einen Minister richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, im Herrenhause mit wenigstens zehn und im Abgeordnetenhause mit wenigstens fünfzehn eigenhändig beigesetzten Unterschriften versehen zu übergeben und werden sofort dem Gefragten mitgeteilt.

Sie werden im Wortlaut in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt.

Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.

Der Gefragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen.

Schriftlich erteilte Antworten oder Ablehnungen der Beantwortung werden ohne Verlesung in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt.

§ 18.

Bittschriften und andere Eingaben an eines der beider Häuser sind nur dann anzunehmen, wenn sie von einem Mitglied des Hauses überreicht werden. Sie werden weder verlesen noch in Druck gelegt.

Diese Schriftstücke gehören nicht zu den Verhandlungen des Reichsrates im Sinne des § 28 des Preßgesetzes.

III. Behandlung umfangreicher Gesetze.

§ 19.

Zur Vorberatung einer umfangreichen Gesetzesvorlage kann jedes Haus die Einsetzung eines Permanenzausschusses beschließen, der innerhalb einer Wahlperiode, vorbehaltlich der Bestimmung des § 23 auch nach Schluß der Session des Reichsrates oder während dessen Vertagung, solange in Tätigkeit bleiben kann, als es seine Arbeiten erfordern.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Genehmigung des Kaisers notwendig.

§ 20.

Während der Beratungen des Permanenzausschusses können von jedem Mitglied desjenigen Hauses, das den Ausschuß eingesetzt hat, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu der dem Ausschusse zugewiesenen Vorlage gestellt werden.

Diese Anträge müssen schriftlich abgefaßt und im Herrenhause von zehn, im Abgeordnetenhause von zwanzig Mitgliedern einschließlich des Antragstellers eigenhändig unterzeichnet sein.

Sie sind dem Präsidenten des Hauses zu übergeben, der sie dem Permanenzausschuß zuweist.

Derartige Abänderungs- oder Zusatzanträge sind im Permanenzausschusse, allenfalls nach Anhörung des Antragstellers, in Beratung zu ziehen und zur Abstimmung zu bringen. Die Gründe, die den Ausschuß bestimmt haben, einen solchen Antrag ganz oder zum Teil anzunehmen oder abzulehnen, sind, wenn es der Antragsteller verlangt, im Ausschußbericht bekanntzugeben.

Jedes Mitglied desjenigen Hauses, das den Ausschuß eingesetzt hat, kann den Verhandlungen des Permanenzausschusses als Zuhörer beiwohnen. Der Präsident dieses Hauses ist berechtigt, daran mit beratender Stimme teilzunehmen.

[§ 21.

Über die vom Permanenzausschuß angenommene Vorlage findet in dem Hause, das den Ausschuß eingesetzt hat, lediglich eine Generaldebatte statt, in welcher Abänderungs- oder Zusatzanträge nicht mehr gestellt werden können. Das Haus kann jedoch die Rückverweisung der Vorlage an den Ausschuß zur neuerlichen Berichterstattung beschließen.

Die Vorlage wird als Ganzes vom Hause angenommen oder abgelehnt.]

§ 22.

Der Permanenzausschuß hat das Recht, sowohl während der Tagung des Reichsrates als auch nach Schluß der Session oder während einer Vertagung durch seinen Vorsitzenden unmittelbar mit den Ministern und Chefs der Zentralstellen zu verkehren.

§ 23.

Nach Schluß der Session oder während der Vertagung des Reichsrates kann der Kaiser die Sitzungen des Permanenzausschusses bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrates oder auf kürzere Zeit einstellen.

IV. Entschädigungen für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

§ 24.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten eine Entschädigung für die Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihres Berufes erwachsen.

Diese Entschädigung wird für jedes Mitglied mit 1000 Kronen monatlich bemessen. Sie wird während der ganzen Wahlperiode, beginnend mit demjenigen Monat, in welchem der Abgeordnete die Angelobung geleistet hat, nachträglich am Ende eines jeden Monats ausbezahlt. Ein begonnener Monat gilt als ganzer.

Unterbrochen wird der Bezug der Entschädigung durch eine nicht durch Urlaubserteilung oder Krankheit gerechtfertigte Abwesenheit vom Reichsrate oder durch Strafhaft infolge von gerichtlicher Verurteilung,

Durch eine Militärdienstleistung wird der Bezug der Entschädigung nicht unterbrochen.

§ 25.

Außer der Entschädigung bezieht der Präsident des Abgeordnetenhauses für die Dauer seiner Amtsführung eine Amtsgebühr von monatlich 1000 Kronen, jeder Vizepräsident eine solche von monatlich 500 Kronen, die ihnen von dem Monat an zukommen, in dem sie vom Hause gewählt wurden. Ein begonnener Monat gilt als ganzer. Dem Präsidenten gebühren überdies eine Amtswohnung und ein Wagen.

§ 26.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben Anspruch auf vollkommene Abgaben und Gebührenfreie Jahresfreikarten einer beliebigen Klasse:

1. für sämtliche Linien der österreichischen Staatsbahnen;

2. für sämtliche Linien der im Privatbesitz befindlichen Bahnen mit Ausschluß der Straßenbahnen und

3. für sämtliche Schiffahrtslinien soweit diese dem Verkehre zwischen Teilen des österreichischen Staatsgebietes dienen.

Für diese Karten ist an die beteiligten Bahnverwaltungen eine angemessene, vom Eisenbahnministerium alljährlich festzusetzende Entschädigung zu Lasten der Auslagen für den Reichsrat zu entrichten.

§ 27.

Kein Mitglied des Abgeordnetenhauses darf auf die ihm zukommende Entschädigung oder die Amtsgebühr verzichten.

Die Entschädigung und die Amtsgebühren sind (Steuer-, Gebühren- und) exekutionsfrei.

V. Verkehr nach außen.

§ 28.

Abordnungen werden weder in die Sitzungen eines der beiden Häuser noch in die ihrer Abteilungen, Kommissionen oder Ausschüsse zugelassen.

Abordnungen eines Hauses an das Allerhöchste Hoflager dürfen nur mit kaiserlicher Genehmigung entsendet werden.

§ 29.

Die beiden Häuser und ihre Abteilungen, Kommissionen und Ausschüsse dürfen nach außen außer in dem im § 22 vorgesehenen Falle nur durch die Präsidenten der Häuser und nur mit den Ministern und Chefs der Zentralstellen verkehren. Sie sind insbesondere nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in unmittelbaren Verkehr zu treten oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung für die nächste Session dauert die Amtstätigkeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten eines jeden Hauses nach Schluß der Session oder nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Wiederzusammentritt des Reichsrates fort.

§ 31.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in die Geschäftsordnung eines jeden Hauses, soweit sie dasselbe betreffen, aufzunehmen.

Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bleibt, soweit sie vom Hause selbst festgestellt wird, beim Wiederzusammentritt des Reichsrates nach Ablauf einer Session oder einer Wahlperiode solange in Kraft, als sie nicht durch einen Beschluß des Hauses abgeändert ist.

§ 32.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit."

In formeller Beziehung wird beantragt:

„Dieser Antrag wolle dem zu wählenden Geschäftsordnungsausschusse zur Vorberatung zugewiesen werden."

Wien, am 30. Mai 1917..

Rosner.	Jukel.	Simionovici.	German.
Steinwender.	Bugatto.	Staněk.	Groß.
Teufel.	Leo.	Tusar.	Hauser.
Witos.	Lubomirski.	Damm.	Hummer.
Wolf.	Miklas.	Fink.	Korošec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten German, Groß, Hauser, Hummer, Korošec, Simionoviri, Stanĕk, Tusar und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

I. Eröffnung und Bildung des Hauses.

§ 1.

Eröffnung der Session.

Zu jeder Session einer Wahlperiode versammelt sich das Abgeordnetenhaus an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage zu der durch seine Kanzlei bekanntgegebenen Stunde in seinem Sitzungssaale.

Im Hause hat jeder mit dem Wahlzeugnisse (Wahlzertifikate) versehene Abgeordnete oder in das Haus eingetretene Ersatzmann solange Sitz und Stimme, als seine Wahl nicht vom Hause für ungültig erklärt oder seine Mitgliedschaft aus einem anderen Grunde erloschen ist, ebenso jeder Abgeordnete oder Ersatzmann, dem die Ausfolgung des Wahlzeugnisses verweigert, dessen Wahl jedoch vom Hause für gültig erklärt wurde. (Reichsratswahlordnung § 41.)

Jeder Abgeordnete hat sein Wahlzeugnis vor seinem Eintritt in das Haus der Kanzlei des Hauses zu übergeben.

Die Kanzlei stellt jedem Abgeordneten unter Benützung seines von ihm beizubringenden Lichtbildes eine Urkunde aus, welche jedem anderen amtlichen Ausweispapier gleichzuhalten ist. Für den Rest der laufenden Wahlperiode sind diese Urkunden sofort auszustellen. (Ges. § 1.)

§. 2.

Übernahme des Vorsitzes und Angelobung.

Zu Beginn jeder Session übernimmt das älteste anwesende Mitglied als Alterspräsident den einstweiligen Vorsitz und führt ihn bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten.

Der Alterspräsident beruft acht der jüngsten anwesenden Mitglieder zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer. Vorsitz und Schriftführung können jedoch von den dazu Berufenen auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

In der ersten Session einer Wahlperiode haben auf die Aufforderung des Alterspräsidenten alle Mitglieder Treue und Gehorsam dem Kaiser, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eides Statt zu geloben.

Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritt geleistet.

Der Alterspräsident hat diese Angelobung vor Übernahme des Vorsitzes in die Hände des vom Kaiser bestimmten Ministers zu leisten. (Ges. § 2.)

§ 3.

Feierliche Eröffnung des Reichsrates.

In der ersten Session einer Wahlperiode und, falls es der Kaiser anordnet, auch in späteren Sessionen findet, nachdem in beiden Häusern die Angelobung geleistet worden ist, eine feierliche Eröffnung des Reichsrates statt. Sie erfolgt in Gegenwart der beiden Häuser entweder durch den Kaiser in eigener Person oder durch eine vom Kaiser damit beauftragte Abordnung, die den versammelten Reichsrat mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt. (Ges. § 3.)

§ 4.

Wahlprüfung.

In der ersten Session einer Wahlperiode nimmt das Haus nach der feierlichen Eröffnung des Reichsrates vor allem die Prüfung der Wahlen vor.

Zu diesem Behufe teilt sich das Haus in seiner Sitzung durch das Los in neun Abteilungen, die soweit als möglich die gleiche Anzahl von Mitgliedern haben.

Die Akten über die einzelnen Wahlen werden ebenfalls in der Sitzung des Hauses durch das Los in möglichst gleicher Anzahl den Abteilungen zugewiesen.

Befindet sich ein Abgeordneter in der Abteilung, der die Prüfung seiner Wahl zugewiesen wurde, so darf er den Verhandlungen über diese Wahl nicht beiwohnen. (Ges. § 4.)

Jede Abteilung wählt einen Obmann, einen Obmann-Stellvertreter und zwei Schriftführer.

Eine Abteilung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Dritteil ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 5.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen.

Die Verzeichnisse der Wahlen, gegen deren Gültigkeit Einwendungen in der vorgeschriebenen Zeit (Absatz 4) nicht eingebracht wurden und gegen welche auch die Abteilung, der ihre Prüfung zugewiesen wurde, in ihrer Mehrheit kein Bedenken erhebt, werden den Präsidenten des Hauses übergeben.

Dieser legt die Verzeichnisse dem Hause vor, das ohne Debatte entweder die Wahl als gültig anerkennt oder die Akten über die Wahl zur Berichterstattung einem aus dem Hause zu wählenden Wahlprüfungsausschusse zuweist.

Ebenso werden diesem Wahlprüfungsausschuß die Akten über Wahlen, bei denen die Ausfertigung des Wahlzeugnisses verweigert wurde (§ 38 der Reichsratswahlordnung), ferner gegen die eine Einwendung vorliegt oder gegen deren Gültigkeit die Mehrheit der Abteilung Bedenken erhebt, endlich die Akten über Ergänzungswahlen, die im Verlaufe einer Wahlperiode vorgenommen wurden, zur Berichterstattung zugewiesen. Über Wahlen, bei denen die Ausfertigung des Wahlzeugnisses verweigert wurde, hat der Ausschuß binnen vierzehn Tagen zu berichten.

Einwendungen gegen die Gültigkeit einer Wahl sind längstens drei Tage nach der feierlichen Eröffnung des Reichsrates, gegen die Gültigkeit einer Ergänzungswahl binnen vierzehn Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Hauses zu überreichen, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt werden.

Einwendungen, die den Mangel der Wählbarkeit des Gewählten nach § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung oder nach den §§ 7 und 8 der Reichsratswahlordnung betreffen, können jederzeit, auch nachdem die Wahl vom Hause für gültig erklärt worden ist, erhoben werden.

Das Haus entscheidet gemäß § 41 der Reichsratswahlordnung über die Gültigkeit jeder Wahl längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anfechtungsfrist. Sollte der Wahlprüfungsausschuß nicht rechtzeitig einen Bericht vorgelegt haben, so bestimmt der Präsident den Berichterstatter.

Wird die Wahl eines Abgeordneten oder Ersatzmannes, dem die Ausfertigung des Wahlzeugnisses verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe auf Grund des § 41 der Reichsratswahlordnung durch den Präsidenten zum Eintritt in das Abgeordnetenhaus aufzufordern (Ges. § 5.)

§ 6.

Ergänzungswahlen.

Eine Ergänzungswahl hat stattzufinden:

wenn die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt wurde;

in den Fällen des § 18, vierter Absatz, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung;

wenn ein Abgeordneter die im § 2 vorgeschriebene Angelobung nicht leistet oder sie unter Beschränkungen, Vorbehalten oder Rechtsverwahrungen leisten will;

wenn ein Abgeordneter durch dreißig Tage den Eintritt in das Haus verzögert hat oder dreißig Tage ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Hauses ausgeblieben ist und der sofort nach Ablauf der dreißig Tage an ihn öffentlich und ihm Hause gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiteren dreißig Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigenfalls er als ausgetreten betrachtet würde, nicht Folge geleistet hat. (Ges. § 6.)

§ 7.

Präsidium und Bureau des Hauses.

Am Beginn jeder Session wählt das Haus aus seiner Mitte den Präsidenten und sodann . . . Vizepräsidenten.

In der ersten Session einer Wahlperiode erfolgt die Wahl, sobald die Gültigkeit der Reichsratswahlen, gegen welche eine Einwendung nicht vorliegt und in den Abteilungen kein Bedenken erhoben wurde, anerkannt ist.

Nach der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten folgt die von sechzehn Schriftführern und acht Ordnern.

In jeder Session gelten alle Wahlen für die ganze Session.

Der Präsident, die Vizepräsidenten, die Schriftführer und die Ordner bilden das Bureau des Hauses.

§ 8.

Dauer der Amtstätigkeit des Präsidiums.

Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung für die nächste Session dauert die Amtstätigkeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Hauses nach Schluß der Session oder nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Wiederzusammentritt des Reichsrates fort. (Ges. § 30.)

§ 9.

Obliegenheiten und Rechte des Präsidenten.

Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Hauses gewahrt, die dem Hause obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

Der Präsident handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale und in den anderen Räumen des Hauses (Ges. § 10.)

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er ist jederzeit,

insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben. Er läßt Ruhestörer von den Galerien entfernen und diese im äußersten Falle räumen.

Der Präsident sorgt auch für die Versehung des Stenographendienstes.

Er hat das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an das Haus gelangenden Eingaben und ist der Vorstand und Leiter des Bureaus und der Vertreter des Hauses in allen Beziehungen nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen, die vom Hause ausgehen, sind von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10.

Vertretung des Präsidenten durch die Vizepräsidenten.

Der Präsident bestimmt die Reihenfolge seiner Vertretung durch die Vizepräsidenten und ordnet den Wechsel im Vorsitze. Sämtliche Obliegenheiten und Rechte des Präsidenten gehen auf den mit der Vertretung betrauten Vizepräsidenten über.

§ 11.

Genehmigung der Ausgaben und Ernennung der Beamten und Diener.

Die Präsidenten der beiden Häuser genehmigen im Einvernehmen miteinander innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets die für beide Häuser gemeinsamen Ausgaben. Die Ausgaben für das Abgeordnetenhaus allein genehmigt dessen Präsident.

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses werden die Beamten und die Diener des Hauses und mit den beiden Präsidenten die den beiden Häusern gemeinsamen Beamten und Diener von der Regierung bestellt.

Über die den beiden Häusern gemeinsamen Räume des Reichsratsgebäudes verfügen die beiden Präsidenten gemeinschaftlich, über die Räume des Abgeordnetenhauses dessen Präsident.

Die Überlassung von Räumen zu anderen Zwecken als zu Geschäften des Reichsrates kann nur im Einvernehmen mit der Regierung erfolgen. (Ges. § 11.)

§ 12.

Schriftführer.

Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen im Hause und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen zu unterstützen. Sie leiten auch die Stimmenzählung bei Wahlen im Hause.

Wenn ein Schriftführer Mitglied von mindestens zwei Ausschüssen ist oder sein Amt bereits sechs Wochen dauert, kann er die Stelle als Schriftführer niederlegen, in welchem Falle eine Ersatzwahl stattfindet.

§ 13.

Ordner. Den Ordnern liegt die Handhabung der Hausordnung unter der Leitung des Präsidenten ob.

§ 14.

Hausordnung. Am Beginne der ersten Session einer Wahlperiode beschließt das Bureau / Präsidium mit Stimmenmehrheit die Hausordnung, die auch für die folgenden Sessionen gilt, solange sie nicht abgeändert ist.

Die Hausordnung umfaßt die Vorschriften für die Verwendung der Räumlichkeiten des Abgeordnetenhauses, insbesondere die Bestimmung der für die Abgeordneten vorbehaltenen Räume, die Einteilung der Galerien und die Feststellung der Bedingungen des Zutrittes zu denselben sowie die Regelung des Verkehres mit den Vertretern der Tagespresse und der Verteilung der Drucksachen an diese, endlich alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Bestimmungen.

II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten.

§ 15.

Pflichten der Abgeordneten. Die Abgeordneten haben die Verpflichtung, an den Sitzungen des Hauses teilzunehmen. Ebenso ist jeder Abgeordnete verpflichtet, eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthebung verlangen, worüber das Haus sogleich ohne Debatte entscheidet.

Wer bereits Mitglied von drei Ausschüssen ist, kann eine weitere Wahl in einen Ausschuß ablehnen.

§ 16.

Urlaube. Urlaub bis zu einem Monat erteilt der Präsident, für längere Zeit das Haus, wobei eine Debatte nicht stattfindet.

Außer dem Falle der Erteilung eines Urlaubes kann die Abwesenheit vom Reichsrate nur durch Krankheit oder durch Militärdienstleistung entschuldigt werden.

Während der Tagung des Reichsrates darf kein Abgeordneter zu einer Militärdienstleistung einberufen werden, wenn er seine Zustimmung hierzu nicht erteilt. (Ges. § 7.)

III. Gegenstände der Verhandlung.

§ 17.

Gegenstände der Verhandlung. Gegenstände der Verhandlung des Hauses sind folgende Vorlagen:

Die Regierungsvorlagen und die Beschlüsse des Herrenhauses;

Anträge von Mitgliedern des Hauses:
Anträge von Ausschüssen;
Anfragen und
Bittschriften.

§ 18.

Regierungsvorlagen und Beschlüsse des Herrenhauses.

Die Regierung kann ihre Vorlagen in dem einen oder dem anderen Hause einbringen. Nur die Finanzvorlagen und das Rekrutengesetz müssen im Abgeordnetenhause eingebracht werden.

Bei der Feststellung der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses haben die im Hause eingebrachten oder als Beschlüsse des Herrenhauses eingelangten Regierungsvorlagen den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

Die Regierungsvorlagen und die Beschlüsse des Herrenhauses bedürfen keiner Unterstützung und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden.

Weichen Ausschußanträge über derartige Vorlagen oder Beschlüsse von diesen im ganzen oder in einzelnen Teilen ab, so kommen im Falle der Ablehnung dieser Abweichungen die Vorlagen oder Beschlüsse noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitgliede zur weiteren Fortführung aufgenommen werden dürfen. Die zurückgezogene Vorlage kann gleichzeitig oder später im Herrenhause eingebracht werden.

Im Abgeordnetenhause können zur Verhandlung von Berichten über Reichsratswahlen (§ 5), von selbständigen Anträgen von Mitgliedern und Ausschüssen und von anderen Angelegenheiten wöchentlich zwei außerordentliche Sitzungen abgehalten werden, für die der Vorrang der Regierungsvorlagen nicht gilt. (Ges. § 8.)

§ 19.

Aufnahme eines von der Regierung zurückgezogenen Gegenstandes.

Wer einen von der Regierung zurückgezogenen Gegenstand aufnehmen will, muß einen selbständigen Antrag im gewöhnlichen Wege ins Haus bringen.

§ 20.

Selbständige Anträge von Abgeordneten.

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.

Der Antrag muß mit der Formel versehen sein: „Das Haus wolle beschließen", und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Hause zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

Außerdem ist jedem selbständigen Antrage der formale Antrag wegen der Art der Vorberatung beizufügen.

Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens zwanzig Abgeordneten unterstützt sein.

Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten im Hause gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben von den Sitzen.

§ 21.

Selbständige Anträge von Ausschüssen.

Jeder Ausschuß hat das Recht, selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, die mit dem dem Ausschusse zur Vorberatung zugewiesenen Gegenstande in Verbindung stehen.

Das Haus beschließt, ob über einen solchen Antrag unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen ist oder ob er einem anderen Ausschusse zur neuerlichen Vorberatung zugewiesen werden soll.

§ 22.

Drucklegung der Anträge.

Jeder gehörig unterstützte selbständige Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses wird in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt.

§ 23.

Zurückziehung von Anträgen.

Bevor der Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses zur zweiten Lesung gelangt ist, kann er vom Antragsteller zurückgezogen werden.

IV. Vorberatung der Verhandlungsgegenstände.

§ 24.

Wahl der Ausschüsse.

Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden vom Hause Ausschüsse gewählt, wobei das Haus von Fall zu Fall die Anzahl der Mitglieder bestimmt.

Für jedes Ausschußmitglied ist ein Ersatzmann zu wählen, durch den sich das Mitglied im Falle einer Verhinderung vertreten lassen kann.

§ 25.

Organisierung der Ausschüsse.

Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, als für notwendig erachtet werden.

Es steht den Ausschüssen frei, aus dem ganzen Hause Mitglieder, denen sie besondere Kenntnis des Gegenstandes beimessen, zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

Bei den Verhandlungen der Ausschüsse dürfen alle Mitglieder des Hauses als Zuhörer anwesend sein. Der Präsident des Hauses ist berechtigt, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Ein Ausschuß kann jedoch Sitzungen mit Ausschluß der Abgeordneten, die nicht Mitglieder sind, abhalten, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 26.

Verhandlungsschriften der Ausschüsse.

Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Verhandlungsschriften geführt, die, vom Obmann und einem Schriftführer gefertigt, dem Präsidenten oder dem von ihm bezeichneten Beamten des Hauses übergeben werden.

In diesen Verhandlungsschriften sind die Namen aller anwesenden Mitglieder zu verzeichnen und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder anzuführen.

Die Verhandlungsschriften enthalten alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die gefaßten Beschlüsse und, wenn dies der Ausschuß beschließt, auch eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen.

Eine Verhandlungsschrift gilt als genehmigt, wenn gegen ihre Fassung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses keine Einwendung erhoben wurde.

§ 27.

Veröffentlichung der Verhandlungsschriften.

Die Ausschüsse können die Veröffentlichung ihrer Verhandlungsschriften beschließen. Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Präsidenten des Hauses veranlaßt.

Sie können jedoch auch beschließen, daß und inwieweit ihnen gemachte Mitteilungen und von ihnen gefaßte Beschlüsse geheimzuhalten sind.

§ 28.

Pflichten der Ausschußmitglieder.

Jedes Ausschußmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

Ein Ersatzmann hat seinen Eintritt in den Ausschuß dessen Obmann zu Beginn der Ausschußsitzung unter Übergabe einer schriftlichen Erklärung desjenigen Ausschußmitgliedes, zu dessen Vertretung er gewählt ist, bekanntzugeben.

Wenn ein Mitglied ohne hinreichende Entschuldigung von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ausbleibt und sich auch durch den Ersatzmann nicht vertreten läßt, so erlischt sein Ausschußmandat. Ebenso erlischt das Mandat eines Ersatzmannes, der, obwohl vom Mitgliede zur Vertretung berufen, das gleiche Versäumnis begeht. Der Obmann des Ausschusses ist verpflichtet, hiervon dem Präsidenten des Hauses Mitteilung zu machen, der die Wahl eines neuen Mitgliedes oder Ersatzmannes in den Ausschuß veranlaßt.

Eine Neuwahl findet auch statt, wenn ein Ausschußmitglied oder ein Ersatzmann für längere

Zeit beurlaubt wurde oder krankheitshalber dem Ausschusse längere Zeit fernzubleiben genötigt ist.

Als hinreichender Entschuldigungsgrund für das wiederholte Ausbleiben aus den Sitzungen eines Ausschusses kann außer Krankheit nur die Beschäftigung in einem anderen Ausschusse angenommen werden.

§ 29.

Recht der Minister zur Teilnahme an den Ausschußverhandlungen.

Die Minister und Chefs der Zentralstellen sind befugt, in allen Sitzungen von Ausschüssen zu erscheinen, um über Regierungsvorlagen oder andere Beratungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen.

Die Ausschüsse haben das Recht, von den Ministern und Chefs der Zentralstellen solche Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen und sie zu deren Erteilung in ihre Sitzungen einzuladen.

Den Ministern und Chefs der Zentralstellen steht in beiden Fällen das Recht zu, sich vertreten zu lassen. (Ges. § 13.)

§ 30.

Veranlassung von Erhebungen und Vorladung von Sachverständigen und Zeugen.

Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten des Hauses die Minister und Chefs der Zentralstellen um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, durch den Präsidenten des Hauses Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen.

Leistet ein Sachverständiger oder Zeuge der Ladung nicht Folge, so ist seine Vorführung durch die politische Behörde auf Ersuchen des Präsidenten zu veranlassen. (Ges. § 14.)

§ 31.

Abänderungs- und Zusatzanträge bei den Vorberatungen.

Während sich ein Verhandlungsgegenstand in Vorberatung befindet, können bis zu deren Abschluß Abänderungs- und Zusatzanträge schriftlich eingebracht werden, die, von mindestens zwanzig Abgeordneten eigenhändig unterzeichnet, dem Präsidenten zu übergeben sind und dem Ausschusse zugewiesen werden.

Nach der Schlußabstimmung im Ausschusse ist die Stellung solcher Abänderungsanträge nicht mehr zulässig.

§ 32.

Verhandlungen der Ausschüsse.

Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig.

Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuß für einzelne seiner Verhandlungen sowohl für

die Generaldebatte als auch für jeden Abschnitt der Spezialdebatte beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners mit Ausnahme des Berichterstatters, der Minister und der Regierungsvertreter ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten dürfe. In keinem Falle darf jedoch die Redezeit auf weniger als eine Viertelstunde herabgesetzt werden. (Oder: . . mit Ausnahme des Berichterstatters, der Minister und der Regierungsvertreter eine Viertelstunde nicht überschreiten dürfe.)

Für den Schluß der Debatte, die tatsächlichen Berichtigungen, die Debatte und Abstimmung über formale Anträge, die Reihenfolge der Abstimmungen und den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die Bestimmungen der §§ 45, erster Absatz, 46, 49, 60, 81 bis 83 sinngemäße Anwendung. Nach Schluß der Debatte kommen jedoch die eingezeichneten Redner noch zum Wort.

Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf das Verlangen von einem Fünftel der vom Hause festgesetzten Anzahl der Ausschußmitglieder vorgenommen.

Jeder Beschluß wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht nur bei Gleichheit der Stimmen aus.

Der Ausschuß kann, solange der Bericht an das Haus nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschluß geändert werden soll, darf nicht geringer sein als die war, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt wurde. Ist die Stimmenzahl, mit welcher der frühere Beschluß gefaßt war, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Sobald der Bericht an das Haus erstattet ist, kann seine Zurücknahme nur mit Zustimmung des Hauses erfolgen.

Der Ausschuß wählt am Beginn der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Ausschuß und am Schluß der Verhandlungen einen Berichterstatter für das Haus, welch letzterer das Ergebnis der Beratung in einem Berichte zusammenfaßt und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Hause zu vertreten hat.

Wenn eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens drei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, so hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Ein solcher Minderheitsbericht muß jedoch dem Präsidenten rechtzeitig übergeben werden, so daß er gleichzeitig mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Druck gelegt werden kann.

Die mündliche Berichterstattung eines Minderheitsberichterstatters im Hause ist unzulässig.

§ 33.

Vorfrage.

Sollte das Gutachten in der Hauptsache von einer Vorfrage abhängen, die auf verschiedene Art entschieden werden kann, so ist es dem Ausschusse gestattet, dem Hause einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen und erst nach deren Erledigung mit der weiteren Beratung vorzugehen.

V. Sitzungen des Hauses.

§ 34.

Öffentliche und geheime Sitzungen.

Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich.

Dem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens [fünfzig] Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. (Grundgesetz über die Reichsvertretung § 23.)

Zur Frage der Ausschließung der Öffentlichkeit können nur zwei Redner je zehn Minuten sprechen.

Über eine mit Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung wird ein Protokoll verfaßt und in dieser Sitzung vorgelesen und genehmigt. Ob es veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit gefaßten Beschluß des Hauses ab.

§ 35.

Beschlußfähigkeit des Hauses.

Die Anwesenheit der nach § 15 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu einem gültigen Beschlusse des Hauses notwendigen Anzahl von hundert Mitgliedern ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit des Hauses nicht vorgenommen werden, so schließt der Präsident die Sitzung oder unterbricht sie auf bestimmte Zeit. (Ges. § 9.)

§ 36.

Eröffnung der Sitzung und Mitteilung des Einlaufes.

Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sodann macht er aus dem Einlauf die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. Ein vollständiges Verzeichnis der Einlaufstücke gelangt in den stenographischen Berichten zum Abdruck.

Mitteilungen des Präsidenten können auch im Laufe oder am Schlusse der Sitzung vorgebracht werden.

Der Präsident verkündet den Übergang zur Tagesordnung.

Der Präsident kann eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen. Wird hiegegen Einspruch erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag eines Mitgliedes kann das Haus mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde.

§ 37.

Anordnung der Sitzungen.

Der Präsident verkündet am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Wird kein Beschluß gefaßt, so bleibt es bei der vom Präsidenten verkündeten Tagesordnung.

Wahlen aus dem Hause auf die Tagesordnung zu stellen, ist der Präsident aus eigenem berechtigt.

Nach der wegen Beschlußunfähigkeit erfolgten Schließung einer Sitzung, ferner nach einer Vertagung des Reichsrates oder nach einer längeren Unterbrechung der Sitzungen des Hauses bestimmt der Präsident Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Die Verlautbarung darüber geschieht durch Anschlag im Gebäude des Abgeordnetenhauses, nach einer Vertagung oder einer Unterbrechung der Sitzungen außerdem im schriftlichen Wege an die einzelnen Abgeordneten.

VI. Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Hauses.

§ 38.

Erste Lesung.

In erste Lesung wird eine Regierungsvorlage oder ein Beschluß des Herrenhauses nur dann genommen, wenn dies vom Hause beschlossen wird. Ein darauf abzielender Antrag muß längstens in der nächsten Sitzung, nachdem die Vorlage verteilt worden ist, gestellt werden.

Der selbständige Antrag eines Mitgliedes wird auf dessen Verlangen in erste Lesung genommen. Bei der ersten Lesung eines solchen Antrages erhält der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern nur der von denselben bezeichnete das Wort zur Begründung.

Die Debatte bei der ersten Lesung hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage oder des Antrages zu beschränken.

Anträge dürfen bei dieser Debatte nur darüber gestellt werden, ob die Vorlage oder der Antrag einem schon bestehenden oder einem erst zu wählenden Ausschuß zugewiesen werden soll. Wird kein derartiger Antrag gestellt oder hat eine erste Lesung nicht stattgefunden, so verfügt der Präsident die Zuweisung.

Selbständige Anträge von Ausschüssen werden nach § 21, zweiter Absatz, behandelt.

§ 39.

Friststellung zur Berichterstattung.

Jederzeit, auch während der Ausschußverhandlungen, kann das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschusse eine Frist zur Berichterstattung stellen. Der Präsident bestimmt, in welchem Zeitpunkte während der Sitzung des Hauses über einen solchen Vorschlag oder Antrag abzustimmen ist.

§ 40.

Drucklegung und Verteilung des Ausschußberichtes.

Sobald der Bericht vom Ausschusse festgestellt und, vom Obmanne und dem Berichterstatter unterfertigt, dem Präsidenten des Hauses übergeben ist, verfügt dieser die Drucklegung und die Verteilung an die Mitglieder des Hauses.

Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes stattfinden.

Nach Ablauf der dem Ausschusse zur Berichterstattung gestellten Frist hat die zweite Lesung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschußbericht nicht vorliegt.

Sollte der Ausschuß auch nicht in der Lage sein, mündlich Bericht zu erstatten, so bestimmt der Präsident den Berichterstatter.

Nur auf Grund eines Vorschlages des Präsidenten und des darüber mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Hauses kann von der Drucklegung des Ausschußberichtes oder von der 24stündigen Frist abgesehen werden.

§ 41.

Zweite Lesung.

Die zweite Lesung besteht aus der Generaldebatte (der allgemeinen Beratung über die Vorlage als Ganzes) und der Spezialdebatte (den Einzelberatungen und den Abstimmungen über die Teile der Vorlage).

§ 42.

Generaldebatte.

Die Generaldebatte wird vom Berichterstatter eröffnet.

Die Verlesung eines gedruckten Ausschußberichtes findet nicht statt.

Die Ausschußberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigegeben.

Am Schlusse der Generaldebatte wird darüber abgestimmt, ob das Haus in die Spezialdebatte eingehe.

Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß

oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuß gestellt werden.

Die Beschlußfassung über solche auf Vertagung oder Zurückweisung gerichtete Anträge erfolgt, sobald der Antrag von zwanzig Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt ist, am Schlusse der Generaldebatte.

§ 43.

Spezialdebatte.

Der Generaldebatte folgt unmitelbar die Spezialdebatte.

Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitgliede des Hauses zu jedem einzelnen Teile, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens zwanzig Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen.

Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von zwanzig Mitgliedern unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

Dem Hause steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

Ablehnende Anträge sind unzulässig. Das Haus kann jedoch nach Schluß jedes Teiles der Spezialdebatte beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

§ 44.

Rückverweisung an den Ausschuß.

Wird am Schlusse der General- oder in der Spezialdebatte Rückverweisung an den Ausschuß beschlossen, so kann das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschusse zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Hause fortgesetzt wird, auch wenn ein Ausschußbericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

§ 45.

Schluß der Debatte.

Der Antrag auf Schluß der Debatte kann jederzeit, nachdem wenigstens zwei Redner gesprochen haben, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Spricht sich die Mehrheit für den Schluß der Debatte aus, so können die für und gegen die Vorlage eingeschriebenen Redner je einen Redner aus ihrer Mitte wählen.

Mitglieder, welche einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, im Falle Schluß der Debatte beantragt und vom Hause beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Präsidenten übergeben, der ihn mitteilt und, wenn der Antrag nicht durch Unterfertigung gehörig unterstützt ist, die Unterstützungsfrage stellt.

Nach Schluß der Debatte dürfen nur die gewählten Redner, der Berichterstatter und bei einem selbständigen Antrage von Abgeordneten der Antragsteller das Wort nehmen. Nimmt ein Vertreter der Regierung nach Schluß der Debatte das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.

§ 46.

Tatsächliche Berichtigungen.

Wenn sich im Laufe einer Verhandlung ein Abgeordneter zur tatsächlichen Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der Präsident unmittelbar nach der nächsten Unterbrechung der Debatte oder, wenn die Debatte noch an demselben Tage geschlossen wird, nach der Schlußrede des Berichterstatters das Wort zu erteilen.

Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Abgeordneten handelt. Sie darf fünf Minuten nicht überschreiten.

Ausnahmsweise kann jedoch der Präsident nach eigenem Ermessen einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Frist erstrecken.

§ 47.

Dritte Lesung.

Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung in den einzelnen Teilen beschlossen ist, wird die dritte Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen auf die Tagesordnung, und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung gesetzt.

Bei der dritten Lesung findet keine Debatte statt und können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden.

Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Teile eines zustande gekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklang stehen sollten, ist zur Behebung dieses Übelstandes ein Antrag zulässig, über den das Haus zugleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann.

Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.

§ 48.

Beschlußanträge zu einer Vorlage werden nach der dritten Lesung zur Abstimmung gebracht.

§ 49.

Anträge.

Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Präsidenten auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Das Wort zu einem solchen Antrag erteilt der Präsident nach seinem Ermessen, wobei er auch für jeden Redner die Redezeit mit fünf Minuten bestimmen kann.

§ 50.

Amtliches Protokoll.

Über jede Sitzung ist von den hierzu bestellten Beamten ein amtliches Protokoll zu führen, das in der Kanzlei des Hauses am Tage nach der Sitzung durch 24 Stunden zur Einsicht aller Mitglieder aufliegt.

Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolles sind außerhalb der Sitzung dem Präsidenten mitzuteilen, welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung vornimmt.

Das Protokoll hat ausschließlich zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.

Die Verzeichnisse der eingebrachten selbständigen Anträge von Mitgliedern, der an die Minister gerichteten Anfragen und der eingelangten Bittschriften werden dem Protokolle nicht beigegeben.

Das Haus kann außerdem auf Vorschlag des Präsidenten die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse beschließen.

Die Protokolle werden vom Präsidenten und einem Schriftführer unterfertigt und in das Protokollsbuch des Hauses eingetragen. Eine Drucklegung findet nicht statt.

Das Protokoll einer ausnahmsweise nach § 23 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung abgehaltenen nicht öffentlichen Sitzung muß noch in derselben verfaßt und vorgelesen werden und ist gleichfalls in das Protokollsbuch des Hauses einzulegen.

§ 51.

Stenographische Berichte.

Über die Sitzungen des Hauses werden stenographische Berichte durch das dazu bestellte stenographische Bureau verfaßt und durch den Druck veröffentlicht. Sie haben die vollständige Darstellung der Verhandlung zu geben.

Die in der Sitzung eingebrachten Vorlagen und in Verhandlung kommenden Ausschußberichte

werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigedruckt.

Die stenographischen Berichte liegen, in gewöhnliche Schrift übertragen, nach der Sitzung in der Kanzlei des Hauses zur Durchsicht der Redner auf, denen nur die Vornahme stilistischer Änderungen gestattet ist.

Mindestens einmal im Jahre veröffentlicht der Präsident eine dem neuen Stande entsprechende Liste der Abgeordneten mit der Angabe, wann und von welchem Wahlkörper die Wahl erfolgt ist und ob sie bereits für gültig erklärt wurde. Andere Veröffentlichungen sind dem Präsidenten anheimgestellt, wobei er einen Beschluß des Hauses einholen kann.

§ 52.

Rede-ordnung.

Diejenigen Mitglieder des Hauses, welche zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande zu sprechen wünschen, haben sich, sobald der Präsident die Aufforderung hiezu erläßt, bei einem von ihm zu diesem Zwecke bestimmten Beamten der Kanzlei zu melden.

Wenn es der Präsident jedoch für notwendig erachtet oder wenn die Zahl der zu einem Gegenstand zum Wort gemeldeten Abgeordneten vierzig überschreitet, findet die Feststellung der Rednerliste in folgender Weise statt: In die Rednerliste wird jeder Abgeordnete eingetragen, der sich schriftlich zum Worte meldet und hiebei von zwanzig Mitgliedern des Hauses durch Beisetzung der eigenhändigen Unterschriften unterstützt wird. Jedes Mitglied kann in einem Abschnitt der Verhandlung nur einen Abgeordneten auf diese Weise unterstützen. Erforderlichenfalls kann der Präsident die Sitzung des Hauses behufs Einbringung der schriftlichen Meldungen zum Worte unterbrechen. Er kann aber hiefür auch einen Zeitpunkt außerhalb der Sitzung bestimmen.

Die Abgeordneten haben in jedem Fall bei ihrer Meldung zum Worte anzugeben, ob sie für oder gegen die Vorlage zu sprechen gesonnen sind.

Der Präsident hat, wenn nicht ein Übereinkommen erzielt wurde, durch Auslosung die Reihenfolge, in der die eingezeichneten Redner zum Worte gelangen, festzustellen. Ein Redner „dagegen" macht den Anfang, und solange es möglich ist, wird zwischen Rednern, welche „dafür" und welche „dagegen" zu sprechen erklärt haben, abgewechselt.

Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt, einem anderen Abgeordneten sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird von dem Präsidenten den nicht eingeschriebenen Abgeordneten in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort erteilt.

§ 53.

Präsident als Redner.

Will der Präsident oder ein Vizepräsident als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentensitz und nimmt ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

§ 54.

Rednerbühnen.

Die Berichterstatter der Ausschüsse und die übrigen Redner aus dem Hause sprechen von Rednerbühnen aus. Nur in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hierzu erteilt, sprechen die Abgeordneten von ihren Plätzen.

§ 55.

Obliegenheiten der Berichterstatter und Redner.

Die Berichterstatter haben das Recht, auch nach Schluß der Debatte zu sprechen, derart, daß ihnen jederzeit, auch wenn die Minister noch wiederholt das Wort ergreifen sollten, das Schlußwort gebührt.

Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen.

Die Minister, die Chefs der Zentralstellen und die Regierungsvertreter können gemäß § 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in den Sitzungen des Hauses und der Ausschüsse auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Es ist ihnen gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen. (Ges. § 12.)

§ 56.

Redezeit.

Auf Vorschlag des Präsidenten kann das Haus bei einzelnen Verhandlungen sowohl für die Generaldebatte als auch für einzelne oder sämtliche Abschnitte der Spezialdebatte beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners aus dem Hause mit Ausnahme des Berichterstatters ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Auf weniger als eine halbe Stunde kann jedoch die Redezeit nicht herabgesetzt werden. (Oder: . . . mit Ausnahme des Berichterstatters eine halbe Stunde nicht überschreiten darf.) Abänderungsanträge zum Vorschlag des Präsidenten sind unzulässig. Der Beschluß wird ohne Debatte gefaßt.

§ 57.

Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

Zu einem gültigen Beschlusse des Hauses ist die Anwesenheit von hundert Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.

Bei Beschlüssen, zu welchen nach dem Grundgesetze über die Reichsvertretung eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist, muß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hauses anwesend sein. (Grundgesetz über die Reichsvertretung § 15.)

§ 58.

Änderungen der Reichsratswahlordnung.

Änderungen der §§ 1, 4, 5, 33 bis 37 und 42 der Reichsratswahlordnung sowie des ihr beigefügten tabellarischen Anhanges über die Wahlbezirkseinteilung können nur bei Anwesenheit von mindestens 343 Mitgliedern des Hauses gültig beschlossen werden. In diese Zahl sind die Abgeordneten, die zugleich Mitglieder der Regierung sind, die Mitglieder des Präsidiums und die zur Besorgung der Geschäfte am Tage der Abstimmung bestimmten Schriftführer nicht einzurechnen.

Soll eine Änderung der Bestimmungen der §§ 34 bis 36 der Reichsratswahlordnung, welche die gleichzeitige Wahl zweier Abgeordneten in ein und demselben Wahlbezirke zum Gegenstande haben, vorgenommen werden, so ist zu einem gültigen Beschlusse erforderlich, daß unter der im ersten Absatze vorgesehenen Anzahl der anwesenden Abgeordneten sich wenigstens mehr als die Hälfte der Abgeordneten aus jenem Lande befinden, in welchem solche Wahlbezirke gelegen sind; handelt es sich um eine Änderung in der Einteilung von derartigen Wahlbezirken, so gilt die vorstehende Anordnung bezüglich der Abgeordneten jenes Landes, in dem die betreffenden Wahlbezirke gelegen sind.

Kann ein solcher Beschluß infolge der nicht genügenden Zahl der Anwesenden nicht gefaßt werden, so gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. (Reichsratswahlordnung § 42.)

§ 59.

Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. (Grundgesetz über die Reichsvertretung § 17.)

Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung stattfinden.

Keinem in der Sitzung anwesenden Mitgliede ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

§ 60.

Reihung der Abstimmungen.

Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Hauses zum Ausdrucke gelangt.

Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrage, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht.

Nach geschlossener Beratung verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen ist.

Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen sowie auf Trennung einer Frage in mehrere den Antrag stellen, welcher, wenn der Präsident dem Antrage nicht beitritt, nach der hierüber zu eröffnenden Debatte zur Abstimmung gebracht werden muß.

Der Präsident kann, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Debatte für erledigt erklären. Er kann in der Debatte die Redezeit für jeden Redner auf fünf Minuten beschränken.

Es steht auch dem Präsidenten frei, sofern er es zur Vereinfachung der Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 61.

Art und Weise der Abstimmung.

Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

Der Präsident kann jedoch nach eigenem Ermessen von vornherein oder wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, die namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es von wenigstens 50 Mitgliedern des Hauses begehrt wird.

Jedem Mitglied steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident die Zahl der für oder gegen die Frage Stimmenden bekanntgebe.

Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn dies von wenigstens 100 Mitgliedern des Hauses verlangt wird.

Bei einer namentlichen Abstimmung ist folgender Vorgang einzuhalten: Sobald die Abstimmung vom Präsidenten angeordnet ist, haben die Abgeordneten ihre Plätze einzunehmen. Vom Präsidenten bestimmte Beamte der Kanzlei begeben sich zu den ihnen zugewiesenen Bankreihen und nehmen von jedem Abgeordneten dessen Stimmzettel in Empfang. Die Stimmzettel tragen den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“. Die Stimmzettel sind in zwei verschiedenen Farben herzustellen, je nachdem sie auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Kanzlei ist gehalten, jedem Abgeordneten eine entsprechende Anzahl vorgedruckter Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Die mit der Abnahme der Stimmzettel beauftragten Beamten haben, sobald der Präsident die Abstimmung für beendigt erklärt, jeder für sich die Stimmzählung vorzunehmen und deren Ergebnis dem Präsidenten sofort mitzuteilen, der das Gesamtergebnis verkündet. Die Namen der Abgeordneten sind, je nach dem sie mit

„Ja" oder „Nein" gestimmt haben, in die stenographischen Berichte der Sitzung aufzunehmen.

Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag von 100 Mitgliedern kann das Haus eine geheime Abstimmung beschließen. Diese findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit „Ja" oder „Nein" vorgedruckt sind. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen. Die Abstimmenden werden gezählt und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne.

Wer bei irgendeiner Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

§ 62.

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 63.

Teilnahme des Präsidenten und der Minister an der Abstimmung.

Der Vorsitzende im Hause stimmt mit Ausnahme von Wahlen niemals mit.

Die Minister haben das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen, insofern sie Mitglieder des Hauses sind. (Grundgesetz über die Reichsvertretung § 20.)

§ 64.

Wahlen im Hause.

Jede Wahl wird im Hause wie in den Abteilungen und Ausschüssen mittels Stimmzettel vorgenommen und durch absolute Mehrheit der Stimmen entschieden.

Bei den Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder für die Delegation des Reichsrates werden die Abstimmenden zur Hinterlegung des Wahlzettels in die Urne namentlich aufgerufen und gezählt. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Wahlzettel abgeben. Stimmt die Zahl der Wahlzettel mit jenen der wirklich Stimmenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen.

Leere Stimmzettel sind ungültig.

§ 65.

Engere Wahl. Entscheidung der Wahl durch das Los.

Wird bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so wird in gleicher Weise eine zweite Wahl vorgenommen.

Ergibt sich auch bei dieser keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

Haben bei der zweiten Wahl mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

§ 66.

Anfragen an den Präsidenten usw.

Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an den Präsidenten des Hauses, an die Obmänner der Abteilungen und Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten.

Der Gefragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.

§ 67.

Anfragen an Minister.

Anfragen, die ein Abgeordneter an einen Minister richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, mit wenigstens fünfzehn eigenhändig beigesetzten Unterschriften versehen zu übergeben und werden sofort dem Gefragten mitgeteilt.

Sie werden im Wortlaut in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt.

Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.

Der Gefragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen.

Schriftlich erteilte Antworten oder Ablehnungen der Beantwortung werden ohne Verlesung in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt. (Ges. § 17.)

§ 68.

Beantwortung einer Anfrage durch die Regierung.

Ob über die Beantwortung der an einen Minister gerichteten Anfrage oder ihre Ablehnung sofort oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung stattfinden soll, entscheidet das Haus ohne Debatte.

Ein darauf zielender Antrag muß am Schlusse der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Anfrage erfolgt ist, oder am Beginne der nächsten Sitzung eingebracht werden.

Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage kann der Antrag gestellt werden, das Haus nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

§ 69.

Verhandlung der Anfrage an einen Minister.

Im Falle besonderer Dringlichkeit kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag von zwanzig Mitgliedern ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage an einen Minister vom Fragesteller vor Eingehen in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung

mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.

In dieser Debatte darf kein Redner länger als zwanzig Minuten sprechen.

§ 70.

Bittschriften und andere Eingaben.

Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie von einem Mitglied des Hauses überreicht werden.

Sie werden weder verlesen noch in Druck gelegt. (Ges. § 18.)

Eine Begründung oder Befürwortung bei ihrer Einbringung ist nicht zulässig.

Der Präsident verweist die Bittschriften mit Rücksicht auf ihren Inhalt an diejenigen Ausschüsse, die zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzt sind.

Sämtliche Eingaben und Bittschriften sind in der Kanzlei des Hauses mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichnis einzutragen.

Sie gehören nicht zu den Verhandlungen des Reichsrates im Sinne des § 28 des Preßgesetzes. (Ges. § 18.)

Bittschriften, über welche bis zum Schlusse der Session vom Hause nicht Beschluß gefaßt wurde, sind vom Präsidenten an die Regierung zur geeigneten Verfügung zu leiten.

VII. Behandlung befristeter Vorlagen.

§ 71.

Befristete Vorlagen.

Einer besonderen Behandlung werden unterzogen:

1. Regierungsvorlagen, betreffend Handelsverträge und Staatsverträge (§ 11 a des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141);

2. Regierungsvorlagen, betreffend jene Angelegenheiten, die allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsam oder nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandeln sind (§§ 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146);

3. Regierungsvorlagen, betreffend die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle, [insofern diese Vorlagen weder eine Änderung geltender Gesetze oder der dem Voranschlag des vergangenen Jahres zugrundeliegenden Ansätze der Steuern, Abgaben und Gefälle noch eine Anlehensermächtigung vorsehen,]

ferner die Vorlagen, betreffend die Staatsrechnungsabschlüsse, die Resultate der Finanzgebarung

und die Erteilung des Absolutoriums, die Konvertierung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens (§ 11 c des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, R. G. Bl. Nr. 141 ex 1867);

4. die Regierungsvorlagen, betreffend die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft (Grundgesetz über die Reichsvertretung, R. G. Bl. Nr. 141 ex 1867, § 11 b), insofern diese Zahl schon durch ein anderes Gesetz bestimmt ist oder die Vorlage eine Erhöhung gegenüber dem vorigen Jahre nicht vorsieht.

§ 72.

Behandlung der befristeten Vorlagen.

Für die Behandlung dieser Vorlagen gelten folgende Bestimmungen:

Eine erste Lesung findet nur dann statt, wenn es vom Hause auf Vorschlag des Präsidenten beschlossen wird. Der Beschluß wird ohne Debatte gefaßt.

Wird die Vornahme der ersten Lesung beschlossen, so bestimmt das Haus auf Vorschlag des Präsidenten, wie viele Stunden für die erste Lesung zu verwenden sind. Über den Vorschlag des Präsidenten sowie über Einwendungen dagegen entscheidet das Haus ohne Debatte.

Gleichviel, ob eine erste Lesung stattgefunden hat oder nicht, weist der Präsident die Vorlage einem Ausschusse zu und stellt zugleich eine nicht erstreckbare Frist für die Berichterstattung fest.

Damit ist die Vorlage als erster Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Ausschußsitzung gestellt.

Zu Beginn dieser Sitzung beschließt der Ausschuß auf Vorschlag des Obmannes, ob eine Generaldebatte stattfinden solle, in welche Abschnitte die Spezialdebatte einzuteilen und binnen welcher Frist jeder Teil der Verhandlung zu erledigen ist. Über diese Vorschläge und dagegen erhobene Einwendungen entscheidet der Ausschuß ohne Debatte.

Nach Ablauf der dem Ausschusse zur Berichterstattung gestellten Frist tritt das Haus in die zweite Lesung auch dann ein, wenn ein Ausschußbericht nicht erstattet ist. Der Präsident bestimmt in diesem Falle den Berichterstatter.

Vor dem Eingehen in die zweite Lesung entscheidet das Haus auf Vorschlag des Präsidenten, welche Fristen für die Generaldebatte und für jeden Abschnitt der Spezialdebatte einzuhalten sind. Über diesen Vorschlag und dagegen erhobene Einwendungen entscheidet das Haus ohne Debatte.

Nach Ablauf der in den Absätzen 3, 6 und 8 bestimmten Fristen wird sowohl im Ausschusse wie im Hause, selbst mit Unterbrechung eines Redners, sofort in die Beratung eingegangen, beziehungsweise die Abstimmung vorgenommen.

Der Präsident hat am Beginn der ersten oder der zweiten Lesung, der Ausschußobmann oder ein Mitglied des Ausschusses am Beginn der Ausschußberatungen einen Vorschlag darüber zu erstatten, welche Redezeit kein Redner überschreiten darf. Über Einwendungen entscheidet das Haus, beziehungsweise der Ausschuß ohne Debatte.

Auf die zweite Lesung im Hause folgt unmittelbar die dritte Lesung.

Tritt das Herrenhaus dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses nur mit Änderungen bei, so wird der Beschluß des Herrenhauses ohne erste Lesung dem Ausschusse, dem zum erstenmal die Vorlage zugewiesen war, zu neuerlicher Berichterstattung zugewiesen; für die Fortführung der Verhandlung gelten die Bestimmungen der Absätze 4 bis 11 dieses Paragraphen.

Bei der Beratung des Staatsvoranschlages hat der Präsident die gemäß dem zweiten Absatze zu stellende Frage spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Finanzjahres, insofern die Regierungsvorlage jedoch bloß auf eine Ermächtigung zur Forterhebung der Steuern und Abgaben abzielt (Budgetprovisorium), spätestens drei Wochen vor Ablauf der geltenden Ermächtigung an das Haus zu richten.

Die dem Ausschusse zur Beratung des ordentlichen Staatsvoranschlages zu stellende Frist hat mindestens vier Wochen zu betragen. Innerhalb dieser Zeit hat der Ausschuß mindestens fünfzehn ausschließlich der Beratung des Staatsvoranschlages gewidmete Sitzungen im Ausmaße von mindestens je vier Stunden abzuhalten. Für die zweite Lesung des Staatsvoranschlages im Hause sind mindestens zehn Sitzungen von mindestens je sechsstündiger Dauer anzuordnen. In der zweiten Lesung im Hause muß von jeder Gruppe von Abgeordneten, die ein Mitglied in den Ausschuß entsendet, wenn sie es verlangt, ein Redner zum Worte gelangen.

VIII. Behandlung umfangreicher Gesetze.

§ 73.

Permanenzausschuß.

Zur Vorberatung einer umfangreichen Gesetzesvorlage kann jedes Haus die Einsetzung eines Permanenzausschusses beschließen, der innerhalb einer Wahlperiode, vorbehaltlich der Bestimmung des § 77 auch nach Schluß der Session des Reichsrates oder während dessen Vertagung, solange in Tätigkeit bleiben kann, als es seine Arbeiten erfordern.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Genehmigung des Kaisers notwendig. (Ges. § 19.)

§ 74.

Abänderungs- und Zusatzanträge.

Während der Beratungen des Permanenzausschusses können von jedem Mitglied desjenigen Hauses, das den Ausschuß eingesetzt hat, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu der dem Ausschusse zugewiesenen Vorlage gestellt werden.

Diese Anträge müssen schriftlich abgefaßt und im Herrenhause von zehn, im Abgeordnetenhause von vierzig Mitgliedern einschließlich des Antragstellers eigenhändig unterzeichnet sein.

Sie sind dem Präsidenten des Hauses zu übergeben, der sie dem Permanenzausschusse zuweist.

Derartige Abänderungs- oder Zusatzanträge sind im Permanenzausschusse, allenfalls nach Anhörung des Antragstellers, in Beratung zu ziehen und zur Abstimmung zu bringen. Die Gründe, die den Ausschuß bestimmt haben, einen solchen Antrag ganz oder zum Teil anzunehmen oder abzulehnen, sind, wenn es der Antragsteller verlangt, im Ausschußbericht bekanntzugeben.

Jedes Mitglied desjenigen Hauses, das den Ausschuß eingesetzt hat, kann den Verhandlungen des Permanenzausschusses als Zuhörer beiwohnen. Der Präsident dieses Hauses ist berechtigt, daran mit beratender Stimme teilzunehmen. (Ges. § 20.)

§ 75.

Verhandlung im Hause.

Über die vom Permanenzausschuß angenommene Vorlage findet in dem Hause, das den Ausschuß eingesetzt hat, lediglich eine Generaldebatte statt, in welcher Abänderungs- oder Zusatzanträge nicht mehr gestellt werden können. Das Haus kann jedoch die Rückverweisung der Vorlage an den Ausschuß zur neuerlichen Berichterstattung beschließen.

Die Vorlage wird als Ganzes vom Hause angenommen oder abgelehnt. (Ges. § 21.)

§ 76.

Tagung des Permanenzausschusses.

Der Permanenzausschuß hat das Recht, sowohl während der Tagung des Reichsrates als auch nach Schluß der Session oder während einer Vertagung durch seinen Vorsitzenden unmittelbar mit den Ministern und Chefs der Zentralstellen zu verkehren. (Ges. § 22.)

§ 77.

Einstellung der Sitzungen.

Nach Schluß der Session oder während der Vertagung des Reichsrates kann der Kaiser die Sitzungen des Permanenzausschusses bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrates oder auf kürzere Zeit einstellen. (Ges. § 23.)

IX. Verkehr des Hauses mit dem Herrenhause.

§ 78.

Verkehr der beiden Häuser miteinander.

Die beiden Häuser verkehren miteinander durch ihre Präsidenten entweder mündlich durch Botschaften oder durch schriftliche, vom Präsidenten und einem Schriftführer gefertigte Mitteilungen.

Regierungsvorlagen und Anträge, die von dem Hause, in welchem sie eingebracht wurden, abgelehnt worden sind, werden dem anderen Hause nicht mitgeteilt.

Zustimmende Beschlüsse eines Hauses über Regierungsvorlagen und Anträge, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung beider Häuser erforderlich ist, werden dem anderen Hause mitgeteilt. Tritt letzteres dem Beschlusse ohne Abänderung bei, so wird er sofort an die Regierung geleitet. Das Haus, das früher Beschluß gefaßt hat, wird von dieser Übersendung benachrichtigt.

Geschieht der Beitritt nur mit Abänderungen, so geht der Beschluß an das Haus zurück, in welchem die erste Verhandlung stattgefunden hat. Die Mitteilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderungen Einigung erfolgt ist.

Wird der Beitritt zum Beschlusse ganz abgelehnt, so ist hiervon das Haus, das früher Beschluß gefaßt hat, zu benachrichtigen.

Betrifft der Beschluß eines Hauses einen Gegenstand, über welchen zufolge des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (§ 15, zweiter Absatz) oder der Reichsratswahlordnung (§ 42) nur mit besonders festgesetzter Mehrheit beschlossen werden kann, so ist auch der Umstand, daß der Beschluß mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt wurde, dem anderen Hause mitzuteilen.

Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist die Regierung sogleich in Kenntnis zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst im anderen Hause erfolgt sein. (Ges. § 15.)

§ 79.

Reichsratsausschuß.

Wenn beim Jahresbudget, einem anderen Finanzgesetze, dem Rekrutengesetze oder einer Regierungsvorlage, deren Erledigung nicht verschoben bleiben kann, die Übereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so tritt ein Reichsratsausschuß zusammen, in den jedes Haus fünfzehn Mitglieder wählt. Der Ausschuß hat einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, der sofort in demjenigen Hause zuerst zur Verhandlung kommt, das über diesen Gegenstand früher Beschluß gefaßt hat.

Der Antrag auf Einsetzung des Reichsratsausschusses kann in jedem der beiden Häuser gestellt werden, sobald über den Gegenstand in jedem Hause mindestens zweimal Beschluß gefaßt worden ist. Ein

solcher Antrag, von dem einen Hause zum Beschluß erhoben, kann von dem anderen Hause nicht abgelehnt werden.

Der Ausschuß wählt zwei Vorsitzende, je einen aus den Mitgliedern des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses, die abwechselnd den Vorsitz führen. Über den Vorsitz in der ersten Sitzung entscheidet das Los.

Die Abstimmungen erfolgen mittels Stimmzettel, die auf „Ja" oder „Nein" lauten.

Die Mitglieder der beiden Häuser können bei den Verhandlungen des Ausschusses als Zuhörer anwesend sein. Die Präsidenten der beiden Häuser sind berechtigt, daran mit beratender Stimme teilzunehmen.

Das Ergebnis der Verhandlung wird in einem gemeinschaftlichen Berichte beiden Häusern mitgeteilt in jedem Hause durch dessen Vorsitzenden des Reichsratsausschusses. (Gesetz § 16.)

§ 80.

Bewilligung der kleineren Ziffer.

Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Rekrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Kontingentes trotz wiederholter Beratung keine Übereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt. (Grundgesetz über die Reichsvertretung, § 13.)

X. Ordnungsbestimmungen.

§ 81.

Ruf zur Sache.

Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache" nach sich.

Nach dem dritten Ruf „zur Sache" kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort entzogen, so kann das Haus, ohne daß eine Debatte stattzufinden hat, erklären, daß es den Redner dennoch hören wolle.

§ 82.

Ruf zur Ordnung.

Wenn ein Abgeordneter bei den Verhandlungen des Hauses den Anstand oder die Sitte verletzt oder eine außerhalb des Hauses stehende Persönlichkeit beleidigt, so spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung" aus.

Der Präsident kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

Wenn der Präsident den Redner unterbricht, so hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

§ 83.

Verlangen des Rufes „zur Sache" oder „zur Ordnung" und nachträglicher Ordnungsruf.

Wer zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache" oder „zur Ordnung" verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an das Haus.

Falls ein Abgeordneter durch seine Rede Anlaß zum Ordnungsrufe gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des Hauses auch am Schlusse derselben oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen oder auch von jedem zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

§ 84.

Zurückweisung von Anträgen und Anfragen.

Dem Präsidenten steht das Recht zu, selbständige Anträge von Mitgliedern des Hauses, Anfragen an die Minister sowie sonstige von Mitgliedern überreichte Schriftstücke zurückzuweisen, wenn sie Stellen enthalten, die Anstand und Sitte gröblich verletzen.

XII. Entschädigungen für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

§ 85.

Entschädigung.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten eine Entschädigung für die Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihres Berufes erwachsen.

Diese Entschädigung wird für jedes Mitglied mit 1000 Kronen monatlich bemessen. Sie wird während der ganzen Wahlperiode, beginnend mit demjenigen Monat, in welchem der Abgeordnete die Angelobung geleistet hat, nachträglich am Ende eines jeden Monats ausbezahlt. Ein begonnener Monat gilt als ganzer.

Unterbrochen wird der Bezug der Entschädigung durch eine nicht durch Urlaubserteilung oder Krankheit gerechtfertigte Abwesenheit vom Reichsrate oder durch Strafhaft infolge von gerichtlicher Verurteilung.

Durch die Militärdienstleistung wird der Bezug der Entschädigung nicht unterbrochen. (Ges. § 24.)

§ 86.

Amtsgebühren des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

Außer der Entschädigung bezieht der Präsident des Abgeordnetenhauses für die Dauer seiner Amtsführung eine Amtsgebühr von monatlich 1000 Kronen, jeder Vizepräsident eine solche von monatlich 500 Kronen, die ihnen von dem Monat an zukommen, in dem sie vom Hause gewählt wurden. Ein begonnener Monat gilt als ganzer. Dem Präsidenten gebühren überdies eine Amtswohnung und ein Wagen. (Ges. § 25.)

§ 87.

Reisekostenentschädigung.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben Anspruch auf vollkommen abgaben- und gebührenfreie Jahresfreikarten ihnen beliebiger Klasse: 1. für sämtliche Linien der österreichischen Staatsbahnen; 2. für sämtliche Linien der im Privatbesitz befindlichen Bahnen mit Ausschluß der Straßenbahnen und 3. für sämtliche Schiffahrtslinien, soweit diese dem Verkehre zwischen Teilen des österreichischen Staatsgebietes dienen. (Ges. § 26.)

§ 88.

Unzulässigkeit des Verzichtes.

Kein Mitglied des Abgeordnetenhauses darf auf die ihm zukommende Entschädigung oder die Amtsgebühr verzichten.

Die Entschädigung und die Amtsgebühren sind exekutionsfrei. (Ges. § 27.)

XIII. Verkehr nach außen.

§ 89.

Abordnungen.

Abordnungen werden weder in die Sitzungen des Hauses noch in die seiner Abteilungen oder Ausschüsse zugelassen.

Abordnungen des Hauses an das Allerhöchste Hoflager dürfen nur mit kaiserlicher Genehmigung entsendet werden. (Ges. § 28.)

§ 90.

Verkehr nach außen.

Das Haus und seine Abteilungen und Ausschüsse dürfen nach außen außer in dem im § 76 vorgesehenen Falle nur durch den Präsidenten des Hauses und nur mit den Ministern und Chefs der Zentralstellen verkehren. Sie sind insbesondere nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in unmittelbaren Verkehr zu treten oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen. (Ges. § 29.)

XIV. Abänderung der Geschäftsordnung.

§ 91.

Geltungsdauer der Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung bleibt, soweit sie vom Hause selbst festgestellt wird, beim Wiederzusammentritt des Reichsrates nach Ablauf einer Session oder einer Wahlperiode so lange in Kraft, als sie nicht durch einen Beschluß des Hauses abgeändert ist. (Ges. § 31.)

§ 92.

Abänderung der Geschäftsordnung.

Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung müssen selbständig eingebracht und nach besonderer Verhandlung der Beschlußfassung unterzogen werden.

Solche Anträge sind nach Durchführung der ersten Lesung einer Ausschußberatung zu unterziehen. Der Ausschuß hat schriftlich Bericht zu erstatten, worauf die zweite Lesung im Hause und frühestens 24 Stunden nach Abschluß der zweiten Lesung die dritte Lesung stattfindet."

In formeller Beziehung wird beantragt:

„„Der vorstehende Antrag wolle dem zu wählenden Geschäftsordnungsausschusse zur Vorberatung zugewiesen werden.""

Wien, 30. Mai 1917.

German.
Dr. Bugatto. Groß.
Damm. Hauser.
Fink. Mg. Hummer.
Jukel. Dr. Korošec.
Leo. Simionovici.
Lubomirski. F. Stanèk.
Miklas. V. Tusar.
O. Teufel. Dr. Steinwender.
Wolf. Witos.
Rosner. Ofner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der König von Sachsen

haben, nachdem der die österreichisch-sächsische Landesgrenze bildende Grenzbach bei zwei Stellen zwischen den Laufersteinen 508, 509 und 510 der Demarkationssektion II in den Gemeinden Weipert (österreichisch) und Hammerunterwiesenthal (sächsisch) verlegt worden ist, beschlossen, mit Wirksamkeit für Österreich einerseits und für Sachsen andererseits einen Staatsvertrag zu schließen, um eine den dadurch veränderten örtlichen Verhältnissen entsprechende anderweitige Festsetzung der gemeinschaftlichen Landesgrenzlinie eintreten zu lassen, und haben zu diesem Zwecke als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Den Herrn Alois Grafen Aehrenthal, Allerhöchstihren Geheimen Rat, Großkreuz des königlich-ungarischen St. Stephans-Ordens, des österreichisch-kaiserlichen Leopold-Ordens und des kaiserlich-österreichischen Franz Joseph-Ordens, Ritter des österreichisch-kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone III. Klasse, Ritter des sächsischen Hausordens der Rautenkrone, Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern;

den Herrn Karl Freiherrn Heinold v. Udynski, Allerhöchstihren Geheimen Rat, Ritter des kaiserlich-österreichischen Franz Joseph-Ordens, österreichischen Minister des Innern,

und

Seine Majestät der König von Sachsen:

Den Herrn Rudolf Karl Kaspar Grafen v. Rex, Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rat und Kammerherrn, Großkreuz mit Goldenem Sterne und dem

grünen schmalgeränderten Bande des Albrecht-Ordens, Großkreuz des österreichisch-kaiserlichen Leopold-Ordens in Brillanten, Ritter des österreichisch-kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone I. Klasse, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgeteilt und dieselben in guter und gehöriger Ordnung befunden, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Mitte des bei zwei Stellen zwischen den Laufersteinen 508, 509 und 510 der Demarkationssektion II in den Gemeinden Weipert (österreichisch) und Hammerunterwiesenthal (sächsisch) verlegten Grenzbaches bildet fortan die Landesgrenze zwischen Österreich und Sachsen. Bei allfällig in der Zukunft sich ergebenden Zweifeln über den Verlauf der neugeschaffenen Bachstrecke haben jene Maßangaben (Kotierungen) über den Verlauf des neuen Grenzbaches zur Richtschnur zu dienen, welche in dem auf Grund des Protokolls de dato Bärenstein, 22. Oktober 1904, ergänzten Handrisse des Protokolls de dato Niederschlag, 16. November 1901, enthalten sind.

Artikel 2.

Durch die Veränderung der Staatshoheitsgrenze ist eine Vergrößerung oder Verminderung der beiderseitigen Gebiete nicht eingetreten; ebensowenig wird in den privatrechtlichen Verhältnissen der aus den bisherigen beiderseitigen Gebieten ausscheidenden und dem entgegengesetzten Gebiete hinzutretenden Grundstücke etwas verändert.

Artikel 3.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Wien ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt mit dem Tage der Auswechslung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen zu Wien, am 22. Dezember 1911.

(L. S.) **Aehrenthal** m. p. (L. S.) **Rex** m. p.

(L. S.) **Heinold** m. p.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

mit dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrage, betreffend die Verlegung der österreichisch-sächsischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Weipert (Böhmen) und Hammerunterwiesenthal (Sachsen).

Die österreichisch-sächsische Staatsgrenze wird zwischen den Gemeinden Weipert in Böhmen und Hammerunterwiesenthal in Sachsen durch einen Grenzbach gebildet. Im Jahre 1899 wurde nun im Interesse des wasserrechtlichen Schutzes der beiderseitigen Uferparzellen (Nr. 1686/1 in Weipert und Nr. 687 in Niederschlag) auf Ansuchen der Grundeigentümer die grenzpolizeiliche Zustimmung zur Regulierung des Grenzbaches zwischen den Lauferſteinen 508 bis 510 erteilt. Bei dieser Regulierung wurden zwei Krümmungen des Grenzbaches durch Durchstiche beseitigt und auf diese Weise ein gegenseitiger Grundaustausch von 720 Quadratmeter bewirkt.

Der Grundaustausch besteht darin, daß das alte Bachbett im Ausmaße von 170 Quadratmeter und ein Trennstück der österreichischen Parzelle 1686/1 im Ausmaße von 550 Quadratmeter der sächsischen Parzelle 687 und andererseits von dieser Parzelle ein Trennstück im Ausmaße von 550 Quadratmeter samt dem alten Bachbette im Ausmaße von 170 Quadratmeter der österreichischen Parzelle 1686/1 zugefallen ist.

In der Folge hat die königlich-sächsische Regierung den Vorschlag gemacht, daß die Mitte des verlegten Grenzbaches nach wie vor die Landesgrenze zwischen dem Königreiche Böhmen und dem Königreiche Sachsen bilden möge und die diesfällige Grenzveränderung vertragsmäßig festgelegt werde.

Da durch die von der königlich-sächsischen Regierung vorgeschlagene Veränderung der Staatshoheitsgrenze eine Vergrößerung oder Verminderung der beiderseitigen Gebiete nicht eintreten sollte und der regulierte Flußlauf naturgemäß eine größere Sicherheit gegen Grenzverschiebungen bietet, hat im Jahre 1909 die damalige Regierung dem sächsischen Vorschlage zugestimmt. Das Ministerium des Äußern hat daraufhin mit der königlich-sächsischen Regierung wegen vertragsmäßiger Feststellung der neuen Staatsgrenze Verhandlungen eingeleitet, deren Ergebnis der am 22. Dezember 1911 in Wien unterzeichnete Staatsvertrag ist.

Dieser Staatsvertrag stellt sich als ein Grenzregulierungsvertrag dar, bei dem durch kompensatorische gegenseitige, wenngleich unbedeutende Gebietsabtretungen die Grenze neu geordnet werden soll. Eine Vergrößerung oder Verminderung der beiderseitigen Gebiete tritt — wie erwähnt — nicht ein; ebensowenig wird in den privatrechtlichen Verhältnissen der aus den bisherigen beiderseitigen Gebieten ausscheidenden und dem anderen Gebiete hinzutretenden Grundstücke etwas verändert. Gleichwohl hat der Vertrag eine Änderung der Staatshoheitsgrenze und hiemit „eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge"; er unterliegt daher nach dem Wortlaute des § 11, lit. a, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung der Prüfung und Genehmigung des Reichsrates.

Diese Regierungsvorlage ist vollkommen gleichlautend mit der Regierungsvorlage, welche in der XXI. Session des Reichsrates im Jahre 1912 (1602 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses) eingebracht und an den Verfassungsausschuß zugewiesen wurde.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Ausübung des Vereinsrechtes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Ausübung des Vereinsrechtes.

§ 1.

Die Ausübung des Rechtes, Vereine zu bilden, bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Anwendungsgebiet dieses Gesetzes.

§ 2.

Als Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind nicht zu betrachten:

1. Religionsgesellschaften, geistliche Orden und Kongregationen;

2. Gesellschaften und Vereine, die auf Gewinn berechnet sind oder die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, dann Vereine für Bank-, Kredit-, Sparkassen-, Versicherungs-, Rentenanstalts- und Pfandleihgeschäfte;

3. alle kraft gesetzlicher Bestimmung organisierten Körperschaften und Standesvertretungen, insbesondere Berufsgenossenschaften, Kranken- und Unterstützungskassen u. dgl.

§ 3.

Vorübergehende Vereinigungen von Personen, deren Tätigkeit sich darauf beschränkt, für bestimmte Wahlen zu öffentlichen Körperschaften Vorbereitungen

zu treffen, sind in der Zeit zwischen Ausschreibung und Beendigung der Wahl den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

Beobachtung der allgemeinen Rechtsordnung.

§ 4.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen finden auch auf Vereine Anwendung.

Kein Verein darf vermöge seines Zweckes oder seiner Tätigkeit gegen die bestehende Rechtsordnung verstoßen oder sich in einem Zweige der Gesetzgebung oder Exekutivgewalt eine Autorität anmaßen.

Vereinssatzungen.

§ 5.

Jeder Verein muß eine Satzung haben, aus der folgendes ersichtlich ist:

1. der Name des Vereines, der sich vom Namen eines öffentlichen Amtes oder einer kraft besonderer Vorschrift organisierten Körperschaft oder Standesvertretung sowie vom Namen jedes anderen in derselben Gemeinde bestehenden Vereines deutlich unterscheiden muß und mit den Zwecken des Vereines nicht im Widerspruche stehen darf;

2. die Zwecke des Vereines und die Mittel zur Verfolgung dieser Zwecke;

3. die Art der Bedeckung des erforderlichen Aufwandes;

4. der Sitz des Vereines, das ist der Ort, wo die Verwaltung des Vereines geführt wird;

5. die Art der Bestellung des Vorstandes und der zur Vertretung des Vereines nach außen berufenen Vorstandsmitglieder sowie die Art der rechtsverbindlichen Fertigung von Schriftstücken;

6. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Bestimmungen über ihren Eintritt und Austritt;

7. die Art der Einberufung der Vereinsversammlungen sowie die Erfordernisse gültiger Beschlußfassungen;

8. die Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereines, über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.

Jede Änderung in den im ersten Absatze bezeichneten Umständen hat der Verein durch eine entsprechende Änderung seiner Satzung zum Ausdrucke zu bringen.

Anzeige von der Bildung und Änderung des Vereines.

§ 6.

Die Ausübung der in der ursprünglichen oder in der geänderten Satzung in Aussicht genommenen Tätigkeit des Vereines ist davon abhängig, daß die

Bildung des Vereines oder die Änderung seiner Satzung, unter Anschluß von fünf Satzungsexemplaren, der politischen Landesbehörde angezeigt wurde.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Vereinstätigkeit richtet sich nach den folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Behandlung und Bestätigung der Anzeige.

§ 7.

Wenn einer der in § 5 bezeichneten Umstände aus der vorgelegten Satzung nicht deutlich ersichtlich ist, oder wenn die Fassung der Satzung mit einer gesetzlichen Vorschrift nicht im Einklange steht, hat die politische Landesbehörde binnen vier Wochen die Behebung aller Mängel unter einem innerhalb einer mit zwei bis vier Wochen zu bemessenden Frist zu verfügen.

Jede im Sinne des § 6 erstattete Anzeige, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, ist von der politischen Landesbehörde auf Verlangen des Vereines innerhalb von vier Wochen auf einem Satzungsexemplare zu bestätigen.

Ein Exemplar der Vereinssatzung wird bei der politischen Landesbehörde zur allgemeinen Einsicht und Abschriftnahme hinterlegt.

Beginn der Vereinstätigkeit.

§ 8.

Abgesehen von der Feststellung der Satzung und der Bestellung des Vorstandes kann der Verein auf Grund der ursprünglichen oder der geänderten Satzung seine Tätigkeit erst beginnen, wenn seit Erstattung der Anzeige von der Bildung des Vereines oder von der Änderung der Satzung vier Wochen verstrichen sind oder ihm früher die Bestätigung nach § 7, Absatz 2, ausgestellt wurde.

Die politische Landesbehörde kann jedoch in der Verfügung wegen Behebung eines Mangels nach § 7, Absatz 1, die Tätigkeit des Vereines bis zur erfolgten Behebung des Mangels einstellen.

Vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder.

§ 9.

Name und Wohnort jedes zur Vertretung des Vereines berufenen Vorstandsmitgliedes sind binnen einer Woche nach dessen Bestellung der Behörde anzuzeigen.

Vereinsversammlungen.

§ 10.

Vereinsversammlungen sind wenigstens 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung der Behörde anzuzeigen.

Weder Mitglieder noch Gäste dürfen bei einer Vereinsversammlung bewaffnet erscheinen.

Der Behörde steht es frei, zur Versammlung einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlung nach seiner Wahl einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben.

Wenn eine Vereinsversammlung gesetzwidrig veranstaltet wird, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt, ist sie von der Behörde oder vom entsendeten Abgeordneten zu schließen. In diesem Falle sind die Anwesenden verpflichtet, sogleich den Versammlungsort zu verlassen.

Von Vereinen veranstaltete Versammlungen, die nicht nur Vereinsmitgliedern und geladenen Gästen zugänglich sind, unterliegen dem Versammlungsgesetz.

Sonderbestimmung für politische Vereine.

§ 11.

Politische Vereine dürfen weder Ausländer noch Personen unter 21 Jahren unter ihren Mitgliedern haben und sind verpflichtet, der Behörde auf deren Verlangen binnen einer Woche ein Mitgliederverzeichnis vorzulegen. Desgleichen sind politische Vereine verpflichtet, der politischen Landesbehörde auf deren Verlangen etwa ausgegebene Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise vorzulegen.

Von Vereinen, deren Tätigkeit vorwiegend die Wahrung von Standes- und Berufsinteressen ihrer Mitglieder zum Gegenstand hat, sind jedoch Personen unter 21 Jahren nicht ausgeschlossen.

Auflösung; Einstellung der Vereinstätigkeit.

§ 12.

Vereine, die vermöge ihrer Zwecke, ihrer Einrichtung oder ihrer Tätigkeit gesetzwidrig sind, oder das Gemeinwohl gefährden, können durch die politische Landesbehörde aufgelöst werden; desgleichen politische Vereine, wenn sie mit ausländischen Vereinen in einem Verbandsverhältnisse stehen.

Die Auflösungsverfügung der politischen Landesbehörde verpflichtet den Verein, seine Tätigkeit sofort einzustellen.

Wenn ein Auflösungsgrund vorliegt, kann die Behörde die Vereinstätigkeit einstellen. Diese Verfügung tritt außer Kraft, wenn der Verein binnen vierzehn Tagen nicht aufgelöst wurde.

Die freiwillige Auflösung eines Vereines hat der gewesene Vorstand der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Behörden.

§ 13.

Unter „Behörde" ohne nähere Bezeichnung wird in diesem Gesetze die politische Bezirksbehörde, in Orten, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese verstanden.

Zuständig ist jene Behörde oder jene politische Landesbehörde, in deren Amtsbereiche der Verein seinen Sitz hat.

Beschwerden.

§ 14.

Gegen jede auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen getroffene Entscheidung oder Verfügung steht innerhalb zweier Wochen vom Tage nach der Zustellung die Beschwerde offen. Die Beschwerde ist bei der Behörde einzubringen, die in erster Instanz erkannt hat.

Beschwerden, die nach Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Frist oder bei einer anderen als der dort bezeichneten Behörde eingebracht werden, sind im ordentlichen Instanzenzuge nicht zu berücksichtigen.

Gegen eine in zweiter Instanz bestätigte Entscheidung oder Verfügung findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Beschwerden gegen die Einstellung der Tätigkeit eines Vereines haben keine aufschiebende Wirkung.

Strafen.

§ 15.

Wer einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund desselben getroffenen Verfügung zuwiderhandelt, wird, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von einem Tage bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe von fünf Kronen bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

Stempelfreiheit.

§ 16.

Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Anzeigen und Vorlagen sind stempelfrei.

Übergangsbestimmung.

§ 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an Stelle des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht.

Wirksamkeitsbeginn und Vollzugsklausel.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner des seiner Kundmachung folgenden Jahres in Kraft.

Mit seinem Vollzuge ist Mein Minister des Innern und Mein Justizminister beauftragt.

Begründung.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wurde in der XX. und XXI. Session des Reichsrates der Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung des Vereinsrechtes als Regierungsvorlage im Abgeordnetenhause eingebracht.

Das Abgeordnetenhaus hat in der XXI. Session die Regierungsvorlage mit mehrfachen Änderungen angenommen.

Hauptsächlich wurde:

1. in bezug auf Vereinsversammlungen, die laut der Regierungsvorlage nach den strengeren Bestimmungen des Versammlungsgesetzes behandelt werden sollten, die Vorschrift des geltenden Vereinsgesetzes wieder hergestellt,

2. der Begriff der politischen Vereine wieder aufgenommen und der Ausschluß Jugendlicher von 24 Jahren (Minderjährigkeit) auf das vollendete 21. Lebensjahr herabgesetzt,

3. der Auflösungsgrund von Vereinen wegen „Gefährdung des Gemeinwohls" beseitigt und

4. die Strafsanktionen herabgesetzt.

Das Herrenhaus trat dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vollinhaltlich nicht bei. Auf Grund des Berichtes der verstärkten Kommission für politische Gegenstände wurden in der Sitzung des Herrenhauses am 29. Dezember 1913 an diesem Beschlusse einige Änderungen vorgenommen, durch die vor allem die Bestimmungen der Regierungsvorlage über die Unterwerfung von Vereinsversammlungen unter die strengeren Bestimmungen des Versammlungsgesetzes und der Ausschließungsgrund der Gefährdung des Gemeinwohls wieder hergestellt wurden.

Eine weitere Änderung des Herrenhauses bestand darin, daß Körperschaften, „auf die sich die Landsturmpflicht erstreckt oder die die Wahrung militärischer Interessen bezwecken", vom Vereinsgesetze ausgenommen und der Regelung durch Verordnung anheimgegeben werden sollten.

Im Abgeordnetenhaus (2184 der Beilagen) kam der Beschluß des Herrenhauses nicht mehr zur Beratung.

Da die Beweggründe, welche für die Ausarbeitung des Entwurfes maßgebend waren und die in den erläuternden Bemerkungen zu den beiden Regierungsvorlagen eingehend erörtert sind, auch gegenwärtig im vollen Umfange zutreffen, sieht sich die Regierung veranlaßt, in Absicht auf die Ausübung des Vereinsrechtes neuerlich einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, der in seiner vorliegenden Fassung im wesentlichen mit dem Beschlusse des Herrenhauses gleichlautend ist.

Die Abweichungen bestehen, von der textuellen Änderung in § 12, Absatz 3, abgesehen, darin, daß in den §§ 6 bis 8 die Fassung der früheren Regierungsvorlage und des Beschlusses des Abgeordnetenhauses beibehalten und die in § 2 des Beschlusses des Herrenhauses vorgesehene Ausnahmsbestimmung über die Behandlung der landsturmpflichtigen Körperschaften mit Rücksicht auf die mittlerweile erlassene Kaiserliche Verordnung vom 4. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 141, betreffend das k. k. österreichische Kriegerkorps, nicht übernommen wurde.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

das Zahntechnikergewerbe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Zahntechnik umfaßt die zur Herstellung von Zahnersatzstücken für den Gebrauch im menschlichen Munde und zur Ausbesserung solcher Ersatzstücke erforderlichen technisch-mechanischen Arbeiten.

§ 2.

Als Gewerbe darf die Zahntechnik nur ausgeübt werden

1. von Personen, welche die Berechtigung zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes bereits vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes ordnungsmäßig erlangt haben;

2. von jenen in der Zahntechnik praktisch tätigen Personen, welche im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes den vollen Befähigungsnachweis im Sinne der §§ 4, 5 und 6 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, besitzen, wenn dieselben die im folgenden Paragraphen vorgesehene Konzession erwerben.

Die vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes einzelnen Zahntechnikern verliehenen besonderen Befugnisse zur Vornahme bestimmter, in das Gebiet der Zahnheilkunde fallender Verrichtungen bleiben aufrecht.

§ 3.

Den im § 2, Punkt 2, genannten Personen kann von der politischen Landesbehörde die Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Zahntechnik (§ 1) verliehen werden.

Zur Erlangung der Konzession wird nebst den zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen Verläßlichkeit mit Beziehung auf das Zahntechnikergewerbe gefordert.

Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn an dem von dem Bewerber für sein Unternehmen gewählten Standorte ein Bedürfnis für die Niederlassung eines Zahntechnikers besteht.

§ 4.

Die Gewerbeinhaber im Sinne des § 2, Punkt 1 und 2, dürfen, falls sie die erfolgreiche Ablegung einer Fachprüfung innerhalb der Frist eines Jahres nach Kundmachung dieses Gesetzes (§ 2, Punkt 1) oder nach Ausstellung des Konzessionsdekretes (§ 2, Punkt 2) nachweisen, auch die folgenden Verrichtungen ausüben, und zwar:

1. das Entfernen der Zahnsteinauflagerungen und das Putzen der Zähne, weiters das Abschleifen der Zähne und Wurzeln, wenn es die Ausführung des Zahnersatzes erfordert;

2. das Nehmen von Abdrücken zum Zwecke der Herstellung von Plattenzahnersatzstücken, Gebissen, Kronen und Brücken;

3. das Anpassen von Zahnersatzstücken und Gebissen;

4. das Einsetzen künstlicher Zähne, Kronen, Brücken und Gebisse;

5. das Füllen der Zähne, soweit dies die Ausführung des Zahnersatzes erfordert.

Die Erweiterung dieser Befugnis auf andere in das Gebiet der Zahnheilkunde fallende Verrichtungen, wie insbesondere auf die Vornahme von blutigen operativen Eingriffen, die Entfernung von Zähnen, Zahnresten und Wurzeln, die Vornahme der allgemeinen Narkose oder der lokalen Anästhesie ist unzulässig.

Die Anwendung heftig wirkender Mittel, welche an die ärztliche Verschreibung gebunden sind, ist nur soweit gestattet, als dies zur hygienisch einwandfreien Ausführung der unter Punkt 1 bis 5 aufgezählten Arbeiten notwendig ist.

§ 5.

Die näheren Vorschriften über die im § 4 bezeichnete Fachprüfung werden vom Handelsministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien im Verordnungswege erlassen.

Gewerbeinhaber im Sinne des § 2, Punkt 1, welche die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung nicht nachweisen können, sind zur Ausübung der Zahntechnik lediglich in dem in der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, bezeichneten Umfange berechtigt.

§ 6.

Den gewerbemäßigen Zahntechnikern ist untersagt, beim Betriebe ihres Unternehmens Bezeichnungen zu gebrauchen, die geeignet wären, über das Wesen und den Umfang ihrer Gewerbeberechtigung irrezuführen.

§ 7.

Auf das Gewerbe der Zahntechnik (§§ 2, 3 und 4) finden im übrigen die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung. Es unterliegt außerdem der gewerbepolizeilichen Regelung.

Das Gewerbe der Zahntechnik (§§ 2, 3 und 4) ist in der Regel persönlich von dem Gewerbeinhaber auszuüben.

Die Ausübung dieses Gewerbes durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder die Verpachtung ist von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen. Falls das Gewerbe die im § 4, Punkt 1 bis 5, aufgezählten Verrichtungen umfaßt, hat der zu genehmigende Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§ 55 Gewerbeordnung) auch den Nachweis der erfolgreichen Ablegung der im § 5 erwähnten Fachprüfung zu erbringen.

§ 8.

Die Ausübung der Zahntechnik durch Ärzte unterliegt nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung und dieses Gesetzes.

§ 9.

Der gewerbemäßige Betrieb der Erzeugung der künstlichen Zähne und der sonstigen Bestandteile von Zahnersatzstücken als Handelsartikel ist ein freies Gewerbe.

Die Inhaber eines solchen freien Gewerbes dürfen sich beim Betriebe desselben nicht der Bezeichnung „Zahntechniker“ bedienen.

Gewerbetreibende, welche die Berechtigung zum Betriebe der Zahntechnik besitzen (Zahntechniker), sind auch zur Erzeugung der künstlichen Zähne und der sonstigen Bestandteile von Zahnersatzstücken als Handelsartikel berechtigt.

§ 10.

Das Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit diesem Tage verlieren alle Vorschriften, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehen, ihre Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wurde in den Jahren 1905, 1908 und 1909 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausübung der Zahnersatzkunde und den Betrieb der Zahntechnik, als Regierungsvorlage im Abgeordnetenhause eingebracht. Die verfassungsmäßige Behandlung des Entwurfes gelangte jedoch bis zum Ablaufe der XVII., XVIII., beziehungsweise XIX. Session nicht zum Abschlusse.

Gegen diesen Gesetzentwurf erhob sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Abgeordnetenhauses allgemeiner Widerspruch, die Regierung mußte daher von seiner Wiedereinbringung im Reichsrate absehen. Da jedoch die Beweggründe, welche für die Ausarbeitung des Entwurfes maßgebend waren und die in den Motivenberichten der damaligen Regierungsvorlagen (2409 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1905, und 6 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XIX. Session 1909) eingehend erörtert sind, auch weiterhin fortbestanden, ist die Regierung mit den beteiligten Kreisen neuerlich in Fühlung getreten und hat in langwierigen Verhandlungen mit den berufenen Vertretern des Ärztestandes und des Zahntechnikergewerbes jene Grundprinzipien festzustellen versucht, deren gesetzliche Normierung zu einer die Interessen der Bevölkerung und der betroffenen Berufskreise befriedigenden Lösung dieser brennenden Frage führen könnte. Das Ergebnis dieser Verhandlungen bildet die Grundlage des am 30. Oktober 1912 als Regierungsvorlage eingebrachten Gesetzentwurfes (1647 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1912). Dieser Gesetzentwurf ist mit Schluß der Session unerledigt geblieben und wird nunmehr neuerlich zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht.

Dem Grundprinzipe, das in den Regierungsvorlagen der Jahre 1905, 1908 und 1909 zum Ausdrucke gekommen ist, nämlich die Lösung der Zahntechnikerfrage auf dem Wege anzustreben, daß der Betrieb der Zahntechnik als selbständiges Gewerbe aufzuhören hat und alle Befugnisse der Zahntechniker den Zahnärzten, losgelöst von den Vorschriften des Gewerbegesetzes, zu überlassen sind, folgt wohl auch der neue Entwurf. Er will dieses Ziel jedoch nicht auf dem sanitätsgesetzlichen Wege der Schaffung des Begriffes der „Zahnersatzkunde“ und der Erklärung der letzteren als integrierenden Bestandteil der Zahnheilkunde, sondern direkt auf gewerberechtlichem Gebiete erreichen, indem das Zahntechnikergewerbe auf den Aussterbeetat gesetzt wird.

Die gebotene Rücksichtnahme auf erworbene Gewerberechte sowie die Erwägung, daß eine plötzliche Einstellung des Betriebes des Zahntechnikergewerbes mit den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht in Einklang zu bringen wäre, lassen die Schaffung von Übergangsbestimmungen als unabweisbar erscheinen. Es muß daher die Zahntechnik als Gewerbe für eine gewisse Übergangszeit aufrechterhalten werden. Da bei den derzeit bestehenden Vorschriften für das Zahntechnikergewerbe die Zahntechniker wegen Überschreitung ihrer Befugnisse zahlreichen strafgerichtlichen Verfolgungen ausgesetzt sind und erfahrungsgemäß ihrem Berufe nicht nachkommen können, ohne mit dem Strafgesetze in Konflikt zu geraten, so kann der Fortbestand dieses Gewerbes für die Dauer der Übergangszeit nur in solcher Form gesetzlich festgelegt werden, daß den Zahntechnikern die Möglichkeit geboten wird, ihr Unternehmen in einem Umfange auszuüben, innerhalb dessen sie ihren Unterhalt zu finden in der Lage sind, ohne die Grenzen ihrer Befugnisse zu überschreiten.

Der neue Entwurf sieht denn auch für die Übergangszeit erweiterte Befugnisse der Zahntechniker vor. Das Ausmaß dieser erweiterten Befugnisse paßt sich der heute bereits geltenden, jedoch mit den bestehenden Normen nicht in Einklang zu bringenden Praxis der Zahntechniker an. Es bleiben jedoch auch für die Übergangszeit den Zahntechnikern alle jene Verrichtungen verwehrt, deren Vornahme bedingungslos tiefere medizinische Kenntnisse erfordert, wie die Vornahme blutiger operativer Eingriffe, die Entfernung von Zähnen, Zahnresten und Wurzeln und die Vornahme der allgemeinen Narkose und der lokalen Anästhesie.

Im allgemeinen öffentlichen Interesse muß jedoch die Erlangung der erweiterten Befugnisse von dem Nachweise von Kenntnissen abhängig gemacht werden, welche über das Maß der zum Antritte des Gewerbes gegenwärtig nachzuweisenden Befähigung hinausgehen. Der Entwurf fordert demgemäß von den Zahntechnikern, welche das Recht zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes in der Übergangszeit in dem im Gesetze festgelegten erweiterten Berechtigungsumfange anstreben, die erfolgreiche Ablegung einer Fachprüfung, durch welche die Befähigung zur Vornahme der betreffenden Verrichtungen dargetan werden soll. Unterläßt ein Gewerbeinhaber die Ablegung der Prüfung innerhalb der im Gesetze festgesetzten Frist, so gestattet ihm das Gesetz den Betrieb des Gewerbes nur in dem gegenwärtigen, in der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, bezeichneten Umfange.

Da es sich kaum rechtfertigen ließe, den Gehilfen der Zahntechniker und Zahnärzte jede Möglichkeit auf Erlangung der Selbständigkeit zu nehmen, kann es nur billig erscheinen, denjenigen Gehilfen, welche im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit des neuen Gesetzes den vollen Befähigungsnachweis im Sinne der §§ 4, 5 und 6 der zitierten Ministerialverordnung besitzen, den Anspruch auf Erlangung einer Konzession zu wahren. Die vorerwähnten erweiterten Befugnisse werden diesen neuen Konzessionsinhabern nur dann zustehen, wenn sie die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung, wie sie für die bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes bereits selbständigen Zahntechniker vorgesehen ist, nachweisen. Wird dieser Nachweis innerhalb der im Gesetze vorgeschriebenen Frist nicht erbracht, so erstreckt sich der Umfang der Berechtigung dieser neuen Konzessionsinhaber lediglich auf die zur Herstellung von Zahnersatzstücken für den Gebrauch im menschlichen Munde und zur Ausbesserung solcher Ersatzstücke erforderlichen technisch-mechanischen Arbeiten.

Über Aufforderung der beteiligten Ministerien bildete der vorliegende Gesetzentwurf den Gegenstand der eingehendsten Beratung im Obersten Sanitätsrate und wurde demselben zugestimmt.

Im übrigen geben die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 1.

Im § 1 wird der Umfang der Zahntechnik gesetzlich festgelegt und gegenüber dem bisherigen in der Praxis schwankenden Begriffe auf die zur Herstellung von Zahnersatzstücken für den Gebrauch im menschlichen Munde und zur Ausbesserung solcher Ersatzstücke erforderlichen technisch-mechanischen Arbeiten beschränkt. Diese Festsetzung erscheint schon deshalb notwendig, um den Berechtigungsumfang jener qualifizierten Gehilfen zu bestimmen, welche eine neue Konzession erwerben, ohne die Ablegung der Fachprüfung nachzuweisen (§ 3, Absatz 1).

Zu § 2.

Die Bestimmung des § 2, Absatz 1, enthält implizite das Verbot der ferneren Ausübung der Zahntechnik als Gewerbe. An die Stelle dieses Gewerbes tritt die ausschließliche Berechtigung der Ärzte zu allen Verrichtungen der eigentlichen Zahntechnik.

Nur für die absehbare Dauer eines Übergangsstadiums werden im § 2 die notwendigen Ausnahmen hiervon festgelegt, indem einerseits die bestehenden zahntechnischen Gewerbeberechtigungen aufrecht erhalten werden und andrerseits jenen in der Zahntechnik praktisch tätigen Gehilfen, welche bereits vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes die in den §§ 4, 5 und 6 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892 vorgeschriebene Lehr- und Arbeitszeit zurückgelegt haben, die Möglichkeit zur Erlangung einer Konzession gegeben wird. Auf die anderen, im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in zahntechnischer Verwendung stehenden Gehilfen sowie auf die Lehrlinge konnte keine Rücksicht genommen werden, sollte nicht die Dauer des Übergangsstadiums zu sehr erstreckt werden.

Als eine weitere Ausnahme mußte (im § 2, letzter Absatz) der Fortbestand der vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes einzelnen Zahntechnikern verliehenen besonderen Befugnisse zur Vornahme bestimmter, in das Gebiet der Zahnheilkunde fallender Verrichtungen vorgesehen werden. In Berücksichtigung der ungünstigen Erwerbsverhältnisse, unter welchen die Zahntechniker zu leiden hatten, wurden einzelnen Zahntechnikern (zirka 40), die sich besondere zahnärztliche Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hatten, Befugnisse zur Vornahme verschiedener über den Umfang des Gewerbes der Zahntechnik hinausgehender Verrichtungen im menschlichen Munde (zum Beispiel das Ziehen von Zähnen und Wurzeln, das Plombieren) verliehen. Diese Befugnisse zu entziehen, liegt kein Anlaß vor, da es sich um wohlerworbene Rechte handelt und andrerseits die Erteilung dieser besonderen Befugnisse in Anerkennung der besonderen Befähigung der betreffenden Zahntechniker erfolgt ist und letztere somit zur Vornahme der in Betracht kommenden Verrichtungen ohne weiteres als qualifiziert angesehen werden müssen. Eine weitere Verleihung solcher besonderer Befugnisse wird nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes nicht mehr erfolgen können.

Zu § 3.

§ 3 enthält die Vorschriften für den einzigen Fall, in welchem nach diesem Gesetze auch während des Übergangsstadiums neue Zahntechnikerkonzessionen verliehen werden können. Inhaber einer solchen Konzession können ausschließlich nur jene Gehilfen werden, welche bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes bereits im Besitze des vollen Befähigungsnachweises nach der mehrzitierten Ministerialverordnung vom Jahre 1892 sind und somit schon einen gewissen Anspruch auf die Ermöglichung der Selbständigkeit im Zahntechnikergewerbe erworben haben. Solche Konzessionen sind aber hinsichtlich ihres Berechtigungsumfanges nicht gleichzuhalten mit den nach der Ministerialverordnung vom Jahre 1892 erworbenen Konzessionen, sondern geben dem Inhaber lediglich das Recht, die Zahntechnik in dem im § 1 des Gesetzes normierten Umfange auszuüben. Nur dann, wenn ein solcher Konzessionsinhaber innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist die Fachprüfung mit Erfolg ablegt, ist er auch befugt, gleich den Zahntechnikern alten Stils die Verrichtungen des § 4, Punkt 1 bis 5, vorzunehmen.

Selbstverständlich können die qualifizierten Gehilfen in Hinsicht auf die Erlangung der Konzession nicht besser gestellt werden als bisher. Die Verleihung der Konzession muß nach wie vor vom Nachweise des Lokalbedarfes abhängig sein und muß nebst den zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen Verläßlichkeit mit Beziehung auf das Zahntechnikergewerbe gefordert werden.

Zu § 4.

Durch die Bestimmungen des § 4 wird das Ausmaß der gegenüber der bisherigen Norm erweiterten Befugnisse, welche den gewerblichen Zahntechnikern für die Dauer des durch das vorliegende Gesetz zu schaffenden Übergangsstadiums verliehen werden sollen, präzisiert. Hierbei wird den Zahntechnikern, um Gefährdungen des Publikums möglichst hintanzuhalten, die Vornahme aller blutigen operativen Eingriffe, das Ziehen von Zähnen, Zahnresten und Wurzeln, die Vornahme der allgemeinen Narkose und der lokalen Anästhesie ausdrücklich untersagt und die Anwendung heftig wirkender Mittel, soweit diese an die ärztliche Verschreibung gebunden sind, nur soweit gestattet, als dies zur unerläßlichen Desinfektion notwendig ist. Es handelt sich bei der Zugestehung dieser erweiterten Befugnisse nicht darum, eine Kategorie minderwertiger Sanitätspersonen zu schaffen, sondern nur darum, den Zahntechnikern Verrichtungen zu gestatten, durch die sie in den Stand gesetzt werden, ihr Gewerbe selbständig und unbeanstandet auszuüben. Alle in den Punkten 1 bis 5 aufgezählten Verrichtungen werden erfahrungsgemäß von vielen Zahntechnikern allerdings widerrechtlich schon heute ausgeübt.

Die Berechtigung zur Ausübung dieser erweiterten Befugnisse kann jedoch nach § 4 sowohl der bisherige Inhaber einer Gewerbeberechtigung für das Zahntechnikergewerbe als auch der Inhaber einer neuen Konzession (§ 3) nur dann erlangen, wenn er die erfolgreiche Ablegung einer Fachprüfung nachweist. Diese Vorschrift ist in allgemeinen öffentlichen Rücksichten begründet. Es erscheint aber auch notwendig, im Gesetze eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher diese Prüfung abzulegen ist, um tunlichst rasch und gleichförmig geordnete Verhältnisse hinsichtlich des Berechtigungsumfanges des Zahntechnikergewerbes im Übergangsstadium herbeizuführen. Ohne Festsetzung eines solchen Endtermins würde zweifellos die bisherige unbefriedigende und normwidrige Praxis fortbestehen und jenen Zahntechnikern, welche durch die Ablegung der Fachprüfung als qualifiziert zur Vornahme der im § 4, sub Punkt 1 bis 5, aufgezählten Verrichtungen anzusehen sind, eine unberechtigte Konkurrenz seitens der die Ablegung der Fachprüfung unterlassenden oder hinausschiebenden Zahntechniker bereitet werden können. Da es Sache der berufenen Behörden sein wird müssen, an der Hand der strikten Vorschriften dieses Gesetzes Übergriffen der Zahntechniker strengstens entgegenzutreten, muß durch die Festlegung eines Endtermins für die Ablegung der Fachprüfung den Zahntechnikern die Möglichkeit benommen werden, unter Vorgabe der bevorstehenden Ablegung dieser Prüfung über ihren Berechtigungsumfang hinauszugehen.

Zu § 5.

Die Vorschriften über die Fachprüfung werden dem Verordnungswege überlassen. Durch die Ablegung der Fachprüfung soll die Befähigung des Zahntechnikers zur Vornahme der im § 4, sub Punkt 1 bis 5, aufgezählten Verrichtungen dargetan werden. Hierbei handelt es sich um Eingriffe, deren Voraussetzungen und Wirkungen in ihrer vollen Tragweite nur auf Grund einer gewissen Vorbildung beurteilt werden können. Die Prüfung darf sich daher nicht lediglich auf die Forderung des Nachweises rein manueller Fertigkeiten beschränken, sondern muß sich auch auf ein gewisses Ausmaß theoretischer Kenntnisse erstrecken. Dabei ist es selbstverständlich, daß — soll nicht die Absicht des Gesetzes durch die Prüfungsmodalitäten direkt vereitelt werden — alle medizinischen Disziplinen, welche mit der Ausübung der Zahntechnik in keinem näheren Zusammenhange stehen, bei der Prüfung gänzlich unberücksichtigt bleiben müssen und daß auch theoretische Kenntnisse aus-

jenen Materien, welche für die Ausübung der Zahntechnik in Betracht kommen, bei der Prüfung in keinem weiteren Umfange gefordert werden dürfen, als dies das öffentliche sanitäre Interesse unter Berücksichtigung des eng begrenzten Gebietes der Tätigkeit der Zahntechniker unbedingt erheischt.

Im Absatze 2 des § 5 erfolgt die naturgemäße Abgrenzung des Berechtigungsumfanges der Zahntechniker alten Stils, welche die Fachprüfung nicht ablegen. Es wird Sache der berufenen Behörden sein, jeder gegenwärtig in der Praxis allgemein üblichen Überschreitung dieser Befugnisse in Hinkunft strengstens entgegenzutreten.

Zu § 6.

Dem aus ärztlichen Kreisen wiederholt laut gewordenen und auch vom Obersten Sanitätsrate unterstützten Wunsche, das Publikum irreführende äußere Bezeichnungen der zahntechnischen Betriebe zu verbieten, wird durch die Vorschrift des § 6 entsprochen. Für diese Vorschrift wird eine allgemeine Fassung gewählt, weil hierdurch alle in Hinkunft möglichen unpassenden Bezeichnungen getroffen werden können, während durch das strikte Verbot einzelner irreführender Bezeichnungen wie „Dentist", „Amerikanischer Zahnarzt", „Ordiniert von . . bis . . " usw. die Möglichkeit der argumentatio a contrario offen bleiben könnte.

Als zulässige Bezeichnung der Gewerbebetriebe im Übergangsstadium wird einzig und allein der Titel „Zahntechniker" anzusehen sein, es wird aber auch dem Zahntechniker, welcher die mehrerwähnte Fachprüfung abgelegt hat, nicht verwehrt werden können, als äußere Bezeichnung „Staatlich geprüfter" oder „Behördlich geprüfter Zahntechniker" zu wählen; hierdurch wird dem ärztlichen Stande keinerlei Nachteil zugefügt, der Schaden wird nur jene Zahntechniker treffen, die diese Prüfung nicht ablegen und daher gegen diese Übervorteilung seitens eines höher qualifizierten Konkurrenten keine Einwendung erheben können.

Nach Ablauf des Übergangsstadiums wird die äußere Bezeichnung eines Gewerbebetriebes als „Zahntechniker" ganz verschwinden.

Zu § 7.

Die Zahntechnik als Gewerbe muß auch im Übergangsstadium den Vorschriften der Gewerbeordnung in all ihren Belangen unterliegen. Um wirksame Vorschriften über die gewerbebehördliche Kontrolle des Zahntechnikergewerbes im allgemeinen oder erforderlichenfalls auch in besonderen einzelnen Fällen erlassen zu können, muß weiters dieses Gewerbe (nach Analogie des § 54 Gewerbeordnung) der gewerbepolizeilichen Regelung ausdrücklich im Gesetze unterworfen werden (Absatz 1).

Die Berechtigung zur Ausübung der Zahntechnik und der erweiterten Befugnisse des § 4, Punkt 1 bis 5, beruht auf der persönlichen Qualifikation des Zahntechnikers und soll deshalb durch ihn selbst, nicht aber auf seine Rechnung durch dritte Personen ausgeübt werden (Absatz 2).

Es können sich jedoch Fälle unverschuldeter Verhinderung eines Zahntechnikers ergeben, welche ein starres Festhalten an diesem Grundsatze als zu hart erscheinen lassen würden. Deshalb sieht das Gesetz die Möglichkeit der Stellvertretung (Geschäftsführung) oder Verpachtung vor, gestattet diese jedoch nur aus wichtigen Gründen. Obwohl die Gewerbeordnung die allgemeine Vorschrift enthält, daß ein Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter immer, gleich dem Gewerbeinhaber selbst, die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, erscheint es, um der Möglichkeit von Mißbräuchen a priori zu begegnen, zweckmäßig, im Gesetze ausdrücklich zu bestimmen, daß der zu genehmigende Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter eines Zahntechnikergewerbes, das auch die im § 4, Punkt 1 bis 5, aufgezählten Befugnisse umfaßt, auch den Nachweis der erfolgreichen Ablegung der im § 5 erwähnten Fachprüfung zu erbringen hat (Absatz 3).

Zu § 8.

Hier wird die Ausübung der Zahntechnik durch Ärzte von den Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Gesetzes ausdrücklich ausgenommen. Hierdurch wird dem langjährigen Wunsche des Ärztestandes, der auch wiederholt im Obersten Sanitätsrate zum Ausdrucke gekommen ist, in weitestgehender Weise entsprochen und den Ärzten das gesamte Gebiet der Zahntechnik, losgelöst von allen gewerberechtlichen Fesseln, überantwortet.

Zu § 9.

Die Herstellung der künstlichen Zähne und der sonstigen Bestandteile von Zahnersatzstücken (wie Schrauben, Stifte u. dgl.) als Kommerzartikel, welche Herstellung in der Regel fabriksmäßig erfolgt, muß nach wie vor den Gegenstand eines selbständigen Gewerbes bilden. Der Gesetzentwurf bezeichnet dieses

Gewerbe als ein freies; es liegt kein Grund vor, dieses im Inlande selten vorkommende Gewerbe, das, wie bereits erwähnt, meist fabriksmäßig betrieben wird, derzeit als ein konzessioniertes oder, falls nicht fabriksmäßig betrieben, als handwerksmäßiges zu bezeichnen.

Um das Entstehen einer neuen Form des Zahntechnikergewerbes aus diesem Produktionsgewerbe für immer auszuschließen, soll das Gesetz (§ 9, Absatz 2) die Führung des Titels „Zahntechniker" den Inhabern einer solchen Gewerbeberechtigung verbieten.

Die Berechtigung zur Herstellung künstlicher Zähne usw. steht dem gewerblichen Zahntechniker schon gegenwärtig zu und stellt sich zum Teil als eine Konsequenz des im § 37 der Gewerbeordnung ausgesprochenen Grundsatzes dar, demzufolge jedem Gewerbetreibenden das Recht zukommt, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen.

Dieses Recht kann daher auch den gewerblichen Zahntechnikern während des Übergangsstadiums nicht genommen werden, es räumt ihnen vielmehr Absatz 3 des § 9 dieses Recht ausdrücklich ein.

Den Zahnärzten jedoch wird auf Grund ihrer Berufstätigkeit dieses Recht nicht zustehen.

Zu § 10.

Als Zeitpunkt des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes muß der Tag seiner Kundmachung festgesetzt werden, da andernfalls die Möglichkeit geboten wäre, in der Zeit zwischen der Kundmachung und dem Inkrafttreten des Gesetzes um die Verleihung neuer Konzessionen nach den bisher geltenden Vorschriften anzusuchen.

Hinsichtlich des Außerkrafttretens der letzteren mußte die für die Handhabung eines Gesetzes weit vorteilhaftere Abrogationsklausel vermieden und sich mit der Derogationsklausel begnügt werden, da einzelne, derzeit für das Gewerbe der Zahntechnik bestehende Vorschriften auch während des Übergangsstadiums zur Handhabung kommen müssen. Insbesondere ist dies bei der Ministerialverordnung vom Jahre 1892 der Fall, wie die Ausführungen zu den §§ 2, 3 und 5 des Gesetzentwurfes zeigen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Bericht

des

Finanzministers

über

die Entwicklung der Klassenlotterie und über die Einschränkung des Zahlenlottos.

Im Sinne des Gesetzes über die Aufhebung des Zahlenlottos und die Einführung der Klassenlotterie vom 3. Jänner 1913, R. G. Bl. Nr. 94 (§ 3), ist „der Betrieb des Zahlenlottos im Verhältnisse zu dem aus der Klassenlotterie im ersten Jahre ihres Bestandes erzielten Reinertrage und sodann von Jahr zu Jahr im Verhältnisse zu der Steigerung dieses jährlichen Reinertrages, erforderlichenfalls in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 1 und 3 des Lottopatentes vom 13. März 1813 allmählich einzuschränken und nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Klassenlotterie einen Jahresreinertrag von mindestens 20,000.000 Kronen ergeben hat, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren vom Zeitpunkte der Einführung dieser Klassenlotterie gänzlich einzustellen.

Der Finanzminister hat alljährlich beiden Häusern des Reichsrates über die Entwicklung der Klassenlotterie und über die Einschränkung des Zahlenlottos zu berichten."

In Erfüllung dieser Gesetzesbestimmung unterbreite ich den ersten Bericht, welcher die seit der letzten Tagung des Reichsrates erzielten Ergebnisse der Klassenlotterie, deren erster Spielplan in der „Wiener Zeitung" vom 26. Juli 1913 veröffentlicht wurde, zur Darstellung bringt.

I.

Die sieben halbjährigen Lotterien, welche in dieser Zeit auf Grund der beiliegenden Spielpläne zur Durchführung gelangt sind, hatten trotz des Kriegszustandes, welcher bereits während der zweiten Lotterie eintrat, vollen Erfolg, indem sämtliche zur Ausgabe gelangten Lose von den aufgestellten Geschäftsstellen auf feste Rechnung übernommen wurden. A.

Eine zeitweise Sistierung des Klassenlotteriebetriebes anläßlich des Kriegsausbruches konnte in Österreich gänzlich vermieden werden.

Die österreichische Organisation der Klassenlotterie hat damit eine schwere Probe erfolgreich bestanden und kann als vollkommen eingebürgert angesehen werden. Ihre weitere intensive Ausgestaltung — wie sie geplant und im Gesetze vorgesehen war — muß allerdings der künftigen Friedensperiode vorbehalten bleiben.

II.

Hinsichtlich des im Gesetze für eine zehnjährige Übergangszeit gestatteten gleichzeitigen Betriebes des Zahlenlottos und der Klassenlotterie ist nachstehendes hervorzuheben:

Der Ertrag der ersten sechs Lotterien ist in der Beilage B dargestellt. Aus dieser Beilage geht hervor, daß der im Gesetze erwähnte Fall, daß die Klassenlotterie einen Reinertrag von mindestens B.

20 Millionen Kronen erreicht, durch den Kriegsausbruch in die Ferne gerückt worden ist. Es kommt daher die an die Erzielung des Reinertrages von 20 Millionen Kronen gesetzlich geknüpfte Konsequenz — gänzliche Einstellung des Zahlenlottos im darauf folgenden Jahre — vorläufig noch nicht in Betracht.

Auch bezüglich der im Gesetz vorgesehenen schrittweisen Einschränkung des Reinertrages des Zahlenlottos im Verhältnisse zu dem aus der Klassenlotterie erzielten Reinertrage hat der Eintritt des
C. Kriegszustandes eine neue Lage geschaffen. Wie sich aus der Beilage C ergibt, weist der erste Rechnungsabschluß über ein vollständiges Verwaltungsjahr der Klassenlotterie — nämlich jener pro 1914/15 — einen Jahresreinertrag von 12,454.089 K 74 h aus (Ergebnis der 2. und 3. Lotterie mit je 160.000 Losen). Auf Grund dieses Ergebnisses hätte der Ertrag des Zahlenlottos nach dem Wortlaut des Gesetzes soweit eingeschränkt werden sollen, daß sich der Ertrag des Zahlenlottos um den gleichen Betrag vermindert. Nun stand aber im ersten Halbjahre 1915 bereits fest, daß der Reinertrag des ersten vollen Betriebsjahres der Klassenlotterie im zweiten Betriebsjahre wegen der Folgen des Kriegszustandes nicht mehr zu erreichen sein werde. Die im ersten Kriegsjahre beim Losvertriebe der Geschäftsstellen gemachten Erfahrungen hatten klar bewiesen, daß zunächst nicht mehr damit gerechnet werden konnte, das volle Quantum von 160.000 Losen glatt abzusetzen. Es war daher notwendig, bei der 4. Lotterie eine Reduktion der Losanzahl auf 110.000 Lose durchzuführen, die selbstverständlich auch den Reinertrag dieser Lotterie analog einschränken mußte. Die Finanzverwaltung konnte sonach für das Verwaltungsjahr 1915/16 nur mit einem bedeutend geschmälerten Reinertrage der Klassenlotterie rechnen.

Außerdem war zur Zeit der Rechnungslegung pro 1914/15 bereits zu übersehen, in welchem Maße sich auch der Reinertrag und der Umfang des Zahlenlottos von selbst verringert hatte. Laut der Beilage C lieferte das Zahlenlotto (einschließlich der mit seinem Betriebe zusammenhängenden 15prozentigen Gebühr von den Gewinnsten): im Jahre 1913 17·95 Millionen Kronen, im Verwaltungsjahre 1914/15 aber nur 10·70 Millionen Kronen.

Die Regierung mußte daher berücksichtigen, daß es weder dem Sinne des Klassenlotteriegesetzes noch den die schärfste Anspannung aller finanziellen Kräfte des Staates fordernden Zeitverhältnissen entsprochen hätte, wenn sie das vorübergehende Erträgnis der Klassenlotterie pro 1914/15 — auf welches für die nächsten Jahre nicht mehr gerechnet werden konnte — zum Anlasse genommen hätte, den durch den Krieg und die feindliche Okkupation von Teilen des Staatsgebietes ohnehin wesentlich verringerten Ertrag des Zahlenlottos noch mehr zu schmälern.

Die Regierung hat sich somit für verpflichtet gehalten, von besonderen Maßnahmen zur Einschränkung des Zahlenlottos pro 1915/16 abzusehen und beide Unternehmungen im Verwaltungsjahre 1915/16 im bisherigen durch den Krieg ohnehin eingeschränkten Umfang weiterzuführen.

Die Klassenlotterie warf nun in diesem Verwaltungsjahre infolge der erwähnten Reduktion der Losanzahl auf 110.000 Lose bei der 4. und 5. Lotterie nur 8·35 Millionen Kronen, das Zahlenlotto (einschließlich der Gewinngebühr) aber 11·78 Millionen Kronen ab. Beide Unternehmungen trugen zusammen bloß 20·13 Millionen Kronen. Da sich somit gegenüber dem vorangegangenen Verwaltungsjahre eine Verminderung des Ertrages ergeben hatte, erachtete die Regierung umso weniger besondere Maßnahmen zur Einschränkung des Zahlenlottos für das folgende Verwaltungsjahr 1916/17 verantworten zu können. Für dieses Jahr ist der Reinertrag der Klassenlotterie mit zirka 8·69 Millionen Kronen, jener des Zahlenlottos einschließlich der Gewinngebühr mit 12·20 Millionen Kronen kalkuliert. Die Summe beider Erträge ergibt nur eine relativ kleine Steigerung gegenüber dem Vorjahre, die auf das mäßige Steigen der Lottospieleinlagen und die Vermehrung der Losanzahl bei der Klassenlotterie von 110.000 auf 115.000 Lose zur 6. und 7. Lotterie zurückzuführen ist.

Wien, am 24. Mai 1917.

Der k. k. Finanzminister:

Spitzmüller.

Beilage A/1.

Plan der 1. k. k. österreichischen Klassenlotterie.

1. **Losanzahl und Gewinne.** Die 1. österreichische Klassenlotterie umfaßt 100.000 Lose, auf welche in fünf Ziehungen (Klassen) 50.000 Gewinne entfallen, die **vollständig gebühren- und abzugsfrei** in barem Gelde ausbezahlt werden. Die Verlosung der 50.000 Gewinne wird nach folgender Tabelle vorgenommen:

Erste Klasse.
Ziehung am 12. und 14. November 1913.

Gewinne		Kronen
1 zu		60000
1 „		20000
1 „		10000
2 „	5000	10000
5 „	2000	10000
10 „	1000	10000
20 „	600	12000
25 „	400	10000
85 „	200	17000
2350 zu	80	188000
2500 Gewinne		K 347000

Zweite Klasse.
Ziehung am 10. und 12. Dezember 1913.

Gewinne		Kronen
1 zu		70000
1 „		30000
1 „		15000
3 „	5000	15000
8 „	2000	16000
16 „	1000	16000
30 „	600	18000
40 „	400	16000
50 „	200	10000
2350 zu	120	282000
2500 Gewinne		K 488000

Dritte Klasse.
Ziehung am 14. und 16. Jänner 1914.

Gewinne		Kronen
1 zu		80000
1 „		40000
1 „		30000
3 „	10000	30000
6 „	5000	30000
10 „	2000	20000
20 „	1000	20000
50 „	600	30000
58 „	400	23200
2350 zu	160	376000
2500 Gewinne		K 679200

Vierte Klasse.
Ziehung am 11. und 13. Februar 1914.

Gewinne		Kronen
1 zu		100000
1 „		50000
1 „		40000
4 „	10000	40000
8 „	5000	40000
16 „	2000	32000
24 „	1000	24000
38 „	800	30400
57 „	600	34200
2350 zu	200	470000
2500 Gewinne		K 860600

Fünfte Klasse.
Ziehung am 10., 11., 12., 13., 14., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 23., 24., 26., 27., 30., 31. März, 2., 3. und 7. April 1914.

		Kronen	Kronen
1	Prämie zu	700000	700000
1	Gewinn zu	300000	300000
1	„ „	200000	200000
1	„ „	100000	100000
1	„ „	60000	60000
1	„ „	50000	50000
1	„ „	40000	40000
1	„ „	30000	30000
2	Gewinne „	25000	50000
10	„ „	20000	200000
20	„ „	10000	200000
30	„ „	5000	150000
400	„ „	2000	800000
600	„ „	1000	600000
3045	„ „	400	1218000
35886	„ „	200	7177200
40000	Gewinne und 1 Prämie		K 11875200

Bilanz

Klasse	Einnahmen: Anzahl der Spieleinlagen	Einnahmen: Einsatz nach Abrechnung der Vertriebskosten und des staatlichen Gewinnanteiles	Ausgaben: Zahl der Gewinne	Ausgaben: Betrag der Gewinne
1.	100.000	3,000.000	2.500	347.000
2.	97.500	2,925.000	2.500	488.000
3.	95.000	2,850.000	2.500	679.200
4.	92.500	2,775.000	2.500	860.600
5.	90.000	2,700.000	40.000	11,875.200
	Summe . .	14,250.000	50.000 und 1 Prämie	14,250.000

2. **Beschaffenheit der Lose.** Jedes Los trägt eine der Nummern 1 bis 100.000. Die Lose werden nur in Einlagscheinen für jede der fünf Klassen, Klassenlose genannt, ausgegeben. Die Ausgabe der Klassenlose erfolgt in ganzen, Viertel- und Achtellosen, wobei die Teillose neben der Nummer mit einem Unterscheidungsbuchstaben, und zwar die Viertellose mit A, B, C oder D, dagegen die Achtellose mit a, b, c, d, e, f, g oder h bezeichnet sind.

Alle Klassenlose und deren Teillose müssen außer mit der faksimilierten Unterschrift des Vorstandes der k. k. Generaldirektion der Staatslotterien auch mit der faksimilierten Unterschrift des Inhabers der Lotteriegeschäftsstelle, durch welche das Klassenlos zur Ausgabe gelangt, versehen sein.

Erst durch Beisetzung der letzteren Unterschrift erhält das Los seine Gültigkeit. Durch vorschriftsmäßige Durchlochung derselben wird das Los ungültig.

3. **Lospreis.** Die Einlage beträgt bei jeder Klasse 40 K für das ganze Los, 10 K für ein Viertellos und 5 K für ein Achtellos; dieselbe ist Zug um Zug gegen Aushändigung des Klassenloses zu entrichten. Ein Verkauf der Lose über oder unter obigem Preise ist verboten.

Dieser Preis gilt jedoch bei den Klassenlosen der 2. bis 5. Klasse nur für jene, welche sich durch Vorweisung des Klassenloses der vorigen Klasse darüber ausweisen, daß sie am Spiele der früheren Klasse teilgenommen haben. Wer sich erst nach der Ziehung der 1. Klasse in die Klassenlotterie nachkauft, hat daher die Einlagen der bereits gezogenen Klassen nachzutragen.

Ein in der 1. bis 4. Klasse gezogenes Los nimmt an dem Spiele in den höheren Klassen nicht mehr teil. Ein Spieler, dessen Los in der 1. bis 4. Klasse gezogen wurde, kann sich daher an dem weiteren Verlaufe der Lotterie nur dadurch beteiligen, daß er ein Los anderer Nummer unter Nachtragung der Einlagen der bereits gezogenen Klassen erwirbt.

Wird im Postwege gezahlt, so trägt der Spieler das Porto.

4. **Losvertrieb.** Die Lose werden durch „Geschäftstellen der k. k. Klassenlotterie" verkauft.

Etwaige Namens- oder Anteilsvermerke auf den Losen haben gegenüber der Lotterieverwaltung keine Wirksamkeit.

Die Geschäftstellen dürfen kein Klassenlos durch Vermerk als für mehrere Klassen gültig erklären.

Wenn die Zusendung von Losen im Postwege zu erfolgen hat, kann die Geschäftstelle den Ersatz des Portos vom Spieler verlangen.

Vorauszahlungen von Einlagen für eine oder mehrere Klassen werden von den Geschäftsstellen entgegengenommen und im Namen der Spieler mit der Generaldirektion verrechnet. Der Spieler erhält sodann von der Generaldirektion im Wege der Geschäftstelle eine amtliche Quittung, welche die erfolgte Verrechnung und damit die Anerkennung der Vorauszahlung als für die Lotterieverwaltung bindend bestätigt. Die aus der Quittung entspringenden Rechte sind ohne Genehmigung der k. k. Generaldirektion nicht übertragbar.

Bestellungen von Losen für die nächste Lotterie werden bei den Geschäftstellen entgegengenommen; ein etwaiger Wunsch auf Zuweisung der bisher gespielten Nummer wird tunlichst Berücksichtigung finden; Rechte werden aber durch diese Bestellungen nicht begründet.

5. **Erneuerung der Lose.** Die Klassenlose begründen einerseits das Recht zur Teilnahme an den für die Klasse stattfindenden Ziehungen, andrerseits aber das Recht, gegen Zahlung von nur einer Klasseneinlage das Los der nächsten Klasse gleicher Nummer zu erhalten. Behufs Teilnahme an den späteren Klassen haben daher die Spieler, deren Los nicht gezogen wurde, von Klasse zu Klasse bei der gleichen Geschäftstelle Erneuerungslose unter Zahlung der Einlage und Vorweisung des Loses der letztgezogenen Klasse längstens am 8. Tage vor Beginn der nächsten Ziehung zu beziehen.

Spieler, welche diese Frist versäumen, verlieren ihr Anrecht auf ein Erneuerungslos.

Der Anspruch auf das Erneuerungslos der letzten Klasse ist an die weitere Bedingung geknüpft, daß die planmäßigen Einlagen der Vorklassen vollständig berichtigt sind.

Die nicht rechtzeitig erneuerten Lose kann die Geschäftsstelle an neu eintretende Spieler (Punkt 3) verkaufen.

Die Geschäftstelle hat die Pflicht, dem die Erneuerung rechtzeitig fordernden Spieler ein Klassenlos (Teillos) der gleichen Nummer, wie sie das vorgewiesene Los der Vorklasse aufweist, unter Entwertung des letzteren zu liefern; kann sie dies nicht, so hat der Spieler das Recht, zu verlangen, daß ihm die Geschäftstelle zwei Erneuerungslose anderer Nummer unentgeltlich liefere oder, wenn auch dies nicht möglich sein sollte, die dem Nachkaufspreise dieser beiden Erneuerungslose entsprechende Entschädigung in Barem leiste.

Wurde für eine oder mehrere Klassen die volle Vorauszahlung geleistet, so hat die Geschäftstelle, falls vom Spieler nichts anderes bestimmt wurde, die Pflicht, die betreffenden Erneuerungslose über obige Erneuerungsfristen hinaus bis zum Ende der für Lose der letzten vorausbezahlten Klasse geltenden Verfallfrist (Punkt 10) zur Verfügung des Spielers aufzubewahren.

6. **Ziehung.** Die Ziehungen erfolgen öffentlich an den oben angegebenen Tagen in einem noch bekanntzugebenden Saale in Wien durch eine vom Finanzminister ernannte Kommission. Dieselben beginnen um 8 Uhr früh.

Am 8. November 1913, 5 Uhr nachmittags, werden durch die gleiche Kommission öffentlich die 100.000 Nummernröllchen in das Nummernrad und die 2500 Gewinnröllchen der 1. Klasse in das Gewinnrad eingeschüttet; die Einschüttung der Gewinnröllchen für die folgenden Ziehungen erfolgt in ähnlicher Weise je an einem in der „Wiener Zeitung" publizierten Wochentage.

Bei jeder Klassenziehung werden ebensoviel Nummern gezogen, als im Gewinnrade spielplangemäße Gewinne vorgesehen sind.

Die aus den beiden Rädern gleichzeitig entnommenen Nummern- und Gewinnzettel werden sofort gemeinsam auf eine Schnur gefädelt; diese mit dem Amtssiegel der Generaldirektion versehene und in amtlicher Verwahrung bleibende Schnur bildet den endgültigen Nachweis darüber, mit welchem Gewinne eine Nummer gezogen wurde.

Die nach Schluß der Ziehung der 5. Klasse im Rade verbleibenden 50.000 Nummern sind Nieten.

7. **Prämie.** In der 5. Klasse erhält jenes Los, auf welches der letztgezogene Gewinn von mindestens 2000 K entfällt, als Zuschlag zu dem Gewinne eine Prämie von 700.000 K.

Die in diesem Plane bezüglich der Gewinne getroffenen Bestimmungen gelten auch bezüglich der Prämie.

8. **Ziehungslisten.** Nach Beendigung der Ziehung jeder Klasse wird von der Generaldirektion eine amtliche, mit dem Siegel und der Fertigung derselben versehene Ziehungsliste ausgegeben.

Die Geschäftsstellen sind verpflichtet, jedem Spieler Einsicht in diese amtlichen Listen zu gestatten.

Gegen Zahlung der Kosten (je 6 h für die Listen 1. bis 4. Klasse und 20 h für die Liste 5. Klasse) und der Portospesen können die Listen bei den Geschäftsstellen bezogen werden.

Spieler, welche bei Erwerbung eines ganzen oder eines Teilloses 1. Klasse die Vorauszahlung für alle übrigen Klassen leisten, können fordern, daß ihnen die Ziehungslisten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Über die Ziehungsergebnisse der einzelnen Tage der Ziehung 5. Klasse werden überdies amtliche Tageslisten (Preis je 6 h) ausgegeben.

9. **Zahlung der Gewinne.** Die Auszahlung erfolgt gegen Aushändigung der Gewinnlose **ohne jeden Abzug** und insbesondere auch ohne jede Gewinngebühr.

Auf Teillose entfällt die der Einlage entsprechende Quote des planmäßigen Gewinnes.

Eine Verpflichtung zu einer Prüfung der Berechtigung des Vorzeigers besteht nicht; die Gewinnzahlung kann aber zurückgehalten werden, wenn triftige Bedenken dagegen sprechen, daß der Vorweiser zur Verfügung über das Los berechtigt ist.

Gewinnzahlungen im Postwege geschehen auf Gefahr und Kosten des Gewinners.

Wurde eine Vorauszahlung geleistet, so werden in Verbindung mit der Auszahlung des Gewinnes die Einlagen für jene Klassen rückerstattet, an deren Ziehungen der Spieler nicht mehr teilnimmt.

Auf Klassenlose, deren Nummer oder Echtheit infolge von Beschädigungen und dergl. nicht verläßlich bestimmt werden kann, wird keine Zahlung geleistet (vgl. Punkt 11, letzter Absatz).

Gewinne, welche für das ganze Los 2000 K übersteigen, sind (und zwar auch für alle zugehörigen Teillose) bei der Generaldirektion der Staatslotterien zahlbar; die Auszahlung erfolgt vom Tage nach der Ziehung an, entweder Zug um Zug innerhalb der Amtsstunden der Generaldirektion oder im Wege der Postsparkasse, sobald das mit der Bestätigung der ausgebenden Geschäftsstelle, daß gegen die Auszahlung kein Hindernis obwaltet, versehene Gewinnlos überreicht wird.

Alle niedrigeren Gewinne sind bei der Geschäftstelle, welche auf dem Lose bezeichnet ist, vom achten Tage nach dem letzten Ziehungstage der betreffenden Klasse an zahlbar.

Verfügt die Geschäftstelle noch nicht über die erforderlichen Bargelder, so hat sie dies auf dem Lose zu bestätigen; das mit dieser Bestätigung versehene Gewinnlos kann bei der Generaldirektion zur Zahlung eingereicht werden.

Die Geschäftsstellen sind vom Staate für ihre Mühewaltung entschädigt; sie dürfen **keinerlei Abzüge** von den Gewinnen machen.

10. **Verfallfrist.** Mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Ausgabstage der Ziehungsliste einer Klasse erlischt der Anspruch auf alle Gewinne dieser Klasse, wenn bis dahin das Gewinnlos nicht der zufolge Punkt 9 zuständigen Zahlstelle zur Einlösung vorgewiesen wurde.

Der Verfalltermin ist auf den Losen ersichtlich gemacht.

11. **Verfahren bei Verlust der Lose.** Spieler, welche der Geschäftsstelle bei Erwerbung der Lose ihren Namen und ihre Adresse bekanntgegeben haben, erlangen im Falle des Verlustes ihrer Lose durch schriftliche Anzeige des Verlustes an die zuständige Geschäftstelle, wenn das Erneuerungslos oder der Gewinn nicht bereits vor Eintreffen der Verlustanzeige an den Vorzeiger des Loses planmäß ausgefolgt worden war, folgende Rechte:

a) Der Vorzeiger des als verloren gemeldeten Loses wird aufgefordert werden, seinen Namen und seine Adresse anzugeben; diese Daten werden dem Verlustanzeiger von der Geschäftsstelle brieflich zwecks Ermöglichung der Wahrung seiner Rechte mitgeteilt.

Die Verweigerung der erwähnten Angaben sowie offenkundig falsche Angaben haben zur Folge, daß ein auf das als verloren gemeldete Los entfallener Gewinn zu Gerichtshanden erlegt wird, während hinsichtlich eines Erneuerungsanspruches der Verlustanmelder als rechtmäßiger Besitzer des Klassenloses betrachtet wird.

Hat dagegen der Vorzeiger obige Angaben gemacht und sind diese nicht offenkundig falsch, so wird ihm das verlangte Erneuerungslos nach Erfüllung der planmäßigen Bedingungen ausgefolgt; ein Gewinn, welcher auf das vorgezeigte, als verloren gemeldete Los entfiel, wird ihm jedoch nicht sofort, sondern erst nach einer Frist von 10 Wochen über neuerliches Anmelden ausgefolgt, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine gerichtliche Verfügung einlangt; in letzterem Falle wird der Gewinn zu Gerichtshanden erlegt.

b) Wird das Verlustlos innerhalb der Erneuerungsfrist nicht vorgezeigt, so kann der Verlustanmelder den Erneuerungsanspruch bis zum Ende der Geschäftsstunden des 5. Tages vor Beginn der Ziehung bei der Geschäftsstelle geltend machen; einen auf das Verlustlos entfallenen Gewinn kann der Verlustanmelder in dem Falle, wenn das Los innerhalb der Verfallfrist nicht vorgezeigt wurde, binnen einer an die Verfallfrist sich anschließenden einmonatigen Frist (ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewinnes) bei der Generaldirektion der Staatslotterien einsprechen, welche ihm denselben gegen gestempelte Quittung ausfolgen wird. Hierbei kann die gerichtliche oder notarielle Legalisierung der Unterschrift des Verlustanmelders auf der Quittung gefordert werden.

Besitzer von beschädigten Losen können unter Vorlage der Lose Anspruch erheben, daß ihnen die Rechte eines Verlustanmelders zugebilligt werden.

12. **Rechtsverhältnis zum Staate.** Vorstehender Spielplan ist für das Rechtsverhältnis zwischen den Spielern der 1. Klassenlotterie und der Lotterieverwaltung einzig maßgebend. Für im Spielplane nicht vorgesehene oder demselben widersprechende Handlungen und Unterlassungen der Geschäftsstellen trägt die Staatsverwaltung keine Verantwortung.

Jeder Spieler kann von der Geschäftsstelle die unentgeltliche Aushändigung dieses Planes verlangen.

Etwaige Beschwerden gegen die Geschäftsstellen sind an die k. k. Generaldirektion der Staatslotterien in Wien, III., Vordere Zollamtsstraße 7, zu richten.

Wien, am 29. Mai 1913.

K. k. Generaldirektion der Staatslotterien.

Neupauer m. p.

Beilage A/2.

Plan der 2. k. k. österreichischen Klassenlotterie.

1. **Losanzahl und Gewinne.** Die 2. österreichische Klassenlotterie umfaßt 160.000 Lose, auf welche in fünf Ziehungen (Klassen) 80.000 Gewinne entfallen, die **vollständig gebühren- und abzugsfrei** in barem Gelde ausbezahlt werden. Die Verlosung der 80.000 Gewinne wird nach folgender Tabelle vorgenommen:

Erste Klasse.
Ziehung am 12. und 14. Mai 1914.

Gewinne			Kronen
1	zu		**70000**
1	„		**30000**
1	„		**15000**
3	„	5000	15000
15	„	2000	30000
30	„	1000	30000
50	„	600	30000
60	„	400	24000
239	zu	200	47800
3600	zu	80	288000
4000	Gewinne		K 579800

Zweite Klasse.
Ziehung am 16. und 18. Juni 1914.

Gewinne			Kronen
1	zu		**80000**
1	„		**40000**
1	„		**20000**
4	„	5000	20000
15	„	2000	30000
40	„	1000	40000
60	„	600	36000
73	„	400	29200
205	zu	240	49200
3600	zu	120	432000
4000	Gewinne		K 776400

Dritte Klasse.
Ziehung am 14. und 16. Juli 1914.

Gewinne			Kronen
1	zu		**90000**
1	„		**45000**
1	„		**30000**
5	„	10000	50000
15	„	5000	75000
40	„	2000	80000
60	„	1000	60000
70	„	600	42000
207	zu	400	82800
3600	zu	160	576000
4000	Gewinne		K 1130800

Vierte Klasse.
Ziehung am 11. und 13. August 1914.

Gewinne			Kronen
1	zu		**100000**
1	„		**50000**
1	„		**40000**
10	„	10000	100000
20	„	5000	100000
50	„	2000	100000
80	„	1000	80000
100	zu	800	80000
137	„	400	54800
3600	zu	200	720000
4000	Gewinne		K 1424800

Fünfte Klasse.
Ziehung am 9., 10., 11., 12., 14., 15., 16., 17., 18., 21., 22., 23., 24., 25., 28., 29., 30. September, 1., 2., 5., 6., 7., 8., 9., 12. und 15. Oktober 1914.

			Kronen
1	Prämie	zu	**700000**	**700000**
1	Gewinn	zu	**300000**	**300000**
1	„	„	**200000**	**200000**
1	„	„	**100000**	**100000**
1	„	„	**90000**	**90000**
1	„	„	**80000**	**80000**
1	„	„	**70000**	**70000**
1	„	„	**60000**	**60000**
1	„	„	**50000**	**50000**
1	„	„	**40000**	**40000**
2	Gewinne	zu	**30000**	**60000**
2	„	„	**25000**	**50000**
15	„	„	**20000**	**300000**
25	„	„	**10000**	**250000**
50	„	„	**5000**	**250000**
550	„	„	**2000**	**1100000**
1100	„	„	**1000**	**1100000**
5534	„	„	**400**	**2213600**
56713	„	„	**200**	**11342600**
64000	Gewinne und 1 Prämie			K **18356200**

Bilanz.

Klasse	Einnahmen: Anzahl der Spieleinlagen	Einnahmen: Einsatz nach Abrechnung der Vertriebskosten und des staatlichen Gewinnanteiles	Ausgaben: Zahl der Gewinne	Ausgaben: Betrag der Gewinne
1.	160.000	4,688.000	4.000	579.800
2.	156.000	4,570.800	4.000	776.400
3.	152.000	4,453.600	4.000	1,130.800
4.	148.000	4,336.400	4.000	1,424.800
5.	144.000	4.219.200	64.000	18,356.200
	Summe . .	22,268.000	80.000 und 1 Prämie	22,268.000

2. **Beschaffenheit der Lose.** Jedes Los trägt eine der Nummern 1 bis 160.000. Die Lose werden nur in Einlagscheinen für jede der fünf Klassen, Klassenlose genannt, ausgegeben. Die Ausgabe der Klassenlose erfolgt in ganzen, Viertel- und Achtellosen, wobei die Teillose neben der Nummer mit einem Unterscheidungsbuchstaben, und zwar die Viertellose mit A. B. C oder D. dagegen die Achtellose mit a, b, c, d, e, f, g oder h bezeichnet sind.

Alle Klassenlose und deren Teillose müssen außer mit der faksimilierten Unterschrift des Vorstandes der k. k. Generaldirektion der Staatslotterien auch mit der faksimilierten Unterschrift des Inhabers der Lotteriegeschäftstelle, durch welche das Klassenlos zur Ausgabe gelangt, versehen sein.

Erst durch Beisetzung der letzteren Unterschrift erhält das Los seine Gültigkeit. Durch vorschriftsmäßige Durchlochung (⬭) des Stempels der Geschäftstelle wird das Los ungültig.

3. **Lospreis.** Die Einlage beträgt bei jeder Klasse 40 K für das ganze Los, 10 K für ein Viertellos und 5 K für ein Achtellos; dieselbe ist Zug um Zug gegen Aushändigung des Klassenloses zu entrichten. Ein Verkauf der Lose über oder unter obigem Preise ist verboten.

Dieser Preis gilt jedoch bei den Klassenlosen der 2. bis 5. Klasse nur für jene, welche sich durch Vorweisung des Klassenloses der vorigen Klasse darüber ausweisen, daß sie am Spiele der früheren Klasse teilgenommen haben. Wir sich erst nach der Ziehung der 1. Klasse in die Klassenlotterie nachkauft, hat daher die Einlagen der bereits gezogenen Klassen nachzutragen.

Ein in der 1. bis 4. Klasse gezogenes Los nimmt an dem Spiele in den höheren Klassen nicht mehr teil. Ein Spieler, dessen Los in der 1. bis 4. Klasse gezogen wurde, kann sich daher an dem weiteren Verlaufe der Lotterie nur dadurch beteiligen, daß er ein Los anderer Nummer unter Nachtragung der Einlagen der bereits gezogenen Klassen erwirbt.

Wird im Postwege gezahlt, so trägt der Spieler das Porto.

4. **Losvertrieb.** Die Lose werden durch „Geschäftstellen der k. k. Klassenlotterie" verkauft.

Etwaige Namens- oder Anteilsvermerke auf den Losen haben gegenüber der Lotterieverwaltung keine Wirksamkeit.

Die Geschäftstellen dürfen kein Klassenlos durch Vermerk als für mehrere Klassen gültig erklären.

Wenn die Zusendung von Losen im Postwege zu erfolgen hat, kann die Geschäftstelle den Ersatz des Portos vom Spieler verlangen.

Vorauszahlungen von Einlagen für eine oder mehrere Klassen werden von den Geschäftstellen entgegengenommen und im Namen der Spieler mit der Generaldirektion verrechnet. Der Spieler erhält sodann von der Generaldirektion im Wege der Geschäftstelle eine amtliche Quittung, welche die erfolgte Verrechnung und damit die Anerkennung der Vorauszahlung als für die Lotterieverwaltung bindend bestätigt. Die aus der Quittung entspringenden Rechte sind ohne Genehmigung der k. k. Generaldirektion nicht übertragbar.

Bestellungen von Losen für die nächste Lotterie werden bei den Geschäftstellen entgegengenommen; ein etwaiger Wunsch auf Zuweisung der bisher gespielten Nummer wird tunlichst Berücksichtigung finden; Rechte werden aber durch diese Bestellungen nicht begründet.

5. **Erneuerung der Lose.** Die Klassenlose begründen einerseits das Recht zur Teilnahme an den für die Klasse stattfindenden Ziehungen, andrerseits aber das Recht, gegen Zahlung von nur einer Klasseneinlage das Los der nächsten Klasse gleicher Nummer zu erhalten. Behufs Teilnahme an den späteren Klassen haben daher die Spieler, deren Los nicht gezogen wurde, von Klasse zu Klasse bei der gleichen Geschäftstelle Erneuerungslose unter Zahlung der Einlage und Vorweisung des Loses der letztgezogenen Klasse längstens am 8. Tage vor Beginn der nächsten Ziehung zu beziehen.

Spieler, welche diese Frist versäumen, verlieren ihr Anrecht auf ein Erneuerungslos.

Der Anspruch auf das Erneuerungslos der letzten Klasse ist an die weitere Bedingung geknüpft, daß die planmäßigen Einlagen der Vorklassen vollständig berichtigt sind.

Die nicht rechtzeitig erneuerten Lose kann die Geschäftsstelle an neu eintretende Spieler (Punkt 3) verkaufen.

Die Geschäftstelle hat die Pflicht, dem die Erneuerung rechtzeitig fordernden Spieler ein Klassenlos (Teillos) der gleichen Nummer, wie sie das vorgewiesene Los der Vorklasse aufweist, unter Entwertung des letzteren zu liefern; kann sie dies nicht, so hat der Spieler das Recht, zu verlangen, daß ihm die Geschäftstelle zwei Erneuerungslose anderer Nummer unentgeltlich liefere oder, wenn auch dies nicht möglich sein sollte, die dem Nachkaufspreise dieser beiden Erneuerungslose entsprechende Entschädigung in Barem leiste. Weitere Schadenersatzansprüche können aus diesem Grunde nicht gestellt werden.

Wurde für eine oder mehrere Klassen die volle Vorauszahlung geleistet, so hat die Geschäftstelle, falls vom Spieler nichts anderes bestimmt wurde, die Pflicht, die betreffenden Erneuerungslose über obige Erneuerungsfristen hinaus bis zum Ende der für Lose der letzten vorausbezahlten Klasse geltenden Verfallfrist (Punkt 10) zur Verfügung des Spielers aufzubewahren.

6. **Ziehung.** Die Ziehungen erfolgen öffentlich an den oben angegebenen Tagen im Beethovensaale, Wien, I., Strauchgasse Nr. 4, durch eine vom Finanzminister ernannte Kommission. Dieselben beginnen um 8 Uhr früh.

Die Einschüttung der 160.000 Nummernröllchen in das Nummernrad und der Gewinnröllchen der einzelnen Klassen in das Gewinnrad erfolgt ebenfalls öffentlich, und zwar je an einem in der „Wiener Zeitung" zu publizierenden Wochentage.

Bei jeder Klassenziehung werden ebensoviel Nummern gezogen, als im Gewinnrade spielplangemäße Gewinne vorgesehen sind.

Die aus den beiden Rädern gleichzeitig entnommenen Nummern- und Gewinnzettel werden sofort gemeinsam auf eine Schnur gefädelt; diese mit der amtlichen Plombe der Generaldirektion versehene und in amtlicher Verwahrung bleibende Schnur bildet den endgültigen Nachweis darüber, mit welchem Gewinne eine Nummer gezogen wurde.

Die nach Schluß der Ziehung der 5. Klasse im Rade verbleibenden 80.000 Nummern sind Nieten.

7. **Prämie.** In der 5. Klasse erhält jenes Los, auf welches der letztgezogene Gewinn von mindestens 2000 K entfällt, als Zuschlag zu dem Gewinne eine Prämie von 700.000 K.

Die in diesem Plane bezüglich der Gewinne getroffenen Bestimmungen gelten auch bezüglich der Prämie.

8. **Ziehungslisten.** Nach Beendigung der Ziehung jeder Klasse wird von der Generaldirektion eine amtliche, mit dem Siegel und der Fertigung derselben versehene Ziehungsliste ausgegeben.

Die Geschäftstellen sind verpflichtet, jedem Spieler Einsicht in diese amtlichen Listen zu gestatten.

Gegen Zahlung der Kosten (je 6 h für die Listen 1. bis 4. Klasse und 20 h für die Liste 5. Klasse) und der Portospesen können die Listen bei den Geschäftstellen bezogen werden.

Spieler, welche bei Erwerbung eines ganzen oder eines Teillooses 1. Klasse die Vorauszahlung für alle übrigen Klassen leisten, können fordern, daß ihnen die Ziehungslisten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Über die Ziehungsergebnisse der einzelnen Tage der Ziehung 5. Klasse werden überdies amtliche Tageslisten (Preis je 6 h) ausgegeben.

9. **Zahlung der Gewinne.** Die Auszahlung erfolgt gegen Aushändigung der Gewinnlose **ohne jeden Abzug** und insbesondere auch ohne jede Gewinngebühr.

Auf Teillose entfällt die der Einlage entsprechende Quote des planmäßigen Gewinnes.

Eine Verpflichtung zu einer Prüfung der Berechtigung des Vorzeigers besteht nicht; die Gewinnzahlung kann aber zurückgehalten werden, wenn triftige Bedenken dagegen sprechen, daß der Vorweiser zur Verfügung über das Los berechtigt ist.

Gewinnzahlungen im Postwege geschehen auf Gefahr und Kosten des Gewinners.

Wurde eine Vorauszahlung geleistet, so werden in Verbindung mit der Auszahlung des Gewinnes die Einlagen für jene Klassen rückerstattet, an deren Ziehungen der Spieler nicht mehr teilnimmt.

Auf Klassenlose, deren Nummer oder Echtheit infolge von Beschädigungen und dergl. nicht verläßlich bestimmt werden kann, wird keine Zahlung geleistet (vgl. Punkt 11, letzter Absatz).

Gewinne, welche für das ganze Los 2000 K übersteigen, sind (und zwar auch für alle zugehörigen Teillose) bei der Generaldirektion der Staatslotterien zahlbar; die Auszahlung erfolgt vom Tage nach der Ziehung an, entweder Zug um Zug an der Kassa der Generaldirektion in Wien, III., Vordere Zollamtsstraße Nr. 7, Parterre (während der Amtsstunden an Wochentagen von halb 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags) oder im Wege der Postsparkasse, sobald das mit der Bestätigung der ausgebenden Geschäftstelle, daß gegen die Auszahlung kein Hindernis obwaltet, versehene Gewinnlos überreicht wird.

Alle niedrigeren Gewinne sind bei der Geschäftstelle, welche auf dem Lose bezeichnet ist, vom achten Tage nach dem letzten Ziehungstage der betreffenden Klasse an zahlbar.

Verfügt die Geschäftstelle noch nicht über die erforderlichen Bargelder, so hat sie dies auf dem Lose zu bestätigen; das mit dieser Bestätigung versehene Gewinnlos kann bei der Generaldirektion zur Zahlung eingereicht werden.

Die Geschäftstellen sind vom Staate für ihre Mühewaltung entschädigt; sie dürfen **keinerlei Abzüge** von den Gewinnen machen.

10. **Verfallfrist.** Mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Ausgabstage der Ziehungsliste einer Klasse erlischt der Anspruch auf alle Gewinne dieser Klasse, wenn bis dahin das Gewinnlos nicht der zufolge Punkt 9 zuständigen Zahlstelle zur Einlösung vorgewiesen wurde.

Der Verfalltermin ist auf den Losen ersichtlich gemacht.

11. **Verfahren bei Verlust der Lose.** Spieler, welche der Geschäftstelle bei Erwerbung der Lose ihren Namen und ihre Adresse bekanntgegeben haben, erlangen im Falle des Verlustes ihrer Lose durch schriftliche Anzeige des Verlustes an die zuständige Geschäftstelle, wenn das Erneuerungslos oder der Gewinn nicht bereits vor Eintreffen der Verlustanzeige an den Vorzeiger des Loses plangemäß ausgefolgt worden war, folgende Rechte:

a) Der Vorzeiger des als verloren gemeldeten Loses wird aufgefordert werden, seinen Namen und seine Adresse anzugeben; diese Daten werden dem Verlustanzeiger von der Geschäftstelle brieflich zwecks Ermöglichung der Wahrung seiner Rechte mitgeteilt.

Die Verweigerung der der erwähnten Angaben sowie offenkundig falsche Angaben haben zur Folge, daß ein auf das als verloren gemeldete Los entfallener Gewinn zu Gerichtshanden erlegt wird, während hinsichtlich eines Erneuerungsanspruches der Verlustanmelder als rechtmäßiger Besitzer des Klassenloses betrachtet wird.

Hat dagegen der Vorzeiger obige Angaben gemacht und sind diese nicht offenkundig falsch, so wird ihm das verlangte Erneuerungslos nach Erfüllung der planmäßigen Bedingungen ausgefolgt; ein Gewinn, welcher auf das vorgezeigte, als verloren gemeldete Los entfiel, wird ihm jedoch nicht sofort, sondern erst nach einer Frist von 10 Wochen über neuerliches Anmelden ausgefolgt, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine gerichtliche Verfügung einlangt; in letzterem Falle wird der Gewinn zu Gerichtshanden erlegt.

b) Wird das Verlustlos innerhalb der Erneuerungsfrist nicht vorgezeigt, so kann der Verlustanmelder den Erneuerungsanspruch bis zum Ende der Geschäftstunden des 5. Tages vor Beginn der Ziehung bei der Geschäftstelle geltend machen: einen auf das Verlustlos entfallenen Gewinn kann der Verlustanmelder in dem Falle, wenn das Los innerhalb der Verfallfrist nicht vorgezeigt wurde, binnen einer an die Verfallfrist sich anschließenden einmonatigen Frist (ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewinnes) bei der Generaldirektion der Staatslotterien ansprechen, welche ihm denselben gegen gestempelte Quittung ausfolgen wird. Hierbei kann die gerichtliche oder notarielle Legalisierung der Unterschrift des Verlustanmelders auf der Quittung gefordert werden.

Besitzer von beschädigten Losen können unter Vorlage der Lose Anspruch erheben, daß ihnen die Rechte eines Verlustanmelders zugebilligt werden.

12. **Rechtsverhältnis zum Staate.** Vorstehender Spielplan ist für das Rechtsverhältnis zwischen den Spielern der 2. Klassenlotterie und der Lotterieverwaltung einzig maßgebend. Für im Spielplane nicht vorgesehene oder demselben widersprechende Handlungen und Unterlassungen der Geschäftstellen trägt die Staatsverwaltung keine Verantwortung.

Jeder Spieler kann von der Geschäftstelle die unentgeltliche Aushändigung dieses Planes verlangen.

Etwaige Beschwerden gegen die Geschäftstellen sind an die k. k. Generaldirektion der Staatslotterien in Wien, III., Vordere Zollamtsstraße 7, zu richten.

Wien, am 7. Februar 1914.

K. k. Generaldirektion der Staatslotterien.

Dr. v. Neupauer m. p.

Beilage A/3.

Plan der 3. k. k. österreichischen Klassenlotterie.

1. **Losanzahl und Gewinne.** Die 3. österreichische Klassenlotterie umfaßt 160.000 Lose, auf welche in fünf Ziehungen (Klassen) 80.000 Gewinne entfallen, die **vollständig gebühren- und abzugsfrei** in barem Gelde ausbezahlt werden. Die Verlosung der 80.000 Gewinne wird nach folgender Tabelle vorgenommen:

Erste Klasse.
Ziehung am 21. und 22. Dezember 1914.

Gewinne		Kronen
1 zu		70000
1 „		30000
1 „		15000
3 „	5000 =	15000
15 „	2000 =	30000
30 „	1000 =	30000
50 „	600 =	30000
60 „	400 =	24000
239 zu	200 =	47800
3600 „	80 =	288000
4000 Gewinne		K 579800

Zweite Klasse.
Ziehung am 19. und 21. Jänner 1915.

Gewinne		Kronen
1 zu		80000
1 „		40000
1 „		20000
4 „	5000 =	20000
15 „	2000 =	30000
40 „	1000 =	40000
60 „	600 =	36000
73 „	400 =	29200
205 zu	240 =	49200
3600 „	120 =	432000
4000 Gewinne		K 776400

Dritte Klasse.
Ziehung am 16. und 18. Februar 1915.

Gewinne		Kronen
1 zu		90000
1 „		45000
1 „		30000
5 „	10000 =	50000
15 „	5000 =	75000
40 „	2000 =	80000
60 „	1000 =	60000
70 „	600 =	42000
207 zu	400 =	82800
3600 „	160 =	576000
4000 Gewinne		K 1130800

Vierte Klasse.
Ziehung am 9. und 11. März 1915.

Gewinne		Kronen
1 zu		100000
1 „		50000
1 „		40000
10 „	10000 =	100000
20 „	5000 =	100000
50 „	2000 =	100000
80 „	1000 =	80000
100 zu	800 =	80000
137 „	400 =	54800
3600 „	200 =	720000
4000 Gewinne		K 1424800

Fünfte Klasse.
Ziehung am 6., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 26., 27., 28., 29. April und 3. Mai 1915.

			Kronen
1	Prämie zu		700000
1	Gewinn zu		300000
1	„ „		200000
1	„ „		100000
1	„ „		90000
1	„ „		80000
1	„ „		70000
1	„ „		60000
1	„ „		50000
1	„ „		40000
2	Gewinne zu	30000 =	60000
2	„ „	25000 =	50000
15	„ „	20000 =	300000
25	„ „	10000 =	250000
50	„ „	5000 =	250000
550	„ „	2000 =	1100000
1100	„ „	1000 =	1100000
5534	„ „	400 =	2213600
56713	„ „	200 =	11342600
64000	Gewinne und 1 Prämie		K 18356200

Bilanz

Klasse	Einnahmen: Anzahl der Spieleinlagen	Einnahmen: Einsatz nach Abrechnung der Vertriebskosten und des staatlichen Gewinnanteiles	Ausgaben: Anzahl der Gewinne	Ausgaben: Betrag der Gewinne
1.	160.000	4,688.000	4.000	579.800
2.	156.000	4,570.800	4.000	776.400
3.	152.000	4,453.600	4.000	1,130.800
4.	148.000	4,336.400	4.000	1,424.800
5.	144.000	4,219.200	64.000	18,356.200
	Summe	22,268.000	80.000 und 1 Prämie	22,268.000

2. **Beschaffenheit der Lose.** Jedes Los trägt eine der Nummern 1 bis 160.000. Die Lose werden nur in Einlagscheinen für jede der fünf Klassen, Klassenlose genannt, ausgegeben. Die Ausgabe der Klassenlose erfolgt in ganzen, Viertel- und Achtellosen, wobei die Teillose neben der Nummer mit einem Unterscheidungsbuchstaben, und zwar die Viertellose mit A, B, C oder D, dagegen die Achtellose mit a, b, c, d, e, f, g oder h bezeichnet sind.

Alle Klassenlose und deren Teillose müssen außer mit der faksimilierten Unterschrift des Vorstandes der k. k. Generaldirektion der Staatslotterien auch mit der faksimilierten Unterschrift des Inhabers der Lotteriegeschäftstelle, durch welche das Klassenlos zur Ausgabe gelangt, versehen sein. Erst durch Beisetzung der letzteren Unterschrift erhält das Los seine Gültigkeit. Durch vorschriftsmäßige Durchlochung (⬭) des Stempels der Geschäftstelle wird das Los ungültig.

3. **Lospreis.** Die Einlage beträgt bei jeder Klasse 40 K für das ganze Los, 10 K für ein Viertellos und 5 K für ein Achtellos; dieselbe ist Zug um Zug gegen Aushändigung des Klassenloses zu entrichten. Ein Verkauf der Lose über oder unter obigem Preise ist verboten.

Dieser Preis gilt jedoch bei den Klassenlosen der 2. bis 5. Klasse nur für jene, welche sich durch Vorweisung des Klassenloses der vorigen Klasse darüber ausweisen, daß sie am Spiele der früheren Klasse teil-

genommen haben. Wer sich erst nach der Ziehung der 1. Klasse in die Klassenlotterie nachkauft, hat daher die Einlagen der bereits gezogenen Klassen nachzutragen.

Ein in der 1. bis 4. Klasse gezogenes Los nimmt an dem Spiele in den höheren Klassen nicht mehr teil. Ein Spieler, dessen Los in der 1. bis 4. Klasse gezogen wurde, kann sich daher an dem weiteren Verlaufe der Lotterie nur dadurch beteiligen, daß er ein Los anderer Nummer unter Nachtragung der Einlagen der bereits gezogenen Klassen erwirbt.

Wird im Postwege gezahlt, so trägt der Spieler das Porto.

4. **Losvertrieb.** Die Lose werden durch „Geschäftstellen der k. k. Klassenlotterie" verkauft.

Etwaige Namens- oder Anteilsvermerke auf den Losen haben gegenüber der Lotterieverwaltung keine Wirksamkeit.

Die Geschäftstellen dürfen kein Klassenlos durch Vermerk als für mehrere Klassen gültig erklären.

Wenn die Zusendung von Losen im Postwege zu erfolgen hat, kann die Geschäftstelle den Ersatz des Portos vom Spieler verlangen.

Bestellungen von Losen für die nächste Lotterie werden bei den Geschäftstellen entgegengenommen; ein etwaiger Wunsch auf Zuweisung der bisher gespielten Nummer wird tunlichst Berücksichtigung finden; Rechte werden aber durch diese Bestellungen nicht begründet.

5. **Erneuerung der Lose.** Die Klassenlose begründen einerseits das Recht zur Teilnahme an den für die Klasse stattfindenden Ziehungen, andrerseits aber das Recht, gegen Zahlung von nur einer Klasseneinlage das Los der nächsten Klasse gleicher Nummer zu erhalten. Behufs Teilnahme an den späteren Klassen haben daher die Spieler, deren Los nicht gezogen wurde, von Klasse zu Klasse bei der gleichen Geschäftsstelle Erneuerungslose unter Zahlung der Einlage und Vorweisung des Loses der letztgezogenen Klasse längstens am 8. Tage vor Beginn der nächsten Ziehung zu beziehen.

Spieler, welche diese Frist versäumen, verlieren ihr Anrecht auf ein Erneuerungslos.

Der Anspruch auf das Erneuerungslos der letzten Klasse ist an die weitere Bedingung geknüpft, daß die planmäßigen Einlagen der Vorklassen vollständig berichtigt sind.

Die nicht rechtzeitig erneuerten Lose kann die Geschäftstelle an neu eintretende Spieler (Punkt 3) verkaufen.

Die Geschäftstelle hat die Pflicht, dem die Erneuerung rechtzeitig fordernden Spieler ein Klassenlos (Teillos) der gleichen Nummer, wie sie das vorgewiesene Los der Vorklasse aufweist, unter Entwertung des letzteren zu liefern; kann sie dies nicht, so hat der Spieler das Recht, zu verlangen, daß ihm die Geschäftstelle zwei Erneuerungslose anderer Nummer unentgeltlich liefere oder, wenn auch dies nicht möglich sein sollte, die dem Nachkaufspreise dieser beiden Erneuerungslose entsprechende Entschädigung in barem leiste. Weitere Schadenersatzansprüche können aus diesem Grunde nicht gestellt werden.

6. **Ziehung.** Die Ziehungen erfolgen öffentlich an den oben angegebenen Tagen im Ziehungssaale, Wien, III., Lothringerstraße Nr. 20, durch eine vom Finanzminister ernannte Kommission. Dieselben beginnen um 8 Uhr früh.

Die Einschüttung der 160.000 Nummernröllchen in das Nummernrad und der Gewinnröllchen der einzelnen Klassen in das Gewinnrad erfolgt ebenfalls öffentlich, und zwar je an einem in der „Wiener Zeitung" zu publizierenden Wochentage.

Bei jeder Klassenziehung werden ebensoviel Nummern gezogen, als im Gewinnrade spielplangemäße Gewinne vorgesehen sind.

Die aus den beiden Rädern gleichzeitig entnommenen Nummern- und Gewinnzettel werden sofort gemeinsam auf eine Schnur gefädelt; diese mit der amtlichen Plombe der Generaldirektion versehene und in amtlicher Verwahrung bleibende Schnur bildet den endgültigen Nachweis darüber, mit welchem Gewinne eine Nummer gezogen wurde.

Die nach Schluß der Ziehung der 5. Klasse im Rade verbleibenden 80.000 Nummern sind Nieten.

7. **Prämie.** In der 5. Klasse erhält jenes Los, auf welches der letztgezogene Gewinn von mindestens 2000 K entfällt, als Zuschlag zu dem Gewinne eine Prämie von 700.000 K.

Die in diesem Plane bezüglich der Gewinne getroffenen Bestimmungen gelten auch bezüglich der Prämie.

8. **Ziehungslisten.** Nach Beendigung der Ziehung jeder Klasse wird von der Generaldirektion eine amtliche, mit dem Siegel und der Fertigung derselben versehene Ziehungsliste ausgegeben.

Die Geschäftstellen sind verpflichtet, jedem Spieler Einsicht in diese amtlichen Listen zu gestatten.

Gegen Zahlung der Kosten (je 6 h für die Listen 1. bis 4. Klasse und 20 h für die Liste 5. Klasse) und der Portospesen können die Listen bei den Geschäftstellen bezogen werden.

Über die Ziehungsergebnisse der einzelnen Tage der Ziehung 5. Klasse werden überdies amtliche Tageslisten (Preis je 6 h) ausgegeben.

9. **Zahlung der Gewinne.** Die Auszahlung erfolgt gegen Aushändigung der Gewinnlose **ohne jeden Abzug** und insbesondere auch ohne jede Gewinngebühr.

Auf Teillose entfällt die der Einlage entsprechende Quote des planmäßigen Gewinnes.

Eine Verpflichtung zu einer Prüfung der Berechtigung des Vorzeigers besteht nicht; die Gewinnzahlung kann aber zurückgehalten werden, wenn triftige Bedenken dagegen sprechen, daß der Vorweiser zur Verfügung über das Los berechtigt ist.

Gewinnzahlungen im Postwege geschehen auf Gefahr und Kosten des Gewinners.

Auf Klassenlose, deren Nummer oder Echtheit infolge von Beschädigungen und dergl. nicht verläßlich bestimmt werden kann, wird keine Zahlung geleistet (vgl. Punkt 11, letzter Absatz).

Gewinne, welche für das ganze Los 2000 K übersteigen, sind (und zwar auch für alle zugehörigen Teillose) bei der Generaldirektion der Staatslotterien zahlbar; die Auszahlung erfolgt vom Tage nach der Ziehung an, entweder Zug um Zug an der Kasse der Generaldirektion in Wien, III., Vordere Zollamtsstraße Nr. 7, Parterre (während der Amtsstunden an Wochentagen von halb 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags oder im Wege der Postsparkasse, sobald das mit der Bestätigung der ausgebenden Geschäftstelle, daß gegen die Auszahlung kein Hindernis obwaltet, versehene Gewinnlos überreicht wird.

Alle niedrigeren Gewinne sind bei der Geschäftstelle, welche auf dem Lose bezeichnet ist, vom achten Tage nach dem letzten Ziehungstage der betreffenden Klasse an zahlbar.

Verfügt die Geschäftstelle noch nicht über die erforderlichen Bargelder, so hat sie dies auf dem Lose zu bestätigen; das mit dieser Bestätigung versehene Gewinnlos kann bei der Generaldirektion zur Zahlung eingereicht werden.

Im voraus erlegte Einlagen für jene Klassen, an welchen der Spieler nicht mehr teilnimmt, weil sein Los schon gezogen worden ist, werden bei Zahlung des Gewinnes, beziehungsweise bei Bestätigung des Gewinnlooses (vgl. Punkt 9, Absatz 6) von den Geschäftstellen an die Spieler zurückerstattet.

Die Geschäftstellen sind vom Staate für ihre Mühewaltung entschädigt; sie dürfen **keinerlei Abzüge** von den Gewinnen machen.

10. **Verfallfrist.** Mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Ausgabstage der Ziehungsliste einer Klasse erlischt der Anspruch auf alle Gewinne dieser Klasse, wenn bis dahin das Gewinnlos nicht der zufolge Punkt 9 zuständigen Zahlstelle zur Einlösung vorgewiesen wurde.

Der Verfalltermin ist auf den Losen ersichtlich gemacht.

11. **Verfahren bei Verlust der Lose.** Spieler, welche der Geschäftstelle bei Erwerbung der Lose ihren Namen und ihre Adresse bekanntgegeben haben, erlangen im Falle des Verlustes ihrer Lose durch schriftliche Anzeige des Verlustes an die zuständige Geschäftstelle, wenn das Erneuerungslos oder der Gewinn nicht bereits vor Eintreffen der Verlustanzeige an den Vorzeiger des Loses planmäß ausgefolgt worden war, folgende Rechte:

a) Der Vorzeiger des als verloren gemeldeten Loses wird aufgefordert werden, seinen Namen und seine Adresse anzugeben; diese Daten werden dem Verlustanzeiger von der Geschäftstelle brieflich zwecks Ermöglichung der Wahrung seiner Rechte mitgeteilt.

Die Verweigerung der erwähnten Angaben sowie offenkundig falsche Angaben haben zur Folge, daß ein auf das als verloren gemeldete Los entfallener Gewinn zu Gerichtshanden erlegt wird, während hinsichtlich eines Erneuerungsanspruches der Verlustanmelder als rechtmäßiger Besitzer des Klassenloses betrachtet wird.

Hat dagegen der Vorzeiger obige Angaben gemacht und sind diese nicht offenkundig falsch, so wird ihm das verlangte Erneuerungslos nach Erfüllung der planmäßigen Bedingungen ausgefolgt; ein Gewinn, welcher auf das vorgezeigte, als verloren gemeldete Los entfiel, wird ihm jedoch nicht sofort, sondern erst nach einer Frist von 10 Wochen über neuerliches Anmelden ausgefolgt, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine gerichtliche Verfügung einlangt; in letzterem Falle wird der Gewinn zu Gerichtshanden erlegt.

b) Wird das in Verlust geratene Los innerhalb der Erneuerungsfrist nicht vorgezeigt, so kann der Verlustanmelder den Erneuerungsanspruch bis zum Ende der Geschäftsstunden des 5. Tages vor Beginn der Ziehung bei der Geschäftstelle geltend machen, einen auf das in Verlust geratene Los entfallenen Gewinn kann der Verlustanmelder in dem Falle, wenn das Los innerhalb der Verfallfrist nicht vorgezeigt wurde, binnen einer an die Verfallfrist sich anschließenden einmonatigen Frist (ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewinnes) bei der Generaldirektion der Staatslotterien ansprechen, welche ihm denselben gegen gestempelte Quittung ausfolgen wird. Hierbei kann die gerichtliche oder notarielle Legalisierung der Unterschrift des Verlustanmelders auf der Quittung gefordert werden.

Besitzer von beschädigten Losen können unter Vorlage der Lose Anspruch erheben, daß ihnen die Rechte eines Verlustanmelders zugebilligt werden.

12. **Rechtsverhältnis zum Staate.** Vorstehender Spielplan ist für das Rechtsverhältnis zwischen den Spielern der 3. Klassenlotterie und der Lotterieverwaltung einzig maßgebend. Für im Spielplane nicht vorgesehene oder demselben widersprechende Handlungen und Unterlassungen der Geschäftstellen trägt die Staatsverwaltung keine Verantwortung.

Werden Vorauszahlungen für spätere Klassen geleistet oder den Geschäftstellen Lose in Aufbewahrung gegeben, so entstehen hieraus Rechte und Verpflichtungen lediglich zwischen den Spielern und den Geschäftstellen.

Jeder Spieler kann von der Geschäftstelle die unentgeltliche Aushändigung dieses Planes verlangen.

Etwaige Beschwerden gegen die Geschäftstellen sind an die k. k. Generaldirektion der Staatslotterien in Wien, III., Vordere Zollamtsstraße 7, zu richten.

Wien, 16. Oktober 1914.

K. k. Generaldirektion der Staatslotterien.

Dr. v. Neupauer m. p.

Beilage A/4.

Plan der 4. k. k. österreichischen Klassenlotterie.

1. **Losanzahl und Gewinne.** Die 4. österreichische Klassenlotterie umfaßt 110.000 Lose, auf welche in fünf Ziehungen (Klassen) 55.000 Gewinne entfallen, die **vollständig gebühren- und abzugsfrei** in barem Gelde ausbezahlt werden. Die Verlosung der 55.000 Gewinne wird nach folgender Tabelle vorgenommen:

Erste Klasse.
Ziehung am 8. und 10. Juni 1915.

Gewinne		Kronen
1	zu	60000
1	„	20000
1	„	10000
2	„ 5000 =	10000
5	„ 2000 =	10000
15	„ 1000 =	15000
20	„ 600 =	12000
30	„ 400 =	12000
85	„ 200 =	17000
2590	zu 80 =	207200
2750	Gewinne K	373200

Zweite Klasse.
Ziehung am 8. und 9. Juli 1915.

Gewinne		Kronen
1	zu	70000
1	„	30000
1	„	15000
3	„ 5000 =	15000
8	„ 2000 =	16000
20	„ 1000 =	20000
30	„ 600 =	18000
45	„ 400 =	18000
51	„ 200 =	10200
2590	zu 120 =	310800
2750	Gewinne K	523000

Dritte Klasse.
Ziehung am 10. und 12. August 1915.

Gewinne		Kronen
1	zu	80000
1	„	40000
1	„	30000
3	„ 10000 =	30000
6	„ 5000 =	30000
10	„ 2000 =	20000
30	„ 1000 =	30000
55	„ 600 =	33000
53	„ 400 =	21200
2590	zu 160 =	414400
2750	Gewinne K	728600

Vierte Klasse.
Ziehung am 9. und 10. September 1915.

Gewinne		Kronen
1	zu	100000
1	„	50000
1	„	40000
4	„ 10000 =	40000
8	„ 5000 =	40000
16	„ 2000 =	32000
35	„ 1000 =	35000
40	„ 800 =	32000
54	„ 600 =	32400
2590	zu 200 =	518000
2750	Gewinne K	919400

Fünfte Klasse.
Ziehung am 8., 9., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 18., 19., 20., 21., 22., 26., 27., 28., 29., 30. Oktober, 2. und 6. November 1915.

			Kronen
1	Prämie	zu	700000
1	Gewinn	zu	300000
1	„	„	200000
1	„	„	100000
1	„	„	60000
1	„	„	50000
1	„	„	40000
1	„	„	30000
2	Gewinne	„ 25000 =	50000
10	„	„ 20000 =	200000
20	„	„ 10000 =	200000
30	„	„ 5000 =	150000
400	„	„ 2000 =	800000
700	„	„ 1000 =	700000
3094	„	„ 400 =	1237600
39737	„	„ 200 =	7947400
44000	Gewinne und 1 Prämie		K 12765000

Bilanz

Klasse	Einnahmen: Anzahl der Spieleinlagen	Einnahmen: Einsatz nach Abrechnung der Vertriebskosten und des staatlichen Gewinnanteiles	Ausgaben: Anzahl der Gewinne	Ausgaben: Betrag der Gewinne
1.	110.000	3,223.000	2.750	373.200
2.	107.250	3,142.425	2.750	523.000
3.	104.500	3,061.850	2.750	728.600
4.	101.750	2,981.275	2.750	919,400
5.	99.000	2,900.700	44.000	12.765.000
	Summe .	15,309.250	55.000 und 1 Prämie	15,309.200

2. **Beschaffenheit der Lose.** Jedes Los trägt eine der Nummern 1 bis 110.000. Die Lose werden nur in Einlagscheinen für jede der fünf Klassen, Klassenlose genannt, ausgegeben. Die Ausgabe der Klassenlose erfolgt in ganzen, Viertel- und Achtellosen, wobei die Teillose neben der Nummer mit einem Unterscheidungsbuchstaben, und zwar die Viertellose mit A, B, C oder D, dagegen die Achtellose mit a, b, c, d, e, f, g oder h bezeichnet sind.

Alle Klassenlose und deren Teillose müssen außer mit der faksimilierten Unterschrift des Vorstandes der k. k. Generaldirektion der Staatslotterien auch mit der faksimilierten Unterschrift des Inhabers der Lotteriegeschäftstelle, durch welche das Klassenlos zur Ausgabe gelangt, versehen sein. Erst durch Beisetzung der letzteren Unterschrift erhält das Los seine Gültigkeit. Durch vorschriftsmäßige Durchlochung (⬭) des Stempels der Geschäftstelle wird das Los ungültig.

3. **Lospreis.** Die Einlage beträgt bei jeder Klasse 40 K für das ganze Los, 10 K für ein Viertellos und 5 K für ein Achtellos; dieselbe ist Zug um Zug gegen Aushändigung des Klassenloses zu entrichten. Ein Verkauf der Lose über oder unter obigem Preise ist verboten.

Dieser Preis gilt jedoch bei den Klassenlosen der 2. bis 5. Klasse nur für jene, welche sich durch Vorweisung des Klassenloses der vorigen Klasse darüber ausweisen, daß sie am Spiele der früheren Klasse teilgenommen haben. Wer sich erst nach der Ziehung der 1. Klasse in die Klassenlotterie nachkauft, hat daher die Einlagen der bereits gezogenen Klassen nachzutragen.

Ein in der 1. bis 4. Klasse gezogenes Los nimmt an dem Spiele in den höheren Klassen nicht mehr teil. Ein Spieler, dessen Los in der 1. bis 4. Klasse gezogen wurde, kann sich daher an dem weiteren Verlaufe der Lotterie nur dadurch beteiligen, daß er ein Los anderer Nummer unter Nachtragung der Einlagen der bereits gezogenen Klassen erwirbt.

Wird im Postwege gezahlt, so trägt der Spieler das Porto.

4. **Losvertrieb.** Die Lose werden durch „Geschäftstellen der k. k. Klassenlotterie" verkauft.

Etwaige Namens- oder Anteilsvermerke auf den Losen haben gegenüber der Lotterieverwaltung keine Wirksamkeit.

Die Geschäftstellen dürfen kein Klassenlos durch Vermerk als für mehrere Klassen gültig erklären.

Wenn die Zusendung von Losen im Postwege zu erfolgen hat, kann die Geschäftstelle den Ersatz des Portos vom Spieler verlangen.

Bestellungen von Losen für die nächste Lotterie werden bei den Geschäftstellen entgegengenommen; ein etwaiger Wunsch auf Zuweisung der bisher gespielten Nummer wird tunlichst Berücksichtigung finden; Rechte werden aber durch diese Bestellungen nicht begründet.

5. **Erneuerung der Lose.** Die Klassenlose begründen einerseits das Recht zur Teilnahme an den für die Klasse stattfindenden Ziehungen, andrerseits aber das Recht, gegen Zahlung von nur einer Klasseneinlage das Los der nächsten Klasse gleicher Nummer zu erhalten. Behufs Teilnahme an den späteren Klassen haben daher die Spieler, deren Los nicht gezogen wurde, von Klasse zu Klasse bei der gleichen Geschäftstelle Erneuerungslose unter Zahlung der Einlage und Vorweisung des Loses der letztgezogenen Klasse längstens am 8. Tage vor Beginn der nächsten Ziehung zu beziehen.

Spieler, welche diese Frist versäumen, verlieren ihr Anrecht auf ein Erneuerungslos.

Der Anspruch auf das Erneuerungslos der letzten Klasse ist an die weitere Bedingung geknüpft, daß die planmäßigen Einlagen der Vorklassen vollständig berichtigt sind.

Die nicht rechtzeitig erneuerten Lose kann die Geschäftsstelle an neu eintretende Spieler (Punkt 3) verkaufen.

Die Geschäftstelle hat die Pflicht, dem die Erneuerung rechtzeitig fordernden Spieler ein Klassenlos (Teillos) der gleichen Nummer, wie sie das vorgewiesene Los der Vorklasse aufweist, unter Entwertung des letzteren zu liefern; kann sie dies nicht, so hat der Spieler das Recht, zu verlangen, daß ihm die Geschäftstelle zwei Erneuerungslose anderer Nummer unentgeltlich liefere oder, wenn auch dies nicht möglich sein sollte, die dem Nachkaufspreise dieser beiden Erneuerungslose entsprechende Entschädigung in Barem leiste. Weitere Schadenersatzansprüche können aus diesem Grunde nicht gestellt werden.

6. **Ziehung.** Die Ziehungen erfolgen öffentlich an den oben angegebenen Tagen im Ziehungssaale, Wien, III., Lothringerstraße Nr. 20, durch eine vom Finanzminister ernannte Kommission. Dieselben beginnen um 8 Uhr früh.

Die Einschüttung der 110.000 Nummernröllchen in das Nummernrad und der Gewinnröllchen der einzelnen Klassen in das Gewinnrad erfolgt ebenfalls öffentlich, und zwar je an einem in der „Wiener Zeitung" zu publizierenden Wochentage.

Bei jeder Klassenziehung werden ebensoviel Nummern gezogen, als im Gewinnrade spielplangemäße Gewinne vorgesehen sind.

Die aus den beiden Rädern gleichzeitig entnommenen Nummern- und Gewinnzettel werden sofort gemeinsam auf eine Schnur gefädelt; diese mit der amtlichen Plombe der Generaldirektion versehene und in amtlicher Verwahrung bleibende Schnur bildet den endgültigen Nachweis darüber, mit welchem Gewinne eine Nummer gezogen wurde.

Die nach Schluß der Ziehung der 5. Klasse im Rade verbleibenden 55.000 Nummern sind Nieten.

7. **Prämie.** In der 5. Klasse erhält jenes Los, auf welches der letztgezogene Gewinn von mindestens 2000 K entfällt, als Zuschlag zu dem Gewinne eine Prämie von 700.000 K.

Die in diesem Plane bezüglich der Gewinne getroffenen Bestimmungen gelten auch bezüglich der Prämie.

8. **Ziehungslisten.** Nach Beendigung der Ziehung jeder Klasse wird von der Generaldirektion eine amtliche, mit dem Siegel und der Fertigung derselben versehene Ziehungsliste ausgegeben.

Die Geschäftstellen sind verpflichtet, jedem Spieler Einsicht in diese amtlichen Listen zu gestatten.

Gegen Zahlung der Kosten (je 6 h für die Listen 1. bis 4. Klasse und 20 h für die Liste 5. Klasse) und der Portospesen können die Listen bei den Geschäftstellen bezogen werden.

Über die Ziehungsergebnisse der einzelnen Tage der Ziehung 5. Klasse werden überdies amtliche Tageslisten (Preis je 6 h) ausgegeben.

9. **Zahlung der Gewinne.** Die Auszahlung erfolgt gegen Aushändigung der Gewinnlose **ohne jeden Abzug** und insbesondere auch ohne jede Gewinngebühr.

Auf Teillose entfällt die der Einlage entsprechende Quote des planmäßigen Gewinnes.

Eine Verpflichtung zu einer Prüfung der Berechtigung des Vorzeigers besteht nicht; die Gewinnzahlung kann aber zurückgehalten werden, wenn triftige Bedenken dagegen sprechen, daß der Vorweiser zur Verfügung über das Los berechtigt ist.

Gewinnzahlungen im Postwege geschehen auf Gefahr und Kosten des Gewinners.

Auf Klassenlose, deren Nummer oder Echtheit infolge von Beschädigungen und dergl. nicht verläßlich bestimmt werden kann, wird keine Zahlung geleistet (vgl. Punkt 11, letzter Absatz).

Gewinne, welche für das ganze Los 2000 K übersteigen, sind (und zwar auch für alle zugehörigen Teillose) bei der Generaldirektion der Staatslotterien zahlbar; die Auszahlung erfolgt vom Tage nach der Ziehung an, entweder Zug um Zug an der Kassa der Generaldirektion in Wien, III., Vordere Zollamtsstraße Nr. 7, Parterre (während der Amtsstunden an Wochentagen von halb 9 Uhr vormittags bis zwei Uhr nachmittags) oder im Wege der Postsparkasse, sobald das mit der Bestätigung der ausgebenden Geschäftstelle, daß gegen die Auszahlung kein Hindernis obwaltet, versehene Gewinnlos überreicht wird.

Alle niedrigeren Gewinne sind bei der Geschäftstelle, welche auf dem Lose bezeichnet ist, vom achten Tage nach dem letzten Ziehungstage der betreffenden Klasse an zahlbar.

Verfügt die Geschäftstelle noch nicht über die erforderlichen Bargelder, so hat sie dies auf dem Lose zu bestätigen; das mit dieser Bestätigung versehene Gewinnlos kann bei der Generaldirektion zur Zahlung eingereicht werden.

Im voraus erlegte Einlagen für jene Klassen, an welchen der Spieler nicht mehr teilnimmt, weil sein Los schon gezogen worden ist, werden bei Zahlung des Gewinnes, beziehungsweise bei Bestätigung des Gewinnloses (vgl. Punkt 9, Absatz 6) von den Geschäftstellen an die Spieler zurückerstattet.

Die Geschäftstellen sind vom Staate für ihre Mühewaltung entschädigt; sie dürfen **keinerlei Abzüge** von den Gewinnen machen.

10. **Verfallfrist.** Mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Ausgabstage der Ziehungsliste einer Klasse erlischt der Anspruch auf alle Gewinne dieser Klasse, wenn bis dahin das Gewinnlos nicht der zufolge Punkt 9 zuständigen Zahlstelle zur Einlösung vorgewiesen wurde.

Der Verfalltermin ist auf den Losen ersichtlich gemacht.

11. **Verfahren bei Verlust der Lose.** Spieler, welche der Geschäftstelle bei Erwerbung der Lose ihren Namen und ihre Adresse bekanntgegeben haben, erlangen im Falle des Verlustes ihrer Lose durch schriftliche Anzeige des Verlustes an die zuständige Geschäftstelle, wenn das Erneuerungslos oder der Gewinn nicht bereits vor Eintreffen der Verlustanzeige an den Vorzeiger des Loses plangemäß ausgefolgt worden war, folgende Rechte:

a) Der Vorzeiger des als verloren gemeldeten Loses wird aufgefordert werden, seinen Namen und seine Adresse anzugeben; diese Daten werden dem Verlustanzeiger von der Geschäftstelle brieflich zwecks Ermöglichung der Wahrung seiner Rechte mitgeteilt.

Die Verweigerung der erwähnten Angaben, sowie offenkundig falsche Angaben haben zur Folge, daß ein auf das als verloren gemeldete Los entfallener Gewinn zu Gerichtshanden erlegt wird, während hinsichtlich eines Erneuerungsanspruches der Verlustanmelder als rechtmäßiger Besitzer des Klassenloses betrachtet wird.

Hat dagegen der Vorzeiger obige Angaben gemacht und sind diese nicht offenkundig falsch, so wird ihm das verlangte Erneuerungslos nach Erfüllung der planmäßigen Bedingungen ausgefolgt; ein Gewinn, welcher auf das vorgezeigte, als verloren gemeldete Los entfiel, wird ihm jedoch nicht sofort, sondern erst nach einer Frist von 10 Wochen über neuerliches Anmelden ausgefolgt, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine gerichtliche Verfügung einlangt; in letzterem Falle wird der Gewinn zu Gerichtshanden erlegt.

b) Wird das in Verlust geratene Los innerhalb der Erneuerungsfrist nicht vorgezeigt, so kann der Verlustanmelder den Erneuerungsanspruch bis zum Ende der Geschäftstunden des 5. Tages vor Beginn der Ziehung bei der Geschäftstelle geltend machen; einen auf das in Verlust geratene Los entfallenen Gewinn kann der Verlustanmelder in dem Falle, wenn das Los innerhalb der Verfallfrist nicht vorgezeigt wurde, binnen einer an die Verfallfrist sich anschließenden einmonatigen Frist (ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewinnes) bei der Generaldirektion der Staatslotterien ansprechen, welche ihm denselben gegen gestempelte Quittung ausfolgen wird. Hierbei kann die gerichtliche oder notarielle Legalisierung der Unterschrift des Verlustanmelders auf der Quittung gefordert werden.

Besitzer von beschädigten Losen können unter Vorlage der Lose Anspruch erheben, daß ihnen die Rechte eines Verlustanmelders zugebilligt werden.

12. **Rechtsverhältnis zum Staate.** Vorstehender Spielplan ist für das Rechtsverhältnis zwischen den Spielern der 4. Klassenlotterie und der Lotterieverwaltung einzig maßgebend. Für im Spielplane nicht vorgesehene oder demselben widersprechende Handlungen und Unterlassungen der Geschäftstellen trägt die Staatsverwaltung keine Verantwortung.

Werden Vorauszahlungen für spätere Klassen geleistet oder den Geschäftstellen Lose in Aufbewahrung gegeben, so entstehen hieraus Rechte und Verpflichtungen lediglich zwischen den Spielern und den Geschäftstellen.

Jeder Spieler kann von der Geschäftstelle die unentgeltliche Aushändigung dieses Planes verlangen.

Etwaige Beschwerden gegen die Geschäftstellen sind an die k. k. Generaldirektion der Staatslotterien in Wien, III., Vordere Zollamtsstraße 7, zu richten.

Wien, im April 1915.

K. k. Generaldirektion der Staatslotterien.

Dr. v. Neupauer m. p.

Beilage A/5.

Plan der 5. k. k. österreichischen Klassenlotterie.

1. **Losanzahl und Gewinne.** Die 5. österreichische Klassenlotterie umfaßt 110.000 Lose, auf welche in fünf Ziehungen (Klassen) 55.000 Gewinne entfallen, die **vollständig gebühren- und abzugsfrei** in barem Gelde ausbezahlt werden. Die Verlosung der 55.000 Gewinne wird nach folgender Tabelle vorgenommen:

Erste Klasse.
Ziehung am 14. und 16. Dezember 1915.

Gewinne		Kronen
1	zu	60000
1	„	20000
1	„	10000
2	„ 5000 =	10000
5	„ 2000 =	10000
15	„ 1000 =	15000
20	„ 600 =	12000
30	„ 400 =	12000
85	„ 200 =	17000
2590	zu 80 =	207200
2750	Gewinne K	373200

Zweite Klasse.
Ziehung am 11. und 13. Jänner 1916.

Gewinne		Kronen
1	zu	70000
1	„	30000
1	„	15000
3	„ 5000 =	15000
8	„ 2000 =	16000
20	„ 1000 =	20000
30	„ 600 =	18000
45	„ 400 =	18000
51	„ 200 =	10200
2590	zu 120 =	310800
2750	Gewinne K	523000

Dritte Klasse.
Ziehung am 15. und 17. Februar 1916.

Gewinne		Kronen
1	zu	80000
1	„	40000
1	„	30000
3	„ 10000 =	30000
6	„ 5000 =	30000
10	„ 2000 =	20000
30	„ 1000 =	30000
55	„ 600 =	33000
53	„ 400 =	21200
2590	zu 160 =	414400
2750	Gewinne K	728600

Vierte Klasse.
Ziehung am 14. und 16. März 1916.

Gewinne		Kronen
1	zu	100000
1	„	50000
1	„	40000
4	„ 10000 =	40000
8	„ 5000 =	40000
16	„ 2000 =	32000
35	„ 1000 =	35000
40	„ 800 =	32000
54	„ 600 =	32400
2590	zu 200 =	518000
2750	Gewinne K	919400

Fünfte Klasse.
Ziehung am 10., 11., 12., 13., 14., 15., 17., 18., 19., 20., 21., 26., 27., 28., 29. April, 1., 2., 3., 4. und 8. Mai 1916.

			Kronen
1	Prämie	zu	700000
1	Gewinn	zu	300000
1	„	„	200000
1	„	„	100000
1	„	„	60000
1	„	„	50000
1	„	„	40000
1	„	„	30000
2	Gewinne	„ 25000 =	50000
10	„	„ 20000 =	200000
20	„	„ 10000 =	200000
30	„	„ 5000 =	150000
400	„	„ 2000 =	800000
700	„	„ 1000 =	700000
3094	„	„ 400 =	1237600
39737	„	„ 200 =	7947400
44000	Gewinne und 1 Prämie		K 12765000

Bilanz

Klasse	Einnahmen: Anzahl der Spieleinlagen	Einnahmen: Einsatz nach Abrechnung der Vertriebskosten und des staatlichen Gewinnanteiles	Ausgaben: Anzahl der Gewinne	Ausgaben: Betrag der Gewinne
1.	110.000	3,223.000	2.750	373.200
2.	107.250	3,142.425	2.750	523.000
3.	104.500	3,061.850	2.750	728.600
4.	101.750	2,981.275	2.750	919.400
5.	99.000	2,900.700	44.000	12,765.000
	Summe	15,309.250	55.000 und 1 Prämie	15,309.200

2. **Beschaffenheit der Lose.** Jedes Los trägt eine der Nummern 1 bis 110.000. Die Lose werden nur in Einlagscheinen für jede der fünf Klassen, Klassenlose genannt, ausgegeben. Die Ausgabe der Klassenlose erfolgt in ganzen, Viertel- und Achtellosen, wobei die Teillose neben der Nummer mit einem Unterscheidungsbuchstaben, und zwar die Viertellose mit A, B, C oder D, dagegen die Achtellose mit a, b, c, d, e, f, g oder h bezeichnet sind.

Alle Klassenlose und deren Teillose müssen außer mit der faksimilierten Unterschrift des Vorstandes der k. k. Generaldirektion der Staatslotterien auch mit der faksimilierten Unterschrift des Inhabers der Lotteriegeschäftstelle, durch welche das Klassenlos zur Ausgabe gelangt, versehen sein. Erst durch Beisetzung der letzteren Unterschrift erhält das Los seine Gültigkeit. Durch vorschriftsmäßige Durchlochung (⬭) des Stempels der Geschäftstelle wird das Los ungültig.

3. **Losspreis.** Die Einlage beträgt bei jeder Klasse 40 K für das ganze Los, 10 K für ein Viertellos und 5 K für ein Achtellos; dieselbe ist Zug um Zug gegen Aushändigung des Klassenloses zu entrichten. Ein Verkauf der Lose über oder unter obigem Preise ist verboten.

Dieser Preis gilt jedoch bei den Klassenlosen der 2. bis 5. Klasse nur für jene, welche sich durch Vorweisung des Klassenloses der vorigen Klasse darüber ausweisen, daß sie am Spiele der früheren Klasse teilgenommen haben. Wer sich erst nach der Ziehung der 1. Klasse in die Klassenlotterie nachkauft, hat daher die Einlagen der bereits gezogenen Klassen nachzutragen.

Ein in der 1. bis 4. Klasse gezogenes Los nimmt an dem Spiele in den höheren Klassen nicht mehr teil. Ein Spieler, dessen Los in der 1. bis 4. Klasse gezogen wurde, kann sich daher an dem weiteren Verlaufe der Lotterie nur dadurch beteiligen, daß er ein Los anderer Nummer unter Nachtragung der Einlagen der bereits gezogenen Klassen erwirbt.

Wird im Postwege gezahlt, so trägt der Spieler das Porto.

4. **Losvertrieb.** Die Lose werden durch „Geschäftsstellen der k. k. Klassenlotterie" verkauft.

Etwaige Namens- oder Anteilsvermerke auf den Losen haben gegenüber der Lotterieverwaltung keine Wirksamkeit.

Die Geschäftstellen dürfen kein Klassenlos durch Vermerk als für mehrere Klassen gültig erklären.

Wenn die Zusendung von Losen im Postwege zu erfolgen hat, kann die Geschäftstelle den Ersatz des Portos vom Spieler verlangen.

Bestellungen von Losen für die nächste Lotterie werden bei den Geschäftstellen entgegengenommen; ein etwaiger Wunsch auf Zuweisung der bisher gespielten Nummer wird tunlichst Berücksichtigung finden; Rechte werden aber durch diese Bestellungen nicht begründet.

5. **Erneuerung der Lose.** Die Klassenlose begründen einerseits das Recht zur Teilnahme an den für die Klasse stattfindenden Ziehungen, anderseits aber das Recht, gegen Zahlung von nur einer Klasseneinlage das Los der nächsten Klasse gleicher Nummer zu erhalten. Behufs Teilnahme an den späteren Klassen haben daher die Spieler, deren Los nicht gezogen wurde, von Klasse zu Klasse bei der gleichen Geschäftstelle Erneuerungslose unter Zahlung der Einlage und Vorweisung des Loses der letztgezogenen Klasse längstens am 8. Tage vor Beginn der nächsten Ziehung zu beziehen.

Spieler, welche diese Frist versäumen, verlieren ihr Anrecht auf ein Erneuerungslos.

Der Anspruch auf das Erneuerungslos der letzten Klasse ist an die weitere Bedingung geknüpft, daß die planmäßigen Einlagen der Vorklassen vollständig berichtigt sind.

Die nicht rechtzeitig erneuerten Lose kann die Geschäftstelle an neu eintretende Spieler (Punkt 3) verkaufen.

Die Geschäftstelle hat die Pflicht, dem die Erneuerung rechtzeitig fordernden Spieler ein Klassenlos (Teillos) der gleichen Nummer, wie sie das vorgewiesene Los der Vorklasse aufweist, unter Entwertung des letzteren zu liefern; kann sie dies nicht, so hat der Spieler das Recht, zu verlangen, daß ihm die Geschäftstelle zwei Erneuerungslose anderer Nummer unentgeltlich liefere, oder, wenn auch dies nicht möglich sein sollte, die dem Nachkaufspreise dieser beiden Erneuerungslose entsprechende Entschädigung in barem leiste. Weitere Schadenersatzansprüche können aus diesem Grunde nicht gestellt werden.

6. **Ziehung.** Die Ziehungen erfolgen öffentlich an den oben angegebenen Tagen im Ziehungssaale, Wien, III., Lothringerstraße Nr. 20, durch eine vom Finanzminister ernannte Kommission. Dieselben beginnen um 8 Uhr früh.

Die Einschüttung der 110.000 Nummernröllchen in das Nummernrad und der Gewinnröllchen der einzelnen Klassen in das Gewinnrad erfolgt ebenfalls öffentlich, und zwar je an einem in der „Wiener Zeitung" zu publizierenden Wochentage.

Bei jeder Klassenziehung werden ebensoviel Nummern gezogen, als im Gewinnrade spielplangemäße Gewinne vorgesehen sind.

Die aus den beiden Rädern gleichzeitig entnommenen Nummern- und Gewinnzettel werden sofort gemeinsam auf eine Schnur gefädelt; diese mit der amtlichen Plombe der Generaldirektion versehene und in amtlicher Verwahrung bleibende Schnur bildet den endgültigen Nachweis darüber, mit welchem Gewinne eine Nummer gezogen wurde.

Die nach Schluß der Ziehung der 5. Klasse im Rade verbleibenden 55.000 Nummern sind Nieten.

7. **Prämie.** In der 5. Klasse erhält jenes Los, auf welches der letztgezogene Gewinn von mindestens 2000 K entfällt, als Zuschlag zu dem Gewinne eine Prämie von 700.000 K.

Die in diesem Plane bezüglich der Gewinne getroffenen Bestimmungen gelten auch bezüglich der Prämie.

8. **Ziehungslisten.** Nach Beendigung der Ziehung jeder Klasse wird von der Generaldirektion eine amtliche, mit dem Siegel und der Fertigung derselben versehene Ziehungsliste ausgegeben.

Die Geschäftstellen sind verpflichtet, jedem Spieler Einsicht in diese amtlichen Listen zu gestatten.

Gegen Zahlung der Kosten je 6 h für die Listen 1. bis 4. Klasse und 20 h für die Liste 5. Klasse) und der Portospesen können die Listen bei den Geschäftstellen bezogen werden.

Über die Ziehungsergebnisse der einzelnen Tage der Ziehung 5. Klasse werden überdies amtliche Tageslisten (Preis je 6 h) ausgegeben.

9. **Zahlung der Gewinne.** Die Auszahlung erfolgt gegen Aushändigung der Gewinnlose **ohne jeden Abzug** und insbesondere auch ohne jede Gewinngebühr.

Auf Teillose entfällt die der Einlage entsprechende Quote des planmäßigen Gewinnes.

Eine Verpflichtung zu einer Prüfung der Berechtigung des Vorzeigers besteht nicht; die Gewinnzahlung kann aber zurückgehalten werden, wenn triftige Bedenken dagegen sprechen, daß der Vorweiser zur Verfügung über das Los berechtigt ist.

Gewinnzahlungen im Postwege geschehen auf Gefahr und Kosten des Gewinners.

Auf Klassenlose, deren Nummer oder Echtheit infolge von Beschädigungen und dergl. nicht verläßlich bestimmt werden kann, wird keine Zahlung geleistet (vgl. Punkt 11, letzter Absatz).

Gewinne, welche für das ganze Los 2000 K übersteigen, sind (und zwar auch für alle zugehörigen Teillose) bei der Generaldirektion der Staatslotterien zahlbar; die Auszahlung erfolgt vom Tage nach der Ziehung an, entweder Zug um Zug an der Kassa der Generaldirektion in Wien, III., Vordere Zollamtsstraße Nr. 7, Parterre (während der Amtsstunden an Wochentagen von halb 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags) oder im Wege der Postsparkasse, sobald das mit der Bestätigung der ausgebenden Geschäftstelle, daß gegen die Auszahlung kein Hindernis obwaltet, versehene Gewinnlos überreicht wird.

Alle niedrigeren Gewinne sind bei der Geschäftstelle, welche auf dem Lose bezeichnet ist, vom achten Tage nach dem letzten Ziehungstage der betreffenden Klasse an zahlbar.

Verfügt die Geschäftstelle noch nicht über die erforderlichen Bargelder, so hat sie dies auf dem Lose zu bestätigen; das mit dieser Bestätigung versehene Gewinnlos kann bei der Generaldirektion zur Zahlung eingereicht werden.

Im voraus erlegte Einlagen für jene Klassen, an welchen der Spieler nicht mehr teilnimmt, weil sein Los schon gezogen worden ist, werden bei Zahlung des Gewinnes, beziehungsweise bei Bestätigung des Gewinnloses (vgl. Punkt 9, Absatz 6) von den Geschäftstellen an die Spieler zurückerstattet.

Die Geschäftstellen sind vom Staate für ihre Mühewaltung entschädigt; sie dürfen **keinerlei Abzüge** von den Gewinnen machen.

10. **Verfallfrist.** Mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Ausgabstage der Ziehungsliste einer Klasse erlischt der Anspruch auf alle Gewinne dieser Klasse, wenn bis dahin das Gewinnlos nicht der zufolge Punkt 9 zuständigen Zahlstelle zur Einlösung vorgewiesen wurde.

Der Verfalltermin ist auf den Losen ersichtlich gemacht.

11. **Verfahren bei Verlust der Lose.** Spieler, welche der Geschäftstelle bei Erwerbung der Lose ihren Namen und ihre Adresse bekanntgegeben haben, erlangen im Falle des Verlustes ihrer Lose durch schriftliche Anzeige des Verlustes an die zuständige Geschäftstelle, wenn das Erneuerungslos oder der Gewinn nicht bereits vor Eintreffen der Verlustanzeige an den Vorzeiger des Loses planmäß ausgefolgt worden war, folgende Rechte:

a) Der Vorzeiger des als verloren gemeldeten Loses wird aufgefordert werden, seinen Namen und seine Adresse anzugeben; diese Daten werden dem Verlustanzeiger von der Geschäftstelle brieflich zwecks Ermöglichung der Wahrung seiner Rechte mitgeteilt.

Die Verweigerung der erwähnten Angaben sowie offenkundig falsche Angaben haben zur Folge, daß ein auf das als verloren gemeldete Los entfallener Gewinn zu Gerichtshanden erlegt wird, während hinsichtlich eines Erneuerungsanspruches der Verlustanmelder als rechtsmäßiger Besitzer des Klassenloses betrachtet wird.

Hat dagegen der Vorzeiger obige Angaben gemacht und sind diese nicht offenkundig falsch, so wird ihm das verlangte Erneuerungslos nach Erfüllung der planmäßigen Bedingungen ausgefolgt; ein Gewinn, welcher auf das vorgezeigte, als verloren gemeldete Los entfiel, wird ihm jedoch nicht sofort, sondern erst nach einer Frist von 10 Wochen über neuerliches Anmelden ausgefolgt, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine gerichtliche Verfügung einlangt; in letzterem Falle wird der Gewinn zu Gerichtshanden erlegt.

b) Wird das in Verlust geratene Los innerhalb der Erneuerungsfrist nicht vorgezeigt, so kann der Verlustanmelder den Erneuerungsanspruch bis zum Ende der Geschäftstunden des 5. Tages vor Beginn der Ziehung bei der Geschäftstelle geltend machen; einen auf das in Verlust geratene Los entfallenen Gewinn kann der Verlustanmelder in dem Falle, wenn das Los innerhalb der Verfallfrist nicht vorgezeigt wurde, binnen einer an die Verfallfrist sich anschließenden einmonatigen Frist unter Vorlage einer gestempelten Quittung bei der am Lose bezeichneten Geschäftstelle ansprechen. Die gerichtliche oder notarielle Legalisierung der Unterschrift des Verlustanmelders auf der Quittung kann gefordert werden.

Besitzer von beschädigten Losen können unter Vorlage der Lose bei der Generaldirektion Anspruch erheben, daß ihnen die Rechte eines Verlustanmelders zugebilligt werden.

12. **Rechtsverhältnis zum Staate.** Vorstehender Spielplan ist für das Rechtsverhältnis zwischen den Spielern der 5. Klassenlotterie und der Lotterieverwaltung einzig maßgebend. Für im Spielplane nicht vorgesehene oder demselben widersprechende Handlungen und Unterlassungen der Geschäftstellen trägt die Staatsverwaltung keine Verantwortung.

Werden Vorauszahlungen für spätere Klassen geleistet oder den Geschäftstellen Lose in Aufbewahrung gegeben, so entstehen hieraus Rechte und Verpflichtungen lediglich zwischen den Spielern und den Geschäftstellen.

Jeder Spieler kann von der Geschäftstelle die unentgeltliche Aushändigung dieses Planes verlangen.

Etwaige Beschwerden gegen die Geschäftstellen sind an die k. k. Generaldirektion der Staatslotterien in Wien, III., Vordere Zollamtsstraße 7, zu richten.

Wien, im September 1915.

K. k. Generaldirektion der Staatslotterien:

Dr. v. Neupauer m. p.

Beilage A/6.

Plan der 6. k. k. österreichischen Klassenlotterie.

1. **Losanzahl und Gewinne.** Die 6. österreichische Klassenlotterie umfaßt 115.000 Lose, auf welche in fünf Ziehungen (Klassen) 57.500 Gewinne entfallen, die **vollständig gebühren- und abzugsfrei** in barem Gelde ausbezahlt werden. Die Verlosung der 57.500 Gewinne wird nach folgender Tabelle vorgenommen:

Erste Klasse.
Ziehung am 14. und 15. Juni 1916.

Gewinne			Kronen
1	zu		60000
1	„		20000
1	„		10000
2	„	5000	10000
5	„	2000	10000
15	„	1000	15000
25	„	600	15000
40	„	400	16000
90	„	200	18000
2700	zu	80	216000
2880	Gewinne		K 390000

Zweite Klasse.
Ziehung am 11. und 13. Juli 1916.

Gewinne			Kronen
1	zu		70000
1	„		30000
1	„		15000
3	„	5000	15000
10	„	2000	20000
20	„	1000	20000
35	„	600	21000
45	„	400	18000
64	„	200	12800
2700	zu	120	324000
2880	Gewinne		K 545800

Dritte Klasse.
Ziehung am 16. und 17. August 1916.

Gewinne			Kronen
1	zu		80000
1	„		40000
1	„		30000
3	„	10000	30000
6	„	5000	30000
10	„	2000	20000
30	„	1000	30000
60	„	600	36000
68	„	400	27200
2700	zu	160	432000
2880	Gewinne		K 755200

Vierte Klasse.
Ziehung am 12. und 14. September 1916.

Gewinne			Kronen
1	zu		100000
1	„		50000
1	„		40000
4	„	10000	40000
8	„	5000	40000
16	„	2000	32000
35	„	1000	35000
50	„	800	40000
64	„	600	38400
2700	zu	200	540000
2880	Gewinne		K 955400

Fünfte Klasse.
Ziehung am 10., 11., 12., 13., 14., 16., 17., 18., 19., 20., 23., 24., 25., 26., 27., 30., 31. Oktober, 2., 3. und 8. November 1916.

			Kronen	
1	Prämie	zu	700000	700000
1	Gewinn	zu	300000	300000
1	„	„	200000	200000
1	„	„	100000	100000
1	„	„	60000	60000
1	„	„	50000	50000
1	„	„	40000	40000
1	„	„	30000	30000
2	Gewinne	„	25000	50000
10	„	„	20000	200000
20	„	„	10000	200000
30	„	„	5000	150000
400	„	„	2000	800000
900	„	„	1000	900000
3276	„	„	400	1310400
41335	„	„	200	8267000
45980	Gewinne und 1 Prämie		K	13357400

Bilanz

Klasse	Einnahmen: Anzahl der Spieleinlagen	Einnahmen: Einsatz nach Abrechnung der Vertriebskosten und des staatlichen Gewinnanteiles	Ausgaben: Anzahl der Gewinne	Ausgaben: Betrag der Gewinne
1.	115.000	3,369.500	2.880	390.000
2.	112.120	3,285.116	2.880	545.800
3.	109.240	3,200.732	2.880	755.200
4.	106.360	3,116.348	2.880	955.400
5.	103.480	3,031.964	45.980	13,357.400
	Summe . .	16,003.660	57.500 und 1 Prämie	16,003.800

2. **Beschaffenheit der Lose.** Jedes Los trägt eine der Nummern 1 bis 115.000. Die Lose werden nur in Einlagscheinen für jede der fünf Klassen, Klassenlose genannt, ausgegeben. Die Ausgabe der Klassenlose erfolgt in ganzen, Viertel- und Achtellosen, wobei die Teillose neben der Nummer mit einem Unterscheidungsbuchstaben, und zwar die Viertellose mit A, B, C oder D, dagegen die Achtellose mit a, b, c, d, e, f, g oder h bezeichnet sind.

Alle Klassenlose und deren Teillose müssen außer mit der faksimilierten Unterschrift des Vorstandes der k. k. Generaldirektion der Staatslotterien auch mit der faksimilierten Unterschrift des Inhabers der Lotteriegeschäftsstelle, durch welche das Klassenlos zur Ausgabe gelangt, versehen sein. Erst durch Beisetzung der letzteren Unterschrift erhält das Los seine Gültigkeit. Durch vorschriftsmäßige Durchlochung (⬭) des Stempels der Geschäftsstelle wird das Los ungültig.

3. **Losprix.** Die Einlage beträgt bei jeder Klasse 40 K für das ganze Los, 10 K für ein Viertellos und 5 K für ein Achtellos; dieselbe ist Zug um Zug gegen Aushändigung des Klassenloses zu entrichten. Ein Verkauf der Lose über oder unter obigem Preise ist verboten.

Dieser Preis gilt jedoch bei den Klassenlosen der 2. bis 5. Klasse nur für jene, welche sich durch Vorweisung des Klassenloses der vorigen Klasse darüber ausweisen, daß sie am Spiele der früheren Klasse teilgenommen haben. Wer sich erst nach der Ziehung der 1. Klasse in die Klassenlotterie nachkauft, hat daher die Einlagen der bereits gezogenen Klassen nachzutragen.

Ein in der 1. bis 4. Klasse gezogenes Los nimmt an dem Spiele in den höheren Klassen nicht mehr teil. Ein Spieler, dessen Los in der 1. bis 4. Klasse gezogen wurde, kann sich daher an dem weiteren Verlaufe der Lotterie nur dadurch beteiligen, daß er ein Los anderer Nummer unter Nachtragung der Einlagen der bereits gezogenen Klassen erwirbt.

Wird im Postwege gezahlt, so trägt der Spieler das Porto.

4. **Losvertrieb.** Die Lose werden durch „Geschäftstellen der k. k. Klassenlotterie" verkauft.

Etwaige Namens- oder Anteilsvermerke auf den Losen haben gegenüber der Lotterieverwaltung keine Wirksamkeit.

Die Geschäftstellen dürfen kein Klassenlos durch Vermerk als für mehrere Klassen gültig erklären.

Wenn die Zusendung von Losen im Postwege zu erfolgen hat, kann die Geschäftsstelle den Ersatz des Portos vom Spieler verlangen.

Bestellungen von Losen für die nächste Lotterie werden bei den Geschäftstellen entgegengenommen; ein etwaiger Wunsch auf Zuweisung der bisher gespielten Nummer wird tunlichst Berücksichtigung finden; Rechte werden aber durch diese Bestellungen nicht begründet.

5. **Erneuerung der Lose.** Die Klassenlose begründen einerseits das Recht zur Teilnahme an den für die Klasse stattfindenden Ziehungen, andrerseits aber das Recht, gegen Zahlung von nur einer Klasseneinlage das Los der nächsten Klasse gleicher Nummer zu erhalten. Behufs Teilnahme an den späteren Klassen haben daher die Spieler, deren Los nicht gezogen wurde, von Klasse zu Klasse bei der gleichen Geschäftstelle Erneuerungslose unter Zahlung der Einlage und Vorweisung des Loses der letztgezogenen Klasse längstens am 8. Tage vor Beginn der nächsten Ziehung zu beziehen.

Spieler, welche diese Frist versäumen, verlieren ihr Anrecht auf ein Erneuerungslos.

Der Anspruch auf das Erneuerungslos der letzten Klasse ist an die weitere Bedingung geknüpft, daß die planmäßigen Einlagen der Vorklassen vollständig berichtigt sind.

Die nicht rechtzeitig erneuerten Lose kann die Geschäftstelle an neu eintretende Spieler (Punkt 3) verkaufen.

Die Geschäftstelle hat die Pflicht, dem die Erneuerung rechtzeitig fordernden Spieler ein Klassenlos (Teillos) der gleichen Nummer, wie sie das vorgewiesene Los der Vorklasse aufweist, unter Entwertung des letzteren zu liefern; kann sie dies nicht, so hat der Spieler das Recht, zu verlangen, daß ihm die Geschäftstelle zwei Erneuerungslose anderer Nummer unentgeltlich liefere oder, wenn auch dies nicht möglich sein sollte, die dem Nachkaufspreise dieser beiden Erneuerungslose entsprechende Entschädigung in barem leiste. Weitere Schadenersatzansprüche können aus diesem Grunde nicht gestellt werden.

6. **Ziehung.** Die Ziehungen erfolgen öffentlich an den oben angegebenen Tagen im Ziehungssaale, Wien, III., Lothringerstraße Nr. 20, durch eine vom Finanzminister ernannte Kommission. Dieselben beginnen um 8 Uhr früh.

Die Einschüttung der 115.000 Nummernröllchen in das Nummernrad und der Gewinnröllchen der einzelnen Klassen in das Gewinnrad erfolgt ebenfalls öffentlich, und zwar je an einem in der „Wiener Zeitung" zu publizierenden Wochentage.

Bei jeder Klassenziehung werden ebensoviel Nummern gezogen, als im Gewinnrade spielplangemäße Gewinne vorgesehen sind.

Die aus den beiden Rädern gleichzeitig entnommenen Nummern- und Gewinnzettel werden sofort gemeinsam auf eine Schnur gefädelt; diese mit der amtlichen Plombe der Generaldirektion versehene und in amtlicher Verwahrung bleibende Schnur bildet den endgültigen Nachweis darüber, mit welchem Gewinne eine Nummer gezogen wurde.

Die nach Schluß der Ziehung der 5. Klasse im Rade verbleibenden 57.500 Nummern sind Nieten.

7. **Prämie.** In der 5. Klasse erhält jenes Los, auf welches der letztgezogene Gewinn von mindestens 2000 K entfällt, als Zuschlag zu dem Gewinne eine Prämie von 700.000 K.

Die in diesem Plane bezüglich der Gewinne getroffenen Bestimmungen gelten auch bezüglich der Prämie.

8. **Ziehungslisten.** Nach Beendigung der Ziehung jeder Klasse wird von der Generaldirektion eine amtliche, mit dem Siegel und der Fertigung derselben versehene Ziehungsliste ausgegeben.

Die Geschäftstellen sind verpflichtet, jedem Spieler Einsicht in diese amtlichen Listen zu gestatten.

Gegen Zahlung der Kosten (je 6 h für die Listen 1. bis 4. Klasse und 20 h für die Liste 5. Klasse) und der Portospesen können die Listen bei den Geschäftstellen bezogen werden.

Über die Ziehungsergebnisse der einzelnen Tage der Ziehung 5. Klasse werden überdies amtliche Tageslisten (Preis je 6 h) ausgegeben.

9. **Zahlung der Gewinne.** Die Auszahlung erfolgt gegen Aushändigung der Gewinnlose **ohne jeden Abzug** und insbesondere auch ohne jede Gewinngebühr.

Auf Teillose entfällt die der Einlage entsprechende Quote des planmäßigen Gewinnes.

Eine Verpflichtung zu einer Prüfung der Berechtigung des Vorzeigers besteht nicht; die Gewinnzahlung kann aber zurückgehalten werden, wenn triftige Bedenken dagegen sprechen, daß der Vorweiser zur Verfügung über das Los berechtigt ist.

Gewinnzahlungen im Postwege geschehen auf Gefahr und Kosten des Gewinners.

Auf Klassenlose, deren Nummer oder Echtheit infolge von Beschädigungen und dergl. nicht verläßlich bestimmt werden kann, wird keine Zahlung geleistet (vgl. Punkt 11, letzter Absatz).

Gewinne, welche für das ganze Los 2000 K übersteigen, sind (und zwar auch für alle zugehörigen Teillose) bei der Generaldirektion der Staatslotterien zahlbar; die Auszahlung erfolgt vom Tage nach der Ziehung an, entweder Zug um Zug an der Kasse der Generaldirektion in Wien, III., Vordere Zollamtsstraße Nr. 7, Parterre (während der Amtsstunden an Wochentagen von halb 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags) oder im Wege der Postsparkasse, sobald das mit der Bestätigung der ausgebenden Geschäftsstelle, daß gegen die Auszahlung kein Hindernis obwaltet, versehene Gewinnlos überreicht wird.

Alle niedrigeren Gewinne sind bei der Geschäftstelle, welche auf dem Lose bezeichnet ist, vom achten Tage nach dem letzten Ziehungstage der betreffenden Klasse an zahlbar.

Verfügt die Geschäftstelle noch nicht über die erforderlichen Bargelder, so hat sie dies auf dem Lose zu bestätigen; das mit dieser Bestätigung versehene Gewinnlos kann bei der Generaldirektion zur Zahlung eingereicht werden.

Im voraus erlegte Einlagen für jene Klassen, an welchen der Spieler nicht mehr teilnimmt, weil sein Los schon gezogen worden ist, werden bei Zahlung des Gewinnes, beziehungsweise bei Bestätigung des Gewinnloses (vgl. Punkt 9, Absatz 6) von den Geschäftstellen an die Spieler zurückerstattet.

Die Geschäftstellen sind vom Staate für ihre Mühewaltung entschädigt; sie dürfen **keinerlei Abzüge** von den Gewinnen machen.

10. **Verfallfrist.** Mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Ausgabstage der Ziehungsliste einer Klasse erlischt der Anspruch auf alle Gewinne dieser Klasse, wenn bis dahin das Gewinnlos nicht der zufolge Punkt 9 zuständigen Zahlstelle zur Einlösung vorgewiesen wurde.

Der Verfalltermin ist auf den Losen ersichtlich gemacht.

11. **Verfahren bei Verlust der Lose.** Spieler, welche der Geschäftstelle bei Erwerbung der Lose ihren Namen und ihre Adresse bekanntgegeben haben, erlangen im Falle des Verlustes ihrer Lose durch schriftliche Anzeige des Verlustes an die zuständige Geschäftstelle, wenn das Erneuerungslos oder der Gewinn nicht bereits vor Eintreffen der Verlustanzeige an den Vorzeiger des Loses plangemäß ausgefolgt worden war, folgende Rechte:

a) Der Vorzeiger des als verloren gemeldeten Loses wird aufgefordert werden, seinen Namen und seine Adresse anzugeben; diese Daten werden dem Verlustanzeiger von der Geschäftstelle brieflich zwecks Ermöglichung der Wahrung seiner Rechte mitgeteilt.

Die Verweigerung der erwähnten Angaben sowie offenkundig falsche Angaben haben zur Folge, daß ein auf das als verloren gemeldete Los entfallener Gewinn zu Gerichtshanden erlegt wird, während hinsichtlich eines Erneuerungsanspruches der Verlustanmelder als rechtmäßiger Besitzer des Klassenloses betrachtet wird.

Hat dagegen der Vorzeiger obige Angaben gemacht und sind diese nicht offenkundig falsch, so wird ihm das verlangte Erneuerungslos nach Erfüllung der planmäßigen Bedingungen ausgefolgt; ein Gewinn, welcher auf das vorgezeigte, als verloren gemeldete Los entfiel, wird ihm jedoch nicht sofort, sondern erst nach einer Frist von 10 Wochen über neuerliches Anmelden ausgefolgt, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine gerichtliche Verfügung einlangt; in letzterem Falle wird der Gewinn zu Gerichtshanden erlegt.

b) Wird das in Verlust geratene Los innerhalb der Erneuerungsfrist nicht vorgezeigt, so kann der Verlustanmelder den Erneuerungsanspruch bis zum Ende der Geschäftstunden des 5. Tages vor Beginn der Ziehung bei der Geschäftstelle geltend machen; einen auf das in Verlust geratene Los entfallenen Gewinn kann der Verlustanmelder in dem Falle, wenn das Los innerhalb der Verfallfrist nicht vorgezeigt wurde, binnen einer an die Verfallfrist sich anschließenden einmonatigen Frist unter Vorlage einer gestempelten Quittung bei der am Lose bezeichneten Geschäftstelle ansprechen. Die gerichtliche oder notarielle Legalisierung der Unterschrift des Verlustanmelders auf der Quittung kann gefordert werden.

Besitzer von beschädigten Losen können unter Vorlage der Lose bei der Generaldirektion Anspruch erheben, daß ihnen die Rechte eines Verlustanmelders zugebilligt werden.

12. **Rechtsverhältnis zum Staate.** Vorstehender Spielplan ist für das Rechtsverhältnis zwischen den Spielern der 6. Klassenlotterie und der Lotterieverwaltung einzig maßgebend. Für im Spielplane nicht vorgesehene oder demselben widersprechende Handlungen und Unterlassungen der Geschäftstellen trägt die Staatsverwaltung keine Verantwortung.

Werden Vorauszahlungen für spätere Klassen geleistet oder den Geschäftstellen Lose in Aufbewahrung gegeben, so entstehen hieraus Rechte und Verpflichtungen lediglich zwischen den Spielern und den Geschäftstellen.

Jeder Spieler kann von der Geschäftstelle die unentgeltliche Aushändigung dieses Planes verlangen.

Etwaige Beschwerden gegen die Geschäftstellen sind an die k. k. Generaldirektion der Staatslotterien in Wien, III., Vordere Zollamtsstraße 7, zu richten.

Wien, im März 1916.

K. k. Generaldirektion der Staatslotterien:

Dr. v. Neupauer m. p.

Beilage A/7.

Plan der 7. k. k. österreichischen Klassenlotterie.

1. **Losanzahl und Gewinne.** Die 7. österreichische Klassenlotterie umfaßt 115.000 Lose, auf welche in fünf Ziehungen (Klassen) 57.500 Gewinne entfallen, die **vollständig gebühren- und abzugsfrei** in barem Gelde ausbezahlt werden. Die Verlosung der 57.500 Gewinne wird nach folgender Tabelle vorgenommen:

Erste Klasse.
Ziehung am 12. und 14. Dezember 1916.

Gewinne			Kronen
1	zu		60000
1	„		20000
1	„		10000
2	„	5000	10000
5	„	2000	10000
15	„	1000	15000
25	„	600	15000
40	„	400	16000
90	„	200	18000
2700	zu	80	216000
2880	Gewinne	K	390000

Zweite Klasse.
Ziehung am 10. und 11. Jänner 1917.

Gewinne			Kronen
1	zu		70000
1	„		30000
1	„		15000
3	„	5000	15000
10	„	2000	20000
20	„	1000	20000
35	„	600	21000
45	„	400	18000
64	„	200	12800
2700	zu	120	324000
2880	Gewinne	K	545800

Dritte Klasse.
Ziehung am 13. und 15. Februar 1917.

Gewinne			Kronen
1	zu		80000
1	„		40000
1	„		30000
3	„	10000	30000
6	„	5000	30000
10	„	2000	20000
30	„	1000	30000
60	„	600	36000
68	„	400	27200
2700	zu	160	432000
2880	Gewinne	K	755200

Vierte Klasse.
Ziehung am 13. und 15. März 1917.

Gewinne			Kronen
1	zu		100000
1	„		50000
1	„		40000
4	„	10000	40000
8	„	5000	40000
16	„	2000	32000
35	„	1000	35000
50	„	800	40000
64	„	600	38400
2700	zu	200	540000
2880	Gewinne	K	955400

Fünfte Klasse.
Ziehung am 12., 13., 14., 16., 17., 18., 19., 20., 24., 25., 26., 27., 28., 30. April, 1., 2., 3., 4., 5. und 9. Mai 1917.

			Kronen	Kronen
1	Prämie	zu	700000	700000
1	Gewinn	zu	300000	300000
1	„	„	200000	200000
1	„	„	100000	100000
1	„	„	60000	60000
1	„	„	50000	50000
1	„	„	40000	40000
1	„	„	30000	30000
2	Gewinne	„	25000	50000
10	„	„	20000	200000
20	„	„	10000	200000
30	„	„	5000	150000
400	„	„	2000	800000
900	„	„	1000	900000
3276	„	„	400	1310400
41335	„	„	200	8267000
45980	Gewinne und 1 Prämie		K	13357400

Bilanz

Klasse	Einnahmen: Anzahl der Spieleinlagen	Einnahmen: Einsatz nach Abrechnung der Vertriebskosten und des staatlichen Gewinnanteiles	Ausgaben: Anzahl der Gewinne	Ausgaben: Betrag der Gewinne
1.	115.000	3,369.500	2.880	390.000
2.	112.120	3,285.116	2.880	545.800
3.	109.240	3,200.732	2.880	755.200
4.	106.360	3,116.348	2.880	955.400
5.	103.480	3,031.964	45.980	13.357.400
	Summe . .	16,003.660	57.500 und 1 Prämie	16,003.800

2. **Beschaffenheit der Lose.** Jedes Los trägt eine der Nummern 1 bis 115.000. Die Lose werden nur in Einlagscheinen für jede der fünf Klassen, Klassenlose genannt, ausgegeben. Die Ausgabe der Klassenlose erfolgt in ganzen, Viertel- und Achtellosen, wobei die Teillose neben der Nummer mit einem Unterscheidungsbuchstaben, und zwar die Viertellose mit A, B, C oder D, dagegen die Achtellose mit a, b, c, d, e, f, g oder h bezeichnet sind.

Alle Klassenlose und deren Teillose müssen außer mit der faksimilierten Unterschrift des Vorstandes der k. k. Generaldirektion der Staatslotterien auch mit der faksimilierten Unterschrift des Inhabers der Lotteriegeschäftstelle, durch welche das Klassenlos zur Ausgabe gelangt, versehen sein. Erst durch Beisetzung der letzteren Unterschrift erhält das Los seine Gültigkeit. Durch vorschriftsmäßige Durchlochung (○) des Stempels der Geschäftsstelle wird das Los ungültig.

3. **Lospreis.** Die Einlage beträgt bei jeder Klasse 40 K für das ganze Los, 10 K für ein Viertellos und 5 K für ein Achtellos; dieselbe ist Zug um Zug gegen Aushändigung des Klassenloses zu entrichten. Ein Verkauf der Lose über oder unter obigem Preise ist verboten.

Dieser Preis gilt jedoch bei den Klassenlosen der 2. bis 5. Klasse nur für jene, welche sich durch Vorweisung des Klassenloses der vorigen Klasse darüber ausweisen, daß sie am Spiele der früheren Klasse teilgenommen haben. Wer sich erst nach der Ziehung der 1. Klasse in die Klassenlotterie nachkauft, hat daher die Einlagen der bereits gezogenen Klassen nachzutragen.

Ein in der 1. bis 4. Klasse gezogenes Los nimmt an dem Spiele in den höheren Klassen nicht mehr teil. Ein Spieler, dessen Los in der 1. bis 4. Klasse gezogen wurde, kann sich daher an dem weiteren Verlaufe der Lotterie nur dadurch beteiligen, daß er ein Los anderer Nummer unter Nachtragung der Einlagen der bereits gezogenen Klassen erwirbt.

Wird im Postwege gezahlt, so trägt der Spieler das Porto.

4. **Losvertrieb.** Die Lose werden durch „Geschäftstellen der k. k. Klassenlotterie" verkauft.

Etwaige Namens- oder Anteilsvermerke auf den Losen haben gegenüber der Lotterieverwaltung keine Wirksamkeit.

Die Geschäftstellen dürfen kein Klassenlos durch Vermerk als für mehrere Klassen gültig erklären.

Wenn die Zusendung von Losen im Postwege zu erfolgen hat, kann die Geschäftstelle den Ersatz des Portos vom Spieler verlangen.

Bestellungen von Losen für die nächste Lotterie, werden bei den Geschäftstellen entgegengenommen; ein etwaiger Wunsch auf Zuweisung der bisher gespielten Nummern wird tunlichst Berücksichtigung finden; Rechte werden aber durch diese Bestellungen nicht begründet.

5. **Erneuerung der Lose.** Die Klassenlose begründen einerseits das Recht zur Teilnahme an den für die Klasse stattfindenden Ziehungen, andrerseits aber das Recht, gegen Zahlung von nur einer Klasseneinlage das Los der nächsten Klasse gleicher Nummer zu erhalten. Behufs Teilnahme an den späteren Klassen haben daher die Spieler, deren Los nicht gezogen wurde, von Klasse zu Klasse bei der gleichen Geschäftstelle Erneuerungslose unter Zahlung der Einlage und Vorweisung des Loses der letztgezogenen Klasse längstens am 8. Tage vor Beginn der nächsten Ziehung zu beziehen.

Spieler, welche diese Frist versäumen, verlieren ihr Anrecht auf ein Erneuerungslos.

Der Anspruch auf das Erneuerungslos der letzten Klasse ist an die weitere Bedingung geknüpft, daß die planmäßigen Einlagen der Vorklassen vollständig berichtigt sind.

Die nicht rechtzeitig erneuerten Lose kann die Geschäftstelle an neu eintretende Spieler (Punkt 3) verkaufen.

Die Geschäftstelle hat die Pflicht, dem die Erneuerung rechtzeitig fordernden Spieler ein Klassenlos (Teillos) der gleichen Nummer, wie sie das vorgewiesene Los der Vorklasse aufweist, unter Entwertung des letzteren zu liefern; kann sie dies nicht, so hat der Spieler das Recht, zu verlangen, daß ihm die Geschäftstelle zwei Erneuerungslose anderer Nummer unentgeltlich liefere oder, wenn auch dies nicht möglich sein sollte, die dem Nachkaufspreise dieser beiden Erneuerungslose entsprechende Entschädigung in barem leiste. Weitere Schadenersatzansprüche können aus diesem Grunde nicht gestellt werden.

6. **Ziehung.** Die Ziehungen erfolgen öffentlich an den oben angegebenen Tagen im Ziehungssaale, Wien, III., Lothringerstraße Nr. 20, durch eine vom Finanzminister ernannte Kommission. Dieselben beginnen um 8 Uhr früh.

Die Einschüttung der 115.000 Nummernröllchen in das Nummernrad und der Gewinnröllchen der einzelnen Klassen in das Gewinnrad erfolgt ebenfalls öffentlich, und zwar je an einem in der „Wiener Zeitung" zu publizierenden Wochentage.

Bei jeder Klassenziehung werden ebensoviel Nummern gezogen, als im Gewinnrade spielplangemäße Gewinne vorgesehen sind.

Die aus den beiden Rädern gleichzeitig entnommenen Nummern- und Gewinnzettel werden sofort gemeinsam auf eine Schnur gefädelt; diese mit der amtlichen Plombe der Generaldirektion versehene und in amtlicher Verwahrung bleibende Schnur bildet den endgültigen Nachweis darüber, mit welchem Gewinne eine Nummer gezogen wurde.

Die nach Schluß der Ziehung der 5. Klasse im Rade verbleibenden 57.500 Nummern sind Nieten.

7. **Prämie.** In der 5. Klasse erhält jenes Los, auf welches der letztgezogene Gewinn von mindestens 2000 K entfällt, als Zuschlag zu dem Gewinne eine Prämie von 700.000 K.

Die in diesem Plane bezüglich der Gewinne getroffenen Bestimmungen gelten auch bezüglich der Prämie.

8. **Ziehungslisten.** Nach Beendigung der Ziehung jeder Klasse wird von der Generaldirektion eine amtliche, mit dem Siegel und der Fertigung derselben versehene Ziehungsliste ausgegeben.

Die Geschäftstellen sind verpflichtet, jedem Spieler Einsicht in diese amtlichen Listen zu gestatten.

Gegen Zahlung der Kosten (je 6 h für die Listen 1. bis 4. Klasse und 20 h für die Listen 5. Klasse) und der Portospesen können die Listen bei den Geschäftstellen bezogen werden.

Über die Ziehungsergebnisse der einzelnen Tage der Ziehung 5. Klasse werden überdies amtliche Tageslisten (Preis je 6 h) ausgegeben.

9. **Zahlung der Gewinne.** Die Auszahlung erfolgt gegen Aushändigung der Gewinnlose **ohne jeden Abzug** und insbesondere auch ohne jede Gewinngebühr.

Auf Teillose entfällt die der Einlage entsprechende Quote des planmäßigen Gewinnes.

Eine Verpflichtung zu einer Prüfung der Berechtigung des Vorzeigers besteht nicht; die Gewinnzahlung kann aber zurückgehalten werden, wenn triftige Bedenken dagegen sprechen, daß der Vorweiser zur Verfügung über das Los berechtigt ist.

Gewinnzahlungen im Postwege geschehen auf Gefahr und Kosten des Gewinners.

Auf Klassenlose, deren Nummer oder Echtheit infolge von Beschädigungen und dergleichen nicht verläßlich bestimmt werden kann, wird keine Zahlung geleistet (vgl. Punkt 11, letzter Absatz).

Gewinne, welche für das ganze Los 2000 K übersteigen, sind (und zwar auch für alle zugehörigen Teillose) bei der Generaldirektion der Staatslotterien zahlbar; die Auszahlung erfolgt vom Tage nach der Ziehung an, entweder Zug um Zug an der Kassa der Generaldirektion in Wien, III., Vordere Zollamtsstraße Nr. 7, Parterre (während der Amtsstunden an Wochentagen von halb 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags) oder im Wege der Postsparkasse, sobald das mit der Bestätigung der ausgebenden Geschäftstelle, daß gegen die Auszahlung kein Hindernis obwaltet, versehene Gewinnlos überreicht wird.

Alle niedrigeren Gewinne sind bei der Geschäftstelle, welche auf dem Lose bezeichnet ist, vom achten Tage nach dem letzten Ziehungstage der betreffenden Klasse an zahlbar.

Verfügt die Geschäftstelle noch nicht über die erforderlichen Vargelder, so hat sie dies auf dem Lose zu bestätigen; das mit dieser Bestätigung versehene Gewinnlos kann bei der Generaldirektion zur Zahlung eingereicht werden.

Im voraus erlegte Einlagen für jene Klassen, an welchen der Spieler nicht mehr teilnimmt, weil sein Los schon gezogen worden ist, werden bei Zahlung des Gewinnes, beziehungsweise bei Bestätigung des Gewinnloses (vgl. Punkt 9, Absatz 6) von den Geschäftstellen an die Spieler zurückerstattet.

Die Geschäftstellen sind vom Staate für ihre Mühewaltung entschädigt; sie dürfen **keinerlei Abzüge** von den Gewinnen machen.

10. **Verfallfrist.** Mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Ausgabstage der Ziehungsliste einer Klasse erlischt der Anspruch auf alle Gewinne dieser Klasse, wenn bis dahin das Gewinnlos nicht der zufolge Punkt 9 zuständigen Zahlstelle zur Einlösung vorgewiesen wurde.

Der Verfalltermin ist auf den Losen ersichtlich gemacht.

11. **Verfahren bei Verlust der Lose.** Spieler, welche der Geschäftstelle bei Erwerbung der Lose ihren Namen und ihre Adresse bekanntgegeben haben, erlangen im Falle des Verlustes ihrer Lose durch schriftliche Anzeige des Verlustes an die zuständige Geschäftstelle, wenn das Erneuerungslos oder der Gewinn nicht bereits vor Eintreffen der Verlustanzeige an den Vorzeiger des Loses planmäß ausgefolgt worden war, folgende Rechte:

a) Der Vorzeiger des als verloren gemeldeten Loses wird aufgefordert werden, seinen Namen und seine Adresse anzugeben; diese Daten werden dem Verlustanzeiger von der Geschäftstelle brieflich zwecks Ermöglichung der Wahrung seiner Rechte mitgeteilt.

Die Verweigerung der erwähnten Angaben sowie offenkundig falsche Angaben haben zur Folge, daß ein auf das als verloren gemeldete Los entfallener Gewinn zu Gerichtshanden erlegt wird, während hinsichtlich eines Erneuerungsanspruches der Verlustanmelder als rechtmäßiger Besitzer des Klassenloses betrachtet wird.

Hat dagegen der Vorzeiger obige Angaben gemacht und sind diese nicht offenkundig falsch, so wird ihm das verlangte Erneuerungslos nach Erfüllung der planmäßigen Bedingungen ausgefolgt; ein Gewinn, welcher auf das vorgezeigte, als verloren gemeldete Los entfiel, wird ihm jedoch nicht sofort, sondern erst nach einer Frist von 10 Wochen über neuerliches Anmelden ausgefolgt, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine gerichtliche Verfügung einlangt; in letzterem Falle wird der Gewinn zu Gerichtshanden erlegt.

b) Wird das in Verlust geratene Los innerhab der Erneuerungsfrist nicht vorgezeigt, so kann der Verlustanmelder den Erneuerungsanspruch bis zum Ende der Geschäftstunden des 5. Tages vor Beginn der Ziehung bei der Geschäftstelle geltend machen; einen auf das in Verlust geratene Los entfallenen Gewinn kann der Verlustanmelder in dem Falle, wenn das Los innerhalb der Verfallfrist nicht vorgezeigt wurde, binnen einer an die Verfallfrist sich anschließenden einmonatigen Frist unter Vorlage einer gestempelten Quittung bei der am Lose bezeichneten Geschäftstelle ansprechen. Die gerichtliche oder notarielle Legalisierung der Unterschrift des Verlustanmelders auf der Quittung kann gefordert werden.

Besitzer von beschädigten Losen können unter Vorlage der Lose bei der Generaldirektion Anspruch erheben, daß ihnen die Rechte eines Verlustanmelders zugebilligt werden.

12. **Rechtsverhältnis zum Staate.** Vorstehender Spielplan ist für das Rechtsverhältnis zwischen den Spielern der 7. Klassenlotterie und der Lotterieverwaltung einzig maßgebend. Für im Spielplane nicht vorgesehene oder demselben widersprechende Handlungen und Unterlassungen der Geschäftstellen trägt die Staatsverwaltung keine Verantwortung.

Werden Vorauszahlungen für spätere Klassen geleistet oder den Geschäftstellen Lose in Aufbewahrung gegeben, so entstehen hieraus Rechte und Verpflichtungen lediglich zwischen den Spielern und den Geschäftstellen.

Jeder Spieler kann von der Geschäftstelle die unentgeltliche Aushändigung dieses Planes verlangen.

Etwaige Beschwerden gegen die Geschäftstellen sind an die k. k. Generaldirektion der Staatslotterien in Wien, III., Vordere Zollamtsstraße 7, zu richten.

Wien, im September 1916.

K. k. Generaldirektion der Staatslotterien:

Dr. v. Neupauer m. p.

Beilage B.

Ertrag der einzelnen Klassenlotterien

ohne Berücksichtigung der Regieauslagen und der Nebeneinnahmen.

Lotterie	Klasseneinlagen	Gewinne	Entlohnung der Geschäftsstellen	Nettoergebnis der einzelnen Lotterien
	Kronen			
1	19,000.000	14,250.000	1,163.750	3,586.250
2	30,400.000	22,268.000	1,854.020	6,277.980
3	30,400.000	22,268.000	1,854.020	6,277.980
4	20,900.000	15,309.200	1,274.638	4,316.162
5	20,900.000	15,309.200	1,274.638	4,316.162
6	21,848.000	16,003.800	1,332.457	4,511.743

Tabelle,

betreffend den Erfolg der Klassenlotterie und des Zahlenlottos sowie der Gebühr von den Lottogewinsten.

Postnummer		Erfolg								Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1916/17	
		im Jahre 1913		im I. Halbjahre 1914		im Verwaltungsjahre 1914/15		im Verwaltungsjahre 1915/16			
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1	Nettovertrag beim Zahlenlotto	14,600.158	46	6,789.841	06	8,532.902	46	9,788.245	93	9,903.190	—
2	Nettovertrag bei der Klassenlotterie . .	—	—	3,406.730	48	12,454.089	74	8,351.836	22	8,698.486	—
	Gesamtreinertrag .	14,600.158	46	10,196.571	54	20,986.992	20	18,140.082	15	18,601.676	—
3	15prozentige Gebühr von Gewinsten im Zahlenlotto	3,348.891	21	1,748.524	26	2,168.791	41	1,995.469	77	2,300.000	—
	im ganzen .	17,949.049	67	11,945.095	80	23,155.783	61	20,135.551	92	20,901.676	—

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach § 18, Absatz 1, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung werden die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Da sich das gegenwärtige Abgeordnetenhaus das erstemal am 17. Juli 1911 versammelt hat, würde die Wahlperiode demnächst ablaufen.

Der Vornahme der Neuwahlen während des Krieges steht vor allem der Umstand im Wege, daß Wahlberechtigte, die infolge der Mobilisierung als Offiziere, Militärgeistliche, Cagisten ohne Rangsklasse oder Personen des Mannschaftsstandes in aktiver militärischer Dienstleistung stehen, ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten. Überdies würde das Wahlergebnis eine Beeinflussung auch dadurch erfahren, daß der Krieg in vielen Fällen, insbesondere den Arbeitern, einen längeren Aufenthalt am gleichen Orte unmöglich gemacht hat, während nach § 7 des angeführten Grundgesetzes ein mindestens einjähriger Wohnsitz in der Gemeinde, in der das Wahlrecht auszuüben ist, die Voraussetzung der Wahlberechtigung bildet.

Bei dieser Rechtslage erscheint mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf der Wahlperiode ihre Verlängerung, und zwar vorläufig um ein Jahr, notwendig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Verlängerung der Wahlperiode der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die gegenwärtige Wahlperiode der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates wird bis zum 17. Juli 1918 verlängert.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, wird Mein Minister des Innern betraut.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Stránský und Genossen,

betreffend

die Enthaftung des Abgeordneten Wenzel J. Klofáč.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es wird an den k. u. k. Militärkommandanten in Wien das Verlangen gestellt, die über den Abgeordneten Wenzel J. Klofáč verhängte Untersuchungshaft aufzuheben, dessen sofortige Entlassung aus dem k. u. k. Garnisonsarreste in Wien zu verfügen und die Verfolgung desselben einzustellen.

Gründe:

Der Antrag ist in den Tatsachen, daß Wenzel J. Klofáč Abgeordneter des Reichsrates ist und seit September 1914 wegen eines politischen Delikts in strafgerichtlicher Untersuchung, und zwar vorerst bei dem k. k. Landwehrdivisionsgerichte in Prag, sodann nach erfolgter Delegierung bei dem k. k. Landwehrdivisionsgerichte in Wien und dermalen in Untersuchungshaft im k. u. k. Garnisonsarreste in Wien, sich befindet, sowie in den gesetzlichen Bestimmungen des § 16 St. G. G. über die Reichsvertretung und der §§ 3, 28 und 15 M. St. P. O. begründet.

Überdies ist die Verfolgung des genannten Abgeordneten durch ein Militärgericht durchaus ungesetzlich. Denn die Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärstrafgerichtsbarkeit ist mit kaiserlicher Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, angesichts des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden kann (§ 1 St. G. G. vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87), nur in mißbräuchlicher Anordnung des § 14 St. G. G., sohin nicht rechtlich, sondern willkürlich geschehen, da § 14 des zitierten Gesetzes behufs Änderung eines Staatsgrundgesetzes nicht angezogen werden kann.

Stránský.

Stojan.	Zahradník.	Aust.	Hübschmann.
Staněk.	Hyrš.	Witt.	Formánek.
Tusar.	Paďour.	Dr. Soukup.	Slavíček.
Hruban.	Prokeš.	Klička.	Exner.
Kadlčák.	Svoboda.	Stejskal.	Konečný.
Šamalík.	Biňovec.	Chaloupka.	Lišý.
Valoušek.	Marek.	Kotlant.	Baxa.
Navrátil.	Charvát.	Němec.	Habermann.
Bukvaj.	Bechyně.	Jaroš.	Pik.
Stříbrný.	Filipinský.	Tomášek.	Antonín Němec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Geschäftsordnungsausschusses

über die

Änderung der Geschäftsordnung.

Die Parteien des österreichischen Abgeordnetenhauses beginnen sich der in der Volksvertretung schlummernden Stärke wieder bewußt zu werden und sind auf dem besten Wege, ihren Willen auf gemeinsame Ziele wirken zu lassen. Das Aufkeimen der Erkenntnis, daß es nicht zum Vorteile der Völker ausschlagen kann, wenn Kräfte der Parteien in einer Weise ausgerichtet werden, die notwendig zu gegenseitiger Aufhebung und damit zu einem für alle höchstgefährlichen Stillstande führt, hat bewirkt, daß die Mitglieder des hohen Hauses noch vor seiner Eröffnung daran gegangen sind, aus eigener Kraft und mit Verzicht auf die Krücken einer Regierungsvorlage im eigenen Hause Zustände zu schaffen, die der Volksvertretung die Möglichkeit zu voller Entfaltung des Rechtes auf Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung bieten.

Das Haus der Abgeordneten hat dadurch eine so eindrucksvolle Bejahung seines Daseins ausgesprochen, daß mit Recht auf eine gesunde Entwicklung der gesetzgeberischen Tätigkeit der Volksvertretung gehofft werden kann. Jedenfalls haben sich mit bezug auf die Geschäftsordnung alle Parteien des Hauses in ihren Wünschen anerkennenswerter Mäßigung befleißigt und es an gegenseitigem Entgegenkommen nicht fehlen lassen. Aus dieser Tatsache folgt, daß die von den Parteien des Hauses gemeinschaftlich eingebrachten Anträge, die den Beratungen des Geschäftsordnungsausschusses zugrunde gelegt wurden, als Ergebnis eines Übereinkommens mit Überbrückung oft sehr gegensätzlicher Auffassungen nicht zu einer grundstürzenden Änderung des Bestehenden führen konnten.

Tatsächlich lag es offenbar in der Absicht der Verfasser der Anträge, im Rahmen des bestehenden Rechtes nur jene Veränderungen und Ausgestaltungen durchzuführen, die sich als notwendig erwiesen haben, soll das Haus nicht durch seine eigene Geschäftsordnung an der Entfaltung ersprießlicher Tätigkeit gehindert werden. Dementsprechend wurden veraltete Bestimmungen beseitigt, die der gegenwärtigen Mitgliederzahl des Hauses und den seit Erlassung des geltenden Rechtes völlig geänderten Formen des öffentlichen Lebens und der politischen Betätigung nicht mehr entsprechen, aber auch einem Einzigen die Möglichkeit offen lassen, mit Erfolg alle andern an der Arbeit zu verhindern.

Mit der Beseitigung derjenigen Anordnungen, welche bisher eine Handhabe für Mißbräuche geboten oder an und für sich im Hinblicke auf das Anwachsen der Geschäfte des Hauses zu Verschleppungen und Zeitvergeudung geradezu gezwungen haben und nur in höchst würdeloser Weise umgangen werden konnten, durfte jedoch auf keinen Fall eine Einschränkung der Immunitätsrechte der Abgeordneten verbunden werden. Hier lag die größte Schwierigkeit, da faßt jede Partei in einer anderen Stelle des geltenden Rechtes die sicherste Gewähr für die Wahrung irgend eines Teiles der Immunität erblickte.

Wenn es nun auch gelungen ist, in vielen Fällen die Bedenken gegen beabsichtigte Änderungen zu zerstreuen, so blieb doch eine ganze Anzahl von Einwänden bestehen, die im Wege der Vereinbarung nicht beseitigt werden konnten. Es blieb demnach nichts übrig, als manche Vorschriften des geltenden Rechtes aufrecht zu erhalten, von denen nach den bisherigen Erfahrungen Unzukömmlichkeiten ihren Ausgang nehmen können. Schon aus diesem Grunde können die Anträge nicht zu einer Idealreform führen. Diese zu erreichen, schwebte den Parteien des Hauses auch gar nicht vor, sondern es handelte sich ihnen nur darum, die Grundlage für den ruhigen Gang der Verhandlungen im Abgeordnetenhause zu sichern, insolange sich die Verhältnisse nicht so gestalten, daß die Erregung großer Gruppen von Abgeordneten die Schranken durchbricht. Ist es einmal so weit gekommen, dann wird auch eine ideale Geschäftsordnung die Arbeitsfähigkeit des Hauses nicht zu verbürgen vermögen. Daher war es angezeigt, in den gemeinsamen Anträgen alles zu vermeiden, was überflüssigerweise Anlaß bieten könnte, daß sich eine größere Anzahl von Mitgliedern des hohen Hauses veranlaßt oder gezwungen sähe, wider den Geist und Sinn der Bestimmungen der Geschäftsordnung aufzutreten. Daraus ergibt sich mit einer gewissen Selbstverständlichkeit, daß von Verfügungen abzusehen war, die zur Durchführung letzten Endes der Anwendung physischer Gewalt bedürfen.

Trotz aller Einschränkungen eröffnet jedoch die vom Geschäftsordnungsausschusse auf Grund der gemeinsamen Anträge der Parteien in Vorschlag gebrachte Geschäftsordnungsreform die Aussicht darauf, daß die Volksvertretung die nunmehr beschrittene Bahn nicht verlassen und weitere Verbesserungen beschließen wird, sobald — hoffentlich in naher Zukunft — das gegenseitige Vertrauen der Parteien gefestigt sein wird und die neuen Bestimmungen der Geschäftsordnung sich in der Erprobung der Praxis bewährt haben werden.

Die Einigung der Parteien auf den Willen, die Geschäftsordnung überhaupt einer Durchsicht zu unterziehen, ihr Entschluß, über das Schicksal des Hauses somit selbst zu entscheiden, also die Reform ohne Hilfe der Regierung durchzuführen und all das mitten in den Wirrsalen, die der Krieg mit sich gebracht hat, zu unternehmen, gibt Zeugnis davon, daß der Parlamentarismus Österreichs in seinem innersten Kerne gesünder ist, als irgend jemand gedacht hätte. Das wirkt um so überraschender, wenn man sich die Vorgeschichte der Geschäftsordnungsreform vergegenwärtigt. Es genügt wohl, diese nur in den Hauptlinien anzudeuten, da ja eine von den Brüdern Reisser verfaßte Arbeit, die in sehr verdienstlicher Weise eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Reformversuche gibt, allen Mitgliedern des hohen Hauses seinerzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Das geltende Recht stammt aus den Jahren 1873 und 1875, steht also in dem für eine Geschäftsordnung schon sehr ehrwürdigen Alter von über 40 Jahren und unterscheidet sich nicht wesentlich von der im Jahre 1861, demnach vor 56 Jahren erlassenen sogenannten oktroierten Geschäftsordnung. Wie stark die Mängel der Geschäftsordnung stets empfunden wurden, geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

Wahlperiode.	Zahl der eingebrachten Initiativanträge zur Abänderung der Geschäftsordnung.
1861—1865	8
1867—1873	2
1873—1879	4
1879—1885	5
1885—1891	6
1891—1897	11
1897—1900	19
1901—1906	9
1907—1911	22
1911—1917	7 (einschließlich der beiden in Verhandlung stehenden Anträge).

Die große Zahl dieser Anträge und jene der Interpellationen, die ebenfalls die Geschäftsordnungsreform zum Gegenstande haben, ist sehr bezeichnend für die Beurteilung, die der bestehende Zustand stets erfahren hat.

Auch die Regierung hat sich wiederholt mit Vorlagen eingestellt. Die erste vom Freiherrn v. Gautsch (Februar 1906) eingebrachte kam über die Zuweisung an den Ausschuß nicht hinaus. Jene des Freiherrn v. Beck (Juli 1907) brachte es nicht einmal zur ersten Lesung. Von den beiden Vorlagen des

Freiherrn v. Bienerth wurde die erste verhandelt, über die zweite ging der Ausschuß zur Tagesordnung über. Auch die Vorlage des Grafen Stürgkh (Juli 1911) wurde vom Ausschusse nicht zur Beratungsgrundlage gemacht. Ein auf der Arbeit eines Referentenkomitees fußender, im Jahre 1912 von Dr. Steinwender erstatteter Bericht des Geschäftsordnungsausschusses wurde vom Hause nicht verhandelt, weil er auf den Widerstand der Regierung stieß.

Während der ganzen Zeit ihrer Geltung hat demnach die Geschäftsordnung bis auf die Erhöhung der Zahl der Vizepräsidenten und Schriftführer keine bleibende Veränderung erfahren, denn das am 19. Dezember 1909 beschlossene, in seiner Geltung auf ein Jahr beschränkte Gesetz zur Eindämmung der gröbsten Mißbräuche wurde zwar, wenn auch mit Einschränkungen und später nur noch als Abänderung der Geschäftsordnung in den Jahren 1909, 1910, 1911, 1912 und 1913 immer wieder beschlossen, doch ist seine Geltungsdauer zur Zeit längst abgelaufen.

Als nun der Reichsrat mittels kaiserlichen Patentes vom 26. April 1917 zu einer Tagung für den 30. Mai 1917 einberufen wurde, rang sich bei allen Parteien die Erkenntnis durch, daß das Haus auf sich allein angewiesen sei und sich selbst helfen müsse.

In einer vom damaligen Präsidenten Dr. Sylvester einberufenen Versammlung der Abgeordneten verschiedener Parteien, welche am 3. Mai 1917 stattfand, stimmten alle Anwesenden darin überein, daß die Reform der Geschäftsordnung nicht länger aufgeschoben werden dürfe. Die Beratungen hatten das Ergebnis, daß man sich dahin einigte, im Einvernehmen aller Parteien den Entwurf einer Geschäftsordnung noch vor Zusammentritt des Hauses fertigzustellen, diesen Entwurf als Antrag aller Parteien zu Beginn der Session ins Haus zu bringen und mit aller Beschleunigung und ohne weitere Änderungen zu beschließen.

Die Teilnehmer an der Besprechung setzten ein kleines Komitee ein, dessen Mitglieder sich über das Ausmaß der geplanten Reform verständigen sollten. Das Komitee trat am 4. Mai 1917 unter Vorsitz des Abgeordneten Steinwender zusammen, der eine Ausarbeitung zur Verlesung brachte. Die anwesenden Vertreter der großen Verbände nahmen die verschiedenen Anregungen zur Kenntnis, äußerten hinsichtlich verschiedener Bestimmungen ihre Bedenken und erklärten schließlich, daß die vom Abgeordneten Steinwender mitgeteilte Ausarbeitung als Beratungsgrundlage dienen könne. Entsprechend einer Anregung des Vizepräsidenten Pernerstorfer wurde eine Besprechung in größerem Kreise in Vorschlag gebracht, an der jene Vertreter der Parteien teilnehmen sollten, die schon in der letzten Session dem Geschäftsordnungsausschusse angehört hatten und die in den nach Eröffnung der Session neu zu bildenden Geschäftsordnungsausschuß eintreten sollen. Dieser Anregung lag der Gedanke zugrunde, die notwendigen Beratungen und Verhandlungen zwischen den Parteien schon vor Zusammentritt des Hauses so zu fördern, daß eine gemeinsame Antragstellung möglich und eine zeitraubende, eingehendere Beratung im Ausschusse überflüssig werde.

Am 23. und 24. Mai 1917 hielt das vom Vizepräsidenten Pernerstorfer angeregte weitere Komitee Sitzungen ab, an denen die Abgeordneten Bugatto, Fink, German, Hummer, Keschmann, Korošec, Lewicky Eugen, Pernerstorfer, Roller, Staněk, Steinwender, Stölzel, Šusteršič und Tusar teilnahmen. Im Verlaufe dieser Beratungen wurde an Hand der inzwischen vervielfältigten Ausarbeitungen eine Sichtung der neu aufgenommenen oder abgeänderten Bestimmungen vorgenommen, wobei die Vertreter der einzelnen Parteien in die Lage kamen, zu erklären, ob sie einzelne der vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich ablehnen oder ob ihnen die Ablehnung nur im höheren oder geringeren Maße wünschenswert erscheine. Am Schlusse der Beratungen wurde Abgeordneter Hummer damit betraut, entsprechend den bei den Beratungen geäußerten Wünschen eine Änderung der beanstandeten Stellen durchzuführen und Formulierungen für die angeregten Änderungen in Vorschlag zu bringen.

Diesem Auftrage zufolge legte Abgeordneter Hummer eine Zusammenstellung vor, aus welcher das bestehende Recht, die Beschlüsse des Geschäftsordnungsausschusses der letzten Session (Nr. 1690 der Beilagen, XXI. Session), die Ausarbeitung, welche die Grundlage der Beratungen vom 23. und 24. Mai 1917 gebildet hat, und der Entwurf, wie er sich nach Vornahme der von den Parteien gewünschten Änderungen darstelle, zu ersehen war.

Der vom Verfasser des Vorberichtes vorgelegte Entwurf enthielt gegenüber der Beratungsgrundlage zahlreiche Änderungen, die in einer Zusammenstellung ausgewiesen wurden. Da das weitere Komitee nur grundsätzliche Beschlüsse gefaßt und es dem Verfasser des Vorberichtes anheimgestellt hatte, die notwendigen Formulierungen selbst vorzunehmen und allfällige Anregungen noch zu berücksichtigen, konnte vielen später eingelangten Wünschen, insbesonders auch einem schriftlichen Gutachten des Klubs der deutschen Sozialdemokraten insoweit Rechnung getragen werden, als die vorgeschlagenen Änderungen nicht im Widerspruche mit den Beschlüssen des weiteren Komitees standen oder eine völlige Änderung des Entwurfes bedingt hätten. Eine mündliche Erstattung des Vorberichtes fand nicht statt. Die ein-

zelnen Parteien nahmen vielmehr in gesonderten Beratungen zu dem Entwurfe des Vorberichtes Stellung, der dann auch mit einigen geringfügigen Änderungen in Form der gemeinsamen Anträge der Parteien, mit denen sich dieser Bericht befaßt, am ersten Sitzungstage (30. Mai 1917) im Hause eingebracht wurde. In derselben Sitzung des hohen Hauses wurde auch der Geschäftsordnungsausschuß gewählt, der noch am selben Tage seine Konstituierung vornahm und Abgeordneten Dr. Steinwender zum Berichterstatter wählte.

Am 31. Mai trat der Geschäftsordnungsausschuß um 4 Uhr Nachmittag unter Vorsitz seines Obmannes Abgeordneten Dr. German, der mit dem Obmannstellvertreter Pernerstorfer abwechselte, zu einer Sitzung zusammen, die mit einer Unterbrechung von 20 Minuten bis ½12 Uhr nachts währte. In dieser Sitzung wurde auf Grund des von den Parteien gemeinsam gestellten Antrages der Entwurf beschlossen, der in dem vorliegenden Berichte dem hohen Hause der Abgeordneten unterbreitet wird. Trotz des großen Umfanges des Gegenstandes wurde die Vorlage einer eingehenden Beratung unterzogen, was schon aus der großen Anzahl der gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge hervorgeht.

Von den angenommenen Anträgen lagen dem Ausschusse folgende schriftlich vor:

Diamand und Seitz zu § 7 des Gesetzes (§ 16 der Geschäftsordnung): „Während der Tagung des Reichsrates sind die Mitglieder des Abgeordnetenhauses von jeder Militärdienstleistung und persönlichen Kriegsleistung enthoben, soferne ihnen nicht über ihr Ansuchen vom Hause ein Urlaub erteilt wird."

Diamand zu § 17, Absatz 1, des Gesetzes (§ 67 der Geschäftsordnung): Das Wort „fünfzehn" ist zu ersetzen durch das Wort „zehn".

Hummer zu § 17, Absatz 2, des Gesetzes (§ 67 der Geschäftsordnung): Nach dem Worte „verteilt" ist zu setzen „und werden dadurch zu einem Bestandteil der öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates".

Diamand zu § 19, Absatz 2, des Gesetzes (§ 79 der Geschäftsordnung): Statt der Worte „nachträglich am Ende" ist zu setzen „im vorhinein am Anfange".

Seitz zu § 24, Absatz 1, der Geschäftsordnung: Nach dem Worte „Mitglieder" ist zu setzen „und die Verhältniszahl, nach der die Wahl vorzunehmen ist, bestimmt."

Seitz zu § 31, Zeile 5, der Geschäftsordnung: Statt der Worte „eigenhändig unterzeichnet" sind zu setzen die Worte „unterstützt (§ 20, Absatz 5)".

Seitz zu § 37, letzter Absatz, der Geschäftsordnung: „Über Einwendungen gegen diese Tagesordnung, die sogleich nach Eröffnung der Sitzung zu erheben sind, entscheidet das Haus ohne Debatte."

Seitz zu § 43, Absatz 2, der Geschäftsordnung: Nach dem Worte „kommen" sind zu setzen „Hiebei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit fördernden Weise zu erfolgen habe".

Tusar zu § 52, Absatz 2, 7. Zeile, der Geschäftsordnung: Statt des Wortes „zwanzig" ist zu setzen das Wort „zehn".

Das im gemeinsamen Antrage der Parteien stehende Kapitel III des Gesetzes, enthaltend die §§ 19 bis 23 (einschließlich) wurde gestrichen, da mit dem Falle des § 21, dessen Streichung der Abgeordnete Seitz beantragte, das ganze Kapitel überflüssig wurde. Dem entsprechend mußte auch mit dem Antrage, betreffend die Geschäftsordnung, das Kapitel VIII, umfassend die §§ 73 bis 77 (einschließlich), gestrichen werden. Weiters wurde der § 84 der Geschäftsordnung über Antrag des Abgeordneten Seitz fallen gelassen.

Ferner wurde einstimmig ein Resolutionsantrag Seitz angenommen, der in der Anlage zu diesem Berichte mitgeteilt wird.

Die abgelehnten Anträge sind, soweit sie aufrecht erhalten wurden, in der Zusammenstellung der Minoritätsberichte enthalten.

Es verdient ganz besonders hervorgehoben zu werden, daß die Debatte in überaus sachlicher Weise geführt wurde und daß sie die Vornehmheit des Tones auch dann nicht einbüßte, wenn grundsätzliche Gegensätze in der Auffassung zu Tage traten.

Nach Beendigung der Arbeiten des Ausschusses ersuchte Abgeordneter Dr. Steinwender von der Wahl seiner Person zum Berichterstatter für das Haus mit Rücksicht auf seine Überbürdung mit anderen Arbeiten abzusehen. Sohin bestellte der Ausschuß über Antrag des Abgeordneten Dr. Steinwender den Abgeordneten Mr. Hummer als Berichterstatter für das Haus.

Mit Rücksicht auf die außerordentlichen technischen Schwierigkeiten der Drucklegung muß der Berichterstatter darauf verzichten, an dieser Stelle die Gründe auseinanderzusetzen, von denen sich der hohe Ausschuß bei den von ihm beschlossenen Änderungen der Anträge leiten ließ. Auch die Gründe, welche in der Debatte für die zur Annahme gelangten Bestimmungen vorgebracht wurden, müssen zur zusammenfassenden Darstellung der mündlichen Berichterstattung vorbehalten bleiben. Um jedoch das Studium des Antrages, den der Geschäftsordnungsausschuß vorlegt, zu erleichtern, wird im folgenden eine kurzgefaßte Gegenüberstellung der Beschlüsse des Geschäftsordnungsausschusses und der gemeinsamen Anträge der Parteien, sowie eine kurzgefaßte Gegenüberstellung der Beschlüsse des Geschäftsordnungsausschusses und des geltenden Rechtes beigefügt, wobei allerdings nur die wichtigsten Änderungen berücksichtigt werden konnten.

Änderungen des Geschäftsordnungsausschusses an den gemeinsamen Anträgen der Parteien.

I. Gesetz in betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates.

Im Eingange des Gesetzes Einführung der Abänderung des § 23 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und Streichung des Gesetzes über die Behandlung umfangreicher Gesetze.

§ 6, 4. Absatz. — Streichung der „Rechtsverwahrungen".

§ 7 lautet neu: „Während der Tagung des Reichsrates sind die Mitglieder des Abgeordnetenhauses von jeder Militärdienstleistung und persönlichen Kriegsleistung enthoben, sofern ihnen nicht über ihr Ansuchen vom Hause ein Urlaub erteilt wird."

§ 8. — Streichung des letzten Absatzes (Schwerinstage).

§ 9. — Einfügung der Bestimmung, daß im Abgeordnetenhause eine geheime Sitzung nur auf das Verlangen von 50 Mitgliedern (statt 10) stattfindet (Abänderung des § 23 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung).

§ 15, 1. Absatz. — Wiederherstellung des geltenden Rechtes.

§ 17. — Zu Anfragen an Minister sind auch im Abgeordnetenhause nur noch 10 Unterschriften erforderlich.

Einfügung der Bestimmung, daß Anfragen an Minister Bestandteile der öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates sind.

Streichung des Kapitel III (§§ 19 bis 23). — Behandlung umfangreicher Gesetze, dadurch Wiederherstellung des geltenden Rechtes.

Kapitel III. — Im nunmehrigen Kapitel III, Entschädigung für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, § 19, 1. Absatz, hat es „Mandates" (statt „Berufes") zu heißen, ferner sind die Entschädigungen nicht nachträglich am Ende, sondern im vorhinein am Anfange eines jeden Monates auszubezahlen.

Der Absatz 3 über die Unterbrechung des Bezuges der Entschädigungen wird gestrichen.

Letzter Absatz lautet nunmehr: „Durch eine Militärdienstleistung oder durch eine persönliche Kriegsleistung wird der Bezug der Entschädigung nicht unterbrochen."

§ 21 (neu). — Neue Fassung der Bestimmungen über die Jahresfreikarten für Eisenbahn- und Schiffahrtslinien.

§ 22 (neu). — Die Entschädigungen und die Amtsgebühren sind „steuer-, gebühren- und exekutionsfrei".

§ 24 (neu). — Neufassung des ersten Absatzes.

II. Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

§ 6, 4. Absatz. — Streichung der „Rechtsverwahrungen" wie im Gesetze § 6.

§ 7. — Wahl von acht Vizepräsidenten.

§ 14. — Beschlußfassung der Hausordnung durch das Bureau.

§ 16, 3. Absatz. — Enthebung der Abgeordneten von der Militärdienstleistung wie im § 7 des Gesetzes.

§ 18, letzter Absatz. — Gestrichen wie im § 8 des Gesetzes.

§ 24. — Das Haus bestimmt nicht nur die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses, sondern auch die Verhältniszahl, nach der die Wahl vorzunehmen ist.

§ 31, 1. Absatz, 5. Zeile — sind die Worte „eigenhändig unterzeichnet" zu ersetzen durch „unterstützt (§ 20, Absatz 5)".

§ 32, 3. Absatz, 4. Zeile — ist nach „Spezialdebatte" einzuschalten „mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder", ferner ist in diesem Absatze der Alternativsatz mit „oder" zu streichen.

§ 34 — geheime Sitzung des Hauses auf Verlangen von 50 Mitgliedern (Änderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung wie § 9 des Gesetzes).

§ 37 — erhält als letzter Absatz die Bestimmung: „Über Einwendungen gegen diese Tagesordnung, die sogleich nach Eröffnung der Sitzung zu erheben sind, entscheidet das Haus ohne Debatte".

§ 42. — Zwischen Absatz 5 und 6 wird eingeschoben: „Hiebei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit fördernden Weise erfolgen".

§ 52, 1. Absatz — werden in der zweiten bis vierten Zeile die Worte: „oder wenn die Zahl . . . . . überschreitet" gestrichen, ferner ist in Zeile 7 dieses Absatzes das Wort 20 durch 10 zu ersetzen. Nach dem vierten Absatze des § 52 wird folgende Bestimmung eingeschaltet: „Wenn der Präsident annimmt, daß eine erste Lesung, eine Generaldebatte oder eine andere große Debatte durch mindestens drei Sitzungstage fortgesetzt werden wird, so kann er für die ersten zwei Tage diese Reihenfolge verlassen. Er erteilt dann an die als Redner Angemeldeten das Wort in der Reihenfolge ihrer Parteizugehörigkeit, wobei die Reihung gemäß der Größe der bei ihm angemeldeten Fraktionen (Klubs, Parteien) erfolgt.

§ 56. — Die in Klammer gesetzte Alternativbestimmung mit „oder" wird gestrichen.

§ 67. — Anfragen an Minister. Änderung gemäß dem § 17 des Gesetzes.

§ 71. — Behandlung befristeter Vorlagen hat es unter Zahl 3, drittletzte Zeile statt „Ansätze" zu lauten: „rechtliche Bestimmungen über", ferner entfallen in diesem Absatze die eckigen Klammern.

§ 72, 2. Absatz. — Gestrichen.

3. Absatz, zweitletzte Zeile hat es statt „Einwendungen dagegen" zu heißen: „allfällige Gegenanträge".

Der zweitletzte Absatz dieses Paragraphen beginnt nunmehr folgender Weise: „Zum Zwecke der befristeten Behandlung des Staatsvoranschlages hat der Präsident spätestens drei Monate" u. s. w. wie im früheren Text. Zum Schlusse dieses Absatzes hat es anstatt der Worte „an das Haus zu richten" zu lauten: „die Entscheidung des Hauses darüber einzuholen, ob es die Vorlage einer ersten Lesung unterziehen wolle. Der Präsident weist die Vorlage unmittelbar nach Beendigung der ersten Lesung oder, falls keine solche stattfindet, sofort dem Ausschusse zu".

Kap. VIII (alt). — Behandlung umfangreicher Gesetze (§§ 73—77) entfällt gemäß der Streichung im Gesetze.

§ 73 (neu), 1. Absatz. — Wiederherstellung des geltenden Rechtes gemäß dem Gesetze.

§ 84 (alt). — (Zensurrecht des Präsidenten über Anfragen u. s. w.) gestrichen.

§§ 79—82 (neu). — (Entschädigung für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses) Neufassungen gemäß dem Gesetze.

§ 84 (neu). — Neufassung gemäß § 24 des Gesetzes.

Abänderungsanträge

des

Geschäftsordnungsausschusses gegenüber dem geltenden Recht.

I. Gesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates.

Geltendes Gesetz.	Abänderungsantrag.	
		I. Eröffnung des Reichsrates und Bildung der beiden Häuser.
Paragraph	Paragraph	
1	1—2:	Genauere Feststellung, welche Bestimmungen für die erste Session einer Wahlperiode und welche auch für die folgenden Sessionen gelten. Einführung einer Ausweisurkunde für die Abgeordneten.
2	3:	Feierliche Eröffnung des Reichsrates auch in den späteren Sessionen einer Wahlperiode, wenn der Kaiser es anordnet.
3	4—5.	
4	6:	Mandatsverlust bei Ausbleiben von Abgeordneten durch 60 Tage.
—	7:	Mitglieder des Abgeordnetenhauses während der Tagung von Militärdienstleistung befreit.
		II. Geschäftsverfahren in den beiden Häusern.
5	8.	
—	9:	Verlangen nach geheimer Sitzung im Abgeordnetenhause, von fünfzig Abgeordneten zu stellen (Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung); Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl von Mitgliedern nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig; Unterbrechung der Sitzung bei Beschlußunfähigkeit.
—	10:	Allgemeine Obliegenheiten der Präsidenten.
—	11:	Genehmigung der Ausgaben der beiden Häuser, Ernennung der Beamten und Diener, Verfügungen über die Räumlichkeiten durch die Präsidenten.
6	12.	
7	13:	Verbot der Anwesenheit der Minister bei Schlußberatung und Abstimmung gestrichen.

Geltendes Gesetz. Paragraph	Abänderungsantrag. Paragraph	
8	14:	Vorführung von durch Ausschüsse eingeladenen Zeugen und Sachverständigen.
9	—	
10	15:	
11	16:	Reichsratsausschuß von je fünfzehn Mitgliedern aus jedem Hause statt „gemeinsame Konferenz“.
12	17:	Zehn Unterschriften für Interpellationen in beiden Häusern, Verlesung nur auf Anordnung des Präsidenten, schriftliche Beantwortung zulässig.
13	18:	Bittschriften werden weder verlesen noch in Druck gelegt und gehören nicht zu den Verhandlungen des Reichsrates im Sinne des § 28 Preßgesetz.
		III. Entschädigungen für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses.
—	19—22:	Pauschalierung der Diäten, Amtsgebühren für die Mitglieder des Präsidiums, neue Bestimmungen über Jahresfreikarten für die Abgeordneten, Entschädigungen und Amtsgebühren steuer-, gebühren- und exekutionsfrei.
		IV. Verkehr nach außen.
14—15	23—24.	
		V. Schlußbestimmungen.
16	25.	
17	26:	Fortdauer der Gültigkeit der Geschäftsordnung beim Wiederzusammentritt des Reichsrates nach Ablauf einer Session oder Wahlperiode.
18	27.	

II. Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

Geltende Geschäftsordnung. Paragraph	Abänderungsantrag. Paragraph	
		I. Eröffnung und Bildung des Hauses.
1	1—2.	
2	3.	
3	4:	Organisierung und Beschlußfähigkeit der Abteilungen.
3	5.	
4	6.	
5	7:	8 Vizepräsidenten, 16 Schriftführer, 8 Ordner. Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt auch in der ersten Session einer Wahlperiode für die ganze Session.

Geltende Geschäftsordnung.		Abänderungsantrag.
Paragraph	Paragraph	
5	8.	
6—7	9—10.	
—	11.	
8—10	12—14.	
	II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten.	
11	15.	
12	16:	Urlaubserteilung bis zu einem Monat durch den Präsidenten.
13 14	[79—82].	
	III. Gegenstände der Verhandlung.	
15—21	17—23.	
	IV. Vorberatung der Verhandlungsgegenstände.	
22	24:	Wahl von Ausschüssen durch die Abteilungen entfällt; Festsetzung einer Verhältniszahl, nach der die Wahl eines Ausschusses vorzunehmen ist, durch das Haus; Wahl eines Ersatzmannes für jedes Ausschußmitglied.
23	[25].	
24	[24].	
25	25.	
26	26:	Verhandlungsschrift über eine Ausschußsitzung genehmigt, wenn bis zur nächsten Sitzung keine Einwendung.
27	27:	
28	28:	Eintritt eines Ersatzmannes in einen Ausschuß erfolgt unter Abgabe einer schriftlichen Erklärung des Ausschußmitgliedes, für das er gewählt ist; Erlöschen des Mandats eines Ersatzmannes bei Fernbleiben von drei aufeinanderfolgenden Ausschußsitzungen.
29—31	29—31.	
32	32:	Beschlußfähigkeit eines Ausschusses nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig; Zulässigkeit der Festsetzung einer Redezeit in den Ausschußverhandlungen mit Zweidrittelmehrheit; §§ 45, erster Absatz, 46, 49, 60, 81—83, finden auf Ausschußverhandlungen Anwendung; namentliche Abstimmung im Ausschuß auf Anordnung des Obmannes oder auf Verlangen von einem Fünftel der festgesetzten Zahl der Ausschußmitglieder; zur Abänderung eines Ausschußbeschlusses, bei dem die Stimmenzahl nicht mehr festzustellen ist, ist Zweidrittelmehrheit erforderlich; mündliche Berichterstattung eines Minderheitsberichterstatters im Hause unzulässig.
33	33.	

Geltende Geschäftsordnung. Paragraph	Abänderungsantrag. Paragraph	
		V. Sitzungen des Hauses.
[49]	34.	
—	35.	
[46]	36:	Präsident eröffnet die Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden und macht aus dem Einlauf nur die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen; der vollständige Einlauf gelangt in die stenographischen Berichte. Neue Bestimmungen über Umstellung der Tagesordnung, Aufnahme eines neuen Gegenstandes auf die Tagesordnung usw.
[48]	37:	Wahlen auf die Tagesordnung zu stellen, ist der Präsident aus eigenem berechtigt.
		VI. Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Hauses.
34—35	38:	Eine erste Lesung einer Regierungsvorlage oder eines Herrenhausbeschlusses findet nur statt, wenn sie vom Hause beschlossen wird.
[42]	39 und 44:	Neue Bestimmungen über Friststellung für Ausschüsse.
36	40:	Bestimmung des Berichterstatters durch den Präsidenten, falls Ausschuß keinen Bericht erstattet hat.
37	41—42.	
38	43.	
[42]	44.	
39	45:	Antrag auf Schluß der Debatte kann erst gestellt werden, nachdem wenigstens zwei Redner gesprochen haben.
39	46:	Neue Bestimmungen über tatsächliche Berichtigungen.
40	47.	
41	48.	
42	—	
42	—	
43	—	
44	[49].	
45	—	
46	[36].	
47	—	
48	[37].	
49	[34].	
[44]	49:	Das Wort zu Anträgen zur Geschäftsbehandlung erteilt der Präsident nach seinem Ermessen, wobei er auch die Redezeit mit fünf Minuten bestimmen kann.
50	50:	Vereinfachung der Bestimmungen über das amtliche Protokoll.
51	51:	Bei Durchsicht der für die stenographischen Berichte aufgenommenen Reden durch die Redner dürfen nur stilistische Änderungen vorgenommen werden.

Geltende Geschäftsordnung.	Abänderungsantrag.	
Paragraph	Paragraph	
52—53	52:	Neue Bestimmungen zur Feststellung der Redeordnung.
54	53.	
55	54:	Einführung der Rednerbühne.
55	55.	
—	56:	Einschränkung der Redezeit im Hause.
56	[76].	
57	[77].	
58	[78].	
59	57.	
—	58.	
[59]	59.	
60—61	60:	Debatten über die Reihung der Abstimmungen kann der Präsident abschließen. In solchen Debatten kann er auch die Redezeit auf fünf Minuten beschränken.
62	—	
63	61:	Neue Bestimmungen über namentliche Abstimmung (Abstimmung durch Stimmzettel).
63	62.	
64—66	63—65.	
67	66:	An den Präsidenten und an die Ausschußobmänner können nur schriftliche Anfragen gerichtet werden. Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben.
68	67.	
69	68.	Bei der Debatte über eine Interpellationsbeantwortung kann der Antrag gestellt werden, das Haus nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis.
—	69:	Interpellationen können zum Gegenstande einer Debatte gemacht werden, wobei jedoch kein Redner länger als zwanzig Minuten sprechen darf.
70—75	70.	
		VII. Behandlung befristeter Vorlagen.
—	71—72:	Vollständig neue Bestimmungen über die Behandlung dieser Vorlagen.
79	—	
		VIII. Verkehr des Hauses mit dem Herrenhause.
[76]	73.	
[77]	74.	
[77]	75.	

Geltende Geschäftsordnung.	Abänderungsantrag.
Paragraph	Paragraph
	IX. Ordnungsbestimmungen.
[56]	76.
[57]	77.
[58]	78.
	X. Entschädigungen für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses.
[13—14]	79—82.
	XI. Verkehr nach außen.
[78]	83.
—	84.
	XII. Abänderung der Geschäftsordnung.
80	85—86.

Zum Schlusse sei es dem Berichterstatter erlaubt, eine angenehme Pflicht dadurch zu erfüllen, daß er jener gedenkt, denen es neben dem Willen der Parteien zu danken ist, wenn die Reform der Geschäftsordnung ohne jeden Verzug der Behandlung im Hause zugeführt werden kann. So hat Abgeordneter Dr. Steinwender dem Reifen der Vorlage einen großen Dienst erwiesen, indem er trotz seiner außerordentlichen Inanspruchnahme auf anderen Gebieten die Berichterstattung im Ausschusse übernahm. Das hohe Ansehen und Vertrauen, dessen er sich bei allen Parteien erfreut, sowie seine reiche Erfahrung förderte die Arbeiten des hohen Ausschusses ungemein. Besonderer Dank gebührt dem Abgeordneten Seitz, der in der liebenswürdigsten Weise den Berichterstatter bei der Feststellung der vom hohen Hause beschlossenen Fassungen unterstützt hat. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Fertigstellung umfänglicher Druckschriften, wie des Vorberichtes innerhalb 24 Stunden und des vorliegenden Berichtes in derselben Zeit, nur dadurch ermöglicht wurde, daß sich der Archivsdirektor des Abgeordnetenhauses Dr. Karl Reißer in aufopfernder Weise an den notwendigen Vorbereitungen beteiligte. Auch Archivar Dr. Otto Reißer, sowie die Archivskonzipisten Dr. Dostal und Dr. Brunner haben sich durch die mühevolle und emsige Herbeischaffung des Materials im Laufe der Beratungen sehr verdient gemacht.

Durch diesen Bericht erscheinen die Anträge der Abgeordneten German, Groß, Hauser, Hummer, Korošec, Simionovici, Staněk, Tusar und Genossen, betreffend ein Gesetz zur Abänderung der Geschäftsordnung des Reichsrates und betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (173 und 174 der Beilagen) erledigt.

Der Geschäftsordnungsausschuß stellt folgende Anträge:

I.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Dem anliegenden Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates, und 2. der anliegenden Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus die Zustimmung zu erteilen."

II.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Den anliegenden Resolutionsantrag anzunehmen."

III.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Bestimmungen der neuen Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus treten zugleich mit dem Gesetze, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates in Wirksamkeit."

Wien, am 2. Juni 1917.

Dr. German,
Obmann.

Mr. Gustav Hummer,
Berichterstatter.

I. Gesetz.

Geltendes Gesetz.

Gesetz vom 12. Mai 1873,

R. G. Bl. Nr. 94,

in betreff der

Geschäftsordnung des Reichsrates.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich, unter gleichzeitiger Aufhebung des Gesetzes vom 31. Juli 1861 (R. G. Bl. Nr. 78) und des Gesetzes vom 15. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 42), zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

A. Die beiden Häuser des Reichsrates versammeln sich an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage zu der durch ihre Kanzleien bekanntgegebenen Stunde in ihren Sitzungssälen.

B. In den Sitzungen des Abgeordnetenhauses hat auf Grund des § 58 der Reichsratswahlordnung*) jeder mit dem Wahlzertifikat

*) § 41 der Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Geschäftsordnung des Reichsrates.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich, unter Abänderung des § 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, und des § 41 der mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17, erlassenen Reichsratswahlordnung sowie unter Aufhebung des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, in betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates, des Gesetzes vom 7. Juni 1861, R. G. Bl. Nr. 63, in betreff der Taggelder und Reisegebühren für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, und des Gesetzes vom 19. März 1874, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Bemessung der Reisegebühren für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, anzuordnen, wie folgt:

I. Eröffnung des Reichsrates und Bildung der beiden Häuser.

§ 1.

Zu jeder Session einer Wahlperiode versammeln sich die beiden Häuser des Reichsrates an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage zu der durch ihre Kanzleien bekanntgegebenen Stunde in ihren Sitzungssälen.

Im Abgeordnetenhause hat jeder mit dem Wahlzeugnisse (Wahlzertifikate) versehene Abgeordnete oder in das Haus eingetretene Ersatzmann solange Sitz und Stimme, als seine Wahl nicht vom Hause für ungültig erklärt oder seine Mitgliedschaft aus einem anderen Grunde erloschen ist,

Geltendes Gesetz.

versehene Abgeordnete Sitz und Stimme, insolange das Haus dessen Wahl nicht für ungültig erklärt.

C. Neu eintretende Abgeordnete haben ihr Wahlzertifikat in der Kanzlei des Hauses zu überreichen.

D. Im Herrenhause werden der vom Kaiser ernannte Präsident und die von demselben ernannten Vizepräsidenten durch den vom Kaiser bestimmten Minister vorgestellt und übernimmt der Präsident den Vorsitz.

Im Abgeordnetenhause ist von dem nach der Geschäftsordnung dieses Hauses hierzu berufenen Mitgliede der einstweilige Vorsitz zu übernehmen.

F. Hierauf haben die neu eintretenden Mitglieder jedes Hauses dem Kaiser Treue und Gehorsam, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze sowie aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten über Aufforderung des Vorsitzenden an Eides Statt zu geloben.

G. Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritte geleistet. Sind der ernannte Präsident des Herrenhauses oder das zum einstweiligen Vorsitze berufene Mitglied des Abgeordnetenhauses neu eintretende Mitglieder ihres Hauses, so hat ersterer vor Eröffnung der Session in die Hände des Kaisers, letzterer vor Übernahme des Vorsitzes in die Hände des vom Kaiser bestimmten Ministers diese Angelobung zu leisten.

§ 2.

Nachdem die Angelobung geleistet worden, erfolgt die feierliche Eröffnung des Reichsrates in Gegenwart beider Häuser, entweder durch den Kaiser in eigener Person oder durch eine hiermit vom Kaiser beauftragte Kommission, welche den versammelten Reichsrat mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

ebenso jeder Abgeordnete oder Ersatzmann, dem die Ausfolgung des Wahlzeugnisses verweigert, dessen Wahl jedoch vom Hause für gültig erklärt wurde. (Reichsratswahlordnung § 41.)

Jeder Abgeordnete hat sein Wahlzeugnis vor seinem Eintritt in das Haus der Kanzlei des Abgeordnetenhauses zu übergeben.

Die Kanzlei stellt jedem Abgeordneten unter Benützung seines von ihm beizubringenden Lichtbildes eine Urkunde aus, welche jedem anderen amtlichen Ausweispapier gleichzuhalten ist. Für den Rest der laufenden Wahlperiode sind diese Urkunden sofort auszustellen.

§ 2.

Im Herrenhause werden zu Beginn jeder Session der vom Kaiser ernannte Präsident und die vom Kaiser ernannten Vizepräsidenten durch den vom Kaiser bestimmten Minister vorgestellt, worauf der Präsident den Vorsitz übernimmt.

Im Abgeordnetenhause übernimmt dasjenige Mitglied den Vorsitz, das nach der Geschäftsordnung dieses Hauses hierzu berufen ist.

Auf die Aufforderung des Vorsitzenden haben sodann die neu eintretenden Mitglieder eines jeden Hauses Treue und Gehorsam dem Kaiser, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eides Statt zu geloben.

Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritt geleistet.

Sind der ernannte Präsident des Herrenhauses oder das zum Vorsitze berufene Mitglied des Abgeordnetenhauses neu eintretende Mitglieder ihres Hauses, so hat ersterer vor Eröffnung der Session in die Hände des Kaisers, letzterer vor Übernahme des Vorsitzes in die Hände des vom Kaiser bestimmten Ministers diese Angelobung zu leisten.

§ 3.

In der ersten Session einer Wahlperiode und, falls es der Kaiser anordnet, auch in späteren Sessionen findet, nachdem in beiden Häusern die Angelobung geleistet worden ist, eine feierliche Eröffnung des Reichsrates statt. Sie erfolgt in Gegenwart der beiden Häuser entweder durch den Kaiser in eigener Person oder durch eine vom Kaiser damit beauftragte Abordnung, die den versammelten Reichsrat mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt.

Geltendes Gesetz.

§ 3.

A. Nach erfolgter feierlicher Eröffnung nimmt das Abgeordnetenhaus vor allem die Prüfung der Wahlakten vor.

B. Zu diesem Behufe teilt sich das Haus durch das Los in neun Abteilungen.

C. Die einzelnen Wahlakte werden ebenfalls durch das Los den Abteilungen zugewiesen.

D. Befindet sich ein Abgeordneter in der Abteilung, welcher die Prüfung seiner Wahl zugewiesen wurde, so darf er den Verhandlungen über dieselbe nicht beiwohnen.

E. Die Verzeichnisse der Wahlakte, bezüglich welcher Anfechtungen oder Proteste in der vorgeschriebenen Zeit nicht eingebracht werden und bezüglich welcher auch die Abteilung, der die Prüfung derselben zugewiesen ist, in ihrer Mehrheit kein Bedenken erhebt, werden dem Präsidenten übergeben.

F. Dieser legt sie dem Hause vor, welches ohne Debatte entweder die Wahl als gültig anerkennt oder den Wahlakt zur Berichterstattung einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Legitimationsausschusse zuweist.

G. Ebenso werden Wahlakte, bezüglich welcher wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde (§ 55 der Wahlordnung*), gegen welche eine Anfechtung vorliegt oder gegen deren Gültigkeit die Mehrheit der betreffenden Abteilung Bedenken erhebt, diesem Legitimationsausschusse zur Vorberatung und Berichterstattung zugewiesen.

H. Wahlanfechtungen oder Proteste gegen eine Wahl sind längstens drei Tage nach feierlicher Eröffnung des Reichsrates, gegen Ergänzungswahlen während der Dauer einer Session des Reichsrates binnen 14 Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Abgeordnetenhauses zu überreichen, widrigens dieselben nicht mehr berücksichtigt werden.

I. Wahlanfechtungen, welche den Mangel der Wahlbefähigung des Gewählten nach § 20 der Reichsratswahlordnung**) betreffen, können jedoch jederzeit, auch nachdem eine Wahl für gültig erkannt wurde, erhoben werden.

---

*) § 38 der Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17.

**) § 8 der Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

§ 4.

In der ersten Session einer Wahlperiode nimmt das Abgeordnetenhaus nach der feierlichen Eröffnung des Reichsrates vor allem die Prüfung der Wahlen vor.

Zu diesem Behufe teilt sich das Haus in seiner Sitzung durch das Los in neun Abteilungen, die soweit als möglich die gleiche Anzahl von Mitgliedern haben.

Die Akten über die einzelnen Wahlen werden ebenfalls in der Sitzung des Hauses durch das Los in möglichst gleicher Anzahl den Abteilungen zugewiesen.

Befindet sich ein Abgeordneter in der Abteilung, der die Prüfung seiner Wahl zugewiesen wurde, so darf er den Verhandlungen über diese Wahl nicht beiwohnen.

§ 5.

Die Verzeichnisse der Wahlen, gegen deren Gültigkeit Einwendungen in der vorgeschriebenen Zeit (Absatz 4) nicht eingebracht wurden und gegen welche auch die Abteilung, der ihre Prüfung zugewiesen wurde, in ihrer Mehrheit kein Bedenken erhebt, werden dem Präsidenten des Hauses übergeben.

Dieser legt die Verzeichnisse dem Hause vor, das ohne Debatte entweder die Wahl als gültig anerkennt oder die Akten über die Wahl zur Berichterstattung einem aus dem Hause zu wählenden Wahlprüfungsausschusse zuweist.

Ebenso werden diesem Wahlprüfungsausschuß die Akten über Wahlen, bei denen die Ausfertigung des Wahlzeugnisses verweigert wurde (§ 38 der Reichsratswahlordnung), ferner gegen die eine Einwendung vorliegt oder gegen deren Gültigkeit die Mehrheit der Abteilung Bedenken erhebt, endlich die Akten über Ergänzungswahlen, die im Verlaufe einer Wahlperiode vorgenommen wurden, zur Berichterstattung zugewiesen. Über Wahlen, bei denen die Ausfertigung des Wahlzeugnisses verweigert wurde, hat der Ausschuß binnen vierzehn Tagen zu berichten.

Einwendungen gegen die Gültigkeit einer Wahl sind längstens drei Tage nach der feierlichen Eröffnung des Reichsrates, gegen die Gültigkeit einer Ergänzungswahl binnen vierzehn Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Abgeordnetenhauses zu überreichen, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt werden.

Einwendungen, die den Mangel der Wählbarkeit des Gewählten nach § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung oder nach den §§ 7 und 8

Geltendes Gesetz.

K. Über solche Wahlanfechtungen, sowie über Neuwahlen, welche im Verlaufe einer Wahlperiode vorgenommen werden, entscheidet das Haus ebenfalls über den Bericht des vom Hause gewählten Legitimationsausschusses.

L. Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe auf Grund des § 58 der Reichsratswahlordnung*) durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern.

§ 4.

A. Im Falle der Ungültigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten**), sowie in den Fällen des § 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung hat sofort eine Neuwahl stattzufinden.***)

B. Ebenso hat eine Neuwahl einzutreten, wenn ein Mitglied die im § 1 vorgeschriebene Angelobung nicht leistet, sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten ablegen will oder durch acht Tage entweder den Eintritt verzögert oder ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Hauses ausbleibt und der sofort nach Ablauf der acht Tage vom Präsidenten zu erlassenden Aufforderung, binnen 14 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens dasselbe als ausgetreten betrachtet werden würde, nicht Folge leistet.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

der Reichsratswahlordnung betreffen, können jederzeit, auch nachdem die Wahl vom Hause für gültig erklärt worden ist, erhoben werden.

Das Haus entscheidet gemäß § 41 der Reichsratswahlordnung über die Gültigkeit jeder Wahl längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anfechtungsfrist. Sollte der Wahlprüfungsausschuß nicht rechtzeitig einen Bericht vorgelegt haben, so bestimmt der Präsident den Berichterstatter.

Wird die Wahl eines Abgeordneten oder Ersatzmannes, dem die Ausfertigung des Wahlzeugnisses verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe auf Grund des § 41 der Reichsratswahlordnung durch den Präsidenten zum Eintritt in das Abgeordnetenhaus aufzufordern.

§ 6.

Eine Ergänzungswahl hat stattzufinden:

wenn die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt wurde;

in den Fällen des § 18, vierter Absatz, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung;

wenn ein Abgeordneter die im § 2 vorgeschriebene Angelobung nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;

wenn ein Abgeordneter durch dreißig Tage den Eintritt in das Haus verzögert hat oder dreißig Tage ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Hauses ausgeblieben ist und der sofort nach Ablauf der dreißig Tage an ihn öffentlich und im Hause gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiteren dreißig Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigenfalls er als ausgetreten betrachtet würde, nicht Folge geleistet hat.

§ 7.

Während der Tagung des Reichsrates sind die Mitglieder des Abgeordnetenhauses von jeder Militärdienstleistung und persönlichen Kriegsleistung enthoben, sofern ihnen nicht über ihr Ansuchen vom Hause ein Urlaub erteilt wird.

---

*) § 41 der Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17.

**) § 41, beziehungsweise § 38, Absatz 2, der Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17.

***) Siehe auch § 36, Absatz 3 und 4, sowie § 39 der Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17.

Geltendes Gesetz.

§ 5.

A. Die Regierung kann ihre Vorlagen zuerst in das eine oder das andere Haus einbringen; nur die Finanzvorlagen und das Rekrutengesetz werden zuerst in das Abgeordnetenhaus eingebracht.

B. Bei Feststellung der Tagesordnung haben die Vorlagen der Regierung den Vorrang vor allen anderen Gegenständen, insoweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

C. Die Regierungsvorlagen und die Vorlagen, die von einem Hause an das andere kommen, bedürfen der Unterstützungsfrage nicht und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden.

D. Insofern Kommissions-, Ausschuß- oder Komiteeanträge über derartige Vorlagen von diesen im ganzen oder in einzelnen Teilen abweichen, kommen im Falle der Ablehnung solcher Abweichungen jene Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

E. Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit modifizieren oder auch ganz zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitgliede zu deren weiterer Fortführung aufgenommen werden dürfen.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

II. Geschäftsverfahren in den beiden Häusern.

§ 8.

Die Regierung kann ihre Vorlagen in dem einen oder dem anderen Hause einbringen. Nur die Finanzvorlagen und das Rekrutengesetz müssen im Abgeordnetenhause eingebracht werden.

Bei der Feststellung der Tagesordnung eines Hauses haben die in dem Hause eingebrachten oder als Beschlüsse des anderen Hauses eingelangten Regierungsvorlagen den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

Die Regierungsvorlagen und die von einem Hause an das andere gelangenden Beschlüsse bedürfen keiner Unterstützung und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden.

Weichen Kommissions- oder Ausschußanträge über derartige Vorlagen oder Beschlüsse von diesen im ganzen oder in einzelnen Teilen ab, so kommen im Falle der Ablehnung dieser Abweichungen die Vorlagen oder Beschlüsse noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitgliede zur weiteren Fortführung aufgenommen werden dürfen.

§ 9.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder im Abgeordnetenhause von wenigstens fünfzig, im Herrenhause von wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. (Grundgesetz über die Reichsvertretung § 23.)

Die Anwesenheit der nach § 15 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu einem gültigen Beschlusse des Reichsrates notwendigen Anzahl von Mitgliedern ist in beiden Häusern nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

Kann in einem Hause eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so schließt der Präsident die Sitzung oder unterbricht sie auf bestimmte Zeit.

§ 10.

Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Hauses gewahrt, die dem

Geltendes Gesetz.

§ 6.

Die Minister und Chefs der Zentralstellen und ihre Stellvertreter können infolge ihres durch § 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung begründeten Rechtes auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen, sowie ihnen gestattet ist, schriftlich abgefaßte Vorträge abzulesen.

§ 7.

A. Die Minister und Chefs der Zentralstellen sind befugt, in den Kommissionen, Ausschüssen und in dem Komitee des ganzen Hauses zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstiger Beratungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen, jedoch haben sie nicht das Recht, der Schlußberatung und Abstimmung derselben beizuwohnen.

B. Auch die Kommissionen und Ausschüsse haben das Recht, dieselben durch den Präsidenten des Hauses um solche Aufklärungen und Auskünfte anzugehen und zu diesem Zwecke in ihre Sitzungen einzuladen.

C. Den Ministern und Chefs der Zentralstellen steht in beiden Fällen das Recht zu, sich durch Kommissäre vertreten zu lassen.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

Hause obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

Der Präsident handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale und in den anderen Räumen des Hauses.

§ 11.

Die Präsidenten der beiden Häuser genehmigen im Einvernehmen miteinander innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets die für beide Häuser gemeinsamen Ausgaben. Die Ausgaben für jedes Haus allein genehmigt dessen Präsident.

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten eines jeden Hauses werden die Beamten und die Diener des Hauses und mit den beiden Präsidenten die den beiden Häusern gemeinsamen Beamten und Diener von der Regierung bestellt.

Über die den beiden Häusern gemeinsamen Räume des Reichsratsgebäudes verfügen die beiden Präsidenten gemeinschaftlich, über die Räume eines jeden Hauses dessen Präsident.

Die Überlassung von Räumen zu anderen Zwecken als zu Geschäften des Reichsrates kann nur im Einvernehmen mit der Regierung erfolgen.

§ 12.

Die Minister, die Chefs der Zentralstellen und die Regierungsvertreter können gemäß § 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in den Sitzungen der beiden Häuser und der Kommissionen und Ausschüsse auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Es ist ihnen gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen.

§ 13.

Die Minister und Chefs der Zentralstellen sind befugt, in allen Sitzungen von Kommissionen und Ausschüssen zu erscheinen, um über Regierungsvorlagen oder andere Beratungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen.

Die Kommissionen und Ausschüsse haben das Recht, von den Ministern und Chefs der Zentralstellen solche Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen und sie zu deren Erteilung in ihre Sitzungen einzuladen.

Den Ministern und Chefs der Zentralstellen steht in beiden Fällen das Recht zu, sich vertreten zu lassen.

Geltendes Gesetz.	Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.
§ 8.	§ 14.
Die Kommissionen und Ausschüsse beider Häuser haben das Recht, durch den Präsidenten ihres Hauses die Minister und Chefs der Zentralstellen um die Einleitung allfällig erforderlicher Erhebungen anzugehen und Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen.	Die Kommissionen und Ausschüsse der beiden Häuser haben das Recht, durch den Präsidenten ihres Hauses die Minister und Chefs der Zentralstellen um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, durch den Präsidenten des Hauses Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen. Leistet ein Sachverständiger oder Zeuge der Ladung nicht Folge, so ist seine Vorführung durch die politische Behörde auf Ersuchen des Präsidenten zu veranlassen.
§ 9.	
Wird in einem Hause eine Vorlage der Regierung oder des anderen Hauses oder auch ein Hauptantrag abgelehnt, so können dieselben, vorbehaltlich der Ausnahmen der §§ 10 und 11, in der laufenden Jahressession in diesem Hause nicht mehr auf die Tagesordnung gebracht werden.	
§ 10.	§ 15.
A. Die beiden Häuser verkehren miteinander entweder mündlich durch Botschaften oder schriftlich durch ihre Präsidenten unter Mitfertigung eines Schriftführers.	Die beiden Häuser verkehren miteinander entweder mündlich durch Botschaften oder schriftlich durch ihre Präsidenten unter Mitfertigung eines Schriftführers.
B. Anträge, die von dem Hause, wo sie zunächst eingebracht wurden, abgelehnt worden sind, werden dem anderen Hause nicht mitgeteilt.	Regierungsvorlagen und Anträge, die von dem Hause, in welchem sie eingebracht wurden, abgelehnt worden sind, werden dem anderen Hause nicht mitgeteilt.
C. Beschlüsse über Gesetze und Anträge, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung beider Häuser erforderlich ist, werden von dem einen Hause, in welchem sie zuerst gefaßt wurden, dem anderen Hause mitgeteilt. Tritt das andere Haus dem betreffenden Beschluß ohne Änderung bei, so wird er sofort an das Ministerium geleitet; zugleich wird das Haus, von welchem die Mitteilung ausgegangen ist, hievon benachrichtigt.	Zustimmende Beschlüsse eines Hauses über Regierungsvorlagen und Anträge, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung beider Häuser erforderlich ist, werden dem anderen Hause mitgeteilt. Tritt letzteres dem Beschlusse ohne Abänderung bei, so wird er sofort an die Regierung geleitet. Das Haus, das früher Beschluß gefaßt hat, wird von dieser Übersendung benachrichtigt.
D. Geschieht der Beitritt nur mit Änderungen, so geht der Antrag und Beschluß an das Haus zurück, in welchem die erste Beratung stattgefunden hat. Die Mitteilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderungen Einigung erfolgt ist.	Geschieht der Beitritt nur mit Abänderungen, so geht der Beschluß an das Haus zurück, in welchem die erste Verhandlung stattgefunden hat. Die Mitteilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderungen Einigung erfolgt ist.
E. Wird der Beitritt zum Beschluß ganz abgelehnt, so ist das Haus, von welchem die Mitteilung ausgegangen ist, hievon zu benachrichtigen.	Wird der Beitritt zum Beschlusse ganz abgelehnt, so ist hiervon das Haus, das früher Beschluß gefaßt hat, zu benachrichtigen.
	Betrifft der Beschluß eines Hauses einen Gegenstand, über welchen zufolge des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (§ 15, zweiter Absatz) oder der Reichsratswahlordnung (§ 42) nur mit

Geltendes Gesetz.	Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.
F. Betrifft der mitzuteilende Beschluß einen Gegenstand, über welchen zufolge des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nur mit zwei Dritteilen der Stimmen beschlossen werden kann, so ist auch der Umstand, daß der Beschluß mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt wurde, dem anderen Hause mitzuteilen.	besonders festgesetzter Mehrheit beschlossen werden kann, so ist auch der Umstand, daß der Beschluß mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt wurde, dem andern Hause mitzuteilen.
G. Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist das Ministerium jederzeit in Kenntnis zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst in dem anderen Hause stattgefunden haben.	Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist die Regierung sogleich in Kenntnis zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst im anderen Hause erfolgt sein.
§ 11.	§ 16.
A. Wenn bei der Beratung des Jahresbudgets, eines anderen Finanzgesetzes, des Rekrutengesetzes oder einer dringenden Regierungsvorlage, in betreff deren die Entscheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben bleiben kann, die Übereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so haben von beiden Häusern in gleicher Anzahl gewählte Mitglieder zu einer Konferenz zusammenzutreten, um einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, welcher sofort in demjenigen Hause zuerst in Verhandlung kommt, welches in diesem Gegenstande früher Beschluß gefaßt hat.	Wenn beim Jahresbudget, einem anderen Finanzgesetze, dem Rekrutengesetze oder bei einer Regierungsvorlage, deren Erledigung nicht verschoben bleiben kann, die Übereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so tritt ein Reichsratsausschuß zusammen, in den jedes Haus fünfzehn Mitglieder wählt.
B. Der Antrag auf Einsetzung dieser Konferenz kann in jedem der beiden Häuser gestellt werden, sobald über den betreffenden Gegenstand in jedem Hause mindestens zweimal Beschluß gefaßt wurde.	Der Antrag auf Einsetzung des Reichsratsausschusses kann in jedem der beiden Häuser gestellt werden, sobald über den Gegenstand in jedem Hause mindestens zweimal Beschluß gefaßt worden ist. Ein solcher Antrag, von dem einen Hause zum Beschluß erhoben, kann von dem anderen Hause nicht abgelehnt werden.
C. Ein solcher Antrag, von dem einen Hause zum Beschlusse erhoben, kann von dem anderen Hause nicht abgelehnt werden.	Der Ausschuß wählt zwei Vorsitzende, je einen aus den Mitgliedern des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses, die abwechselnd den Vorsitz führen. Über den Vorsitz in der ersten Sitzung entscheidet das Los.
D. Die gemeinsamen Konferenzen wählen zwei Vorsitzende, und zwar je einen aus den Mitgliedern des Herrenhauses und jenen des Abgeordnetenhauses, welche abwechselnd den Vorsitz führen.	Die Abstimmungen erfolgen mittels Stimmzettel, die auf „Ja“ oder „Nein“ lauten.
E. Über den Vorsitz in der ersten Sitzung entscheidet das Los.	Die Mitglieder der beiden Häuser können bei den Verhandlungen des Ausschusses als Zuhörer anwesend sein. Die Präsidenten der beiden Häuser sind berechtigt, daran mit beratender Stimme teilzunehmen.
F. Die Abstimmungen erfolgen mittels Stimmzettel, auf welchen über die gestellte Abstimmungsfrage mit „Ja“ oder „Nein“ votiert wird.	Der Ausschuß hat einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, der sofort in demjenigen Hause zuerst zur Verhandlung kommt, das über diesen Gegenstand früher Beschluß gefaßt hat.
G. Die Präsidenten beider Häuser haben das Recht, den Konferenzen mit beratender Stimme beizuwohnen.	
H. Das Ergebnis der Beratung wird in einem gemeinsamen Berichte beiden Häusern mitgeteilt und zwar in jedem Hause durch den betreffenden Vorsitzenden der Konferenz.	

Geltendes Gesetz.	Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.
§ 12.	§ 17.
A. Interpellationen, welche ein Mitglied an einen Minister oder den Chef einer Zentralstelle richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, und zwar im Herrenhause mit wenigstens 10 und im Hause der Abgeordneten mit wenigstens 15 Unterschriften versehen, zu übergeben, werden sofort dem Interpellierten mitgeteilt und in der Sitzung vorgelesen.	Anfragen, die ein Mitglied an einen Minister richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, mit wenigstens zehn eigenhändig beigesetzten Unterschriften versehen, zu übergeben und werden sofort dem Befragten mitgeteilt.
B. Der Interpellierte kann sogleich Antwort geben, diese für eine spätere Sitzung zusichern oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.	Sie werden im Wortlaut in Druck gelegt, an die Mitglieder des Hauses verteilt und werden dadurch zu einem Bestandteil der öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates (Preßgesetz § 28).
	Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.
	Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen.
	Schriftlich erteilte Antworten oder Ablehnungen der Beantwortung werden ohne Verlesung in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt. Auch solche Antworten bilden einen Bestandteil der öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates (Preßgesetz § 28).
§ 13.	§ 18.
Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden.	Bittschriften und andere Eingaben an eines der beiden Häuser sind nur dann anzunehmen, wenn sie von einem Mitglied des Hauses überreicht werden. Sie werden weder verlesen noch in Druck gelegt.
	Diese Schriftstücke gehören nicht zu den Verhandlungen des Reichsrates im Sinne des § 28 des Preßgesetzes.
	III. Entschädigungen für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses.
	§ 19.
	Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten eine Entschädigung für die Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihres Mandates erwachsen.
	Diese Entschädigung wird für jedes Mitglied mit 1000 Kronen monatlich bemessen. Sie wird während der ganzen Wahlperiode, beginnend mit demjenigen Monat, in welchem der Abgeordnete die Angelobung geleistet hat, im vorhinein am Anfange eines jeden Monats ausbezahlt. Ein begonnener Monat gilt als ganzer.
	Durch eine Militärdienstleistung oder durch eine persönliche Kriegsleistung wird der Bezug der Entschädigung nicht unterbrochen.
	§ 20.
	Außer der Entschädigung bezieht der Präsident des Abgeordnetenhauses für die Dauer seiner Amtsführung eine Amtsgebühr von monatlich 1000 Kronen,

Geltendes Gesetz.

§ 14.

Deputationen werden weder in die Sitzungen der Häuser, noch in jene ihrer Abteilungen, Kommissionen oder Ausschüsse zugelassen.

§ 15.

A. Deputationen eines Hauses an das Allerhöchste Hoflager dürfen nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung abgesendet werden.

B. Die Häuser und deren Abteilungen, Kommissionen und Ausschüsse dürfen nach außen nur durch die Präsidenten der ersteren und bloß mit den Ministern und Chefs der Zentralstellen verkehren und sind namentlich nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in direkten Verkehr zu treten oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

jeder Vizepräsident eine solche von monatlich 500 Kronen, die ihnen von dem Monat an zukommen, in dem sie vom Hause gewählt wurden. Ein begonnener Monat gilt als ganzer. Dem Präsidenten gebühren überdies eine Amtswohnung und ein Wagen.

§ 21.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben Anspruch auf vollkommen abgaben- und gebührenfreie Jahresfreikarten ihnen beliebiger Klasse 1. für sämtliche Linien der österreichischen Staatsbahnen und der im Privatbesitz befindlichen Bahnen, mit Ausschluß der Kleinbahnen (Gesetz vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149), und 2. für sämtliche Schiffahrtslinien, soweit diese dem Personenverkehre zwischen Teilen des österreichischen Staatsgebietes dienen.

Für diese Karten ist an die beteiligten Verwaltungen eine angemessene, von der Regierung alljährlich festzusetzende Entschädigung zu Lasten der Auslagen für den Reichsrat zu entrichten.

§ 22.

Kein Mitglied des Abgeordnetenhauses darf auf die ihm zukommende Entschädigung oder die Amtsgebühren verzichten.

Die Entschädigungen und die Amtsgebühren sind steuer-, gebühren- und exekutionsfrei.

IV. Verkehr nach außen.

§ 23.

Abordnungen werden weder in die Sitzungen eines der beiden Häuser noch in die ihrer Abteilungen, Kommissionen oder Ausschüsse zugelassen.

Abordnungen eines Hauses an das Allerhöchste Hoflager dürfen nur mit kaiserlicher Genehmigung entsendet werden.

§ 24.

Nach außen dürfen die beiden Häuser und ihre Abteilungen, Kommissionen und Ausschüsse mit Ausnahme der im § 14 dieses Gesetzes und im § 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, über die Behandlung umfangreicher Gesetze, vorgesehenen Fälle nur durch die Präsidenten der Häuser und nur mit den Ministern und Chefs der Zentralstellen verkehren. Sie sind insbesondere nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in unmittelbaren Verkehr zu treten oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen.

Geltendes Gesetz.	Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.
	V. Schlußbestimmungen.
§ 16.	§ 25.
Die Funktion des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Herrenhauses, sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses dauert bezüglich der Führung der laufenden Geschäfte des Hauses, sowie der Vorbereitung für die nächste Session bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrates fort.	Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung für die nächste Session dauert die Amtstätigkeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten eines jeden Hauses nach Schluß der Session oder nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Wiederzusammentritt des Reichsrates fort.
§ 17.	§ 26.
Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in die Geschäftsordnung eines jeden Hauses des Reichsrates, insofern sie dasselbe betreffen, aufzunehmen.	Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in die Geschäftsordnung eines jeden Hauses, soweit sie dasselbe betreffen, aufzunehmen. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bleibt, soweit sie vom Hause selbst festgestellt wird, beim Wiederzusammentritt des Reichsrates nach Ablauf einer Session oder einer Wahlperiode solange in Kraft, als sie nicht durch einen Beschluß des Hauses abgeändert ist.
§ 18.	§ 27.
Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, abgeändert wird, und mit dem Gesetze, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, in Wirksamkeit.	Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 12. Mai 1873.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p.

II. Geschäftsordnung.

Geltende Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung

für das

Abgeordnetenhaus des Reichsrates.

Beschlossen am 2. März 1875.

Mit den Änderungen vom 16. Juli 1908, 22. Dezember 1909 und 20. Dezember 1912.

I. Eröffnung und Konstituierung des Hauses.

§ 1.

ng ion. A Das Abgeordnetenhaus versammelt sich an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage zu der bekanntgegebenen Stunde in seinem Sitzungssaale und hat über Einladung des vom Kaiser bestimmten Ministers das anwohnende älteste Mitglied als Alterspräsident den einstweiligen Vorsitz bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten zu übernehmen.

B Bis zur Verifikation der Wahlen nehmen an den Sitzungen und Abstimmungen des Hauses alle Mitglieder teil, welche ihr Wahlzertifikat in der Kanzlei des Hauses übergeben haben.

C Der Vorsitzende beruft sohin acht der jüngsten anwesenden Mitglieder zur provisorischen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer. Vorsitz und Schriftführung, welche auf dem Lebensalter beruhen, können jedoch von den dazu Berufenen auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

D Hierauf haben die neu eintretenden Mitglieder dem Kaiser Treue und Gehorsam,

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

Geschäftsordnung

des

Abgeordnetenhauses.

I. Eröffnung und Bildung des Hauses.

§ 1.

Eröffnung der Sessi Zu jeder Session einer Wahlperiode versammelt sich das Abgeordnetenhaus an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage zu der durch seine Kanzlei bekanntgegebenen Stunde in seinem Sitzungssaale.

Im Hause hat jeder mit dem Wahlzeugnisse (Wahlzertifikate) versehene Abgeordnete oder in das Haus eingetretene Ersatzmann solange Sitz und Stimme, als seine Wahl nicht vom Hause für ungültig erklärt oder seine Mitgliedschaft aus einem anderen Grunde erloschen ist, ebenso jeder Abgeordnete oder Ersatzmann, dem die Ausfolgung des Wahlzeugnisses verweigert, dessen Wahl jedoch vom Hause für gültig erklärt wurde. (Reichsratswahlordnung § 41.)

Jeder Abgeordnete hat sein Wahlzeugnis vor seinem Eintritt in das Haus der Kanzlei des Hauses zu übergeben.

Die Kanzlei stellt jedem Abgeordneten unter Benützung seines von ihm beizubringenden Lichtbildes eine Urkunde aus, welche jedem anderen amtlichen Ausweispapier gleichzuhalten ist. Für den Rest der laufenden Wahlperiode sind diese Urkunden sofort auszustellen. (Ges. § 1.)

Geltende Geschäftsordnung.

unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze sowie aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten über Aufforderung des Vorsitzenden an Eides Statt zu geloben.

E Ist der zum einstweiligen Vorsitze als Alterspräsident berufene Abgeordnete selbst ein neu eintretendes Mitglied, so hat er diese Angelobung vor Übernahme des Vorsitzes in die Hände des vom Kaiser bestimmten Ministers zu leisten. (Ges. § 1.)

§ 2.

Feierliche Eröffnung des Reichsrates.

Nachdem die Angelobung geleistet worden, erfolgt die feierliche Eröffnung des Reichsrates in Gegenwart beider Häuser entweder durch den Kaiser in eigener Person oder durch eine hiermit vom Kaiser beauftragte Kommission, welche den versammelten Reichsrat mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt (Ges. § 2.)

§ 3.

Wahlprüfung. Auslosung der Abteilungen.

A. Nach erfolgter feierlicher Eröffnung nimmt das Abgeordnetenhaus vor allem die Prüfung der Wahlakte vor.

B. Zu diesem Behufe teilt sich das Haus durch das Los in neun Abteilungen.

C. Die einzelnen Wahlakte werden ebenfalls durch das Los den Abteilungen zugewiesen.

D. Befindet sich ein Abgeordneter in der Abteilung, welcher die Prüfung seiner Wahl zugewiesen wurde, so darf er den Verhandlungen über dieselbe nicht beiwohnen.

E. Die Verzeichnisse der Wahlakte, bezüglich welcher Anfechtungen oder Proteste in der vorgeschriebenen Zeit nicht eingebracht werden und bezüglich welcher auch die Abteilung, der

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

§ 2.

Übernahme des Vorsitzes und Angelobung.

Zu Beginn jeder Session übernimmt das älteste anwesende Mitglied als Alterspräsident den einstweiligen Vorsitz und führt ihn bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten.

Der Alterspräsident beruft acht der jüngsten anwesenden Mitglieder zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer. Vorsitz und Schriftführung können jedoch von den dazu Berufenen auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

In der ersten Session einer Wahlperiode haben auf die Aufforderung des Alterspräsidenten alle Mitglieder Treue und Gehorsam dem Kaiser, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eides Statt zu geloben.

Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritt geleistet.

Der Alterspräsident hat diese Angelobung vor Übernahme des Vorsitzes in die Hände des vom Kaiser bestimmten Ministers zu leisten. (Ges. § 2.)

§ 3.

Feierliche Eröffnung des Reichsrates.

In der ersten Session einer Wahlperiode und, falls es der Kaiser anordnet, auch in späteren Sessionen findet, nachdem in beiden Häusern die Angelobung geleistet worden ist, eine feierliche Eröffnung des Reichsrates statt. Sie erfolgt in Gegenwart der beiden Häuser entweder durch den Kaiser in eigener Person oder durch eine vom Kaiser damit beauftragte Abordnung, die den versammelten Reichsrat mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt. (Ges. § 3.)

§ 4.

Wahlprüfung

In der ersten Session einer Wahlperiode nimmt das Haus nach der feierlichen Eröffnung des Reichsrates vor allem die Prüfung der Wahlen vor.

Zu diesem Behufe teilt sich das Haus in seiner Sitzung durch das Los in neun Abteilungen, die soweit als möglich die gleiche Anzahl von Mitgliedern haben.

Die Akten über die einzelnen Wahlen werden ebenfalls in der Sitzung des Hauses durch das Los in möglichst gleicher Anzahl den Abteilungen zugewiesen.

Befindet sich ein Abgeordneter in der Abteilung, der die Prüfung seiner Wahl zugewiesen wurde, so darf er den Verhandlungen über diese Wahl nicht beiwohnen. (Ges. § 4.)

Geltende Geschäftsordnung.

die Prüfung derselben zugewiesen ist, in ihrer Mehrheit kein Bedenken erhebt, werden dem Präsidenten übergeben.

F. Dieser legt sie dem Hause vor, welches ohne Debatte entweder die Wahl als gültig anerkennt oder den Wahlakt zur Berichterstattung einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Legitimationsausschusse zuweist.

G. Ebenso werden Wahlakte, bezüglich welcher wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde (§ 55 der Wahlordnung*), gegen welche eine Anfechtung vorliegt oder gegen deren Gültigkeit die Mehrheit der betreffenden Abteilung Bedenken erhebt, diesem Legitimationsausschusse zur Vorberatung und Berichterstattung zugewiesen**).

H. Wahlanfechtungen oder Proteste gegen eine Wahl sind längstens drei Tage nach feierlicher Eröffnung des Reichsrates, gegen Ergänzungswahlen während der Dauer einer Session des Reichsrates binnen 14 Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Abgeordnetenhauses zu überreichen, widrigens dieselben nicht mehr berücksichtigt werden.

J. Wahlanfechtungen, welche den Mangel der Wahlbefähigung des Gewählten nach § 20 der Reichsratswahlordnung***) betreffen, können jedoch jederzeit, auch nachdem eine Wahl für gültig erkannt wurde, erhoben werden.

K. Über solche Wahlanfechtungen sowie über Neuwahlen, welche im Verlaufe einer Wahlperiode vorgenommen werden, entscheidet das Haus ebenfalls über den Bericht des vom Hause gewählten Legitimationsausschusses.

L. Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe auf Grund des § 58 der Reichsratswahlordnung**) durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern. (Ges. § 3.)

*) § 38 der Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17.

**) Siehe § 41 der Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17.

***) § 8 der Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

Jede Abteilung wählt einen Obmann, einen Obmann-Stellvertreter und zwei Schriftführer.

Eine Abteilung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Dritteil ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 5.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen.

Die Verzeichnisse der Wahlen, gegen deren Gültigkeit Einwendungen in der vorgeschriebenen Zeit (Absatz 4) nicht eingebracht wurden und gegen welche auch die Abteilung, der ihre Prüfung zugewiesen wurde, in ihrer Mehrheit kein Bedenken erhebt, werden dem Präsidenten des Hauses übergeben.

Dieser legt die Verzeichnisse dem Hause vor, das ohne Debatte entweder die Wahl als gültig anerkennt oder die Akten über die Wahl zur Berichterstattung einem aus dem Hause zu wählenden Wahlprüfungsausschusse zuweist.

Ebenso werden diesem Wahlprüfungsausschuß die Akten über Wahlen, bei denen die Ausfertigung des Wahlzeugnisses verweigert wurde (§ 38 der Reichsratswahlordnung), ferner gegen die eine Einwendung vorliegt oder gegen deren Gültigkeit die Mehrheit der Abteilung Bedenken erhebt, endlich die Akten über Ergänzungswahlen, die im Verlaufe einer Wahlperiode vorgenommen wurden, zur Berichterstattung zugewiesen. Über Wahlen, bei denen die Ausfertigung des Wahlzeugnisses verweigert wurde, hat der Ausschuß binnen vierzehn Tagen zu berichten.

Einwendungen gegen die Gültigkeit einer Wahl sind längstens drei Tage nach der feierlichen Eröffnung des Reichsrates, gegen die Gültigkeit einer Ergänzungswahl binnen vierzehn Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Hauses zu überreichen, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt werden.

Einwendungen, die den Mangel der Wählbarkeit des Gewählten nach § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung oder nach den §§ 7 und 8 der Reichsratswahlordnung betreffen, können jederzeit, auch nachdem die Wahl vom Hause für gültig erklärt worden ist, erhoben werden.

Das Haus entscheidet gemäß § 41 der Reichsratswahlordnung über die Gültigkeit jeder Wahl längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anfechtungsfrist. Sollte der Wahlprüfungsausschuß nicht rechtzeitig einen Bericht vorgelegt haben, so bestimmt der Präsident den Berichterstatter.

Wird die Wahl eines Abgeordneten oder Ersatzmannes, dem die Ausfertigung des Wahlzeugnisses verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe auf Grund des § 41 der Reichsratswahlordnung durch den Präsidenten zum Eintritt in das Abgeordnetenhaus aufzufordern. (Ges. § 5.)

Geltende Geschäftsordnung.

§ 4.

Vornahme einer Neuwahl.

A. Im Falle der Ungültigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten sowie in den Fällen des § 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung hat sofort eine Neuwahl stattzufinden*).

B. Ebenso hat eine Neuwahl einzutreten, wenn ein Mitglied die im § 1 vorgeschriebene Angelobung nicht leistet, sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten ablegen will oder durch acht Tage entweder den Eintritt verzögert oder ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Hauses ausbleibt und der sofort nach Ablauf der acht Tage vom Präsidenten zu erlassenden Aufforderung, binnen 14 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens dasselbe als ausgetreten betrachtet werden würde, nicht Folge leistet. (Ges. § 4.)

§ 5.

Präsidium und Bureau des Hauses.

A. Das Haus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und sodann sieben Vizepräsidenten. (G. G. ü. R. V. § 9.) **)

B. Zu Anfang einer Wahlperiode werden der Präsident und die Vizepräsidenten, sobald die Gültigkeit der Wahlen, gegen welche eine Wahlanfechtung nicht vorliegt und in den Abteilungen kein Bedenken erhoben wurde, anerkannt ist, zuerst für die Dauer von vier Wochen und erst nach Ablauf derselben für die ganze Session gewählt. In den späteren Sessionen derselben Wahlperiode wird die Wahl vorgenommen, sobald das Haus beschlußfähig ist, und gilt sogleich für die ganze Session.

C. Die Funktion des Präsidenten und der Vizepräsidenten dauert bezüglich der Führung der laufenden Geschäfte des Hauses sowie der Vorbereitung für die nächste Session bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrates fort. (Ges. § 16.)

D. Nach der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten folgt jene der Schriftführer (§ 8) und der Ordner (§ 9).

E. Der Präsident, die Vizepräsidenten, die Schriftführer und die Ordner bilden das Bureau des Hauses.

---

*) Siehe auch § 36, Absatz 3 und 4 sowie § 39 der Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17.

**) Die gegenwärtige Fassung des Absatzes A beruht auf dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 22. Dezember 1909.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

§ 6.

Ergänzungwahlen.

Eine Ergänzungswahl hat stattzufinden:

wenn die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt wurde;

in den Fällen des § 18, vierter Absatz, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung;

wenn ein Abgeordneter die im § 2 vorgeschriebene Angelobung nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;

wenn ein Abgeordneter durch dreißig Tage den Eintritt in das Haus verzögert hat oder dreißig Tage ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Hauses ausgeblieben ist und der sofort nach Ablauf der dreißig Tage an ihn öffentlich und ihm Hause gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiteren dreißig Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigenfalls er als ausgetreten betrachtet würde, nicht Folge geleistet hat (Ges. § 6.)

§ 7.

Präsidium und Bureau des Hauses.

Am Beginn jeder Session wählt das Haus aus seiner Mitte den Präsidenten und sodann acht Vizepräsidenten.

In der ersten Session einer Wahlperiode erfolgt die Wahl, sobald die Gültigkeit der Reichsratswahlen, gegen welche eine Einwendung nicht vorliegt und in den Abteilungen kein Bedenken erhoben wurde, anerkannt ist.

Nach der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten folgt die von sechzehn Schriftführern und acht Ordnern.

In jeder Session gelten alle Wahlen für die ganze Session.

Der Präsident, die Vizepräsidenten, die Schriftführer und die Ordner bilden das Bureau des Hauses.

Geltende Geschäftsordnung.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

§ 6.

tiegen- en und hte des identen.

A. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung, spricht deren Ergebnis aus, sorgt für die Ordnung in der Versammlung und hat das Recht, im Falle einer Störung die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben, Ruhestörer von den Galerien entfernen und letztere im äußersten Falle räumen zu lassen.

B. Im Einvernehmen mit ihm werden die Beamten sowie die Diener des Hauses bestellt; er ernennt die Protokollführer, sorgt für die Versehung des Stenographendienstes und genehmigt die Auslagen innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets.

C. Er hat das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an das Haus gelangenden Eingaben, er ist der Vorstand und Leiter des Büreaus und das Organ des Hauses in allen Beziehungen nach außen.

D. Schriftliche Ausfertigungen, welche vom Hause ausgehen, sind von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7.*)

Der Präsident vereinbart mit den Vizepräsidenten die Reihenfolge der Vertretung im Falle seiner Verhinderung und ordnet den Wechsel im Vorsitze. Sämtliche Obliegenheiten und Rechte des Präsidenten gehen auf den mit der Vertretung betrauten Vizepräsidenten über.

*) Die gegenwärtige Fassung des § 7 beruht auf dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 16. Juli 1908.

§ 8.

Dauer der Amtstätigkeit des Präsidiums.

Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung für die nächste Session dauert die Amtstätigkeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Hauses nach Schluß der Session oder nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Wiederzusammentritt des Reichsrates fort. (Ges. § 25.)

§ 9.

Obliegenheiten und Rechte des Präsidenten.

Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Hauses gewahrt, die dem Hause obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

Der Präsident handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale und in den anderen Räumen des Hauses. (Ges. § 10.)

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben. Er läßt Ruhestörer von den Galerien entfernen und diese im äußersten Falle räumen.

Der Präsident sorgt auch für die Versehung des Stenographendienstes.

Er hat das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an das Haus gelangenden Eingaben und ist der Vorstand und Leiter des Bureaus und der Vertreter des Hauses in allen Beziehungen nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen, die vom Hause ausgehen, sind von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10.

Vertretung des Präsidenten durch die Vizepräsidenten.

Der Präsident bestimmt die Reihenfolge seiner Vertretung durch die Vizepräsidenten und ordnet den Wechsel im Vorsitze. Sämtliche Obliegenheiten und Rechte des Präsidenten gehen auf den mit der Vertretung betrauten Vizepräsidenten über.

Geltende Geschäftsordnung.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

§ 11.

Genehmigung der Ausgaben, Ernennung der Beamten und Diener und Verfügung über die Räume.

Die Präsidenten der beiden Häuser genehmigen im Einvernehmen miteinander innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets die für beide Häuser gemeinsamen Ausgaben. Die Ausgaben für das Abgeordnetenhaus allein genehmigt dessen Präsident.

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses werden die Beamten und die Diener des Hauses und mit den beiden Präsidenten die den beiden Häusern gemeinsamen Beamten und Diener von der Regierung bestellt.

Über die den beiden Häusern gemeinsamen Räume des Reichsratsgebäudes verfügen die beiden Präsidenten gemeinschaftlich, über die Räume des Abgeordnetenhauses dessen Präsident.

Die Überlassung von Räumen zu anderen Zwecken als zu Geschäften des Reichsrates kann nur im Einvernehmen mit der Regierung erfolgen. (Ges. § 11.)

§ 8.

§ 12.

Schriftführer.

A. Das Haus wählt aus seiner Mitte 16 Schriftführer*). Dieselben haben die amtlichen Sitzungsprotokolle des Hauses sowie die stenographischen Berichte zu prüfen. Sie unterstützen den Präsidenten bei Ermittlung der Abstimmungsresultate, leiten die Skrutinien bei Wahlen im Hause und veranlassen nach Weisung des Präsidenten die infolge der gefaßten Beschlüsse notwendigen Ausfertigungen.

B. Die Schriftführer werden für die Dauer der Session gewählt. Wenn jedoch ein Schriftführer Mitglied von mindestens zwei Ausschüssen ist oder seine Funktion bereits sechs Wochen dauert, so kann derselbe die Stelle als Schriftführer niederlegen, in welchem Falle eine Ersatzwahl stattfindet.

Schriftführer.

Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen im Hause und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen zu unterstützen. Sie leiten auch die Stimmenzählung bei Wahlen im Hause.

Wenn ein Schriftführer Mitglied von mindestens zwei Ausschüssen ist oder sein Amt bereits sechs Wochen dauert, kann er die Stelle als Schriftführer niederlegen, in welchem Falle eine Ersatzwahl stattfindet.

§ 9.

§ 13.

Ordner.

Ebenso wählt das Haus für die Dauer der Session zwei Ordner, welchen die Handhabung der Hausordnung obliegt.

Ordner.

Den Ordnern liegt die Handhabung der Hausordnung unter der Leitung des Präsidenten ob.

*) Die Festsetzung der Anzahl der Schriftführer mit 16 beruht auf dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 16. Juli 1908.

Geltende Geschäftsordnung.	Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.
	§ 14.
Hausordnung. A. Mit Beginn der Session beschließt das Bureau des Hauses mit Stimmenmehrheit die Hausordnung.	Hausordnung. Am Beginne der ersten Session einer Wahlperiode beschließt das Bureau mit Stimmenmehrheit die Hausordnung, die auch für die folgenden Sessionen gilt, solange sie nicht abgeändert ist.
B. Dieselbe umfaßt die Art der Verfügung über die Lokalitäten des Abgeordnetenhauses, insbesondere die Bestimmung der für die Abgeordneten reservierten Räume, die Einteilung der Galerien und die Feststellung der Bedingungen des Zutrittes zu denselben, sowie die Regelung des Verkehres mit den Vertretern der Tagespresse und die Verteilung der Drucksorten an dieselben, endlich alle sonstigen zur Aufrechthaltung der Ordnung notwendigen Bestimmungen.	Die Hausordnung umfaßt die Vorschriften für die Verwendung der Räumlichkeiten des Abgeordnetenhauses, insbesondere die Bestimmung der für die Abgeordneten vorbehaltenen Räume, die Einteilung der Galerien und die Feststellung der Bedingungen des Zutrittes zu denselben sowie die Regelung des Verkehres mit den Vertretern der Tagespresse und der Verteilung der Drucksachen an diese, endlich alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Bestimmungen.
II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten.	**II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten.**
§ 11.	§ 15.
Pflichten der Abgeordneten. A. Die Abgeordneten haben die Verpflichtung, an den Sitzungen des Hauses teilzunehmen. Ebenso ist jeder Abgeordnete schuldig, eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthebung verlangen, worüber die Versammlung sogleich entscheidet.	Pflichten der Abgeordneten. Die Abgeordneten haben die Verpflichtung, an den Sitzungen des Hauses teilzunehmen. Ebenso ist jeder Abgeordnete verpflichtet, eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthebung verlangen, worüber das Haus sogleich ohne Debatte entscheidet.
B. Wer bereits Mitglied von zwei Ausschüssen ist, kann eine weitere Wahl in einen Ausschuß ablehnen.	Wer bereits Mitglied von drei Ausschüssen ist, kann eine weitere Wahl in einen Ausschuß ablehnen.
§ 12.	§ 16.
Urlaube. A. Urlaub für acht Tage erteilt der Präsident, für längere Zeit das Haus.	Urlaube. Militärdienstleistung. Urlaub bis zu einem Monat erteilt der Präsident, für längere Zeit das Haus, wobei eine Debatte nicht stattfindet.
B. Außer dem Falle der Erteilung eines Urlaubes kann die Abwesenheit vom Reichsrate nur durch Krankheit entschuldigt werden.	Außer dem Falle der Erteilung eines Urlaubes kann die Abwesenheit vom Reichsrate nur durch Krankheit entschuldigt werden.
	Während der Tagung des Reichsrates sind die Mitglieder des Abgeordnetenhauses von jeder Militärdienstleistung und persönlichen Kriegsleistung enthoben, sofern ihnen nicht über ihr Ansuchen vom Hause ein Urlaub erteilt wird. (Ges. § 7.)
§ 13.	
Taggelder (Diäten). A. Der Bezug des Taggeldes, welches die Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1861 (R. G. Bl. Nr. 63) für die Zeit ihrer Anwesenheit bei dem Reichsrate erhalten, beginnt bei Eröff-	

Geltende Geschäftsordnung.	Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.
nung der Session, sowie nach einer über Verfügung des Kaisers erfolgten Vertagung des Hauses, welche länger als 14 Tage dauert, mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Eintreffen in der Kanzlei des Hauses angezeigt und seinen Namen in die diesfalls aufgelegte Liste eingetragen hat.	
B. Im Falle der Erteilung eines Urlaubes hört der Bezug des Taggeldes mit dem Tage, von welchem ab der Urlaub erteilt ist, auf und beginnt wieder mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Wiedereintreffen angezeigt hat.	
C. Im Falle ein Abgeordneter durch Krankheit verhindert ist, an den Sitzungen teilzunehmen, und dies dem Präsidenten angezeigt wurde, wird der Bezug des Taggeldes nicht unterbrochen.	
D. Die Taggelder werden während der Session mit Schluß jedes Monates (eventuell vor einer Vertagung) und am Schlusse der Session ausbezahlt.	
§ 14.	
Reisekostenentschädigung. Die Reisekostenentschädigung, welche den Mitgliedern des Hauses auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 22) zukommt, wird nicht nur mit Beginn und Schluß jeder Session, sondern auch am Beginne und mit Schluß jeder vom Kaiser verfügten Vertagung ausbezahlt, wenn die Vertagung länger als 14 Tage dauert. In diesem Falle hört der Bezug des Taggeldes während der Vertagung auf.	
III. Gegenstände der Verhandlung.	**III. Gegenstände der Verhandlung.**
§ 15.	§ 17.
A. Gegenstände der Verhandlung des Hauses sind:	Gegenstände der Verhandlung des Hauses sind folgende Vorlagen: Gegenstände der Verhandlung.
1. Die Vorlagen der Regierung und des Herrenhauses (§§ 16, 17),	Die Regierungsvorlagen und die Beschlüsse des Herrenhauses;
C. 2. Anträge der Mitglieder des Hauses (§ 18),	Anträge von Mitgliedern des Hauses;
D. 3. Anträge von Ausschüssen (§ 19),	Anträge von Ausschüssen;
E. 4. Interpellationen (§ 67) und	Anfragen und
F. 5. Petitionen (§ 70).	Bittschriften.
§ 16.	§ 18.
Regierungsvorlagen, Vorlagen des Herrenhauses und Anträge. A. Die Regierung kann ihre Vorlagen zuerst in das eine oder das andere Haus einbringen, nur die Finanzvorlagen und das Rekrutengesetz werden zuerst in das Abgeordnetenhaus eingebracht.	Die Regierung kann ihre Vorlagen in dem einen oder dem anderen Hause einbringen. Nur die Finanzvorlagen und das Rekrutengesetz müssen im Abgeordnetenhause eingebracht werden. Regierungsvorlagen und Beschlüsse des Herrenhauses

Geltende Geschäftsordnung.	Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.
B. Bei Feststellung der Tagesordnung haben die Vorlagen der Regierung den Vorrang vor allen anderen Gegenständen, insoweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.	Bei der Feststellung der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses haben die im Hause eingebrachten oder als Beschlüsse des Herrenhauses eingelangten Regierungsvorlagen den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.
C. Die Regierungsvorlagen und die Vorlagen, die von dem Herrenhause kommen, bedürfen der Unterstützungsfrage nicht und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden.	Die Regierungsvorlagen und die Beschlüsse des Herrenhauses bedürfen keiner Unterstützung und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden.
D. Insofern Ausschußanträge über derartige Vorlagen von diesen im ganzen oder in einzelnen Teilen abweichen, kommen im Falle der Ablehnung solcher Abweichungen jene Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.	Weichen Ausschußanträge über derartige Vorlagen oder Beschlüsse von diesen im ganzen oder in einzelnen Teilen ab, so kommen im Falle der Ablehnung dieser Abweichungen die Vorlagen oder Beschlüsse noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.
E. Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit modifizieren oder auch ganz zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitgliede zu deren weiterer Fortführung aufgenommen werden dürfen. (Ges. § 5.)	Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitgliede zur weiteren Fortführung aufgenommen werden dürfen. (Ges. § 8.)
§ 17.	§ 19.
Aufnahme eines von der Regierung zurückgezogenen Gegenstandes.	Aufnahme eines von der Regierung zurückgezogenen Gegenstandes.
Wer einen von der Regierung zurückgezogenen Gegenstand aufnehmen will, muß einen selbständigen Antrag im gewöhnlichen Wege ins Haus bringen.	Wer einen von der Regierung zurückgezogenen Gegenstand aufnehmen will, muß einen selbständigen Antrag im gewöhnlichen Wege ins Haus bringen.
§ 18.	§ 20.
Selbständige Anträge.	Selbständige Anträge von Abgeordneten.
A. Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.	Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.
B. Der Antrag muß mit der Formel versehen sein: „Das hohe Haus wolle beschließen", hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Hause zu fassenden Beschlusses zu enthalten und ist dem Präsidenten schriftlich und vom Antragsteller (eventuell von den unterstützenden Mitgliedern) unterfertigt zu übergeben.	Der Antrag muß mit der Formel versehen sein: „Das Haus wolle beschließen", und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Hause zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.
C. Außerdem ist jedem selbständigen Antrage der formelle Antrag wegen der Art der Vorberatung beizufügen.	Außerdem ist jedem selbständigen Antrage der formale Antrag wegen der Art der Vorberatung beizufügen.
D. Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens 20 Abgeordneten unterstützt sein, um in Verhandlung genommen zu werden.	Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens zwanzig Abgeordneten unterstützt sein.
E. Die Unterstützung erfolgt durch Unterfertigung des Antrages oder bei der Bekanntgabe des Antrages im Hause über die vom Präsidenten gestellte Unterstützungsfrage *).	Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten im Hause gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben von den Sitzen.
F. Wird der Antrag nicht hinreichend unterstützt, so ist derselbe einfach zu hinterlegen.	

*) Siehe jedoch § 7, Absatz 2, des Gesetzes vom 25. Juli 1867 über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, R. G. Bl. Nr. 101.

Geltende Geschäftsordnung.

§ 19.

Recht der Ausschüsse auf Einbringung von Anträgen.

A. Ständige Ausschüsse sowie Ausschüsse, welche zur Vorberatung eines besonderen Antrages gewählt wurden, haben das Recht, Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, welche mit dem dem Ausschusse zur Vorberatung zugewiesenen Gegenstande in Verbindung stehen.

B. Das Haus beschließt, ob über einen solchen Antrag unmittelbar in die Beratung (zweite Lesung) einzugehen sei oder ob derselbe diesem Ausschusse oder einem anderen bereits bestehenden oder einem besonderen Ausschusse zur neuerlichen Vorberatung zugewiesen werden solle.

§ 20.

Drucklegung und Verteilung der Anträge.

A. Jeder gehörig unterstützte Antrag wird in Druck gelegt und unter die Mitglieder des Hauses verteilt.

B. Nach erfolgter Verteilung kommt der Antrag zur ersten Lesung auf die Tagesordnung *).

§ 21.

Zurückziehen eines Antrages seitens des Antragstellers.

Bevor der Beschluß über die Vorberatung gefaßt ist, kann jeder Antrag von dem Antragsteller ohne weiteres zurückgezogen werden. Später darf derselbe zwar die Zurücknahme erklären; allein der Gegenstand ist dessenungeachtet weiterzuführen, sobald er von einem anderen Mitgliede mit Zustimmung des Hauses aufgenommen wird.

IV. Vorberatung der Verhandlungsgegenstände.

§ 22.

Abteilungen und Ausschüsse.

A. Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gebildet, und zwar entweder:

B. 1. durch die Abteilungen, oder

C. 2. durch unmittelbare Wahl des Hauses, oder

D. 3. zum Teil durch die Abteilungen, zum Teil durch unmittelbare Wahl.

---

*) Siehe jedoch § 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1867 über die Verantwortlichkeit der Minister, R. G. Bl. Nr. 101.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

§ 21.

Selbständige Anträge von Ausschüssen

Jeder Ausschuß hat das Recht, selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, die mit dem dem Ausschusse zur Vorberatung zugewiesenen Gegenstande in Verbindung stehen.

Das Haus beschließt, ob über einen solchen Antrag unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen ist oder ob er einem anderen Ausschusse zur neuerlichen Vorberatung zugewiesen werden soll.

§ 22.

Drucklegung der Anträge

Jeder gehörig unterstützte selbständige Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses wird in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt.

§ 23.

Zurückziehung von Anträgen

Bevor der Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses zur zweiten Lesung gelangt ist, kann er vom Antragsteller zurückgezogen werden.

IV. Vorberatung der Verhandlungsgegenstände.

§ 24.

Wahl der Ausschüsse

Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden vom Hause Ausschüsse gewählt, wobei das Haus von Fall zu Fall die Anzahl der Mitglieder und die Verhältniszahl, nach der die Wahl vorzunehmen ist, bestimmt.

Für jedes Ausschußmitglied ist ein Ersatzmann zu wählen, durch den sich das Mitglied im Falle einer Verhinderung vertreten lassen kann.

Geltende Geschäftsordnung.	Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.
§ 23.	
ahl durch die Abteilungen. A. Im ersten Falle wählt jede Abteilung ein oder mehrere Mitglieder des Hauses und ist hiebei nicht an die eigenen Mitglieder gebunden.	
B. Die neun Abteilungen werden durch das Los gebildet. Die Auslosung wird bei Beginn der Session durch das Bureau des Hauses vorgenommen (§ 3).	
C. Neu eintretende Mitglieder werden einer der Abteilungen zugelost.	
D. Die Abteilungen sollen möglichst die gleiche Anzahl von Mitgliedern haben.	
E. Jede Abteilung wählt einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Schriftführer.	
§ 24.	
unmittelbare Wahl der Ausschüsse. Bei den durch die unmittelbare Wahl des Hauses zu bildenden Ausschüssen bestimmt das Haus von Fall zu Fall die Anzahl der Mitglieder.	
§ 25.	§ 25.
Organisierung der Ausschüsse. A. Die Ausschüsse organisieren sich in gleicher Art wie die Abteilungen.	Bildung der Ausschüsse. Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, als für notwendig erachtet werden.
B. Es steht ihnen frei, aus der ganzen Versammlung solche Mitglieder, denen sie besondere Kenntnis des Gegenstandes zutrauen, zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.	Es steht den Ausschüssen frei, aus dem ganzen Hause Mitglieder, denen sie besondere Kenntnis des Gegenstandes beimessen, zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.
C. Außerdem haben die Abgeordneten, welche nicht Mitglieder eines Ausschusses sind, nicht das Recht, in dessen Sitzungen zu erscheinen; nur der Präsident kann denselben jederzeit, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen.	Bei den Verhandlungen der Ausschüsse dürfen alle Mitglieder des Hauses als Zuhörer anwesend sein. Der Präsident des Hauses ist berechtigt, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.
D. Bei den Verhandlungen der zur Vorberatung über den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz, dann für das Rekrutengesetz gewählten Ausschüsse, ebenso wie jener Ausschüsse, für welche das Haus es von Fall zu Fall beschließt, können alle Mitglieder des Hauses anwesend sein.	Ein Ausschuß kann jedoch Sitzungen mit Ausschluß der Abgeordneten, die nicht Mitglieder sind, abhalten, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
E. Es steht jedoch auch diesen Ausschüssen frei, Sitzungen mit Ausschluß der Abgeordneten, welche nicht Mitglieder derselben sind, abzuhalten, wenn dies von zwei Dritteilen der Stimmenden beschlossen wird.	

Geltende Geschäftsordnung.	Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.
§ 26.	§ 26.
Ausschußprotokolle. A. Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Protokolle geführt, welche, nach erfolgter Genehmigung durch den Ausschuß, von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer gefertigt, dem Präsidenten oder dem von ihm hiezu bezeichneten Beamten des Hauses übergeben werden.	Verhandlungsschriften des Ausschüsse. Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Verhandlungsschriften geführt, die, vom Obmann und einem Schriftführer gefertigt, dem Präsidenten oder dem von ihm bezeichneten Beamten des Hauses übergeben werden.
B. In diesen Protokollen sind die anwesenden und abwesenden Mitglieder, bei letzteren mit Anführung der allfälligen Entschuldigungsgründe aufzuführen.	In diesen Verhandlungsschriften sind die Namen aller anwesenden Mitglieder zu verzeichnen und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder anzuführen.
C. Dieselben enthalten alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse und können, wenn dies der Ausschuß beschließt, auch eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen wiedergeben.	Die Verhandlungsschriften enthalten alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die gefaßten Beschlüsse und, wenn dies der Ausschuß beschließt, auch eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen.
	Eine Verhandlungsschrift gilt als genehmigt, wenn gegen ihre Fassung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses keine Einwendung erhoben wurde.
§ 27.	§ 27.
Veröffentlichung der Ausschußprotokolle. A. Die Ausschüsse können die Veröffentlichung der genehmigten Sitzungsprotokolle beschließen. Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Präsidenten veranlaßt.	Veröffentlichung der Verhandlungsschriften. Die Ausschüsse können die Veröffentlichung ihrer Verhandlungsschriften beschließen. Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Präsidenten des Hauses veranlaßt.
B. Die Ausschüsse können jedoch auch beschließen, daß und inwieweit Mitteilungen in den Ausschüssen und Beschlüsse derselben vertraulich zu behandeln und geheimzuhalten sind.	Sie können jedoch auch beschließen, daß und inwieweit ihnen gemachte Mitteilungen und von ihnen gefaßte Beschlüsse geheimzuhalten sind.
§ 28.	§ 28.
Pflichten der Ausschußmitglieder. A. Jedes in einen Ausschuß gewählte Mitglied ist schuldig, an dessen Sitzungen und Arbeiten teilzunehmen.	Pflichten der Ausschußmitglieder. Jedes Ausschußmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.
B. Wenn ein Mitglied von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, so ist dasselbe als ausgetreten zu betrachten und der Vorsitzende des Ausschusses ist verpflichtet, diesfalls dem Präsidenten des Hauses die Mitteilung zu machen, welcher die Wahl eines neuen Mitgliedes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hauses setzt.	Ein Ersatzmann hat seinen Eintritt in den Ausschuß dessen Obmann zu Beginn der Ausschußsitzung unter Übergabe einer schriftlichen Erklärung desjenigen Ausschußmitgliedes, zu dessen Vertretung er gewählt ist, bekanntzugeben.
	Wenn ein Mitglied ohne hinreichende Entschuldigung von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ausbleibt und sich auch durch den Ersatzmann nicht vertreten läßt, so erlischt sein Ausschußmandat. Ebenso erlischt das Mandat eines Ersatzmannes, der, obwohl vom Mitgliede zur Vertretung berufen, das gleiche Versäumnis begeht. Der Obmann des Ausschusses ist verpflichtet, hievon dem Präsidenten des Hauses Mitteilung zu machen, der die Wahl eines neuen Mitgliedes oder Ersatzmannes in den Ausschuß veranlaßt.
C. Ebenso hat eine neue Wahl stattzufinden, wenn ein Mitglied für längere Zeit beurlaubt ist.	Eine Neuwahl findet auch statt, wenn ein Ausschußmitglied oder ein Ersatzmann für längere Zeit beurlaubt wurde oder krankheitshalber dem Ausschusse längere Zeit fernzubleiben genötigt ist.
D. Als hinreichender Entschuldigungsgrund für das wiederholte Ausbleiben aus den Sitzungen eines Ausschusses kann außer Krankheit nur die Beschäftigung in einem anderen Ausschusse angenommen werden.	

Geltende Geschäftsordnung.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

Als hinreichender Entschuldigungsgrund für das wiederholte Ausbleiben aus den Sitzungen eines Ausschusses kann außer Krankheit nur die Beschäftigung in einem anderen Ausschusse angenommen werden.

§ 29.

Recht der Minister und Chefs der Zentralstellen, in den Ausschüssen zu erscheinen oder sich in denselben vertreten zu lassen.

A. Die Minister und Chefs der Zentralstellen sind befugt, in den Ausschüssen zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstiger Beratungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen, jedoch ohne der Schlußberatung und Abstimmung derselben beizuwohnen.

B. Auch Ausschüsse haben das Recht, dieselben durch den Präsidenten des Hauses um solche Aufklärungen und Auskünfte anzugehen und zu diesem Zwecke in ihre Sitzung einzuladen.

C. Den Ministern und Chefs der Zentralstellen steht in beiden Fällen das Recht zu, sich durch ihnen unterstehende Staatsbeamte vertreten zu lassen. (Ges. § 7.)

Recht der Minister zur Teilnahme an den Ausschußverhandlungen.

Die Minister und Chefs der Zentralstellen sind befugt, in allen Sitzungen von Ausschüssen zu erscheinen, um über Regierungsvorlagen oder andere Beratungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen.

Die Ausschüsse haben das Recht, von den Ministern und Chefs der Zentralstellen solche Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen und sie zu deren Erteilung in ihre Sitzungen einzuladen.

Den Ministern und Chefs der Zentralstellen steht in beiden Fällen das Recht zu, sich vertreten zu lassen. (Ges. §. 13.)

§ 30.

Veranlassung von Erhebungen und Vorladung von Sachverständigen und Zeugen bei den Beratungen.

Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten die Minister und Chefs der Zentralstellen um die Einleitung allfällig erforderlicher Erhebungen anzugehen und Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen. (Ges. § 8.)

Veranlassung von Erhebungen und Vorladung von Sachverständigen und Zeugen.

Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten des Hauses die Minister und Chefs der Zentralstellen um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, durch den Präsidenten des Hauses Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen.

Leistet ein Sachverständiger oder Zeuge der Ladung nicht Folge, so ist seine Vorführung durch die politische Behörde auf Ersuchen des Präsidenten zu veranlassen. (Ges. § 14.)

§ 31.

Abänderungs- und Zusatzanträge bei den Vorberatungen.

A. Während sich ein Verhandlungsgegenstand in der Vorberatung befindet, können bis zum Schlusse derselben Abänderungs- und Zusatzanträge schriftlich eingebracht werden, welche, wenn sie von mindestens 20 Abgeordneten unterzeichnet, dem Präsidenten zu übergeben sind, von diesem im Hause bekanntgegeben und dem betreffenden Ausschusse zugewiesen werden.

B. Nach erfolgter Schlußabstimmung im Ausschusse ist die Stellung solcher Abänderungsanträge nicht mehr zulässig.

Abänderungs- und Zusatzanträge bei den Vorberatungen.

Während sich ein Verhandlungsgegenstand in Vorberatung befindet, können bis zu deren Abschluß Abänderungs- und Zusatzanträge schriftlich eingebracht werden, die, von mindestens zwanzig Abgeordneten unterstützt (§ 20, Absatz 5), dem Präsidenten zu übergeben sind und dem Ausschusse zugewiesen werden.

Nach der Schlußabstimmung im Ausschusse ist die Stellung solcher Abänderungsanträge nicht mehr zulässig.

Geltende Geschäftsordnung.

§ 32.

Verhandlungen der Ausschüsse.

A. Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

B. Jeder Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt.

C. Der Vorsitzende hat sein Stimmrecht nur bei Gleichheit der Stimmen auszuüben.

D. Der Ausschuß kann, insolange der Bericht an das Haus nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit modifizieren; jedoch darf die Stimmenzahl, mit welcher ein Beschluß geändert werden soll, niemals geringer sein als jene war, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt war.

E. Sobald der Bericht an das Haus erstattet ist, kann eine Zurücknahme desselben nur mit Zustimmung des Hauses erfolgen.

F. Der Ausschuß wählt einen Berichterstatter, welcher das Ergebnis der Beratung in einem Berichte zusammenfaßt und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Hause zu vertreten hat.

G. Wenn eine Minorität des Ausschusses von wenigstens drei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, so hat dieselbe das Recht, einen besonderen Bericht zu erstatten.

H. Ein solcher Minoritätsbericht muß jedoch dem Präsidenten rechtzeitig übergeben werden, so daß derselbe gleichzeitig mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Druck gelegt werden kann.

J. Der Minoritätsbericht ist von dem gewählten Berichterstatter der Minorität zu unterzeichnen.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

§ 32.

Verhandlungen der Ausschüsse.

Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig.

Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuß für einzelne seiner Verhandlungen sowohl für die Generaldebatte als auch für jeden Abschnitt der Spezialdebatte mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners mit Ausnahme des Berichterstatters, der Minister und der Regierungsvertreter ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten dürfe. In keinem Falle darf jedoch die Redezeit auf weniger als eine Viertelstunde herabgesetzt werden.

Für den Schluß der Debatte, die tatsächlichen Berichtigungen, die Debatte und Abstimmung über formale Anträge, die Reihenfolge der Abstimmungen und den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die Bestimmungen der §§ 45, erster Absatz, 46, 49, 60, 81 bis 83 sinngemäße Anwendung. Nach Schluß der Debatte kommen jedoch die eingezeichneten Redner noch zum Wort.

Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf das Verlangen von einem Fünftel der vom Hause festgesetzten Anzahl der Ausschußmitglieder vorgenommen.

Jeder Beschluß wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht nur bei Gleichheit der Stimmen aus.

Der Ausschuß kann, solange der Bericht an das Haus nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschluß geändert werden soll, darf nicht geringer sein als die war, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt wurde. Ist die Stimmenzahl, mit welcher der frühere Beschluß gefaßt war, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Sobald der Bericht an das Haus erstattet ist, kann seine Zurücknahme nur mit Zustimmung des Hauses erfolgen.

Der Ausschuß wählt am Beginn der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Ausschuß und am Schluß der Verhandlungen einen Berichterstatter für das Haus, welch letzterer das Ergebnis der Beratung in einem Berichte zusamnenfaßt und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Hause zu vertreten hat.

Wenn eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens drei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, so hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Geltende Geschäftsordnung.	Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.
	Ein solcher Minderheitsbericht muß jedoch dem Präsidenten rechtzeitig übergeben werden, so daß er gleichzeitig mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Druck gelegt werden kann. Die mündliche Berichterstattung eines Minderheitsberichterstatters im Hause ist unzulässig.
§ 33.	§ 33.
orfrage. Sollte das Gutachten in der Hauptsache von einer Vorfrage abhängen, welche auf verschiedene Art entschieden werden kann, so ist dem Ausschusse gestattet, dem Hause einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen und erst nach Erledigung desselben mit der weiteren Beratung vorzugehen.	Vorfrage. Sollte das Gutachten in der Hauptsache von einer Vorfrage abhängen, die auf verschiedene Art entschieden werden kann, so ist es dem Ausschusse gestattet, dem Hause einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen und erst nach deren Erledigung mit der weiteren Beratung vorzugehen.
	V. Sitzungen des Hauses.
	§ 34.
	Öffentliche und geheime Sitzungen. Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich. Dem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens fünfzig Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. (Ges. § 9.) Zur Frage der Ausschließung der Öffentlichkeit können nur zwei Redner je zehn Minuten sprechen. Über eine mit Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung wird ein Protokoll verfaßt und in dieser Sitzung vorgelesen und genehmigt. Ob es veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit gefaßten Beschluß des Hauses ab.
	§ 35.
	Beschlußfähigkeit des Hauses. Die Anwesenheit der nach § 15 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu einem gültigen Beschlusse des Hauses notwendigen Anzahl von hundert Mitgliedern ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich. Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit des Hauses nicht vorgenommen werden, so schließt der Präsident die Sitzung oder unterbricht sie auf bestimmte Zeit. (Ges. § 9.)
	§ 36.
	Eröffnung der Sitzung und Mitteilung des Einlaufes. Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sodann macht er aus dem Einlauf die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. Ein vollständiges Verzeichnis der Einlaufstücke gelangt in den stenographischen Berichten zum Abdruck.

Geltende Geschäftsordnung.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

Mitteilungen des Präsidenten können auch im Laufe oder am Schlusse der Sitzung vorgebracht werden.

Der Präsident verkündet den Übergang zur Tagesordnung.

Der Präsident kann eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen. Wird hiegegen Einspruch erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag eines Mitgliedes kann das Haus mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde.

§ 37.

Anordnung der Sitzungen.

Der Präsident verkündet am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Wird kein Beschluß gefaßt, so bleibt es bei der vom Präsidenten verkündeten Tagesordnung.

Wahlen aus dem Hause auf die Tagesordnung zu stellen, ist der Präsident aus eigenem berechtigt.

Nach der wegen Beschlußunfähigkeit erfolgten Schließung einer Sitzung, ferner nach einer Vertagung des Reichsrates oder nach einer längeren Unterbrechung der Sitzungen des Hauses bestimmt der Präsident Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Die Verlautbarung darüber geschieht durch Anschlag im Gebäude des Abgeordnetenhauses, nach einer Vertagung oder einer Unterbrechung der Sitzungen außerdem im schriftlichen Wege an die einzelnen Abgeordneten.

Über Einwendungen gegen diese Tagesordnung, die sogleich nach Eröffnung der Sitzung zu erheben sind, entscheidet das Haus ohne Debatte.

V. Verhandlung im Hause.

§ 34.

Gesetzentwürfe, welche im Hause als Vorlagen der Regierung oder des Herrenhauses, als selbständige Anträge von Mitgliedern oder Ausschüssen eingebracht wurden, werden stets, den Fall des § 42 ausgenommen, einer dreifachen Beratung (Lesung) unterzogen.

VI. Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Hauses.

§ 38.

Erste Lesung

In erste Lesung wird eine Regierungsvorlage oder ein Beschluß des Herrenhauses nur dann genommen, wenn dies vom Hause beschlossen wird. Ein darauf abzielender Antrag muß längstens in der nächsten Sitzung, nachdem die Vorlage verteilt worden ist, gestellt werden.

Geltende Geschäftsordnung.	Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.
§ 35.	
e Lesung. A. An dem Tage, an welchem das beantragte Gesetz das erstemal auf der Tagesordnung steht (erste Lesung), erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.	Der selbständige Antrag eines Mitgliedes wird auf dessen Verlangen in erste Lesung genommen. Bei der ersten Lesung eines solchen Antrages erhält der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern nur der von denselben bezeichnete das Wort zur Begründung.
B. Hierauf folgt eine Debatte, welche sich jedoch lediglich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze des beantragten Gesetzes zu beschränken hat.	Die Debatte bei der ersten Lesung hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage oder des Antrages zu beschränken.
C. Anträge dürfen bei dieser Debatte nur darüber gestellt werden, ob der Antrag an einen schon bestehenden oder an einen besonderen Ausschuß gewiesen werde. (§ 22.)	Anträge dürfen bei dieser Debatte nur darüber gestellt werden, ob die Vorlage oder der Antrag einem schon bestehenden oder einem erst zu wählenden Ausschuß zugewiesen werden soll. Wird kein derartiger Antrag gestellt oder hat eine erste Lesung nicht stattgefunden, so verfügt der Präsident die Zuweisung.
D. Wenn das Haus bei der hierüber erfolgenden Abstimmung den Antrag an keinen Ausschuß verweist, so ist derselbe vorbehaltlich der Ausnahme des § 42, Punkt 2, als abgelehnt zu betrachten.	Selbständige Anträge von Ausschüssen werden nach § 21, zweiter Absatz, behandelt.
E. Vorlagen der Regierung und des Herrenhauses werden, wenn das Haus keinen Beschluß faßt oder für den Gegenstand kein ständiger Ausschuß besteht, an einen aus den Abteilungen zu bildenden Ausschuß gewiesen.	§ 39. Friststellung zur Berichterstattung. Jederzeit, auch während der Ausschußverhandlungen, kann das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschusse eine Frist zur Berichterstattung stellen. Der Präsident bestimmt, in welchem Zeitpunkte während der Sitzung des Hauses über einen solchen Vorschlag oder Antrag abzustimmen ist.
§ 36.	§ 40.
rucklegung und Verilung des lusschußerichtes. A. Sobald der zur Vorberatung des beantragten Gesetzes berufene Ausschuß seinen Bericht festgestellt hat und derselbe von dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter unterfertigt, dem Präsidenten des Hauses übergeben ist, verfügt dieser dessen Drucklegung und Verteilung an die Mitglieder des Hauses und bringt denselben zur zweiten Lesung auf die Tagesordnung.	Drucklegung und Verteilung des Ausschußberichtes. Sobald der Bericht vom Ausschusse festgestellt und, vom Obmann und dem Berichterstatter unterfertigt, dem Präsidenten des Hauses übergeben ist, verfügt dieser die Drucklegung und die Verteilung an die Mitglieder des Hauses.
B. Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes stattfinden.	Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes stattfinden.
	Nach Ablauf der dem Ausschusse zur Berichterstattung gestellten Frist hat die zweite Lesung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschußbericht nicht vorliegt.
	Sollte der Ausschuß auch nicht in der Lage sein, mündlich Bericht zu erstatten, so bestimmt der Präsident den Berichterstatter.
	Nur auf Grund eines Vorschlages des Präsidenten und des darüber mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Hauses kann von der Drucklegung des Ausschußberichtes oder von der 24stündigen Frist abgesehen werden.
§ 37.	§ 41.
Zweite Lesung. Generaldebatte. A. Ist die weite Lesung des Gesetzes an der Tagesordnung, so wird die Beratung im Hause, und zwar vorerst die allgemeine Debatte (Generaldebatte) von dem Berichterstatter des Ausschusses eröffnet.	Zweite Lesung. Die zweite Lesung besteht aus der Generaldebatte (der allgemeinen Beratung über die Vorlage als Ganzes) und der Spezialdebatte (den Einzelberatungen und den Abstimmungen über die Teile der Vorlage).

Geltende Geschäftsordnung.

B. Eine Verlesung der gedruckten Berichte findet nur dann statt, wenn dieselbe vom Hause über einen diesfalls gestellten Antrag ohne Debatte beschlossen wird.

C. Die Berichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigegeben.

D. Am Schlusse der Generaldebatte wird jedesmal darüber abgestimmt, ob das Haus in die Beratung des vorliegenden Gesetzes eingehe und den vorliegenden Entwurf zur Grundlage der Spezialdebatte annehme.

E. Wird aber ein Antrag auf Übergang zur einfachen oder motivierten Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

F. Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt das Haus, welcher derselben der Spezialdebatte zugrunde zu legen sei.

G. Wird das Eingehen in die Beratung abgelehnt, so ist das Gesetz verworfen.

H. Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung oder, falls sich der Bericht in einem oder dem anderen Punkte als nicht erschöpfend darstellen sollte, auf Zurückstellung an den Ausschuß zur Ergänzung desselben gestellt werden.

J. Ebenso kann während der Generaldebatte der Antrag auf Zurückstellung an den Ausschuß mit dem Auftrage zur Umarbeitung des Entwurfes unter Festhaltung eines bestimmten Grundsatzes gestellt werden.

K. Die Beschlußfassung über solche auf Vertagung oder Zurückweisung an den Ausschuß gerichtete Anträge erfolgt, sobald der Antrag hinreichend unterstützt ist, ohne Unterbrechung der Generaldebatte am Schlusse derselben.

L. Nach erfolgter neuerlicher Berichterstattung wird die zweite Lesung in der vorgeschriebenen Frist neuerdings auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 38.

Spezialdebatte.

A. Der Generaldebatte folgt unmittelbar die Spezialdebatte, d. i. die Beratung und Abstimmung über die einzelnen Teile des Gesetzes.

B. Der Präsident bestimmt, welche Teile des Gesetzes bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen sollen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

C. Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitgliede des Hauses zu jedem ein-

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

§ 42.

Generaldebatte.

Die Generaldebatte wird vom Berichterstatter eröffnet.

Die Verlesung eines gedruckten Ausschußberichtes findet nicht statt.

Die Ausschußberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigegeben.

Am Schlusse der Generaldebatte wird darüber abgestimmt, ob das Haus in die Spezialdebatte eingehe.

Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt das Haus, welcher derselben der Spezialdebatte zugrunde zu legen sei.

Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuß gestellt werden.

Die Beschlußfassung über solche auf Vertagung oder Zurückweisung gerichtete Anträge erfolgt, sobald der Antrag von zwanzig Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt ist, am Schlusse der Generaldebatte.

§ 43.

Spezialdebatte.

Der Generaldebatte folgt unmittelbar die Spezialdebatte.

Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Geltende Geschäftsordnung.

zelnen Teile, sobald die Debatte über denselben eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern (einschließlich des Antragstellers) unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen.

D. Dem Hause steht das Recht zu, jeden solchen Nebenantrag an den Ausschuß zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

E. Ablehnende Anträge sind unzulässig; jedoch kann das Haus jederzeit beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen, oder über denselben mit oder ohne Motivierung zur Tagesordnung überzugehen.

§ 39.

Antrag auf Schluß der Debatte.

A. Der Antrag auf Schluß der Debatte kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

B. Spricht sich die Majorität für den Schluß der Debatte aus, so können die eingeschriebenen Redner für und gegen den Antrag je Einen Redner aus ihrer Mitte wählen. Findet eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Los.

C. Mitglieder, welche einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, im Falle Schluß der Debatte beantragt und vom Hause beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Präsidenten übergeben, welcher denselben verliest und die Unterstützungsfrage stellt. Wird der Antrag unterstützt, so beschließt das Haus, ebenfalls ohne Debatte, ob infolgedessen die Verhandlung wieder aufzunehmen sei.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitgliede des Hauses zu jedem einzelnen Teile, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens zwanzig Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen.

Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von zwanzig Mitgliedern unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

Dem Hause steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

Ablehnende Anträge sind unzulässig. Das Haus kann jedoch nach Schluß jedes Teiles der Spezialdebatte beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

§ 44.

Rückverweisung an den Ausschuß.

Wird am Schlusse der General- oder in der Spezialdebatte Rückverweisung an den Ausschuß beschlossen, so kann das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschusse zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Hause fortgesetzt wird, auch wenn ein Ausschußbericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

§ 45.

Schluß der Debatte.

Der Antrag auf Schluß der Debatte kann jederzeit, nachdem wenigstens zwei Redner gesprochen haben, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Spricht sich die Mehrheit für den Schluß der Debatte aus, so können die für und gegen die Vorlage eingeschriebenen Redner je einen Redner aus ihrer Mitte wählen.

Mitglieder, welche einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, im Falle Schluß der Debatte beantragt und vom Hause beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Präsidenten übergeben, der ihn mitteilt und, wenn der Antrag nicht durch Unterfertigung gehörig unterstützt ist, die Unterstützungsfrage stellt.

Nach Schluß der Debatte dürfen nur die gewählten Redner, der Berichterstatter und bei einem selbständigen Antrage von Abgeordneten der Antrag-

Geltende Geschäftsordnung.	Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.
D. Nach Schluß der Debatte dürfen nur die gewählten Redner, die Berichterstatter und, wenn keine Vorberatung stattgefunden hat, der Antragsteller das Wort nehmen. Nimmt ein Vertreter der Regierung nach Schluß der Debatte das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.	steller das Wort nehmen. Nimmt ein Vertreter der Regierung nach Schluß der Debatte das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.
E. Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat der Präsident auch nach Schluß der Debatte das Wort zu erteilen.	§ 46. Wenn sich im Laufe einer Verhandlung ein Abgeordneter zur tatsächlichen Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der Präsident unmittelbar nach der nächsten Unterbrechung der Debatte oder, wenn die Debatte noch an demselben Tage geschlossen wird, nach der Schlußrede des Berichterstatters das Wort zu erteilen. Tatsächliche Berichtigungen. Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Abgeordneten handelt. Sie darf fünf Minuten nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann jedoch der Präsident nach eigenem Ermessen einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Frist erstrecken.
§ 40. Dritte Lesung. A. Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung in den einzelnen Teilen beschlossen ist, wird die dritte Lesung desselben, d. i. die Abstimmung im ganzen, auf die Tagesordnung, und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung gesetzt.	§ 47. Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung in den einzelnen Teilen beschlossen ist, wird die dritte Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, auf die Tagesordnung, und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung gesetzt. Dritte Lesun
B. Bei der Abstimmung im ganzen können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden und findet überhaupt keine Debatte statt.	Bei der dritten Lesung findet keine Debatte statt und können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden.
C. Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Teile eines zustande gekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklange stehen sollten, ist ein Antrag zur Behebung dieses Übelstandes zulässig, über welchen das Haus die erforderliche Berichtigung unter einem beschließen kann.	Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Teile eines zustande gekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklang stehen sollten, ist zur Behebung dieses Übelstandes ein Antrag zulässig, über den das Haus zugleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann.
D. Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.	Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.
§ 41. Behandlung der Anträge auf Beschlüsse. A. Anträge auf sonstige Beschlüsse werden in der Regel ebenso behandelt wie eingebrachte Gesetzentwürfe.	§ 48. Beschlußanträge zu einer Vorlage werden nach der dritten Lesung zur Abstimmung gebracht. Beschlußanträge.
B. Ob in der zweiten Lesung eine Generaldebatte und infolgedessen eine dritte Lesung stattfinde, hängt von dem Wesen und Inhalte des Antrages ab.	
C. Der Präsident bestimmt darüber im Einvernehmen mit dem Hause.	

Geltende Geschäftsordnung.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

§ 42. *)

Kürzung der Geschäftsbehandlung.

A. Jedes Mitglied des Hauses kann bezüglich eines Verhandlungsgegenstandes die Abkürzung der Geschäftsbehandlung beantragen. Eine solche Abkürzung kann schon bei Einbringung des Antrages oder bei der ersten Lesung oder auch später beantragt werden.

B. Jeder Abkürzungsantrag ist sogleich in Verhandlung zu nehmen, wobei die Debatte auf die Frage der Abkürzung beschränkt bleiben muß.

C. Mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen kann beschlossen werden:

D. 1. daß ein Gegenstand, sei es in der ersten, zweiten oder dritten Lesung, in Verhandlung genommen werde, ohne daß er auf der Tagesordnung war;

E. 2. daß die Beschlußfassung über einen Gegenstand mit Beseitigung jeder Vorberatung vorgenommen werde. Sollte in diesem Falle das Haus die Verweisung an einen Ausschuß während der Verhandlung beschließen (§ 38), so ist hiezu eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich.

F. Mit einfacher Mehrheit kann beschlossen werden, daß

a) dem Ausschusse zur Berichterstattung eine Frist gestellt,

b) sogleich nach Verteilung des gedruckten Ausschußberichtes zur Verhandlung geschritten,

c) von der Drucklegung des Antrages, oder

d) des Ausschußberichtes Umgang genommen werde.

G. Mit dem Abkürzungsantrage ist die Bezeichnung der gewünschten Abkürzung zu verbinden.

---

*) Siehe die Modifikation dieser Bestimmungen durch den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 20. Dezember 1912 über die Abänderung des § 46.

Nach § 42 der Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17, ist bei Verhandlung über die §§ 1, 4, 5, 33 bis 37 und 42 dieser Reichsratswahlordnung, sowie über den derselben beigefügten tabellarischen Anhang über die Wahlbezirkseinteilung die in § 42 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates vorgesehene Abkürzung der Geschäftsbehandlung unzulässig.

Geltende Geschäftsordnung.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

§ 43.

Anträge auf Niedersetzung von Ausschüssen.

Über Anträge, die lediglich dahin gerichtet sind, entweder ständige Ausschüsse zur Vorberatung aller Gegenstände einer bestimmten Gattung oder einen besonderen Ausschuß mit dem Auftrage zu wählen, dem Hause den Entwurf eines bestimmten Beschlusses (Gesetzes) vorzulegen, kann nach erfolgter Drucklegung und Verteilung sogleich in der ersten Lesung ohne weitere Vorberatung beschlossen werden, wenn nicht das Haus beschließt, nach § 35 vorzugehen.

§ 44.

Anträge in betreff formeller Geschäftsbehandlung.

A. Eine weitere Ausnahme von der Regel tritt auch bei jenen Anträgen ein, welche sich bloß auf die formelle Geschäftsbehandlung beziehen.

B. Dieselben brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden und können von dem Präsidenten auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung und Schlußfassung gebracht werden.

§ 45.

Vorgang im Falle der Ablehnung einer Vorlage der Regierung oder des Herrenhauses oder eines Hauptantrages.

Wird eine Vorlage der Regierung oder des Herrenhauses oder auch ein Hauptantrag abgelehnt, so können dieselben, vorbehaltlich der Ausnahmen der §§ 10 und 11 des Gesetzes in betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates, in der laufenden Jahressession nicht mehr auf die Tagesordnung gebracht werden. (Ges. § 9.)

VI. Formelle Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Hauses.

§ 46.*)

Formelle Geschäftsbehandlung.

A. Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde.

---

*) Die gegenwärtige Fassung des § 46 B—D beruht auf dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 20. Dezember 1912. Diese Fassung wurde beschlossen mit den Zusätzen:

„Die Geltungsdauer dieser Bestimmungen erlischt am 30. Juni 1913.

Wenn bis dahin an Stelle dieser Bestimmungen, beziehungsweise an Stelle der derzeit geltenden Geschäftsordnung keine neue Regelung Rechtswirksamkeit erlangt hat, treten die bisherigen Bestimmungen des § 46, zweiter und dritter Absatz, der Geschäftsordnung wieder in Kraft."

Am 20. Juni 1913 hat das Abgeordnetenhaus beschlossen:

„Die Geltungsdauer des Beschlusses des Hauses vom 20. Dezember 1912 über die Ergänzung des § 46 der Geschäftsordnung wird bis zum 15. Mai 1914 erstreckt."

Geltende Geschäftsordnung.

B. Nach Eröffnung der Sitzung werden in der Regel vor allem Zuschriften der Regierung und des anderen Hauses, Mitteilungen der Abteilungen und Ausschüsse, Berichte derselben sowie Anträge angekündigt und nach Ermessen des Präsidenten auch verlesen, bezüglich der Anträge nötigenfalls die Unterstützungsfrage gestellt, die vom Präsidenten im eigenen Wirkungskreise erteilten Urlaube zur Kenntnis und Urlaubsgesuche an das Haus zur Entscheidung gebracht. Endlich wird das Verzeichnis der bis zum Tage vor der Sitzung eingelangten Petitionen mit Angabe ihres wesentlichen Inhaltes mitgeteilt und die Frage, betreffend die Genehmigung des amtlichen Sitzungsprotokolles, gestellt.

C. Zum Zwecke der Fernhaltung jeder Störung und jedes Mißbrauches der Geschäftsordnung und der Hausordnung ist der Präsident des Abgeordnetenhauses befugt, diese Mitteilungen mit Ausnahme der bei Beginn der Sitzung bereits vorgelegenen Zuschriften der Regierung und des anderen Hauses ganz oder zum Teile im Verlaufe oder am Schlusse der Sitzung zu machen, die Verhandlung von Initiativanträgen, für welche die dringliche Behandlung gefordert wird, sowie die Fortsetzung solcher Verhandlungen und die Fortsetzung der Verlesung von Interpellationen, die in der letzten Sitzung nicht beendet werden konnte, nach seinem Ermessen im Verlaufe oder am Schlusse der Sitzung vornehmen zu lassen, die Gewährung einer Pause vor der Abstimmung zu verweigern und bei Anträgen zur formalen Geschäftsbehandlung keine andere Abstimmungsart als die einfache durch Erheben von den Sitzen zuzulassen.

D. Gegen jede auf Grund dieses Paragraphen getroffene Verfügung des Präsidenten ist der Appell an das Haus gestattet, worüber das Haus ohne Debatte in einfacher Abstimmung entscheidet.

§ 47.

Konstatierung der Beschlußfähigkeit des Hauses

A. Vor Übergang zur Tagesordnung oder vor Fassung eines allfällig schon vorher notwendigen Beschlusses konstatiert der Präsident die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl von 100 Mitgliedern des Hauses.

B. Sollte er nicht in der Lage sein, die Beschlußfähigkeit auszusprechen, so wird die Anzahl der anwesenden Mitglieder durch Namensaufruf ermittelt.

C. Im Verlaufe der Sitzung ist der Präsident nur dann verpflichtet, die Beschlußfähig-

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

Geltende Geschäftsordnung.

keit des Hauses zu konstatieren, wenn dies von einem Mitgliede des Hauses ausdrücklich gefordert wird.

§ 48.

Anordnung der Sitzung.

A. Der Präsident verkündet am Schlusse jeder Sitzung den Tag, die Stunde und die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

B. Zeigt sich das Haus vor dem Eingehen auf die Tagesordnung nicht beschlußfähig oder muß die Sitzung im Verlaufe derselben wegen Nichtbeschlußfähigkeit geschlossen werden, so bestimmt der Präsident nach eigenem Ermessen den Tag und die Stunde der nächsten Sitzung.

C. Der Präsident kann die Mitglieder des Hauses auch zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

§ 49.

A. Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich.

B. Demselben steht jedoch das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens 10 Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. (G. G. ü. R. V. § 23.)

§ 50.

Protokolle.

A. Über jede Sitzung ist durch die hiezu bestellten Beamten ein Protokoll zu führen, welches verifiziert (§ 8) und im Bureau des Hauses am Tage nach der Sitzung durch 24 Stunden zur Einsicht aller Mitglieder des Hauses aufgelegt wird.

B. Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolles sind dem Präsidenten mitzuteilen, welcher, wenn er dieselben begründet findet, die Berichtigung vornimmt.

C. Sollte der Präsident die geforderte Berichtigung verweigern, so steht es dem dieselbe fordernden Mitgliede frei, in der nächsten Sitzung den Antrag auf Berichtigung zu stellen.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

§ 49.

Anträge zur Geschäftsbehandlung

Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Präsidenten auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Das Wort zu einem solchen Antrag erteilt der Präsident nach seinem Ermessen, wobei er auch für jeden Redner die Redezeit mit fünf Minuten bestimmen kann.

§ 50.

Amtliches Protokoll.

Über jede Sitzung ist von den hierzu bestellten Beamten ein amtliches Protokoll zu führen, das in der Kanzlei des Hauses am Tage nach der Sitzung durch 24 Stunden zur Einsicht aller Mitglieder aufliegt.

Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolles sind außerhalb der Sitzung dem Präsidenten mitzuteilen, welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung vornimmt.

Das Protokoll hat ausschließlich zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.

Geltende Geschäftsordnung.

D. In diesem Falle ist die beanständete Stelle des Protokolles, sowie die beantragte Änderung zur Verlesung zu bringen, und wird hierüber vom Hause Beschluß gefaßt.

E. Das Protokoll hat ausschließlich die Bestätigung über die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder, die Mitteilungen auf Grund des § 46, die in Verhandlung genommenen Gegenstände, alle gestellten Anträge mit den Namen der Antragsteller, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten.

F. Das Verzeichnis der eingelangten Petitionen wird dem amtlichen Protokolle nicht beigegeben.

G. Das Haus kann außerdem die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse beschließen.

H. Die berichtigten Protokolle werden von dem Präsidenten und zwei Schriftführern unterfertigt, in das Protokollsbuch des Hauses eingetragen, in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt.

J. Das Protokoll einer ausnahmsweise nach § 23 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung abgehaltenen nicht öffentlichen Sitzung muß noch in derselben verfaßt und vorgelesen werden und ist gleichfalls in das Protokollsbuch des Hauses einzulegen.

K. Ob solches zu veröffentlichen sei, hängt von dem Beschlusse des Hauses ab.

§ 51.

Stenographische Berichte.

A. Über die Sitzungen werden stenographische Berichte durch das dazu bestellte stenographische Bureau verfaßt und durch den Druck veröffentlicht.

B. Dieselben haben die vollständige Darstellung der Verhandlung zu geben.

C. Die in der Sitzung eingebrachten Vorlagen, Anträge und in Verhandlung kommenden Ausschußberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigedruckt.

D. Die stenographischen Berichte liegen, verifiziert (§ 8) und in Kurrentschrift übertragen, nach der Sitzung in der Kanzlei des Hauses zur Durchsicht der Redner auf.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

Die Verzeichnisse der eingebrachten selbständigen Anträge von Mitgliedern, der an die Minister gerichteten Anfragen und der eingelangten Bittschriften werden dem Protokolle nicht beigegeben.

Das Haus kann außerdem auf Vorschlag des Präsidenten die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse beschließen.

Die Protokolle werden vom Präsidenten und einem Schriftführer unterfertigt und in das Protokollsbuch des Hauses eingetragen. Eine Drucklegung findet nicht statt.

Das Protokoll einer ausnahmsweise nach § 23 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung abgehaltenen nicht öffentlichen Sitzung muß noch in derselben verfaßt und vorgelesen werden und ist gleichfalls in das Protokollsbuch des Hauses einzulegen.

§ 51.

Stenographische Berichte.

Über die Sitzungen des Hauses werden stenographische Berichte durch das dazu bestellte stenographische Bureau verfaßt und durch den Druck veröffentlicht. Sie haben die vollständige Darstellung der Verhandlung zu geben.

Die in der Sitzung eingebrachten Vorlagen und in Verhandlung kommenden Ausschußberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigedruckt.

Die stenographischen Berichte liegen, in gewöhnliche Schrift übertragen, nach der Sitzung in der Kanzlei des Hauses zur Durchsicht der Redner auf, denen nur die Vornahme stilistischer Änderungen gestattet ist.

Mindestens einmal im Jahre veröffentlicht der Präsident eine dem neuen Stande entsprechende Liste

Geltende Geschäftsordnung.

§ 52.

Rede-ordnung.

A. Wer über einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand sprechen will, kann dieses am Tage der Beratung auch schon vor dem Beginne der Sitzung persönlich und mündlich bei dem Präsidenten mit der Angabe anmelden, ob er für oder gegen den Antrag sprechen werde.

B. Die Liste der schon vor Beginn der Sitzung vorgemerkten Redner wird von dem Präsidenten vor dem Anfange der Beratung so verlesen, daß sie nachgeschrieben werden kann.

C. Die Redner werden in der Reihenfolge der Einschreibung angehört, und zwar so, daß ein Redner „dagegen" den Anfang macht und so lange es möglich ist, zwischen Rednern, welche „dafür" und welche „dagegen" zu sprechen erklärt haben, abgewechselt wird.

D. Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt, seine Stelle in der Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen oder einem anderen Abgeordneten sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

E. Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§ 53.

Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird von dem Präsidenten den nicht eingeschriebenen Abgeordneten in der Reihenfolge, in welcher sie sich melden, das Wort erteilt.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

der Abgeordneten mit der Angabe, wann und von welchem Wahlkörper die Wahl erfolgt ist und ob sie bereits für gültig erklärt wurde. Andere Veröffentlichungen sind dem Präsidenten anheimgestellt, wobei er einen Beschluß des Hauses einholen kann.

§ 52.

Rede-ordnung

Diejenigen Mitglieder des Hauses, welche zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande zu sprechen wünschen, haben sich, sobald der Präsident die Aufforderung hiezu erläßt, bei einem von ihm zu diesem Zwecke bestimmten Beamten der Kanzlei zu melden.

Wenn es der Präsident jedoch für notwendig erachtet, findet die Feststellung der Rednerliste in folgender Weise statt: In die Rednerliste wird jeder Abgeordnete eingetragen, der sich schriftlich zum Worte meldet und hiebei von zehn Mitgliedern des Hauses durch Beisetzung der eigenhändigen Unterschriften unterstützt wird. Jedes Mitglied kann in einem Abschnitt der Verhandlung nur einen Abgeordneten auf diese Weise unterstützen. Erforderlichenfalls kann der Präsident die Sitzung des Hauses behufs Einbringung der schriftlichen Meldungen zum Worte unterbrechen. Er kann aber hiefür auch einen Zeitpunkt außerhalb der Sitzung bestimmen.

Die Abgeordneten haben in jedem Fall bei ihrer Meldung zum Worte anzugeben, ob sie für oder gegen die Vorlage zu sprechen gesonnen sind.

Der Präsident hat, wenn nicht ein Übereinkommen erzielt wurde, durch Auslosung die Reihenfolge, in der die eingezeichneten Redner zum Worte gelangen, festzustellen. Ein Redner „dagegen" macht den Anfang, und solange es möglich ist, wird zwischen Rednern, welche „dafür" und welche „dagegen" zu sprechen erklärt haben, abgewechselt.

Wenn der Präsident annimmt, daß eine erste Lesung, eine Generaldebatte oder eine andere große Debatte durch mindestens drei Sitzungstage fortgesetzt werden wird, so kann er für die ersten zwei Tage diese Reihenfolge verlassen. Er erteilt dann an die als Redner Angemeldeten das Wort in der Reihenfolge ihrer Parteizugehörigkeit, wobei die Reihung gemäß der Größe der bei ihm angemeldeten Fraktionen (Klubs, Parteien) erfolgt.

Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird von dem Präsidenten den nicht eingeschriebenen Abgeordneten in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort erteilt.

Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt, einem anderen Abgeordneten sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

Geltende Geschäftsordnung.	Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.
räsident Redner.	§ 54.
Will der Präsident als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentenstuhl und nimmt ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein.	Präsident als Redner.
	§ 53.
	Will der Präsident oder ein Vizepräsident als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentensitz und nimmt ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein.
§ 55.	§ 54.
bliegen- iten der Bericht- atter und Redner.	Redner- bühnen.
A. Die Berichterstatter der Ausschüsse sind gehalten, von der Rednerbühne aus zu sprechen.	Die Berichterstatter der Ausschüsse und die übrigen Redner aus dem Hause sprechen von Rednerbühnen aus. Nur in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hierzu erteilt, sprechen die Abgeordneten von ihren Plätzen.
B. Sie sind befugt, schriftlich abgefaßte Vorträge zu lesen.	
C. Dieses Recht haben außer ihnen nur jene Mitglieder der Ausschüsse, welche zum Vortrage eines Sondergutachtens bestimmt wurden, dann die Minister und Chefs der Zentralstellen und deren Abgeordnete. (Ges. § 6.)	§ 55.
D. Die Berichterstatter haben das Recht, auch nach Schluß der Debatte zu sprechen, und zwar derart, daß ihnen jederzeit, auch wenn die Minister noch wiederholt das Wort ergreifen sollten, das Schlußwort gebührt.	Bericht- erstatter und Redner. Die Berichterstatter haben das Recht, auch nach Schluß der Debatte zu sprechen, derart, daß ihnen jederzeit, auch wenn die Minister noch wiederholt das Wort ergreifen sollten, das Schlußwort gebührt.
E. Dem Berichterstatter der Minorität eines Ausschusses steht das Recht zu, auch nach Schluß der Debatte noch einmal das Wort zu nehmen.	Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen.
F. Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen.	Die Minister, die Chefs der Zentralstellen und die Regierungsvertreter können gemäß § 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in den Sitzungen des Hauses und der Ausschüsse auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Es ist ihnen gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen. (Ges. § 12.)
G. Die Minister und Chefs der Zentralstellen und ihre Stellvertreter können infolge ihres durch § 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung begründeten Rechtes auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. (Ges. § 6.)	§ 56.
	Redezeit. Auf Vorschlag des Präsidenten kann das Haus bei einzelnen Verhandlungen sowohl für die Generaldebatte als auch für einzelne oder sämtliche Abschnitte der Spezialdebatte beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners aus dem Hause mit Ausnahme des Berichterstatters ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Auf weniger als eine halbe Stunde kann jedoch die Redezeit nicht herabgesetzt werden. Abänderungsanträge zum Vorschlag des Präsidenten sind unzulässig. Der Beschluß wird ohne Debatte gefaßt.
§ 56.	
Ruf zur Sache. A. Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache" nach sich.	
B. Nach wiederholtem Rufe „zur Sache" kann der Präsident dem Redner das Wort nehmen.	
C. In dem Falle, wenn einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort genommen wird, kann das Haus, ohne daß hierüber eine Verhandlung stattzufinden hat, erklären, daß es den Redner dennoch hören wolle.	

Geltende Geschäftsordnung.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses

§ 57.

Ruf zur Ordnung.

A. Würde ein Abgeordneter in seiner Rede den Anstand oder die Sitte verletzen, oder eine Äußerung desselben gar den Charakter der Strafwürdigkeit annehmen, so spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung" aus.

B. Der Präsident kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

C. Das Haus kann beschließen, daß die Erteilung des Ordnungsrufes im amtlichen Protokolle ausgesprochen werde.

§ 58.

Vorgehen des Präsidenten im Falle des von ihm verlangten Rufes „zur Sache" oder „zur Ordnung".

A. Wer zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann von dem Präsidenten den Ruf „zur Sache" oder „zur Ordnung" verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an die Versammlung.

B. Falls ein Abgeordneter durch seine Rede nach § 57 berechtigten Anlaß zum Ordnungsrufe gegeben hat, so kann der letztere vom Präsidenten des Hauses auch am Schlusse derselben oder mit Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen oder auch von jedem zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

C. Im Falle ein Abgeordneter durch seine Rede einen zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten persönlich beleidigen sollte, so steht dem Beleidigten das Recht zu, zu verlangen, daß das Haus seine Mißbilligung hierüber ausspreche. In diesem Falle wird ein Ausschuß aus den Abteilungen gewählt, welcher hierüber binnen 24 Stunden mündlich zu berichten hat.

§ 59.

Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

A. Zu einem gültigen Beschlusse des Hauses ist die Anwesenheit von 100 Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.

B. Bei Beschlüssen, zu welchen nach dem Grundgesetze über die Reichsvertretung eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist, muß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hauses anwesend sein. (G. G. ü. R. V. § 15.)*)

§ 57.

Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

Zu einem gültigen Beschlusse des Hauses ist die Anwesenheit von hundert Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.

Bei Beschlüssen, zu welchen nach dem Grundgesetze über die Reichsvertretung eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist, muß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hauses anwesend sein. (Grundgesetz über die Reichsvertretung § 15.)

*) § 42 der Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17, lautet: „Änderungen der §§ 1, 4, 5, 33 bis 37 und 42 dieses Gesetzes, sowie des dem Gesetze beigefügten tabella-

Geltende Geschäftsordnung.

C. Das Stimmrecht ist von allen Mitgliedern persönlich auszuüben. (G. G. ü. R. V. § 17.)

D. Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Motivierung stattfinden.

E. Keinem in der Sitzung anwesenden Mitgliede ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

rischen Anhanges über die Wahlbezirkseinteilung können nur bei Anwesenheit von mindestens 343 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses gültig beschlossen werden. In diese Zahl sind die Abgeordneten, die zugleich Mitglieder der Regierung sind, die Mitglieder des Präsidiums und die zur Besorgung der Geschäfte am Tage der Abstimmung bestimmten Schriftführer nicht einzurechnen.

Soll eine Änderung der Bestimmungen der §§. 34 bis 36, welche die gleichzeitige Wahl zweier Abgeordneten in ein und demselben Wahlbezirke zum Gegenstande haben, vorgenommen werden, so ist zu einem gültigen Beschlusse erforderlich, daß unter der im ersten Absatze vorgesehenen Anzahl der anwesenden Abgeordneten sich wenigstens mehr als die Hälfte der Abgeordneten aus jenem Lande befinden, in welchem solche Wahlbezirke gelegen sind; handelt es sich um eine Änderung in der Einteilung von derartigen Wahlbezirken, so gilt die vorstehende Anordnung bezüglich der Abgeordneten jenes Landes, in dem die betreffenden Wahlbezirke gelegen sind.

Kann ein solcher Beschluß infolge der nicht genügenden Zahl der Anwesenden nicht gefaßt werden, so gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Bei den im ersten Absatze angeführten Verhandlungsgegenständen ist die im § 42 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates vorgesehene Abkürzung der Geschäftsbehandlung unzulässig."

Siehe auch § 11, Absatz 2, und § 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1867 über die Verantwortlichkeit der Minister, R. G. Bl. Nr. 101.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

§ 58.

Änderungen der §§ 1, 4, 5, 33 bis 37 und 42 der Reichsratswahlordnung sowie des ihr beigefügten tabellarischen Anhanges über die Wahlbezirkseinteilung können nur bei Anwesenheit von mindestens 343 Mitgliedern des Hauses gültig beschlossen werden. In diese Zahl sind die Abgeordneten, die zugleich Mitglieder der Regierung sind, die Mitglieder des Präsidiums und die zur Besorgung der Geschäfte am Tage der Abstimmung bestimmten Schriftführer nicht einzurechnen. Änderungen der Reichsratswahlordnung.

Soll eine Änderung der Bestimmungen der §§ 34 bis 36 der Reichsratswahlordnung, welche die gleichzeitige Wahl zweier Abgeordneten in ein und demselben Wahlbezirke zum Gegenstande haben, vorgenommen werden, so ist zu einem gültigen Beschlusse erforderlich, daß unter der im ersten Absatze vorgesehenen Anzahl der anwesenden Abgeordneten sich wenigstens mehr als die Hälfte der Abgeordneten aus jenem Lande befinden, in welchem solche Wahlbezirke gelegen sind; handelt es sich um eine Änderung in der Einteilung von derartigen Wahlbezirken, so gilt die vorstehende Anordnung bezüglich der Abgeordneten jenes Landes, in dem die betreffenden Wahlbezirke gelegen sind.

Kann ein solcher Beschluß infolge der nicht genügenden Zahl der Anwesenden nicht gefaßt werden, so gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. (Reichsratswahlordnung § 42.)

§ 59.

Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. (Grundgesetz über die Reichsvertretung § 17.) Stimmrecht.

Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung stattfinden.

Keinem in der Sitzung anwesenden Mitgliede ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

Geltende Geschäftsordnung.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

§ 60.

Reihung der Abstimmungen über verschiedene Anträge.

A. Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Majorität des Hauses zum Ausdrucke gelangt.

B. Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrage, und zwar die weiter gehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht.

C. Es steht auch dem Präsidenten frei, insofern er dies zur Vereinfachung und Klarstellung der Abstimmung zweckmäßig erachtet, vorerst eine prinzipielle Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 61.

Mitteilung des Präsidenten über die Ordnung und Fassung der zur Abstimmung gelangenden Fragen.

A. Nach geschlossener Beratung verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen sei.

B. Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen, sowie auf Trennung einer Frage in mehrere den Antrag stellen, welcher, wenn der Präsident dem Antrage nicht beitritt, nach der hierüber zu eröffnenden Debatte zur Abstimmung gebracht werden muß.

§ 62.*)

Fragestellung.

Wenn gegen die Ordnung und Fassung der Fragen vom Hause nichts erinnert wird, hat der Präsident, ehe er zur Abstimmung auffordert, nach jeder Frage, wenn wenigstens 20 Mitglieder es verlangen, durch 10 Minuten innezuhalten, nach deren Verlauf erst zur Abstimmung geschritten werden kann.

§ 63.*)

Art und Weise der Abstimmung.

A. Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

B. Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten zweifelhaft, so wird die namentliche Abstimmung vorgenommen.

C. Jedem Mitgliede steht es frei, vor der Abstimmung zu verlangen, daß vom Präsidenten die Zahl der für und gegen die vorliegende Frage Stimmenden bekanntgegeben werde.

D. Eine namentliche Abstimmung findet außer dem Falle, in welchem sie vom Präsidenten wegen Sicherstellung der Abstimmung verfügt wird, dann statt, wenn sie von mindestens 50 Mitgliedern begehrt wird.

*) Siehe die Modifikation dieser Bestimmungen durch den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 20. Dezember 1912 über die Abänderung des § 46.

§ 60.

Reihung der Abstimmungen.

Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Hauses zum Ausdrucke gelangt.

Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrage, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht.

Nach geschlossener Beratung verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen ist.

Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen, sowie auf Trennung einer Frage in mehrere den Antrag stellen, welcher, wenn der Präsident dem Antrage nicht beitritt, nach der hierüber zu eröffnenden Debatte zur Abstimmung gebracht werden muß.

Der Präsident kann, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Debatte für erledigt erklären. Er kann in der Debatte die Redezeit für jeden Redner auf fünf Minuten beschränken.

Es steht auch dem Präsidenten frei, sofern er es zur Vereinfachung der Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 61.

Art und Weise der Abstimmung.

Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

Der Präsident kann jedoch nach eigenem Ermessen von vornherein oder wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, die namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es von wenigstens 50 Mitgliedern des Hauses begehrt wird.

Jedem Mitgliede steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident die Zahl der für oder gegen die Frage Stimmenden bekanntgebe.

Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn dies von wenigstens 100 Mitgliedern des Hauses verlangt wird.

Bei einer namentlichen Abstimmung ist folgender Vorgang einzuhalten: Sobald die Abstimmung

Geltende Geschäftsordnung.

E. Das Haus kann auch die geheime Abstimmung mittels Stimmzettel beschließen.

F. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel erhält jeder Abgeordnete mit „Ja" und „Nein" vorgedruckte Stimmzettel. Die Abstimmenden werden namentlich aufgerufen, gezählt und legen einen Stimmzettel in die Urne.

G. Die Zahl der Stimmzettel muß mit jener der wirklich Abstimmenden übereinstimmen, widrigenfalls die Abstimmung wiederholt wird.

H. Wer im Falle der namentlichen oder geheimen Abstimmung bei Verlesung seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht mehr abgeben.

J. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 64.

eilnahme des räsidenten nd der nister an er Abmmung.

Der Vorsitzende im Hause stimmt mit Ausnahme von Wahlen niemals mit. Die Minister haben an der Abstimmung teilzunehmen, insofern sie Mitglieder des Hauses sind. (G. G. u. R. V. § 20.)

§ 65.

ahlen im Hause.

A. Jede Wahl wird im Hause wie in den Abteilungen und Ausschüssen mittels Stimmzettel vorgenommen und durch absolute Mehrheit der Stimmen entschieden.

B. Bei den Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder für die Delegation des Reichsrates werden stets, bei anderen Wahlen dann, wenn es das Haus beschließt, die Abstimmenden zur Hinterlegung des Wahlzettels in die Urne namentlich aufgerufen und gezählt. Wer beim Aufrufe seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Wahlzettel abgeben. Stimmt die Zahl

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

vom Präsidenten angeordnet ist, haben die Abgeordneten ihre Plätze einzunehmen. Vom Präsidenten bestimmte Beamte der Kanzlei begeben sich zu den ihnen zugewiesenen Bankreihen und nehmen von jedem Abgeordneten dessen Stimmzettel in Empfang. Die Stimmzettel tragen den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung „Ja" oder „Nein". Die Stimmzettel sind in zwei verschiedenen Farben herzustellen, je nachdem sie auf „Ja" oder „Nein" lauten. Die Kanzlei ist gehalten, jedem Abgeordneten eine entsprechende Anzahl vorgedruckter Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Die mit der Abnahme der Stimmzettel beauftragten Beamten haben, sobald der Präsident die Abstimmung für beendigt erklärt, jeder für sich die Stimmzählung vorzunehmen und deren Ergebnis dem Präsidenten sofort mitzuteilen, der das Gesamtergebnis verkündet. Die Namen der Abgeordneten sind, je nachdem sie mit „Ja" oder „Nein" gestimmt haben, in die stenographischen Berichte der Sitzung aufzunehmen.

Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag von hundert Mitgliedern kann das Haus eine geheime Abstimmung beschließen. Diese findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit „Ja" oder „Nein" vorgedruckt sind. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen. Die Abstimmenden werden gezählt und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne.

Wer bei irgendeiner Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

§ 62.

Stimmengleichheit.

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 63.

Teilnahme des Präsidenten und der Minister an der Abstimmung.

Der Vorsitzende im Hause stimmt mit Ausnahme von Wahlen niemals mit.

Die Minister haben das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen, insofern sie Mitglieder des Hauses sind. (Grundgesetz über die Reichsvertretung § 20.)

§ 64.

Wahlen im Hause.

Jede Wahl wird im Hause wie in den Abteilungen und Ausschüssen mittels Stimmzettel vorgenommen und durch absolute Mehrheit der Stimmen entschieden.

Bei den Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder für die Delegation des Reichsrates werden die Abstimmenden zur Hinterlegung des Wahlzettels in die Urne namentlich aufgerufen und gezählt. Wer beim Aufrufe seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Wahlzettel abgeben. Stimmt die Zahl der Wahlzettel mit jenen der wirklich Stimmenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen.

Geltende Geschäftsordnung.	Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.
der Wahlzettel mit jenen der wirklich Stimmenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen.	Leere Stimmzettel sind ungültig.
§ 66.	§ 65.
Engere Wahl. Entscheidung der Wahl durch das Los. A. Wird bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so wird in gleicher Weise eine zweite Wahl vorgenommen.	Wird bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so wird in gleicher Weise eine zweite Wahl vorgenommen. Engere Wahl. Entscheidung der Wahl durch das Los.
B. Ergibt sich auch bei dieser keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.	Ergibt sich auch bei dieser keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.
C. Haben bei der zweiten Wahl mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.	Haben bei der zweiten Wahl mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.
D. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.	Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.
§ 67.	§ 66.
Interpellationen. A. Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an den Präsidenten des Hauses, an die Vorsitzenden der Abteilungen und Ausschüsse Interpellationen zu richten.	Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an den Präsidenten des Hauses, an die Obmänner der Abteilungen und Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten. Anfragen an den Präsidenten usw.
B. In keinem Falle darf eine schon begonnene Verhandlung durch eine Interpellation unterbrochen werden.	Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.
§ 68.*)	§ 67.
Zahl der Fertiger einer Interpellation. A. Interpellationen, welche ein Mitglied an einen Minister oder den Chef einer Zentralstelle richten will, sind dem Präsidenten schriftlich und mit wenigstens 15 Unterschriften versehen, zu übergeben, werden sofort dem Interpellierten mitgeteilt und in der Sitzung verlesen.	Anfragen, die ein Abgeordneter an einen Minister richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, mit wenigstens zehn eigenhändig beigesetzten Unterschriften versehen zu übergeben und werden sofort dem Befragten mitgeteilt. Anfragen an Minister
B. Der Interpellierte kann sogleich Antwort geben, diese für eine spätere Sitzung zusichern oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen. (Ges. § 12.)	Sie werden im Wortlaut in Druck gelegt, an die Mitglieder des Hauses verteilt und werden dadurch zu einem Bestandteil der öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates (Preßgesetz § 28).
§ 69.	Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.
Beantwortung einer Interpellation. A. Ob infolge der Beantwortung einer Interpellation oder deren Ablehnung sofort oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung des Gegenstandes stattfinden soll, entscheidet das Haus ohne Debatte.	Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen.
	Schriftlich erteilte Antworten oder Ablehnungen der Beantwortung werden ohne Verlesung in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt. (Ges. § 17.) Auch solche Antworten bilden einen Bestandteil der öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates (Preßgesetz § 28).
	§ 68.
	Ob über die Beantwortung der an einen Minister gerichteten Anfrage oder ihre Ablehnung sofort oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung stattfinden soll, entscheidet das Haus ohne Debatte. Beantwortung einer Anfrage durch die Regierung.

*) Siehe die Modifikation dieser Bestimmungen durch den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 20. Dezember 1912 über die Abänderung des § 46.

Geltende Geschäftsordnung.

B. Ein darauf zielender Antrag muß in der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Interpellation erfolgte, oder in der nächsten Sitzung eingebracht werden.

C. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig.

§ 70.

...nahme der ...etitionen ...d anderer ...ingaben.

Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden. (Ges. § 13.)

§ 71.

...erzeichnis über ...etitionen.

A. Sämtliche Eingaben und Bittschriften sind mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichnis einzutragen, welches den stenographischen Berichten beigelegt wird.

B. Die Verlesung einer Petition findet nur dann statt, wenn dieselbe bei der Mitteilung (§ 46) oder bei der Berichterstattung (§ 73) von einem Mitgliede beantragt und vom Hause ohne Debatte beschlossen wird.

C. Eine Begründung oder Befürwortung bei Einbringung derselben ist nicht zulässig.

§ 72.

...ehandlung der ...etitionen.

A. Der Präsident verweist die Petitionen, welche nicht in den Wirkungskreis des Bureaus gehören, mit Rücksicht auf ihren Inhalt entweder an bestehende ständige oder besondere zur Vorberatung verwandter Gegenstände niedergesetzte Ausschüsse oder an den für die Dauer der Session zu wählenden Petitionsausschuß.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

Ein darauf zielender Antrag muß am Schlusse der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Anfrage erfolgt ist, oder am Beginne der nächsten Sitzung eingebracht werden.

Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage kann der Antrag gestellt werden, das Haus nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

§ 69.

Verhandlung der Anfrage an einen Minister.

Im Falle besonderer Dringlichkeit kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag von zwanzig Mitgliedern ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage an einen Minister vom Fragesteller vor Eingehen in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.

In dieser Debatte darf kein Redner länger als zwanzig Minuten sprechen.

§ 70.

Bittschriften und andere Eingaben.

Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie von einem Mitglied des Hauses überreicht werden.

Sie werden weder verlesen noch in Druck gelegt. (Ges. § 18.)

Eine Begründung oder Befürwortung bei ihrer Einbringung ist nicht zulässig.

Der Präsident verweist die Bittschriften mit Rücksicht auf ihren Inhalt an diejenigen Ausschüsse, die zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzt sind.

Sämtliche Eingaben und Bittschriften sind in der Kanzlei des Hauses mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichnis einzutragen.

Sie gehören nicht zu den Verhandlungen des Reichsrates im Sinne des § 28 des Preßgesetzes. (Ges. § 18.)

Bittschriften, über welche bis zum Schlusse der Session vom Hause nicht Beschluß gefaßt wurde, sind vom Präsidenten an die Regierung zur geeigneten Verfügung zu leiten.

Geltende Geschäftsordnung.

B. Wenn ein Mitglied den Antrag auf Zuweisung an einen anderen als den vom Präsidenten bezeichneten Ausschuß stellt, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

§ 73.

Berichterstattung über Petitionen.

A. Der Petitionsausschuß berichtet von Zeit zu Zeit, und zwar mindestens alle vier Wochen, über die ihm zugewiesenen Petitionen; andere Ausschüsse erstatten über dieselben nur dann besonderen Bericht, wenn sie nicht ohnedies durch die Beratung und Beschlußfassung über die dem Ausschusse zugewiesenen Verhandlungsgegenstände ihre Erledigung finden.

B. Im letzteren Falle wird über die Petitionen bei Beratung über den betreffenden Verhandlungsgegenstand im Hause unter einem verfügt.

C. Berichte über Petitionen werden in der Regel mündlich erstattet. Es kann jedoch das Haus bei Zuweisung an den Ausschuß demselben die Erstattung eines schriftlichen Berichtes auftragen, oder es steht auch dem Ausschusse zu, wenn er es in einem gegebenen Falle notwendig hält, schriftlich zu berichten.

D. Im Falle der mündlichen Berichterstattung ist jedoch mindestens 24 Stunden vor derselben ein gedrucktes Verzeichnis der Petitionen, über welche berichtet werden soll, an die Mitglieder des Hauses zu verteilen, in welchem der kurze Inhalt der Petitionen und der Wortlaut des vom Ausschusse beantragten Beschlusses enthalten ist.

§ 74.

Behandlung der nicht zur Erledigung im Hause gelangten Petitionen.

Petitionen, über welche bis zum Schlusse der Session vom Hause nicht Beschluß gefaßt wurde, sind vom Präsidenten an die Regierung zur geeigneten Verfügung zu leiten.

§ 75.

Anonyme Bittschriften und Eingaben sind durch den Präsidenten einfach bei Seite zu legen.

VII. Verkehr des Hauses mit dem Herrenhause und nach außen.

§ 76.

Beschlüsse über Gesetze und Anträge.

Die beiden Häuser verkehren miteinander entweder mündlich durch Botschaften oder schriftlich durch ihre Präsidenten unter Mitfertigung eines Schriftführers.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

Geltende Geschäftsordnung.

B. Anträge, die von dem Hause, wo sie zunächst eingebracht wurden, abgelehnt worden sind, werden dem anderen Hause nicht mitgeteilt.

C. Beschlüsse über Gesetze und Anträge, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung beider Häuser erforderlich ist, werden von dem einen Hause, in welchem sie zuerst gefaßt wurden, dem anderen Hause mitgeteilt. Tritt das andere Haus dem betreffenden Beschlusse ohne Änderung bei, so wird er sofort an das Ministerium geleitet; zugleich wird das Haus, von welchem die Mitteilung ausgegangen ist, hievon benachrichtigt.

D. Geschieht der Beitritt nur mit Änderungen, so geht der Antrag und Beschluß an das Haus zurück, in welchem die erste Beratung stattgefunden hat. Die Mitteilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderungen Einigung erfolgt ist.

E. Wird der Beitritt zum Beschlusse ganz abgelehnt, so ist das Haus, von welchem die Mitteilung ausgegangen ist, hievon zu benachrichtigen.

F. Betrifft der mitzuteilende Beschluß einen Gegenstand, über welchen zufolge des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nur mit zwei Dritteilen der Stimmen beschlossen werden kann, so ist auch der Umstand, daß der Beschluß mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt wurde, dem anderen Hause mitzuteilen.

G. Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist das Ministerium jederzeit in Kenntnis zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst in dem anderen Hause stattgefunden haben. (Ges. § 10.)

§ 77.

Berufung einer Konferenz im Falle der Nichtübereinstimmung beider Häuser in den Beschlüssen.

A. Wenn bei der Beratung des Jahresbudgets, eines anderen Finanzgesetzes, des Rekrutengesetzes oder einer dringenden Regierungsvorlage, in betreff deren die Entscheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben bleiben kann, die Übereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so haben von beiden Häusern in gleicher Anzahl gewählte Mitglieder zu einer Konferenz zusammenzutreten, um einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, welcher sofort in demjenigen Hause zuerst in Verhandlung kommt, welches in diesem Gegenstande früher Beschluß gefaßt hat.

B. Der Antrag auf Einsetzung dieser Konferenz kann in jedem der beiden Häuser gestellt

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

Geltende Geschäftsordnung.

werden, sobald über den betreffenden Gegenstand in jedem Hause mindestens zweimal Beschluß gefaßt wurde.

C. Ein solcher Antrag, von dem einen Hause zum Beschlusse erhoben, kann von dem anderen Hause nicht abgelehnt werden.

D. Die gemeinsamen Konferenzen wählen zwei Vorsitzende, und zwar je einen aus den Mitgliedern des Herrenhauses und jenen des Abgeordnetenhauses, welche abwechselnd den Vorsitz führen.

E. Über den Vorsitz in der ersten Sitzung entscheidet das Los.

F. Die Abstimmungen erfolgen mittels Stimmzettel, auf welchen über die gestellte Abstimmungsfrage mit „Ja" oder „Nein" votiert wird.

G. Die Präsidenten beider Häuser haben das Recht, den Konferenzen mit beratender Stimme beizuwohnen.

H. Das Ergebnis der Beratung wird in einem gemeinsamen Berichte beiden Häusern mitgeteilt, und zwar in jedem Hause durch den betreffenden Vorsitzenden der Konferenz. (Ges. § 11.)

J. Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Rekrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Kontingentes trotz wiederholter Beratung keine Übereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt. (G. G. ü. R. V § 13.)

§ 78.

Deputationen. Deputationen werden weder in die Sitzungen des Hauses noch in jene der Abteilungen oder Ausschüsse zugelassen. (Ges. § 14.)

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

VII. Behandlung befristeter Vorlagen.

§ 71.

Befristete Vorlagen. Einer besonderen Behandlung werden unterzogen:

1. Regierungsvorlagen, betreffend Handelsverträge und Staatsverträge (§ 11 a des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141);

2. Regierungsvorlagen, betreffend jene Angelegenheiten, die allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsam oder nach gleichen

Geltende Geschäftsordnung.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandeln sind (§§ 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146);

3. Regierungsvorlagen, betreffend die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle, insofern diese Vorlagen weder eine Änderung geltender Gesetze oder der dem Voranschlag des vergangenen Jahres zugrunde liegenden rechtlichen Bestimmungen über Steuern, Abgaben und Gefälle, noch eine Anlehensermächtigung vorsehen,

ferner die Vorlagen, betreffend die Staatsrechnungsabschlüsse, die Resultate der Finanzgebarung und die Erteilung des Absolutoriums, die Konvertierung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens (§ 11 c des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, R. G. Bl. Nr. 141 ex 1867);

4. die Regierungsvorlagen, betreffend die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft (Grundgesetz über die Reichsvertretung, R. G. Bl. Nr. 141 ex 1867, § 11 b), insofern diese Zahl schon durch ein anderes Gesetz bestimmt ist oder die Vorlage eine Erhöhung gegenüber dem vorigen Jahre nicht vorsieht.

§ 72.

Behandlung der befristeten Vorlagen.

Für die Behandlung dieser Vorlagen gelten folgende Bestimmungen:

Wird die Vornahme der ersten Lesung beschlossen, so bestimmt das Haus auf Vorschlag des Präsidenten, wie viele Stunden für die erste Lesung zu verwenden sind. Über den Vorschlag des Präsidenten sowie über allfällige Gegenanträge entscheidet das Haus ohne Debatte.

Gleichviel, ob eine erste Lesung stattgefunden hat oder nicht, weist der Präsident die Vorlage einem Ausschusse zu und stellt zugleich eine nicht erstreckbare Frist für die Berichterstattung fest.

Damit ist die Vorlage als erster Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Ausschußsitzung gestellt.

Zu Beginn dieser Sitzung beschließt der Ausschuß auf Vorschlag des Obmannes, ob eine Generaldebatte stattfinden solle, in welche Abschnitte die Spezialdebatte einzuteilen und binnen welcher Frist jeder Teil der Verhandlung zu erledigen ist. Über diese Vorschläge und dagegen erhobene Einwendungen entscheidet der Ausschuß ohne Debatte.

Nach Ablauf der dem Ausschusse zur Berichterstattung gestellten Frist tritt das Haus in die

Geltende Geschäftsordnung.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

zweite Lesung auch dann ein, wenn ein Ausschußbericht nicht erstattet ist. Der Präsident bestimmt in diesem Falle den Berichterstatter.

Vor dem Eingehen in die zweite Lesung entscheidet das Haus auf Vorschlag des Präsidenten, welche Fristen für die Generaldebatte und für jeden Abschnitt der Spezialdebatte einzuhalten sind. Über diesen Vorschlag und dagegen erhobene Einwendungen entscheidet das Haus ohne Debatte.

Nach Ablauf der in den Absätzen 2, 5 und 7 bestimmten Fristen wird sowohl im Ausschusse wie im Hause, selbst mit Unterbrechung eines Redners, sofort in die Beratung eingegangen, beziehungsweise die Abstimmung vorgenommen.

Der Präsident hat am Beginn der ersten oder der zweiten Lesung, der Ausschußobmann oder ein Mitglied des Ausschusses am Beginn der Ausschußberatungen einen Vorschlag darüber zu erstatten, welche Redezeit kein Redner überschreiten darf. Über Einwendungen entscheidet das Haus, beziehungsweise der Ausschuß ohne Debatte.

Auf die zweite Lesung im Hause folgt unmittelbar die dritte Lesung.

Tritt das Herrenhaus dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses nur mit Änderungen bei, so wird der Beschluß des Herrenhauses ohne erste Lesung dem Ausschusse, dem zum erstenmal die Vorlage zugewiesen war, zu neuerlicher Berichterstattung zugewiesen; für die Fortführung der Verhandlung gelten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 10 dieses Paragraphen.

Zum Zwecke der befristeten Behandlung des Staatsvoranschlages hat der Präsident spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Finanzjahres, insofern die Regierungsvorlage jedoch bloß auf eine Ermächtigung zur Forterhebung der Steuern und Abgaben abzielt (Budgetprovisorium), spätestens drei Wochen vor Ablauf der geltenden Ermächtigung die Entscheidung des Hauses darüber einzuholen, ob es die Vorlage einer ersten Lesung unterziehen wolle. Der Präsident weist die Vorlage unmittelbar nach Beendigung der ersten Lesung oder, falls keine solche stattfindet, sofort dem Ausschusse zu.

Die dem Ausschusse zur Beratung des ordentlichen Staatsvoranschlages zu stellende Frist hat mindestens vier Wochen zu betragen. Innerhalb dieser Zeit hat der Ausschuß mindestens fünfzehn ausschließlich der Beratung des Staatsvoranschlages gewidmete Sitzungen im Ausmaße von mindestens je vier Stunden abzuhalten. Für die zweite Lesung des Staatsvoranschlages im Hause sind mindestens zehn Sitzungen von mindestens je sechsstündiger Dauer anzuordnen. In der zweiten Lesung im Hause

Geltende Geschäftsordnung

VIII. Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen und Abänderung der Geschäftsordnung.

§ 79.

Bei der Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Juli 1867 (R. G. Bl. Nr. 104) hat diese Geschäftsordnung nur insoweit Anwendung zu finden, als obiges Gesetz nichts Abweichendes enthält.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

muß von jeder Gruppe von Abgeordneten, die ein Mitglied in den Ausschuß entsendet, wenn sie es verlangt, ein Redner zum Worte gelangen.

VIII. Verkehr des Hauses mit dem Herrenhause.

§ 73.

Verkehr der beiden Häuser miteinander.

Die beiden Häuser verkehren miteinander entweder mündlich durch Botschaften oder schriftlich durch ihre Präsidenten unter Mitfertigung eines Schriftführers.

Regierungsvorlagen und Anträge, die von dem Hause, in welchem sie eingebracht wurden, abgelehnt worden sind, werden dem anderen Hause nicht mitgeteilt.

Zustimmende Beschlüsse eines Hauses über Regierungsvorlagen und Anträge, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung beider Häuser erforderlich ist, werden dem anderen Hause mitgeteilt. Tritt letzteres dem Beschlusse ohne Abänderung bei, so wird er sofort an die Regierung geleitet. Das Haus, das früher Beschluß gefaßt hat wird von dieser Übersendung benachrichtigt.

Geschieht der Beitritt nur mit Abänderungen, so geht der Beschluß an das Haus zurück, in welchem die erste Verhandlung stattgefunden hat. Die Mitteilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderungen Einigung erfolgt ist.

Wird der Beitritt zum Beschlusse ganz abgelehnt, so ist hiervon das Haus, das früher Beschluß gefaßt hat, zu benachrichtigen.

Betrifft der Beschluß eines Hauses einen Gegenstand, über welchen zufolge des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (§ 15, zweiter Absatz) oder der Reichsratswahlordnung (§ 42) nur mit besonders festgesetzter Mehrheit beschlossen werden

Geltende Geschäftsordnung.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

kann, so ist auch der Umstand, daß der Beschluß mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt wurde, dem anderen Hause mitzuteilen.

Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist die Regierung sogleich in Kenntnis zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst im anderen Hause erfolgt sein. (Ges. § 15).

§ 74.

Reichsratsausschuß.

Wenn beim Jahresbudget, einem anderen Finanzgesetze, dem Rekrutengesetze oder bei einer Regierungsvorlage, deren Erledigung nicht verschoben bleiben kann, die Übereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so tritt ein Reichsratsausschuß zusammen, in den jedes Haus fünfzehn Mitglieder wählt. Der Ausschuß hat einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, der sofort in demjenigen Hause zuerst zur Verhandlung kommt, das über diesen Gegenstand früher Beschluß gefaßt hat.

Der Antrag auf Einsetzung des Reichsratsausschusses kann in jedem der beiden Häuser gestellt werden, sobald über den Gegenstand in jedem Hause mindestens zweimal Beschluß gefaßt worden ist. Ein solcher Antrag, von dem einen Hause zum Beschluß erhoben, kann von dem anderen Hause nicht abgelehnt werden.

Der Ausschuß wählt zwei Vorsitzende, je einen aus den Mitgliedern des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses, die abwechselnd den Vorsitz führen. Über den Vorsitz in der ersten Sitzung entscheidet das Los.

Die Abstimmungen erfolgen mittels Stimmzettel, die auf „Ja“ oder „Nein“ lauten.

Die Mitglieder der beiden Häuser können bei den Verhandlungen des Ausschusses als Zuhörer anwesend sein. Die Präsidenten der beiden Häuser sind berechtigt, daran mit beratender Stimme teilzunehmen.

Das Ergebnis der Verhandlung wird in einem gemeinschaftlichen Berichte beiden Häusern mitgeteilt, in jedem Hause durch dessen Vorsitzenden des Reichsratsausschusses. (Ges. § 16.)

§ 75.

Bewilligung der kleineren Ziffer.

Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Rekrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Kontingentes trotz wiederholter Beratung keine Übereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt. (Grundgesetz über die Reichsvertretung, § 13.)

Geltende Geschäftsordnung.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

IX. Ordnungsbestimmungen.

§ 76.

Ruf zur Sache.

Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache" nach sich.

Nach dem dritten Ruf „zur Sache" kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort entzogen, so kann das Haus, ohne daß eine Debatte stattzufinden hat, erklären, daß es den Redner dennoch hören wolle.

§ 77.

Ruf zur Ordnung.

Wenn ein Abgeordneter bei den Verhandlungen des Hauses den Anstand oder die Sitte verletzt oder eine außerhalb des Hauses stehende Persönlichkeit beleidigt, so spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung" aus.

Der Präsident kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

Wenn der Präsident den Redner unterbricht, so hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

§ 78.

Verlangen des Rufes „zur Sache" oder „zur Ordnung" und nachträglicher Ordnungsruf.

Wer zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache" oder „zur Ordnung" verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an das Haus.

Falls ein Abgeordneter durch seine Rede Anlaß zum Ordnungsrufe gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des Hauses auch am Schlusse derselben oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen oder auch von jedem zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

X. Entschädigungen für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

§ 79.

Entschädigung.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten eine Entschädigung für die Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihres Mandates erwachsen.

Diese Entschädigung wird für jedes Mitglied mit 1000 Kronen monatlich bemessen. Sie wird während der ganzen Wahlperiode, beginnend mit demjenigen Monat, in welchem der Abgeordnete die

Geltende Geschäftsordnung.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

Angelobung geleistet hat, im vorhinein am Anfange eines jeden Monats ausbezahlt. Ein begonnener Monat gilt als ganzer.

Durch eine Militärdienstleistung oder durch eine persönliche Kriegsleistung wird der Bezug der Entschädigung nicht unterbrochen. (Ges. § 19.)

§ 80.

Außer der Entschädigung bezieht der Präsident des Abgeordnetenhauses für die Dauer seiner Amtsführung eine Amtsgebühr von monatlich 1000 Kronen, jeder Vizepräsident eine solche von monatlich 500 Kronen, die ihnen von dem Monat an zukommen, in dem sie vom Hause gewählt wurden. Ein begonnener Monat gilt als ganzer. Dem Präsidenten gebühren überdies eine Amtswohnung und ein Wagen. (Ges. § 20.)

Amts
ren
Präsi
und d
präsi

§ 81.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben Anspruch auf vollkommen abgaben- und gebührenfreie Jahreskarten ihnen beliebiger Klasse 1. für sämtliche Linien der österreichischen Staatsbahnen und der im Privatbesitz befindlichen Bahnen, mit Ausschluß der Kleinbahnen (Gesetz vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149) und 2. für sämtliche Schiffahrtslinien, soweit diese dem Personenverkehre zwischen Teilen des österreichischen Staatsgebietes dienen.

Fahr
für
und
fahrt

Für diese Karten ist an die beteiligten Verwaltungen eine angemessene, von der Regierung alljährlich festzusetzende Entschädigung zu Lasten der Auslagen für den Reichsrat zu entrichten. (Ges. § 21.)

§ 82.

Kein Mitglied des Abgeordnetenhauses darf auf die ihm zukommende Entschädigung oder die Amtsgebühren verzichten.

Unzulä
des
zich

Die Entschädigungen und die Amtsgebühren sind steuer-, gebühren- und exekutionsfrei. (Ges. § 22.)

XI. Verkehr nach außen.

§ 83.

Abordnungen werden weder in die Sitzungen des Hauses noch in die seiner Abteilungen oder Ausschüsse zugelassen.

Abordn

Abordnungen des Hauses an das Allerhöchste Hoflager dürfen nur mit kaiserlicher Genehmigung entsendet werden. (Ges. § 23.)

Geltende Geschäftsordnung.

Antrag des Geschäftsordnungsausschusses.

§ 84.

Verkehr nach außen.

Nach außen dürfen das Haus und seine Abteilungen und Ausschüsse mit Ausnahme der im § 30 dieser Geschäftsordnung und im § 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, über die Behandlung umfangreicher Gesetze, vorgesehenen Fälle nur durch den Präsidenten des Hauses und nur mit den Ministern und Chefs der Zentralstellen verkehren. Sie sind insbesondere nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in unmittelbaren Verkehr zu treten oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen. (Ges. § 24.)

XII. Abänderung der Geschäftsordnung.

§ 80.

A. Die Abänderung oder Aufhebung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung hängt ausschließlich von dem Hause ab, insoweit sie nicht aus den Gesetzen aufgenommen sind.

B. Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung müssen selbständig eingebracht und nach besonderer Verhandlung der Beschlußfassung unterzogen werden.

C. Bei solchen Anträgen ist die im § 42 vorgesehene Abkürzung der Geschäftsbehandlung unzulässig.

§ 85.

Geltungsdauer der Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung bleibt, soweit sie vom Hause selbst festgestellt wird, beim Wiederzusammentritt des Reichsrates nach Ablauf einer Session oder einer Wahlperiode so lange in Kraft, als sie nicht durch einen Beschluß des Hauses abgeändert ist. (Ges. § 26.)

§ 86.

Abänderung der Geschäftsordnung.

Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung müssen selbständig eingebracht und nach besonderer Verhandlung der Beschlußfassung unterzogen werden.

Solche Anträge sind nach Durchführung der ersten Lesung einer Ausschußberatung zu unterziehen. Der Ausschuß hat schriftlich Bericht zu erstatten, worauf die zweite Lesung im Hause und frühestens 24 Stunden nach Abschluß der zweiten Lesung die dritte Lesung stattfindet.

Resolutionsantrag

des

Abgeordneten Seitz zu § 51 der Geschäftsordnung.

Das Bureau des Hauses wird ersucht, geeignete Vorschläge darüber zu erstatten, wie die schon derzeit üblichen Berichte der Reichsratskorrespondenz über Reden in nichtdeutschen Sprachen ähnlich den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses dauernd erhalten werden können.

Seitz.

Minoritätsanträge

zum

Gesetze, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates.

Zu §§ 4 und 5.

Minoritätsvotum Dr. Franta.

Die §§ 4 und 5 des Gesetzentwurfes sind zu streichen.

Dr. Franta.
Stříbrný.
Sedlák.

Zu § 17.

Minoritätsvotum Dr. Korošec.

Die Worte „im Herrenhause . . . . . versehen" sind zu streichen.

Dr. Korošec.
Jvčević.
Tusar.

Zu § 17.

Antrag Sedlák.

„Die auf Anfragen zu gebenden Antworten sind binnen längstens vier Wochen vom Tage der Anfragestellung zu geben."

Sedlák.
Stříbrný.
Dr. Franta.
Tusar.
Dr. Korošec.

Zu § 17.

Minoritätsantrag Dr. Eugen Lewickyj.

1. § 17 ist in der Fassung des § 12 des geltenden Gesetzes anzunehmen. Eventuell

2. Im Absatze 3 sind an Stelle der Worte „findet nur . . . . statt" die Worte zu stellen: „im vollen Wortlaut hat nur dann stattzufinden, wenn der Anfragende es ausdrücklich bei Überreichung der Anfrage fordert und dieser Forderung vom Präsidium des Hauses stattgeben wurde."

3. Im Absatze 4 sind an Stelle des Wortes „kann" und zwischen die Worte „Der Befragte" und „mündlich" die Worte zu stellen, beziehungsweise einzuschalten: „ist verpflichtet binnen sechs Wochen nach Einbringung der Anfrage".

Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Lahodyńskyj.
Sedlák.

Minoritätsanträge zur Geschäftsordnung.

Zu § 32.

Minoritätsantrag Dr. Eugen Lewickyj.

1. Der ganze dritte Absatz ist zu streichen;

im Ablehnungsfalle:

2. Sind im vorerwähnten Absatze zwischen die Worte „Spezialdebatte" und „beschließen" die Worte „mit Zweidrittel-Mehrheit" einzuschalten.

Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Lahodyńskyj.
Dr. Franta.

Zu § 38.

Minoritätsantrag Dr. Eugen Lewickyj.

Im ersten Absatze sind statt der Worte „dies vom Hause beschlossen . . . . . gestellt werden" die Worte zu stellen: „das Verlangen danach von mindestens zwanzig Mitgliedern längstens innerhalb acht Tagen nach Verteilung der Vorlage schriftlich beim Präsidenten des Hauses gestellt wurde".

Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Lahodyńskyj.
Dr. Franta.

Zu § 46.

Minoritätsantrag Dr. Eugen Lewickyj.

1. An die Stelle des ganzen Absatzes 2 ist der Absatz zu stellen:

„Hierbei darf der Redner von einer tatsächlichen Berichtigung nicht abweichen, widrigenfalls ihm der Präsident nach erfolgter Mahnung nach fünf Minuten das Wort zu entziehen berechtigt ist."

Ferner:

2. Der ganze Absatz 3 ist zu streichen.

Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Lahodyńskyj.
Dr. Bugatto.
Dr. Franta.

Zu § 49.

Minoritätsvotum Dr. Korošec.

Der letzte Satz hat zu lauten:
„Der Präsident kann für jeden Redner die Redezeit mit fünf Minuten bestimmen."

Dr. Korošec.
Sedlák.
Tusar.

Zu § 51, Absatz 1.

Minoritätsvotum Dr. Franta.

Am Schlusse des zweiten Satzes sind anzufügen die Worte:
„und sind demnach sämtliche Reden wortgetreu, wie sie vorgetragen wurden, in das stenographische Protokoll aufzunehmen."

Dr. Franta.
Stříbrný.
Ivčević.

Zu § 51.

Antrag Sedlák.

„Die in einer anderen als der deutschen Sprache gehaltenen Reden sind in der Sprache, in der sie gehalten wurden, in das Protokoll aufzunehmen."

Sedlák.
Stříbný.
Tusar.
Korošec.

Zu § 54, als Absatz 1.

Antrag Sedlák.

„Den Abgeordneten ist es gestattet, ihre Ausführungen verlesen zu können."

Sedlák.
Dr. Korošec.
Tusar.

Zu § 67.

Minoritätsantrag Dr. Eugen Lewickyj.

„1. Absatz 1 hat in der Fassung des § 68 der geltenden Geschäftsordnung mit der einzigen Änderung der Zahl 15 auf 10 zu lauten.

2. Im Absatze 3 sind an Stelle der Worte ‚findet nur . . . statt' die Worte zu stellen: ‚im vollen Wortlaut hat nur dann stattzufinden, wenn der Anfragende es ausdrücklich bei Überreichung der Anfrage fordert und dieser Forderung vom Präsidium des Hauses stattgegeben wurde. Im Ablehnungsfalle entscheidet das Haus ohne Debatte.'

3. Im Absatze 4 sind an die Stelle des Wortes ‚kann' und zwischen die Worte ‚Der Befragte' und ‚mündlich' die Worte zu stellen, beziehungsweise einzuschalten: ‚ist verpflichtet binnen sechs Wochen nach Einbringung der Anfrage".

Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Lahodyńskyj.
Sedlák.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ladislav Čech und Genossen

auf

Vorlegung und Prüfung eines Regierungsberichtes über die Wirtschaft der Kriegszentralen.

Der Weltkrieg stellte das ganze wirtschaftliche Leben vor neue Ziele. Mit Durchführung einiger dieser Ziele, das ist das unbedingt nötige Sparen mit Rohstoffen sowie auch mit Industrieerzeugnissen, ein gerechtes Verteilen dieser und dem Einfluß auf die Preisbildung, beziehungsweise Zurückhaltung der Preiserhöhungen in vernünftigen Grenzen, betraute die Regierung besondere Institutionen, welche unter dem Einfluß und Schutze der Regierung gebildet und mit großen Berechtigungen, welche das freie Verfügungsrecht des Wareneigentümers, des Erzeugers, des Kaufmannes und Verbrauchers gleichzeitig eingeschränkt haben, ausgestaltet wurden.

Diese Institutionen, deren eine ganze Reihe gebildet wurde und welche kurz „Zentralen" genannt werden, sind eigentlich nichts anderes als Kartelle und Truste unter dem Regierungsschutze und wurden durch ihre enge Verbindung mit einigen Großbanken eigentlich zu etwas ganz anderem, als vielleicht die Regierung selbst beabsichtigte.

Es läßt sich nicht leugnen, daß, solange eine „Zentrale" für ein betreffendes Fach nicht errichtet wurde, die Ware wenigstens erreichbar war, vom Tage der Errichtung der Zentrale vom Markte aber regelmäßig verschwand. Die Verteilung der Waren geschah nicht immer zweckmäßig und gerecht, die Ware wurde überflüssigerweise von einem Ende des Reiches an das andere überführt und so wurde das Bestreben nach Sparen mit Waggons und Brennmaterial zunichte gemacht und die Waren schon dadurch überflüssigerweise verteuert.

Zur Führung dieser Kriegszentralen wurden nicht immer und überall Personen berufen, welche schon durch ihre Tätigkeit in Friedenszeiten und wegen ihrer Fachkenntnisse am Platze wären. Vieler Zentralen bemächtigten sich im Gegenteil Personen, welche in den Zentralen nur eine für ihre glänzende Versorgung und große Gewinne einzelner und ganzer Gesellschaften entsprechende Organisation erblickten.

Eine unermeßliche Regie, mit welcher kein Kaufmann im Frieden arbeiten durfte, wenn er Erfolg haben wollte, dabei Jagd nach großen Gewinnen verursachten, daß eine Ermäßigung der Warenpreise nicht nur nach Errichtung der Zentralen nicht erreicht wurde, sondern viele Warensorten erreichten gerade durch Eingreifen der Zentralen übermäßige Preise, und so erfüllten die Zentralen nicht nur ihre Aufgabe auf günstige Preisbildung nicht, sondern sie schädigten auch ziemlich die großen Bevölkerungsschichten, die ja ohnedies durch die im Weltkriege entstandene Teuerung aller Lebensbedürfnisse so sehr leiden.

Der beste Beweis ihres mißlichen Wirkens sind die Bilanzerfolge einiger Zentralen, welche als Aktien- oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung errichtet waren, soweit diese Berichte überhaupt veröffentlicht wurden.

Neben diesen glänzenden Bilanzerfolgen wurden noch große Reserven vom Gewinne unter verschiedenen Titeln verborgen.

Die Gewinne der Zentralen sind größtenteils so hoch, daß man die führenden Organe dieser als Preistreiber vors Gericht treiben sollte.

Der einzige Erfolg, der durch die Zentralen erreicht wurde, ist die Vernichtung oder wenigstens Proletarisierung des ganzen Kaufmannstandes jener Fächer, für welche Zentralen errichtet wurden, bis auf einzelne Individuen, welche als führende Persönlichkeiten der Zentralen Wurzel gefaßt haben.

Mit Rücksicht auf diese obenangeführten Tatsachen stellen wir folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Regierung wird aufgefordert mit Beschleunigung dem Abgeordnetenhause einen Bericht über die Wirtschaft und finanziellen Erfolge aller unter ihrem Schutze gegründeten Kriegszentralen vorzulegen.

2. Das Abgeordnetenhaus bilde einen besonderen Ausschuß, welcher diesen Regierungsbericht über die bisherigen Erfolge der Zentralen zu prüfen und dem Hause angemessene Anträge über die Dringlichkeit des weiteren Bestandes dieser Zentralen zu stellen hätte."

In formaler Hinsicht beantragen wir, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für die Kriegswirtschaft zugeteilt werde.

Wien, 30. Mai 1917.

Němec.	Ladislav Čech.
Bradáč Bohumír.	Dr. Soukup.
Slavíček.	Dr. Lukavský.
Hyrš.	Dr. Velich.
Dr. Ot. Hübschmann.	Dr. Šubrt.
Vodňanský.	Hrásky.
Svěcený Ant.	Dr. Funk.
F. Oklešťek.	Fiedler.
Jiráśek.	Kratochvíl.
Votruba.	Dr. Koerner.
Dr. Witt.	Dr. Ravnihar.
Maštálka.	Tobolka.
Tomášek.	Stránský.
Šmeral.	V. Tusar.
Valoušek.	Dr. Franta.
Pik.	Dr. Zahradník.
Špaček.	Šamalik.
K. Vaněk.	Prášek.
Dr. Baxa.	Al. Konečný.
Dr. Winter.	H. Srdínko.
Dr. Formánek.	Viškovský.
Vojta.	Vacl. Donát.
Dr. Hruban.	Padour.
Dr. Stojan.	Udržal.
Kotlant.	F. Staněk.
T. Mlčoch.	Zdárský.
Vacek.	F. Němec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Staněk, Dr. Franta und Genossen,

betreffend

die Zulassung der Abgeordneten Dr. Kramář, Dr. Rašín, Choc, Vojna, Buřival, Netolický zu den Sitzungen des Abgeordnetenhauses.

Die Abgeordneten Dr. Kramář, Dr. Rašín, Choc, Vojna, Buřival, Netolický sind auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, und der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 164, vom Landwehrgerichte in Wien wegen politischer Delikte verurteilt worden.

Die zitierten Verordnungen involvieren eine Änderung des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, welches erklärt, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf und welches durch Artikel 8 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zum Bestandteil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt wurde, sowie auch der Bestimmung des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, womit bei allen politischen Verbrechen Geschworne über die Schuld der Angeklagten entscheiden.

Nachdem diese Staatsgrundgesetze nicht abgeändert wurden, und der § 14 der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, welcher Zivilpersonen wegen einzelner strafbaren Handlungen, die während des Krieges begangen worden sind, der Landwehrgerichtsbarkeit unterstellt, bloß mit einfacher Majorität der beiden Häuser des Reichsrates angenommen wurde, demnach das Staatsgrundgesetz nicht abändern konnte, erscheint das Landwehrgericht nicht kompetent, über die den genannten Abgeordneten zur Last gelegten Delikte zu urteilen, und es ist demnach das erflossene Urteil als nichtig anzusehen.

Demnach konnten diese Abgeordneten rechtlich ihres Reichsratsmandates nicht verlustig erklärt werden.

Im Hinblicke darauf stellen die Unterfertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Präsident des Hauses wird aufgefordert, die genannten Abgeordneten zu den Sitzungen des Hauses einzuladen und die sofortige Entlassung derselben aus der Haft zu verlangen."

In formeller Beziehung wird vorgeschlagen, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Immunitätsausschusse zuzuweisen.

Wien, 30. Mai 1917.

Hyrš.	A. Konečný.	Višňovský.	F. Staněk.
Kotlant Jan.	Vodňanský.	Dr. Koerner.	Dr. Franta.
Rychtera Jar.	Jiří Stříbrný.	Č. J. Lišý.	Čech.
Dr. Soukup.	Votruba.	Lukavský.	Dr. Ot. Hübschmann.
Kratochvíl.	Dr. Šubrt.	Antonín Rýdlo.	Dr. Funk.
Fiedler.	H. Srdínko.	Maštálka.	Dr. Velich.
Slavíček.	Hrásky.	Paďour.	J. Sedlák.
Klička.	Dr. Tobolka.	Dr. Formánek.	Zdárský.
	Dr. Baxa.	Vacek.	Valoušek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Fr. Staněk und Genossen,

betreffend

die Vornahme einer gründlichen Untersuchung der Tätigkeit der sogenannten Kriegszentralen.

Die Kriegsverhältnisse haben die Errichtung einer ganzen Reihe wirtschaftlicher Institutionen hervorgerufen, bei deren Gründung auf freiwilliger oder Zwangsbasis die k. k. Regierung mitgewirkt und welche sie mit besonderen Vorrechten ausgestattet hat.

Gegen die Gebarung verschiedener dieser sogenannten Zentralen sind in der Öffentlichkeit so gewichtige Beschwerden laut geworden, daß man sich einer gründlichen Prüfung dieser Beschwerden nicht verschließen kann und daß auch die k. k. Regierung in ihrem eigenen Interesse einer solchen Prüfung nicht ausweichen darf, wenn erwiesen werden soll, daß ihre Organe in den Zentralen ihre Pflicht erfüllt haben.

Zu diesem Zwecke beantragen die Unterzeichneten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es wird einem Spezialausschuß für Kriegswirtschaft, der von dem Abgeordnetenhause gewählt wird, auferlegt, eine genaue Untersuchung der Gebarung und der Führung der verschiedenen kriegswirtschaftlichen Institutionen und Zentralen vorzunehmen. Diesem Ausschuß möge das gesamte amtliche und Rechnungsmaterial zur Verfügung gestellt werden und es möge ihm ermöglicht werden, Amtspersonen, Zeugen und Sachverständige einzuvernehmen."

	Prošek.	František Staněk.
Chaloupka.	Srdínko.	Dr. Zahradník.
Donát.	Vacek.	Malík.
Hyrš.	Špaček.	Víškovský.
Němec.	Vojta.	Rýdlo.
Mašata.	Bradáč.	Pavlok.
Feltl.	Bukvaj.	Janovec.
Oklešťek.	Prášek.	Měchura.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Roškar und Genossen,

betreffend

die Inangriffnahme von Maßnahmen für die Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit zur Erreichung einer selbständigen, von außen unabhängigen Volksernährung.

Die Erfahrung der Gegenwart lehrt und fordert, daß alle verfügbaren Mittel anzuwenden sind, um die Produktion der Lebensmittel im Inlande hinreichend zu fördern und damit für die Zukunft eine haltbare Volkswirtschaft zu sichern.

Das erste Gebot ist, hierzu die Bedingungen der Vermehrung von Produktionsmöglichkeiten zu schaffen und zu erhalten.

Unter anderem folgende:

1. Die Eigentümer von Grundbesitz sind ehestens ihrem Berufe wieder zuzuführen und denselben tüchtige Landarbeiter in genügender Zahl beizustellen.

2. Für alle Produkte sind gleichmäßige Qualitätspreise unter genauer Berücksichtigung der Produktionskosten fest- und sicherzustellen.

3. Die Requirierung der Viehbestände ist im ganzen Staate gleichmäßig zu gestalten und zu regeln; in Ländern der bisher überspannten Inanspruchnahme ist die weitere Entnahme von Vieh zu sistieren.

4. Die Requirierung, Aufbewahrung, Rationierung und Verteilung der Nahrungsmitteln ist fachmännisch zu organisieren; jedem Produzenten das notwendige Quantum unantastbar zur freien Verfügung zu belassen.

5. Sämtliche Strafaktionen sind auf die Grundlage der Gerechtigkeit zu stellen und alle unberechtigten Schikanen zu beseitigen.

6. Der arbeitslose Arbeiterstand in den Städten ist zu jeder zweckentsprechenden Bodenbearbeitung, gleich dem Landvolke, gesetzlich zu verhalten.

Ohne einer Verwirklichung der obangeführten Grundsätze ist eine entsprechende Mehrproduktion der Lebensmittel unmöglich und nicht zu erwarten. Die noch vorhandene Landbevölkerung hat bisher das Äußerste geleistet, ein Mehr vermag sie nicht. Bei der Fortdauer einer ununterbrochenen Steigerung der Preise für die unentbehrlichen Industrie- und Handelsartikeln und gleichzeitigen rücksichtslosen Reduzierung derselben für die Landesprodukte wird der Wille zur Ausdauer nicht nur geschwächt, diesem Drucke muß die Kraft des Landvolkes unterliegen.

In einigen Ländern, ganz besonders in Untersteiermark, ist der Viehstand bereits so weit reduziert, daß die Bestellung der Äcker und die Düngung derselben notwendigerweise sehr mangelhaft, teils gar nicht mehr erfolgte; ungeachtet dessen wird weiter requiriert, obwohl fleischlose Rinder im Gewichte unter 130 Kilogramm nur der Vernichtung zugeführt werden.

Die Requierierung der Lebensmittel überhaupt erfolgte in Steiermark, besonders in Untersteier in einer Weise und so oft, wie in keinem anderen Kronlande in Österreich, selbst gesetzlich gewährleistete für die Ernährung ganz unzureichende Mengen wurden armen Familien rücksichtslos abgenommen.

Im Sinne der erreichbaren Besserstellung für die Gesamtbevölkerung stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln Vorsorge zu treffen, daß die Produktionsfähigkeit der Landwirtschaft ehestens gefördert und gehoben und zu dem Zwecke, unter Bedachtnahme obangeführter Grundsätze und Tatsachen, jede Hemmung des angestrebten Zieles beseitigt werde."

Formell beantrage ich die Zuweisung des Antrages dem Ausschusse für Landwirtschaft.

Wien, 30. Mai 1917.

Dr. Krek.	Hladnik.	Dr. Smodlaka.	Roškar.
Dr. Gregorčič.	Gostinčar.	Spinčić.	Dr. Dulibić.
Dr. Laginja.	Pišek.	Dr. Korošec.	Faidutti.
Dr. K. Verstovšek.	Dr. M. Čingrija.	Brenčič.	Dr. Lovro Pogačnik.
Dr. Prodan.	Perić.	Jarc.	Fr. Demšar.
Ivčević.	Dr. Fr. Janković.	Dr. Rybář.	Pogačnik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Krek, Gostinčar und Genossen,

betreffend

die Sozialversicherung.

Das Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Gesetzesvorlage über die Sozialversicherung vorzulegen."

Wien, 6. Juni 1917.

Dr. Fr. Jankovič.	Dr. Krek.
M. Brenčič.	Gostinčar.
Spinčić.	Dr. Rybář.
Dr. Pogačnik.	Dr. Vukotić.
Roškar.	Dr. Korošec.
Demšar.	Dr. Benković.
Prodan.	Hladnik.
Dr. Laginja.	Dr. Ravnihar.
R. Sesardić.	Dr. Trešić.
Dr. Dulibić.	Jarc.
Baljak.	Pogačnik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Dulibić, Spinčić und Genossen,

betreffend

Ernährungsfragen.

Dalmatien und Istrien, die durch den Krieg selbst schwer zu leiden haben und zum engeren Kriegsgebiet gehören, befinden sich bezüglich der Approvisionierung in der trostlosesten Lage. Beide, kleine Länder, die einzigen vielleicht innerhalb der Monarchie, sind von den übrigen angrenzenden Ländern vollständig isoliert; die Grenzen an Kroatien und Bosnien werden derart scharf überwacht, daß die Durchfuhr selbst der geringfügigsten Menge von nicht unter Sperre stehenden Nahrungsmitteln geradezu unmöglich ist. So abgesperrt vom Westen durch das Adriameer und vom Osten durch Maßnahmen der betreffenden Regierungen, sind beide Länder einzig und allein an die Fürsorge der zentralen Approvisionierungsanstalten und -Ämter angewiesen.

Die Selbstproduktion an Nahrungsmitteln, speziell an Kornfrüchten, ist in Istrien und Dalmatien selbst in den besten Friedensjahren so minimal, daß sie kaum für einige Wochen hinreichen kann. Im vorigen Jahre und leider auch in diesem Jahre ist infolge der Dürre und mangelhafter Bebauung der Felder die einheimische Produktion an Kornfrüchten gleich null, so daß beide Länder von auswärts mit Brot und sonstigen Nahrungsmitteln versorgt werden müssen.

In der verflossenen Zeit waren beide Länder ganz unzureichend und unregelmäßig mit Kornfrüchten versorgt. Andere Lebensmittel wurden sehr selten und spärlich eingeführt. Die Not der Bevölkerung steigerte sich von Tag zu Tag. Der Mangel an Nahrung erlahmte ihre physische Kraft und in verschiedenen Gegenden gab es zahlreiche Todesfälle infolge der Erschöpfung der Kräfte, wie zum Beispiel im politischen Bezirk Lošinj in Istrien, im Bezirke Zara, Knin, Sebenico, und überhaupt auf den Inseln in Dalmatien, die am schwersten wegen Mangel an Nahrungsmitteln zu leiden haben. Die Bevölkerung bekam im allgemeinen, einige größere Städte ausgenommen, nicht das festgestellte Quantum an Mehl, sondern eine oft auf die Hälfte oder ein Drittel reduzierte Ration.

Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Zentrale die erforderliche Menge an Mehl und Getreide nicht lieferte, während andrerseits große Verkehrsschwierigkeiten ein regelmäßiges rechtzeitiges Eintreffen oft unmöglich machten. Es wurde diesem Umstande, wie der Entfernung der beiden Länder vom Zentrum des Reiches und der Isoliertheit derselben nie dadurch Rechnung getragen, daß man irgendwelche Reservevorräte dort halten würde.

Was die innere Organisation bezüglich der Verteilung der eingelangten Mehl- und Getreidemengen auf die einzelnen Gemeinden anbelangt, ist hervorzuheben, daß in Istrien ein Einblick der interessierten Kreise und Faktoren in die betreffende Gebarung nicht möglich ist, während in Dalmatien festgestellt werden kann, daß trotz der unermüdlichen Bemühungen des Landeschefs das Land das erforderliche, genau festgestellte Kontingent nicht erhalten konnte, so daß die minimale Brot- und Mehlration monatelang weiter reduziert werden mußte.

Alldem könnte nur dadurch Abhilfe geschaffen werden, daß man das Ernährungswesen in unseren südlichen Ländern vollständig reorganisiere, daß man in bezug auf die Lebensmittel aller Art die Grenzen zwischen den diesseitigen Ländern einerseits und Kroatien, Slawonien, Bosnien und der Hercegovina andrerseits fallen läßt, und der freie Verkehr zugelassen werde. Der Überschuß an unter Sperre stehenden Lebensmitteln der letztgenannten Länder wäre direkt in erster Linie zur Deckung des Bedarfes Istriens und Dalmatiens zu verwenden, wodurch der Transport sich einfacher, rascher und billiger gestalten würde, während der Heeresbedarf vorerst aus anderen Gebieten leichter gedeckt werden könnte.

Auf Grund des Angeführten stellen die Gefertigten den folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

I. In Berücksichtigung der Isoliertheit, der Entfernung, der Verkehrsschwierigkeiten und der Zugehörigkeit zum engeren Kriegsgebiete der südlichen Länder für deren hinreichende und regelmäßige Approvisionierung vorzusorgen und die bisherigen Mißstände zu entfernen.

II. Mit den Regierungen von Kroatien und Slawonien, Bosnien und der Hercegovina sofort Verhandlungen einzuleiten, um die Grenzsperre bezüglich der Nahrungsmitteldurchfuhr zu den diesseitigen südlichen, ihnen angrenzenden Ländern aufzuheben.

III. Das Ernährungswesen im Süden derart zu regeln, daß die Überschüsse an unter Sperre stehenden Nahrungsmitteln aus Kroatien, Slawonien, Bosnien und der Hercegovina vorerst zur Deckung des Bedarfes der diesseitigen angrenzenden Länder herangezogen werden, so daß ein einheitliches Ernährungsgebiet für alle diese Länder geschaffen werde."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem zu wählenden kriegswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Dr. Dulibić.
Dr. Sesardić. Spinčić.
Dr. Čingrija. Prodan.
Dr. Fr. Jankovič. Dr. Benkovič.
Jarc. Dr. Ravnihar.
Dr. Trešić. Roškar.
M. Brenčič. Perić.
Dr. Gregorčič. Pogačnik.
Dr. Korošec. Dr. Rybář.
Dr. L. Pogačnik. Gostinčar.
Dr. Krek. Baljak.
Dr. Vukotić. Dr. Laginja.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Bauchinger, Hauser, Jedek und Genossen,

betreffend

Einsiedezucker.

Die Absicht der Regierung, keinen Zucker zum Einsieden, dagegen aber Zucker für die Marmeladen- und Obstkonservierungsindustrie freizugeben, hat allenthalben große Entrüstung hervorgerufen. Diese Industrie erhält auf diese Weise geradezu ein Monopol zum billigen Einkaufe des von ihr benötigten Obstes. Alle die vielen bäuerlichen und nichtbäuerlichen Obstproduzenten, die sonst den größten Teil ihres Obstes für den eigenen Verbrauch im Haushalte selbst eingesotten haben, werden dies heuer nicht tun können und das Obst um jeden Preis verkaufen müssen, um es überhaupt zu verwerten. Es wird also den Fabriken um einen von diesen selbst zu bestimmenden Preise zur Verfügung stehen. Landwirte, die im Winter eingesottenes Obst — ihr Obst — essen wollen, Arme, die Beerenobst im Walde sammeln oder die sonst Obst geschenkt erhalten, um es für den Winter einzusieden, Private, die es auf dem Markte billig einkaufen würden, um es dem gleichen Zwecke zuzuführen, werden es teuer als eingesottenes Obst von jener Industrie kaufen müssen, der es im Sommer billigst verkauft wurde. Zudem besteht die Gefahr, daß auf diese Weise sehr viel wertvolles Obst, das weder abgeliefert noch im Haushalte selber konserviert werden kann, dem Verderben anheimfalle oder auch daß große Abtransporte ins Ausland stattfinden zum Schaden der eigenen Volksernährung. Unter allen Umständen aber wäre eine abermalige behördliche Verteuerung des Lebens der Minderbemittelten zugunsten einer monopolisierten Industrie gerade in dieser Zeit der Not und des Elends aufs tiefste zu bedauern. Gegen Mißbrauch kann ja die Regierung Schutzmaßregeln ergreifen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den privaten Haushaltungen die erforderliche Menge Einsiedezucker gegen Anzeigeflicht zur Verfügung zu stellen."

Noggler.	M. Huber.	P. Unterkircher.	Bauchinger.
Hagenhofer.	Eisterer.	Wollek.	Hauser.
Wagner.	Loser.	Huber.	C. Jedek.
Prisching.	R. Gruber.	Waldl.	List.
L. Diwald.	Dr. Mataja.	Joh. Tomschitz.	Fisslthaler.
G. Baumgartner.	Heilmeyer.	Kreilmeier.	Dr. Jerzabek.
Niedrist.	Roitinger.	Guggenberg.	Carl Schachinger.
Meixner.	F. Parrer.	Hötzendorfer.	Lechner.
	Dr. Mataja.	J. Weiss.	Ferd. Berger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen

auf

Enthaftung und Einladung des Abgeordneten Grafenauer zur Teilnahme an den Sitzungen.

Mit Urteil des Gerichtes des k. u. k. 10. Armeekommandos als erkennenden Landwehr-Feldkriegsgerichtes in Klagenfurt vom 4. Juni 1916, Nr. K. 395/16/10, wurde der Abgeordnete Grafenauer des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a, b St. G. schuldig erkannt und zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 5 Jahren verurteilt. Die Folge davon war der Verlust seines Abgeordnetenmandates.

Das Urteil ist jedoch aus verfassungsmäßigen Gründen null und nichtig und daher auch der Verlust des Mandates als nicht zu Recht bestehend zu betrachten, und zwar aus folgenden Gründen:

Zur Aburteilung wegen des Verbrechens nach § 65 St. G. sind laut Art. VI. des Einf. G. zur St. P. O. die Geschwornengerichte berufen. Diese Zuständigkeitsbestimmung gründet sich auf Art II. des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt und beinhaltet somit ein staatsgrundgesetzlich gewährleistetes Recht.

Dieses Recht kann im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte durch Verordnung des Gesamtministeriums eingestellt werden, was mit Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 163, auch wirklich geschah.

Diese nach der Verfassung zulässige Einschränkung der staatsbürgerlichen Rechte genügte jedoch der Regierung nicht; mit Kaiserlicher Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, wurden Zivilpersonen, die sich in einem Militärterritorialbereiche, dessen Mobilisierung angeordnet wurde — nach der allgemeinen Mobilisierung also in allen — der im § 2 dieser Verordnung angeführten strafbaren Handlungen schuldig machen, der Strafgerichtsbarkeit der Landwehrgerichte und im Behinderungsfalle dieser der Strafgerichtsbarkeit der Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht unterstellt.

Durch diese Kaiserliche Verordnung wurde § 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit, welcher dahin lautet, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, abgeändert. Das genannte Gesetz wurde im Artikel 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger als Bestandteil eben dieses Staatsgrundgesetzes erklärt. Somit stellt diese Abänderung im Sinne des § 14 des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, eine Verletzung des obangeführten Staatsgrundgesetzes dar, da durch eine Kaiserliche Verordnung keine Abänderung eines Staatsgrundgesetzes erfolgen darf.

Laut § 14 der M. St. O. für die Landwehr können zwar auch Zivilpersonen der Landwehrgerichtsbarkeit unterstellt werden, jedoch nur wegen der im genannten Paragraphen taxativ angeführten Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates, wegen welcher auch tatsächlich die Landwehrgerichtsbarkeit mit Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 164, für Zivilpersonen eingeführt wurde.

Unter diesen Verbrechen ist das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 St. G. nicht angeführt. Dies war der Grund, warum die Regierung für dieses und eine Reihe anderer strafbarer

Handlungen, auch solcher nichtpolitischer Natur, zur Notverordnung, und zwar zur — wie oben ausgeführt wurde — verfassungswidrigen Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, griff.

Nachdem aber in diesen Fällen die Grundlage für die Landwehrgerichtsbarkeit gegenüber von Zivilpersonen eine verfassungswidrige und daher nichtige ist, sind auch sämtliche auf dieser Grundlage von Militärgerichten gefällten Urteile nichtig.

Die Nichtigkeit haftet einer großen Anzahl dieser Prozesse, so auch dem gegen den Abgeordneten Grafenauer durchgeführten noch aus zwei anderen Gründen an.

Im Sinne des obangeführten § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, kann die Einstellung der Geschwornengerichte nur für die Dauer eines Jahres erfolgen. Da sich dieses Gesetz ausdrücklich als Ergänzung des Art. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, bezeichnet und somit ebenfalls als Staatsgrundgesetz zu betrachten ist, kann die Abänderung desselben nicht durch eine Notverordnung erfolgen.

Trotzdem hat die Regierung die Gültigkeitsdauer der Einstellung bereits dreimal mit Notverordnungen, und zwar mit den Kaiserlichen Verordnungen vom 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr 189, vom 2. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 6, und vom 27. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 427, erstreckt. Jede dieser Erstreckungen ist verfassungswidrig und ungültig, wie dann folgerichtig auch die nicht vor den zuständigen Geschwornengerichten erfolgten Verurteilungen nichtig sind.

Schließlich ist zu bemerken, daß in allen im Kriegsgebiete anhängigen Strafprozessen das Feldverfahren Anwendung fand, was ebenfalls ungesetzlich ist, da dasselbe laut § 452 M. St. P. O. für die Landwehr nur auf Personen anzuwenden ist, die zur Armee im Felde eingeteilt sind, gegen Zivilpersonen also nur insoweit, als sie zur Armee im Felde gehören, was bei den meisten Angeklagten und insbesondere beim Abgeordneten Grafenauer nicht zutraf.

Steht aus obigen Gründen die Nichtigkeit der vor den Militärgerichten durchgeführten Strafprozesse fest, dann ist dieselbe, unter gleichzeitiger Aufhebung der Urteile, auch auszusprechen und wären die Beschuldigten, falls begründete Verdachtsgründe vorliegen, vor den gesetzlichen Richter zu stellen.

Im Falle des Abgeordneten Grafenauer entfällt dann mit den anderen Folgen seiner Verurteilung auch der Mandatsverlust.

Damit tritt aber das Recht des hohen Hauses in Kraft, seine Enthaftung zu verlangen, von welchem Rechte umsomehr Gebrauch gemacht werden muß, als es sich, wie aus dem Urteile zu ersehen ist, um eine politische Persekution handelt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, vom 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 189, vom 2. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 6, und vom 27. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 427, sind verfassungswidrig und werden daher als vom Anfang an ungültig erklärt; infolgedessen sind alle auf Grund dieser kaiserlichen Verordnungen vor Militärgerichten gegen Zivilpersonen durchgeführten und noch anhängigen Strafprozesse und erflossenen Urteile als nichtig zu behandeln.

Das Präsidium des Hauses wird sohin aufgefordert, den Abgeordneten Grafenauer zur Teilnahme an den Sitzungen einzuladen und zu erwirken, daß seine Haft sofort aufgehoben werde."

In formeller Beziehung wird beantragt, daß der Antrag ohne erste Lesung dem Immunitätsausschusse zugewiesen werde.

Wien, 5. Juni 1917.

Dr. Krek.
Dr. L. Pogačnik.
Dr. Rybář.
Dr. A. Gregorčič.
Jarč.
Dr. Vukotič.
Spinčič.
Ivčević.

Dr. Sesardič.
Dr. Dulibič.
Prodan.
Dr. Čingrija.
Roškar.
Dr. Fr. Jankovič.
Perić.
Dr. Smodlaka.

Dr. Korošec.
Baljak.
Dr. Trešić.
Gostinčar.
Dr. M. Laginja.
Brenčič.
Pogačnik.
Dr. Benkovič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Fink, Pichler, Schoismohl, Loser und Genossen,

betreffend

die Ausnützung der Wasserkräfte.

Auf kaum einem anderen Gebiete mußte Österreich im Kriege die schweren Versäumnisse der Friedensjahre in ähnlich empfindlicher Weise büßen, als auf jenem der Ausnützung der Wasserkräfte, der sogenannten „weißen" Kohle. Dabei kann nicht einmal entschuldigend gesagt werden, daß es an rechtzeitigen Warnern gefehlt habe: Die Anträge auf Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend ein Elektrizitätsgesetz reichen bis zum Jahre 1894 zurück und wurden mehrfach wiederholt; im Jahre 1908 fand im Ministerium für öffentliche Arbeiten eine Enquete statt; in den Jahren 1911 und 1912 berieten und beschlossen mehrere alpenländische Landtage in einheitlicher Richtung über die Reform des Wasserrechtes, in welcher Materie die Ausnützung der Wasserkräfte einen wichtigen Teil darstellte; 1914 kam es zur Gründung der „Alpenländischen Wasserkraft-Kommission" in Salzburg, und 1913 brachte es die volkswirtschaftliche Kommission des Herrenhauses bis zu einem Berichte über die Aufforderung an die k. k. Regierung, betreffend die Einbringung eines Elektrizitätsgesetzes.

Neben diesen schweren Versäumnissen trifft jedoch die Staatsverwaltung, insbesondere die Staatseisenbahnverwaltung insofern ein Verschulden, als sie den Ausbau der Wasserkräfte nicht nur nicht gefördert, sondern durch Bereitung von unüberwindlichen Schwierigkeiten bei Erteilung von Konzessionen an Gemeinden und Privatunternehmer unter dem Vorwande der Vermeidung einer Zersplitterung der Wasserkräfte direkt erschwert hat. Es braucht nur darauf hingewiesen zu werden, in welch ausschlaggebendem Maße das geplante große Enns-Werk der Gemeinde Wien der herrschenden Kohlen- und Waggonnot gesteuert hätte.

Nach einer approximativen Schätzung beziffert sich die Wasserkraft Österreichs ungefähr dreimal so hoch als jene Deutschlands und Englands zusammengenommen, somit auf rund 6½ Millionen verwendbare Pferdekräfte, von denen jedoch wenig über 200.000 ausgenützt werden. Während z. B. Frankreich allein im Kriege 250.000 Pferdekräfte nutzbar gemacht hat, hat man in Österreich nicht einmal die vorhandenen Wasserwerke voll ausgenützt, und beispielsweise die durch Wasserkraft betriebenen Mühlen gänzlich ausgeschaltet und das gesamte Getreide den ohnehin überlasteten Dampfmühlen zur Vermahlung zugeführt.

Es liegt nun außer allem Zweifel, daß die wirtschaftlichen und finanziellen Kriegsschäden nur durch die großzügigste Förderung der Produktion geheilt werden können, und insbesondere auch der Staatshaushalt nicht lediglich durch ein bequemes Anziehen der Steuerschraube, sondern wohl nur durch eine planmäßige Hebung der Steuerkraft des gesamten Volkes ins Gleichgewicht zu bringen ist. Auf diesem Gebiete wurden auch schon die vielfältigsten Vorschläge erstattet, unter denen der Ausnützung der Wasserkräfte ein erster Platz eingeräumt werden muß. Wohl ist es richtig, daß die alpenländischen Wasserkräfte den lokalen Kraftbedarf weit übersteigen, daß sich die einzelnen Industrien ihren Standort nach Maßgabe verschiedener Gesichtspunkte wählen müssen, und nicht kurzerhand in abgelegenen Alpentälern entstehen können, doch ist auch der lokale Bedarf, der sich übrigens wesentlich steigern läßt, in den Alpenländern

nur in ganz wenigen kleinen Wirtschaftsgebieten gedeckt, und zudem bieten sich für einzelne Industrien auch in den Alpenländern geeignete Plätze, sobald sie mit billiger Kraft versorgt werden können. Die volle und rationelle Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte läßt sich jedoch nur dann erreichen, wenn die Staatsverwaltung nach einheitlichem Plane für die überschüssige Kraft Transportmittel, das heißt, Elektrizitätswege schafft, wodurch unter Schonung der Kohlenlager und unter Minderung des Kohlenimportes ein Ausgleich zwischen der „schwarzen" und der „weißen Kohle" erfolgen könnte. Elektrische Fernleitungen bieten heutzutage keine technischen Schwierigkeiten mehr, und wir haben in den Vereinigten Staaten Amerikas das Muster eines systematisch angelegten und wirtschaftlich hoch schätzbaren Kraftnetzes.

Grundbedingung für die Verwendbarkeit eines derartigen, ähnlich wie Eisenbahn, Telegraph und Telephon ausbaufähigen Kraftnetzes ist die einheitliche, Kraft-, Rohstoff-, Produktions- und Konsumzentren verbindende Anlage, die den Anschluß großer und kleiner Krafterzeuger und Kraftverbraucher möglichst erleichtert.

Die Abgabe billiger Kraft an Länder, Gemeinden und Private müßte allerdings in erster Linie und namentlich in der ersten Zeit den Alpenländern, den bisherigen Stiefkindern des Vaterlandes, wirtschaftlich zugute kommen.

Einer teilweisen Industrialisierung der Alpenländer wären die Wege geebnet; vor allem der chemischen Industrie, die einerseits den bisher aus dem Auslande bezogenen Salpeter zur Gänze im Inlande decken könnte, und andrerseits durch Erzeugung von billigem Kunstdünger die heimische Landwirtschaft auf eine Entwicklungsstufe zu bringen imstande wäre, welche den inländischen Markt vom Auslande fast vollständig unabhängig gestalten würde. Selbstverständlich böte auch der leicht und billig herzustellende Anschluß an das Hauptnetz für Lichtversorgung und motorischen Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen der Landwirtschaft eine große, die Produktion erleichternde Stütze.

Die Gefertigten stellen daher namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause ehestens den Entwurf eines Elektrizitätsgesetzes, das zur Förderung der heimischen Produktion eine rationelle und umfassende Ausnützung der inländischen Wasserkräfte in die Wege leitet, zur verfassungsmäßigen Beratung und Beschlußfassung vorzulegen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. Juni 1917.

P. Unterkircher.	Jodok Fink.
Leys.	Heinrich Pichler.
Dr. Mataja.	Schuiswohl.
F. Meixner.	Loser.
List.	Noggler.
Fislthaler.	Siegele.
Lechner.	Waldl.
Wollek.	Frankenberger.
Wagner.	Dr. Jerzabek.
Miklas.	Carl Schachinger.
Hötzendorfer.	Hanser.
J. Weiß.	Alois Brandl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten K. H. Wolf, Pacher, Dr. Sommer, Dr. Erler, Kraft, Dr. Kofler und Genossen,

betreffend

die Wiederherstellung der alten deutschen Ortsnamen in Südtirol.

Mit großer Freude gewahrte die kaisertreue Bevölkerung Tirols, daß seit dem schändlichen Treubruche des Königreiches Italien, das seinem langjährigen Bundesgenossen in einer Zeit schwerster Bedrängnis meuchlings in den Rücken gefallen war, besonders aber seit den glänzenden Waffentaten der habsburgischen Heeresmacht, die unter ruhmvoller Führung durch ihren jetzigen Obersten Kriegsherrn Seine Majestät Kaiser Karl I. und durch Seine k. u. k. Hoheit Feldmarschall Erzherzog Eugen die Truppen des welschen Verräters Schlag auf Schlag zurücktrieb, in der Dienstsprache des Heeres sowie in deutschsprachigen Erlässen und Geschäftsstücken von Zivilbehörden in Südtirol wieder die alten deutschen Bezeichnungen der im letzten Jahrhundert oft gewaltmäßig verwelschten Orte angewandt wurden. Hierbei handelte es sich nicht um sprachliche Neuschöpfungen, sondern um amtsurkundlich belegte, größtenteils auch noch im Volksmunde lebende Ortsnamen.

In dieser erfreulichen Maßnahme erblickte die kaisertreue und deutschfühlende Bevölkerung Tirols mit Recht eine längst notwendig gewesene gebührende Zurückweisung der auf Zerreißung Tirols und Zerstückelung Österreichs abzielenden Machenschaften und Pläne der italienischen Irredenta sowie eine entschiedene Kundgebung für die Einheit und Unversehrtheit Tirols in seinem ungeschmälerten, unteilbaren Bestande und in seinem unzerstörbaren Zusammenhange mit Österreich.

Umso größer war in den gutgesinnten Tiroler Kreisen die Enttäuschung, als es hieß, daß von der Anwendung dieser alten deutschen Ortsbezeichnungen wieder abgegangen werde, der Gebrauch derselben geradezu untersagt und so ein Großteil altererbter Namen wieder dem amtlichen Vergessen ausgeliefert werden sollte, und daß sie durch die von planmäßiger zielbewußter Verwelschung geschaffenen italienischen Benennungen ersetzt worden seien.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, daß die alten deutschen Ortsnamen wieder amtlich gebraucht und ungeändert aufrecht erhalten bleiben, und daß die rasche Durchführung der hierzu erforderlichen Maßnahmen den zuständigen Behörden aufgetragen werde."

Wien, 1. Juni 1917.

Dobernig.	Kraus.	Dr. Bodirsky.	K. H. Wolf.
Knirsch.	Nagele.	Dr. Waldner.	Pacher.
Fahrner.	Kopp.	Herold.	Dr. Sommer.
Heine.	Dr. Roller.	Jos. Luksch.	Dr. Erler.
Albrecht.	Dr. Stölzel.	Spies.	E. Kraft.
F. Bernt.	R. Marckhl.	Al. Rieger.	Dr. Kofler.
Glöckner.	Hummer.	Keschmann.	Denk.
	Dr. Kindermann.	Hartl.	O. Teufel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Jerzabek, Fink, Loser und Genossen,

betreffend

die Sozialversicherung.

Die Gefertigten stellen namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Grund der früheren Arbeiten und unter Berücksichtigung der Lehren des Krieges einen Gesetzentwurf, betreffend die Sozialversicherung vorzulegen."

Wien, 5. Juni 1917.

P. Unterkircher.	Dr. Jerzabek.
Schoißwohl.	Jodok Fink.
Miklas.	Loser.
Niedrist.	J. Wohlmeyer.
Alois Brandl.	Jukel.
Meixner.	Wollek.
M. Huber.	Roggler.
Leys.	Dr. Mataja.
Siegele.	Heinrich Pichler.
Jedek.	Eisenhut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wilhelm Mairner und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Zentralstelle für Holzverwertung.

Zeitungsnachrichten zufolge plant die Regierung auch für die Holzversorgung die Errichtung einer eigenen Zentralstelle, welche Maßnahme von der Bevölkerung ungeteilt mit großer Besorgnis aufgenommen wird, weil diese mit Recht befürchtet, daß, wie das mit allen Nahrungs- und Bedarfsartikeln, die die Regierung beschlagnahmt und verteilt, bisher der Fall war, zwar ein großer, teuerer Apparat ins Leben gerufen wird, der unvergleichlich schlechter und teuerer arbeitet, wie der Freihandel, der sowohl den Käufer als auch den Verkäufer nicht im entferntesten befriedigt und Mißstände zeitigt, daß bekanntlich der als unreell gescholtene Getreidehändler erfahrungsgemäß mit 50 K Unternehmergewinn per Normalwaggon Getreide befriedigt war, während dem die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt mit 600 bis 700 K Gewinn ihr Auslangen nicht finden kann.

Infolge der schlechten Lage der Landwirtschaft in den letzten 30 Jahren vor dem Kriege mußten die kleinen Wälder zur Deckung des Defizites bei der Landwirtschaft herangezogen werden und sind ausnahmslos überholzt, ja oft devastiert und die Kleinbauern befürchten mit Recht durch die Anordnung von Zwangsholzungen eine weitere Schädigung der Wälder, was nicht in letzter Linie eine Schädigung des Staates bedeuten würde, umsomehr als im Kriege eine Aufforstung unmöglich geworden ist.

Sollte die zwangsweise Aufbringung von Holz im Interesse der Kriegführung unerläßlich sein, so würden die Vertreter der Landgemeinden ihre Zustimmung gewiß nicht versagen, einer Schädigung der kleinen Bauernwälder jedoch den größten Widerstand entgegensetzen und verlangen, daß zur Holzlieferung nur der Großgrundbesitz herangezogen werde.

Es wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Bei einer zwangsweisen Holzaufbringung sind Besitzer von weniger als 120 Hektar Wald grundsätzlich ausgenommen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Kriegswirtschaftlichen Ausschuß zuzuweisen.

Wien, 5. Juni 1917.

	Ant. Seidel.	Iro.	Wilhelm Mairner.
F. Wagner.	M. Soukup.	Nagele.	Stahl.
L. Pongratz.	Dr. F. Wichtl.	Al. Rieger.	Dr. Waldner.
Jos. Luksch.	F. Bernt.	Herzmansky.	Kudlich.
Strziska.	Spies.	Goll.	Rudolf Paulik.
Kopp.	Mayer.	Lutschounig.	Brunner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Felzmann, Bernt, Schürl, Rieger, Kopp, Kraus
und Genossen,

betreffend

die Um- beziehungweise Neugestaltung der bestehenden Kriegsverkehrszentralen.

Im Laufe des Krieges wurden seitens der Regierung verschiedene sogenannte Kriegsverkehrszentralen zur Regelung des Verkehrs mit den notwendigsten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen gegründet, in der Hoffnung, daß durch diese den schon zu Beginn des Krieges auftretenden wucherischen Preistreibereien Einhalt geboten werden könne; andererseits sollte dadurch eine gerechte Verteilung aller innerhalb des Staates zur Verfügung stehenden wichtigen Lebensmittel erzielt werden. Leider hat es sich gezeigt, daß die meisten dieser Zentralen vollständig versagt haben und daß durch deren Wirksamkeit gerade das Gegenteil des Erwarteten erreicht wurde. Insbesondere hat die Tätigkeit der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt sowie deren Zweigstellen in den einzelnen Ländern und ebenso der Futtermittelzentrale Ergebnisse gezeitigt, die einerseits bei den landwirtschaftlichen Produzenten infolge des auf sie ausgeübten unnatürlichen Zwanges Arbeitsunwillen, Mutlosigkeit und in vielen Fällen begreifliche Gegensätze zu allen Regierungsmaßnahmen herausgebildet haben, andererseits durch die dadurch von selbst verursachte Minderproduktion die Konsumentenkreise in der für sie vorgesehenen geregelten Verpflegung stark beeinträchtigt werden mußten. Diesen Übelständen wäre leicht durch eine einfache und weniger kostspielige Manipulation der von der Regierung getroffenen Maßnahmen zur Regelung des Lebensmittelverkehrs abzuhelfen, wenn vor allen, ein gemeinschaftliches Zusammenarbeiten der Produzenten und Konsumenten ermöglicht würde und insbesonders die Vermehrung der Produktion durch direkt den tatsächlich Verhältnissen zuwiderlaufende Handlungen der leitenden Behörden nicht unterbunden würde. Die Erfahrungen aller Kreise in der für sie schwer durchprüften Zeit haben genügend Anhaltspunkte reifen lassen, die für eine möglichst gute Verbesserung all dieser schwer nach Abhilfe schreienden Mißstände angewendet werden, müssenwenn nicht die unleidlichsten Verhältnisse für die Zukunft geschaffen werden sollen. Insbesondere wären aber solche Vorkehrungen zu treffen, daß gewisse Kreise, die nicht im Interesse des Volkswohls allein in diese Körperschaften Eingang gefunden haben, und auch nicht die erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen, ausgeschieden und durch einwandfreie, praktische und selbstlose Fachmänner ersetzt werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß — trotzdem diese Kriegszentralen zu einer gefunden Regelung des Lebensmittelverkehrs geschaffen wurden — in diesen Zentralen der ihnen obliegende Wirkungskreis außer acht gelassen wurde, beziehungsweise daß innerhalb dieser Zentralen Geschäfte abgewickelt werden, die mit den Intentionen der Regierung und den Interessen der beteiligten Bevölkerungskreise in direktem Gegensatz stehen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, in der allerkürzesten Zeit im Hause eine Vorlage zu unterbreiten, die eine vorteilhaftere neue Organisation zur allgemeinen Regelung des Lebensmittelverkehrs schafft.

In formeller Hinsicht wolle beschlossen werden, daß dieser Antrag an den Kriegswirtschaftlichen Ausschuß zur sofortigen Beratung überwiesen werde".

Wien, 6. Juni 1917.

Dr. Wichtl.	Felzmann.
Kroy.	Bernt.
Anforge.	Schürl.
Herzmansky.	Rieger.
Herold.	Kopp.
Heine.	Kraus.
Fahrner.	Dr. Mühlwert.
Wolf.	Glöckner
Pacher.	Hummer,
K. Schürl.	Dr. Koller.
Dr. Sommer.	Dr. Tobisch.
O. Teufel.	Knirsch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Krek und Genossen,

betreffs

der Ausführung des Kriegsleistungsgesetzes.

In der 129. Sitzung, XXI. Session des Abgeordnetenhauses sprach der mit der Ausführung des damals in zweiter Lesung stehenden Kriegsleistungsgesetzes betraute Landesverteidigungsminister folgendes:

„Wenn durch unrichtige Auslegung dieses Gesetzes Beunruhigung in der Bevölkerung hervorgerufen wurde, so ist dieselbe durch nichts gerechtfertigt und tritt die ernste Pflicht an die Gesetzgebung heran, die Bevölkerung aufzuklären und zu beruhigen."

Er betonte, daß durch das Kriegsleistungsgesetz der Bevölkerung „die gesetzliche Grenze ihres Pflichtenkreises" gesetzt wurde, daß durch dasselbe „an Stelle von Zufall und Willkür Regel und Ordnung" treten solle und „daß das Gesetz das Prinzip der Entschädigung für die abgenommenen Kriegsleistungen zur vollen Geltung bringt".

Wir müssen leider auf Grund einer großen Zahl von Fällen die Tatsache konstatieren, daß die Ausführung und Handhabung des Kriegsleistungsgesetzes eines der traurigsten Kapitel der Kriegsgeschichte bildet und daher die Gesetzgebung die ernste Pflicht hat, die gerechtfertigte Beunruhigung der Bevölkerung wahrzunehmen, die geschehenen Ungesetzlichkeiten, insoweit möglich, gutzumachen und sie für die Zukunft zu bannen.

Es muß in der Tat an Stelle von Zufall und Willkür Regel und Ordnung treten und daß daher das Gesetz strengstens eingehalten wird. Die ausführenden militärischen Organe müssen sich bewußt werden, daß die Bevölkerung nicht rechtlos ist und daß ihren Rechten gesetzliche Schranken auferlegt sind, die unbedingt eingehalten werden müssen.

Wir weisen zunächst auf die Anwendungsfälle des Gesetzes, welche die Requisition der Kriegshilfsmittel nur bei „unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei Beschaffung auf normalem Wege" und hierbei dieselbe „auf unbedingtem Bedarf" „nur nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit" und gegen „entsprechende Vergütung" beschränkt sein müsse.

Es ist einfach himmelschreiend, wie bei diesen Bestimmungen, um nur ein Beispiel auszuheben, der Ärmste der Armen, der Istrianer Weinbauer, beim Verkaufe seines Produktes um viele Millionen Kronen geschädigt wurde. Die Art und Weise der Weinrequisition im Bereiche der fünften Armee kann auch durch nichts beschönigt werden.

Weiters müssen wir auf den Gegensatz zwischen den Bestimmungen des Gesetzes, nach denen die angeforderten Kriegsleistungen auf einen entsprechend großen Bereich und tunlichst gleichmäßig unter Bedachtnahme auf die Existenzmöglichkeit einzelner Leistungspflichtiger zu verteilen sind und zwischen den tatsächlichen Ausführungsmodalitäten hinweisen. Ebenso auf die Art und Weise, wie die Holzbeschaffung im engeren Kriegsgebiete durchgeführt, wie auch die Preise gedrückt, wie in der letzten Zeit der legitime Handel sogar im Verkehr mit Privatkundschaften ausgeschaltet wurde, lauter Maßnahmen, die mit der Entwicklung der einheimischen Holzindustrie und des Holzhandels und der Verdrängung des vor dem Kriege maßgebenden ausländischen Elementes im Widerspruch stehen. Der starke Druck bei der

Beschaffung des Schlachtviehes in der Armee und die unverständliche Preisverschiedenheit zum Schaden gewisser Provinzen, die einer gleichmäßigen Inanspruchnahme zuwiderläuft, könnte durch eine zweckmäßigere Aufbringung des Viehes und geordnete Wirtschaft in den Schlachtviehdepots wesentlich erleichtert und gelindert werden. Endlich auf die Ungleichmäßigkeit in der Behandlung, welche in vielen Fällen das Gesetz als Handhabe zur Schikane und willkürlichen Strafexpedition für vermeintliche, unerwiesene, auf Grund von boshaften Denunziationen oder gegen gewisse Personen und Nationen vorgefaßten Meinungen unterschobene Militärfeindlichkeit, Mangel an Patriotismus usw. gebraucht wurde.

Es ist haarsträubend, wie den Bestimmungen des § 4 entgegen ältere Personen vor jüngeren zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen und wie durch brutale Rücksichtslosigkeit Männer, gewöhnlich in verschiedenen freien, wissenschaftlichen oder Kunstberufen beschäftigt sind, zu den schwierigsten und schmutzigsten Arbeitsleistungen gezwungen wurden.

Wir stellen den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich einen genauen Bericht über die Handhabung des Kriegsleistungsgesetzes dem Hause vorzulegen,

2. Maßnahmen zur Gutmachung der geschehenen und Verhütung der künftigen Ungesetzlichkeiten in dieser Beziehung zu treffen."

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse zu überweisen.

Wien, 6. Juni 1917.

Dr. A. Gregorčič.
Demšar.
Jarc.
J. Biankini.
Brenčič.
Pišek.
Prodan.
Dr. Pogačnik.
Hladnik.
Dr. Sejardić.
Dr. Krek.
Dr. Korošec.
Fon.
Dr. Smodlaka.
Dr. Fr. Jankovič.
Dr. Benkovič.
Roškar.
Gostinčar.
Perić.
Dr. Rybář.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kraus, Dr. Tobisch und Genossen,

wegen

Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Unterhaltsbeiträge vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, beziehungsweise der Nachtragsverordnung vom 30. März 1917.

Das Gesetz über Unterhaltsbeiträge vom 26. Dezember 1912 setzt fest, daß den Familien der zur militärischen Dienstleistung Herangezogenen ein Unterhaltsbeitrag und, wenn dieselben auf Wohnungsmiete angewiesen sind, ein 50prozentiger Mietzinsbeitrag gebührt.

Diese Bestimmung, daß die Familien der verschuldeten Hausbesitzer, deren Lasten größer sind wie der Mietzins der Familien der Mieter, keinen Mietzinsbeitrag oder eine anderweitige Erhöhung des Unterhaltsbeitrages erhalten, hat hinsichtlich der Höhe der Gesamtunterstützung zu Härten geführt.

Das veranlaßt auch die k. k. Regierung mit Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139 und 140, eine Änderung in dem Sinne vorzunehmen, daß der Mietzinsbeitrag auch jenen anspruchsberechtigten Angehörigen gebührt, die auf Wohnungsmiete nicht angewiesen sind, wenn sie ein ihnen oder dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen gehöriges, mit Hypotheken belastetes Haus bewohnen und die von diesem Hause zu entrichtende Jahresschuld an Zinsen nach Abrechnung eines etwa erzielten Mietsbeitrages dem ortsüblichen Mietzinse für die ausschließlich von ihnen benützten Räume zumindest gleichkommt.

Wenngleich durch diese Bestimmung eine kleine Erleichterung geschaffen wurde, so besteht ein wesentliches Unrecht für die Familien der eingerückten verschuldeten Hausbesitzer noch darin, daß sie außer den Schuldzinsen noch andere Lasten zu tragen haben, die mit dem Hausbesitz verbunden sind. Es sind das nachweisbare Baulichkeiten, die im Interesse der Erhaltung des Besitzes gelegen sind, Assekuranzgebühren für das Haus und die Steuern mit Umlagen.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, den § 2 der Verordnung vom 30. März 1917 (139) dahin zu ändern, daß es heißt:

Der Mietzinsbeitrag gebührt auch jenen anspruchsberechtigten Angehörigen, die auf die Wohnungsmiete nicht angewiesen sind, wenn sie ein ihnen oder dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen gehöriges, mit Hypotheken belastetes Haus bewohnen und die von diesem Hause zu entrichtende Jahresschuldigkeit an Zinsen mit den notwendigen im Interesse der Erhaltung des Gebäudes gelegenen

Reparaturen, Assekuranzgebühren, k. k. Steuern mit Umlagen, nach Abrechnung eines etwa erzielten Mietsbeitrages, dem ortsüblichen Mietzinse für die ausschließlich von ihnen benützten Räume zumindest gleichkommt.

Unter diesen Voraussetzungen tritt auch eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages für Kinder unter 8 Jahren von 42½ Heller auf 85 Heller ein."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag einem eigens zu diesem Zweck gewählten Ausschuß zuzuweisen, welcher gleichzeitig alle jene Angelegenheiten zu erledigen hätte, welche die Versorgung der eingerückten Militärpersonen oder deren Familien betreffen.

Dr. Kindermann.	Kraus.
Langenhan.	Dr. Tobisch.
F. Bernt.	Fahrner.
Al. Rieger.	M. Hummer.
Felzmann.	Wolf.
Glöckner.	O. Teufel.
Dr. Roller.	Dr. Herold.
Kopp.	Heine.
Dr. Damm.	Dr. Mühlwerth.
Kroy.	Sommer.
Müller.	Pacher.
Spies.	Dr. Michl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wassilkó, Łukaszewicz und Genossen

auf

Änderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, betreffend die Kriegsleistungen.

Im Laufe des Krieges haben sich die Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes nicht bewährt, weshalb die meisten Kriegspflichtigen ungeahnte materielle Nachteile erlitten haben. Zu den härtesten Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes gehört die des § 3. So volksfreundlich und liberal diese Bestimmung vielleicht gedacht war, so ungerecht und hart erwies sie sich in der praktischen Anwendung. Von jedem Beisteller wird der Nachweis der Kriegsleistung verlangt. Ist er nicht in der Lage den Beweis für seine Leistung zu erbringen, so wird er mit seinem Anspruche abgewiesen. Es ist kein Geheimnis, daß eigene und verbündete Truppen mannigfache Kriegsleistungen an beweglichen und unbeweglichen Sachen im Laufe des Krieges in Galizien und in der Bukowina in Anspruch genommen haben, ohne den Bestimmungen des Gesetzes, § 32, zu entsprechen, das heißt, sie haben weder die Leistungen bar bezahlt noch schriftlich bestätigt. Viele der ausgestellten militärischen Bestätigungen über vorgenommene Requirierungen enthalten nicht nur keine Anweisung auf Zahlung, sondern eine solche auf Strafe, ja sogar auf Beschimpfung des Beistellers, so daß der Beisteller naturgemäß die Zahlung nicht erhalten konnte, vielmehr Unannehmlichkeiten infolge dieser brutalen Scherze ausgesetzt war. Um dieser Härte zu begegnen und die ohnehin schwer materiell geschädigte Bevölkerung in Kriegsgebieten zu schützen, erscheint eine Abänderung des § 3 des zitierten Gesetzes in der Richtung notwendig, daß die Heeresverwaltung in jedem Falle eine Vergütung, beziehungsweise Ersatz leisten soll, wenn ihr nicht der Nachweis gelingt, daß es sich um keine Kriegsleistung handelt. Dieses Prinzip ist nicht neu und wurde bereits in den Eisenbahnhaftpflichtgesetzen (869, 1902) und im Automobilhaftpflichtgesetz (1908) zum Ausdrucke gebracht.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, § 3 des Kriegsleistungsgesetzes wird durch die Aufnahme des nachstehenden Zusatzantrages ergänzt:

„Bei jeder Benützung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen für Zwecke der Kriegsführung, auch ohne förmliche Inanspruchnahme, spricht die Vermutung für eine Kriegsleistung, für die eine Vergütung gebührt."

Ebenso lassen sich die Bestimmungen des § 19, Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom Standpunkte, der Volks- und Privatwirtschaft nicht rechtfertigen. Nach Absatz 3 dieses Paragraphen gebührt eine Entschädigung nur dann, wenn der Schade infolge der Benützung entstanden ist.

Die nähere Definierung, was unter dem Begriffe „infolge der Benützung" zu verstehen ist, fehlt. Da dieser Begriff in der bisherigen Praxis stets zum Nachteile der Betroffenen ausgelegt wurde, im übrigen diese Bestimmung mit dem § 13, Absatz 2 bis 4, im Widerspruche steht, und außerdem eine

große Unbilligkeit beinhaltet, da die Mehrzahl der Schäden an Immobilien im Kriege nur deshalb entsteht, weil sie von der Heeresleitung benützt werden (Unvorsichtigkeit der Militärpersonen, Attraktionen des Feindes auf die vom Militär besetzten Objekte usw.), so erscheint eine Abänderung dieses Absatzes dringend notwendig. Nicht minder unbillig ist die Bestimmung, daß der Schaden in Geld zu ersetzen ist und dies zumeist unter Zugrundelegung des Friedenspreises, während die jetzigen Herstellungskosten sich um das Mehrfache gesteigert haben.

Deshalb wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen, § 19, Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes wird wie folgt abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

„Hat jedoch während der Benützung die Substanz einen Schaden erlitten, so ist hierfür eine Entschädigung zu leisten, wenn der Schaden ohne Verschulden des Besitzers oder seines Personals entstanden ist.

Erfolgt diese Rückstellung nicht in demselben Zustande, so gilt als Ersatzwert jener Betrag, der zur Herstellung des Immobils erforderlich ist."

Auch die Bestimmungen des § 24 des Kriegsleistungsgesetzes können in der gegenwärtigen Fassung nicht gebilligt werden, weil sie eine offenbare Benachteiligung der insbesondere in den Kriegsgebieten befindlichen Einwohner beinhalten.

Es ist allgemein bekannt, daß insbesondere im Kriegsgebiete militärische Kommanden und politische Behörden während der Kriegszeit an die Bevölkerung allgemeine Verbote erließen, die in ihrem Besitze befindlichen Lebensmittelvorräte und Futterartikel usw. zu verkaufen.

Das Verfügungsrecht, die Möglichkeit, sein Hab und Gut in Sicherheit zu bringen, wurde dem einzelnen entzogen. Als die Heeresverwaltung die Gegenstände nicht benützen konnte oder sie nicht benützen wollte, wurden sie oft über Befehl vernichtet, um dieselben nicht in die Hände des Feindes gelangen zu lassen, oder sie wurden wirklich eine Beute des einbrechenden Gegners, deshalb wird zum Schutze der Betroffenen eine Ergänzung des § 24 in nachstehender Richtung beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen, § 24 wird durch die Aufnahme nachstehenden Zusatzantrages ergänzt:

„Eine Inanspruchnahme ist bereits dann gegeben, wenn dem Besitzer von Kriegshilfsmitteln von einer Behörde das Verfügungsrecht entzogen wurde."

Auch durch die Kaiserliche Verordnung vom 9. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 7, wurde das Kriegsleistungsgesetz keineswegs zum Vorteile der Bevölkerung geändert.

Die Bestimmung des Absatzes 2 des § 1, daß die gezahlte tägliche Vergütung in den Schätzwert einzurechnen ist, kommt einer Vermögenskonfiskation gleich und trifft sehr hart gerade den kleinen Mann, für den das Fuhrwerk sehr oft die einzige Erwerbsquelle, die einzige Erwerbsmöglichkeit war. Praktisch übertragen müßte jeder Mieter nach Zahlung des Mietzinses durch einige Jahre Eigentümer des gemieteten Hauses werden, also ein Rechtszustand, der allen bestehenden Rechtsgrundsätzen Hohn spricht.

Deshalb wird beantragt, diesen Absatz mit Rückwirkung auf den Tag der Kundmachung außer Kraft zu setzen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Absatz 2 des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 7, wird mit der Rückwirkung auf den Tag der Kundmachung außer Kraft gesetzt."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 4. Juni 1917.

Romanczúk.			Wassilkó.
Petruszewycz.	Dr. Zahajkiewicz.	Dr. Dnistrianskyj.	Lukaszewicz.
Dr. Smal-Stockyj.	Onciul.	Dr. Stratcher.	Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Trylowskyj.	Simionovici.	Semaka.	Serbu.
Dr. Cehelskyj.	Spenul.	Dr. Eugen Lewickyj.	Dr. Lahodynskyj.
Hormuzaki.	Lawruk.	Lew Lewickyj.	Stefanyk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Leo Winter und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der Kaiserlichen Verordnungen vom 27. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 427, und vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, womit die Tätigkeit der Geschwornengerichte eingestellt wurde und Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen wurden.

I. 1. Gemäß Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 144, über die richterliche Gewalt ist die Organisation und Kompetenz der Gerichte durch Gesetze festgestellt und Ausnahmsgerichte sind nur in den von den Gesetzen im voraus bestimmten Fällen zulässig.

2. Nach Artikel 11 desselben Staatsgrundgesetzes entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen.

3. Die Ausführung der letztangeführten Bestimmung enthält der Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119.

4. Laut § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, kann die Wirksamkeit der Geschwornengerichte zeitweilig, längstens aber auf die Dauer eines Jahres durch eine Verordnung des Gesamtministeriums eingestellt werden. Gemäß § 3 desselben Gesetzes richtet sich das Verfahren in diesen Fällen dann nach jenen Vorschriften, welche bezüglich der nicht vor die Geschwornengerichte gehörenden Verbrechen gelten. Handelt es sich um ein mit der Todesstrafe oder einer mehr als fünfjährigen Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen, so findet die Hauptverhandlung vor sechs Richtern statt.

5. Laut Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, können Staatsgrundgesetze durch Kaiserliche Verordnungen auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung nicht geändert werden. Dies ist der gesetzliche Zustand.

Demgegenüber ist während des Krieges folgendes geschehen:

1. Mit Verordnungen des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 163, vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 189, und vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 228, wurde die Tätigkeit der Geschwornengerichte zuerst in der allernächsten Nähe des Kriegsgebietes, später im ganzen Reiche eingestellt.

2. Noch vor Ablauf der gesetzmäßig zulässigen einjährigen Frist wurde die Tätigkeit der Geschwornengerichte mit auf Grund des § 14 erlassener Kaiserlicher Verordnung vom 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 189, bis Ende März 1916, mit Kaiserlicher Verordnung vom 2. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 6, auf weitere neun Monate vom 1. April 1916 an, und mit Kaiserlicher Verordnung vom 27. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 427, bis 31. Dezember 1917 eingestellt.

3. Mit Kaiserlicher Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, wurde die Strafgerichtsbarkeit über Zivilpersonen, welche sich der in dieser Verordnung genannten strafbaren Handlungen schuldig gemacht haben, bei denen zumeist die Geschwornen über die Frage der Schuld zu entscheiden haben, den Landwehrgerichten, und wenn die Strafgerichtsbarkeit von diesen Gerichten infolge der Kriegsereignisse nicht ausgeübt werden kann, den Gerichten der gemeinsamen Wehrmacht übertragen.

Aus der Zusammenstellung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den tatsächlich eingetretenen Verhältnissen ergibt sich, daß die durch ein Staatsgrundgesetz geregelte Kompetenz der Gerichte, welche mit einer Kaiserlichen Verordnung nach § 14 nicht abgeändert werden darf, trotzdem mit solchen Verordnungen abgeändert wurde, daß dieser Vorgang der Verfassung widerspricht und daß infolgedessen die von unzuständigen Gerichten gefällten Urteile nichtig sind.

Die Regierung wird wohl ihrer Verpflichtung, die angeführten Verordnungen dem Reichsrate vorzulegen, in der gesetzlichen Frist nachkommen. Bevor jedoch das Haus seinen Spruch über diese im Zusammenhange mit den übrigen Verordnungen vorgelegte Verordnung fällen wird, werden Zivilpersonen weiter von unzuständigen Gerichten angeklagt und von unzuständigen Richtern gerichtet werden.

Unzuständige Gerichte haben bereits Kerkerstrafen in der Dauer von vielen Hundert Jahren ausgesprochen, unzuständige Gerichte haben bereits viele Todesurteile geschöpft. Indem wir uns vorbehalten, auf die Tätigkeit der unzuständigen Gerichte im weiteren Verlaufe der Verhandlungen näher einzugehen, halten wir es für eine Pflicht des Abgeordnetenhauses, der weiteren Tätigkeit dieser Gerichte sofort Einhalt zu tun, und dies um so mehr, als die Angelegenheit vom gesetzlichen Standpunkte vollkommen klar liegt.

II. Die Volksvertretung, der Hort der Gesetzlichkeit, kann jedoch die Tätigkeit der unzuständigen Gerichte nicht unbesehen der Vergessenheit verfallen lassen. Sie ist es dem schwergeprüften Volke schuldig, nicht nur für die Zukunft Abhilfe zu schaffen, sondern auch die in der Vergangenheit auf diesem Gebiete durchgeführten Verletzungen der Gesetze zu ahnden und denjenigen Zivilpersonen, welchen durch das strafgerichtliche Verfahren vor unzuständigen Gerichten Unrecht angetan wurde, Gerechtigkeit zu verschaffen. Hierzu ist es vor allem notwendig, daß das Abgeordnetenhaus volle Kenntnis erlange von dem, was während des Krieges auf diesem Gebiete geschehen ist.

Aus diesem Grunde beantragen wir:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„I. Den Kaiserlichen Verordnungen vom 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 189, vom 2. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 6, und vom 27. Dezember 1916, R. G. Bl. 427, sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, wird die Genehmigung nicht erteilt; die beiden letzterwähnten Verordnungen werden sofort außer Kraft gesetzt.

II. Der Justizausschuß hat die Tätigkeit der Militärgerichte, insoweit sie auf der letztangeführten Kaiserlichen Verordnung gegründet war, zu überprüfen. Die Regierung hat diesem Ausschusse sofort alle nötigen Daten und Akten zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuß hat nach Ablauf von drei Monaten einen Bericht über seine Wahrnehmungen und geeignete Anträge dem Hause vorzulegen."

Formell wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.

Wien, 30. Mai 1917.

K. Vaněk.	Dr. Winter.
Tomášek.	Svěcený.
Prokeš.	Hnátek.
Ainšt.	Charvát.
Ant. Němec.	Jiráček.
Bechyně.	Svoboda.
Jaroš.	Binovec.
V. Tusar.	Dr. Šmeral.
Vik.	Habermann.
Dr. Witt.	J. Marek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Zauneggger und Genossen,

betreffend

den Anschluß der Lokalbahn Wels (Haiding) — Aschach an die Mühlkreisbahn und den Bau einer Donaubrücke bei Aschach.

Sehnsüchtig wünschen heute alle Völker die Wiederkehr des Friedens und riesengroß sind die Aufgaben, welche deren Vertreter, welche die Regierungen der kriegführenden Mächte in — hoffentlich — nicht ferner Zeit zu lösen haben werden. Gilt es ja, nicht bloß ganze Reiche umzugestalten und deren gegenseitige Beziehungen von den Schlacken des Völkerhasses zu reinigen, sondern auch, und vor allem, die in ihren Fugen erschütterten Staatsmaschinen wieder in regelmäßigen Gang zu bringen, Zerstörtes auszubessern, Lücken in der Gesetzgebung zu ergänzen und Neues zu schaffen, das der Verarmung steuern, verbrauchte Vorräte des Handels und der Industrie ersetzen, den Bodenertrag heben, die sittlichen, erziehlichen und Gesundheitsverhältnisse der Einwohner vor drohendem Verfalle bewahren und alle Volkskräfte zur Erreichung neuen Wohlstandes tauglich machen soll.

Mit diesen Worten hat der gefertigte Antragsteller Josef Zaunegger als Obmann des in Wels bestehenden Aktionskomitees zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des westlichen Oberösterreich vor kurzem eine Petition an das k. k. Eisenbahnministerium eingeleitet, worin gebeten wird, die seit Kriegsbeginn unterbrochenen Verhandlungen in obigem Gegenstande unverzüglich wieder aufzunehmen.

Dieselben Worte und deren nachstehende Begründung richten die Gefertigten hiemit an das hohe Abgeordnetenhaus, um es zu veranlassen, abermals ein gewichtiges Wort für das Gedeihen bedeutender Landstriche Oberösterreichs und Böhmens zu sprechen.

Man sage nicht, daß jenen gigantischen Arbeiten gegenüber die Wünsche einzelner Länder und Landesteile nach Ausgestaltung ihrer Eisenbahnen zurücktreten müssen, daß solche Bestrebungen nur Tropfen in einem Meere des Bedarfes an Geldmitteln, des Bedarfes an staatsmännischer Gestaltungskraft seien, daß heute und noch lange nicht der Zeitpunkt gekommen sei, um an Kleines auch nur denken, geschweige denn es der Ausführung nahebringen zu können. So wie der Wassertropfen den Stein aushöhlt, so darf auch die staatliche Kleinarbeit nicht ruhen, wenn damit volkswirtschaftliche Vorteile errungen werden können, welche ja mithelfen zum notwendigen Wiederaufbau des Ganzen. Wie im Schützengraben Schritt vor Schritt dem kriegerischen Angriffe Boden abgerungen wird, so muß und kann der heranstürmenden wirtschaftlichen Bedrohung durch weise Maßregeln auch auf kleinen Verwaltungsgebieten wirksam begegnet werden.

Eine solche nicht zu unterschätzende Mithilfe bietet die baldigste Ausgestaltung bestehender Bahnverbindungen, besonders dort, wo alle Vorbereitungen zur Ausführung schon vor dem Kriege getroffen wurden. So bei jenem Unternehmen, mit dem sich der ganze Westen des Landes Oberösterreich bemüht, um ein arg vernachlässigtes Gebiet, das sogenannte Obere Mühleiertel, dem Eisenbahnnetze zweckmäßig anzuschließen und dadurch den Boden ertragfähiger, die Bewohner arbeitskräftiger, die Industrie leistungsfähiger zu machen, heute noch brachliegende Wasserkräfte auszunützen, aber auch den Nachbargebieten neue Hilfsquellen zu eröffnen, um ihnen damit die Tragung der aus dem Kriege erwachsenden hohen Lasten zu erleichtern.

Dieses Unternehmen ist die Überbrückung der Donau bei Aschach und der Anschluß der Wels-Aschacher Lokalbahn an die bestehende und ins südliche Böhmen zu verlängernde Mühlkreisbahn.

In zahlreichen, seit einem Menschenalter eingebrachten Petitionen, abgehaltenen Interessentenversammlungen und verfaßten Projekten gelangte der Wunsch der Bewohner des oberösterreichischen Hausruck- und oberen Mühlkreises nach Herstellung einer diese Landesteile unmittelbar verbindenden Eisenbahn bei allen seither aufeinander gefolgten hohen Regierungen, Reichs- und Landesvertretungen immer dringender zum Ausdrucke. Ein Wunsch, der stets und in erhöhtem Maße heute um so berechtigter ist, als zwischen Linz und Passau noch immer keine Donaubrücke besteht, der Strom also für seine Anwohner kein Verkehrsmittel, sondern ein Verkehrshindernis bildet, dem nur sehr notdürftig durch eine Fähre in Aschpach entgegengekommen wird.

Schon in den Jahren 1870 bis 1872 hatte ein unter der Vorstandschaft des Prinzen Hohenlohe in Linz vereinigtes Komitee den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Böhmisch-Wallern über Rohrbach, Aschach, Wels und Kirchdorf nach Rottenmann (Selzthal) angestrebt und hiezu ein Vorprojekt erstellt, welches sich im Besitze der hohen Regierung befinden dürfte. Die Krisis des Jahres 1873 und darauf gefolgte Hindernisse politischer Natur verursachten das Fallenlassen dieses Planes. Doch die Frage war in Fluß geraten und allmählich kam ein Teil der großgedachten Linie, freilich nur stückweise und sehr unvollkommen, einige nahegelegene Orte und Landstriche geradezu schädigend, zur Ausführung. Die Mittel wurden zum Teil von den Interessenten, aber auch unter mehr oder weniger kräftiger Staatshilfe aufgebracht. So entstanden auf und neben der ursprünglichen Trasse des zukunftsreichen Projektes: in den Jahren 1881 bis 1888 die Kremstalhaben, 1886 die Lokalbahn Wels (Haiding)—Aschach und 1888 die Mühlkreisbahn. Die erste und die dritte ließen Wels, den bedeutendsten Lebensmittelmarkt Oberösterreichs, weit abseits liegen, um den Handelsverkehr dieser Stadt zugunsten von Linz brachzulegen. Zur Schaffung der zweitgenannten aber hatte sich die Stadtgemeinde Wels ohne jeden Staatsbeitrag entschließen müssen, wollte sie nicht von vornherein ihre uralten Handelswege gänzlich einbüßen. Sie mußte aber am Donauufer haltmachen und sich mit einem kleinen Umschlagplatze in Aschach begnügen. Als aber durch den Bestand der Kremstalbahn die Totlegung der Steiermärker Reichsstraße (Wels—Kirchdorf) für Wels und den westlichen Hausruckkreis immer fühlbarer wurde, sah sich diese Stadt gezwungen, unter schweren Opfern die Verbindung mit dem Kremstale durch Ausführung der Lokalbahnlinie Wels—Sattledt—Rohr (1893) zu erkämpfen, worauf im Jahre 1901 der Flügel Sattledt—Grünau folgte, der das industrie- und waldreiche Almtal dem Bahnverkehr erschloß. Die damals ausgeführte Einbeziehung der Kremstalbahn in die Pyhrnlinie der k. k. Staatsbahnen, von der man eine Abzweigung nach Westen in der Richtung Wels—Passau erwartete, hatte für unsere Landesteile nicht den gehofften Erfolg.

Wie groß die Opfer waren, zu denen sich die verhältnismäßig kleine Stadtgemeinde Wels (16.200 Einwohner) für ihre und ihres Hinterlandes Lokalbahnzwecke entschließen mußte, geht aus der Tatsache hervor, daß die seit 1. Jänner 1906 dem Staate zum Eigenbetrieb verpachteten Welser Lokalbahnen gegenwärtig mit einem nicht garantierten Aktienkapital von derzeit noch 3,551.800 K und einem 4 prozentigen Prioritätenkapital von 3,218.000 K belastet sind. Die Zinsen des letzteren finden durch staatliche Pachtrente Deckung. Am Aktienkapital, das sich mit 3 bis 3½ Prozent verzinst, sind beteiligt:

die k. k. Staatsverwaltung, seit dem Baue der Almtallinie, mit ursprünglich 300.000 K, gegenwärtig noch	288.000 K
das Land Oberösterreich mit	186.000 „
die Sparkasse in Eferding mit	50.000 „
andere Interessenten mit	339.800 „
und die Stadtgemeinde Wels mit	2,688.000 „
zusammen, wie oben	3,551.800 K.

Ihren großen Beitrag konnte die Stadt nur im Darlehenswege aufbringen, so daß Wels gegenwärtig mit einer 100 prozentigen Gemeindeumlage und einem Schuldenstande von rund 8,320.000 K belastet ist, darunter 2,520.000 K für Kasernenbauten. So manche notwendige Wohlfahrtseinrichtung, insbesondere der Bau einer Wasserleitung und die Ausgestaltung der Kanalisation, mußte zurückgestellt werden, um diese Belastung nicht ins Unerträgliche zu steigern. Und nun steht die Stadtgemeinde vor einem durch die Kriegsfolgen herbeigeführten schweren Schlag: dem drohenden Verluste ihres großen Wochenmarktes.

Schon im 14. Jahrhundert erfreute sich die Stadt des Privilegiums eines solchen, der im Laufe der Zeit, begünstigt durch die Lage im Herzen des Landes, am Kreuzungspunkte der wichtigsten Heerstraßen und durch das sie umgebende fruchtbare Gelände zu einer für ganz Oberösterreich, besonders aber für dessen westliches Gebiet hochwichtigen Absatzstelle der Landesprodukte geworden ist. Die Stadt hat keinen erheblichen Grund- oder sonstigen Kapitalsbesitz, die einzige Quelle ihres bürgerlichen Wohlstandes war dieser eine wöchentliche Markttag, an dem von weit und breit Verkäufer, Händler und Käufer zusammenströmten, dessen Preislisten den Maßstab für Bedarf und Erzeugnis des Ackerbaues und der Viehzucht im ganzen Lande

bildeten. Auch eine bedeutende Ausfuhr an Erzeugnissen der Landwirtschaft (Vieh, Butter, Eier u. a.) ins Ausland hat sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts — nach dem Baue der Kaiserin-Elisabeth-Westbahn — auf dem Welser Platze entwickelt. Niemals war dieser Markt trotz Drangsal der Bauernkriege, des Dreißigjährigen Krieges und der Franzosenkriege, welche alle diese Stadt nicht verschonten, gänzlich unterdrückt worden. Erst die Gegenwart machte es, wie früher gezeigt, notwendig, durch Schaffung von Lokalbahnen die einzige Lebensquelle von Wels zu schützen. Gerade dieses Mittel aber hatte seine Schattenseite. Infolge der dadurch gewonnenen Verkehrserleichterungen verminderte sich der marktmäßige Platzhandel. Die neuen Bahnen brachten zwar viele Produkte herein, führten aber vieles bei Wels vorüber, das den Transport in größere Entfernungen früher nicht ertragen hätte. Da kam der Weltkrieg und mit ihm der Nahrungsmangel, zunächst in den Großstädten. Es galt, diese zu versorgen. Alle Produktionsstätten bis in die fernsten Gebirgswinkel wurden aufgesucht, um Lebensmittel nach Wien zu bringen, behördlich wurde in den Bahnstationen sogar das Mitnehmen solcher als Handgepäck nach Wels verhindert, der Wochenmarkt war umgangen und durch die, allerdings unvermeidliche Reglementierung des ganzen Nahrungsmittelverkehres hatte jeder derartige Handel überhaupt aufgehört. Heute ist der Markt verödet und es besteht kaum eine Hoffnung, daß er bei Wiederkehr normaler Verhältnisse nur halbwegs wieder aufleben werde.

Wie im Kriegsgebiete zerstörte Orte aufgebaut und vernichtete Existenzen vor gänzlichem Untergange gerettet werden müssen, ebenso muß das kaum weniger ins Mitleiden gezogene Hinterland von der Staatsgewalt Schutz und Hilfe gegenüber den ihm durch den Krieg zugefügten wirtschaftlichen Schäden verlangen. Die Gefertigten halten sich daher für verpflichtet, der so schwer betroffenen Stadt Wels und den übrigen mit ihr leidenden Landesteilen kräftig zur Seite zu stehen. Sie alle haben ja in dieser Angelegenheit das gemeinschaftliche Ziel vor Augen: daß endlich und ehestens die schon seit vielen Jahren angestrebte Überbrückung der Donau an der einzigen zwischen Linz und Passau hiefür in Betracht kommenden Stelle, bei Aschach, und zugleich eine leistungsfähige, das südliche Böhmen mit dem westlichen Oberösterreich auf dem kürzesten und einträglichsten Weg, nämlich durch das wegen Mangels geeigneter Verkehrsmittel wirtschaftlich rückständige Obere Mühlviertel, verbindende Eisenbahn zustande komme. Diese Verbindung ist für den Austausch der Boden- und Industrieprodukte zwischen Südböhmen und dem westlichen Oberösterreich von größter Bedeutung und geeignet, die wirtschaftliche Lage aller vorgenannten Landstriche und in ihnen liegenden Industrialorte dauernd zu verbessern. Diese Verbindung kann aber vermittels der von Urfahr bei Linz über Neufelden nach Rohrbach führenden Mühlkreisbahn, selbst nach Behebung der ärgsten Mängel in deren Steigungs- und Richtungsverhältnissen zwischen den Stationen Rottenegg und Neufelden nimmermehr erreicht werden. Schon die Lage dieser Bahn, welche für den ganzen Westen der am rechten Donauufer liegenden Kreise Oberösterreichs wegen des Umweges über Urfahr-Linz ganz wertlos ist, schließt ihre Benützbarkeit für jenen Zweck vollständig aus und macht sie nur in ihrer Endstrecke von etwa 28 km dann verwendbar, wenn die Trasse des Welser Projektes über (Untermühl Neuhaus) nach Neufelden geführt, der Anschluß also außerhalb und westlich von der in letzter Zeit vielgenannten, auf der Höhe liegenden Station Gerling gefunden wird. Bei Ausführung der Variante Untermühl—Obermühl—Rohrbach aber wäre auch jenes Endstück nur höchstens als eine Flügelbahn verwendbar. Übrigens bleibt die Wahl zwischen diesen Varianten vertrauensvoll der hohen Regierung anheimgestellt. Ein Anschluß in Gerling aber böte, wie in der von uns veranstalteten Interessentenversammlung in Neufelden am 1. März 1914 hervorgehoben wurde, unter allen Umständen das Bild einer Bergstrecke mit ganz sinn- und zwecklos verlorener Steigung!

An das Ergebnis dieser großartigen Interessentenversammlung muß erinnert werden, obwohl es sofort zur Kenntnis der hohen Regierung wie des hohen Abgeordnetenhauses gebracht wurde, weil dies die letzte Manifestation war, als der Ausbruch des Krieges weiteren Schritten ein Ziel setzte.

Dieser Eisenbahntag erfreute sich eines Besuches von nahezu tausend Interessenten sowie der Zustimmung von 6 Reichsrats-, 10 Landtagsabgeordneten, 23 Gemeinden des Hausruck- und Innkreises und 40 Gemeinden des Oberen Mühlkreises, welche einstimmig folgende Resolution zum Beschlusse erhoben:

„1. Der Ausbau der Mühlkreisbahn von Aigen über den Rosenhügel nach Schwarzbach-Stuben ist die erste und dringendste Notwendigkeit für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Oberen Mühlviertels.

Es wird dem hohen Landtage, dem k. k. Statthalter sowie allen beteiligten Faktoren für die Unterstützung dieses Projektes und namentlich der k. k. Regierung für die Aufnahme des Projektes in die Lokalbahnvorlage der beste Dank ausgesprochen.

Die eheste Inangriffnahme dieser auf Staatskosten zu erbauenden Linie wird dringend erbeten.

2. Der Anschluß der Mühlkreisbahn an die Wels-Aschacher Bahn ist ein alter und berechtigter Wunsch der Bevölkerung, an welchem dieselbe unentwegt festhält.

Ein Anschluß bei oder unterhalb Gerling entspricht in keiner Weise den Bedürfnissen des Oberen Mühlviertels und wird derselbe entschieden abgelehnt.

3. Es wird die Tatsache begrüßt, daß das k. k. Eisenbahnministerium gemäß Artikel IX der Lokalbahnvorlage die Projektausarbeitung für eine Lokalbahn Aschach—Mühlkreisbahn auf Staatskosten übernimmt.

Die Wahl der Anschlußtrasse durch das große oder kleine Mühltal wird auf Grund der vorzunehmenden technischen und kommerziellen Erhebungen nach Anhörung der betreffenden Interessenten der k. k. Regierung überlassen, da auch die Baukosten zum größten Teile vom Staate getragen werden müßten."

In den bezüglichen Petitionen vom 6. März und 14. März 1914 wurde der Dank für Aufnahme der Trassierungskosten hinsichtlich unseres Projektes in die Lokalbahnvorlage und die Bitte ausgesprochen, auch dessen Ausführung in diese Vorlage einzubeziehen oder den Bau einer der beiden Trassen außerhalb der Gesetzesvorlage sicherzustellen. Es wurde, wie schon vorher in einer Petition der Stadtgemeinde Wels, abermals darauf hingewiesen, daß die Geldbeschaffung, wofern der Staat für die Kosten der Donaubrücke, die ja auch zum Straßenverkehre dienlich wäre, aufkommt, mit Hilfe eines Betriebs- und Pachtrentenvertrages möglich sei. In dieser Beziehung muß hier beigefügt werden, daß in vorausgegangenen Verhandlungen beim k. k. Eisenbahnministerium die Heranziehung der bestehenden Welser Lokalbahnlinien sowohl finanziell als Unterlage der Kapitalsbeschaffung, wie auch technisch durch deren Elektrifizierung im Zusammenhange mit dem in Aussicht genommenen elektrischen Betriebe der neuen Linie erörtert und für angängig befunden wurde.

In den vorerwähnten Petitionen wurde auf die Konkurrenz hingewiesen, welche dem österreichischen Eisenbahnverkehre durch die in letzter Zeit entstandenen bayrischen Bahnen, insbesondere durch die Lokalbahn Passau-Haidmühle mit dem Anschlusse an die Böhmerwaldbahnen, bereits fühlbar geworden ist. Diese besorge den Durchzugsverkehr zwischen Westböhmen und Oberösterreich, ja selbst nach Tirol, sowie den Umschlag in Passau und Regensburg. Die Frachtkosten von Salnau, Wallern und Winterberg nach Ried, Schärding, Neumarkt, Mattighofen usw. stellten sich über Bayern schon damals günstiger als über Budweis—Linz und werden sich angesichts der österreichischen Tariferhöhungen gewiß nicht bessern. Diese für Österreich ungesunden, für den Nachbarstaat aber weniger empfindlichen Verhältnisse müssen notwendigerweise durch den Ausbau der Wels—Aschacher Bahn nach Neufelden oder Rohrbach verschwinden. Hingewiesen wurde endlich auf die mehr als lokale Bedeutung, welche dadurch der Umschlag in Aschach gewänne, dieser würde der westböhmischen Ausfuhr nach den Donauländern an Stelle von Passau oder Regensburg dienstbar gemacht werden.

Und hier möchten wir uns erlauben, unseren Gegenstand mit einer in neuester Zeit hervortretenden großen Verkehrsfrage in Verbindung zu setzen: mit der im Königreiche Bayern eingeleiteten Schaffung leistungsfähiger Wasserstraßen, die zweifellos auch eine bessere Ausnützung unserer oberen Donau zur Folge haben wird. Es kann aber dem Donauverkehre nach beiden Richtungen nur zustatten kommen, wenn möglichst viele österreichische Uferstationen Eisenbahnverbindungen mit ihrem Hinterlande erhalten. Geschähe dies nicht, so wäre eine neue Konkurrenz auf dem Wasserwege geschaffen, weit gefährlicher noch als die schon jetzt auf den Schienen rollende. Der Ruf „Caveant consules" möge in dieser Beziehung nicht ungehört verhallen! Das Projekt verspricht auch hier für den böhmischen und westoberösterreichischen Verkehr selbstverständliche Erfolge.

Und somit glauben wir mit dem Wunsche schließen zu dürfen, daß weder diese noch andere voraussichtlich in Bälde hervortretende Bestrebungen zur Ausgestaltung von Bahnen auf eine bessere Zukunft vertröstet, daß diese Bestrebungen vielmehr als beachtenswerte Teile des eingangs betonten Aufbaues gleichzeitig mit diesem behandelt werden mögen.

Wir beantragen daher:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Projekt für den Anschluß der Lokalbahn Wels (Haiding)—Aschach an die Mühlkreisbahn und für den Bau einer Donaubrücke bei Aschach ehestens ausarbeiten zu lassen und sodann wegen Beschaffung der Baukosten unverzüglich mit der Welser Lokalbahngesellschaft und den Interessenten in Verhandlung zu treten.

Grieskirchen, am 29. Mai 1917.

Dr. Mataja.	Mich. Huber.	Schoepfer.	Joi. Zauneggger.
Hauser.	Georg Baumgartner.	Johann Roitinger.	Frankenberger.
Kletzenbauer.	Guggenberg.	Waldl.	P. Unterkircher.
Heinrich Pichler.	Franz Grafinger.	Kreilmeir.	Leys.
Schoiswohl.	Hötzendorfer.	Heilmayer.	Loser.
Dr. Scheicher.	R. Paulik.	J. Weiss.	Siegele.
Meixner.	Carl Schachinger.	Joh. Eisterer.	Miklas.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Stumpf, Dr. Mataja und Genossen,

betreffend

die Errichtung von Handelshochschulen.

Auf immer mehr Gebieten des Wirtschaftslebens bricht sich heute die Erkenntnis Bahn, daß gründliche, wissenschaftliche Bildung keinen überflüssigen Ballast, sondern die wünschenswerte Ergänzung praktischer Fähigkeiten und Erfahrungen bedeutet. Viele seiner Fortschritte und Erfolge verdankt das Deutsche Reich nicht nur dem Fleiß und Erwerbsinn seiner Bürger, sondern auch der glücklichen Vereinigung theoretischer Durchbildung und praktischer Arbeit. Auch auf dem Gebiete des Handels ist der alte Standpunkt einer kurzen, daher oberflächlichen Fachbildung und des möglichst frühen Eintrittes in die praktische Betätigung zum mindesten als eines allgemein gültigen längst überwunden. Die Erkenntnis, daß die tausendfältigen Zusammenhänge des Welthandels eine umfassende Bildung notwendig machen, und daß diese nicht auf die rein kaufmännischen Fächer beschränkt bleiben darf, hat auch schon zur Schaffung unserer Exportakademie geführt. Wir sind uns aber heute bewußt, daß sowohl der Binnen- wie der Außenhandel eines Reiches mit dem gesamten Wirtschaftsleben derart verknüpft ist, daß der umfangreiche Wissensstoff nur im Wege von Handelshochschulen bewältigt werden kann. Die ungeheuere Wichtigkeit des Handels für die Volkswirtschaft, die Notwendigkeit der Verbesserung des Güteraustausches im Inland, die Hebung unseres Exporthandels dürften kaum einem Widerspruch begegnen. Der gesamte Apparat, der im Frieden schlecht und recht seinen Aufgaben nachkommen konnte oder dessen Mängel, weil gewohnt, nicht mehr beachtet wurden, konnte der durch den Kriegszustand geschaffenen Schwierigkeiten nicht Herr werden und neue, keineswegs leichtere Aufgaben harren des Handels beim Übergang in die Friedenswirtschaft, aber auch für die spätere Zukunft. Die unglückselige Verbindung bürokratischer Überhebung und rücksichtsloser Ausbeutung, die unsere sogenannten Zentralen darstellen, vermag uns keinen Ersatz für einen durchgebildeten, hochqualifizierten Handelsstand zu bieten.

Die Gefertigten stellen daher namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung an die Errichtung von Handelshochschulen zu schreiten."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu bildenden Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. Juni 1917.

Dr. Stumpf.

Loser.	Mich. Huber.	Dr. Mataja.
Siegele.	Riedrist.	Heinrich Pichler.
Eisenhut.	Bogendorfer.	Schoiswohl.
Alois Brandl.	Schoepfer.	Meixner.
F. Parrer.	P. Unterkircher.	Miklas.
List.	Leys.	Jukel.
Diwald.	Dr. Ferzabeck.	J. Wohlmeyer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Mataja und Genossen,

betreffend

Abänderung des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134.

Die Änderung des Vereinsrechtes hat den Reichsrat wiederholt beschäftigt. In der XXI. Session hat auf Grund einer Regierungsvorlage einerseits das Abgeordnetenhaus, andrerseits das Herrenhaus einen diese Materie betreffenden Beschluß gefaßt. Die drei Fassungen differieren voneinander in mehreren Punkten. Dagegen stimmen sie in einem der wichtigsten Punkte überein und das ist die Auflassung einer Reihe von Beschränkungen für die politischen Vereine, insbesondere die Aufhebung des Verbotes der Gründung von Zweigvereinen und der Bildung von Verbänden, ferner die Zulassung von Frauen. Es ist also offenkundig möglich, diese dringende Frage in kürzester Zeit zu lösen, auch wenn man die Behebung von anderweitigen Meinungsverschiedenheiten einem späteren Zeitpunkte überlassen muß.

Die Gefertigten stellen daher namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem beiliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen."

In formeller Beziehung wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem zu bildenden Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. Juni 1917.

		Meixner.	Dr. Mataja.
Ferzabek.	Heinrich Pichler.	Leys.	J. Wohlmeyer.
Eisenhut.	Schoiswohl.	Siegele.	G. Baumgartner.
Frankenberger.	Loser.	Alois Brandl.	J. Weiss.
Jukel.	Miklas.	Schoepfer.	Wollek.
Niedrist.	Fr. Grafinger.	M. Huber.	P. Unterkircher.

Gesetz

vom . . . . . ,

über

die Änderung des Vereinsrechtes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 29—35 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, werden außer Kraft gesetzt. An deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Sonderbestimmung für politische Vereine.

Politische Vereine dürfen weder Ausländer noch Personen unter 21 Jahren unter ihren Mitgliedern haben und sind verpflichtet, der Behörde auf deren Verlangen binnen einer Woche ein Mitgliederverzeichnis vorzulegen. Desgleichen sind politische Vereine verpflichtet, der politischen Landesbehörde auf deren Verlangen etwa ausgegebene Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise vorzulegen.

Von Vereinen, deren Tätigkeit vorwiegend die Wahrung von Standes- und Berufsinteressen ihrer Mitglieder zum Gegenstande hat, sind jedoch Personen unter 21 Jahren nicht ausgeschlossen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Mataja, Dr. Jerzabek und Genossen,

betreffend

die Regelung der Bezüge und Ruhegenüsse der in keine Rangklassen eingeteilten definitiven k. k. Staatsangestellten, beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen.

Die Bezüge und Ruhegenüsse der k. k. Unterbeamten und Diener waren schon im Zeitpunkt der Erlassung der hierüber ergangenen Gesetze kaum hinreichend zur Bestreitung der Kosten auch eines auf bescheidenstem Fuß geführten Haushaltes. Die steigende Tendenz der Preise aller, auch der unentbehrlichen Gebrauchsartikel überholte binnen kürzester Zeit die dürftigen Verbesserungen und übte einen immer stärkeren Druck auf die Lebenshaltung der dem Stande Angehörenden aus. Die Begründung einer Familie, damals noch nicht als staatliche Pflicht gewürdigt, sondern nur mit Rücksicht auf die Natur des Menschengeschlechtes halb und halb entschuldigt, war dennoch auch in diesem Teil der Gesellschaft eine allgemeine Einrichtung geblieben, lastete empfindlich auf den kargen Bezügen und wurde bei der Bemessung derselben in keiner Weise berücksichtigt. Das soziale Staatsgefühl, das auch materielle Kosten auferlegt, wurde, so wichtig es für den Staat ist, kaum theoretisch gewertet, praktisch gemeinhin als überflüssig und lächerlich empfunden; jedenfalls gestaltete das zu geringe Einkommen seine Betätigung zu einer außerordentlichen Schwierigkeit. Alles in allem war das gesamte Schema schon unter dem Gesichtspunkt der damaligen Zeitverhältnisse reformbedürftig.

Mit dem Ausbruch des Krieges begann das ohnehin nicht rosige Bild sich erschreckend zu verdüstern. Ob freier Handel, ob Zentralisierung, die Preise stiegen und stiegen, wenige Monate wiesen Preiserhöhungen auf, zu denen es früher Jahrzehnte gebraucht hatte, manchmal lagen zwischen Vor- und Nachmittag — offenbar durch das Sinken des Geldwertes — Spannungen von 10, 20, 30 Prozent. Die weit über jedes erklärliche Ausmaß anschwellende Teuerung nahm an den Bezügen der Staatsbediensteten fortwährende Reduktionen vor, zwar nicht im Geldbetrag, wohl aber im Kaufwert, und schließlich wurde ein Zustand erreicht, wie wenn bei gleichbleibenden Preisen die Bezüge etwa auf den vierten bis fünften Teil herabgesetzt worden wären. Allmählich verschwanden vom Tisch des k. k. Staatsdieners die halbwegs nährwertigen Speisen, die Reparaturen und bescheidenen Nachschaffungen an Kleidern, Wäsche, Schuhen mußten eingestellt werden, etwaige geringfügige Ersparnisse wnrden rasch aufgezehrt, mancher aufwärts strebende Entwicklungsgang von Staatsdienerkindern wurde jäh unterbrochen. Die Teuerungszulagen, die kaum 5 bis 10 Prozent der Teuerung ausmachen, konnten natürlich keinen Ersatz bieten und es ist geradezu rätselhaft, wie diese Familien bei ihren Bezügen diese Jahre „durchhalten" konnten. Allerdings, wer das Auge dafür hat, der vermag die Leidensgeschichte der großen Zeit in den Gestalten und Gesichtern der Staatsdiener, ihrer Frauen und Kinder zu lesen. Vielleicht trösten sie sich bei dem Gedanken, daß auch ihre paar Groschen dazu beigetragen haben, einer Handvoll Kriegsverdienern zu ihren neuen Millionen zu verhelfen.

Es wäre geradezu frevelhaft, eine staatliche Maßnahme auf die Erwartung des „Abbaus der Preise" zu basieren. Mit einer Rückkehr der Preise des „Teuerungsjahres" 1911 kann nicht gerechnet werden, ja nicht einmal mit einer wesentlichen Reduktion der heutigen Preise. Deshalb muß das Gehaltsschema der k. k. Unterbeamten und Diener auf eine neue Grundlage gestellt werden, die es bei wesentlicher Herabsetzung der Ansprüche denn doch ermöglicht, den Hunger und die Proletarisierung zu vermeiden. Wir sind uns der Belastung bewußt, die eine solche gründliche Änderung des Schemas für die Staatsfinanzen nach sich zieht; aber wir sehen in der Fortsetzung der heutigen Zustände nicht nur die Gefahr, nein; die Sicherheit einer Katastrophe. Eine zweckmäßigere Ausnutzung der Arbeitskräfte, eine Abkehr von dem gedankenlosen Verwaltungsschlendrian vermag ein starkes Gegengewicht zu bieten, und vollständig richtig formuliert die Petition der koalierten elf Staatsdienervereine dieses Prinzip, dem sämtliche Mitglieder dieser hohen Regierung im innersten Herzen beipflichten: Ausreichende Bezüge, höhere dienstliche Leistungen und volle Ausnutzung der Fähigkeiten. Die bessere Arbeitsleistung wird auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Behörden, das heute vielfach ohne Verschulden der einzelnen stark gesunken ist, rasch wieder heben und festigen.

Die Gefertigten stellen namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, den beigeschlossenen Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu bildenden Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. Juni 1917.

Loser.	Dr. Mataja.
Schoiswohl.	Dr. Ferzabek.
Miklas.	Wille.
Alois Brandl.	Zannegger.
Guggenberg.	Josef Grim.
J. Wohlmeyer.	List.
Höher.	R. Gruber.
Huber.	Jukel.
Wollek.	Heinrich Pichler.
Meixner.	Diwald.

I.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. September 1908, R. G. Bl. Nr. 204, und vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 16, betreffend die Bezüge der k. k. Unterbeamten und Diener, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die in keine Rangklassen eingereihten definitiven k. k. Staatsangestellten werden mit dem Sammelnamen „k. k. Unterbeamte" bezeichnet.

Die Ressortminister bestimmen im Verordnungswege den Titel der einzelnen Unterbeamtenkategorien.

§ 2.

Die ständigen Bezüge der k. k. Unterbeamten sind:

1. Der Gehalt,
2. die Aktivitätszulage,
3. die Dienstalterszulagen,
4. die Familienzulage,
5. das Dienstkleid oder dessen Vergütung in barem.

Sie gelangen ohne Entrichtung eines Quittungsstempels und ohne Abzug von Ernennungs- und Dienstverleihungsgebühren oder Dienstestaxen zur Auszahlung.

§ 3.

Der Gehalt wird in folgender Weise festgesetzt:

Gehaltsstufe	Gruppe A	Gruppe B
1.	1400 K	1200 K
2.	1550 „	1330 „
3.	1700 „	1460 „

Gehaltsstufe	Gruppe A	Gruppe B
4.	1850 K	1590 K
5.	2000 „	1720 „
6.	2150 „	1850 „
7.	2300 „	1980 „
8.	2450 „	2110 „
9.	2600 „	2240 „
10.	2750 „	2370 „

In die Gruppe A sind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sofort einzureihen:

1. Alle vor diesem Termin ernannten Unterbeamten,

2. alle ehemaligen k. k. Diener, welche vor diesem Termin im Genusse der Bezüge der Unterbeamten gestanden sind,

3. alle eingangs bezeichneten Angestellten, welche zu diesem Zeitpunkte die bereits erfolgte Ablegung der bisher für Unterbeamte erforderlichen Prüfungen oder besondere Fachprüfungen nachweisen.

Alle übrigen werden in die Gruppe B eingereiht.

Die zukünftige Einreihung in die Gruppe A erfolgt sofort nach einer mit mindestens genügendem Erfolge abgelegten Unterbeamten- oder Fachprüfung. Hierzu sind in jedem Ressort solche Prüfungen einzuführen und werden die näheren Bestimmungen darüber im Verordnungswege festgesetzt.

Sämtliche Unterbeamten sind berechtigt, sich nach einjähriger Dienstzeit zur Ablegung dieser Prüfung zu melden und müssen nach zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit hierzu unbedingt zugelassen werden. Bei nicht entsprechendem Prüfungserfolge ist innerhalb eines Jahres eine Wiederholung der Prüfung zu gestatten. Die Zahl der in die Gruppe A einzureihenden Unterbeamten ist unbeschränkt.

Die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen erfolgt nach je drei in der unmittelbar vorhergehenden Stufe vollstreckten, in die Pension einrechenbaren Dienstjahren und hat eine zufriedenstellende Dienstleistung zur Voraussetzung. Die erste Einreihung erfolgt jedoch unter Anrechnung der gesamten zurückgelegten Zivil- und der die dreijährige Präsenzdienstpflicht übersteigenden Militärdienstzeit.

Beim Übertritt von der Gruppe B in die Gruppe A ist die in jener Gruppe zurückgelegte Dienstzeit für die regelmäßige Zeitvorrückung anzurechnen, so daß die Einreihung in die gleiche, beziehungsweise nächsthöhere Gehaltsstufe der Gruppe A erfolgt.

Die Entziehung der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe darf nicht auf längere Zeit als auf sechs Halbjahre und nur im Disziplinarwege verhängt werden.

Die Zeit, während welcher ein Unterbeamter von der Vorrückung ausgeschlossen ist, wird ihm nach den vorgenannten Bestimmungen für die weitere Vorrückung in Anrechnung gebracht.

§ 4.

Alle Unterbeamten erhalten für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstalterszulagen von 200 K im 4. und von je 100 K im 9., 13., 17., 21. und 25. Dienstjahre.

§ 5.

Die Familienzulage beträgt jährlich für jedes Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahre 120 K und vom 10. Lebensjahre bis zur Selbsterhaltung, beziehungsweise Beendigung der Lehr- oder Studienjahre, höchstens jedoch bis zum vollendeten 20. Lebensjahre 180 K.

Die Familienzulagen sind für den Ruhegenuß nicht anrechenbar.

§ 6.

Das Dienstkleid ist in jenen Fällen, wo dasselbe im Dienste getragen werden muß, nach den bereits bestehenden Bestimmungen in natura zu verabfolgen oder es ist zu dessen Anschaffung ein seinem wahren Werte entsprechender Geldbetrag zuzuweisen. In allen Fällen, in welchen das Dienstkleid im Dienste nicht getragen wird, ist den Bezugsberechtigten eine nach dem jeweiligen Marktpreise bemessene Geldvergütung zu erfolgen.

§ 7.

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen treten mit dem Tage der Wirksamkeit desselben außer Kraft.

§ 8.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Gesamtministerium betraut.

II.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, betreffend das Schema der Aktivitätszulagen für die in keine Rangklassen eingereihten Staatsbediensteten zur Abänderung gelangen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

An Stelle des Wortes Staatsdiener tritt im vorbezeichneten Gesetze die Bezeichnung k. k. Unterbeamte.

§ 2.

Die Aktivitätszulage für die Unterbeamten beträgt

in Wien	55 %
„ der I. Ortsklasse	50 %
„ „ II. „	40 %
„ „ III. „	35 %
„ „ IV. „	30 %

vom Gehalte.

Kurorte, Sommerfrischen mit großem, ständigem Fremdenverkehr und Fabriksstädte sind in die I. Aktivitätszulagenklasse einzureihen.

§ 3.

Die Aktivitätszulage ist gleich dem Gehalte und den Alterszulagen für die Bemessung des Ruhegenusses voll in Anrechnung zu bringen.

§ 4.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzug Mein Gesamtministerium betraut wird, tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft, womit gleichzeitig alle mit ihm in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden.

III.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, vom 24. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 105, und vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, betreffend die Ruhegenüsse der k. k. Unterbeamten und ihrer Hinterbliebenen, teilweise abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Wort „Diener“ ist in den vorbezeichneten Gesetzen durch das Wort „Unterbeamte“ zu ersetzen.

§ 2.

Die in die Kategorie der Unterbeamten gehörigen, in einem Jahresgehalte stehenden Staatsbediensteten haben Anspruch auf Ruhegenüsse, welche nach ohne Unterbrechung vollstreckten zehn Dienstjahren 50 Prozent und für jedes weitere Dienstjahr 2 Prozent, beziehungsweise 2·5 Prozent der letzten anrechenbaren Aktivitätsbezüge, und zwar des Gehaltes, der Aktivitätszulage und der Dienstalterszulagen, betragen.

Nach einer Dienstzeit von 35, beziehungsweise 30 Dienstjahren gebührt sonach ein Ruhegenuß, der dem vollen Gehalte, der vollen Aktivitätszulage und den vollen Dienstalterszulagen gleichkommt.

Der Pensionsanspruch für die k. k. Unterbeamten und deren versorgungsberechtigten Angehörigen tritt mit fünf vollendeten Dienstjahren in Kraft und

ist der Ruhegenuß nach diesem Zeitpunkte auch vor Vollendung der zehnjährigen Dienstzeit so zu berechnen, als wenn volle zehn Dienstjahre vollstreckt worden wären.

Der geringste Ruhegenuß der Unterbeamten darf in der Gruppe A nicht weniger als 1000 K, in der Gruppe B nicht weniger als 900 K betragen.

§ 3.

Unterbeamte, welche eine anrechnungsfähige Dienstzeit von fünf Jahren noch nicht zurückgelegt haben, erhalten, sofern sie aus dem Staatsdienste nicht infolge einer freiwilligen Dienstesentsagung oder infolge einer im Disziplinarwege erfolgten Dienstesentlassung scheiden, eine einmalige Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zum nicht vollendeten dritten Jahre mit dem zweifachen, für eine Dienstzeit vom vollendeten dritten bis nicht vollendeten fünften Dienstjahre mit dem dreifachen Jahresbezug zu bemessen ist.

§ 4.

a) Die Unterbeamten der k. k. Sicherheitswache und des öffentlichen Sicherheitsdienstes, das k. k. Gefangenaufsichtspersonale, die Angestellten im Verkehrs-(Post)dienste, in den chemischen Laboratorien und klinischen und medizinischen Universitätsinstituten sowie in den k. k. Krankenanstalten erwerben mit 30 zurückgelegten Dienstjahren den Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand und einen Ruhegenuß in der vollen Höhe der für die Pensionsberechnung anrechenbaren Aktivitätsbezüge. Beim Übertritt in den Ruhestand nach zurückgelegtem 10. und vor nicht vollstrecktem 30. Dienstjahre sind für jedes dieser Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses 2·5 Prozent der anrechnungsfähigen Aktivitätsbezüge in Anrechnung zu bringen.

b) Alle übrigen Unterbeamten sind mit vollstrecktem 35. Dienstjahre berechtigt in den Ruhestand zu treten, und gebührt ihnen hiebei ein Ruhegenuß in der vollen Höhe der für die Pension anrechenbaren Aktivitätsbezüge. Erfolgt der Übertritt in den Ruhestand nach zurückgelegtem 10. und vor nicht vollendetem 35. Dienstjahre, so sind für jedes dieser Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses 2 Prozent der vorbezeichneten Aktivitätsbezüge in Anrechnung zu bringen.

§ 5.

Die Witwen der in die Kategorie der Unterbeamten gehörigen anspruchsberechtigten Staatsbediensteten erhalten als Pension zwei Drittel der

letzten, für die Pension anrechenbaren Aktivitätsbezüge oder des Ruhegenusses, mindestens jedoch jährlich 800 K als Witwenpension.

§ 6.

Für die ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines Unterbeamten gebührt der Witwe, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Viertel der Witwenpension für jedes unversorgte, in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung desselben. Die Höhe des gebührenden Erziehungsbeitrages darf nicht eingeschränkt werden und kann die Summe der Erziehungsbeiträge den Betrag der Witwenpension übersteigen.

§ 7.

Elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen nach Unterbeamten haben, insofern sie unversorgt sind und das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenpension, die, einzeln angewiesen, je 30 Prozent des Ruhegenusses beträgt, der dem verstorbenen Unterbeamten gebührt hätte.

§ 8.

Nach dem Ableben von Unterbeamten, welche noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß für sich erworben haben, gebührt der Witwe oder den elternlosen sowie den denselben gleichgestellten Waisen unter 24 Jahren eine einmalige Abfertigung im Ausmaße von zwei Dritteln jenes Betrages, der dem Verstorbenen gegebenenfalls als Abfertigung gebührt hätte.

§ 9.

Den Hinterbliebenen eines in der Aktivität oder im Ruhestande verstorbenen Unterbeamten gebührt — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsgenüsse — ein Sterbequartal in der vollen Höhe des dreifachen Betrages des letzten Monatsbezuges (Gehalt, Aktivitätszulage, Alterszulagen) oder monatlichen Ruhegenusses des Verstorbenen.

§ 10.

a) Dieses Gesetz nimmt auf die bereits derzeit im Genusse einer staatlichen Versorgung stehenden Staatsbediensteten sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung, ihre Versorgungsgenüsse jedoch sind gleichzeitig um 40 Prozent zu erhöhen und darf ihre Mindestpension nicht weniger als 700 K betragen.

b) Künftighin sind die Hinterbliebenen jener Staatsbediensteten, die sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Ruhestande befinden, nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

§ 11.

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, aufgehoben.

Mit dem Vollzuge wird Mein Gesamtministerium betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten List und Genossen,

betreffend

Abbau der Zentralstellen.

Der Verlauf des Krieges hat der Bevölkerung einen geschlossenen Ring von Zentralen für alle wichtigen Bedarfsartikel gebracht, der mit der „Miles" beginnend, sich mit deren Ersatzanstalt der „Özeg" schließt. Die unheimlich übereinstimmende Folgeerscheinung jeder Neugründung einer solchen Zentralstelle war eine sofortige, ganz ungerechtfertigte Verteuerung und das baldigste fast vollständige Verschwinden der betreffenden meist unentbehrlichen Bedarfsgegenstände.

Im Hinblick auf das vom volkswirtschaftlichen und gemeinnützigen Standpunkt aus vollständige Versagen der Kriegszentralen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich an den raschesten Abbau der Kriegszentralstellen zu schreiten."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu bildenden Ausschusse für Kriegswirtschaft zuzuweisen.

Wien, 5. Juni 1917.

Schoiswohl.
Wagner.
L. Diwald.
Bogendorfer.
Siegele.
Josef Grim.
Jedek.
Wille.
R. Gruber.
Huber.
Loser.
W. Kuhn.
Parrer.

Karl List.
Schoepfer.
Stöckler.
Brandl.
Jukel.
Pichler.
Eisenhut.
Fisslthaler.
Bauchinger.
Lechner.
Ferd. Berger
Leys.
Perwein.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten List und Genossen,

betreffend

Sachendemobilisierung.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Militärverwaltung ihren ganzen Einfluß dahin geltend zu machen, daß nach Beendigung des Krieges sämtliche für die Landwirtschaft verwendbaren Sachen, als Dresch- und Sämaschinen, Motore und Motorwagen, Pferde, Pferdegeschirre, Wagen, Baracken usw. nicht wiederum wie beim Ankaufe und der Requisition durch jüdische Zwischenhändler unnötig und unverhältnismäßig verteuert, sondern der Landwirtschaft möglichst direkt und billig im Wege der Gemeinden und Genossenschaften überlassen werden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu bildenden Ausschusse für Kriegswirtschaft zuzuweisen.

Wien, 5. Juni 1917.

Karl List.

L. Diwald.
R. Gruber.
P. Unterkircher.
Siegele.
Wille.
C. Jedek.
Schoiswohl.
F. Parrer.
Jukel.
Josef Grim.
Stöckler.
Perwein.
Bogendorfer.

Pichler.
Eisenhut.
Fisslthaler.
Lechner.
Ferd. Berger.
Wagner.
Leys.
Schoepfer.
Huber.
Bauchinger.
J. Kuhn.
Brandl.
Loser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Funk und Genossen,

betreffend

die Neuregelung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die sogenannte Immunität der Reichsratsmitglieder.

Die in der Kriegszeit gemachten Erfahrungen beweisen genugsam die Notwendigkeit einer Revision und Neuregelung, beziehungsweise Ergänzung jener Bestimmungen, welche die sogenannte Immunität der Reichsratsmitglieder betreffen und welche sehr lückenhaft und reformbedürftig sind. Eine solche Neuregelung 2c. ist außerdem ein Gebot im Interesse des Schutzes der Rechte des Reichsrates sowie im Interesse der unbehinderten und unabhängigen Ausübung des höchst verantwortlichen Amtes eines Reichsratsmitgliedes gegen gewaltsame Vorkehrungen.

Die Unterzeichneten erlauben sich die Initiative zu einer solchen Neuregelung zu ergreifen, indem sie folgenden Antrag stellen:

„Im § 8, Gesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, sind nach dem Worte „Funktionäre" die Worte „sowie die zur Militärdienstleistung Verpflichteten" einzuschalten.

§ 816, Gesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, wird in nachstehender Weise ergänzt:

Absatz 2 erhält folgenden Schlußsatz: „Unter „Äußerungen" ist jede (positive, negative) Art der Teilnahme an den parlamentarischen Verhandlungen zu verstehen (mündliche, schriftliche Kundgebungen, Aufstehen, Sitzenbleiben usw.)"

Im Absatz 3 sind die Worte „während der Dauer der Session" durch die Worte „wie lange seine Mitgliedschaft dauert" zu ersetzen. Vor dem Worte „wegen" ist das Wort „interniert", nach dem Worte „gerichtlich" sind die Worte „polizeibehördlich, disziplinarisch" und nach dem Worte „verfolgt" die Worte „oder sonst zur Verantwortung gezogen werden", einzuschalten. Als Schlußsatz ist demselben Absatze beizufügen „Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit werden durch diese Bestimmungen nicht berührt".

Die Worte „den Fall" bis „ausgenommen" und die zwei letzten Absätze sind zu streichen.

Als vorletzter Absatz ist beizufügen: „Wurde gegen ein Reichsratsmitglied ein Strafverfahren vor dem Erwerbe dieser Mitgliedschaft eingeleitet oder die — sei es ordentliche oder provisorische — Untersuchungshaft verhängt, so hat das Gericht sogleich nach dem Erwerbe der Mitgliedschaft dem Hause die Mitteilung zu machen und um die Zustimmung des Hauses zur Fortsetzung des Strafverfahrens zu ersuchen. Wird das Gericht nicht binnen vier Wochen nach der gemachten Mitteilung von der Erteilung der Zustimmung verständigt, so hat es das Strafverfahren ungesäumt bis zum Einlangen der Zustimmung zu unterbrechen und die Haft aufzuheben."

Als letzter Absatz ist beizufügen:

„Auch nach Erlöschen seiner Mitgliedschaft darf die Verfolgung des Reichsratsmitgliedes wegen der in nachfolgend bezogenen Gesetzstellen bestimmten, während der Dauer der Mitgliedschaft begangenen

strafbaren Handlungen, nur mit Zustimmung des Hauses, dem er angehört, und falls das Abgeordnetenhaus infolge der Auflösung nicht mehr besteht, nur mit Zustimmung des neu gewählten Hauses erfolgen:

1. Wegen der im § 6, Absatz 2, Z. 1—6, 8—10, Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131 und

2. wegen der im §§ 63, 64 und 67 Strafgesetz bezeichneten Verbrechen;

3. wegen der im Militärstrafgesetzbuche vorgesehenen Verbrechen, welche mit denen unter Z. 1 und 2 korrespondieren."

Dem § 19, Gesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, wird als Schlußsatz beigefügt:

„Nach Kriegserklärung bis zum erfolgten und dem Reichsrate notifizierten Friedensabschluß kann die Vertagung, Schließung sowie die Auflösung des Abgeordnetenhauses nicht erfolgen."

Dem § 22 desselben Gesetzes ist als zweiter Satz beizufügen:

„Die Bestimmungen des § 16 finden auf die Mitglieder der Staatsschuldenkommission sinngemäße Anwendung."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Immunitätsausschusse zuzuweisen.

Wien, 30. Mai 1917.

Dr. Funk.
Fiedler. — Maštálka.
Dr. Šubrt. — Antonín Rýdlo.
Kratochvíl. — Tobolka.
Koerner. — Vodňanský.
Chaloupka. — Dr. Lukavský.
Hrásky. — H. Srdínko.
Stříbrný Jiří. — Josef Švejk.
F. Staněk. — Pažour.
Kotlant. — Mašata.
Udržal. — Špaček.
Kulich. — Bradáč.
Vacek. — Čech.
Franta. — Dr. Ot. Hübschmann."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Funk und Genossen,

betreffend

die Maßnahmen über die Regelung der materiellen Verhältnisse der Staatsbeamten.

Im Monate Mai 1917 haben nachstehende Beamtenvereine, 1) Verband der akademisch gebildeten Staatsbeamten, 2) Vereinigung der österreichischen Richter, 3) Verband der Vereine deutscher Mittelschullehrer Österreichs, 4) Reichsverband der österreichischen Mittelschulvereine, 5) Zentralverband der österreichischen Staatsbeamtenvereine, 6) Klub českých stát. úředniků, 7) Verband der österreichischen Staatsrechnungsbeamtenvereine, 8) die Vereine der k. k. Staatsbeamten und Staatslehrpersonen des Ruhestandes nachstehende Petition an die k. k. Regierung eingebracht.

Die von Tag zu Tag steigende Notlage der Staatsbeamtenschaft zwingt die unterzeichneten Vertretungen der österreichischen Staatsbeamtenvereine, hiezu Stellung zu nehmen und von der hohen k. k. Regierung schleunigste Abhilfe zu erbitten.

Die Staatsbeamten (Fondsbeamten) werden als Festangestellte im Frieden wie im Kriege am härtesten von den Überwälzungswellen getroffen, die beim Erzeuger beginnend, über den befugten und unbefugten Groß- und Kleinhandel hinweg mit vollster Wucht den Volksteil treffen, der nicht mehr zu überwälzen vermag. In diesem Volksteil, zu dem die Staatsbeamtenschaft gehört, ist sie wieder jenes Glied, das die geringste Abwehr entwickeln kann.

Aus dem Verhältnisse der Staatsbeamten zum Wirtschaftsleben und zum Staate entspringen ihre empfindlichen Reaktionen auf alle Wirtschaftserscheinungen. Jede neue Steuer, jede Änderung wirtschaftspolitischer Art, jede Preisbewegung auf dem Warenmarkt drückt fühlbarst auf die Haushalte der Staatsbeamten. Was die Staatsbeamtenschaft bisher ihren Lebensforderungen ausgleichsuchend entgegensetzte, war der Ruf nach Gehaltssteigerungen. Die Regierungen vernahmen diesen Ruf seit Jahrzehnten. Seit 1870 ist ein ununterbrochenes Mühen der Staatsbeamtenschaft am Werke, um Gehalt und Warenpreis in ein lebensmögliches Verhältnis zu bringen. Vor dem Weltkrieg schon verdichtete sich dieses Mühen entsprechend der Wirtschaftslage und die Regierungen gaben in Teuerungszulagen und materiellen Zuwendungen aus der Dienstpragmatik ihr grundsätzliches Verständnis für die damalige Lage der Staatsbeamtenschaft kund. Dies genügte aber nicht, die Staatsbeamten dauernd anpassungsfähig zu machen. In größter Bedrängnis trat die Staatsbeamtenschaft in den Weltkrieg ein. Bis zu Anfang des Jahres 1916 war sie fast schutzlos der Preistreiberei in allen Artikeln ausgeliefert. Das Jahr 1916 brachte ihr zwar zu Anfang nach dem Familienstande abgestufte Teuerungszulagen, im weiteren Verlauf aber neue, ungeheuerliche Preissteigerungen. Das Jahr 1917 brachte wieder zu Anfang eine erhöhte Teuerungszulage, die leider gegenüber den bestehenden Preisen mit der gleichen Unzulänglichkeit behaftet erscheint, wie alle übrigen Aktionen zugunsten der Staatsbeamtenschaft.

Angesichts der geradezu verzweifelten Lage der meisten Staatsbeamtenfamilien sehen sich die ergebenst unterzeichneten Vertretungen der österreichischen Staatsbeamtenvereine genötigt, mit allem Ernste auf diese einer Katastrophe zutreibende Wirtschaftslage der Staatsbeamtenschaft aufmerksam zu machen und schleunigste Abhilfe anzurufen.

Wir stellen fest, daß mit den heutigen Gesamtbezügen der Staatsbeamtenschaft bis in die oberen Rangklassen hinauf eine ausreichende Ernährung nicht mehr möglich ist.

Die rationierten Mengen der staatlich bewirtschafteten Artikel genügen zur Ernährung nicht, ihr notwendiger Ersatz ist infolge der ungeheuren Preise für die Staatsbeamtenschaft unerschwinglich.

Ein Stück Kohl hat vor dem Kriege 20 h gekostet, es kostet jetzt 1 K 50 h bis 2 K. Preissteigerung bis 900 Prozent.

Ein Stück Kraut früher 40 h, jetzt bis zu 4 K. Preissteigerung bis 900 Prozent.

Eine Gans, jetzt als Fettergänzung erwünscht, im Frieden 10 K, jetzt 80 K. Preissteigerung 700 Prozent.

Fleisch aller Art vor dem Krieg durchschnittlich 2 K, jetzt 10 bis 14 K. Preissteigerung 400 bis 600 Prozent.

Eier, früher 8 bis 9 h, jetzt bis 45 h. Preissteigerung bis 400 Prozent.

Fettstoffe, früher 1 K 80 h bis 3 K, jetzt 11 K 50 h bis 15 K. Preissteigerung 400 bis 700 Prozent.

Selbst die staatlich bewirtschafteten Artikel weisen Steigerungen bis zu 300 Prozent auf; die Durchschnittssteigerung beträgt demnach 500 Prozent.

Das arbeitsstatistische Amt hat Haushaltungsrechnungen aus den Jahren 1912 bis 1914 erfaßt und die Ausgaben für die Ernährung bis zu Einkommen von 5000 K mit 57 Prozent veranschlagt. Aus der Gegenüberstellung dieser 57 Prozent zu den Preissteigerungen von 500 Prozent seither ergibt sich wissenschaftlich einwandfrei, daß trotz aller Verbrauchseinschränkung die Staatsbeamtenschaft mit ihren derzeitigen Gesamtbezügen nicht weiterzuleben vermag. Die Staatsbeamtenfamilien müssen zusammenbrechen.

Eine Hilfeleistung erfordert aber nicht nur die Ernährung. Die Staatsbeamtenschaft ist mit ihrer Bekleidung und Beschuhung fertig. Jeder Stoffrest, jedes Schuhpaar ist restlos aufgebraucht. Eine Erneuerung ist ein dringendes Gebot leiblicher Notwendigkeit, ein Gebot aber auch des Staatsansehens. Die Staatsbeamtenschaft kann diese Erneuerung nicht vornehmen. 80 K für ein kurzdauerndes Paar Schuhe, 300 K für einen kurzwährenden Anzug vermag sie aus Bezügen, die nicht einmal zur Ernährung reichen, nicht auszugeben.

Alle bisherigen Hilfsformen der Regierungen zugunsten der Staatsbeamten scheiterten an den Preisen der Waren. Die verordnungsgemäßen Höchstpreise im Verein mit den Höchstpreisen des Marktes drücken das Leben der Staatsbeamtenschaft bis zur völligen Unerträglichkeit.

Diese schon eingetretene Unerträglichkeit zwingt die unterzeichneten Verbände, an die hohe k. k. Regierung heranzutreten und schleunigste provisorische Maßnahmen zur Abhilfe anzusprechen. Die Staatsbeamtenschaft sieht diese Abhilfe nicht in Aktionen, die Warenbeschaffung und unwesentliche Verbilligung zum Gegenstande haben; sie kann eine wirksame Abhilfe nur in einer solchen Steigerung der Gesamtbezüge erblicken, die es ihr ermöglicht, auf dem Warenmarkt einkaufen, die ihr gestattet, in kürzester Frist Kleider, Wäsche, Schuhe nachschaffen zu können.

Die gefertigten Verbände gestatten sich, der hohen k. k. Regierung folgendes zur Behebung der dringendsten Not im Wege vorläufiger Verwaltungsmaßregeln vorzuschlagen:

I. Steigerung der heutigen Gesamtbezüge einschließlich Teuerungszulage unter Beibehaltung des Steuerersatzes in einem der Teuerung wenigstens annähernd entsprechenden Ausmaße, wozu leider eine 100prozentige Erhöhung aller heute aus welchen Titel immer den Staatsbeamten zugewendeten Bezüge nicht hinreicht.

II. Einbeziehung dieser gesteigerten Bezüge unter Einrechnung der vollen Aktivitätszulage als Wohnungszulage in den Ruhegehalt; entsprechende Erhöhung der Witwen- und Waisenpensionen; Rückwirkung dieser Erhöhung auf alle jene, die staatliche Versorgungsgenüsse beziehen.

III. Eine einmalige, nach der Zahl der zu versorgenden Familienmitglieder abgestufte Anschaffungszulage im Verhältnis zu den jetzigen Schuh- und Kleiderpreisen.

IV. Neuregelung der Gebühren für Dienstreisen, Übersiedlungen, Supplierungen, Überstunden und außergewöhnliche Mehrleistungen entsprechend den heutigen Preisverhältnissen unter Durchführung des Grundsatzes, daß für alle Dienstreisen, Übersiedlungen, Überstunden, Supplierungen und außergewöhnlichen Mehrleistungen ein Gebührenanspruch besteht.

V. Doppelte Zählung der Kriegsjahre für die Gehaltsstufen und Zeitvorrückung sowie für die Anrechnung in den Ruhegenuß.

Die unterzeichneten Verbände erlauben sich, dieses dringliche Ansuchen als Willensausdruck der gesamten österreichischen Staatsbeamtenschaft der hohen k. k. Regierung zu unterbreiten. Sie glauben, sich bewußt zu sein, daß die hohe k. k. Regierung angesichts der erprobten Pflichttreue und Leistungswilligkeit der k. k. Staatsbeamten in dem Ansuchen nichts anderes erblickt als den dringlichen Wunsch, diese Pflichttreue und diese Leistungswilligkeit fortsetzen zu können.

In diesem Sinne hoffen die gefertigten Verbände auch mit der Erfüllung dieses dringlichen Ansuchens rechnen zu können.

Während der Kriegszeit trat in der Beförderung der Staatsbeamten vollständige Stagnation deshalb ein, weil einerseits die freigewordenen Stellen nicht besetzt wurden, andrerseits durch die ungeordneten Statusverhältnisse.

Die Behauptung findet darin die Bestätigung, daß in der letzten Zeit Beamte, die bereits durch längere Zeit im Genusse der Bezüge einer höheren Rangklasse standen, ja sogar die Bezüge der zweiten Stufe der höheren Rangklassen bezogen haben, erst befördert wurden.

Zurzeit ist eine große Anzahl von Beamten aller Zweige des Staatsdienstes, die durch lange Zeit die Bezüge der höheren Rangklassen als der, in den sie sich tatsächlich befinden, genießen und es ist unbegreiflich, warum die Regierung den Beamten diese gewiß gerechte Forderung der Beförderung zu erfüllen verweigert, insbesondere schon deshalb, weil hiedurch eine Belastung des Staatsvoranschlages nicht Platz greifen würde.

Die Erfüllung dieser Forderung wäre nicht nur eine Anerkennung der Beamtenschaft, sondern würde auch das Ansehen der Beamten in der Öffentlichkeit erhöhen.

Hat die Militärverwaltung durch beständige Beförderung der Offiziere und der Militärbeamten diesen die Anerkennung für die Dienstleistung im Felde und im Hinterlande kundgegeben, so ist es gerechte Pflicht der Staatsverwaltung, auch den Staatsbeamten, die in der Zivilverwaltung während der Kriegszeit die schwersten Lasten dieser Verwaltung zu tragen wußten und den Dienst klaglos versahen, in der vorbezeichneten Art und Weise eine Anerkennung zuzusprechen.

Nach dem Inslebentreten der Dienstpragmatik hat die Staatsbeamtenschaft erwartet, daß die berufenen Organe einzelne Bestimmungen der Dienstpragmatik wohlwollend auslegen werden, insbesondere, was die Einrechnung der in anderen Staatszweigen früher verbrachte Dienstzeit anbelangt. Dies wurde um so mehr erwartet, als die Regierung durch ihren Vertreter (Alexy) dem Parlamente selbst die Zusicherung gegeben hat, daß die Regierung bei der Auslegung der Dienstpragmatik nicht vexatorisch vorgehen wird. Die Beamtenschaft würde in dieser Beziehung durch die harten, in der Wahrheit „vexatorischen" Regierungsauslegungen schmerzlich getroffen; oben bezeichnete Dienstzeit wurde fast in keinem Falle eingerechnet, die Bestimmungen einzelner Paragraphen, insbesondere des § 57 e (Kannparagraph), werden mit der größten Rücksichtslosigkeit ausgelegt, ja diese Rücksichtslosigkeit geht so weit, daß den Beamten in vielen Fällen die höhere Gehaltsstufe derselben Rangklasse nach § 50 der Dienstpragmatik nur deshalb verweigert wurde, weil sie zufällig nicht zumindest eine „gute Qualifikation" erhielten.

Die Staatsbeamten sahen sich gezwungen, beim Reichsgerichte die Wahrung ihrer Rechte zu suchen und ist peinlich und mit Verwunderung zu konstatieren, daß die Staatsverwaltung auch in jenen Fällen von ihrer Auslegung der Bestimmungen der Dienstpragmatik nicht abweicht, wo das Reichsgericht in der Regierungsauslegung eine Verletzung des Gesetzes fand und beharrt auch weiterhin auf dieser ungesetzlichen Auslegung, womit die Staatsbeamten gezwungen werden, in vollständig gleichen Fällen, wo das Reichsgericht bereits günstig entschieden hat, neuerlich Klagen einzubringen, obzwar solche Fälle als normative anerkannt werden sollten.

Die Gefertigten stellen folgenden Antrag:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, mit größter Beschleunigung und unter Würdigung der traurigen Verhältnisse der Staatsbeamtenschaft und mit Berücksichtigung der sub 1 angeführten Petitionen der Staatsbeamtenschaft geeignete Anträge dem Abgeordnetenhause vorzulegen.

2. Die Regierung wird aufgefordert, den Beamten, bei denen die sub II angeführten Verhältnisse bestehen, die entsprechende Rangklasse zu gewähren.

3. Die Regierung wird aufgefordert, die sub III erwähnte vexatorische und dem Geiste der Dienstpragmatik widersprechende Praxis unter allen Umständen abzuschaffen."

In formeller Beziehung beantragen wir, den sub I angeführten Antrag einen besonderen Ausschuß für die Angelegenheit der Staatsangestellten zu bestellen und demselben den vorliegenden Antrag zu überweisen.

Wien, 30. Mai 1917.

Dr. Funk.
Dr. Ot. Hübschmann. Dr. Fanta.
Dr. Lukavský. Hrásky.
Kulich. Špaček.
Fiedler. Tobolka.
Lad. Čech. Jos. Švejk.
F. Staněk. Udržal.
Pažour. Vacek.
Mašata. Stříbrný Jiří.
Chaloupka. Dr. Stránský.
Antonín Rydlo. Kotlant.
Bradáč Bohumír. H. Srdínko.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hauser und Genossen,

betreffend

Kriegerfürsorge.

Herzzerreißend sind die grausamen Wunden, die der Krieg allerorts, beinahe in jeder Familie geschlagen hat und mit jedem Kriegsmonat wächst die allen gemeinsame Aufgabe der Abwehr ins Ungemessene. Schwankendes Zögern und mutlose Zaghaftigkeit sind nirgends weniger am Platze, als wenn es gilt, mit vereinten Kräften die Kriegsschäden zu heilen.

Das Verdienst jener Menschenfreunde, die aus eigenem Antrieb nach bestem Wissen und Können eingegriffen haben, die bittere Not des Volkes zu lindern, soll und darf nicht geschmälert werden, doch kann ihr Wirken nicht ausreichen, die hereingebrochene Sturmflut des Elends zu bannen. Dazu bedarf es der mächtigen Organisation des Staates, der ungesäumt, systematisch und ohne Zersplitterung wertvoller Hilfskräfte einzugreifen hat.

Die erste und heiligste Pflicht des Staates sowohl als jedes einzelnen Bürgers ist die Kriegerfürsorge. Es muß zugegeben werden, daß die Regierung auch auf diesem Gebiete immerhin Wertvolles geleistet hat. Abgesehen von den Verbesserungen des Gesetzes über den Unterhaltsbeitrag und dem Provisorium über die Militärversorgung, ist die Unterstützung verschiedener einschlägiger Privatunternehmen eine anerkennenswerte. Doch blieb es Aufgabe des hohen Hauses in Vertretung des gemeinsamen Willens aller Stände und aller Nationen, der Regierung in Verfolgung dieser Ziele eine verläßliche Stütze zu bieten und sie an ein kräftigeres und rascheres Eingreifen zu mahnen.

Die Gefertigten stellen daher namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause mit tunlichster Beschleunigung geeignete Gesetzentwürfe, betreffend die Kriegerfürsorge, zur verfassungsmäßigen Beratung und Beschlußfassung vorzulegen; so insbesondere Gesetzentwürfe über

1. eine einheitliche, den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen und sozialen Erkenntnissen gerecht werdende Regelung der materiellen Militärversorgung, wobei namentlich zwischen der Versorgung der Berufssoldaten und des Volksheeres zu unterscheiden ist;

2. umfassende Maßnahmen zwecks ärztlicher, Kur- und Nachbehandlung aller kranken, verwundeten und invaliden Militärpersonen, wodurch die Zahl dieser Unglücklichen menschenmöglichst verringert wird; so insbesondere durch Unterstützung der Prothesen- und Lungenheilstättenaktionen, durch Ermöglichung einer möglichst allgemeinen Heilbäderbehandlung;

3. eine großzügige Förderung aller auf Invalidenschulung, Berufsberatung und Berufsvermittlung gerichteten Bestrebungen, namentlich auch zur Eindämmung der gemeinschädlichen Landflucht;

4. eine ausreichend verzweigte Organisation der Arbeitsvermittlung für Demobilisierte mit vermittelnd eingreifender Arbeitslosenfürsorge;

5. die Regelung der städtischen und ländlichen Heimstättenfrage, wobei letztere im Rahmen einer wirtschaftlich notwendigen und nützlichen Innenkolonisation zu lösen ist.

In allen angeregten Gesetzentwürfen ist in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen, die soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Degradation des Kriegsbeschädigten mit allen Mitteln zu vermeiden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu bildenden sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. Juni 1917.

Hauser.
Schoepfer. Jodok Fink.
P. Unterkircher. Heinrich Pichler.
Siegele. Schoiswohl.
Leys. Meixner.
Frankenberger. Mich. Huber.
J. Weiss. Kreilmeier.
Loser. List.
Thurnher. Fißlthaler.
Alois Brandl. Lechner.
Karl Schachinger. L. Diwald.
Parrer. Dr. Mataja.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hauser, Fink, Stöckler und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Kongruagesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, und vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 56.

Vor mehr als 30 Jahren ist das Minimaleinkommen des Seelsorgeklerus zum erstenmal gesetzlich geregelt worden. Dieses Gesetz aus dem Jahre 1885 trug provisorischen Charakter, weil sich Regierung und Parlament bewußt waren, daß nur etwas Halbes und nichts Ganzes damit geschaffen wurde. Seitdem ist die Kongrua in ihrer wesentlichen Grundlage nicht geändert worden, denn das nachfolgende Gesetz aus dem Jahre 1898, seiner Tendenz nach mehr auf die Behebung gesetztechnischer Mängel gerichtet, wie die k. k. Regierung selbst zugab (vergleiche Nr. 2293 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1905), hatte wohl einige finanzielle Bedeutung für Pfründen mit einer größeren Anzahl gestifteter Gottesdienste, deren Ertrag nunmehr von der Einrechnung in das Bekenntnis behufs Kongruaergänzung losgezählt wurde, war aber völlig bedeutungslos für die übrigen, an Zahl nicht wenigen, denen es an solchen entweder gänzlich fehlte oder die wegen des geringen Ertrages desselben von einer wohltätigen Wirkung des Gesetzes nichts verspürten. Letzteres war also nur eine Zufallssache. Nicht von Zufälligkeiten abhängig blieb nur die gleichzeitige Erhöhung der niedersten Kongruen Galiziens und Dalmatiens von 1000 und 1200 K auf 1200 und 1400 K, immerhin aber auch nur eine äußerst bescheidene Verbesserung. Bei solcher Sachlage konnte in den durch das jüngste Kongruagesetz aus dem Jahre 1907 gewährten langfristigen und gänzlich unzulänglichen acht Quinquennalzulagen zu 100 K nicht mehr als ein äußerst matter Notbehelf erblickt werden. Andere Berufe hatten so niedrige Dienstalterszulagen schon längst abgelegt und mit höheren und auch kurzfristigeren eingetauscht.

Im raschen Wechsel der wirtschaftlichen Verhältnisse mußte diese viel zu lange Periode des Erstarrens in der Entwicklung der Kongrua den Klerus in materieller und geistiger Hinsicht schwer schädigen. Der Klerus geriet in arge wirtschaftliche Mißstände, die ihn auf den gefährlichen Weg der Inanspruchnahme von Personalkrediten drängten. Schwere materielle Sorgen beeinträchtigten die für die Ausübung seines verantwortlichen Berufes unerläßliche Freiheit des Geistes, wozu sich noch der weitere Umstand gesellte, daß es ihm mangels an Mitteln nicht gegönnt war, sich mit den wichtigsten Neuerscheinungen der sein Fach betreffenden Literaturerzeugnisse zu befassen und so den Anforderungen der Zeit zu entsprechen.

Während nun die Kongrua den traurigsten Still- und Tiefstand aufwies, setzte mit Beginn dieses Dezenniums eine allgemeine Verteuerung der Lebensmittel ein, die die Lage des Klerus zur Notlage gestaltete. Vergeblich waren nun auch die Versuche, zu einer auch nur einigermaßen entsprechenden Regelung der Kongrua zu gelangen. Es kam der Weltkrieg, in dem das ohnehin unzureichende Einkommen in Verbindung mit den enormen Kriegspreisen die Not aufs höchste steigerte. Die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes muß zu unabsehbaren Folgen führen. Man prüfe nur nüchtern und sachlich die Einkommenverhältnisse des Klerus. Gegenwärtig pendelt die Kongrua der selbständigen Seelsorger zwischen 1400 und 3600 K, die der Hilfspriester zwischen 600 und 1000 K. Mehr als drei Viertel dieser beiden Kategorien sind im Genusse der durchschnittlichen Kongrua von 1400, beziehungsweise 700 K.

Gegenüber der weitverbreiteten Ansicht, daß die Kongrua ein Nebeneinkommen des Klerus darstelle, während die Haupteinkünfte in dem Stelleneinkommen bestehen, muß nachdrücklichst darauf hingewiesen werden, daß die Kongrua nur insoweit ausbezahlt wird, als ein Stelleneinkommen nicht vorhanden ist. Die wenigen Stellen, die ein höheres Stelleneinkommen aufweisen, werden also durch eine Erhöhung der Kongrua überhaupt nicht berührt. Es handelt sich vielmehr um das Gesamteinkommen der weitaus überwiegenden Mehrzahl des Priesterstandes. Eine den Zeitverhältnissen entsprechende Regelung dieses Einkommens ist ein Gebot absoluter Notwendigkeit.

In dieser Erwägung stellen die Unterzeichneten namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Kongruagesetze aus den Jahren 1898 und 1907 einer gründlichen Regelung unterzogen werden, die sowohl dem Amte, der Vorbildung und den Aufgaben des Seelsorgers, als auch den gänzlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen ausreichend entspricht."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. Juni 1917.

Frankenberger.	Siegele.	Dr. Mataja.	Hauser.
P. Unterkircher.	Leys.	Lechner.	Josef Fink.
Schoepfer.	Dr. Ferzabek.	Alois Brandl.	Stöckler.
Mich. Huber.	Schoiswohl.	Fr. Grafinger.	List.
F. Weiss.	J. Wohlmeyer.	Wollek.	Parrer.
Kreilmeir.	Meixner.	Heinrich Pichler.	Niedrist.
Fisslthaler.			Carl Schachinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hauser und Genossen,

betreffend

die Militärversorgung.

Durch die kaiserliche Verordnung und die Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161 und 162, wurden die Gesetze über die Militärversorgung und die Versorgung der Hinterbliebenen aus den Jahren 1875 und 1887 einer provisorischen Neuregelung unterzogen. Es kann nicht geleugnet werden, daß die erfolgte Neuregelung bezüglich ihrer sozialen Struktur auf modernen Anschauungen fußt, doch die festgesetzten Versorgungsansätze sind so unmöglich niedrig gehalten, daß es moralische Pflicht des hohen Hauses ist, aus diesem Provisorium ungesäumt ein Definitivum zu schaffen, das dem Invaliden und seiner Familie, wenn auch in Rücksicht auf die Staatsfinanzen, wenigstens das unerläßlich Notwendige gibt, welcher Grundsatz der Sorge über die derzeitige Unkenntnis der Zahl der zu Versorgenden vollständig überhebt.

Die Gefertigten stellen daher namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, womit die Gesetze, Verordnungen und Erlässe, betreffend die Militär- und Hinterbliebenenversorgung einer einheitlichen gesetzlichen Neuregelung unterzogen werden, und wobei nachstehende Leitsätze zur Anwendung kommen sollen:

1. In bezug auf die Versorgungsgenüsse ist zwischen dem Berufsheere und dem Volksheere zu unterscheiden. Zum Berufsheere sind die Berufsoffiziere, Militärgeistliche und Militärbeamten sowie die längerdienenden Mannschaftspersonen zu zählen; alle übrigen Militärpersonen gehören dem Volksheere an, somit auch die Reserveoffiziere.

2. Die Versorgungsgenüsse für das Berufsheer sind nach den im allgemeinen für Staatsangestellte geltenden Grundsätzen in einer den gänzlich veränderten Verhältnissen ausreichend Rechnung tragenden Form zu regeln und zu erhöhen.

3. Die Versorgung der Angehörigen des Volksheeres hat in nebeneinanderlaufender Berücksichtigung der militärischen Charge und der Zivilstellung des zu Versorgenden zu erfolgen, wobei insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind:

a) Die Invalidenhausversorgung ist tunlichst auf solche Invalide zu beschränken, „die infolge ihres Zustandes und mangels jeglicher Möglichkeit eines anderweitigen Unterkommens auf diese Art der Versorgung unbedingt angewiesen sind".

b) Die Unterscheidung zwischen Verwundung und Krankheit ist fallen zu lassen.

c) Die Berechnung der Renten erfolgt für Mannschaftspersonen nach dem Muster des beigeschlossenen Schemas, wobei aus der wirklichen und der Titularcharge das Mittel zu ziehen ist. Für die Renten der Gagisten ist nach denselben Grundsätzen ein eigenes Schema aufzustellen.

d) Die Rente des Invaliden selbst sowie die Rente der Witwe, beziehungsweise des elternlosen, ehelichen oder legitimierten Kindes ist unter allen Umständen, dagegen die Rente anderer Angehöriger des Invaliden oder Hinterbliebenen nach Gefallenen, Verstorbenen oder Verschollenen nur im Falle erhobener Bedürftigkeit auszubezahlen.

e) Die Kinderrente ist für Knaben bis zum vollendeten 18. Lebensjahre und für Mädchen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre zu zahlen.

f) Die Klasseneinreihung des Invaliden wird von einer gemischten Kommission vorgenommen. Als Grundlage für die Einteilung in die Klasse der Berufsunfähigkeit ist ausschließlich der frühere zivile Beruf maßgebend. Die Invalidenrente darf auf Grund einer durch Prothesen- oder anderweitige Spezialschulung nachträglich erlangten Erwerbsfähigkeit nicht gekürzt werden. Für die Einteilung in die Lohnklassen bieten außer dem Einkommen auch die Vorbildung, der Beruf, der Zivilisationsgrad sowie die bisherige Lebenshaltung des Invaliden, beziehungsweise seiner Familie zu berücksichtigende Anhaltspunkte.

g) Die Versorgungsrente darf nur zum Zwecke der Heimstättenversorgung und höchstens bis zur Hälfte kapitalisiert werden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. Juni 1917.

Hauser.

Dr. Jerzabek.
P. Unterkircher.
Leys.
Waldl.
Eisenhut.
Siegele.
Reitmayer.
Alois Brandl.
Mich. Huber.
Hötzendorfer.
Dr. Mataja.

Schoepfer.
Heinrich Pichler.
Schoiswohl.
Meixner.
Loser.
Wollek.
Miklas.
Eisterer.
Riedrist.
Heilmayer.
J. Wohlmeyer.

Versorgung der Mannschaftspersonen.

I. Versorgung des Invaliden:

Lohnklasse	Chargenlos					Gefreiter					Korporal					Zugsführer					Feldwebel					Stabsfeldwebel				
	Klasse der Berufsunfähigkeit																													
	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.
	in Kronen																													
I.	360	540	720	900	1.080	380	570	760	950	1.140	400	600	800	1.000	1.200	420	630	840	1.050	1.260	440	660	880	1.100	1.320	460	690	920	1.150	1.380
II.	380	570	760	950	1.140	400	600	800	1.000	1.200	420	630	840	1.050	1.260	440	660	880	1.100	1.320	460	690	920	1.150	1.380	480	720	960	1.200	1.440
III.	400	600	800	1.000	1.200	421	630	840	1.050	1.260	440	660	880	1.100	1.320	460	690	920	1.150	1.380	480	720	960	1.200	1.440	500	750	1.000	1.250	1.500
IV.	420	630	840	1.050	1.260	440	660	880	1.100	1.320	460	690	920	1.150	1.380	480	920	960	1.200	1.440	500	750	1.000	1.250	1.500	520	780	1.040	1.300	1.560
V.	440	660	880	1.100	1.320	460	690	920	1.150	1.380	480	720	960	1.200	1.440	500	750	1.000	1.250	1.500	520	780	1.040	1.300	1.560	540	810	1.080	1.350	1.620

Klassen der Berufsunfähigkeit:	
1.	10 bis 24 Prozent
2.	25 bis 49 Prozent
3.	50 bis 74 Prozent
4.	75 bis 99 Prozent
5.	vollständige

Lohnklassen	
I.	Jahreseinkommen in Zivil bis 1.200 K
II.	Jahreseinkommen in Zivil bis 2.400 K
III.	Jahreseinkommen in Zivil bis 4.000 K
IV.	Jahreseinkommen in Zivil bis 6.000 K
V.	Jahreseinkommen in Zivil über 6.000 K

II. Versorgung der Angehörigen des Invaliden:

A. Die Gattin erhält die Hälfte der Rente eines Invaliden der zweiten Klasse der Berufsunfähigkeit.

B. Jedes Kind — ehelich oder unehelich — erhält die Hälfte der Rente eines Invaliden der ersten Klasse der Berufsunfähigkeit.

C. Jeder Vorfahre — ehelicher Vater oder Großvater, eheliche oder uneheliche Mutter und Großmutter, ehelicher Vater der unehelichen Mutter — erhält 100 K jährlich; die Vorfahren zusammen jedoch höchstens 200 K jährlich.

III. Versorgung der Hinterbliebenen nach Gefallenen, Verstorbenen oder Verschollenen:

A. Die Witwe erhält die Rente eines Invaliden der zweiten Klasse der Berufsunfähigkeit.

B. Das Kind erhält:

a) als elternlose, eheliche oder legitimierte Waise die Rente eines Invaliden der ersten Klasse der Berufsunfähigkeit;

b) als eheliche oder legitime Waise bei Vorhandensein einer Witwe sowie als uneheliche Waise, wenn keine Witwe vorhanden ist, die Hälfte der Rente eines Invaliden der zweiten Klasse der Berufsunfähigkeit;

c) als uneheliche Waise bei Vorhandensein einer Witwe die Hälfte der Rente eines Invaliden der ersten Klasse der Berufsunfähigkeit.

C. Die Vorfahren (wie II. C.) erhalten je 100 K jährlich; zusammen jedoch höchstens 200 K jährlich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Rudolf Gruber, Jukel und Genossen.

Wie bekannt, wurde auf Grund einer nachträglichen Verfügung den Landwirten von den als Saatgut zurückbelassenen Getreidemengen nachträglich 10 Prozent zur Ablieferung vorgeschrieben und von letzteren auch abgeliefert. Des weiteren wurde das mit einem Kilo festgesetzte Haferquantum für Pferde um ein halbes Kilogramm reduziert und die Differenz desgleichen zur Ablieferung gebracht. Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, diesbezügliche Verfügungen zu treffen, daß für die requirierten Getreidemengen und für den abverlangten Hafer die Preise vor dem 15. Dezember 1916 bewilligt werden. Derselbe Vorgang wäre bei der Bewertung der den Schwerarbeitern abgezogenen Mehlmengen einzuhalten."

Rudolf Gruber.

Niedrist.	Wollek.	Fisslthaler.	Jukel.
Kienzl.	Siegele.	Schoepfer.	Höher.
Wille.	Josef Grim.	List.	J. Wohlmeyer.
Parrer.	Eisenhut.	Stöckler.	Bogendorfer.
P. Unterkircher.	M. Huber.	L. Diwald.	Lechner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Rudolf Gruber und Genossen.

Die Knappheit der Lebensmittel bringt es mit sich, daß die ärmeren Schichten der Bevölkerung, um zu Lebensmitteln zu gelangen, zu unerlaubten Mitteln greifen. Die in den Gemeinden zur Verfügung stehenden Flurwächter genügen nicht, um den Schutzdienst in entsprechend ausreichender Weise zu versehen. Es besteht daher die Gefahr, daß im heurigen Jahre vielfach Felddiebstähle vorkommen werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird ersucht, Vorsorge zu treffen, daß zum Schutze der Kulturen seitens der polischen Behörden Vorkehrungen zur Vermehrung des Feldhüterpersonals eingeleitet werden. Eventuell könnten Kriegsinvalide zu diesen Diensten herangezogen werden. Außerdem wären auf allen Bahnhöfen Plakate anzubringen, welche die Bevölkerung eindringlichst warnen und zum Schutz der Kulturen auffordern."

Parrer.	Rudolf Gruber.
L. Diwald.	Niedrist.
J. Stöckler.	Jukel.
Siegele.	Wollek.
List.	Wille.
Josef Grim.	Eisenhut.
Höher.	Michael Huber.
Bogendorfer.	Fisslthaler.
Lechner.	P. Unterkircher.
Verwein.	J. Wohlmeyer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Rudolf Gruber, Niedrist und Genossen.

Die lange Dauer des Krieges bringt es mit sich, daß allenthalben größte Sparsamkeit mit den vorhandenen Vorräten geboten ist. Es ist daher notwendig, alles vorzukehren, um jede wie immer geartete Entziehung eines Produktes von der Verwertung zum menschlichen Konsume hintanzuhalten. Von dieser Voraussetzung ausgehend, glauben die Gefertigten auf einen Umstand verweisen zu müssen, der bereits wiederholt zur Sprache gebracht wurde. Es dreht sich um den großen Schaden, welcher durch die anwachsenden Hochwild- und Rehbestände in den verschiedenen Kulturen verursacht wird. Es kann gewiß nicht geleugnet werden, daß dieser Schaden ein ganz bedeutender ist.

Im Hinblick auf das Gebot der dringendsten Sparsamkeit stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird ersucht, für eine strenge Handhabung der diesbezüglichen Verordnung Vorsorge zu treffen, eventuell durch Erlassung einer ergänzenden Verordnung einen erhöhten Abschuß von Hochwild und Rehwild zu ermöglichen."

Fissltaler.
Wille. Rudolf Gruber.
Lechner. Niedrist.
Jukel. Wollek.
Kienzl. Parrer.
Eisenhut. Bogendorfer.
P. Unterkircher. Michael Huber.
List. J. Wohlmeyer.
L. Diwald. Schoepfer.
Stöckler. Roggler.
Meixner. Josef Grim.
Höher. Siegele.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Eisenhut, Parrer und Genossen,

betreffend

die Enthebung eventuell Rückversetzung ins Hinterland von im Armeebereiche stehenden selbständigen Landwirten oder Stellvertretern von solchen.

Durch die lange Dauer des Krieges und die Abgeschlossenheit von aller Zufuhr aus dem Auslande hat sich gezeigt, daß die Landwirtschaft mit Anspannung aller Kräfte arbeiten muß, um aus dem Boden soviel wie möglich herauszuschlagen, damit die Armee im Felde und die Bevölkerung im Hinterlande ernährt werden kann.

Da aber der größte Teil der Landwirte bis zu 50 respektive 53 Jahren einberufen worden ist und daher viele Tausende von Wirtschaften fast jede männliche Hilfskraft entbehren müssen, hat das k. u. k. Kriegsministerium verfügt, daß selbständige Landwirte oder Stellvertreter von solchen, die unentbehrlich sind und sich im Hinterlande befinden, enthoben werden können.

Diese Maßregel hat tatsächlich schon gute Wirkungen gebracht, da die Enthobenen vielfach die schon oft sehr vernachlässigten und herabgekommenen Wirtschaften wieder halbwegs in Stand gebracht haben. Leider ist diese Maßregel, so gut sie gemeint war und so gut die Wirkung ist, nur eine teilweise, weil weitaus der größte Teil der selbständigen Landwirte oder Stellvertreter von solchen im Armeebereiche Dienst machen und daher nicht enthoben werden können.

Dies trifft aber manche Wirtschaften sehr hart und erzeugt auch wieder Neid und Mißstimmung denn es gibt viele tausende Fälle, daß der oft bis 53jährige Besitzer im Armeebereiche steht, oder daß vier und mehr Söhne im Felde stehen und die Wirtschaft entweder ohne männliche Kräfte ist oder daß nur der alte gebrechliche Vater zur Bewirtschaftung vorhanden ist.

Es ist wohl in jeder Gemeinde eine Erntekommission vorhanden, welche den verlassenen Wirtschaften Arbeitskräfte zuführen soll, aber leider geht das nur solange als der Erntekommission Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Dies ist aber nur in sehr geringem Maße der Fall.

Um da erstens einen gerechten Ausgleich zu treffen, und zweitens auch solche verlassene Wirtschaften wieder ertragsfähig zu machen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens veranlassen zu wollen, daß selbständige Landwirte oder Stellvertreter von solchen, die unentbehrlich sind und im Armeebereiche stehen, zur Versehung

landwirtschaftlicher Arbeiten enthoben werden können, oder falls dies aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, sollen die schon mindestens ein Jahr im Armeebereiche stehenden selbständigen Landwirte oder Stellvertreter von solchen durch andere ersetzt werden, damit jene sodann aus dem Hinterlande enthoben werden können."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. Juni 1917.

Eisenhut.
Schoepfer. Parrer.
J. Wohlmeyer. Heinrich Pichler.
Bogendorfer. Leys.
Perwein. Meixner.
J. Weiss. Loser.
Eisterer. Siegele.
P. Unterkircher. Waldl.
Schoiswohl. Wollek.
Alois Brandl. Jerzabek.
Carl Schachinger. Frankenberger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Eisenhut, Parrer und Genossen,

betreffend

Begünstigungen für die Nachlässe nach Teilnehmern am Kriege hinsichtlich der Immobiliargebühren.

Im § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, sind Begünstigungen für Nachlässe nach Teilnehmern am Kriege vorgesehen. Diese Begünstigungen betreffen jedoch lediglich die Erbgebühren, während die Immobiliargebühren, die für im Nachlasse vorhandene Liegenschaften neben der Erbgebühr gemäß Gesetz vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, zur Vorschreibung gelangen, keine Ermäßigung erfahren haben. Infolgedessen kommt die bei einem in Wertpapieren oder Bankguthaben bestehenden Vermögen nicht unwesentliche Begünstigung bei einer Erbschaft von Grund und Boden gar nicht in Anschlag. Darin muß zweifellos eine Inkonsequenz und Unbilligkeit erblickt werden.

Die Gefertigten stellen daher namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem beiliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu bildenden Finanzausschuß zuzuweisen.

Wien, 5. Juni 1917.

Hötzendorfer.
Prisching.
Schweiger.
Huber.
L. Diwald.
Bogendorfer.
P. Unterkirchner.
Leys.
Loser.
Schoepfer.
Siegele.
List.
Miklas.

Eisenhut.
Franz Parrer.
Alois Brandl.
Jukel.
Jos. Tomaschitz.
R. Gruber.
Hagenhofer.
Heinrich Pichler.
Schoiswohl.
Meixner.
Lechner.
Fisslthaler.
J. Weiß.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Ergänzung des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen, wird folgenderweise geändert:

Nach § 6 wird als § 6a eingeschaltet: „§ 6a. Erfolgt die Übertragung des Eigentums unbeweglicher Sachen oder der Dienstbarkeit des Gebrauches im Zuge der Verlassenschaft nach einer der in § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen genannten Personen, so treten in bezug auf die Immobiliargebühren die Begünstigungen des Absatzes 2 dieses Paragraphen ein."

Artikel II.

Die Bestimmung des Artikel I tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister und der Justizminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Friedmann und Genossen,

betreffend

die Einsetzung eines besonderen Ausschusses für die Erörterung äußerer und militärischer Angelegenheiten.

Während der Sistierung des Verfassungslebens im Kriege war der ungarische Reichstag das einzige Forum für die Erörterung der wichtigen Fragen der äußeren Politik und der militärischen Verhältnisse der Monarchie. Wenngleich staatsrechtlich die Delegationen die hiezu berufenen Stellen sind, würde dieser Zustand nunmehr, trotzdem der österreichische Reichsrat einberufen ist, nicht nur bis zur Einberufung der Delegationen, sondern auch nachher kaum wesentliche Änderungen erfahren, weil der ungarische Reichstag, den durch den Krieg entstandenen geänderten Verhältnissen entsprechend, sich des Rechtes der Erörterung solcher Fragen umsoweniger entkleiden würde, als das ungarische Parlament bereits im Frieden sich dieses Recht wiederholt zugemessen hat. Das gleiche Recht steht dem österreichischen Reichsrate zu. Bei dem untrennbaren Zusammenhange, welchen der Krieg zwischen allen mit demselben unmittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten einerseits und unseren gesamten innerpolitischen und wirtschaftlichen Verhältnissen andererseits geschaffen hat, kann an der unbedingten Trennung der Materie nicht mehr festgehalten werden. Dem Abgeordnetenhaus muß im Wege eines zu diesem Zwecke einzusetzenden Ausschusses die Möglichkeit gegeben werden, sich über die erwähnten, die gesamte Bevölkerung aufs tiefste berührenden Fragen Aufklärung zu verschaffen.

Die Unterzeichneten beantragen daher:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Es ist ein bis nach Kriegsschluß ständiger Ausschuß für die Erörterung äußerer und militärischer Angelegenheiten einzusetzen."

Dr. Neumann.	Hock.	R. Neuntenfel.	Max Friedmann.
E. Kraft.	Ofner.	Redlich.	Dr. Kindermann.
Pantz.	W. Keller.	Dr. Kofler.	O. A. Ganser.
Erb.	Kemetter.	Hartl,	Iro.
Strziska.	Hueber.	Dr. Heilinger.	Dr. Erler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Friedmann und Genossen,

auf

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses für die Vergebung der Lieferungen des Kriegsministeriums.

Während der fast dreijährigen Kriegsdauer wurden für die Bedürfnisse des Heeres Summen verausgabt, von deren Höhe die Beträge der Kriegsanleihen eine annähernde Vorstellung geben. Die Vorgänge bei der Vergebung der Lieferungen haben nicht nur ganz besonders zu Kriegsbeginn, sondern auch nachher vielfach Anlaß zu Beschwerden gegeben, während wegen der Ausschaltung des Reichsrates die öffentliche Kontrolle fehlte und es auch den österreichischen Zentralstellen wie dem Handelsministerium, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Ackerbauministerium nicht möglich war, auf Grund der diesen Stellen zu Gebote stehenden Kenntnisse und Erfahrungen das Kriegsministerium entsprechend zu beraten, beziehungsweise berechtigte Wünsche und nützliche Anregungen wirksam zu vertreten. Eine Klarstellung der Vorgänge bei Vergebung der Lieferungen im Kriege entspricht einem allseits geäußerten Wunsch und scheint dringend geboten.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle die Einsetzung eines Ausschusses beschließen, welchem der Herr Minister für Landesverteidigung über das Lieferungswesen des Kriegsministeriums Aufschlüsse geben soll."

Ofner.	Max Friedmann.
Kuranda.	Hock.
Fahrner.	Erb.
Dr. Neumann.	Hueber.
Pantz.	Redlich.
R. Neunteufel.	Hartl.
Strziska.	Dr. Roller.
W. Keller.	Dr. Heilinger.
Dr. Kofler.	Dr. Erler.
Iro.	Heine.
Dr. Kindermann.	O. A. Ganser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Friedmann und Genossen,

einen

Ausschuß zur Behandlung der wirtschaftlichen Beziehungen zu Ungarn sofort einzusetzen und die Regierung aufzufordern, in diesem Ausschusse über die Verhandlungen der beiderseitigen Regierungen, betreffend den Ausgleich, ferner über den Stand der Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche bezüglich der künftigen handels- und wirtschaftspolitischen Beziehungen der Mittelmächte Aufklärungen zu geben.

Die Verhandlungen der beiderseitigen Regierungen über den neuen Ausgleich sind zum Abschlusse gelangt. Während in Ungarn die Fachvereinigungen zu Äußerungen eingeladen wurden, vermied die österreichische Regierung jede Teilnahme der österreichischen Kreise, ja die Zensur unterdrückte jede Äußerung. Dazu kommt, daß die Regierung in Ungarn, wo das parlamentarische Leben fortdauerte, naturgemäß in der Lage war, die ungarischen Interessen mit weit größerem Nachdrucke zu vertreten, als die österreichische Regierung, welcher der parlamentarische Rückhalt fehlte, zumal der größte Teil der Verhandlungen in die Ära Stürgkh fiel, während welcher jeder parlamentarische Kontakt unterbrochen war. Und gerade diesmal wäre es zur Wahrung der österreichischen Interessen notwendig gewesen, sich der Parlamentsmitwirkung zu versichern und vom § 36 des österreichischen Ausgleichsgesetzes Gebrauch zu machen, wonach aus der Mitte der Vertretungskörper eine Deputation zur Ausarbeitung von Vorschlägen gewählt werden kann. Es braucht nicht ausgeführt zu werden, daß den diesmaligen Vereinbarungen eine alle früheren weit überragende Bedeutung zukommen wird und daß Benachteiligungen Österreichs für die österreichische Volkswirtschaft von den allerschwersten Folgen begleitet wären. Der Umstand, daß die Vereinbarungen im Zeitpunkte der Einbringung der bezüglichen Vorlagen zur parlamentarischen Erledigung kommen, kann nicht als hinreichende Beruhigung angesehen werden. Denn einmal handelt es sich um ein paktiertes Gesetz, an dem in jenem Zeitpunkt im Hause Abänderungen nicht mehr vorgenommen werden können und ferner besteht die Absicht, die Ausgleichsvorlagen gleichzeitig mit jenen über die zoll- und handelspolitischen Beziehungen zum Deutschen Reiche einzubringen und ein Junktim zu schaffen. Zwischen beiden Gegenständen besteht zweifellos ein inniger Zusammenhang, womit jedoch durchaus nicht gesagt sein soll, daß auf Grund der Ausgleichsvereinbarungen oder erst nach Abschluß der Verhandlungen mit Ungarn unsere Beziehungen zum Deutschen Reiche zu regeln wären. Jedenfalls muß es dem Reichsrate möglich sein, sich noch vor endgültigem Abschluß der Regierungsverhandlungen mit beiden Fragen unter einem zu befassen. Soll die Parlamentserledigung nicht zu einer Formsache werden, und dem Reichsrate die ihm in Fragen von so weittragender Bedeutung gebührende Teilnahme gesichert werden, muß die Volksvertretung noch vor Einbringung der Vorlagen auf dieselben

Einfluß nehmen können. Hierzu erscheint es erforderlich, daß mit den Ausschußberatungen sofort eingesetzt werde.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Ausschuß zur Behandlung der wirtschaftlichen Beziehungen zu Ungarn wird sofort eingesetzt und die Regierung aufgefordert, demselben über das Ergebnis der Verhandlungen mit der ungarischen Regierung über den Ausgleich, sowie über den Stand der Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche, betreffend die künftigen handels- und wirtschaftspolitischen Beziehungen der Mittelmächte, Aufklärungen zu geben."

M. Friedmann.
Ofner.
Dr. Kindermann.
Fahrner.
Hueber.
Pantz.
Kuranda.
Dr. Neumann.
Dr. Erler.
W. Keller.
Otto Ganser.

R. Neuntenfel.
Kopp.
Dr. Heilinger.
Erb.
Hock.
Iro.
Heine.
Hruska.
Hartl.
Dr. Kofler.
Redlich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Friedmann und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten.

Die Erfahrungen des Krieges haben die Unzulänglichkeit des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom 26. Dezember 1912 erwiesen. Aber auch die auf Grund der seither erlassenen Verordnungen den Angehörigen zugemessenen Beträge sowie die verfügten Abänderungen des Gesetzes sind unzureichend. Infolge der großen Teuerung und Lebensmittelknappheit sind hauptsächlich die Angehörigen der städtischen Bevölkerung ganz und gar ungenügend bedacht und es bestehen ferner Einschränkungen, welche die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse außer acht lassen. Die Kaiserliche Verordnung vom 30. März 1917 enthält Umständlichkeiten, welche die praktische Handhabung der Verordnung außerordentlich erschweren und die schnelle Durchführung in vielen Fällen unmöglich machen.

Im besonderen wäre der Unterhaltsbeitrag der im § 2, Absatz 2, angeführten Angehörigen jenem der Ehegattin gleichzustellen. Die umständlichen Beschränkungen hinsichtlich des Nebenverdienstes hätten zu entfallen. Anspruchsberechtigte, welche Dienstwohnungen innehaben, wären nicht unter diejenigen Angehörigen einzureihen, welche auf Wohnungsmiete nicht angewiesen sind und es hätte mithin auch die achtjährige Altersgrenze für Kinder zu entfallen. Freiwillige, jederzeit widerrufliche Zuwendungen dürften bei der Beurteilung über die Berechtigung des Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag nicht berücksichtigt werden. Verschlechterungen in der wirtschaftlichen Lage der Angehörigen selbständiger Gewerbetreibender wären ohne Rücksicht auf die im zweiten Absatz, § 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 angeführten Merkmale zu berücksichtigen. Die Angehörigen präsent Dienender wären jenen der übrigen Eingerückten gleichzustellen. § 6, Absatz 1, wäre dahin abzuändern, daß, wenn der Vollzug des Strafurteiles nach der Demobilisierung aufgeschoben wird, die Anspruchsberechtigung der Angehörigen nicht erlischt. Der erste und zweite Absatz des § 5 hätte mit Rücksicht auf die Teuerungsverhältnisse zu entfallen. Die geschiedene Ehegattin eines Eingerückten soll, wenn der Gatte alimentationspflichtig war, den Unterhaltsbeitrag für sich, beziehungsweise die Kinder auch dann erhalten, wenn der Gatte vor der Einrückung der Alimentationspflicht nicht entsprochen hat. Ebenso., wenn die Alimentationspflicht nicht feststeht, aber erweisbar ist, daß die Scheidung ohne Verschulden der Gattin erfolgt ist.

Die Lebensgefährtin des Eingerückten und die gemeinsamen Kinder sollen der Ehegattin, beziehungsweise den ehelichen Kindern gleichgestellt werden.

Mit Rücksicht auf vorstehende Ausführungen wird beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Mit aller Beschleunigung eine Gesetzesvorlage, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Eingerückten zu unterbreiten, welcher den durch die lange Kriegsdauer entstandenen wirtschaftlichen

Bedürfnissen entspricht, oder alle die Unterhaltsbeiträge betreffenden Verordnungen dem Hause ungesäumt vorzulegen.

2. Das Übereinkommen mit Ungarn dahin abzuändern, daß für die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge an solche anspruchsberechtigte Angehörige eingerückter österreichischer Staatsangehöriger, die aus Ungarn nach Österreich übersiedeln, die Unterhaltskommission des betreffenden Wohnsitzes in Österreich zuständig ist."

Redlich.	Max Friedmann.
Hartl.	Erb.
O. Gauser.	Hueber.
Dr. Kofler.	Ofner.
E. Kraft.	Hock.
Dr. Kindermann.	Pantz.
Kuranda.	R. Neunteufel.
Fahrner.	Dr. Erler.
Dr. Neumann.	Karl Iro.
Langenhan.	Dr. Heilinger.
W. Keller.	Hruska.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Łazarski, Dr. Adolf Groß, Dr. Tertil, Daszyński, Głąbiński, Kędzior, Dr. Leo und Genossen

wegen

Wiederherstellung der zivilen Strafgerichtsbarkeit und der Geschwornengerichte.

I. Nach § 14 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131 (Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr), kann das Gesamtministerium während einer Mobilisierung, eines Krieges . . . . durch Verordnung die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen wegen der Verbrechen der unbefugten Werbung, der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung, der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde oder sonstiger einen Nachteil für die bewaffnete Macht, oder verbündete Truppen oder einen Vorteil für den Feind bezweckenden Handlnngen, ferner wegen Verleitung zur Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles oder wegen einer durch solche Taten begangenen strenger zu ahndenden strafbaren Handlung der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstellen.

Diese Verordnung wird dann durch das Ministerium ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt.

Auf Grund dieser Gesetzesstelle wurde mit Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 164, für sämtliche dort angeführten strafbaren Handlungen die Militärgerichtsbarkeit eingeführt.

Durch die dreijährige Dauer des Krieges hat diese Militärstrafgerichtsbarkeit, welche nach den Intentionen des Gesetzes bloß provisorisch und nur dort, wo dringende Gründe dafür sprechen, eingeführt werden sollte, zu einer dauernden Institution sich herausgebildet. Wenn erwogen wird, daß nach § 7 des genannten Gesetzes infolge Einführung der Militärstrafgerichtsbarkeit auch das Militärstrafgesetzbuch in Anwendung kommt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Maßregel für die Zivilbevölkerung sehr drückend ist, da alle staatsgrundgesetzlichen Garantien, welche die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt sicherstellen, aufgehoben sind.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß für die weitere Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen kein Grund mehr vorhanden ist, und deshalb ist das Begehren gerechtfertigt, daß nach § 14, Absatz 4, des oberwähnten Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, obige Verordnung außer Kraft gesetzt werde.

Es wird auch unten ein dahingehender Antrag gestellt.

II. Das Ministerium hat sich nicht damit begnügt, bloß in den im § 14 der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr genannten Fällen die Militärstrafgerichtsbarkeit einzuführen, sondern hat mit Kaiserlicher Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, die Militärstrafgerichtsbarkeit auch für eine Reihe anderer strafbarer Handlungen eingeführt, und zwar unbedingt bei Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe,

Aufstand, Aufruhr 2c. und bedingt nämlich nur für den Fall, wenn Militärpersonen, oder dem Militärärar gehörige Objekte geschädigt sind für eine Reihe weiterer strafbarer Handlungen, wie Mord, Raub, schwere körperliche Beschädigung, Brandlegung, öffentliche Gewalttätigkeit 2c.

Zum ersten Male wurde hier in der österreichischen Gesetzgebung die militärgerichtliche Kompetenz nicht nach der Eigenschaft der Tat oder des Täters, sondern nach der militärischen oder zivilen Eigenschaft des Beschädigten normiert.

Schon diese ungewöhnliche Unterscheidung bildet eine Zurücksetzung des zivilen Elementes ganz ohne Grund.

Eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthält ferner die Kaiserliche Verordnung, insofern sie die Zivilgerichtsbarkeit in Strafsachen gegen Zivilpersonen aufhebt und statt derselben die Militärstrafgerichtsbarkeit gegen Zivilpersonen einführt. Das Staatsgrundgesetz ist schon dann verletzt, wenn es sich um gewöhnliche strafbare Sachen, welche nicht vor das Geschwornengericht gehören, handelt, Doppelt verletzt ist das Staatsgrundgesetz in denjenigen Fällen, wo die Geschwornengerichtsbarkeit begründet ist.

Nach dem Staatsgrundgesetze (§ 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, welches einen Bestandteil des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, bildet), „darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden".

Was unter dem Begriff „Richter" zu verstehen ist, wird in den Staatsgrundgesetzen deutlich erklärt, der Richter muß selbständig und unabhängig sein, er wird als Richter auf Lebensdauer ernannt darf somit im administrativen Wege nicht abgesetzt werden, er darf auch im administrativen Wege nicht in den Ruhestand versetzt und auch nicht transferiert werden. Ohne diese konstitutionellen Sicherheiten gibt es keinen Richter im Sinne der Staatsgrundgesetze; für Militärgerichte gelten diese Bestimmungen nicht, weil dort die Frage der Disziplin und der Subordination für die ganze Organisation maßgebend ist.

Zu den Militärgerichten werden Offiziere kommandiert, die nur im gegebenen Momente die richterliche Tätigkeit ausüben, die Offiziere können dann versetzt, abgesetzt und in Ruhestand gesetzt werden, und zwar ohne richterliches Erkenntnis. Die richterlichen Entscheidungen unterliegen in den meisten Fällen der Bestätigung des Kommandanten, verschiedene Rechtsmittel werden vom zuständigen Kommandanten entschieden.

Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß die Unterstellung der Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit im Wege des § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, eine krasse Verletzung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, und über die Reichsvertretung R. G. Bl. Nr. 141, bildet.

Eine weitere Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthält die genannte Kaiserliche Verordnung, indem sie auch für solche strafbare Handlungen, für welche sonst die Geschwornengerichte zuständig wären, nämlich bei dem Verbrechen des Hochverrates usw. sowie bei politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen (Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt) die Militärgerichtsbarkeit einführt.

III. Für die noch durch die sub II erwähnte Kaiserliche Verordnung der zivilen Strafgerichtsbarkeit nicht entzogenen strafbaren Handlungen, welche nach den bestehenden Gesetzen zur Kompetenz der Geschwornengerichte gehören, hat nun das Ministerium ohne jeden gesetzlichen Grund die Geschwornengerichte anfangs bloß suspendiert (Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 163, vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 189, vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 228) und als dann im Wege einer solchen provisorischen Maßregel eine weitere Suspendierung nicht mehr zulässig war, hat das Ministerium mit Kaiserlicher Verordnung vom 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 189, die Geschwornengerichte bis Ende März 1916 und mit der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 6, die Geschwornengerichte bis Ende 1916 und schließlich mit einer weiteren Kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 427, die Geschwornengerichte bis Ende 1917 außer Wirksamkeit gesetzt.

Nach dem Gesetze vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, ist die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichtsbarkeit durch Verordnung des Gesamtministeriums nur für bestimmte Gebiete und höchstens auf die Dauer eines Jahres zulässig. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Auch darf die Erneuerung einer derartigen Verordnung vor der nächsten Wiedereröffnung der Sitzungen des Reichsrates nicht stattfinden.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß durch die Erlassung der Kaiserlichen Verordnungen, wodurch im ganzen Reiche die Geschwornengerichtsbarkeit, welche bereits im Wege der Verordnung des Gesamtministeriums für ein ganzes Jahr eingestellt war, auf weitere $2^1/_2$ Jahre außer Wirksamkeit gesetzt wurde, das Staatsgrundgesetz verletzt worden ist.

Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde das Ministerium zu einem derartigen Mittel gegriffen hat. Die Strafprozeßordnung gibt der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, in jedem einzelnen Falle, wo sie der Ansicht ist, daß ein gewisses Geschwornengericht oder ein Gerichtshof voreingenommen sein könnte, die Delegierung eines anderen Geschwornengerichtes, beziehungsweise eines anderen Gerichtshofes, selbst in einem anderen Kronlande zu verlangen.

Es dürften doch in ganz Österreich noch solche zivile Gerichtshöfe und Geschwornengerichte zu finden sein, welche den strengsten patriotischen Anforderungen entsprechen und es waren keine sachlichen Gründe vorhanden, durch die oben erwähnten Kaiserlichen Verordnungen die zivile Strafgerichtsbarkeit und die Geschwornengerichte in allen Fällen im gesamten Reiche außer Wirksamkeit zu setzen.

Nach § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, hat die Regierung die Kaiserlichen Verordnungen binnen vier Wochen nach Zusammentritt des Reichsrates dem Abgeordnetenhause zur Genehmigung vorzulegen. Die Kaiserliche Verordnung über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte vom 27. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 427, wurde heute dem Hause vorgelegt, die Vorlage der anderen Kaiserlichen Verordnungen ist bisnun nicht erfolgt.

Die Sache ist jedoch sehr dringlich, und deshalb darf die Frist von vier Wochen nicht abgewartet werden. Die Regierung wird somit aufgefordert, die genannte Kaiserliche Verordnung sofort vorzulegen, damit das Abgeordnetenhaus in die Lage versetzt werde, über die Frage der Genehmigung Beschluß zu fassen, und bis dahin die Sistierung des strafgerichtlichen Verfahrens gegen Zivilpersonen vor Militärgerichten zu veranlassen.

Es wird demgemäß unten ein Antrag gestellt.

IV. Infolge der Einführung der Militärstrafgerichtsbarkeit ist auch das Standrecht nach den Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung für verschiedene strafbare Handlungen eingeführt worden, für welche sonst nach der Strafprozeßordnung, die für Zivilpersonen gilt, das Standrecht nicht zulässig wäre und infolgedessen ist das standrechtliche Verfahren auch bei Delikten in Geltung, welche durch Mitteilung einer Druckschrift, durch Gespräche usw. begangen wurden. Das standrechtliche Verfahren wurde von den Kommandanten oder von dem Höchstkommandierenden nicht nur in Galizien, sondern auch in anderen Kronländern, eingeführt und es sind in die Öffentlichkeit Fälle gelangt, wo zum Beispiel wegen der Mitteilung eines von der Zensur durchgelassenen Gedichtes oder eines Gespräches die Todesstrafe ausgesprochen wurde. Vom Zufall war es abhängig, ob diese Todesstrafe durch den Kommandanten in eine Gefängnisstrafe umgewandelt wurde.

Die Unterstellung der Zivilpersonen unter die Militärstrafgerichtsbarkeit, hat es mit sich gebracht, daß ganze Länder, selbst große Gebietsteile, welche weit vom wirklichen Kriegsgebiet entfernt waren, dem Feldverfahren unterworfen wurden, so daß selbst diejenigen Garantien, welche das gewöhnliche Militärverfahren bietet und jedes Rechtsmittel ebenfalls ausgeschlossen wurden. So war ganz Galizien noch bis gegen Ende März 1917 dem Feldverfahren unterworfen, obwohl ja seit der Hälfte 1915 Galizien vom Feinde befreit war.

Unser Antrag geht nun dahin, in allen Fällen der Militärstrafgerichtsbarkeit gegen Zivilpersonen die Wiederaufnahme zu erleichtern sowie alle berücksichtigungswürdigen Fälle zur Amnestie zu unterbreiten, unbeschadet der Rechtsfolgen, welche bei Aufhebung der oben angeführten Kaiserlichen Verordnungen einzutreten hätten.

Wir beantragen nun:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Regierung wird aufgefordert, die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 164, im Sinne des § 14, Absatz 4, des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, außer Kraft zu setzen.

2. Die Regierung wird aufgefordert, die Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit dem Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Erledigung nach § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, binnen 24 Stunden vorzulegen und bis dahin die Sistierung der weiteren Amtshandlungen vor den Militärgerichten nach obiger Kaiserlichen Verordnung zu veranlassen.

3. Unbeschadet der Rechtsfolgen, welche bei Nichtgenehmigung der sub 2 angeführten Kaiserlichen Verordnung einzutreten hätten, wird die Regierung aufgefordert, sämtliche Fälle der Verurteilung von Zivilpersonen durch Militärstrafgerichte in der Richtung der Zulassung der Wiederaufnahme durch die

Staatsanwaltschaften untersuchen, ferner prüfen zu lassen, inwiefern dieselben zur Amnestie vorzuschlagen wären und dem Hause hierüber schleunigst Bericht zu erstatten.

4. Der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 427, über die zeitweise Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird die verfassungsmäßige Genehmigung nicht erteilt."

In formieller Beziehung wird beantragt, die Verhandlung über diesen Antrag sofort nach Erledigung der Reform der Geschäftsordnung im Hause auf die Tagesordnung zu stellen und die erste Lesung vorzunehmen, sodann den Antrag dem Verfassungsausschusse mit dem Auftrage zuzuweisen binnen acht Tagen dem Hause hierüber Bericht zu erstatten.

Wien, am 5. Juni 1917.

Dr. Stan. Lazarski.
Dr. Krogulski. — Dr. Adolf Groß.
Witos. — Dr. Tadeusz Tertil.
German. — Daszyński.
Galik. — Głąbiński.
Reger. — Kędzior.
Dobija. — Dr. Julius Leo.
Rychlik. — Götz.
Ptaś. — Śliwiński.
Jabłoński. — Zygmunt Klemensiewicz.
Steslowicz. — Lubomirski.
Moraczewski. — Haller.
Gall. — Długosz.
Dr. Marek. — Godek.
Stapiński. — Londzin.
Wróbel. — Tetmajer.
Bomba. — Smilowski.
J. Madej. — Diamand.
Kubik. — Bialy.
Rusin. — Fila.
Dr. Steinhaus. — Angerman.
Baworowski. — Halban.
Dr. Bobrowski. — Osuchowski.
Serwatowski. — Edmund Zieleniewski.
Dr. Banaś. — Dr. Kolischer.
Dr. Czaykowski. — Dr. Loewenstein.
Rauch. — Michejda.
Dębski. — Bernhard Stern.
J. Jachowicz. — Ruebenbauer.
Dr. Matakiewicz. — Lyszczarz.
Kleski. — Vinzenz Myjak.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kreilmeir, Waldl, Weiß, Frankenberger und Genossen,

betreffend

die sofortige Aufhebung der Verordnung, wonach landwirtschaftliche Arbeiter nicht als Schwerstarbeiter gelten sollen.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den landwirtschaftlichen Arbeitern, und zwar allen die Schwerstarbeiterquote bei Brot und Mehl zuzuerkennen. da es vollständig ausgeschlossen ist, zur Heu- und Getreideernte mit der ihnen zugewiesenen Quote das Auslangen zu finden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit allen nach § 42 der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen zu behandeln.

Wien, 5. Juni 1917.

Kreilmeir.
L. Diewald. Waldl.
Hauser. J. Weiß.
Carl Schachinger. Frankenberger.
Pichler Eisterer.
Roitinger. Eisenhut.
Bogendorfer. Dr. Schlegel.
Heilmayer. Huber.
Berger. Fr. Grafinger.
Baumgartner. Alois Brandl.
Hötzendorfer. Josef Grimm.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Mataja und Genossen,

betreffend

die sofortige Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses der zwischen der k. k. österreichischen und der königlich ungarischen Regierung über die Regelung der Zoll- und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten gepflogenen Verhandlungen.

Am 24. Februar 1917 wurde das nachstehende Kommuniqué veröffentlicht:

„Nach Artikel 25 des Vertrages über den wirtschaftlichen Ausgleich zwischen Österreich und den Ländern der ungarischen heiligen Krone waren die Verhandlungen über die Regelung der Zoll- und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten für die Zeit vom 1. Jänner 1918 an spätestens zu Beginn des Jahres 1915 einzuleiten. Im Sinne dieses Übereinkommens wurden zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung seit längerer Zeit Verhandlungen gepflogen. Obwohl hiebei mit dem Umstande gerechnet werden mußte, daß die Gestaltung der handelspolitischen Verhältnisse nach dem Weltkrieg derzeit noch nicht zu überblicken ist, konnte doch insoweit ein vorläufiges Ergebnis erzielt werden, daß nunmehr der Einleitung handelspolitischer Verhandlungen mit dritten Staaten, insbesondere mit dem Deutschen Reich, kein Hindernis im Wege steht. Bei dieser Sachlage sind die beiden Regierungen im gegenwärtigen Zeitpunkte noch nicht in der Lage, irgendwelche weitere Mitteilungen zu machen; allfällige Nachrichten über den angeblichen Inhalt der bisherigen Verabredungen wären daher als nicht authentisch anzusehen."

Die Gefertigten stellen namens der christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das vorläufige Ergebnis der zwischen der k. k. österreichischen und der königlich ungarischen Regierung über die Regelung der Zoll- und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten gepflogenen Verhandlungen dem Abgeordnetenhaus sogleich bekannt zu geben."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag unter Anwendung aller in der Geschäftsordnung vorgesehenen Kürzungen zu behandeln.

Wien, 5. Juni 1917.

Schoiswohl.	Jukel.	Loser.	Dr. Mataja.
Meixner.	Leys.	Riedrist.	Hauser.
Waldl.	Alois Brandl.	J. Wohlmeyer.	Eisenhut.
Miklas.	Fr. Grafinger.	Dr. Ferzabek.	P. Unterkircher.
Siegele.	Kreilmeir.	Heinrich Pichler.	Wollek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Geschäftsordnung des Reichsrates.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich, unter Abänderung des § 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, sowie unter Aufhebung des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, in betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates, des Gesetzes vom 7. Juni 1861, R. G. Bl. Nr. 63, in betreff der Taggelder und Reisegebühren für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, und des Gesetzes vom 19. März 1874, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Bemessung der Reisegebühren für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, anzuordnen, wie folgt:

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

I. Eröffnung des Reichsrates und Bildung der beiden Häuser.

§ 1.

Zu jeder Session einer Wahlperiode versammeln sich die beiden Häuser des Reichsrates an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage zu der durch ihre Kanzleien bekanntgegebenen Stunde in ihren Sitzungssälen.

Im Abgeordnetenhause hat jeder mit dem Wahlzeugnisse (Wahlzertifikate) versehene Abgeordnete oder in das Haus eingetretene Ersatzmann solange Sitz und Stimme, als seine Wahl nicht vom Hause für ungültig erklärt oder seine Mitgliedschaft aus einem anderen Grunde erloschen ist, ebenso jeder Abgeordnete oder Ersatzmann, dem die Ausfolgung des Wahlzeugnisses verweigert, dessen Wahl jedoch vom Hause für gültig erklärt wurde. (Reichsratswahlordnung § 41.)

Jeder Abgeordnete hat sein Wahlzeugnis vor seinem Eintritt in das Haus der Kanzlei des Abgeordnetenhauses zu übergeben.

Die Kanzlei stellt jedem Abgeordneten unter Benützung seines von ihm beizubringenden Lichtbildes eine Urkunde aus, welche jedem anderen

amtlichen Ausweispapier gleichzuhalten ist. Für den Rest der laufenden Wahlperiode sind diese Urkunden sofort auszustellen.

§ 2.

Im Herrenhause werden zu Beginn jeder Session der vom Kaiser ernannte Präsident und die vom Kaiser ernannten Vizepräsidenten durch den vom Kaiser bestimmten Minister vorgestellt, worauf der Präsident den Vorsitz übernimmt.

Im Abgeordnetenhause übernimmt dasjenige Mitglied den Vorsitz, das nach der Geschäftsordnung dieses Hauses hierzu berufen ist.

Auf die Aufforderung des Vorsitzenden haben sodann die neu eintretenden Mitglieder eines jeden Hauses Treue und Gehorsam dem Kaiser, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eides Statt zu geloben.

Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritt geleistet.

Sind der ernannte Präsident des Herrenhauses oder das zum Vorsitze berufene Mitglied des Abgeordnetenhauses neu eintretende Mitglieder ihres Hauses, so hat ersterer vor Eröffnung der Session in die Hände des Kaisers, letzterer vor Übernahme des Vorsitzes in die Hände des vom Kaiser bestimmten Ministers diese Angelobung zu leisten.

§ 3.

In der ersten Session einer Wahlperiode und, falls es der Kaiser anordnet, auch in späteren Sessionen findet, nachdem in beiden Häusern die Angelobung geleistet worden ist, eine feierliche Eröffnung des Reichsrates statt. Sie erfolgt in Gegenwart der beiden Häuser entweder durch den Kaiser in eigener Person oder durch eine vom Kaiser damit beauftragte Abordnung, die den versammelten Reichsrat mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt.

§ 4.

In der ersten Session einer Wahlperiode nimmt das Abgeordnetenhaus nach der feierlichen Eröffnung des Reichsrates vor allem die Prüfung der Wahlen vor.

Zu diesem Behufe teilt sich das Haus in seiner Sitzung durch das Los in neun Abteilungen, die soweit als möglich die gleiche Anzahl von Mitgliedern haben.

Die Akten über die einzelnen Wahlen werden ebenfalls in der Sitzung des Hauses durch das Los in möglichst gleicher Anzahl den Abteilungen zugewiesen.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Befindet sich ein Abgeordneter in der Abteilung, der die Prüfung seiner Wahl zugewiesen wurde, so darf er den Verhandlungen über diese Wahl nicht beiwohnen.

§ 5.

Die Verzeichnisse der Wahlen, gegen deren Gültigkeit Einwendungen in der vorgeschriebenen Zeit (Absatz 4) nicht eingebracht wurden und gegen welche auch die Abteilung, der ihre Prüfung zugewiesen wurde, in ihrer Mehrheit kein Bedenken erhebt, werden dem Präsidenten des Hauses übergeben.

Dieser legt die Verzeichnisse dem Hause vor, das ohne Debatte entweder die Wahl als gültig anerkennt oder die Akten über die Wahl zur Berichterstattung einem aus dem Hause zu wählenden Wahlprüfungsausschusse zuweist.

Ebenso werden diesem Wahlprüfungsausschuß die Akten über Wahlen, bei denen die Ausfertigung des Wahlzeugnisses verweigert wurde (§ 38 der Reichsratswahlordnung), ferner gegen die eine Einwendung vorliegt oder gegen deren Gültigkeit die Mehrheit der Abteilung Bedenken erhebt, endlich die Akten über Ergänzungswahlen, die im Verlaufe einer Wahlperiode vorgenommen wurden, zur Berichterstattung zugewiesen. Über Wahlen, bei denen die Ausfertigung des Wahlzeugnisses verweigert wurde, hat der Ausschuß binnen vierzehn Tagen zu berichten.

Einwendungen gegen die Gültigkeit einer Wahl sind längstens drei Tage nach der feierlichen Eröffnung des Reichsrates, gegen die Gültigkeit einer Ergänzungswahl binnen vierzehn Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Abgeordnetenhauses zu überreichen, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt werden.

Einwendungen, die den Mangel der Wählbarkeit des Gewählten nach § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung oder nach den §§ 7 und 8 der Reichsratswahlordnung betreffen, können jederzeit, auch nachdem die Wahl vom Hause für gültig erklärt worden ist, erhoben werden.

Das Haus entscheidet gemäß § 41 der Reichsratswahlordnung über die Gültigkeit jeder Wahl.

Wird die Wahl eines Abgeordneten oder Ersatzmannes, dem die Ausfertigung des Wahlzeugnisses verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe auf Grund des § 41 der Reichsratswahlordnung durch den Präsidenten zum Eintritt in das Abgeordnetenhaus aufzufordern.

§ 6.

Wenn die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt wurde;

wenn ein Abgeordneter die im § 2 vorgeschriebene Angelobung nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;

wenn ein Abgeordneter durch dreißig Tage den Eintritt in das Haus verzögert hat oder dreißig Tage ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Hauses ausgeblieben ist und der nach Ablauf der dreißig Tage an ihn öffentlich und im Hause gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiteren dreißig Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat,

hört er auf, Mitglied des Abgeordnetenhauses zu sein.

II. Geschäftsverfahren in den beiden Häusern.

§ 7.

Die Regierung kann ihre Vorlagen in dem einen oder dem anderen Hause einbringen. Nur die Finanzvorlagen und das Rekrutengesetz müssen im Abgeordnetenhause eingebracht werden.

Bei der Feststellung der Tagesordnung eines Hauses haben die in dem Hause eingebrachten oder als Beschlüsse des anderen Hauses eingelangten Regierungsvorlagen den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

Die Regierungsvorlagen und die von einem Hause an das andere gelangenden Beschlüsse bedürfen keiner Unterstützung und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden.

Weichen Kommissions- oder Ausschußanträge über derartige Vorlagen oder Beschlüsse von diesen im ganzen oder in einzelnen Teilen ab, so kommen im Falle der Ablehnung dieser Abweichungen die Vorlagen oder Beschlüsse noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitgliede zur weiteren Fortführung aufgenommen werden dürfen.

§ 8.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder im Abgeordnetenhause von wenigstens fünfzig, im Herrenhause von wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. (Grundgesetz über die Reichsvertretung § 23.)

Die Anwesenheit der nach § 15 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu einem gültigen

Beschlusse des Reichsrates notwendigen Anzahl von Mitgliedern ist in beiden Häusern nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

Kann in einem Hause eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so schließt der Präsident die Sitzung oder unterbricht sie auf bestimmte Zeit.

§ 9.

Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Hauses gewahrt, die dem Hause obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

Der Präsident handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale und in den anderen Räumen des Hauses.

§ 10.

Die Präsidenten der beiden Häuser genehmigen im Einvernehmen miteinander innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets die für beide Häuser gemeinsamen Ausgaben. Die Ausgaben für jedes Haus allein genehmigt dessen Präsident.

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten eines jeden Hauses werden die Beamten und die Diener des Hauses und mit den beiden Präsidenten die den beiden Häusern gemeinsamen Beamten und Diener von der Regierung bestellt.

Über die den beiden Häusern gemeinsamen Räume des Reichsratsgebäudes verfügen die beiden Präsidenten gemeinschaftlich, über die Räume eines jeden Hauses dessen Präsident.

Die Überlassung von Räumen zu anderen Zwecken als zu Geschäften des Reichsrates kann nur im Einvernehmen mit der Regierung erfolgen.

§ 11.

Die Minister, die Chefs der Zentralstellen und die Regierungsvertreter können gemäß § 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in den Sitzungen der beiden Häuser und der Kommissionen und Ausschüsse auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Es ist ihnen gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen.

§ 12.

Die Minister und Chefs der Zentralstellen sind befugt, in allen Sitzungen von Kommissionen und Ausschüssen zu erscheinen, um über Regierungsvorlagen oder andere Beratungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Die Kommissionen und Ausschüsse haben das Recht, von den Ministern und Chefs der Zentralstellen solche Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen und sie zu deren Erteilung in ihre Sitzungen einzuladen.

Den Ministern und Chefs der Zentralstellen steht in beiden Fällen das Recht zu, sich vertreten zu lassen.

§ 13.

Die Kommissionen und Ausschüsse der beiden Häuser haben das Recht, durch den Präsidenten ihres Hauses die Minister und Chefs der Zentralstellen um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, durch den Präsidenten des Hauses Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen.

Leistet ein Sachverständiger oder Zeuge der Ladung nicht Folge, so ist seine Vorführung durch die politische Behörde auf Ersuchen des Präsidenten zu veranlassen.

§ 14.

Die beiden Häuser verkehren miteinander entweder mündlich durch Botschaften oder schriftlich durch ihre Präsidenten unter Mitfertigung eines Schriftführers.

Regierungsvorlagen und Anträge, die von dem Hause, in welchem sie eingebracht wurden, abgelehnt worden sind, werden dem anderen Hause nicht mitgeteilt.

Zustimmende Beschlüsse eines Hauses über Regierungsvorlagen und Anträge, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung beider Häuser erforderlich ist, werden dem anderen Hause mitgeteilt. Tritt letzteres dem Beschlusse ohne Abänderung bei, so wird er sofort an die Regierung geleitet. Das Haus, das früher Beschluß gefaßt hat, wird von dieser Übersendung benachrichtigt.

Geschieht der Beitritt nur mit Abänderungen, so geht der Beschluß an das Haus zurück, in welchem die erste Verhandlung stattgefunden hat. Die Mitteilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderungen Einigung erfolgt ist.

Wird der Beitritt zum Beschlusse ganz abgelehnt, so ist hiervon das Haus, das früher Beschluß gefaßt hat, zu benachrichtigen.

Betrifft der Beschluß eines Hauses einen Gegenstand, über welchen zufolge des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (§ 15, zweiter Absatz) oder der Reichsratswahlordnung (§ 42) nur mit besonders festgesetzter Mehrheit beschlossen werden kann, so ist auch der Umstand, daß der Beschluß

mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt wurde, dem andern Hause mitzuteilen.

Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist die Regierung sogleich in Kenntnis zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst im anderen Hause erfolgt sein.

§ 15.

Wenn beim Staatsvoranschlag, einem anderen Finanzgesetze, dem Rekrutengesetze oder bei einer Regierungsvorlage, deren Erledigung nicht verschoben bleiben kann, die Übereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so tritt ein Reichsratsausschuß zusammen, in den jedes Haus fünfzehn Mitglieder wählt.

Der Antrag auf Einsetzung des Reichsratsausschusses kann in jedem der beiden Häuser gestellt werden, sobald über den Gegenstand in jedem Hause mindestens zweimal Beschluß gefaßt worden ist. Ein solcher Antrag, von dem einen Hause zum Beschluß erhoben, kann von dem anderen Hause nicht abgelehnt werden.

Der Ausschuß wählt zwei Vorsitzende, je einen aus den Mitgliedern des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses, die abwechselnd den Vorsitz führen. Über den Vorsitz in der ersten Sitzung entscheidet das Los.

Die Abstimmungen erfolgen mittels Stimmzettel, die auf „Ja" oder „Nein" lauten.

Die Mitglieder der beiden Häuser können bei den Verhandlungen des Ausschusses als Zuhörer anwesend sein. Die Präsidenten der beiden Häuser sind berechtigt, daran mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Ausschuß hat einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, der sofort in demjenigen Hause zuerst zur Verhandlung kommt, das über diesen Gegenstand früher Beschluß gefaßt hat.

§ 16.

Anfragen, die ein Mitglied an einen Minister richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, mit wenigstens zehn eigenhändig beigesetzten Unterschriften versehen, zu übergeben und werden sofort dem Befragten mitgeteilt.

Sie werden im Wortlaut in Druck gelegt, an die Mitglieder des Hauses verteilt und werden dadurch zu einem Bestandteil der öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates (Preßgesetz § 28).

Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.

Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen.

Schriftlich erteilte Antworten oder Ablehnungen der Beantwortung werden ohne Verlesung in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt. Auch solche Antworten bilden einen Bestandteil der öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates (Preßgesetz § 28).

§ 17.

Bittschriften und andere Eingaben an eines der beiden Häuser sind nur dann anzunehmen, wenn sie von einem Mitglied des Hauses überreicht werden. Sie werden weder verlesen noch in Druck gelegt.

Diese Schriftstücke gehören nicht zu den Verhandlungen des Reichsrates im Sinne des § 28 des Preßgesetzes.

III. Entschädigungen für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

§ 18.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten eine Entschädigung für die Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihres Mandates erwachsen.

Diese Entschädigung wird für jedes Mitglied mit 1000 Kronen monatlich bemessen. Sie wird während der ganzen Wahlperiode, beginnend mit demjenigen Monat, in welchem der Abgeordnete die Angelobung geleistet hat, im vorhinein am Anfange eines jeden Monats ausbezahlt. Ein begonnener Monat gilt als ganzer.

Durch eine Militärdienstleistung oder durch eine persönliche Kriegsleistung wird der Bezug der Entschädigung nicht unterbrochen.

§ 19.

Der Präsident und die Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses beziehen für die ganze Dauer ihrer Amtstätigkeit die im § 18 festgesetzte Entschädigung und eine Amtsgebühr, die für den Präsidenten mit monatlich 1000 Kronen, für jeden Vizepräsidenten mit monatlich 500 Kronen bemessen ist.

Die Amtsgebühren kommen dem Präsidenten und den Vizepräsidenten von dem Monate an zu, in dem sie vom Hause gewählt wurden.

Ein begonnener Monat gilt als ganzer.

Dem Präsidenten gebühren überdies eine Amtswohnung und ein Wagen.

§ 20.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben Anspruch auf vollkommen abgaben- und gebührenfreie Jahresfreikarten ihnen beliebiger Klasse 1. für sämtliche Linien der österreichischen Staatsbahnen

und der im Privatbesitz befindlichen Bahnen, mit Ausschluß der Kleinbahnen (Gesetz vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149), und 2. für sämtliche Schiffahrtslinien, soweit diese dem Personenverkehre zwischen Teilen des österreichischen Staatsgebietes dienen.

Für diese Karten ist an die beteiligten Verwaltungen eine angemessene, von der Regierung alljährlich festzusetzende Entschädigung zu Lasten der Auslagen für den Reichsrat zu entrichten.

§ 21.

Kein Mitglied des Abgeordnetenhauses darf auf die ihm zukommende Entschädigung oder die Amtsgebühren verzichten.

Die Entschädigungen und die Amtsgebühren sind steuer-, gebühren- und exekutionsfrei.

IV. Verkehr nach außen.

§ 22.

Abordnungen werden weder in die Sitzungen eines der beiden Häuser noch in die ihrer Abteilungen, Kommissionen oder Ausschüsse zugelassen.

Abordnungen eines Hauses an das Allerhöchste Hoflager dürfen nur mit kaiserlicher Genehmigung entsendet werden.

§ 23.

Nach außen dürfen die beiden Häuser und ihre Abteilungen, Kommissionen und Ausschüsse mit Ausnahme der im § 14 dieses Gesetzes und im § 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, über die Behandlung umfangreicher Gesetze, vorgesehenen Fälle nur durch die Präsidenten der Häuser und nur mit den Ministern und Chefs der Zentralstellen verkehren. Sie sind insbesondere nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in unmittelbaren Verkehr zu treten oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 24.

Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung für die nächste Session dauert die Amtstätigkeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten eines jeden Hauses nach Schluß der Session oder nach Ablauf der Wahlperiode sowie im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses bis zum Wiederzusammentritt des Reichsrates fort.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 25.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in die Geschäftsordnung eines jeden Hauses, soweit sie dasselbe betreffen, aufzunehmen.

Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bleibt, soweit sie vom Hause selbst festgestellt wird, beim Wiederzusammentritt des Reichsrates nach Ablauf einer Session oder einer Wahlperiode sowie im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses so lange in Kraft, als sie nicht durch einen Beschluß des Hauses abgeändert ist.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 6. d. M. mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder in dritter Lesung angenommen.

Wien, 6. Juni 1917.

Groß.

Dr. Rodolfo Grandi,
Schriftführer.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Geschäftsordnung

des

Abgeordnetenhauses.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

I. Eröffnung und Bildung des Hauses.

§ 1.

Eröffnung der Session.

Zu jeder Session einer Wahlperiode versammelt sich das Abgeordnetenhaus an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage zu der durch seine Kanzlei bekanntgegebenen Stunde in seinem Sitzungssaale.

Im Hause hat jeder mit dem Wahlzeugnisse (Wahlzertifikate) versehene Abgeordnete oder in das Haus eingetretene Ersatzmann solange Sitz und Stimme, als seine Wahl nicht vom Hause für ungültig erklärt oder seine Mitgliedschaft aus einem anderen Grunde erloschen ist, ebenso jeder Abgeordnete oder Ersatzmann, dem die Ausfolgung des Wahlzeugnisses verweigert, dessen Wahl jedoch vom Hause für gültig erklärt wurde. (Reichsratswahlordnung § 41.)

Jeder Abgeordnete hat sein Wahlzeugnis vor seinem Eintritt in das Haus der Kanzlei des Hauses zu übergeben.

Die Kanzlei stellt jedem Abgeordneten unter Benützung seines von ihm beizubringenden Lichtbildes eine Urkunde aus, welche jedem anderen amtlichen Ausweispapier gleichzuhalten ist. Für den Rest der laufenden Wahlperiode sind diese Urkunden sofort auszustellen. (Ges. § 1.)

§ 2.

Übernahme des Vorsitzes und Angelobung.

Zu Beginn jeder Session übernimmt das älteste anwesende Mitglied als Alterspräsident den einstweiligen Vorsitz und führt ihn bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten.

Der Alterspräsident beruft acht der jüngsten anwesenden Mitglieder zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer. Vorsitz und Schriftführung können jedoch von den dazu Berufenen auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

In der ersten Session einer Wahlperiode haben auf die Aufforderung des Alterspräsidenten alle Mitglieder Treue und Gehorsam dem Kaiser, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eides Statt zu geloben.

Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritt geleistet.

Der Alterspräsident hat diese Angelobung vor Übernahme des Vorsitzes in die Hände des vom Kaiser bestimmten Ministers zu leisten. (Ges. § 2.)

§ 3.

Feierliche Eröffnung des Reichsrates.

In der ersten Session einer Wahlperiode und, falls es der Kaiser anordnet, auch in späteren Sessionen findet, nachdem in beiden Häusern die Angelobung geleistet worden ist, eine feierliche Eröffnung des Reichsrates statt. Sie erfolgt in Gegenwart der beiden Häuser entweder durch den Kaiser in eigener Person oder durch eine vom Kaiser damit beauftragte Abordnung, die den versammelten Reichsrat mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt. (Ges. § 3.)

§ 4.

Wahlprüfung.

In der ersten Session einer Wahlperiode nimmt das Haus nach der feierlichen Eröffnung des Reichsrates vor allem die Prüfung der Wahlen vor.

Zu diesem Behufe teilt sich das Haus in seiner Sitzung durch das Los in neun Abteilungen, die soweit als möglich die gleiche Anzahl von Mitgliedern haben.

Die Akten über die einzelnen Wahlen werden ebenfalls in der Sitzung des Hauses durch das Los in möglichst gleicher Anzahl den Abteilungen zugewiesen.

Befindet sich ein Abgeordneter in der Abteilung, der die Prüfung seiner Wahl zugewiesen wurde, so darf er den Verhandlungen über diese Wahl nicht beiwohnen. (Ges. § 4.)

Jede Abteilung wählt einen Obmann, einen Obmann-Stellvertreter und zwei Schriftführer.

Eine Abteilung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Dritteil ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 5.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen.

Die Verzeichnisse der Wahlen, gegen deren Gültigkeit Einwendungen in der vorgeschriebenen Zeit (Absatz 4) nicht eingebracht wurden und gegen

welche auch die Abteilung, der ihre Prüfung zugewiesen wurde, in ihrer Mehrheit kein Bedenken erhebt, werden dem Präsidenten des Hauses übergeben.

Dieser legt die Verzeichnisse dem Hause vor, das ohne Debatte entweder die Wahl als gültig anerkennt oder die Akten über die Wahl zur Berichterstattung einem aus dem Hause zu wählenden Wahlprüfungsausschusse zuweist.

Ebenso werden diesem Wahlprüfungsausschuß die Akten über Wahlen, bei denen die Ausfertigung des Wahlzeugnisses verweigert wurde (§ 38 der Reichsratswahlordnung), ferner gegen die eine Einwendung vorliegt oder gegen deren Gültigkeit die Mehrheit der Abteilung Bedenken erhebt, endlich die Akten über Ergänzungswahlen, die im Verlaufe einer Wahlperiode vorgenommen wurden, zur Berichterstattung zugewiesen. Über Wahlen, bei denen die Ausfertigung des Wahlzeugnisses verweigert wurde, hat der Ausschuß binnen vierzehn Tagen zu berichten.

Einwendungen gegen die Gültigkeit einer Wahl sind längstens drei Tage nach der feierlichen Eröffnung des Reichsrates, gegen die Gültigkeit einer Ergänzungswahl binnen vierzehn Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Hauses zu überreichen, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt werden.

Einwendungen, die den Mangel der Wählbarkeit des Gewählten nach § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung oder nach den §§ 7 und 8 der Reichsratswahlordnung betreffen, können jederzeit, auch nachdem die Wahl vom Hause für gültig erklärt worden ist, erhoben werden.

Das Haus entscheidet gemäß § 41 der Reichsratswahlordnung über die Gültigkeit jeder Wahl.

Wird die Wahl eines Abgeordneten oder Ersatzmannes, dem die Ausfertigung des Wahlzeugnisses verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe auf Grund des § 41 der Reichsratswahlordnung durch den Präsidenten zum Eintritt in das Abgeordnetenhaus aufzufordern. (Ges. § 5.)

§ 6.

Ergänzungswahlen.

Wenn die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt wurde:

wenn ein Abgeordneter die im § 2 vorgeschriebene Angelobung nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;

wenn ein Abgeordneter durch dreißig Tage den Eintritt in das Haus verzögert hat oder dreißig Tage ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Hauses ausgeblieben ist und der nach Ablauf der dreißig Tage an ihn öffentlich und ihm Hause gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiteren dreißig Tagen zu

erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat,

hört er auf, Mitglied des Abgeordnetenhauses zu sein. (Ges. § 6.)

§ 7.

Präsidium und Bureau des Hauses.

Am Beginn jeder Session wählt das Haus aus seiner Mitte den Präsidenten und sodann acht Vizepräsidenten.

In der ersten Session einer Wahlperiode erfolgt die Wahl, sobald die Gültigkeit der Reichsratswahlen, gegen welche eine Einwendung nicht vorliegt und in den Abteilungen kein Bedenken erhoben wurde, anerkannt ist.

Nach der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten folgt die von sechzehn Schriftführern und acht Ordnern.

In jeder Session gelten alle Wahlen für die ganze Session.

Der Präsident, die Vizepräsidenten, die Schriftführer und die Ordner bilden das Bureau des Hauses.

§ 8.

Dauer der Amtstätigkeit des Präsidiums.

Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung für die nächste Session dauert die Amtstätigkeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Hauses nach Schluß der Session oder nach Ablauf der Wahlperiode sowie im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses bis zum Wiederzusammentritt des Reichsrates fort. (Ges. § 24.)

§ 9.

Obliegenheiten und Rechte des Präsidenten.

Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Hauses gewahrt, die dem Hause obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

Der Präsident handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale und in den anderen Räumen des Hauses. (Ges. § 9.)

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben. Er läßt Ruhestörer von den Galerien entfernen und diese im äußersten Falle räumen.

Der Präsident sorgt auch für die Versehung des Stenographendienstes.

Er hat das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an das Haus gelangenden Eingaben und ist der Vorstand und Leiter des Bureaus und

der Vertreter des Hauses in allen Beziehungen nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen, die vom Hause ausgehen, sind von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10.

Vertretung des Präsidenten durch die Vizepräsidenten.

Der Präsident bestimmt die Reihenfolge seiner Vertretung durch die Vizepräsidenten und ordnet den Wechsel im Vorsitze. Sämtliche Obliegenheiten und Rechte des Präsidenten gehen auf den mit der Vertretung betrauten Vizepräsidenten über.

§ 11.

Genehmigung der Ausgaben, Ernennung der Beamten und Diener und Verfügung über die Räume.

Die Präsidenten der beiden Häuser genehmigen im Einvernehmen miteinander innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets die für beide Häuser gemeinsamen Ausgaben. Die Ausgaben für das Abgeordnetenhaus allein genehmigt dessen Präsident.

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses werden die Beamten und die Diener des Hauses und mit den beiden Präsidenten die den beiden Häusern gemeinsamen Beamten und Diener von der Regierung bestellt.

Über die den beiden Häusern gemeinsamen Räume des Reichsratsgebäudes verfügen die beiden Präsidenten gemeinschaftlich, über die Räume des Abgeordnetenhauses dessen Präsident.

Die Überlassung von Räumen zu anderen Zwecken als zu Geschäften des Reichsrates kann nur im Einvernehmen mit der Regierung erfolgen. (Ges. § 10.)

§ 12.

Schriftführer.

Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen im Hause und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen zu unterstützen. Sie leiten auch die Stimmenzählung bei Wahlen im Hause.

Wenn ein Schriftführer Mitglied von mindestens zwei Ausschüssen ist oder sein Amt bereits sechs Wochen dauert, kann er die Stelle als Schriftführer niederlegen, in welchem Falle eine Ersatzwahl stattfindet.

§ 13.

Ordner.

Den Ordnern liegt die Handhabung der Hausordnung unter der Leitung des Präsidenten ob.

§ 14.

Hausordnung.

Am Beginne der ersten Session einer Wahlperiode beschließt das Bureau mit Stimmenmehr-

heit die Hausordnung, die auch für die folgenden Sessionen gilt, solange sie nicht abgeändert ist.

Die Hausordnung umfaßt die Vorschriften für die Verwendung der Räumlichkeiten des Abgeordnetenhauses, insbesondere die Bestimmung der für die Abgeordneten vorbehaltenen Räume, die Einteilung der Galerien und die Feststellung der Bedingungen des Zutrittes zu denselben sowie die Regelung des Verkehres mit den Vertretern der Tagespresse und der Verteilung der Drucksachen an diese, endlich alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Bestimmungen.

II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten.

§ 15.

Pflichten der Abgeordneten.

Die Abgeordneten haben die Verpflichtung, an den Sitzungen des Hauses teilzunehmen. Ebenso ist jeder Abgeordnete verpflichtet, eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthebung verlangen, worüber das Haus sogleich ohne Debatte entscheidet.

Wer bereits Mitglied von drei Ausschüssen ist, kann eine weitere Wahl in einen Ausschuß ablehnen.

§ 16.

Urlaube.

Urlaub bis zu einem Monat erteilt der Präsident, für längere Zeit das Haus, wobei eine Debatte nicht stattfindet.

Außer dem Falle der Erteilung eines Urlaubes kann die Abwesenheit vom Reichsrate nur durch Krankheit entschuldigt werden.

III. Gegenstände der Verhandlung.

§ 17.

Gegenstände der Verhandlung.

Gegenstände der Verhandlung des Hauses sind folgende Vorlagen:

Die Regierungsvorlagen und die Beschlüsse des Herrenhauses;

Anträge von Mitgliedern des Hauses;

Anträge von Ausschüssen;

Anfragen und

Bittschriften.

§ 18.

Regierungsvorlagen und Beschlüsse des Herrenhauses.

Die Regierung kann ihre Vorlagen in dem einen oder dem anderen Hause einbringen. Nur die Finanzvorlagen und das Rekrutengesetz müssen im Abgeordnetenhause eingebracht werden.

Bei der Feststellung der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses haben die im Hause eingebrachten oder als Beschlüsse des Herrenhauses eingelangten Regierungsvorlagen den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

Die Regierungsvorlagen und die Beschlüsse des Herrenhauses bedürfen keiner Unterstützung und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden.

Weichen Ausschußanträge über derartige Vorlagen oder Beschlüsse von diesen im ganzen oder in einzelnen Teilen ab, so kommen im Falle der Ablehnung dieser Abweichungen die Vorlagen oder Beschlüsse noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitgliede zur weiteren Fortführung aufgenommen werden dürfen. (Ges. § 7.)

§ 19.

Aufnahme eines von der Regierung zurückgezogenen Gegenstandes.

Wer einen von der Regierung zurückgezogenen Gegenstand aufnehmen will, muß einen selbständigen Antrag im gewöhnlichen Wege ins Haus bringen.

§ 20.

Selbständige Anträge von Abgeordneten.

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.

Der Antrag muß mit der Formel versehen sein: „Das Haus wolle beschließen“, und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Hause zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

Außerdem ist jedem selbständigen Antrage der formale Antrag wegen der Art der Vorberatung beizufügen.

Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens zwanzig Abgeordneten unterstützt sein.

Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten im Hause gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben von den Sitzen.

§ 21.

Selbständige Anträge von Ausschüssen.

Jeder Ausschuß hat das Recht, selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, die mit dem dem Ausschusse zur Vorberatung zugewiesenen Gegenstande in Verbindung stehen.

Das Haus beschließt, ob über einen solchen Antrag unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen

ist oder ob er einem anderen Ausschusse zur neuerlichen Vorberatung zugewiesen werden soll.

§ 22.

Drucklegung der Anträge.

Jeder gehörig unterstützte selbständige Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses wird in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt.

§ 23.

Zurückziehung von Anträgen.

Bevor der Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses zur zweiten Lesung gelangt ist, kann er vom Antragsteller zurückgezogen werden.

IV. Vorberatung der Verhandlungsgegenstände.

§ 24.

Wahl der Ausschüsse.

Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden vom Hause Ausschüsse gewählt, wobei das Haus von Fall zu Fall die Anzahl der Mitglieder und die Verhältniszahl, nach der die Wahl vorzunehmen ist, bestimmt.

Für jedes Ausschußmitglied ist ein Ersatzmann zu wählen, durch den sich das Mitglied im Falle einer Verhinderung vertreten lassen kann.

§ 25.

Bildung der Ausschüsse.

Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, als für notwendig erachtet werden.

Es steht den Ausschüssen frei, aus dem ganzen Hause Mitglieder, denen sie besondere Kenntnis des Gegenstandes beimessen, zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

Bei den Verhandlungen der Ausschüsse dürfen alle Mitglieder des Hauses als Zuhörer anwesend sein. Der Präsident des Hauses ist berechtigt, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Ein Ausschuß kann jedoch Sitzungen mit Ausschluß der Abgeordneten, die nicht Mitglieder sind, abhalten, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 26.

Verhandlungsschriften der Ausschüsse.

Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Verhandlungsschriften geführt, die, vom Obmann und einem Schriftführer gefertigt, dem Präsidenten oder dem von ihm bezeichneten Beamten des Hauses übergeben werden.

In diesen Verhandlungsschriften sind die Namen aller anwesenden Mitglieder zu verzeichnen und die

allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder anzuführen.

Die Verhandlungsschriften enthalten alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die gefaßten Beschlüsse und, wenn dies der Ausschuß beschließt, auch eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen.

Eine Verhandlungsschrift gilt als genehmigt, wenn gegen ihre Fassung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses keine Einwendung erhoben wurde.

§ 27.

Veröffentlichung der Verhandlungsschriften.

Die Ausschüsse können die Veröffentlichung ihrer Verhandlungsschriften beschließen. Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Präsidenten des Hauses veranlaßt.

Sie können jedoch auch beschließen, daß und inwieweit ihnen gemachte Mitteilungen und von ihnen gefaßte Beschlüsse geheimzuhalten sind.

§ 28.

Pflichten der Ausschußmitglieder.

Jedes Ausschußmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

Ein Ersatzmann hat seinen Eintritt in den Ausschuß dessen Obmann zu Beginn der Ausschußsitzung unter Übergabe einer schriftlichen Erklärung desjenigen Ausschußmitgliedes, zu dessen Vertretung er gewählt ist, bekanntzugeben.

Wenn ein Mitglied ohne hinreichende Entschuldigung von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ausbleibt und sich auch durch den Ersatzmann nicht vertreten läßt, so erlischt sein Ausschußmandat. Ebenso erlischt das Mandat eines Ersatzmannes, der, obwohl vom Mitgliede zur Vertretung berufen, das gleiche Versäumnis begeht. Der Obmann des Ausschusses ist verpflichtet, hievon dem Präsidenten des Hauses Mitteilung zu machen, der die Wahl eines neuen Mitgliedes oder Ersatzmannes in den Ausschuß veranlaßt.

Eine Neuwahl findet auch statt, wenn ein Ausschußmitglied oder ein Ersatzmann für längere Zeit beurlaubt wurde oder krankheitshalber dem Ausschusse längere Zeit fernzubleiben genötigt ist.

Als hinreichender Entschuldigungsgrund für das wiederholte Ausbleiben aus den Sitzungen eines Ausschusses kann außer Krankheit nur die Beschäftigung in einem anderen Ausschusse angenommen werden.

§ 29.

Recht der Minister zur Teilnahme an den Ausschußverhandlungen.

Die Minister und Chefs der Zentralstellen sind befugt, in allen Sitzungen von Ausschüssen zu erscheinen, um über Regierungsvorlagen oder andere Beratungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Die Ausschüsse haben das Recht, von den Ministern und Chefs der Zentralstellen solche Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen und sie zu deren Erteilung in ihre Sitzungen einzuladen.

Den Ministern und Chefs der Zentralstellen steht in beiden Fällen das Recht zu, sich vertreten zu lassen. (Ges. §. 12.)

§ 30.

Veranlassung von Erhebungen und Vorladung von Sachverständigen und Zeugen.

Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten des Hauses die Minister und Chefs der Zentralstellen um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, durch den Präsidenten des Hauses Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen.

Leistet ein Sachverständiger oder Zeuge der Ladung nicht Folge, so ist seine Vorführung durch die politische Behörde auf Ersuchen des Präsidenten zu veranlassen. (Ges. § 13.)

§ 31.

Abänderungs- und Zusatzanträge bei den Vorberatungen.

Während sich ein Verhandlungsgegenstand in Vorberatung befindet, können bis zu deren Abschluß Abänderungs- und Zusatzanträge schriftlich eingebracht werden, die, von mindestens zwanzig Abgeordneten unterstützt (§ 20, Absatz 5), dem Präsidenten zu übergeben sind und dem Ausschusse zugewiesen werden.

Nach der Schlußabstimmung im Ausschusse ist die Stellung solcher Abänderungsanträge nicht mehr zulässig.

§ 32.

Verhandlungen der Ausschüsse.

Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig.

Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuß für einzelne seiner Verhandlungen sowohl für die Generaldebatte als auch für jeden Abschnitt der Spezialdebatte mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners mit Ausnahme des Berichterstatters, der Minister und der Regierungsvertreter ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten dürfe. In keinem Falle darf jedoch die Redezeit auf weniger als eine Viertelstunde herabgesetzt werden.

Für den Schluß der Debatte, die tatsächlichen Berichtigungen, die Debatte und Abstimmung über formale Anträge, die Reihenfolge der Abstimmungen und den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die Bestimmungen der §§ 45, erster Absatz, 46,

49, 60, 81 bis 83 sinngemäße Anwendung. Nach Schluß der Debatte kommen jedoch die eingezeichneten Redner noch zum Wort.

Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf das Verlangen von einem Fünftel der vom Hause festgesetzten Anzahl der Ausschußmitglieder vorgenommen.

Jeder Beschluß wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht nur bei Gleichheit der Stimmen aus.

Der Ausschuß kann, solange der Bericht an das Haus nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschluß geändert werden soll, darf nicht geringer sein als die war, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt wurde. Ist die Stimmenzahl, mit welcher der frühere Beschluß gefaßt war, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Sobald der Bericht an das Haus erstattet ist, kann seine Zurücknahme nur mit Zustimmung des Hauses erfolgen.

Der Ausschuß wählt am Beginn der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Ausschuß und am Schluß der Verhandlungen einen Berichterstatter für das Haus, welch letzterer das Ergebnis der Beratung in einem Berichte zusammenfaßt und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Hause zu vertreten hat.

Wenn eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens drei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, so hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Ein solcher Minderheitsbericht muß jedoch dem Präsidenten rechtzeitig übergeben werden, so daß er gleichzeitig mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Druck gelegt werden kann.

Die mündliche Berichterstattung eines Minderheitsberichterstatters im Hause ist unzulässig.

§ 33.

Vorfrage. Sollte das Gutachten in der Hauptsache von einer Vorfrage abhängen, die auf verschiedene Art entschieden werden kann, so ist es dem Ausschusse gestattet, dem Hause einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen und erst nach deren Erledigung mit der weiteren Beratung vorzugehen.

V. Sitzungen des Hauses.

§ 34.

Öffentliche und geheime Sitzungen. Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich.

Dem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsi-

denten oder wenigstens fünfzig Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. (Ges. § 8.)

Zur Frage der Ausschließung der Öffentlichkeit können nur zwei Redner je zehn Minuten sprechen.

Über eine mit Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung wird ein Protokoll verfaßt und in dieser Sitzung vorgelesen und genehmigt. Ob es veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit gefaßten Beschluß des Hauses ab.

§ 35.

Beschlußfähigkeit des Hauses.

Die Anwesenheit der nach § 15 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu einem gültigen Beschlusse des Hauses notwendigen Anzahl von hundert Mitgliedern ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit des Hauses nicht vorgenommen werden, so schließt der Präsident die Sitzung oder unterbricht sie auf bestimmte Zeit. (Ges. § 8.)

§ 36.

Eröffnung der Sitzung und Mitteilung des Einlaufes.

Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sodann macht er aus dem Einlauf die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. Ein vollständiges Verzeichnis der Einlaufstücke gelangt in den stenographischen Berichten zum Abdruck.

Mitteilungen des Präsidenten können auch im Laufe oder am Schlusse der Sitzung vorgebracht werden.

Der Präsident verkündet den Übergang zur Tagesordnung.

Der Präsident kann eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen. Wird hiegegen Einspruch erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag eines Mitgliedes kann das Haus mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde.

§ 37.

Anordnung der Sitzungen.

Der Präsident verkündet am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Wird kein Beschluß gefaßt, so bleibt es bei der vom Präsidenten verkündeten Tagesordnung.

Wahlen aus dem Hause auf die Tagesordnung zu stellen, ist der Präsident aus eigenem berechtigt.

Nach der wegen Beschlußunfähigkeit erfolgten Schließung einer Sitzung, ferner nach einer Vertagung des Reichsrates oder nach einer längeren Unterbrechung der Sitzungen des Hauses bestimmt der Präsident Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Die Verlautbarung darüber geschieht durch Anschlag im Gebäude des Abgeordnetenhauses, nach einer Vertagung oder einer Unterbrechung der Sitzungen außerdem im schriftlichen Wege an die einzelnen Abgeordneten.

Über Einwendungen gegen diese Tagesordnung, die sogleich nach Eröffnung der Sitzung zu erheben sind, entscheidet das Haus ohne Debatte.

VI. Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Hauses.

§ 38.

Erste Lesung.

In erste Lesung wird eine Regierungsvorlage oder ein Beschluß des Herrenhauses nur dann genommen, wenn dies vom Hause beschlossen wird. Ein darauf abzielender Antrag muß längstens in der nächsten Sitzung, nachdem die Vorlage verteilt worden ist, gestellt werden.

Der selbständige Antrag eines Mitgliedes wird auf dessen Verlangen in erste Lesung genommen. Bei der ersten Lesung eines solchen Antrages erhält der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern nur der von denselben bezeichnete das Wort zur Begründung.

Die Debatte bei der ersten Lesung hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage oder des Antrages zu beschränken.

Anträge dürfen bei dieser Debatte nur darüber gestellt werden, ob die Vorlage oder der Antrag einem schon bestehenden oder einem erst zu wählenden Ausschuß zugewiesen werden soll. Wird kein derartiger Antrag gestellt oder hat eine erste Lesung nicht stattgefunden, so verfügt der Präsident die Zuweisung.

Selbständige Anträge von Ausschüssen werden nach § 21, zweiter Absatz, behandelt.

§ 39.

Friststellung zur Berichterstattung.

Jederzeit, auch während der Ausschußverhandlungen, kann das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschusse eine Frist zur Berichterstattung stellen. Der Präsident bestimmt, in welchem Zeitpunkte während der Sitzung des Hauses über einen solchen Vorschlag oder Antrag abzustimmen ist.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 40.

Drucklegung und Verteilung des Ausschußberichtes.

Sobald der Bericht vom Ausschusse festgestellt und, vom Obmann und dem Berichterstatter unterfertigt, dem Präsidenten des Hauses übergeben ist, verfügt dieser die Drucklegung und die Verteilung an die Mitglieder des Hauses.

Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes stattfinden.

Nach Ablauf der dem Ausschusse zur Berichterstattung gestellten Frist hat die zweite Lesung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschußbericht nicht vorliegt.

Sollte der Ausschuß auch nicht in der Lage sein, mündlich Bericht zu erstatten, so bestimmt der Präsident den Berichterstatter.

Nur auf Grund eines Vorschlages des Präsidenten und des darüber mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Hauses kann von der Drucklegung des Ausschußberichtes oder von der 24stündigen Frist abgesehen werden.

§ 41.

Zweite Lesung.

Die zweite Lesung besteht aus der Generaldebatte (der allgemeinen Beratung über die Vorlage als Ganzes) und der Spezialdebatte (den Einzelberatungen und den Abstimmungen über die Teile der Vorlage).

§ 42.

Generaldebatte.

Die Generaldebatte wird vom Berichterstatter eröffnet.

Die Verlesung eines gedruckten Ausschußberichtes findet nicht statt.

Die Ausschußberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigegeben.

Am Schlusse der Generaldebatte wird darüber abgestimmt, ob das Haus in die Spezialdebatte eingehe.

Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt das Haus, welcher derselben der Spezialdebatte zugrunde zu legen sei.

Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuß gestellt werden.

Die Beschlußfassung über solche auf Vertagung oder Zurückweisung gerichtete Anträge erfolgt, sobald der Antrag von zwanzig Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt ist, am Schlusse der Generaldebatte.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 43.

Spezialdebatte.

Der Generaldebatte folgt unmittelbar die Spezialdebatte.

Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitgliede des Hauses zu jedem einzelnen Teile, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens zwanzig Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen.

Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von zwanzig Mitgliedern unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

Dem Hause steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

Ablehnende Anträge sind unzulässig. Das Haus kann jedoch nach Schluß jedes Teiles der Spezialdebatte beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

§ 44.

Rückverweisung an den Ausschuß.

Wird am Schlusse der General- oder in der Spezialdebatte Rückverweisung an den Ausschuß beschlossen, so kann das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschusse zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Hause fortgesetzt wird, auch wenn ein Ausschußbericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

§ 45.

Schluß der Debatte.

Der Antrag auf Schluß der Debatte kann jederzeit, nachdem wenigstens zwei Redner gesprochen haben, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Spricht sich die Mehrheit für den Schluß der Debatte aus, so können die für und gegen die Vorlage eingeschriebenen Redner je einen Redner aus ihrer Mitte wählen.

Mitglieder, welche einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, im Falle Schluß der Debatte beantragt und vom Hause beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Präsidenten übergeben, der ihn mitteilt und, wenn der Antrag nicht durch Unterfertigung gehörig unterstützt ist, die Unterstützungsfrage stellt.

Nach Schluß der Debatte dürfen nur die gewählten Redner, der Berichterstatter und bei einem selbständigen Antrage von Abgeordneten der Antragsteller das Wort nehmen. Nimmt ein Vertreter der Regierung nach Schluß der Debatte das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.

§ 46.

Tatsächliche Berichtigungen.

Wenn sich im Laufe einer Verhandlung ein Abgeordneter zur tatsächlichen Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der Präsident unmittelbar nach der nächsten Unterbrechung der Debatte oder, wenn die Debatte noch an demselben Tage geschlossen wird, nach der Schlußrede des Berichterstatters das Wort zu erteilen.

Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Abgeordneten handelt. Sie darf fünf Minuten nicht überschreiten.

Ausnahmsweise kann jedoch der Präsident nach eigenem Ermessen einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Frist erstrecken.

§ 47.

Dritte Lesung.

Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung in den einzelnen Teilen beschlossen ist, wird die dritte Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, auf die Tagesordnung, und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung gesetzt.

Bei der dritten Lesung findet keine Debatte statt und können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden.

Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Teile eines zustande gekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklang stehen sollten, ist zur Behebung dieses Übelstandes ein Antrag zulässig, über den das Haus zugleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann.

Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.

§ 48.

Beschlußanträge.

Beschlußanträge zu einer Vorlage werden nach der dritten Lesung zur Abstimmung gebracht.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 49.

Anträge zur Geschäftsbehandlung.

Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Präsidenten auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Das Wort zur Geschäftsbehandlung erteilt der Präsident nach seinem Ermessen, wobei er auch für jeden Redner die Redezeit mit fünf Minuten bestimmen kann.

§ 50.

Amtliches Protokoll.

Über jede Sitzung ist von den hierzu bestellten Beamten ein amtliches Protokoll zu führen, das in der Kanzlei des Hauses am Tage nach der Sitzung durch 24 Stunden zur Einsicht aller Mitglieder aufliegt.

Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolles sind außerhalb der Sitzung dem Präsidenten mitzuteilen, welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung vornimmt.

Das Protokoll hat ausschließlich zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.

Die Verzeichnisse der eingebrachten selbständigen Anträge von Mitgliedern, der an die Minister gerichteten Anfragen und der eingelangten Bittschriften werden dem Protokolle nicht beigegeben.

Das Haus kann außerdem auf Vorschlag des Präsidenten die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse beschließen.

Die Protokolle werden vom Präsidenten und einem Schriftführer unterfertigt und in das Protokollsbuch des Hauses eingetragen. Eine Drucklegung findet nicht statt.

Das Protokoll einer ausnahmsweise nach § 23 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung abgehaltenen nicht öffentlichen Sitzung muß noch in derselben verfaßt und vorgelesen werden und ist gleichfalls in das Protokollsbuch des Hauses einzulegen.

§ 51.

Stenographische Berichte.

Über die Sitzungen des Hauses werden stenographische Berichte durch das dazu bestellte stenographische Bureau verfaßt und durch den Druck veröffentlicht. Sie haben die vollständige Darstellung der Verhandlung zu geben und sind demnach sämtliche Reden wortgetreu, wie sie vorgetragen wurden, in das stenographische Protokoll aufzunehmen.

Die in der Sitzung eingebrachten Vorlagen und in Verhandlung kommenden Ausschußberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigedruckt.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Die stenographischen Berichte liegen, in gewöhnliche Schrift übertragen, nach der Sitzung in der Kanzlei des Hauses zur Durchsicht der Redner auf, denen nur die Vornahme stilistischer Änderungen gestattet ist.

Mindestens einmal im Jahre veröffentlicht der Präsident eine dem neuen Stande entsprechende Liste der Abgeordneten mit der Angabe, wann und von welchem Wahlkörper die Wahl erfolgt ist und ob sie bereits für gültig erklärt wurde. Andere Veröffentlichungen sind dem Präsidenten anheimgestellt, wobei er einen Beschluß des Hauses einholen kann.

§ 52.

Rede-ordnung.

Diejenigen Mitglieder des Hauses, welche zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande zu sprechen wünschen, haben sich, sobald der Präsident die Aufforderung hiezu erläßt, bei einem von ihm zu diesem Zwecke bestimmten Beamten der Kanzlei zu melden.

Wenn es der Präsident jedoch für notwendig erachtet, findet die Feststellung der Rednerliste in folgender Weise statt: In die Rednerliste wird jeder Abgeordnete eingetragen, der sich schriftlich zum Worte meldet und hiebei von zehn Mitgliedern des Hauses durch Beisetzung der eigenhändigen Unterschriften unterstützt wird. Jedes Mitglied kann in einem Abschnitt der Verhandlung nur einen Abgeordneten auf diese Weise unterstützen. Erforderlichenfalls kann der Präsident die Sitzung des Hauses behufs Einbringung der schriftlichen Meldungen zum Worte unterbrechen. Er kann aber hiefür auch einen Zeitpunkt außerhalb der Sitzung bestimmen.

Die Abgeordneten haben in jedem Fall bei ihrer Meldung zum Worte anzugeben, ob sie für oder gegen die Vorlage zu sprechen gesonnen sind.

Der Präsident hat, wenn nicht ein Übereinkommen erzielt wurde, durch Auslosung die Reihenfolge, in der die eingezeichneten Redner zum Worte gelangen, festzustellen. Ein Redner „dagegen" macht den Anfang, und solange es möglich ist, wird zwischen Rednern, welche „dafür" und welche „dagegen" zu sprechen erklärt haben, abgewechselt.

Wenn der Präsident annimmt, daß eine erste Lesung, eine Generaldebatte oder eine andere große Debatte durch mindestens drei Sitzungstage fortgesetzt werden wird, so kann er für die ersten zwei Tage diese Reihenfolge verlassen. Er erteilt dann an die als Redner Angemeldeten das Wort in der Reihenfolge ihrer Parteizugehörigkeit, wobei die Reihung gemäß der Größe der bei ihm angemeldeten Fraktionen (Klubs, Parteien) erfolgt.

Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird von dem Präsidenten den nicht eingeschriebenen Abgeordneten in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort erteilt.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt, einem anderen Abgeordneten sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§ 53.

Präsident als Redner.

Will der Präsident oder ein Vizepräsident als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentensitz und nimmt ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

§ 54.

Rednerbühnen.

Die Berichterstatter der Ausschüsse und die übrigen Redner aus dem Hause sprechen von Rednerbühnen aus. Nur in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hierzu erteilt, sprechen die Abgeordneten von ihren Plätzen.

§ 55.

Berichterstatter und Redner.

Die Berichterstatter haben das Recht, auch nach Schluß der Debatte zu sprechen, derart, daß ihnen jederzeit, auch wenn die Minister noch wiederholt das Wort ergreifen sollten, das Schlußwort gebührt.

Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen.

Die Minister, die Chefs der Zentralstellen und die Regierungsvertreter können gemäß § 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in den Sitzungen des Hauses und der Ausschüsse auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Es ist ihnen gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen. (Ges. § 11.)

§ 56.

Redezeit.

Auf Vorschlag des Präsidenten kann das Haus bei einzelnen Verhandlungen sowohl für die Generaldebatte als auch für einzelne oder sämtliche Abschnitte der Spezialdebatte beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners aus dem Hause mit Ausnahme des Berichterstatters ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Auf weniger als eine halbe Stunde kann jedoch die Redezeit nicht herabgesetzt werden. Einwendungen gegen den Vorschlag des Präsidenten sind unzulässig. Der Beschluß wird ohne Debatte gefaßt.

§ 57.

Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

Zu einem gültigen Beschlusse des Hauses ist die Anwesenheit von hundert Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Bei Beschlüssen, zu welchen nach dem Grundgesetze über die Reichsvertretung eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist, muß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hauses anwesend sein. (Grundgesetz über die Reichsvertretung § 15.)

§ 58.

Änderungen der Reichsratswahlordnung.

Änderungen der §§ 1, 4, 5, 33 bis 37 und 42 der Reichsratswahlordnung sowie des ihr beigefügten tabellarischen Anhanges über die Wahlbezirkseinteilung können nur bei Anwesenheit von mindestens 343 Mitgliedern des Hauses gültig beschlossen werden. In diese Zahl sind die Abgeordneten, die zugleich Mitglieder der Regierung sind, die Mitglieder des Präsidiums und die zur Besorgung der Geschäfte am Tage der Abstimmung bestimmten Schriftführer nicht einzurechnen.

Soll eine Änderung der Bestimmungen der §§ 34 bis 36 der Reichsratswahlordnung, welche die gleichzeitige Wahl zweier Abgeordneten in ein und demselben Wahlbezirke zum Gegenstande haben, vorgenommen werden, so ist zu einem gültigen Beschlusse erforderlich, daß unter der im ersten Absatze vorgesehenen Anzahl der anwesenden Abgeordneten sich wenigstens mehr als die Hälfte der Abgeordneten aus jenem Lande befinden, in welchem solche Wahlbezirke gelegen sind; handelt es sich um eine Änderung in der Einteilung von derartigen Wahlbezirken, so gilt die vorstehende Anordnung bezüglich der Abgeordneten jenes Landes, in dem die betreffenden Wahlbezirke gelegen sind.

Kann ein solcher Beschluß infolge der nicht genügenden Zahl der Anwesenden nicht gefaßt werden, so gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. (Reichsratswahlordnung § 42.)

§ 59.

Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. (Grundgesetz über die Reichsvertretung § 17.)

Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung stattfinden.

Keinem in der Sitzung anwesenden Mitgliede ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

§ 60.

Reihung der Abstimmungen.

Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Hauses zum Ausdrucke gelangt.

Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrage, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Nach geschlossener Beratung verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen ist.

Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen, sowie auf Trennung einer Frage in mehrere den Antrag stellen, welcher, wenn der Präsident dem Antrage nicht beitritt, nach der hierüber zu eröffnenden Debatte zur Abstimmung gebracht werden muß.

Der Präsident kann, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Debatte für erledigt erklären. Er kann in der Debatte die Redezeit für jeden Redner auf fünf Minuten beschränken.

Es steht auch dem Präsidenten frei, sofern er es zur Vereinfachung der Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 61.

Art und Weise der Abstimmung.

Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

Der Präsident kann jedoch nach eigenem Ermessen von vornherein oder wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, die namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es von wenigstens 50 Mitgliedern des Hauses begehrt wird.

Jedem Mitgliede steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident die Zahl der für oder gegen die Frage Stimmenden bekanntgebe.

Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn dies von wenigstens 100 Mitgliedern des Hauses verlangt wird.

Bei einer namentlichen Abstimmung ist folgender Vorgang einzuhalten: Sobald die Abstimmung vom Präsidenten angeordnet ist, haben die Abgeordneten ihre Plätze einzunehmen. Vom Präsidenten bestimmte Beamte der Kanzlei begeben sich zu den ihnen zugewiesenen Bankreihen und nehmen von jedem Abgeordneten dessen Stimmzettel in Empfang. Die Stimmzettel tragen den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“. Die Stimmzettel sind in zwei verschiedenen Farben herzustellen, je nachdem sie auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Kanzlei ist gehalten, jedem Abgeordneten eine entsprechende Anzahl vorgedruckter Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Die mit der Abnahme der Stimmzettel beauftragten Beamten haben, sobald der Präsident die Abstimmung für beendigt erklärt, jeder für sich die Stimmzählung vorzunehmen und deren Ergebnis dem Präsidenten sofort mitzuteilen, der das Gesamtergebnis verkündet. Die Namen der

Abgeordneten sind, je nachdem sie mit „Ja" oder „Nein" gestimmt haben, in die stenographischen Berichte der Sitzung aufzunehmen.

Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag von hundert Mitgliedern kann das Haus eine geheime Abstimmung beschließen. Diese findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit „Ja" oder „Nein" vorgedruckt sind. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen. Die Abstimmenden werden gezählt und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne.

Wer bei irgendeiner Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

§ 62.

Stimmengleichheit.

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 63.

Teilnahme des Präsidenten und der Minister an der Abstimmung.

Der Vorsitzende im Hause stimmt mit Ausnahme von Wahlen niemals mit.

Die Minister haben das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen, insofern sie Mitglieder des Hauses sind. (Grundgesetz über die Reichsvertretung § 20.)

§ 64.

Wahlen im Hause.

Jede Wahl wird im Hause wie in den Abteilungen und Ausschüssen mittels Stimmzettel vorgenommen und durch absolute Mehrheit der Stimmen entschieden.

Bei den Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder für die Delegation des Reichsrates werden die Abstimmenden zur Hinterlegung des Wahlzettels in die Urne namentlich aufgerufen und gezählt. Wer beim Aufrufe seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Wahlzettel abgeben. Stimmt die Zahl der Wahlzettel mit jenen der wirklich Stimmenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die überzähligen Stimmen das Ergebnis der Wahl beeinflussen könnten.

Leere Stimmzettel sind ungültig.

§ 65.

Engere Wahl. Entscheidung der Wahl durch das Los.

Wird bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so wird in gleicher Weise eine zweite Wahl vorgenommen.

Ergibt sich auch bei dieser keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

Haben bei der zweiten Wahl mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

§ 66.

Anfragen an den Präsidenten usw.

Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an den Präsidenten des Hauses, an die Obmänner der Abteilungen und Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten.

Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.

§ 67.

Anfragen an Minister

Anfragen, die ein Abgeordneter an einen Minister richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, mit wenigstens zehn eigenhändig beigesetzten Unterschriften versehen zu übergeben und werden sofort dem Befragten mitgeteilt.

Sie werden im Wortlaut in Druck gelegt, an die Mitglieder des Hauses verteilt und werden dadurch zu einem Bestandteil der öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates (Preßgesetz § 28).

Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.

Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen.

Schriftlich erteilte Antworten oder Ablehnungen der Beantwortung werden ohne Verlesung in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt. Auch solche Antworten bilden einen Bestandteil der öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates (Preßgesetz § 28). (Ges. § 16.)

§ 68.

Beantwortung einer Anfrage durch die Regierung.

Ob über die Beantwortung der an einen Minister gerichteten Anfrage oder ihre Ablehnung sofort oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung stattfinden soll, entscheidet das Haus ohne Debatte.

Ein darauf zielender Antrag muß am Schlusse der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Anfrage erfolgt ist, oder am Beginne der nächsten Sitzung eingebracht werden.

Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage kann der Antrag gestellt werden, das Haus nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

§ 69.

Verhandlung der Anfrage an einen Minister.

Im Falle besonderer Dringlichkeit kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag von zwanzig Mitgliedern ohne Debatte beschlossen werden,

daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage an einen Minister vom Fragesteller vor Eingehen in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.

In dieser Debatte darf kein Redner länger als zwanzig Minuten sprechen.

§ 70.

Bittschriften und andere Eingaben

Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie von einem Mitglied des Hauses überreicht werden.

Sie werden weder verlesen noch in Druck gelegt. (Ges. § 17.)

Eine Begründung oder Befürwortung bei ihrer Einbringung ist nicht zulässig.

Der Präsident verweist die Bittschriften mit Rücksicht auf ihren Inhalt an diejenigen Ausschüsse, die zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzt sind.

Sämtliche Eingaben und Bittschriften sind in der Kanzlei des Hauses mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichnis einzutragen.

Sie gehören nicht zu den Verhandlungen des Reichsrates im Sinne des § 28 des Preßgesetzes. (Ges. § 17.)

Bittschriften, über welche bis zum Schlusse der Session vom Hause nicht Beschluß gefaßt wurde, sind vom Präsidenten an die Regierung zur geeigneten Verfügung zu leiten.

VII. Behandlung befristeter Vorlagen.

§ 71.

Befristete Vorlagen.

Einer besonderen Behandlung werden unterzogen:

1. Regierungsvorlagen, betreffend Handelsverträge und Staatsverträge (§ 11 a des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141);

2. Regierungsvorlagen, betreffend jene Angelegenheiten, die allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsam oder nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandeln sind (§§ 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146);

3. Regierungsvorlagen, betreffend die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle, insofern diese Vorlagen weder eine Änderung geltender Gesetze oder der dem Voranschlag des vergangenen Jahres zugrunde liegenden rechtlichen Bestimmungen

über Steuern, Abgaben und Gefälle, noch eine Anlehensermächtigung vorsehen,

ferner die Vorlagen, betreffend die Staatsrechnungsabschlüsse, die Resultate der Finanzgebarung und die Erteilung des Absolutoriums, die Konvertierung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens (§ 11 c des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, R. G. Bl. Nr. 141 ex 1867);

4. die Regierungsvorlagen, betreffend die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft (Grundgesetz über die Reichsvertretung, R. G. Bl. Nr. 141 ex 1867, § 11 b), insofern diese Zahl schon durch ein anderes Gesetz bestimmt ist oder die Vorlage eine Erhöhung gegenüber dem vorigen Jahre nicht vorsieht.

§ 72.

Behandlung der befristeten Vorlagen.

Für die Behandlung dieser Vorlagen gelten folgende Bestimmungen:

Wird die Vornahme der ersten Lesung beschlossen, so bestimmt das Haus auf Vorschlag des Präsidenten, wie viele Stunden für die erste Lesung zu verwenden sind. Über den Vorschlag des Präsidenten sowie über Einwendungen entscheidet das Haus ohne Debatte.

Gleichviel, ob eine erste Lesung stattgefunden hat oder nicht, weist der Präsident die Vorlage einem Ausschusse zu und stellt zugleich eine nicht erstreckbare Frist für die Berichterstattung fest.

Damit ist die Vorlage als erster Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Ausschußsitzung gestellt.

Zu Beginn dieser Sitzung beschließt der Ausschuß auf Vorschlag des Obmannes, ob eine Generaldebatte stattfinden solle, in welche Abschnitte die Spezialdebatte einzuteilen und binnen welcher Frist jeder Teil der Verhandlung zu erledigen ist. Über diese Vorschläge und dagegen erhobene Einwendungen entscheidet der Ausschuß ohne Debatte.

Nach Ablauf der dem Ausschusse zur Berichterstattung gestellten Frist tritt das Haus in die zweite Lesung auch dann ein, wenn ein Ausschußbericht nicht erstattet ist. Der Präsident bestimmt in diesem Falle den Berichterstatter.

Vor dem Eingehen in die zweite Lesuog entscheidet das Haus auf Vorschlag des Präsidenten, welche Fristen für die Generaldebatte und für jedem Abschnitt der Spezialdebatte einzuhalten sind. Über diesen Vorschlag und dagegen erhobene Einwendungen entscheidet das Haus ohne Debatte.

Nach Ablauf der in den Absätzen 2, 5 und 7 bestimmten Fristen wird sowohl im Ausschusse wie im Hause, selbst mit Unterbrechung eines

Redners, sofort in die Beratung eingegangen, beziehungsweise die Abstimmung vorgenommen.

Der Präsident hat am Beginn der ersten oder der zweiten Lesung, der Ausschußobmann oder ein Mitglied des Ausschusses am Beginn der Ausschußberatungen einen Vorschlag darüber zu erstatten, welche Redezeit kein Redner überschreiten darf. Über Einwendung entscheidet das Haus, beziehungsweise der Ausschuß ohne Debatte.

Auf die zweite Lesung im Hause folgt unmittelbar die dritte Lesung.

Tritt das Herrenhaus dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses nur mit Änderungen bei, so wird der Beschluß des Herrenhauses ohne erste Lesung dem Ausschusse, dem zum erstenmal die Vorlage zugewiesen war, zu neuerlicher Berichterstattung zugewiesen; für die Fortführung der Verhandlung gelten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 10 dieses Paragraphen.

Zum Zwecke der befristeten Behandlung des Staatsvoranschlages hat der Präsident spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Finanzjahres, insofern die Regierungsvorlage jedoch bloß auf eine Ermächtigung zur Forterhebung der Steuern und Abgaben abzielt (Budgetprovisorium), spätestens drei Wochen vor Ablauf der geltenden Ermächtigung die Entscheidung des Hauses darüber einzuholen, ob es die Vorlage einer ersten Lesung unterziehen wolle. Der Präsident weist die Vorlage unmittelbar nach Beendigung der ersten Lesung oder, falls keine solche stattfindet, sofort dem Ausschusse zu.

Die dem Ausschusse zur Beratung des ordentlichen Staatsvoranschlages zu stellende Frist hat mindestens vier Wochen zu betragen. Innerhalb dieser Zeit hat der Ausschuß mindestens fünfzehn ausschließlich der Beratung des Staatsvoranschlages gewidmete Sitzungen im Ausmaße von mindestens je vier Stunden abzuhalten. Für die zweite Lesung des Staatsvoranschlages im Hause sind mindestens zehn Sitzungen von mindestens je sechsstündiger Dauer anzuordnen. In der zweiten Lesung im Hause muß von jeder Gruppe von Abgeordneten, die ein Mitglied in den Ausschuß entsendet, wenn sie es verlangt, ein Redner zum Worte gelangen.

VIII. Verkehr des Hauses mit dem Herrenhause.

§ 73.

Verkehr der beiden Häuser miteinander.

Die beiden Häuser verkehren miteinander entweder mündlich durch Botschaften oder schriftlich durch ihre Präsidenten unter Mitfertigung eines Schriftführers.

Regierungsvorlagen und Anträge, die von dem Hause, in welchem sie eingebracht wurden, abgelehnt worden sind, werden dem anderen Hause nicht mitgeteilt.

Zustimmende Beschlüsse eines Hauses über Regierungsvorlagen und Anträge, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung beider Häuser erforderlich ist, werden dem anderen Hause mitgeteilt. Tritt letzteres dem Beschlusse ohne Abänderung bei, so wird er sofort an die Regierung geleitet. Das Haus, das früher Beschluß gefaßt hat wird von dieser Übersendung benachrichtigt.

Geschieht der Beitritt nur mit Abänderungen, so geht der Beschluß an das Haus zurück, in welchem die erste Verhandlung stattgefunden hat. Die Mitteilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderungen Einigung erfolgt ist.

Wird der Beitritt zum Beschlusse ganz abgelehnt, so ist hiervon das Haus, das früher Beschluß gefaßt hat, zu benachrichtigen.

Betrifft der Beschluß eines Hauses einen Gegenstand, über welchen zufolge des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (§ 15, zweiter Absatz) oder der Reichsratswahlordnung (§ 42) nur mit besonders festgesetzter Mehrheit beschlossen werden kann, so ist auch der Umstand, daß der Beschluß mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt wurde, dem anderen Hause mitzuteilen.

Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist die Regierung sogleich in Kenntnis zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst im anderen Hause erfolgt sein. (Ges. § 14).

§ 74.

Reichsratsausschuß.

Wenn beim Staatsvoranschlage, einem anderen Finanzgesetze, dem Rekrutengesetze oder bei einer Regierungsvorlage, deren Erledigung nicht verschoben bleiben kann, die Übereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so tritt ein Reichsratsausschuß zusammen, in den jedes Haus fünfzehn Mitglieder wählt. Der Ausschuß hat einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, der sofort in demjenigen Hause zuerst zur Verhandlung kommt, das über diesen Gegenstand früher Beschluß gefaßt hat.

Der Antrag auf Einsetzung des Reichsratsausschusses kann in jedem der beiden Häuser gestellt werden, sobald über den Gegenstand in jedem Hause mindestens zweimal Beschluß gefaßt worden ist. Ein solcher Antrag, von dem einen Hause zum Beschluß erhoben, kann von dem anderen Hause nicht abgelehnt werden.

Der Ausschuß wählt zwei Vorsitzende, je einen aus den Mitgliedern des Herrenhauses und des

Abgeordnetenhauses, die abwechselnd den Vorsitz führen. Über den Vorsitz in der ersten Sitzung entscheidet das Los.

Die Abstimmungen erfolgen mittels Stimmzettel, die auf „Ja" oder „Nein" lauten.

Die Mitglieder der beiden Häuser können bei den Verhandlungen des Ausschusses als Zuhörer anwesend sein. Die Präsidenten der beiden Häuser sind berechtigt, daran mit beratender Stimme teilzunehmen.

Das Ergebnis der Verhandlung wird in einem gemeinschaftlichen Berichte beiden Häusern mitgeteilt, in jedem Hause durch dessen Vorsitzenden des Reichsratsausschusses. (Ges. § 15.)

§ 75.

Bewilligung der kleineren Ziffer.

Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Rekrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Kontingentes trotz wiederholter Beratung keine Übereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt. (Grundgesetz über die Reichsvertretung, § 13.)

IX. Ordnungsbestimmungen.

§ 76.

Ruf zur Sache.

Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache" nach sich.

Nach dem dritten Ruf „zur Sache" kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort entzogen, so kann das Haus, ohne daß eine Debatte stattzufinden hat, erklären, daß es den Redner dennoch hören wolle.

§ 77.

Ruf zur Ordnung.

Wenn ein Abgeordneter bei den Verhandlungen des Hauses den Anstand oder die Sitte verletzt oder eine außerhalb des Hauses stehende Persönlichkeit beleidigt, so spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung" aus.

Der Präsident kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

Wenn der Präsident den Redner unterbricht, so hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 78.

Verlangen des Rufes „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ und nachträglicher Ordnungsruf.

Wer zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an das Haus.

Falls ein Abgeordneter durch seine Rede Anlaß zum Ordnungsrufe gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des Hauses auch am Schlusse derselben oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen oder auch von jedem zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

X. Entschädigungen für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

§ 79.

Entschädigung.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten eine Entschädigung für die Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihres Mandates erwachsen.

Diese Entschädigung wird für jedes Mitglied mit 1.000 Kronen monatlich bemessen. Sie wird während der ganzen Wahlperiode, beginnend mit demjenigen Monat, in welchem der Abgeordnete die Angelobung geleistet hat, im vorhinein am Anfange eines jeden Monats ausbezahlt. Ein begonnener Monat gilt als ganzer.

Durch eine Militärdienstleistung oder durch eine persönliche Kriegsleistung wird der Bezug der Entschädigung nicht unterbrochen. (Ges. § 18.)

§ 80.

Amtsgebühren des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

Der Präsident und die Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses beziehen für die ganze Dauer ihrer Amtstätigkeit die im § 79 festgesetzte Entschädigung und eine Amtsgebühr, die für den Präsidenten mit monatlich 1000 Kronen, für jeden Vizepräsidenten mit monatlich 500 Kronen bemessen ist.

Die Amtsgebühren kommen dem Präsidenten und den Vizepräsidenten von dem Monate an zu, in dem sie vom Hause gewählt wurden.

Ein begonnener Monat gilt als ganzer.

Dem Präsidenten gebühren überdies eine Amtswohnung und ein Wagen. (Ges. § 19.)

§ 81.

Jahreskarten für Bahnen und Schiffahrtslinien.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben Anspruch auf vollkommen abgaben- und gebührenfreie Jahreskarten ihnen beliebiger Klasse 1. für sämtliche Linien der österreichischen Staatsbahnen

und der im Privatbesitz befindlichen Bahnen, mit Ausschluß der Kleinbahnen (Gesetz vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149) und 2. für sämtliche Schiffahrtslinien, soweit diese dem Personenverkehre zwischen Teilen des österreichischen Staatsgebietes dienen.

Für diese Karten ist an die beteiligten Verwaltungen eine angemessene, von der Regierung alljährlich festzusetzende Entschädigung zu Lasten der Auslagen für den Reichsrat zu entrichten. (Ges. § 20.)

§ 82.

Unzulässigkeit des Verzichtes.

Kein Mitglied des Abgeordnetenhauses darf auf die ihm zukommende Entschädigung oder die Amtsgebühren verzichten.

Die Entschädigungen und die Amtsgebühren sind steuer-, gebühren- und exekutionsfrei. (Ges. § 21.)

XI. Verkehr nach außen.

§ 83.

Abordnungen.

Abordnungen werden weder in die Sitzungen des Hauses noch in die seiner Abteilungen oder Ausschüsse zugelassen.

Abordnungen des Hauses an das Allerhöchste Hoflager dürfen nur mit kaiserlicher Genehmigung entsendet werden. (Ges. § 22.)

§ 84.

Verkehr nach außen.

Nach außen dürfen das Haus und seine Abteilungen und Ausschüsse mit Ausnahme der im § 30 dieser Geschäftsordnung und im § 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, über die Behandlung umfangreicher Gesetze, vorgesehenen Fälle nur durch den Präsidenten des Hauses und nur mit den Ministern und Chefs der Zentralstellen verkehren. Sie sind insbesondere nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in unmittelbaren Verkehr zu treten oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen. (Ges. § 23.)

XII. Abänderung der Geschäftsordnung.

§ 85.

Geltungsdauer der Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung bleibt, soweit sie vom Hause selbst festgestellt wird, beim Wiederzusammentritt des Reichsrates nach Ablauf einer Session oder einer Wahlperiode so lange in Kraft, als sie nicht durch einen Beschluß des Hauses abgeändert ist. (Ges. § 25.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

§ 86.

Abänderung der Geschäftsordnung.

Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung müssen selbständig eingebracht und nach besonderer Verhandlung der Beschlußfassung unterzogen werden.

Solche Anträge sind nach Durchführung der ersten Lesung einer Ausschußberatung zu unterziehen. Der Ausschuß hat schriftlich Bericht zu erstatten, worauf die zweite Lesung im Hause und frühestens 24 Stunden nach Abschluß der zweiten Lesung die dritte Lesung stattfindet.

Resolution.

Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die Dauer der Wahlperiode von jeder Militärdienstleistung und persönlichen Kriegsleistung befreit werden, sofern sie sich nicht freiwillig zu solchen Diensten verpflichtet haben.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Widholz, Smitka, Muchitsch, Seliger und Genossen,

betreffend

die Sozialversicherung.

Die entscheidenden Veränderungen, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich erfahren haben und die wohl noch lange Zeit nach dem Kriege fortwirken werden, zwingen zu einer Reihe von Änderungen im Gefüge des Gesetzentwurfes betreffend die Sozialversicherung, welcher in der vorigen Session von dem permanenten Versicherungsausschusse beschlossen worden ist.

Andrerseits ist die beschleunigte Einbringung und rascheste Erledigung dieses Gesetzeswerkes heute eine noch dringlichere Staatsnotwendigkeit geworden, als sie es schon vor dem Kriege war.

Es wird sohin beantragt:

Das Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ungesäumt eine beschleunigte Umarbeitung der Regierungsvorlage betreffend die Sozialversicherung insbesondere in folgenden Richtungen vorzunehmen:

a) Betreffend die Krankenversicherung ist die Ausdehnung derselben auf die bisher noch nicht einbezogenen Kreise der arbeitenden Bevölkerung vorzunehmen. Überdies sind die leistungsunfähigen kleinen Kassengebilde zu beseitigen und mit den bestehenden größeren Kassen zu vereinigen.

b) Betreffend die Unfallversicherung. Die Höhe der Unfallsrenten ist dem gegenwärtig geminderten Geldwerte anzupassen. Überdies ist der Kreis der der Unfallversicherung unterliegenden Personen wesentlich auszudehnen.

c) Betreffend die Invaliden- und Altersversicherung. Hier ist eine Trennung der Riskengemeinschaft zwischen Selbständigen und Unselbständigen durchzuführen. Weiters ist eine Änderung des organisatorischen Aufbaues vorzunehmen. Die Renten sind den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen durch eine Erhöhung derselben anzupassen. Endlich ist ein Anschluß der Versorgungseinrichtungen der Kriegsinvaliden (Zuerkennung der Renten, Aberkennung derselben, gerichtliche Anfechtung) vorzusehen.

In formeller Beziehung wird beantragt:

Dieser Antrag ist mit allen geschäftsordnungsmäßig zulässigen Abkürzungen dem Sozialversicherungsausschusse zur beschleunigten Annahme und Berichterstattung an das Abgeordnetenhaus zuzuweisen.

Skaret.	Forstner.	Schäfer.	L. Widholz.
Reumann.	Jos. Tomschik.	Josef Pongratz.	J. Smitka.
Dr. Karl Renner.	Dr. Schacherl.	Ludw. Bretschneider.	Muchitsch.
Pernerstorfer.	Rudolf Müller.	Volkert.	J. Seliger.
Dr. Ellenbogen.	Karl Leuthner.	Palme.	K. Seitz.
Hillebrand.	Hanusch.	Schiegl.	Sever.
Hans Jokl.	Grigorovici.	Reismüller.	Oliva.
Abram.	Wutschel.	D. Löw.	Pittoni.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Mayer Joh., Diwald, List, Eisenhut und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zeitgerecht Vorsorge zu treffen, daß den niederösterreichischen Weinbautreibenden zur Lese 1917 Zucker zur Nachweinbereitung in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden kann.

Wien, 6. Juni 1917.

Mayer Joh.
Leys. L. Diwald.
Fedek. List.
Stöckler. Eisenhut.
Kreilmeir. Hauser.
Waldl. Huber.
J. Weiß. Wollek.
Carl Schachinger. W. Kuhn.
Fisslthaler. R. Gruber.
G. Klezenbauer. Jukel.
Hagenhofer. Josef Grün.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Jerzabek und Genossen,

betreffend

die Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der k. k. Finanzwache.

Die enorm gesteigerten Anforderungen, hervorgerufen durch die herrschende Zeit und den fühlbaren Mangel an Personal, welche an die einzelnen Angehörigen der k. k. Finanzwache gestellt werden, bedingen eine bedeutend erhöhte Arbeitsleistung, die gegenwärtig und wohl auch später durch die fortschreitende Verwaltungsreform gefordert werden wird. Die bisher geschaffenen Notverordnungen, die wohl eine teilweise Erhöhung des Einkommens, aber keine dauernde und hinreichende Zubesserung brachten, sind nicht geeignet, der k. k. Finanzwache das wirtschaftliche Gleichgewicht zu bieten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„1. Den Grundgehalt in Schema I von 900 K auf 1200 K
„ „ II „ 1000 „ „ 1400 „
2. Die Gehaltsstufen „ „ I „ 80 „ „ 130 „
„ „ II „ 90 „ „ 150 „

3. Die Dienstalterszulage von 600 K auf 700 K zu erhöhen.

4. Für Kinder unter 10 Jahren eine Familienzulage von jährlich 120 K, für Kinder über 10 Jahre von jährlich 180 K zu gewähren.

5. Die Nebengebühren, wie Zehrgelder, Übernachtungsgebühren, Bekleidungsbeitrag und anderen Pauschalien in einem den herrschenden Preisen angepaßten Maßstabe festzusetzen.

6. Die Beförderungszulagen für Respizienten und Oberrespizienten zu erhöhen und in die Pension einzurechnen.

7. Die Abzüge des Rücklasses der Hälfte, beziehungsweise eines Viertels der Aktivitätszulage der Finanzwachangestellten, welche aus Dienstesrücksichten eine ärarische Unterkunft bewohnen, aufzuheben.

8. Das Mindestausmaß der Ruhegebühren mit jährlich 800 K festzusetzen und die Ruhegebühren für die nach dem im Kriege gefallenen Finanzwachangestellten hinterbliebenen Witwen und Waisen unter Zugrundelegung der höchsten im Finanzwachmannschaftsstande erreichbaren Aktivitätsgebühren zu bemessen.

9. Die Kriegsjahre im doppelten Ausmaße bei Vorrückung in den Gehaltsstufen und bei Bemessung des Ruhegehaltes anzurechnen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu bildenden Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, am 5. Juni 1917.

Dr. Jerzabek.

Heilmayer.	Bauchinger.	Dr. Scheicher.	J. Weiß.
Fisslthaler.	J. Wohlmeyer.	Zaunegger.	Joh. Tomaschitz.
Hötzendorfer.	L. Diwald.	Lechner.	Miklas.
Alois Brandl.	Dr. Mataja.	Waldl.	Schweiger.
W. Kuhn.	Frankenberger.	Guggenberg.	Jedek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Reichsratsabgeordneten Biňovec und Genossen.

Im Hinblicke darauf, daß der andauernde Krieg bereits unermeßliche Opfer in allen Kreisen der Bevölkerung gefordert hat, erscheint es dringend geboten, für die Erhaltung und Sicherung der Familienstämme und für die Bewahrung des Lebens der unentbehrlichen Familienerhalter Sorge zu tragen.

Darum stellen die Unterfertigten den folgenden Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf das k. u. k. Kriegsministerium Einfluß zu nehmen, daß Familienväter und die einzigen, beziehungsweise die allein am Leben verbliebenen Söhne aus der Front zurückgezogen und zum Kriegsdienste im Hinterland verwendet werden."

Wien, 6. Juni 1917.

Franz Biňovec.

Witt.
Anst.
Ant. Němec.
Winter.
Šmeral.
Soukup.
Hnátek.
J. Marek.
Svoboda.
Tomášek.

Pik.
Bechyně.
J. Stejskal.
Prokeš.
Klička.
Charvát.
Filipínský.
Jiráśek.
K. Vaňek
Jaroš.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bauchinger und Genossen,

betreffend

das Anwachsen der Spareinlagen bei den Banken.

Nach einer vor kurzem in Wiener Tagesblättern erfolgten Verlautbarung hat der Stand der Spareinlagen bei der Postsparkasse, der I. österreichischen Sparkasse, der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, der neuen Wiener Sparkasse und bei acht großen Wiener Banken rund 2900 Millionen Kronen betragen. Davon entfallen auf die vier erstgenannten Sparkassen rund 1200 Millionen Kronen, auf die genannten acht großen Wiener Banken 1700 Millionen Kronen. Die Spareinlagen dieser Wiener Banken übersteigen also die der genannten vier Sparkassen um eine halbe Milliarde.

Es ist dies eine höchst bedenkliche Erscheinung.

Der Sparer setzt stillschweigend voraus, daß sein erspartes Geld in mündelsicherer Weise angelegt wird, daß es also vorwiegend Hypothekarzwecken dient. Wird es so verwendet, so befruchtet es auch die Bautätigkeit und all die zahlreichen Gewerbe, die mit derselben zusammenhängen. Es ist gewiß, daß der Sparer, der sein Geld zur Bank trägt, vielfach an eine derartige Verwendung glaubt. Die Spareinlagen, die aber den Banken zufließen, dienen hauptsächlich zur Stärkung der Großindustrie und sie werden vielfach zu Spekulationszwecken an der Börse verwendet, ja diese Gelder ermöglichen den Banken, Warengeschäfte in größtem Umfange zu betreiben, die auch in Preistreibereien ausarten und es wird so das Geld des kleinen Sparers dazu verwendet, seine Existenzbedingungen, die kaum mehr erträglich sind, noch zu erschweren.

Dazu kommt noch, daß die Banken einen geringeren Einlagezinsfuß bezahlen als die erbgesessenen alterbrobten Sparkassen. So zahlen beispielsweise die Wiener großen Sparkassen durchschnittlich 4 Prozent an Zinsen, während die großen Banken nur eine $3^3/_4$ prozentige Verzinsung bieten. Während aber die Sparkassen sich bei Darlehen mit einem halbprozentigen Nutzen begnügen, beträgt die Zinsenspannung zwischen Einlagezinsfuß und dem Belehnungszinsfuß bei sicheren Werten $1^1/_2$ Prozent und darüber.

Es beruht das Zuströmen der Spareinlagen zu den Banken trotz der geringeren Verzinsung auf der beispiellosen Agitation, die die Banken entfalten. Durch die Agitation der Bankfilialen wird aber auch der Spareinleger bei der Bank nicht selten zum Ankaufe von Aktien und zu Börsespekulationen verleitet.

Mit Rücksicht auf die vorgeschilderten Verhältnisse stellen daher die Gefertigten den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, daß

1. den Banken die weitere Entgegennahme von Spareinlagen untersagt und namentlich unter keiner Bedingung neue Bewilligungen zur Entgegennahme von Spareinlagen durch die Banken erteilt werden,

2. daß die bisher bei den Banken gemachten Spareinlagen in demselben Maße eine entsprechende mündelsichere Deckung erhalten, wie dies den eigentlichen Sparkassen zur Pflicht gemacht ist, endlich

3. daß den Banken durch entsprechende steuerrechtliche Maßnahmen die Entgegennahme von Spareinlagen erschwert wird."

Banchinger.
Jedek.
J. Wohlmeyer.
Dr. Scheicher.
Grafinger.
Frankenberger.
Lechner.
Schweiger.
Fiisltthaler.
Meixner.
Hötzendorfer.
Jos. Siegele.
Roitinger.
Heilmayer.
Waldl.
Dr. Mataja.
L. Diwald.
Josef Grim.
J. Weiss.
List.
Miklas.
Höher.
Eisterer.
Schoiswohl.
Dr. Jerzabek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Svěcený, Svoboda, Hnátek und Genossen,

betreffend

die Ergänzung der Gesetze über die Versorgung von Militärpersonen sowie ihrer Hinterbliebenen.

„Die Gesetze betreffend die Versorgung von Militärpersonen sowie ihrer Hinterbliebenen sind zu ergänzen:

a) Versorgungen sind in allen Fällen zu gewähren, in welchen die Invalidität oder der Tod einer Militärperson in ursächlichem Zusammenhange mit dem Militärdienste steht, ohne Rücksicht darauf, ob die Invalidität oder der Tod infolge einer Verwundung oder einer Krankheit eintritt und ob die Militärperson Felddienst oder Lokaldienst verrichtet hat.

b) Die Versorgungen wären bezüglich der Höhe der Renten mindestens im Sinne der im Arbeiterunfallversicherungsgesetze enthaltenen Prinzipien zu regeln. Da nach dem geltenden Gesetze der Anspruch auf Pension und Erziehungsbeiträge bloß der Ehegattin und den ehelichen Kindern zusteht, wäre die Versorgung auch unehelichen Kindern, sowie den Eltern, Stiefeltern und Stiefkindern, weiters den unverheirateten Frauen, welche mit der Militärperson erwiesenermaßen den gemeinschaftlichen Haushalt geteilt haben, Adoptivkindern und Eltern sowie anderen Verwandten, deren Unterhalt von der Militärperson, wenn auch bloß teilweise bestritten wurde, oder zu dessen Unterhalt die verstorbene Militärperson gesetzlich verpflichtet war, zuzusprechen.

c) Alle Bestimmungen über den Einfluß einer strafrechtlichen Verurteilung auf die Auszahlung von Militärversorgungen wären aufzuheben.

d) Die Auszahlung der Invalidenpension hat nicht nur bei voller, sondern auch bei partieller Invalidität zu erfolgen, ohne Unterschied, ob die Invalidität eine verschuldete oder unverschuldete ist.

e) Die Ansprüche der im Auslande wohnenden Staatsbürger, welche ihrer Militäreinberufung Folge geleistet haben, wären in der Richtung zu regeln, daß solche Personen oder ihre Hinterbliebenen durch den Aufenthalt im Ausland nicht der gesetzlichen Versorgung verlustig werden.

f) Auch die Ansprüche der zu Kriegsdienstleistungen berufenen Personen und ihrer Angehörigen sind im Sinne der oben angeführten Prinzipien zu regeln, so daß die Ansprüche gegen den Staat nicht dann in Wegfall kommen, wenn ihnen nach den bestehenden Gesetzen oder Vereinbarungen bereits eine sonstige Versorgung zukommt (§ 8, Gesetz vom 26. Dezember 1912, Z. 236 R. G. Bl.).

g) Die Gerichtsbarkeit über Zuerkennung der Versorgungsansprüche wäre Schiedsgerichten nach Art der Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten zuzuweisen mit der Möglichkeit einer Berufung an ein höheres Schiedsgericht."

In formaler Beziehung wird beantragt die Zuweisung dieses Antrages an den sozialpolitischen Ausschuß.

Wien, 5. Juni 1917.

		K. Vaněk.	Svěcený.
Binovec.	Aust.	Klička.	Svoboda.
Pik.	Soukup.	Tusar.	Hnátek.
Winter.	Filipinský.	Bechyně.	Charvát.
Tomášek.	J. Marek.	Jaroš.	Hybeš.
Dr. Šmeral.	Ant. Němec.	Dr. Witt.	Jiráček F.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Graf Lasocki, Dębski, Ritter v. Haller, Klemensiewicz, Stęsłowicz und Genossen,

betreffend

die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages für Angehörige von Mobilisierten.

Die in dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, vorgesehene Gewährung des Unterhaltsbeitrages für Angehörige von Mobilisierten war während des Krieges eine gewiß nicht zu unterschätzende Staatshilfe für breite Massen der Bevölkerung und hat sicherlich vielen Familien der eingerückten Reservisten und Landsturmmänner ermöglicht, ihr Leben, wenn auch notdürftig, zu fristen.

Das erwähnte Gesetz weist jedoch manche Lücken auf, auch ist die Höhe des durch dasselbe bestimmten Unterhaltsbeitrages den jetzigen Verhältnissen absolut nicht mehr angemessen.

Gemäß § 4 des Gesetzes ist „als Unterhaltsgebühr die für jenen Ort, in welchem der betreffende Angehörige zurzeit der Entstehung seines Anspruches auf diesen Unterhaltsbeitrag seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, für die Militärdurchzugsverpflegung festgesetzte staatliche Vergütung zuzuerkennen." Laut Durchführungsverordnung des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 28. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 238, zum Unterhaltsbeitragsgesetze, wird „die staatliche Vergütung für die Militärdurchzugsverpflegung gemäß § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, alljährlich vorhinein festgesetzt und im Normalverordnungsblatte für das k. und k. Heer, sowie im Verordnungsblatte für die k. k. Landwehr verlautbart." Nach § 51 des Einquartierungsgesetzes vom Jahre 1879, wird „die Militärdurchzugsvergütung für jedes Verwaltungsgebiet vom k. k. Landesverteidigungsminister im Einvernehmen mit dem k. und k. Kriegsminister in dem Betrage festgesetzt, der dem vorjährigen Durchschnittspreise für 0·42 Kilogramm Rindfleisch ohne Zuwage gleichkommt." Diese Art der Bemessung ist jedoch sachlich nicht begründet und gibt — wie es sich in der Praxis herausgestellt hat — Anlaß zu allerlei Unzukömmlichkeiten.

Unbegründet ist diese Art der Bemessung des Unterhaltsbeitrages für die Familien der Mobilisierten analog zu den für die Einquartierung des Heeres geltenden Bestimmungen schon aus dem Grunde, weil das Rindfleisch in der Regel nicht den Hauptnahrungsgegenstand der Zivilbevölkerung bildet. In manchen Gegenden bildet Hammelfleisch die volkstümliche Fleischkost, im allgemeinen aber ist Fleisch

keinesfalls das Hauptnahrungsmittel der breiten Schichten der Bevölkerung, insbesondere am flachen Lande wird es in manchen Kronländern nur sehr selten genossen.

Einen Nachteil der erwähnten Art der Beitragsbemessung bildet der Umstand, daß die Marktberichte über Rindfleischpreise, die als Bemessungsgrundlage dienen, nicht selten ungenau und willkürlich verfaßt werden. Dies ergibt sich aus nachstehenden Beispielen: Für Innsbruck wurde der Unterhaltsbeitrag mit 1 K, für das übrige Tirol mit 90 h, für Wien mit 88, für Prag mit 80, im übrigen Böhmen mit 85 h festgesetzt. Daraus ergibt sich, daß, nach den Marktberichten, das Rindfleisch in Wien angeblich bedeutend billiger ist, als in Tirol, desgleichen hätte Prag ein billigeres Rindfleisch als das flache Land, welches dieses Fleisch liefert. Wie wenig verläßlich manche Marktberichte sind, charakterisiert am besten der Umstand, daß die für das Jahr 1914 aus mehreren Kronländern angegebenen Rindfleischpreise — trotz der sofort nach Kriegsbeginn eingetretenen Teuerung aller Lebensmittel — niedriger waren als im Vorjahre; infolgedessen hätte der Unterhaltsbeitrag in den betreffenden Ländern während des Krieges von Rechts wegen herabgesetzt werden sollen! Es ist klar, daß eine entsprechende Agitation unter den Organen, denen die Verfassung der Marktberichte zukommt, eventuell eine wesentliche Erhöhung der Rindfleischpreise am Papier haben könnte. Es geht doch nicht an, daß die Bemessung der in die hunderte von Millionen Kronen gehenden staatlichen Unterstützung für Familien derjenigen, die auf den Schlachtfeldern ihr Blut vergießen, von derlei Zufälligkeiten, eventuell auch Künsteleien, abhängig sei.

Auch hat sich während des Krieges herausgestellt, daß die erwähnte Bemessungsgrundlage gar nicht angewendet werden kann, da Marktberichte über Rindfleischpreise aus den vom Feinde bedrohten, sowie aus den von demselben besetzten Gebieten nicht zu erlangen waren. Dies bildet wahrscheinlich den Grund, aus welchem die Neubemessung der Unterhaltsbeiträge, die alljährlich zu erfolgen hat, seit Kriegsbeginn nicht erfolgt ist.

Die Ungleichmäßigkeit in der Bemessung der Unterhaltsgebühr erregt unter der Bevölkerung einzelner Kronländer eine große Erbitterung, da die breiten Massen der Bevölkerung nicht begreifen können, warum die Familienangehörigen der Eingerückten, die gleich tapfer und aufopferungsvoll ihre Pflichten erfüllen, in manchen Kronländern hinsichtlich der staatlichen Hilfe viel schlechter gestellt sind, als in den Nachbarländern. Es ist wirklich schwer zu begreifen, warum der Unterhaltsbeitrag zum Beispiel in der Bukowina 61 und in Galizien bloß 57 h, in Niederösterreich 81, in Böhmen hingegen 85 h beträgt usw.

Es wäre daher dringend notwendig, eine verläßlichere und gerechtere Grundlage, als Berichte über die Preise von 0·42 Kilogramm Rindfleisch ohne Zuwage, für die Bemessung der Unterhaltsgebühr für Familien der Mobilisierten zu schaffen.

Die einfachste und gerechteste Bemessungsgrundlage wäre die Einteilung der Ortschaften in mehrere Klassen, welcher Klasseneinteilung die nach der jeweiligen offiziellen Volkszählung festgesetzte Bevölkerungszahl zugrunde liegen würde, wie dies zum Beispiel bei der Bemessung der Aktivitätszulage für die Staatsbeamten der Fall ist.

Im allgemeinen ist der Unterhaltsbeitrag mit Rücksicht auf die jetzige Teuerung viel zu niedrig bemessen und kann derzeit seinen Zweck, den — wenn auch allerbescheidensten — Lebensunterhalt der Familien der Eingerückten zu sichern, nicht mehr erfüllen. Es ist jetzt absolut nicht mehr möglich, sich zum Beispiel um den für Niederösterreich festgesetzten Betrag von 81 h für Erwachsene und 40½ h für Kinder gar für den für Galizien geltenden Betrag von 57, beziehungsweise 28½ h zu ernähren. Die Erhöhung dieser Beträge ist daher unbedingt notwendig, und zwar für die Dauer sowohl des Krieges als auch der Demobilisierung.

Es wurde allerdings versucht, mit der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März d. J., R. G. Bl. Nr. 139, Remedur zu schaffen. Dies ist jedoch nur zum geringen Teile gelungen. Vor allem enthält die Verordnung eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages nur ausschließlich für die Ehefrauen und nicht für die übrigen Angehörigen der Mobilisierten insbesondere die Kinder, für deren Unterhalt sie zu sorgen hatten, dann ist diese Erhöhung nur auf eine geringe Anzahl von Ortschaften beschränkt. Die Gewährung des Mietzinsbeitrages nach § 2 und 4 der Kaiserlichen Verordnung ist an derlei Bedingungen und Kautelen gebunden, daß sie in der Praxis oft illusorisch wird.

In Anbetracht dieser Verhältnisse erscheint eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen des Unterhaltsbeitragsgesetzes unbedingt notwendig, die Gefertigten stellen daher nachstehenden Antrag:

Das hohe Haus wolle den folgenden Gesetzentwurf beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten abgeändert und ergänzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der dritte Absatz des § 4 hat in Hinkunft zu lauten:

Der Unterhaltsbeitrag beträgt 1 K 20 h und erhöht sich für Angehörige des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen, wenn sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hatten:

a) in Wien um 25 Prozent,

b) in Orten, die in die für Staatsbedienstete geltende erste, zweite oder dritte Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, um 20, beziehungsweise 15 und 10 Prozent,

c) in Orten, die in die für Staatsbedienstete geltende vierte Aktivitätszulage eingereiht sind, sofern sie von der politischen Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer als Industrieorte erklärt werden, um 10 Prozent,

d) in Orten außerhalb des österreichischen Gebietes um 20 Prozent.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Finanzausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Sigismund Gf. Lasocki.
Potoczek. Dębski.
Serwatowski. R. v. Haller.
Londzin. Klemensiewicz.
Jabłoński. Steslowicz.
Długosz. Dr. Lazarski.
Halban. Edmund Zieleniewski.
Götz. J. Bojko.
Dobija. Lubomirski.
And. Kędzior. Wladimir Tetmajer.
Dr. Matakiewicz. Rychlik.
Bomba. Średniawski.
Dr. Banaś. Ruebenbauer.
Dr. Adolf Groß. Dr. Krogulski.
Dr. German. Angermann.
Liebermann. Georg Baworowski.
Daszyński. Diamand.
Moraczewski. Klemensiewicz.
Reger. Marek.
Dr. Wróbel. Abrahamowicz.
Dr. Kolischer. Głąbiński.
Loewenstein. Vinzenz Myjak.
Bernhard Stern. Kleski.
Gall. Josef Rusin.
Blazej Fila. Jachowicz.
Witos. Fylo.
Lewicki. Osuchowski.
Bobrowski. Bialy.
Smilowski. Starowieyski.
Dr. Steinhaus. Michejda.
Ptaś. Rauch.
Leo. Dembinski.
Tertil. Godek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Faidutti, Dr. Gregorčič, Schraffl, Dr. Conci, Hormuzaki und Genossen,

betreffs

die gesetzliche Festlegung der staatlichen Ersatzpflicht für unmittelbare Kriegsschäden.

Die Grenzländer der Monarchie haben durch die Kriegsoperationen unermeßlichen unmittelbaren Schaden erlitten.

Eine genaue Ermittlung der geschädigten Objekte wird erst nach Aufhören der Kriegsoperationen möglich sein.

Wohl aber ist es Pflicht des Staates, schon jetzt gesetzlich festzulegen, daß die Grenzländer nicht allein den ihnen für die Staatsverteidigung auferlegten unmittelbaren Schaden zu tragen haben, sondern daß die Schadensgutmachung in den Grenzländern eine gemeinsame Angelegenheit des Gesamtstaates ist.

Schon jetzt ist es möglich und unabweislich, jenen Staatsbürgern, welche durch die Zerstörung oder Entziehung ihres ganzen Besitzes wirtschaftlich zugrunde gerichtet wurden, die Fristung des Lebens und die Sicherung ihrer weiteren Existenz gesetzlich zu gewährleisten.

Schon jetzt können und sollen nach Maßgabe des annähernd zu schätzenden Schadens Vorentschädigungen, Vorschüsse, Darlehen nach einheitlichen Grundsätzen gewährt werden.

Daher stellen die Gefertigten den dringenden Antrag, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Beratung vorzulegen, in welchem die Grundsätze für die seinerzeitige Gutmachung der Kriegsschäden und für die sofortige Gewährung von Vorentschädigungen und Kreditaushilfen an die durch den Krieg unmittelbar getroffenen Bewohner der Kriegsgebiete festgesetzt werden."

In formaler Beziehung wird beantragt, daß unter Anwendung aller geschäftsordnungsmäßig zulässigen Abkürzungen des Verfahrens über diesen Antrag im Kriegswirtschaftsausschusse und sodann im Hause beraten werde.

	Dr. Grandi.	Tonelli.	Dr. Faidutti.
Niedrist.	Hauser.	Spadaro.	Dr. A. Gregorčič.
Dr. Korošec.	Dr. Fon.	Serbu.	Jos. Schraffl.
P. Untertrifaller.	Simionovici.	Onciul.	Dr. Conci.
Gostinčar.	Isopescul.	Emil v. Leys.	Hormuzaki.
Ivčević.	Fr. Demšar.	Dr. G. Gentili.	Schoepfer.
Dr. Fr. Jankovič.	Dr. Degasperi.	Delugan.	Dr. Bugatto.
Dr. M. Čingrija.	Dr. Stumpf.	De Carli.	M. Brenčič.
Roškar.	Dr. J. Prodan.	Pišek.	Spinčić.
Wollek.	Dr. Lovro Pogačnik.	Šusteršič.	Laginja.
Dr. Fuchs.	Atanas von Guggenberg.	Perić.	Dr. Ravnihar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Łazarski, Dr. Sigismund Marek, Witos Vinzenz, Rychlik Ignaz, Serwatowski, Głąbiński, Dr. Liebermann, Klemensiewicz und der übrigen gefertigten Abgeordneten.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich alle in Galizien sowohl durch die zivilen wie auch militärischen Behörden und Organe angeordneten Requisitionen von Getreide, Kartoffeln, Mehl usw. zu sistieren.

2. Die Regierung wird aufgefordert, das für die Bevölkerung Galiziens unentbehrliche Quantum von Heizmaterial, das heißt Kohle, zu sichern und zu diesem Zwecke die rücksichtslose Ausfuhr der galizischen Kohle in die westlichen Provinzen sofort einzustellen.

3. Die Regierung wird aufgefordert, zwecks Versorgung der durch Hungersnot bedrohten galizischen Bevölkerung mit unentbehrlichen Nahrungsmitteln auch die anderen besser situierten Kronländer, welche direkt durch die Schreckniſſe des Krieges nicht berührt und vernichtet wurden, heranzuziehen, insbesondere aber in dieser Richtung auf die ungarische Regierung entsprechenden Einfluß auszuüben, sowie auch Galizien mit rumänischem Getreide zu beteilen.

4. Die Regierung wird aufgefordert, in den Grenzstationen Szczakowa, Trzebinia, Dziedzice, Oświęcim, Biala und anderen eine ständige Kontrolle einzurichten, um die unerlaubte Ausfuhr von allen Konsumartikeln zu überwachen und auszuschließen. — Diesen Kontrollorganen sollen militärische Assistenz und die im Einvernehmen mit der reichsrätlichen Vertretung Galiziens bestellten Vertrauensmänner beigegeben werden."

Begründung.

I. Das durch den normalen Lauf der kriegerischen Operationen vernichtete Land Galizien wurde noch außerdem durch die verschiedenen Maßregeln seitens der zivilen und militärischen Behörden sowie auch der einzelnen untergeordneten Organe auf das ärgste heimgesucht.

Keine Härte, keine Gewaltmaßregel wurde diesem unglücklichen Lande erspart, um sein außergewöhnliches Elend zu steigern und zu vergrößern.

Wir sprechen nicht über die Zeitperiode bis Herbst 1915, wo das Land unmittelbarer Kriegsschauplatz war und manche Maßregeln durch das Recht der Ab- und Notwehr zu entschuldigen wären. Das Vorgehen der Behörden aber nach Befreiung Galiziens von der russischen Invasion charakterisiert die Methode des zivilen und militärischen Regimes, welche dem Lande gegenüber beobachtet wurde.

Galizien wurde in diesem Kriege beinahe wie Feindesland behandelt und viele Bestimmungen der Haager Konvention, welche sonst die Bevölkerung des okkupierten Gebietes in Schutz nehmen, wurden durch unsere Behörden außer acht gelassen.

Und so steht Galizien am Rande einer Katastrophe!

Jene, welche zur Zeit der Invasion geflüchtet sind, fielen und fallen noch zum Opfer der harten Verordnungen, die es nicht verhüten konnten, daß Tausende von Flüchtlingen, vor allem Kinder, an Hungertyphus und ansteckenden Krankheiten zugrunde gingen. Das Los der Daheimgebliebenen hat sich

nicht viel besser gestaltet. Abgesehen von den Kränkungen und Verfolgungen, denen die galizische Bevölkerung seitens der schrankenlosen Willkür der behördlichen Organe ausgesetzt war, muß vor allem hervorgehoben werden, daß das ganze militärpflichtige Material anläßlich vieler Musterungen in Galizien gänzlich ausgehoben wurde.

Für Galizien scheinen spezielle Verfügungen erlassen worden zu sein, wonach fast die ganze halbwegs gesunde männliche Bevölkerung zum Kriegsdienst herangezogen wurde. Während der letzten Musterung 8, die ja, wie bekannt, die älteren und schon einige Male gemusterten Jahrgänge umfaßte, wurden in Galizien über 70 Prozent der Musterungspflichtigen als diensttauglich erklärt, während in anderen Kronländern diese Musterung höchstens 10 Prozent ergab. Die Folge dessen ist, daß in den Städten jedes wirtschaftliche Leben zum Stillstand gebracht ist, auf dem flachen Lande aber fast kein arbeitsfähiger Mann im Alter bis 50 Jahren zu treffen ist.

Wenn wir noch bemerken, daß sehr viele galizische Regimenter mehr als dreißig Marschbataillone geliefert haben, so ist es klar, daß in diesem Kriege unser Land Galizien fast sein ganzes arbeitsfähiges menschliches Material eingebüßt hat.

II. Dem Verluste des Menschenmaterials entspricht der Verlust von Hab und Gut, jedweden materiellen Vermögens und der Möglichkeit des Gedeihens des Landes für die Zukunft. Die von allen Unwissenden verhöhnte „polnische Wirtschaft" Galizien wurde und wird noch beständig herangezogen, um einen großen Teil der Monarchie und der verbündeten Staaten mit Nahrungsmitteln zu versehen. Wir mußten alles abgeben: Getreide, Kartoffeln, Gemüse, Vieh, Obst, Fett usw., sowohl auf Befehl irgendeiner Behörde wie auch ohne legitimen Befehl auf Grund der uns gegenüber angewendeten Requisitionsmitteln.

Jetzt ist das Land Galizien vollständig erschöpft: während in anderen Kronländern noch etwas zu holen ist, stehen wir im Lande vor der unvermeidlichen Katastrophe, die alle Bevölkerungsschichten in Mitleidenschaft zieht und schon jetzt Gärungen und Unruhen hervorruft, die wir zwar zu beruhigen trachten, die aber zu beherrschen bald eine Unmöglichkeit sein wird.

Zu dieser katastrophalen Lage gesellt sich überdies noch der Kohlenmangel, denn die Regierung hat fast die ganze galizische Kohlenproduktion requiriert und großenteils nach westlichen Provinzen versendet. Dieser Zustand dauert noch fortwährend an und es droht die Gefahr, ja die Gewißheit, daß wir zu Lande im Winter vor Hunger und Kälte zugrunde gehen werden.

Die von den Behörden angeordneten und geduldeten Requisitionen in Galizien müssen gänzlich sofort aufhören, denn es könnten, trotz unserer Beruhigungsversuche, katastrophale Zustände eintreten, und wir müssen erklären, daß wir für die Folgen der Vernichtung unseres Landes und unserer Bevölkerung nicht einstehen können und die volle Verantwortung den regierenden Behörden und Organen zur Last legen.

Dr. St. Lazarski.

Dlugosz.	J. Jachowicz.	Galik.	Dr. Marek.
Ruebenbauer.	Lasocki.	Dr. Matakiewicz.	Witos.
J. Madej.	Smilowski.	Ptaś.	Ign. Rychlik.
A. Średniawski.	Edmund Zieleniewski.	Steslowicz.	Serwatowski.
Jaworski.	Wl. Tetmajer.	Dylo.	Głąbiński.
Filo.	Dr. Halban.	Gall.	Dr. Liebermann.
Lewicki.	Osuchowsky.	Potoczek.	Zygt. Klemensiewicz.
Bomba.	Kędzior.	Dobija.	Lubomirski.
St. Bialy.	Dębski.	Reger.	Daszyński.
Moraczewski.	Diamand.	Jabłoński.	Angerman.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hartl, Goll, Schürff, Fahrner und Genossen,

betreffend

die gleichmäßige Handhabung des Gesetzes vom 28. Dezember 1912 und der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917, betreffend die Unterhaltsbeiträge.

Die Tatsache, daß in der Zuerkennung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Mobilisierten bei den einzelnen Kommissionen in verschiedenster Weise vorgegangen wird, fordert gebieterisch eine nur durch klare und bestimmte Weisungen zu erzielende allgemeine Regelung, die umso dringlicher erscheint, als die Entscheidungen der Kommissionen endgültig sind und eine Berufung gegen dieselben unzulässig ist. Der Grund für die ungleichmäßige Ausdeutung und Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen liegt darin, daß letztere selbst sowie die hierzu erschienenen Verordnungen nicht mit der wünschenswerten, jeden Zweifel ausschließenden Klarheit abgefaßt sind. Dies gilt auch — insbesondere im Zusammenhange mit früheren „Weisungen" — von der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917, und zwar zunächst in folgenden Punkten:

Im § 3, Absatz 2, dieser Verordnung wird festgesetzt, daß, wenn eine kinderlose Frau das Einfache, eine Frau mit höchstens zwei Kindern das Anderthalbfache, eine Frau mit mindestens drei Kindern das Doppelte ihres bis zum 30. März 1917 bezogenen eigenen Unterhaltsbeitrages aus Renteneinkommen oder Nebenverdienst bezieht, die im Absatz 1 desselben Paragraphen normierte Erhöhung des Unterhaltsbeitrages ganz oder teilweise zu entfallen habe. Es ist hier ganz ausdrücklich ausgesprochen, daß unter den angeführten Voraussetzungen nur die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages, also nicht dieser selbst verweigert oder gekürzt werden darf.

Da aber die im Februar 1916 erschienenen Weisungen an die Unterhaltskommissionen unter den gleichen Voraussetzungen die Einstellung des Unterhaltsbeitrages als zulässig erklärten und einzelne Kommissionen an der dadurch begründeten Praxis festhalten oder ihre seinerzeit danach getroffenen Entscheidungen auch nach dem 30. März 1917 in Kraft erhalten, ist es dringend nötig, die Kommissionen mit aller Klarheit anzuweisen, daß die unter a), b) und c) des § 3, Absatz 2, der besagten Kaiserlichen Verordnung angeführten Voraussetzungen für die Einschränkung der Unterhaltsbeitragserhöhung keinesfalls zum Anlaß genommen werden dürfen, den Unterhaltsbeitrag selbst zu entziehen oder zu kürzen.

Eine weitere Klarstellung erfordert der § 1 der besagten Kaiserlichen Verordnung, nach welchem ein Anspruch auf Unterhaltsbeitrag auch dann nicht besteht, wenn dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen oder einem seiner Angehörigen ein solches Renteneinkommen zufällt, daß der Unterhalt des betreffenden Angehörigen nicht mehr als gefährdet erachtet werden kann.

Es ist hier ganz ausdrücklich gesagt, daß der Unterhaltsbeitrag nur dann zu entfallen hat, wenn die Sicherung des Unterhaltes durch ein Renteneinkommen, also nicht durch etwaigen Arbeitsverdienst erfolgt. Ein Arbeitsverdienst des Anspruchsberechtigten, auch wenn dadurch die Gefährdung des Unterhaltes aufgehoben wird, darf demnach keinen Anlaß zur Einstellung des Unterhaltsbeitrages bilden. Dies ist insbesondere hinsichtlich jener kleinen Kaufleute und Gewerbetreibenden sowie der Kleinbauern, deren Betriebe von den Angehörigen ohne Einstellung neuer bezahlter Hilfskräfte notdürftig weitergeführt werden, lebhaft zu begrüßen.

Nach der bisherigen Übung wurde der Unterhaltsbeitrag bei Fortführung des Betriebes nur dann gewährt, wenn diese nur dadurch ermöglicht wurde, daß statt des Eingerückten eine ständige, bezahlte Hilfskraft aufgenommen werden mußte. In den überaus zahlreichen Fällen, in denen entweder aus Mangel an geeigneten Arbeitskräften oder deshalb, weil der Betrieb die Belastung mit den durch die allgemeinen Lohnsteigerungen bedingten hohen Kosten einer solchen Hilfskraft nicht zu ertragen vermag, die Aufnahme einer Hilfskraft unterbleiben mußte, wurde bisher der Frau, die unter größten Mühen und zumeist bei kärglichstem Erfolge den Betrieb aufrecht erhielt, der Unterhaltsbeitrag verweigert. Dies darf nach dem Wortlaute der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917 nicht mehr geschehen oder aufrecht erhalten werden. Um jedoch diese Beseitigung des bisherigen Unrechtes allgemein durchzuführen, wird an sämtliche Unterhaltskommissionen eine bezügliche vollkommen klare Weisung erlassen werden müssen.

Ein weiterer Übelstand besteht darin, daß vielfach den Angehörigen solcher unter Kriegsdienstleistung stehenden Militärarbeiter, welche höhere Löhne beziehen, der Unterhaltsbeitrag mit der Begründung entzogen oder gekürzt wird, daß der Eingerückte seine Familie aus seinem Lohne entsprechend unterstützen könne. Demgegenüber muß festgehalten werden, daß eine solche Begründung ganz unhaltbar ist, solange der Militärarbeiter nicht gezwungen werden kann, einen entsprechenden Teil seines Lohnes seinen Angehörigen zuzuwenden. Denn diese können nicht von dem Gelde leben, das ihnen zukommen könnte, sondern nur von dem, das sie tatsächlich erhalten. Einen Zwang auf den Arbeiter in dem besagten Sinne auszuüben, wird aber gesetzlich gewiß nicht möglich sein. Hiezu kommt jedoch noch, daß, wenn der Militärarbeiter freiwillig oder unfreiwillig seinen Angehörigen wirklich einen Teil seines Arbeitslohnes überläßt, ein solcher Zuschuß zu dem Unterhaltsbeitrag eben nur hinreichen kann, die durch die furchtbare Teuerung hervorgerufene Notlage zu lindern, keineswegs aber den Unterhaltsbeitrag selbst entbehrlich zu machen. Eine solche Zuwendung eines Teiles des Arbeitslohnes des Mannes ist gewiß nicht anders einzuschätzen, als ein Arbeitsverdienst der Frau, der nach obigem nicht zum Anlasse genommen werden darf, den Unterhaltsbeitrag zu schmälern. Auch darauf muß hingewiesen werden, daß die Unterhaltskommissionen wohl kaum ein verläßliches Urteil darüber zu fällen vermögen, ob und inwieweit der Militärarbeiter seinen Lohn nicht zur Bestreitung seines eigenen Lebensunterhaltes aufbraucht.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, klare, jeden Zweifel ausschließende Weisungen an sämtliche Unterhaltskommissionen in dem Sinne zu erlassen, daß

1. in den im § 3, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917 angeführten Fällen nur die Unterhaltsbeitragserhöhung, nicht aber der bis dahin bezogene Unterhaltsbeitrag selbst eingestellt oder gekürzt werden darf,

2. nur ein Renteneinkommen, nicht aber ein Arbeitsverdienst des anspruchsberechtigten Angehörigen Anlaß zur Einstellung des Unterhaltsbeitrages im Sinne des § 1 der angezogenen Kaiserlichen Verordnung bieten darf,

3. es unzulässig ist, den Unterhaltsbeitrag der Angehörigen eines unter Kriegsdienstleistung gestellten Militärarbeiters unter Hinweis auf dessen Arbeitsverdienst einzustellen oder zu schmälern."

Waber.			Hartl.
W. Teltschik.	Dr. H. v. Oberleithner.	Mayer.	J. Goll.
Strziska.	R. Marckhl.	Langenhan.	Dr. Schürff.
Dr. Sylvester.	Erb.	Dr. Lodgmann.	Fahrner.
Kraus.	Dr. Erler.	Denk.	Hueber.
Nagele.	Dr. Kindermann.	Primavesi.	M. Soukup.
W. Maixner.	Herzmansky.	Pacher.	Knirsch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Leo.

Es obliegt dem Präsidenten Sorge zu tragen, daß der stenographische Bericht über Reden in nichtdeutschen Sprachen im Sinne des § 51 der Geschäftsordnung amtlich übersetzt und die Übersetzung in das Protokoll gemäß der Reihenfolge der Reden aufgenommen, der sprachliche Wortlaut dagegen im zweiten Teil des Protokolls veröffentlicht werde. Auch dieser Text gilt als wahrheitsgetreuer Bericht über die Verhandlungen des Hauses im Sinne der Bestimmungen des § 28 des Preßgesetzes.

Dr. Leo.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Ofner, Benker und Genossen,

betreffend

ein Gesetz über Eherecht sowie über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem folgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung erteilen."

Formell wolle der Antrag dem zu bildenden Justizausschusse ohne erste Lesung überwiesen werden.

Gesetz

vom . . . . . .

über

Eherecht sowie über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister.

Mit Zustimmung des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. In betreff des Eherechtes und der Eheregister.

§ 1.

Die §§ 63, 64, 111, 116, 123 bis 136 a. b. G. B. sind aufgehoben, ebenso die Hofdekrete vom 26. August 1814, J. G. S. Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, J. G. S. Nr. 61.

Für die Trennbarkeit der Ehe gelten allgemein, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, die Bestimmungen des § 115 a. b. G. B.

§ 2.

Alle Entscheidungen und Amtshandlungen, welche die Gesetze in bezug auf Ehen und auf die Registerführung über Ehen bisher dem Seelsorger zugewiesen haben, sind von der Bezirkshauptmannschaft und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen. Für die Zuständigkeit gelten dieselben Normen, die bisher für den Seelsorger galten.

§ 3.

Das Aufgebot ist von der politischen Behörde durch öffentlichen Anschlag sowohl an der eigenen Kundmachungstafel als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen.

Aus wichtigen Gründen kann die politische Bezirks(Gemeinde)behörde diesen Aufgebotstermin verkürzen oder das zweite und dritte Aufgebot nachsehen. Unter dringenden Umständen kann sie auch gegen das in § 58 a. b. G. B. vorgesehene Gelöbnis der Brautleute das Aufgebot ganz nachsehen.

§ 4.

Die Requisition oder Delegation einer anderen Bezirks(Gemeinde)behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von seiten der politischen Bezirks(Gemeinde)behörde nach den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (§§ 81 und 82) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften geschehen.

§ 5.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe muß vor dem Vorsteher der politischen Bezirks(Gemeinde)behörde oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers abgegeben werden.

§ 6.

Über den Akt der Eheschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten als von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen.

§ 7.

Für die Scheidung und Trennung gelten mit Beachtung des § 1 dieses Gesetzes die bestehenden Vorschriften. Das zur Scheidung oder Trennung zuständige Gericht hat vor der Amtshandlung die in § 104 a. b. G. B. vorgeschriebenen Vorstellungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen zu richten. Das Protokoll hat nur das Ergebnis der Versöhnungsversuche zu enthalten.

§ 8.

Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem der Seelsorger jener Konfession, welcher ein Teil der Eheleute angehört, zu erwirken.

II. Betreffs der Geburts- und Sterberegister.

§ 9.

Die Geburts- und Sterberegister werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat, oder von einer ihr untergeordneten staatlichen Matrikelstelle.

Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Kompetenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten.

Den von den politischen Behörden auf Grund dieser Register ausgefertigten amtlichen Zeugnissen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

§ 10.

Jeden Geburts- oder Todesfall hat der zur Anzeige Verpflichtete bei dieser Behörde binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich anzuzeigen und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigelegten und beizulegenden Vornamen anzugeben.

Bei der Anzeige von Todesfällen ist der Totenbeschauzettel beizubringen.

§ 11.

Zur Erstattung der Geburtsanzeigen ist zunächst der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder außerstande, die Anzeige zu machen oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermanglung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen.

Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermanglung von dem nächsten Angehörigen und, wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung der Todesfall eingetreten ist.

Geburts- oder Todesfälle, welche in Gebär-, Findel-, Kranken-, Straf-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von dem Vorsteher der Anstalt zur Anzeige zu bringen.

§ 12.

Die Unterlassung der Anzeige sowie die Überschreitung der hierzu bestimmten Frist wird an dem Schuldtragenden (§ 10) mit einer Geldstrafe bis hundert Kronen und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu fünf Tagen geahndet.

Die Bezirkshauptmannschaft und die Gemeindevorsteher haben die rechtzeitige Erstattung dieser Anzeigen zu überwachen und bei vorkommenden Unterlassungen das Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen.

§ 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Kultus und des Innern beauftragt, von welchen die erforderlichen Ausführungsverordnungen und insbesondere die Vorschriften über die innere Einrichtung und Führung der Matriken zu erlassen sind. Die Vorschriften des § 1 treten sofort in Wirksamkeit und sind auch auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Rechtsfälle anzuwenden.

Gründe.

Der Antrag wiederholt, was die Antragsteller in der vorigen Session begehrt haben.

Die Idee des modernen Staates verlangt die Verstaatlichung des Instituts der Ehe unter Abschaffung aller konfessionellen Verschiedenheiten. Die Ehe ist vom Staat nur als soziales Institut zu behandeln. Die Anforderungen der allgemeinen Sittlichkeit sind von allen zu wahren; konfessionelle Anforderungen dagegen unterliegen nur einer konfessionellen, keiner staatlichen Sanktion. Die Idee des modernen Staates verlangt ferner staatliche Behörden zur Führung der Matriken. Auch von kirchlicher Seite wurde wiederholt, letzthin wieder bei Begründung des Antrages auf erhöhte Kongrua, hervorgehoben, daß der Staat den Pfarrämtern, welche die Matriken führen, staatliche Obliegenheiten zugewiesen hat. Der Vorwurf ist gerechtfertigt und nur durch Übernahme des Matrikenwesens vom Staate zu erledigen.

Der Entwurf ist dem Gesetz über die Ehen und Matriken der Konfessionslosen entnommen, dessen einzelne Bestimmungen sich bewährt haben.

Wüst.
Dr. Lodgman.
Fahrner.
Lecher.
Jäger.
Erb.
Licht.
Dr. Mühlwerth.
Dr. Erler.
Knirsch.

Ofner.
Zenker.
Dr. Herold.
Hock.
Dr. Neumann.
M. Friedmann.
Ganser.
Kuranda.
Dr. Trykowskyj.
Lawruk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Friedmann, Heine und Genossen,

wodurch

die Regierung aufgefordert wird, anläßlich des Gesetzentwurfes über die Errichtung eines Ministeriums für Volksgesundheit und soziale Fürsorge eine die Zuständigkeiten der übrigen Ministerien regelnde Vorlage einzubringen.

Die Abgrenzung der Wirkungskreise der einzelnen Ministerien ist vielfach so unbestimmt, ja unzweckmäßig, daß bezüglich zahlreicher Angelegenheiten mehrere Ministerien zuständig sind. Abgesehen von den dadurch entstehenden Unklarheiten bedingen Entscheidungen dringlicher Natur oft ganz außerordentliche Verzögerungen, sowie unnützen Zeit- und Arbeitsaufwand. Unter diesen Verhältnissen leiden auch einzelne Interessenten und Interessentenkreise der Bevölkerung. Wenngleich eine absolute Abgrenzung der Kompetenzen nicht in allen Fällen durchführbar sein mag, so ließen sich doch gegenüber dem gegenwärtigen Zustande durch möglichst einheitliche Zusammenfassung zusammenhängender Gegenstände wesentliche Verbesserungen schaffen.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, aus Anlaß des Gesetzentwurfes über die Errichtung eines Ministeriums für Volksgesundheit und soziale Fürsorge womöglich unter einem eine die Zuständigkeiten der übrigen Ministerien regelnde Vorlage einzubringen.

Max Friedmann.
Heine.
Erb.
Glöckner.
Dr. Herold.
Dr. Roller.
W. Keller.
Dr. Erler.
Dr. Kofler.
Dr. Jäger.
Denk.

Schürff.
Redlich.
Kopp.
Hock.
Ofner.
Wüst.
Dr. H. v. Oberleithner.
K. Schürl.
Dobernig.
Zenker.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Authentische Übersetzung.

Antrag

der

Abgeordneten Staněk und Genossen,

betreffend

die Ergänzung der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, durch die Bestimmung, daß den Kriegszuschlag zur Grundsteuer der Pächter dem Eigentümer der Grundstücke in allen jenen Fällen zu ersetzen hat, wo der Pachtvertrag den Pächter zum Ersatze nicht verpflichtet, oder eine Bestimmung, wer die Grundsteuer samt Zuschlag zu entrichten hat, nicht enthält.

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, wurde ein Kriegszuschlag zu den meisten unserer direkten Steuern eingeführt und es wurde auch die Grundsteuer mit einer 80 Prozent der ordentlichen Steuer betragenden Abgabe belastet. Der Kriegszuschlag zu den einzelnen direkten Steuern trat mit dem Steuerjahre 1916 in Wirksamkeit, so daß mit der Grundsteuer für das Jahr 1916 auch der Kriegszuschlag zu entrichten war.

Der Krieg hatte nicht nur ein bedeutendes Anwachsen der Staatsausgaben zur Folge, sondern es wurden auch die Landes- sowie die Gemeindefinanzen von den Kriegsverhältnissen tangiert und mußten zur Herbeiführung des Gleichgewichtes in ihren Voranschlägen ebenfalls zur Erhöhung ihrer Einnahmsquellen schreiten. Das Steuersystem der Länder und der Gemeinden beruht dem Wesen nach auf dem Umlagesysteme und deshalb wurden vielfach während des Krieges die Landes- und Gemeindeumlagen zu den direkten Steuern erhöht. Im Königreich Böhmen wurden die Landesumlagen im Jahre 1915 und 1916 jedesmal um 10 Prozent erhöht, ebenso erhöhten zahlreiche Gemeinden zur Bedeckung der wachsenden Auslagen die autonomen Umlagen. Wenn man bloß den 80prozentigen staatlichen Kriegszuschlag und die 20prozentige Landesumlage in Betracht zieht, so findet man, daß sich die Sätze der Grundsteuer in kurzer Zeit verdoppelten und daß dem Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke eine nicht unwesentliche Last aufgebürdet wurde.

Die Einführung des 80prozentigen Kriegszuschlages und der 20prozentigen Landesumlage zur Grundsteuer wird damit motiviert, daß die Landwirtschaft durch den Krieg nicht gelitten habe und daß die günstigere Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse während des Krieges eine größere Steuerbelastung zuläßt.

Es ist jedoch ein Gebot der Steuergerechtigkeit, daß diese erhöhte Last derjenige trage, der aus den geänderten Verhältnissen den Nutzen hat. In zahlreichen Fällen trifft jedoch der Kriegszuschlag nicht das eigentliche Steuersubjekt, den landwirtschaftlichen Produzenten, sondern auch andere Personen. Es handelt sich hier um Eigentümer verpachteter Grundstücke, die dem Pächter die Grundbenützung gegen eine fix vereinbarte Geldvergütung auf eine bestimmte, oft zwölfjährige Dauer überlassen haben, sich jedoch in den Pachtverträgen, da sie die plötzliche Änderung der Verhältnisse nicht voraussehen konnten,

den Ersatz der während der Dauer des Pachtverhältnisses erhöhten Steuern und Umlagen nicht ausbedungen haben. Obwohl diese Gesellschaftsschichte der Grundeigentümer keinen Vorteil aus der heutigen Kriegskonjunktur hat, führt doch die obenzitierte Kaiserliche Verordnung einen 80prozentigen Kriegszuschlag zur Grundsteuer ein, ohne Unterschied, ob der Eigentümer selbst die Grundstücke bewirtschaftet oder nicht, so daß nach der heutigen gesetzlichen Regelung die Grundeigentümer den Kriegszuschlag tragen müssen.

Im Königreiche Böhmen ist die Form der Verpachtung mehr verbreitet, als in irgend einem anderen Lande unserer Monarchie, und da ist namentlich bei der parzellenweise stattfindenden Verpachtung eine Vereinbarung, daß die Grundsteuer und die Umlagen dem Eigentümer vom Pächter zu vergüten wären, nicht üblich.

Demgemäß stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, wird durch die Bestimmung ergänzt, daß der 80prozentige Kriegszuschlag zur Grundsteuer dem Grundeigentümer vom Pächter in allen jenen Fällen zu vergüten ist, in welchen der Pachtvertrag den Pächter zum Ersatz nicht verpflichtet, oder eine Bestimmung darüber, wer die Grundsteuer samt Umlage zu tragen hat, nicht enthält."

Wien, 6. Juni 1917.

Udržal.	Staněk.
Mlčoch.	Bukvaj.
Srdínko.	Kulich.
Rozkošný.	Švejk.
Hyrš.	Višňovský.
Paďour.	Špaček.
Vojta.	Bradáč.
Vacek.	Sedlák.
Chaloupka.	Janovec.
Zdárský.	Mašata.
Feltl.	F. Němec.
Jos. Prošek.	Kotlant.

Aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Winter und Genossen,

betreffend

die Sozialversicherung.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die im Jahre 1914 erfolgte Schließung der Session des Reichsrates die im Sozialversicherungsausschusse durchgearbeitete Vorlage, betreffend die Sozialversicherung, wieder hinfällig geworden ist, beantragen die Gefertigten:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause ungesäumt einen Gesetzentwurf, betreffend den Ausbau der Kranken- und Unfallversicherung und die Einführung der Invaliditäts- und Altersversicherung vorzulegen."

Wien, 5. Juni 1917.

Dr. Winter.
Soukup.
Ludwig Aust.
Pik.
Jaroš.
J. Marek.
Habermann.
Svěcený.
Binovec.
Tusar.
Vaněk.

Firáček.
Modráček.
Filipínský.
J. V. Stejskal.
Charvát.
Svoboda.
Tomášek.
Prokeš.
Bechyně.
Pik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Banaś und Genossen,

betreffend

die Entschädigung der Gemeindevorsteher und Gemeindesekretäre für die infolge der Kriegsereignisse erhöhten Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises in den Ländern Galizien und Bukowina.

Die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden nahmen bereits in der Friedenszeit jedes Jahr immer mehr zu und belasteten hauptsächlich die Gemeindevorsteher und die Gemeindesekretäre, weshalb schon vor dem Kriege zahlreiche Anträge von allen Seiten wegen Entschädigung der Gemeinden für die ihnen von den politischen Behörden übertragenen Geschäfte eingebracht wurden.

Mit dem Kriegsausbruche sind diese Geschäfte in den Ländern Galizien und Bukowina, die das Heeresoperationsgebiet bildeten, außerordentlich angewachsen. Die Gemeindevorsteher samt ihren Mitarbeitern, den Gemeindesekretären, haben zahlreiche durch den Kriegszustand hervorgerufene Aufgaben auf allen Gebieten übernommen, wenn nur die Vorbereitung mehrerer militärischer Musterungen der Landsturmpflichtigen, Requisitionen von Lebensmitteln, die Mitwirkung bei der Dislozierung der im ganzen Lande operierenden Truppen, die Verproviantierung des Heeres und der Zivilbevölkerung und die damit verbundene schwierige und komplizierte Führung der Verzeichnisse, wie z. B. jener des Schlacht- und des Zuchtviehes u. d. gl., erwähnt wird. Diese Agenden haben die Selbstverwaltungsorgane der Gemeinden vollkommen in Anspruch genommen und haben ihnen überhaupt keine Zeit zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit und Herbeischaffung von Mitteln zur Erhaltung ihrer Familien übrig gelassen.

Arme Gemeinden in Galizien und der Bukowina waren nie imstande, die Arbeit ihrer Organe entsprechend zu entlohnen, so daß der Jahresgehalt von 100 bis 150 Kronen für den Gemeindevorsteher oder Sekretär infolge des sehr beschränkten Gemeindebudgets zu Seltenheiten in diesen Ländern gehört.

In der Kriegszeit ist die finanzielle Lage der Gemeinden in Galizien und der Bukowina infolge der ausgebreiteten Verwüstung dieser Länder in eine verzweifelte Lage geraten.

Die durch den Krieg erschöpften und verwüsteten Gemeinden sind nicht imstande, die Auslagen für eine gesteigerte Inanspruchnahme ihrer Organe durch die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu leisten und stellen daher die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle einen Fonds für die Länder Galizien und Bukowina behufs unbedingt notwendiger Hilfeleistung für die Gemeindevorsteher und Sekretäre bestimmen, die infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Amtstätigkeit gezwungen waren, ihren eigenen und den Unterhalt ihrer Familien zu untergraben und denen die durch den Krieg verwüsteten Länder und Gemeinden eine Unterstützung nicht zu bieten vermögen."

In formeller Beziehung bitten die Gefertigten, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, am 5. Juni 1917.

Dr. Krogulski.	Bialy.	Bomba.	Dr. Banaś.
Ruebenbauer.	Angermann.	W. Tetmajer.	Ptaś.
Witoś.	Steslowicz.	Smilowski.	Dr. Matakiewicz.
Rusin.	Galik.	Jachowicz.	Blażej Fila.
Kędzior.	Haller.	Dr. Wróbel.	Rauch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Gregorčič, Fon und Genossen,

betreffend

die Fürsorge für Kriegsflüchtlinge.

Die Kriegsereignisse haben es mit sich gebracht, daß die Einwohner vieler Gemeinden und ganzer Bezirke im Süden entweder über behördliche Anordnung oder um nicht in kriegerische Operationen, deren Schauplatz ihre Wohnstätten wurden oder zu werden drohten, ihr Heim, meist unter Zurücklassung ihrer ganzen Habe verlassen und sich unter Rettung des nackten Lebens, höchstens mit geringen in Eile zusammengerafften Habseligkeiten in das Hinterland zurückziehen mußten. Herzzerreißend waren die Szenen, die sich beim meist plötzlichen, unvorbereiteten Verlassen der heimatlichen Scholle abspielten, auf welcher die Leute geboren und aufgewachsen waren, wo sie ihr zwar kümmerliches, aber freies und geschütztes Leben gefristet hatten. Unvergeßlich bleiben jenen, die davon Zeugen waren, die langen, ungeordneten Kolonnen von teils armselig gekleideten, teils mit den nötigsten und unnötigen Artikeln, mit Kindern und Verbrauchsgegenständen bepackten, hie und da mit Handwägelchen ausgestatteten, fliehenden Menschen, welche aus einer armseligen oder auch besseren Lage, an die sie gewöhnt waren, einer unsicheren Zukunft, voll Entbehrung und Leiden entgegeneilten. Die Leiden wurden nicht gemindert, sonder nur geändert, durch die langen Eisenbahnzüge, welche von der Regierung den Flüchtlingen auf ihrem Zuge in das entfernte Hinterland zur Verfügung gestellt wurden.

Es wurden Ober- und Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Steiermark ober der Drau als die Kronländer bezeichnet, welche den Flüchtlingen zum Aufenthalte dienen sollten, und die Gemeinden bestimmt, in welchen sich die Flüchtlinge niederlassen konnten. Wo Staatsbaracken bestanden, wurden diese für die Flüchtlinge verwendet: wo solche nicht bestanden, wurden die Flüchtlinge anderswo untergebracht.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Regierung im allgemeinen den guten Willen bekundet hat, für die Flüchtlinge auf Staatskosten Sorge zu tragen; viele Verwaltungen verdienen in dieser Hinsicht volle Anerkennung; aber die Absichten der Regierung sind nicht in allen Punkten tadellos durchgeführt worden und die Regierung hat ihre guten Absichten nicht auf alle bedürftigen Flüchtlinge ausgedehnt, sowie die Fürsorge von Bedingungen abhängig gemacht, welche dieselbe schmälern oder ausschließen.

Die sanitären Verhältnisse in einigen Flüchtlingslagern waren anfangs unter aller Kritik; der menschliche Nachwuchs unter zwei, drei Jahren ist fast ganz dahin; die Sterblichkeit unter den Flüchtlingen ist noch heute unverhältnismäßig groß. Die Verköstigung läßt sehr viel zu wünschen übrig; der Grund scheint darin zu liegen, daß die Verpflegung Mittelpersonen überlassen wurde, welche mit den häuslichen Gebräuchen und der Lebensweise der Flüchtlinge nicht vertraut waren und ihre Aufgabe als gewinnbringendes Geschäft betrachteten. Die Bekleidung und Bedeckung war im strengen Winter ungleichmäßig und vielfach nicht genügend. Die Versuche der Flüchtlinge, sich die Lage aus eigenem zu verbessern, wurden nicht geduldet. Der Bruderstaat im Osten ließ den Flüchtlingen an der Grenze alles wegnehmen, was sie jenseits der Grenze um teures Geld gekauft haben.

Die Unterkünfte außerhalb der Baracken waren an mehreren Orten der Menschen unwürdig. In feuchten, von Nässe triefenden, nicht heizbaren Lokalen, in Zimmern ohne Fensterverschluß und mit zerbrochenen Fensterscheiben, mit einer dünnen Bettdecke wurden die Leute im Winter untergebracht. In geräumigen Fabrikslokalen wurden Leute ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter und Berufsklasse zusammengepfercht; und so die Veranlassung zu allem Übel gegeben, welches daraus folgt.

Besser gestellt sind die Flüchtlinge, welche bei Einzelfamilien auf dem Lande Unterkunft und Beschäftigung gefunden haben; sie sind mit ihrer Lage relativ zufrieden; werden jedoch in jüngster Zeit gegen ihren Willen in die Baracken gesteckt.

Den außerhalb der Baracken weilenden Flüchtlingen wurde eine Staatssubvention von täglich 90 h zugestanden, welche später auf 1 K und zuletzt auf 1 K 50 h erhöht wurde. Diese Unterstützung reichte jedoch nur bis zur Drau; wer sich südlich der Drau aufhielt, hatte keinen Anspruch auf die Unterstützung und wurde mit der Baracke bedroht, wenn er sich um die Unterstützung meldete. Später wurde die Grenze über die Drau verlegt, aber die Marken von Steiermark überschritt sie nicht.

Auf diese Weise hält sich die Regierung frei von der Verpflichtung, für jene Kriegsflüchtlinge Sorge zu tragen, welche im Küstenlande, Krain und Kärnten ihre Wohnstätte aufgeschlagen haben, wo sie bei guten Nachbarn unter Verhältnissen, welche den heimischen ähnlich sind, des Augenblickes harren, in welchem es ihnen möglich sein wird, in ihre verlassenen, nun meist zerstörten Heimstätten zurückzukehren. Die Zuversicht auf die Tapferkeit unserer Armee und den Endsieg unserer Waffen hält sie aufrecht und läßt sie nicht weiterziehen, als sie gezwungen sind. Dafür bekommen sie aber keine Staatsunterstützung, obwohl sie derselben gerade so bedürftig sind, wie ihre in den nördlichen Kronländern zerstreuten Brüder.

Für die nördlich der Drau sich aufhaltende Jugend, für Waisen und Studierende aus dem Kriegsgebiete, werden auf Staatskosten Verköstigungsanstalten und Beschäftigungskurse erhalten, Flüchtlinge südlich der Drau sind von dieser Fürsorge von Seite des Staates ausgeschlossen, obwohl derlei Anstalten, nicht weit von der heimatlichen Scholle gelegen, zahlreicher und mit besseren Erfolg benützt würden, als jene, die in entlegenen Zentren unter fremden, sozialen und klimatischen Verhältnissen untergebracht sind.

Die Unterbringung der Flüchtlinge in den Flüchtlingslagern, wie sie tatsächlich geschieht, ersetzt in den wenigsten Fällen jenen Unterhalt, dessen sich die Flüchtlinge in ihrer Heimat vor der Flucht erfreut haben. In den meisten Fällen schützt diese Versorgung die Flüchtlinge vor jähem Tode, bewahrt sie aber nicht vor der schleichenden Verkümmerung, der sie ausgesetzt sind. Eine Aufbesserung der Hilfe ist dringend notwendig und wäre den Flüchtlingen vom Herzen zu gönnen. Statt dessen, werden ihre Lebensmittel, die sie sich irgendwie erworben haben, in den Baracken abgenommen und außerhalb der Baracken wurde ihnen der Nebenverdienst, wenn sie einen solchen fanden, ganz oder teilweise von der Flüchtlingsunterstützung abgezogen.

Den einen, wie den anderen wurde der Erhaltungsbeitrag, welcher ihnen infolge des Einrückens des Familienerhalters zum militärischen Kriegsdienste gebührt, verweigert. Obwohl einzelne derartige Fälle vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht wurden, welche das Vorgehen der Regierungsorgane als ungesetzlich bezeichnete, blieb die Regierung bei ihrer Praxis und das Ministerium für Landesverteidigung fand keinen Anlaß, bei dieser Sachlage auf die Befolgung des Gesetzes zu dringen. Die Flüchtlingsunterstützung genügt nicht einmal, den gewöhnlichen Unterhalt, dessen die Flüchtlinge in der Heimat ohne den Unterhaltsbeitrag teilhaft waren, zu ersetzen; desto weniger kann sie als Ersatz für den Beitrag gelten, der ihnen gebührt.

Mit Rücksicht darauf stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Der Fürsorge für die Kriegsflüchtlinge in jeder Beziehung erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden;

2. auch jenen Kriegsflüchtlingen, die sich im Küstenlande, Krain und Kärnten niedergelassen haben, die Flüchtlingsunterstützung zu gewähren;

3. den Kriegsflüchtlingen, welchen aus Anlaß der Einrückung ihres Erhalters zur aktiven Militärdienstleistung das Recht auf den Unterhaltsbeitrag zusteht, denselben nicht länger vorzuenthalten."

In formeller Beziehung wird beantragt, den Antrag dem zu wählenden Flüchtlingsausschuß zur Beratung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 12. Juni 1917.

Dr. A. Gregorčič.

Dr. Pogačnik. Dr. Laginja. Dr. Vukotić. Fon.
Biankini. Perić. Pišek. Dr. Korošec.
Dr. Dulibić. Fr. Demšar. Jarc. Gostinčar.
J. Hladnik. Ravnihar. Dr. Cingrija. Fr. Jankovič.
Prodan. Roškar. Dr. Krek.
Jvčević. Dr. Trešić. Dr. Sesardić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Alois Brandl und Genossen,

betreffend

die Unterhaltsbeiträge in der Stadt Urfahr, Oberösterreich.

Als die mit der Kaiserlichen Verordnung vom 30. April 1917, R. G. Bl. Nr. 139, beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 30. April 1917, R. G. Bl. Nr. 140, verwirklichte Absicht der Regierung, eine Erhöhung der staatlichen Unterhaltsbeiträge eintreten zu lassen, bekannt wurde, mußte man doch annehmen, daß bei dieser Gelegenheit die unbegründete ungleiche Bemessung derselben für die Angehörigen der Eingerückten von der Stadtgemeinde Urfahr gegenüber jenen von Linz behoben würde, also die Unterhaltsbeiträge für Urfahr in demselben Ausmaße, wie jene für die nur durch den Donaustrom getrennte Landeshauptstadt Linz bemessen würden.

Die erfolgte Regelung hat aber den Angehörigen der Eingerückten in der Gemeinde Urfahr eine schwere Enttäuschung gebracht.

Obwohl die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde Urfahr jenen von Linz gleichgeartet sind, zumal die Stadt Urfahr mit der staatlichen Hauszinssteuer den Landeshauptstädten gleichgestellt ist, die Gemeindeumlagen aber höher als in Linz sind, daher auch die Mietzinse eher höher als niedriger sind. Die Verschiedenheit in der Bemessung der staatlichen Unterhaltsbeiträge beträgt für Linz und Urfahr für den Tag in Hellern:

	Linz:	Urfahr:	weniger:
1. Die auf Wohnungsmiete angewiesene Ehefrau	158	131	27
2. Angehörige über und unter acht Jahren	132	114	18
3. Die auf Wohnungsmiete nicht angewiesene Ehefrau .	106	87	19
4. Angehörige über acht Jahre	88	76	12
5. Angehörige unter acht Jahren	44	38	6
6. Angehörige mit Hypothekarschulden belasteter Hausbesitz; die Ehefrau	158	131	27
7. Angehörige über acht Jahre	132	114	18
8. Solche unter acht Jahren	66	57	9

Da diese Ungleichheit von den hiervon Betroffenen auf das schwerste empfunden wird, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung wird aufgefordert, die Stadtgemeinde Urfahr in dieselbe Kategorie des staatlichen Unterhaltsbeitrages einzureihen, in welche die Stadt Linz eingereiht erscheint."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Kriegswirtschaftsausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. Juni 1917.

		Dr. Jerzabek.	Alois Brandl.
Schoißwohl.	Mich. Huber.	Parrer.	Höher.
K. Jedek.	Fr. Grafinger.	Dr. Potzinger.	P. Unterkircher.
Johann Tomaschitz.	Bauchinger.	Heilmayer.	Wollek.
Pichler.	Fisslthaler.	Waldl.	Hötzendorfer.
Eisterer.	Hauser.	Frankenberger.	J. Weiss.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Al. Konečný und Genossen,

betreffend

die Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Staatsangestellten sowie der in den Staatsunternehmungen Angestellten, mit Rücksicht auf die infolge Kriegsverhältnisse herrschende Lage.

Die wirtschaftlichen Mißverhältnisse haben auf diejenigen bürgerlichen Stände, die auf ein Fixum angewiesen sind, die desolatesten Folgen. Aus diesen Kreisen sind am meisten die Staatsangestellten und Angestellten der Staatsunternehmungen in Zisleithanien, wo die Volksvertretung ihr Wort für die Inschutznahme der Konsumenten nicht einlegen konnte, betreffend die enormen Lebensmittelpreissteigerungen bis heute nicht in Schutz nehmen; abgesehen davon war die Volksvertretung nicht imstande, im Interesse der raschen und energischen Entscheidung von dringenden staatlichen Hilfsaktionen der Staatsverwaltung die Interessen der Betreffenden zu wahren. Alle Schritte der Regierung in betreff dieser Angelegenheiten waren unbedingt verspätet und absolut unzureichend, so daß, beim heutigen Tempo der Preissteigerung, das Geld in der Hand des einzelnen wertlos wurde.

Wenn nun die Wirtschaft der Regierung mit Rücksicht auf die Errichtung der Lebensmittelzentralen in Erwägung gezogen wird, muß unbedingt konstatiert werden, daß diese Zentralen der größte und bestorganisierte — Gott sei es geklagt! — Regierungsapparat ist.

Diese Behauptung begründen die Gefertigten mit der immensen Steigerung der Lebensmittelbedürfnisse, und zwar mit welchen Preisen von den Erzeugern erstanden und auf den anderen Seiten im Kleinverkauf verschlissen wurden. Es genügt, nur auf zwei Nahrungsmittel hinzuweisen, und zwar Kartoffeln und Mehlprodukte.

Die ersten wurden von der betreffenden Zentrale pro 100 Kilogramm mit 9 K requiriert, dagegen klassenweise bis mit 17 K verkauft. Das Getreide wird von den Landwirten zu Preisen von 28 bis 38 K pro 100 Kilogramm requiriert, wogegen das daraus gewonnene Mehl bis mit 100 Prozent Gewinn verkauft wird, trotzdem die Abfälle, die unter heutigen Verhältnissen nur den geringen Satz von fünf Prozent betragen, ebenfalls teuer verwertet werden.

Die Gefertigten wollen absolut nicht in das Meritum der anderen in Angelegenheiten der Wirtschaftszentralen vielleicht schon gestellten Anträge eingreifen und befriedigen sich mit dem oben Konstatierten. Die Maximalpreise wurden erst dann von den Behörden festgestellt, bis die Spekulation dieselben zu höchsten und den weiten Volksschichten dieselben unerreichbar machte.

Die Kontrolle des Kettenhandels war entweder überhaupt gar keine oder eine vollkommen unzulängliche. Nur auf diese Art und Weise war es den Lebensmittelpreistreibern sowie einer ganzen Armee der eingewanderten Spekulanten, ihre Magazine mit den am Markte fehlenden Lebensmitteln, möglich, daß diese Konsumartikel von Hand zu Hand den zehnfachen Preis erreichten, bevor dieselben an die eigentlichen Konsumenten zum Verkauf gelangten.

Ungarn, welches in Friedenszeiten seine wirtschaftliche Existenz auf die Veräußerung seiner Landesprodukte in Zisleithanien baute, hat und führt weiter gegen uns unter ruhiger Zuschauung der Regierung, obzwar in andere Staaten, auf österreichischen Bahnen, wie auch im geheimen, große Mengen Lebensmittel aus, die passive Resistenz.

Den meisten Privat- als auch autonom Angestellten wurde schon längst eine den Verhältnissen entsprechende Teuerungszulage gewährt. Dasselbe wurde in einer sehr anständigen Form in Transleithanien durchgeführt, wo die Angestellten einen Vorschuß zum Lebensmittelankauf in der Höhe von 400 bis 1200 K im Monat September 1915 bekommen haben. Dieser Vorschuß wurde jedoch nicht gezahlt, im Gegenteil wurden, abgesehen von den ausgiebigen Teuerungszulagen, diese Vorschüsse in weit größerem Maße neuerdings erteilt.

In dieser Zeit hat die österreichische Regierung nur den Eisenbahnangestellten, mit Rücksicht auf ihren Dienst, auf individueller Grundlage folgende Teuerungsunterstützungen gewährt:

Den Beamten bis zur VIII. Rangklasse 20 bis 45 K, den Unterbeamten und Dienern bis zu der Gehaltstufe 1800 K den Betrag von 6 bis 30 K. Diese Beträge sollten — natürlich waren die Eingerückten sowie die, welche ein größeres Nebeneinkommen haben sollten, ausgeschlossen — auf einige Monate ausreichen, obzwar schon damals zum Beispiel die Fette pro 1 Kilogramm 10 K und neue Halbsohlen 12 K gekostet haben.

Den Eisenbahnarbeitern wurde damals eine Zulage von 10 bis 40 h täglich gewährt.

Diese Teuerungsunterstützungen für das Eisenbahnpersonal wurden langsam verbessert und im Jahre 1916 auf Monatszulagen mit Ausschluß der Monate August und November fixiert. Außerdem wurden einige Nebeneinkommen kärglich verbessert. Mit 1. Jänner 1917 wurde für die Eisenbahnangestellten von der individuellen Hilfsaktion Abstand genommen, und eine monatliche auszuzahlende Teuerungszulage, welche auf alle Staatsangestellten und in Staatsunternehmen Beschäftigten Gültigkeit hatte, gewährt.

Die Teuerungszulage der Staatsangestellten ist auf vier Klassen eingeteilt und bewegt sich wie folgt:

Bei Beamten in der Durchschnittsgehaltstufe 3600 bis 4800 K in der Höhe 312 bis 1044 K jährlich. Bei Praktikanten, Unterbeamten, Dienern und Offizianten bis zu einem Gehalte von 1400 K ist dieselbe mit 240 bis 444 K und von 1400 K aufwärts mit 264 bis 480 K bemessen.

Die Teuerungszulagen der Eisenbahnangestellten sind wie folgt:

Beamte in der Durchschnittsgehaltstufe 3600 bis 4800 K haben eine Zulage von 504 bis 1236 K, Aspiranten, Volontäre und sämtliche Aushilfsunterbeamten und Diener 240 bis 444 K, Unterbeamte, Offiziantinnen, Kanzlistinnen und Diener, mit einem Gehalte bis 1400, 252 bis 456 K, über 1400, 288 bis 504 K.

Dem Arbeiterstande wurde die Teuerungszulage zum Lohne nach drei Klassen mit Zuschuß für die Kinder mit 0·40 bis 2 K bemessen.

Den Pensionierten als auch den Hinterbliebenen der Angestellten wurden in 12 monatlich auszahlbaren Raten Unterstützungen von 36 K, angefangen von der niedrigsten Gnadenpension bis 252 K mit der der Höchstpension von K beendet, gewährt. In diesen Grenzen bewegen sich auch die Unterstützungsbeiträge der anderen pensionierten Interessenten.

Allen anderen, welche sich im Genusse von Unfallsrenten, also namentlich den Eisenbahnangestellten, wurde überhaupt gar nichts gewährt.

Wenn auch die angeführten Quoten der Teuerungszulagen auch für den einzelnen wenigstens eine teilweise ausgiebige Aushilfe mit Rücksicht auf die heutige Teuerung bildet, wäre es einer Kritik zu unterziehen, in welchem Verhältnisse bei der Bemessung dieser Quoten bei den angestellten Familienvätern, mit Rücksicht auf die ledigen, zum Beispiel weiblichen Angestellten, Vorgang geübt wird.

Die Informationen, welche den Vertretern des „Böhmischen Bundes" am 18. Mai vom Herrn Eisenbahnminister betreffend die weitere materielle Aufbesserung der Eisenbahnangestellten zuteil wurden, was ja zu gleicher Zeit allen anderen Staatsangestellten ebenfalls gewährt wurde, haben keinen Einfluß auf das Bestreben auf eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Verbesserung der materiellen Lage, deren Durchführung nicht nur für den Moment, sondern auch für die Zukunft der Staatsangestellten von Bedeutung wäre.

Diese Bestrebungen sind damit begründet, daß die Teuerungszulagen bis heute eine Durchschnittshöhe von 40 Prozent des Einkommens nicht erreichten, dagegen die Teuerung, wenn man die Reorganisation der Approvisionierung und die Mittel und Wege, welche man benützen muß, um überhaupt leben zu können, erwägt, anderseits aber in Erwägung zieht, daß die Teuerung um 400 bis 1000 Prozent gestiegen ist.

Aushilfsaktionen, welche durch Errichtung von Personalküchen, Schuhreparaturwerkstätten 2c. unternommen wurden, haben mit Rücksicht zu diesen Fakten eine nur untergeordnete Bedeutung.

Den maßgebenden Behörden dürfte es nicht unbekannt sein, welche Folgen die heutige Unterernährung auf den Bürgerstand, welcher dem Hunger preisgegeben ist, ausgesetzt ist. Ganztägige, ganznächtige oder auch eine 24stündige, in dieser Zeit viel mehr anstrengende Dienstleistung, in Anbetracht der heutigen Mindererernährung ist für Leute selbst bei guter Konstitution ein vorzeitiges Grab und bei vielen Ursachen die Schuld der Nichtdienstfähigkeit. Diese nicht Wahrscheinlichkeit, sondern das Faktum, auf Grund der Kranken- und Sterbeevidenz ermittelten Richtigkeit, tritt bei den Angestellten, welche vom Hause als Maschinen- und Zugspersonalangehörige, welche ununterbrochen einige Tage — mit Ausnahme einiger Ruhestunden — im Dienste stehen (welche Ruhepausen die Eisenbahnverwaltung im Sinne der bestehenden Vorschriften als Ruhepausen nicht rechnet) sind durch die Eigenartigkeit des Dienstes bedingt.

Wenn nun durch die heutigen ausnahmsweisen Verhältnisse dem Großteil der Staats- als auch der Staatsunternehmungsangestellten die Höhe der vorgeschriebenen Dienstzeit, respektive die Teilnahme der Versorgungsinstitutionen, wie sie es in normalen Zeiten hatten erreichen können, wird es eine geringe Anerkennung für ihre Opferwilligkeit und Verdienste sein, wenn ihnen namentlich eine den Teuerungsverhältnissen entsprechende erhöhte Teuerungszulage in die Pension, respektive Provision eingerechnet, und ihnen somit in kurzer Zeit die Möglichkeit geboten wird, ihre Versorgungsgebühren zu erreichen oder aber für die Hinterbliebenen zu hinterlassen.

Was nun die gewesenen Staats- und Staatsunternehmungsangestellten, welche nur im Genusse der Unfallsrenten stehen, anbelangt, ist es der Regierung leicht möglich, einen Weg zu finden, damit die betreffenden Institutionen das durchführen, was für den Bereich Niederösterreichs die Unfallversicherungsanstalt schon längst durchgeführt hat.

Die Unterfertigten beantragen daher:

„Das Hohe Haus möge beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Schleunigstens mit Rückwirkung ab 1. Jänner 1917 im Sinne der von verschiedenen Seiten geäußerten Forderungen die Erhöhung der Teuerungszulagen der Staatsangestellten, der in den Staatsunternehmungen beschäftigten definitiven, Aushilfs-, im Taglohne und Akkordverhältnisse 2c. stehenden Bediensteten, und zwar auch den Eingerückten entsprechend bei mindestens 100 Prozent Erhöhung der Gagen, Taglöhne, Akkordverdienste, Nebenverdienste (soweit vielleicht einige bereits eine Erhöhung nicht erreicht haben) inbegriffen der neu zuerkannten, die Familienbeiträge, sofort durchführe. Weiters die Vorrückungsverhältnisse, mit Rücksicht auf die Ausgleichungsfrage, verbessere, die Aktivitätszulagen und Quartiergelder als auch die in die Pension einrechenbare Quote derselben erhöhe, außerdem die allgemeine Doppelanrechnung der im Kriege zugebrachten Dienstjahre und Einrechnung von 75 Prozent der Teuerungszulagen (begründet durch die angeführten Verhältnisse) in die Pension, respektive Provision, demnach die in Betracht kommenden Einnahmen um die angeführten Prozente.

2. Auf eine angemessene Art und Weise die Pensionsrenten, Versorgungs- und Erziehungsbeiträge der Hinterbliebenen, und zwar auch derjenigen, welchen die Renten und Genüsse aus den Mitteln der Versorgungsinstitute der gewesenen Privatunternehmungen oder aber denen eine sogenannte Gnadenpension zuteil wird, entsprechend zu erhöhen.

3. Ferner auf die Verwaltungen der Privatunternehmungen (Bahnen 2c.) dahin Einfluß zu üben, damit, falls gleichwertige Maßnahmen noch nicht getroffen, dieselben den Angestellten und Pensionisten gleichfalls gewährt werden.

4. Damit die Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen verhalten werde, in entsprechender Art und Weise die Renten der Arbeitsunfähigen, als auch die Genüsse der Hinterbliebenen erhöht werden.

Wien, am 12. Juni 1917.

			A. Konečný.
Stříbrný.	Dr. Baxa.	Smrček.	Dr. Hübschmann.
Dr. Formánek.	Č. J. Lišý.	J. V. Hrásky.	J. Sedlák.
Kalina.	Exner.	F. Němec.	Votruba.
Dr. Zahradník.	Slavíček.	Rozkošný.	F. Staněk.
Bradáč.	F. Oklěštěk.	Spaček.	Němec.
Dr. Velich.	Rydlo.	Rychtera.	Donat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der Abgeordneten Fink, Loser und Genossen

betreffend

die Bodensee-Rhein-Schiffahrt.

Der Krieg hat die Erkenntnis des Wertes von Wasserstraßen erhöht, und die breiteste Öffentlichkeit beschäftigt sich andauernd mit den großen Wasserstraßenplänen Donau-Rhein und Donau-Oder-Elbe. Die direkten Interessenten an diesen beiden Kanalsystemen sind vielfach bestrebt, andere Binnenschiffahrtsstraßen als Projekte zweiter und dritter Ordnung darzustellen. Der Schiffbarmachung des Oberrheins kommen jedoch tatsächlich weit größere Bedeutung und wirtschaftliche Vorteile zu, als in ferner stehenden Kreisen durchschnittlich angenommen wird. Gerade Österreich — in erster Linie natürlich das westliche Wirtschaftsgebiet — ist an der Verbindung der Bodensee- mit der Rheinschiffahrt in hervorragender Weise interessiert. Die Schaffung eines billigen Transportweges würde die weitere Industrialisierung des Rheintales und in der Folge auch des ganzen Westens, die mächtigste Hebung der Landwirtschaft, überhaupt eine allgemeine Förderung der Produktion ermöglichen und erleichtern.

Die finanzielle Seite des Projektes ist für Österreich denkbar günstig; es bedarf lediglich einer modernen Hafenanlage, für die das an sich kurze österreichische Bodenseeufer außerordentlich geeignete und billige Plätze bietet, wobei hervorgehoben werden muß, daß die Rheinschiffahrt keine österreichische Staatsbahn konkurrenziert, sondern im Gegenteil, ihre Rentabilität wesentlich erhöht.

Grundlegung für den wirtschaftlichen Erfolg bleibt jedoch die rasche und ungesäumte Inangriffnahme dieses großzügigen Planes seitens der östereichischen Regierung. Das Großherzogtum Baden und namentlich die Schweiz arbeiten mit großer Energie an der Ausführung des Projektes und planen eine umfassende Industrialisierung der Rheingegenden insbesondere durch Ausnützung der Wasserkräfte. Vorarlberg ist demgegenüber noch im Vorteile. Es besitzt ein entwickeltes Industriegebiet mit alt eingesessenen, bekannten und geachteten Industrien, besitzt bereits die erforderlichen und übrigens steigerungsfähigen Wasserkraftwerke, so daß das in Betracht kommende österreichische Wirtschaftsgebiet für absehbare Zeit den wirtschaftlichen Vorrang zu behaupten imstande wäre.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die nötigen Vorarbeiten und die erforderlichen Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche und der Schweiz für die Verbindung der Bodensee mit der Rheinschiffahrt mit aller Beschleunigung und voller Tatkraft in Angriff zu nehmen".

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, am 12. Juni 1917.

Fink.

Frankenberger.	Bauchinger.	Dr. Mataja.	Loser.
Carl Schachinger.	P. Unterkircher.	Perwein.	Jedek.
Heinrich Pichler.	Alois Brandl.	Hötzendorfer.	Huber.
Joh. Tomaschitz.	Höher.	Guggenberg.	Jukel.
Schoiswohl.	J. Mayer.	Miklas.	Meixner.
Sigele.	Schweiger.	J. Wohlmeyer.	Dr. Jerzabek.
Prisching.	Fisslthaler.	Dr. Schlegel.	Leys.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten I. Marek, Biňovec, Pik und Genossen,

betreffend

die Erhöhung der Teuerungszulagen des definitiven, Aushilfs-, im Taglohne und im Akkord arbeitenden Personales des Staates und der Staatsbetriebe einschließlich der Bediensteten der k. k. Staatsbahnen, Einrechnung der Teuerungszulagen in die Gehälter und Löhne und somit auch für Bemessung der Pensionen und Provisionen, doppelte Einrechnung der während des Krieges sowohl im Staats- als auch im Militärdienste verbrachten Zeit und endlich Erhöhung der Renten und Genüsse aus den Mitteln der Berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

Heute, nach bereits drei Jahren des Krieges, wo die Wirkung desselben auf die wirtschaftlichen Verhältnisse aller Klassen der Staatsbürger übersichtlich geworden ist, halten wir es für zwecklos, sich mit dem Detailskizieren der Stellung der Angestellten des Staates und der Staatsbetriebe noch zu beschäftigen. Jedem ist es heutzutage klar, daß die wahnsinnige Preissteigerung aller Bedarfmittel nicht durch eine entsprechende Entlohnung der Arbeit ausgeglichen wurde. Der Erfolg dieses Mißverhältnißes zwischen Einnahmen und Ausgaben der beim Staate beschäftigten Beamten, Unterbeamten, Diener und Arbeiter aller Art ist derjenige, daß dieses Personal nicht nur um alles das, was es sich in den Friedenszeiten mühevoll für seine Kinder und deren Eintreten in ein selbstständiges Leben ersparen konnte. beraubt wurde, sondern es steht hier hilfslos, bis zum Halse verschuldet.

Dank der energischen Abwehr aller Völker Österreichs wurden unsere Länder bis auf kleine Ausnahmen von dem Einfall des Feindes beschützt, wurden vor jenem schrecklichen Momente behütet, in dem binnen Kurzem die Arbeitserfolge ganzer Generationen ruiniert werden. Weit von unseren Ländern wurde dem Feinde Halt geboten und doch sehen wir, daß das langjährige Bestreben eines großen Teiles der Staatseinwohner in Ruin liegt. Durch unzureichende und nicht rechtzeitige Aushilfe und auch durch Nichtverhinderung der Auswüchse in der Kriegswirtschaft wurde ein Zustand geschaffen, welcher nur sehr wenig von jenem nach einem Feindeseinfalle sich unterscheidet. Hier wie dort sind die Ergebnisse der fleißigen Arbeit ganzer Dezennien verdorben, die Hoffnungen der Eltern sich selbst und dem Staate einen wohlgeratenen Nachwuchs zu erziehen, sind untergraben.

Der schwerste Schlag wurde aber jenen Bevölkerungsschichten versetzt, welche in einen fixen Gehalt oder Lohn angewiesen, nicht die Möglichkeit gehabt haben, durch Erhöhung des Preises für ihre Arbeit gleichen Schritt einzuhalten mit den wachsenden Forderungen jener Kreise, die täglich mit neuen Erhöhungen der Preise alles dessen, was der Mensch braucht, kommend, nicht nur die Deckung ihrer Ausgaben und ihres Bedarfes gefunden haben, sondern auch zufolge der Not des oberwähnten Personales einen Reingewinn gesammelt, von dem sie nie geträumt haben.

Nur dem eingeborenen Sinne der Staatsangestellten und der der Staatsbetriebe für den ungestörten Gang der Staatsmaschinerie ist es zu danken, daß die Sehnsucht nach Abschaffung der Not und ihren Folgen sich nicht in jener Art von Handlungen zeitigte, die im Stande war, den Staat im allerschwersten Momente zu bedrohen, was übrigens auch von allerhöchsten Stellen gewürdigt wurde.

Fest im Bewußtsein der Aufrichtigkeit ihres Rufes nach Abhilfe aus der Not der gegenwärtigen Zeit und auch der Notwendigkeit der Maßnahmen für die Zukunft, haben die Angestellten ihren Dienst getan, obwohl die Hände gezittert und der Körper wie vom Fieber erschütterte. In höchster Zeit versammelt sich die Volksvertretung unserer Reichshälfte und zu ihr wenden sich die Angestellten des Staates und der Staatsbetriebe mit einigen am Ende dieses Antrages formulierten Forderungen.

Diese Forderungen erlauben sich die Gefertigten folgendermaßen zu begründen:

1. Erhöhung der Teuerungszulagen für die Angestellten des Staates und der Staatsbetriebe auf ein Ausmaß wenigstens bei den niederen Kategorien gleich der 100prozentigen Erhöhung der Gehälter und Löhne kann beim Vergleich der Preissteigerung der Lebensmittel, die mit 200 Prozent anfängt und mit 1000 Prozent nicht beendet wird, niemanden überraschen. Sie ist nur ein schwaches Abbild der Zeit, die wir miterleben. Dabei soll nicht auf eine spezielle Zulage für Familien mit größerer Anzahl von Kindern vergessen werden, denn in den Kindern liegt die einzige Hoffnung für die zukünftige Staatsexistenz.

2. Einrechnung von 50 Prozent der nach obigem Grundsatz erhöhten Teuerungszulagen in die Gehälter und Löhne und somit Erhöhung der Grundlage für Bemessung der Pensionen und Provisionen entspricht nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch der zukünftigen Zeit. Jedem von uns ist es kein Geheimnis mehr, daß die Verhältnisse nach dem Kriege es nicht mehr erlauben werden in jene zurückzukehren, unter welchen vor dem Kriege die Schema der Gehälter und Löhne für die Angestellten des Staates gefaßt wurden. Riesige Aufgaben des Staates werden solche Opfer in Anspruch nehmen, daß auf Jahrzente hinaus jeder Versuch des Staatsbürgers, mit den vor dem Kriege festgesetzten Einnahmen auskommen zu können, zum Scheitern gebracht wird. Es ist daher eine Festlegung eines höheren Anfangsgehaltes und Anfangslohnes um oben angeführten Betrag der 50prozentigen Einrechnung der Teuerungszulagen in die Gehälter und Löhne unbedingt nötig.

Im allgemeinen ist es nötig, die bisherigen Richtlinien, unter welchen die Schema des definitiven als auch des in anderem Verhältnisse beschäftigten Personales aufgestellt waren, ein für allemal zu verlassen. Die Tendenz der Vergangenheit hat sich dazu getragen, die jungen, frischen Kräfte des Mannes um möglichst kleinstes Entgelt auszubeuten, der Krieg hat aber gezeigt, wie es nötig ist, mit der Menschenkraft spärlich zu wirtschaften, wenn der Mensch in entscheidenden Momenten den an ihn gestellten Anforderungen entsprechen soll.

Die vergangene Zeit hat kein Erbarmen gekannt.

Für ein hungriges Entgeld nützte sie die jungen Kräfte des Menschen aus und machte ihn zum Greise, viel eher als es geschehen wäre, wenn für ihn genügend gesorgt wäre in jener Zeit, in welcher er sowohl geistig als auch körperlich am meisten angestrengt war und außerdem in einer Zeit, in der er einen eigenen Haushalt angelegt hat und dem Staate einen starken und kräftigen Nachwuchs erziehen sollte.

Was nützt ihm ein Endgehalt in dem Schema, wenn die bittere Erfahrung gezeigt hat, wie klein die Anzahl derjenigen ist, die es erreichen und wenn sie es erreichen, daß sie schon körperlich, wenn nicht auch geistig zugrunde gerichtet sind. Was hat den infolge des geringen Einkommens des Vaters in Not und Entbehrungen erzogenen, mit dem Fruchtkeime aller, eben aus Entbehrung stammenden Krankheiten angesteckten Kindern geholfen, daß ihr Vater eine Möglichkeit gehabt hat, ein nur teilweise anständiges Entgeld für seine Arbeit in hohem Alter bekommen zu können, wenn dies nicht der Fall war in jener Zeit, in welcher er es für ihre Erziehung und Entwicklung am meisten brauchte.

3. Auf dasselbe Recht stützt sich die Forderung der doppelten Einrechnung des Dienstes während des Krieges, gleichgiltig ob es sich um faktischen Dienst oder den Militärdienst handelt. Niemand kann daran zweifeln, daß die Entbehrung und die bis zum Höchstpunkte gesteigerte Dienstleistung der Kriegsjahre die Angestellten um eine ganze Reihe von Jahren früher jenem Augenblicke genähert hat, in dem sowohl die körperliche als auch die geistige Kraft für den Dienst nicht mehr ausreichen wird. Dasselbe Gesetz, welches in jeder geordneten Wirtschaft geachtet werden muß, das Gesetz des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben zur Verhütung eines Verfalles, dasselbe Gesetz muß auch bei den Menschen als solches strengstens eingehalten werden, auch der Mensch darf nicht mehr von seinen Lebenssäften verausgaben, als er imstande ist zu ersetzen.

Und der Mensch der Gegenwart, der arme Mensch mit dem fixen Gehalt oder Lohn, der hat von seinen Kräften unvergleichlich mehr verausgabt, als er ersetzen konnte und deshalb ist es nur gerecht, ihm durch die oben beantragte Maßnahme, wenigstens teilweise die so wie so verlorenen Lebensjahre zu ersetzen.

4. Durch die letzte Forderung soll denjenigen entgegengekommen werden, die auf dem Schlachtfelde der Arbeit das Teuerste, ihre Gesundheit, verloren haben. Es ist nicht ihre Schuld, daß heutzutage die einst bemessene Rente ihren Wert vollkommen verloren hat und daß die Rente eher einem Almosenanteil

als einer Entschädigung für geopferte Gesundheit ähnlich ist. Den Anspruch auf eine Erhöhung der Unfallsrenten und Genüsse kann dieser Gattung der Kämpfer, deren Blut in zahlreichen Fällen um Jahrzehnte früher, als der erste Schuß des Weltkrieges gefallen ist, den Boden ihrer Heimat gefärbt hat, von niemanden verweigert werden.

Aus den obangeführten Gründen beantragen die Gefertigten:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert

1. mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1917 eine Erhöhung der Teuerungszulagen für die Angestellten des Staates und der Staatsbetriebe und zwar für die definitiv, Aushilfs-, im Taglohne, im Akkordverhältnisse usw. beschäftigten Angestellten derart durchzuführen, daß das Ausmaß der Teuerungszulagen bei dem Gehalte oder Lohn bis 1600 K volle 100 Prozent des Gehaltes oder Lohnes beträgt und weiters bis auf 40 Prozent bei der VI. Dienstklasse verhältnismäßig abgestuft wird,

2. die Einrechnung von 50 Prozent der im Punkt 1 angeführten erhöhten Teuerungszulagen in die Gehälter und Löhne und somit auch für Bemessung der Pensionen und Provisionen, weiters eine Aufstellung von neuen, auf der Grundlage der um 50 Prozent der Teuerungszulagen erhöhten Anfangsgehälter und Anfangslöhne basierenden Schema der Gehalte und Löhne anzuordnen,

3. doppelte Einrechnung der gleichgültig ob im Staats- oder Militärdienste verbrachten Kriegsjahre durchzuführen,

4. bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen eine Erhöhung der Rente für die Verletzten und Genüsse für die Hinterbliebenen zu erwirken.

Wien, am 12. Juni 1917.

A. Jiráček.	Jaroslav Marek.
A. Němec.	Frant. Biňovec.
Aust.	Charvát.
Svěcený.	Prokeš
Tomášek.	Hnátek.
Dr. Soukup.	Svoboda.
Pik.	Filipínský.
Habermann.	Dr. Winter.
Dr. Witt.	Tusar.
Stejskal.	Klička.
Jaroš.	Bechyně.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Unterkircher, Siegele, Noggler und Genossen,

betreffend

den Bau der Vintschgaubahn.

Schulter an Schulter kämpfen Österreich-Ungarn und das Deutsche Reich bereits durch drei Jahre im Weltkriege gegen mehr als ein Dutzend von feindlichen Mächten um die Wahrung ihrer Existenz und ihrer wirtschaftlichen Interessen.

„Enges Einvernehmen" mit Deutschland lautet die Parole für unsere wirtschaftliche Zukunft. Und diese wieder ist in vorderster Linie bedingt durch eine glückliche Lösung der Verkehrsfragen.

Volkswirtschaftliche Notwendigkeiten, industrielle Erfordernisse, zoll- und handelspolitische Erwägungen, strategische Rücksichten geben den Ausschlag für die Erbauung von Schienenwegen, die Provinzen durchqueren und Reiche verbinden.

Nur durch einen Schienenweg von Nord nach Süd im Westen Tirols kann auch der deutsche Süden mit dem übrigen Süden im österreichischen Interesse international verbunden werden.

Die Unzulänglichkeit der Brennerlinie für die Bewältigung des wirtschaftlichen Verkehres zwischen Nord und Süd hat sich schon in Friedenszeiten erwiesen.

Darum ist im Tiroler Landtage bereits durch Jahrzehnte, sooft von Bahnfragen die Rede war, die Erbauung der Vintschgaubahn stets in erster Linie verlangt worden. Darum haben die Abgeordneten des Landes Tirol ohne Unterschied der Partei und Nation in den Landtagen von 1908, 1910, 1912 und 1914 einmütig die Erbauung der Vintschgaubahn wie auch ihren Anschluß über den Fern nach dem deutschen Süden begehrt. Darum sind auch im hohen Abgeordnetenhause wiederholt Vorstöße in dieser Richtung gemacht worden.

Auch die jeweiligen Eisenbahnminister haben 1905 und 1906 im hohen Hause namens der k. k. Regierung die Dringlichkeit der bezüglichen Vorarbeiten anerkannt und dieser Anerkennung gemäß die Detailprojekte für die Vintschgaubahn fertigstellen lassen und auch für deren Fortsetzung nach Norden im Staatsvoranschlage für 1908 bereits einen Betrag aufgenommen.

Die Notwendigkeit einer Eisenbahnlinie Nord—Süd durch den Westen Tirols für Heereszwecke und in strategischer Hinsicht wird der gegenwärtige Krieg gegen Österreich-Ungarn und Deutschland an der Südfront erwiesen haben. Es ist Zeit, daß den Petitionen, den Worten und Erwägungen die Tat folge.

Jetzt, wo es sich darum handelt, vorzusorgen, daß der Verkehr vom deutschen Südwesten nach dem übrigen Süden nicht auf Nimmerwiedererlangen seinen Weg über die Schweiz nehme; heute, wo für die Neugestaltung unserer wirtschaftlichen Beziehungen nach dem gegenwärtigen Weltkriege die Vorberatungen mit dem in Treue verbundenen Deutschen Reiche stattfinden, erachten wir es als ein Gebot der Dringlichkeit, zu beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, anläßlich der im Zuge stehenden Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche, betreffend die Neugestaltung von Österreichs wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem

gegenwärtigen Weltkriege, sich mit allem Nachdrucke für die Herstellung einer Vollbahn vom deutschen Süden über den Westen Tirols nach dem übrigen Süden einzusetzen."

In formeller Beziehung wird beantragt, daß dieser Antrag mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Mitteln raschestens der Verhandlung im hohen Hause zugeführt werde.

Wien, am 12. Juni 1917.

Leys.
Ferd. Berger.
Kienzl.
Guggenberg.
Wagner.
Johann Tomaschitz.
Riedrist.
Wollek.
Schöpfer.
Jedek.
Dr. Stumpf.

P. Unterkircher.
Jos. Siegele.
Roggler.
Georg Baumgartner.
Huber.
Parrer.
Pichler.
Fisslthaler.
J. Mayer.
Eisterer.
Grafinger.
Loser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Licht und Genossen,

betreffend

die Vorlage eines Gesetzes über die Sozialversicherung.

Ministerpräsident Dr. v. Koerber hat im Jahre 1904 bei seinem Scheiden vom Amte in dem bekannten Programme die Grundlage zum Ausbaue der Sozialversicherung gelegt. Seither haben die verschiedenen Regierungen Gesetzesvorlagen unterbreitet, die durch das Abgeordnetenhaus eingehend beraten und schließlich durch den Sozialversicherungsausschuß, der nach der Vertagung des Reichsrates im März 1914 forttagte, in allen sachlichen Belangen zum vollen Abschlusse gebracht wurden. Es ist wohl nichts mehr zu bedauern, als daß die Alters- und Invaliditätsversicherung zum mindesten im Umfange des Koerberschen Programms nicht schon vor Kriegsbeginn hatte in Kraft treten können. Diejenigen, die das Zustandekommen des Gesetzeswerkes durch doktrinäre Bedenken oder aus anderen, mehr materiellen Gründen hinderten, werden jetzt wohl ermessen, welche Verantwortung ihre hemmende und störende Tätigkeit ihnen aufgebürdet hat. Darüber ist aber heute nichts mehr zu sprechen, sondern es muß alles daran gesetzt werden, um die Sozialversicherung mit möglichster Beschleunigung zur Gesetzeskraft zu bringen. An den Beschlüssen des Sozialversicherungsausschusses sind grundlegende Änderungen namentlich durch die Kriegsgeschehnisse notwendig geworden. Auch ihr Zusammenhang mit der Versorgung der Kriegsbeschädigten ist von größter Bedeutung. Die Regierung wird sich über diese Fragen und auch über die Art der Eingliederung der Angestelltenversicherung wohl schon im wesentlichen klar geworden sein. Dafür bürgt das außerordentliche Interesse, das der leider vor kurzem aus dem Amte geschiedene Sektionschef Geheimer Rat Dr. Freiherr von Wolf und sein Stab ausgezeichneter Mitarbeiter, allen voran Herr Ministerialrat Dr. Kaan, an dieser vom Sozialversicherungsausschusse unverdrossen fortgesetzten und trotz aller Schwierigkeiten vollendeten Gesetzesarbeit genommen hat. Zeit ist nicht mehr zu versäumen.

Daher stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung eine Gesetzesvorlage über die Sozialversicherung, die den grundlegenden Veränderungen der einschlägigen Verhältnisse Rechnung trägt, dem Reichsrate vorzulegen."

Wien, 12. Juni 1917.

Dr. Stefan v. Licht.

R. Marckhl.	Freißler.	Hartl.	D'Elvert.
Sommer.	Lecher.	Hueber.	Hueber.
Damm.	Dr. Redlich.	Dr. Hofmann.	Dr. Lodgman.
Knirsch.	Dobernig.	Steinwender.	Jesser.
Held.	Dr. Roller.	Denk.	Langenhan.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Waldner und Genossen,

betreffend

das Brandunglück von Pöckau.

Die große Bauernortschaft Pöckau, Gemeinde Arnoldstein, Kärnten, ist jüngst bis in den Grund abgebrannt, so daß buchstäblich nichts gerettet werden konnte. Das Unglück mit dem erhobenen Schaden von einer halben Million Kronen wird dadurch zu einem ganz ausnahmsweisen Notstandsfall, daß die Betroffenen sich unter dem Kriegszustand, zumal im dortigen engsten Kriegs- und Operationsgebiet weder die Baumaterialien noch Handwerker, Hilfsarbeiter und Gespanne beschaffen können und rat- und hilflos auf der Brandstätte stehen, ohne den Wiederaufbau beginnen zu können. Dazu ist als weitere Kriegsfolge die Brandversicherungssumme durch die ungeheure Steigerung der Lohn- und Materialpreise eine ganz unzulängliche geworden.

Hiernach wird beantragt:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Betroffenen von Pöckau, so weit nötig, im Wege der Militärverwaltung, die Baumaterialien und die Bauarbeiter samt Gespannen, und zwar 445.000 Mauerziegel, 30.000 Kilogramm Zement, 150.000 Kilogramm Weißkalk, 15.000 Kilogramm Schließeisen. 12.000 Quadratmeter Eindeckungsmaterial, 100 Kubikmeter Bauholz, 20 Maurer, 30 Zimmerer, 60 Handlanger, 12 Tischler, 2 Schmiede, 20 einspännige Fuhrwerke pro Tag, Werkzeug für die Handwerker, Beschläge, Drahtstifte ungesäumt zu beschaffen und eine den ungeheuren Lohn- und Materialpreisen entsprechende Geldhilfe zu gewähren."

Dieser Antrag ist dem Notstandsausschuß zuzuweisen.

Damm.
Spies.
Strziska.
Soukup.
Rudolf Paulik.
Pirker.
Strziska.
Dr. F. Wichtl.
Nagele.
A. Seidel.

Dr. Waldner.
Pangratz.
W. Teltschik.
Waber.
Anforge.
Dr. Kindermann.
Herzmansky.
Dr. Schreiner.
Dr. Wichtl.
Lutschounig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Julian Romanczúk, Dr. Kost' Lewyckyj, Dr. St. Dnistrianśkyj, Wladimir Ritter v. Singalewicz und Genossen,

betreffend

die Sistierung der Staatsverfassung und die schweren Rechtsverletzungen seitens der Verwaltungsbehörden und der Militärorgane gegenüber der ukrainischen Bevölkerung in Galizien.

Die Gefertigten stellen folgenden Dringlichkeitsantrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Verordnungen des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 163, vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 189, und vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 228, sowie die Kaiserliche Verordnung vom 27. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 427, über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte werden aufgehoben.

Die Geschwornengerichte treten mit dem Wirkungskreis des Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt (vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144) sofort wieder in Kraft.

2. Die Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156 über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit wird aufgehoben und über die daselbst (§ 2) angeführten Delikte die Zivilstrafgerichtsbarkeit wieder eingeführt.

3. Die während des Krieges gegen die Bestimmung des Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt (betreffend die Geschwornengerichte) sowie auf Grund der unter 2. zitierten Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, gefällten Urteile werden als gesetzwidrig erklärt und den staatsgrundgesetzlich dazu berufenen Gerichten (Geschworenengerichten oder Zivilstrafgerichten) zur außerordentlichen Revision überwiesen.

4. Urteile der Standrechtsgerichte, welche gegen die Bestimmung des Art. 1, Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt verstoßen und sich auf Delikte beziehen, welche in den Gesetzen nicht im voraus bestimmt sind, z. B. auf Verbrechen der Majestätsbeleidigung, oder Störung der öffentlichen Ruhe, sowie standgerichtliche Urteile über Verbrechen, die vor der Kundmachung des Standrechtes begangen wurden, werden als gesetzwidrig erklärt.

5. Die Suspension der Freiheitsrechte der Person, des Hausrechtsschutzes, des Rechtes auf das Briefgeheimnis, des Vereins- und Versammlungsrechtes, sowie der Preßfreiheit (Art. 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, verliert ihre Rechtskraft und die einschlägigen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Art. 8, 9, 10, 12

und 13) werden wieder hergestellt. Insbesondere wird die Präventivzensur nur für militärische Angelegenheiten beibehalten.

6. Die Regierung wird aufgefordert, alle Organe der Zivil- und Militärbehörden, welche sich während des Krieges gegenüber der Bevölkerung des Mißbrauchs der Amtsgewalt, Verletzung gesetzlicher Vorschriften, sowie grundlosen Verfolgung der Bevölkerung und Einschränkung der persönlichen Freiheit schuldig machten zur Verantwortung zu ziehen, den schuldlos Verurteilten, Internierten, Verfolgten, bezw. in ihren Rechten verletzten, sowie ihren Angehörigen den vollen Schadenersatz zu leisten und über das Ergebnis dieser Maßnahmen dem hohen Hause binnen kürzester Frist Bericht zu erstatten."

In formeller Beziehung beantragen die Gefertigten die erste Lesung im Sinne des § 38 der Geschäftsordnung.

Begründung.

I. Die Sistierung der Staatsverfassung in Österreich.

Die Sistierung des konstitutionellen Lebens in Österreich durch die Vertagung des Reichsrates im März 1914 führte beim Kriegsausbruch zur völligen Aufhebung der Verfassung.

Die gröblichsten Verletzungen der Verfassung durch die österreichische Regierung beziehen sich auf die richterliche Gewalt (Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144) und auf die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142).

1. Was die Verletzung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt betrifft, so wurde sie bewirkt:

a) Durch die Aufhebung der Geschwornengerichte, Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt bestimmt: „Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten." Dazu verfügt das Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, über die Einstellung der Geschwornengerichte, daß die Wirksamkeit der letzteren „hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen oder einzelner Arten derselben zeitweilig, und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden, wenn daselbst Tatsachen hervorgetreten sind, welche dies zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als notwendig erscheinen lassen." (§ 1, Absatz 1.)

Schon aus dieser Bestimmung ergibt es sich, daß die österreichische Regierung nicht befugt war, beim Kriegsausbruch die Wirksamkeit der Geschwornengerichte für ganz Österreich aufzuheben, zumal das Gesetz bloß von „einem bestimmten Gebiet" spricht, also offenbar die Möglichkeit einer allgemeinen Einstellung indirekt ausschließt, und ferner nicht nachgewiesen werden kann, daß „zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung" sich eine allgemeine Einstellung der Geschwornengerichte als eine durchaus notwendige Maßregel des Krieges herausgestellt habe, wenn man noch erwägt, daß die Regierung in den wichtigsten Fällen, welche zur Kompetenz der Geschwornengerichte gehören, nicht einmal zu den Zivilstrafrichtern das Zutrauen hatte, sondern die wichtigsten hierher gehörenden Delikte der Militärstrafgerichtsbarkeit überließ (vergleiche Kaiserliche Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156 und R. G. Bl. Nr. 164). Wie kann nun die Regierung es begründen, daß in den in Betracht kommenden Fällen nur die Militärgerichte geeignet sind, „eine unparteiische" und noch dazu „unabhängige" Rechtsprechung zu sichern?

Ein offener Verfassungsbruch liegt ferner darin, daß die Regierung es nicht gescheut hat, die Aufhebung der Geschwornengerichte nach Ablauf eines Jahres, wieder zu verlängern, obgleich Absatz 4 des § 1 des zitierten Gesetzes vom 23. Mai 1873, ausdrücklich bestimmt: „Ist in einem Gebiete die Wirksamkeit der Geschwornengerichte durch Verordnung eingestellt worden, so kann diese Einstellung daselbst auf dem Verordnungswege weder verlängert, noch vor der nächsten Wiedereröffnung der Sitzungen des Reichsrates erneuert werden."

Da endlich nach Absatz 3 des zitierten § 1 die Regierung verpflichtet ist, die Verordnung über die Einstellung der Geschwornengerichte „den beiden Häusern des Reichsrates unmittelbar nach dessen Zusammentritte vorzulegen und dieselbe sofort aufzuheben, sobald eines der beiden Häuser des Reichsrates es verlangt", so wird hier der Antrag gestellt, daß die Verordnung über die Einstellung der Geschwornengerichte sofort aufgehoben und letztere wieder hergestellt werden.

b) Eine noch empfindlichere Verletzung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt liegt in der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit. Die Regierung hat offenbar kein Zutrauen gehabt zu den Zivilstrafgerichten und überwies ein ganzes Register von strafbaren Handlungen der Zivilpersonen mit der einfachen § 14-Verordnung an die Militärgerichte, unbekümmert darum, daß nach Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt „der Wirkungskreis der Militärgerichte durch besondere Gesetze", also nicht durch § 14-Verordnungen, die nicht Gesetze, sondern bloß „Verordnungen" mit „provisorischer Gesetzeskraft" sind, „bestimmt" werden kann. Auch wäre es wirklich ungeheuerlich, wenn die Regierung sich darauf berufen wollte, daß sich während des Krieges „die dringende Notwendigkeit" ergeben habe, die in der zitierten Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, angeführten strafbaren Handlungen der Zivilstrafgerichtsbarkeit abzunehmen und sie der Militärgerichtsbarkeit zu unterstellen. Es fällt ja eine „ohne die dringende Notwendigkeit" des § 14 des Staatsgrundgesetzes erlassene Kaiserliche Verordnung rechtlich in sich zusammen, ist also offenbar verfassungswidrig.

Wenn man dies erwägt, kann man nicht begreifen, daß die Regierung, welche die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Verhältnisse in Österreich in ihr Programm aufgenommen hat, es unterließ, die zitierte Kaiserliche Verordnung aufzuheben, zumal es im § 5 dieser Verordnung heißt, daß „das Aufhören der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung von der Regierung durch Verordnung zu bestimmen ist." Hat es aber die Regierung unterlassen, ihre Pflicht zu tun, so muß das hohe Haus die sofortige Aufhebung dieser Verordnung in die gesetzmäßigen Wege leiten.

c) Endlich ist die Verletzung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt darin zu finden, daß während des Krieges Standgerichte wegen solcher Verbrechen verhängt wurden, welche gesetzlich dem standgerichtlichen Verfahren nie unterliegen dürfen. Artikel 1, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt bestimmt: „Ausnahmsgerichte sind nur in den von den Gesetzen im voraus bestimmten Fällen zulässig". Fälle, in welchen ein standgerichtliches Verfahren verhängt werden darf, sind in beiden Strafgesetzen sowie im § 435 der Militärstrafprozeßordnung angeführt. Nirgends ist davon die Rede, daß wegen Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des Kaiserlichen Hauses, oder Störung der öffentlichen Ruhe ein Standgericht kundgemacht werden darf. Auch kann es nicht zweifelhaft sein, und geht arg, ex § 435 der Militärstrafprozeßverordnung (Verbrechen „die nach dieser Kundmachung verübten Verbrechen . . ."), hervor, daß das standgerichtliche Verfahren nur über solche Verbrechen verhängt werden dürfe, die nach der Kundmachung des Standrechtes begangen wurden. Und doch wurde während des Krieges die Zahl standrechtlicher Delikte willkürlich erhöht als auch der letztgenannte Grundsatz bei den Kundmachungen des Standrechtes sehr oft verletzt. Mithin muß diese Gesetzwidrigkeit sofort aufgehoben werden!

2. Von noch größerer Tragweite ist die Suspension der grundrechtlich gewährleisteten Rechte der Staatsbürger durch die Regierung. Nach Art. 20 des St. G. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger bestimmt „über die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Art. 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt ein besonderes Gesetz." Ein solches Gesetz wurde am 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66 erlassen und bildet somit den integrierenden Bestandteil der Verfassung. Nach § 1 dieses Gesetzes ist die Regierung berechtigt, im Falle eines Krieges die Bestimmungen der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aufzuheben und Ausnahmsverordnungen zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt mit verbindender Kraft zu erlassen. So hat die Regierung mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, die zitierten Art. 8, 9, 10, 12 und 13 des St. G. G. suspendiert und diese Suspension bleibt noch heute aufrecht. Die Suspension bezieht sich auf die Freiheitsrechte der Person (Art. 8), auf den Schutz des Hausrechtes (Art. 9), auf das Briefgeheimnis (Art. 10), auf das Vereins- und Versammlungsrecht (Art. 12), sowie das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung die Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern (Zensur: Art. 13). Auf Grund der genannten Verordnung wurde nun eine große, fast unübersehbare Menge von Ausnahmsanordnungen erlassen (über das Paßwesen, über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben, über die Behandlung der Postsendungen usw.), überdies wurden auch auf Grund des § 14 des St. G. G. viele einschneidende Bestimmungen getroffen (zum Beispiel über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen

Bedarfsgegenständen, über den Schutz der zu Zwecken der Kriegführung aus ihrem Aufenthaltsorte entfernten Zivilpersonen, über die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung mancher Gebiete an den Armeekommandanten usw.), alle diese Anordnungen kommen aber darin überein, daß sie die Bevölkerung des Staates einer unkontrollierbaren Verfügungsmacht sowohl der Zivil- als der Militärbehörden ausgeliefert haben.

Wollen nun die verfassungsmäßigen Verhältnisse in Österreich wiederhergestellt werden, so ist die Regierung verpflichtet, laut § 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, sofort in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses „unter Darlegung der Gründe über die Ausnahmsverfügungen Rechenschaft zu geben und die Beschlußfassung des Reichsrates einzuholen."

Somit ist die dringende Notwendigkeit da, alle einschlägigen Bestimmungen der Regierung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, sie nach Bedarf aufzuheben und durch andere zu ersetzen und dabei die weitgehendste Kontrolle des Reichsrates einzuführen.

Es ist längst an der Zeit, der Mißwirtschaft während des Krieges Einhalt zu tun und Maßnahmen zu ergreifen, um die eingerissenen Mißbräuche zu beseitigen. Denn der gegenwärtige Zustand ist für die Bevölkerung unhaltbar geworden, wie sich aus der nachstehenden Schilderung ergibt.

Wir bringen nun die Mißbräuche der Zivil- und der Militärgewalt zur Darlegung und beschränken uns in dieser Beziehung auf die Verhältnisse in Galizien, dem Hauptkriegsschauplatz der Monarchie.

II. Die Verletzungen der bestehenden Gesetze und die schweren Mißbräuche der galizischen Verwaltungsorgane gegenüber der ukrainischen Bevölkerung.

Obwohl die galizische Verwaltung schon vor dem Kriege keinen guten Ruf besaß, in sehr vielen Richtungen ihrer Aufgabe nicht gewachsen war und wegen Mangel an Objektivität sehr oft den Anlaß zu den berechtigten Klagen gab, so lieferte die Tätigkeit und das Verhalten derselben in der Mobilisierungszeit und in den ersten Monaten des Krieges solche Beweise ihrer Unzuverlässigkeit, ja sogar der förmlichen Entartung in der Ausübung der Amtsgewalt gegenüber der ukrainischen Bevölkerung Ostgaliziens, die die schlimmsten Erwartungen weitaus übersteigen.

Die Erklärung des Krieges gegen das verhaßte Zarenreich Rußland hat die ukrainische Bevölkerung Ostgaliziens mit größter Begeisterung aufgenommen und war zu jedem Opfer, zu jeder Leistung und zur genauesten Erfüllung jeder Anordnung der Behörde gerne bereit, sie erwartete nur entsprechende Weisungen und eine der hohen Zeit angepaßte Führung.

Indes aber bemächtigte sich der polnischen Verwaltungsorgane Galiziens eine unerklärliche Passivität und eine gerade feindliche Haltung gegen diese loyale Bevölkerung. Das erste, das ist die genannte Passivität, brachte mit sich den Mangel an primitivsten Anordnungen und an erforderlichen Weisungen für den Fall der feindlichen Invasion selbst in den an Rußland grenzenden Bezirken, was einen großen Verlust an Gütern nach sich zog und eine massenhafte Flucht der überraschten Bevölkerung verursachte.

Die galizischen Verwaltungsbehörden dürften über die Verhältnisse und die politische Gesinnung der Staatsbürger im Klaren gewesen sein, sie waren ja verpflichtet zu wissen und wußten es auch zweifellos, daß in Galizien seit Jahren die russophile Agitation ungehindert betrieben wurde, die sich sowohl auf die polnische wie auch auf die ukrainische Nationalität erstreckte. Unter der ukrainischen Bevölkerung war die Zahl der Russophilen gering und die betreffenden Elemente waren allgemein bekannt. Die galizische Verwaltung versäumte aber vor dem Kriege der russophilen Propaganda Einhalt zu tun, trotz wiederholter Vorstellungen seitens der Ukrainer. Sie versäumte auch während der Mobilisierungszeit die unzuverlässigen Elemente außer Stand zu setzen, die Interessen der Wehrmacht zu schädigen.

Anstatt die russophile Agitation zu bekämpfen, wurde gerade zur Zeit des Kriegsausbruches durch die mit Allpolen besetzte Verwaltung, die lebhafteste Agitation gegen die ukrainische, dem Staate treu ergebene Nation, eingeleitet und geführt. Als nun die Militärbehörden die galizische Verwaltung auf die russophilen Umtriebe aufmerksam gemacht haben, begann dieselbe eine fieberhafte Tätigkeit zu entwickeln. Diese Tätigkeit hat jedoch eine Richtung angenommen, die vollkommen unerwartet war. Die galizischen Verwaltungsbehörden schritten zu strengsten Maßregeln nicht gegen die wenigen Russophilen, sondern die ganze ukrainische Bevölkerung Galiziens. Von den Verwaltungsbehörden einseitig und falsch informiert, sind die Militärbehördenkommandos und einzelne Abteilungen der Armee zur verhängnisvollen irrigen Ansicht gebracht worden, daß alle „Ruthenen" Verräter seien und diese fabelhaften Gerüchte vom allgemeinen Verrat wurden auch zur Rechtfertigung aller Mißerfolge an der Ostfront mißbraucht.

Es begann nun ein förmlicher Krieg der Zivil- und Militärbehörden gegen das unschuldige wehrlose, ukrainische Volk Galiziens. Es wurden Tausende von Männern, Weibern und Kindern standrechtlich oder kurzerhand gehängt, erschossen, im glücklichsten Falle verhaftet und abgeschoben. Nicht nur Bauern und Kleinbürger, sondern auch Angehörige der intelligenten Berufe wurden, soweit sie ukrainischer Abstammung waren, ohne jeden Grund, vielfach nur nach Gutdünken der betreffenden Organe verhaftet und unter schrecklichsten Mißhandlungen seitens des Straßenpöbels und der Eskorte in die zahlreichen Zivil- und Militärgefängnisse des Hinterlandes gebracht. Als Zentrallager für solche Internierte ist Thalerhof bei Graz ausersehen und für einige tausend Personen eingerichtet worden.

Die Einrichtungen dieses Internierungslagers und die Behandlung der Internierten spotteten den primitivsten Begriffen der Humanität und Gerechtigkeit. Die Internierten waren den schauderhaftesten Qualen, den weitgehendsten Entbehrungen ausgesetzt. An den kurz darauf ausbrechenden Epidemien sind über tausend gänzlich unschuldige Ukrainer gestorben. Andere mußten monate-, ja sogar jahrelang die physischen und seelischen Qualen ausstehen, bis sie schließlich schuldlos erklärt wurden. Gegen keinen einzigen von den Ukrainern wurde die Anklage erhoben. Und diesen systematischen, massenhaften Verhaftungen der unschuldigen Ukrainer schaute der Chef der galizischen Verwaltung kaltblütig zu und war auch selbstverständlich mit diesem verbrecherischen Treiben seiner Organe einverstanden. Das Verhalten des damaligen Statthalters Dr. v. Korytowski war derart, daß die ihm untergeordneten politischen Behörden und ihre Organe darin nur eine Ermunterung zur straflosen Verfolgung der Ukrainer, zu einer zielbewußten Ausrottungsaktion der Ukrainer im Lande sehen konnten und sie haben auch wirklich in dieser Richtung ihr bestes geleistet.

Die Vorstellungen der ukrainischen Vertreter, deren patriotische Gesinnung allgemein bekannt war, sogar die Intervention einer hohen Persönlichkeit wie die des Metropoliten Grafen Andreas Szeptyckyj, sind erfolglos geblieben.

In einem Briefe vom 23. August 1914 schrieb Metropolit Szeptyckyj aus Lemberg an die in Wien weilenden ukrainischen Reichsratsabgeordneten, wie folgt:

„Es wird eine Aktion bei uns geführt, welche das Russentum im Lande zu fördern geeignet ist. Man verhaftet die Besten und Unschuldigsten und bezüglich der Verhaftungen der Russophilen spricht man, daß dieselben über den Wunsch der Ukrainer erfolgen. Man sucht die militärischen Kreise zu überzeugen, daß die Ukrainer gleich den Russophilen verdächtig sind. Durch die Straßen der Stadt werden die Geistlichen — oft Greise in Ketten geschleppt und finden keinen Schutz vor den groben Mißhandlungen des Pöbels. Kein Geistlicher kann sich auf der Straße zeigen, sonst wird er sofort mißhandelt. In diesem kopflosen Wirrwarr wird der Zusammenbruch sämtlicher Ruthenen vorbereitet. Korytowski ist den Ukrainern gegenüber möglichst schlau und listig und dabei konfus und ratlos."

Nach der Besetzung der Stadt Lemberg durch die Russen wurde die Statthalterei zuerst auf einige Wochen nach Neu-Sandez verlegt, wo auch der Statthalter Korytowski durch diese Zeit wohnte. Und gerade in dieser Zeit wurden sowohl in Neu-Sandez wie auch in anderen politischen Bezirken Westgaliziens tagtäglich Verhaftungen der Ukrainer, welche sich aus Ostgalizien vor der Invasion flüchteten, rücksichtslos vorgenommen. Man verhaftete einen jeden, der sich nur zur ukrainischen Nationalität oder zum griechisch-katholischen Ritus bekannte oder der ukrainischen Sprache bediente. Zur Schilderung der erwähnten unerhörten Mißbräuche und der durch dieselben verübten Schandtaten, worin wir aus der großen Reihe der tausenden Leidensgeschichten bloß einige Beispiele anführen:

1. In dieser Richtung zeichnete sich vor allem die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Neu-Sandez und in derselben der dort allmächtig waltende k. k. Oberkommissär Graf Los aus. In Neu-Sandez wohnt seit 20 Jahren der k. k. Oberfinanzrat a. D. Basil Jaworskyj, ein hochangesehener Ukrainer und gewesener Reichsratsabgeordneter, dessen politische Gesinnung für niemand unklar sein konnte. Er hat sich zum Lebenszweck gestellt, der in Neu-Sandez und in den angrenzenden Gebirgsbezirken am tiefsten eingewurzelten russischen Propaganda entgegenzuwirken. Er gründete deshalb in Neu-Sandez ukrainische Vereine und den ukrainischen Kreditverband für diese Bezirke, wirkte unermüdlich, um die ukrainisch-nationale Idee und österreichische Gesinnung zu festigen und wurde tatsächlich zum ukrainischen geistigen Führer der sogenannten Lemkiwszczyzna. Er gehörte der politischen ukrainischen Zentralorganisation an und war im ganzen Lande hochgeachtet. Er stand immer in den besten Beziehungen mit der politischen Behörde und nach dem Kriegsausbruche wurde er zum Vertrauensmann der k. k. Bezirkshauptmannschaft, wurde von derselben mit der Prüfung der bei bei den Russophilen konfiszierten Bücher und Korrespondenzen betraut, zu welchem Zwecke ihm sogar ein entsprechendes Lokal in der k. k. Bezirkshauptmannschaft eingeräumt wurde. Am 9. September 1914 erschien plötzlich in der Wohnung des B. Jaworskyj um 11 Uhr nachts ein Polizeikommissär, fünf Gendarmeriewachtmeister und eine Soldatenabteilung, bestehend aus 30 Soldaten und einem Hauptmann, und bei dieser feierlichen Assistenz

wurde eine strenge bis 2 Uhr nachts dauernde Durchsuchung in seinem Hause vorgenommen. Wiewohl bei derselben gar nichts Verdächtiges gefunden wurde — wurde Herr Jaworskyj trotzdem verhaftet und in dem Arreste des Bezirksgerichtes eingesperrt, wobei der Polizeikommissär sich auf den von ihm vom k. k. Oberbezirkskommissär Grafen Loś gegebenen Auftragsbrief — den Jaworskyj auf jeden Fall, ohne Rücksicht auf das Resultat der Revision zu verhaften. Am nächsten Tage wurde Jaworskyj enthaftet, gleichzeitig erklärte ihm aber Graf Loś, daß er unverzüglich Neu-Sandez verlassen müsse, da sonst seine Verhaftung zum zweiten Male erfolgen könnte. Jaworskyj war daher gezwungen, sein Haus und seine Familie zu verlassen und sich nach Wien zu begeben, ohne zu wissen, aus was für einem Grunde dieses große Unrecht, welches in seiner Person die ganze ukrainische Nation hart trifft, ihm zugefügt wurde. Diese k. k. Bezirkshauptmannschaft verhaftete ebenfalls grundlos den unter Jaworskyjs Führung, im selben Geiste wirkenden Andreas Szeremata, Beamten des ukrainischen Kreditverbandes in Neu-Sandez und den Ukrainer Iwan Sawka.

2. Pfarrer Severin Metella in Lubliniec, Bezirk Ciężanów, Obmann des Bezirksausschusses und ukrainischer Landtagsabgeordneter, erfreute sich immer und überall des besten Rufes als ein ausgezeichneter österreichischer Patriot und loyaler Staatsbürger. Am 22. August 1914 rückten die Hoch- und Deutschmeister auf dem Hinmarsche nach Rußland in Lubliniec ein und mit den Truppen ist dortselbst auch seine k. u. k. Hoheit Erzherzog Peter Ferdinand angekommen. Seine Hoheit hat den Pater Metella in einer Audienz empfangen, dem Hochamte in seiner Kirche beigewohnt und ihm seine höchste Anerkennung für seine politische Haltung ausgesprochen. Die k. k. Offiziere, welche an der russischen Grenze standen, besuchten fast täglich das Haus des Paters Metella, verkehrten mit ihm und seiner Familie und waren mit seiner Haltung und seiner politischen Aktion in der Gemeinde und dem Bezirke höchst zufrieden. Das k. k. Etappenkommando in Jaroslau erteilte ihm die Legitimation, in welcher seine politische Gesinnung in sehr warmen und schmeichelnden Worten hervorgehoben wurde. Außerdem besaß er eine Legitimation und einen Passierschein von seiner k. k. Bezirkshauptmannschaft. Mit allen diesen Legitimationen verließ Pater Metella am 12. September 1914, als die Russen schon nahe waren die Ortschaft Lubliniec und flüchtete sich nach Westgalizien. Ihn begleiteten die Mitglieder seiner Familie und Angehörige, alle versorgt mit den vom k. k. Etappenkommando in Jaroslau ausgestellten Legitimationen. In Krzeszowice, Bezirk Przeworsk, wurden sie alle, elf Personen, von der Gendarmerie verhaftet. Die Legitimationen haben ihnen garnichts geholfen, sie wurden ohne Verhör alle nach Thalerhof expediert.

3. Dr. Alfred Howykowicz, Advokat in Trembowla, Direktor der Parzellierungsgesellschaft „Zemlja", Mitglied des Nationalkomitees und Ausschußmitglied fast aller ukrainischen Zentralorganisationen, einer der meist geachteten ukrainischen Männer im Lande, wurde in Sucha, Bezirk Saybusch, im Hause seines Schwagers, k. k. Statthaltereiingenieurs Julian Nizankowski, wohin er vor der russischen Invasion flüchtete, auf die Veranlassung des Gendarmerieposstens in Sucha, am 18. September, zusammen mit dem Ingenieur Julian Nizankowski verhaftet und nach Krakau gebracht, wo beide durch fünf Wochen im Gefängnis des Garnisonsgerichtes gehalten wurden. In der Anzeige des Gendarmeriepostenkommandos wurde als einzige, die die beiden Verhaftenden belastende Tatsache angeführt, daß sie in Sucha in ihrer Wohnung den Reichsratsabgeordneten Dr. Trylowskyj übernachten ließen. Abgesehen davon, daß dieser Umstand unwahr und erdichtet war, geschah es zur Zeit, wo der in Wien wohnende Trylowskyj an der Spitze der freiwilligen Schützen organisierenden Komitees stand, in den Angelegenheiten dieser Organisation mit den k. k. Zentralbehörden verkehrte und von denselben als ein ausgezeichneter österreichischer Patriot angesehen und anerkannt war.

4. Die Bezirkshauptmannschaft in Tlumacz verhaftete am 28. August 1914 den damals bei seinem Freunde weilenden Dr. Josef Nazaruk, einen im Lande allgemein bekannten ukrainischen Publizisten und Schriftsteller, Organisateur der freiwilligen Schützen und fanatischem Gegner und Bekämpfer der russophilen Richtung. Dr. Nazaruk war im Besitze von gehörig ausgestellten Legitimationen, welche die Offiziere der österreichischen Patrouillen prüften und als ganz ausreichend anerkannten. Für die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tlumacz waren aber diese Legitimationen nicht ausreichend. Dr. Nazaruk wurde verhaftet, vom Bezirkskommissär grob beschimpft und in den Arrest eingesperrt, worauf er zu Fuß zur nächsten Bahnstation von einem Gendarm eskortiert wurde. Dr. Nazaruk wurde nach Ungarn überführt, wo er längere Zeit in Miskolcz, im Gefängnisse des k. k. Landwehrgerichtes gehalten und als gänzlich unschuldig freigelassen wurde.

5. In dem polnischen Bezirke Rzeszów befindet sich unter anderem die griechisch-katholische Pfarre in Zalesie für die von den Ukrainern bewohnten Gemeinden Zalesie und Biała bei Rzeszów und in derselben ein griechisch-katholischer Geistlicher, Pater Johann Kamińskyj, ein Ukrainer, welcher seit dem Kriegsausbruche dem österreichischen Roten Kreuze angehörte und dabei auch ersprießliche Dienste leistete

und überall sich als ein österreichischer Patriot manifestierte. Trotzdem wurde er Ende August 1914 verhaftet und mit angelegten Ketten zuerst nach Rzeszów und dann nach Thalerhof expediert. Sein Schicksal teilten ganz schuldlos alle Ukrainer in Rzeszów und Umgebung, und zwar: Onufrius Dziama und sein Sohn Theologe Damian Dziama, Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów Elias Czysz und andere.

Nach einige Monate dauernder Internierung in Thalerhof wurde Pfarrer Kamińskyj und Genossen von der k. k. Thalerhofer Untersuchungskommission unschuldig anerkannt und freigelassen, so daß sie zu ihren Zuständigkeitsgemeinden zurückkehren konnten.

Am 29. Jänner 1916 wurden Pater Kamińskyj und seine Leidensgenossen zum zweiten Male verhaftet und nach Thalerhof gebracht. Diese neuerliche Verhaftung hat bei der ukrainischen Bevölkerung große Entrüstung hervorgerufen, da die politische Loyalität der Verhafteten schon nach der ersten Verhaftung zur Genüge festgestellt wurde. Man konnte erwiesenermaßen keinen Grund für die Verhaftung der Genannten vorbringen. Auf Grund der in der Sache vorgelegten Berichte hatte sich herausgestellt, daß es sich hier um eine Gehässigkeit des k. k. Bezirkshauptmannes von Rzeszów handelte. Aus dem Gespräche des Administrators von Zalesie Pater Kornel Kunyckyj mit dem Bezirkshauptmann Leszczyński geht hervor, daß der genannte Bezirkshauptmann den Auftrag der Militärbehörde, betreffend die abermalige Verhaftung der genannten Ukrainer zu dem Zwecke erwirkt hat, um die ukrainische Bevölkerung der Gemeinde Zalesie zum lateinischen Ritus hinüber zu ziehen und auf diese Weise zu polonisieren.

Die ukrainische Bevölkerung Ostgaliziens, welche unter der russischen Invasion schwere materielle Schäden und rücksichtslose Verfolgung seitens der russischen Militär- und Zivilbehörden für ihre österreichisch-loyale Gesinnung ertragen mußte, erwartete nach Wiedereroberung Ostgaliziens Mitte 1915 von der österreichischen Verwaltung ein wohlwollendes Verständnis für ihre schwere Lage und eine verdiente Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, sowie die Schonung ihrer staatsbürgerlichen und nationalen Rechte.

Sie wurde aber in dieser Erwartung und in ihrer Hoffnung bitter enttäuscht. Die wiederhergestellte österreichische Verwaltung in Galizien ist leider ihrer Aufgabe nicht nachgekommen, weder dieser Bevölkerung, noch dem Staate gegenüber. Denn anstatt sich der wirtschaftlichen Hilfsaktion für die Bevölkerung und dem raschen Heilen der Kriegswunden eifrigst zu widmen, bekundete die galizische Verwaltung nicht nur eine strafbare Passivität, sie griff vielmehr zu solchen Maßnahmen, die mit den Interessen der Gesamtbevölkerung nichts Gemeinsames hatten und sehr oft gegen die Interessen der ukrainischen Bevölkerung und deren nationalen Rechte gerichtet waren.

Die feindseelige Haltung der Verwaltungsorgane gegenüber der ukrainischen Bevölkerung wurde in Ostgalizien so allgemein, daß ein gerechtes und objektives Vorgehen bei der Erledigung der Bedürfnisse dieser Bevölkerung gerade zu einer Seltenheit gehörte. Die erste und die dringendste Notwendigkeit war die Beschaffung und Verteilung von Lebensmitteln und in den eingeäscherten Ortschaften das Errichten von Notunterkünften für den herannahenden Winter. Obwohl es kaum glaublich klingt, so ist es leider doch Tatsache, daß in dieser Hinsicht schwere Versäumungen, ja sogar ein feindseeliges Verhalten der Verwaltungsorgane fast zur Regel geworden ist. Das polnische Element wurde überall bevorzugt und berücksichtigt, das ukrainische hingegen mußte sich meistens in dieser Notstandsaktion mit der Enttäuschung abfinden, da man sich um die ukrainische Bevölkerung einfach nicht gekümmert hat, so daß die ukrainische Vertretung fortwährend gezwungen war, bei der Zentral- und Landesregierung sich darüber zu beklagen und um die Beseitigung dieser Übelstände zu ersuchen. Auch bei der Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Betriebe, Verschaffung des Saatgutes oder Inventars wurde das polnische Element und der polnische Großgrundbesitz bevorzugt und die ukrainische bäuerliche Bevölkerung überall gezwungen vorerst die Latifundien der Großgrundbesitzer zu bestellen, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihre eigenen Grundstücke bebaut hatte oder nicht

Auch die ganze Wiederaufbauaktion des Landes Galizien wurde bloß den Polen überlassen.

Die Verwaltungen der ukrainischen Gemeinden wurden, obwohl sich dieselben auch während der Russenherrschaft ganz tadellos verhielten, größtenteils ohne jedweden gesetzlichen Grund aufgelöst und in den ukrainischen Dörfern Kommissäre und Gerenten polnischer Nationalität eingesetzt, welche herrisch und oft herausfordernd gegenüber der ukrainischen Bevölkerung auftraten und kein Verständnis für die Bedürfnisse der Ortsbevölkerung hatten.

Die Rechte der ukrainischen Sprache in politischen Ämtern, Steuerbehörden, bei Gericht, Bahnverwaltung, Post- und Telegraphenämtern usw., welche vor dem Kriege eine wenn auch unzulängliche Beachtung fanden, wurden nach der Rückkehr der polnischen Beamtenschaft in ihre Ämter einfach via facti aufgehoben. Die ukrainischen Aufschriften an den Staatsgebäuden, Bahnhöfen, ja sogar die Fahrkarten, Aufschriften im Innern der Staatsgebäude und Orientierungstafeln, welche von den Russen vernichtet waren, sind keineswegs hergestellt worden, wohl aber wurden die von den Russen noch zurück-

gelassenen gänzlich entfernt und durch polnische ersetzt, ohne Rücksicht darauf, daß die Aufschriften, welche zur Orientierung der Parteien und der Steuerträger dienen, nur dann ihrer Bestimmung entsprechen, wenn sie in der Landessprache, in diesem Falle in der Sprache der ukrainischen Mehrheit der Bevölkerung, verfaßt sind.

Der Gebrauch der ukrainischen Sprache als äußere Dienstsprache wurde in den Ämtern Ostgaliziens, bei öffentlichen Kundmachungen, Verhandlungen, Zuschriften an die ukrainischen Gemeindeämter und an die ukrainischen griechisch-katholischen Pfarrämter gänzlich eingestellt und die ukrainischen Parteien, die sich in Angelegenheiten der Kriegsleistungen, Kriegsschäden, Notstandsunterstützungen oder Musterungen in ihrer Sprache an die Behörden wandten, wurden zumeist schroff behandelt.

Trotz mehrerer Interventionen bei der Regierung dauert diese Zurücksetzung der ukrainischen Sprache in Ostgalizien auch bis heute an, was bei der ukrainischen Bevölkerung in ihrem Lande als großes Unrecht empfunden wird und das Interesse des Staates gewiß nicht fördert. Die Folgen dieser systematischen Zurücksetzung der ukrainischen Sprache seitens der Verwaltungsbehörden in Galizien sind in gleicher Weise für Stadt und Volk schädlich. Diese Folgen äußern sich einerseits in der Störung des galizischen Verwaltungsapparates, da die ukrainische Gemeinde und die Pfarrämter sich vielfach weigern, die polnischen Zuschriften zu empfangen oder den Inhalt derselben zur Kenntnis zu nehmen, und dann andrerseits die galizischen Verwaltungsorgane meistens der ukrainischen Sprache nicht mächtig sind. Sie äußern sich weiter in der sich zur Erbitterung steigenden Unzufriedenheit der Bevölkerung mit den Verwaltungsbehörden, nach dem systematisch die Verwaltungsbeamten ukrainischer Nationalität nach Westgalizien versetzt werden. Der Unwille gegen die Organe der Staatsgewalt wird dadurch nur genährt, während der Staat als Beschützer und Berater der Bevölkerung sich eben durch seine Verwaltungsbeamten der Bevölkerung nähern sollte.

Auch das Erscheinen des einzigen in der ukrainischen Sprache ausgegebenen amtlichen Tagblattes „Narodna Czasopys“, welches vor dem Kriege als eine Beilage der in polnischer Sprache redigierten Amtszeitung „Gazeta Lwowska“ herausgegeben wurde, seit der Invasion sistiert worden ist und keine der zahlreichen Interventionen konnte bis heute die Regierung bewegen, daß das Wiedererscheinen dieser ukrainischen Amtszeitung als der Vermittlerin der Willensäußerungen der Staatsgewalt bei der ukrainischen Bevölkerung angeordnet werde.

Selbst das Gebiet des Glaubens und der Gewissensfreiheit wurde von der Verwaltung nicht verschont, indem sowohl die Zentralregierung als auch die Militärbehörden ihren Einfluß einsetzten, um den ukrainischen Bischof von Stanislau zur eigenmächtigen Änderung des Julianischen Kalenders und der Lithurgischen Einrichtungen in der griechisch-katholischen Kirche gegen die allgemeine Meinung des ukrainischen Volkes zu bewegen.

Alle diese Erscheinungen und Maßnahmen rufen die größte Beunruhigung bei der ukrainischen Bevölkerung hervor und erwecken den Eindruck, daß für die Auslieferung Ostgaliziens an die zukünftig erweiterte polnische Alleinherrschaft im Lande, oder sogar für die zukünftige polnische staatsrechtliche Formation bereits der Boden vorbereitet werde.

III. Die durch die Militärorgane begangenen schweren Mißbräuche.

Die Behandlung der Ukrainer als Feinde und Verräter und die unzähligen Qualen, welchen die Verhafteten seitens der Militärorgane ausgesetzt wurden, wobei viele Menschenleben zum Opfer gefallen sind, sind sowohl der Armee, als auch der galizischen Landesverwaltung zuzuschreiben.

Die deutsch-österreichischen und ungarischen Truppenabteilungen, welch letztere sich besonders der Verfolgung und Mißhandlung der ukrainischen Bevölkerung schuldig machten, hatten aus eigener Erfahrung keine Information von den im Lande herrschenden Zuständen, die Leitung dieser Truppen mußte sich deshalb auf die verläßlichen Informationen stützen und die Landesverwaltung und ihre Organe waren dazu berufen, dieselben zu erteilen. Und wie hat die galizische Landesregierung die Militärbehörden über Ukrainer informiert?

Es wurde öffentlich hervorgehoben, daß der k. u. k. Etappenkommandant General Pfeiffer in Sambor mit Entrüstung konstatierte, daß er von dem ihm zugegebenen Statthaltereirat Fedorowicz falsch informiert und durch falsche Vorstellungen zur Verhaftung einer ganzen Reihe unschuldiger Ukrainer verleitet wurde.

Im Bezirke Rohatyn, einer rein ukrainischen Gegend, äußerten die Offiziere ihren Verdacht, daß die Bevölkerung russophil ist und konstatierten dabei, daß sie von dem dem Generalstabe zugeteilten Statthaltereibeamten so informiert wurden. Einer dieser Beamten, welcher gerade der betreffenden Abteilung zugeteilt war, erklärte, daß 30 Kommissäre von der Lemberger Statthalterei nach Ungarn geschickt worden

sind, um die Militärbehörden über die Zustände des Landes zu informieren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Informationen nicht nur parteiisch, sondern auch mit der Absicht erteilt wurden, um bei den Militärbehörden das Vertrauen zu der ukrainischen Bevölkerung in Ostgalizien zu untergraben und dieselbe als eine verbrecherische, verräterische Bande darzustellen.

Man sollte niemandem von den Ukrainern Glauben schenken — die Glaubwürdigen waren nur Polen und Juden — und bei ihnen sollten sich die Truppen informieren. Und die Informationen benutzten sie dann, um gegen die Ukrainer politische oder gar persönliche (was besonders bei den Dorfjuden der Fall war), Rache zu üben. Es ist dazu gekommen, daß die Militärbehörden und ihre Organe, von der autoritativen Stelle so informiert, die reichstreuesten Ukrainer als Bande der Verräter und ihr Land als ein Feindesland behandelten, daß sie sich zu den krassen Mißbräuchen und sogar zu Greueltaten hinreißen ließen, so daß die unglückliche ukrainische Bevölkerung gleichzeitig von beiden Seiten angegriffen und drangsaliert war. Es gibt auch nicht selten Fälle, wo der Vater von den Russen als Russenfeind, der Sohn von eigenen Truppen als Russenfreund verhaftet wurde, daß ein Bruder in Sibirien, der andere in Thalerhof schmachtete.

Die erste Verantwortung für diese Mißbräuche und Greueltaten fällt auf die galizische vom Ukrainerhaß durchdrungene Landesverwaltung, welche dieselben durch falsche Information und Irreführung veranlaßt hatte.

Die Verantwortung der Militärorgane muß auch sehr schwer erscheinen, wenn man erwägt, welche Folgen für die unschuldige Bevölkerung diese Verbrechen herbeigeführt haben.

Den besten Beweis dafür, daß diese Stellungnahme der Armee den Ukrainern gegenüber und die gegen dieselben gerichteten Maßnahmen sachlich unbegründet sind, und durch falsche Informationen hervorgerufen waren, bildet die Tatsache, daß das k. u. k. Armeeoberkommando nach unseren Beschwerden sich endlich veranlaßt gesehen hat, dieser Verfolgung der Ukrainer ein Ende zu machen.

Es wurde am 14. Jänner 1915 ein Erlaß des k. u. k. Armeeoberkommandos herausgegeben und sämtlichen Truppen kundgemacht, in welchem der wesentliche Unterschied zwischen der loyalen und reichstreuen ukrainischen Bevölkerung und den Russophilen festgestellt und die Schonung der ersteren den Truppen zur Pflicht gemacht wurde.

Diese Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos hat auch den weiteren Mißbräuchen vorgebeugt, wieviel Unrecht aber wurde den Ukrainern bisher zugefügt?

Die diesbezüglichen Fälle sind unzählig, es wurden die Leute massenhaft hingerichtet, ganze Dörfer niedergebrannt und zerstört, da man ganz gewöhnliche Erscheinungen des alltäglichen Lebens als verräterische Handlungen auffaßte und auslegte. Wir wollen hier nur beispielsweise einzelne uns genau bekannte Tatsachen anführen: Am 16. September 1914 ist nach Przemyśl eine Militärpatrouille gekommen, welche 45 verhaftete Personen aus Wołycia, Bezirk Dobromil, eskortierte. Die Verhafteten waren ukrainische Landleute, unter ihnen befand sich die Tochter des griechisch-katholischen Pfarrers, Fräulein Mochnackyj. Kein einziger von den Leuten war ein Russophile, es war auch kein Grund vorhanden, dieselben eines Verrates zu verdächtigen. Als diese eskortierte Schar die Straßen der Stadt Przemyśl durchzog, wurde dieselbe vom städtischen Pöbel angegriffen, man begleitete sie mit Schmährufen „Verräter, aufhängen u. dgl.", wobei auch die Polizei tätig mitwirkte. Und dann erschien eine Honvédabteilung, überfiel die Verhafteten auf der Bocianstraße mit den Säbeln und metzelte dieselben mit solcher Wucht nieder, daß von den 45 Leuten nur drei mit dem Leben davonkamen, die übrigen 42, unter ihnen auch Fräulein Mochnackyj, buchstäblich zerhackt wurden. Die Zeugen dieses schauderhaften Mordes waren: k. u. k. Oberstleutnantauditor Schuran, k. u. k. Oberstleutnant beim 10. Korps Porfyr Soniewicki, k. k. Landesgerichtsrat Roman Dmochowski, k. k. Hofrat Josef Lanikiewicz, der Gemeindeassessor Advokat Dr. Josef Scheinbach, welch letzterer die protokollarische Aufnahme des Tatbestandes und die Säuberung der Straße von den Leichen durch den Stadtpolizeiinspektor Wierzbowski angeordnet hatte. Das diesbezügliche Protokoll ist bei den Polizeiakten des Magistrats in Przemyśl aufgehoben. Die schreckliche Tat wurde weder untersucht noch bestraft.

Zu den meistaufgeklärten Dorfgemeinden Ostgaliziens gehört die Gemeinde Synowódzko wyżne im Bezirke Skole, bewohnt von den Landwirten und den auch außerhalb des Landes bekannten Obsthändlern. Die Bevölkerung war ausschließlich ukrainisch, dem Staate und dem Kaiser fanatisch zugetan. Bei den Wahlen bekam hier der russophile Kandidat nie eine einzige Stimme. In den letzteren Jahren entstanden in der Gemeinde die Kontroversen zwischen der christlichen autochtonen Bevölkerung und zwischen den Juden, welche die ersten aus dem Gemeinderate zu verdrängen sich bemühten. Den Kontroversen lagen rein wirtschaftliche Interessen zugrunde. Synowódzko wyżne wurde von den Russen besetzt, nach einigen Wochen wurden aber die Russen zurückgeworfen und es ist eine Honvédabteilung angekommen. Diese

Gelegenheit benutzten die Juden, um eine ganze Reihe von den christlichen Landwirten einerseits verschiedenartiger russenfreundlicher Äußerungen, andrerseits der Teilnahme an den russischen Plünderungen anzuzeigen. Die Angezeigten beriefen sich auf Hunderte von Zeugen, es hat ihnen aber nicht geholfen. Man schenkte nur den Juden Glauben und es wurden 11 makellose Landwirte, darunter auch der Gemeindevorsteher, zum Tode durch den Strang verurteilt und das Urteil wurde auch sofort ausgeführt.

Der Pfarrer aus Protesy, Bezirk Żydaczów, Roman Berezowskyj, ein bekannter Ukrainer, hat sich vor den Russen, die er leidenschaftlich haßte, mit seinen drei kleinen Kindern nach Seneczów, Bezirk Dolina im hohen Gebirge dicht an der ungarischen Grenze geflüchtet. Drei Tage nach seiner Ankunft wurde in Seneczów die Nachricht verbreitet, daß in der nächsten Nähe auf der Höhe von Sekila sich die Russen gezeigt haben. Angesichts dessen begaben sich Pater Roman Berezowskyj mit dem Gemeindesekretär Leon Kobylanskyj und Parko Zabiak, Bauer aus Seneczów, nach der ungarischen Grenze, um der ungarischen Grenzwache von der drohenden Gefahr Nachricht zu geben. Die ungarische Grenzwache verhaftete alle drei, und da Roman Berezowskyj eine aus dem Schulatlas ausgerissene Karte von Österreich-Ungarn besaß, an welcher der Weg von seinem Dorfe Protesy bis Seneczow mit Bleistift bezeichnet war, wurden alle drei als Spione behandelt und am 12. September 1914 in Toronya zum Tode durch den Strang verurteilt. Das Urteil wurde auch sofort ausgeführt. Der vierte Beschuldigte Petro Czepeniak, Landwirt aus Seneczów, wurde am 9. September 1914 arretiert und über Ungarn nach Thalerhof bei Graz gebracht, wo er bis Ende Juli 1915 interniert war. Im Monate September 1915 wurde er von dem k. u. k. Feldgerichte beim Armeeoberkommando der Kaiserlichen Deutschen Südarmee vernommen und nachdem ein Verschulden des Beschuldigten in keinerlei Richtung erwiesen war, ist das Strafverfahren gegen den Beschuldigten eingestellt worden.

Der Pfarrer aus derselben Ortschaft Senecówzw, Czechut, wurde über eine von einem Dorfjuden gemachte Anzeige verhaftet und vor das k. k. Brigadegericht in Przemyśl gestellt, von welchem er aber nach durchgeführter Verhandlung freigesprochen und mit der Ausfertigung des freisprechenden Urteils enthaftet wurde. Er wollte sich darnach nach Wien begeben, wurde aber nach einigen Tagen in Ungarn zum zweiten Male verhaftet und trotz des freisprechenden Urteils, welches er den Militärbehörden vorwies, durch acht Wochen in Ungarn in Bistritz und Kolozsvár herumgeschleppt, um endlich in Maramaros-Sziget als unschuldig freigelassen zu werden. Die eskortierenden Gendarmen löschten während seines Transportes ihre Zigarren und Zigaretten an seinen Händen, die infolgedessen mit Brandwunden über und über bedeckt waren.

Zur Zeit des Kriegsausbruches verweilte der Reichsratsabgeordnete Dr. Nikolaus Lahodyńskyj mit seiner Familie in der klimatischen Station Mikuliczyn, Bezirk Nadwórna, welche in seinem Wahlbezirke liegt und wo er überall als ein ukrainischer Patriot und Organisator bekannt war. Am 12. September 1914 gegen 12 Uhr nachts wurde Dr. Lahodynskyj von einer starken Militärabteilung mit dem Gendarmeriepostenkommandanten an der Spitze aus dem Schlafe geweckt. Man erklärte ihm, daß er verhaftet sei und es wurde bei ihm die Haus- und Leibesrevision durchgeführt, worauf er zum Gemeindeamte abgeführt wurde. Gleichzeitig wurden alle in demselben Kurorte weilenden Ukrainer verhaftet, und zwar: k. k. Notar Leo Husar aus Halicz, k. k. Schulinspektor Basil Nawrockyj aus Stanislau, k. k. Schulinspektor Emil Abrysowskyj aus Nadworna, Pfarrer Josef Skalisz aus Krasijów, Pfarramtsadministrator aus Mikuliczyn Lucow und noch einige andere. Alle Verhafteten sind ukrainische Patrioten, als solche im ganzen Lande und nicht weniger auch den Verwaltungsorganen bekannt. Sie wurden durch die ganze Nacht im Gemeindeamte unter strenger militärischer Bewachung gehalten und erst um 8 Uhr früh erschien der Brigadier Generalmajor Münzel und erklärte ihnen, daß sie alle als Geisel durch die ganze Zeit des Aufenthaltes seiner Abteilung in M.kuliczyn mit ihren Personen für die Sicherheit der Truppen zu bürgen haben und im Falle eines Verrates sofort justifiziert werden sollen. Als die Verhafteten dem Generalmajor erklärten, daß sie zum ukrainischen Lager gehören und ihr ganzes Leben gegen das Russophilentum kämpfen, erwiderte er, daß die Militärbehörden keinen Unterschied zwischen den Ukrainern und Russophilen machen und daß sie sie alle für verdächtig halten. Auf die Bemerkung des Dr. Lahodyńskyj, daß er ein Reichsratsabgeordneter und Mitglied des ukrainischen Nationalrates ist und daß seine politische Gesinnung der Regierung bekannt sein muß, erwiderte der Herr Generalmajor, daß die Armee nur der Loyalität der Polen und Juden sicher ist und daß es auch unter den Abgeordneten Verräter gibt. Nach langen Auseinandersetzungen, als der als Reserveleutnant der Brigade angehörende Universitätsprofessor Dr. Stefan Smal-Stockyj aus Czernowitz für Loyalität der Verhafteten mit seinem Offiziersehrenworte Bürgschaft geleistet hatte, wurden Dr. Lahodyńskyj, Notar Husar, Nawrockyj und Abrysowskyj auf freien Fuß gesetzt, alle übrigen wurden als Geiseln zurückgehalten und erst nach drei Tagen, nachdem die ganze Brigade Mikuliczyn verlassen hatte, freigelassen.

Die beispielsweise angeführten Fälle bilden nur einen winzigen Teil des ungeheuren Martyriums, welchem in der Kriegszeit die ganze ukrainische Bevölkerung in Galizien ohne Unterschied der gesellschaftlichen Stellung und Berufe ausgesetzt ist. Man benutzte die Gelegenheit des Krieges, um die ganze ukrainische Nation politisch zu kompromitieren und physisch und moralisch zu vernichten. Es war ein Ausrottungskampf gegen das reichstreue, der Sache Österreichs mit ganzer Seele ergebene ukrainische Volk. Dieses Volk steht auch heute treu und ergeben der Monarchie zur Seite und bekundet seine Treue mit unzählbaren Blutopfern seiner Söhne — der ukrainischen Soldaten und freiwilligen Legionäre — und diese Treue will es auch für die Zukunft bewahren. Als bester Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung erscheint die nachstehende Erklärung Seiner Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten gelegentlich der letzten Besprechung mit der ukrainischen parlamentarischen Vertretung.

„Die Regierung wisse es, daß der von der ukrainischen Bevölkerung Ostgaliziens und der Bukowina während dieser schweren Kriegszeiten erprobte Patriotismus nicht hinter dem der anderen Nationen Österreichs zurückgestanden sei. Es seien vielmehr zahlreiche Beispiele vorbildlicher patriotischer Opferwilligkeit der ukrainischen Bevölkerung dieser Gebiete bekannt und er könne in dieser Hinsicht der im Kriege bewährten Tätigkeit der nationalen ukrainischen Organisationen gedenken, die gegenüber staatsfeindlichen Umtrieben aufklärend gewirkt hätten."

Angesichts der angeführten Tatsachen halten es die Unterzeichneten für unumgänglich notwendig, daß dieser gesetzlose Zustand, unter dem das ukrainische Volk stark leiden muß, sofort aufhöre, daß alle schuldigen Amtsorgane exemplarisch bestraft werden, und daß allen unschuldigen Opfern dieser Mißbräuche volle Genugtuung verschafft werde.

Wien, am 5. Juni 1917.

J. Romanczúk.
J. Folis.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Reizes.
Dr. Stan. Dnistriańskyj.
Dr. L. Baczyńskyj.
Wlad. R. v. Singalewicz.
W. Budzynowskyj.
Dr. Zahajkiewicz.
Nikolaus v. Wasilkó.
Dr. Smal-Stockyj.
Dr. Kolessa.
Dr. Petruszewycz.
Dr. Lahodyńskyj.
Stefanyk.
Dr. Holubowycz.
Lew Lewickyj.
Stefan Onyszkewycz.
Dr. E. Oleśnickyij.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Eugen Lewickyj.
P. Lawruk.
Dr. Cehelskyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Eugen Lewickyj und Genossen,

betreffend

die Ausnahmsverfügungen auf dem Gebiete der Justiz und der politischen Verwaltung.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„I. In betreff der Strafrechtspflege werden alle, dem Staatsgrundgesetze und den auf Grund der Staatsgrundgesetze zu Kraft bestehenden Spezialgesetzen widersprechenden Maßnahmen als ungesetzlich oder unbegründet mangels Genehmigung aufgehoben und die Gesamtregierung unter eigener Verantwortung angewiesen, den dadurch Betroffenen volle Genugtuung zu leisten.

Insbesondere:

a) wird das Fortbestehen der Aufhebung der Geschwornengerichte über ein Jahr hinaus nach deren Einstellung als dem Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, und § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, widersprechend für eine öffentliche Gesetzverletzung erklärt und die Gesamtregierung unter eigener Verantwortung aufgefordert, diesem Entziehen der strafrechtlich Verfolgten ihrem bürgerlichen Richter ein Ende zu bereiten, und durch die sofortige Kundmachung zu veranlassen, daß sämtliche noch in der ersten Instanz anhängigen Straffälle dem Verfahren vor den Geschwornengerichten unterzogen werden; ferner die Weisung zu erteilen, daß in den im Instanzenzuge befindlichen Sachen — überall dort, wo in der Nichtigkeitsbeschwerde der Einwand der Unzuständigkeit eines Ausnahmsgerichtes erhoben wurde — das erstrichterliche Urteil aufzuheben und die Sache an das zuständige Geschwornengericht zurückzuleiten sei.

b) Die Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit auf Zivilpersonen über die im § 14, M. St. P. O., für die Landwehr bestimmten besonderen Fälle und die darin enthaltenen Einschränkungen hinaus, wird grundsätzlich als unzulässig erklärt und wird das Gesamtministerium beauftragt, zu veranlassen, daß sämtliche gegen Zivilpersonen durch die Militärgerichte gefällten Urteile einer außerordentlichen Revision unterzogen und daß den unschuldig verurteilten Personen, beziehungsweise deren Familien gemäß Artikel 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, und § des Gesetzes vom 16. März 1892, R. G. Bl. Nr. 64, nach der Durchführung des etwa günstig ausgefallenen Wiederaufnahms- beziehungsweise Revisionsverfahrens eine entsprechende Entschädigung vom Staate geleistet werde.

II. Die hinsichtlich der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, des Vereins- und Versammlungsrechtes und der Preßfreiheit von der Regierung seit dem Kriegsausbruche getroffenen administrativen Ausnahmsverfügungen werden — nachdem die Regierung der ausdrücklichen Bestimmung des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, zuwider um deren Genehmigung noch nicht ersucht hat — als nicht zu Recht bestehend erklärt und das Gesamtministerium aufgefordert, die diesbezügliche gesetzwidrige Praxis sofort unter eigener Verantwortung einzustellen, wobei der Regierung nachstehende Einschränkungen, an die sie sich in der Zukunft zu halten hat, im Einklange mit den geltenden Gesetzesbestimmungen eingeschärft werden:

a) Im Sinne des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, kann jeder Staatsbürger auf dem Gesamtgebiete des Staates seinen Aufenthaltsort frei wählen und unterliegt die diesbezügliche Gesetzesbestimmung laut Gesetz vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, keiner Einschränkung.

b) Bezüglich der persönlichen Freiheit läßt das Gesetz vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, bloß die Ausweisung aus der Heimatsgemeinde und die Präventivhaft in der Dauer von höchstens acht Tagen zu und es ist daher die gegenteilige Praxis nicht nur sofort einzustellen, sondern es wird die Regierung überdies verpflichtet, allen über acht Tage Inhaftierten und Internierten und interniert Gewesenen unverzüglich die persönliche Freiheit wiederzugeben, sowie denselben und ihren dadurch betroffenen Familienangehörigen volle Entschädigung zu leisten.

c) Inbezug auf die Vereins- und Versammlungsfreiheit wird jede bestehende Einschränkung — mit Ausnahme etwa des engeren Kriegsgebietes — als gesetzwidrig erklärt; die Gesamtregierung wird vielmehr verhalten, sofort (im Einklange mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. kundzumachen, in welchen Ortschaften und für wie lange Zeit die diesbezüglichen Ausnahmsbestimmungen aufrechterhalten werden, dagegen die gesetzwidrige Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechtes auf dem ganzen Staatsgebiete sofort einzustellen.

d) Die Präventivzensur ist nur in bezug auf rein militärische Sachen zulässig, ansonst wird dieselbe als unbegründet aufgehoben und die volle Geltung und uneingeschränkte Anwendung des § 17 des Preßgesetzes wiederhergestellt."

In formeller Beziehung wird beantragt die erste Lesung im Sinne des § 38 der Geschäftsordnung vorzunehmen.

Wien, 4. Juni 1917.

Romanczúk.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Cehelskyj.
Dr. Kolessa.
Stefanyk.
Wl. R. v. Singalewicz.
Dr. Dnistriańskyj.
Smal-Stockyj.
Dr. Oleśnickyj.
Folis.

Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Eugen Petruszewycz.
Lew Lewickyj.
Dr. Zahajkiewicz.
Dr. Lahodyńskyj.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Trylowskyj.
Lawruk.
Reizes.
Budzynowskyj.
Holubowycz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Eugen Lewickyj und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes über den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten und das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe in Unterhaltsbeitragssachen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:
„Das hohe Haus wolle beschließen:

I.

Gesetz

vom . . . . . ,

mit welchem

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, und der kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, betreffend Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, abgeändert und ergänzt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Im § 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, ist als Absatz 2 nachstehender Absatz einzuschalten:

Die Angehörigen der Präsenzdienstpflichtigen haben Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag seit

dem Tage des Ablaufes der gesetzlichen Präsenzdienstzeit, falls der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene zur weiteren Dienstleistung rückbehalten wird.

§ 2.

Absatz 2 des § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, wird unter gleichzeitiger Aufhebung des § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, abgeändert und hat zu lauten:

Die Unterhaltsgebühr beträgt für alle Orte innerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und für die Angehörigen, die zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches außerhalb dieses Gebietes ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, auch für diese Orte 1 K 50 h pro Tag und Person. Außerdem gebührt der Ehefrau des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen eine Erhöhung, wenn sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hatte

a) in Wien: um 25 Prozent;

b) in Orten, die in die für die Staatsbediensteten geltende I., II., III. und IV. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, um 20 Prozent, beziehungsweise 15 Prozent, beziehungsweise 10 Prozent und 10 Prozent.

Eine Ehefrau mit einem Nebenverdienste oder Renteneinkommen hat jedoch auf diese Erhöhung nur dann Anspruch, wenn der durchschnittliche Monatsbetrag dieser Einkünfte

a) im Falle der Kinderlosigkeit das einfache —

b) bei 1 oder 2 anspruchsberechtigten Kindern das anderthalbfache —

c) bei 3 oder mehr anspruchsberechtigten Kindern das doppelte

Ausmaß des ihr ohne Rücksicht auf vorstehende Erhöhung gebührenden Unterhaltsbeitrages nicht übersteigt.

Der diese Grenzen überschreitende Betrag von Einkünften der obbezeichneten Art, der kleiner ist als die Erhöhung, schließt den Anspruch auf die Erhöhung nicht aus, verringert sie aber um den gleichen Betrag.

§ 3.

Im § 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, ist zwischen Absatz 3 und 4 als neuer Absatz einzuschalten:

Der Feststellung des Tagesverdienstes bei denjenigen zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen, deren Tagesverdienst im Arbeitslohne oder im Entgelte für die Herstellung von Werken besteht (§§ 1151 und 1152 a. b. G. B.), sind die im

Orte der Beschäftigung des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen seit der erfolgten Einrückung durchschnittlich üblichen Entlohnungen für derartige Arbeitsleistungen zugrunde zu legen. Bei neuen Anmeldungen ist dabei die Anmeldung maßgebend; bei schon früher zugestandenen Unterhaltsbeiträgen ist nötigenfalls über Verlangen des Anspruchsberechtigten eine Richtigstellung auf Grund einer Durchschnittsberechnung für das abgelaufene Halbjahr durchzuführen.

§ 4.

Zwischen Absatz 2 und 3 des § 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, sind folgende neue Absätze einzuschalten:

Der Erledigung von Anmeldungen der dem Kreise der landwirtschaftlichen Bevölkerung angehörenden Anspruchsberechtigten sind der Kommission zwei Vertreter der im Lande bestehenden landwirtschaftlichen Hauptorganisationen als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen. Die Vertreter sind für jede Kommission von der Zentralleitung der betreffenden Organisation zu bestimmen. Von der Vertretung sind die Großgrundbesitzer, als mit den materiellen Verhältnissen der Kleinbauern und der landwirtschaft-Arbeiter nicht gehörig vertraut, ausgeschlossen.

Im Verfahren über Anmeldungen ist im Falle ungünstiger Ergebnisse der etwa durchgeführten Vorerhebungen die anspruchsberechtigte Partei einzuvernehmen und ihr die vorliegenden Ergebnisse der Vorerhebung zwecks Äußerung und Stellung von Gegenbeweisen vorzuhalten.

Zum Zwecke der Einbringung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist der Partei Akteneinsicht zu gewähren.

Die Entscheidung über jede neue Anmeldung ist in einer unerstreckbaren Frist von 30 Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, zu fällen und der Partei zuzustellen. Die säumigen Kommissionsmitglieder unterliegen den Ordnungsstrafen, die im Verordnungswege zu bestimmen sind.

Allfällige Vorstellungen gegen die Entscheidungen der Kommissionen erfordern eine neuerliche Überprüfung des ihnen zugrunde gelegten Sachverhalts, wenn sie neue tatsächliche Umstände oder Beweisanträge beinhalten.

§ 5.

Das Gesetz tritt am 1. des der Kundmachung nachfolgenden Monats in Kraft. Auf das Ausmaß und Bezug der Unterhaltsbeiträge bis zur Zeit des Inkrafttretens hat das Gesetz keinen rückwirkenden Einfluß.

§ 6.

Mit der Durchführung des Gesetzes . . . .

. . . . . .

II.

Gesetz

vom . . . . . ,

mit welchem

in Beschwerdesachen vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe wegen Entscheidungen über die Unterhaltsbeiträge für Angehörige von Mobilisierten besondere, vom ordentlichen Verfahren abweichende Normen eingeführt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

In allen Beschwerdesachen gegen die auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, gefällten Entscheidungen, betreffend einen Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, haben nachstehende, von den diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Oktober 1873, R. G. Bl. Nr. 30 ex 1876, abweichende besondere Normen im Verfahren vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe zu gelten:

§ 1.

Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in Senaten von nur zwei Räten und einem Vorsitzenden; von den beigezogenen Räten muß zumindest einer die Qualifikation zum Richteramte haben.

Die Beschwerde ist an eine Präklusivfrist zur Einbringung nicht gebunden.

Die Frist zur Einbringung der Gegenschrift beträgt 14 Tage. Auf Postenlauf wird dabei keine Rücksicht genommen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verstrichene Frist ist unzulässig.

Der Gerichtshof ist berechtigt, falls die Sache zur meritorischen Erledigung spruchreif ist, auch in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung ist dann von der betreffenden Bezirkskommission nach dem Einlangen der Akten sofort in Vollzug zu setzen.

Für die schriftliche Ausfertigung von Entscheidungen sind vorgedruckte Formulare zu verwenden. Die Entscheidungsgründe sind ganz kurz anzugeben; bei den Entscheidungen, in welchen in der Sache selbst dem Verlangen der beschwerdeführenden Partei vollinhaltlich stattgegeben wurde, ist die Anführung von Gründen überhaupt nicht erforderlich.

Im ganzen Verfahren ist auf eine rasche und erschöpfende Erledigung Bedacht zu nehmen.

§ 2.

Das Gesetz tritt sofort nach der Kundmachung in Kraft und hat auf alle anhängigen, noch nicht entschiedenen Sachen Anwendung zu finden. Die bereits gewährten Fristen zur Einbringung von Gegenschriften bleiben jedoch aufrecht.

§ 3.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird Mein Justizminister betraut."

In formeller Hinsicht wird die erste Lesung im Sinne des § 38 der Geschäftsordnung beantragt.

Wien, 12. Juni 1917.

Dr. Eugen Lewickyj.
Romanczuk. Wlad. R. v. Singalewicz.
Dr. Kost' Lewyckyj. Dr. Zahajkiewicz.
Dr. Olesnickyj. Folis.
Stefanyk. Budzynowskyj.
Dr. Baczyńskyj. Onyszkewycz.
Dr. Trylowskyj. Dr. Lahodyńskyj.
Dr. Petruszewycz. Leo Lewyckyj.
Kolessa. Dr. Cehelskyj.
Dr. Holubowycz. Stockyj.
Reizes. Dr. Stranchcr.

Begründung.

Als Grundlage für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages dient nach der bestehenden gesetzlichen Ordnung die Vergütung für die Verproviantierung des Militärs auf dem Durchmarsche durch die betreffende Ortschaft, welcher Bemessung gemäß § 59 des Quartiergesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 98, der Durchschnittspreis pro 0·42 Kilogramm Fleisch ohne Zulage im vergangenen Jahre im Lande zugrunde gelegt wird.

Die obige Bemessungsgrundlage hat sich in der Kriegszeit, wo die Preise sehr unbeständig und im ständigen Wachsen begriffen sind, als ganz unzulänglich und ungerecht erwiesen, nachdem infolge der vorerwähnten Bemessungsgrundlage der Unterhaltsbeitrag in einzelnen Ländern ganz verschieden bestimmt werden mußte, mit einer Differenz von 90 h pro Tag (Tirol) bis auf bloß 57 h (Galizien).

Von der Bevölkerung der schlechter in dieser Beziehung gestellten Länder wird ein niedrigeres Ausmaß des Unterhaltsbeitrages als Hintansetzung und eine offensichtliche Ungerechtigkeit empfunden.

Die Bemessung des Unterhaltes nach dem Fleischpreise ist aber tatsächlich ungerecht — erstens deshalb, weil die Fleischpreise nach der erfolgten Regelung der Höchstpreise im ganzen Staate fast

gleich geworden sind — zweitens aus dem Grunde, weil die etwa noch immer bestehende Differenz durch die viel höheren Preise für andere Bedarfsartikel des alltäglichen Lebens, insbesondere für diejenigen der Industrieerzeugung, in den Agrarländern, wo vielleicht das Fleisch hie und da etwas billiger zu stehen kommt, ausgeglichen wird.

Als Beispiel möge dafür das Land Galizien dienen, wo die Preise für die unbedingt notwendigen Bedarfsartikel, wie Kleider, Schuhe, Seife, Zwirn, Küchengeschirr usw., eine geradezu unerschwingliche Höhe erlangt haben. Ja, sogar die unumgänglichen Lebensmittel: Zucker, Mehl, Petroleum und verschiedenes anderes sind in diesem Lande nur um vielfachen Preis im Vergleich zu anderen, industriellen Ländern zu haben — für Zucker werden hier pro Kilogramm (insbesondere in Ostgalizien) bis 6 K, für Mehl bis 7 K und für Petroleum 6 bis 7 K gezahlt! Was nützt nun einem etwas billigeres Fleisch — falls tatsächlich irgendwo die Preise für dieses Lebensmittel niedriger sind —, wenn für andere Lebensmittel und unbedingt notwendige Bedarfsartikel so hohe Preise gezahlt werden müssen!!

Was das Land Galizien und die Bukowina insbesondere anbelangt, so ist deren offenbare Benachteiligung um so größer, als hier die erste, noch im Jahre 1914 erfolgte Bemessung auch für weitere Jahre behalten wurde —, dies trotz des Umstandes, daß in der Zwischenzeit der Wert des Geldes um das Doppelte gefallen, der Fleischpreis um das Dreifache gestiegen ist. Hat sich doch sogar die Kriegsverwaltung selbst veranlaßt gesehen, in der darauffolgenden Zeit die Vergütung für die Soldatenbeköstigung in natura bereits zweimal zu erhöhen, so mit der Verordnung des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 117, und vom 30. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 203.

Im vorliegenden Antrage wird der Unterhaltsbeitrag pro Tag einheitlich für alle Länder mit 1 K 50 h festgesetzt, was der erfolgten Steigerung der Preise (und den bereits für die Evakuierten bestimmten staatlichen Unterstützungen) entspricht und bei der jetzigen enormen Teuerung als ein Minimum angesehen werden muß.

Die Bestimmungen des Antrages über die Zusammensetzung der Kommissionen, die Frist für die Erledigung von Anmeldungen und die eventuelle Einvernahme der Partei entspringen den bereits beobachteten Mängeln des bisherigen Verfahrens. Ebenso die Bestimmung über das besondere Verfahren vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Leo Lewickyj, Dr. Alexander Kolessa, Dr. Eugen Petruszewycz, Stefanyk und Genossen,

betreffend

die Lage der ukrainischen Evakuierten aus Galizien und der Bukowina.

Hohes Haus!

Die Evakuierungen haben über das ukrainische Volk die ganze Hölle von Elend und Jammer entfesselt und uns nicht nur den wirtschaftlichen Ruin, sondern noch mehr die Verödung ganzer Landteile unseres ohnehin schon durch den Krieg schwer getroffenen Landes, Zugrunderichtung Tausender von Existenzen und Vernichtung unserer besten Volkskräfte gebracht.

Eine vollständige Überstürzung und Planlosigkeit in der Anordnung und Ausführung der Evakuierungen traten bei denselben zutage.

In überwiegenden Fällen, ohne triftigen Grund, vorwiegend ohne vorherige Vorbereitung der Leute angeordnet, unnütz und zum großen Schaden des Staates selbst nach entlegenen Gebieten Österreichs dirigiert, rücksichtslos, ohne vorherige Sicherstellung entsprechender Transportmittel, gut geschützter und beheizter Eisenbahnwaggons, ohne vorherige Vorbereitung entsprechender Unterkünfte für die Leute, Zusicherung notwendiger Verköstigung sowohl unterwegs wie in ihren neuen Aufenthaltsorten, ohne jedwede Sicherstellung einer Notstandshilfe für die Evakuierten seitens der Zivilbehörden durchgeführt, haben diese Evakuierungen, da dann auch die ganze Fürsorgeaktion seitens des Staates lange auf sich warten ließ, unser Volk so schwer getroffen, daß dieselben ähnlich wie all die unerhörten, massenhaften Drangsalierungen, Internierungen, Hinrichtungen, Verschickungen nach dem verruchten Thalerhof und andere Verfolgungen, denen unser Volk während des Krieges, trotz seiner bewährten Staats- und Kaisertreue, Heldenmütigkeit und Opferwilligkeit ausgesetzt war, eine klaffende Wunde an unserem gesunden Volksorganismus bilden.

I. Bei gewisser Umsicht hätte man die Mehrzahl der Evakuierungen vermeiden können oder doch dieselben auf die Art wie es bei der Armee des Grafen Bothmer angeordnet wurde, durchführen können. In dieser Armee wurde nämlich im Mai 1915 die Zivilbevölkerung nur zeitweise und an eine gewisse Stelle entfernt. Nach Abschluß der Schlacht kehrte die Bevölkerung in ihre Wohnstätten zurück, brachte ihre Wirtschaften möglichst in Ordnung und segnete die Sieger.

Diesen Fall ausgenommen, ist man bei den Evakuierungen, die schon im ersten Monate nach Kriegsausbruch angeordnet wurden, derart vorgegangen, als ob für einzelne aus strategischen Gründen angeordnete Rückzüge nur die Zivilbevölkerung Galiziens verantwortlich wäre. Dabei ist besonders der

ukrainischen Bevölkerung des Landes gegenüber volle Rücksichtslosigkeit zutage getreten. Wurden doch Söhne und Enkel der einstigen Tiroler des Ostens zu einfachen Verrätern gestempelt, die auch kein Erbarmen verdienen.

Es genügt zu erwähnen, auf welch schreckliche Weise die Evakuierung des größten Teiles des Bezirkes Przemysl vor sich ging, wo massenweise Evakuierung auf 47 Gemeinden sich erstreckte. Der Mehrheit der Evakuierten wurde nicht einmal Gelegenheit gegeben, irgendwelche Vorbereitungen und Maßnahmen zur Abreise zu treffen. Es war gerade Erntezeit und viele befanden sich bei den Feldarbeiten. Sie wurden zur Einwaggonierung in dem Zustande gezwungen, wie man sie angetroffen hat. Ohne die notwendigsten Kleidungsstücke mitnehmen zu dürfen, in vielen Fällen kaum in einem Hemde, nicht selten getrennt von ihren Familien, wie zum Beispiel die Mütter von ihren Kindern, wurden die unglücklichen Evakuierten in die von der heimatlichen Scholle weit entlegenen Gebiete dirigiert, wobei die Reise monatelang unter verschiedenartigen Entbehrungen vor sich ging.

Die ersten Sammeltransporte, die im Monate September 1914 nach Kärnten (St. Veit und Wolfsberg) kamen, stellten ein gräßliches Bild des größten Elends dar. Die in dem Bezirke Skole gelegenen Ortschaften Klimec, Zupanie, Wyzliw, Karlsdorf, in dem Bezirke Turka, Ivaszkiwci und Sianky wurden aus strategischen Rücksichten im November 1914 verbrannt, ohne daß die sonst ziemlich wohlhabenden Landwirte in der Lage wären, irgend eine bewegliche Habe mit sich nehmen zu können. Während der strengsten Kälte und in ungeheizten Waggons kamen die Leute am 15. Dezember 1914 nach Wolfsberg im Zustande der größten Not. Viele Kinder und ältere Personen gingen bereits unterwegs zugrunde.

Auch diejenigen, die im Winter 1914/15 als Evakuierte nach Bruck a. d. Leitha, Premstetten und nach St. Michael kamen, waren demselben Schicksal preisgegeben. Sie hatten die Wahl, entweder während eines Winters unter freiem Himmel ihren Aufenthalt zu nehmen oder in alten, verfallenen Fabriksgebäuden untergebracht zu sein. Epidemien, wie Seuchen, Flecktyphus, Scharlach folgten ihnen auf den Fersen. Die Kinder wurden auch von den Masern dezimiert. Zur Verbreitung der Krankheiten haben mehrere Umstände, darunter folgende beigetragen:

a) Die Zentraltransportleitung entledigte sich ihrer Aufgabe auf die Art, daß der Abtransport der Evakuierten wochenlang dauerte und im Unendlichen sich hinzog, währenddem verschiedene Krankheiten um sich griffen. Besonders die Sammeltransporte, die über Ungarn ihren Weg nahmen, wurden nachlässig vorgenommen und die Evakuierten verschiedenen Schikanen ausgesetzt. Die Überführung der Evakuierten in nicht geheizten Waggons wurde zur Regel.

b) Die Evakuierten wurden aus ihrer Heimat vorerst in eine von den in Mähren errichteten Quarantänestationen, und zwar in Gaya, Ungarisch Hradisch oder Mährisch Trübau gebracht, verblieben hier einige Wochen unter ärztlicher Beobachtung und wurden erst nach überstandener Quarantäne, in welcher sich viele wegen der schlechten Unterbringung, zum Beispiel in Ungarisch Hradisch, sehr oft lebensgefährliche Krankheiten zugezogen haben, nach den Aufenthaltsbaracken in Gmünd, Wolfsberg oder Chotzen dirigiert. Auch hier gelangten sie sogleich in die sogenannten Quarantänebaracken, abermals für mehrere Wochen, und erst nach Überstehen dieser zweiten Quarantäne kamen sie in die allgemeinen Baracken. Es muß hervorgehoben werden, daß die beiden Quarantänen ganze Monate in Anspruch nahmen und doch zur Bekämpfung der Epidemien nicht beigetragen haben. Merkwürdigerweise brachen nämlich gleich nach Ankunft der Evakuierten in einem Barackenlager Epidemiekrankheiten aus und forderten zahlreiche Opfer. In Wolfsberg brach gleich im Oktober 1914 Cholera aus, in St. Michael wütete der Flecktyphus bis zur gänzlichen Auflösung des Barackenlagers (Ende Mai 1915).

II. Manche Verwaltungsbehörden haben eine unglaubliche Engherzigkeit und Mangel an Pflichteifer in bezug auf unsere Evakuierten aufgewiesen. Als Beispiel hierfür möge folgendes dienen: Nach Wolfsberg war am 15. Dezember 1915 ein Sammeltransport um zirka 8 Uhr abends mit den Evakuierten aus Zarwanycia (Bezirk Buczacz) angelangt. Trotz strengster Kälte wurden die Leute in ungeheizten Waggons durch die ganze Nacht bei 15 Grad Kälte bis zum nächsten Tage belassen. Erst um 9 Uhr früh wurden die Leute, darunter aber auch zwei Leichen, auswaggoniert. Eine kranke Wöchnerin, die sich damals eine schwere Erkältung zuzog, erkrankte bald und fiel der leichtfertigen Umsicht der lokalen Faktoren zum Opfer.

III. Unsere armen Evakuierten hatten aber auch gegen die Voreingenommenheit der einheimischen Bevölkerung sich zu behaupten, was ihnen um so schwerer war, als unser Volk damals mit dem Makel der angeblichen Verräterei belastet war.

IV. Im Laufe des Frühjahres und des Sommers 1916 wurden wiederum Evakuierungen angeordnet, die schon einen massenhaften Charakter annahmen und bei denen sogar ganze Ortschaften evakuiert wurden; Czernychiw (Bez. Ternopil), Zazdrisi (Bez. Trebowla), Jaroslawce, Wolczkiwci (Bez. Zboriw). Olescha, Chochonow, Swoboda, Horischna, Kijdaniw, Monastyryska (Bez. Buczacz), Ponykwecia, Dubie (Bez. Brody), Dryszeziw (Bez. Rohatin), Delatyn (Bez. Nadworna), Könczaky novi, Kremydy (Bez. Stanislau) und andere, und aus diesen wie auch aus Wolhynien kamen tausende von Evakuierten Ukrainern nach den österreichischen Westländern. Ganz Galizien war überfüllt mit Evakuierten.

Die lang dauernden Transporte, längere Zurückhaltung der Evakuierten in verseuchten Quarantänestationen haben wiederum auch bei diesen Evakuierungen verhängnisvolle Folgen gezeitigt. In der zweiten Hälfte 1916 brachen Epidemiekrankheiten in den Barackenlagern Chotzen und Gmünd mit erneuerter Kraft aus. In Chotzen herrschte Flecktyphus als kontinuierlich anhaltende Epidemie, in Gmünd verbreitete sich in den Monaten August, September und November eine Masernepidemie, deren Verlauf anderswo leicht bekämpft werden konnte, hier aber große Dimensionen annahm und viele Opfer forderte. Die dortigen Spitäler wiesen täglich über tausend masernkranke Kinder auf, und zwar mit einer sehr bedeutenden Sterblichkeit (30 bis 50 Kinder pro Tag).

So gestaltete sich in Umrissen die ganze Frage der Evakuierungen und die staatliche Fürsorge um Evakuierte in westösterreichischen Ländern während der ersten zwei Kriegsjahre.

V. Gegenwärtig bietet die Fürsorge um Evakuierte in den westösterreichischen Flüchtlingslagern folgendes Bild:

Die Ernährungsfrage bildet den größten Wundepunkt in der ganzen Fürsorgeaktion. Aus den Berichten der Delegierten des ukrainischen Hilfskomitees entnehmen wir folgende Schilderung der Lage der Evakuierten im Lager Grödig (Niederalm) und Gmünd Ende April und im Mai d. J. Im Lager Grödig: „Die Lebensmittelvorräte sind erschöpft. Im Magazin des Lagers haben wir in größeren Mengen nur Sauerkraut und Dörrgemüse und keine Vorräte von Graupen, Kartoffeln, Hülsenfrüchten und Wrucken, nicht einmal Kondensmilch vorgefunden. Nur ein kleiner Vorrat von Mager- und Trockenmilch, ein kleiner Vorrat von Mehl, ein wenig Würste, Heringe und Fett wie auch ein kleiner Vorrat von Zwetschken war vorhanden; die Leute bekommen seit einigen Wochen ohne Abwechslung zu Mittag nur schlecht zubereitete Krautsuppe und Abends ebensoschlecht zubereitetes Dörrgemüse, wobei sie an Fleischtagen ein wenig Fleisch bekommen. Die Hauptnahrung bilden das Kraut und Dörrgemüse, da weder Graupen, Hirse, Kartoffeln oder Hülsenfrüchte den Leuten gegeben werden können. Da dieses auch nicht als Zusatz zu den Speisen verabreicht werden kann, stellt sich die Krautsuppe als ungenießbar dar, da wegen Mangel an Mehl die Suppe ohne Einbrenn verabreicht werden muß. Wenn man noch berücksichtigt, daß zufolge des Mehlmangels die Brotrationen auf nur 180 Gramm pro Kopf und Tag herabgesunken sind, ist es kein Wunder, daß im Lager der Hunger herrscht.

Solche Kost bekommen Leute vom 6. bis zum 60. Lebensjahre. Für die kleinen Kinder wird gesorgt, dagegen ist der Rest der Bevölkerung dem Hunger preisgegeben. Es wurde auch nicht vorgesorgt, daß die Arbeiter eine kräftigere Kost bekommen, obwohl dieselben bei den Straßenbauten sowie anderen Anlagen schwer arbeiten müssen. Im Spitale haben wir vorwiegend Leute mit angeschwollenen Füßen vorgefunden. Man braucht nur ein Spital zu besuchen, um zu sehen, wie weit die Unterernährung bereits vorgeschritten ist."

Im Lager Gmünd: „Die Menge der den Leuten verabreichten Speisen ist unbedingt unzureichend. In der Hinsicht ist es beim Alten geblieben. Die Leute bekommen dem Speisezettel nach nicht ganze 1500 Lebensmitteleinheiten (Nemen), obwohl sogar für Leute, die gar nichts arbeiten und nur sitzen, mindestens 2800 Nemen verabreicht werden sollen. Angesichts dessen ist es kein Wunder, daß die Leute vollständig unterernährt sind. Die Tuberkulose greift immer größere Kreise der Evakuierten, besonders die Kinder an. Es muß doch endlich diesem Zustande abgeholfen werden, da die weniger widerstandsfähigen Leute, besonders die Greise, massenhaft sterben. Den besten Beweis hiefür bildet die Statistik der Sterbefälle im Lager. Obwohl dort keine Epidemie herrscht, sterben durchschnittlich 8 bis 10 Personen pro Tag."

Solche Zustände herrschen in diesen Lagern schon vom Jänner l. J. angefangen. All' möglichen Interventionen, Zuschriften, Deputationen haben diese Übelstände nicht behoben, und es handelt sich ja hier um tausende Existenzen, im Lager Grödig noch dazu um fremde Staatsangehörige.

Auch die Unterkunftsfrage ist in diesen Lagern schlecht gelöst. Jetzt wurden zwar verschiedene Neubauten, Veränderungen der Baracken angeordnet, aber den ganzen strengen Winter mußten die Leute in schlecht geheizten und feuchten Baracken wohnen. In Grödig wurden in den Baracken erst während des Winters doppelte Wände und Fenster beschafft. In Gmünd waren die Baracken so feucht, daß in den meisten derselben von den Dielen und Wänden das Wasser förmlich rann, wodurch der Fußboden

verfaulte und die Strohsäcke, Decken und die sonstigen Sachen der Evakuierten völlig unbrauchbar gemacht wurden; die Leute mußten ganze Nächte auf den ganz durchnäßten Pritschen und Strohsäcken verbringen. Die Bekleidungs- und Beschuhungsfrage war und ist noch schlecht gelöst. Ganze Scharen von Leuten, auch Kinder, mußten in eigener vom Hause mitgebrachter, schon ganz zerrissener Wäsche, Kleidern und Schuhen, auch barfuß, ohne die sie gegen die Kälte schützenden Mäntel herumirren. Was die Leute während des verflossenen Winters durchzumachen hatten und wie schrecklich und himmelschreiend ihre Not war, läßt sich in Worten gar nicht ausdrücken. Sie mußten Hunger leiden, waren schlecht gekleidet und in beinahe ungeheizten und feuchten Baracken untergebracht.

Dieser Zustand dauerte monatelang und in der wichtigsten Frage der Ernährung wurde auch bis heute noch keine Besserung erlangt.

Dazu noch die Art der Handhabung sanitärer Maßregeln, der Desinfektionierung u. dgl., bei der eigene Sachen der Evakuierten verbrannt oder unbrauchbar gemacht wurden (in Chotzen sind Hunderte von Pelzen sogar völlig abhanden gekommen), hat ungemein das Leben der Barackeninsassen erschwert. Für ihre Sachen wurde ihnen bis jetzt noch kein Schadenersatz geleistet.

Es würde hier zu weit führen, alle Einzelheiten der Handhabung der Flüchtlingsfürsorge, der Behandlung der Flüchtlinge seitens der Verwaltungen, der Art der Ausübung der ganzen Verwaltung in denselben mit den nicht selten vorgekommenen Unterschlagungen von Lebensmitteln und Diebstählen in der Küche, Mangel an Kontrolle und all' diesen kleinen und großen Bevorzugungen verschiedener Leute u. dgl. näher zu erörtern. Dies und viele Einzelheiten der ganzen Fürsorgeaktion des Staates behalten wir der mündlichen Begründung dieses unseres Dringlichkeitsantrages vor.

VI. In Galizien stellte sich die Fürsorgeaktion des Staates um Evakuierte und die Lage derselben während des verflossenen Jahres folgendermaßen dar.

Über 6 Monate sind verstrichen, bis sich das hohe k. k. Ministerium des Innern entschlossen hat, auch für die in Galizien untergebrachten Hunderttausende von Evakuierten eine Fürsorgeaktion zu gründen. Erst mit dem Erlaß vom 30. November 1916, Z. 60746, wurden die Grundsätze der ganzen Fürsorgeaktion des Staates für diese Evakuierten festgesetzt und dabei nur die westgalizischen Bezirke als Flüchtlingsunterbringungsgebiet, in dem die Flüchtlinge und Evakuierten einer staatlichen Flüchtlingsfürsorge teilhaftig werden konnten, bezeichnet, ja sogar eine neuerliche Evakuierung aller in Mittel- und Ostgalizien seit Monaten untergebrachten Evakuierten angeordnet. Nur die in den westgalizischen Bezirken untergebrachten Evakuierten sollten die in diesem Erlasse näher festgelegten Fürsorgerechte genießen, alle anderen aber konnten auf dieselben keine Ansprüche erheben.

Ein weiteres halbes Jahr war notwendig, bis die Staatsfürsorge auch auf die in den mittelgalizischen Bezirken untergebrachten Evakuierten ausgedehnt wurde und die neuerlich angeordneten Evakuierungen eingestellt wurden. Diese haben wiederum die schrecklichen Nebenerscheinungen von Erfrierungen der Leute in ungeheizten Eisenbahnwaggons u. dgl. gezeitigt. Als Beweis möge dienen der der hohen Regierung bekannte Fall in der Perlustrierungsstation Sambor.

Als diese neuerlichen Evakuierungen endlich eingestellt wurden, brauchte man wiederum eine geraume Zeit, damit die Flüchtlingsfürsorge in der Hälfte Mai auch auf alle im weiteren Kriegsgebiete Galiziens untergebrachten Evakuierten ausgedehnt werde. Tausenden von Evakuierten aber, die in den Bezirken des engeren Kriegsgebietes untergebracht sind, wird aber noch bis jetzt die Teilnahme an der staatlichen Fürsorge abgesprochen, obwohl doch auch dort die staatlichen Zivilbehörden amtieren und die ganze Fürsorgeaktion durchführen können und obwohl man endlich sogar seitens des Armeeoberkommandos die ganze Unzweckmäßigkeit aller massenhaften Evakuierungen nach den von der Feuerlinie entlegenen Gebieten eingesehen hat, die Vornahme derselben nur für den Fall der unmittelbar bevorstehenden kriegerischen Operationen zugesprochen hat und den unsinnigen Gedanken der Verschleppung der einheimischen Bevölkerung im Offensivfalle der Russen aufgegeben hat.

Charakteristisch ist noch, daß man seit der Zeit der Festsetzung der Grundsätze der ganzen Fürsorgeaktion des Staates ein ganzes halbes Jahr dazu benötigte, bis diese Fürsorge wenigstens teilweise organisiert wurde — im Gros der Bezirke wird die Staatsunterstützung erst seit Hälfte April 1917, in restlichen sogar bis jetzt noch nicht ausgezahlt, andere im Erlasse vom 30. November festgesetzte Maßnahmen sind sogar noch gar nicht ergriffen worden — und sicherlich werden noch weitere Monate notwendig sein, bis diese ganze Fürsorgeaktion des Staates nun auch für alle Evakuierten durchgeführt werden wird.

Dann diese Ungleichmäßigkeit in der Behandlung der Evakuierten. Den im westgalizischen Unterbringungsgebiet untergebrachten Evakuierten wurde die Staatsunterstützung mit dem 2. Dezember 1916 zuerkannt, dagegen den Evakuierten der Bezirke Rawa ruska, Zowkwa, Lemberg, Rudki und Turka, die

in die Fürsorgeaktion des Staates mit dem Erlaß vom 15. Mai, Z. 16168, neu eingezogen wurden, soll die Staatsunterstützung erst vom 16. Mai 1917 angefangen ausgezahlt werden.

Diesen Evakuierten wird sogar die Möglichkeit entzogen, die zur Bestreitung ihrer Erhaltung eingezogenen Schulden zu tilgen.

Merkwürdig ist, wie leichtfertig man über das Elend der Evakuierten hinwegkommt und wie engherzig und spärlich man ihnen die unumgänglichste Hilfe gewährt.

Die Staatsunterstützung hat man nur auf K 1.50 pro Tag statuiert und aus diesem Almosen den Evakuierten die Tragung aller Lebenskosten aufgetragen. Sie müssen nicht nur ihre ganze alltägliche Verköstigung, sondern auch die Verfütterung und Unterbringung ihres Viehes sowie Bezahlung der Wohnung für sich u. dgl. bestreiten. Die ausdrückliche Bestimmung der Kaiserlichen Verordnung vom 11. August 1914 (R. G. Bl. Nr. 213), auf Grund welcher für die Einquartierungen der Flüchtlinge die Vorschriften der §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, gelten, hat der oben zitierte Ministerialerlaß die ganze Last der Unterbringung auf die Evakuierten selbst abgewälzt und bestimmt: „Für die Kosten der Unterbringung (Wohnung) haben die Flüchtlinge selbst aufzukommen." Ein Ministerialerlaß hat also das Gesetz ohneweiters annuliert.

Den armen Evakuierten wird von der Unterstützung sogar der im Gesetze vom 26. Dezember 1913, R. G. Bl. Nr. 237, statuierte Unterhaltsbeitrag in Abzug gebracht, obwohl ihnen dieser in der Zeit, wo sie zu Hause waren, ihr eigenes Haus, eigenen Boden, eigene Wirtschaft, sichergestellte Existenz hatten, ausgezahlt wurde und obwohl die bereits in betreff der in Barackenlagern untergebrachten Evakuierten, die ja dort die volle Unterkunft und Erhaltung, Kost, Bekleidung, ärztliche Hilfe 2c. haben, gemäß vielfachen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Wien, den vollen militärischen Unterhaltsbeitrag ausgezahlt erhalten müssen.

Und wie stiefmütterlich werden die Evakuierten, die, des Barackenlagerlebens überdrüssig, nach Galizien zurückkehren wollten, behandelt. Sie müssen auf die staatliche Unterstützung gänzlich verzichten, denn sonst wird ihnen die Rückkehr nach Galizien nicht bewilligt!

Die Versorgung der Evakuierten in Galizien mit den alltäglichen Lebensmitteln, und des Viehstandes derselben mit dem nötigen Futter bildete und bildet eine wahre Wundfrage.

Seitens des Staates — ausgenommen der winzigen ersten Hilfe in der Hinsicht aus den Notstandsvorräten, die den Bezirkshauptmannschaften noch im Jahre 1916 zur Verfügung gestellt wurden — wird keine Vorsorge getroffen, damit den Evakuierten, die keine Staatsunterstützungen beziehen, unentgeltlich die Lebensmittel zugewiesen werden und denen, die Unterstützung erhalten, der Ankauf derselben ermöglicht werde.

Die Requisitionen der Lebensmittel in Galizien wurden so streng vorgenommen, daß die einheimische Bevölkerung genötigt wurde, den Evakuierten, die wegen Ausbleibens der Staatshilfe zum Betteln gezwungen waren, sogar dieses Almosen, das sie ihnen in den Lebensmitteln von Zeit zu Zeit gewährt hat, gänzlich zu versagen und will und kann auch nicht in der Regel die Lebensmittel den Evakuierten verkaufen.

Die unter solchen Verhältnissen ausgewucherte Preistreiberei und Ausbeutung der Evakuierten übersteigt sogar die jetzt so übliche Grenze. Kein Wunder, daß angesichts dessen die Hungersnot bei den Evakuierten, besonders bei denen, die keine Lebensmittelvorräte noch Kühe mitzubringen in der Lage waren, in letzter Zeit sogar bei diesen letzteren (ihre Lebensmittelvorräte wurden schon aufgezehrt oder durch das Militär requiriert) so allgemein und die Verheerungen, die die Tuberkulose besonders bei den Kindern zeitigt, so erschreckend ist, daß die unverzügliche Abhilfe seitens des Staates unumgänglich notwendig ist.

Ähnlich verhält sich die Sache mit der Verpflegung des Viehes der Evakuierten.

In der Hinsicht ist auch nichts geschehen, um diesen Evakuierten, die unter größten Entbehrungen für ihre Kühe (die sie mit ihrer Milch vielfach vom Hungertode retten sollten) die nötigste Nahrung bis jetzt ausgebettelt haben, das weitere Erhalten dieses Viehes, das noch übrig geblieben ist — fast die Hälfte ist wegen totalem Mangel an Futter verhungert oder als Schlachtvieh verkauft worden — zu ermöglichen. Weder das Durchwintern dieses Viehes, die Unterkunft und Verfütterung desselben auf Staatskosten und unentgeltliche oder wenigstens staatlich geregelte Einräumung des Weiderechtes in der jetzigen Frühjahrs- und Sommerszeit wurde verfügt, noch der unglaublichen Ausbeutung der armseligen Evakuierten, die für die Verfütterung des Viehes nicht nur alle Milchmengen den Eigentümern der Wiesen und des Viehfutters abtreten, aber noch Heidengeld bezahlen müssen, vorgebeugt. Erst jetzt, im Mai, hat die galizische Statthalterei von den Bezirkshauptmannschaften die Erstattung der Anträge zwecks Anordnung der Staatshilfe abverlangt, anstatt schon längst die nötigen Vorkehrungen getroffen zu

haben. Auf Grund der jetzigen Erfahrungen ist zu befürchten, daß die endgültige Lösung dieser auch für den Staat selbst so wichtigen Frage erst nach Monaten, vielleicht vor Kriegsende noch gar nicht erfolgen wird.

Dabei fragen wir noch, was ist eigentlich mit diesen Millionen, die die Wiederaufbauzentrale in Krakau vom Staate für das Vieh der Evakuierten erhalten hat, geschehen?

Es wurde weiters gar nicht vorgesorgt, damit der jetzt allgemeinen Ausbeutung der Arbeitskräfte der Evakuierten ein Ende gemacht wird. Für alleinige und noch dazu schlechte und unzureichende Kost ohne Lohn, oder ohne Verköstigung und beim niedrigsten Lohne, der sogar für den Ankauf des Essens nicht ausreicht, oder ganz ohne Lohn und ohne Verköstigung, einzig und allein für die Gewährung des Weiderechtes oder Verfütterung des Viehes, müssen die Evakuierten die Arbeit verüben. Frondienst redivivus im XX. Jahrhundert!

Die Ausbeutung der Evakuierten hat damit aber noch nicht ihr Ende.

In dem Momente, wo den Evakuierten die Staatsunterstützungen zuerkannt wurden, hat man an dieselben maßlose Ansprüche auf Bezahlung der Wohnungsmieten gestellt, so daß der arme Evakuierte eigentlich nicht weiß, wofür er diese armseligen K 1·50 pro Tag bei den jetzigen enormen Preisen der Lebensmittel verwenden soll, ob auf die Verköstigung, auf Bezahlung der Wohnung oder sogar auf Anschaffung von Wäsche, Kleidern und Schuhen, Ankauf von Brennmaterial u. dgl.

Die Unterbringungs- und Wohnungsfrage für Evakuierte wird aber seitens der Bezirkshauptmannschaften nicht einmal in Erwägung gezogen.

Strohsäcke und Decken, nötige Bekleidung, Beschuhung und Wäsche sollten auf Grund der ausdrücklichen Bestimmung des oben zitierten Erlasses vom 30. November 1916 den Evakuierten vom Staate selbst verschafft werden. Diese Bestimmung blieb aber nur am Papier. Mit Ausnahme von einigen Bezirken, wo erst unlängst und in äußersten Fällen diese Sachen ausgefolgt wurden, werden diese unter den Evakuierten gar nicht verteilt. Die Bezirkshauptmannschaften haben sich so gar keine Mühe gegeben im Gros der Fälle bei der Instradierung der Evakuierten die ihnen vorgeschriebenen dahin zielenden Feststellungen vorzunehmen.

Kein Wunder, daß angesichts dessen die Evakuierten während des ganzen noch dazu so strengen Winters in zerrissener Wäsche, Kleidern und Schuhen (barfuß) ohne Strohsäcke und Decken ihr armseliges Dasein fristen mußten. Schauderhaft ist diese Gleichgiltigkeit für das Elend dieser armen Opfer des Krieges. Diese unerträglichen Zustände sind bis jetzt noch nicht behoben.

Und das Brennmaterial für die Evakuierten. Auch dieses müssen sich diese selbst anschaffen und niemand sorgt dafür, damit sie es wirklich bekommen können.

Im allgemeinen ist man leichten Herzens, so wie über die Unterbringungsfrage der Evakuierten, über die Versorgung mit Wäsche, Kleidern, Schuhen, Strohsäcken und Decken, auch über die besonders in diesem Winter so dringende Frage der Anschaffung des Brennmaterials hinweggekommen.

Auch nur auf dem Papier sind geblieben die Bestimmungen über die sanitäre, kulturelle und Seelenfürsorgefrage und im allgemeinen genommen hinkt auch die ganze Organisation der Flüchtlingsfürsorge des Staates in Galizien.

Die ärztliche Abhilfe für Evakuierte ist vorwiegend nicht gesichert, in kultureller Hinsicht, besonders in westgalizischen Bezirken für die dort untergebrachten ukrainischen Evakuierten wurde gar nicht vorgesorgt, keine einzige ukrainische Schule für die schulpflichtigen Kinder ukrainischer Zunge wurde dort eröffnet, ein einziger fliegender griechisch-katholischer Seelsorger wurde für sie ernannt.

Was die staatliche Fürsorge der Evakuierten anbetrifft, weist sie folgende Lücken auf:

Die Perlustrierungsstation in Sambor, einzige für ganz Galizien, die Tausende von Evakuierten passieren mußten, ist eine Parodie der Perlustrierungsstation. Sie hat weder eigene Perlustrierungs- noch Unterbringungs- und Wirtschaftsräume. Mit Ausnahme von drei Baracken, die nicht einmal auf einem Orte sich befinden, sind alle übrigen Räume vermietet worden und in verschiedenen, weit voneinander entlegenen Teilen der Stadt zerstreut. Sie befinden sich vorwiegend im innern der Stadt, die dadurch der größten Gefahr, mit den verschiedenartigen Epidemien verseucht zu werden, ausgesetzt ist. Die Handhabung einer zielbewußten Perlustrierung, zweckmäßigen Unterbringung der Evakuierten, ihrer Verpflegung und Versorgung und alles nötige, ist fast unmöglich.

Es genügt nur darauf hinzuweisen, daß die Speisen tagtäglich einen kilometerlangen Weg durchmachen müssen, bis sie von der Küche an die Evakuierten gelangen können.

Und dies geschieht und wird geduldet, obwohl in der unmittelbaren Nähe der Bahnstation und außerhalb der Stadt acht militärische Baracken mit dem Desinfektor sich befinden und für eine Perlustrierungsstation sich gänzlich eignen.

Dann die ganze Organisation der staatlichen Fürsorge. Diese wird einem einzigen, manchmal sogar nur Kanzleibeamten der Bezirkshauptmannschaft anvertraut und noch dazu werden diesem keine Mittel zur Verfügung gestellt zum Zwecke einer ständigen Inspektionierung der Flüchtlingsgemeinden.

Auch den bürgerlichen Hilfskomitees, sogar nicht dem Landeskomitee für ukrainische Flüchtlinge in Lemberg — von zweimaligen winzigen Subventionen zwecks Erhaltung der Labestation in Lemberg abgesehen — werden keine Mittel zur Unterstützung ihrer bewährten und vielseitigen Tätigkeit gewährt.

Kein Wunder, daß die Lage der Evakuierten vom Staate nicht jederzeit gehörig eruiert wird, daß die Abhilfe nicht sofort gewährt wird oder ganz verspätet kommt.

So gestaltet sich die Lage der Evakuierten in Galizien, wie auch die staatliche Fürsorgeaktion für dieselben.

VII. Ganz ähnlich verhält sich die Sache mit den in den Flüchtlingsgemeinden Westösterreichs untergebrachten galizischen Flüchtlingen.

Das ganze Elend der Evakuierten in diesen Flüchtlingsgemeinden tritt manchmal noch krasser zutage, da hier noch die Unkenntnis der Lebensverhältnisse und der Lebensweise der einheimischen Bevölkerung, wie auch die Unmöglichkeit einer Verständigung, da dies fremdsprachige Gebiete sind, die ganze Fürsorgeaktion des Staates erschwert. Auch nationale Verfolgungen, Verschmähungen u. dgl. treten manchmal, so wie in der Mehrzahl der westgalizischen polnischen Bezirke zutage.

In Erwägung des oben Vorgetragenen stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus möge beschließen wollen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, zum Schutze der Evakuierten aus Galizien und der Bukowina folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Für den Fall neuerlicher kriegerischer Operationen in Galizien von den massenhaften Evakuierungen gänzlich Abstand zu nehmen und dieselben nur auf die aus rein militärischen Gründen unbedingt notwendigen Fälle und auf die Dauer der unmittelbar bevorstehenden kriegerischen Operationen und nur nach den nächstliegenden Gemeinden einzuschränken.

2. Im Falle der beabsichtigten Evakuierungen frühzeitig dieselben den Leuten bekanntzugeben, ihnen eine angemessene Zeit zur Vorbereitung, zur Mitnahme von Utensilien, Kleidungsstücken, Lebensmitteln und Vieh zu belassen, zwecks Beförderung der Evakuierten entsprechende Transportmittel, besonders gut geschützte und beheizte Eisenbahnwaggons beizustellen, wie auch die Maximalfrist für die Fahrt im vorhinein festzusetzen, die notwendige Verköstigung sowohl unterwegs, wie in neuen Aufenthaltsorten im vorhinein zu sichern, entsprechende Unterkünfte für die Leute zu versorgen und die Notstandshilfe für die Evakuierten seitens der Zivilbehörden in neuen Aufenthaltsorten sicherzustellen.

3. Die staatliche Fürsorge auch auf alle in den Bezirken des engeren Kriegsgebietes untergebrachten Evakuierten auszudehnen und ihnen die Staatsunterstützungen zu gewähren.

4. Das Flüchtlingsunterbringungsgebiet auch auf alle mittel- und ostgalizischen Bezirke in dem Sinne zu erweitern, damit im Falle der Evakuierungen die Evakuierten auch in diesen Bezirken untergebracht werden könnten.

5. Die Auszahlung der Staatsunterstützungen mit rückwirkender Kraft seit der Zeit der erfolgten Evakuierung gleichmäßig für alle Evakuierte anzuordnen.

6. Entsprechende Erhöhung der Staatsunterstützungen zu verfügen und die Abzugnahme von denselben der militärischen Unterhaltsbeiträge, wie auch anderer fixer Bezüge und der Arbeitslöhne, inwieweit sie das Dreifache der Staatsunterstützung nicht übersteigen, einzustellen. Das in Abzug Genommene soll den Evakuierten rückerstattet werden.

7. Gemäß der Bestimmungen der §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, alle Einquartierungen der Evakuierten und Unterkünfte des Viehes auf Staatskosten zu bestreiten.

8. Die Evakuierten bis zur Zeit der wirklichen Auszahlung der Staatsunterstützungen mit allen nötigen Lebensmitteln unentgeltlich zu versorgen und wo die Staatsunterstützungen schon ausgezahlt werden, den Evakuierten die Lebensmittel in genügender Menge und vor allem anderen zum Ankauf zuzuweisen.

9. Die Verfütterung des Viehes der Evakuierten aus den Staatsfonden zu tragen.

10. Die Versorgung der Evakuierten mit der unentbehrlichen Bekleidung, Beschuhung, Strohsäcken, Decken und Wäsche unverzüglich anzuordnen.

11. Den Evakuierten die ärztliche Hilfe in den Flüchtlingsgemeinden zu sichern.

12. Die Regelung der Arbeitslöhne der Evakuierten und die Festsetzung ihrer Höhe seitens der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich anzuordnen.

13. In allen galizischen und westösterreichischen Flüchtlingsgemeinden den Evakuierten die kulturelle Fürsorge unverzüglich zu sichern, für sie ukrainische Schulen, Lesehallen, Kindergärten u. dgl. zu eröffnen, alle Waisen und Greise auf Staatskosten in den griechisch-katholischen Diözesan-Waisen- und Greisenheimen in Lemberg und Przemyśl, bei gleichzeitiger Ermöglichung entsprechender Erweiterung derselben durch ausgiebige Subventionen, unterzubringen.

14. Die ganze Fürsorgeaktion des Staates durch Anordnung der ständigen Inspektionierungen der Flüchtlingsgemeinden durch die Beamten der Bezirkshauptmannschaften und der Statthaltereien, wie auch durch entsprechende Verteilung der Flüchtlingsfürsorgeagenden zwischen dieselben zu vervollständigen.

15. Auch den bürgerlichen ukrainischen Hilfskomitees außerhalb Wiens entsprechende Subventionen zwecks Unterstützung ihrer Fürsorgetätigkeit zu erteilen.

16. Die Verlustrierungsstation in Sambor neu zu organisieren und dieselbe außerhalb der Stadt in den bereits neben dem Bahnhofe bestehenden militärischen Baracken unterzubringen.

17. Unverzüglich eine ausreichende Verproviantierung sämtlicher Barackenlager anzuordnen und die frühzeitige Versorgung deren Magazine mit den Lebensmitteln zu veranlassen.

18. Zwecks Entlastung dieser Lager die Repatriierung der arbeitsfähigen Evakuierten, die in ihre Heimat zurückkehren wollen, anzuordnen.

19. Alle bereits erfolgten Verzichtleistungen auf die Staatsunterstützungen seitens der aus den Barackenlagern nach Galizien zurückgekehrten Evakuierten als null und nichtig zu erklären und unverzüglich die Auszahlung der Staatsunterstützungen an dieselben seit der Zeit ihrer Repatriierung anzuordnen.

20. Den sofortigen Umbau der Baracken zum Kojensystem überall in den Barackenlagern anzuordnen.

21. Die Ersetzung der polnischen und zum Teil auch anderssprachigen Beamten in den für die Unterbringung für die ukrainischen Evakuierten bestimmten Barackenlagern, in erster Linie in Gródig, durch ukrainische Verwaltungsorgane zu verfügen.

22. Den Evakuierten den vollen Schadenersatz für die bei der Desinfektion verbrannten oder unbrauchbar gemachten Kleidungsstücke und Schuhe zu erstatten.

23. Im allgemeinen den Evakuierten die volle Entschädigung für die bei den Evakuierungen erlittenen materiellen Schäden zuzusprechen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag im Sinne des § 38 der Geschäftsordnung in die erste Lesung zu nehmen.

Wien, 5. Juni 1917.

Leo Lewickyj.

Wlad. R. v. Singalewicz. Dr. Kolessa.
Dr. Lahodyńskyj. Dr. Petruszewycz.
Onyszkewycz. Stefanyk.
Dr. Kost' Lewyckyj. Dr. Smal-Stockyj.
Budzynowskyj. Dr. Cehelskyj.
Hołubowycz. Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Leo Baczyńskyj. Zahajkiewicz.
Dr. Trylowskyj. Folis.
Dr. Dnistrianskyj. Dr. Olesnickyj.
Łukaszewicz. Lawruk.
Semaka. Romanczúk.
Wassilko. Spenul.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wassilkó, Łukaszewicz und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes,

betreffend

die Verpflichtung des Reiches zum Ersatze von Kriegsschäden.

Nach den in Österreich geltenden Gesetzen besteht weder eine Verpflichtung des Staates noch der Monarchie zum Ersatze von Kriegsschäden.

Eine derartige Regelung war auch in Deutschland nicht vorhanden, sie wurde jedoch durch die Annahme der Resolution des Haushaltungsausschusses zu den Etats des Reichsheeres für 1915 lautend: „Den Reichskanzler um Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, welcher das Reichsgesetz über die Kriegsleistung vom 13. Juli 1873 unter Berücksichtigung der seit Erlaß dieses Gesetzes eingetretenen wirtschaftlichen, insbesondere industriellen Entwicklung abändert und hierbei die Verpflichtung des Reiches zum Ersatze von Kriegsschäden grundsätzlich feststellt, auch das Verfahren bei Ermittlung der zu ersetzlichen Kriegsschäden regelt (Nr. 53 unter IIa, 6. Sitzung des deutschen Reichstages vom 18. März 1915, Seite 61B, 62C) angebahnt.

Am 1. Mai 1916 hat der Stellvertreter des Reichskanzlers Exzellenz Dr. Delbrück den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete, wie solcher vom Bundesrate beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme (Nr. 275 des Protokolles des Reichstages, 13. Legislaturperiode, II. Session, 1914—16) vorgelegt.

In der ersten Beratung dieses Gesetzentwurfes, 44. Sitzung des Reichstages vom 9. Mai 1916, Seite 985, hat Herr Ministerialdirektor von Jonquières, stellvertretender Bevollmächtigter des Bundesrates, unter anderem nachstehendes erklärt:

„Entspricht es doch auch der natürlichen Anschauung, daß die Landesteile, die an den Grenzen des Reiches als Bollwerke die ersten Angriffe des Feindes aufhalten müssen, die durch das Eindringen des Feindes verursachten schweren Schäden nicht allein tragen können, sondern, daß sie hierbei unterstützt werden müssen von dem Ganzen, zu dessen Schutz sie berufen sind."

Diesem Standpunkte haben sich, wie aus dem angezogenen Sitzungsprotokolle und dem der 45. Sitzung vom 10. Mai 1916 zu entnehmen ist, die Redner sämtlicher Parteirichtungen angeschlossen.

Der Entwurf erhielt mittelst Reichsgesetzblattes vom 3. Juli 1916, Nr. 154, Gesetzeskraft.

Mit der im Reichsgesetzblatt verlautbarten Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers Dr. Helfferich vom 19. September 1916, Nr. 212, wurde das Verfahren für Kriegsschäden im Reichsgebiete geregelt.

Während Deutschland bis zur Erlassung der zitierten Gesetze Vorschüsse und Vorentschädigungen den Betroffenen auf Kriegsschäden erteilt und nach Inkrafttreten dieser Gesetze vollen Ersatz geleistet hat, haben bei uns bis nun die Geschädigten nicht die geringste Hilfeleistung seitens des Staates gehabt, wiewohl die vom Kriege unmittelbar betroffenen Gebietsteile Österreichs, beziehungsweise deren Einwohner

infolge der wiederholten feindlichen Einfälle und des Umstandes, daß diese Gebiete des öfteren unmittelbarer Kriegsschauplatz waren, weit größere Opfer für unser teures Vaterland getragen haben.

Es ist daher nur recht und billig, daß unsere Staatsangehörigen nicht schlechter behandelt werden, als die des Deutschen Reiches, weshalb der Antrag gestellt wird:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf, welcher die Verpflichtung des Reiches zum Ersatze von Kriegsschäden grundsätzlich feststellt, allerschleunigst dem hohen Hause zu unterbreiten.

2. Bis zur Erlassung des Gesetzes den Betroffenen entsprechende Vorschüsse, beziehungsweise Vorentschädigungen zu gewähren.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen zu behandeln und dem Budgetausschusse zuzuweisen."

Wien, 12. Juni 1917.

Dr. Kost' Lewyckyj.
Folis.
Lev Lewickyj.
Dr. Holubowycz.
Stefanyk.
Oleśnickyj.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Lahodyńskyj.
Dr. Smal-Stockyj.
Semaka.
Dr. Straucher.
Hornuzaki.
Dr. Zahajkiewicz.

Wassilko.
Lukaszewicz.
Onciul.
Serbu.
Spenul.
Simionovici.
Isopescul.
Petruszewycz.
Cehelskyj.
Wlad. R. v. Singalewycz.
Lawruk.
Dr. Eugen Lewickyj.

Antrag

der

Abgeordneten Wilhelm Maixner, Josef Lukšch, August Ansorge und Genossen,

betreffend

Vorarbeiten einer Regierungsvorlage für die bevorstehende Vermögensabgabe und neue Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer.

Zwecks Deckung der Kriegskosten wird nicht nur eine Erhöhung aller Steuern, sondern auch eine neue Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer, eine allgemeine einmalige Vermögensabgabe unerläßlich sein, und es ist nach den Erfahrungen der dreijährigen parlamentslosen Zeit zu erwarten, daß die Landwirtschaft sowohl bei der Steuerbemessung als auch bei einem Projekt über eine Vermögensabgabe mehr als genügend bedacht wird, weil allgemein die Meinung vorherrscht, daß sich die Landwirte große Kapitalien angehäuft haben.

Es soll gewiß nicht geleugnet werden, daß sich die vormals trostlose Lage der Landwirtschaft gebessert hat, doch ist dieser günstige Vermögensstand nur scheinbar, weil die Tierbestände durch Zwangslieferungen dezimiert oder mindestens die Qualität herabgemindert wurden und die Bodenkraft und damit der Ertrag wegen Kunstdünger- und Futtermittelmangel bisher um mindestens 30 Prozent gesunken ist und die Bodenerträge naturgemäß jährlich bedeutend zurückgehen müssen.

Maschinen konnten nicht angeschafft, Gebäude nicht ausgebessert, Geräte nicht erneuert werden, die Bearbeitung des Bodens blieb wegen Mangel an Zugvieh oberflächlich, der Bauer erhielt für seine Bodenprodukte Geld, das von seiner Kaufkraft viel eingebüßt hat, und die Wiederherstellung einer normalen Wirtschaft wird natürlich mehr Geld benötigen als die Kriegseinnahmen betrugen; die Wirtschaftsführung im Kriege muß als Raubbau bezeichnet werden.

Die k. k. Regierung und insbesondere die k. u. k. Militärbehörden hatten während der drei Kriegsjahre Gelegenheit, die Wichtigkeit der Landwirtschaft für die Monarchie zu erkennen, und im Interesse des Staates und der Landwirtschaft stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird beauftragt, bei der Ausarbeitung von neuen Steuerprojekten diese angeführten Momente nicht unberücksichtigt zu lassen und insbesondere die kleinen Landwirte nur gering zu besteuern."

In formaler Beziehung dem Steuerausschuß zuzuweisen.

Wien, am 12. Juni 1917.

Josef Brunner.	Spies.	Felzmann.	Wilhelm Maixner.
Damm.	Strziska.	Steinwender.	Lukšch.
Mayer.	W. Teltschik.	Krützner.	Ansorge.
Müller.	Kudlich.	A. Seidel.	Herzmansky.
H. Hofer.	Iro.	Kopp.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Jerzabek und Genossen,

betreffend

die Bekämpfung der Volksseuchen.

Zu den schwersten Schädigungen, welche der gegenwärtige Weltkrieg der Bewohnerschaft aller kriegführenden Staaten bereits zugefügt hat, zählt die Zunahme der Morbidität, welche bei den in militärischer Dienstleistung stehenden Personen durch die mit der Ausübung dieses Dienstes verbundenen Strapazen und sonstigen Eigentümlichkeiten des militärischen Berufes, bei der Bevölkerung des Hinterlandes hingegen hauptsächlich als Folgeerscheinung der durch den Krieg unvermeidlich gewordenen Entbehrungen zutage tritt. Allerdings ist es dank den umfassenden und rechtzeitig getroffenen Vorkehrungen unserer Militär- und Zivilverwaltungen gelungen, eine größere Ausbreitung der Infektionskrankheiten, welche sonst das am meisten gefürchtete Gefolge der Feldzüge bildeten und daher mit Recht als Kriegsseuchen bezeichnet werden, hintanzuhalten und insbesondere deren Verschleppung ins Hinterland einen wirksamen Damm entgegenzustellen, so daß die Erkrankungsziffer an Ruhr, Cholera, Bauch- und Flecktyphus unter den Truppen relativ weit hinter jener zurückblieb, welche die Feldzüge früherer Jahre aufzuweisen vermochten, und im Hinterlande — von kleinen Flecktyphusepidemien in einzelnen Gefangenenlagern abgesehen — nur sporadische Fälle dieser Erkrankungen zur Beobachtung gelangten. Eine Ausnahme bildeten die Blattern, die im ersten Kriegsjahre in einigen Städten eine größere Verbreitung gewannen; jedoch ist es den Behörden auch hier gelungen, die Seuche überall lokal zu beschränken und in verhältnißmäßig kurzer Zeit zum Erlöschen zu bringen. Desgleichen ist in den ursprünglich von Cholera und Flecktyphus ganz besonders heimgesuchten okkupierten Gebieten — Russisch-Polen und Serbien — heute bereits eine vollständige Sanierung durchgeführt worden und kann daher die Gefahr einer Einschleppung dieser Infektionskrankheiten durch von dort in die Heimat zurückkehrende Militärpersonen jedenfalls als ausgeschlossen betrachtet werden.

Man darf daher mit Fug und Recht behaupten, daß die von unseren Behörden bei der Bekämpfung der Kriegsseuchen getroffenen sanitären Maßnahmen geradezu beispiellose Erfolge erzielt haben und aller Anerkennung würdig erscheinen. Um so mehr muß es bedauert werden, daß es trotz des Aufgebotes aller der ärztlichen Wissenschaft zur Verfügung stehenden Kampfmittel nicht gelungen ist, in gleicher Weise der Ausbreitung zweier Krankheiten Schranken zu setzen, die seit Jahrhunderten als die größten Schädiger der Menschheit bekannt sind und in ihren schrecklichen Folgen viel verheerender zu wirken vermögen als die vorerwähnten Kriegsseuchen. Diese beiden Krankheiten — Volksseuchen im wahrsten Sinne des Wortes und die eine genau dieselbe Geisel der Menschheit wie die andere, so daß die Frage, welche als die gefährlichere anzusehen sei, vollkommen müßig erscheint — sind die Syphilis und die Tuberkulose.

Was die erstgenannte Krankheit, die Syphilis anbelangt, so bedarf es wohl kaum einer langen Suche, um die Ursachen zu finden, welche das Anwachsen dieses auch in Friedenszeiten so viele Opfer fordernden Übels im Kriege erklärlich machen. Das Dirnenwesen, welches die unvermeidliche Begleitung der Soldateska seit jeher bildete, die infolge vieler Umstände erschwerte oder gänzlich mangelnde sanitätspolizeiliche Kontrolle der Prostituierten, der Verkehr mit der Zivilbevölkerung in Gegenden, wo die Lues gewissermaßen endemisch herrscht, die Sorglosigkeit, mit der sich erfahrungsgemäß Militärpersonen dem außerehelichen Geschlechtsverkehr hingeben, die Außerachtlassung der Gebote der Vorsicht und Reinlichkeit insbesondere dann, wenn in den ersten Fällen keine Infektion erfolgte und daher der Wahn einer Immunität gegen venerische Krankheiten entstehen konnte. Diese Momente allein geben schon eine hinreichende Erklärung für das massenhafte Auftreten syphilitischer Erkrankungen bei den Truppen. Hierzu kommt noch die lange Dauer des gegenwärtigen Krieges und die Unmöglichkeit, den Leuten häufigere Urlaube zum Besuche ihrer Angehörigen zu gewähren, was natürlich gleichfalls zur Förderung des außerehelichen Verkehres mit den im Armeebereiche ihr Unwesen treibenden Frauenspersonen beitragen muß.

Solange die Syphilis ihre Opfer unter der Reihe der dienenden Soldaten fordert, kann vorerst nur von einer durch diese Krankheit herbeigeführten Beeinträchtigung der Schlagfertigkeit des Heeres gesprochen werden. Auch fehlt es nicht an Mitteln, um dem Übel wenigstens einigermaßen zu steuern. Das Dienstreglement schreibt ja eine periodische ärztliche Visitierung der gesamten Mannschaft vor, die es ermöglicht, jede venerische Erkrankung festzustellen und daher eine eventuelle Verheimlichung seitens des Erkrankten vereitelt. Man hat weiters Gelegenheit, den Mann sofort in eine Heilanstalt abgeben und auskurieren zu lassen. Anders aber verhält sich die Sache, wenn es einmal zur Demobilisierung kommt. In diesem Falle erfolgt zunächst ein Massenzustrom liederlicher Frauenspersonen in die Städte, welcher nicht nur die dort an und für sich vorhandene Zahl der Prostituierten in besorgniserregender Weise vermehrt, sondern gleichzeitig mit Rücksicht darauf, daß diese Personen fast durchwegs mit venerischen Krankheiten behaftet sind, die Weiterverbreitung der Syphilis auf alle erdenkliche Weise zu begünstigen imstande ist.

Aber auch von den aus dem Felde in die Heimat zurückkehrenden Militärpersonen droht der Bevölkerung eine schwere Gefahr, da einesteils viele derselben infiziert sein können, ohne äußere Anzeichen einer solchen Erkrankung aufzuweisen — bekanntlich kann bei der Syphilis das sogenannte Inkubationsstadium, wo die Krankheit vom Körper zwar schon Besitz genommen hat, aber noch nicht zu vollem Ausbruche gekommen ist, eine Dauer von drei Monaten annehmen — während anderenteils keine Möglichkeit besteht, die bereits in Behandlung stehenden Kranken in den Militärheilanstalten so lange zurückzubehalten, bis die Gefahr einer Übertragung der Syphilis ausgeschlossen erscheint. Denn diese Sicherheit ist auch nach zwei oder drei Jahren noch nicht gegeben.

Von ärztlicher Seite sind auch schon verschiedene Vorschläge gemacht worden, um die Bildung syphilitischer Seuchenherde im Hinterlande möglichst zu verhindern und gleichzeitig das Unheil, welches die Krankheit in ihren Folgeerscheinungen — insbesondere hinsichtlich der Vererbung auf die Kinder — herbeizuführen vermag, auf ein halbwegs erträgliches Maß herabzudrücken. Unter anderem wird einer Anzeigepflicht für syphilitische Erkrankungen in analoger Weise, wie eine solche für akute Infektionskrankheiten im Gesetze vorgesehen erscheint, das Wort geredet. Es dürfte jedoch kaum einem Zweifel unterliegen, daß eine solche Maßnahme mehr Schaden als Nutzen zu bringen verspricht. Denn bei einem Menschen, der wegen eines solchen Leidens in ärztliche Behandlung tritt, ist die Anzeige vollkommen überflüssig, weil ja bei Syphilis weder eine Desinfektion, noch eine Isolierung erforderlich wird. Will man aber mit der Anzeige die Personen eruieren, mit welchen der oder die Erkrankte in geschlechtlichem Verkehre gestanden ist, um sie gleichfalls der ärztlichen Behandlung zuführen zu können, so sind einesteils derartige Recherchen schon aus gesellschaftlichen Rücksichten in der Regel nicht gut durchführbar oder zumindest mit so peinlichen Erörterungen verbunden, daß man sie vernünftigerweise von vorneherein wird unterlassen müssen, anderenteils besteht auch nur in den seltensten Fällen die Möglichkeit, in dieser Hinsicht vom Erkrankten wahrheitsgemäße Aufschlüsse zu erhalten. Die Einreihung der Syphilis unter die anzeigepflichtigen Krankheiten wird daher den nicht zu unterschätzenden Nachteil zur Folge haben, daß der Erkrankte in begreiflicher Scheu vor den unausbleiblichen Folgen einer Anzeige seinen Zustand so lange als möglich zu verheimlichen suchen wird, wodurch das Übel erst recht eine Verschlimmerung erfährt und von einer Eindämmung der Weiterverbreitung der Krankheit schon gar nicht die Rede sein kann. Man wird daher gut tun, dem Rufe nach der Anzeigepflicht für Syphilis kein Gehör zu schenken.

Ein anderer Vorschlag faßt die schädlichen Folgen der Eheschließung syphilitischer Personen ins Auge, wo sowohl die Übertragung der Krankheit auf den anderen Teil befürchtet werden muß, andererseits die noch größere Gefahr der Zeugung syphilitischer Kinder besteht. Es wird infolgedessen als

empfehlenswert bezeichnet, jede Heiratsbewilligung künftighin von dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung der die Ehe eingehenden Personen abhängig zu machen. Aber auch diese Anregung wird aus verschiedenen Gründen nicht darauf rechnen dürfen, mit ungeteiltem Beifall aufgenommen zu werden. In erster Linie besitzt die medizinische Wissenschaft derzeit noch kein Mittel, um eine etwa vorhandene Syphilis mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit festzustellen — jene Fälle ausgenommen, wo Geschwüre, Narben oder Hautausschläge eine primäre oder sekundäre Form dieser Erkrankung ohneweiters erkennen lassen. Die Serumreaktion von Wassermann ermöglicht zwar auch den Nachweis einer schon längst abgeheilten Syphilisinfektion, aber einerseits darf auch diese Untersuchungsmethode durchaus nicht als absolut verläßlich bezeichnet werden, andrerseits läßt sie eine Unterscheidung zwischen einer frischen oder veralteten Erkrankung nicht zu und man kann doch eine Person, die vielleicht vor vielen Jahren an Syphilis erkrankt war, nicht zu lebenslänglichem Zölibat verurteilen. Überdies werden alle Maßnahmen, die zu dem Zwecke getroffen werden, um Syphilitikern eine Eheschließung unmöglich zu machen, die letzteren nicht zu hindern vermögen, auf außerehelichem Wege ihren Geschlechtstrieb zu befriedigen, wodurch der Weiterverbreitung der Krankheit erst recht Vorschub geleistet und demnach auch die Zahl der syphilitisch geborenen Kinder keineswegs eine Verringerung erfahren wird. Eher dürfte sich durch entsprechende Belehrungen und Aufklärungen der Bevölkerung über das Wesen und die Folgen der venerischen Erkrankungen etwas erreichen lassen. Allenfalls könnte noch die strafgerichtliche Verfolgung und Festsetzung einer Haftpflicht für alle jene Fälle, wo eine Person die andere mit Syphilis wissentlich infiziert, in Erwägung gezogen werden, wenngleich nicht verhehlt werden soll, daß auch dieser Weg, angesichts der ungeheueren Schwierigkeiten, die schon die Feststellung einer wissentlichen Infektion darbietet, nur selten zu einem Erfolge führen, ja zumeist als ganz ungangbar sich erweisen dürfte.

Eine unendlich größere Bedeutung für die Bekämpfung der Syphilis kommt jenen Maßnahmen zu, die eine zeitgemäße Reform des Prostituiertenwesens beinhalten. Dazu gehört vor allem eine strengere Überwachung der unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Frauenspersonen, deren Gesundheitszustand wenigstens in den ersten Jahren nach dem Kriege einer täglichen, amtsärztlichen Überprüfung unterzogen werden müßte, sowie die Vorschreibung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen und Reinigungsmaßregeln, deren peinlichste Befolgung den Prostituierten unter Androhung schwerer Strafe zur Pflicht zu machen sei. Fallweise mag auch die Kasernierung dieser Frauenspersonen in Bordellen, wo auch die Besucher einer ärztlichen Kontrolle unterstellt werden können, angeordnet werden. Durch letztere Maßnahme könnte einer Ausbreitung der Syphilis wohl am wirksamsten vorgebeugt werden.

Mehr noch als den unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Personen muß der geheimen Prostitution, die in den Städten unter den verschiedensten Deckmänteln, wie Kellnerinnen, Buffetmädchen 2c. ihr Unwesen treibt, Beachtung geschenkt werden. Dieselbe bildet schon in gewöhnlichen Zeiten den Hauptherd für syphilitische Erkrankungen und übertrifft außerdem hinsichtlich der Anzahl der dieses Gewerbe betreibenden Personen die öffentliche Prostitution um ein Bedeutendes. Vor dem Kriege schätzte man in Wien allein die geheimen Prostituierten auf 30.000. Nach dem Kriege dürfte diese Ziffer zweifellos eine nicht unerhebliche Erhöhung erfahren, da einerseits eine starke Zuwanderung von auswärts erfolgen und andrerseits mißliche Erwerbsverhältnisse auch andere Frauenspersonen in die Reihen dieser Unglücklichen treiben wird. Der Kampf gegen die geheime Prostitution darf sich daher nicht bloß auf polizeiliche Maßnahmen, wie Verfolgung der Prostituierten, zwangsweises Abschieben derselben in die Heimat oder im Erkrankungsfalle Abgabe in eine Heilanstalt, Stellung unter sittenpolizeilicher Kontrolle u. dgl. beschränken, sondern muß gleichzeitig eine Besserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der weiblichen Arbeits- und Dienstpersonen herbeizuführen trachten, um dieselben auf der Bahn eines ehrlichen Verdienstes zu erhalten und nicht auf den Abweg der Prostitution geraten zu lassen. An dieser Stelle muß auch betont werden, daß im Kampfe gegen die Syphilis, wenn dieser zu greifbaren Erfolgen führen soll — nicht auf die Mitwirkung jener Faktoren verzichtet werden darf, in deren Macht es liegt, den Geboten der Moral über die in der gegenwärtigen Zeit von gewisser Seite ausgehenden Zersetzungsversuchen den bisher geltenden Anschauungen über Zucht und Sitte die Oberherrschaft zu verschaffen. Wie gegen das Überhandnehmen der Prostitution muß auch gegen die Förderung der Unsittlichkeit durch Verbreitung erotischer Bilder und Schriften energisch Stellung genommen werden.

Gleich der Syphilis bildet auch die Tuberkulose eine Volksseuche, welche mit Rücksicht auf die kolossalen Schäden, die sie der Produktions- und Wehrkraft des Staates zufügt, zu einem Abwehrkampfe herausfordert, der nach dem Kriege mit besonderer Energie und dem Aufgebote aller Mittel geführt werden muß. Schon im Frieden sind die Ziffern, welche die Sterblichkeit an Tuberkulose aufweisen, wahrhaft erschreckende. Nach den Angaben des Obersanitätsrates Hofrat Professor v. Jaksch starben im Jahre 1908 in Österreich-Ungarn 162.000 Personen an Lungentuberkulose, hiervon zirka 81.000 im Alter von 20 bis 40 Jahren. Bei der Annahme eines täglichen Verdienstes von

2 K per Kopf ergibt sich ein Ausfall von 162.000 K pro Tag und zirka 50 Millionen pro Jahr, bei durchschnittlich dreijähriger Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit ein Verlust von 150,000.000 K an Nationalvermögen. Eingerechnet die Auslagen für Medikamente, Pflege 2c. resultiert die Summe von zirka 300 Millionen Kronen, welche Verluste die Tuberkulose in Österreich-Ungarn in einem Jahre verursacht. Der durch die Tuberkulosesterblichkeit unserer Wehrmacht zugefügte Schaden ist nicht minder bedeutend. Angenommen, es seien unter den im Jahre 1908 an Tuberkulose verstorbenen 81.000 Personen nur 20.000 wehrpflichtige Männer gewesen, so ergibt sich innerhalb 32 Jahren — soviele Jahrgänge sind gegenwärtig einberufen worden — ein Abgang von 640.000 Männer für unsere Armee.

In den letzten zehn Jahren hat der österreichische Staat im Ganzen nahezu eine Million Menschen an Tuberkulose verloren, wovon 53 Prozent zwischen dem 21. und 32. Lebensjahre standen. Für ganz Europa beträgt die Durchschnittssterblichkeit an Tuberkulose jährlich zwei Millionen.

Daß diese an und für sich horrenden Ziffern nach dem Kriege eine gewaltige Erhöhung erfahren werden, kann angesichts der bereits gemachten Wahrnehmungen nicht bezweifelt werden. Schon jetzt entfallen von allen im Felde erworbenen Krankheiten etwa 40 Prozent auf die Tuberkulose, wofür die mit der militärischen Dienstleistung verbundenen Strapazen verantwortlich gemacht werden müssen, indem dieselben die bei vielen Personen vorhandene geschlossene (latente) Tuberkulose in eine offene umwandelten. Aber auch im Hinterlande ist derzeit bereits ein kolossales Anschwellen der Tuberkulosemorbidität nachweisbar, als dessen Hauptursache die allgemeine Notlage, insbesondere die Unterernährung und die dadurch herbeigeführte Herabminderung der Widerstandsfähigkeit des Körpers bezeichnet werden muß. Da aber kaum zu erwarten ist, daß die Knappheit und Teuerung der Lebensmittel gleichzeitig mit der Beendigung des Krieges eine erhebliche Besserung erfahren wird, sondern eher damit gerechnet werden muß, daß die Erschwerung der Lebensführung in den ersten Zeiten nach der Demobilisierung infolge großer Arbeitslosigkeit, Einstellung der Unterstützungen 2c. sich noch mehr fühlbar machen dürfte, während die einmal erworbene Disposition für Tuberkulose nur durch gründliche Verbesserung der Kost und der Lebensverhältnisse überhaupt wieder beseitigt werden kann, so erübrigt nur die traurige Befürchtung, daß nach dem Kriege die Morbidität und Mortalität der Tuberkulose keinen Vergleich mit den Erfahrungen früherer Jahre aushalten, sondern alles bisher Dagewesene weit in den Schatten stellen wird. Um so mehr hat es der Staat als seine Pflicht zu betrachten, schon jetzt alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Dezimierung der Bevölkerung durch diese Volksseuche hintanzuhalten.

In erster Linie wird es sich darum handeln müssen, für die ärmere Bevölkerung, in deren Reihen die Tuberkulose ihre meisten Opfer sucht, günstigere Lebensbedingungen zu schaffen. Insbesondere wäre sofort nach Beendigung des Krieges an eine befriedigende Lösung der Ernährungsfrage zu schreiten. Nachdem die derzeit durchgeführte Zentralisierung der Aufbringung und Verteilung der Lebensmittel in jeder Beziehung sich als nachteilig erwiesen hat, kann selbstverständlich von der Beibehaltung dieses Systems in der Zeit nach dem Kriege nicht die Rede sein, sondern es muß der legitime Handel wieder in seine Rechte eingesetzt und auf diese Weise ein Abbau der Preise versucht werden. Solange letzterer nicht vollständig durchgeführt erscheint, hat der Staat in ähnlicher Weise, wie gegenwärtig bei der Versorgung der minderbemittelten Volksschichten mit billigen Fleisch, durch finanzielle Beihilfe an der Bekämpfung der Teuerung mitzuwirken.

Mit der Behebung der Ernährungsschwierigkeiten müssen gleichzeitig auch jene Vorkehrungen getroffen werden, welche geeignet erscheinen, einer nach dem Kriege in größerem Umfange drohenden Arbeitslosigkeit Schranken zu setzen.

Einen wichtigen Faktor bei der Bekämpfung der Tuberkulose bildet eine durchgreifende Reform der tristen Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerung. Wenn auch die Erlassung von Vorschriften, welche eine Regelung des Bettgeher- und Aftermieterwesens bezwecken und eine Übervölkerung der Mietwohnungen verhindern sollen, nicht in die Kompetenz des Staates fallen, so kann letzterer nichtsdestoweniger durch Schaffung solcher Gesetze, welche den Wucher und die Spekulation mit Grund und Boden einzuschränken oder ganz zu verbieten vermögen, auch hier ein dankbares Feld der Betätigung finden. Auch durch eine ausgiebige Finanzierung der gemeinnützigen Baugenossenschaften sowie des Wohnungsfürsorgefonds des Ministeriums für öffentliche Arbeiten wird sehr viel zur Besserung der Wohnungsverhältnisse beizutragen imstande sein.

Mit Rücksicht auf den riesigen Prozentsatz, den die Fabriksarbeiterschaft zu den Tuberkuloseerkrankungen liefert, ist letzterer eine besondere Fürsorge zu widmen und auf einen weiteren Ausbau der Arbeiterschutzgesetze Bedacht zu nehmen.

Vor allem erscheint eine Verschärfung der Vorschriften bezüglich der Verwendung der jugendlichen Arbeiter in der Industrie dringend angezeigt. So zum Beispiel sollen Jugendliche unter 18 Jahren nur zur Tageszeit, niemals während der Nacht oder in den frühen Morgenstunden beschäftigt werden

und entsprechend lange Erholungspausen erhalten. In Betrieben, wo anstrengende Arbeiten oder solche gefordert werden, die auf die Dauer nachweisbar einen schädigenden Einfluß auf die Lungen auszuüben vermögen, soll die Beschäftigung Jugendlicher unter 18 Jahren überhaupt verboten werden.

Im gegenwärtigen Augenblicke genügt es jedoch nicht, bloß jene Maßnahmen ins Auge zu fassen, welche gegen die Verbreitung der Tuberkulose vorbeugend wirken können. Wir müssen vielmehr mit der traurigen Tatsache rechnen, daß nach erfolgter Demobilisierung geradezu eine Überflutung unserer Länder mit an schwerer Tuberkulose Erkrankten stattfinden wird und für dieselben unbedingt spitalsmäßige Behandlung und Unterkunft sichergestellt werden muß. Es wird daher die Errichtung zahlreicher neuer Lungenheilstätten sich als unerläßlich erweisen. In dieser Hinsicht muß jedoch von vorneherein vom Bau moderner großer Spitäler und Sanatorien abgeraten werden, da die verhältnismäßig geringen Erfolge, die man bei der Bekämpfung der Tuberkulose mit der Anstaltsbehandlung zu erzielen vermag, nach den bisher gemachten Erfahrungen die horrenden Kosten, welche der Bau von Spitälern verursacht, — per Bett rechnet man 10.000 Kronen — nicht zu lohnen pflegen. So zum Beispiel verfügt heute das Deutsche Reich über Lungenheilstätten mit einem Belegraum von 16.083 Betten. Es können infolge dessen von den 600.000 Lungenkranken, mit welchen in Deutschland gerechnet wird, nur alljährlich — da doch mit einer dreimonatlichen Behandlungsdauer in jedem einzelnen Falle gerechnet werden muß — etwa 65.000 untergebracht werden. Mehr als 500.000 bleiben unversorgt trotz des Aufwandes jährlicher 30 Millionen Mark, die Deutschland für die Tuberkulosebehandlung in Ausgabe stellt.

Für die Unterbringung der zahllosen, aus dem Felde zurückkehrenden Schwertuberkulosen dürfte daher schon mit Rücksicht auf den Kostenpunkt die Neuerrichtung großer Spitäler nicht in Frage kommen, ganz abgesehen davon, daß der Bau derselben schon jetzt in Angriff genommen werden müßte, um zeitgerecht fertig zu werden. Man wird sich daher begnügen müssen, zu dem gedachten Zwecke die gegenwärtig in militärischer Verwendung stehenden Baracken zu Tuberkulosespitälern umzugestalten, was verhältnismäßig rasch geschehen kann und an die Finanzkraft des Staates keine hohen Anforderungen stellen wird.

Neben der Verwendung der Baracken käme die Errichtung von Heimats- oder Bezirksheilstätten in Betracht. Solche könnten ohne großen Geldaufwand durch entsprechende Zubauten an Bezirks-, Gemeinde- oder Bezirkskrankenhäuser mit Leichtigkeit hergestellt werden. In ähnlicher Weise wären auf dem Lande, insbesondere in trockenen, sonnigen, waldreichen Gegenden, deren Klima keinen großen Schwankungen unterliegt, Erholungsstätten für Rekonvaleszente zu errichten.

Auf die Behandlungsmethode, der die Tuberkulosekranken in den Lungenheilstätten zu unterziehen wären, hat die staatliche Gesetzgebung selbstredend keine Jugerenz auszuüben. Immerhin liegt es im Interesse der Allgemeinheit, an dieser Stelle auf ein Heilverfahren aufmerksam zu machen, das für eine Massenbehandlung der Tuberkulose — und um eine solche wird es sich nach dem Kriege zweifellos handeln — geradezu wie geschaffen ist und überdies alle Vorteile aufweist, die man an das Ideal einer Tuberkulosenbekämpfungsmethode stellen kann, nämlich Billigkeit in der Einrichtung und Anwendung, geringste Störung der Erwerbsfähigkeit des Patienten, günstige Beeinflussung des Krankheits- und Ernährungszustandes schon bei kurzer Behandlungsdauer und bedeutende prophylaktische Wirksamkeit. Dieses von Dr. Hugo Bayer erfundene und als Vibroinhalation bezeichnete Heilverfahren besteht seinem Wesen nach in einer Reinfegung der Luftwege durch Einatmung rythmisch komprimierter, mit medikamentösen Stoffen beschickten Luft, wozu ein besonders konstruierter, durch einen Motor betriebener Apparat verwendet wird. Die Erfolge, welche mit diesem Heilverfahren nach den Berichten der Spitäler und Anstalten, wo diese Methode bereits zur Einführung gelangt ist, bisher erzielt werden konnten, sind außerordentlich günstige. Insbesondere wurde in jenen Fällen, wo es sich um beginnende Lungenprozesse, wie Spitzenaffektionen u. dgl. handelte, in weit kürzerer Zeit als mit jeder anderen Therapie eine Ausheilung oder wenigstens erhebliche Besserung herbeigeführt. Es wird sich daher lohnen, neben der Aufstellung einer ausreichenden Anzahl von Vibroinhalationsapparaten in allen Lungenheilstätten überdies für den ambulatorischen Betrieb — insbesondere in größeren Städten — eigene Vibrostationen zu errichten. Der Bau einer solchen Anstalt dürfte samt Einrichtung nicht über 200.000 K kommen. Doch könnten in jeder hundert Vibroinhalationsapparate aufgestellt und damit bei zehnstündigem Betriebe durchschnittlich täglich je 3000 Personen behandelt werden. Jedenfalls eine Leistung, die mit keiner anderen Methode erzielt werden kann.

Es darf nicht geleugnet werden, daß die Bekämpfung der Tuberkulose, wenn auch nur die verhältnismäßig billigsten Wege eingeschlagen werden, an den Staatssäckel Anforderungen stellen wird, die sich auf viele Millionen belaufen werden. Aber ganz abgesehen davon, daß die für diesen Kampf ausgegebenen Summen keineswegs ein totes Kapitel darstellen, da es die Rettung von Hunderttausenden von Menschenleben und die Erhaltung eines nach Milliarden Zählenden Nationalvermögens gilt, so

dürfen uns Bedenken finanzieller Natur schon deshalb nicht abhalten, bei der Abwehr der uns seitens der Tuberkulose drohenden Gefahren die Frage des Kostenpunktes erst in letzter Linie in Erwägung zu ziehen, da die Unglücklichen, welche mit dieser Krankheit aus der Front zurückkehren und in die Heilanstalten aufgenommen werden müssen, sich ihr Leiden im Dienste des Vaterlandes geholt haben und daher schon die Pflicht der Dankbarkeit uns die unabweisliche Notwendigkeit auferlegt, den Bedauernswerten jede Hilfe und Unterstützung angedeihen zu lassen, die ihr Zustand erfordert.

Ebenso muß auch gegen die Syphilis ein Abwehrkampf geführt werden ohne engherzige Berücksichtigung des pekuniären Momentes, wenn wir nicht die schwere Verantwortung auf uns laden wollen, daß auch die späteren Geschlechter die traurigen Folgen dieser Seuche zu verspüren haben werden.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert:

„1. Für eine den durch die Kriegslage veränderten Zeitverhältnissen angepaßte Reform des Prostituiertenwesens mit besonderer Berücksichtigung der Gefährdung, von welcher die Allgemeinheit durch die Geheime Prostitution bedroht wird, Vorsorge zu treffen.

Der Verbreitung unsittlicher Bilder und Schriften durch Verschärfung der hierfür bestehenden Strafbestimmungen mit allem Nachdrucke entgegenzutreten, dagegen die positiven Faktoren der Moral im Staat und Gesellschaft in weitestgehendem Ausmaße zu fordern.

3. Ehestunlichst eine Regelung und Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der weiblichen Arbeiter durchführen zu lassen.

4. Sofort nach Beendigung des Krieges alle jene Maßnahmen zu treffen, welche geeignet erscheinen, den minderbemittelten Volksklassen bessere Lebensbedingungen zu schaffen und insbesondere die derzeit bestehenden Ernährungsschwierigkeiten raschestens zu beheben.

5. Behufs Besserung der Wohnungsverhältnisse jede wucherische Bodenspekulation durch Schaffung eines entsprechenden Gesetzes auszuschalten und den gemeinnützigen Baugenossenschaften, sowie dem Wohnungsfürsorgefonds des Ministeriums für öffentliche Arbeiten eine ausreichende finanzielle Unterstützung zu gewähren.

6. Ein besonderes Augenmerk dem Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung zuzuwenden und insbesondere die Vorschriften über die Verwendung jugendlicher Industriearbeiter zeitgemäß zu ergänzen und zu verschärfen.

7. Für die Ausgestaltung bereits bestehender und Errichtung neuer Lungenheilstätten — insbesondere Heimats- oder Bezirksheilstätten — schon jetzt die nötigen Schritte einzuleiten.

8. Bei der Wahl der zur Bekämpfung der Lungentuberkulose anzuempfehlenden Heilmethoden der Vibroinhalationstherapie in Würdigung der mit derselben bereits erzielten Erfolge und der Billigkeit des Verfahrens, die demselben die Eignung zur Massenbehandlung in besonderem Maße verleiht, die gebührende Berücksichtigung angedeihen zu lassen und die Errichtung von Vibrostationen für ambulatorische Tuberkulosebehandlung ehestunlichst in die Wege zu leiten."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 8. Juni 1917.

Jedek.
Hötzendorfer.
J. Kuhn.
List.
Mitlas.
Dr. Scheicher.
T. Diwald.
Bauchinger.
Dr. Potzinger.
Dr. Schlegel.

Dr. Anton Jerzabek.
Parrer.
Fisslthaler.
Josef Grim.
Wollek.
Mich. Huber.
Höher.
Schoiswohl.
Johann Tomaschitz.
Hauser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Mataja und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes über die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern.

Die Gefertigten stellen namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem zu bildenden Wahlreformausschusse zuzuteilen.

Wien, 15. Mai 1917.

Dr. Schlegel.	Dr. Mataja.
Jukel.	Fiselthaler.
Schoiswohl.	Math. Bauchinger.
Meixner.	Heinrich Pichler.
Dr. Potzinger.	Leys.
Siegele.	Stöckler.
Johann Tomaschitz.	Loser.
Dr. Jerzabek.	Parrer.
Mich. Huber.	K. Jedek.
Wollek.	Höher.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes über die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organiesierung der Handels- und Gewerbekammern und des Gesetzes vom 30. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 103, womit das Gesetz vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern teilweise abgeändert wird, haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen des II. Hauptstückes die nachstehenden Bestimmungen zu treten:

Zusammensetzung.

Sektionen.

§ 4.

Jede Kammer zerfällt in der Regel in die Handels- und Gewerbesektion, in welch letztere die Angelegenheiten des Bergbaues gehören. Der Handelsminister kann über Antrag oder nach Einholung eines Gutachtens der Kammer auch die Bildung von anderen Sektionen für besondere Erwerbszweige anordnen.

Mitglieder.

§ 5.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern haben ihre Stellen unentgeltlich zu

versehen. Sie sind entweder wirkliche oder korrespondierende.

Die Zahl der wirklichen Mitglieder ist mindestens sechzehn und höchstens achtundvierzig. Der Handelsminister bestimmt nach Einholung eines Gutachtens der Kammer die Anzahl der wirklichen Mitglieder der Kammern und ihrer Sektionen.

Die korrespondierenden Mitglieder werden von der Kammer mit absoluter Majorität gewählt; deren Anzahl bestimmt die Kammer nach eigenem Ermessen. Die korrespondierenden Mitglieder können den Sitzungen der Kammer beigezogen werden, haben eine beratende Stimme, aber kein Stimmrecht bei den Schlußfassungen der Kammer.

Berufung der wirklichen Mitglieder.

§ 6.

Die Berufung der wirklichen Mitglieder erfolgt durch die Wahl der Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes im Bezirke der Kammer. Die wirklichen Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 7.

Wahlberechtigt sind ohne Unterschied des Geschlechtes jene Personen, die im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte stehen und im Bezirk der Kammer, für welche die Wahl stattfindet, eine Gewerbeberechtigung besitzen oder gemäß § 55 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, zu Stellvertretern (Geschäftsführern) oder Pächtern eines Gewerbeinhabers bestellt sind oder Eigentümer, Miteigentümer oder Pächter von Bergwerken oder Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Mitglieder des Aufsichtsrates einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder Gesellschafter einer Bergwerksgesellschaft oder Teilhaber einer Gewerkschaft sind. Das Wahlrecht kann innerhalb eines Kammerbezirkes nur einmal ausgeübt werden. Jeder Wahlberechtigte führt mindestens eine Stimme. Wahlberechtigte Einzelunternehmer, beziehungsweise deren Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter führen bei einem Erwerbssteuerbetrag von mindestens 50 K zwei Wahlstimmen, bei einem Erwerbssteuerbetrag von mindestens 500 K drei Wahlstimmen und bei einem

Erwerbssteuerbetrag von mindestens 5000 K vier Wahlstimmen.

Als wirkliche Mitglieder können jene Personen gewählt werden, welche österreichische Staatsbürger sind, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, seit mindestens drei Jahren die Erfordernisse für das aktive Wahlrecht besitzen und ihren regelmäßigen Wohnsitz im Bezirk der Kammer haben.

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind diejenigen Personen ausgeschlossen, die gemäß § 8 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17, vom Wahlrecht und der Wählbarkeit zum Reichsrat ausgeschlossen sind.

Ausschreibung und Vorbereitung der Wahl.

§ 8.

Für die Wahl der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bilden die Wahlberechtigten jeder Sektion eines Kammerbezirkes einen Wahlkörper.

Der Handelsminister bestimmt die Wahltage unter Berücksichtigung der im § 23 normierten Frist. Dieselben sind durch die amtlichen Landeszeitungen zu veröffentlichen und gleichzeitig die Anzahl der in jeder Sektion zu wählenden wirklichen Mitglieder bekannt zu geben.

Zur Einleitung und Durchführung der Wahl wird für jeden Kammerbezirk eine Hauptwahlkommission bestellt. Den Vorsitz führt ein vom Handelsminister ernannter Kommissär. Die übrigen Mitglieder werden von der politischen Landesbehörde ernannt, die hierzu Mitglieder des Gemeinderates am Standorte der Kammer und im Kammerbezirk ansässige Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes beruft, ferner der Kommission einen Schriftführer beigibt. Gleichzeitig bestimmt die politische Landesbehörde die Sitze und Sprengel der Wahlkommissionen (Absatz 6) und veröffentlicht dieselben durch die amtlichen Landeszeitungen.

Die Hauptwahlkommission verfaßt die nach Sektionen und Wahlkommissionssprengeln getrennten Listen der Wahlberechtigten (Wählerlisten) und übermittelt den Gemeindevorstehern an den Sitzen der Wahlkommissionen die deren Sprengel betreffenden Auszüge. Die Wählerlisten werden von der Hauptwahlkommission im Amtslokal der Kammer, ferner die Auszüge von den Gemeindevorstehern an den Sitzen der Wahlkommissionen im Amtslokal der Gemeinde durch eine von der politischen Behörde festzusetzende und kundzumachende Frist von 10 Tagen, an jedem Tag mindestens während der Amtsstunden zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Die Reklamationsfrist dauert vom Beginn der Einsichts-

frist bis zum dritten Tag nach Ablauf der Einsichtsfrist. Allfällige Reklamationen sind an die Hauptwahlkommission zu richten. Diese trifft die endgiltige Entscheidung, welche sie den Reklamanten mitteilt und stellt nach Abschluß des Reklamationsverfahrens die Wählerliste richtig. Hierauf fertigt die Hauptwahlkommission die Legitimationskarten aus und stellt sie den Wahlberechtigten zu. Die Legitimationskarte hat Name, Charakter und Wohnort des Wählers, ferner Ort, Tag und Stunden der Wahlhandlung, sowie die Sektion und die Zahl der Stimmen des Wahlberechtigten zu enthalten. Die richtig gestellten Wählerlisten sind gleich den ursprünglichen, jedoch nur durch drei Tage zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

Binnen acht Tagen nach Ablauf dieser zweiten Einsichtsfrist sind die Kandidatenlisten dem Vorsitzenden der Hauptwahlkommission zu übermitteln. Die Listen haben die Namen der Wahlwerber, die sämtlich in der richtiggestellten Wählerliste der betreffenden Sektion enthalten und wählbar sein müssen, in deutlicher erkennbarer Nummernfolge aufzuweisen und müssen von drei in der richtig gestellten Wählerliste enthaltenen Personen eigenhändig unterfertigt sein. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission prüft die formellen Erfordernisse der ihm überreichten Kandidatenliste, veranlaßt bei etwaigen Mängeln die Behebung derselben durch die Einreicher, scheidet jene Listen aus, bei denen diese Behebung nicht zu erzielen ist und veröffentlicht die gültigen Listen sogleich, längstens jedoch 10 Tage vor dem ersten Wahltag durch die amtlichen Landeszeitungen.

Die politische Landesbehörde ernennt zwecks Vornahme der Wahl die Wahlkommissionen. Alle Städte, Märkte und Industrieorte sind Standorte einer Wahlkommission, nach Bedarf auch andere Gemeinden, jedenfalls solche mit 50 Wahlberechtigten. In ausgedehnten Gemeinden sind mehrere Wahlkommissionen zu bestellen. In Städten, die durch ihr Gemeindestatut in Gemeindebezirke eingeteilt sind, ist für jeden Gemeindebezirk außer dem Standort der Hauptwahlkommission eine eigene Wahlkommission zu bilden.

Vornahme der Wahl.

§ 9.

Die Wahl erfolgt durch die persönliche Stimmenabgabe der Wahlberechtigten bei der Wahlkommission an dem in ihrer Legitimationskarte ersichtlich gemachten Wahlort. Eines der hiezu bestimmten Mitglieder der Wahlkommission übergibt dem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Wahllegitimation ein amtliches Wahlkouvert, auf dem die Sektion und die Anzahl der ihm zukommenden

Stimmen verzeichnet sind. Der Wähler gibt seinen Stimmzettel in das Wahlkouvert und übergibt dasselbe geschlossen dem Vorsitzenden, der es uneröffnet in die Wahlurne legt.

Gültig sind nur solche Stimmzettel, die eine der als gültig veröffentlichten Listen enthalten. Eine Änderung ist nicht zulässig.

Nach Schluß der Stimmenabgabe hat die Wahlkommission das Skrutinium vorzunehmen und nach Sektionen getrennt festzustellen:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten und die Gesamtzahl der von ihnen geführten Stimmen.

2. Die Zahl der abgegebenen Wahlkouverts und der hiedurch ausgedrückten Stimmen.

3. Die Zahl der ungültigen Stimmzettel und der hiedurch ausgedrückten Stimmen.

4. Die Zahl der gültigen Stimmzettel und der hiedurch ausgedrückten Stimmen.

5. Die Zahl der auf jede als gültig veröffentlichte Liste entfallenden Stimmen.

Die Wahlkommissionen haben den gesamten Wahlakt unverzüglich der Hauptwahlkommission zu übermitteln. Diese hat das gesamte Wahlergebnis nach den in Absatz 3 aufgezählten Punkten zusammenzustellen und danach die Aufteilung der Mandate vorzunehmen.

Zu diesem Behufe werden die auf jede Liste entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Von den sich ergebenden Quotienten kommen in der Reihenfolge ihrer Größe so viele in Anschlag, als Mandate zu besetzen sind. Auf jede Liste entfallen so viele Mandate, wie in Anschlag zu bringende Quotienten. Unter gleichen Quotienten hat die stärker gewählte Liste den Vorzug. Innerhalb jeder Liste erfolgt die Besetzung der Mandate nach der Nummernfolge der Kandidaten bis zur Erreichung der Gesamtziffer oder bis zur Erschöpfung der Liste. Mandate, die infolge einer nicht zureichenden Liste ausfallen, bleiben unbesetzt.

Das Ergebnis der Wahl wird von der Hauptwahlkommission amtlich bekanntgemacht.

Annahmeerklärung, Mandatserledigung.

§ 10.

Die gewählten Mitglieder werden von der auf sie gefallenen Wahl durch die Wahlkommission verständigt. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder ist binnen 14 Tagen, vom Tage der ausgewiesenen persönlichen Verständigung, von einem Gewählten eine Erklärung der Annahme der Wahl bei der Wahlkommission nicht eingelangt, so wird der in

der betreffenden Liste nächstfolgende Kandidat als gewählt angesehen.

In allen Fällen der Erledigung eines Mandates während der Wahlperiode tritt als wirkliches Mitglied bis zum Ende der Wahlperiode der in der betreffenden Liste nächstfolgende Kandidat ein und ist sogleich durch die Kammer einzuberufen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Schoepfer, Fisslthaler, Schoiswohl und Genossen,

betreffend

die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern.

Die Abgeordneten Dr. Schoepfer, Fisslthaler, Schoiswohl, Frankenberger und Genossen haben in der XXI. Session des Reichsrates am 18. Juni 1912 im Abgeordnetenhause einen Gesetzantrag, „betreffend die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern" eingebracht (Nr. 1486 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses). Die Antragsteller haben ihrem Antrage folgende Begründung vorausgeschickt, welche auch heute noch ihren vollen Wert besitzt:

Solange die Manchesterlehre, daß die Arbeitsverhältnisse ausschließlich durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage sich selber regeln sollen, unumschränkt in Geltung war, konnte der Gedanke einer gesetzlichen Regelung der Arbeitsbedingungen, insbesondere der Arbeitslöhne und der Arbeitszeit, in den gesetzgebenden Körperschaften selbstverständlich keinen Boden gewinnen. Anders wurde es, als die sozialen Gegensätze in den Kulturstaaten sich immer bedrohlicher zuspitzten und das Manchestertum vor den ihm widersprechenden Tatsachen der sozialen Entwicklung Schritt für Schritt zurückweichen mußte. Einen wichtigen Markstein in diesem Fortschritt der Ansichten bildet in Österreich die Thronrede vom 11. April 1891, worin bereits eine Regierungsvorlage über eine einvernehmliche Regelung der Arbeitsverhältnisse angekündigt wurde. Noch in der damaligen XI. Session des Reichsrates brachte die Regierung einen Gesetzentwurf, betreffend „die Einführung von Einrichtungen zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern", im Abgeordnetenhause ein; der Staat sah sich also wieder als verpflichtet an, in die Regelung der Arbeitsbedingungen auch lohntechnisch einzugreifen, eine Verpflichtung, der sich die Regierung seit fast 120 Jahren enthoben wähnte, so daß in dieser langen Zwischenzeit tatsächlich das Gesetz von Angebot und Nachfrage eines der wichtigsten sozialen Verhältnisse bestimmen konnte.

Die letzten Lohnregulierungen in Österreich sind in das Zeitalter des Merkantilismus gefallen, von dessen Ideen sie auch beeinflußt waren. Sie setzen nämlich zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande Maximallöhne zugunsten der Arbeitgeber fest. Diese Gesetzgebung war bis um 1750 ziemlich fruchtbar, zum Teil eine direkte Ausstrahlung der Ideen des Zunftsystems; sie fiel aber dann rasch ab und wurde durch das Patent vom 1. September 1773 ganz aufgehoben.

Fast scheint es, als wären jene merkantilistischen Ideen auch in die einschlägigen Regierungsvorlagen aus den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts übergegangen. Ja, die Erläuterungen zur Regierungsvorlage von 1891 erklären ganz offen, dieser seien den Unternehmerkreisen nahestehende Abgeordnete Pate gestanden; trotzdem wurden selbst die geringfügigen Ansätze zur einer staatlichen Regelung der Lohnfrage, wie sie die Regierungsvorlagen von 1891 und 1894 enthielten, vom Unternehmertum mit scheelen Augen

angesehen. Obwohl der oben zitierte, in der XI. Session eingebrachte Gesetzentwurf derart abgefaßt war, daß selbst die geringste Beugung des Unternehmerwillens vollkommen ausgeschlossen schien, wurde er nicht Gesetz. Dasselbe Schicksal teilte ein zweiter Regierungsentwurf vom Jahre 1894, betreffend die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern. Dieser bedeutet an sich schon einen Rückschlag gegenüber der Vorlage von 1891, da er die Errichtung von Arbeiterausschüssen nur mehr als fakultativ erklärte und von einer genossenschaftlichen Organisation der fabriksmäßig betriebenen Gewerbe einfach Abstand nahm.

Seither ruhte die Initiative der Regierung auf diesem Gebiete; das einmal aufgeworfene Problem selbst war damit aber nicht begraben. So brachten die Abgeordneten Sturm, Kunschak und Genossen einen Antrag ein, worin die k. k. Regierung aufgefordert wurde, ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Einigungsämter und Schiedsgerichte behufs Regelung der gewerblichen Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Branchen eingeführt werden. Erst im Jahre 1910 trat die Regierung selbst wieder hervor, indem sie dem Abgeordnetenhause ein Gesetz vorlegte, „betreffend die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider-, Schuh- und Wäschewarenerzeugung". Abgesehen von den Halbheiten und sonstigen Mängeln, welche dieser Entwurf aufzeigt, bleibt dadurch das große Gebiet des gewerblichen und fabriksmäßigen Arbeitsbetriebes vollkommen unberücksichtigt. In dieses Arbeitsgebiet soll nun durch vorliegenden Gesetzentwurf regelnd eingegriffen werden.

Wurde früher wiederholt geltend gemacht, daß für einen derartigen staatlichen Eingriff in die Arbeitsverhältnisse die Vorbedingungen fehlen, so ist diese Einrede heute durchaus nicht mehr am Platze. Die Voraussetzungen für eine solche Regelung sind schon so ausgereift, daß die tatsächliche Durchführung eines solchen Gesetzes kaum mehr auf ernste Schwierigkeiten stoßen dürfte; auch lassen die ungeheuer schädigenden Folgen des modernen Lohnkampfes diesen Schritt als höchst zeitgemäß und dringend erscheinen. Heute bestehen sowohl auf Seite der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer umfassende Organisationen, die teils freiwillig, teils (bei den Gewerbetreibenden) durch gesetzlichen Zwang zustande gekommen sind. Heute regt sich auch auf beiden Seiten immer das Bewußtsein, daß man sich gegenseitig anerkennen müsse, was am klarsten in der überraschenden Zunahme der Kollektivverträge zutage tritt. Auch wird es immer mehr als unabweisbare Forderung unserer Kulturbegriffe anerkannt, daß die Arbeits- und Lohnstreitigkeiten auf dem Wege gütlicher, die Gegensätze ausgleichender Verhandlung, nicht durch beiderseitig mit Erbitterung geführte Kämpfe nach dem Prinzipe des Rechtes des Stärkeren entschieden werden. Haben ja diese Lohnkämpfe heutzutage nicht bloß auf dem Gebiete des Verkehrswesens — wo die öffentlich rechtliche Bedeutung unmittelbar in die Augen springt —, sondern auch auf dem Gebiete der Produktion und des Handels häufig genug tiefgreifende Schäden der ganzen Volkswirtschaft, also weit über die privaten Verhältnisse hinausgreifende Interessenverletzungen zur Folge gehabt.

Der jüngste Kohlenarbeiterstreik in England hat dort nicht nur den Kohlenbergbau, sondern auch einen beträchtlichen Teil der Industrie lahmgelegt, damit Hunderttausende von Arbeitern zur Arbeits- und Erwerbslosigkeit gezwungen und damit wieder auf die Lebensverhältnisse von Millionen schädigend eingewirkt. Der letzte englische Eisenbahnerstreik hat trotz seiner kurzen Dauer von nur zwei Wochen einen Schaden von etwa 2 Milliarden Mark angerichtet, beiläufig soviel, als der ganze Burenkrieg gekostet hat. Der letzte französische Postangestelltenstreik hat das Nationalvermögen binnen wenigen Stunden um viele Millionen geschädigt.

Angesichts solcher wahrhaft katastrophalen Folgen unserer modernen Lohnkämpfe kann es doch niemandem mehr einfallen, diesen den sozialen und allgemein volkswirtschaftlichen Charakter und damit der staatlichen Autorität das Recht abzusprechen, zu deren Verhütung und damit zur friedlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse auch mit Zwangscharakter ausgerüstete Institutionen zu schaffen. Es ist darum ein ganz notwendiger Fortschritt und Ausbau, wenn der beiliegende Gesetzentwurf (im Gegensatze zur früheren Regierungsvorlage) dem einigungsamtlichen Verfahren den Zwangscharakter und seinen Schiedssprüchen die Exequierbarkeit zuspricht.

Wollte man das Moment der Freiwilligkeit festhalten, so würden dadurch nur Halbheiten erzeugt, ja gewiß nur ein unnützer und überflüssiger verwaltungstechnischer Ballast herbeigeschafft; es wird auch durch übereinstimmende Berichte der Gewerbeinspektoren bezeugt, daß auf diesem Gebiete mit der Freiwilligkeit sozusagen nichts erreicht wird.

Die österreichische Gesetzgebung würde mit dem beantragten Gesetze keineswegs ein noch unbekanntes Neuland betreten. Die seit 1910 zur Regierung gelangte, den Ideen einer Klassenkampfpolitik vollkommen fernstehende sozialistische Arbeiterpartei Australiens hat in mehreren Gliedstaaten Lohnämter für gewerbliche und industrielle Konflikte eingeführt, die mit derselben Autorität wie die ordentlichen Gerichte ausgerüstet sind. Wie segensreich obligatorische Schiedsgerichte wirken können, hat die Tätigkeit des Schiedsgerichtshofes von

Neuseeland gezeigt, der auf Grund des Gesetzes von 1894 konstruiert wurde. Während dieses Land früher immer wieder durch Arbeiteraufstände aufgewühlt wurde, gab es nachher, also während fast zweier Jahrzehnte, nur zwei kaum nennenswerte Streike, die gegenüber den regulären Arbeitseinstellungen von früher ziemlich rasch beendet wurden. Gewiß darf wegen der segensreichen Folgen noch nicht ein Gesetz von einem Staat auf einen anderen einfach übertragen werden. Aber die anderwärts gemachten Erfahrungen sprechen dafür, daß man dem gleichen Problem nähertreten kann. Soll bei uns auf diesem Gebiete ein Gesetz geschaffen werden, so darf auch der Beratung eines minderguten Vorschlages nicht ausgewichen werden; dem Zusammenwirken der berufenen Faktoren wird es wohl gelingen, die großen hier angeregten Probleme zur Lösung zu bringen.

* * *

Der Gesetzantrag ist wegen der fortdauernden Arbeitsunfähigkeit des Hauses und der nach Ausbruch des Weltkrieges erfolgten Schließung der Session nicht in Verhandlung gezogen worden. Die großen, umstürzenden Weltereignisse, der Krieg und seine Folgen auf sozial- und wirtschaftspolitischem Gebiete haben diesem Antrag nicht nur nichts von seiner Berechtiung genommen, sondern vielmehr die verfassungsmäßige Erledigung desselben noch viel dringlicher macht.

Vor allem ist die der beantragten Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse entgegenstehenden Manchesterlehre durch die Erfahrungen des Krieges vollens über Bord geworfen worden. Haben sich der freien Wettbewerbes und das Gesetz von Angeboten und Nachfrage auf dem Gebiete der Güter-Grundsatzerzeugung und des Güterhandels im Kriege und auch für die Zeit nach dem Kriege als vollständig ungenügend und in ihren unmittelbaren Folgen als und gar unsozial erwiesen, so muß dies noch mehr von der Regelung der Arbeitsverhältnisse gelten, da ja die ganze Produktion und der ganze Güteraustausch die Arbeit des Menschen zur Voraussetzung haben. Durch den Krieg ist die öffentliche, ja die staatliche Bedeutung der Produktion über jeden Zweifel erwiesen. Aber noch viel mehr als Produktion und Güteraustausch sind die ihnen zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Staats wegen zu regeln; und die beste Regelung ist die, welche den Weg des gegenseitigen Einvernehmens und des friedlichen Ausgleiches unter staatlicher Mitwirkung betritt. Dadurch werden Friede und Freiheit zugleich verbürgt, zwei Kulturgüter, welche gerade auf diesen Krieg hinauf unter die höchsten Ideale der Menschheit gezählt werden.

Die Antragsteller haben in ihrer Begründung auf undie geheuren Schäden hingewiesen, welche durch den Lohnkampf dem Wireschaftsleben zugefügt werden. Jetzt, wo durch den Krieg so ungeheure Werte zerstört worden sind, darf sich die Gesellschaft doch nicht mehr den Luxus erlauben, die Zerstörung, welche die Waffen angerichtet haben, durch die Zerstörung, welche Lohnkämpfe und Arbeiterausstände anrichten, abzulösen. Nie war die friedliche Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse dringender geboten, nie war die Gesellschaft für ein darauf hinzielendes Gesetz besser vorbereitet als jetzt. — Die Heilung der Kriegsschäden, die Wiederherstellung des durch den Krieg erschütterten Volkswohlstandes stellt ungeheuere Ansprüche an die Finanzen des Staates. Nur eine gesunde, möglichst produktive Volkswirtschaft kann die Mittel aufbringen, die die Ansprüche des Staates und des Volkes befriedigen. Ein Gesetz, welches wie die beantragte, die unheilvollsten Ursachen der Produktionsstörungen beseitigt, sollte darum auch vom staatsfinanziellen Gesichtspunkte aus als unaufschiebbar angesehen werden.

Einen Schritt auf dem hier bezeichneten Weg zur friedlichen Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse hat die k. k. Regierung selber noch während des Krieges durch die Kaiserliche Verordnung vom 18. März 1917, R. G. Bl. Nr. 122, „betreffend die Regelung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben" getan. Diese Kaiserliche Verordnung verfügt, daß Beschwerdekommissionen eingesetzt werden, deren Aufgabe die Erledigung von Begehren ist, die sich auf die Regelung der Lohnverhältnisse (§ 1) oder von Änderungen der sonstigen Arbeitsbedingungen beziehen; auch obliegt ihnen unter Umständen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auflösung des Arbeitsvertrages.

Als der Regierung unterliegende Arbeitsbedingungen werden in der Durchführungsverordnung vom 19. März 1917, R. G. Bl. Nr. 123 (zu § 3), besonders genannt: die Arbeitszeit und Arbeitspausen, die Sonn- und Feiertagsruhe, die Art der zugewiesenen Arbeit, die Vorsorgen zum Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit, sowie zur Sicherheit der Beschäftigten, ihre Unterbringung und Verköstigung.

Die hier vorgesehene Art der Regelung der Arbeitsverhältnisse stellt gewiß kein Ideal dar, schon wegen der Beschränkung auf eine bestimmte Klasse von Betrieben, dann aber auch wegen der in § 6 festgesetzten Zusammensetzung der Beschwerdekommission. Beides mag aber durch die vorübergehende Kriegslage bedingt sein, wie sich die Notwendigkeit eines gesetzlichen Eingreifens in die unbeschränkte Freiheit des Arbeitsvertrages aus den Bedürfnissen des Krieges selbst ergeben hat; aber die Erwartung ist berechtigt, daß die Regierung dem für Verhältnisse des Friedens eingebrachten Gesetzesantrag

ihre Mitwirkung nicht versagen und, vom Grundgedanken der Kaiserlichen Verordnung ausgehend, für die gesetzliche Einführung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern wärmstens eintreten wird.

Die Gefertigten stellen darum namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Dem beiliegendem Gesetzentwurf wird die Zustimmung erteilt."

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Gesetzentwurf dem sozialpolitischen Ausschusse zur Vorberatung und Antragstellung an das Haus zuzuweisen.

Wien, 12. Juni 1917.

Weiss.	Dr. Schoepfer.
Heilmayer.	Fisslthaler.
Dr. Mataja.	Schoiswohl.
Johann Tomaschitz.	Jukel.
Dr. Ferzabek.	Stöckler.
Mich. Huber.	Guggenberg.
Parrer.	Höher.
Bauchinger.	Jedek.
Wollek.	Dr. Potzinger.
P. Unterkircher.	Heinrich Pichler.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Arbeiterausschüsse.

§ 1.

In sämtlichen fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen (§ 88a G. O.) sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeiterausschüsse zu bilden.

§ 2.

Die Aufgabe des Arbeiterausschusses besteht im allgemeinen darin, das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Arbeitern) zu fördern und dergestalt auf dem Boden völliger Gleichberechtigung eine ausgleichende Wirkung zu erzielen.

In den Wirkungskreis der Arbeiterausschüsse fallen insbesondere die Abgabe von Gutachten über Erlassung oder Abänderung der Arbeitsordnung sowie über ihre Handhabung,

weiters die Untersuchung und gütliche Austragung von Beschwerden und Streitigkeiten bezüglich des Arbeitsverhältnisses, endlich

die Schlichtung und schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten unter den Arbeitern der Unternehmung.

§ 3.

Der Wirkungskreis des Arbeiterausschusses, soweit er demselben nicht bereits durch das Gesetz

(§ 2) übertragen ist, seine Zusammensetzung, insbesondere auch die Wahl des Vorstandes desselben, die Mandatsdauer seiner Mitglieder und die Art der Geschäftsführung bei demselben werden durch ein eigenes, von der Gewerbebehörde zu erlassendes Statut bestimmt.

Behufs Erlassung desselben sind der Gewerbeunternehmer einerseits und die Vertrauensmänner der Arbeitnehmer andrerseits zur Stellung bezüglicher Anträge an den Gewerbeinspektor aufzufordern, der dann ein darauf bezügliches Gutachten abzugeben hat. Das Statut bildet einen Anhang zur Arbeitsordnung.

Für den Wahlvorgang gelten grundsätzlich nachfolgende Bestimmungen:

a) Die Wahl erfolgt auf Grund eingereichter Wahlvorschlagslisten. Wählbar sind nur Personen, die in einer solchen Liste vorgeschlagen sind.

b) Die Stimmenabgabe erfolgt nicht auf einzelne Namen, sondern auf eine Vorschlagsliste.

c) Es ist zulässig, zwei oder mehrere Listen als verbunden zu erklären mit der Wirkung, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein Wahlvorschlag angesehen werden sollen.

d) Die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Listen erfolgt nach dem Verhältnisse der auf jede Liste entfallenen Zahl von Stimmen, wobei verbundene Listen zunächst als eine Liste zu gelten haben. Zu diesem Behufe wird festgestellt, auf welche Stimmenzahl ein Mandat entfällt. Diese Zahl (Verteilungszahl) ist grundsätzlich so zu wählen, daß sie in der Stimmenzahl der einzelnen Listen — von Restzahlen, die bei der Teilung verbleiben, abgesehen — insgesamt so oft enthalten ist, als Mandate zu besetzen sind.

e) Die auf eine Liste entfallenden Mandate sind den auf dieser Liste aufgeführten Kandidaten nach der Reihenfolge der Eintragung zuzuweisen. Die übrigen Kandidaten der Listen gelten als Ersatzmänner und rücken bei Ausscheiden eines Gewählten der betreffenden Liste der Reihenfolge nach an seine Stelle.

Für Werkmeister und höher qualifizierte Arbeiterkategorien sowie für alle diejenigen, die länger als zehn Jahre im betreffenden Gewerbsunternehmen beschäftigt sind, ist eine besondere Kurie zu bilden. Erscheint dies untunlich, so ist den genannten Personen eine zweite Wahlstimme zuzurechnen. Der Wahlvorgang ist geheim; er vollzieht sich unter Aufsicht der Gewerbebehörde. Gegen Entscheidungen derselben ist binnen acht Tagen die Berufung an die politische Behörde erster Instanz zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 4.

Wahlberechtigt für den Arbeiterausschuß ist jeder in dem betreffenden Unternehmen seit einem Jahre beschäftigte, mindestens 18 Jahre alte Arbeiter.

Wählbar für den Arbeiterausschuß ist jeder in dem betreffenden Unternehmen seit mindestens einem Jahre beschäftigte Arbeiter, welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat. Eine Ausnahme hiervon ist nur insofern statthaft, als in einem Unternehmen solche Arbeiter gar nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind diejenigen, bei welchen Umstände vorliegen, die sie gemäß § 118, Absatz 2 und 3, der Gewerbeordnung von der Wählbarkeit zu gewerbegenossenschaftlichen Funktionen ausschließen würden.

§ 5.

Zur Tragung der mit der Errichtung und Geschäftsführung des Arbeiterausschusses verbundenen Kosten ist der Unternehmer verpflichtet. In Streitfällen entscheidet endgültig die Gewerbebehörde.

§ 6.

Jeder Arbeiterausschuß kann durch die Gewerbebehörde aufgelöst werden, wenn Beschlüsse oder Verfügungen desselben oder seiner Organe gesetzwidrig sind. Vor Verfügung der Auflösung ist der Gewerbeinspektor unter Mitteilung sämtlicher Verhandlungsakten zu verständigen. Seinem Einspruche gegen Verfügungen der zweiten und dritten Instanz kommt aufschiebende Wirkung zu.

Bereits bestehende Arbeiterausschüsse haben innerhalb einer von der Gewerbebehörde jeweils zu bestimmenden Frist ihre Statuten mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Arbeitnehmer dürfen wegen ihrer in den Arbeiterausschüssen entfalteten Tätigkeit von den Gewerbsunternehmern in keiner Weise benachteiligt werden. In Streitfällen entscheidet das zuständige Einigungsamt. (§ 7 ff.)

Zweiter Abschnitt.

Einigungsämter.

§ 7.

Das Einigungsamt ist zur Herbeiführung eines Übereinkommens zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses bestimmt und hat insbesondere die Aufgabe, vermittelnd einzugreifen, wenn über die aus dem Arbeitsvertrage entspringenden Rechte und Verpflichtungen oder über

die Abänderung des Arbeitsvertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstanden sind oder zu entstehen drohen.

Die Entscheidung über die aus dem Lohn- und Arbeitsvertrage entspringenden einzelnen Streitfälle bleibt den hierfür auf Grund gesetzlicher Vorschriften bestehenden besonderen Einrichtungen vorbehalten.

§ 8.

Die Errichtung von Einigungsämtern erfolgt spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern. Vor Erlassung dieser Verordnungen sind die zuständigen Gewerbeinspektoren, Handels- und Gewerbekammern, sowie Arbeiterausschüsse um ihr Gutachten zu befragen. Die Kosten der Errichtung von Einigungsämtern und des Verfahrens vor demselben trägt die Staatsverwaltung.

§ 9.

Der Standort des Amtes, die Gewerbszweige und der Sprengel, für welche dieses Amt zuständig sein soll, die Zahl der Beisitzer des Einigungsamtes aus dem Kreise der Arbeitgeber und jenem der Arbeitnehmer werden im Verordnungswege festgestellt.

§ 10.

Das Einigungsamt besteht aus einem Obmanne, einem Obmannstellvertreter und einer gleichen Zahl von mindestens je drei und höchstens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als Beisitzer und der erforderlichen Anzahl von Ersatzmännern. Einigungsämter haben keine Appellationsinstanz.

§ 11.

Die Beisitzer des Einigungsamtes werden zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur anderen Hälfte von den Arbeitnehmern in abgesonderten Wahlkörpern gewählt.

Den Wahlkörper der Arbeitgeber bildet die Gesamtheit der im Sprengel des Einigungsamtes ihr Unternehmen besitzenden Gewerbsunternehmer, den Wahlkörper der Arbeitnehmer die Gesamtheit der Mitglieder von Arbeiterausschüssen, die im Sprengel des Einigungsamtes tätig sind. Die Beisitzer müssen nicht in einem der dem betreffenden Einigungsamte unterstehenden Gewerbsunternehmen beschäftigt sein. Ist eine Gewerbsunternehmung im Besitze einer juristischen Person, so hat der Vorstand derselben die Rechte und Pflichten eines Gewerbsunternehmers im Sinne dieses Gesetzes. Vom aktiven und passiven Wahlrecht für die Einigungsämter sind ausgeschlossen:

Personen unter 24 Jahren, vermögensrechtlich Beschränkte, sowie solche, die vom Gemeindewahlrecht ausgeschlossen sind.

Für die Zusammensetzung und innere Organisation des Einigungsamtes sind die Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes in analoger Weise anzuwenden.

§ 12.

Der Obmann und der Obmannstellvertreter werden von der politischen Behörde zweiter Instanz, in deren Sprengel der Standort des Einigungsamtes liegt, ernannt. Die Vorstände der bei staatlichen Betrieben fungierenden Einigungsämter dürfen in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis von der Staatsverwaltung stehen.

Der Obmann und der Obmannstellvertreter müssen österreichische Staatsbürger, wenigstens 30 Jahre alt und eigenberechtigt, jedoch nicht Arbeitnehmer oder Arbeitgeber sein.

§ 13.

Den Mitgliedern des Einigungsamtes aus dem Kreise der Arbeiter gebührt nebst dem Ersatze etwaiger Reiseauslagen eine Entschädigung, welche dem durch die Tätigkeit beim Einigungsamte erlittenen Verdienstentgange entspricht.

Die Feststellung dieser Entschädigung erfolgt durch das Einigungsamt, im Streitfalle entscheidet die politische Behörde erster Instanz.

Die Amtsperiode der Mitglieder des Einigungsamtes ist eine dreijährige.

Die Austretenden sind jedoch wieder wählbar.

Die Eingaben an das Einigungsamt sowie dessen Ausfertigungen sind stempel- und gebührenfrei.

§ 14.

Die Verhandlung vor dem Einigungsamte ist einzuleiten, wenn mündlich oder schriftlich seitens einer oder mehrerer Arbeitgeber oder einer mindestens zehn Personen umfassenden Gruppe von Arbeitnehmern das Ansuchen hierum gestellt wird.

In dem Ansuchen sind der Anlaß desselben sowie die beteiligten Streitteile deutlich zu bezeichnen. Ausnahmsweise ist eine solche Verhandlung auch dann einzuleiten, wenn die politische Landesbehörde hierzu im Interesse der Verhinderung oder Beilegung eines Arbeiterausstandes oder einer Aussperrung auffordert.

§ 15.

Der Obmann des Einigungsamtes hat über ein solches Einschreiten oder über die behördliche Aufforderung nach allfälliger vorheriger Einvernehmung

der Interessenten eine Verhandlung anzuordnen und die Beisitzer davon rechtzeitig zu verständigen.

§ 16.

An der Verhandlung haben außer dem Gewerbeinspektor und dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl, und zwar mindestens drei Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, teilzunehmen.

Beisitzer, beziehungsweise Ersatzmänner, welche ohne grundhältige Entschuldigung zur Verhandlung nicht erscheinen, verfallen in eine den Vermögensverhältnissen entsprechend zu bemessende Ordnungsstrafe von 10 bis 500 K zugunsten des Ortsarmenfonds am Sitze des Einigungsamtes und sind überdies verpflichtet, die durch ihr Ausbleiben hervorgerufenen Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Die im politischen Exekutionswege einzutreibenden Strafen werden vom Obmanne ausgesprochen, der auch die Kosten des Verfahrens ermittelt und den Zahlungspflichtigen bekanntgibt. Dagegen ist binnen acht Tagen der Rekurs an die politische Bezirksbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

Wenn infolge Ausscheidens von Beisitzern und Ersatzmännern die Beschlußfähigkeit des Einigungsamtes gefährdet erscheint, so hat der Obmann die Vornahme von Ersatzwahlen mit der Mandatsdauer des Ausgeschiedenen zu veranlassen.

§ 17.

Die Verhandlung vor dem Einigungsamte ist mündlich. Sie ist an keine bestimmten Formen gebunden und findet mit Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

Das Einigungsamt kann, wenn es zur Aufklärung einzelner strittiger tatsächlicher Verhältnisse unerläßlich erscheint, Zeugen und Sachverständige vernehmen und von öffentlichen Korporationen Auskünfte einholen.

§ 18.

Das Einigungsamt hat die Lösung der ihm überwiesenen Streitfälle vor allem im Vergleichswege anzustreben; insbesondere hat der Vorsitzende bei den vor dem Einigungsamte geführten Verhandlungen auf einen Vergleich hinzuwirken. Insoweit ein solcher nicht gelingt, entscheidet das Einigungsamt durch Majoritätsbeschluß. Kommt auch ein Majoritätsbeschluß nicht zustande, so hat der Vorsitzende nach Abwägung aller Gründe den Schiedsspruch selbst kundzutun. Dieser Schiedsspruch kann sich einem der beiden in Frage stehenden Voten beider Streitteile anschließen oder innerhalb derselben eine vermittelnde Entscheidung treffen.

Vergleich und Schiedsspruch müssen die genaue Bezeichnung der Streitteile, sowie den wesentlichen

Inhalt des durch sie neu zu regelnden Arbeitsverhältnisses enthalten. Über die Verhandlungsergebnisse der Einigungsämter hat der Obmann unter entsprechender Motivierung eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

§ 19.

Die auf Grund des einigungsamtlichen Verfahrens neu geregelten Arbeitsbedingungen gelten für den Bereich der daran beteiligten Gewerbeunternehmungen. Die Überwachung ihrer Durchführung obliegt den Gewerbeinspektoren im Einvernehmen mit den Arbeiterausschüssen. Drei Monate nach Publikation der Beschlüsse des Einigungsamtes verlieren diesen entgegenstehende Arbeitsverträge ihre Rechtsverbindlichkeit. Arbeitgeber, welche die im einigungsamtlichen Verfahren festgelegten Minimallöhne nicht bezahlen, können über Einschreiten des Gewerbeinspektors oder Arbeiterausschusses von der Gewerbebehörde mit Geldstrafen bis zu 5000 K belegt werden. Im übrigen bleiben die gewerbe- und zivilrechtlichen Kautelen zum Schutze des Arbeitsverhältnisses aufrecht.

§ 20.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 21.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes und mit der Erlassung der zur Durchführung desselben erforderlichen Verfügungen sind Meine Minister des Handels und des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Stöckler, Jukel und Genossen,

betreffend

die fachliche Fortbildung der Landwirte.

Der Krieg hat mit eiserner Konsequenz die Notwendigkeit der Hebung unserer heimischen Landwirtschaft dargetan. Diese Erkenntnis ist heute Gemeingut wohl aller geworden. Wir sind heute auf lange Zeit zur Gänze auf die Innenerzeugnisse angewiesen. Um auch in Zukunft die innere Kraft des Reiches sichern zu können, müssen wir unsere Landwirtschaft auf jene Höhe bringen, daß ihr die Möglichkeit gegeben ist, die Bewohner des Reiches unabhängig von der Einfuhr aus dem Auslande klaglos zu ernähren. Eine Hebung der österreichischen Landwirtschaft ist möglich. Es müssen nur die notwendigen Vorbedingungen dazu gegeben werden. Es muß der Staat für die Abgabe von billigen Kunstdünger, für billige Verkehrswege, für die Hebung der Samen- und Viehzucht, für Entwässerungen, Meliorationen, Kommassationen und so fort helfend sorgen.

Die wichtigste Frage aber, der unbedingt nahegetreten werden muß, ist die fachliche Fortbildung des Landwirtes. Ein fachlich gut gebildeter Bauernstand bildet die Vorbedingung für Intensität der Bewirtschaftung des Grundes und Bodenständigkeit des bäuerlichen Besitzes. Ein konservatives Element, das einem wahnsinnigen Vorwärtsjagen abgeneigt ist, wird nun aber unser Bauernstand nur durch entsprechende Erziehung für den gesunden und notwendigen Fortschritt zu gewinnen sein. Diese Tatsache ist jedem Kenner der Verhältnisse klar. Die Verhältnisse erlauben es dem Landwirte auch gar nicht, daß er seine Wirtschaft als Versuchskaninchen gebrauche. Darum muß die Möglichkeit dieser fachlichen Ausbildung dem Landwirt geboten werden.

Aus dieser Erkenntnis erhellt die Notwendigkeit der Errichtung von landwirtschaftlichen Schulen und vorbildlichen Musterwirtschaften, deren Abhaltung von Wanderkursen, Vorträgen landwirtschaftlicher Fachlehrer und so weiter in denen praktischer Anschauungsunterricht, verbunden mit einem gewissen Maße von theoretischer Bildung geleistet wird. Allgemeine Hauswirtschaft, Bodenzusammensetzung, Düngerlehre, Pflanzenlehre (Veredlung der Sorten), Viehzucht in Verbindung mit Fütterungslehre und dem Verhalten bei Tiererkrankungen und Tierseuchen, Obstbau, Forstkultur, landwirtschaftliche Maschinenkunde, bäuerliche Buchführung, Bedeutung und Wesen wirtschaftlicher Genossenschaften und so fort — das sind Wissenszweige, deren unsere Landwirtschaft, soll sie Fortschritte machen können, dringendst bedarf.

Es müssen also nach Art der in kleiner Anzahl schon bestehenden Winterschulen neue Unterrichtsanstalten in großer Anzahl erstehen, so daß es jedem Landwirte, auch dem wirtschaftlich schwächsten möglich werde, die Segnungen einer gediegenen Ausbildung zu genießen. Den Absolventen solcher Lehranstalten sollen unbedingt Begünstigungen bei der Wehrpflicht (Einjährig-Freiwilligenrecht, Einteilung in die Ersatzreserve ꝛc.) gewährt werden. Ferner soll ein obligatorischer landwirtschaftlicher Fortbildungsunterricht im Anschluß an den Volksschulunterricht mindestens durch zwei Wintersemester eingeführt werden. Zur Erteilung dieses Unterrichtes bedarf es unbedingt fachlich ad hoc ausgebildeter Lehrer. Es muß aber auch schon die Volksschule selbst die Liebe zur Scholle, die Freude am landwirtschaftlichen Betriebe fördern.

Für die weibliche Bauernjugend müssen Koch- und Haushaltungskurse in jeder Gemeinde eingeführt werden.

Der Ruf nach einer großen Anzahl dieser Schulen (in Österreich 219, in Deutschland 4212) und Kurse ist damit begründet, daß ein Großteil der bäuerlichen Jugend einerseits wegen Mangel an Arbeitskräften, andrerseits wegen ungenügender finanzieller Mittel unmöglich längere Zeit in weitentfernten Schulorten seine notwendige fachliche Ausbildung wird genießen können.

Die Hebung der heimischen landwirtschaftlichen Erzeugung ist ein Gebot der Stunde, eine Forderung der Selbsterhaltung des Reiches. Kein Mittel darf unversucht bleiben, kein Geldopfer gescheut werden. Die innere Kraft der Monarchie gründet sich auf einer erzeugungskräftigen, geschulten Landwirtschaft.

Unter Hinweis auf die angeführten Gründe stellen die Gefertigten namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

I. Dem Abgeordnetenhause ehestens Gesetzentwürfe vorzulegen, wodurch die Errichtung eines obligatorischen, landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichtes im Anschluß an den Volksschulunterricht gewährleistet wird;

II. den verfassungsmäßig zur Förderung der Landwirtschaft berufenen Landesverwaltungen die entsprechenden finanziellen Mittel zur Errichtung landwirtschaftlicher Winterschulen beizustellen und diese Errichtung mit allen Kräften zu unterstützen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen."

Wien, am 12. Juni 1917.

Niedrist.	Stöckler.
Joh. Tomaschitz.	Juckel.
Dr. Ferzabek.	Mich. Huber.
P. Unterkirchner.	Höher.
Jedek.	Matth. Bauchinger.
Heinrich Pichler.	Wollek.
Fisslthaler.	Schoiswohl.
Heilmayer.	Dr. Potzinger.
Dr. Mataja.	Weiss.
Parrer.	A. Brandl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Stölzel und Genossen,

betreffend

Notstandsmaßnahmen für die Gemeinden Maxglan und Siegenheim.

Die Getreidefelder, die Wiesen und Obstbäume in der Gemeinde Siegenheim bei Salzburg in allen ihren Ortschaften, ferner die Gemeinde Maxglan in den Ortschaften Glanhofen und teilweise Alt- und Riedenburg-Maxglan sind durch einen Hagelschlag anfangs Juni dieses Jahres vollständig am Erträgnisse vernichtet. Der Ausfall an Körnerfrucht kann nach genauen Schätzungen mindestens auf 18 Waggons geschätzt werden.

Notstandsmaßnahmen sind raschestens notwendig, sowohl in Bezug auf die Beschaffung und endliche Lieferung des längst im Verwaltungswege angesprochenen Ersatzsaatgutes, weiters Gewährung von Steuernachlässen, Gewährung von Notstandsgeldern zur Ermöglichung der Arbeiten und zur Entschädigung für die schwere materielle Schädigung der ohnehin im Kriege schwer belasteten Bauernwirtschaften, welche fast lediglich nur mehr von den Frauen in braver, unermüdlicher Arbeit gehalten werden.

Es wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird zur schleunigsten Hilfeleistung aufgefordert. Die eheste Erledigung dieses Antrages habe zu erfolgen."

Wien, 14. Juni 1917.

	Pirker.	Dr. Bodirsky.	Dr. Stölzel.
Lukisch.	Erler.	Sommer.	Damm.
Dr. Roller.	W. Keller.	Dr. Hofmann.	Herzmansky.
Schürff.	Dr. H. v. Oberleithner.	Dr. Redlich.	W. Teltschik.
Reschmann.	Rudolf Paulik.	Lecher.	Albrecht.
Mayer.	J. Goll.	Dr. Dinghofer.	Kemetter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Stanislaus Smitowski und Genossen

auf

Änderung des § 60 der Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Oktober 1914, Nr. 276, angeordnet auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, nach Bekanntgabe Seiner Exzellenz dem k. k. Justizminister und anderen k. k. Ministerien in Wien.

Hohes Haus!

Die Änderung des § 60 der erwähnten Novelle soll derart erfolgen, daß nach Beseitigung der fünften und sechsten Erblinie die vierte Erblinie weiter in der im § 731 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten gesetzlichen Wirksamkeit aufrechterhalten bleibt.

Begründung.

Laut § 60 der genannten Novelle werden aus dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom Jahre 1812 zwei Erblinien, und zwar die fünfte und die sechste, eliminiert.

Infolge der großen Schwierigkeiten, auf welche die Erben der fünften und sechsten Linie bei der Lieferung des Berechtigungsnachweises zur Erbschaft stoßen, ist es richtig, anzuerkennen, daß diese Linien beseitigt werden.

Anders verhält es sich jedoch mit der im § 60 bestimmten Beschränkung der Erbfolge der vierten Erblinie.

Diese Beschränkung wurde derart abgefaßt, daß nur die ersten Urgroßeltern, falls sie noch leben, zur Erbfolge berufen sind. Hingegen sind ihre Nachkömmlinge zur Erbfolge nicht berechtigt, auch falls sie noch leben. Das Erbteil, das diesen Nachkömmlingen zufallen sollte, fällt dem Staate anheim.

Durch eine derartige Beschränkung würde die Gerechtigkeit außerordentlich in Mitleidenschaft gezogen werden.

Stellen wir vor aller Augen einen solchen Fall, wie der die vierte Linie betrifft, wo man die sichere Überzeugung hat, daß zur Erbfolge Personen berechtigt sind, die nicht mehr leben (da doch Urgroßeltern nicht mehr leben können), hingegen fällt das Erbteil, das ihren Nachkommen, die sicher noch am Leben sind, zustehen sollte, dem Staate zu. Wird hier nicht jedermann zugeben müssen, daß dies ungerecht ist?

Nur so und nicht anders müßte jedermann aus folgenden weiteren Gründen entscheiden: Die Triebwelle der Erbfolge geht hier rückwärts, und zwar durch die verstorbenen Eltern, Großeltern und Urgroßeltern fällt sie auf ihre Nachkommen. Folglich sind hier die Kinder die Erblasser. Als solche sterben sie unmündig und sind zur Abfassung ihrer letztwilligen Verfügung nicht berechtigt.

Würde daher eine derartige Beschränkung der Erbfolge der vierten Linie die Völker des Reiches nicht außerordentlich schädigen, insbesondere gegenwärtig, wo so viele Jünglinge plötzlich auf dem Kriegsschauplatze den Tod finden, ohne ein Testament abgefaßt zu haben?

Wer hat hier bestimmt, diese Momente auszunützen und zu wessen Schaden?

Als Beweis, daß solche Fälle vorkommen, füge ich ad A ein Beispiel bei; solche Fälle können jetzt häufig eintreten.

Das hohe Haus kann als höchste Instanz der Gerechtigkeit, angesichts des Welturteiles, eine derartige Beschränkung der vierten Erblinie des bürgerlichen Gesetzes Österreichs weder beschließen noch bestätigen.

Wien, am 12. Juni 1917.

Jachowicz.	Stanislaus Smikowski.
Londzin.	Bojko.
Potoczek.	A. Średniawski.
Stapiński.	Włodzimierz Tetmajer.
Rusin.	Ruebenbauer.
Lewicki.	Bomba.
Witoś.	Dyło.
Kędzior.	Lasocki.
Fila.	Madej.
Galik.	Kubik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hagenhofer, Prisching, Wagner, Schoiswohl, Berger und Genossen,

betreffend

die Überprüfung der von der Regierung während der parlamentslosen Zeit getroffenen Maßnahmen und die Schaffung von Vorschriften zur Verhinderung von Maßnahmen, durch welche einzelne Interessentenkreise unnötigerweise schwer geschädigt werden, anderen dagegen Gelegenheit gegeben wird, sich auf Kosten der Allgemeinheit zu bereichern oder andere Vorteile zuzuwenden.

Hoher Reichsrat!

Entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, daß der Reichsrat alljährlich einzuberufen sei, wurde derselbe in den Jahren 1915 und 1916 nicht einberufen, und konnte in dieser schweren und der Zusammenwirkung aller Teile des Volkes dringend bedürftigen Zeit die Volksvertretung unseres schwer bedrängten Reiches an der Gesetzgebung nicht mitwirken, obwohl dies den Völkern unserer Monarchie ausdrücklich zugesichert ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es trotz der entgegengesetzten Bestrebungen einzelner Parteien bei gutem und ernstlichem Willen möglich gewesen wäre, den Reichsrat, beziehungsweise das Abgeordnetenhaus arbeitsfähig zu machen und zu erhalten: aber die verantwortliche Regierung vermied es, dies auch nur ernstlich zu versuchen, sondern unternahm es selbst zu einer Zeit, wo durch äußere Feinde der Bestand des Reiches in ernstlicher Weise bedroht und gefährdet und wo die gesamte Bevölkerung des Reiches offenkundig durch Aushungerung zur Aufgabe jedes Widerstandes gezwungen werden sollte, aller dadurch hervorgerufenen wirtschaftlichen Übelstände unter Beiseiteschiebung sowohl der Volksvertretung als auch der landwirtschaftlichen Berufskörperschaften Herr zu werden und dieselben nach ihrem eigenen Gutdünken zu regeln.

Die betreffende Arbeit war an und für sich keine leichte und es wäre sowohl im Interesse aller Teile der Bevölkerung (mit Ausnahme der sogenannten „Kriegsgewinner") als auch im Interesse des Reiches gelegen gewesen, wenn die Volksvertretung zur Mitarbeit an der Regelung und Lösung aller dieser wichtigen und verantwortungsvollen Fragen herangezogen worden wäre. Die Regierung hat dies nicht getan und hat infolgedessen auch die volle Verantwortung für alle diesbezüglich von ihr getroffenen Anordnungen und Maßnahmen allein zu tragen.

Die Regierung ist auf Grund der Bestimmung des § 14 des oben angeführten Staatsgrundgesetzes verpflichtet, alle auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen dem Reichsrate zur Genehmigung vorzulegen und derselbe hat das Recht und wohl auch die Pflicht, dieselben genau zu prüfen und denselben allenfalls auch die Genehmigung zu versagen, was die sofortige Außerkraftsetzung derselben zur Folge hätte.

Da aber infolge der Unzweckmäßigkeit, Mangelhaftigkeit ꝛc. der von der Regierung auf Grund der von ihr erlassenen Verordnungen eingeführten Maßnahmen ein großer Teil der Bevölkerung schweren Schaden erlitt, während ein geringer Teil sich auf Kosten der Allgemeinheit große Vermögen erwerben und sich andere wertvolle Vorteile zuwenden konnte, so liegt es im Interesse des Staates und seiner

Völker, daß der Reichsrat gründlich erforsche, aus welchen Gründen und auf Grund welcher Anregungen die betreffenden Maßnahmen ergriffen, warum die landwirtschaftlichen Fachorganisationen völlig beiseitegeschoben wurden u. dgl.

Erst wenn der Reichsrat die Ursachen dieser Maßnahmen möglichst genau kennt, wird es ihm möglich sein, sich über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der einzelnen Maßnahmen ein richtiges Urteil zu bilden und dafür Vorsorge zu treffen, daß in Zukunft die Interessen des Staates und aller Teile der Bevölkerung entsprechend gewahrt und die Lasten eines Krieges verhältnismäßig gleichmäßig auf alle Teile der Bevölkerung verteilt werden.

Es muß der Regierung aber auch klargemacht werden, daß es nicht im Interesse des Staates gelegen ist, wenn die ohnehin opferwillige und schwer geplagte Bevölkerung im Hinterlande ohne zwingenden Grund drangsaliert und rücksichtslos von den Beamten des Staates behandelt wird, wie dies leider vielfach geschehen ist.

Aus diesen Gründen stellt die gefertigte christlichsoziale Vereinigung deutscher Abgeordneter folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrate, beziehungsweise dem Abgeordnetenhause nebst den auf Grund des § 14 St. G. G. vom 11. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, erlassenen Verordnungen auch eine Begründung über die Erlassung derselben und die Ursachen, warum die vorhandenen Fachorganisationen nicht vorher um ihr Gutachten befragt wurden, vorzulegen.

2. Die Regierung wird aufgefordert, die Statuten und sonstigen Weisungen der von ihr während der parlamentslosen Zeit ins Leben gerufenen oder mit der Führung von bestimmten Geschäften betrauten Zentralstellen sowie die Namen der Vorstände, Ausschüsse und Beiräte derselben dem Abgeordnetenhause vorzulegen.

3. Die Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, daß alle diese Zentralstellen ehestens genaue Ausweise über ihre bisherige Tätigkeit, und von verläßlichen und sachverständigen Organen geprüfte Ausweise über ihre Einnahmen und Ausgaben ehestens dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden.

4. Der zur Beratung der betreffenden Verordnungen bestimmte Ausschuß wird auf Grund des ihm vorgelegten Materials feststellen, ob die von der Regierung getroffenen Maßnahmen den vorhandenen Verhältnissen und Bedürfnissen des Staates und der Bevölkerung entsprachen und wird diesbezüglich dem Abgeordnetenhause Bericht erstatten und Anträge stellen.

5. Insbesondere wird der Ausschuß feststellen, ob die Regierung für eine entsprechend erhöhte Produktion der Lebensmittel, beziehungsweise Futtermittel genügend vorgesorgt und auch darauf gesehen hat, daß die von ihr ins Leben gerufenen Zentralstellen aus dem Verkehre mit den ihnen zugewiesenen Artikeln nicht einen unverhältnismäßig hohen Gewinn gezogen haben.

6. Der Ausschuß wird auch festzustellen haben, ob die von den Produzenten abgegebenen Lebens- und Futtermittel, Tiere usw. sachgemäß aufbewahrt und behandelt und nicht dem Verderben preisgegeben wurden.

7. Der Ausschuß wird festzustellen haben, ob die von der Regierung und deren Organen aufgestellten Höchst- oder Richtpreise begründet waren und ob dieselben von den Zentral- und behördlichen Verkaufsstellen tatsächlich eingehalten wurden.

8. Die Regierung wird aufgefordert, nachzuweisen, wieviel Schlachtvieh, Pferde, Getreide, Futtermittel usw. sie in den einzelnen Kronländern aufgebracht hat und um welchen Preis die einzelnen Produkte in den verschiedenen Kronländern gezahlt wurden.

9. Die Regierung wird aufgefordert, bekanntzugeben, in welchem Verhältnisse, in Menge und Preis, Ungarn zur diesseitigen Reichshälfte zu den Kriegsauslagen beigetragen hat.

In formeller Beziehung beantragen wir, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Kriegswirtschaftsausschusse zugewiesen werde."

Wien, am 30. Mai 1917.

Schoepfer.	Huber.	List.	Hagenhofer.
Leys.	Jos. Zaunegger.	Jukel.	Prisching.
Dr. Potzinger.	Schlegel.	Wille.	Wagner.
Heilmayer.	Eisterer.	Jedek.	Schoiswohl.
Tomaschitz.	Eisenhut.	J. Mayer.	Berger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Roškar, Pišek und Genossen

betreffend

die Enthebung, resp. Beurlaubung der selbständigen Landwirte und Handwerker vom Militärdienste.

Erwiesenermaßen befinden sich nahezu alle dienstfähigen Landwirte und Handwerker der Südslawen in Kriegsdiensten. Dieselben sind vielfach den Arbeitskolonnen zugeteilt, ihrem Berufe dauernd entzogen, da ihnen Beurlaubungen selten erteilt und von kurzer Dauer sind.

Demgegenüber sind zahlreiche, auch dem Arbeiterstande angehörige Militärmannschaften in den Militärlagern des Hinterlandes ohne jeder zweckmäßigen Dienstleistung.

Durch die bereits den Höhepunkt erreichende Entziehung aller landwirtschaftlichen Arbeitskräfte ist der Rückgang der Lebensmittelproduktion schon sehr fühlbar geworden, welchem nur dadurch Einhalt geboten zu werden vermag, wenn diejenigen, die aus eigenem Antrieb und Kraft ihrer Befähigung das Äußerste zu leisten vermögen, ihrem natürlichen Wirkungskreis wieder zurückgegeben werden. Eine erfolgreiche Bodenbearbeitung, geschweige die Hebung der Produktionsleistung, ist mit der Zuteilung fremder, mit der Landwirtschaft nicht vertrauter Arbeitskräfte ganz unmöglich.

Die Gerätschaften und Werkzeuge für den Ackerbau sind derart abgenützt und schadhaft, daß ohne Schmiede, Wagner, Sattler 2c. dieselben nicht mehr in einen brauchbaren Zustand versetzt werden können.

Mit den bisher üblichen, längstens 21 Tage dauernden Beurlaubungen kann die nicht weiter zu entbehrende Abhilfe keinesfalls erfolgen. Mindestens dreimonatige Beurlaubungen zu richtiger Zeit sind notwendig, um gefahrdrohende Nachteile hintanzuhalten.

Da die Volksernährung, das Durchhalten, ja selbst ein günstiges Ende des Krieges wesentlich von der inländischen Lebensmittelproduktion abhängig ist, ist die Förderung derselben durch die in Betracht kommenden heimischen Kräfte unerläßlich.

Demzufolge stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Ackerbauministerium hat im Einvernehmen mit den k. k. Kriegs- und Landesverteidigungsministerien zu veranlassen, daß den selbständigen Landwirten und den für die Landwirtschaft benötigten Handwerkern ehestens eine dreimonatige Beurlaubung zuteil werde, in besonders rücksichtswürdigen Fällen aber die dauernde Enthebung erfolge."

Dieser Antrag ist mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen dem landwirtschaftlichen Ausschusse zur ehesten Behandlung zuzuweisen.

Wien, 10. Juni 1917.

Dr. Jankovič.	Dr. Sesardić.	Dr. Vukotić.	Roškar.
Jarc.	Benkovič.	Prodan.	Pišek.
Dr. Krek.	Fr. Demšar.	Jvčević.	Dr. Korošec.
Hladnik.	Spinčić.	Gostinčar.	
J. Pogačnik.	Perić.	Dr. Cingrija.	
Dr. Trešić.	Dr. Rybář.	Jaklič.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Ant. Němec, Svěrený, Jaroš und Genossen,

betreffend

die Regelung der Unterhaltsbeiträge für Familienangehörige der mobilisierten Soldaten in Prag und den umliegenden Gemeinden.

Nach § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend die Unterhaltsbeiträge für Angehörige von mobilisierten Soldaten, richtet sich die Höhe des Unterhaltsbeitrages nach den Vorschriften über Militärdurchzugs-Verpflegsgebühren, welche nach den Gesetzen vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, periodisch nach den jeweiligen Teuerungsverhältnissen geregelt werden sollen. Die Höhe dieser Gebühren wurde zuletzt durch die Zirkularverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Jänner 1914, Dep. XVI, Z. 1959, geregelt. In den Jahren 1915, 1916 und 1917 wurden keine Verordnungen über die Höhe der militärischen Durchzugsverpflegsgebühren erlassen, obzwar gerade in diesen Jahren die Preise der Lebensbedürfnisse fortwährend staunend in die Höhe stiegen. Nach der letzten Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Jänner 1914, Dep. XVI, Z. 1959, wurde die Höhe der Militärdurchzugs-Verpflegsgebühren und damit zugleich der Unterhaltsbeiträge ohne Mietzinszulagen festgesetzt, wie folgt:

Wien	. .	88	h	alle übrigen Orte in		Niederösterreich	. . .	81	h,
Linz	. .	88	„	„	„	Oberösterreich	. . . .	76	„
Prag	. .	80	„	„	„	Böhmen	. . . . .	85	„
Brünn	. .	85	„	„	„	Mähren	. . . . .	80	„
Troppau	.	82	„	„	„	Schlesien	. . . . .	76	„
Lemberg	.	84	„	„	„	Galizien	. . . . .	57	„
Czernowitz	.	75	„	„	„	der Bukowina	. . .	61	„
Graz	. . .	83	„	„	„	Steiermark	. . . .	77	„
Klagenfurt	.	85	„	„	„	Kärnten	. . . . .	79	„
Laibach	. .	76	„	„	„	Krain	. . . . .	70	„
Innsbruck	.	1	K	„	„	Tirol und Vorarlberg	.	90	„
Triest	. .	87	h	„	„	Küstenland	. . . .	80	„
Zara	. .	80	„	„	„	Dalmatien	. . . .	73	„.

In allen da angeführten Ländern sind für die Städte höhere Militärdurchzugs-Verpflegsgebühren und damit auch die Unterhaltsbeiträge für die Hauptstädte und für das flache Land niedriger festgesetzt, nur in Böhmen sind die Militärdurchzugs-Verpflegsgebühren und somit auch die Unterhaltsbeiträge für Prag niedrigere und für das flache Land höher festgesetzt.

Laut Kaiserlicher Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, wurde die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die Soldatenfrauen in folgender Weise durchgeführt:

a) in Wien um 25 Prozent;

b) in Orten, welche nach den Vorschriften über die Aktivitätszulagen für Staatsbedienstete in die I., II. und III. Klasse eingereiht sind, um 20 Prozent, beziehungsweise 15 Prozent und 10 Prozent;

c) in Orten, welche nach Vorschriften über die Aktivitätszulagen für Staatsbeamte in die IV. Klasse eingereiht sind, soweit diese Orte von landespolitischen Behörden nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer als Industrieorte erklärt werden, um 10 Prozent.

Nach dieser Kaiserlichen Verordnung beträgt der Unterhaltsbeitrag für Soldatenfrauen, falls sie Mietzins zahlen, in Wien und in Linz 1 K 65 h, in Prag bloß 1 K 44 täglich. In einzelnen Vorstädten Prags sind die Unterhaltsbeiträge für die Soldatenfrauen verschieden hoch, und zwar in Königliche Weinberge, in Žižkow und Smichow 1 K 53 h, in Bubeneč, Nusle und Vrchowitz 1 K 46½ h, in Koschir und in Pankratz 1 K 40 h täglich. In Gemeinden, welche einen Bestandteil von Groß-Prag bilden, obzwar ihr Anschluß an Prag wegen Nichteinberufung des böhmischen Landtages bisher nicht Gesetz werden konnte, wurde der Unterhaltsbeitrag für die Soldatenfrauen im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917 bis jetzt nicht erhöht, weil die Statthalterei diese Gemeinden nicht als Industrieorte erklärte. Es sind dies folgende Orte: Dejwitz, Střešowitz, Radlitz, Branik, Podol, Michl, Straschnitz, Vysočan, Prosek, Střižkow, Kobylis und Troja.

Diese Orte sind meistenteils von der Arbeiterschaft bewohnt, die in Prag arbeitet und daselbst wegen Mangel an Kleinwohnungen und des hohen Zinses wegen nicht wohnen kann. In diesen Orten sind gleiche Teuerungsverhältnisse wie in Prag.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten folgende Anträge:

„1. Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung wird angewiesen, im Sinne der Gesetze vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, die Höhe der Militärdurchzugs-Verpflegsgebühren sowie der Unterhaltsbeiträge für Angehörige von mobilisierten Soldaten neu festzusetzen, und zwar nach den heutigen Teuerungsverhältnissen, damit für die Stadt Prag und die Vorstädte ein einheitlicher Unterhaltsbeitrag in gleicher Höhe wie in den Städten Wien und Linz festgesetzt werde.

2. Die Gemeinden Dejwitz, Střešowitz, Radlitz, Branik, Podol, Michl, Straschnitz, Vysočan, Prosek, Střižkow, Kobylis und Troja sowie die übrigen Industrieorte mit weniger als 10.000 Einwohnern in Böhmen, Mähren und Schlesien sind ehestens als Industrieorte im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, zu erklären, damit auch in ihrem Sprengel die Unterhaltsbeiträge für die Frauen mobilisierter Soldaten erhöht werden können."

Wien, 5. Juni 1917.

Winter.	Němec.
Habermann.	Ant. Svěcený.
J. Marek.	Rud. Jaroš.
Pik.	Bechyně Rud.
Tusar.	Tomášek.
Firáček.	Soukup.
Modráček.	Prokeš.
Smeral.	Stejskal.
Aust.	Svoboda.
Charvát.	Klička.
Hnátek.	Filipinsky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Vaněk, Jaroš und Genossen,

bezüglich

Vorlage eines Gesetzentwurfes über den Verbrauch und Einkauf der Produkte der Textilindustrie und der Schuhindustrie.

In letzter Zeit mehren sich Erscheinungen, daß die besitzende Klasse ihr überflüssiges Geld im Ankaufe von Stoffen, Kleider, Schuhen 2c. investiert und indem sie jeden Preis dafür zahlt, die Produkte verteuert; dadurch wird der besitzlosen Klasse die Beschaffung der Kleider und Schuhe unmöglich gemacht.

In Anbetracht dessen beantragen die Gefertigten:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, sobald als möglich vorzulegen den Entwurf eines Gesetzes, durch welchen der Verbrauch und Handel mit den oben erwähnten Produkten geregelt wird."

In formaler Beziehung beantragen die Gefertigten die Zuweisung des Antrages an den kriegswirtschaftlichen Ausschuß ohne erste Lesung.

Wien, 6. Juni 1917.

K. Vaněk.
Šmeral.
Rudolf Jaroš.
Winter.
Prokeš.
Modráček.
Soukup.
Svoboda.
Jaroš.
Pik.
Fiřášek.
Hnátek.
Němec.
Bechyně.
Aust.
Stejskal.
Habermann.
Marek.
Filipínský.
Biňovec.
Tusar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wassilkó, Łukaszewicz und Genossen,

betreffend

die Erhöhung der staatlichen Flüchtlingsunterstützung.

Unter allen Völkern unserer glorreichen Monarchie haben die Ukrainer, deren Territorium bereits drei volle Jahre unmittelbarer Kriegsschauplatz ist, die schwersten Opfer für das Vaterland getragen.

Die in keinem anderen Gebietsteile der Monarchie in so ausgiebiger Weise vorgenommenen Requirierungen an Menschen und Sachen, die nach Tausenden zerstörten Ortschaften und Gemeinden, die zumeist in letzter Stunde verfügten, nicht gerade ordnungsmäßig durchgeführten Evakuierungen, sowie das grenzenlose Elend, in dem sich die überwiegende Mehrzahl der Evakuierten befindet, liefert deutliche Beweise für die unbeschreibliche Notlage der Betroffenen.

Zumeist nur mit dem, was sie anhatten, ihre heimatliche Scholle verlassend, ist die Mehrzahl der Evakuierten, da die private Hilfe eine äußerst geringe ist, auf die staatliche Unterstützung angewiesen.

Bei der herrschenden und leider zunehmenden Teuerung kann jedoch selbst bei allen bescheidensten Ansprüchen mit der staatlichen Unterstützung täglicher K 1·50 nicht das Auslangen gefunden werden.

Infolgedessen nimmt das Elend und die Not sowie die Sterblichkeit unter den Flüchtlingen rapid zu.

Um dem zu begegnen und den ohne ihr Verschulden so hart Betroffenen die Lebensexistenz zu ermöglichen, muß die staatliche Flüchtlingsunterstützung erhöht und in ausgiebigem Maße für die Erhaltung der Flüchtlinge vorgesorgt werden.

Die Gefertigten erlauben sich daher nachstehenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert den Flüchtlingen durch entsprechende Erhöhung der staatlichen Unterstützung den Lebensunterhalt zu ermöglichen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Flüchtlingsausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. Juni 1917.

Dr. Kost' Lewyckyj.	Budzynowskyj.	Dr. Smal-Stockyj.	Wassilkó.
Lawruk.	Dr. Oleśnickyj.	Lewyckyj Lew	Łukaszewicz.
Dr. Eugen Lewickyj.	Dr. Koleśsa.	Dr. Dnistrianśkyj.	Singalewicz.
Stefanyk.	Dr. Petruszewycz.	Dr. Zahajkiewicz.	Spenul.
Semaka.	Romanczúk.	Dr. Cehelskyj.	Dr. Baczyńskyj.
Dr. Lahodyńskyj.	Onyszkewycz.	Reizes.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Eugen Olesnyckyj, Dr. Kost' Lewyckyj und Genossen,

betreffend

die Bildung einer Fachkommission für die Angelegenheiten der wirtschaftlichen Wiederherstellung der kriegszerstörten Staatsgebiete bei dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten.

Hohes Haus!

Die bisherige, auf die wirtschaftliche Wiederherstellung der kriegszerstörten Staatsgebiete hinzielende Wiederherstellungsaktion, deren technische Leitung in Ermanglung eines diesbezüglichen Gesetzes von selbst auf das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien übergegangen ist, wurde für die betreffenden Staatsgebiete und die betroffenen Völker dadurch nachteilig beeinflußt, daß der k. k. Minister für öffentliche Arbeiten nicht die Möglichkeit einer beständigen Berührung mit den Vertretern der an diesen Aktionen der k. k. Regierung unmittelbar interessierten Bevölkerungen hatte, beziehungsweise, daß die hilfebedürftigen Völker und Bevölkerungsschichten nicht die Möglichkeit hatten, durch ihre ständigen Vertrauensmänner ihre Bedürfnisse auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Wiederherstellungsaktionen der k. k. Regierung unmittelbar vorzubringen und auf die Behandlung dieser Bedürfnisse im Sinne derselben einen unmittelbaren und beständigen Einfluß zu nehmen.

Andrerseits war es auch dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten und den beteiligten Ministerien unter Umständen sehr schwer, mangels der ständigen und unmittelbaren Fühlungnahme mit den interessierten Bevölkerungsschichten und im Bewußtsein der vollen Verantwortlichkeit die wahren Bedürfnisse der kriegszerstörten Staatsgebiete und ihrer unmittelbar kriegsgeschädigten Bevölkerungen zu übersehen und die denselben entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten und die beteiligten Ministerien mußten notwendigerweise diesbezüglich ausschließlich auf die Landesbehörden der betreffenden Länder angewiesen sein, welche aber ihrerseits nicht in erster Linie die Interessen der hilfsbedürftigen kriegsgeschädigten Bevölkerungen, sondern das Interesse der Staatsfinanzen zu wahren bestrebt sind und überdies in national gemischten Ländern, wie zum Beispiel in Galizien, auf dem Standpunkt der Interessen des herrschenden Volkes stehen. Solcher Standpunkt der k. k. galizischen Statthalterei als Landeszentrale für die wirtschaftliche Wiederherstellung Galiziens hat unter anderen auch zum korporativen Exodus der ukrainischen Mitglieder des Beirates derselben anläßlich der Budgetberatungen geführt.

Es ist somit im Interesse der k. k. Zentralregierung selbst gelegen und entspricht vor allem den Bedürfnissen der kriegszerstörten Staatsgebiete und deren kriegsgeschädigten Bevölkerungen, daß dem k. k. Minister für öffentliche Arbeiten als sein unmittelbares Fachorgan für die Angelegenheiten der wirtschaftlichen Wiederherstellungsaktionen der k. k. Regierung für die kriegszerstörten Staatsgebiete und

deren kriegsgeschädigten Bevölkerungen eine Fachkommission, gebildet aus den einberufenen Vertretern dieser Bevölkerungen, zur Seite stehe, für den k. k. Minister eine sachverständige Stütze, für die betroffenen Bevölkerungen eine Stelle zur Wahrung und sachgemäßen Behandlung ihrer Interessen und Bedürfnisse.

Vorstehende Erwägungen haben die Gefertigten zur Stellung des Antrages bestimmt.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem k. k. Minister für öffentliche Arbeiten eine aus den zu berufenden Vertretern der Bevölkerungen der kriegszerstörten Staatsgebiete zu bildende Kommission für die Angelegenheiten der wirtschaftlichen Wiederherstellungsaktionen für diese Gebiete zur Seite zu stellen und diese Kommission unverzüglich zu aktivieren."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschusse für Wiederherstellung geschädigter Landesteile zuzuweisen.

Wien, 30. Mai 1917.

Dr. Eugen Olesnyckyj.	
Dr. Kost' Lewyckyj.	
Dr. Petruszewycz.	Nikolaj v. Wassilko.
Dr. Cehelskyj.	Hokubowycz.
Budzynowskyj.	Leo Lewyckyj.
Dr. Trylowskyj.	Stefan Onyszkewycz.
Romanczúk.	Dr. Kolessa.
Dr. Zahajkewycz.	Stefanyk.
Folis.	Lukaszewicz.
Dr. Dnistriańskyj.	Dr. Smal-Stockyj.
Spenul.	Dr. Baczyńskyj.
Singalewicz.	Semaka.
Lawruk.	Dr. Eugen Lewyckyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Mich. Huber, Eisterer, Frankenberger und Genossen,

in

Notstandsangelegenheiten, betreffend die Unterstützung der am 31. Mai und 1. Juni d. J. von einem schweren Hagelschlag betroffenen Gemeinden der Bezirke Braunau am Inn, Ried am Inn und Grieskirchen.

Am 31. Mai und 1. Juni d. J. gingen über weite Gebiete der Bezirke Braunau am Inn Ried und Grieskirchen schwere Hagelwetter nieder, durch welche mehr als 30 Gemeinden der genannten Bezirke schwer geschädigt worden sind, Die Schäden an Roggensaat betragen teilweise über 90 Prozent, so daß ein guter Teil der Felder umgeackert werden mußte. Da die betroffenen Gemeinden zum Großteile auch schon im Jahre 1916 von Hagelschlägen betroffen worden sind, ist die Not groß und tut Abhilfe dringend not.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert

1. den durch Hagelschlag betroffenen Gemeinden ehestens eine ausgiebige Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren und die entsprechenden Steuerabschreibungen vornehmen zu lassen;

2. für die rechtzeitige Beschaffung des nötigen Saatgetreides im Wege des freien Einkaufes ohne Aufschlag Vorsorge zu treffen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit allen in der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen dem Notstandsausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. Juni 1917.

Mich. Huber.
J. Weiß.
Eisterer.
Prisching.
Frankenberger.
Wille.
Heilmayer.
Josef Grim.
Waldl.
Pichler.
Roggler.
Carl Schachinger.
Meixner.
Hötzendorfer.
Zaunegger.
Alois Brandl.
Loser.
Georg Baumgartner.
Perwein.
Hauser.
Kreilmeir.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Heilmayer und Genossen,

betreffend

Unterhaltsbeitrag.

Mit Kaiserlicher Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, werden einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten abgeändert und ergänzt und wird die Kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 135, betreffend den Unterhaltsbeitrag der Angehörigen unter acht Jahren, außer Kraft gesetzt.

Laut § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 138, gebührt der Mietzinsbeitrag auch jenen anspruchsberechtigten Angehörigen, die auf Wohnungsmiete nicht angewiesen sind, wenn sie ein ihnen oder dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen gehöriges, mit „Hypotheken" belastetes Haus bewohnen und die von diesem Hause zu entrichtende Jahresschuldigkeit an Zinsen nach Abrechnung eines etwa erzielten Mietbetrages dem ortsüblichen Mietzins für die ausschließlich von ihnen benützten Räume zumindest gleichkommt.

Mit der Bestimmung, daß nur Familien, welche im Besitze eines mit grundbücherlich einverleibten Forderungen belasteten Hauses sind, der Wohltat des Mietzinsbeitrages teilhaftig werden, werden viele Familien von Gewerbetreibenden und Kleinbauern in ungerechter Weise um die Erhöhung ihres Unterhaltsbeitrages gebracht.

Im Lande Salzburg sowie gewiß auch in anderen Ländern ist es häufig nicht üblich, daß der Gläubiger die hypothekarische Sicherstellung seines Darlehens verlangt, sondern er begnügt sich mit der Ausstellung eines ordnungsmäßig gestempelten und durch zwei Zeugen unterfertigten Schuldscheines. Dieser Zustand ist in einer gesunden Volkswirtschaft begründet und zeigt von einer vertrauensvollen Kreditfähigkeit der Bevölkerung.

Es ist daher nicht gerecht, wenn Familien von Unterhaltsbeitrags-Berechtigten nur aus dem Grunde verkürzt werden, weil eine Kapitalschuld, welche faktisch zu Recht besteht und die Wirtschaft belastet, im Grundbuche nicht intabuliert ist.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich an die politischen Landesstellen einen Erlaß zu richten, wodurch die Unterhaltsbeitrags-Bemessungskommissionen angewiesen werden, daß bei Entscheidungen über Ansuchen von Unterhaltsbeitrags-Berechtigten um Zuerkennung des Mietzinsbeitrages im Sinne des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, die Vorweisung von ordnungsmäßig gestempelten und durch zwei Zeugen unterfertigten Schuldurkunden einem Grundbuchsnachweis über eine Hypothek gleichzustellen sind.

2. Jene Unterhaltsbeitrags-Berechtigten, welche um Zuerkennung des Mietzinsbeitrages im Sinne genannter Kaiserlichen Verordnung bereits angesucht haben und aus oben angeführtem Grunde abgewiesen wurden, ist vom Tage ihres erstmaligen Ansuchens der Mitzinsbeitrag zuzuerkennen."

Dieser Antrag ist dem Unterhaltsbeitrags-Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. Juni 1917.

Niedrist.	Loser.	P. Unterkircher.	Heilmayer.
Stöckler.	Roggler.	Fislthaler.	Meixner.
Wille.	Alois Brandl.	Dr. Ferzabek.	Zaunegger.
Guggenberg.	Pichler.	Höher.	Ferd. Berger.
Leys.	Thurnher.	Kienzl.	Joh. Tomaschitz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des Abgeordneten Dr. Franz Jankovič und Genossen,

betreffend

die Eindämmung und Bekämpfung der beiden gefährlichsten Volksseuchen, der Tuberkulose und der Syphilis, nach Beendigung des Weltkrieges.

Unter den mannigfachen, nach dem Kriege sich in den Vordergrund des Interesses und der weitest-gehenden Beachtung vordrängenden Kriegsschäden wird die Frage der Volksseuchenbewegung zur wichtigen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege werden, namentlich die Eindämmung und Bekämpfung der Tuberkulose und der Syphilis, somit jener Volksseuchen, die schon nach dem heutigen Stande der Erfahrung ihre unheilvollen Einflüsse hauptsächlich zur Geltung bringen.

Die Tuberkulose, der bereits vor dem Kriege alljährlich eine weit größere Zahl von Personen zum Opfer gefallen ist, als die Gesamtzahl der infolge aller übrigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen beträgt, so daß jeder fünfte Todesfall im Durchschnitte durch die Tuberkulose bedingt war, in den letzten Jahrzehnten aber vor dem Kriege dank den vielen gegen diese Seuche gerichteten Maßnahmen eine zwar langsame, aber stetige Abnahme ihrer Opfer gezeigt hat, hat bereits in den Jahren 1915 und 1916 eine allgemein wahrnehmbare größere Verbreitung gewonnen und mehr Opfer denn je früher gefordert. So sind in Graz im April laufenden Jahres 576 Personen davon 190 oder 33 Prozent an Tuberkulose, somit jeder Dritte an Tuberkulose gestorben. Dasgleiche gilt von Wien. Nach dem ausführlichen Berichte des Wiener Oberstadtphysikus Dr. Böhm ist die Sterblichkeitsziffer der Tuberkulose von 6223 im Jahre 1914 auf 7810 im Jahre 1915 und auf 9651 im Jahre 1916 angewachsen. Die ersten drei Monate des Jahres 1917 weisen bereits 3076 Todesfälle an Tuberkulose auf, so daß die Sterblichkeitsziffer im laufenden Jahre auf mehr als 10.000 ansteigen dürfte. Dies bedeutet, daß bei einer Gesamtsterblichkeit Wiens von rund 30.000 pro Jahr jeder dritte Todesfall durch die Tuberkulose erfolgt. Das sind erschreckende Zahlen. Sie dürften nach dem Kriege aber geradezu ungeahnt große werden. Die Ursachen dürften in dem Umstande liegen, daß, da doch viele mit der Tuberkulose Behaftete assentiert wurden, den Strapazen und Mühseligkeiten des Krieges keinen Widerstand leisten konnten, in die Spitäler kamen und die Infektion verbreiteten und noch verbreiten. Ganz unverständlich ist es, warum solche Kranke, was von jedem Arzte genau beobachtet werden konnte, anstatt Heil- oder Heimstätten oder doch Spitälern mit nur tuberkulösen Kranken überwiesen zu werden, von einem Spitale ins andere wanderten, mitunter selbst vorübergehende Urlaube erhielten und so immer weitere Kreise infizierten. Das gleiche gilt von den Leuten der Arbeiterabteilungen, unter denen sich auch viele Tuberkulöse befinden, wobei so häufig ihre Krankheit entweder verkannt oder mißachtet wird.

Wenn nun alle diese Leute nach Beendigung des Krieges aus den Spitälern und sonstigen sanitären Anstalten nach Hause entlassen werden, was werden wir da erleben? Da die an der Tuberkulose Erkrankten zumeist im Alter der Erwerbsfähigkeit stehen, welcher Verdienstentgang, welcher Verbrauch für Pflege und Medikamente und somit welche Schädigung des Nationalwohlstandes wird da in Betracht kommen? Wie groß wird das Elend sein, in das Tausende von Familien alljährlich durch den Verlust ihres Ernährers gestürzt werden?

Das Gleiche gilt von den Geschlechtskrankheiten, vor allem von der Syphilis, die sich während des Krieges in unglaublicher Weise verbreitet haben. Man hört in der Hinsicht geradezu schauerliche Angaben. Welchen unheilvollen Einfluß werden sie auf die Ehe, die Fortpflanzung und Nachkommenschaft, auf die öffentliche Moral ausüben? Welche ungeheuerliche wirtschaftliche Schäden, welche Beeinträchtigung der Wehrkraft des Staates haben wir zu gewärtigen?

In anerkennenswerter Art hat die Regierung in dieser Hinsicht bereits sehr eingreifende und wichtige Verfügungen erlassen. Erkrankte Zivilpersonen müssen der politischen Behörde von den Ärzten zur Anzeige gebracht und zur ausreichenden Behandlung in jedem einzelnen Falle eventuell zwangsweise,

verhalten werden. In jedem Falle muß auch der Infektionsquelle nachgegangen werden. Kranke Soldaten dürfen von Zivilärzten überhaupt nicht behandelt werden, sondern müssen der Militärbehörde gemeldet werden. Diese Maßnahmen allein werden jedoch nicht genügen.

Deshalb stellen die Gefertigten zur Eindämmung und Bekämpfung dieser schrecklichen Volksseuchen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, rechtzeitig vorzusorgen, daß die an Tuberkulose Leidenden, gleichgiltig, ob sich die Erkrankung im Anfangsstadium befindet oder offen ist, von den Truppenkörpern und Arbeiterabteilungen ausgeschieden, nicht vermischt mit anderen Kranken in den Spitälern behandelt oder einer geordneten dauernden häuslichen Pflege auf dem Lande überwiesen werden, wobei die Angehörigen in eindringlicher Weise auf die Infektiosität der Erkrankung aufmerksam gemacht und über die Folgen belehrt werden müssen, daß ferner vorübergehende Urlaube solcher Kranker auf das notwendigste Mindestmaß eingeschränkt, Heil- und Heimstätten errichtet werden, wobei die im Kriege geschaffenen Barackenlager herangezogen werden müssen. Überall soll nach Möglichkeit für eine tadellose Wasserversorgung gesorgt, die Abfallstoffe einwandfrei beseitigt werden, der bazillenhältige Auswurf unschädlich gemacht, die Wohnungen sorgfältig desinfiziert und ziemlich sauber gehalten werden. Um auch in den Haushaltungen dies zu ermöglichen, müssen die bisherigen Bemühungen durch Aufklärung, Belehrung, Merk- und Flugblätter mit allem Nachdruck fortgesetzt werden. Nicht außer acht zu lassen ist eine bessere Ernährung, die Hebung der sozialen Verhältnisse, die Schaffung reiner Wohnungen und Arbeitsstätten, die Verhütung der Staubentwicklung, die Schaffung von Walderholungsstätten, ländlicher Kolonien, von Seehospizen, Ferienkolonien und Fürsorgestellen, um die in ihren Wohnungen verbleibenden Kranken aufzusuchen. Ererbt disponierte — somit von Tuberkulosen Abstammende — sollen auf die Wichtigkeit der hygienischen Erziehung aufmerksam gemacht und zur allgemeinen körperlichen Kräftigung angeleitet werden.

Die früher nie geahnte Verbreitung der Geschlechtskrankheiten fordert kategorisch das Zustandekommen eines Gesetzes, daß jeder, gleichgiltig ob Mann oder Frau, mit Strafe bedroht wird, der wissentlich durch Übertragung einer Geschlechtserkrankung die Gesundheit anderer gefährdet, daß solche Frauen, die diese Krankheiten verbreiten, entmündigt werden, wobei die Vormundschaft im Wege humanitärer Vereine menschenfreundlichen, für das allgemeine Wohl tätigen Frauen übertragen werden und schließlich die Eheschließung nur dann gestattet wird, wenn durch ein verläßliches ärztliches Zeugnis die Gesundheit beider Teile sichergestellt wird, welches letztere Gesetz nach Zeitungsnachrichten in Aussicht genommen sein soll. Den Geschlechtskranken muß die Behandlung möglichst leicht zugänglich, für Unbemittelte kostenlos sein, die diagnostische Verwertung der Wassermannschen Reaktion verallgemeinert werden, die Frage der Prostitution im modernen Sinne geregelt werden, bis dahin aber die Prostituierten regelmäßig jeden Tag sorgfältig untersucht und nach dem Vorschlage des Professors Neißer in Breslau auch die Untersuchung der Besucher solcher Häuser durchgeführt werden. Die Krankenkassen dürften den an venerischen Krankheiten Leidenden die Krankenunterstützung nicht entziehen, dieselben müßten auch in den Krankenhäusern nicht als Kranke zweiter Klasse behandelt und weniger gut verpflegt werden. Auch die ethische und rassenhygienische Bedeutung des Keuschheitsideals müßte ganz besonders betont, gelehrt und die Jugend für dieses Ideal begeistert werden, um das Leben darnach einzurichten und die Keuschheit hochzuhalten.

Da demnach die Tuberkulose die verheerendste Volksseuche ist, die Geschlechtskrankheiten aber wegen ihres chronischen Verlaufes und wegen ihrer sich häufig spät einstellenden Folgen auf die Tüchtigkeit des Volkes einen einschneidenden Einfluß haben, so wäre es dringend notwendig, daß die Eindämmung und Bekämpfung dieser Krankheiten mit Staatsmitteln erfolgt und somit eine entsprechende Summe in den Voranschlag eingestellt wird.

Der Antrag soll ohne erste Lesung dem zu wählenden Volkswohlfahrtsausschusse zugewiesen werden."

Wien, 12. Juni 1917.

Dr. Gregorčič.	Jvčevič.	Gostinčar.	Dr. Fr. Jankovič.
Jaklič.	Biankini.	Perič.	Roškar.
Spinčič.	Dr. Krek.	Fon.	Dr. Prodan.
Dr. Dulibič.	Fr. Demšar.	Dr. Vukotič.	Pišek.
Balja.k.	Dr. Ravnihar.	Dr. Laginja.	Hladnik.
Dr. Sefardič.	Dr. L. Pogačnik.	Dr. Trefič.	Dr. Smodlaka.
Rr. Rybař.	Dr. Dulibič.	Dr. Korošec.	Dr. Čingrija.
	Dr. Benkovič.	M. Brenčič.	Jarc.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Schreiter und Genossen,

betreffend

die vollständige Bewirtschaftung und Ausnützung der Tagbaue im nordwestböhmischen Kohlenreviere zur Behebung der Kohlennot.

Die Kohlennot, die schon im vergangenen Winter furchtbar auf der Bevölkerung lastete, zur Schließung von Schulen, öffentlichen Anstalten usw. führte, droht infolge der sich steigernden Anforderungen für die Eisenbahnen, die Munitionserzeugung sowie die Gesamtheit der Kriegsindustrie zu einer Gefahr für den kommenden Winter zu werden. Mangel an Wagen und an Kohlenvorräten sowie nicht ausreichende Förderung tragen die Schuld daran. Dem letzteren Übelstande kann ohne große Schwierigkeiten, und zwar auch beim Mangel genügender geschulter Arbeitskräfte abgeholfen werden, und ein wirklicher Kohlenmangel im nordwestböhmischen Braunkohlenreviere brauchte dann niemals einzutreten. Man braucht nur die Tagbaue stärker heranzuziehen.

Es gibt im Reviere bei Brüx, dann im Duxer Gebiete mehrere große Tagbaue, welche ungeheure Kohlenschätze bergen und zu deren Gewinnung unter Anleitung weniger fachlich geschulter Kräfte auch ungelernte Arbeiter, etwa zu diesem Zwecke kommandierte Militärmannschaften herangezogen werden können. Es sei zum Beispiel nur an den Tagbau des Richardschachtes bei Brüx erinnert, wo die Kohle bis kaum einige Meter untertags ansteht und wiederholt bei einer einzigen Sprengung eine Kohlenmasse niedergelegt worden ist, welche der Ladung von nahezu tausend Waggons entsprach. Diese Art der Kohlengewinnung, voll ausgenützt und nach Umständen gesteigert, würde — wenn in mehreren Tagbauen gleichzeitig vorgenommen — dem Kohlenmangel in ganz Böhmen mit einem Schlage abhelfen. Es erscheint geradezu unfaßbar, warum die maßgebenden Stellen angesichts dieser offenkundigen Abhilfsmöglichkeit dem solange dauernden und sich gegen den Herbst hin sicher noch verdichtenden Kohlenskandale nicht zu steuern wissen.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, behufs Behebung des für den kommenden Winter zu einer großen Gefahr werdenden Kohlenmangels unverzüglich die nötigen Schritte wegen vollständiger Bewirtschaftung und Ausnützung der im nordwestböhmischen Kohlenreviere befindlichen Tagbaue zu unternehmen."

In formaler Beziehung beantragen wir die Zuweisung an den kriegswirtschaftlichen Ausschuß ohne erste Lesung.

Wien, 5. Juni 1917.

Rieger.	Felzmann.	Langenhan.	Fr. Schreiter.
Pacher.	Dr. Bodirsky.	Sommer.	Kopp.
M. Hummer.	Kroy.	Dr. Mühlwert.	Kraus.
Heine.	Schürl.	Knirsch.	Wolf.
O. Teufel.	Kindermann.	Fahrner.	Dr. Herold.
Dr. F. Wichtl.	Dr. Roller.	Glöckner.	Damm.

Antrag

der

Abgeordneten Dobernig, Heine, Dr. Hofmann und Genossen,

betreffend

Gewährung von Teuerungs- und Familienzulagen an Staatsbeamte, Eisenbahnbedienstete, staatliche Angestellte, Staatsarbeiter und Pensionisten.

Die den staatlichen Angestellten bisher gewährten Teuerungszulagen tragen der durch die Kriegslage bedingten Teuerung, welche in den notwendigsten Lebensmitteln und Bedarfsartikeln durchschnittlich 350 Prozent beträgt, in völlig unzureichender Weise Rechnung. Die Bezüge der Staatsangestellten und Staatsarbeiter bleiben daher gegenwärtig weit hinter denen der Privatbetriebe zurück. Diese unhaltbaren Zustände erheischen gebieterisch sofortige Abhilfe, dies umsomehr, als sich die staatlichen Angestellten in schwerer Kriegszeit stets durch treue und hingebungsvolle Pflichterfüllung bewährt haben.

Aus diesen Erwägungen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird ermächtigt, den Staatsbeamten, Eisenbahnbediensteten, staatlichen Angestellten, Staatsarbeitern und Pensionisten aller Kategorien ausnahmslos ab 1. Juli 1917 unter gleichzeitiger Aufhebung der in Geltung stehenden Kriegszuschüsse die nachstehend bezeichneten Teuerungs- und Familienzulagen zu gewähren.

1. Für die Beamten, Angestellten, Arbeiter und Pensionisten bis einschließlich zum einfachen Gehaltsbezuge von 4.800 K eine monatliche Teuerungszulage von 100 Prozent des einfachen Gehaltes beziehungsweise Lohnbezuges, sowie eine jährlich einmalige Familienzulage von 200 K für die Gattin und für jedes unversorgte Kind.

2. Für die Beamten, Angestellten und Pensionisten bis einschließlich 6.400 K einfachen Gehaltsbezuges eine monatliche Teuerungszulage vom einfachen Gehalte im Ausmaße von 90 Prozent

bis einschließlich	8.000 K	. . . . .	80 „
„ „	8.800 „	. . . . .	70 „
„ „	14.000 „	. . . . .	50 „
„ „	16.000 „	. . . . .	35 „

3. Für die aktiven Staatsbeamten von über 16.000 K einfachen Gehaltsbezuges eine monatliche Teuerungszulage von 30 Prozent des einfachen Gehaltes.

Dieser Antrag wolle dem Staatsangestelltenausschusse sofort ohne erste Lesung zugewiesen werden.

Wien, am 12. Juni 1917.

	E. Kraft.	Kroy.	Dobernig.
Schürff.	Dr. H. v. Oberleithner.	Hueber.	Heine.
Dr. Waldner.	R. Neunteufel.	Dr. Sylvester.	Dr. Hofmann.
Dr. Erler.	Kemetter.	Dr. Schreiner.	Knirsch.
Hartl.	Pantz.	Bernt.	Dr. Roller.
Dr. Herold.	F. Wagner.	Kopp.	Dr. Stölzel.
Dr. Sommer.	K. H. Wolf.	Dr. Waber.	R. Marckhl.
Dr. Freißler.	Pacher.	Wedra.	Dr. Lodgman.
Dr. Langenhan.	Hummer.	W. Maixner.	Dr. Tobisch.
Dr. R. v. Mühlwerth.	Teufel.	Nagele.	Jesser.
F. Held.	Schreiter.	Fahrner.	Albrecht.
Dr. Wichtl.	Erb.	Dr. Bodirsky.	Mayer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Karl Iro und Genossen,

betreffend

die Verwertung der Abfallwässer kanalisierter Städte.

Während der Dauer eines fast dreijährigen Weltkrieges, dürfte der österreichischen Bevölkerung sich wohl längst die Überzeugung aufgedrängt haben, daß unsere heimischen Bodenproduktion auf die Dauer nicht mehr in der Lage sein wird, der stetig zunehmenden Volksvermehrung alle zum Leben notwendigen Nahrungsmittel in solch hinreichender Menge zu liefern, die ihr ermöglicht zum Mindesten ein menschenwürdiges Dasein zu führen.

Die fleischlosen Tage in der Woche, der Mangel an Brot, Mehl, Eiern und Fettstoffen 2c. 2c. sind Beweis genug, um eingangs erwähnte Überzeugung zu rechtfertigen, und den Beweis zu liefern, daß unserer Landwirtschaft alle erreichbaren Mittel zur Hebung der Produktion geboten werden müssen. Eine der Hauptursachen der verringerten ist in der von Jahr zu Jahr sich steigernden und fortschreitenden Bodenverarmung zu suchen, da die den Ackerböden jährlich entnommenen Pflanzennährstoffe nur in ganz ungenügender Menge mittels Stalldünger restituiert werden. Die übliche Kunstdüngung liefert zu wenig Pflanzennährwerte und ist für viele Landwirte mit ihren bescheidenen Betriebsmittel zu teuer. Die bisher üblichen Künstdüngermittel sind auch im Inlande auf die Dauer in genügender Menge nicht vorhanden.

Es wirft sich unwillkürlich die Frage auf, wie könnte demnach das Übel der fortschreitenden Bodenverarmung mit der ihr entsprechenden Minderproduktion behoben werden? Die richtige Beantwortung kann man finden, wenn man die staatlichen Faktoren auf jene Dungstoffe aufmerksam zu machen sich bemüht, deren Pflanzennährwerte im Betrage von vielen Millionen Kronen bis heute aus den kanalisierten Städten in die Flüsse geleitet werden, und somit für immer für die Bodenmelioration verloren gehen.

Wenn die österreichische Regierung aus Anlaß der Kriegsnot sich für berechtigt hielt, die meisten landwirtschaftlichen Produkte, wenn auch gegen Entschädigung, mit Beschlag zu belegen und durch staatlich berufene organisierte Gesellschaften, sowohl die Kämpfer auf den Kriegsschauplätzen, als auch im Hinterlande sowie die Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln zu versorgen, so könnte die Regierung wohl auch verfügen, jene Stoffe, die im juristischen Sinne eigentlich eine „nulla res“ bilden, zu requirieren, deren Verwertung von so großer Bedeutung für die Bodenkultur, und durch die namhaft erhöhte Bodenproduktion gewiß für die Volksernährung schon in der nächsten Zukunft sein werden. Wie nachgewiesen werden kann, werden von Seite der Kommunalverwaltungen kanalisierter Städte teils aus Verkennen des wirtschaftlichen Wertes der Abfallwässer, teils durch bureaukratisches Gehaben, oder fachliche Nichtkenntnisse sowie durch die Finanzlage auch nicht nur annähernd Versuche gemacht, der Lösung dieser Wertfrage näher zu treten.

Der Staat kann jedoch, nicht länger müßig zuwarten, bis es den Städteverwaltungen beliebt, diese so wertvollen Dungstoffe zu gewinnen, und nicht länger zusehen, wie diese nach Millionen direkt und indirekt zu bewertenden Pflanzennährstoffe für die Bodenkultur verloren gehen, da ja die Hebung

der Bodenerträge, daher die Prosperität der Landwirtschaft, einen wesentlichen Faktor für die Ernährung und das Gedeihen der heimischen Bevölkerung bildet, und die vitalsten Interessen des Landes selbst beeinflussen. Wenn dem Vorerwähnten zufolge, durch die Mehrproduktion an Wiesen und Feldfrüchten auch nicht der ganze Bedarf an Brotfrüchten und allen anderen Lebensmitteln für die Bevölkerung gedeckt werden kann, so wird doch erreicht, daß in der Zukunft der Import von Cerealien aus dem Auslande um Bedeutendes vermindert und unsere Abhängigkeit vom Auslande in Bezug auf die Volksernährung bedeutend herabgemindert sein werde.

Ich habe bereits im Juli 1907 im hohen Hause einen diesbezüglichen Antrag eingebracht und habe bis zum heutigen Tage mich bemüht, durch eifrige Studien der Lösung der Frage über die Fäkalienverwertung näher zu kommen.

Im nachstehenden gebe ich jene Daten, welche mir der Bericht der Enquete des k. k. Ackerbauministeriums vom Jahre 1894 bis 1896 lieferte.

Der Inhalt der Abfallwässer von Städten mit Schwemmkanalisation besteht aus nachstehenden Substanzschichten, und zwar in der untersten Schichte aus Schwersinkstoffen, welche im Laufe der Kanäle sich an der Sohle derselben ablagern, ferners die mittlere Schichte der eigentlichen Schmutzwässer, in welchen sich teils in gelöstem Zustande, teils in fein verteilten Partikelchen organische, hauptsächlich aber Fäkalstoffe finden und endlich in der obersten Schichte, welche die festen und schwimmenden Fäkalstoffe sowie vermengt die diversen Fettstoffe und Fettsäuren mit sich führt.

Nach dem Enquetberichte ergaben die quantitativen und qualitativen durchgeführten Analysen der Wiener Abfallwässer an Trockensubstanz 78 Kilogramm per 1000 Einwohner und Tag und diese mit einem Stickstoffgehalte von 2·68 Prozent (3·03 Prozent) 1·64 Prozent an Phosphorsäure und 0·87 Prozent an Kaligehalt. Es ist eine leider irrige und verbreitete Ansicht, daß die Fäkalstoffe in den Abfallwässern in einem derart aufgelösten Zustande sich befinden, daß sie technisch nicht gewonnen werden könnten. Tatsache vielmehr ist, daß von den 78 Kilogramm Trockensubstanz, zirka 8 bis 10 Kilogramm feste Fäkalstoffe an der Oberfläche schwimmen. Im Vergleiche zum Kunstdünger berechneten die Fachleute der Enquete des Jahres 1894 bis 1896 den Wert der festen und flüssigen Stoffe der Abfallwässer Wiens mit 10,724.430 K pro Jahr, bei einer damaligen Bevölkerung von 1·4 Millionen Einwohner. Wenn man von den 83 zisleithanischen Städten (von 2,000.000 bis 10.000 Einwohner) approximativ 46 Städte, die mit Schwemmkanalisation versehen sind, in Berechnung zieht, so ergäbe dies beginnend mit dem Jahre 1918 die Möglichkeit einer Verwertung der Abfallwässer von einer Städtebevölkerung von 5.700.000 Einwohnern. Nach meinen in dieser volkswirtschaftlichen Frage gemachten Studien, bin ich zur Überzeugung gelangt, daß ein Verfahren möglich sein müßte, um mit Zuhilfenahme noch anderer chemischer Hilfsstoffe einen Fäkaltrockendünger von 3,630.472 Meterzentner pro Jahr zu erzeugen.

Nach der Berechnung der in dieser Menge enthaltenen Pflanzennährstoffe, die Werte gerechnet nach den von den Kunstdüngerfabriken normierten Preisen, kann man den Meterzentner Fäkaltrockendünger, mit Hinzurechnung eines geringen Teiles der Betriebsauslagen mit dem Betrage von 6 K in Rechnung stellen, mithin einen Erlös von 21,782.852 K pro Jahr erzielen.

Zugleich mit dem Verfahren zur Gewinnung des Fäkaltrockendüngers, kann noch ein anderes wertvolles Produkt aus den Abfallwässern gewonnen werden, das ist der Fettstoff. Nach gemachten Versuchen in Deutschland soll der Fettgehalt der Abfallwässer 14 Gramm per Kopf und Tag betragen (in großen Städten selbst bis 25 Gramm), dies würde nun bei 5,700.000 Einwohnern pro Jahr 291.270 Meterzentner ergeben. Nach den in Deutschland für diese Fettstoffe für Industriezwecke erzielten Preisen von 48 Mark pro Meterzentner kann mann in Österreich 56 Kronen rechnen, daher aus der Fettgewinnung ein Ertrag von . . . . . 16,311.120 K
resultierte, der mit dem Betrag von . . . . . 21,782.832 „

für den Fäkaldünger einen Jahresertrag von . . . . . 38,093.953 K
ergibt.

Nach der Berechnung der Investitionskapitalsanlage für eine Stadt von 20.000 Einwohnern beträgt dieselbe per Kopf 7·5 K, hingegen bei größeren Städten sich dieselbe zu 3·5 K verringert, somit könnte man mit einem Durchschnittskapital per Kopf von 5·5 K bei 5,700.000 Einwohnern mit einem Gesamtkapital von 31,350.000 K das vollkommene Auslangen finden. Der Jahresbetrieb, inklusive des nötigen Betriebskapitals, sowie die Kosten für die anzuwendenden Chemikalien und Materialien stellt sich per Kopf auf 3 K im Durchschnitte.

Es ergäbe sich demnach folgende Bilanz:

4 Prozent Zinsen des Investitionskapitales von 21,350.000 K	1,254.000 K
10 Prozent Amortisation von 20,000.000 K	2,000.000 „
und 3 K Jahresregie bei 5,700.000 K	17,100.000 „
daher in Summa	20,354.000 K
Diese Summe von dem Jahresertrage von	38,093.952 „
in Abzug gebracht ein Reingewinn von	17,739.952 K

erzielt werden wird.

Es verbleiben nun noch die von den Fäkalsedimenten und Fettstoffen freien Abfallwässer, welche nach dem Enquetberichte mit 27 h per Kubikmeter berechnet wurden. Nach dem Stande der Bevölkerung Wiens von 1894 von zirka 1,480.000 Einwohnern betrug die Sekundenkubatur 1 Kubikmeter — es entfällt somit per Einwohner und Tag zirka 58 Liter Gebrauchs- und Abfallwasser, mithin per Tag für 5,700.000 Einwohner berechnet, 330.600 Kubikmeter. Diese an Pflanzennährstoffen reichen Wasser eignen sich nun vorzüglich für die Bewässerung von Wiesen und Feldern. Nimmt man nur 300 Tage für die Bewässerung geeignet, so könnten immerhin mit 919,180.000 Kubikmeter bei einmaliger Bewässerung mit 400 Kubikmeter per Hektar gerechnet, zirka 247.950 Hektar bewässert werden.

Um nun für den Staat die Verwertung dieser flüssigen Dungmittel zu realisieren, wird es geboten erscheinen, die Bildung von Genossenschaften für Irrigationszwecke zu propagieren, und durch staatliche Subventionen zu fördern.

In Ansehung der nicht unbedeutenden Investitionskosten der in nächster Umgebung der kanalisierten Städte zu errichtenden Irrigationsanlagen wird man anfänglich nicht den vollen Wert für die gelieferten Fäkalwassermengen fordern dürfen, sondern nur die Hälfte des Wertes von 27 Heller per Kubikmeter mit 13·5 Heller.

Auch der mit 13·5 Heller per Kubikmeter erzielte Betrag ergibt eine Einnahme von 13,389.300 K.

Hierzu der Reingewinn aus der Produktion von Fäkaltrockendünger und Gewinnung von Fettstoffen von	17,739.952 „
ergibt einen Gesamtreingewinn von	31,129.252 K.

Von diesem Reingewinn zirka 28 Prozent für diverse Abzüge als Subventionen, Entschädigung für bereits bestehende Kläranlagen und prozentuellen Städteanteil vom Reingewinn in Rechnung gezogen, verbliebe für den Staatssäckel ein Nettoreingewinn von etwas über 22 Millionen Kronen für das Jahr, mit dem Bemerken, daß derselbe mit der Zunahme der Bevölkerung sich nie vermindern kann, sondern progressiv sein muß und andrerseits eine Überproduktion an Dünger bei der Landwirtschaft, daher eine Entwertung nie stattfinden wird.

Nachdem bei einer Menge von rund jährlich produzierten 3,600.000 Meterzentner Fäkaltrockendünger, bei einer hinreichenden Mehrdüngung von sechs Meterzentner per Hektar zirka 600.000 Hektar Felder gedüngt und ferner mit zirka 99 Millionen Kubikmeter Abfallwässern 247.950 Hektar pro anno irrigiert werden können, so kann nur resultieren, daß durch reiche Futterernten eine stetige Zunahme unseres Gesamtnutzviehstandes mit reichlicher Fleisch- und Milchproduktion im Gefolge und ein Viertel Mehrertrag unseres Körnerbaues, unserer Kartoffelernte, Mehrgewinnung im Weinbau, Gemüsebau sowie auf allen Gebieten landwirtschaftlicher Erzeugung unter normalen Ernteverhältnissen zu gewärtigen sein wird. Diese den Landwirten zukommenden Erträge nach Abzug der Kosten für den Fäkaldünger und die Irrigationswässer werden approximativ rund 110 Millionen Kronen (Friedenspreise) pro anno betragen.

Jedoch nicht dieser enorme landwirtschaftliche Mehrgewinn, sondern die Menge von geschaffenen Lebensmitteln, welche dieser finanzielle Gewinn repräsentiert, ist von der eminentesten Bedeutung für die Approvisionierung der Städtebevölkerung.

Dieser finanzielle Mehrgewinn, der den Landwirten zukommt, erhöht einerseits die Steuerkraft derselben, andrerseits fördert er die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung, welch letztere wieder eine nicht zu unterschätzende Einwirkung und Hebung für unseren Handel, für Gewerbe und Industrie haben wird.

Alle diese in Erwägung gezogenen Faktoren sprechen laut und höchst aktuell für eine rasche und tatkräftige Aktion von seiten des Staates.

Zum Schluß will ich noch einer Episode Erwähnung tun, die sich vor etwa 8 bis 10 Jahren ereignete:

Weiland Seine Majestät Kaiser Franz Josef fuhr früh morgens in Begleitung vieler offizieller Persönlichkeiten zur Einweihung eines Objektes per Schiff den Donaukanal entlang.

Als das Schiff die Ausläße des städtischen Hauptsammelkanales passierte, und die demselben entströmenden schwimmenden Fäkalstoffe ihre unangenehmen Düfte bemerkbar machten, tat Seine Majestät spontan die Äußerung: „Schade, daß diese wertvollen Dungstoffe für die Landwirtschaft noch immer nicht in Verwendung kommen!" Dieses „Schade" fand aber bis heute keinen Widerhall, das heißt Beachtung.

Mit Rücksicht und unter Hinweis auf all das vorher Gesagte wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich im k. k. Ackerbauministerium ein ständiges Ministerialkomitee einzurichten, das sich mit der raschesten, praktischesten Lösung dieser hochwichtigen Frage zu befassen hat."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den landwirtschaftlichen Ausschuß ex praesidio ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 13. Juni 1914.

	Karl Iro.
Rudolf Paulik.	Damm.
Kopp.	Goll.
Diwald.	Eisenhut.
Krützner.	Dr. Waldner.
Müller.	F. Wagner.
R. Gruber.	Höher.
Mayer.	K. Seidel.
W. Teltschik.	Herzmansky.
Parrer.	Strziska.
Hauser.	Schoiswohl.
Franz Schreiter.	Wille.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Alois Rieger, Kopp, Schürl, Bernt und Genossen,

betreffend

Aufhebung der Verordnung, durch welche nicht alle Personen, welche landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, als Schwerarbeiter gerechnet werden.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sofort dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche landwirtschaftliche Arbeiter als Schwerarbeiter gerechnet werden".

Dieser Antrag ist in formeller Beziehung mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen zu behandeln.

Wien, 13. Juni 1917.

Bodirsky.	Alois Rieger.
O. Teufel.	Kopp.
Heine.	K. Schürl.
Kraus.	F. Bernt.
Dr. Michl.	Dr. Felzmann.
Kroy.	Dr. Sommer.
Hummer.	Pacher.
Dr. F. Wichtl.	Dr. Roller.
Dr. Herold.	Wolf.
Fr. Schreiter.	Dr. Kindermann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Niedrist, Perwein, Pichler und Genossen,

betreffend

die Freigabe der Hausmühlen.

Zufolge behördlicher Anordnung wurden alle Hausmühlen, sogenannte Bauernmühlen, in Tirol, Salzburg und Oberösterreich gesperrt und das belassene Getreide mußte in den sogenannten Lohnmühlen zur Vermahlung gebracht werden. Da in manchen Gemeinden keine Lohnmühle ist, so muß das Getreide oft Stundenweit in eine andere Gemeinde oder, wenn eine solche in der eigenen Gemeinde ist, vielfach von dem einen Berg auf den anderen getragen werden, denn Saumtiere sind nicht oder zu wenig vorhanden. Auch in den Talgemeinden, wo man Getreide mittels Fuhrwerk befördern kann, ist dies eine völlig nicht ertragbare Beschwernis, da Zugtiere kaum für den allernötigsten Gebrauch zur Verfügung stehen. Bei dem herrschenden Mangel an Arbeitskräften bedeutet diese zeitraubende Getreide hin- und Mehlzurücklieferung eine unverständliche Arbeitserschwerung. Außerdem kommt es häufig vor, daß die Lohnmühlen auf dem Lande und insbesonders in den Berggemeinden nicht so leistungsfähig sind, um die Vermahlung anstandslos und rechtzeitig bewältigen zu können. Eine weitere Benachteiligung, besonders des kleinen Besitzers, der kleine Quantitäten zur Mühle bringt, die nicht separat vermahlen werden können, ist die Vermischung mit oft lässigem, schlecht eingebrachtem Getreide.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Freigabe der Hausmühlen sofort zu veranlassen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 14. Juni 1917.

Niedrist.
Schweiger. Perwein.
Dr. Fuchs. Pichler.
Josef Grim. Grafinger.
Frankenberger. Huber.
Eisterer. Höher.
Waldl. Dr. Stumpf.
Leys. Hötzendorfer.
Loser. Ferd. Berger.
Joh. Tomaschitz. Heilmayer.
Schoepfer. Hagenhofer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Exb und Genossen,

betreffend

die schweren Schädigungen des Fleischhauergewerbes durch verschiedene Maßnahmen der Regierung und betreffend Abstellung oder Milderung der Folgen dieser Eingriffe.

Die fleischverarbeitenden Gewerbe haben bei dem stetigen Ansteigen der Viehpreise die Behörden auf die Festsetzung von Höchstpreisen aufmerksam gemacht, welche das einzige Mittel sind, unbegrenzte Preise zu verhindern, jedoch wurde leider mit der Bestimmung derselben zu spät eingesetzt.

Der Abbau der Viehpreise wurde in Österreich zu rasch vorgenommen, so daß infolgedessen die Viehzucht und insbesondere die Aufmast darunter großen Schaden erleidet, da für den Landwirt immer die Gefahr besteht, daß er das teure Einstellvieh um einen niedrigeren Preis als Mastvieh später abgeben muß. Obwohl die Landwirte bei dem immerwährenden Ansteigen der Viehpreise vor der Festsetzung der Höchstpreise bedeutende Gewinne erzielten, so sind sie denn doch nicht dazu bereit, einen Teil derselben nunmehr durch eine Mindereinnahme bei der gegenwärtigen Mast einzubüßen, und sie ziehen es daher lieber vor, das Vieh in magerem Zustande zur Schlachtung bringen zu lassen, wodurch 30 bis 40 Prozent an Fleisch und Fett für die Approvisionierung verloren gehen. Die Aufmast dieser Tiere könnte jedoch bei entsprechender guter Haltung des Viehs durch Verabreichung von Rauhfutter, landwirtschaftlicher Industrieabfälle, Kleie, Futterabfälle, Ölkuchen und verschiedener anderer Surrogatkraftmittel eine bedeutende Verbesserung erfahren. Auch die Nutzbarmachung der Alpenweiden, welche zum größten Teile als Jagdgründe Verwendung finden, würde fördernd auf den Viehstand Österreichs einzuwirken imstande sein.

Leider ist bei der Festsetzung der Höchstpreise auf die ungarischen Viehpreise nicht entsprechend Bedacht genommen worden, so daß es nur mit verhältnismäßig großen Opfern möglich ist, Vieh aus Ungarn einzuführen, um die Fleischapprovisionierung zu erleichtern. Durch die Höchstpreise in Österreich ist auch der Anreiz dazu gegeben, aus den österreichischen Grenzgebieten Vieh nach Ungarn zu bringen, und insbesondere Jungvieh und Kälber sind es, welche durch die große Preisdifferenz auf diese Weise jenseits der Leitha gebracht werden. Diese Politik hat daher nicht nur die fleischverarbeitenden Gewerbe und die Konsumenten, sondern auch nicht in letzter Linie die Landwirte beträchtlich geschädigt.

Die fleischverarbeitenden Gewerbe wurden während des Krieges mit den verschiedensten Verordnungen und Bestimmungen so wie jedes andere Gewerbe überhäuft und zuletzt wurde durch die neue Preistreibereiverordnung das Gewerbe ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen, weil die unreellen Geschäftsleute getroffen werden sollten, während jedoch sehr häufig die anständige Geschäftswelt dadurch gehindert wird, ihre ganze Kraft und fachmännische Erfahrung in den Dienst des allgemeinen Wohles zu stellen, und daher konnte es so weit kommen, daß nach und nach der ganze Handel entweder unreellen Geschäftsleuten oder den wenig oder gar nicht mit fachmännischen Ratschlägen gebildeten und zusammengestellten Zentralstellen überlassen werden mußte.

Der Krieg hat uns auch die Lederzentrale, die Öl- und Fettzentrale, die Knochenverwertungszentrale, die Österreichische Zentraleinkaufsgesellschaft und zuletzt auch die beabsichtigte Errichtung einer Fleischzentrale durch die Verschmelzung der Ersten Wiener Großschlächterei A. G. mit der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft gebracht.

Die Lederindustrien haben während des zweijährigen Bestandes der Lederzentrale durch die im Verhältnis zu den Gestehungskosten der Rinder zu niedrig angesetzten Höchstpreise für Häute und Felle ganz bedeutende Gewinne erzielt, während diese Höchstpreise die Fleischpreise im allgemeinen nach obenhin zum Nachteile der Konsumenten beeinflußt haben.

Das gleiche Verhältnis ist es bei der Verwertung der Roh- und Abfallknochen, weil diese Industrien für ihre Produkte ebenfalls übermäßigen Gewinn erzielen, während die Fleischpreise durch die niedrigen Knochenpreise wesentlich verändert werden.

Die Öl- und Fettzentrale wurde hauptsächlich zur Erhaltung der diese Produkte verarbeitenden Industrien errichtet, die fleischverarbeitenden Gewerbe sind darauf geschädigt worden und die Konsumenten können jetzt überhaupt kein Rindsfett mehr erhalten.

Die Österreichische Zentraleinkaufsgesellschaft ist seitens der hohen Regierung damit betraut worden, die Einfuhr von Fettschweinen aus Ungarn zu besorgen, leider ist jedoch schon seit Monaten in Österreich eine sehr große Fettnot zu verspüren, weil die „Dezeg" nicht imstande ist, um den festgesetzten Höchstpreis Schweine nach Österreich zu bringen, obwohl sie das alleinige Einkaufs- und Einfuhrsrecht besitzt und man ganz einfach die dazu berufenen fleischverarbeitenden Gewerbe Österreichs gänzlich ausgeschaltet hat. Außerdem ist der „Dezeg" die gesamte Einfuhr von Vieh und Fleisch aus dem Auslande überhaupt in die Hand gegeben worden. Die Konsumenten haben leider nichts anderes davon als Höchstpreise, aber kein Fett.

Die wichtigste Frage, welche die fleischverarbeitenden Gewerbe überhaupt nur treffen konnte, wurde mit der Verschmelzung der Ersten Wiener Aktien-Großschlächterei mit der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft aufgerollt. Die Großschlächterei hat ja von jeher eine Monopolstellung eingenommen und infolgedessen war es ihr auch während des Krieges immer möglich, wenn auch zahlreiche Fleischhauer durch mehrere Tage in der Woche wegen Mangels an Fleisch ihre Betriebe sperren mußten, sämtliche Stände offenzuhalten, und die hochbesteuerten Gewerbetreibenden, welche nicht mit den verschiedensten Begünstigungen dieses Institutes rechnen können, dürfen wohl die Blutsteuer leisten, müssen aber schlecht und recht mit der zugewiesenen Ware ihr Auslangen zu finden trachten und zusehen, wie die Großschlächterei Geschäfte macht.

Durch verschiedene Begünstigungen seitens der Regierung hat die Großschlächterei auch die Bewilligung erhalten, Rinderzufuhren von einzelnen österreichischen Kronländern für sich allein in Anspruch zu nehmen, sie hat auch ferner das alleinige Recht zugesprochen erhalten, aus diesen Kronländern Schweine nach Wien einzuführen, während die fleischverarbeitenden Gewerbe davon ganz ausgeschlossen wurden. Bei der heutigen Not an Vieh und Fleisch wird seitens der Behörden durch eine Reihe von Verordnungen alles daran gesetzt, zuerst den vollen Bedarf dieses Institutes sicherzustellen, und erst dann kann das Wenige, was noch verbleibt, für 50.000 Betriebe der fleischverarbeitenden Gewerbe mit 200.000 Gewerbeangehörigen in Österreich aufgeteilt werden, welche damit ihre Existenz erhalten müssen.

Auch das alleinige Einfuhrsrecht von Vieh aus den Balkanstaaten ist der genannten Gesellschaft eingeräumt worden, jedoch ist sie nicht imstande, davon ausgiebigen Gebrauch zu machen und bisher sind von dort nur ganz geringe Mengen Vieh eingeführt worden.

Der Verkehr mit Vieh und Fleisch ist bei dieser Gesellschaft ein vollkommen freier, ist keinerlei Einschränkungen unterworfen, und alle jene Vorschriften, welche das Gewerbe so schwer betroffen haben, finden für dieselbe überhaupt keine Anwendung und werden auch nicht beachtet.

Diese bisherigen Monopolstellungen der Aktien-Großschlächterei werden jetzt durch die Verschmelzung derselben mit der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft noch bedeutend erweitert und für die fleischverarbeitenden Gewerbe tritt die Gefahr ein, gänzlich ausgeschaltet, um ihre durch die Gewerbegesetze festgelegten Gewerberechte zu kommen und zu Fleischverschleißern herabgesetzt zu werden. Mit allen möglichen Begünstigungen ausgestaltet und der Unterstützung der Regierung sicher, wird nun darauf losgesteuert, daß die gewerbeberechtigten Fleischhauer nunmehr Vieh und Fleisch nur mehr von dieser Gesellschaft erhalten können.

Dieser Versuch ist nicht nur als eine Einschränkung und ein Eingriff in das Gewerberecht zu bezeichnen, sondern er ist als eine förmliche Lahmlegung des gesamten Gewerbes zu betrachten und man muß sich mit aller Entschiedenheit gegen eine jede derartige Absicht verwahren, welche nicht den Interessen der Allgemeinheit und dem Ausspruche unseres erhabenen Monarchen entspricht, welcher sagt:

„Schutz und Schirm für Handel und Gewerbe". Tausende von Angehörigen der fleischverarbeitenden Gewerbe Österreichs stehen im Felde und kämpfen für Kaiser und Vaterland, daheim arbeiten ihre Frauen und Familienangehörigen, um ihre Existenz zu erhalten, und nun beabsichtigt man, sie alle mit dem Verluste ihres erlernten Berufes zu bedrohen und alles dies geschieht mit dem heute so beliebten Schlagworte: „für die konsumierende Bevölkerung", obwohl alle bisher errichteten Zentralstellen deutlich zeigen, daß sie nicht die vielleicht bei der Schaffung beabsichtigte gute Wirkung herbeiführen konnten. Als Hauptursache dafür ist es anzusehen, daß man es eben leider vermieden hat, solche Zentralstellen zu errichten, ohne daß die betreffenden Gewerbeangehörigen, welche mit den Verhältnissen am besten vertraut sind, befragt wurden, und sämtliche Monopole werden gegen den Gewerbestand ausgenützt, obwohl dadurch für die konsumierende Bevölkerung keine Vorteile erwachsen.

Wenn es schon die hohe Regierung für notwendig erachtet, daß solche Zentralen während des Krieges ins Leben gerufen werden, so soll man im Interesse der Allgemeinheit zu derartigen Neuerrichtungen, wie die Vereinigung der Großschlächterei mit der Viehverwertung, die fleischverarbeitenden Gewerbe Österreichs beiziehen, damit durch die Ausnützung der fachlichen Kenntnisse ein sowohl für die Konsumenten als auch für das Gewerbe günstiges Resultat zustande gebracht wird, ohne daß die durch die Gewerbegesetze verbrieften Rechte der Gewerbe eine so weitgehende Einschränkung oder gar ihre Vernichtung erfahren.

Betreffs obiger Ausführungen stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, gemäß obigen Erörterungen jene Verordnungen und Maßnahmen, welche die Erhaltung des Fleischhauergewerbes auf das schwerste bedrohen, raschestens zu überprüfen, die Rechte des Fleischhauergewerbes insbesondere bezüglich des Einkaufes wiederherzustellen und sobald als möglich, spätestens aber nach Kriegsende, die von allen Seiten als verfehlt betrachteten sogenannten ‚Zentralen' aufzulösen."

Dieser Antrag ist dem Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. Juni 1917.

L. Erb.
F. Held. Hueber.
Dobernig. Beyer.
E. Kraft. R. Marckhl.
Dr. Kofler. Teufel.
Richter. Dr. Kindermann.
Waber. Denk.
A. Einspinner. Hartl.
Dr. Schürff. Kraus.
Kittinger. Dr. H. v Oberleithner.
Wedra. Heine.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wilhelm Maixner, August Ansorge und Genossen,

betreffend

Herabsetzung des Ausmahlungsprozentes auf höchstens 80 Prozent.

Der Knappheit der vorhandenen Getreidevorräte sucht das k. k. Ministerium für Volksernährung dadurch beizukommen, daß eine Ausmahlung von 96 Prozent und mehr angeordnet wurde.

Diese Verfügung ist gewiß im Interresse der konsumierenden Bevölkerung, beziehungsweise des sparsamen Verbrauches gelegen jedoch aus dem Grunde einseitig und unwirksam, weil wohl Getreide gestreckt, dagegen der große Mangel an Viehfutter dazu führen muß, daß die Leute immerhin wenn auch geringe Mengen Getreide verfüttern, nicht aus Bosheit oder Gewinnsucht, sondern weil übertrieben strenge Verordnungen einzuhalten unmöglich sind.

Die konsumierende Bevölkerung muß unnötiger Weise schlechtes, wenig nahrhaftes Brot essen, die Landwirte dagegen sind gezwungen, ihre Viehbestände zu dezimieren und folgerichtig wird die Ernte in jedem der kommenden Jahre geringer sein.

Im Interresse der gesamten Bevölkerung wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird beauftragt:

1. Mit Beginn der neuen Ernte die Verbrauchsquote derart festzusetzen, daß mit dieser unter allen Umständen das Auslangen gefunden werden muß.

2. Die Ausmahlung von Brotgetreide mit allerhöchstens 80 Prozent festzusetzen.

3. Grundsätzlich nur die Ablieferung von Mehl zu verlangen und die Ausmahlung des Getreides den Landwirten landesüblicher Weise in den Landmühlen zu gestatten."

In formaler Beziehung wäre dieser Antrag ohne erste Lesung dem Kriegswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen."

Wien, 13. Juni 1014.

Müller.	Wilhelm Maixner.
Felzmann.	August Ansorge.
Kletzenbauer.	Krützner.
Rudolf Paulik.	Kudlich.
Damm.	F. Wagner.
Loser.	Iro.
Kittinger.	Goll.
Richter.	Kraft.
Wedra.	Denk.
Schürff.	Dr. Waber.

Aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Einspinner, Hueber, Kittinger und Genossen

betreffend

die Sachendemobilisierung.

Hohes Haus!

Die Gefertigten beantragen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß:

1. mit Übergang in die Friedenswirtschaft alle für gewerbliche Kriegsbetriebe verwendeten Baracken, gewerblichen Hilfsmaschinen, Werkzeuge und für gewerbliche Betriebe brauchbaren Sachen und Rohstoffe dem Gewerbestande unmittelbar dienstbar gemacht — beziehungsweise überlassen — und
2. die einzelnen Gewerbeförderungsinstitute zur Sachendemobilisierung in den betreffenden Provinzen rechtzeitig herangezogen werden."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Kriegswirtschaftsausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. Juni 1917.

Herzmansky.	A. Einspinner.
Dr. Waldner.	Hueber.
Fahrner.	Kittinger.
Iro.	F. Held.
R. Marckhl.	Erb.
Glöckner.	Dr. Erler.
Knirsch.	Dr. Hofmann.
Pirker.	Dr. Stölzel.
Wedra.	Albrecht.
E. Kraft.	R. Reuntenfel.
Dr. H. v. Oberleithner.	Dr. Sylvester.
W. Keller.	Kemetter.
Dr. Schürff.	Hruska.
Dobernig.	Brunner.
Wolf.	F. Wagner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Arbeitszeit der Frauen und Jugendlichen und die Nachtarbeit der Jugendlichen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In dem VI. Hauptstücke der Gewerbeordnung (Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, R. G. Bl. Nr. 199) haben an Stelle des § 96 b die nachstehenden Bestimmungen in Geltung zu treten.

§ 96 b.

Absatz 1: In fabriksmäßig betriebenen und in solchen Gewerbeunternehmungen, in denen in der Regel mehr als 10 Hilfsarbeiter in Verwendung stehen, dürfen Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre zu gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Absatz 2: Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre dürfen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit dieser Hilfsarbeiter nicht nachteilig sind und deren körperliche Entwicklung nicht hindern.

Absatz 3: In den bezeichneten Betrieben und Unternehmungen darf für jugendliche Hilfsarbeiter männlichen Geschlechts sowie für Frauenspersonen überhaupt die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen vorbehaltlich der im Folgenden bestimmten Ausnahmen nicht mehr als höchstens

zehn Stunden innerhalb vierundzwanzig Stunden betragen. In fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen darf die Arbeitszeit der Frauenspersonen an Samstagen vorbehaltlich der im Folgenden bestimmten Ausnahmen nicht mehr als höchstens acht Stunden betragen.

Absatz 4: Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot der Nachtarbeit während längstens dreier Tage in einem Monat gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz zulässig, wenn ein öffentliches Interesse dies erfordert oder eine nicht vorherzusehende und nicht periodisch wiederkehrende Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, dies zur Behebung der Betriebsstörung erheischt.

Absatz 5: Außerdem kann die Gewerbebehörde erster Instanz einzelnen Gewerbeunternehmungen für die bei ihnen beschäftigten Frauenspersonen von mehr als 16 Jahren eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit bis zu höchstens zwölf Stunden täglich, jedoch längstens für die Dauer von drei Wochen über Ansuchen bewilligen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis hervorrufen; dies gilt insbesondere von den dem Einflusse der Jahreszeiten unterworfenen Industriezweigen (Saisonindustrie). Erstreckt sich die Verlängerung der Arbeitszeit auf höchstens drei Tage in einem Monate, so genügt die Anmeldung bei der genannten Behörde. Über die Frist von drei Wochen hinaus kann die Bewilligung zu dieser Verlängerung der Arbeitszeit von der politischen Landesbehörde, jedoch auch von dieser für höchstens sieben Wochen, bei Ziegeleien und bei der Herstellung von Fisch-, Gemüse-, Fruchtkonserven aber für höchstens neun Wochen innerhalb eines Jahres erteilt werden.

Absatz 6: Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern sowie sonstiger Körperschaften, welche zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufen sind, im Verordnungswege jene Kategorien von Gewerbeunternehmungen bezeichnen, für die zur Verhütung des sonst unvermeidlichen Verlustes rasch verderblicher Stoffe Erleichterungen hinsichtlich des im Absatz 5 vorgesehenen Verfahrens bei Erlangung von Überstunden zulässig sind.

Absatz 7: Die Überstunden sind besonders zu entlohnen.

Absatz 8: In den im Absatz 1 bezeichneten Betrieben und Unternehmungen hat die Nachtruhe der jugendlichen Hilfsarbeiter mindestens elf aufeinanderfolgende Stunden zu betragen. Eine Ausnahme von der Vorschrift, daß die Nachtruhe die Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens zu umfassen hat (§ 95, Absatz 1) ist nur zulässig für männliche jugendliche Hilfsarbeiter im Alter von über 14 Jahren,

die in der Glasindustrie vor den Öfen (Schmelz-, Kühl- und Glühöfen) beschäftigt sind, wofern ihre Nachtarbeit auf solche Arbeiten beschränkt bleibt, die ihrer Ausbildung im Berufe förderlich sind und keine besonderen Gefahren für ihr Leben und ihre Gesundheit mit sich bringen.

Absatz 9: Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Februar 1911, R. G. Bl. Nr. 65, betreffend das Verbot der Nachtarbeit der Frauen, finden auf alle fabriksmäßigen Betriebe auch dann Anwendung, wenn sie weniger als 10 Hilfsarbeiter beschäftigen.

Artikel II.

Die §§ 96 a und 96 b der Gewerbeordnung erhalten die gemeinsame Bezeichnung „B) Für Hilfsarbeiter in fabriksmäßig betriebenen und in solchen Gewerbeunternehmungen, die regelmäßig mehr als 10 Hilfsarbeiter beschäftigen". Diese Bezeichnung hat an Stelle der mit Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, eingeführten Bezeichnung „B) Für Hilfsarbeiter in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen" zu treten.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach Friedensschluß in Kraft. Der hiernach für den Beginn seiner Wirksamkeit maßgebende Kalendertag wird im Verordnungswege festgesetzt.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern betraut.

Begründung.

Der Krieg hat unser ganzes Wirtschaftsleben gezwungen, seine verfügbaren Arbeitskräfte in einem früher unbekannten Umfange zur Erfüllung der gewaltig gesteigerten Anforderungen einzusetzen und vor allem jene Gruppen von Arbeitern, die nicht zur militärischen Dienstleistung herangezogen werden, also Frauen und Jugendliche, in einem Maße zum Ersatze der waffenfähigen Männer heranzuziehen, das möglicherweise für die künftige Entwicklung unserer Generation bedenkliche Rückwirkungen haben kann. Wenn es auch, solange der Krieg währt, nicht möglich ist, die heute übliche, intensive Ausnützung der verfügbaren Arbeitskräfte wesentlich zu mildern, so erwächst doch der Regierung die unabweisliche Pflicht, wenigstens für die kommende Friedenszeit eine Schonung der Schutzbedürftigen durch gesetzliche Maßnahmen insoweit einzuleiten, als dies die wohlverstandenen Interessen des Wirtschaftslebens gestatten. In dieser Richtung bewegen sich zahlreiche Forderungen, die heute unter dem Sammelnamen „Bevölkerungspolitik" zusammengefaßt werden. Diese Erwägungen bieten eine ausreichende allgemeine Begründung für den vorliegenden Gesetzentwurf, der übrigens insofern gar keine grundlegende Neuerung bedeutet, als seine wichtigsten Bestimmungen sich im Rahmen jener Postulate des gesetzlichen Arbeiterschutzes halten, die schon vor dem Kriege in allen Kulturstaaten als unabweislich notwendig anerkannt worden sind. Denn in der Hauptsache verwirklicht der Entwurf jene Grundzüge, die auf der internationalen Konferenz für Arbeiterschutz im September 1913 festgelegt wurden. In den vom 25. September 1913 in Bern datierten Schlußakten dieser internationalen Konferenz heißt es: „Die Delegierten der Regierungen des Deutschen Reiches, Österreichs, Ungarns, Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Norwegens, der Niederlande, Portugals, Schwedens und der Schweiz sind am 15. September 1913 in Bern zu einer Konferenz zusammengetreten, um über die Regelung der zwei im Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrates vom 31. Jänner 1913 enthaltenen Fragen des Arbeiterschutzes zu beraten. Die unterzeichneten Delegierten sind übereingekommen, den schweizerischen Bundesrat zu ersuchen, er möchte als Ergebnis der Beratungen der Konferenz den beteiligten hohen Staatsregierungen behufs gutscheinender diplomatischer Verhandlung nachstehende Vorschläge für abzuschließende internationale Vereinbarungen zustellen." Die hier in Aussicht genommenen diplomatischen Verhandlungen gelangten freilich nicht zum Abschluß und es besteht angesichts der weittragenden politischen Ereignisse, die sich seither abspielten, wohl kaum eine ernste Aussicht, daß in absehbarer Zeit die Arbeiterschutzgesetzgebung neuerdings zum Gegenstande internationaler Vereinbarungen gemacht werde, die sich auf eine große Zahl von europäischen Staaten erstrecken. Allein gerade die Tatsache, daß es sich in dem vorliegenden Gesetzentwurfe um die Einführung von Arbeiterschutzbestimmungen handelt, die in Bern von den Delegationen nahezu aller Kulturstaaten als durchaus verträglich mit den Interessen der heimischen Industrie bezeichnet wurden, gewährt der Regierung die vollste Beruhigung darüber, daß eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der österreichischen Industrie von der geplanten Verschärfung des Arbeiterschutzes nicht zu befürchten ist. Dazu kommt noch, daß in dem uns wirtschaftlich und politisch eng verbündeten Deutschen Reiche ähnliche Schutzbestimmungen schon seit längerer Zeit in Geltung stehen.

Aus diesen Erwägungen ergeben sich von selbst die wichtigsten Vorschriften des vorliegenden Entwurfes, der die Bestimmungen unserer Gewerbeordnung den zu Bern in Aussicht genommenen internationalen Vereinbarungen anzupassen sucht. Es handelte sich hier um zwei Übereinkommen: Das eine hatte das Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter, das andere die Festsetzung einer Höchstarbeitszeit für die in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter zum Inhalte. Ihr Geltungsgebiet erstreckte sich „auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als 10 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind". (Vergl. Artikel 1 der als Anhang beigeschlossenen „Grundzüge"). Schon mit Rücksicht auf diese Formulierung erwies es sich als notwendig, im VI. Haupt-

stücke der geltenden Gewerbeordnung den Kreis jener gewerblichen Unternehmungen, in denen die Arbeiter eines besonderen, über das allgemeine Maß hinausgehenden Schutzes teilhaftig sind, zu erweitern und neben der Kategorie der fabriksmäßigen gewerblichen Unternehmungen eine neue Kategorie einzuführen: jene Betriebe, in denen ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Charakter mehr als 10 Hilfsarbeiter in Verwendung stehen. Damit wurde gleichzeitig eine Annäherung an die Schutzvorschriften der Gewerbeordnung des Deutschen Reiches erzielt, die in den §§ 34 i u. ff. besondere Bestimmungen vorsieht für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden. Es bedeutet übrigens die Schaffung dieses neuen gewerbegesetzlichen Begriffes nur für die Gewerbeordnung, nicht aber für die Sozialpolitik Österreichs eine Neuerung, denn schon das Gesetz vom 21. Februar 1911, R. G. Bl. Nr. 65, betreffend das Verbot der Nachtarbeit der Frauen, erstreckt sein Anwendungsgebiet auf jene industriellen Unternehmungen, in welchen mehr als 10 Arbeitspersonen in Verwendung stehen. Diesem Gesetze mußte allerdings mit Rücksicht auf die am 26. September 1906 in Bern abgeschlossene internationale Konvention ein von dem Geltungsgebiete der Gewerbeordnung abweichender Umfang gegeben werden; diese Notwendigkeit ist bei dem vorliegenden Entwurfe nicht vorhanden.

Da die besonderen Schutzbestimmungen hinsichtlich der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauen in fabriksmäßigen Betrieben gegenwärtig in § 96 b nach der Fassung des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 122, enthalten sind, so mußte dieser Paragraph einer durchgreifenden Novellierung unterzogen werden. Demgemäß war die Überschrift der §§ 96 a und 96 b, die bloß von Hilfsarbeitern in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen spricht, durch Einfügung der erwähnten zweiten Kategorie von Unternehmungen ausgedehnteren Arbeiterschutzes zu ergänzen. (Vergl. Artikel II des Entwurfes.)

§ 96 b, dessen Novellierung durch den vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt wird, zerfällt in seiner hier vorgeschlagenen Form in drei, inhaltlich deutlich von einander geschiedene Teile: Die Verwendung der jugendlichen Hilfsarbeiter wird in den Absätzen 1 und 2 geregelt; die Beschränkung der Arbeitszeit für Frauen und jugendliche Hilfsarbeiter in den Absätzen 3 bis 7; die Nachtruhe in den Absätzen 8 und 9. Nach drei Richtungen wird der geltende Arbeiterschutz erweitert: Zunächst durch Ausdehnung der Bestimmungen über die Verwendung der jugendlichen Hilfsarbeiter in fabriksmäßigen Betrieben auf alle gewerbliche Unternehmungen, die mehr als 10 Arbeiter beschäftigen. Ferner durch Beschränkung der Höchstdauer der Arbeitszeit für jugendliche Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen überhaupt in den beiden Kategorien gewerblicher Unternehmungen auf 10 Stunden; die Arbeitszeit der Frauen in fabriksmäßigen Betrieben am Samstag wird gleichzeitig nach dem Vorbilde der reichsdeutschen Gesetzgebung auf 8 Stunden verkürzt. Es wird endlich das allgemeine Verbot der Nachtarbeit, welches das oben erwähnte Gesetz vom Jahre 1911 bloß auf jene Frauen und Mädchen erstreckt, die in industriellen Unternehmungen mit mehr als 10 Arbeitspersonen beschäftigt sind, auf alle jugendlichen Hilfsarbeiter zur Anwendung gebracht, die in den erwähnten Kategorien von Unternehmungen mit ausgedehntem Arbeiterschutz Verwendung finden. Unter den „jugendlichen Hilfsarbeitern" werden im § 96 b selbstverständlich auch die Lehrlinge der bezeichneten Altersgruppen verstanden.

Der vorliegende Entwurf hält sich insofern nicht ängstlich an die Grundzüge des Berner Übereinkommens, als er das Geltungsgebiet seines Schutzes nicht auf industrielle Unternehmungen im eigentlichen Sinne des Wortes beschränkt, sondern neben den fabriksmäßigen Betrieben, mögen diese nun mehr oder weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, nach dem Vorbilde der reichsdeutschen Gesetzgebung auch jene Unternehmungen mit mehr als zehn Arbeitern ergreift, die den Aufgaben des Verkehrs, des Handels, der Leistung von Diensten u. dgl. gewidmet sind. Denn in allen derartigen Betrieben wird es eben mit Rücksicht auf die größere Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte ohne ernstliche Beeinträchtigung der Rentabilität möglich sein, eine Arbeitseinteilung zu treffen, die den jugendlichen Hilfsarbeitern die volle Nachtruhe sichert, die ferner den Jugendlichen wie den erwachsenen Arbeiterinnen den zehnstündigen Maximalarbeitstag gewährleistet. Nur was die Verkürzung der Frauenarbeitszeit an den Samstagen auf acht Stunden anbelangt, erheben sich gewichtige Bedenken, über den Umkreis der fabriksmäßigen Betriebe hinauszugehen: In den Gewerben des Handels und Verkehrs, im Gast- und Schankgewerbe u. dgl. stellt regelmäßig gerade der Samstag erhöhte Anforderungen an die Arbeitsleistung.

Es ist freilich nicht möglich, die erwähnten Schutzbestimmungen in Kraft treten zu lassen, ohne Ausnahmen zu gestatten; der vorliegende Entwurf war indeß bestrebt, diese Ausnahmen auf ein Maß zu beschränken, das sich unter der Grenze der in Bern vereinbarten Grundzüge hält. Die beiden im Absatz 4 vorgesehenen allgemeinen Ausnahmen von dem Maximalarbeitstag der Frauen und Jugendlichen entsprechen fast wörtlich dem internationalen Übereinkommen, das indes in diesen Fällen keine zeitliche Begrenzung in der Verlängerung der Arbeitszeit in Aussicht nimmt, während der Entwurf eine Begrenzung nach doppelter Richtung vorschlägt: Einerseits sollen die Vorschriften über die Nachtruhe

auch in diesen Fällen beobachtet werden, andrerseits gilt diese Ausnahme bloß für drei Tage in einem Monat, da angenommen werden darf, daß nach dieser Frist durch Heranziehung von entsprechenden Ersatzkräften die Dringlichkeit wegfällt. Aus kommerziellen Gründen dagegen (vermehrtes Arbeitsbedürfnis) wird eine Verlängerung des Zehnstundentages auf höchstens zwölf Stunden bloß für Arbeiterinnen im Alter von mehr als 16 Jahren gestattet (Absatz 5 und 6). Auch für die Voraussetzungen dieser Verlängerung der Arbeitszeit ist das Berner Übereinkommen maßgebend gewesen: Es bestimmt das Gesamtausmaß der Überschreitungen im ganzen mit 140 Stunden jährlich, bei den „Ziegeleien, bei der Erzeugung von Männer-, Frauen- und Kinderkleidung, Putzwaren, Schmuckfedern und Kunstblumen und für Fabriken von Fisch-, Gemüse- und Fruchtkonserven" mit 180 Stunden. Der vorliegende Entwurf setzt dagegen das Höchstausmaß im allgemeinen mit zehn Wochen, das ist (wenn man die Woche zu sechs Tagen rechnet) mit 120 Stunden fest; in den besonders begünstigten Industriezweigen wird diese Maximalgrenze auf zwölf Wochen (= 144 Stunden) erweitert. Zu diesen Industriezweigen werden außer den Ziegeleien, die dem Einflusse der Witterung in hohem Maße unterworfen sind, bloß die Konservenfabriken gerechnet, bei denen die Rücksicht auf die verarbeiteten Stoffe schon aus volkswirtschaftlichen Gründen die weitergehende Ausnahme rechtfertigt. Dagegen wurde der Konfektionsindustrie nicht das Recht eingeräumt, die Überzeitarbeit für mehr als zehn Wochen jährlich in Anspruch zu nehmen, da sich erfahrungsgemäß die „Saison" in diesen Betrieben jedesmal auf wenige Wochen im Jahre zusammendrängt. Andrerseits ist es gerade in der Bekleidungsindustrie bei länger dauerndem gesteigerten Arbeitsbedürfnis viel leichter als in anderen Industriezweigen möglich, die Werkstätten stärker zu besetzen, neue Arbeitskräfte heranzuziehen und hiedurch der Überzeitarbeit auszuweichen. Die dem Handelsministerium eingeräumte Ermächtigung, jene Kategorien von Gewerbeunternehmungen zu bezeichnen, denen Erleichterungen hinsichtlich des Verfahrens bei Erlangung von Überstunden deshalb gewährt werden, weil die von ihnen verarbeiteten Stoffe einem raschen Verderben ausgesetzt sind, empfiehlt sich aus Gründen einleuchtender Zweckmäßigkeit.

Von dem unbedingten Verbote der Nachtarbeit der Jugendlichen hat das Berner Übereinkommen zwei zeitlich auf 10 Jahre befristete Ausnahmen vorgesehen: in der Glasindustrie und in den ununterbrochen arbeitenden Walz- und Hammerwerken für die vor den Öfen beschäftigten Arbeiter. Die Verwendung jugendlicher Arbeiter zur Nachtzeit in den Walz- und Hammerwerken, die schon in den Verhandlungen der Berner Konferenz von der Österreichischen Delegation nicht für erforderlich erklärt worden war, kann heute mit gutem Gewissen umsomehr als entbehrlich bezeichnet werden, als die Erfahrungen des Krieges gelehrt haben, daß für so manche Arbeitsverrichtungen die früher übliche Anlernezeit nicht unbedingt notwendig ist; in den letzten Jahren wurde die Einrichtung der Hütten-, Walz- und Hammerwerke, um eine gesteigerte Erzeugung zu ermöglichen, technisch auf eine weitgehende Stufe der Vollkommenheit gebracht; dies hatte vielfach den Ersatz der schwächlichen jugendlichen Hilfsarbeiter durch vollkräftige erwachsene zur Folge. In den Feineisen- und Drahtwalzwerken, in denen früher zum Öffnen der Schlingen meist jugendliche Hilfsarbeiter verwendet wurden, sind heute automatische Umführungen eingebaut, so daß diese gefährliche Arbeit gänzlich ausgeschaltet wurde. Dagegen erwies es sich als notwendig, die Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen 14 und 16 Jahren ausdrücklich für die Arbeit in der Glasindustrie vor den Öfen zu gestatten, aus den gleichen Gesichtspunkten, welche für Österreich auf der Berner Konferenz maßgebend gewesen sind. Die österreichische Delegation wies hier darauf hin, daß schon bei den Verhandlungen der internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz, die dem Konferenzprogramm zugrunde lagen, immer wieder Zweifel an der Anwendbarkeit des Nachtarbeitsverbots auf die Glasindustrie aufgetaucht seien; man tröstete sich dort mit der Hoffnung, Fortschritte in der Technik würden die Ausschaltung der Jugendlichen von der Nachtarbeit ermöglichen; auf derartige Hoffnungen hin könnte man aber keine internationalen Vereinbarungen stützen. Verbote der Nachtarbeit Jugendlicher bestünden in keinem Lande mit größerer Glasindustrie, und wo solche Verbote erlassen worden seien, datierten sie erst aus der neuesten Zeit, das heißt aus einer Zeit, da die betreffenden Länder immerhin einen Teil ihres Bedarfes an gelernten Arbeitern aus anderen Ländern beziehen konnten, in denen ein solches Verbot noch nicht besteht. Ebenso betonte die belgische Delegation, daß auch in ihrem Lande die in Frage stehende Nachtarbeit geradezu eine gewerbliche Notwendigkeit sei, die einerseits auf der Dauer der beruflichen Ausbildung, andrerseits auf der Schwierigkeit, genügende Arbeitskräfte zu bekommen, beruhe. Sowohl von Seite der Gewerkschaft der Glasarbeiter, wie von Seite der Unternehmer befürchte man den Ruin der Industrie, wenn ein derartiges Verbot erlassen werde.

Da sich die Betriebsverhältnisse in der Glasindustrie seit dem Jahre 1913 nicht geändert haben und dieser Produktionszweig mit Rücksicht auf seine Bedeutung für den Export im österreichischen Wirtschaftsleben nach dem Kriege eine noch wichtigere Stellung einzunehmen berufen ist als vordem,

so ist es trotz aller entgegenstehenden Bedenken im gegenwärtigen Augenblick nicht möglich, das Verbot der Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter auch hier zur Anwendung zu bringen.

Die Nachtarbeit der Frauen hat, soweit es sich um industrielle Unternehmungen handelt, in denen mehr als 10 Arbeitspersonen in Verwendung stehen, ihre befriedigende Regelung schon in dem mehrfach erwähnten Gesetze des Jahres 1911 gefunden. Es konnte nicht daran gedacht werden, dieses Verbot auf alle jene gewerblichen Unternehmungen überhaupt auszudehnen, die mehr als 10 Arbeiter beschäftigen; wohl aber unterliegt es keinem Bedenken, seine Bestimmungen auf jene fabriksmäßigen Betriebe auszudehnen, die weniger als 10 Arbeiter verwenden (Absatz 9).

Von den Bestimmungen des Artikels II des Gesetzentwurfes war schon oben die Rede.

Da die Anspannung aller wirtschaftlichen Kräfte, die während des Krieges zur Notwendigkeit geworden ist, auch in der Übergangszeit sich als erforderlich herausstellen wird, so dürfte es zweckmäßig sein, den Geltungsbeginn des Gesetzes erst ein Jahr nach Friedensschluß eintreten zu lassen. (Artikel III.)

Anhang.

Beschlüsse

der

internationalen Konferenz für Arbeiterschutz.

Bern, 15. bis 25. September 1913.

Schlußakte.

Die Delegierten der Regierungen des Deutschen Reiches, Österreichs, Ungarns, Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Norwegens, der Niederlande, Portugals, Schwedens und der Schweiz sind am 15. September 1913 in Bern zu einer Konferenz zusammengetreten, um über die Regelung der zwei im Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrates vom 31. Jänner 1913 enthaltenen Fragen des Arbeiterschutzes zu beraten. Die unterzeichneten Delegierten sind übereingekommen, den schweizerischen Bundesrat zu ersuchen, er möchte als Ergebnis der Beratungen der Konferenz den beteiligten hohen Staatsregierungen behufs gutscheinender diplomatischer Verhandlung nachstehende Vorschläge für abzuschließende internationale Vereinbarungen zustellen:

I. Grundzüge eines internationalen Übereinkommens, betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter.

Artikel 1.

Die industrielle Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter soll bis zum vollendeten 16. Altersjahre verboten sein.

Das Verbot ist unter allen Umständen bis zum vollendeten 14. Jahre absolut.

Das gegenwärtige Übereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als 10 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es findet in keinem Falle Anwendung an Anlagen, in denen nur Familienmitglieder tätig sind.

Jeder der vertragschließenden Staaten hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind hierzu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen; in letzterer Hinsicht sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft anderseits durch die einheimische Gesetzgebung zu bestimmen.

Artikel 2.

Die in Artikel 1 vorgesehene Nachtruhe soll eine Dauer von mindestens elf aufeinander folgenden Stunden umfassen. In diesen elf Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens enthalten sein.

Für Stein- und Braunkohlenbergwerke sind Abweichungen von der in Absatz 1 vorgesehenen Lage der Ruhezeit zulässig, wenn der Zeitraum zwischen zwei Arbeitsschichten in der Regel 15 Stunden, mindestens aber 13 Stunden dauert.

Der in Absatz 1 vorgesehene Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens kann in den Staaten, deren einheimische Gesetzgebung die Nachtarbeit für alle in der Bäckereiindustrie beschäftigten Arbeiter verbietet, für diese auf 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens verlegt werden.

Artikel 3.

Das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter von mehr als 14 Jahren kann außer Kraft treten:

a) wenn das Interesse des Staates oder ein anderes öffentliches Interesse es unbedingt erfordert;

b) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens finden auf die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dann Anwendung, wenn diese Bestimmungen ihnen einen ausgedehnteren Schutz zusichern, als er in dem Übereinkommen vom 26. September 1906 vorgesehen ist.

Artikel 5.

Wenn in den außereuropäischen Staaten, ebenso in den Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten die klimatischen Verhältnisse oder die Lage der einheimischen Bevölkerung es erfordern, kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe unter das Minimum von elf Stunden herabgesetzt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entsprechende Ruhezeiten während des Tages gewährt werden.

Artikel 6.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll zwei Jahre nach dem Schluß des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationen in Kraft treten.

Die Frist für das Inkrafttreten des Verbotes der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter über vierzehn Jahren wird auf zehn Jahre verlängert

a) in der Glasindustrie für die vor den Öfen (Schmelz-, Kühl- und Glühöfen) beschäftigten Arbeiter;

b) in denjenigen Walz- und Hammerwerken, die Eisen oder Stahl mit ununterbrochenem Feuer verarbeiten, für die Arbeiter bei den unmittelbar mit dem Ofenbetriebe im Zusammenhange stehenden Arbeiten;

in beiden Fällen jedoch unter der Bedingung, daß die Nachtarbeit auf solche Arbeiten beschränkt bleibt, die geeignet sind, die Ausbildung der jungen Leute im Berufe zu fördern, und die keine besonderen Gefahren für ihr Leben oder ihre Gesundheit mit sich bringen.

II. Grundzüge eines internationalen Übereinkommens, betreffend Festsetzung einer Höchstarbeitszeit für die in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

Artikel 1.

Die Dauer der industriellen Arbeit der Arbeiterinnen ohne Unterschied des Alters und der jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre soll, unter Vorbehalt der nachfolgend angeführten Ausnahmen, täglich nicht mehr als zehn Stunden betragen.

Die Höchstarbeitszeit kann auch auf 60 Stunden an den sechs Werktagen mit einem Maximum von 10½ Stunden täglich festgesetzt werden.

Das gegenwärtige Übereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind; es findet auf keinen Fall Anwendung auf Anlagen, wo nur Familienmitglieder beschäftigt werden.

Jeder der Vertragsstaaten hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind hierzu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche, sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen; in letzterer Hinsicht sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits durch die einheimische Gesetzgebung zu bestimmen.

Artikel 2.

Die Arbeitszeit soll durch eine oder mehrere Ruhepausen, deren Regelung der Gesetzgebung jedes Staates zukommt, unterbrochen werden, unter den zwei folgenden Vorbehalten:

wenn die Tagesarbeit sechs Stunden nicht übersteigt, wird keine Ruhepause vorgeschrieben;

wenn die Arbeitszeit diese Dauer übersteigt, soll während oder unmittelbar nach den ersten sechs Stunden eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde stattfinden.

Artikel 3.

Die Höchstarbeitszeit kann durch Überstunden unter den in Artikel 4 enthaltenen Vorbehalten verlängert werden:

a) wenn das Interesse des Staates oder ein anderes öffentliches Interesse es unbedingt erfordert;

b) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;

c) für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist;

d) in den dem Einfluß der Jahreszeiten unterworfenen Industrien (Saisonindustrien);

e) im Falle außergewöhnlicher Verhältnisse in allen Betrieben.

Artikel 4.

Die wirkliche Gesamtarbeitszeit mit Einschluß der Überstunden darf zwölf Stunden täglich nicht übersteigen, außer für die Fabriken von Fisch-, Gemüse- und Früchtekonserven.

Die Arbeitsverlängerungen dürfen im ganzen jährlich 140 Stunden betragen. Sie können auf 180 Stunden gebracht werden für die Ziegeleien, für die Erzeugung von Männer-, Frauen- und Kinderkleidung, Putzwaren, Schmuckfedern und Kunstblumen und für Fabriken von Fisch-, Gemüse- und Früchtekonserven.

In keinem Falle dürfen Arbeitsverlängerungen für jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren gestattet werden.

Dieser Artikel findet auf die in lit. a und b des Artikels 3 vorgesehenen Fälle keine Anwendung.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll zwei Jahre nach dem Schluß des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationen in Kraft treten.

Die Frist des Inkrafttretens ist verlängert:

a) von zwei Jahren auf sieben Jahre für die Fabriken, die Rohzucker aus Rüben herstellen, für die Schiffli-stickerei, für die Spinnerei und Weberei der Textilindustrie;

b) von zwei Jahren auf sieben Jahre in denjenigen Staaten, in denen die gesetzliche Arbeitszeit der in der Industrie beschäftigten Frauen ohne Unterschied des Alters und der jungen Leute noch elf Stunden erreicht, vorausgesetzt, daß unter Vorbehalt der in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Ausnahmen die Arbeitszeit elf Stunden täglich und dreiundsechzig Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Ausgefertigt in Bern am fünfundzwanzigsten September des Jahres neunzehnhundertdreizehn in einem Exemplar, das im schweizerischen Bundesarchiv niedergelegt und von dem jeder der bei der Konferenz vertretenen hohen Staatsregierungen auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift zugestellt werden soll.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Authentische Übersetzung.

Antrag

der

Abgeordneten Pik, Němec, Marek und Genossen,

betreffend

Änderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, durch welche das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen und das Wahlrecht für alle Personen ohne Unterschied des Geschlechtes vom 20. Lebensjahre an eingeführt werden soll.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Jänner 1907 wird in nachstehender Weise geändert:

Artikel II, § 7, erster Absatz, hat zu lauten:

‚Wahlberechtigt zur Wahl eines Abgeordneten ist jede Person, ohne Unterschied des Geschlechtes, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat,' usw.

Der zweite Absatz desselben Artikels und Paragraphen hat zu lauten:

‚Wählbar als Abgeordneter ist jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes' usw."

In formaler Hinsicht verlangen wir, daß dieser Antrag dem zuständigen Ausschusse zur Durchberatung zugewiesen werde.

Wien, 14. Juni 1917.

Pik.
Dr. Witt. — Němec.
Hybeš. — Marek.
Dr. Soukup. — Habermann.
Vaněk. — Klička.
Tusar. — Hnátek.
Tomášek. — Bechyně.
Svoboda. — Svečený.
Filipinský. — Biňovec.
Stejskal. — Jiráček.
Modráček. — Prokeš.
Dr. Winter. — Charvát.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Brenčič und Genossen,

betreffend

dringender Abhilfe in Nova vas, Gemeinde St. Marxen, Bezirk Pettau, Land Steiermark, wo der durch den Draufluß bedingten Schädigungen zufolge Hochwassers im Monate Mai 1917 einen geradezu katastrophalen Charakter angenommen haben.

Im Monat Mai 1917 ist die Drau rasch gestiegen, so daß es zu Hochwasser kam, das den ganzen Monat Mai anhielt und der Spiegel des Wassers noch heute weit über das Normale steht. Infolge dieses Hochwassers war die Hälfte des Dorfes Nova vas, Gemeinde St. Marxen unter Pettau außerordentlich gefährdet. Der überaus reißende Draufluß unterwäscht konstant das Ufer und reißt große Stücke des Erdreiches mit sich fort. Wegen der ungewöhnlich langen Dauer dieses Prozesses sind bereits vier Häuser in Gefahr, weggeschwemmt zu werden, da der Fluß nur noch zirka zwei Meter von den erwähnten Häusern entfernt vorbeifließt. Drei neu gebaute Häuser, deren Entfernung vom Flusse etwas größer ist, müssen bei eventueller neuer Hochwasserkatastrophe oder neuen Anschwellung des Flusses gleichfalls als in höchster Gefahr stehend bezeichnet werden.

Es wäre daher dringend notwendig, daß seitens der hohen k. u. k. Regierung sofort eingeschritten und die nötigen Sicherstellungsarbeiten an dieser Stelle durchgeführt werden würden, damit die hochgradig gefährdeten Häuser nicht abgetragen werden müssen. Da die Bevölkerung dieses Dorfes arm, die männliche Bevölkerung eingerückt ist und die bereits seit Jahrzehnten erlittenen Beschädigungen an Äckern, Wiesen und Auen außerordentlich groß sind und hiemit eine arge Notlage geschaffen wurde, so stellen die Gefertigten wegen der Notwendigkeit der schleunigsten Hilfe den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. u. k. Regierung wird aufgefordert, an dieser Stelle des Drangeländes alle diejenigen Arbeiten durchzuführen, die zur Rettung der bedrohten Häuser, beziehungsweise Dorfes notwendig sind."

In formeller Hinsicht ist der Antrag mit allen geschäftsordnungsmäßig zulässigen Abkürzungen dem Notstandsausschusse zuzuweisen.

Wien, 14. Juni 1917.

Brenčič.

Pišek.	Vukotić.	Dr. Gregorčič.
Dr. Jankovič	Jaklič.	Baljak.
Gostinčar.	Dr. Dulibić.	Roškar.
Spinčić.	Trešić.	Jarc.
Dr. Korošec.	J. Hladnik.	Sesardić.
Jvčević.	Prodan.	Dr. Rybář.
Perić.	Dr. Ravnihar.	Smodlaka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Held, Dr. Hofmann, Albrecht und Genossen.

Die staatlichen Turnlehrer haben in beiliegender Denkschrift über ihre Anstellungsverhältnisse den Wunsch ausgesprochen:

1. nach voller Gleichstellung mit den Hauptlehrern an Lehrerbildungsanstalten;
2. Anrechnung ihrer Dienstzeit vor dem Definitivum so wie bei den Hauptlehrern;
3. Einrechnung der Jugendspiele, des Kürturnens in die Jahresstunden (30 = 1 Wochenstunde).

Das hohe Haus wolle diesen Antrag dem Staatsangestelltenausschuß zur Erledigung zuweisen.

Wien, 14. Juni 1917.

Mayer.	F. Held.
Spies.	Dr. Hofmann.
Hartl.	Albrecht.
Erb.	Dobernig.
Glöckner.	Dr. F. Wichtl.
Waber.	Heine.
Dr. Kofler.	Reschmann.
W. Keller.	Fahrner.
R. Markhl.	Knirsch.
Dr. Stölzel.	Herzmansky.
Dr. Dinghofer.	Kittinger.
E. Kraft.	Dr. Damm.

Denkschrift

über

die Anstellungsverhältnisse der staatlichen Turnlehrer.

In den letzten Jahren vor dem Kriege hat die österreichische Turnlehrerschaft gezeigt, was sie zu leisten imstande ist: in kurzer Zeit baute sie das Turnen im engeren Sinne zur allgemeinen Körperbildung aus. Die Früchte dieser zielbewußten Arbeit wurden in dem Völkerringen geerntet und der große Wert einer einsichtsvollen und umfassenden Körperbildung klar erkannt. Dem Gegenstande ward Gerechtigkeit, dem Lehrstande aber nicht. In idealer Begeisterung ganz in der Berufsarbeit aufgehend, fanden die Turnlehrer nicht Zeit, nach der Besoldung und ihren Anstellungsverhältnissen zu fragen, und sahen nicht, daß der Gegensatz zwischen Bildungsgang und Leistung einerseits und der Entlohnung andererseits immer größer wurde.

Weiter kann und darf aber diese Zurücksetzung des Lehrstandes nicht mehr gehen, ohne auch den Gegenstand empfindlich zu schädigen. Getragen von dem Bewußtsein, ihre Pflicht stets nach bestem Wissen und Können erfüllt und ihre ganze Kraft der Jugend geopfert zu haben, fühlen wir uns im Interesse einer gesunden Entwicklung der Körperbildung verpflichtet, für die Besserstellung unseres Standes einzutreten.

Die bisherigen schlechten Anstellungsverhältnisse werden aus einer Gegenüberstellung mit den Staatsbeamten klar ersichtlich:

Jene Turnlehrer, welche den gesetzlichen Prüfungsvorschriften voll entsprechen (Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt, zweijähriger Universitätskurs und Lehramtsprüfung für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten) sind schlechter gestellt als die Staatsbeamtengruppe D, welche nur Absolvierung der Bürgerschule und eine Fachprüfung fordert; denn diese Beamten erlangen nach 13 Dienstjahren die IX. und nach weiteren 9 Jahren die VIII. Rangklasse, während die vollbefähigten Turnlehrer trotz bedeutend höherer Vorbildung erst nach 15 Jahren in die IX. und nach weiteren 10 Jahren in die VIII. Rangklasse eingereiht werden können (bei Nachweis höherer Vorbildung).

Jene älteren Turnlehrer aber, welche mit ministerieller Dispens von der Reifeprüfung die Turnlehramtsprüfung für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten an der Universität abgelegt haben, sind der Staatsbeamtengruppe E gleichgestellt, die nicht einmal Absolvierung der Bürgerschule fordert, sondern nur irgend eine über die Volksschule hinausgehende Vorbildung: Diese Turnlehrer erlangen wie die Gruppe E der Staatsbeamten nach 15 Dienstjahren die IX. Rangklasse und damit ist ihre Vorrückung abgeschlossen.

Bedeutet die schlechte Einschätzung einer an der Universität abgelegten Lehramtsprüfung nicht die größte Entwürdigung und Herabsetzung unserer Hochschulen? Jeder ehrliche Freund der Körperbildung muß rot werden bei dem Gedanken an den Widerspruch zwischen der oft überlaut bekundeten Wertschätzung der Körperbildung und der schlechten Besoldung ihrer Lehrer.

Da bei uns nicht die Arbeit, sondern in erster Linie die Vorbildung besoldet wird, so wollen wir hier nicht von der großen körperlichen Anstrengung und der nervenzersetzenden Verantwortung unseres Berufes sowie den schwierigen Haftpflichtverhältnissen sprechen, sondern uns lediglich auf unsere gesetzlich festgelegte Vorbildung berufen, die sich restlos mit der der Staatsbeamtengruppe B deckt (siehe Staatsbeamten-Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, § 52 b). Diese Beamten stehen in den letzten

10 Dienstjahren in der VII. Rangklasse. Was bei ganz gleicher Vorbildung für die einen recht ist, muß auch für die anderen billig sein. Wir fordern nur, was jenen bereits lange gewährt wurde: die Erlangung der VII. Rangklasse.

1. Um nicht eine neue Lehrerkategorie schaffen zu müssen, fragen wir uns: Welche nichtakademischen Lehrer erlangen die VII. Rangklasse? Die Hauptlehrer an Lehrerbildungsanstalten durch die Befähigung für Bürgerschulen. Darum bildet unsere Hauptforderung die Gleichstellung der staatlichen Turnlehrer mit den Hauptlehrern der Lehrerbildungsanstalten.

Es wird wohl auch kein Rechtdenkender die an einer Universität auf Grund der neuen erschwerten Prüfungsvorschrift vom 30. Oktober 1913, Z. 59597, abgelegte Prüfung für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten unter der an einer Lehrerbildungsanstalt abzulegenden Befähigungsprüfung für Bürgerschulen einschätzen können. Gewiß werden als Hauptlehrer nur Männer bestellt, die neben ihrer Bürgerschulprüfung auf pädagogisch-didaktischem Gebiete Hervorragendes leisten, aber auch zum definitiven Turnlehrer wird kein Lehrer mehr ernannt, der nicht Gelegenheit hatte, auf dem Gebiete der Körperbildung jahrelang Besonderes zu leisten.

Noch auf eine andere Gruppe von Staatslehrpersonen können wir dabei hinweisen, auf die Professoren für Zeichnen. Obwohl sie nur aus einem einzigen Hauptfache lehrbefähigt sind und Zeichnen nicht wie das Turnen in allen Klassen der mittleren Lehranstalten obligat ist, werden sie den wissenschaftlich geprüften Mittelschullehrern vollauf gleichgestellt. Diese Gleichstellung erreichen alle mit ihrer definitiven Anstellung, trotzdem viele von ihnen nicht die geforderte volle akademische Vorbildung aufweisen; selbst in neuester Zeit sind solche Ernennungen vorgekommen. Ohne deshalb das Lehrfach des Zeichnens herabzusetzen, müssen wir doch auf die Tatsache gleicher Behandlung sämtlicher Professoren hinweisen; daß auch einige ältere Turnlehrer seinerzeit von Teilen des vorgeschriebenen Prüfungsganges dispensiert wurden, kann unser Recht ebensowenig schmälern wie bei jenen. Übrigens haben gerade die älteren Kollegen durch langjährige, überaus erfolgreiche Tätigkeit einen Anspruch auf Besserstellung erlangt.

Als Beispiel sei hier auf einen oberösterreichischen Kollegen verwiesen, der außer rastloser siebzehnjähriger Tätigkeit als Mittelschulturnlehrer auch das gesamte Volksschulturnen hob. Trotzdem ist er heute noch schlechter besoldet als ein Zertifikatist und mit ihm viele andere.

2. Neben dieser Hauptforderung — Gleichstellung der Turnlehrer mit den Hauptlehrern — müssen wir auch auf eine gerechte Anrechnung der Dienstzeit vor dem Definitivum dringen. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen war es möglich, daß 15 Jahre treuer Arbeit im Dienste des Staates trotz voller Befähigung nicht mit einem einzigen Tage angerechnet wurden.

Diese unhaltbaren Zustände werden durch die unglückliche Fassung des § 11 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, verursacht, demzufolge nach Absatz 2 den Turnlehrern nur jene Dienstzeit bis zu acht Jahren angerechnet wird, während welcher sie mit voller Lehrbefähigung durch mindestens 20 Wochenstunden an einer Mittelschule unterrichtet haben, oder nach Absatz 3 ein Lehrer nach der Turnlehramtsprüfung an einer Volks- oder Bürgerschule definitiv angestellt war.

Nach Absatz 2 verfiel fast die ganze Supplententätigkeit an den kleinen Provinzanstalten, da diese eben nicht 20 wöchentliche Turnstunden aufweisen. Ein besonders sprechendes Beispiel bildet eine Mittelschule in Obersteiermark. Sie konnte keinen Turnlehrer voll beschäftigen und veranlaßte darum die Volksschule, denselben ebenfalls anzustellen, wofür sie dieser den Turnsaal unentgeltlich überließ. Erst durch dieses Übereinkommen wurde ein regelmäßiges Mittelschulturnen möglich. Das Opfer dabei waren aber die Turnlehrer, denn eine Dienstzeit von fast 40 Jahren — also weit mehr als die Gesamtdienstzeit eines Staatslehrers überhaupt — verfiel vollständig. Ein Kollege supplierte vollbefähigt vom 11. Oktober 1887 bis 1. September 1902, das sind fast 15 Jahre, und doch wurde seine Dienstzeit nicht mit einem einzigen Tage angerechnet.

Solche unwürdige Zustände können nur behoben werden, wenn den Turnlehrern ebenso wie den übrigen wissenschaftlichen Lehrern jede Lehrtätigkeit unter der Verpflichtung im Verhältnis zu dieser angerechnet wird. Desgleichen müßte aus Anlaß des Krieges die Höchstgrenze von acht Jahren fallen.

Wir fordern daher, daß jede Dienstleistung an mittleren und niederen öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten mit 20 und mehr Wochenstunden zur Gänze, jede Dienstleistung unter der Lehrverpflichtung aber in verhältnismäßiger Weise angerechnet wird.

3. In die volle Lehrverpflichtung sind Jugendspiel- und Kürturnstunden aber ebenso wie bei den Supplenten für wissenschaftliche Fächer (nach dem Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. Juni 1912, Z. 15375 ex 1911, und vom 13. Februar 1913, Z. 37129) bis zu 10 Stunden einzurechnen, wobei 30 gehaltene Stunden in den derzeit nicht obligaten Leibesübungen (Jugendspiele, Kürturnen, Fechten, Schießen, Schwimmen und ähnliche) für eine wöchentliche Turnstunde zu zählen sind.

Um jedoch die eines akademisch vorgebildeten Lehrers unwürdige Stundenbezahlung aus Schülergeldern und durch die Hand des Direktors zu vermeiden, muß die Führung dieser Körperübungen unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse als durch das ganze Jahr laufende Wochenstunden und ihre Remuneration durch die Landesschulbehörden mit mindestens 100 K jährlich verlangt werden. Es hätten sich dann Kürturnen und Jugendspiele oder ähnliche Übungen je nach der Witterung zu ergänzen.

Im Vertrauen auf die allseits bekundete Wertschätzung der Körperbildung und im Bewußtsein des unumstößlichen Rechtes erhofft die österreichische Turnlehrerschaft von dem neuen Gesetze endlich eine gerechte Würdigung. Die Hebung des Lehrstandes bedeutet auch eine wesentliche Förderung des Gegenstandes, denn dadurch erst wird sich die notwendige Anzahl von Kräften der Körperbildung zuwenden, die wir gerade nach dem erbitterten Weltkriege umso nötiger haben werden, als sich ja bereits allenthalben ein starker Zug zur Hebung der Wehrfähigkeit geltend macht. Gerade das Militär hat den überragenden Wert einer körperlichen Vorbildung und Schulung des Willens kennen und schätzen gelernt und weiß die Kraft, welche in dem neu verjüngten Turnen zum Ausdrucke kommt, voll zu würdigen.

Es müssen daher folgende Leitsätze zur Hebung der Stellung und Autorität der Turnlehrer, wie auch im Interesse der Schule und des Staates aufgestellt werden:

1. Volle Gleichstellung der staatlich geprüften Turnlehrer mit den Hauptlehrern an Lehrerbildungsanstalten.

2. Anrechnung der Dienstzeit vor dem Definitivum an mittleren und niederen öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalten in gleicher Weise wie bei den wissenschaftlichen Lehrern (Hauptlehrern), das ist: bei voller Lehrverpflichtung zur Gänze, bei wenigerals 20 Wochenstunden in verhältnismäßiger Weise.

3. Hierbei sind Stunden in den nicht obligaten Körperübungen (Jugendspiele, Kürturnen usw.) als Jahresstunden einzurichten und bis zu 10 Wochenstunden in die Lehrverpflichtung einzurechnen; die fallweise oder unregelmäßig abgehaltenen Stunden in diesen Übungen sind derart zu werten, daß je 30 abgehaltene Stunden als eine Wochenstunde zu zählen sind.

Im Mai 1917.

Allgemeiner deutschösterreichischer Turnlehrerverein:

Max Hirt, Obmann,

Ludwig Kiniger, Schriftführerstellvertreter.

Verein österreichischer Turnlehrer:

A. Landsiedl, Obmannstellvertreter, für den im Felde gefallenen Obmann Professor K. Wodicka.

Feodor Glaser, Schriftführer.

Sektion für die körperliche Erziehung der Schuljugend des Zentralvereins der böhmischen Professoren:

Ant. Antoš, Obmann,
Eduard Zoubek, Schriftführer.

Die gefertigten Fachinspektoren erachten die in obiger Denkschrift über die Anstellungsverhältnisse der staatlichen Turnlehrer erhobenen Ansprüche auf eine Neuregelung der Standes und Besoldungsverhältnisse der österreichischen staatlichen Turnlehrer nach ihren Grundsätzen für sachlich berechtigt:

Direktor Rob. Litschauer, Knittelfeld,
Direktor Dr. Josef Tominšek, Marburg,
Professor A. Landsiedl, Wien,
Josef Schantin, Prag,
Kais. Rat Josef Klenka, Prag,
Franz Schrott, Brünn,
Kais. Rat Jaroslav Karásek, Brünn,
Ferdinand Ordelt, Teschen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Eisterer, Huber und Genossen,

betreffend

die Vermahlung des zur Versorgung des Heeres und der Nichtselbstversorger bestimmten und beschlagnahmten Getreides.

Dem Vernehmen nach besteht seitens der Regierung und des Ernährungsamtes die Absicht, das für die allgemeine Versorgung beschlagnahmte Getreide der neuen Ernte nur in den großen Dampfmühlen und Kunstmühlen zur Vermahlung zu bringen und die kleineren Mühlen von dieser Vermahlung auszuschließen. Tatsächlich sind auch heute schon einigen großen Mühlen solche Vorräte zugewiesen, daß sie erst in den nächsten Monaten vermahlen werden können, kleinere Mühlen haben kein Getreide und die Bevölkerung kein Mehl.

Durch eine solche Getreidezuweisung wird sowohl der Staat wie die Bevölkerung geschädigt. Getreide und Mehl müßten bei einem solchen Vorgange weit transportiert werden, was bei den heutigen Eisenbahnverhältnissen sehr nachteilig und teuer ist und wodurch eine schnelle Versorgung mit Mehl sehr erschwert wäre. Es gibt ohnehin so viele Klagen betreffs der Leistungen der Bahnen, es muß daher alles vermieden werden, was ein unnötiges Spazierenführen der Frachten verursachen würde. Die großen Dampfmühlen benötigen große Massen von Kohlen, welche heute so schwer zu beschaffen sind, und die großen Wasserkräfte der vielen kleinen Mühlen könnten nicht ausgenützt werden.

Überdies würden durch einen solchen Vorgang eine ganze Reihe kleiner Mühlen außer Betrieb gesetzt und deren Besitzer um ihre Existenz gebracht werden, während nur einigen wenigen große Vorteile erwachsen würden.

Im Hinblicke auf diese schweren Übelstände, die durch einen solchen Vorgang den Staat und die Bevölkerung treffen würden, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert zu veranlassen, daß das für das Heer und die Zivilbevölkerung beschlagnahmte Getreide nicht ausschließlich in den großen Kunstmühlen zur Vermahlung kommt, sondern daß wie bisher auch kleineren mit Wasserkraft betriebenen Mühlen in der Nähe der Produktionsgebiete Getreide zur Vermahlung zugewiesen wird."

Wien, 14. Juni 1917.

Joh. Eisterer.
Grafinger. Mich. Huber.
Weiss. Zaunegger.
Roggler. Carl Schachinger.
Waldl. Pühler.
Meixner. Hötzendorfer.
Kienzl. Alois Brandl.
Niedrist. Roitinger.
Bogendorfer. Kreilmeir.
Höher. Jedek.
Loser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Wilhelm Neumann und Genossen.

Wir beantragen folgende Resolution:

„Das österreichische Abgeordnetenhaus, in welchem die Vertreter aller Völker des Reiches zu verfassungsmäßiger Arbeit vereint sind, erhebt Protest gegen die Vergewaltigung der Rechte eines freien Volkes die unter Führung der britischen Tyrannis auf der griechischen Halbinsel vor sich geht.

Die schmachvolle, planmäßige Erniedrigung des hellenischen Volkes, die in der erzwungenen Abdankung seines heldenhaften konstitutionellen Führers ihren krassesten Ausdruck fand, steht im offenkundigsten Widerspruche mit dem von England und seinen Verbündeten so oft proklamierten Eintreten für das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Das österreichische Abgeordnetenhaus spricht seine tiefste Entrüstung aus über die Unterdrückung der verfassungsmäßigen Rechte des hellenischen Volkes durch die imperialistischen Pläne Englands und seiner Verbündeten, und erklärt, daß die Gegner der Mittelmächte infolge ihres Vorgehens gegen das Hellenenvolk, dessen einstigen Befreiungskämpfe die Begeisterung ganz Europas erweckte, nicht berufen sind, sich weiterhin irgendwie als Anwälte der Freiheit und der Demokratie aufzuspielen."

Steinwender.	Dr. Neumann.
Iro.	Fahrner.
Mayer.	Schürff.
Pantz.	Waber.
Knirsch.	Rudolf Paulik.
Serbu.	Dr. Herold.
Simonovici.	Zenker.
Kittinger.	Dr. Lodgman.
Richter.	Heilinger.
Wedra.	Kraft.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wollek und Genossen,

betreffend

die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse in den k. k. Tabakfabriken.

Die Wirkungen des Krieges auf die Lebensbedingungen der Bevölkerung veranlassen auch die Arbeiterschaft der k. k. Tabakfabriken, eine Anpassung ihrer Arbeits- und Einkommensverhältnisse an die neuen Kosten des Lebensunterhaltes anzustreben. Der christliche Tabakarbeiterverband Österreichs hat in einer Eingabe an den Herrn k. k. Finanzminister seine diesbezüglichen Wünsche niedergelegt. Um dieselben auch zur Durchführung zu bringen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die im nachfolgenden niedergelegten Wünsche der Arbeiterschaft der k. k. Tabakfabriken zu gewähren:

I. Teuerungszulagen.

1. Gewährung einer einmaligen Aushilfe an sämtliche Arbeitspersonen der k. k. Tabakregie im Ausmaße von 50 K als Grundbetrag, einer Zulage von 10 K für jedes Kind, für welches gegenwärtig die Teuerungszulage gewährt wird.

2. Weiterbelassung der Teuerungszulagen auch über das Jahr 1917 hinaus und entsprechende Erhöhung derselben, sowohl in ihrem Grundbetrage als auch in der Steigerung, so daß dieselbe für jedes Kind eine Erhöhung der Zulage vorsieht.

II. Lohnfragen.

1. Durchgreifende Regelung der Lohn- und Vorrückungsverhältnisse im Sinne einer ausgiebigen Erhöhung, wie sie durch die voraussichtlich bleibende Verteuerung der Lebenshaltung bedingt ist. Die Regelung soll nach folgenden Grundsätzen durchgeführt werden:

a) Zusammenlegung der bestehenden 18 Lohnstufen auf deren 12.

b) Erhöhung der Grundlöhne in den einzelnen Ortsstufen in der Weise, daß jede der in die Ortsstufen 3 bis 12 eingereihten Tabakfabriken um eine Stufe vorrückt. Für Wien ist durch eine entsprechende Erhöhung der Grundlöhne der notwendige Ausgleich herzustellen. Außerdem ist eine durchgehende Erhöhung der Grundlöhne vorzunehmen.

c) Abänderung der Bestimmungen über die Dienstalterszulagen in dem Sinne, daß sie vom 6. bis zum 20. Dienstjahre um das Doppelte des bisherigen Ausmaßes, vom 21. bis zum 35. Dienstjahre alle zwei Jahre in einem gegen den jetzigen Ansatz um die Hälfte höheren Ausmaße anfallen.

d) Außer dieser allgemeinen Regelung eine ausreichende Erhöhung der Grundlöhne für die männlichen Hilfsarbeiter (Allgemeine Manipulation).

e) Das Lohnschema für die Professionisten ist einer Revision zu unterziehen und sind die dort eingesetzten Anfangslöhne und Steigerungsbeträge den für die einzelnen Berufsgruppen in der Privatindustrie geltenden Löhnen anzupassen.

f) Im Sinne der allgemein betonten Notwendigkeit einer staatlichen Förderung der Bevölkerungspolitik sind für Arbeitspersonen mit größerer Kinderzahl besondere Familienzulagen zu gewähren.

III. Soziale Fürsorge.

Um den Kriegswirkungen in den Kreisen der Arbeiterschaft, die insbesondere infolge der Unterernährung während des Krieges entstanden sind, wenigstens einigermaßen wirksam zu begegnen, ist notwendig:

1. eine Erweiterung des bezahlten Urlaubes;

2. Ausbau der bestehenden Suppenanstalten und Kaffeeküchen in den Tabakfabriken zu leistungsfähigeren Fabriksküchen und ausreichende Subventionierung derselben;

3. Errichtung von Arbeiterwohnungen.

IV. Provisionsbestimmungen.

Verbesserung der Bestimmungen über die Provisionsansprüche nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei der Berechnung der Provision soll der wirklich verdiente Lohn in Anrechnung gebracht werden, und zwar in der Weise, daß nach fünf Dienstjahren 20 Prozent des Lohnes als Provision gewährt werden. Mit jedem Dienstjahre steigt die Provision um 2 Prozent, so daß sie nach 35 Dienstjahren 80 Prozent des wirklichen Lohnes erreicht.

2. Dieser Änderung entsprechend sind auch die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen zu erhöhen, sowie die übrigen Bestimmungen des „Statuts über das Versorgungssystem für Tabakregiearbeiter und ihre Hinterbliebenen" anzupassen.

3. Die Erhöhung der Provisionsbezüge ist auch auf die bereits im Bezuge der Provision Stehenden auszudehnen.

V. Sonstige Maßnahmen aus Anlaß des Krieges.

Hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses und der Unterstützung jener k. k. Tabakarbeiter, die infolge der Kriegsereignisse evakuiert wurden, ist bis zu ihrer Wiederbeschäftigung

1. den bei der Evakuierung aktiv gewesenen und gegenwärtig weder in Arbeit noch in geschlossener Flüchtlingsfürsorge stehenden Arbeitspersonen eine Unterstützung in der Höhe des staatlichen Unterhaltsbeitrages fortlaufend zu gewähren..

2. Die Zeit von der Schließung der Fabrik bis zur Wiederaufnahme der Arbeit ist in die Dienstzeit voll einzurechnen.

3. Hinsichtlich der infolge Materialmangels erfolgten zahlreichen Versetzungen und Einschränkungen des Fabriksbetriebes soll festgesetzt werden, daß aus diesem Grunde der Arbeiterschaft keine Kürzung ihres Arbeitsverdienstes und ihrer Vorrückungsmöglichkeit erwachsen darf."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. Juni 1917.

Wollek.

Zaunegger.	Prisching.	Bogendorfer.
Parrer.	J. Mayer.	Guggenberg.
Fislthaler.	Dr. Mataja.	Carl Schachinger.
Schoepfer.	Dr. Stumpf.	Thurnherr.
List.	Wagner.	Schoiswohl.
Dr. Ferzabek.	P. Unterkircher.	Hauser.
Hagenhofer.	Kienzl.	Roggler.
Loser.		

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Carl Schachinger und Genossen,

betreffend

Unterstützung der durch den Hagelschlag am 31. Mai nachmittags betroffenen Gemeinde Haibach, Bezirk Eferding, beziehungsweise Aufnahme dieser Gemeinde in den in der 2. Sitzung der XXII. Session am 5. Juni l. J. gestellten Dringlichkeitsantrag in Notstandsangelegenheit.

Bei dem am 31. Mai l. J. über einen großen Teil Oberösterreichs niedergegangenen fürchterlichen Hagelwetter wurde auch die Gemeinde Haibach, Bezirk Eferding, sehr schwer betroffen, ist der Schade dorten ungemein groß und manche Existenzen gefährdet.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, den Bewohnern der Gemeinde Haibach, Bezirk Eferding, eine entsprechende, ausgiebige Unterstützung aus Staatsmitteln, außer der Steuerabschreibung, gewähren und die Erhebungen mit tunlichster Beschleunigung pflegen zu lassen, beziehungsweise diesen Antrag dem in der 2. Sitzung der XXII. Session gestellten Dringlichkeitsantrage in Notstandsangelegenheiten beizufügen.

Wien, 14. Juni 1917.

		Hauser.	Carl Schachinger.
Zaunegger.	Schoiswohl.	M. Huber.	Eisterer.
Wagner.	Panert.	Roitinger.	Dr. Schlegel.
Höher.	Stöckler.	Weiss.	Mayer.
Noggler.	Waldl.	Prisching.	Kreilmeir.
Diwald.	Hötzendorfer.	Kienzl.	Eisenhut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Jahrner, Knirsch und Genossen,

betreffend

den Umbau der Wirtschaftszentralen.

Die Bevölkerung hat bewiesen, daß sie gerne bereit ist, auch die schwersten Opfer, die ihr von der Kriegsnot auferlegt werden, geduldig zu ertragen, solange sie in der Überzeugung Beruhigung findet, daß die berufenen Behörden des Staates energisch bemüht sind, tunlichst strenge Gerechtigkeit in der Aufteilung dieser Opfer auf alle Klassen walten zu lassen und sie gegen jede unnötige Härte und gegen jede Ausbeutung durch unbegründete Preisverteuerungen zu schützen. Bedauerlicherweise hat sich gezeigt, wie ja jetzt fast täglich gerichtsordnungsmäßig konstatiert wird, daß die Organisation unserer Warenwirtschaft, auch soweit es sich um die zum Leben notwendigsten Nahrungsmittel und Bedarfsartikel handelt, in vielen Richtungen schwere Mängel zeigt, unter denen die Bevölkerung sehr leidet und die, wie sich an einzelnen Orten schon gezeigt hat, geradezu nicht mehr erträglich sind. Um hier eine gründliche Abhilfe zu schaffen, bedarf es eines Umbaues der gesamten Wirtschaftsorganisation im Sinne der geänderten Zeiterfordernisse und unter Benützung der in den ersten drei Kriegsjahren gesammelten wichtigen Erfahrungen.

Berechtigt sind die Beschwerden, die in großer Zahl gegen das Wesen und die Gebarungsweise der sogenannten Kriegswirtschaftszentralen erhoben werden und zu denen ein überaus reiches Material teilweise schon vorliegt, teilweise sogleich beschafft werden kann. Waren diese Zentralen ursprünglich als Institution zur zweckmäßigeren Verteilung der Warenvorräte an die Verbraucher und zur Niederhaltung preistreibender Mißbräuche im Warenhandel bestimmt, so nahmen sie infolge einer verfehlten Organisation und infolge jeder mangelnden strengen Kontrolle eine Entwicklung in geradezu entgegengesetzter Richtung. Sie wurden schon von Haus aus zu Unternehmungen eingerichtet, die nicht gemeinnützigen Charakter trugen, sondern als auf Erwerb zielende Privathandelsgesellschaften, in denen privatem Kapital Gelegenheit geboten wurde, durch Preis- und andere Spekulationen, die naturgemäß die Preise zum Schaden der Konsumenten ungebührlich in die Höhe trieben, einträgliche Geschäftsgewinne zu erlangen. Die typischen Fälle sind hier vor allem die „Dezeg", die Kaffeezentrale, die Viehverwertungsgesellschaft, die Futtermittel- und Metallzentrale, doch gilt das gleiche auch noch für andere Kriegszentralen, die durch diese Geschäftspraktik somit nicht nur nicht verbilligend auf die Warenpreise wirkten, sondern ganz offen als ungesunde, die Preise hinaufschraubende „Kette" erscheinen. Dieser geduldete, ja vielfach von den amtlichen Stellen aus auffallend geförderte, „Kettenhandel" ist eine höchst skandalöse Erscheinung, die sehr unheilvoll auf die allgemeine Handelsmoral wirken und vom moralischen und sozialen Standpunkt geradezu als verwerflich bezeichnet werden muß.

Ein weiteres Bedenken wird gegen die Parteilichkeit und ganz ungeheuerliche Protektionswirtschaft in der Gebarung der Zentralen geltendgemacht. Die Entscheidung hier ist nämlich Personen überantwortet worden, die als „Fachmänner" aus den Geschäftskreisen stammen und die ihnen plötzlich gewordene Machtfülle in ihrer vom Geschäftsleben mitgebrachten Art benützen. So kam es, daß in vielen Zentralen

alle maßgebenden Personen entweder durch verwandtschaftliche oder geschäftsfreundschaftliche Beziehungen einander nahestehen und sich gegenseitig in die Hände arbeiten, was der Allgemeinheit natürlich oft zum schweren Schaden gereicht. Auch wird darauf hingewiesen, daß Mitglieder dieser Zentralen in bedenklichen Zusammenhängen mit zweideutigen oft strafbaren Handelsgeschäften stehen, denen sie ihren Einfluß in der Zentrale gegen Beteiligung am Preisgewinn zur Verfügung stellen.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle die Regierung auffordern:

„1. die vom Ernährungsrate bereits beschlossene eingehende Überprüfung der gesamten Gebarung sämtlicher Wirtschaftszentralen unter Heranziehung von Vertretern aller Parteien schnellstens durchzuführen und sich ergebende Mängel ohne weiteres abzustellen, beziehungsweise den Umbau des Kriegswirtschaftsverkehres schleunigst durchzuführen.

2. Vor allem sind die Zentralen ehetunlichst aufzulösen und ihre Agenden einem Departement des hierfür in Betracht kommenden k. k. Ministeriums für Volksernährung zu überweisen, wo ein geeigneter amtlicher Wirtschaftsapparat zu errichten ist, der dem Minister direkt untersteht. Die erforderlichen fachlich geschulten Kräfte wären genau im Sinne der bezüglichen Bestimmungen des Kriegsdienstleistungsgesetzes zur Mitarbeit heranzuziehen. Die Dienstesverhältnisse und Entlohnung solcher Angestellten, die aus anderen Berufen übernommen worden sind, wären mittels Verträgen nach Analogie der staatlichen Vertragsangestellten zu regeln. Die Leitung und der Parteienverkehr ruht in den Händen von Staatsbeamten, denen es freisteht, sich der Mithilfe der Fachmänner nach Bedarf und tunlichst auf Grund der Bestimmungen des Kriegsdienstleistungsgesetzes zu bedienen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem kriegswirtschaftlichen Ausschuß zuzuweisen.

Fahrner.

Wolf.
Schreiter.
Dr. Roller.
Felzmann.
Hartl.
Damm.
Al. Rieger.
Dr. Erler.
Parrer.
Dr. Ferzabek.

Knirsch.
Dr. Dinghofer.
Dobernig.
Dr. Sylvester.
Heine.
F. Held.
Dr. Heilinger.
Iro.
Kraus.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schürl, Felzmann, Al. Rieger und Genossen,

betreffend

Angelegenheit der Gewährung von Steuerbefreiungen, beziehungsweise Steuererleichterungen für solche Grundstücke, die zur Anlage von künstlichen Weiden herangezogen werden.

Wenn schon in Friedenszeiten das Vorhandensein von Weidegelegenheit beim Betriebe der rationellen Viehzucht eine hervorragende Rolle spielte, insbesondere bei der Aufzucht des Jungviehes, so wird dies nach dem Kriege in noch höherem Maße der Fall sein, denn es werden gewiß noch längere Zeit hindurch die entsprechenden Futtermittel fehlen, die in früheren Zeiten für die Ernährung des Jungviehes zur Verfügung standen.

Diese mangelnden Futtermittel können jedoch zum großen Teile durch den Weidegang auf mit entsprechend zusammengesetzter Grasnarbe versehenen Weiden ersetzt werden.

Außer der Ernährungsfrage kommt aber auch beim Weidegange der Tiere noch das gesundheitliche Moment des Aufenthaltes unserer Zuchttiere in frischer Luft stark in Betracht und es wird schon aus diesem Grunde dem Weidebetriebe in der Viehzucht erhöhtes Augenmerk zugewendet werden müssen, erstens um billiger erzeugen und zweitens um den Gesundheitszustand der Viehbestände, der durch die wahllosen, zweckwidrigen Maßnahmen bei der Requirierung gewiß nicht gehoben wurde, auf eine entsprechende Höhe zu bringen.

Nun kommt die Anlage von künstlichen, dem angestrebten Zwecke entsprechenden Weiden, deren Situierung auf solchen Feldparzellen gedacht ist, die zu anderen Benützungszwecken weniger geeignet sind, beziehungsweise in den Bewirtschaftungsplan sich nur mangelhaft einfügen, mit Rücksicht auf die erforderlichen Sämereien und Kunstdüngemitteln und es erscheint daher vollkommen gerechtfertigt, wenn diesen Personen für den gedachten Zweck entsprechende Beihilfen gewährt werden, nachdem der Erfolg dieser Anlagen in letzter Linie dem gesamten Volke zugute kommt.

Die zu gewährenden Steuerbefreiungen, beziehungsweise Erleichterungen könnten in ähnlicher Weise gewährt werden, wie dies bei der Neuanlage von Waldungen der Fall ist.

Die Gefertigten beantragen daher:

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Hause eine entsprechende Vorlage zuzumitteln, welche die gestellten Forderungen in zweckmäßiger Weise erfüllt.

In formaler Hinsicht wird beantragt, den vorliegenden Antrag dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 14. Juni 1017.

Kroy.	Herzmansky.	Wolf.	Schürl.
Hummer.	F. Wagner.	Dr. Herold.	Felzmann.
Kudlich.	Teufel.	W. Teltschik.	Al. Rieger.
L. Pongratz.	Schreiter.	M. Brandl.	Bernt.
Dr. Mühlwerth.	Dr. F. Wichtl.	Knirsch.	Kraus.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schürl, Felzmann, Al. Rieger und Genossen,

betreffend

die rechtzeitige Lieferung von Kohle für Drusch- und andere landwirtschaftliche Betriebsgenossenschaften.

Im Laufe der Kriegsjahre haben sich hauptsächlich über Anregung der Behörden in den verschiedensten Teilen des Reiches eine Reihe von Genossenschaften gebildet, die nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern zum allergrößten Teile in dem der Allgemeinheit wirken.

Insbesondere die Dampfdruschgenossenschaften, Kartoffel- und Gemüsetrocknungs- und Verwertungsgenossenschaften sind berufen, in dieser Beziehung äußerst segensreich zu wirken, da sie einerseits imstande sind, die verbrauchenden Bevölkerungsschichten in raschester Weise mit Körnerfrüchten, beziehungsweise deren Produkten zu versorgen, andrerseits, wie dies bei den verschiedenen Trocknungsgenossenschaften der Fall ist, landwirtschaftliche Erzeugnisse in Dauerwaren umzuändern und vor dem Verderben zu schützen.

Auch die Molkereigenossenschaften bilden bei der Versorgung der Bevölkerung mit Butter, Topfen, Käse usw. einen wichtigen Faktor bei der Volksernährung und es ist daher selbstverständlich, daß ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet und Vorsorge getroffen wird, um die ungekürzte Tätigkeit aller dieser Genossenschaften dauernd sicherzustellen.

Es muß im gegenwärtigen Augenblicke schon diese Vorsorge getroffen werden, damit nicht seinerzeit eine Behinderung der Wirksamkeit der erwähnten Genossenschaften eintritt und die zur Verfügung stehenden Urerzeugnisse der Landwirtschaft sofort verarbeitet und dem Verbrauche dienstbar gemacht werden können.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ungesäumt das Erforderliche zu veranlassen, daß alle landwirtschaftlichen Betriebsgenossenschaften rechtzeitig mit der zum Betriebe notwendigen Kohle versehen werden."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung des vorstehenden Antrages an den kriegswirtschaftlichen Ausschuß beantragt.

Wien, 14. Juni 1917.

			K. Schürl.
M. Brandl.	Dr. Bodirsky.	Nagele.	Felzmann.
Wolf.	Fahrner.	O. Teufel.	Al. Rieger.
Schreiter.	Dr. Herold.	A. Seidel.	L. Pongratz.
Kroy.	Herzmansky.	W. Teltschik.	Goll.
H. Hofer.	Hummer.	Dr. Wichtl.	Kudlich.
Mayer.	Kraus.	Knirsch.	Ansorge.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Gostinčar und Genossen,

betreffend

die Versorgung der Stadt Idria mit den notwendigen Lebensmitteln.

Idria in Krain ist eine Bergarbeiterstadt, welche durch ungünstige Verkehrsverhältnisse von der übrigen Welt fast abgeschnitten erscheint, wodurch schon in den Friedenszeiten jede Zufuhr sehr erschwert wurde.

In der Kriegszeit haben sich die Verhältnisse ungemein verschlechtert. Die notwendigen Lebensmittel sind in der Umgebung nicht zu bekommen, so daß die in der Mehrzahl dem Arbeiterstande angehörige Bevölkerung direkt hungert.

Wie der Lebensmittelmangel auf die Arbeitskraft und Gesundheit der Bergbauarbeiter wirken muß und wirkt, kann man sich vorstellen. Die Folgen dieses Zustandes sind: Entkräftung, Krankheiten und Verzweiflung.

Eine rasche und genügende Abhilfe ist dringend notwendig.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für eine genügende Verproviantierung der k. k. Bergarbeiterschaft und der Bewohnerschaft von Idria, unverzüglich Vorsorge zu treffen".

Formell wird beantragt, diesen Antrag mit allen Abkürzungen zu behandeln.

Wien, 14. Juni 1917.

Dr. L. Pogačnik.	Gostinčar.
V. Hladnik.	Dr. Gregorčič.
Pišek.	Dr. Jankovič.
Spinčić.	Dr. Dulibić.
Dr. Vukotić.	Demšar.
Dr. Krek.	Dr Korošec.
Brenčič.	Roškar.
Fon.	Perić.
Biankini.	Prodan.
R. v. Pogačnik.	Dr. Benkovič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Seidel, Tukſch und Genossen,

auf

Abänderung des von der Regierung seinerzeit vorgelegten und vom früheren Hause teilweise durchberatenen Gesetzes, betreffend die Invaliden- und Altersversicherung in nachstehenden Richtlinien.

„Mit vollendetem 14. Lebensjahr beginnt die Alters- und Invalidenversicherungspflicht bei jedem selbständigen Arbeiter, das trifft speziell bei landwirtschaftlichen Hilfsarbeitern zu. Bei Arbeitern, die sich dem Gewerbe widmen, jedoch erst mit dem 16. Jahre nach vollendeter Lehrzeit.

Die Versicherungsnehmer und Verwalter der einbezahlten Beträge sind am Lande die Raiffeisenkassen und für die Städte die Schulze-Delitzschen oder auch andere von der Regierung auszuwählende Kassen. Diese Kassen haben für diese Einlagen der Versicherten ein spezielles Konto zu führen, das unter Kontrolle eines hiefür bestimmten staatlichen Organes steht. Die Matrikenführer der Gemeinden haben alljährlich jenen Kassen, denen sie zugeteilt sind, die 14 Jahre alt Gewordenen anzuzeigen und jeden einzelnen an seine beginnende Versicherungspflicht zu erinnern. Daraufhin haben die Versicherungspflichtigen mit ihrem Lohngeber bei der Kasse zu erscheinen und um Eintragung in die Liste der Versicherten anzusuchen. Dabei ist der erste Versicherungsbetrag einzuzahlen, und zwar für einen Monat von seiten des Arbeitgebers. Die Prämie hat somit jederzeit der Arbeitgeber voll zu entrichten, wogegen diese Verpflichtung an den Versicherten zurückfällt, wenn er es unterläßt, bei Auflösung eines Lohnverhältnisses sofort ein neues zu suchen, das er als neuen Prämienzahler der Kasse namhaft machen kann. In Fällen, wo der Versicherte aus Leichtsinn überhaupt kein neues Lohnverhältnis mehr eingeht und mit der Prämienzahlung im Rückstand bleibt, ist ihm ein Jahr lang Zuwartefrist zu geben, während welcher Zeit er die rückständigen Prämien nachzahlen kann. Bei nachgewiesener Krankheit des Versicherten hat während der Dauer derselben die Prämienzahlung zu entfallen, falls der Arbeitgeber hierzu nicht verpflichtet werden kann. Ist die Unterlassung der Prämienzahlung für die Dauer eines Jahres darauf zurückzuführen, daß der Versicherte aus Leichtsinn kein Lohnverhältnis mehr eingeht und lediglich herumvagabundiert, dann wird er auch jedes Anrechtes auf die bereits für ihn eingezahlten Versicherungsbeträge verlustig und haben die Kassen solche Beträge an die zu schaffende staatliche Zentralkasse abzuführen und das betreffende Konto in ihrem Buche zu löschen. Wanderarbeiter, die kein ständiges Lohnverhältnis eingehen wollen, bleiben insolange versichert, als sie selbst die Prämien entrichten. Den Betrag derselben haben sie vom Arbeitgeber jeweilig anzufordern. Sollte sich ein Leichtfertiger später bessern, so ist ihm der Wiedereintritt in die Versicherung jederzeit zu gestatten, jedoch kommen die früher für ihn eingezahlten Beträge bei Bemessung der Alters- und Invalidenrente nicht mehr in Betracht. Wechselt der Versicherte einmal seinen Arbeitgeber, so hat jener, auch wenn er in einem anderen Lande seinen Wohnsitz hat, die monatliche Versicherungssumme an diejenige Kasse abzuführen, die seinerzeit den Versicherten aufgenommen hat.

Da die Versicherungsbeträge nur monatlich einmal zu entrichten sind, werden die Kassen diese Mehrarbeit bewältigen. Es obliegt ihnen, den Tag und die Amtsstunden zu bestimmen. Als Entlohnung für ihre Mehrarbeit haben die Kassen das Recht, die Einlagen mit $^1/_2$ % niederer zu verzinsen als sie den Zinsfuß für allgemeine Spareinlagen festgesetzt haben.

Zur Erreichung der Altersrente bringen wir in Antrag das erreichte 62. Lebensjahr als Höchstgrenze. Die Ausfolgung dieser Bezüge hat insolange von den Verwaltungskassen zu erfolgen bis die Einlagen völlig aufgezehrt sind, wo dann diese Verpflichtung in vollem Maße an den Staat herantritt, der zur Deckung hierfür einen speziellen Fonds zu errichten hat."

Die Gefertigten beantragen die sofortige Zuweisung dieses Antrages an den Sozialversicherungsausschuß.

Wien, 13. Juni 1917.

	Seidel.
Herzmansky.	Luksch.
Dr. Waldner.	Al. Rieger.
Damm.	Lutschounig.
Iro.	W. Teltschik.
Felzmann.	Nagele.
H. Hofer.	F. Wagner.
Strzizka.	Brunner.
Kopp.	Goll.
Müller.	M. Soukup.
Rudolf Paulik.	Kudlich.
Krützner.	Pirker.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hladnik, Dr. Jankovič, Dr. Benkovič und Genossen,

betreffend

die Unterstützung der durch das Erdbeben im Bezirke Gurkfeld (Krain) in Not geratenen Besitzer.

Am 29. Jänner 1917 wurde durch ein heftiges Erdbeben nicht nur die Stadt Rann in Steiermark und die umliegenden Dörfer, sondern auch viele Dörfer im Bezirke Gurkfeld in Krain heimgesucht. Gerade auf der rechten Seite des Savenfers ist der Herd des Erdbebens zu suchen. Das Erdbeben hat sich oft wiederholt. Die Dörfer Čatež, Cerklje, Krška vas und andere sind so sehr verwüstet, daß viele Häuser ausgeleert werden mußten. Zwei Pfarrkirchen mußten amtlich gesperrt werden. Der Schade beträgt weit über eine Million.

Derselbe ist umso größer, da die Restaurierung der zerstörten Hauser jetzt sehr erschwert ist. Der Mangel an Arbeitskräften, die Knappheit der Nahrungsmittel und die sehr geringe Anzahl von Zugtieren werden die Herstellung der schwer beschädigten Häuser und Ökonomiegebäude äußerst erschweren. Damit jedoch bis zum Winter wenigstens die allernotwendigsten Reparaturen fertiggestellt werden könnten, beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Die durch das Erdbeben Geschädigten sollen heuer von allen Requisitionen verschont bleiben.

2. Denselben solle eine ausreichende Unterstützung behufs Wiederherstellung der Wohngebäude und der Wirtschaftsgebäude bewilligt werden."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Notstandsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 14. Juni 1917.

Fon.	Dr. Laginja.	Pišek.	Hladnik.
Demšar.	Dr. Sesardić.	Dr. Korošec.	Dr. Fr. Jankovič.
Roškar.	Dr. Krek.	Spinčić.	Dr. Benkovič.
Dr. Ravnihar.	Jarc.	Gostinčar.	Prodan.
Dr. L. Pogačnik.	M. Brenčič.	Jaklič.	Dr. Gregorčič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Witos und Genossen

wegen

Enthebung und Beurlaubung der zur Besorgung der Landwirtschaft notwendigen Grundwirte vom Militärdienste.

Hohes Haus!

Infolge zahlreicher Einberufungen zum Militärdienste wurden dem Lande Galizien und insbesondere den Dorfgemeinden fast zur Gänze die Männer weggenommen, die zur Besorgung der landwirtschaftlichen Arbeiten notwendig sind.

Infolgedessen sind große fruchtbare Gebiete brach liegengeblieben und wurde eine große Anzahl Grundstücke nur ungenügend bestellt. Dasselbe bezieht sich auf die Ernte, die infolge Mangels an Arbeitskräften in vielen Fällen zugrunde gegangen ist. Die ganze Last der Durchführung dieser Arbeiten und der Führung der Landwirtschaft fiel den schwachen Frauen und minderjährigen Kindern zu, die trotz allergrößten Anstrengungen dieser Aufgabe nicht gerecht werden können.

Diese Verhältnisse haben im heurigen Jahre infolge der zuletzt durchgeführten Einberufungen noch eine besondere Verschärfung erfahren. Es muß befürchtet werden, daß die Ernte und die Heumahd, die ohnedies keinen besonderen Ertrag versprechen, zum überwiegenden Teile zugrunde gehen wird, was katastrophale Folgen nach sich ziehen und noch weitere Entbehrungen sowie den Hunger im Lande hervorrufen könnte.

Um dieser Eventualität vorzubeugen, ist die Beurlaubung und Enthebung der selbständigen Landwirte, insbesondere jener, die den inneren Etappendienst besorgen, vom Militärdienste dringend notwendig.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, daß die im Hinterlande und im Etappendienste beschäftigten selbständigen Landwirte, die zur Besorgung der landwirtschaftlichen Arbeiten unbedingt notwendig sind, mit möglichster Beschleunigung vom Militärdienste enthoben oder beurlaubt werden.

		Bojko.	Witos.
Madej.	Lewicki.	Sliwiński.	Bomba.
Potoczek.	Kędzior.	Głąbiński.	Angerman.
Dobija.	Kubik.	Jachowicz.	Fila.
Ruebenbauer.	St. Bialy.	Rusin.	Lasocki.
Dylo.	Myjak.	Banaś.	Długosz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Lodgman und Genossen,

betreffend

die Versorgung der Stadt Aussig mit Lebensmitteln.

Unter den gegenwärtigen Ernährungsschwierigkeiten leiden anerkanntermaßen am meisten die industriereichen Gegenden ohne nennenswerte Landwirtschaft, darunter die Hauptindustriegebiete Nordböhmens, wie zum Beispiel die Stadtgemeinde Aussig. Bisher hat es die Stadtvertretung verstanden, die Ernährung der Bevölkerung halbwegs sicherzustellen, indem sie keine Mühe und keine Opfer gescheut hat, die notwendigen Lebensmittel aufzubringen. Nunmehr sind jedoch die Zustände so weit gediehen, daß eine Beschaffung von Lebensmitteln im freien Kauf infolge der staatlichen Bewirtschaftung der meisten Nahrungsmittel überhaupt nicht möglich und daß die Stadt mit ihren zahlreichen und ausgedehnten Fabriksbetrieben auf die Zuweisung der notwendigen Lebensmittel durch die Staatsgewalt angewiesen ist.

Die Gefertigten verkennen durchaus nicht die Schwierigkeiten, mit denen die Staatsverwaltung bei der Versorgung der zahlreichen Bevölkerung zu kämpfen hat, sie weisen jedoch auf die unabsehbaren Folgen hin, welche die andauernde Minderernährung zur Folge haben muß und stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wolle die Versorgung der Stadt Aussig mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln sicherstellen."

Waber.
Pacher.
Redlich.
Kopp.
Dr. Roller.
Hartl.
Pantz.
R. Neunteufel.
Primavesi.
H. Hofer.
Nagele.
Lecher.

Dr. Lodgman.
Knirsch.
W. Maixner.
Teufel.
Mayer.
Fahrner.
W. Hummer.
Damm.
Denk.
Wolf.
Heine.
Goll.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Roman Czaykowski und Genossen,

betreffend

die Zulassung der Abgeordneten Dr. Dmitrij Markow und Wladimir Kurylowicz zu den Sitzungen des Abgeordnetenhauses.

Die Abgeordneten Dr. Dmitrij Markow und Wladimir Kurylowicz sind auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156 und der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 164, vom Landwehr-Divisionsgerichte in Wien wegen politischer Delikte verurteilt worden.

Die zitierten Verordnungen involvieren eine Änderung des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, welches erklärt, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf und welches durch den Artikel 8 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zum Bestandteil des Staatsgrundgesetzes erklärt wurde sowie auch der Bestimmung des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, womit bei allen politischen Verbrechen Geschworne über die Schuld der Angeklagten entscheiden.

Nachdem diese Staatsgrundgesetze nicht abgeändert wurden und der § 14 der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, welche Zivilpersonen wegen einzelner strafbaren Handlungen, die während des Krieges begangen worden sind, der Landwehrgerichtsbarkeit unterstellt, bloß mit einfacher Majorität der beiden Häuser des Reichsrates angenommen wurde, demnach das Staatsgrundgesetz nicht abändern konnte, erscheint das Landwehrgericht nicht kompetent, über die den genannten Abgeordneten zur Last gelegten Delikte zu urteilen und es ist demnach das erflossene Urteil als nichtig anzusehen.

Es konnten demnach die oben genannten Abgeordneten rechtlich ihres Mandates nicht verlustig erklärt werden.

Im Hinblick darauf stellen die Unterfertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Präsident des Hauses wird aufgefordert, die genannten Abgeordneten zu den Sitzungen des Hauses einzuladen und die sofortige Entlassung derselben aus der Haft zu verlangen."

In formeller Beziehung wird vorgeschlagen, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Immunitätsausschusse zuzuweisen.

Wien, am 15. Juni 1917.

C. J. Lišý.	Stříbrný.	Mašata.	Roman Czaykowski.
M. Hübschmann.	Slavíček.	Kotlant.	Exner.
Baxa.	J. Sedlák.	Jos. Prošek.	Kalin.
Wotruba.	Dr. Franta.	Kulich.	V. Prunar.
Alois Konečný.	Bradáč Bohumír.	Dr. E. Formánek.	Dr. Koerner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Witt, Prokeš und Genossen

in

Angelegenheit der Gewährung der seinerzeit in Aussicht gestellten staatlichen Beteiligung an der Lokalbahn Schönbrunn—Königsberg in Schlesien und der Forderung der Konstituierung der Aktiengesellschaft.

Die Lokalbahn Schönbrunn—Königsberg in Schlesien wurde in den Jahren 1910/11 gebaut und am 8. Dezember 1911 dem öffentlichen Verkehre übergeben. Das Anlagekapital beträgt mit dem vorgeschriebenen Reservefonds und der Beschaffung der Fahrbetriebsmittel . . . . . 1,060.000 K — h
Die Bahn sollte in das Eigentum einer Aktiengesellschaft übergehen, welche ein Kapital von 670.000 K aufzubringen hat. Von diesem Betrage zeichneten:

Die Stadtgemeinde Königsberg	150.000 K
die Gemeinde Schönbrunn	50.000 „
die Gemeinde Polanka	50.000 „
private Interessenten	180.000 „

Der Staat stellte seinerzeit die Beteiligung mit einem Betrage von 240.000 K gegen Aktienübernahme in Aussicht und damit wäre das Kapital der Aktiengesellschaft gedeckt. Das Land Schlesien leistete einen Beitrag a fond perdu von zirka 90.000 K. Der Rest des Anlagekapitals sollte durch die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von 300.000 K gedeckt werden, welches von der Živnostenská banka gegen 4½ prozentige Verzinsung, 0·5 Prozent Regiebeitrag gegen Rückzahlung in gleichmäßigen Annuitäten innerhalb 40 Jahren bei eisenbahnbücherlicher Sicherstellung und gleichteiliger Haftung der Gemeinden Königsberg, Polanka und Schönbrunn von der Živnostenská banka vertragsmäßig zugesichert wurde. Alle gezeichneten Anteilsbeträge wurden bereits eingezahlt und nur der erwartete Staatsbeitrag von 240.000 K ist ausständig. Um die Konzession zu erlangen, hat die Stadtgemeinde Königsberg diesen erwarteten Staatsbeitrag in Vertretung übernommen. Sie tat es in der Voraussetzung und begründeten Hoffnung, daß die k. k. Regierung für die eheste Flüssigmachung des Staatsbeitrages Sorge tragen werde. Wie bereits erwähnt, wurde die Konzession zum Bau und Betriebe der Lokalbahn der Stadtgemeinde Königsberg erteilt. Die Konzession hat seinerzeit an die zu bildende Aktiengesellschaft mit allen Rechten und Pflichten zu übergehen. Die Statuten wurden vor dem Kriege der k. k. Regierung mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt, doch wegen einiger Änderungen der Konzessionärin zurückgestellt. Seit dieser Zeit ruht die Angelegenheit und es ist daher nicht möglich die grundbücherliche respektive eisenbahnbücherliche Einschreibung des unbeweglichen Vermögens zu Gunsten der Aktiengesellschaft durchzuführen. Aus diesem Grunde ist es auch nicht möglich, das oberwähnte Hypothekardarlehen per 300.000 K zu erhalten und dieser Betrag mußte durch die Aufnahme des Wechseldarlehens gegen 7·5 Prozent Zinsen beschafft werden.

Die Rückwirkung dieser ungeordneten Verhältnisse auf die beteiligten Gemeinden zeigt sich gegenwärtig in Ziffern wie folgt:

Die Gemeinden Schönbrunn und Polanka zahlen jede aus dem Titel Darlehen zum Ankaufe von Aktien in der Höhe von 50.000 K für Verzinsung und Amortisation rund . . 2.690 K jährlich
Živnostenská banka je ein Drittel zu 5·5 Prozent . . . . . 5.900 „

Zusammen jede Gemeinde . 8.190 K

Die Stadtgemeinde Königsberg (Konzessionärin):

a) Zinsen für Darlehen zum Beschaffen der Aktien per 150.000 K . . . . . 8.060 K 71 h
b) Garantiebeitrag der Živnostenská banka ad 300.000 K/3 . . . . . 5.500 „ — „
c) Als Konzessionärin Zinsendifferenz, ad 300.000 K gegen Akzepte, statt 5½ de facto 7½ Prozent vom ganzen Betrage, ferner aus Verbindlichkeiten, die der Stadt aus der Vertretung des erhofften Staatsbeitrages per 240.000 K erwachsen . . . . . 20.257 „ 75 „

Zusammen im Jahre 1916 . 33.818 K 46 h.

Mit Rücksicht auf die Steuergrundlage im Jahre 1916 per 14.000 K, bedeutet die Post Lokalbahn allein 242 Prozent Umlagen. Nach dem Präliminare der Stadtgemeinde pro 1917 werden für Bahnzwecke 35.318 K 21 h benötigt, was eine Umlage per 253 Prozent erfordern wird.

Es betrugen die Gesamtauslagen der Stadt:

im Jahre 1915 . . . . . 470 Prozent, davon für Bahnzwecke zirka . . . . . 270 Prozent,
im Jahre 1916 . . . . . 400 Prozent, davon für Bahnzwecke zirka . . . . . 242 Prozent,
im Jahre 1917 . . . . . 410 Prozent, davon für Bahnzwecke zirka . . . . . 253 Prozent.

Mit Rücksicht darauf, daß die Steuerumlage während des Kriegszustandes sehr labil ist, speziell die Personalsteuern infolge Einrückens vieler Steuerträger zurückgehen respektive noch abgeschrieben werden müssen, auf Konsumsteuern sehr wenig zu rechnen ist, dürfte die hohe Umlageziffer den wirklichen Anforderungen der Gemeinde kaum genügen.

Bei der ebenfalls umlagepflichtigen Hauszinssteuer hat sich ein Zustand herausgebildet, daß bei der Landes- und Bezirksumlageziffer per zusammen 150 Prozent und 400 Prozent Gemeindeumlagen jeder Hausbesitzer 91 Prozent des gezahlten Zinses auf Besteuerung verwenden muß, wobei ein eventueller Kriegszuschlag, Reparatur 2c. nicht berücksichtigt werden wird. Bedenkt man, daß die Gemeindeangehörigen der drei oben erwähnten Gemeinden gleichzeitig Privatzeichner der Bahnaktien sind, die selbstverständlich auch nichts tragen, kann man dann am besten ermessen, wie groß die Opferwilligkeit der Interessenten für einen gemeinnützigen Zweck war und wie hoffnungslos ihre gegenwärtige Lage ist.

Die Stadtgemeinde Königsberg als Beteiligte und Konzessionärin hat allerdings damit gerechnet, daß die ins Leben gerufene Bahn Opfer beanspruchen wird. Die Opfer wären aber bei normalem Verlauf der Bahnfinanzierung und rechtzeitiger Durchführung der ausständigen Arbeiten — ohne Rücksicht, ob Kriegszustand vorhanden wäre oder nicht — im schlimmsten Falle wie folgt ausgefallen:

Verzinsung und Amortisation eines Darlehens zur Übernahme der gezeichneten Aktien per 150.000 K . . . . . 8.060 K 71 h
(das ist Aktien ohne Verzinsung), Garantiebeitrag des grundbücherlich sichergestellten Darlehens per 300.000 K 1/3 zu 5·5 Prozent . . . . . 5.500 „ — „

zusammen jährlich . 13.560 K 71 h

bloß in dem Falle, wenn die Betriebsauslagen die ganzen Einnahmen absorbieren würden.

Durch die 5½ jährige Betriebsführung wurde die Notwendigkeit der Bahn für die Allgemeinheit praktisch erwiesen. Als Beweis kann schon der Umstand angeführt werden, daß auf der bloß acht Kilometer langen Bahn sechs Zugspaare verkehren müssen, um den Verkehrsanforderungen zu genügen. Das Attraktionsgebiet der Bahn gravitiert mit dem ganzen Wirtschaftsleben zum Mähr. Ostrauer Kohlenrevier. Auch die Bahn hat es Hunderten von Arbeitern ermöglicht, daß sie täglich zu ihren Familien heimfahren können, wodurch das Mähr. Ostrauer Kohlenbecken in bezug auf Approvisionierung sichtlich entlastet wurde. Kein Wunder ist es, daß die schon im Frieden verhältnismäßig große Personalfrequenz im Kriege bedeutend gestiegen ist. Der Frachtenverkehr ist freilich derzeit infolge des Krieges, Wagenbedarfes 2c. verhältnismäßig gering. Die Bahnverbindung hat es aber auch ermöglicht, daß der Zweigverein vom Roten Kreuz in Königsberg ein Spital errichten konnte, in welchem Hunderte unserer Krieger Heilung und Erholung finden.

Die Lokalbahn wurde im Kriege des öfteren bei Überlastungen der Nordbahn als Stockgeleise benutzt. Die Einnahmen der Bahn sind mit Rücksicht auf die obligaten Arbeiterfahrkartenpreise und Militärtarife mäßig und dürften im allgemeinen die Betriebskosten nur um Weniges übersteigen.

Aus dem Vorangeführten ist wohl zu ersehen, daß die Bahn von den beteiligten Interessenten große Opfer erfordert, welche auf die Dauer nicht ertragen werden können, daß diese Opfer mit der Zeit automatisch wachsen, trotzdem die Betriebsergebnisse sich nicht verschlechtern und ferner, daß die Bahn mit Rücksicht auf die Notwendigkeit dem öffentlichen Interesse dient, und somit nicht bloß als ein privates Erwerbsunternehmen angesehen werden soll.

Sollten nicht die Interessenten, vor allem die beteiligten Gemeinden unter der ihnen aufgebürdeten Last zusammenbrechen, ist rechtzeitig eine Sanierung der Bahn zu versuchen. An der Aktienzeichnung haben sich alle Schichten der Bevölkerung beteiligt, mit Ausnahme der Kapitalisten. Bei den einzelnen Zeichnern und beteiligten Gemeinden würde ein eventueller Zusammenbruch des Unternehmens, abgesehen von den finanziellen Verlusten, eine sichtliche moralische Depression ausüben.

Die Zukunft wird an die Bevölkerung mannigfache Anforderungen stellen, die zu erfüllen nur bei dem festen Vertrauen in die gute Sache möglich sein wird.

Die Sanierung wäre möglich, wenn die hohe k. k. Regierung den erwarteten Staatsbeitrag per 240.000 K gegen seinerzeitige Aktienübernahme in Bälde flüssig machen würde, wodurch das ganze Anlagekapital erlegt und die Kreditionen der Bahn befriedigt werden könnten. Es verblieben in dem Falle als Kreditoren des Aktienunternehmens bloß die Gemeinden: Königsberg, Polanka und Schönbrunn, insoweit sie als Garanten zur Zahlung von Zinsen des Investitionsdarlehens per 300.000 K herangezogen würden, ferner vielleicht einige Tausend Kronen vorübergehender Schulden für Auslagen, welche zum Titel Betriebsauslagen und Verzinsung des Anlagekapitals nicht gehören und vom Anlagekapital ebenfalls nicht bestritten werden dürfen.

Ferner wäre notwendig, sobald als möglich die Aktiengesellschaft zu bilden, eine Eisenbahnbucheinlage zu eröffnen, und das provisorische Darlehen bei der Živnostenská banka per 300.000 K eisenbahnbücherlich sicherstellen zu lassen. Durch die Maßnahme wäre die Verzinsung des Darlehens um zirka 6000 bis 7000 K billiger, das Darlehen würde gleichzeitig amortisiert werden, was heute trotz hoher Zinsen nicht der Fall ist.

Sehr dringend sind ferner die Fertigstellung des Betriebsvertrages mit der k. k. Nordbahn, die Erstellung der Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1914, 1915, 1916 und die bücherliche Regelung der Bahngrundstücke. Die vorangeführten Maßnahmen würden das Bahnunternehmen auf eine feste Grundlage stellen, die beteiligten Gemeinden sichtlich entlasten und mit Rücksicht auf die derzeit schon bekannten Betriebsergebnisse einen Teil des Investitionsdarlehens sogar verzinsen.

Zur Durchführung aller hier in Betracht kommenden Arbeiten erscheint es unbedingt notwendig, daß die k. k. Regierung den Obmann des Bahnkomitees und Bürgermeister der Stadt Königsberg, welcher alle Agenden der Bahn persönlich besorgt und in die Details genau eingeweiht ist, eine Beurlaubung von angemessener Dauer gewähre. Trotz wiederholten Einschreitens und wärmsten Befürwortung seitens der zuständigen politischen Bezirks- und Landesbehörden war es nicht zu erzielen, daß dem genannten Obmann der Gemeinde ein Urlaub zur Besorgung dieser Arbeiten, deren Aufschub für die Gemeinde eine Katastrophe bedeutet, gewährt werde. Die Gemeinde ist nicht in der Lage, fremde geschulte Kräfte, die die Materie beherrschen, in der Kriegszeit zu besorgen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung werde aufgefordert, die verfassungsmäßigen Schritte einzuleiten, daß der Lokalbahn Schönbrunn—Königsberg in Schlesien die in Aussicht gestellte Beteiligung im Betrage von 240.000 K flüssig gemacht und die Konstituierung der Aktiengesellschaft ermöglicht werde."

In formaler Beziehung wird beantragt, es werde dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse vorgelegt.

F. Tusar.	Šmeral.	Filipínský,	Dr. Witt.
F. Svoboda.	Marek.	Stejskal.	Prokeš.
Soukup.	Habermann.	Hybeš.	Aust.
Winter.	Pik.	Vaněk.	Hnátek.
Němec.	Rud. Bechyně.	Modráček.	Charvát.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Bernt, Dr. Herold und Genossen,

betreffend

die Gewährung staatlicher Unterstützung für mehrere durch Gewitter schwer geschädigte Gemeinden des Brüxer Bezirkes.

Am 31. Mai ging über die südlich gelegenen Stadtteile von Brüx und über eine Anzahl von Gemeinden des Brüxer Bezirkes, so Deutschzlatnik, Tschöppern, Welbuditz, Skyritz, Wteln, Püllna, Saidschitz, Hochpetsch, Hareth usw. ein schweres Gewitter mit Hagelschlag nieder. Die Feldfrüchte wurden teils vernichtet, teils schwer beschädigt, die Felder durch die Wassermassen verschlammt und zerrissen. Die Grundbesitzer sind dadurch um so schwerer getroffen, als erst im vorigen Jahre in denselben Gemeinden ein schweres Gewitter verheerenden Schaden angerichtet hatte.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die schweren Schäden dieser Besitzer durch eine Staatsaushilfe, insbesondere aber durch weitestgehende Steuerabschreibungen zu lindern."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Notstandsausschuß beantragt.

Wien, 15. Juni 1917.

Brunner.	Al. Rieger.		F. Bernt.
Fahrner.	Wolf.	Mr. Hummer.	Dr. Herold.
Herzmansky.	Kopp.	Dr. Roller.	Kroy.
Dr. Lodgman.	O. Teufel.	Nagele.	Luksch.
Frz. Schreiter.	Lutschounig.	Kraus.	W. Teltschik.
Goll.	M. Brandl.	Pacher.	H. Hofer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Halban und Genossen

auf

Regelung der Unterstützung für die durch Räumungen und Invasionsgefahr betroffenen Staatsbürger.

Die durch militärisch angeordnete Räumungen, beziehungsweise infolge anderer Kriegsereignisse zum Verlassen ihrer Heimstätten gezwungenen Staatsbürger, erhalten zwar eine bescheidene staatliche Unterstützung, insofern sie nicht in den Lagern untergebracht sind, deren Unzulänglichkeit in der Öffentlichkeit bekannt ist, doch werden sie — abgesehen von allem anderen Unrechte, das sie zu leiden haben — hinsichtlich des militärischen Unterhaltsbeitrages in einer Weise benachteiligt, die den Intentionen des Gesetzes entschieden widerspricht, was aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. März d. J., Z. 4830, hervorgeht.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der staatliche Unterhaltsbeitrag für die Familien der Eingerückten, als gesetzlicher Anspruch, keiner Schmälerung unterworfen werden darf, die nicht durch das Gesetz vorgesehen ist. Ebenso klar erscheint, daß der sogenannte Flüchtlingsbeitrag nichts anderes bedeutet, als einen ohnehin nur sehr bescheidenen Ersatz für die unfreiwillige Veränderung der Lebenslage. Hat doch der militärische Unterhaltsbeitrag nur als Ergänzung des Einkommens zu dienen, welches durch die Einrückung des Familienerhalters zeitweise reduziert, aber nicht vollkommen beseitigt wird. Bei den sogenannten Flüchtlingen handelt es sich aber nicht um eine bloße Reduktion, sondern um eine grundsätzliche Veränderung ihrer bisherigen Lebensumstände, so daß ihnen neben dem gesetzlichen Unterhaltsbeitrage, den das Gesetz den Familien der Eingerückten zuspricht, ein Plus gebührt, welches der durch unfreiwilligen Aufenthalt in bisher fremder Umgebung verursachten schweren Lage Rechnung tragen soll.

Es könnte die sogenannte Flüchtlingsunterstützung höchstens nach Analogie des Arbeitseinkommens behandelt, daher auch nur in jenem Ausmaße abgerechnet werden, in welchem dies nach der nicht ganz einwandfreien Praxis des Ministeriums des Innern ohnehin geschieht; für eine Vorenthaltung des militärischen Unterhaltsbeitrages aber fehlt jede Grundlage, insbesondere hinsichtlich der in den Lagern Untergebrachten, von denen der überwiegende Teil bekanntlich nur zwangsweise in den Lagern verweilt.

Demnach wird beantragt:

„1. Für die in den Gemeinden Untergebrachten:

a) die Auszahlung des ungeschmälerten militärischen Unterhaltsbeitrages nebst der Flüchtlingszulage,

b) die Einrechnung eines Teiles des Arbeitseinkommens nur in jenen Fällen, in denen die Arbeitsgelegenheit keine Trennung der Familien bewirkt, daher auch keine Schmälerung der gesamten Familienerhaltung erfolgt; aber auch in diesen Fällen nur um ein Drittel.

2. Für die in den Lagern Untergebrachten:

a) die Auszahlung des militärischen Unterhaltsbeitrages in voller Höhe;

b) die Einrechnung eines Drittels dieses Beitrages als Ersatz der im Lager gebotenen Naturalverpflegung, wobei es den Betreffenden frei stünde, entweder gegen diesen Abzug die Naturalverpflegung weiter zu benützen, oder aus dem Lager auszuscheiden und in den Bezug des vollen militärischen Unterhaltsbeitrages sowie der vollen Flüchtlingszulage zu gelangen.

c) nachdem die Naturalverpflegung ohnehin nur den Ersatz der Flüchtlingsunterstützung bedeutet, so kann der sub b berührte Abzug eines Drittels des militärischen Unterhaltsbeitrages nur zur Aufbesserung der Lagerkost verwendet werden, was nachgewiesen und überwacht werden müßte.

3. Feste und speziell begründete Einkommensätze, wie Invaliditätsrenten, Verwundetenzulagen usw. dürfen keiner irgendwie gearteten Kürzung unterzogen werden.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Flüchtlingsausschusse zuzuweisen.

Wysocki.
Jabłoński.
Abrahamowicz.
Fila.
Dylo.
German.
Leo.
Osuchowski.
Tetmajer.
Bojko.
Gall.
Witos.
Stern.
Dr. Matekiewicz.
Godek.
Hauer.
Dębski.
Lubomirski.

Halban.
Smilowski.
Augermann.
Rosner.
Baworowski.
Jaworski.
Lewicki.
Marek.
Rusin.
Kędzior.
Lasocki.
Dr. Steinhaus.
Banaś.
Głąbiński.
J. Jachowicz.
Ptaś.
Dembinski.
Średniawski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen,

betreffend

Organisation des Strafvollzuges.

Unser Strafvollzug erreicht den Zweck nicht, der ihm gestellt ist. Der Erlaß des Justizministers vom 12. März 1866, Z. 2345, erklärt im Anschluß an die nach der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Oktober 1865 erfolgten Übernahme der Leitung und Verwaltung des Gefängniswesens in den Wirkungskreis des Justizministeriums:

„Die Erkenntnis der Gefahren, welche für die bürgerliche Gesellschaft entspringt, wenn man sich bei dem Strafvollzug einzig und allein auf Entziehung der Freiheit beschränkt, ist eine allgemeine geworden. In immer weiteren Kreisen gewinnt die Überzeugung Raum, es seien alle Mittel dahin zu richten, daß der Sträfling mit dem aufrichtigen Verlangen nach einem arbeitsamen ordentlichen Leben zum Rücktritt in die Gesellschaft entlassen wird, welche ihn jetzt vielleicht nur zu oft in einem viel verderbteren Zustand aufnehmen muß."

Der Vorwurf, den die letzten Worte gegen die Art des Strafvollzugs enthalten, ist auch heute noch berechtigt. Die Gründe, aus denen unsere Strafanstalten ihren Zweck verfehlen, sind mannigfach. In erster Linie steht die ganz ungenügende Menge, Beschaffenheit und Einrichtung der Räume, in denen Verdächtige, Untersuchungsgefangene und Sträflinge verwahrt werden. Dadurch kommt es, daß in denselben Räumen alles ohne Unterschied zusammengepfercht werden muß. Polizei- und Justizverwaltung verkennen, wie übel angebracht eine sogenannte Sparsamkeit an dieser Stelle ist. Der Schuldlose, der aus einem unglücklichen Zufall in die Haft gerät, wird verletzt und durch die Häftlinge, die ihn kennen lernen und seine Scheu vor der Öffentlichkeit ausnutzen, gefährdet; der Neuling wird in eine Schule des Verbrechens gebracht; und den bewohnten Insassen des Gefängnisses wird Gelegenheit gegeben, Bekanntschaften zu machen und zu erneuern. Was die Sicherheits- und Justizverwaltung hier versäumt, büßen die Mitglieder der Gesellschaft.

Aber auch die Organisation des Gefängniswesens ist fehlerhaft. Sie ist nicht zentralisiert und die Aufsicht liegt in den Händen der Staatsanwaltschaft; Oberstaatsanwälte sind die Leiter, Staatsanwälte die Hauskommissäre.

Das Gefängniswesen ist nicht zentralisiert und dadurch wird die einheitliche Führung und jede größere Initiative unterbunden. In allen Ländern mit modern eingerichtetem Strafvollzug unterstehen die Strafanstalten unmittelbar einer Zentralstelle, sei diese nun im Staatsministerium (England, Frankreich, Italien) oder im Justizministerium. Wenn die eilfertige Reform in der Sistierungsperiode sich begnügte, das Gefängniswesen aus dem Gebiete des Staats- in das des Justizministeriums zu verlegen, die bisherige Organisation zu belassen und nur an die Stelle der politischen Behörde die Staatsanwaltschaft zu setzen, so hatte sie eine gewisse Entschuldigung an den Zeitverhältnissen und an dem trostlosen Zustande der Strafhäuser, welcher sofortige Abhilfe erheischte. Waren doch alle Strafanstalten — auch die für Männer — Ordensschwestern

überlassen — die für Frauen sind es noch jetzt. Man mußte also zunächst an die Reform in großen Zügen denken, und dazu stand der geeignete Mann zur Verfügung: Anton v. Hye. Der Justizminister erhielt das Recht, einen Generalinspektor des Gefängniswesens zu ernennen und Anton v. Hye wurde zu dieser Stelle berufen.

Eine starke, impulsive Persönlichkeit, welche auch wirklich in der kurzen Zeit ihrer Tätigkeit (1½ Jahre) Leben in die Gefängnisverwaltung brachte. Die Stelle des Generalinspektors wurde aber seit 1870 nicht mehr besetzt. Die Initiative des Justizministers ist erstorben, in der Leitung herrscht bureaukratische Pedanterie. Nur einige Direktoren von Strafanstalten haben aus eigener Initiative — bezeichnenderweise im Gegensatz zur Aufsichtsbehörde, von dieser angefochten und immer wieder gehemmt — durch die Beschäftigung der Sträflinge bei öffentlichen und privaten Arbeiten außer der Anstalt eine hoffnungsvolle Reform eingeleitet.

Nur die Nachahmung des Beispiels in andern Kulturländern mit neuen Strafvollzugsgesetzen, die unmittelbare Unterstellung der Strafanstalten unter eine Zentralstelle vermag dem Strafvollzug neues Leben einzuflößen.

Das zweite, eine sachliche, wirtschaftlich und psychologisch richtige Leitung beengende Moment liegt in der Art der bestehenden Aufsichtsbehörden. Es sind dies die Staatsanwaltschaften. Niemand ist aber weniger tauglich zu verwalten, als der in der Amtsstube aufgewachsene Jurist und niemand ist weniger tauglich, den sozial-pädagogischen Charakter des Strafvollzuges zu begreifen als der berufsmäßige Ankläger, dessen Tätigkeit es mit sich bringt, daß er Straftat und Straftäter mit schwarz gefärbter Brille betrachtet. Jeder Strafrichter, der aus der Staatsanwaltschaft hervorgegangen ist, muß bestätigen, daß es ihm schwer und nur langsam gelungen ist, die richterliche Unbefangenheit zu erlangen, und wie wenigen ist es gelungen! Derselbe Mann aber, der gewohnt ist, den Angeklagten als Verbrecher, den Verbrecher als Abschaum, als Feind der Gesellschaft zu betrachten, soll plötzlich bei dem Strafvollzug den Ausgangspunkt seines Denkens vollständig ändern. Er soll in dem Häftling einen unglücklichen Menschen finden, nicht wesentlich von andern Menschen verschieden; manchmal das Opfer eines unseligen Moments, noch öfter ein durch das Leben zerriebenes und zerstoßenes Wesen, das häufig zeitlebens kein gutes Wort gehört hat und bei dem es sich darum handelt, gerade durch gerechte und wohlwollende Behandlung, durch ein gutes Wort zu rechter Zeit das Bewußtsein zu wecken, daß es noch in der Gesellschaft als ehrlicher Arbeiter sein Fortkommen finden könne.

Es war ein merkwürdiger, aber wie es sich zeigte, vortrefflicher Versuch, zu Strafvollzugsbeamten Offiziere zu nehmen. Die Probe hat sich durchaus bewährt. Die Offiziere waren gewohnt, bei den Rekruten allerlei Temperamente, ungebildete, rohe, leidenschaftliche, hartnäckige, verbissene, wohl auch verderbte Menschen zu finden, und sie doch durch festgehaltene Disziplin, wobei Mißhandlung und Beschimpfung wohl vorkommen, aber durchaus nicht nötig sind, in Ruhe und Ordnung zu erhalten. Die begabten unter den zum Strafvollzug berufenen Offizieren behandelten nun auch die Häftlinge von demselben Gesichtspunkt und die Erfahrung gab ihnen recht. Die Sträflinge, die bei öffentlichen und privaten Arbeiten außer dem Strafhause beschäftigt sind, erwerben sich allenthalben die Anerkennung ihrer Zucht und, was seltsam anmutet, ihrer Verläßlichkeit. Die Offiziere bringen aber auch dem Häftling gegenüber eine Eigenschaft mit, die dem Staatsanwalt fehlt: die Unbefangenheit. Nichts kann für die Erkenntnis des Wesens des Strafvollzugs und der Voraussetzungen für seine gute Wirksamkeit lehrreicher sein, als daß diese Männer, die in ihre neue Stellung keine Rechtskenntnis mitbrachten, nichts als Ordnungssinn, Disziplin und Erfahrung mit Rekruten, zu der sich im weiteren Verlauf ihre praktische Erfahrung im Strafhaus selbst gesellte, ihre Aufgabe in geradezu untadeliger Weise lösten. Der Sträfling muß als ein undisziplinierter, disziplinierbarer Mensch behandelt werden: das ist das Geheimnis des richtigen Strafvollzugs. Soll diese Auffassung durchdringen, so brauchen wir vor allem eine von sozialpolitischem Geist getragene Zentralstelle für das Gefängniswesen.

Von diesem Gesichtspunkte aus und mit Anlehnung an bestehende neuere Strafvollzugsgesetze sowie an das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Verbüßung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung geben und ihn zunächst ohne erste Lesung dem zu bildenden Justizausschuß zur Beratung zuweisen."

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Organisation des Strafvollzuges.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die oberste Leitung des gesamten Gefängniswesens mit Einschluß der staatlichen Fürsorgeanstalten für Sträflinge steht dem Justizminister zu. Im Justizministerium wird zu diesem Behufe ein Zentralinspektorat für das Gefängniswesen geschaffen, an dessen Spitze der Generalinspektor steht.

§ 2.

Dem Zentralinspektorat gehören außer dem Generalinspektor wenigstens fünf Gefängnisinspektoren, ein Oberbaurat, ein Sanitätsrat, ein Schulrat und ein Oberrechnungsrat an. Von allen Mitgliedern des Zentralinspektorats ist die genaue Kenntnis des praktischen Gefängniswesens zu verlangen, soweit sie ihr Fach berührt. Insbesondere sind die Inspektoren in erster Linie aus erfahrenen Direktoren der Strafanstalten zu wählen.

Dem Zentralinspektorat ist die erforderliche Zahl von Hilfsbeamten und das erforderliche Kanzleipersonal beizustellen.

§ 3.

Die nähere Organisation und der Wirkungskreis des Zentralinspektorats wird im Verordnungsweg bestimmt. Den Inspektoren obliegt insbesondere die periodische Inspektion sämtlicher Strafanstalten und Gefängnisse in dem ihnen zugewiesenen Gebiet.

Als Gefängnisgebiete werden bestimmt:

1. Böhmen, Mähren, Schlesien;
2. Galizien und Bukowina;
3. Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg:

4. Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg;

5. Görz und Gradiska, Triest, Küstenland, Dalmatien.

Der Umfang der Gefängnisgebiete kann im Verordnungsweg geändert werden. Insbesondere können aus einem Gebiet mehrere Gebiete mit besonderen Inspektoren gebildet oder können in demselben Gebiet die Strafanstalten dem einen, die Gerichtsgefängnisse einem andern Inspektor überwiesen werden.

§ 4.

Für Gerichtshofgefängnisse sollen nach Möglichkeit besondere Gefängnisverwaltungen systemisiert werden.

Die Direktionen der Strafanstalten sowie die für die Gerichtshofgefängnisse systemisierten besonderen Verwaltungen unterstehen unmittelbar dem Zentralinspektorat. Die Verwaltung der übrigen Gerichtsgefängnisse untersteht dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidium. Als Hauskommissäre können nur Richter bestellt werden. Die Überlassung der Gefängnisverwaltung im ganzen oder zu einem Teil an andere als Staatsbeamte ist ausgeschlossen.

§ 5.

Zur Überwachung der vorschriftsmäßigen Behandlung der Gefangenen in den Strafanstalten, Gerichtsgefängnissen und etwaigen Fürsorgeanstalten sowie zur Mitwirkung gemäß dem Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, wird am Sitz jedes Gerichtshofes erster Instanz eine ständige Strafvollzugskommission bestellt, welche die in ihrem Sprengel befindlichen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse mindestens einmal im Monat, die andern Anstalten mindestens einmal in zwei Monaten zu untersuchen, die Gefängnisräume zu begehen und das über ihre Wahrnehmungen aufgenommene Protokoll dem Justizministerium mit ihren Anträgen vorzulegen hat.

Die Kommission hat vorgekommene Anstände zu beseitigen und über Beschwerden der Sträflinge zu entscheiden. Erhebt die Strafhausverwaltung gegen eine Verfügung Einspruch, so ist dieser ungesäumt dem Justizministerium oder nach Art der Anstalt dem Oberlandesgerichtspräsidium vorzulegen.

§ 6.

Die Kommission besteht aus dem Vorsteher des Gerichtshofes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden; aus dem Vorsteher einer im Sprengel befindlichen Strafanstalt oder dessen Stellvertreter; aus drei nicht im Staatsdienst stehenden Vertrauenspersonen, von denen eine ein Arzt sein muß, und aus einem Protokollführer.

Die drei Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter werden von dem Justizminister auf drei Jahre gewählt und sind durch den Vorsteher des Gerichtshofes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handgelöbnisses zu verpflichten.

§ 7.

Die Kommission kann zu ihren Sitzungen Funktionäre der Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse mit beratender Stimme beiziehen. Die Beschlüsse der Kommission erfolgen, insoweit nicht der Vorsteher des Gefangenhauses Mitglied der Kommission ist, stets nach Anhörung desselben und bei Gerichtsgefängnissen ohne systemisierte Verwaltung nach Anhörung des mit der unmittelbaren Aufsicht des Gefängnisses betrauten Richters.

§ 8.

Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder oder ihrer Stellvertreter und mehr als die Hälfte sämtlicher Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. In dem Sitzungsprotokoll sind die Namen der anwesenden Stimmführer, deren Abstimmung und die gefaßten Beschlüsse nebst einer kurzen Äußerung der Gründe zu verzeichnen.

§ 9.

Die Beschlüsse der Strafvollzugskommissionen können vom Justizminister und innerhalb des eingeräumten Wirkungskreises (§ 3) vom Zentralinspektorat geändert werden.

§ 10.

Den Vertrauensmännern gebührt, wenn sie sich zu ihrer Amtsverrichtung über 3·5 Kilometer von ihrem Wohnsitz entfernen müssen, nebst der Vergütung der Fahrgelegenheit eine Entschädigung von zehn Kronen für den Tag.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach Kundmachung in Wirksamkeit. Alle mit ihm nicht in Einklang stehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 25. Oktober 1865 und die §§ 10 bis 15 des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, treten mit der Wirksamkeit des Gesetzes außer Kraft.

§ 12.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes und mit der Erlassung der Durchführungsverordnungen wird der Justizminister beauftragt.

Resolution.

Der Justizminister wird aufgefordert, von der ihm nach bestehendem Recht zustehenden Befugnis, einen Generalinspektor als seinen Stellvertreter in der Oberleitung und Aufsicht über sämtliche Strafanstalten und Gefängnisse mit dem Wirkungskreis des Erlasses des Justizministers vom 4. Dezember 1865, Z. 1981 Praes., zu ernennen, ohne weiteren Verzug Gebrauch zu machen; zum Generalinspektor einen mit der genauen Kenntnis des praktischen Gefängniswesens ausgerüsteten Mann, wenn möglich einen erfahrenen Strafanstaltsdirektor zu wählen, und die Initiative zu einer durchgreifenden modernen Ausgestaltung des Strafvollzuges zu ergreifen.

Dr. Ofner.
Dr. K. Renner. — Domes.
Max Winter. — R. Müller.
Ellenbogen. — Dr. Schacherl.
Jos. Tomschik. — Ed. Rieger.
K. Seitz. — Hock.
Schäfer. — Dr. Neumann.
Jokl. — Zenker.
Pernerstorfer. — Ganser.
Hillebrand. — M. Friedmann.
D. Löw. — Kuranda.
Dötsch. — L. Bretschneider.
Resel. — Forstner.
Reismüller. — Oliva.
Pittoni. — Sever.
Muchitsch. — Seliger.
Hanusch. — David.
Glöckel. — Polke.
Neumann. — Volkert.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen,

betreffend

die Kinderarbeit.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„1. Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben.

2. Der Entwurf wolle ohne erste Lesung dem zu bildenden sozialpolitischen Ausschuß überwiesen werden."

Ofner.

Dr. K. Renner.
Jos. Tomschik.
Max Winter.
L. Bretschneider.
K. Seitz.
Jokl.
Hanusch.
Seliger.
Schäfer.
Ellenbogen.
Domes.
Rudolf Müller.
Forstner.
Pernerstorfer.
Resel.
Reifmüller.
Glöckel.
Oliva.
Dr. Schacherl.
Volkert.
Muchitsch.
Sever.
David.
D. Löw.
Polke.
Ed. Rieger.
Pittoni.
Hock.
Dr. Neumann.
Zenker.
Ganser.
M. Friedmann.
Kuranda.
Dötsch.
Reumann.
Hillebrand.

Gesetz

über

die Kinderarbeit.

I. Begriff der Kinderarbeit.

§ 1.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes, das sind Knaben und Mädchen vor vollendetem 14. Lebensjahre, dürfen, unbeschadet weitergehender Beschränkungen in anderen Gesetzen oder Vorschriften, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Erwerbsarbeit verwendet werden.

Als Erwerbsarbeit sind alle, die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile bezweckenden Arbeitsleistungen anzusehen, insbesondere die regelmäßige, wenn auch nicht entlohnte Verwendung von Kindern zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Arbeiten, zu Heimarbeit oder Hausindustrie, zu Gesindediensten, zu Botengängen, zum Austragen von Zeitungen oder Waren u. dgl.

Die bloß gelegentliche Verwendung zu einzelnen Dienstleistungen ist nicht als Erwerbsarbeit anzusehen.

Wenn dieses Gesetz von Arbeit oder von Verwendung der Kinder spricht, ist stets deren Verwendung zu Erwerbsarbeit zu verstehen.

Auf Arbeiten der Kinder in öffentlichen Erziehungs-, Unterrichts-, Wohlfahrts- und Besserungsanstalten findet dieses Gesetz keine Anwendung.

II. Beschränkungen der Kinderarbeit.

§ 2.

Kinder dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als sie dadurch weder in ihrer Gesundheit geschädigt, noch in ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung gefährdet oder in der Erfüllung ihrer Schulpflicht behindert werden.

Die Verwendung von Kindern vor vollendetem zwölften Lebensjahre ist unbedingt verboten. Nur in der Landwirtschaft dürfen schon Kinder nach vollendetem zehnten Lebensjahre zu leichten Arbeiten verwendet werden.

§ 3.

An Schultagen dürfen Kinder nicht länger als drei Stunden und nicht vor dem Vormittagsunterricht verwendet werden. Zu Mittag ist ihnen eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Auch darf mit der Arbeit erst eine Stunde nach Schluß des Unterrichtes begonnen werden.

An schulfreien Tagen darf die Arbeit nicht länger als vier Stunden, in der Landwirtschaft nicht länger als sechs Stunden dauern.

§ 4.

Verboten ist die Verwendung an Sonntagen und an den für die Konfession des Kindes gebotenen Feiertagen. Bei allen Beschäftigungen mit Ausnahme der Landwirtschaft ist die Verwendung zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, in der Landwirtschaft zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens, verboten.

Auf unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus öffentlichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen, findet das Verbot keine Anwendung.

§ 5.

Zu den im angeschlossenen Verzeichnisse angeführten Arbeiten dürfen Kinder nicht verwendet werden. Das Verzeichnis kann von den beteiligten Ministerien im Verordnungswege ergänzt werden.

Ebenso können im Verordnungswege andere weitergehende Beschränkungen der Kinderarbeit für einzelne Gebiete verfügt werden.

Unterhaltsbeiträge, welche dürftigen Personen gewährt werden, gegen Verzicht, ihre Kinder zu Erwerbsarbeit zu verwenden, gelten nicht als Armenunterstützung.

§ 6.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Produktionen und Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden. Wenn ein besonderes Interesse der Kunst oder Wissenschaft vorliegt, kann die politische Behörde erster Instanz im einzelnen Falle nach Anhörung der Schulleitung eine Ausnahme zulassen. In diesem Falle findet auch das Verbot des § 4 keine Anwendung.

Gelegentliche, mit Erlaubnis der Schulbehörde abzuhaltende Veranstaltungen von Schulkindern fallen nicht unter diese Vorschriften.

§ 7.

Auf die Arbeitsräume, in welchen Kinder verwendet werden, sofern sie nicht ohnehin nach der Gewerbeordnung beurteilt werden, sind die Vorschriften des § 74 der Gewerbeordnung sinngemäß anwendbar.

Als Arbeitsräume im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Räume zum Wohnen, Kochen oder Schlafen, wenn die Arbeit des Kindes in ihnen vorgenommen wird.

III. Besondere Bestimmungen für die Verwendung fremder Kinder.

§ 8.

Wer fremde Kinder, das sind solche Kinder, die nicht zu seinem Familienhaushalte gehören, verwendet, hat der politischen Behörde erster Instanz ungesäumt unter Angabe der Art des Betriebes und der Verwendung sowie der allfälligen Arbeitsstätte der Kinder Anzeige zu erstatten. Er hat ein Verzeichnis der verwendeten Kinder anzulegen, es stets im Laufenden zu halten und der jederzeitigen Einsicht der berufenen Aufsichtsorgane bereitzuhalten.

Zum Familienhaushalte gehören außer den eigenen Kindern des Beschäftigenden und seines Ehegatten auch deren Verwandte und Verschwägerte bis zum vierten Grad, ihre Adoptivkinder, Mündel und Pflegekinder, wenn sie im Haushalte des sie Beschäftigenden leben.

Bei Verwendung fremder Kinder in der Landwirtschaft hat die Anzeige und die Aufnahme in das Verzeichnis nur zu erfolgen, wenn die Verwendung länger als acht aufeinanderfolgende Tage dauert. Die Anzeige ist in diesem Falle an die Gemeindebehörde zu erstatten.

Werden Kinder zu gewerblichen Arbeiten verwendet, so gilt für die Führung des Verzeichnisses § 96 der Gewerbeordnung.

§ 9.

Wer fremde Kinder (§ 8) verwenden will — in der Landwirtschaft, wenn die Verwendung länger als acht aufeinanderfolgende Tage dauern soll —, hat vorher bei der Gemeindebehörde für jedes Kind eine besondere Arbeitskarte anzusprechen. Die Arbeitskarten werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Kindes nach Anhörung seines gesetzlichen Vertreters und der zuständigen Schulleitung kosten- und stempelfrei ausgefolgt.

Die einzelne Arbeitskarte wird höchstens für ein Jahr ausgestellt; bei längerer Dauer des Arbeitsverhältnisses muß vor Ablauf des Jahres deren Erneuerung angesprochen werden.

Hegt die Gemeindebehörde oder die von ihr einvernommene Schulleitung Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes zu der betreffenden Arbeit, so ist auf Kosten des Arbeitgebers die ärztliche Untersuchung des Kindes zu veranlassen.

Die Arbeitskarte ist zu verweigern, wenn die Arbeit nach dem Gutachten der Schulleitung oder des Arztes für die körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes schädlich wäre. Beschwerden gegen die Verweigerung können innerhalb 14 Tagen bei der der Gemeindebehörde vorgesetzten politischen Behörde eingebracht werden, welche endgültig entscheidet.

Der Arbeitgeber muß die Arbeitskarte während des Arbeitsverhältnisses aufbewahren und den berufenen Aufsichts- und öffentlichen Fürsorgeorganen auf Verlangen vorweisen. Wenn das Arbeitsverhältnis gelöst wird oder der Beschäftigte aus dem Kindesalter tritt, hat er sie dessen gesetzlichem Vertreter auszufolgen oder bei der Gemeindebehörde zu hinterlegen.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Arbeitskarten werden im Verordnungswege erlassen.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung über Arbeitsbücher bleiben durch diese Anordnungen unberührt.

§ 10.

Auf die Lohnzahlungen an fremde Kinder (§ 8) sind die Bestimmungen der §§ 78 bis 78e der Gewerbeordnung unmittelbar oder sinngemäß anzuwenden; doch können dem Kinde auch Kleidung und Schulrequisiten zu einem die Gestehungskosten nicht übersteigenden Preise auf Rechnung des Lohnes gewährt werden.

Die Verabreichung geistiger Getränke auf Rechnung des Lohnes oder als Teil der bedungenen Verköstigung ist untersagt. Die Verabreichung gebrannter geistiger Getränke an Kinder ist überhaupt, mögen die Kinder eigene oder fremde sein, untersagt.

VI. Aufsichts- und Strafbestimmungen.

§ 11.

Die Aufsicht, daß die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden, obliegt den politischen Behörden. Die Gemeindebehörden und Schulleitungen, ferner die Gewerbeinspektoren innerhalb ihres Wirkungskreises, haben sie hierin zu unterstützen.

Die politischen Behörden und Inspektoren haben sich auch durch Fühlungnahme mit den Lehrern, mit den Organen der Seelsorge, des ärztlichen Berufes, der öffentlichen Jugendfürsorge u. dgl. über bestehende Mißstände zu informieren.

Gelangt die politische Behörde zur Kenntnis von Mißständen, so hat sie die sofortige Abhilfe zu treffen;

sie kann die Arbeitskarte (§ 9) entziehen, die Beschäftigung des Kindes einschränken oder ganz untersagen und hat erforderlichenfalls die Strafamtshandlung eintreten zu lassen.

§ 12.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden von den politischen Behörden bestraft.

Unterliegen derartige Übertretungen zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze oder durch Gewerbegesetze angeordneten Strafe, so ist — unbeschadet der nach § 11, Absatz 3, sofort vorzukehrenden Abhilfe — eine abgesonderte Strafamtshandlung nach diesem Gesetze nicht einzuleiten.

Werden Kinder im Widerspruch mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Betrieben verwendet, die nach den Gewerbegesetzen zu beurteilen sind, so hat hierwegen das Strafverfahren nach Maßgabe des 8. und 10. Hauptstückes der Gewerbeordnung Platz zu greifen.

§ 13.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden, wenn es sich um fremde Kinder (§ 8) handelt, mit Geld von 20 K bis 1000 K, im Wiederholungsfalle oder bei besonders erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Die gesetzwidrige Verwendung von Kindern des eigenen Familienhaushaltes wird mit Verweis, in schwereren Fällen mit Geld von 1 K bis 300 K, bei Zahlungsunvermögen oder in besonders schweren Fällen mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

In den im ersten Absatze erwähnten, mit Arrest bis zu drei Monaten bedrohten Fällen kann die politische Behörde dem Straffälligen gleichzeitig auch die Verwendung fremder Kinder (§ 8) für bestimmte Zeit oder für immer untersagen.

Sie kann diese Untersagung auch in allen Fällen einer strafgerichtlichen oder gewerbebehördlichen Verurteilung wegen gesetzwidriger Verwendung oder Behandlung von Kindern verfügen.

Von jeder Bestrafung ist die Vormundschaftsbehörde des gefährdeten Kindes zu verständigen.

§ 14.

Die Strafgelder, welche durch die nach diesem Gesetze gefällten Straferkenntnisse einfließen, sind der Gemeinde des Aufenthaltsortes des Straffälligen zuzuweisen, welche sie zu Zwecken der öffentlichen Jugendfürsorge zu verwenden hat.

§ 15.

Untersuchung und Bestrafung wegen Übertretungen dieses Gesetzes erlischt, sofern nicht längere Verjährungsfristen des allgemeinen Strafgesetzes zu

gelten haben, wenn der Übertreter nicht binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Übertretung in Untersuchung gezogen wurde oder wenn seit der letzten Untersuchungshandlung sechs Monate verstrichen sind.

V. Wirksamkeit, Übergangsbestimmungen.

§ 16.

Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Für das erste Jahr seiner Wirksamkeit sind die politischen Landesbehörden ermächtigt, soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen, im Rahmen des § 2, Absatz 1, dieses Gesetzes Erleichterungen, welche durch zwingende Umstände begründet sind, von den Vorschriften dieses Gesetzes einzuräumen.

§ 17.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden Meine Minister des Innern, des Handels, des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Verzeichnis

der

für Kinderarbeit verbotenen Arbeiten. (§ 5.)

I. Verbotene Betriebe.

Gast- und Schankgewerbe;

Bauten;

Dachdeckereien;

Betriebsstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Betriebsstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Linieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt;

Steinbrüche und Gruben;

Betriebsstätten der Steinmetzen, Steinhauer, Steinbohrer, Steinschleifer oder -polierer;

Ziegeleien, Pflastereien, Zimmereien;

Kalkbrennereien, Gipsbrennereien;

Betriebsstätten der Töpfer;

Betriebsstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Glasbläsereien, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird;

Spiegelbelegereien;

Betriebsstätten, in denen Gegenstände glasiert, auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln u. dgl. mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden;

Betriebsstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden, Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien;

Betriebsstätten der Gürtler und Bronzeure;

Betriebsstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verwendet werden;

Metallschleifereien oder -poliereien, Feilenhauereien, Harnischmachereien, Bleiknüpfereien;

Fransenknüpfereien, in welchen schwergefärbte Seide verwendet wird;

Betriebsstätten, in denen Quecksilber verwendet wird;

Betriebsstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren;

Betriebsstätten, in denen Zelluloidwaren erzeugt werden;

Abdeckereien;

Betriebsstätten, in denen Gespinste, Gewebe u. dgl. mittels chemischer Agentien gebleicht werden sowie Färbereien;

Lumpensortierereien;

Felleinsalzereien, Gerbereien;

Betriebsstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren;
Roßhaarspinnereien, Hasenhaarschneidereien und andere Betriebsstätten, in welchen Tierhaare verarbeitet werden;
Betriebsstätten der Perlmutterverarbeitung, Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien;
Bäckereien;
Fleischhauereien;
Bettfedernreinigungsanstalten;
chemische Waschanstalten;
Betriebsstätten der Maler, Zimmermaler, Anstreicher und Lackierer;
Fuhrwerksbetriebe;
Drechslereien;
Mühlen;
Schornsteinfegereien.

II. Verbotene Beschäftigungen.

Bedienung von Kraftmaschinen sowie aller mit Motoren betriebener Arbeitsmaschinen und Transmissionen;
Verwendung bei Göpeln und gleichartigen gefährlichen Triebwerken;
Verwendung bei Stroh- und Futterschneidemaschinen;
Bedienung von Apparaten, in welchen sich Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase unter Druck befinden;
Ofen- und Feuerarbeiten;
Arbeitsverrichtungen, die mit Staubentwicklung verbunden sind, zum Beispiel Reinigung der Setzerkästen in den Druckereien;
Einsammeln oder Sortieren von Hadern und Lumpen;
Mischen oder Mahlen von Farben;
Arbeiten in Kellereien;
Steinklopfen;
Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten;
Wassertragen in großen Gefäßen;
Holzfällen und Holzhacken;
Dreschen;
Mähen;
Hilfsdienste bei Treibjagden;
Netzeziehen beim Fischen.

Gründe

über den

Antrag Dr. Ofner und Genossen, betreffend die Kinderarbeit (110 der Beilagen).

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist, von einigen Änderungen abgesehen, die sich aus der Natur eines Initiativantrages ergeben, mit dem Entwurfe identisch, den in einer vorigen Session der Unterausschuß des sozialpolitischen Ausschusses fertiggestellt hat.

Zu seiner Entstehungsgeschichte sei bemerkt:

Einleitung.

Der Schutz des Kindes gegen vorzeitige und übermäßige Arbeit gehört zur Pflege und Erziehung, zur Sorge für Leben und Gesundheit des Kindes und ist deshalb in erster Linie Pflicht der Eltern oder der Vormundschaft (§ 139 a. b. G. B.). Das Gericht als Vormundschaftsbehörde hat die Aufsicht zu führen. Wenn der Vater oder Vormund seine Pflicht vernachlässigt oder mißbraucht — sagt § 178 a. b. G. B. — so „kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntnis hat, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen". Was das Gericht verfügen darf, kann auch für einen allgemein auftretenden Fall ein das bürgerliche Gesetzbuch ergänzendes Spezialgesetz tun. Es ist also lediglich eine Ausführung des im bürgerlichen Gesetzbuch und dessen § 178 enthaltenen Grundsatzes, wenn ein Gesetz erlassen wird, um der Verwendung der Kinder zu vorzeitiger oder übermäßiger Arbeit entgegenzutreten, welche deren körperliche und geistige Entwicklung gefährdet. Ein solches Gesetz ist nichts anderes als ein Ausführungsgesetz zu den familienrechtlichen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Schutzvorschriften für arbeitende Kinder haben sich bis in die jüngste Zeit allerwärts fast nur auf die Fabrikskinder beschränkt.

Das erste moderne Gesetz über Kinderarbeit in Österreich ist die Allerhöchste Entschließung Josefs II. vom 20. November 1786, ausgeführt im Hofdekret vom 18. Februar 1787 (Kraus S. 22). Sie fordert in der Fabrik für Mädchen und Knaben abgesonderte Schlafzimmer, wöchentliche Reinigung der Kinder, wöchentlichen Wechsel ihrer Wäsche, allmonatliche Reinigung ihrer Bettstätten. Sie verlangt Einrichtungen, daß die Kinder den unentbehrlichen Unterricht erhalten und verordnet für das Alter, in welchem das Kind zur Arbeit verwendet werden darf: „Auch ist darauf zu sehen, daß solche Kinder vom Antritte des sechsten Jahres die Schule sehr fleißig besuchen und vor dem Antritt des neunten Jahres nicht ohne Not zur Fabriksarbeit aufgenommen werden". Kreisphysikus, Kreisamt, Ortsobrigkeiten und Seelsorger sollen die Befolgung der Vorschriften überwachen und vierteljährig Bericht erstatten.

Diese Vorschriften werden in den nächsten Jahrzehnten öfters wiederholt und ergänzt.

Einen wesentlichen Fortschritt betreffs des Alters und der Arbeitszeit der Kinder enthält das Hofkanzleidekret vom 11. Juni 1842. Nach ihm dürfen in der Regel Kinder beiderlei Geschlechts nicht vor vollendetem 12. Lebensjahr zu regelmäßigen Arbeiten in der Fabrik aufgenommen werden. Ausnahmsweise ist die Beschäftigung der Kinder mit vollendetem neunten Jahre gestattet, aber nur wenn sie wenigstens dreijährigen Schulunterricht genossen haben; wenn für eine angemessene Fortsetzung des Religions- und

Schulunterrichtes, so lange die Kinder im schulpflichtigen Alter stehen, gesorgt wird und nur mit Bewilligung der Ortsobrigkeit. Zugleich wird für Kinder von 9 bis 12 Jahren eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden, für solche von 12 bis 16 Jahren eine solche von 12 Stunden täglich festgesetzt, mit einer mindestens einstündigen Ruhepause. Die Arbeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh (Nachtarbeit) ist bis zum 16. Lebensjahr vollständig verboten. Die Fabriksbesitzer müssen auch ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten Arbeiter unter 16 Jahren führen und der Ortsobrigkeit wie dem Seelsorger vorlegen. Ortsobrigkeiten, Schuldistriktsaufseher und Seelsorger sind angewiesen, zeitweise Nachschau zu halten, und Übertretungen werden von den politischen Behörden gestraft.

Nach nahezu zwanzigjährigem Stillstand in der Fürsorgetätigkeit beginnt sie neuerlich mit der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859. Die Gewerbeordnung ersetzt den Begriff der Fabrik durch den weiteren: „Gewerbsunternehmungen mit mehr als 20 Arbeitern". Kinder unter 10 Jahren dürfen in diesen gar nicht, Kinder unter 12 Jahren nur unter besonderen Vorsichten aufgenommen werden, ähnlich denen des Hofkanzleidekrets vom 11. Juni 1842. Maximalarbeitszeit ist vorgeschrieben, Ruhepausen, Verbot der Nachtarbeit, Verzeichnis u. a.

Die Novelle vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, kehrt wieder zum Begriff der „fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen" zurück. Nach § 96 b dürfen Kinder vor vollendetem vierzehnten Jahre zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden.

In dieser Bestimmung enthält nur das Beiwort „regelmäßigen" eine gewisse Gefahr, daß das Gesetz umgangen werde. Sie ist dadurch gemildert, daß hinzugefügt ist, daß „jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden dürfen, welche ihrer Gesundheit nicht nachteilig sind und ihre körperliche Entwicklung nicht hindern".

Auch zu solchen leichteren Arbeiten sind also Kinder vor 14 Jahren nicht zu verwenden. Der Unterschied zu „regelmäßiger Verwendung" ist also bloß die gelegentliche, zufällige Verwendung, was allerdings richtiger in positiver Weise ausgedrückt wird.

Außer für Fabriken bestehen Schutzvorschriften für Gewerbe und Bergwerke.

Für die nicht fabriksmäßigen Gewerbe hat die Novelle vom 8. März 1885 eine Ordnung geschaffen.

Was für Fabriken bis zum 14. Jahre gilt, gilt hier bis zum 12.; was dort bis zum 16. gilt hier bis zum 14. Jahre (§ 94 G. O.).

Eigenartig ist, daß das Gesetz den Begriff des „Kindes" relativ auffaßt. Für Fabriken dauert nach ihm das Kindesalter bis zum 14., für sonstige Gewerbe bis zum 12. Jahr; es bedeutet die Zeit der unbedingten Unverwendbarkeit zur regelmäßigen Arbeit.

Zu ungefähr gleicher Zeit wurde mit dem Gesetze vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, die Kinderarbeit beim Bergbau geregelt. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht verwendet werden; ausnahmsweise dürfen Kinder vor vollendetem 12. bis 14. Jahre für leichte Arbeiten übertags unbeschadet ihrer Schulpflicht über Ansuchen ihrer Eltern oder Vormünder unter besonderer Bewilligung der Bergbehörden angestellt werden (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115). Diese Bewilligung wird dem Vernehmen nach nur in Ländern erteilt, in welchen die allgemeine Schulpflicht bloß bis zum 12. Lebensjahr dauert.

Sonstige Vorschriften über Beschäftigung von Kindern sind nur polizeilicher Art.

Auch im Auslande bezieht sich der Schutz der Kinder gegen Erwerbsarbeit hauptsächlich auf Fabriken, Gewerbe und Bergwerke.

Den größten Fortschritt in der Frage enthält das Gesetz des Deutschen Reiches vom 30. März 1903 Es verdankt seinen Ursprung einer leidenschaftlichen Anregungstätigkeit der Lehrer, insbesondere Konrad Agahds, Lehrers in Rixdorf. Das Gesetz bezieht sich auf gewerbliche Betriebe, welcher Begriff im Deutschen Reich allerdings umfassender ist als in Österreich und mit Ausnahme von Bergwerken, Land- und Forstwirtschaft nahezu alle Tätigkeiten begreift, die in Artikel V des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung von dieser ausgenommen sind. Bei der Verhandlung im Reichstag wurde grundsätzlich auch die Ausdehnung des Gesetzes auf die Landwirtschaft gebilligt, vor der gesetzlichen Regelung aber eine Enquete über dieselbe eingeleitet, deren Ergebnisse jetzt veröffentlicht werden sollen. Von diesem Gesetze ging die gleichartige Bewegung in Österreich aus, auch hier von den Lehrern eingeleitet, an deren Spitze der leider jung gestorbene Lehrer Siegmund Kraus stand. (Vergleiche dessen Werk: Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Österreich. Wien, Deuticke 1904.)

Über den Antrag Dr. Ofner und Genossen vom 9. Dezember 1903 (1972 der Beilagen) bestellte der damalige sozialpolitische Ausschuß des Abgeordnetenhauses einen Referenten und die Regierung erklärte sich

bereit, eine Enquete zu veranstalten. Weiter gedieh die Angelegenheit im vorigen Hause nicht. Die Enquete wurde im Schuljahr 1907/08 durchgeführt. Ihre Ergebnisse werden derzeit gesammelt; soweit sie Salzburg, Ober- und Niederösterreich betreffen, sind sie in großen Zügen in der „Sozialen Rundschau" veröffentlicht.

Nach dem Zusammentreten des neugewählten Abgeordnetenhauses wiederholten Dr. Ofner und Genossen ihren Antrag (27. Juni 1907, Beilage Z. 110).

Der sozialpolitische Ausschuß bestellte einen Unterausschuß, bestehend aus den Abgeordneten Buřival, Lang, Ofner, Smitka, Stojan und Tomaszewski, der unter Mitwirkung von Vertretern der beteiligten Ministerien einen Entwurf fertigstellte. Seine Beratung im Ausschusse selbst wurde durch den Schluß der Session gehindert.

Der Entwurf steht in vielen Einzelheiten hinter dem Initiativantrag Dr. Ofner und Genossen zurück. Damit jedoch der sozialpolitische Ausschuß nicht neuerdings gezwungen sei, einen Unterausschuß zu bestellen, werden die Beratungen des Unterausschusses im folgenden vorgelegt und mit geringen Änderungen auch dessen Entwurf.

Gesetz über die Kinderarbeit.

I. Begriff der Kinderarbeit.

§ 1.

§ 1 des Entwurfes begrenzt die beiden für das Gesetz maßgebenden Begriffe „Kind" und „Arbeit".

a) Als Kinder werden Knaben und Mädchen vor vollendetem 14. Lebensjahre bezeichnet. Es ist angemessener, Kinder und Jugendliche (jugendliche Hilfsarbeiter) durch eine feste Altersgrenze zu scheiden, als mit der Gewerbeordnung das eine Mal Kinder bis zum 14., das andere Mal bis zum 12. Jahr anzunehmen.

Der Begriff des Kindes im Entwurf entspricht dem des Unmündigen im Zivil- und Strafgesetz, lehnt sich also an eine lange Tradition des österreichischen Rechtes an.

b) Als Arbeit ist die Erwerbsarbeit bezeichnet. Der ursprüngliche Antrag Dr. Ofner und Genossen hatte geglaubt, eine Definition der Erwerbsarbeit vermeiden zu sollen.

Der Unterausschuß für Kinderarbeit hat aber zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wichtiger gefunden, wenn auch nicht eine Definition, so doch eine Erklärung zu geben, um die Erwerbsarbeit von sonstiger Beschäftigung des Kindes zu unterscheiden, namentlich von einer bloß gelegentlichen Verwendung des Kindes zu einzelnen Dienstleistungen in der Wirtschaft der Eltern oder von erziehlicher Beschäftigung.

Denn wir wollen Erziehung zur Arbeit; wir wollen, daß die Kinder nicht abstrakt zu reiner Gedächtnis- und Verstandestätigkeit erzogen werden, sondern zum Denken unter steter Beihilfe von Auge und Hand, daß sie sich Liebe zur Arbeit und Achtung vor der Tat aneignen.

Diese erzieherische oder der Erziehung entsprechende Arbeit des Kindes soll also gewiß nicht gestört werden. Aber der Unterschied einer solchen, das Wohl des Kindes bezweckenden Tätigkeit von der Erwerbsarbeit besteht darin, daß bei ihr das Kind, seine Ausbildung und sein Wohlsein der Zweck ist, dem die Beschäftigung dient und der sie auch beschränkt, wodurch dann einer Überanstrengung, die zur Verkrüppelung und Verwahrlosung des Kindes führt, von selbst ausgeschlossen wird. Bei der Erwerbsarbeit aber ist der Erwerb Zweck, das Kind ist Mittel und Werkzeug. Die Arbeit muß von ihm gemacht werden in vorgeschriebener Art und Zeit. Das Kind muß sein Pensum erledigen, wenn dasselbe auch für seine schwachen Kräfte zu schwer ist oder zu lange dauert, wenn ihm auch Kopf und Glieder schmerzen, wenn auch sein schwacher Leib es nicht aushält und langsam verkrümmt. Wenn das Kind unausgeschlafen in die Schule kommt oder übermüdet, so daß es nicht auffaßt, was der Lehrer vorträgt, kann die Schule es nicht unterrichten. Wenn es durch seine Arbeit in schlechte Gesellschaft kommt, die seine Sinnlichkeit und Leidenschaft zu früh aufreizt, kann die Schule es nicht erziehen. Kurz, die Erwerbsarbeit verdirbt; sie stört die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Kindes.

Als ausschlaggebend für den Begriff der Erwerbsarbeit ist, dem Worte folgend, der Erwerb, das heißt die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile als Zweck der Arbeit bezeichnet. Doch ist zu näherer Erläuterung im dritten Absatz hinzugefügt, daß die bloß gelegentliche Verwendung zu einzelnen Dienstleistungen nicht als Erwerbsarbeit anzusehen ist, auch wenn diese wirtschaftliche Vorteile bringen.

Vorzugsweise wird also die regelmäßige Verwendung des Kindes getroffen; doch ist zu größerer Vorsicht die Ausnahme von der verbotenen Arbeit positiv gefaßt.

Entlohnung des Kindes ist zum Begriffe nicht notwendig. Denn bringt die Arbeit Erwerb, so ist es gleichgültig, in welcher Art und wem unmittelbar der Erwerb zufließt. Die Entlohnung kann in dem Preis enthalten sein, welchen die Eltern für die Ware erhalten, oder in der besseren Entlohnung der Eltern, wenn sie das Kind zur Mithilfe mitbringen, oder darin, daß sie in der eigenen Wirtschaft einen Arbeiter oder Dienstboten ersparen.

Auch die Art der Arbeit ist gleichgültig, sobald sie Erwerbsarbeit ist, weil die schädlichen Folgen der zu frühen oder übermäßigen Anstrengung des Kindes in allen Zweigen des Erwerbes hervortreten. Insbesondere war auch unter den Mitgliedern des gewählten sozialpolitischen Unterausschusses kein Zweifel, daß Gesindearbeit und landwirtschaftliche Verwendung nicht auszuschließen sind. Leichte, gelegentliche Verwendung der Kinder im Haus und bei der Landwirtschaft der Eltern ist gewiß nicht schädlich, sie wirkt im Gegenteil, wenn sie verständig angewendet wird, erziehlich. Aber sie ist auch im Gesetz nicht inbegriffen, während die Erfahrung zeigt, daß Kinder auch auf diesem Gebiet überlastet und dann körperlich und geistig schwer geschädigt werden.

Die Zusammenstellung der jugendlichen Hilfsarbeiter, welche in den bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich versicherten landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben während der Jahre 1890 bis 1896 verletzt wurden, zeigt, daß sie 10·7 Prozent aller in diesen Betrieben verletzten Personen ausmachen: 27 Unfälle sind bei Dresch-, 10 Unfälle bei Häkselmaschinen vorgekommen, wiederholte Unfälle beim Antreiben des Pferdes oder der Ochsen beim Göppel. Eines der verletzten Kinder war acht, eines neun Jahre alt. Die Mitteilungen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, welche diese Zusammenstellung enthalten, fügen bei: „In der Tat ist es hohe Zeit, daß die bäuerliche Bevölkerung endlich mit dem Vorurteil breche, die Bedienung landwirtschaftlicher Betriebe könne ohne Gefahr auch schulpflichtigen Kindern überantwortet werden, und daß die Besitzer landwirtschaftlicher Maschinenbetriebe einsehen, daß die Heranziehung von Kindern zu derlei Arbeiten geradezu ein gewissenloses Spiel mit deren Gesundheit, ja mit deren Leben bedeutet."

Auch die Ergebnisse der Enquete, welche die Regierung veranstaltet hat, liefern in dem bereits veröffentlichten Teil einen erdrückenden Beweis für den schädlichen Einfluß, den die landwirtschaftliche und die Gesindearbeit auf den Schulgang, auf die Gesundheit, den Geist und die Sittlichkeit der Kinder ausüben.

Das gleiche bestätigen die Untersuchungen im Deutschen Reiche und in der Schweiz. Es sei nur Pfarrer Wild (Bericht über die gewerbliche Kinderarbeit in der Schweiz, Basel, 1908) genannt, der sagt: „In Gegenden, in denen die Kinder stark in der Landwirtschaft betätigt werden, zeigt sich bei ihnen oft dicker Hals, krummer Rücken und Verkrümmung der Wirbelsäule. Die Lehrer klagen darüber, daß die Kinder matt, denkfaul seien und ihnen die geistige Frische fehle, daß sie auch die Hausaufgaben gar nicht oder nur mangelhaft machen. Die Verdingkinder, die oft Knechte und Mägde ersetzen müssen, morgens um 4 Uhr schon an der Arbeit sind und abends um 10 Uhr noch keine Ruhe haben, betrachten die Schule nur als Ort zum Ausruhen." (S. 7.)

Die relativ geringere Schädlichkeit der landwirtschaftlichen Arbeit ist in einer Reihe der nachfolgenden Bestimmungen berücksichtigt.

Das Gesetz enthält den Minimalschutz. Vorschriften, welche die Kinder mehr schützen, werden aufrecht erhalten. Das gilt insbesondere für die Gewerbeordnung.

Auf Arbeiten der Kinder in öffentlichen Erziehungs-, Unterrichts-, Wohlfahrts- und Besserungsanstalten (das Wort „öffentlichen" ist in dem Schlußsatz des § 1 einzuschalten) wird das Gesetz nicht angewendet. Das soll aber nicht bedeuten, daß der Inhalt des Gesetzes bei ihnen übertreten werden darf. Sie stehen vielmehr unter der unmittelbaren Kontrolle der öffentlichen Unterrichts- oder Aufsichtsbehörde, welche darüber zu wachen hat, daß eine Überanstrengung der Kinder nicht vorkommt.

II. Beschränkungen der Kinderarbeit.

§ 2.

§ 2 enthält die allgemeinen Grundsätze, von denen sich das Gesetz leiten läßt. Wenn man beachtet, daß die Schule die Kraft des Kindes vollständig in Anspruch nimmt und daß auch die Ferien sanitären Grund haben, weil die Erfahrung lehrt, daß das Kind freie Zeit braucht, um den angestrengten Geist zu erholen und das Gelernte zu verdauen, so muß man zum Schluß kommen, daß das Schulkind zur Erwerbsarbeit überhaupt nicht verwendet werden soll. Nur wirtschaftliche Gründe machen es derzeit leider noch unmöglich, dieses Prinzip mit rechtlicher Sanktion vollständig durchzuführen.

Der Gesetzentwurf begnügt sich also in § 2 auszusprechen:

1. daß jedenfalls nur eine Beschäftigung zulässig ist, durch welche das Kind nicht geschädigt, gefährdet oder an der Schulpflicht behindert wird (Absatz 1);

2. daß die Verwendung vor einem bestimmten Alter unbedingt verboten ist (Absatz 2);

Bei der Feststellung dieses Alters beginnen die Ausnahmsbestimmungen für die Landwirtschaft. In der Landwirtschaft haben viele arme Eltern die regelmäßigen kleinen Hilfeleistungen ihrer Kinder nötiger als in anderen Erwerbszweigen. Leichte landwirtschaftliche Tätigkeit, wenn sie mit Rücksichtnahme auf die Kraft des Kindes gewählt, im Freien und mit den nötigen Pausen ausgeübt wird, ist auch relativ weniger schädlich.

Der Unterausschuß für Kinderarbeit in der vorigen Session beschloß daher, das Lebensjahr, bis zu welchem die Verwendung des Kindes unbedingt verboten sein soll, für alle sonstigen Beschäftigungen entsprechend der Gewerbeordnung auf das zwölfte, für die Landwirtschaft auf das zehnte Jahr zu setzen; vom zehnten bis zum zwölften Lebensjahr soll in der Landwirtschaft die Verwendung der Kinder, jedoch nur zu leichten und unschädlichen Arbeiten (§ 2, Absatz 1) gestattet sein.

In den folgenden Paragraphen sind nunmehr bestimmte Beschränkungen der Kinderarbeit angeführt, und zwar:

a) allgemeine (§ 3, 4, 7);

b) besondere für einzelne Beschäftigungszweige (§ 5, 6).

§ 3.

§ 3 betrifft die Arbeitszeit und unterscheidet zwischen Schultagen und schulfreien Tagen. An Schultagen soll gesorgt sein, daß das Kind ausgeruht in die Schule kommt und daß es sich auch nach dem Unterricht ausruht, bevor es an die Arbeit geht. Daher sollen die Kinder nicht vor dem Vormittagsunterricht arbeiten, eine Mittagspause von zwei Stunden haben und erst eine Stunde nach dem Gesamtunterricht verwendet werden dürfen. Da der Unterricht bei Kindern über zehn Jahren mindestens vier, gewöhnlich fünf Stunden dauert, so ist die für Schultage gestattete Verwendung bis zu drei Stunden eher zu groß als zu klein. Denn das Kind hat meistens auch Aufgaben zu machen, welche ein bis zwei Stunden in Anspruch nehmen und somit neun bis zehn Stunden Arbeit.

An schulfreien Tagen ist die Arbeitszeit größer genommen; doch muß bedacht werden, daß das Kind die schulfreien Tage erhält, um seinen Geist ruhen und die aufgenommene geistige Nahrung verdauen zu lassen. Es ist wieder zwischen Landwirtschaft und anderen Beschäftigungen unterschieden. Für sonstige Arbeit sind, wie im Gesetze für Kinderarbeit im Deutschen Reiche, vier, für die Landwirtschaft sechs Stunden gestattet.

(Bemerkt sei, daß in dem oftgenannten Unterausschuß eine Meinungsverschiedenheit bestand, indem die eine Hälfte der Mitglieder vier, die andere fünf Stunden Arbeit an schulfreien Tagen [mit Ausnahme der Landwirtschaft] gestatten wollte.)

§ 4.

§ 4 verbietet die Arbeit an den Sonn- und gebotenen Feiertagen, ferner die Nachtarbeit, als welche bei den Beschäftigungen außer der Landwirtschaft die Arbeit von 8 Uhr abends bis 8 morgens, in der Landwirtschaft die Arbeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens gilt.

(Im Unterausschuß für Kinderarbeit unterschied man zwischen Sommer [1. April bis 30. September] und Winter [1. Oktober bis 31. März] und ließ als Nachtarbeit im Sommer nur die zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens gelten. Für die Landwirtschaft einigte man sich überhaupt auf die Grenze der Nachtarbeit nicht.)

Der Schlußabsatz hebt das Verbot der Sonntags- und der Nachtarbeit für Notfälle auf.

§ 5.

Gewisse Beschäftigungen sind derart gefährlich, daß die Verwendung von Kindern bei ihnen unbedingt ausgeschlossen werden muß. Ein Teil dieser Betriebe und Beschäftigungen ist nach dem Muster des deutschen Gesetzes in das dem Entwurfe beigeschlossene Verzeichnis aufgenommen. Nach demselben Muster ist der Regierung gestattet, das Verzeichnis zu ergänzen.

Ebenso ist der Regierung die Möglichkeit gegeben, nach sorgfältiger Erwägung der einschlägigen Verhältnisse und, nachdem sie die beteiligten Kreise vernommen hat, für einzelne Gebiete, bei denen die Kinderarbeit entbehrlicher ist als es in diesem allgemein gültigen Gesetze vorausgesetzt werden darf, noch andere weitergehende Beschränkungen zu verfügen.

§ 6.

§ 6 bezieht sich speziell auf öffentliche Produktionen. Sie sind für Kinder besonders gefährlich, teils weil die Kinder zu früh mit der großen Volksmenge in Beziehung treten, zu früh eitel und ehrgeizig werden, teils weil die regelmäßig sehr freie Gebarungsweise der Mitglieder, die sich bei derartigen Produktionen zusammenfinden, schädlich auf die Sittlichkeit der Kinder wirkt.

Die Verwendung bei solchen Vorstellungen soll daher nicht gestattet werden, es sei denn, daß die nötigen Vorsichten beobachtet sind, entweder dadurch, daß die Schulbehörde oder daß wegen eines besonderen Interesses der Kunst und Wissenschaft die politische Behörde die Erlaubnis erteilt.

§ 7.

§ 7 wendet auf die Arbeitsräume, in welchen Kinder verwendet werden, die Vorschriften der Gewerbeordnung an. Er bedarf keiner Erläuterung.

III. Besondere Bestimmungen für die Verwendung fremder Kinder.

§ 8.

Das deutsche Gesetz hat eigene und fremde Kinder besonders behandelt. Als eigene Kinder hat es in § 3 bezeichnet:

„1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind.

2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen oder bevormundet sind,

3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind, sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt."

Wenn man aber die Bestimmungen über eigene und fremde Kinder vergleicht, so findet man wenige Unterschiede materiell rechtlicher Art und auch diese sind nicht nachahmungswert. Sie geben den wohlhabenderen Eltern Vorteile gegenüber den ärmeren. Diese arbeiten bei fremden und dürfen ihre Kinder nicht mitnehmen; der Wohlhabendere, der selbst eine Wirtschaft hat, darf aber unter gleichen Umständen sein Kind verwenden. Diese verschiedene Behandlung hat im Deutschen Reich viele Mißhelligkeiten verursacht. Nur gewisse Fürsorgen formeller Art, namentlich Anzeigepflicht des Beschäftigenden, Verzeichnis und Arbeitskarten der verwendeten Kinder können Eltern nicht wohl vorgeschrieben werden. Ihre Durchführung würde bei der Bevölkerung auf großen Widerstand stoßen, der sich dann gegen das Gesetz selbst richten könnte. Es ist daher vorzuziehen, die Formalpflichten auf fremde Kinder zu beschränken und die Aufsicht, daß auch Kinder im Hause der Eltern und Verwandten nicht gesetzwidrig verwendet werden, ohne Anzeige und Verzeichnis vorzusehen. Gemeindevorstand, Schulleitung, Seelsorger und Lehrer kennen diese Kinder ohnehin.

Als eigene Kinder bezeichnet der Entwurf Kinder, die zum Familienhaushalt gehören und rechnet zu ihnen, entsprechend den Vorschriften im Zivil- und Strafrecht, wenn auch etwas weitergehend als das deutsche Gesetz, Verwandte und Verschwägerte bis zum vierten Grad, Adoptivkinder, Mündel und Pflegekinder — alle diese jedoch nur dann, wenn sie im Haushalte des sie Beschäftigenden leben. Betreffs der Pflegekinder ist die Entscheidung schwierig. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß gerade Pflegekinder (zum Beispiel Findelkinder) oft ausgebeutet werden und dadurch an Leib und Seele Schaden leiden. Das deutsche Gesetz hat deshalb nur Fürsorgekinder unter die eigenen Kinder gereiht und nur wenn sie mit anderen eigenen Kindern in derselben Art beschäftigt werden. Die Unterschiede im deutschen Gesetz sind aber meritorischer Art, die im Entwurf nur formaler. Wenn man Pflegekinder als fremd behandelt, so führt man andrerseits eine Entfremdung zwischen ihnen und der Familie ihrer Pflegeeltern herbei, die ihnen schädlicher sein kann als die Außerachtlassung von Formalvorsichten. Die Pflegschaftsbehörde ist auch immer in der Lage, Aufsichtsorgane zu bestellen und sich für bessere Aufsicht über das Kind an die politische Behörde des Aufenthaltes zu wenden.

Für fremde Kinder ist nun vorgeschrieben, daß der sie Beschäftigende der politischen Behörde ungesäumt Anzeige erstattet, daß er ein Verzeichnis der verwendeten Kinder anlegt und daß sie Arbeitskarten erhalten.

Auch hier ist wieder eine Ausnahme für die Landwirtschaft gemacht. Die Vertreter derselben im Unterausschuß für Kinderarbeit haben darauf hingewiesen, daß in der Zeit der Heumahd, der Ernte, des Hopfenpflückens oder Kartoffelklaubens Kinder oft nur auf drei bis vier Tage verwendet werden, daß insbesondere die Kinder des Nachbarn gegenseitig mithelfen und daß für derartige kurze Aushilfen Anzeige, Verzeichnis und Arbeitskarten unmöglich seien. Auf ihr Verlangen wurde daher eingeschaltet, daß die Verwendung fremder Kinder in der Landwirtschaft nur dann anzuzeigen und im Verzeichnis derselben aufzunehmen ist, wenn die Verwendung länger als acht aufeinanderfolgende Tage dauert.

Die Bestimmung ist aber objektiv aufzufassen. Verpflichtet ist, wer fremde Kinder länger als acht Tage nacheinander verwendet. Es müssen nicht dieselben Kinder sein. Der Beschäftigende kann die Anzeige nicht dadurch umgehen, daß er die einzelnen Kinder nach je sieben Tagen wechselt. Verwendet er überhaupt fremde Kinder länger als acht Tage, so muß er auch jene Kinder eintragen, die er nur kürzere Zeit beschäftigt hat.

§ 9.

Unter denselben Bedingungen, unter denen nach § 8 Anzeige zu erstatten und Verzeichnis anzulegen ist, also bei Verwendung fremder Kinder, und zwar in der Landwirtschaft über acht aufeinanderfolgende Tage, verlangt das Gesetz für jedes Kind eine Arbeitskarte, einen Begleitschein, ohne welchen das Kind nicht verwendet werden darf. Die Karte soll eine Kontrolle sein, daß die Arbeit für die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes nicht schädlich ist.

Diesen Zweck verfolgen alle Bestimmungen des Gesetzes, welche die Karte betreffen: die Ausstellung seitens der Gemeindebehörde, die vorherige Anhörung des gesetzlichen Vertreters und Schulleiters, die Ausstellung auf höchstens ein Jahr, die ärztliche Untersuchung, wenn Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes zu der betreffenden Arbeit bestehen. Gegen die Verweigerung ist Beschwerde gestattet.

Die Arbeitskarte ist von den Beschäftigenden aufzubewahren. Sie ist den berufenen Aufsichtsorganen vorzuweisen, ferner den öffentlichen Fürsorgeorganen, wobei zukünftige Gesetze, welche eine ausgedehntere Fürsorgeorganisation schaffen, mit in Bedacht genommen sind.

§ 10.

Für die Lohnzahlungen an fremde Kinder sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung aufgenommen. Daß der Beschäftigende dem Kinde auch Kleidung und Schulrequisiten zum Gestehungspreis liefern kann, liegt im Interesse der Kinder, welche in der Fremde, wenn ihnen nicht wohlmeinende Rater zur Seite stehen, durch ihre Unerfahrenheit jeder Ausbeutung ausgesetzt sind.

Für geistige Getränke ist die Bestimmung getroffen, daß sie auf Rechnung des Lohns oder als Teil der bedungenen Verköstigung nicht verabreicht werden dürfen.

Gebrannte geistige Getränke an Kinder dürfen unter keiner Weise gegeben werden, mögen die Kinder eigene oder fremde sein.

Der letztere Satz gehört strenge genommen nicht in diese Abteilung. Einem unbedingten Verbot für alle geistigen Getränke widerstrebten aber die Vertreter der Landwirte im Unterausschuß. Sie wiesen darauf hin, daß es nicht angehe, wenn Erntearbeiter nach der bestehenden Übung einen Krug Bier erhalten und das mitarbeitende durstige Kind mittrinken lassen, sie deshalb zu bestrafen. Es wurde daher zwischen gebrannten und anderen minder alkoholreichen geistigen Getränken unterschieden.

IV. Aufsichts- und Strafbestimmungen.

§ 11.

Die Aufsicht und die Strafjustiz ist den politischen Behörden übertragen. Die geeignetsten Organe zur Aufsicht wären Inspektoren mit den Rechten und Pflichten der Gewerbeinspektoren. Die geringe Zahl der jetzigen Inspektoren läßt es leider nicht möglich erscheinen, ihr Gebiet in diesem Gesetz unbedingt zu erweitern. Würden mehr Inspektoren ernannt und erhalten sie im Zusammenhang damit ein weiteres Gebiet, so bewirkt § 11 des Entwurfes unmittelbar, daß sie auch zur Fürsorge für die arbeitenden Kinder in dem weiteren Gebiete verpflichtet sind. Neben ihnen sind die Gemeindebehörden und Schulleitungen verpflichtet, die Seelsorger, Ärzte, Lehrer, Mitglieder der öffentlichen Jugendfürsorge und andere berechtigt.

Der Gedanke, die Lehrer (statt der Schulleiter) zu verpflichten, wurde fallen gelassen, um die Stellung der Lehrer nicht zu erschweren. Sie sind aber berechtigt und ihre Mitwirkung allerdings von hervorragender Wichtigkeit.

Die Maßregeln zur Abhilfe sind von der Behörde nach dem einzelnen Fall, jedenfalls aber ohne Verzug zu treffen. In § 12 ist der Grundsatz insbesondere zum Ausdruck gebracht, wenn nämlich eine Übertretung zugleich dem Strafgesetz und Gewerbegesetz untersteht, ist die Strafamtshandlung dieser zu überweisen. Die Abwehrmaßregeln sind aber dennoch von den politischen Behörden sofort zu treffen. Die Mittel zur Abhilfe sind im Schlußsatz des § 11 nur beispielsweise, nicht taxativ aufgezählt.

§ 12.

Für die Übertretungen des Gesetzes gilt der Grundsatz, daß, wenn sie mit Übertretungen zusammentreffen, welche Straf- oder Gewerbebehörden unterliegen, sie den Straf- oder Gewerbebehörden zur gleichzeitigen Aburteilung überwiesen werden. Wenn der Betrieb, in welchem Kinder gesetzwidrig verwendet werden, nach Gewerbegesetz zu beurteilen ist, gilt der Grundsatz auch dann, wenn die Verwendung selbst nicht nach Gewerberecht, sondern nur nach diesem Gesetz zu strafen ist.

§ 13—14.

Die Strafen sind bei Verwendung fremder Kinder schwerer, weil die Gefahr der Ausbeutung bei ihnen viel größer ist. Die Höhe der Strafen sind der Gewerbeordnung angepaßt.

Bei besonders erschwerenden Umständen kann die politische Behörde auch die Verwendung fremder Kinder für bestimmte Zeit oder dauernd untersagen; ebenso in allen Fällen, in denen das Strafgericht oder die Gewerbebehörde verurteilt hat. Die Vorschrift, daß die Vormundschaftsbehörde des Kindes von jeder Bestrafung verständigt werden muß, bedarf keiner Erläuterung. Ebensowenig die Verfügung des § 14, daß die Gelder der Gemeinde des Aufenthaltsortes zufließen und zu Zwecken der Jugendfürsorge verwendet werden sollen.

§ 15.

§ 15 regelt die Verjährung nach allgemeinen Grundsätzen

V. Wirksamkeitsübergangsbestimmungen.

§ 16.

Das Gesetz wird im Anfang, so wie der Schulzwang, in seinen nützlichen Folgen noch nicht verstanden, dagegen als Hindernis für die zeitersparende und geldbringende Verwendung der Kinder übel empfunden werden. Es ist daher ratsam, eine gewisse Übergangszeit zu schaffen, in welcher den politischen Landesbehörden das Recht zustehen soll, einzelne Erleichterungen, welche durch zwingende lokale Verhältnisse begründet sind, zu gewähren. Allerdings nur, soweit nicht andere schon bestehende und wirkende Gesetze dem entgegenstehen und so weit nicht der allgemeine Grundsatz verletzt wird, daß die Kinder durch die Arbeit weder geschädigt noch gefährdet, noch in Erfüllung ihrer Schulpflicht behindert werden dürfen. Die Zeit ist im Entwurf mit einem Jahre angesetzt. Die Mitglieder des Unterausschusses für Kinderarbeit konnten sich über die Zeit nicht einigen, die einen stimmten für ein und die andern für zwei Jahre.

Anhang.

Im Anhang sind die unbedingt verbotenen Arbeiten verzeichnet, mit der Unterteilung in verbotene Betriebe und verbotene sonstige Arbeiten. Das Verzeichnis ist von dem Unterausschuß an der Hand des deutschen Gesetzes mit Unterstützung der Herren Referenten der Ministerien und nach eigener Erfahrung der Mitglieder fertiggestellt.

Die Antragsteller fügen dieser Begründung, welche sich im Wesen auf die Beschlüsse des Unterausschusses für Kinderarbeit in der vorigen Session bezieht, bei, daß sie sich Anträge, durch welche diese Beschlüsse im Interesse der arbeitenden Kinder verbessert werden sollen, vorbehalten. Insbesondere erklären die mitgefertigten Mitglieder der sozialdemokratischen Partei, daß sie jede Kinderarbeit für rechtswidrig halten und nur mit diesem Vorbehalt und um die wichtige Reformfrage in Fluß zu bringen, diesen Antrag unterstützen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Freiherrn v. Hock und Genossen

wegen

Festlegung des Sinnes des Wortes „Verordnung" im Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt.

Die Anordnungen, die auf Grund des § 14 der Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 133 — und zwar nur dann, wenn sich zur Zeit, da der Reichsrat nicht versammelt ist, ihre dringende Notwendigkeit herausstellt —, erlassen werden können, sind dort ausdrücklich als „Verordnungen" bezeichnet. Dennoch haben Gerichte wie Staatsrechtslehrer sich bisher in der Regel zu der Anschauung bekannt, daß die den Gerichten im Artikel 7 des gleichzeitigen Staatsgrundgesetzes Nr. 144 über die richterliche Gewalt auferlegte Pflicht, im gesetzlichen Instanzenzug über die Gültigkeit von Verordnungen zu entscheiden, sich nicht auf diese kaiserlichen Verordnungen erstrecke.

Schmerzvolle Erfahrung hat gelehrt, wie angesichts dieser Sicherheit vor einer richterlichen Prüfung die verantwortlichen Minister Österreichs sich über alle Voraussetzungen und Einschränkungen hinausgesetzt haben, an die das Staatsgrundgesetz das nur für Notfälle zugelassene einseitige Eingreifen der Gesamtregierung binden wollte und als gebunden erachtet hat.

Um dem Gehorsam gegen die Verfassung erhöhte Sicherung zu verschaffen und ähnliche Verletzungen der Verfassung für die Zukunft zu erschweren, beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle folgendes beschließen:

Gesetz

vom . . . . . .

zur

Auslegung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, daß im Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, Artikel 7,

2. Absatz, unter „Verordnungen" auch die jeweils auf Grund des Artikels 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 133 unter Verantwortung des Gesamtministeriums erlassenen Verordnungen zu verstehen sind.

Dieser Antrag soll einem vom Hause zu wählenden Verfassungsausschusse von 53 Mitgliedern zugewiesen werden.

Wien, 5. Juni 1917.

Domes.	Hock.
Dr. K. Renner.	Bretschneider.
F. Skaret.	L. Widholz.
Zenker.	Ofner.
Kiranda.	Ganser.
Gröger.	Glöckel.
Jos. Tomschik.	Ellenbogen.
Seliger.	K. Seitz.
Forstner.	Pittoni.
Smitka.	David.
Resel.	Cingr.
Neumann.	Polke.
Dr. Schacherl.	M. Friedmann.
Volkert.	Hanusch.
Max Winter.	Jokl.
Dr. Neumann.	Sever.
Rudolf Müller.	Pernerstorfer.
D. Löw.	Hillebrand.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Kolessa, Dr. Dnistrianskyj, Dr. v. Smal-Stockyj und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer selbständigen ukrainischen Universität in Lemberg.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Errichtung einer selbständigen Universität mit ukrainischer Vortragssprache in Lemberg.

§ 1.

Es wird eine selbständige ukrainische Universität in Lemberg errichtet, welche ihre Wirksamkeit mit dem der Sanktionierung dieses Gesetzes nachfolgenden Wintersemester zu beginnen hat.

Diese Universität besteht aus drei Fakultäten, der theologischen, rechts- und staatswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät.

§ 2.

Die Unterrichts-, Amts- und Geschäftssprache dieser Universität ist die ukrainische.

Die Ausnahme bilden diejenigen Gegenstände der theologischen Fakultät, welche an allen Universitäten lateinisch vorgetragen werden.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

In formaler Beziehung wird beantragt diesen Antrag dem Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Begründung.

Im gegenwärtigen großen Momente der welthistorischen Entscheidungen, angesichts der innerpolitischen Lage der Monarchie und in Anbetracht der durchgreifenden Umwälzungen in Rußland liegt mehr als je früher — ebenso im Interesse der kulturellen und nationalen Bestrebungen des ukrainischen Volkes, wie auch im Interesse der österreichischen Staatsidee, sofortige Errichtung einer ukranischen Universität in Lemberg.

Eben in Lemberg haben die Ukrainer sowohl die kulturhistorischen, wie auch die rechtlichen Vorbedingungen und faktische Grundlagen für eine selbständige Universität, und zwar an der gegenwärtigen Kaiser Franzens-Universität.

Den Ausgangspunkt für die Entwicklung dieser Universität darf man nicht wie manche polnische Faktoren behaupten, in einer Johann Kasimir-Akademie suchen, sondern mit voller Sicherheit in der vom Kaiser Josef 1784 gegründeten und vom Kaiser Franz I. vervollständigten Hochschule.

Die Anknüpfung des Bestehens der gegenwärtigen Kaiser Franzens-Universität an den polnischen König Johann Kasimir ist historisch unbegründet. König Johann Kasimir beabsichtigte zwar im Jahre 1661 dem damals in Lemberg bestehenden Jesuitenkollegium den Titel einer Akademie zu verleihen, dagegen protestierte aber die Krakauer Akademie und die ganze damalige polnische Öffentlichkeit. Infolgedessen wurde das Diplom des Johann Kasimir, betreffend die Lemberger Akademie vom Warschauer Landtag im Jahre 1662 annulliert und im Jahre 1763 wurde ein Inhibitionsdiplom herausgegeben, mit welchem dem Lemberger Kollegium verboten wurde, akademische Titel und Würden zu erteilen und sich um den Charakter einer Akademie zu bewerben. Im Jahre 1773 wurde der Jesuitenorden mit seinen Schülern und Kollegien überhaupt aufgelöst.

Die Lemberger Akademie bestand also zur Zeit der polnischen Republik nie zurecht, sie hatte keine rechtliche Existenz. Man kann also zwischen derselben und der gegenwärtigen Franzens-Universität in Lemberg destoweniger einen pragmatischen Zusammenhang finden. Die bestehende k. k. Lemberger Universität ist im Jahre 1784 von Kaiser Josef II. als eine ganz neue Hochschule errichtet, was im Gründungsdiplom ausdrücklich hervorgehoben wird und im Jahre 1817 vom Kaiser Franz I. als eine k. k. Franzens-Universität reaktiviert und vervollständigt worden.

Diese Universiät ist daher eine Schöpfung der österreichischen Kaiser und nicht der polnischen Könige, was übrigens bisher auch seitens der Polen immer bei jeder Gelegenheit, insbesondere in den in Augurationsreden aller Rektoren dieser Universität, als auch in der von den Professoren Dr. Finkel und Starzynski verfaßten Geschichte der Lemberger Universität ausdrücklich zugegeben wurde. Im Jahre 1884 feierte sogar der akademische Senat ein hundertjähriges Jubiläum der Lemberger Universität.

Die k. k. Franzens-Universität in Lemberg war in ihrem Ursprung für die kulturellen Interessen des ukrainischen Volkes bestimmt. Schon an der Josefinischen Universität wurden an der theologischen und philosophischen Fakultät die Vorträge in ukrainischer Sprache gehalten und ukrainische Gelehrte waren an derselben als hervorragende Professoren und Rektoren tätig.

Schon der Ministerialerlaß vom 4. Mai des Jahres 1848, Z. 7402, gewährt gewisse Rechte neben der deutschen auch der ukrainischen Vortragssprache. Im Jahre 1849 wurden die ukrainischen Lehrkanzeln errichtet und die Rechte der Ukrainer an dieser Universität mit den Erlässen des Unterrichtsministeriums vom 8. Jänner 1849, Z. 28, festgestellt.

In der an den Statthalter Goluchowski im Jahre 1849 gehaltenen Rede des damaligen Universitätsrektors Tangl wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die Gleichberechtigung der Ruthenen an der Lemberger Universität gesetzlich vollzogen wurde. Im Jahre 1862 wurden an dieser Universität die ukrainischen Lehrkanzeln für das Strafrecht und Zivilrecht errichtet.

Die Rechtsgrundlage für den nationalen Charakter der gegenwärtigen Lemberger Universität bilden zwei Allerhöchste Entschließung vom 4. Juli 1871 und 27. April 1879.

Durch die Allerhöchste Entschließung vom Jahre 1871 wurde ganz ausdrücklich den Polen wie den Ruthenen das gleiche Recht auf Privatdozenturen und Errichtung von Lehrkanzeln mit polnischer und ruthenischer Vortragssprache eingeräumt und damit der utraquistische Charakter der Lemberger Universität garantiert.

Die zweite Entscheidung vom Jahre 1879 normiert die Amtssprache der Universitätsbehörden, in dem sie die polnische Sprache als die innere Verkehrssprache einführt, aber nur in demselben Umfange, in welchem die polnische Sprache bei anderen Staatsbehörden Galiziens zulässig ist.

Die Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 5. April 1882 ändert an diesem Zustande nichts, da dieselbe gleichfalls den Ukrainern das Recht auf die Errichtung der ukrainischen Lehrkanzeln einräumt.

De jure hat also die gegenwärtige Franzens-Universität einen utraquistischen Charakter.

Daß es aber keine willkürliche, einseitige Interpretation ist, beweist die autoritative Antwort, welche am 12. Dezember 1901 der damalige Unterrichtsminister Hartel dem Obmann des „Ruthenenklubs" Abgeordneten Romanczúk im Abgeordnetenhause gegeben hat.

„Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 4. Juli 1871 wurde die Universität in Lemberg, an welcher bis dahin, soweit die weltlichen Fakultäten in Frage kommen, neben der bestehenden deutschen Sprache bloß für einzelne Lehrkanzeln die ruthenische und polnische Sprache als Vortragssprache im Gebrauche stand, utraquistisch und zwar derart eingerichtet, daß in Hinkunft nur solche auf legalem Wege habilitierte Männer die Lehrkanzeln dieser Fakultäten innehaben sollen, die zum Vortrage in einer der beiden Landessprachen, das ist der polnischen oder ruthenischen vollkommen befähigt werden.

Eine Änderung trat hierin infolge der Allerhöchsten Entschließung vom 27. April 1879 ein, womit an der Lemberger Universität die polnische Sprache als Geschäftssprache der akademischen Behörden nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1869 und zugleich als Prüfungssprache bei den Rigorosen eingeführt wurde, letzteres allerdings mit der Einschränkung, daß es dem Kandidaten gestattet wurde, vorausgesetzt, daß die nach den Bestimmungen der Rigorosenordnung zur Teilnahme an diesen Prüfungen berufenen Professoren der betreffenden Sprache mächtig sind — die Prüfung auch in der deutschen oder ruthenischen Sprache abzulegen.

Eine weitergehende Forderung des akademischen Senates auf die Erweiterung des Geltungsgebietes der polnischen Sprache an dieser Universität wurde abgelehnt." (Vergl. Sitzungsprotokoll der 81. Sitzung der 17. Session vom 12. Dezember 1901.)

Angesichts also dieses Rechtsbestandes in Erwägung, daß es einem jeden ukrainischen Dozenten erlaubt ist ukrainisch oder polnisch vorzulesen und ukrainische Lehrkanzeln zu erlangen, weiter in Erwägung, daß die Ukrainer an dieser Universität bereits über zwölf Lehrkräfte mit ukrainischer Vortragssprache verfügen und in letzterer Zeit ungefähr 1500 ukrainische Studierende dortselbst inskribiert waren, daß alle ukrainischen Eingaben ukrainisch beantwortet werden müssen, daß die ukrainische Sprache auch als Prüfungssprache bei den Rigorosen ihre Geltung hat, ist die k. k. Lemberger Franzens-Universität nicht polnisch, sondern de jure et de facto utraquistisch.

Diese utraquistische Einrichtung der Lemberger Universität bildet eine feste Grundlage für die Errichtung einer selbständigen ukrainischen Universität in Lemberg, wo, wie oben erwähnt wurde, die Ukrainer auch historisch dokumentierte Rechte auf eine eigene Universität besitzen.

Seit dem 16. Jahrhundert haben die Ukrainer historische Traditionen eigener Hochschulen, eigener nach dem westeuropäischen Muster eingerichteter Kollegien, deren Gipfelpunkt die nach dem Muster der Akademien in Paris und Krakau im 17. Jahrhundert gegründete, dann vervollständigte Kiewer Mohylanische Akademie war. Wenn wir den Aufschwung der ukrainischen Literatur im 19. und 20. Jahrhundert in Betracht ziehen, weiter die Tätigkeit der Schewtschenko-Gesellschaft der Wissenschaften, die von den hervorragendsten Autoritäten, unter anderen Professor Jagić, Korsch, Jensen Schachmatow und anderen anerkannt wird, erwähnen, wenn wir erwägen, daß das Bestehen von ukrainischen Gymnasien, in denen alle Unterrichtsgegenstände in ukrainischer Sprache vorgetragen werden, als Folge das Bedürfnis erweckt, den Unterricht in derselben Sprache auch auf den höheren Bildungsstufen fortzusetzen, so kommen wir zur festen Überzeugung, daß die Errichtung einer ukrainischen

Universität in Lemberg ein unabwendbares Postulat der jahrhundertelangen kulturellen Entwicklung der ukrainischen Nation erscheint, und deren Blüte und Krone sein soll.

Angesichts der größten Wichtigkeit des Universitätspostulats für das nationale Leben der Ukrainer haben seit anderthalb Dezennien sowohl die ukrainischen Reichsrats- und Landtagsabgeordneten, wie auch Universitätsprofessoren, wissenschaftliche Gesellschaften 2c. 2c. alle Maßnahmen getroffen, um die Errichtung einer ukrainischen Universität in Lemberg zu errichten und bis zu diesem Momente die Angriffe der Polen auf die den Ukrainern gewährleisteten Rechte an der gegenwärtigen Franzens-Universität zurückzuweisen. Als Ergebnis dieser Bestrebungen, welche nachdrückliche Unterstützung seitens aller Schichten der ukrainischen Bevölkerung mittelst Tausenden von Kundgebungen, Adressen, Petitionen, Deputationen unter anderem gefunden haben, war die dem Allerhöchsten Appell der Krone an die ukrainische parlamentarische Vertretung folgende Erklärung des k. k. Unterrichtsministers vom 14. Juni 1912 im Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses, womit die Errichtung einer ukrainischen Universität feierlich versprochen wurde.

Daß dieses Postulat im höchsten Grade aktuell und ehebaldigst in Erfüllung gebracht werden soll, dafür sprechen noch folgende nationalpolitische Momente.

Wir müssen eingedenk sein, daß der größte Teil des ukrainischen Volkes, zirka 30 Millionen an der Zahl, unter dem russischen Joche schmachtete, daß es ihnen verboten war, auf Grund eines einzig in der Kulturgeschichte dastehenden Ukas vom Jahre 1876 sich ihrer Muttersprache in der Literatur, Wissenschaft und sogar in Gebetbüchern zu bedienen, daß die ukrainische Sprache in Rußland aus dem öffentlichen Leben und aus den Schulen sogar, aus den Anfangsvolksschulen vertrieben war und daß die für die Aufrechterhaltung des nationalen Lebens der Ukrainer, welche in Rußland leben, die Errungenschaften der österreichischen Ukrainer auf dem Gebiete der Sprache, Literatur, Schulen und allen kulturellen Einrichtungen von größter Wichtigkeit ist.

Deswegen haben die Ukrainer in Rußland den Kampf, welches das ukrainische Volk in Österreich um die Errichtung einer eigenen Universität geführt hat, mit größter Aufmerksamkeit verfolgt.

Die Hoffnung auf die Errichtung einer selbständigen Universität in Lemberg hat einen mächtigen Widerhall bei dem ukrainischen Volke in Rußland gefunden. Den Beweis dafür liefern hunderte von Kundgebungen, hunderte von Briefen und Telegrammen mit tausenden von Unterschriften, welche die ukrainischen Reichsratsabgeordneten in Wien von ihren ukrainischen Brüdern aus Rußland, von allen Schichten der dortigen ukrainischen Bevölkerung erhalten haben, und welche zum Teile später auch in der ukrainischen Zeitung „Rada“ in Kiew veröffentlicht wurden.

Desto größeres Interesse würde Errichtung einer ukrainischen Universität in Lemberg im gegenwärtigen Momente erwecken, wo wir noch immer auf dem ukrainischen Territorium im Kampfe mit Rußland stehen, wo unsere Truppen die alten ukrainischen Länder mit ihren historischen Hauptstädten Cholm und Wladymir Wolynskyj besetzt halten, wo andrerseits die großzügige nationale Wiederauferstehung des ukrainischen Volkes in Rußland den Grundstein für die Errichtung einer ukrainischen Universität in Kiew gelegt hat und die Errichtung weiterer ukrainischen Universitäten in Odessa und Charkow eben im Werden begriffen ist. Nach der Aktivierung einer polnischen Universität in Warschau hat die analoge Forderung des ukrainischen Volkes desto mehr an Aktualität gewonnen.

Die unverzügliche Schaffung einer ukrainischen Universität in Lemberg erscheint gegenwärtig nicht nur als Lebensbedürfnis des ukrainischen Volkes in Österreich, sondern auch als ein für die Gesamtlage der Monarchie aktuelles, unabwendbares politisches Postulat.

Dr. Trylowskyj.
Spenul.
Dr. Lahodyńskyj
Wlad. R. v. Singalewicz.
Dr. Holubowycz.

Dr. Petruszewycz.
Dr. Eugen Oleśnickyj.
Stefanyk.
Dr. Eugen Lewickyj.
Lawruk.

Leo Lewickyj.
Dr. Zahajkiewicz.
S. Wityk.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Cehelskyj.
St. Onyszkewycz.

Dr. Alexander Koleſſa.
Dr. Dniſtriańskyj.
Dr. St. v. Smal-Stockyj.
Romanczúk.
Dr. Koſt' Lewyckyj.
Folis.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Jarc und Genossen,

betreffend

die Förderung des Tabakbaues in den südlichen Kronländern.

Vor dem Kriege hat unsere Reichshälfte den Tabak größtenteils aus dem Zollauslande und aus Ungarn bezogen, so im Jahre 1913 154.553 Meterzentner im Werte von 43,060.000 K aus dem Zollauslande und 286.416 Meterzentner im Werte von 18,017.000 K aus Ungarn. Die im Kriege gemachten Erfahrungen sowie die Rücksicht auf die Entwicklung unserer Valuta lassen auch beim Tabak die Frage der Selbstversorgung als sehr wichtig erscheinen. Die Förderung des Tabakbaues in den hierfür geeigneten Gebieten ist daher eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Nun scheinen nach der in Dalmatien gemachten Erfahrung (1914 26.801 Meterzentner Produktion) gerade die Weinbaugebiete der südlichen Kronländer hierzu besonders geeignet zu sein. Es gibt dazu in diesen Ländern (Küstenland, Krain, Steiermark) viel Weinbergland, das seinerzeit durch die Reblaus verwüstet, noch nicht regeneriert wurde und brach liegt, welches daher für Tabakbau ganz besonders in Betracht käme.

Daher stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, der Einführung des Tabakbaues in den südlichen Kronländern besondere Aufmerksamkeit zu schenken und diesbezügliche Versuche ungesäumt anstellen zu lassen."

Der Antrag soll dem landwirschaftlichen Ausschuß zugewiesen werden.

Dr. Krek.
Dr. Rybář.
J. Hladnik.
Dr. Sesardić.
Dr. Ravnihar.
Čingrija.
Dr. Korošec.
Smodlaka.
Roškar.
Dr. Dulibić.

Jarc.
Prodan.
Biankini.
Perić.
Jankovič.
Ivčević.
Fon.
Dr. Laginja.
Dr. Pogačnik.
Jaklič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schreiter, Kroy und Genossen,

betreffend

die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Sozialversicherung.

War schon vor dem Kriege die Schaffung eines Gesetzes, betreffend die Sozialversicherung, ein Gebot dringendster Notwendigkeit, so dermalen um so mehr. Es ist aber selbstverständlich, daß der vom Sozialversicherungsausschusse in der letzten Session des Hauses beschlossene Gesetzentwurf unter dem gewaltigen Drucke der Kriegsereignisse und der Lehren des Krieges Abänderungen und Zusätze einschneidender Art wird erfahren müssen, weshalb die sofortige Vornahme der Arbeit nötig ist, um die rascheste Erledigung des Gesetzes zu ermöglichen.

Wir Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

Das hohe Haus beschließe:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung die Arbeiten für einen den geänderten Verhältnissen unserer Zeit und den gerechtfertigten Forderungen der arbeitenden Stände Rechnung tragenden Gesetzentwurf über die Sozialversicherung durchführen zu lassen und ihn in kürzester Frist dem Hause vorzulegen."

In formaler Hinsicht beantragen wir, diesen Antrag mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen dem Sozialversicherungsausschusse zuzuweisen.

Wien, am 10. Juni 1917.

K. H. Wolf.	Dr. Sommer.	Kopp.	Fr. Schreiter.
Mr. Hummer.	Felzmann.	Fahrner.	Kroy.
Dobernig.	Schürl.	Knirsch.	F. Bernt.
O. Teufel.	Dr. Michl.	Pacher.	Dr. Roller.
Dr. F. Wichtl.	Alois Rieger.	Kraus.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Erb, Dr. Schürff und Genossen,

betreffend

die schwierige Lage der Tabaktrafikanten und eine notwendige Besserung deren Verhältnisse.

Die vereinigten Tabakverschleißer von Österreich stellen folgende Bitten:

I.

Bitte um Erweiterung der Erträgnisgrenzen.

Die Tabaktrafikanten bitten um die Erweiterung der Erträgnisgrenzen für Wien sowie für die Provinzstädte und kleineren Orte Österreichs, und zwar für Wien um 600 K, für die Provinzstädte und -Orte um ebenfalls 600 K.

Diese Bitte wird wie folgt begründet:

In den letzten Jahren haben sich die Verhältnisse für die Tabaktrafikanten in einem unerschwinglichen Maße geändert. Die Geschäftsregien sind um das Doppelte gestiegen, insbesonders ist auch für die Tabaktrafikanten durch den Mangel an Tabakfabrikaten ein großer Rückgang des Geschäftes eingetreten. Es erscheint demnach diese Bitte wohl begründet.

II.

Bitte um Erhöhung der Verschleißprovision von Tabakfabrikaten von 10 auf 12 Prozent.

Die Tabaktrafikanten bitten um eine Erhöhung ihrer Provisionsbezüge beim Tabakverschleiße von 10 auf 12 Prozent und erlauben sich dieses Ansuchen wie folgt zu begründen:

Die Tabaktrafikanten von Österreich haben bereits zweimal die Preiserhöhungen im Tabakmonopole zur vollsten Zufriedenheit der Monopolsverwaltung zur Durchführung gebracht.

Ihnen fällt ein wesentlicher Anteil des in den letzten Jahren so rapid im Steigen befindlichen Umsatzes beim Verschleiße der Tabakfabrikate zu.

Wesentlich erhöhte Geschäftsregien, die Teuerung aller Lebensbedürfnisse machen es den Tabaktrafikanten zur unumgänglichen Pflicht, die Dringlichkeit ihrer Bitte um eine Erhöhung ihrer Verschleißerbezüge darzustellen.

III.

Bitte um Erhöhung der Postwertzeichenprovision.

Die Tabaktrafikanten von Österreich bitten um die Erhöhung ihrer Provision beim Verkaufe der Postwertzeichen von 1 auf 2 Prozent und begründen diese Bitte folgendermaßen:

Der Verschleiß der Postwertzeichen durch die Tabaktrafikanten ist kein bedeutender. Dagegen sind die Unannehmlichkeiten und Kosten, welche dieser Verschleiß für die Tabaktrafikanten mit sich bringt,

große. Der Schaden, der den Trafikanten durch unbrauchbar gewordene Marken entsteht, ist bedeutend. Die Fassungs- und sonstigen Spesen bei dem Verschleiße stehen daher in keinem Verhältnisse zu dem heute ausgesetzten Gewinn. Es wolle daher diese Begründung als für die Erhöhung der Verschleißprovision stichhältig anerkannt werden.

Infolge obiger Ausführungen beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus beschließe:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Lage der Tabaktrafikanten aufzubessern:

1. Durch eine Erweiterung der Erträgnisgrenzen um 600 K;
2. durch Erhöhung der Verschleißprovision von 10 auf 12 Prozent;
3. durch Erhöhung der Provision beim Verkaufe der Postwertzeichen von 1 auf 3 Prozent."

Der Antrag ist dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Waber.	Erb.
Richter.	Schürff.
Herzmansky.	Ansorge.
Luksch.	Dr. Herold.
Langenhan.	Denk.
Dobernig.	F. Wagner.
Frz. Schreiter.	Kittinger.
Beyer.	Iro.
Dr. Dinghofer.	Nagele.
A. Seidel.	M. Soukup.
Wedra.	Goll.
H. Hofer.	Dr. V. Waldner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Leo Winter, Jaroš und Genossen,

auf

Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Kriegsleistungen.

Das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, hat bei seiner Beratung im Abgeordnetenhause gewichtige Bedenken hervorgerufen. Von verschiedenen Seiten des Hauses, selbst von denen, welche ihm im Prinzipe zustimmten, wurde seine Abänderung verlangt. Diese scheiterte an der Erklärung der Regierung, daß das Gesetz mit der ungarischen Regierung vereinbart sei und nicht geändert werden könne. Der Bericht des Justizausschusses über die Vorlage (Nr. 1768 der Beilagen, XXI. Session) sprach daher die Erwartung aus, „daß die k. k. Regierung ehebaldigst sich bestreben wird, das Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung über alle bei dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe gerichteten, berechtigten Wünsche und Ergänzungen dieses Gesetzes für die Zukunft zu pflegen und eine Novellierung desselben in absehbarer Zeit vorzubereiten."

Diese Erwartung ist nicht in Erfüllung gegangen und das Gesetz ist ohne jedwede Änderung zur Anwendung gelangt.

Die Arbeiter trifft das Gesetz in zwei Formen.

Teils können sie zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegsziele, jedoch nur außerhalb der Feuerlinie (§ 4) verwendet werden, wenn sie das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Teils wurden sie der Wirksamkeit des Gesetzes unterworfen, da sie in einem auf Grund des Gesetzes in Anspruch genommenen Transport- oder Verkehrsmittel, einer Industrie- oder anderen Betriebsanlage beschäftigt waren. (§ 6.)

Die Altersgrenze wurde zuerst für beide Gruppen mit Kaiserlicher Verordnung vom 18. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 18, bis zum 55. Lebensjahre ausgedehnt, wobei gleichzeitig angeordnet wurde, daß die zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen verpflichtet sind, auch dann in dieser Dienstleistung zu verbleiben, wenn sie während deren Dauer die für sie bestimmte Altersgrenze überschreiten.

Für die zweite Gruppe wurde mit Kaiserlicher Verordnung vom 18. März 1917, R. G. Bl. Nr. 122, die Altersgrenze überhaupt abgeschafft und die Verpflichtung auch auf die Frauen ausgedehnt.

Auf Grund dieser teils gesetzlichen, teils verfassungswidrigen Bestimmungen wurde der weitaus größte Teil der Arbeiter zur Kriegsdienstleistung herangezogen.

Das Gesetz selbst enthält nur wenige Bestimmungen zu ihrem Schutze, und selbst diese kargen Bestimmungen wurden vielfach nicht gehandhabt. Planmäßig wurde aber seitens der Regierungsorgane jede Kontrolle der Handhabung des Gesetzes durch die Vertreter der Arbeiterschaft unmöglich gemacht.

Nur auf diese Weise konnte es geschehen, daß den zu Dienstleistungen außerhalb der Betriebe herangezogenen Arbeitern in äußerst zahlreichen Fällen die ihnen mit Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 171, zuerkannten Gebühren nicht ausgefolgt wurden, daß die Arbeiter selbst jedoch entgegen der klaren Bestimmung des Gesetzes in der Feuerlinie verwendet wurden, so daß zahlreiche Arbeiter verwundet, viele sogar getötet wurden.

Nur bei der kontrollosen Handhabung des Gesetzes konnte es geschehen, daß die Arbeiter in den Betrieben vollkommen der Willkür der Meister und Unternehmer ausgeliefert wurden, deren Wünschen sich die militärischen Leiter nicht allzu oft zu widersetzen wußten. Die Arbeiter schufteten zu wahren Hungerlöhnen, sie und ihre Familien wurden zugrunde gerichtet durch Überarbeit und Unterernährung, während den von ihnen geschaffenen ungeheuren Mehrwert Privatunternehmer einheimsen.

Diesen unhaltbaren Zuständen, deren nähere Erörterung wir uns vorbehalten müssen, haben die in letzter Stunde eingesetzten Beschwerdekommissionen kein Ende gemacht und können ihnen kein Ende machen, teils wegen ihrer Zusammensetzung, teils wegen der Unzulänglichkeit des Gesetzes.

Wir haben unseren prinzipiellen Standpunkt zu dem Gesetze über Kriegsleistungen, wie wir ihn anläßlich der Beratung dieses Gesetzes im Abgeordnetenhause kundgemacht haben, nicht geändert. Um jedoch die Situation der betroffenen Arbeiter zu verbessern, stellen wir folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„I. Den Kaiserlichen Verordnungen vom 18. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 18, und vom 18. März 1917, R. G. Bl. Nr. 122, wird die Genehmigung nicht erteilt; diese Verordnungen treten sofort außer Kraft.

II. Es ist folgendes Gesetz zu erlassen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Ergänzung und Änderung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen.

Artikel I.

1. § 5 des Gesetzes, betreffend die Kriegsdienstleistungen, ist folgendermaßen zu ergänzen:

„e) Ärzte, Rechtsanwälte, Angestellte der Arbeitergewerkschaften und Beamte der Versicherungsinstitute."

2. Im § 6, Absatz 1, ist nach den Worten „Zivilpersonen, die das" einzuschalten: „18. Lebensjahr überschriften und".

3. §. 6, Absatz 1, ist durch folgenden Satz zu ergänzen: „oder ein Auflösungsgrund nach § 82a GO. eintritt oder die Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bewilligt wird."

4. Als 2. Absatz im § 6 ist einzuschalten:

„Die Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses kann entweder von dem militärischen Leiter des Betriebes oder von der Beschwerdekommission bewilligt werden."

5. Nach dem § 6 sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

§ 6a.

Den im § 6 erwähnten Personen ist ein ihrer beruflichen Ausbildung und ihren Leistungen angemessener durch die jeweiligen Lebens- und Arbeitsverhältnisse bedingter Lohn zu gewähren.

§ 6b.

Zur Erledigung von Begehren, welche auf Grund des § 6a erhoben werden, oder von Begehren auf Änderung der Arbeitsbedingungen oder auf Auflösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses werden Beschwerdekommissionen errichtet.

§ 6c.

Die Beschwerdekommissionen haben sowohl über Begehren einzelner als auch mehrerer Personen zu entscheiden und können auch von Rechts wegen einschreiten.

Ihre Entscheidungen sind rechtsverbindlich, unanfechtbar und im Wege der politischen Exekution vollstreckbar.

§ 6d.

Die Beschwerdekommission hat die Zustimmung zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu erteilen, wenn der hierum Ansuchende nachweist, daß er in einem anderen im § 6 erwähnten Betrieb gegen höheren Lohn eintreten kann.

§ 6e.

Die Beschwerdekommissionen sind am Sitze eines jeden Landsturmbezirkskommandos zu errichten. Der Minister für Landesvertheidigung kann im Falle des Bedarfes eine solche Kommission auch in einem anderen Orte errichten.

§ 6f.

Die Beschwerdekommission besteht aus einem vom Minister für Landesverteidigung ernannten Vorsitzenden und je drei Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, der dritte wird vom Vorsitzenden von Fall zu Fall aus der Berufsgruppe einberufen, welcher der beteiligte zur Dienstleistung Verpflichtete angehört.

Diese Mitglieder werden vom Minister für Landesverteidigung auf Grund der Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Organisationen der Unternehmer und Arbeiter einberufen.

§ 6g.

Die Parteien können sich vor den Kommissionen durch Berufsgenossen oder Angestellte der Berufsvereinigungen, Geschäftsführer und Angestellte vertreten lassen.

§ 6h.

Auf das Verfahren vor den Beschwerdekommissionen haben die Vorschriften über das Verfahren vor den Schiedsgerichten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 6i.

Die Beschwerdekommission kann anordnen, daß ihre Entscheidung durch Anschlag im Betriebe oder auf ortsübliche Weise kundgegeben werde.

6. § 7 hat zu lauten:

§ 7.

Den zur persönlichen Dienstleistung außerhalb der im § 6 angeführten Betriebe herangezogenen Personen wird eine Vergütung ausbezahlt, welche nicht niedriger sein darf, als der bei der zuständigen Krankenkasse angemeldete Lohn dieser Personen in dem Zeitpunkte der Einberufung zur Dienstleistung betragen hat. War die betreffende Person in diesem Zeitpunkte in keinem solchen Lohnverhältnisse, so ist die Dienstleistung nach Lohnsätzen zu vergüten, welche die Beschwerdekommission zu Beginn eines jeden halben Jahres für den Bereich ihrer Wirksamkeit festgesetzt hat.

Die Arbeiter erhalten für die Abnützung und Beschädigung der von ihnen mitgebrachten Bekleidungsstücke und Werkzeuge eine Entschädigung, deren Höhe erforderlichenfalls von der Beschwerdekommission desjenigen Landsturmbezirkskommandos bestimmt wird, in dessen Bereich der Arbeiter zur Dienstleistung einberufen wurde.

7. Nach § 7 sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

§ 7a.

Die auf Grund dieses Gesetzes zur Dienstleistung herangezogenen Personen, welche in den im § 6 angeführten Betrieben beschäftigt sind, sind für den Fall der Erkrankung und des Betriebsunfalles nach den Bestimmungen der für die Arbeiter im allgemeinen geltenden Gesetze versichert.

Die übrigen Personen haben, falls sie während der Dauer ihrer Dienstleistung erkranken, Anspruch auf unentgeltliche Behandlung in einer militärischen Sanitätsanstalt. Sie erhalten neben den dort üblichen Gebühren die Hälfte der ihnen zukommenden Entlohnung.

8. Nach dem 2. Absatze des § 8 ist folgender Absatz einzuschalten:

„Erfolgte die Verwundung beziehungsweise der Tod durch Einwirkung feindlicher Waffen, so kommt dem Verwundeten beziehungsweise seinen Hinterbliebenen die volle Entschädigung zu."

9. Nach dem letzten Absatz des § 9 ist ein neuer Absatz einzuschalten:

„Die in den im § 6 angeführten Betrieben beschäftigten Personen sind der militärischen Disziplinargewalt nicht unterworfen."

10. Nach dem § 9 sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

§ 9a.

Die Ausübung der bürgerlichen Rechte darf den zur Kriegsdienstleistung herangezogenen Personen nicht verwehrt werden.

§ 9b.

Alle in bezug auf persönliche Dienstleistungen herauszugebenden Verordnungen bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung eines 27gliedrigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses, welchem die Regierung alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen hat. Der Ausschuß kann von seinem Obmanne zu Sitzungen einberufen werden, selbst wenn die Verhandlungen des Reichsrates unterbrochen sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit seiner Durchführung sind die Minister für Landesverteidigung und des Innern betraut.

Formell beantragen wir, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. Juni 1917.

Dr. Winter.

Prokeš.	Hybeš.	Tomášek.	Rudolf Jaroš.
Biňovec.	A. Němec.	Dr. Šmeral.	Svěceny.
Dr. Witt.	Svoboda.	Stejskal.	Modráček
Klička.	Filipínský.	Charvát.	Pik.
J. Marek.	Aust.	Jiráček.	Habermann.
Vaněk.	Bechyně.	J. R. Soukup.	Tusar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Grafen Lasocki und Genossen,

betreffend

Gutmachung des Schadens für unschuldig Verurteilte, Internierte und Konfinierte sowie für die Familienangehörigen unschuldig Hingerichteter.

Zu Beginn des Krieges sind Gerüchte über zahllose Fälle von Verrat, der in Galizien angeblich verübt worden ist, entstanden. Sie fanden Gehör und Verbreitung in der Armee sowie bei der Bevölkerung der westlichen Kronländer und hatten harte Repressalien gegen die Bevölkerung Galiziens zur Folge. Diese Gerüchte entstanden infolge einer gewissen, wenn auch nicht sehr bedeutenden Anzahl von Spionage- und Hochverratsfällen unter den Russophilen in den gemischtsprachigen Bezirken Galiziens, weiter infolge einer Menge von Anzeigen und Denunziationen, die zumeist auf die persönliche Rachsucht, den nationalen oder Parteihaß, den Konkurrenzneid sowie die Habgier von Konfidenten, die sich nicht selten aus dem Abschaume der Bevölkerung rekrutierten, schließlich auf die Voreingenommenheit und den Übereifer mancher Behörden zurückzuführen, die zahlreiche Verhaftungen und Internierungen oft vollkommen unschuldiger Leute angeordnet haben.

Als eine gänzliche Unkenntnis der Verhältnisse und Verkennung der Interessen der Dynastie und des Staates muß die Verdächtigung der Polen um russophile Tendenzen, die bei manchen Behörden üblich war, angesehen werden. Bei den Polen, die von den Russen durch ihre Religion und vollkommen verschiedene Riten, eine ganz andere Sprache und Schrift, den Kalender, das uralte Streben nach der westlichen Kultur, die mehr als hundertjährige furchtbare Unterdrückung durch den Zarismus, die blutig unterdrückte Aufstände hervorgerufen hat, konnte von einem Russophilismus nicht die Rede sein. Es bestand vielmehr bei den Polen in Galizien eine allgemeine Begeisterung für den Krieg mit Rußland für ein freies, vereinigtes, mit der Habsburger Dynastie und Monarchie verbundenes Polen, welchem Grundgedanken in der Vollversammlung der polnischen Abgeordneten in Krakau am 16. August 1914 Ausdruck gegeben wurde. Für diesen Krieg haben die Polen die größten materiellen Opfer gebracht, für diesen Krieg haben sie die Jungschützenabteilungen und die Legionen gebildet. Die fortwährenden und langandauernden Repressalien, Hinrichtungen, Internierungen, die oft muntwillige Vernichtung ihrer Habe haben unter den Polen Enttäuschung und Erbitterung hervorgerufen.

Behufs Illustrierung der betreffenden Verhältnisse führen wir einige Tatsachen bloß aus den Bezirken Tarnobrzeg und Nisko an. Die Einwohner dieser Bezirke, mit einer ausschließlich polnischen einheimischen Bevölkerung, hatten zu Beginn des Krieges Beweise der größten Opferwilligkeit für die Armee geliefert und zahlreiche Freiwillige zu den Jungschützen, Legionen und zu dem österreichischen Heere gestellt. Nicht von Verrat, nicht von Passivität war in diesen Bezirken die Rede, es herrschte vielmehr der größte Enthusiasmus für den Kampf. Das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Militär war in den ersten Wochen des Krieges das allerbeste. Es fing an sich zu trüben, als Differenzen mit

den durchmarschierenden ungarischen Truppen entstanden, mit denen man sich gar nicht verständigen konnte, die, infolge der Unkenntnis der Verhältnisse, mit einer gewissen Voreingenommenheit gegen die Bevölkerung auftraten und unter denen, hauptsächlich unter den Honvédtruppen, es Abteilungen gab, die der Bevölkerung besonders lästig wurden.

Der erste bedauernswerte Fall, nämlich die vollkommen grundlose Beschießung der Gemeinde Wrzawy, Tötung eines Einwohners derselben, wobei noch dazu gegen die ruhigen und vollkommen loyalen Einwohner die Beschuldigung erhoben wurde, daß sie russophil seien und auf die Soldaten geschossen hätten, kam bereits am 22. August 1914 vor (Beilage 1). Bald darauf wurde ein zweiter Einwohner dieser Gemeinde aus Versehen erschossen. Nach den ersten Schlappen fanden Verhaftungen vollkommen harmloser Leute statt. Unter anderen wurde der Postverwalter in Rozwadów, Bathołomäus Litwin, verhaftet. Es verlautete allgemein, daß er wegen Verrates, infolge welchem unsere Armee schwere Verluste erlitten hatte, standrechtlich erschossen worden sei. In Wirklichkeit wurde er in das berüchtigte Internierungslager in Thalerhof (Steiermark) gebracht, wo er mehrere Monate lang verblieb. Nachdem seine volle Schuldlosigkeit zum Vorschein gekommen war, kehrte er im Juli 1915 auf seinen Dienstposten nach Rozwadów zurück.

Nach dem Zurückdrängen der Russen, der Rückkehr unserer Truppen und während des zweiten Rückzuges fielen viele Unschuldige der Voreingenommenheit gegen die Bevölkerung, den Verdächtigungen und Denunziationen zum Opfer. Zum Beispiel in der Gemeinde Gorzyce wurde am 12. Oktober 1914 der dortige greise Pfarrer P. Jaroń vom Altar unter Assistenz von sechs Soldaten mit aufgepflanzten Bajonetten weggeführt und samt seinem Bruder sowie dem Organisten unter der Beschuldigung angehalten, daß dem Feinde Signale durch Glockenläuten aus dem Kirchturme gegeben werden. In Wirklichkeit wurde in der Kirche in Gorzyce seit Beginn des Krieges nicht geläutet. Glücklicherweise für den Pfarrer und seine Leidensgenossen stellte sich bald heraus, daß die angeblichen Glockensignale nichts anderes als das laute Schlagen der Wanduhr in der Lehrerwohnung waren. In derselben Gemeinde wurden am 2. November 1914 zwei wohlhabende und angesehene Bauern, das langjährige Bezirksausschußmitglied Adam Grzywacz und dessen Sohn Stefan, der in der Gemeinde eine rege Agitation wegen Anwerbung von Freiwilligen zu den Legionen zu Beginn des Krieges entwickelt hatte, aus dem Grunde verhaftet, weil man bei ihnen den Betrag von 240 Rubeln vorgefunden hatte. Wenn man jedoch berücksichtigt hätte, daß die Russen während der ersten Invasion — offenbar um das Vertrauen der Landbevölkerung zu gewinnen — für requirierte Gegenstände, wenn auch niedrige Preise, dennoch bar gezahlt haben, hätte man sich nicht wundern sollen, daß zwei vermögende Bauern, die außer ihrer Wirtschaft noch eine Gemischtwarenhandlung und ein Wirtshaus besessen haben, für requiriertes Vieh sowie Lebensmittel und Waren den obigen Betrag erhalten hatten. Den beiden Grzywacz drohte die Todesstrafe. Schließlich wurden sie jedoch sowie auch die Gattin des Jüngeren als politisch verdächtig ins Hinterland expediert — während die kleinen Kinder der letzteren zu Hause blieben — und in Steinklamm interniert. Nach mehreren Monaten wurden sie befreit und konnten, nachdem man ihnen die Auslagen für ihre Verpflegung in der Internierungsanstalt von ihrem Guthaben abgezogen hatte, auf eigene Kosten die Heimreise antreten. (Beilage 2 und 3). Es ist klar, daß ihre Wirtschaft stark gelitten hat, der ältere Grzywacz hat in der Internierungsanstalt seine Gesundheit eingebüßt. In derselben Gemeinde wurde weiter der als Aufseher in dem staatlichen Hafen von Nadbrzezie im Dienste stehende Johann Gołębiowski verhaftet, als er mit einem Soldaten, der bei ihm eine ungerechtfertigte Requirierung vornahm, in einen Wortwechsel geriet. In ein Internierungslager gebracht, starb dort Gołębiowski und hinterließ eine Witwe und unversorgte Kinder. Aus unbekannten Gründen wurden aus dieser Gemeinde die Eheleute Johann und Josefine Kruk samt vier kleinen Kindern und einer dreijährigen Enkelin nach Steinklamm gebracht. Gleichzeitig wurde der elfjährige Sohn ihrer Nachbarn Stanislaus Koszyczarz, der sich zur Zeit der Verhaftung der Familie Kruk zufälligerweise in ihrem Gehöft befand, zur größten Verzweiflung seiner Eltern gleichfalls nach Steinklamm befördert. Die Eheleute Kruk starben in Steinklamm an Flecktyphus, der in dieser Anstalt wütete. Die Heimbeförderung ihrer Kinder und des kleinen Koszyczarz wurde im August 1915 erwirkt. In Tarnobrzeg wurde der langjährige städtische Polizeiinspektor, ein Ruthene, Emil Maślak, verhaftet und in Thalerhof interniert. Er war offenbar nicht schuldig, nachdem nach mehreren Monaten dessen Entlassung aus der Haft wegen politischer Unbedenklichkeit von der Thalerhofer Untersuchungskommission beschlossen wurde. Inzwischen erkrankte Maślak an Flecktyphus und starb in dem Lager, ohne die Freiheit wiedererlangt und seine Frau Stanisława Maślak wiedergesehen zu haben, die überall seine Spur treu verfolgt und ihn schließlich in Thalerhof gefunden hatte. Erst längere Zeit nach dem Tode Maślaks wurde seine Frau hiervon verständigt. (Beilage 4.) Es wurden weiter der Regierungskommissär in Tarnobrzeg Johann Kolasinski und der Gemeindevorsteher in Dzików, Johann Słomka, beide angesehene, loyale Leute, aus dem Grunde verhaftet, weil in der an

Tarnobrzeg angrenzenden Gemeinde Dzikow in einer Scheuer ein Brand ausgebrochen war! Den Verhafteten wurde erklärt, daß sie, falls noch ein Brand vorkommen sollte, erschossen werden. Der betreffende Brand war, wie allgemein angenommen wurde, durch die Unvorsichtigkeit von ungarischen Soldaten, die in der Scheuer geschlafen hatten, entstanden. Kolasinski wurde gezwungen, der Hinrichtung von zwei wegen irgendeines Deliktes — angeblich wegen unvernünftigen Geredes — verurteilten Bauern aus dem Bezirk Mielec beizuwohnen, die bei der Kirche in Tarnobrzeg stattfand.

Nachdem Kolasinski und Slomka über Intervention der Gräfin Tarnowska aus der Haft entlassen worden waren, wurden Geiseln unter den Bürgern der Stadt Tarnobrzeg ausgesucht, welche die Verantwortung dafür tragen sollten, falls sich ein Brand in der Dorfgemeinde Dzikow wiederholen sollte. In Nisko wurde der Sekretär des Bezirksausschusses Andreas Rajchel verhaftet und nach Thalerhof befördert, um nach mehrmonatiger Internierung mangels irgendeiner Schuld auf seinen Dienstposten zurückzukehren usw. Überall hat man nur Spionage und Verrat vermutet. Im Bezirke Nisko wurden mehrere Einwohner wegen Diebstahls gehenkt. Es wurden aber auch zwei Bauern an der Grenze dieses Bezirkes in Wola zarczycka aus dem Grunde gehenkt, weil sie sich gegen einen Diebstahl gewehrt hatten. In die Wohnung des Simon Niziol schlich in der Nacht durch das Fenster ein Honvédsoldat ein und nahm irgendwelche Gegenstände. Niziol erwachte und hielt ihn an. Es entstand eine Balgerei. Niziol schickte sein Kind um Hilfe zu seinem Nachbar Franz Moldoch. Beide überwältigten den Soldaten, banden ihn an und meldeten in der Früh den Vorfall beim Kommandanten, der in der Pfarre einquartiert war. Eine Viertelstunde später waren beide gehenkt. Es wurde ihnen nicht einmal erlaubt, vor der Hinrichtung zu beichten.

Während der zweiten russischen Invasion hatten zahlreiche österreichische Soldaten, die beim Rückzuge anfangs November 1914 von ihrem Truppenkörper abgeschnitten worden oder auch später aus der russischen Gefangenschaft entkommen waren, bei der Bevölkerung der Bezirke Tarnobrzeg und Nisko Zuflucht gefunden. Sie wurden monatelang, bis zur Rückkehr unserer Truppen im Mai, beziehungsweise Juni 1915, verpflegt, bekleidet und vor den Russen versteckt, obwohl die letzteren für die Vorschubleistung diesen Soldaten mit harten Strafen, auch mit der Todesstrafe drohten.

Trotzdem wurde die Bevölkerung bei der Rückkehr unserer Truppen im Frühjahr 1915 des Verrates verdächtigt und es fanden wieder grundlose Verhaftungen und Hinrichtungen statt. Ein besonders eklatanter Fall der Hinrichtung eines Schwachsinnigen, der den Evakuierungsbefehl nicht befolgt und seine Habe gegen Plünderung wehrte, wird in der beiliegenden Protokollsabschrift (Beilage 5) geschildert. Der Gehenkte wurde selbstverständlich als Spion bezeichnet.

Trotz mehrerer Hinrichtungen sowie zahlreicher Verhaftungen und Internierungen, die in den Bezirken Tarnobrzeg und Nisko stattgefunden haben, sind uns Fälle von Spionage oder Verrat seitens der einheimischen Bevölkerung nicht bekannt. Voreingenommenheit, Unkenntnis der Verhältnisse, oft Denunziationen niederträchtiger Individuen waren die Ursache des Unglückes nicht bloß für die einzelnen Betroffenen, sondern auch für die ganze Bevölkerung jener Gegend, die unter diesen Verhältnissen unendlich viel zu leiden hatte.

Wenn auch vieles, was auf dem Kampfterrain geschehen ist, zumeist auf die Kampfwut und die Aufregung, welche durch Gefahren, Anstrengungen und Kriegsstrapazen hervorgerufen war, zurückzuführen ist, so gibt es überhaupt keine Erklärung für das Verhalten derjenigen, die sich im ruhigen Hinterlande, fern von jeder Gefahr, allerlei Übertreibungen, Mißgriffe und Mißbräuche bei Verhaftungen, Verurteilungen, Internierungen u. dgl. zuschulden kommen ließen.

Abgesehen davon, daß viele Tausende von Leuten ohne jeden Grund verhaftet und interniert worden sind, waren die Verhältnisse in manchen der Internierungslager, in welche viele Unschuldige gebracht wurden, geradezu schauderhaft. Besonders schlecht waren die Verhältnisse in den Internierungsstationen Thalerhof und Steinklamm. Insbesondere wurden die Internierten in der ersten dieser Stationen unmenschlich behandelt. Über die sanitären Verhältnisse, die dort herrschten, spricht der Umstand, daß in den ersten sechs Monaten des Bestandes dieser Anstalt erwiesenermaßen mehr als ein Viertel sämtlicher Internierten gestorben ist, eine beredte Sprache. Erst nach der Übernahme der Oberaufsicht unter anderem auch über diese Anstalt durch den Generalmajor Baczynski ist eine gewisse Besserung eingetreten. Die Internierten, die oft auf Grund eines Zufalles, eines unbegründeten Verdachtes oder einer verleumderischen Denunziation eines persönlichen Feindes in die Anstalt gebracht worden sind, wurden im vorhinein als gefährliche Staatsverbrecher behandelt. Und es war doch nichts Leichteres als verdächtig zu erscheinen, und zwar nicht bloß in Galizien, wie es zum Beispiel das Reiseabenteuer des Ministerialbeamten beweist (Beilage 8), der mit einem wohlverpackten Photographieapparate versehen sich aus Wien nach Rohitsch-Sauerbrunn (Steiermark) begab, zu seinem Glücke nicht direkt nach Thalerhof, sondern bloß in den Arrest nach Graz gebracht wurde, wo er nur durch 30 Stunden keine Nahrung erhielt und bloß

20 Tage verblieb, bis sich die Angelegenheit aufgeklärt hatte. In Galizien kamen aber Tausende solcher Mißgriffe, oft mit tragischem Ausgange, vor. Aus welchem Material vielfach die „politisch Verdächtigen" bestanden, illustrieren die Beilagen sub 7 und 8. Ein Bauer, der Soldaten nachlief, um seine Pferde und seinen Wagen wiederzuerlangen; Evakuierte, die mit dem Verlassen ihrer Heimstätten zögerten; Dienstmädchen, die durch ein Versehen statt in eine Kriegsflüchtlingsniederlassung nach Thalerhof gebracht wurden, vermehrten die Anzahl der „polnischen Verräter".

Die Leute verblieben Monate, ja sogar Jahre lang ohne Verhör und Untersuchung. Wie schwer es war, vollkommen unschuldige Leute trotz energischer Bemühungen aus einer Internierungsstation herauszubekommen, beweist der Fall der Landwirte Maximilian Borys und Adalbert Wianecki aus Zabno, Bezirk Tarnobrzeg, die von den Russen bei ihrem Rückzuge Ende Juni 1915 nebst zirka 70 anderen Einwohnern dieser Gemeinde weggeschleppt wurden, mit Lebensgefahr aus der russischen Gefangenschaft entkamen, auf dem Heimwege durch eine österreichische Patrouille angehalten, sodann in das Internierungslager für russische Staatsangehörige in Klecza dolna bei Wadowice gebracht wurden, wo sie über ein Jahr trotz der Bemühungen ihrer Familien und wiederholter Interventionen des Vertreters des Bezirkes Tarnobrzeg verbleiben mußten (Beilage 9); erst in der zweiten Hälfte September 1916 kehrten sie nach Hause zurück. Ähnliche, ja noch ärgere Verhältnisse, wie sie soeben hinsichtlich der Bezirke Tarnobrzeg und Nisko geschildert wurden, bestanden auch in vielen anderen Bezirken Galiziens und war die Zahl der Gehenkten und Internierten oft bedeutend größer als in den erstgenannten Bezirken.

Beilage 1.

Schreiben des Reichsratsabgeordneten Grafen Lasocki an Seine Exzellenz den Minister des Innern Freiherrn von Heinold.

Exzellenz!

Während des Aufmarsches unserer Truppen durch den Bezirk Tarnobrzeg hatte ich Gelegenheit ihre tapfere Haltung im Felde sowie ihr vollkommen korrektes Benehmen der Bevölkerung gegenüber zu beobachten und wahrheitsgemäß in den Blättern lobend hervorzuheben. Leider haben diese Verhältnisse nach dem Durchmarsche von Honvedtruppen eine nicht erfreuliche Änderung erfahren. Die Honveds haben sich nach übereinstimmenden Berichten tapfer vor dem Feinde gehalten, manche ihrer Abteilungen sind aber der einheimischen Bevölkerung besonders lästig geworden. Nach dem Durchmarsche der Honvedtruppen wurden mir von Bauern und Großgrundbesitzern, von Lehrern und Geistlichen aus den Bezirken Tarnobrzeg und Nisko vielfach Klagen über besonders rücksichtslose Requisitionen von Lebensmitteln, Futter, Vieh und Pferden, wobei den Besitzern nicht einmal Bescheinigungen ausgestellt worden sind, ja sogar über einzelne Fälle von Plünderung vorgebracht. Lebensmittel und Futter soll man leichtsinnigerweise vergeudet und vernichtet haben. Zu diesen unerfreulichen Verhältnissen hat die Unkenntnis der Landessprachen und der sonstigen Verhältnisse Galiziens offenbar beigetragen. Als Beispiel, welche bedauerlichen Vorfälle diese Unkenntnis zur Folge hatte, will ich bloß nachstehende Tatsache anführen:

Am 22. August erschien bei Abenddämmerung in der Gemeinde Wrzawy, Bezirk Tarnobrzeg, eine Abteilung Train. Wie mir von glaubwürdigen Augenzeugen mitgeteilt wurde, stellte der Trainkommandant an eine Gruppe von Bauernburschen Fragen in einer ihnen unverständlichen Sprache; offenbar aufgeregt hierüber, daß er keine Auskunft erhielt, ritt er mit seinem Pferde mitten in die Gruppe hinein, worauf die Burschen auseinanderflogen. Der Trainkommandant gab in seiner Aufregung einen Schreckschuß ab, was zur Folge hatte, daß die Trainbedeckung in der Richtung des Dorfes zu schießen begann. Glücklicherweise wurde niemand durch die Schüsse verletzt. Hingegen erstach einer der Soldaten mit dem Bajonett einen der flüchtenden Bauernburschen. Dieser Vorfall gab, wie mir von einem Gendarmeriewachtmeister mitgeteilt wurde, Anlaß zu der Behauptung, daß die Bevölkerung in Wrzawy russophil sei und daß dortselbst auf unsere Soldaten geschossen worden sei. Diese Behauptung entbehrt jedweder Grundlage, da es unter der rein polnischen ruhigen loyalen Bevölkerung dieser Gemeinde sowie des ganzen Bezirkes Tarnobrzeg niemals Russophile gegeben hat.

Das Verhalten mancher Honvedtruppen in Russisch-Polen war, wie mir während meines Aufenthaltes in den dortigen Grenzgebieten, sogar von k. u. k. Offizieren mitgeteilt wurde, keinesfalls geeignet, Sympathien für unsere Armee bei der Bevölkerung zu erwerben.

Beim Rückmarsche haben sich die Verhältnisse offenbar nicht gebessert.

Die Bevölkerung klagte über das Verhalten zahlreicher Honvedmarodeure, denen man Raub und Vergewaltigung von Frauen zur Last legte.

Manche Erzählungen österreichischer Soldaten und Zivilpersonen, unter anderen Bahnbeamten aus Ostgalizien, über durch Honvedsoldaten vollbrachte Massenhinrichtungen politisch verdächtiger Personen (unter anderem in der Nähe der Station Bakończyce), und der Bewohner jener Gegenden, in denen den Russen Vorschub geleistet wurde (unter anderem in Gródek und Umgebung), klangen wie Schaudermärchen.

Es ist allerdings eine bekannte Tatsache, daß in Ostgalizien von der russophilen Bevölkerung vielfach Verrat an unseren Truppen geübt und den Russen Hilfe geleistet wurde. Die Aufregung unserer Soldaten über diese Niedertracht und ein strenges Vorgehen gegen die Schuldigen sind daher vollkommen begreiflich, andrerseits kann man jedoch Massenhinrichtungen ohne vorheriges kriegsrechtliches Verfahren um so weniger billigen, als sich unter der gemischtsprachigen Bevölkerung Ostgaliziens sehr viele Polen befinden und unter den Ruthenen doch auch loyale Elemente vorhanden sind, daher leicht vollständig Unschuldige getroffen werden konnten.

Ich gestatte mir die Aufmerksamkeit Eurer Exzellenz auf die Klagen, welche gegen das Verhalten von Honvedtruppen in Galizien erhoben werden, zu lenken.

Bei diesem Anlasse kann ich nicht umhin zu bemerken, daß bei Unterdrückung der Spionage Übertreibungen und Mißgriffe vorkommen, unter denen nicht die Schuldigen, sondern loyale Staatsbürger leiden können. Als Beispiel führe ich Nachstehendes an:

In einer westgalizischen Stadt hat mir ein Offizier erklärt, daß er in Erfahrung gebracht habe, daß sich in der Stadt viele Spione befinden, welche dem Feinde durch Lichtsignale Vorschub leisten. Um dem entgegenzutreten, beabsichtige er, einen Galgen am Ringplatz aufzustellen, den Bezirkshauptmann und den Bürgermeister als Geiseln zu behalten und dergleichen. Glücklicherweise hat der betreffende Offizier, dem die Verhältnisse Westgaliziens offenbar nicht genau bekannt waren, nach meinen Darlegungen von diesen Maßregeln, welche die in der Stadt etwa befindlichen russischen Spione von ihrem Vorhaben sicherlich nicht abgehalten und die ausschließlich polnische, vollkommen loyale Bevölkerung in die höchste Aufregung versetzt hätten, Abstand genommen.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen Beweise von Kaisertreue, Loyalität und Patriotismus, die die Polen in Galizien erbracht haben, wäre es angezeigt, daß sämtliche Angehörige unserer Armee zu der Überzeugung gelangen, daß es in den ausschließlich von Polen bewohnten Teilen Galiziens nur ausnahmsweise, wie übrigens in allen anderen Kronländern, einzelne von den Russen gekaufte Individuen geben kann, welche dem Feinde Dienste leisten — aber ein Verrat seitens der Bevölkerung gänzlich ausgeschlossen ist, daher Maßnahmen, welche die durch den Krieg so schwer geprüfte Bevölkerung treffen könnten, zu vermeiden wären.

Genehmigen Eure Exzellenz den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung

Sigismund Graf Lasocki.

Wien, 1. Oktober 1914.

Beilage 2.

Stefan Grzywacz aus Gorzyce, Galizien, geboren 1880, Grundbesitzer, wird zufolge Erlasses des Statthaltereipräsidiums in Graz vom 1. April 1915, Pr. 7, $\frac{1789}{1}$, mit heutigem Tage aus der politischen Haft entlassen.

Steinklamm, 22. April 1915.

Der Vorstand:
Revertera.

Beilage 3.

Grzywacz Stefan.

Im Depot hinterlegt		K 2103.—
Einkäufe	K 30.85	
Kost vom 12. Dezember bis 23. April	„ 120.70	„ 151.55
	Restsumme . .	K 1951.45

Steinklamm, 23. April 1915.

Obigen Betrag bar und richtig erhalten zu haben bestätigt:

Beilage 4.

Präsidium der k. k. steiermärkischen Statthalterei.

Pr. Z. $\frac{463}{2}$.

Graz, 28. Februar 1915.

An Frau Stanislawa Maślak

in Graz.

Es wird Ihnen mitgeteilt, daß über Antrag der Thalerhofer Untersuchungskommission vom 15. Dezember 1914 die Freilassung Ihres am 5. Jänner 1915 verstorbenen Gatten Emilian Maślak aus der politischen Haft in Thalerhof wegen politischer Unbedenklichkeit beschlossen worden war. Dieser Beschluß konnte wegen der in Thalerhof herrschenden Typhusepidemie nicht durchgeführt werden.

Für den Statthalter:
(Podpis nieczytelny.)

Beilage 5.

Übersetzung

eines wegen nachträglicher Eintragung des Todesfalles des Walentin Mścisz in die Sterberegister beim Pfarramte in Jezowe aufgenommenen und dem k. k. Bezirksgerichte in Nisko ad 2, Nr. I 388/5, vorgelegten Protokolls.

Protokoll,

betreffend den Todesfall des gottseligen Walentin Mścisz, Landwirtes in Jezowe Nr. 531.

Es erscheint Kaspar Tkacz, Landwirt in Jezowe Nr. 144, und gibt folgendes an: Der gottselige Walentin Mścisz ist ungeachtet des Evakuierungsbefehles zu Hause geblieben, da er als etwas schwachsinnig sich vor dem Heere gar nicht fürchtete. Als in die Gemeinde ungarische Regimenter kamen, die Soldaten zu plündern begannen und die Hühner des gottseligen Walentin Mścisz nahmen, fing der letztere an, sein Eigentum zu verteidigen und zu fluchen, worauf ihm einer der ungarischen Soldaten einen Schlag auf den Kopf gab. Hierüber erbost, gab der gottselige Walentin dem Soldaten einen Stoß. Wütend über diesen Widerstand, haben die Ungarn noch mehr Kameraden gerufen, eine Schnur

gebracht und den Walentin, der sich im Hause versteckt hatte, herausgebracht und mit sich geführt. Was weiter geschehen ist, ist dem Zeugen unbekannt, weil er infolge dieses Vorfalles erschrocken das Haus und seine ganze Habe sofort verließ und die Flucht ergriff.

Josefa Bakalarz, die Frau des Anton aus Jezowe Nr. 855, und Sophie Ozakiewicz, die Frau des Felix aus Jezowe Nr. 71, waren evakuiert, sie näherten sich ihren Häusern, um zu schauen, was dort geschieht und einige Nahrungsmittel in den Wald mitzunehmen, wo sie sich aufhielten, als sie sahen, daß mehrere Soldaten damit beschäftigt waren, den gottseligen Walentin aufzuhängen. Sie konnten sich vorläufig nicht nähern, weil sie die Soldaten nicht zugelassen haben, aber als sie aus den Häusern in den Wald zurückkehrten sind sie an dem Gehenkten vorübergegangen und haben vom Josef Wyka aus Jezowe und vom Franz Krewiec erfahren, daß der Gehenkte Walentin Mścisz war. Das Gesicht haben sie nicht erkannt, da der Kopf in eine Bluse eingewickelt war, übrigens haben sie die Soldaten weggejagt. Durch wen und wann er begraben wurde, ist ihnen nicht bekannt. Das Grab befindet sich auf der Weide. Um die Hinrichtung zu rechtfertigen, haben die Ungarn eine Tafel angebracht, daß sie einen Spion gehenkt haben. Dies konnte man bloß verstehen; das übrige, da man die betreffende Sprache nicht kannte, konnte man nicht verstehen. Dies ist am Freitag nach dem Fronleichnamstag (4. Juni 1915) geschehen. † Kaspar Tkacz m. p. per me P. Kulach, Sophie Ozakiewicz m. p., Josefa Bakalarz m. p.

Es wurden Josef Wyka und Franz Krawiec zitiert und sie haben in dem Gehenkten den Walentin Mścisz erkannt; übrigens haben die Soldaten ausdrücklich auf das Haus des gottseligen Walentin hingewiesen, daß eben in diesem Hause der Spion gewohnt hat, den sie aufhängen, und haben gefragt, ob die Genannten ihn kennen. Durch wen und wann er begraben wurde, ist ihnen nicht bekannt, da sie infolge der Evakuierung sich sofort entfernen mußten. Als sie nach Hause zurückkehrten, fanden sie in der Nähe der Stelle, in welcher Mścicz gehenkt wurde, ein Grab, bei welchem eine Tafel mit einer unverständlichen Aufschrift sich befand, aus welcher sie bloß das Wort „Spion" lesen und verstehen konnten. † Josef Wyka m. p., † Franz Krawiec m. p. per me P. Kulak. In der Weise haben sie vor mir ausgesagt. Fr. Kulak.

Jezowe, am 14. November 1915. P. Fr. Kulak m. p.

L. S.

Beilage 6.

Wenn einer eine Reise tut, so kann er was erzählen.

Unter dieser Überschrift brachten wir am 20. d. bekanntlich eine Gerichtssaalnotiz, in der von den Abenteuern des k. k. Finanzkonzipisten Dr. Gams und ihrem unangenehmen Ausgange erzählt wurde. Nun sendet uns Herr Dr. Gams eine Zuschrift, der wir sehr gerne Raum geben. Diese Zuschrift läßt die Sache in einem ganz anderen Lichte erscheinen: Sie lautet: Ich berichtige tatsächlich, daß ich nicht wegen „Amtsehrenbeleidigung", sondern wegen angeblicher Beleidigung der Privatehre zweier Gendarmen nach § 487 St. G. angeklagt war; daß ich wohl eine Fahrt nach Rohitsch-Sauerbrunn, aber nicht zum Zwecke eines „Erholungsurlaubes", sondern infolge Erkrankung zu einer privat- und staatsärztlich angeordneten Kur gemacht habe. Ich wußte, daß die Strecke militärisch bewacht ist und machte keinerlei photographische Aufnahmen, insbesondere daher auch nicht „zum Zwecke der Überraschung eines Freundes"; deshalb konnte mich auch der Kondukteur dabei nicht beobachtet haben. Es konnte dies daher umso weniger „zu meinem Verhängnis" werden, als photographische Aufnahmen durch geschlossene Fenster hindurch wohl nicht recht möglich sind und von keiner Seite behauptet wurde, ich hätte die Fenster auch nur einen Augenblick geöffnet; es wurden lediglich in meinem Rucksack, zweifach verpackt, photographische Utensilien, die für Zwecke der Ausübung des photographischen Sportes während der Kur bestimmt waren, vorgefunden. Die „Karte, in der angeblich verschiedene Daten eingetragen waren", war eine alte Touristenausflugskarte. Es war mir nicht „schwer, alles, was gegen mich vorgebracht wurde, sofort zu widerlegen", sondern wies ich sowohl eine Staatsbeamtenlegitimation mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift, als auch einen Waffenpaß mit Personsbeschreibung und Unterschrift sowie ein Krankheitszeugnis und eine Anweisung auf einen Kurplatz in Rohitsch-Sauerbrunn vor und berief mich auch auf einen bekannten Pfarrer der Gegend und auf die beim Finanzministerium einzuholende Nachricht, was jedoch alles ignoriert wurde. Ich erhielt nicht „20", sondern 30 Stunden lang keine Nahrung, aber

auch im Verlaufe meiner weiteren Anhaltung, die nicht „14", sondern volle 20 Tage währte, keinerlei für mich in meinem Krankheitszustande genießbare Nahrung, so daß ich Darmblutungen bekam, ohne ins Spital gebracht zu werden — wie es der Militärarzt anordnete!

Die lange Dauer der Anhaltung ist nicht bloß darauf zurückzuführen, daß „das Gericht damals über 600 Häftlinge hatte," sondern im wesentlichen darauf, daß man aus irgendeinem Grunde unterlassen hatte, auf die von mir geltend gemachten Identitätsbeweise besonders hinzuweisen und die amtlichen Ausweispapiere als „Corpora delicti" verzeichnete, so daß der Untersuchungsrichter mit den Erhebungen ganz von vorne beginnen mußte! Da mir das ganze Geld abgenommen worden war, konnte ich nicht einmal eine Karte zur Verständigung meiner Angehörigen und Vorgesetzten kaufen, so daß ich erst am 14. Tage meiner Anhaltung mittels einer mir von einem Mithäftling geschenkten Karte mit der Außenwelt in Verbindung treten konnte. Über eine Abgängigkeitsanzeige bei der Polizeidirektion in Wien war von der Grazer Polizeidirektion eine negative Auskunft gegeben worden. Es ist nicht richtig, daß ich nach Erweis meiner vollen Schuldlosigkeit „nach Wien entlassen wurde", vielmehr erhielt ich vom Auditor einen Geleitschein, demzufolge ich „ungehindert, wohin immer" gehen konnte, worauf ich nach Abholung meiner Wäsche aus Hartberg, wo dieselbe samt den nötigen Medikamenten zurückbehalten worden war (man hatte mir für den dreiwöchigen unfreiwilligen Aufenthalt in Graz als einzigen Komfort ein Schnupftuch gelassen), am 27. September die Reise nach Rohitsch-Sauerbrunn fortsetzte, aber dortselbst erfuhr, daß die Bäder am 30. September gesperrt würden, so daß ich in schlechterem Gesundheitszustand nach Wien zurückkehren konnte. „Die außerordentlich strengen Vorschriften," auf welche sich die beiden Wachtmeister zur Dartuung der Berechtigung der erfolgten Verhaftung beriefen, beziehen sich laut meiner Einsichtnahme in den Akt lediglich auf die „Verhinderung verbrecherischer Anschläge auf die Bahn", zu deren Verübung natürlich wohlverpackte photographische Utensilien und amtliche Legitimationen nicht geeignet sind. Ergebenst Dr. Karl Gams."

Nr. 136, Reichspost. — 23. März 1915.

Beilage 7.

Hohes k. k. Ministerium.*)

Nachstehende Landwirte aus der Umgebung von Krakau bitten um ihre Entlassung aus dem Interniertenlager in Thalerhof: Anton Wyroba, Marie Waligóra, Marie Szczybka und Franz Poniedzialek aus Chelm, Bezirk Krakau. Den Grund ihrer Internierung bildete, laut Angabe der Genannten der Umstand, daß sie dem Evakuierungsbefehle nicht sofort Folge leisteten, sondern versuchten, sich in ihrer Heimatsgemeinde länger aufzuhalten, um ihre Lebensmittelvorräte in Sicherheit zu bringen. Wegen dieses Ungehorsams erscheinen sie durch einen mehrmonatlichen Aufenthalt in Thalerhof und die Fleck-typhusepidemie, die sie dort bestanden haben, hart bestraft.

Franz Permus, Landwirt aus Kunice, Bezirk Wieliczka, leistete Vorspanndienste. Auf dem Heimwege wurde ihm, nach seiner Behauptung in der Gegend von Myslenice von Soldaten sein Wagen mit Pferden weggenommen; als er sich auf die Suche begab und nach den betreffenden Soldaten fragte, soll er angehalten und nach Krakau, sodann nach Thalerhof gebracht worden sein.

Marie Bak aus Zastaw, Bezirk Krakau, besuchte, wie sie angibt, ihre zwei in der Gemeinde Zaporyce wohnhaften, an russische Staatsangehörige verheiratete Töchter, wurde Mitte November angehalten und nach Thalerhof gebracht. Die genannte 58jährige Bäuerin beruft sich darauf, daß sie zwei Söhne hat, die in unserer Armee dienen.

Falls gegen die genannten Personen sonst keine gravierenden Momente vorliegen sollten, wären ihre Entlassungsgesuche wohl berücksichtigungswürdig. Ich gestatte mir daher, das hohe k. k. Ministerium zu ersuchen, den Sachverhalt untersuchen zu lassen, eventuell die Entlassung der Genannten veranlassen zu wollen.

Schließlich erlaube ich mir, die Aufmerksamkeit des hohen k. k. Ministeriums darauf zu lenken, daß sich unter den im Thalerhof Internierten, Dienstmädchen, welche aus Anlaß der Evakuierung von

*) Die Angelegenheiten der Internierten gehören zur Kompetenz des k. u. k Kriegsüberwachungsamtes. Es wurde jedoch öfters die Vermittlung des Staatspolizeibureaus des k. k. Ministeriums des Innern oder des k. k. Ministerratspräsidiums mit Erfolg in Anspruch genommen.

Krakau nach Thalerhof gebracht worden sind und sonstige jugendliche Frauenspersonen befinden, von welchen schwer anzunehmen ist, daß sie irgend eine für den Staat oder die Armee schädliche Tätigkeit entwickelt hätten. Es wurden mir nachstehende Namen angeführt: Katharina Bak, Michalina Bak, Marie Bakala, Eva Cymbalista, Aniela Gut, Magdalena Hujska, Eva Iwaniec, Josefa Kuzic, Rosalia Katarzyńska, Katharina Lozinska, Maria Polusz, Marie Rybiec, Franziska Udziela, sämtliche Dienstboten sowie die 19jährige Lehrerin Stefanie Jaroslawska.

Ich kenne persönlich keine von den oben angeführten Personen, kann daher für keine von denselben die Haftung übernehmen und beschränke mich lediglich darauf, der Erwägung des hohen Ministeriums zu überlassen, ob sie mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Verhältnisse als politisch verdächtig und staatsgefährlich angesehen werden können.

Wien, 29. März 1915.

Sigismund Graf Lasocki.

Beilage 8.

Abschrift.

Der Minister des Innern.

Hochgeborener Graf!

Über das geschätzte Schreiben vom 29. März 1915, beehre ich mich mitzuteilen, daß von den darin genannten Personen nach dem Berichte des Herrn Statthalters in Graz Maria Bakala und Magdalena Hujska in den Tabellen der Thalerhofer Untersuchungskommission nicht vorkommen, Marie Rybiec in Thalerhof gestorben ist und die übrigen aus der Internierung entlassen und in eine Flüchtlingsniederlassung überstellt worden sind.

Empfangen Euer Hochgeboren den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Wien, 17. Juli 1915.

Heinold m. p.

Beilage 9.

Hohes k. k. Ministerratspräsidium!

Die Russen haben bei ihrem Rückzuge Ende Juni 1915 eine größere Anzahl von Einwohnern der Gemeinde Zabno, Bezirk Tarnobrzeg, mitgeschleppt. Die Mitgeschleppten wurden streng überwacht, einer derselben wurde bei einem Fluchtversuche schwer verwundet. Trotzdem entschlossen sich die Grundwirte Maximilian Borys und Adalbert Wianecki (Wanecki) zu fliehen. Sie führten ihren Entschluß in der Nähe von Lublin glücklich aus, wurden jedoch auf dem Heimwege von einer Abteilung unserer Truppen als verdächtig angehalten, zunächst in das Gefangenenlager in Charzewice, später in das Interniertenlager für russische Staatsangehörige in Klecza bei Wadowice gebracht. Die übrigen weggeführten Einwohner der Gemeinde Zabno wurden gegen Brześć litewski zu getrieben, zu Arbeiten verwendet, nutzten die anläßlich des Brandes einer Ortschaft entstandene Verwirrung aus, um zu entfliehen und kamen unbeanstandet nach Hause zurück. Einige derselben haben mir den Vorfall in der vorerwähnten Weise geschildert und hierbei bemerkt, daß Borys und Wianecki ihnen schon bei Lublin zugeredet hatten zu flüchten, sie hätten sich jedoch entschlossen auf eine günstigere Gelegenheit zu warten. Die Glaubwürdigkeit dieser Schilderung und die politische Unbedenklichkeit des Borys und Wianecki wurden mir von dem Gemeindevorsteher in Zabno, dem Pfarrer in Radomyśl a. S. sowie von mehreren anderen verläßlichen Personen, unter anderen dem Bürgermeister von Radomyśl, der während des Krieges besondere Beweise von Patriotismus und Loyalität geliefert hat, bestätigt. Wegen Entlassung der genannten Grundwirte aus der Internierung haben sich ihre Familien sowie der Gemeindevorstand an die zuständigen Behörden gewendet. Am 2. Dezember 1915 habe ich über Ersuchen der

Frau des Maximilian Borys ein Gesuch an das k. u. k. Kriegsüberwachungsamt um Untersuchung der Angelegenheit und eventuelle Entlassung des Genannten aus der Internierung eingebracht und demselben Zeugnisse des Gemeindevorstandes und des Pfarramtes beigeschlossen. Im April und im Juni dieses Jahres habe ich neuerlich Gesuche hinsichtlich Borys und Wianecki beim k. u. k. Kriegsüberwachungsamte überreicht und in dieser Angelegenheit sowohl bei diesem Amte als auch bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tarnobrzeg interveniert, und zwar infolge Drängens der Familien der Genannten (manche Familienmitglieder dienen beim k. u. k. Heere), die infolge deren Internierung einen großen materiellen Schaden erleiden. Ich hatte auch Gelegenheit zu bemerken, daß die nunmehr über ein Jahr dauernde Internierung zweier Staatsbürger, gegen die, wie es den Anschein hat, nichts Nachteiliges vorliegen dürfte, und die, wie allgemein angenommen wird, mit Lebensgefahr aus der russischen Gefangenschaft geflüchtet sind, unter der Bevölkerung der erwähnten Gegend einen sehr ungünstigen Eindruck macht.

Es ist mir selbstverständlich schwer zu beurteilen, ob wirklich Gründe für die Internierung der Genannten vorhanden waren, ich glaube jedoch, daß man innerhalb eines Jahres hätte die diesbezüglichen Erhebungen zum Abschlusse bringen und eine Entscheidung fällen können. Ich gestatte mir, das hohe k. k. Ministerratspräsidium zu ersuchen, seinen Einfluß dahin geltend machen zu wollen, daß die Angelegenheit finalisiert und Borys und Wianecki, falls gegen selben keine begründeten Verdachtsgründe vorliegen, aus der Internierung entlassen werden.

Wien, 10. September 1916.

Sigismund Graf Lasocki.

Vielen Leuten ist ein schweres Unrecht geschehen. Vielen ist man Rehabilitierung, vielen Gutmachung des Schadens schuldig. In Anbetracht dieser Verhältnisse stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle nachstehende Resolution beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß den während des Krieges unschuldig Verurteilten, Verhafteten, Internierten und Konfinierten, sowie den Familienangehörigen unschuldig Hingerichteter mit aller Beschleunigung wenigstens der materielle Schaden gutgemacht werde, die Unschuldigen rehabilitiert und diejenigen, die sich ihnen gegenüber Mißbräuche zuschulden kommen ließen, zur strengen Verantwortung gezogen werden."

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Sigismund Graf Lasocki.

Średniawski.	Marek.	Lubomirski.	Matakiewicz.
Smiłowski.	Rusin.	Rychlik.	Stapiński.
Dyło.	Fila.	German.	Steskowicz.
Lewicki.	J. Jachowicz.	Dobija.	Angermann.
Głąbiński.	Dębski.	Dr. Wróbel.	Witos.
Tetmajer.	Kędzior.	Banas.	J. Bojko.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Emil Bobrowski und Genossen

betreffend

die Bekämpfung der Tuberkulose in Galizien.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich in Galizien eine planmäßige Aktion einzuleiten zwecks Bekämpfung der Lungentuberkulose und Behütung der Angehörigen und vor allem der Kinder der Lungenkranken vor Infektion."

Begründung.

Eine der verhängnisvollsten Folgen des andauernden Krieges ist die enorme Ausbreitung der Lungentuberkulose unter der Bevölkerung Galiziens und vor allem in den Reihen des arbeitenden Volkes in den Städten

Hunderte an offener Lungentuberkulose leidende Männer werden — oft ohne jede Versorgung — vom Militärdienste als unheilbar entlassen und in schwerem, hoffnungslosen Zustande ihres Siechtums nach Hause geschickt, wo sie als arbeitsunfähig und pflegebedürftig zur Last der Familie werden und zugleich einen für ihre Angehörigen und vor allem für ihre Kinder höchst gefährlichen Ansteckungsherd bilden. Auf diese Weise werden hunderte Familien nicht nur ihres bisherigen Ernährers beraubt, nicht nur dem Hunger und Elend — in dieser schon ohnehin schweren Zeit — preisgegeben, sondern auch noch der Gefahr eines langsamen Zugrundegehens infolge tuberkulöser Infektion bloßgestellt.

Jedoch nicht nur vom Militärdienste entlassene Männer kehren in ihr Heim mit offener Tuberkulose, hunderte Frauen und Kinder, welche infolge von Kriegsereignissen durch Evakuation oder Flucht vor der feindlichen Invasion ihr Heim verlassen mußten und in den berüchtigten Baracken Zuflucht fanden, kehren nach vielen Monaten mit zerrütteter Gesundheit und entwickelter Tuberkulose ins Haus zurück.

Die Statistik erweist im ganzen Lande, vor allem in den Städten, ein enormes Anwachsen der absoluten wie auch prozentuellen Zahlen der Todesfälle infolge Tuberkulose.

Die Verbreitung der Krankheit wird durch die Wohnungsverhältnisse stark beeinflußt, welche infolge von Kriegsereignissen sich noch schlimmer als vor dem Kriege gestalteten: es ist keine Ausnahme, wenn ein Lungenkranker in einem Zimmer, ja sogar in einem Bette mit seinen Kindern schläft.

Durch ein System von rücksichtslosen Requisitionen hat die Regierung die Aushungerung der galizischen Bevölkerung eingeleitet und dadurch die besten Vorbedingungen für die Entstehung und Ausbreitung dieser Volkskrankheit gebildet.

Dank den speziell in Galizien geltenden drakonischen Vorschriften sind fast alle Männer assentiert worden, darunter auch Lungenkranke, wie auch schwächliche, mit Tuberkulose bedrohte, welche keineswegs

die allzuschweren Kriegsstrapazen ertragen konnten und nach kurzer Dienstleistung der Krankheit erliegen mußten. Es sind sogar Fälle bekannt, wo schwer Lungenkranke aus Sanatorien und Spitälern nach einer Musterung zum Kader einrückend gemacht wurden und unterwegs oder bald nach Einrückung durch den Tod vom weiteren Dienste befreit wurden. — Diese sinnlos rigorosen Vorschriften bei Assentierung und Musterung Lungenkranker haben viele Leute unnütz zugrunde gerichtet und auch hunderte Unheilbare den Spitälern zugeführt, wovon sie nachher in viel schlimmerem Zustande entlassen werden mußten.

Trotz der ungeheuren Verbreitung der Lungenkrankheiten in Reihen der Truppen schon im Winterfeldzuge 1914/15 ist bis nun keine den Anforderungen entsprechende Organisation der Lungenkrankheitsbehandlung zustande gekommen. Die bestehenden Militärspitäler und das einzige Sanatorium in Zakopane können nur einem Bruchteil der kranken Soldaten Zuflucht geben. Für die hart betroffene und bedrohte Zivilbevölkerung ist dagegen überhaupt keine Hilfe und Obhut seitens der Regierung zuteil geworden.

Es ist also eine Pflicht der Regierung, sofort und energisch einzugreifen, um das weitere Fortschreiten der Tuberkulose einzuschränken, umso mehr, als der jetzige Zustand in großem Maße der Vernachlässigung und dem Nichtvoraussehen der Regierung zu verdanken ist, wie auch deshalb, weil Galizien durch Kriegsereignisse hart getroffen und vernichtet wurde und nun weder die Landesverwaltung noch die Gemeinden und privaten Gesellschaften imstande sind, ohne ausgiebige Hilfe der Regierung den Kampf gegen die Tuberkulose wie auch den Schutz der Angehörigen und Kinder der Lungenkranken vor Ansteckung durchzuführen.

Es ist auch Pflicht der Regierung, das Aushungerungssystem sofort in Galizien einzustellen und der Bevölkerung nicht den letzten Kartoffel und das letzte Stück Brot durch andauernde Requisitionen und Ausfuhr zu entziehen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung des Antrages dem Sanitätsausschuß beantragt.

Wien, 15. Juni 1917.

Dr. Emil Bobrowski.

J. Klemensiewicz.
Daszyński.
Dr. Marek.
Lubomirski.
Dr. Lazarski.
Rusin.
Lewicki.
Gląbiński.
Ptaś.
Dr. Steinhaus.
Dr. Matakiewicz.
Haller.
Rauch.
Witos.
Banas.

Dr. Liebermann.
Diamand.
Tertil.
Moraczewski.
Steslowicz.
Dr. Wróbel.
Dobija.
Londzin.
Dembiński.
Wysocki.
J. Jachowicz.
Reyczki.
Sliwiński.
Grodek.
Reger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Eugen Olesnickyj, Dr. Kost' Lewyckyj, Dr. Wladimir Zahajkiewicz und Genossen,

betreffend

die Schaffung einer besonderen Zentrale für wirtschaftliche Wiederherstellung Ostgaliziens.

Hohes Haus!

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 15. März 1916, Z. 633, wurde eine Zentralstelle für wirtschaftliche Wiederherstellung Galiziens unter der Benennung: „K. k. Statthalterei-Landeszentrale für wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens" errichtet. Die Forderung des ukrainischen Volkes nach Errichtung zweier gleichgestellter Landesämter für den Wiederaufbau des Landes, eines für Westgalizien mit dem Sitze in Krakau und des zweiten für Ostgalizien mit dem Sitze in Lemberg, wurde überhört.

Die mit dem berufenen Erlasse errichtete Zentrale erhielt einen aus 38 Mitgliedern zusammengesetzten Beirat, welchem aber kein meritorischer Einfluß auf die Tätigkeit und die Geschäftsgebarung der Zentrale weder zuerkannt noch zugesichert wurde. Die Folge davon war, daß die Tätigkeit der Zentrale zum Gegenstande der heftigsten Kritik im ganzen Lande wurde.

Die Tätigkeit der Zentrale stützte sich ausschließlich auf die Erlässe der beteiligten Ministerien und auf die mündlichen Anordnungen des k. k. galizischen Statthalters, so daß eine öffentliche Kontrolle, inwieweit diese Tätigkeit einer festgelegten gesetzlichen Norm entsprach, von vornherein ausgeschlossen war. Daraus haben sich für die Bevölkerung des Landes unmögliche Zustände ergeben. Weil die Zentrale an keine öffentlich bekannten Grundsätze gebunden war, erschien ihr Vorgehen als ein willkürliches. Es war auch in der Tat willkürlich, weil die ministeriellen Erlässe keine genau präzisierten Weisungen enthielten und der willkürlichen Auslegung freien Raum ließen. Noch viel undeutlicher waren die Erlässe der Leitung der Zentrale an ihre ausführenden Organe, deren Tätigkeit demgemäß jede Einheitlichkeit vermissen ließ. Die Folge davon war, daß die Bevölkerung, welcher die Tätigkeit der Zentrale zugute kommen sollte, über das Ausmaß und die Art der ihr gebührenden Staatshilfe nicht orientiert sein konnte, weil sowohl das Ausmaß als auch die Art und Form der Staatshilfe einzig und allein vom Gutdünken der ausführenden Organe der Zentrale; beziehungsweise deren Leitung abhängig war. Auf die Staatsbeihilfe wurde der Bevölkerung kein Recht gewährt, sondern es wurde die Staatshilfe gewissermaßen als milde Gabe der k. k. Regierung (das ist der k. k. Statthalterei-Landeszentrale für wirtschaftliche Wiederherstellung Galiziens) gehandhabt.

Wie bereits erwähnt, wurde der Beirat der Zentrale von jeder meritorischen Einflußnahme auf die Leitung der Zentrale ausgeschaltet. Den Bezirksorganen der Zentrale, das ist den Bauerposituren, k. k. Bezirkshauptmannschaften und den k. u. k. Rayonskommanden, wurden trotz stets wiederholter Forde-

rungen seitens aller Kreise der Bevölkerung keine Bezirksbeiräte beigegeben, so daß dieselben in ihrem Handeln, abgesehen von den Instruktionen der Leitung der Zentrale in der Beurteilung der Bedürfnisse der Bevölkerung ausschließlich auf eigenes Ermessen gebunden waren. Dieses freie Ermessen war vielfach sehr frei und trug auch dementsprechende Früchte, insbesondere in bezug auf die ukrainische Bevölkerung Ostgaliziens.

Der im Druck erschienene Bericht der k. k. Statthalterei-Landeszentrale für wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens über ihre Tätigkeit bis Anfangs März 1917 liefert auf jeder Seite unwiderlegbare Beweise, daß die Tätigkeit der Zentrale in erster Linie die Wiederherstellung Westgaliziens und des Großgrundbesitzes sowie die individuelle Hilfe für einzelne Unternehmungen, beziehungsweise einzelne Unternehmer verfolgt und bezweckt hat. Speziell auf dem landwirtschaftlichen Gebiete hat die Wiederaufbauzentrale für die großen Massen der kriegsgeschädigten landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere aber für die ukrainische Landbevölkerung gar nichts geleistet.

Arbeitspferde, Ochsen und Kühe wurden ausschließlich dem Großgrundbesitze beigestellt, das evakuierte Vieh wurde nur beim Großgrundbesitze untergebracht und nachher nur an denselben zu billigen Preisen verkauft. Landwirtschaftliche Geräte und Maschinen wurden auch fast ausschließlich nur dem Großgrundbesitze beigestellt. Die Zentrale hat für den Großgrundbesitz eine Hilfsaktion für seine Waldungen und seine Spiritusbrennereien vorbereitet. Dagegen hat die Zentrale weder etwas getan noch vorbereitet auf dem Gebiete der Rind- und Borstenviehzucht, Geflügelzucht usw. (obwohl einzelne ostgalizische Bezirke über 85 Prozent ihrer Bestände eingebüßt haben), ferner auf dem Gebiete der Wiederherstellung des Obst-, Garten- und Gemüsebaues, der Obst- und Gemüseverwertung und Konservierung, obwohl diese für Approvisionierung ausschlaggebende Bedeutung haben würde, usw. Für bäuerliche Landwirte wurde keine Hilfe beim Bodenanbau, bei Maschinen- und Gerätebeschaffung usw. organisiert. Die k. u. k. Rayonskommanden haben instruktionsmäßig ihre Aufmerksamkeit in erster Linie nur dem Großgrundbesitze zugewendet.

Diese gänzliche Vernachlässigung des bäuerlichen Grundbesitzes seitens der Zentrale hat ihren erschreckenden Ausdruck in der Feststellung des Berichtes derselben gefunden, wonach gegenüber dem Jahre 1915 im Jahre 1916 die mit Wintergetreide angebaute Fläche beim Großgrundbesitze um 16.400 Joch sich vergrößert hat, dagegen beim bäuerlichen Besitze in acht ostgalizischen (ukrainischen) Bezirken sich um 33.200 Joch vermindert hat. Dieser Rückgang der bäuerlichen Anbaufläche, welcher mit der Tätigkeit der k. k. Statthalterei-Landeszentrale für wirtschaftliche Wiederherstellung des Landes im engsten Zusammenhange steht, dürfte sich beim ablaufenden Frühjahrsanbau erheblich vergrößert haben.

Bis März 1917 hat die Zentrale annähernd 130 Millionen Kronen zum Teil verarbeitet, zum Teil rechtsgültig gebunden. Davon die bautechnische Sektion rund 60 Millionen Kronen, die landwirtschaftliche Sektion rund 30 Millionen, die handelsindustrielle Sektion rund 40 Millionen Kronen. Für die ukrainische Bevölkerung dürfte die erste Sektion der Zentrale (mit Rücksicht auf die Bezirke Przemyśl und Jaroslau) im ganzen etwa 15 bis 20 Millionen Kronen, die zweite Sektion etwa bis höchstens zwei Drittel Millionen Kronen (einschließlich der Subventionen für Meliorationen, ausschließlich aber der Aktion für das evakuierte Vieh, insofern dieselbe bloß dem Großgrundbesitze zugute gekommen ist) und die dritte 6000 K, die im Bericht angeführt sind und überdies vielleicht an Unterstützungen für einzelne namentlich nicht angeführte ukrainische Handwerker im approximativen Gesamtbetrage von vielleicht 10.000 K. Von dem Prozentaufwande der Zentrale im Betrage von etwa 120 Millionen Kronen dürfte somit für die ukrainische Bevölkerung Galiziens im ganzen 16 bis 21 Millionen Kronen verwendet worden sein, somit etwa 14 Prozent.

Dabei wäre zu beachten, daß gemäß den Angaben des Berichtes der Zentrale von der Gesamtziffer der kriegszerstörten und beschädigten Bauobjekte 188.981 zu Anfang des Jahres 1916 invasionsfreien Bezirken Galiziens bloß 14 Prozent auf Westgalizien dagegen 86 Prozent auf Ostgalizien und rund 60 Prozent auf ostgalizische ukrainische Bevölkerung entfiel. Demgegenüber war die ukrainische Bevölkerung an dem Gesamtaufwande der bautechnischen Sektion der Zentrale mit rund 25 Prozent bis 33 Prozent beteiligt. Der Anteil aller ukrainischen Bevölkerung an dem Gesamtaufwande der landwirtschaftlichen Sektion stellt sich auf etwa 3 Prozent. Der Anteil der ukrainischen Bevölkerung an dem Aufwande der handelsindustriellen Sektion läßt sich in ganzen Prozentzahlen überhaupt nicht ausdrücken.

Es wurde bereits erwähnt, daß auf 38 Mitglieder des Beirates der Zentrale 12 der ukrainischen Nationalität sind, das ist 31·5 Prozent. In der Leitung der Zentrale und ihrer Aktionen hat das ukrainische Volk keinen einzigen Vertreter. Von 16 tätigen Bauerposituren sind bloß zwei mit Leitern ukrainischer Nationalität besetzt (anfänglich waren drei). Weder beim Kommando des k. u. k. Rayonskommandanten in Krakau noch bei den 23 k. u. k. Rayonskommandos ist ein ukrainischer Offizier eingeteilt. Auch die Filialen der Futtermittelzentrale und der Kriegsgetreideverkehrsanstalt weisen keine

ukrainischen Volksangehörigen sowohl in der Leitung als auch in der Beamtenschaft aus. Das frühere Landesernährungsamt, welches jetzt in das Landeswirtschaftsamt umgestaltet wurde, weist auch eine rein polnische Leitung auf und die Beamtenschaft ist auch fast ausschließlich polnisch.

Unter den geschilderten, eine paritätische Behandlung der Bedürfnisse des ukrainischen Volkes ausschließenden Verhältnissen war es nur selbstverständlich, daß die ukrainischen Mitglieder sich nicht für die Votierung der in Hunderte von Millionen Kronen gehenden Budgetvoranschläge der Zentrale entschließen konnten und sich von der Teilnahme an den Beratungen des Beirates korporativ bis zur Änderung dieses gegen das ukrainische Volk gerichteten Systems der Zentrale zurückgezogen haben.

Die geschilderten Verhältnisse liefern den Beweis, daß die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Ostgaliziens und des ukrainischen Volkes nur unter der Bedingung einer zweckentsprechenden Normierung der Durchführung der Wiederherstellungsaktionen der Regierung und der Schaffung einer besonderen Zentrale für wirtschaftliche Wiederaufrichtung Ostgaliziens mit dem Sitze in Lemberg erfolgen kann.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich eine genaue, dem ukrainischen Volke einen den erlittenen Kriegszerstörungen entsprechenden Anteil an aufzuwendenden Staatsmitteln zusichernde Normierung der wirtschaftlichen Wiederherstellungsaktionen für das Land Galizien durchzuführen und eine besondere Zentrale für wirtschaftliche Wiederherstellung Ostgaliziens mit dem Sitze in Lemberg mit der den nationalen Verhältnissen Ostgaliziens entsprechenden nationalen Zusammensetzung der Leitung, des Beirates und der Beamtenschaft zu errichten."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag in erster Lesung gemäß § 38 der Geschäftsordnung zu behandeln.

Wien, 5. Juni 1917.

Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Eugen Lewickyj. Dr. Eugen Oleśnickyj.
Stefanyk. Dr. Zahajkiewicz.
Dr. Petruszewycz. Wl. R. v. Singalewicz.
Dr. Cehelskyj. Lawruk.
Semaka. Holubowycz.
Leo Lewyckyj. Budzynowskyj
Dr. Kolessa. Dr. Trylowskyj.
Romanczúk. Stefan Onyszkewycz.
Nikolaj Wassilko. Folis.
Dr. Smal-Stockyj. Dr. Baczyńskyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Waber, Heine, Wedra, Dr. Schürff und Genossen,

betreffend

die Linderung des Kriegsnotstandes der Staatsbeamten und Staatsangestellten aller Art.

Durch die unverantwortliche Preistreiberei, die sich im Gefolge des Krieges ergeben hat, sind die Staatsbeamten und Staatsangestellten aller Art in eine große Notlage geraten. Die Lage der Staatsangestellten gestaltet sich um so schwieriger, als ein Großteil derselben schon vor dem Kriege verschuldet war und die allzu knappen Bezüge der Staatsangestellten nicht die Möglichkeit geboten haben, sich mit Bekleidungsgegenständen in einer dem Mittelstande entsprechenden Weise zu versorgen. Sie konnten kaum die allernotwendigsten Anschaffungen für sich und ihre Familie machen.

Über die Besoldungsverhältnisse der Staatsangestellten wurde in Österreich wohl sehr viel gesprochen, es wurde aber sehr wenig für sie getan. Es soll dies hier nur hinsichtlich der Staatsbeamten nachgewiesen werden.

Das Rangklassensystem für die Staatsbeamten wurde im Jahre 1873 geschaffen, es hat für die Staatsbeamten eine der militärischen Rangeinteilung nachgeahmte starre Rang- und Stellensystemisierung gebracht, die aber wohl nicht als materielle Besserstellung angesehen werden kann. Seither wurden die Gehaltsätze nur im Jahre 1898 erhöht, denn im Jahre 1907 wurden nur neue Besoldungssätze eingeschoben, die ein schönes Gesamtbild des Besoldungsschemas ergeben, die aber erst nach einer 12-, beziehungsweise 13jährigen Wartezeit in derselben Rangklasse erreichbar und deshalb illusorisch waren. Es handelte sich im Wesentlichen nur um ein Spiel mit Zahlen. Die seit 1873 eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung:

Besoldungssätze				
in der Rangklasse	nach dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47	nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172	nach dem Gesetze vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34	Zum Vergleiche die Gagen im k. u. k. Heere
I	24.000	unverändert	unverändert	24.000
II	20.000	unverändert	unverändert	20.000
III	16.000	unverändert	18.000 unverändert	18.000 16.800

in der Rangklasse	Besoldungssätze nach dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47	nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172	nach dem Gesetze vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34	Zum Vergleiche die Gagen im k. u. k. Heere
IV	14.000	unverändert	16.000 unverändert	16.000 14.000
V	12.000 11.000 9.000	12.000 10.000	14.000 unverändert „	13.000 11.400
VI	7.200 6.400 5.600	8.000 7.200 6.400	8.800 unverändert „ „	8.800 7.200
VII	4.800 4.400 4.000	6.000 5.400 4.800	6.400 unverändert „ „	6.200 5.400
VIII	3.600 3.200 2.800	4.400 4.000 3.600	4.800 unverändert „ „	4.800 4.400
IX	2.600 2.400 2.200	3.200 3.000 2.800	3.600 3.400 unverändert „ „	3.600 3.400 3.200 3.000
X	2.000 1.900 1.800	2.600 2.400 2.200	2.800 unverändert „ „	2.800 2.600 2.400 2.200
XI	1.600 1.400 1.200	2.000 1.800 1.600	2.200 unverändert „ „	2.000 1.800 1.680

Die Erhöhung der Gehaltsätze im Jahre 1898 hat gewiß nicht der seit dem Jahre 1873 eingetretenen Teuerung entsprochen. Im übrigen wurden nur kleine Erhöhungen der Aktivitätszulagen vorgenommen, welche nicht einmal die eingetretenen Mietzinssteigerungen ausgeglichen haben. Tatsächlich hat bereits in den früheren Sessionen die Neuregelung der Aktivitätszulagen das Abgeordnetenhaus beschäftigt. Durch die Dienstpragmatik, welche die Zeit des hohen Hauses so lange in Anspruch genommen hat,

deren Beratung zufolge des Verhaltens der Regierung an die Geduld und Ausdauer jedes an den Arbeiten unmittelbar beteiligten Abgeordneten die größten Anforderungen gestellt hat, wurde nur eine Regulierung der Vorrückungsverhältnisse vorgenommen. Es wurde damals auch der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß durch diese Regelung der Vorrückungsverhältnisse die Disziplin gefährdet werden könne. Es wurde befürchtet, daß die Ordnung in der Vorrückung eine Unordnung im Dienste herbeiführen könne, trotzdem diese Reform in Preußen im Jahre 1891, in Österreich erst im Jahre 1914 durchgeführt wurde.

Die Ordnung der Vorrückungsverhältnisse mußte von der Staatsbeamtenschaft nur deshalb mit allem Nachdrucke selbst bei Verschärfung der Disziplinarmittel erstrebt werden, weil die Regierung eine fortgesetzte Verschlechterung der Vorrückungsverhältnisse vornahm. Es fehlen leider zuverlässige Darstellungen der Vorrückungsverhältnisse für die gesamte Staatsbeamtenschaft, zuverlässige Berechnungen liegen nur für die Finanzkonzeptsbeamten Niederösterreichs vor, sie zeigen in lehrreicher Weise, daß die Dienstpragmatik nur die weitere Verschlechterung der Vorrückungsverhältnisse der Beamten verhindert, keineswegs aber eine materielle Besserung gebracht hat.

Die Vorrückung der Finanzkonzeptsbeamten Niederösterreichs erfolgte:

im Jahre	in die X.	IX.	VIII.	VII.
	Rangklasse im Durchschnitte nach Dienstjahren			
1896	3	$6^1/_6$	13	$19^1/_4$
1897	$3^1/_{12}$	$5^2/_3$	$9^5/_6$	$21^{11}/_{12}$
1898	$2^2/_3$	$5^7/_{12}$	9	$18^1/_6$
1899	$2^1/_6$	$5^1/_3$	$8^5/_{12}$	$17^5/_{12}$
1900	$2^1/_{12}$	$6^1/_{12}$	$8^7/_{12}$	$17^2/_3$
1901	$2^3/_4$	$6^5/_{12}$	9	
1902	$3^1/_2$	6	9	$19^5/_{12}$
1903	$3^{10}/_{12}$	$6^3/_4$	$10^5/_{12}$	$19^1/_4$
1904	$4^5/_{12}$	$6^{11}/_{12}$	$10^2/_3$	$20^2/_3$
1905	$5^1/_3$	8	$12^7/_{12}$	
1906	$5^1/_3$	$8^1/_2$	$12^{11}/_{12}$	$19^2/_3$
1907	$5^2/_3$	$9^{11}/_{12}$	$13^5/_{12}$	$19^1/_6$
1908	$5^1/_2$	$9^5/_{12}$	$13^4/_{12}$	$20^1/_3$
1909	$5^1/_4$	$9^{10}/_{12}$	$13^1/_{12}$	$20^2/_3$
1910	$4^8/_{12}$	$9^{10}/_{12}$	$13^1/_2$	$19^1/_6$
1911	5	$9^7/_{12}$	$14^1/_{12}$	$18^8/_{12}$
1912	$4^{10}/_{12}$	9	$14^1/_2$	$18^{11}/_{12}$
1913	$4^1/_4$	$9^1/_6$	$14^5/_{12}$	$19^9/_{12}$
Fristen der Dienstpragmatik	3	8	14	20

(im direkten Steuerdienst: VIII. und VII.)

Die Dienstpragmatik hat also wohl für die Praktikanten die den Jahren 1896 bis 1902 entsprechende Wartezeit von drei Jahren wieder hergestellt. Es ist das aber keine Belastung des Staates, da in diesem Dienstzweige zufolge der Bestrebung, das Personal zu vermindern, keine Praktikanten aufgenommen werden. Im übrigen muß man die Wartezeiten der Dienstpragmatik geradezu als eine Verschlechterung bezeichnen.

Es soll aber damit nicht in Abrede gestellt werden, daß die Sicherung der Vorrückungsverhältnisse einen Vorteil für die Beamten bedeutet, denn ohne Dienstpragmatik hätte sich das Finanzministerium gewiß ernstlich — wenn auch nicht redlich — bemüht, die Vorrückung noch weiter zu verschlechtern. Für seinen guten Willen in dieser Richtung haben das Finanzministerium und alle übrigen Ministerien den Beamten und dem Abgeordnetenhause gegenüber auch einen vollgültigen Beweis erbracht, der für den Geist, in dem die Beamten behandelt werden, bezeichnend ist. Das Finanzministerium und die übrigen Ministerien scheinen von dem Grundsatze ausgegangen sein: Wenn die Beamten auf Grund der Dienstpragmatik schon die Bezüge der höheren Rangklasse erhalten müssen, dann muß man ihnen wenigstens die Freude an dem höheren Titel gründlich verderben. Die Beamten sollen wenigstens in dieser der Außenwelt wegen doch nicht gleichgültigen Titelfrage, die eine Ehrensache für die Beamten ist, erfahren, daß trotz der Dienstpramatik doch Verschlechterungen vorgenommen werden. Nach dreijähriger Sistierung der Ernennungen haben erst der Finanzminister v. Leth und dann Handelsminister Urban Ernennungen durchgeführt.

Vom Standpunkte der Besoldung ist das allerdings belanglos. Es sollte aber in diesem Zusammenhange doch erwähnt werden, weil es zeigt, daß nicht das nötige Wohlwollen für die Beamten bei den leitenden Stellen vorhanden ist — trotz aller öffentlichen Anerkennung der rühmenswerten Leistungen der Beamten im Weltkriege; es soll aber auch deshalb ausdrücklich betont werden, weil die Presse noch immer so schlecht über Beamtenfragen informiert ist, daß sie noch immer nicht weiß, daß die Ernennungen in den unteren Rangklassen der Staatsbeamten keine Erhöhung der Bezüge zu bedeuten haben, da die ungünstigen Vorrückungsverhältnisse der Staatsbeamten zur Norm geworden sind und die Ernennungen erst lange Zeit nach Ablauf der Wartezeiten der Dienstpragmatik vorgenommen werden.

Dieser Vorgang steht allerdings mit den von der Regierung im Staatsangestelltenausschusse abgegebenen Zusagen im Widerspruche. Die Regierung hält sich eben nicht an Versprechungen weder im allgemeinen noch im besonderen. Das soll wieder an dem besonderen Beispiele der Finanzkonzeptsbeamten nachgewiesen werden. Die Finanzverwaltung hat in den Jahren 1897 und 1898 eine größere Zahl von Finanzjuristen zur Durchführung der Personalsteuerreform benötigt. Die Juristen zeigten aber wenig Neigung in den odiosen Finanzdienst einzutreten. Über die Berichte der Landesbehörden sah sich das Finanzministerium veranlaßt, mit dem Finanzministerialerlasse vom 24. Jänner 1899, Z. 10.101 ex 1898, eine vom Finanzministerium dem Erlasse beigeschlossene Verlautbarung in den Zeitungen zu empfehlen, in der nebst anderen Zusagen über die Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse ausdrücklich erklärt wurde: „Speziell die Chancen auf Erreichung der VI. Rangklasse stellen sich im Finanzkonzeptsfache nunmehr für den Neueintretenden als verhältnismäßig sehr günstig dar.“ Männer, die im Vertrauen auf die öffentlich durch Zeitungen gegebenen Zusagen in den Finanzdienst eingetreten sind, befinden sich nach einer 17jährigen Dienstzeit noch in der IX. Rangklasse, von der Erreichung der VI. Rangklasse kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt nicht die Rede sein.

An diesen Beispielen soll nur gezeigt werden, daß die Lage der Staatsbeamten schon vor dem Kriege eine sehr ungünstige war und daß die Dienstpragmatik nur die ärgsten Mißstände, die Ungleichmäßigkeit und die Verschlechterung der Vorrückungsverhältnisse eingedämmert hat. Im Kriege ist nun im Durchschnitte eine 300 bis 400prozentige Verteuerung aller Bedarfsartikel eingetreten, ohne daß die Regierung vom Kriegsbeginn an der Preistreiberei sofort entschieden entgegengetreten wäre. Es wurde verbürgten Nachrichten nach sogar im Ministerrate der Grundsatz vertreten, daß die Preiserhöhungen als automatische Einschränkung des Konsums, als Streckungsmittel anzusehen sind. Alle fix Angestellten, insbesondere aber die Staatsangestellten sind aber durch die Preistreibereien in ihrer Lebensmöglichkeit bedroht, sie befinden sich in der äußersten Notlage. Die Linderung dieser Notlage ist eine dringende Staatsnotwendigkeit. Die Regierung hat wohl diese Notlage und die sich aus ihr ergebenden Gefahren selbst erkannt, sie hat aber nur mit allzu geringen unzureichenden Teuerungsaushilfen eingegriffen. Die überaus empfindliche Notlage der Staatsangestellten, die sich gewiß alle durch den Krieg gebotenen Einschränkungen willig auferlegen, erfordert aber eine weitausgreifende Notstandsaktion der Regierung. Im wesentlichen muß sie sich in doppelter Richtung bewegen: 1. in dem mit Aufwand der vollen Staatsmacht gegen die großen Preistreiber durchzuführenden Abbau der Preise, der im Interesse aller arbeitenden Bevölkerungsschichten des Staates gelegen ist; 2. in entsprechenden Teuerungszulagen, die der eingetretenen Teuerung aller Bedarfsartikel angepaßt sein müssen.

Die Gesamtvertretung der österreichischen Staatsbeamtenschaft (der Verband der akademisch gebildeten Staatsbeamten, die Vereinigung der österreichischen Richter, der Verband der Vereine deutscher Mittelschullehrer Österreichs, der Reichsverband der österreichischen Mittelschulvereine, der Zentralverband der österreichischen Staatsbeamtenvereine, der Klub Českých Státních Úředníků, der Verband der österreichischen Staatsrechnungsbeamtenvereine, die Vereine der k. k. Staatsbeamten und Staatslehrpersonen des Ruhestandes haben der k. k. Regierung folgendes zur Behebung der dringendsten Not im Wege vorläufiger Verwaltungsmaßregeln vorgeschlagen:

„I. Steigerung der heutigen Gesamtbezüge einschließlich Teuerungszulage unter Beibehaltung des Steuerersatzes in einem der Teuerung wenigstens annähernd entsprechenden Ausmaße, wozu leider eine 100prozentige Erhöhung aller heute aus welchem Titel immer den Staatsbeamten zugewendeten Bezüge nicht hinreicht.

II. Einbeziehung dieser gesteigerten Bezüge unter Einrechnung der vollen Aktivitätszulage als Wohnungszulage in den Ruhegehalt; entsprechende Erhöhung der Witwen- und Waisenpensionen; Rückwirkung dieser Erhöhung auf alle jene, die staatliche Versorgungsgenüsse beziehen.

III. Eine einmalige, nach der Zahl der zu versorgenden Familienmitglieder abgestufte Anschaffungszulage im Verhältnis zu den jetzigen Schuh- und Kleiderpreisen.

IV. Neuregelung der Gebühren für Dienstreisen, Übersiedlungen, Supplierungen, Überstunden und außergewöhnliche Mehrleistungen entsprechend den heutigen Preisverhältnissen unter Durchführung des Grundsatzes, daß für alle Dienstreisen, Übersiedlungen, Überstunden, Supplierungen und außergewöhnlichen Mehrleistungen ein Gebührenanspruch besteht.

V. Doppelte Zählung der Kriegsjahre für die Gehaltsstufen und Zeitvorrückung sowie für die Anrechnung in den Ruhegenuß."

Die Verbände glauben, sich bewußt zu sein, daß die hohe k. k. Regierung angesichts der erprobten Pflichttreue und Leistungswilligkeit der k. k. Staatsbeamten in dem Ansuchen nichts anderes erblickt als den dringlichen Wunsch, diese Pflichttreue und diese Leistungswilligkeit fortsetzen zu können und hoffen auch mit der Erfüllung des dringlichen Ansuchens rechnen zu können.

Die Erhöhung der Bezüge für sich allein kann aber keinesfalls genügen. Sie schließt sogar die Gefahr einer weiteren Preistreiberei in sich, wenn die Regierung der Tendenz nach Preiserhöhung nicht energisch entgegenwirkt.

Unter allen Umständen wird die Regierung mit einer Reihe von wirtschaftlichen Maßnahmen eingreifen müssen, die vom Landesgerichtsrat Dr. Otto Lutz in der „Österreichischen Richter-Zeitung" vom 1. Juni d. J. vertreten und des näheren begründet wurden. Es sollen hier nur die folgenden Anregungen wiedergegeben werden:

1. Errichtung von Krankenkassen (nach Sprengeln und den Gruppen A—E ressortweise) behufs Gewährung eines Krankengeldes bei Erkrankung des Staatsbeamten und seiner Familienangehörigen sowie eines Entbindungs- und Beerdigungskostenbeitrages; freie Ärztewahl, Anspruch auf Unterbringung in Heilanstalten (öffentlichen Krankenhäusern). Beitragsleistung zu einem Drittel von dem Beamten, zwei Dritteln vom Staate.

Teilnahme für Staatsbeamte der XI. bis VII. Rangklasse obligatorisch. Freiwillige Mitgliedschaft können die Staatsbeamten höherer Rangklassen und des Ruhestandes sowie Hinterbliebene von Staatsbeamten, solange sie Versorgungsgenüsse beziehen, erwerben. Autonome Verwaltung.

2. Einleitung einer Entschuldungsaktion auf genossenschaftlicher Grundlage mit Zuschüssen des Staates. Vorschüsse sollen auch Staatsbeamten des Ruhestandes und Witwen von Staatsbeamten gewährt werden.

3. Gewährung derselben Fahrtbegünstigungen auf den k. k. Staatsbahnen an Staatsbeamte und ihre Angehörigen wie an Offizieren und deren Familien.

4. Staatliche Förderung der wirtschaftlichen Organisationen der Staatsbeamten, Überlassung staatlich bewirtschafteter Erzeugnisse an Staatsangestellte und Organisationen von Staatsbediensteten zu den Eigenpreisen, Herstellung von Bedarfsartikeln für Staatsangestellte in Strafanstalten, Gefangenenhäusern u. dgl., Beschaffung von Uniformen (Talaren), allenfalls Kleidern, Wäsche und Schuhen mit staatlicher Beihilfe, Errichtung von Uniformierungskassen zu diesem Zwecke.

5. Wohnungsfürsorge durch Bau von Beamtenhäusern, Sicherstellung von Wohnungen bei Neubauten von Amtsgebäuden, Förderung der Beamtenbaugenossenschaften unter Gewährung von Darlehen der kumulativen Waisenkassen und der Postsparkasse; gesetzliche (subsidiäre) Verpflichtung der Gemeinden zur Beistellung von Wohnungen für die Staatsbeamten (vgl. Militärbequartierung).

Die Staatsbeamten haben sich in ihrer Eingabe die der schweren Zeit entsprechende Mäßigung auferlegt. Die Erfüllung ihrer Wünsche ist eine dringende.

Die Unterzeichneten stellen deshalb den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Abbau der Preise mit aller Tatkraft durchzuführen und dem hohen Hause im Wege einer Gesetzesvorlage sogleich die zur Linderung der Not der Staatsbeamten und Staatsangestellten aller Art geeigneten Vorschläge zu machen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Dr. Leopold Waber.
Pacher. — Heine.
K. H. Wolf. — Wedra.
Dr. Heilinger. — Dr. Schürff.
Fahrner. — Denk.
Knirsch. — Pantz.
Dr. Herold. — Kofler.
Kittinger. — Hartl.
Kroy. — Einspinner.
Richter. — Held.
Erb. — Langenhan.
Schreiter. — Erler.
Dinghofer. — Kraft.
Beyer. — Kemetter.
Kinz. — Dr. F. Wichtl.
Neuntenfel. — d'Elvert.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der im § 6, 6. Absatz, und im § 16, 1. Absatz, des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, sowie der in Artikel V, 2. Absatz, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, mit eintausendzweihundert Gulden bemessene Höchstbetrag des anrechenbaren Jahresarbeitsverdienstes wird auf dreitausendsechshundert Kronen, der im § 6, 7. Absatz, des erstangeführten Gesetzes mit dreihundert Gulden bemessene Höchstbetrag dieses Verdienstes wird auf eintausendzweihundert Kronen erhöht.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1917 in Wirksamkeit und findet auch auf die mit den Gesetzen vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, und vom 11. Februar 1913, R. G. Bl. Nr. 25, und mit der Kaiserlichen Verordnung vom 7. April 1914, R. G. Bl. Nr. 80, in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe Anwendung.

Auf Entschädigungsansprüche finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn der zu entschädigende Unfall sich nach dem 30. Juni 1917 ereignet hat.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Begründung.

Die gesetzlichen Vorschriften über die der Bemessung der Versicherungsleistungen in der Unfall- und Krankenversicherung zugrunde liegenden Löhne, insbesondere über deren obere Grenze, sind durch fast drei Jahrzehnte im wesentlichen unverändert geblieben, obwohl die Geldverhältnisse seither eine gründliche Änderung erfahren haben. Angesichts der in dieser Richtung gegenwärtig eingetretenen außerordentlichen Verschärfung erschien rasche Abhilfe dringend geboten.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung wurde in dieser Absicht durch eine Notverordnung an Stelle des zumeist weit hinter dem wirklichen Lohn zurückbleibenden bezirksüblichen Taglohnes das Lohnklassensystem eingeführt, wodurch die bisherige Unterversicherung beseitigt und der mit 2 K 40 h, beziehungsweise 3 K festgesetzte Höchstbetrag des täglichen Krankengeldes auf 5 K, beziehungsweise 6 K erhöht wird.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung liegen die Verhältnisse insofern günstiger, als hier der Bemessung der Renten nicht, wie bisher in der Krankenversicherung, ein unzulänglicher Durchschnittslohn (bezirksüblicher Taglohn), sondern der wirkliche Lohn zugrunde zu legen ist. Damit ist für eine entsprechende Anpassung der Rentenhöhe an die tatsächlichen Lohnverhältnisse zwar im allgemeinen, nämlich soweit vorgesorgt, als der wirkliche Lohn den nach dem geltenden Unfallversicherungsgesetze höchstens anrechenbaren Jahresverdienst von 1200 fl. (2400 K) nicht übersteigt. Diese obere Lohngrenze war den zur Zeit der Erlassung des Unfallversicherungsgesetzes herrschenden Lohnverhältnissen auch hinsichtlich der höher entlohnten Arbeiter gut angepaßt, ist aber durch die seitherige Gestaltung der Lohnverhältnisse immer mehr überholt und namentlich gegenwärtig unhaltbar geworden, da die Zahl der Arbeiter mit einem 2400 K übersteigenden jährlichen Lohneinkommen in raschem Anstiege begriffen ist. Für diese hat die obere Lohngrenze von 2400 K, vermöge deren alle darüber hinausgehenden Lohnteile bei der Rentenbemessung unberücksichtigt bleiben, die Wirkung einer Herabdrückung des Ausmaßes der Unfallentschädigungen, die namentlich unter den gegenwärtigen Lebensverhältnissen den Opfern von Betriebsunfällen möglichst erspart werden soll.

In dieser Absicht wird im vorliegenden Entwurfe die Erhöhung der oberen Lohngrenze vollentlohnter Arbeiter von 2400 K auf 3600 K vorgeschlagen, wodurch der gesetzliche Höchstbetrag der bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit jährlich gebührenden Rente (60 Prozent des höchsten anrechenbaren Jahresarbeitsverdienstes) von 1440 K auf 2160 K erhöht wird.

Ähnliche Gründe sprechen für die vorgeschlagene Erhöhung des bei Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht vollentlohnten Arbeitspersonen höchstens anrechenbaren Jahresarbeitsverdienstes von 600 K auf 1200 K. In diesen Fällen ist auch noch zu erwägen, daß es sich hier zumeist um jugendliche Arbeitskräfte handelt, denen die Möglichkeit des Aufrückens in höhere Stellungen und Löhne durch einen Betriebsunfall für immer mehr oder minder beeinträchtigt wird. Diesem Umstande wird durch die vorgeschlagene Verdoppelung des bisherigen Höchstbetrages des anrechenbaren Lohnbezuges besonders Rechnung getragen.

Die Erhöhung der Grundlage für die Zwangsversicherung gegen Unfall legt eine gleiche Maßnahme für die freiwillige Unfallversicherung nichtversicherungspflichtiger Personen, welche durch Artikel V des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, ermöglicht worden ist, nahe, weshalb auch eine analoge Abänderung dieser Bestimmungen vorgesehen ist.

Mit Rücksicht auf die notwendige Bewahrung des Gleichgewichtes zwischen Leistung und Gegenleistung tritt die Erhöhung des anrechenbaren Arbeitsverdienstes nicht nur für die Rentenbemessung, sondern auch für die Berechnung der Versicherungsbeiträge ein.

Die angestrengte Arbeit, die gegenwärtig in fast allen Betrieben geleistet werden muß, erhöht naturgemäß die Unfallsgefahr. Es ist daher im Interesse der Versicherten äußerst wünschenswert, daß die mit dem vorliegenden Entwurfe geschaffene Möglichkeit der Erhöhung von Unfallsrenten ehestens in Wirksamkeit trete. Angesichts der bei den Unfallversicherungsanstalten üblichen halbjährigen Beitragsperioden wurde für den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes der 1. Juli 1917 in Aussicht genommen, mit welchem Zeitpunkte das Gesetz, allenfalls rückwirkend, in Kraft zu treten hätte.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Unfallversicherungsgesetzes beziehen sich, wie ersichtlich, nur auf eine durch die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Zeit besonders dringlich gewordene Maßnahme, ohne daß damit einer ausgreifenden Reform der Unfallversicherung vorgegriffen werden soll, die nur im Zusammenhange mit einer umfassenden Ausgestaltung der Sozialversicherung unter Einführung der Invalidenversicherung durchgeführt werden kann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten v. Pantz und Genossen

zur

Ergänzung der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Die zum Schutze des heimischen Bauernstandes gegen Güterschlächterei und Bauernlegung erlassene Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, wird mannigfach umgangen, weshalb es sich als unerläßlich erweist, ergänzende Bestimmungen zur gedachten Kaiserlichen Verordnung zu treffen, um das angestrebte Ziel der Erhaltung eines möglich zahlreichen, seßhaften, leistungsfähigen Bauernstandes zu erreichen.

Der Gefertigte stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Um weitere Umgehungen der Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, zu verhindern und das mit dieser Verordnung angestrebte Ziel des Schutzes des heimischen Bauernstandes zu sichern, werden nachstehende ergänzende Bestimmungen zur gedachten Kaiserlichen Verordnung getroffen:

Zu § 2, ad Ziffer 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzabschnittes werden auch auf die in die Landtafel eingetragenen Güter ausgedehnt.

Begründung:

Viele Landtafelgüter befinden sich in den Händen von bäuerlichen Besitzern und sind ebenso der Gefahr der Zerstückelung durch Spekulanten, insbesondere in Holze ausgesetzt, wie andere Bauerngüter. Der Unterschied zwischen landtäflichen und bäuerlichen Gütern ist überhaupt nur ein formeller.

Eine große Zahl landtäflicher Güter übersteigt nicht das Ausmaß von Bauerngütern. Manche einheitliche Besitzungen bestehen zum Teil aus landtäflichen Gütern, zum Teil aus Rustikalgründen, so daß bei Verkäufen für einen Teil des Kaufobjektes die Vorlage an die im Gesetze vorgesehene Grundverkehrskommission notwendig ist, bei dem anderen Teile jedoch nicht, was Unsicherheiten zur Folge hat.

Zu § 2, ad Ziffer 2.

Grundstücke, welche einem nicht der Genehmigung der Verkehrskommission unterliegenden Besitze im Gebiete einer Stadt oder einer Gemeinde mit vorwiegend städtischem Charakter grundbücherlich zugeschrieben sind, jedoch in einer anderen der Genehmigung der Verkehrskommission unterstehenden Katastralgemeinde liegen, bedürfen beim Wechseln ihres Eigentümers der Genehmigung der Grundverkehrskommission nicht.

Begründung:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Übertragung von Besitzungen in einer Gemeinde mit vorwiegend städtischem Charakter vom Grundbuchsgerichte deshalb zurückgewiesen wurde, weil hinsichtlich der Übertragung zugeschriebener Grundstücke, welche in einer der Genehmigung der Grundverkehrskommission unterstehenden Katastralgemeinde liegen, die kommissionelle Vorlage nicht erfolgte.

Die Landeskommissionen haben über bezügliche Rekurse die Übertragung zwar zugelassen, jedoch ist die Praxis diesbezüglich nicht einheitlich. Die Zufügung dieser Bestimmung dürfte um so weniger einem Anstande unterliegen, als die einem Besitze mit vorwiegend städtischem Charakter zugeschriebenen, in einer kommissionspflichtigen Katastralgemeinde gelegenen Grundstücke meistenteils nicht die Hauptsache bilden, sondern Nebenbestandteile des Gesamtbesitzes.

Ad § 2, Ziffer 3.

Der Genehmigung der Grundverkehrskommission sollen auch jene Grundstücke unterliegen, welche zwar das Ausmaß eines Bauerngutes (§ 5) überschreiten, jedoch in bäuerlichem Besitze stehen (bäuerlicher Großgrundbesitz).

Begründung:

Es wäre dies aus dem Grunde sehr zweckmäßig, weil der Schutz des bäuerlichen Großgrundbesitzes gewiß im Interesse der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes gelegen ist.

Gerade der bäuerliche Großgrundbesitz ist mit Rücksicht auf dessen Holz- und Waldbestände der Gefahr der Zerstückelung sehr ausgesetzt, sei es, daß spekulative Kreise sich in den Besitz der Waldungen setzen wollen, sei es, daß nicht dem bäuerlichen Stande angehörige benachbarte Grundbesitzer aus Jagdzwecken sich in den Besitz der Waldbestände setzen wollen. Für den bäuerlichen Besitz, insbesondere den bäuerlichen Großgrundbesitz ist aber die Erhaltung des Waldbestandes eine Lebensfrage.

Ad § 3, ad a.

Rechtsgeschäfte, welche auf Grund bestehender Vorschriften von dem Gerichte oder einer Verwaltungsbehörde genehmigt werden müssen, sind, soferne sie im übrigen kommissionspflichtige Grundstücke betreffen, der kommissionellen Behandlung zu unterziehen. In solchen Fällen hat die bewilligende Behörde vor Erteilung der Genehmigung die Zustimmung der Kommission einzuholen. Diese Bestimmung ist auch auf Eigentumsübertragungen von Todeswegen, sei es auf Grund der testamentarischen oder gesetzlichen Erbfolge anzuwenden. Es ist daher vor verlassenschaftsbehördlicher Genehmigung eines im Wege der Verlassenschaftsabhandlung abzuschließenden Übernahmsvertrages oder vor Erteilung der Einantwortung die Zustimmung der Kommission einzuholen.

Begründung:

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben bei der Überprüfung von Rechtsgeschäften, welche ihrer Genehmigung unterliegen, vor allem die Interessen derjenigen Partei zu wahren, welche ihrem Schutze untersteht; diese Interessen können jedoch sehr wohl der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes widersprechen.

Durch die Einbeziehung des Güterverkehres von Todeswegen unter die kommissionelle Behandlung würde hauptsächlich einer Zerstückelung von Bauerngütern im Erbschaftswege vorgebeugt werden.

Ad § 5, ad Ziffer 1.

Die Grundverkehrskommission hat das Recht, die Bewilligung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Erhaltung des Gutes in seinen wesentlichen Bestandteilen durch grundbücherliche Anmerkung des Veräußerungsverbotes auf eine im Ermessen der Kommission liegende Zeitdauer gewährleistet wird.

Begründung:

Wenn auch in dem Bewilligungsansuchen der Erwerber die Erklärung abgibt, das Gut in seinen wesentlichen Bestandteilen erhalten zu wollen und dasselbe selbst zu bewirtschaften, und wenn auf Grund dieser Erklärung die Übertragungsbewilligung erteilt wird, kann der Erwerber trotzdem in kürzester oder längerer Zeit, wenn er grundbücherlich nicht an ein Veräußerungsverbot gebunden ist, das Gut ganz oder teilweise veräußern. Um dies zu verhindern, reichen die Strafbestimmungen allein nicht aus. Durch letztere wird lediglich der frühzeitig veräußernde oder teilende Erwerber getroffen, jedoch ist hierdurch das Gut selbst nicht geschützt.

Ad § 7.

An Stelle der gegenwärtigen Fassung dieses Paragraphen hätte zu treten:

Die Landeskommissionen sind verpflichtet, für entsprechende Ankäufe vorzusorgen, wenn der Verkauf mit Rücksicht auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des letzten Besitzers unabwendbar ist. Die erforderlichen Mittel werden von der Regierung beigestellt.

Begründung.

Durch die Anwendung des § 7 in seiner gegenwärtigen Fassung war es möglich, sachlich verbotene Veräußerungen mit Rücksicht auf persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des letzten Besitzers durchzuführen. Vielfach kam es vor, daß künstlich derartige wirtschaftliche Verhältnisse des letzten Besitzers durch Spekulanten herbeigeführt wurden, sei es im Einverständnis mit denselben oder gegen dessen Willen, um eine sachlich verbotene Übertragung zu ermöglichen. In den Alpenländern liegen mehrfache derartige Fälle vor. Durch Gewährung von Vorschüssen war es oft ein Leichtes, die persönlichen Verhältnisse der Besitzer derart zu beeinflußen, daß dieselben zum Verkaufe genötigt wurden. Der § 7 dient daher in seiner gegenwärtigen Fassung wesentlich zur Umgehung des Gesetzes.

Die k. k. Regierung hat bereits in den im Sommer 1915 veranstalteten Enqueten die Schaffung geeigneter Stellen, welche durch Zuwendung der erforderlichen öffentlichen Mittel in die Lage versetzt werden sollen, in den vorstehenden Fällen sowie besonders bei exekutiven Feilbietungen durch eigene Anbote die Umgehung des Gesetzes zu verhüten und die bezüglichen Güter dem bäuerlichen Betriebe zu erhalten in Aussicht gestellt. Diese Zusage erscheint in der gegenwärtigen Fassung des § 7 durch Ankündigung einer bezüglichen zu erlassenden Verordnung erneuert. Trotz der der k. k. Regierung bekannt gewordenen mehrfachen, mit Anwendung exekutiver Feilbietungen oder ohne solche erfolgreich durchgeführten Umgehungen des Gesetzes ist die im § 7 angekündigte Ministerialverordnung bis nun noch nicht erflossen.

Die ungeheure Ansammlung des mobilen spekulativen Kapitals in den Händen zahlreicher Kriegsgewinner, die sich nunmehr mit Vorliebe der Erwerbung von Grund und Boden zur Sicherstellung ihres Vermögens zuwenden, beinhaltet eine schwere Gefahr für den heimischen Bauernstand und läßt eine weitere Aufschiebung der von der Regierung in Aussicht gestellten Einrichtungen und der Zuwendung öffentlicher Mittel nicht zu. Aus diesem Grunde wurde die Streichung des § 7 in seiner gegenwärtigen Fassung und die Aufnahme der vorstehenden Bestimmungen in das Gesetz sub § 7 in Antrag gebracht. Demgemäß hätte auch eine wesentliche Änderung des § 13 zu erfolgen.

Ad § 13.

Die Bestimmungen des Gesetzes haben auf den Erwerb von Grundstücken durch Zwangsvollstreckung ohne Einschränkung sinngemäße Anwendung zu finden.

Begründung:

Es handelt sich nicht nur um solche Fälle, in denen wie bereits vorhin gesagt wurde, die Exekution zu Zwecken der Gesetzesumgehung vielfach im Einverständnisse eingeleitet wurde, sondern überhaupt um die Beurteilung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Erwerbers.

Die Beurteilung dieser Verhältnisse liegt dem Exekutionsgericht vollkommen ferne. Es ist daher vor Erteilung des Zuschlages hinsichtlich von Besitzungen, welche der grundverkehrskommissionellen Behandlung unterliegen, die Zustimmung der Kommission einzuholen, und bis zur rechtskräftigen Erledigung der Meistbieter sowie die dem Meistbote zunächst gekommenen Bieter, unter denen nach der neuen Fassung des § 7 auch die Landesstelle heranzuziehen war, an ihr Anbot gebunden zu erklären.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen und demselben im Hinblick auf die Dringlichkeit der zu erlassenden gesetzlichen Verfügungen eine Frist von vier Wochen zur Berichterstattung zu stellen.

Wien, 21. Juni 1917.

Denk.	F. Pantz.
Rudolf Paulik.	Dr. Dinghofer.
Beyer.	Schürff.
Dr. Mühlwerth.	Kletzenbauer.
Kemetter.	Fahrner.
Knirsch.	Erb.
E. Kraft.	Wedra.
Kofler.	Kittinger.
Neuntensel.	Hruska.
Reschmann.	Sylvester.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Staněk und Genossen,

betreffend

Maßnahmen zur Hebung des Flachsanbaues und des Flachshandels.

Hohes Abgeordnetenhaus der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in Wien!

In den verflossenen Jahren bemerkten wir zu unserer Überraschung, daß der Flachsanbau in den Ländern des Königreiches Böhmen, also in Böhmen, Mähren und Schlesien sich im Niedergang befindet, ja wir sehen, daß einzig dieser Frucht in unserer herrlichen böhmischen Heimat von Jahr zu Jahr weniger Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Und es ist doch die einzige Frucht, die man bei uns sowohl im Hinblick auf die ölhaltigen Stoffe, als auch wegen der Faser züchten kann. Es ist dies eine Frucht, der eine große Menge von Grundflächen gewidmet wurde. Namentlich in den höher gelegenen Gegenden sah man ganze Feldstriche mit Flachs bebaut.

Die Ursache dieses Niederganges der Flachszucht liegt darin, daß die Großindustrie den gesamten Flachshandel an sich gerissen hat und durch fortwährende Herabsetzung der Preise, die von Jahr zu Jahr gegenüber den anderen wirtschaftlichen Produkten unhaltbarer geworden sind, zu denselben in gar keinem Verhältnisse standen, wurde bei der Landwirtschaft eine Unlust zur Flachszucht und damit der Niedergang der gesamten Flachswirtschaft herbeigeführt.

Durch die Ministerialverordnung vom 15. September 1915 wurden zwar auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, einerseits die Flachspreise geregelt, andrerseits wurde jedoch der ganze Handel wieder in die Hände der Großindustrie übergeben, und zwar in die Hände der Zentrale des Vereines der österreichischen Spinnereien in Trautenau, in deren Intentionen es gelegen war und ist, die Konjunktur möglichst auszunutzen und den Ertrag des verarbeiteten Flachses zu ihrem Vorteile zu erhöhen, was einzig und allein dadurch möglich war, daß durch die Herabsetzung der Preise für rohen Flachs gegenüber den Maximalpreisen sehr niedrige, und zwar gegenüber den festgesetzten Preisen um namhaftes Prozent heruntergesetzte Preise erzielt wurden.

Damit sie jedoch diesen Zweck erreichen können, benötigten sie die Errichtung einer Institution, welche ihnen an die Hand gehen möchte und zu ihrem Vorteile derart arbeite, damit die Großindustrie aus dieser Aktion rein hervorgehe und die Schuld auf die untergeordnete Institution überwälzt werde. Diese Institution waren nun die in allen Bezirken bestellten und von der k. k. Regierung bestätigten Einkäufer, welche verpflichtet waren, den verarbeiteten Flachs, und zwar zu möglichst niedrigem Preise

einzukaufen und sodann erst der Flachszentrale in Trautenau zu übergeben, die ihn durch Vermittlung ihrer zu diesem Zwecke errichteten Sammelstellen allerdings um den Maximalpreis, der jedoch sehr herabgedrückt und zum Vorteile der genannten Zentrale festgesetzt ist.

Diese Einkäufer hatten dann allerdings wieder nur ihren eigenen Gewinn vor Augen, der die einzige Belohnung für ihre Arbeit und Mühewaltung bildete, und so geschah es, daß wieder der Landwirt und Flachszüchter aus eigenen Mitteln bezahlen mußte, was eigentlich die Institution der Trautenauer Zentrale hätte zahlen sollen, nämlich den Gewinn der Einkäufer aus dem Flachshandel und dem Flachseinkauf, wodurch allerdings wieder nur die Preise zum Nachteile der Maximalpreise sehr herabgedrückt wurden.

Was für einen Gewinn die Trautenauer Zentrale bei diesen Einkäufen hatte, kann allerdings nicht festgestellt werden, weil die ganze Prozedur dieser Zentrale in eine Dunkelheit gehüllt ist, aber daß die Einkäufer in dieser Sache sich nicht stiefväterlich behandelten, ist aus einem Beispiel ersichtlich, das wir hier anführen.

In Neuhaus befindet sich ein Flachshändler, der bis zum Jahre 1914 in sehr beschränkten Verhältnissen lebte und vielleicht gar kein Vermögen besaß und siehe da, im Jahre 1916 kaufte er in Neuhaus ein Haus im Werte von 60.000 K. Es stellt sich die Frage ein, wo er ein solches Vermögen erwarb und wie er das Vermögen erzielte, um auf dieses Haus 45.000 K bar bezahlen zu können? Die ganz einfache Antwort besagt uns, daß er sich als Flachseinkäufer für die Trautenauer Zentrale dieses Vermögen durch Flachseinkauf erworben hat — es ist dies ein Einkäufer der Trautenauer Zentrale — und wenn einem solchen Einkäufer etwas derartiges gelungen ist, was für unermeßliche Geldsummen mußte erst diese Zentrale verdienen.

Aber auch das Benehmen der Einkäufer gegenüber den Verkäufern ist ein derart brutales, daß man sich darüber fast gar nicht äußern kann. So sind uns zum Beispiel Fälle bekannt, daß die Einkäufer der Trautenauer Zentrale an Orten herumgehen, wo sie wissen, daß Flachs, roh oder verarbeitet, erhältlich ist und drohen dann dem Verkäufer mit der k. k. Gendarmerie, wenn sie den Flachs nicht zu Hause brechen und ihnen nicht verkaufen. Ein markanter Fall dieser Art ereignete sich namentlich im Bezirke Neuhaus, wo der Einkäufer der Trautenauer Zentrale Herr Bienenfeld nicht nur mit der Gendarmerie drohte, sondern dem Verwalter der Flachsbrecherei in Bořetin auch die Drohung ausgesprochen hat, daß er dafür sorgen werde, daß dieser zum aktiven Militärdienste einrücken müsse.

Diese Anstände tragen gewiß nicht dazu bei, daß sich der Flachsanbau einer Gunst der Landwirte erfreue, sie sind im Gegenteil geeignet, zu verursachen, daß der Flachsanbau von Tag zu Tag sinke und überhaupt gänzlich aufhöre.

Infolge dieser Handlungsweise sowohl der Zutreiber als auch der Trautenauer Zentrale gehen die genossenschaftlichen Flachsbrechereien zugrunde, denn die Flachseinkäufer gehen so weit, daß sie gebrochenen Flachs in den genossenschaftlichen Flachsbrechereien zu einem unverhältnismäßig niederen Preise aufkaufen, so daß die Flachsbrecherei nicht imstande ist, auf dem ihr zukommenden Gebiete mit Erfolg zu arbeiten und damit geraten die Flachsbrechereien nicht nur in Schulden, sondern gehen gänzlich zugrunde und es kam bei manchen schon so weit, daß sie überhaupt nicht arbeiten und Stengelflachs, also unverarbeiteten Flachs an Zwischenhändler verkaufen.

Aber auch die Flachsgenossenschaft, die keine eigene Brecherei besitzt, kann ihren Flachs nicht mit Vorteil verarbeiten lassen, aus dem einfachen Grunde, daß die genossenschaftlichen Flachsbrechereien einerseits infolge der harten, in der Flachsproduktion entstandenen Verhältnisse, andrerseits jedoch infolge der Einberufung der leitenden Kräfte in den Brechereien zum Militärdienste überhaupt die Arbeit eingestellt haben und das Flachsbrechen nicht betreiben. So hat zum Beispiel die Flachsbrecherei in Třestitz in Mähren erst im Monate April 1917 zu arbeiten begonnen und zwar deshalb, weil sie keine Funktionäre besaß und nicht einmal Personen, welche diese Funktionen verrichten könnten, die Gesuche jedoch, daß die Funktionäre dieser Flachsbrecherei auf die Dauer der Kampagne vom Militärdienste befreit werden, erfolglos blieben.

Solche Flachsbrechereien gibt es jedoch mehrere und es ist nicht zu verwundern, wenn die Landwirte, welche unter den heutigen Verhältnissen nicht imstande sind, den rohen Flachs zu Hause zu verarbeiten, sich langsam von dem Flachsanbau überhaupt abwenden und den Flachs durch Feldfrüchte ersetzen, die einerseits einen größeren Ertrag versprechen, andrerseits jedoch nicht so viel Arbeitskräfte erfordern.

Wenn der Flachsanbau wieder jenen Umfang erlangen soll, wie in früherer Zeit, ist es unbedingt notwendig, daß seitens der hohen k. k. Regierung die erwünschte Remedur geschaffen werde, damit die Verhältnisse auf dem Flachsmarkte in jener Weise geregelt werden, wie es bei anderen Früchten geschieht, das ist durch Festsetzung von Preisen, die sowohl bei Stengelflachs als auch bei Brechflachs verhältnismäßig zu anderen landwirtschaftlichen Produkten festgesetzt würden, damit nicht einzig und allein der Landwirt derjenige Teil sei, der die ganze Last auf seinem Rücken schleppen muß, und der Fabrikant dagegen aus diesen Mißerfolgen der Landwirtschft Millionen verdiene.

Heutzutage, wo man sowohl für Stengelflachs als auch für verarbeiteten Flachs verhältnismäßig sehr niedrige, ja man kann behaupten, äußerst geringfügige Preise zahlt, zahlt man für Leinenerzeugnisse Preise, die jene vor dem Kriege bis um 400 Prozent übersteigen. Es ist richtig, daß sich die vor dem Kriege bestandenen Preise nicht aufrecht erhalten lassen und daß die gegenwärtige Zeit mit sich selbst die notwendige Preiserhöhung bringt, aber eine so horrende Erhöhung der Preise für Erzeugnisse bei niedrigen Rohstoffpreisen ist geradezu erschreckend, ja schauerlich.

Es wird daher höflich beantragt:

„1. Eine Regelung des Flachshandels bei der Landwirtschaft und zwar in der Weise, daß der Landwirtschaft der freie Verkauf von Stengelflachs ohne Intervention der Einkäufer der Trautenauer Flachszentrale überlassen bleibt:

2. Daß den Flachsbrechereien sowohl den genossenschaftlichen als auch privaten seitens des Staates die möglichste Unterstützung zuteil werde:

3. Die Funktionäre der Flachsbrechereien sind für die Dauer der Kampagne vom Militärdienste zu befreien und den Flachsbrechereien zur Verfügung zu stellen;

4. Die Preise für Stengelflachs und für Brechflachs sind mindestens so hoch festzusetzen, daß für Brechflachs solche Preise gezahlt werden, wie im Königreiche Ungarn;

5. Die österreichische Flachszentrale in Trautenau ist zur öffentlichen Rechnungslegung zu verhalten und einer öffentlichen gesetzlichen Revision zu unterstellen, wie es bei Finanzinstituten und überhaupt bei öffentlichen Anstalten der Fall ist.

6. Der Ankauf von Brechflachs durch Einkäufer ist abzustellen und es ist der Landwirtschaft freizulassen, den Flachs, sowohl Brechflachs als auch Stengelflachs, frei ohne jede Beschränkung und Pression seitens dieser Einkäufer, zu verkaufen. (Eventuell ist das Vorgehen der Einkäufer und ihre Abrechnung einer Revision und Kontrolle ebenso wie bei der österreichischen Flachszentrale zu unterwerfen.)

7. Es ist die Errichtung einer landwirtschaftlichen Fabrik für Flachsverarbeitung (somit einer Flachsspinnerei) im Königreiche Böhmen mit einem Mindesbetrage von 500.000 Kronen zu subventionieren.

8. Der Einkauf von Stengelflachs ist nur genossenschaftlichen und Privatflachsbrechereien zu gestatten, die verpflichtet sind, Brechflachs und die sub. 4, angeführten Preise dem Staate zur Verfügung zu stellen oder denselben in die landwirtschaftliche Flachsspinnerei zu liefern, die mit größter Beschleunigung zu erbauen und einzurichten ist; diese Flachsbrechereien dürfen jedoch weder Besitzer vonn Spinnereien jederart, noch in einem Lieferungsverhältnis zu denselben stehen.

9. Der verarbeitete Flachs ist nur bei genossenschaftlichen Flachsbrechereien einzukaufen und zwar nicht nur von den Mitgliedern dieser Flachsbrechereien, sondern auch von Nichtmitgliedern um die sub 4. angeführten Preise mit einem fünfprozentigen Abschlag auf Regie und Kosten.

NB. Zur Förderung, zum Schutze und zur Hebung der Flachsproduktion sind von der k. k. Regierung Flachsinspektoren und subventionierte Schulen, sowie Flachskurse zu errichten und zu erhalten.

10. Der Einkauf und Verkauf von Flachssamen ist Samenstationen zu überlassen, die Reinigungsvorkehrungen zur Disposition haben und sich verpflichten, daß sie nur Samen von absolut guter Qualität sowohl in bezug auf die Keimfähigkeit als auch in bezug auf Reinheit in den Verkehr setzen. (Die heurige Einrichtung in dieser Hinsicht ist absolut unzureichend.)

11. Die k. k. Regierung hat eine ausreichende Unterstützung zur Beschaffung von ordentlich gereinigter Leinsaat namentlich kleinen Landwirten zuteil werden zu lassen, damit diesen die Flachszucht ermöglicht und erleichtert werde.

In formaler Hinsicht ist dieser Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse und dem Ausschusse für Kriegswirtschaft zuzuweisen.

Wien, 14. Juni 1917.

	František Staněk.
Kulich.	Viškovský.
Dr. Velich.	Hyrš.
Janovec.	Bukvaj.
Mašata.	Jos. Rychtera
Malik.	Jos. Prošek.
Měchura.	Krž.
Oklešťek.	Feltl.
Paďour.	Vacl. Donát.
Kotland	Chaloupka.
J. Švejk.	Špaček.
Bradáč.	A. Koucčny.
Pavlok.	Udržal.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Karl Baxa, Al. Konečny und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer 27mitgliederigen parlamentarischen Kommission zur Überprüfung der sanitären und der Verpflegungsverhältnisse in den Militärstrafanstalten und zur Feststellung, wie viele Inquisiten sich in Haft befinden, wie lange sie in der Untersuchungshaft stehen und in welchem Stadium sich die gegen sie anhängige Untersuchung befindet.

Die sanitären Verhältnisse in den Militärstrafanstalten bilden den Gegenstand öffentlicher Diskussionen und es ist kein Geheimnis, daß sie von Tag zu Tag ärger werden. Die Verhältnisse in der Strafanstalt in Theresienstadt, die ein lebendiges Grab für die Verurteilten bedeutet, bildeten unlängst den Gegenstand einer in diesem Hause eingebrachten Interpellation.

In anderen Strafanstalten sind die Verhältnisse nicht besser. So liegt zum Beispiel in Möllersdorf von dem ganzen Stande der Häftlinge ein Drittel (über 150) im Spital. Seit 1. Jänner 1917 bis Ende Mai 1917 starben 111 Häftlinge; somit beinahe ein Fünftel!

Solche Verhältnisse rufen nach schleunigster Abhilfe. Es treffen Berichte ein, daß die Verpflegung elend ist, obwohl die Oberaufseher und Kantineure schwere Tausende verdienen.

Es wird daher notwendig sein, die Vermögensverhältnisse der Oberaufseher (Profoßen) vor dem Kriege und ihre gegenwärtigen Verhältnisse festzustellen.

Ferner kommen von allen Seiten Beschwerden, daß sich die Untersuchung gegen die Verhafteten deshalb so langsam schleppt, weil manche monatelang in Haft gehalten werden, ohne daß die Strafuntersuchung vorwärts käme. Eine ganze Reihe der Inquisiten, namentlich beim k. k. Landwehrgerichte in Wien und in Prag kommt erst nach längerer Zeit zum Verhör, so daß nicht einmal die primitivsten Bestimmungen der Militärstrafprozeßordnung eingehalten werden. Die Zeugen werden oft absichtlich vom Untersuchungsrichter außerhalb des Gerichtssprengels einvernommen, wodurch nicht nur die Sache aufgehalten wird, sondern auch dem Ärar überflüssige Kosten (Diäten, Reisegebühren) entstehen.

Die Militärgefängnisse sind überfüllt, eine ganze Reihe unschuldiger Personen wird monatelang in Haft gehalten, ohne daß gegen sie die Anklage erhoben wird, so daß die Annahme begründet erscheint, daß die auf solche ungesetzliche Weise verlängerte Haft eigentlich die Strafe für den Fall bilden soll, daß diese Personen dennoch entlassen und die Untersuchung gegen sie eingestellt werden sollte.

Diese Verhältnisse erreichten eine solche Höhe, daß eine rasche, gründliche Remedur notwendig erscheint.

Diese Verhältnisse müssen von einer unparteiischen Kommission untersucht werden, und als solche Kommission soll die aus dem Plenum des Abgeordnetenhauses gewählte Kommission fungieren.

Deshalb stellen wir den Antrag:

„I. Aus dem Plenum des Abgeordnetenhauses ist eine 27mitgliederige Kommission zu wählen welche beauftragt wird:

1. die sanitären und Verpflegungsverhältnisse in den Militärstrafanstalten aller Art zu untersuchen,

2. zu prüfen, ob bei der Verpflegung der Häftlinge nicht etwa seitens der vorgesetzten Organe unerlaubter Wucher getrieben wurde, eventuell ob nicht Bestechungen vorliegen,

3. den Stand und die Anzahl der in Haft stehenden Personen und namentlich den Umstand festzustellen, wie lange und aus welchem Grunde sie sich in Haft befinden und warum sie entweder nicht aus der Haft entlassen worden sind, oder warum die Anklage noch nicht erhoben wurde.

II. Die gewählte Kommission hat dem Plenum des Abgeordnetenhauses über das Ergebnis der Untersuchung Bericht zu erstatten."

Wien, 13. Juni 1917.

Dr. Baxa.
Slavíček.
Konečný.
Exner.
Chaloupka.
Primar.
Kotlant.
Smrček.
Staněk.
Kalina.
Ždárský.
Stříbrný.
Malík.
Dr. Hübschmann.
Jos. Prošek.
Czaykowski.
Paďour.
Lišý.
Krž.
Dr. Formánek.
(Eine Unterschrift unleserlich.)
Dr. Velich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hrázký und Genossen,

betreffend

ergänzende Bestimmungen zum Wasserstraßengesetze.

Die wirtschaflichen Ereignisse, welche der Weltkrieg gezeitigt hat, haben auch außer Zweifel gestellt, daß der Ausbau von Wasserstraßen in Österreich nicht als eine nationalpolitische Konzession aufgefaßt werden darf, sondern daß derselbe ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis für die ganze Habsburgische Monarchie und für die beteiligten Nachbarstaaten bildet.

Durch das Wasserstraßengesetz vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66 sind, für den Ausbau der Wasserstraßen in Österreich die weitesten Grundlagen gegeben worden und es handelt sich gegenwärtig nur um die Fortsetzung der im Jahre 1904 — allenfalls mit Unlust und ungenügenden Mitteln — begonnenen Aktion, wozu im Sinne des § 9 die gesetzliche Sicherung der weiteren Kredite zu besorgen sei.

Eine ziffermäßige Begründung und Veranschlagung derselben kann in Anbetracht der langen Baudauer und der nie dagewesenen wirtschaftlichen Depression gegenwärtig nicht genügend verläßlich festgestellt werden, weshalb am einfachsten und zweckdienlichsten erscheint, einen angemessenen Jahreskredit mit einem festgesetzten Höchstbetrage in den Staatsvoranschlag Jahr für Jahr bis zum vollendeten Ausbau einzuschalten.

Einer Ergänzung benötigt § 13 des Wasserstraßengesetzes mit Bezug auf die Ausnützung der Wasserkraft und einer Abänderung mit Bezug auf die Kompetenz.

Die Gefertigten stellen nachfolgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . .,

womit

ergänzende Bestimmungen zum Gesetze vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend den Bau der Wasserstraßen und die hiermit im Zusammenhange stehenden Flußregulierungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur baulichen Fortsetzung und Durchführung der im Gesetze vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, festgestellten Wasserstraßen und der damit in Zusammenhang stehenden Flußregulierungen wird die Regierung ermächtigt, beginnend mit dem Verwaltungsjahre 1918, jährlich einen entsprechenden Betrag bis zum Höchstausmaße von 60 Millionen Kronen pro Jahr, beziehungsweise die einen solchen Betrag durch eine angemessene finanzielle Operation sichernde Quote in den Staatsvoranschlag einzustellen.

§ 2.

Im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, ist der im § 1 angeführte Kredit derart auf die eigentlichen Wasserstraßen und auf die mit den Wasserstraßen unmittelbar zusammenhängenden Flußregulierungen aufzuteilen, daß der gleichmäßige rationelle Fortschritt beider Kategorien gesichert ist.

§ 3.

Bei den auszuführenden Stauanlagen, sei es bei Wasserstraßen oder Flußregulierungen, ist auf die möglichste Ausnützung der Wasserkraft Bedacht zu nehmen und soll derjenige Teil desselben, welcher

durch den Schiffahrtsbetrieb, durch die Flößerei oder durch Bewässerung des Einzugsgebietes nicht in Anspruch genommen ist, vor allem an jene Wasserkraftgenossenschaften zu vermieten sein, welche durch autonome Körperschaften des Einzugsgebietes gebildet werden.

Bei der Projektierung und der Bauausführung von Wasserstraßen und Flußregulierungen ist das Meliorationsgerippe des hydrologisch beanspruchten Geländes, bestehend aus den Hauptvorflutern und den Hauptzubringern, als ein integrierender Bestandteil des Unternehmens in Ausführung zu bringen.

§ 4.

Der vierte Absatz § 13 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, wird lauten:

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Feststellung und Ausführung der im § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, bezeichneten Wasserstraßen beziehen, sowie die darauf bezüglichen Entscheidungen fallen in die Kompetenz des zur Baudurchführung berufenen Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 18. Juni 1917.

Dr. Hrásky.
F. Stanek. Tusar.
Špaček. Exner.
Kotlant. Pokorny.
Dr. Ot. Hübschmann. Krž.
Udržal. Josef Prošek.
Jindřich Padour. Dr. Šubrt.
Bukvaj. Chaloupka.
Vac. Vojna. Maštálka.
Tobolka. Franta.
Vodňanský. Dr. Baxa.
H. Srdínko. Dr. Formánek.
Václ. Donát. Dr. Koerner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wohlmeyer und Genossen,

betreffend

die für das Durchhalten für den wirtschaftlichen Sieg im Hinterlande so notwendige zweckmäßige und richtige Behandlung, Einbringung und Verwertung aller aus unserer bevorstehenden Ernte 1917 resultierenden landwirtschaftlichen Produkte.

Nachdem bei uns in zirka einem Monat die Getreideernte beginnt, ist es nach den bisherigen Erlebnissen dringend notwendig, endlich solche Einrichtungen und Vorkehrungen zu schaffen, die uns die Gewähr bieten, daß unsere Ernteprodutte gerecht verteilt werden und daß sie vor dem Aufkaufen und Verschwinden, aber auch vor dem Verderben gesichert sind.

Es ist dies um so wichtiger, als heuer etwas weniger Getreidefrucht gebaut wurde, weil auch viele Felder in den letzten zwei Kriegsjahren nicht so gründlich bearbeitet wurden, und weil, wenn nicht bald Regen eintritt, die Ernte auch durch Elementareinflüsse geringer wird.

Ich hoffe, daß uns der Allmächtige, der uns bisher bei diesem gigantischen Kampfe gegen äußere und innere Feinde Schutz und Segen gespendet hat, heuer eine günstige Ernte schenkt.

Ich habe aber die Überzeugung, daß wir, wenn auch die Ernte nicht gerade glänzend wird, das Auskommen finden werden, wenn die Durchführung des wirtschaftlichen Kampfes, wenn das System der Verwaltung, Organisierung, Fruchtbehandlung und Verteilung aller Ernteprodukte richtig und praktisch gehandhabt wird.

I. Beseitigung bisheriger Fehler.

Es werden daher nachstehend diesbezügliche Mängel und Fehler darum angeführt, um zu zeigen, wie viel von unseren Produkten unnötig verlorengegangen sind, um jene Momente ins Auge zu rücken, bei denen der Hebel angesetzt werden muß, um diese Fehler bei der heurigen Ernte beseitigen zu können.

Denn solch grobe Fehler auf dem Gebiete der Approvisionierung nach so langer Kriegsdauer, den vielen gebrachten Opfern und der heutigen schwierigen Lage der Volksmassen, sind die Hauptursache der steigenden Erregung, Erbitterung und Nervosität der Bevölkerung; die müssen endlich beseitigt werden.

Vorläufig nur einige Momente zur Erinnerung:

Bei Kriegsbeginn im Jahre 1914 verkauften die Bauern Niederösterreichs den Weizen mit 22 Kronen pro 100 Kilo; sofort bemächtigte sich die Spekulation der Sache und überbot die Preise fortwährend, um das Getreide in die Hand zu bekommen.

Die Getreidepreise wurden rapid in die Höhe getrieben, der Weizenpreis zum Beispiel in einigen Monaten von 22 auf 45 bis 50 Kronen, und ungehindert von Seite der Behörde konnte die Spekulation die damals vorhandenen Getreide- 2c. Vorräte in ihre Hand bringen, um damit den Staat und die Völker infam bewuchern zu können.

Die von dieser Spekulation und ihrer Judenpresse immer des Wuchers verdächtigten österreichischen Bauern haben durch die von niederösterreichischen Bauern gegründete und geleitete landwirtschaftliche Lagerhausgenossenschaft in St. Pölten zur selben Zeit, am 17. August 1914 schon, mit einer Eingabe an die k. u. k. Regierung und öffentlich in Flug- und Zeitschriften gegen die Preistreiberei und voraussichtliche Volksbewucherung protestiert und eine staatliche Höchstpreisbestimmung gefordert.

Ich erinnere weiters auf die Massenwarenhinterziehung von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln des Volkes durch Wucherer und Preistreiber auch in den letzten Jahren der staatlichen Beschlagnahme unserer Kriegsperiode.

Tausende Waggons im Werte von hunderten Millionen wurden aufgekauft und versteckt, dieselben durften sogar bis gegen Ende 1916 öffentlich ganz ungehindert in der „Neuen Freien Presse" und im „Wiener Tagblatt" 2c. ununterbrochen annonciert und angekündet werden, während die Kleinen wegen einiger Kilo bestraft wurden.

Es müssen daher die Erfahrungen der drei Kriegsjahre Verwertung finden, damit nicht wieder Massenernteprodukte verloren oder infolge Unkenntnis und fehlerhafter fachwidriger Behandlung zugrunde gehen.

In den letzten zwei Kriegsjahren wurden, um dem Aufkaufen dieser Lebensmittelprodukte, der Hamsterei, Preistreiberei, Staats- und Volksbewucherung entgegenzuwirken, die Getreide- 2c. Produkte beschlagnahmt, requiriert und Höchstpreise dafür bestimmt.

II. Die Wirtschaftszentralen und deren Machtbefugnisse.

Es wurden dann für die gleichartigen Warenprodukte oder Bedarfsartikel viele Zentralen geschaffen, denen die Aufbringung, Requirierung und Verteilung dieser Waren nicht nur für die Länder, sondern auch für die Bezirke und Orte übertragen wurde.

Leider wurden in diese Zentralen meist keine oder sehr wenige Fachmänner der betreffenden Berufsstände berufen und die Leitung und Exekutive fast nur in die Hände reicher, meist jüdischer Börsengrößen, Handelsleute und Spekulanten gelegt.

Dies geschah in der ganz offen kundgegebenen Meinung, daß diese kaufmännisch gewandten Elemente durch ihre große Erfahrung und ihren weiten Gesichtskreis eine solche große Aktion leichter durchführen können als kleine, wenn auch noch so ehrliche Landwirte oder Geschäftsleute mit beschränkterem Gesichtskreis.

Man hat dabei ganz übersehen, daß wir auch in unserer Landwirtschaft, bei dem christlichen Bauernstand (Klein- und Großgrundbesitz), dann beim Gewerbestand (Klein- und Großbetrieb), eine Menge kaufmännisch gebildeter Kräfte mit dem erforderlichen Weitblick besitzen, welche aber noch außerdem die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Produktion und Erhaltung der betreffenden Produkte, sowie die Bedürfnisse der verschiedenen Gesellschaftsschichten genau kennen.

Man hat vielleicht den kolossalen Einfluß dieser Zentralen auf das ganze öffentliche, insbesondere auf unser Wirschaftsleben unterschätzt und hat diesen, sogar den wirtschaftlichen Sieg tangierenden Machteinfluß den jetzigen Leitern übertragen.

Von der Wirksamkeit dieser Zentralen für landwirtschaftliche Produkte hängt eben nicht nur die Leistung und sogar die Existenz unserer Landwirtschaft, sondern auch der ganzen, an die landwirtschaftliche Produktion angewiesenen Gesellschaft im Staate ab.

Es wurden dann diese Zentralen mit außerordentlichen Machtbefugnissen ausgestattet und deren Wirksamkeit durch eine Reihe von Verordnungen mit strengen Strafbestimmungen gegen die geringsten Versehen oder Übertretungen derselben gesetzlich begründet und gesichert.

Diese Zentralen erhielten dadurch — bis auf die übliche harmlose Staatsaufsicht durch einen Herrn k. u. k. Beamten — eine behördliche Autorität und einen unbeschränkten Machteinfluß über das ganze staatliche Approvisionierungs- und Wirtschaftsleben.

Die ganze Gesellschaft im Staate und sogar die staatlichen Verwaltungsbehörden, die ja mit den Gerichtsbehörden die Durchführung der Verfügungen dieser Zentralen mit staatlicher Gewalt erzwingen müssen, auch die müssen sich bei dringendem Bedarf an diese Zentralen wenden und sich deren Entscheidung fügen.

III. Volksmeinung über die Zentralen.

Die öffentliche Meinung ist heute der Ansicht, daß diese Zentralen versagt haben, daß deren Maßnahmen (angenommen aus Fachunkenntnis) oft zum Schaden des Staates und der Gesellschaft, insbesondere der Produktivstände, waren und die gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu Versuchszwecken für fachunkundige Personen benützt werden dürfen.

Eine Reihe tatsächlicher Erscheinungen, die sprunghafte Verteuerung heimischer Produkte schon vor ein bis zwei Jahren bei Gründung der Zentralen, das verfehlte System der Verteilung, die infolge unrichtiger Behandlung erfolgten enormen Verluste landwirtschaftlicher Produkte 2c. 2c., erregte die Volksmassen.

Ein großer Skandal ist z. B., wie die Zeitungen berichten, die Margulies-Affaire, wo eine ganze Dynastie zahlreicher jüdischer Verwandter, die keine landwirtschaftlichen Fachmänner, die Juweliere 2c. sind, mit enormen Gehältern die hervorragendsten Stellen in der Futtermittelzentrale beherrschen.

Unerklärbar ist der Umstand, daß z. B. in dieser Futtermittelzentrale Berufsfachleute der ganzen Landwirtschaft, die doch Futtermittel produziert und verbraucht, mit ihren erprobten Kenntnissen und Erfahrungen ausgeschaltet wurden.

Daß man solchen Personen, die vielleicht gewiegte, mit hohem Prozentgewinn arbeitende Geschäftsmänner sein können, mit der alleinigen Leitung und Führung dieser Zentralen, mit Geschäften, die außerhalb ihres Berufes und Fachwissens liegen, betraut und die ehrlich christlichen Berufsfachmänner ausgeschlossen hat, darin liegt eben der Mißerfolg der ganzen Aktion.

Wenn die oberste Staatsbehörde selbst die Sache in die Hand genommen und Fachmänner aus den betreffenden Berufsständen beigezogen hätte, wäre diese große Aktion gewiß weit besser durchgeführt worden.

IV. Die Wirksamkeit dieser Zentralen.

Sofort nach ihrer Ernennung haben viele dieser Zentralen ihren riesigen und kostspieligen Verwaltungsapparat eingerichtet und eine Masse Beamter angestellt, von denen zwar viele große Gehälter, aber nicht dementsprechende Fachkenntnisse besitzen.

Diese enormen Verwaltungskosten, die Gehälter und Gewinne dieser mit der Leitung dieser Institute betrauten Privatfunktionäre sowie andere Auslagen werden einfach durch einen Preisaufschlag auf die requirierte Frucht bedeckt.

Bei der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt wurden bei der Warendisponierung zum Beispiel durch Jahre verschiedene große Zuschläge — beim Weizen zum Beispiel zwischen 4 bis 8 K pro Meterzentner — gemacht; das ergibt mit 6 K Durchschnittspreis bei einer Waggonladung 600 K und bei der Gesamtgetreideproduktion Österreichs einige hundert Millionen Gewinn.

Die Volksmassen, empört darüber, haben dies als unerhörten Wucher bezeichnet, und auf meine Anfrage haben mir schon damals die Herren Statthaltereisekretär Gugger v. Standach als staatlicher Vertreter in der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt und Exzellenz Heinold als Minister des Innern folgendes erklärt:

Mit diesem durch Aufschlag erzielten Gewinne werden nicht nur die Verwaltungskosten 2c., sondern auch die infolge des teuren, schadhaften, beim Transport ganz zugrunde gegangenen ungarischen Produktemaises 2c. 2c. erwachsenen Defizite der Futtermittelzentrale und die Differenzen der in Ungarn und im Auslande (Rumänien 2c.) gekauften teueren Getreide- und Futtermittel 2c. bestritten.

Auf meine Anfrage, wer diesen in die Hände weniger Privatunternehmer gelegten kolossalen Warenumsatz, der jährlich tausende Millionen beträgt, wo die erzielte Mehreinnahme der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt allein 200 bis 300 Millionen ergibt, überwacht und kontrolliert, erhielt ich keine Auskunft.

Die Leitungen dieser Zentralen sind es auch, die mit den diesbezüglichen Regierungsreferenten, ohne Beiziehung von Fachmännern der betreffenden Berufsstände, bei der Beratung und Fassung so vieler einschneidender Verfügungen und Verordnungen mitgewirkt haben.

Von großer Wichtigkeit ist folgendes:

Viele solche, oft einflußreiche Beamte des Staates 2c. und manche Leiter oder Angestellte dieser Zentralen, oft selbst Händler, unterstützen und protegieren ganz offenkundig das beutelüsterne, insbesondere jüdische Händlertum und sind den Produktivständen, besonders der Landwirtschaft, wenig geneigt.

Die landwirtschaftlichen Organisationen, landwirtschaftlichen Genossenschaften, Lagerhäuser 2c., die von den Bauern zur Abwehr (gegen den Getreide- und Lebensmittelwucher, gegen künstliche Preisbildung

und Preisschwankungen zur zeitweisen Ausbeutung einmal des Bauern, einmal des Konsumenten) gegründet wurden und den Großspekulanten bereits unbequem werden, sind diesen Herren ein Dorn im Auge.

V. Moderne und sozialdemokratische Wirtschaftspolitik.

Leider sind auch viele, selbst einflußreiche Herren Beamte im Wirtschaftsleben sehr wenig versiert und suchen ihre Unkenntnis landwirtschaftlicher Verhältnisse durch Kunstproduktreformen aus der Weisheitslehre sozialdemokratischer Gesellschafts- und Wirtschaftsideen zu ersetzen, darum diese Folgen.

Viele dieser Herren sind sogar der Meinung, weil bis jetzt die Bauern infolge behördlicher Verordnungen so viel geliefert haben, könne man durch noch schärferes Vorgehen, durch Exekution und Zwangsmaßregeln und durch ununterbrochene drakonische Bestrafungen, von den Bauern eine ununterbrochene Weiterlieferung dieser Produkte erzwingen; ob die Bauern es liefern können, das kümmert sie nicht.

Auch bei den Tagungen des Ernährungsrates, in den auch nur wenige landwirtschaftliche Vertreter, aber viele Sozialdemokraten berufen wurden, wo die Herren Elderſch, Seliger, Renner, Diamand ꝛc. und sogar weibliche Größen derselben, wie Frau Emmy Freundlich ꝛc., das Licht ihrer Weisheit leuchten lassen, fordern dieselben, um den wirtschaftlichen Sieg zu ermöglichen, daß der Bauer brutal behandelt und ihm alles genommen wird.

In den Sitzungen des Ernährungsrates hat Herr Seliger gefordert, daß den Bauern alle Körnerfrucht und Mahlprodukte genommen und sie gezwungen werden, Mehl und Brot gleich dem Städter in Tagesrationen zu kaufen.

Die Frau Freundlich erklärt, daß die Bauern heute eine Monopolstellung besitzen, sie konstatiert Gesetzübertretungen in den Landorten, wo die Verordnungen zu lax gehandhabt werden, und der Dr. Diamand forderte:

Man müsse endlich den Mut haben, auch die agrarischen Kreise zu zwingen, ihre Pflicht zu tun.

Bei einem früheren Anlasse wurde vor dem Anbau von einem Herrn frivolerweise gefordert, den Bauern, die gewiß zu viel Samen haben, mindestens 10 Prozent von ihrem Samengetreide abzunehmen, was auch von der Behörde bereitwilligst durchgeführt wurde.

Als dann von den Provinzbehörden der Alarmruf nach Wien kam, daß infolge Samenmangels große Grundflächen unbebaut bleiben, wurde nach der Anbauzeit, also fast zu spät, wieder ein Teil Samengerste und Hafer hinausgesendet. Dieses Experiment wurde auch bei den Kartoffeln ausgeführt.

VI. Wo ist die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion?

Um die Frage, woher der Bauer diese Produkte nehmen soll, oder über die Förderung und die Möglichkeit der Produktion kümmern sich diese Herren nicht, im Gegenteile, sie wollen den Bauern alles und sogar das nehmen, was er zur Produktion braucht, den Samen und alle Futtermittel. Ohne Samen gibt es keine Getreideernte und ohne Futtermittel keine Viehzucht.

Mit dem für Nichtlandwirte berechneten Schlagworte „Der Mensch geht bevor" wird suggeriert, als ob der Bevölkerung etwas entzogen würde, anstatt einzugestehen, daß diese Futtermittel in Fleisch, Fett, Milch umgesetzt werden, die für den Menschen ein Bedürfnis sind.

Mit diesem vielleicht gut gemeinten Schlagworte hat man schon vor zwei Jahren, wo noch genug Vorräte und Futtermehl vorhanden und noch nicht so viel Frucht zugrunde gerichtet war, angefangen, die Bauern wegen ihrer Viehzucht, wegen jeder Handvoll Saumehl zu einem Trankl für die Viehzucht und Tierkrankheiten, mit Geld und Arrest zu bestrafen.

Ich habe damals und seither mehrmals an alle Ministerien die Bitte gerichtet, unseren Viehzucht treibenden Landwirten bei Jungtierzucht und Tierkrankheiten wenigstens die zur Krankenkost erforderliche geringe Menge Futtermehl zu bewilligen; dieses bißchen Futtermehl hätte genügt, unsere Viehzucht zu erhalten, um später eine Vieh-, Fett- und Fleischnot zu verhindern. Es wurde nicht bewilligt.

Vom wirtschaftlichen Sieg predigen doch alle politischen Behörden. Vom Ackerbauministerium wurde gefordert, jedes Fleckchen Grund zum Anbau zu benützen, es wurde sogar diesbezüglich eine Verordnung mit strengen Strafbestimmungen erlassen.

Es wurde weiters mit Verordnung bestimmt, daß jedem Landwirt das erforderliche Saatgut belassen werden muß; es wurde auch jeder Landwirt zur Viehzucht aufgefordert, wurden sogar Kühe- und Kälberschlachtverbote erlassen, den Viehzüchtern Futtermittel ꝛc. versprochen.

In der Praxis wurden unsere opferwilligen Landwirte anders behandelt. Vor allem mußten dieselben mit allen ihren militär- und arbeitstauglichen Angehörigen und Hilfsarbeitern einrücken, es wurden ihnen ihre Zugkräfte requiriert und die Hinterbliebenen wurden arg bedrängt.

Vor allem hat man ihnen alles beschlagnahmt, Getreide, Futtermittel, Vieh, Fett, Butter, Milch, sogar das Samengetreide, und nimmt ihnen heute schon ihre unentbehrlichen Rinder, Zugochsen, Jungtiere und Kühe.

Diese armen Hinterbliebenen, die heute bei der Teuerung ohne Arbeitskraft und ohne Vorräte, die infolge Futtermittelmangels ihre Viehzucht auflassen müssen und nicht wissen, wie sie ohne Hilfskraft ihre Gründe bebauen sollen, werden außerdem wegen jeder Kleinigkeit, wegen Übertretung der vielen ihnen unbekannten Verordnungen, wegen heimlicher Viehzucht oder wenn sie sich um ihr Samengetreide wehren ꝛc., kategorisch bestraft.

So wird der wirtschaftliche Sieg nicht gemacht, und dann kommen noch die sozialdemokratischen Heilkünstler mit ihren geistigen Schleppträgern und wollen dem wirtschaftlichen Sieg auf die Beine helfen, indem sie alle Welt gegen die Bauern hetzen, sie als Monopolisten hinstellen und von der Regierung noch weitere Drangsalierung und Bedrückung des Bauernstandes fordern. Gegen jüdische Preistreiber und Volksbewucherer sind diese Herren noch nie so energisch aufgetreten.

VII. Wirkungen unserer Höchstpreise.

Nachdem die k. k. Regierung nach Kriegsbeginn im Herbste 1914 angeblich aus dem Grunde (weil sie mit den Ungarn eine Einigung nicht erzielen konnte) so lange keine Getreidehöchstpreise und Beschlagnahme verfügte, haben die Getreidespekulanten dies ausnutzend, die Getreidehandels- und Marktpreise innerhalb einiger Monate von 22 auf 45 bis 50 K hinaufgetrieben und sich dadurch den Großteil der Getreideernte angeeignet.

Am 23. Oktober 1914 hat die Regierung auch keine Getreidebeschlagnahme oder Höchstpreise, sondern Kriegsleistungspreise bekanntgemacht, welche der Staat den Bauern für ihr zu requirierendes Getreide bezahlt.

Es wurden für Weizen 31, für Roggen 22 und für Gerste 19·10 K festgesetzt.

Am 7. Dezember 1914 wurden dann von der k. k. Statthalterei Höchstpreise für die Getreidespekulanten, respektive für den Großhandel, für Weizen 40·5, für Roggen 33·5 und für Gerste 29 K festgesetzt.

Am 30. Dezember 1914 hat der Antragsteller Wohlmeyer mit einer Eingabe an alle Herren Minister gegen dieses Vorgehen, wo der Staat den Bauern als Produzenten ihr Getreide um zirka 10 K unterm Marktpreis wegnimmt und zu gleicher Zeit den beutegierigen, in so ernster Zeit mit der Brotfrucht spekulierenden und wuchernden Händlern einen um 10 K höheren Höchstpreis zuerkenne, Stellung genommen.

Darum entstand auch, weil der Staat bis dahin keine Getreidebeschlagnahme verfügte, der unerhörte Zustand, daß der Staat respektive seine Einkäufer, die mit staatlicher Gewalt ausgestattet, den Bauern ihre Frucht mit dem niederen Kriegsleistungspreis bezahlten, mit dem mit staatlicher Gunst und einem hohen Höchstpreis belohnten jüdischen Händler, der um 10 K mehr bezahlte, um die Frucht des Bauern wettlaufen mußten, denn wenn der Händler früher kam, erhielt sie begreiflicherweise nicht der Staat.

VIII. Höchstpreisüberschreitungen.

Nachdem auf diese Art und Weise die großkapitalistischen Getreidespekulanten den Großteil der Landesfrucht in Händen hatten und, mit dem Höchstpreis von 40·5 für Weizen ꝛc. unzufrieden, die Waren zurückhielten, konnte der Staat nur mehr wenig aufbringen und hat ärarische und militärische Einkäufer hinausgesendet, welche durch Überbietung des Höchstpreises noch Getreide aufzutreiben suchten.

Einer Eingabe des Antragstellers Wohlmeyer mit dem Antrage, auch bei diesen Großhändlern die enormen Getreidemassen, die sie zu Spekulationszwecken aufkauften, zu requirieren, wurde leider nicht entsprochen.

Auch aus Ungarn, wo keine solche Getreiderequirierung war, die auch wieder die Konjunktur ausnutzen wollten, wurde durch Zwischenhändler, welche sich zum Ausgleich der Höchstpreisdifferenz und für ihre Spesen ꝛc. gleich 10 bis 20 K pro 100 Kilogramm Zuschlag rechneten, vom Ärar und von Privatkreisen eine Menge Getreide gekauft.

Bezüglich der Futtermittel hat der Antragsteller in seiner Eingabe an die Regierung Ende 1915 konstatiert, daß die Bauern keine Futtermittel und fast keine Kleie erhalten.

Den Gebrüdern Tausky in Groß Jedlersdorf ihr Z.-Futter, Kraftfuttermittel (Schweinegold), besteht aus einem Großteil Kleie, die bekommen von der Zentrale Kleie soviel sie brauchen, obwohl sie ihr Z.-Futter das früher zirka 12 bis 14 K gekostet hat, jetzt mit zirka 40 K verkaufen.

Weiters wurde konstatiert, in der Großmühle Schmeichler in Floridsdorf und in vielen anderen Landmühlen lagern übergroße Vorräte an Kleie. Die Bauern, die selbe brauchen, bekommen sie nicht, weil die Zentrale darüber nicht verfügt.

Die Vornahme einer endlich korrekten Frucht- und Futtermittelverteilung ist dringend notwendig, damit nicht einzelne Bezirke, insbesondere Viehzucht treibende Gebirgsgegenden, wo zum Beispiel die Orts- und Bezirksbehörden nicht ununterbrochen drängen, fast gar nichts erhalten.

Das zu regeln wäre Pflicht der Behörde und Zentralen. Dem Bauern wurde außerdem das Getreide mit dem vollen Kern mit 30 bis 38 K requiriert, dann mußte derselbe minderwertige Abfallprodukte dieses Getreides, Kleie zeitweise mit 90 bis 95 K bezahlen.

Schwerer Hafer wurde im Jahre 1917 mit 28 K pro 100 Kilogramm requiriert und mit 45 K müssen sie heute das Abfallprodukt, wo der Kern mit 60 Prozent herausgezogen wurde, die reinste Kleie (genannt Haferschrott), bezahlen.

IX. Höchstpreisverwirrung.

Der Wert der Höchstpreise wurde auch dadurch sehr beeinträchtigt, daß jedes Kronland für sich ganz eigenmächtig, ohne nach einem Plane der Oberbehörde oder Zentrale vorzugehen, Höchstpreise bestimmt, und im Interesse der Lokalverhältnisse, um vielleicht den Verkauf der Ware an andere Kronländer und die Ausfuhr zu erschweren, Zuschläge zu den staatlichen Höchstpreisen bewilligen konnte.

Dann waren es wieder die Ungarn, die mit unserer Regierung bezüglich der Höchstpreisbestimmung kein gemeinsames gleichartiges Vorgehen vereinbarten, sondern immer zuwarteten, und nach uns einen höheren Höchstpreis für Ungarn bestimmten.

Die verschiedenen Höchstpreise haben zum Beispiel sonderbare Ereignisse hervorgerufen. In Niederösterreich war im Spätherbst 1915 der Kartoffelpreis 8 K pro 100 Kilogramm, Ungarn bestimmte daraufhin seinen Höchstpreis mit 9 K, genau so wie im Vorjahre beim Getreide.

Zur selben Zeit haben auch einige Kronländer die Höchstpreise geändert, zum Beispiel der k. k. Statthalter von Böhmen hat für die dortigen Kartoffeln 1 K Zuschlag auf den staatlichen Höchstpreis festgesetzt.

Wie können wir in Niederösterreich mit unserem niederen Höchstpreis dann aus diesen Kartoffelproduktionsländern solche Lebensmittel bekommen, wenn für die sogar ein höherer Höchstpreis festgesetzt wird.

Die Folge war, daß dann die Behörde der hiesigen Bevölkerung bewilligen mußte, daß sie um höhere Preise kaufen dürfen, dann setzte die Preistreiberei ein und mußte wieder ein bedeutend höherer Höchstpreis festgesetzt werden.

Das gleich im vorhinein ordentlich zu regeln, wäre doch Pflicht der Behörden und der Zentralen. Laut Ministerialverordnung Nr. 256, kundgemacht am 15. Dezember 1916, wurde für die Zeit vom 1. bis 15. September 1916 ein Höchstpreis von 12 K für überklaubte größere und 10 K für nichtüberklaubte Kartoffeln, dann vom 15. September 1916 bis 28. Februar 1917 9 K für überklaubte und 7 K für nichtüberklaubte Kartoffeln bestimmt.

Für Frühkartoffeln vom Beginn der Kartoffelernte, vom 1. bis Ende August, war kein Höchstpreis und wurden damals Frühkartoffeln unter dem Einflusse des unsoliden preistreiberischen Zwischenhandels um 40 bis 80 K verkauft.

Im Hinblick auf den bevorstehenden niederen Kartoffelhöchstpreis brachten daher bei den bestehenden hohen Preisen Bauern und Händler nicht nur Frühkartoffeln, sondern massenhaft halbentwickelte, unreife Spätkartoffeln zum Verkauf.

Solche Zustände resultieren aus Verordnungen, die auf die wirtschaftlichen Verhältnisse keine Rücksicht nehmen, die unvollkommen eine halbe Regelung, nur einen Teil der Mißstände zu regeln suchen.

So ist es auch bei anderen Produkten; zum Beispiel in St. Pölten wurde vor zirka einem Jahr ein kleiner Kaufmann, der von einer Wiener Großfirma Kunstfett mit dem damals üblichen Preise von 14 K verkaufte, aus dem Grunde angeklagt, weil das Fett zu gut war und die Analyse ergeben hat, daß selbes aus 95 Prozent reinem Schweinefett, mit dem Höchstpreise von 9 K, und nur 5 Prozent schlechteren Substanzen zusammengesetzt war, daher eine Höchstpreisumgehung vorliegt.

In der Verordnung, welche 9 K Höchstpreis für Schweinefett bestimmt, hätte eben gleich auch ein niedrigerer Höchstpreis für minderwertiges Kunstfett festgesetzt und überhaupt gleich alle Fette geregelt

werden sollen, dann wäre das Kunstfett (ohne Höchstpreis) von der Spekulation nicht auf 14 K getrieben worden und wäre kein Anreiz geboten worden, gutes Schmalz zu verschlechtern und als Kunstfett zu verwerten.

X. Vorarbeiten zur Requisition.

Ich verweise auf den Beginn dieser Aktion, die Konstatierung unserer Getreide- und Futtermittelproduktion, auf Grund sehr variabler, seit langem schon unrichtiger statistischer Daten und Aufnahmen über Anbauflächen und Ernteerträge 2c.

Auf Grund dieser Konstatierung wurden dann am grünen Tische ganz unerfüllbare Lieferungsvorschreibungen an Bezirke und Gemeinden gestellt und von den Bezirksbehörden energisch gefordert, was bei den Landwirten ungeheure Aufregung und demselben eine Menge Unterhandlungen, Zeitversäumnisse und Kosten verursachte, zum Beispiel:

Von dem Waldviertler Bezirk, im Gebirgslande, wo hauptsächlich Hafer gebaut wird, hat man ein enormes Quantum Weizen und wenig Hafer gefordert.

Vom St. Pöltner Bezirk dagegen, wo hauptsächlich Weizen und wenig Hafer produziert wird, hat man viel Hafer und wenig Weizen gefordert.

Heuer wurde für die Ernte 1917 eine neue Aufnahme der Größe der Anbauflächen der verschiedenen Fruchtgattungen angeordnet, aber leider wurde dabei wieder übersehen, die Bonität der Gründe mit aufzunehmen.

Diese Aufnahme soll auch wieder, wie ich hörte, nicht nur zur schätzungsweisen Berechnung unseres heurigen Ernteertrages, sondern später auch für die Fruchtrequirierung als Basis dienen.

Diese Unkenntnis der Größe und des Umfanges des zu regulierenden Gegenstandes oder des zu requirierenden Produktes finden wir bei allen in Behandlung stehenden landwirtschaftlichen Produkten, beim Getreide, Futtermittel, Heu und Stroh, beim Vieh, Fett, Milch 2c.

Diese Unkenntnis versetzt alle mitwirkenden Verwaltungsbehörden und Funktionäre in die größte Unsicherheit, im Gegensatz zu den bestehenden Verhältnissen und zu den Landwirten und ist die Ursache aller die Landwirtschaft und die ganze Produktion direkt schädigenden Verfügungen und Verordnungen.

Diese Unkenntnis zeitigt große Volkserregung und Differenzen, deren Lösung und Beilegung weit mehr Arbeit verursachen, als wenn zur Requirierung gleich eine ordentliche Aufnahme gemacht worden wäre.

XI. Bisherige Requisition. — Fruchtaufnahmekommission.

Bald nach der Ernte nahmen behördlich ernannte Requisitionskommissionen, zu welchen teils Amts-, teils Privatpersonen, k. k. Beamte, Finanzoberaufseher, Förster 2c. zur Aufnahme, Quantitätsbestimmung, Requirierung und Kontrolle der Frucht herangezogen wurden, welche aber von der Landwirtschaft meist keine Idee hatten, das Ernteergebnis auf.

Alles das bereits gedroschene, wegen Arbeitermangel in der Schnittzeit oft noch ungeputzt am Haufen liegende Getreide und auch das noch ungedroschene in der Schener und im Stroh befindliche Getreide wurde aufgenommen, respektive willkürlich geschätzt.

Und weil die Bauern, obwohl Fachmänner mit praktischer Erfahrung, fast überall, ohne genaue Messung oder Wägung der Frucht eine genaue Quantitätsbestimmung mittels Schätzung nicht vorzunehmen wagten und ablehnten, wurden von den Herren dieser Kommissionen, die von Landwirtschaft keine Idee hatten, angeblich der Dringlichkeit halber, um keine Zeit zu verlieren, diese willkürlichen Schätzungen vorgenommen.

Diese Schätzungen der Vorräte, die noch dazu von Nichtfachmännern, befangen von dem Wunsche eines großen Ernteergebnisses, möglichst hoch eingeschätzt wurden, ergaben später bei der Fruchtablieferung und Wägung enorme Differenzen und führten zu zahllosen Prozessen.

Die Bezirksbehörden bestanden auf der Richtigkeit und Ablieferung des von den Requirierungskommissionen verzeichneten Fruchtquantums, beschuldigten die Bauern der Fruchtbeseitigung und viele Bauern wurden von den k. k. Gerichten infolge dieser irrigen Schätzungen außer der Aufregung, Zeitverlust und Kosten zu schweren Strafen verurteilt.

Die Requirierungskommissionen funktionierten zugleich als Kontrollorgane und nahmen bei den Bauern strenge Hausdurchsuchungen vor und einzelne beigezogene Funktionäre wollten den vielleicht ihnen unbeliebten Bauern ihre neue Würde und Autorität und nach obenhin ihre ersprießliche Wirksamkeit fürs Vaterland zeigen.

Einzelne solcher Kreaturen (deren Vorgehen ohnedies den Herren Ministern zur Kenntnis kamen) suchten mit allen Mitteln nach Vergehen, um Anzeigen erstatten zu können und konstruierten aus oft unklaren Äußerungen unbeholfener hinterbliebener Frauen ꝛc. oft selbst solche Verdächtigungen oder Beschuldigungen.

XII. Unklarheit und Druschzwang.

Die bei uns unausrottbare Erscheinung, daß, um ja keine Klarheit zu ermöglichen, jede Bezirkshauptmannschaft, ja sogar schon solche Kommissionen verschieden entscheiden und vorgehen, fehlte auch diesmal nicht.

Die eine hat den Rest der Getreideernte nach Abzug des Eigenbedarfes und des Samengetreides requiriert, andere haben einen Teil der Vorräte für Eigenbedarf und Samen mitrequiriert und wiederum andere requirierten alles mit der Angabe, daß dies die Landwirte später alles wieder zurückerhalten, was meist nicht mehr möglich und daher eine weitere Schädigung war.

Für den sofortigen Drusch nach der Getreideernte wurden zwei möglichst kurz bemessene Druschfristen mit Druschprämien bestimmt, um das Getreide möglichst bald zu bekommen.

Wer innerhalb des ersten Termins lieferte, erhielt den höchsten Höchstpreis, darüber hinaus bis zum zweiten Termine war ein niederer Höchstpreis und über den hinaus erhielt jeder den niedersten Höchstpreis.

Dies passierte meist immer nur den armen Hinterbliebenen und anderen, die unter Arbeitermangel litten und kaum ihre Ernte hereinbringen konnten, die wurden schließlich noch verfolgt und angeklagt.

Der Druschzwang erfolgt nach der Getreideernte gerade zu einer Zeit, wo die Bauern mit der Kartoffel- und Futtermittelernte, dann mit dem Herbstanbau ꝛc. vollauf beschäftigt sind und der Staat rechnet für die beigestellten Maschinen, Zug- oder Arbeitskräfte die Kosten.

Die Bauern haben meist in den Wintermonaten, wenn das Getreide-Korn schon hübsch trocken war zu einer Zeit gedroschen, wo sonst nicht viel zu tun war, um ihre ständigen Dienstleute zu beschäftigen, daher sie auch keine besonderen Auslagen hatten, weßhalb auch die Druschhilfe den Bauern kostenlos beigestellt werden sollte.

XIII. Requisition und Fruchtbehandlung.

Das Prinzip unserer Zentralen und Verwaltungs-Behörden war bisher, die Getreidefrucht eiligst sicherzustellen. Um dies zu erreichen, hat man in Unkenntnis der Verhältnisse angeordnet, nach der Ernte das durch Druschzwang gewonnene Getreide dem Bauern gleich wegzunehmen und wegzuführen.

Dabei wollte man so viel als möglich erreichen, und hat den Landwirten sehr viel, teilweise sogar die Samenfrucht oder das gesetzlich bestimmte Quantum für den Eigenbedarf requiriert und weggenommen. Für die Konsumenten-Bevölkerung in den Orten und Städten wurde auch nichts belassen und keine Rücksicht genommen.

Auch die genossenschaftlichen Lagerhäuser der niederösterreichischen Landwirte, die eigens zum Fruchtverkehr gebaut, mit allen Neuerungen und Einrichtungen zur Einlagerung und Konservierung von Getreide ausgestattet sind, wurden nur vorübergehend, als Kommissionär, als Sammelstelle zur Getreide-Einsammlung und Verschickung unserer Landes-Produkte verwendet.

Unsere Produkte, Getreide und Kartoffel etc., wurden in andere Bezirke und Kronländer versendet, und dort in großen Magazinen und Räumen, Massenvorräte für das k. u. k. Heer und den Bedarf aufgestappelt.

Über die Getreidefrucht etc. verfügten zumeist Leute, die keine Landwirte sind, und von einer Fruchtbehandlung nicht die geringste Kenntnis hatten, es war daher auch diesbezüglich keine besondere Kontrolle, und jeder behandelte die Frucht ganz nach seiner Meinung, meist ganz fachwidrig.

Die leitenden Stellen, die Zentralen etc. waren zufrieden, diese Massenvorräte den Bauern weggenommen respektive gesichert zu haben, und überließen die Frucht bis zur Disponierung derselben meist Personen, die noch weniger Kenntnis über Fruchtbehandlung hatten. Die größte Sorge der Zentralen wird dabei gewesen sein, zu kalkulieren, was sie bei der Disponierung für einen Gewinn und Preisaufschlag machen sollen.

Durch diese Massenbewegung unserer Landesprodukte, oft auf weite Entfernungen, in der dringendsten Arbeitszeit, bei dem Arbeiter- und Zugmangel, wurden eine Menge Arbeiter und Zugkräfte dann Verkehrsmittel, die Eisenbahnen etc. unnötig in Anspruch genommen.

Dadurch wurde eine Menge dringlicher und wichtiger Arbeiten und Bedürfnisse zurückgestellt und enorme Kosten verursacht. Bei dem sofortigen Bedarf im eigenen Lande, mußten dann ununterbrochen aus anderen Kronländern wieder Produkte zu uns geführt werden.

Statt der hier produzierten schönen, billig requirierten und wegtransportierten Landesprodukte, erhielten wir dann fremde minderwertige Produkte, die wir mit horrendem Preis bezahlen mußten. Bei den Futtermitteln ist es das gleiche.

XIV. Enorme Fruchtverluste.

Infolge dieser Unkenntnis der Fruchtbehandlung und daraus resultierenden Vorgängen, sind enorme Quantitäten unserer besten Ernteprodukte, nicht nur Getreideprodukte und Kartoffeln, sondern auch Fleisch, Fett, Milch, Mehl etc. zugrunde gegangen.

Zum Beispiel die bald nach der Ernte gedroschenen, noch nicht ausgetrockneten frischen Getreidefrüchte hat man in große Magazine, Speicher und oft ungeeignete Lagerräume zusammengeworfen.

Um die weitere fachgemäße Behandlung dieser Produkte hat man sich nicht gekümmert, man war befriedigt, daß die Frucht requiriert ist und dadurch ist massenhaft zugrundegegangen.

Aus vielen Kronländern wurde dasselbe berichtet, ich selbst habe ein solches frisch gedroschenes, halbgrünes Getreide gesehen, das im Magazin aufeinandergeschüttet, infolge der Feuchtigkeit fingerlange Triebe gemacht hat und ganz ineinander verwachsen und damit vernichtet war.

Massen von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte sind durch Unkenntnis der Fruchtbehandlung und ungeeignete Einlagerung schimmlig, wipplich 2c. geworden, teils ganz zugrundegegangen und massenhaft wurde solch verdorbene Frucht vergraben oder beseitigt, um die Sache vor der Öffentlichkeit zu vertuschen.

Viele Tausende Waggons Kartoffel sind infolge Unkenntnis der Behandlungsweise zugrundegerichtet worden, zum Beispiel Massen Kartoffel wurden von Leuten, die von Erdschächten zur Konservierung der Kartoffel hörten, ohne genaue Kenntnis von dem Vorgange, einfach eingegraben und mit Erde überschüttet und in einigen Monaten, insbesondere bei Regenzeit, waren sie total verfault.

Andere wieder haben die Kartoffel in Kellern, Magazinen 2c. aufeinandergeschüttet, wo sie ohne richtige Behandlung ebenfalls verfaulten.

Massen Kartoffel sind zum Beispiel bei uns, wo die heimischen Kartoffel requiriert und weggeführt wurden, im strengen Winter bei eintretendem Kartoffelmangel aus anderen Bezirken oder Kronländern wieder hergeführt worden.

Die sind beim Transport gefroren, dann bei eintretendem Tauwetter oft schon im Waggon verfault, so daß an manchen Orten Transporte mit 20 bis 30 Waggons in die Flüsse geschüttet oder vergraben wurden.

Erst vor zirka zwölf Wochen wurden bei den letzten 12 Grad Kälte in Reidling (Tullnerbezirk) sechs Waggons Kartoffel bahnverladen, welche steinhart gefroren sind.

Ein hoher Bezirksfunktionär, dem ich die Sache erzählte, sagte mir, das schade doch nichts, er habe in der Zeitung gelesen, wenn man gefrorene Kartoffel in kaltes Wasser legt, ziehts die Gefrier aus.

XV. Schädigung der Landwirte.

Und wie wurden durch diese Unkenntnis die Landwirte geschädigt, zum Beispiel, wir bauen im Herbst das Winterkorn und im Frühjahr das Sommerkorn, von beiden Sorten muß das Samenkorn zum Anbau reserviert werden.

Das wissen außer den Landwirten die wenigsten Laien, auch viele Händler und Spekulanten, und so kam es, daß nach der Requirierung von diesen Herren das Sommergetreide und Winterkorn durcheinandergeschüttet wurde.

Für diese Spekulanten ist ja das Getreide, die Brotfrucht des Volkes, nur des Gewinnes wegen da, ob Sommer- oder Winterfrucht. Bei Ankunft des Waggons sieht er es an, ist es gut, übernimmt er es, ist es mangelhaft, stößt er es zurück, alle übrige Behandlungsweise der Frucht kennt und kümmert ihn nicht.

Als dann die Landwirte von der Behörde im Herbst Winter- und im Frühjahr Sommersaatkorn forderten, erhielten viele infolge Unkenntnis der Arten oft anderes oder gemischtes Korn und die Landwirte waren geschädigt.

Genau so ist es mit dem Getreidesamen fürs Hochgebirge, dort gedeiht auch nur akklimatisierte Frucht, und Gebirgsbauern, die meist Hafer bauen und ihren Hafer abliefern mußten, erhielten entweder keinen oder einen Flachlandhafer.

Ein Zentralfunktionär wollte an die akklimatisierte Frucht gar nicht glauben und verlangte vom Bauer ein Gutachten der Hochschule für Bodenkultur als Beweis für die Existenz einer solchen Frucht, dann verspach er dem Bauer, gebe er ihm akklimatisierte Frucht, so viel er wolle.

Durch diese Wirtschaft wird nicht nur der Landwirt, sondern Staat und Gesellschaft geschädigt, weil dadurch eine Menge Gründe nicht oder nicht ordentlich bebaut wurden.

Diese Zustände müssen ein Ende nehmen, denn wenn dies weiter so fortbetrieben wird, das würde uns den wirtschaftlichen Sieg sehr erschweren, wenn nicht ganz unmöglich machen.

XVI. Der wirtschaftliche Sieg

ist nach den bisherigen mehrjährigen Erfahrungen zu erreichen, aber dann darf nicht immer nur die Preispolitik, sondern muß die Produktionsförderung an erste Stelle gerückt werden.

Es muß der Landwirtschaftsbetrieb nach Möglichkeit gefördert und alles aufgeboten werden, damit möglichst viel auch auf dem Gebiete der Viehzucht produziert werde.

Es müssen die Landwirte und deren Hinterbliebene, die an der Produktion arbeiten, mit allen Mitteln unterstützt, nicht immer nur drangsaliert, und wegen jeder Kleinigkeit drakonisch bestraft werden.

Es muß auch Vorsorge getroffen werden, daß insbesondere jetzt zur Ernte, den Landwirten möglichst viele Arbeits- und Zugkräfte zur Verfügung gestellt werden.

Es ist ja richtig und bekannt, daß vom k. u. k. Kriegs- und vom k. k. Landesverteidigungsministerium, bei dem riesigen Bedarf an Mannschaft so vielen Feinden gegenüber, dennoch ununterbrochen zahlreiche Enthebungen und Beurlaubungen von Landwirten und landwirtschaftlichen Hilfskräften, insoweit dies nur möglich war, erteilt wurden.

Außerdem wurden von beiden Ministerien für den Bauernstand alle möglichen Hilfskräfte, Gefangene, Invalide, selbst dienstleistungsfähige Mannschaft, dann Pferde 2c. zugewendet, um den Bauern bei ihrer Wirtschaft, Ernte, Drusch 2c. behilflich zu sein.

Auch unser verehrter Volkskaiser, der sich von allem persönlich überzeugt, und alles aufbietet, um eine Besserung unserer Verhältnisse herbeizuführen, hat uns die Fünfzigjährigen zurückgegeben.

Aber in letzter Zeit wurden von der hohen k. k. Statthalterei gerade jetzt unmittelbar vor der Ernteeinbringung eine Menge von den Enthobenen sofort einberufen, was der Landwirtschaft großen Schaden bereitet.

Nationalökonomische Forderungen.

Es muß dann aber auch von Seite der Regierung, der ohnedies so opferwilligen, ehrlichen, christlichen Bevölkerung jenes Einvernehmen und Vertrauen entgegengebracht werden, das selbes verdient und das zur Einbringung des wirtschaftlichen Sieges erforderlich ist.

Die Entrechtung und wirtschaftliche Auslieferung der Volksmassen an das kapitalistische Spekulantentum, wie es jetzt den Anschein hat, wäre ein Versuch, der jetzt im Krieg bei dem wirtschaftlichen Kampf zu argen Enttäuschungen führen würde.

Die hohe k. k. Regierung, die dem christlichen Volke wenig, dagegen den jüdischen Großspekulanten so großes Vertrauen entgegenbringt, wird damit wenig Erfolg haben, weil überall der Bock als Gärtner angestellt ist.

Die Regierung hat doch schon mit verschiedenen Konsortien und Einkaufssyndikaten 2c. manch unangenehme Erfahrungen gemacht, ich erinnere nur an den konzessionierten Wucher der Miles 2c.

Erinnere an die Vorgänge der Zentralstelle „Geos", die Seiner Exzellenz dem Herrn Minister Höfer vom Bürgermeister Dr. Weiskirchner geschildert wurde, deren Einkaufssyndikat die Waren enorm verteuert, da Provisionen bewilligt werden, die bei einem Waggon Ware 80 bis 100 Prozent, an einem Tage also 4000 bis 6000 K, ausmachen. Ein legitimierter Kettenhandel.

Überall, wo eine solche Zentralisierung Platz greift, findet eine rapide Verteuerung, ein Verschwinden der Produkte und eine Ausbeutung der Bevölkerung statt.

Die Bevölkerung sieht dies und ist in höchster Erregung, zum Beispiel die Milchfrage, eines der wichtigsten Lebensmittelprodukte, wurde nur teilweise durchgeführt und hat großen Schaden und große Erregung hervorgerufen.

Dem Volke wurde der Einsiedezucker zur Beeren- und Obstkonservierung, eines gerade jetzt der wichtigsten Nahrungsmittel, das ganz kleine Leute als einen Nahrungsmittelvorrat für ihre Familien erzeugten, entzogen und der großkapitalistischen Fabrikation zugewiesen, wodurch eine Masse Obst verloren geht und den Familien ihre Obstkonserven entzogen werden.

Ich verweise auf den Vorgang, wo im Vorjahre infolge Verhandlung mit den Herren Oberleutnants R. Heukorn und R. Eichberg, die Landes-Heu- und Strohlieferung von Niederösterreich den landwirtschaftlichen Genossenschaften entzogen und einem jüdischen Konsortium, B. Baderle, Löw Beer, Brüder Wetzler, Max Klaber und J. Waiß, zugewiesen wurde.

Heuer wurde die Futtermittelstelle für Niederösterreich dem landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbande verliehen.

Verweise auf die Erregung der Bäcker in St. Pölten, denen von der politischen Behörde die Hälfte ihres Brotmehles abgezogen und den Hammerbrotwerken zugewendet wird, welche jetzt nach St. Pölten Brot liefern. Die Bäcker erklärten, ihr Betrieb sei jetzt so klein, daß er sich nicht rentiere.

Wie dominierend sich diese jüdischen Leitungen dieser Zentralen schon fühlen und wie sie den Bauernstand und seine Lagerhäuser ganz ausschalten wollen, zeigt eine vertrauliche Zuschrift der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt in Wien an die k. k. Bezirkshauptmannschaften von Niederösterreich.

Mit diesem Schreiben verlangt die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt die Angabe der Namen von Personen, denen man die heurige Getreiderequirierung übertragen könne. Lagerhäuser und Müller sollten nicht namhaft gemacht werden. (Wahrscheinlich die übrigbleibenden jüdischen Händler.)

Die geschäftsführenden Prokuristen der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, die Herren Reif, Braun, Mendl und Wertheimer, die fühlen sich und wollen bei dem horrenden Geschäft die landwirtschaftlichen Genossenschaften im eigenen Lande bei der Landeslieferung ihrer eigenen Produkte ausschließen.

Ich will über die Gewinne und Mängel der Metall-, Fett- 2c. 2c. Zentralen nicht in diesem Antrage, sondern ein andermal berichten.

Auch in Deutschland hat der Präsident des Reichsernährungsamtes gegen die Auswüchse der Lebensmittelspekulation Maßnahmen angekündigt, wogegen die Händler in ihrer Presse gegen die Regierung losgehen und die volle Bewegungsfreiheit des Großhandels (so wie bei uns zur Bewucherung des Staates und der Volksmassen) 2c. fordern.

Wir haben im Jahre 1873 mit dem Krach den Zusammenbruch des volkswirtschaftlichen Aufschwunges, dieses finanziellen Raubzuges, erlebt, mit dem tausende Millionen dem Volke gestohlen wurden, und es muß dringendst und energisch Vorsorge getroffen werden, daß wir nicht am Ende gar den Zusammenbruch eines wirtschaftlichen Raubzuges erleben.

XIX. Raubzüge en gros.

Diese jetzige Wirtschaftspolitik hat auch noch andere Zustände gezeitigt.

Am 16. August 1916 hat der Antragsteller eine Eingabe an alle Herren k. u. k. Minister 2c., betreffs der schwierigen Lage unseres Bauernstandes, der Futtermittelmisère, des Hausmühlenverbotes, der Kartoffelfrage, sowie betreffs der vielen Verurteilungen und drakonischen Bestrafungen der kleinen Leute, Bauern und Gewerbetreibenden wegen Preistreiberei, Warenverheimlichung, Übertretung der Approvisionierungsverordnungen 2c. gesendet.

In dieser Eingabe waren auch nachstehende Ausführungen enthalten.

„Raubzüge en gros! Die Bauern fragen, warum man gerade sie wegen jeder Kleinigkeit so strenge bestraft und nicht die wirklichen großen und beutegierigen Preistreiber 2c. verfolgt.

Fast täglich erscheinen Annoncen der „Neuen Freien" oder des „Wiener Tagblatt", in denen ununterbrochen zum waggonweisen Ankauf von massenhaft versteckt aufgestappelten Lebensmitteln und Bedarfsartikeln, Schokolade, Käse, viele Gattungen Konserven, Kaffee, Kakao, Zwieback, Mazzessemmelbrösel, Teigwaren, Gewürze, Speiseöl, viele Gattungen Seife, konservierte Milch 2c. aufgefordert wird. (Von einzelnen viele Waggonladungen.)

Jeder fragt: Ja, warum wird da durch Detektive nicht nachgeforscht, wo diese Massenvorräte versteckt liegen, und warum werden diese Lebensmittelwucherer mit ihren Massenvorräten nicht aufgegriffen?

Alles staunt, daß man überhaupt solche Großpreistreiberei und Massenwarenhinterziehung, die Hunderte von Millionen betragen, bei uns noch öffentlich in Zeitungen kundmachen und mit teilweiser Preisangabe en gros-Verkäufer dafür werben kann.

Es sollte da nicht nur nachgeforscht werden, wer und wo da in Österreich-Ungarn diese Verbrecher mit ihrer Beute zu finden sind, es sollen zur Sicherheit auch unsere Reichsgrenzen und Verkehrsmittel strenge überwacht werden. Denn solche Kreaturen, die während dieses Krieges solche Raubzüge vornehmen und die Völker in ihrer Bedrängnis ausbeuten, sind auch imstande, die Massenvorräte mit hohem Gewinn an die Feinde zu verkaufen."

Das war im August 1916 — und im Jänner 1917 wurden von den Ungarn, wie der Justizminister D. v. Balogh im ungarischen Abgeordnetenhause erklärte, viele hunderttausende Meterzentner Getreide aus schnöder Gewinnsucht ins Ausland und sogar in Feindesland geschmuggelt (der schändlichste Hochverrat).

Ich verweise außerdem auf den großen Lieferungsbetrug im Jänner 1917, wo viele hunderte Waggons Getreide und Futtermittel in Wien verschwunden sind und über 30 Personen dabei der Wiener Chef der Speditionsfirma Wetzler 2c., dann die Herren Kitzler, Birnbaum, Smolka, Schmalz, Baberle 2c. verhaftet wurden usw.

XX. Österreich-Ungarn.

Der Antragsteller hat schon am 16. August 1916 bezüglich des österreichisch-ungarischen Ausgleiches eine Eingabe an alle Herren Minister gerichtet, in welchen zu den Ausgleichsverhandlungen Stellung genommen wurde.

In dieser Eingabe wurden diesbezüglich folgende Angaben gemacht:

Ungarn hat sich seit einem halben Jahrhundert auf Kosten Österreichs auf allen Gebieten mächtig entwickelt und ausgestaltet, und uns hat dies viele, viele Milliarden gekostet.

Ich verweise nur auf die vielen wirtschaftlichen Vorteile, den Mahl- und Veredlungsverkehr, der allein den Ungarn einen Milliardengewinn zu unserem Schaden zuwendete, die Tarif- und so viele andere Begünstigungen, die Ungarn durch so lange Zeit genossen hat.

Österreich hatte an dem Ausgleich schon in den letzten Jahrzehnten schwer zu tragen und braucht endlich eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Änderung des Ausgleiches zur endlichen Entlastung Österreichs.

Dies um so mehr jetzt nach dem Kriege, wo die Inanspruchnahme des Staates und der Bevölkerung so immense werden, daß wir nicht mehr imstande sind, den P. T. Herren Ungarn, die auf unsere Kosten groß und leistungsfähig geworden sind, auch weiterhin ihre Bedürfnisse zu bezahlen.

Während der ganzen Kriegsperiode hat sich Ungarn in derselben unfreundlichen Weise benommen.

Obwohl österreichische Soldaten in den Karpathen kämpften, und mit Blut und Leben das ungarische Volk und Land vor dem Einbruch der Feinde verteidigten, ist die von uns erhoffte Änderung nicht eingetreten.

Ungarn hat seine Sonderstellung beibehalten, bei uns in Österreich wurde requiriert und mußte jeder das letzte hergeben, in Ungarn jedoch nicht.

Österreich konnte nicht einmal einen einheitlichen Höchstpreis für die Requirierungen mit den Ungarn erlangen und mußte alle Lebensmittel und Bedarfsartikel den Ungarn teuer bezahlen.

Ungarn hatte Überfluß an landwirtschaftlichen Produkten und hatte dabei ein Lebensmittelausfuhrverbot nach Österreich. Dabei hat Ministerpräsident Tisza am 2. April 1915 in einer Sitzung erklärt, daß Ungarn infolge seiner Ernte nur wenig entbehren könne.

Drei Tage später begab sich eine Deputation der Getreidebörse zum Ministerpräsidenten Tisza um Bewilligung von Ausfuhrzertifikaten nach Österreich, wenigstens für jene Produkte, wie Maismehl, Maisgries, Kartoffel, Cinquantin, die einem raschen Verderben unterliegen, weil sie ihre Massenvorräte in Ungarn nicht verwerten können.

Im Vorjahre kauften ungarische Agenten in unseren österreichischen Gebirgslanden massenhaft Rinder und führten selbe anstandslos ohne Sperre unsrerseits nach Ungarn, bei der Einnahme Serbiens von unserer Armee kauften die Ungarn den serbischen Bauern ihr Vieh um ein Spottgeld ab.

Vor einigen Wochen haben österreichische Fleischhauer in Pest diese Tiere mit 7 K 80 h angeboten erhalten, obwohl man jetzt in Österreich bei den Abbau des Viehpreises den Bauern nur 1 K 90 h bis 3 K 40 h bezahlt.

Bezüglich Ungarns muß endlich diesbezüglich eine Regelung stattfinden.

XXI. Vorschläge zur Ernteeinbringung und -Verwertung.

Der Antragsteller Wohlmeyer hat schon am 20. Dezember 1914, am 28. November 1915, dann am 1. Jänner, 20. März und 10. Juni 1916 Eingaben an alle Herren Minister gerichtet mit folgenden Vorschlägen:

Bei neuen Zwangsverordnungen zur Aufbringung, Verwertung und Verteilung von Getreide, Mehl und anderer Produkte, welche die k. und k. Regierung mit den k. k. Verwaltungsbehörden und, eigens hierzu geschaffenen Verwaltungsstellen, der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, der Futtermittelzentrale 2c.

durchführt, wird gebeten, auch die Ansichten, Wünsche und praktischen Vorschläge von landwirtschaftlichen Korporationen, Fachmännern und Vertretern einzuholen und in Erwägung zu ziehen.

Zu dieser Aufbringung, Verwertung und Verteilung soll nicht nur die Getreidespekulation, der Getreidehandel und Börsegrößen 2c., sondern vorzüglich auch gemeinnützige, landwirtschaftliche Organisationen, Lagerhäuser 2c. herangezogen werden.

Es würde sich sehr empfehlen, bei Lebensmitteln, die wie Mehl, Getreide, Kartoffeln 2c. dem Verderben unterliegen und eine sorgfältige Aufbewahrung erfordern, folgenden Vorgang zu erwägen:

Vor dem Termin der Beschlagnahme von Getreide, Mehl und anderen Produkten kann und soll jeder Erzeuger (Produzent), sobald er seine Frucht im Kasten hat, zur schnelleren Übersicht und Vereinfachung des Verfahrens eine Selbstfassion einbringen.

Die Beschlagnahme der Frucht soll nicht schätzungsweise oder gar die Frucht im Stroh, oft von Nichtfachmännern, beiläufig geschätzt, sondern mit genauer Abwägung der verkaufsmäßigen Waren vorgenommen werden, weil die Vorratsaufnahme, für die man den Besitzer später für jede kleine Differenz verantwortlich macht, präzise sein muß.

Bei der Requirierung soll nebst der Wägung gleich jenes Quantum der Frucht bestimmt werden, das der Besitzer als Samengetreide, dann für den Eigenbedarf seiner Angehörigen und dann für die Jungtierzucht verwenden darf.

Den übrigen Teil dieser Produkte würde sich empfehlen, gleich bei dem Produzenten oder Besitzer, im Falle er geeignete Aufbewahrungsräume besitzt, lagern zu lassen und erst bei späterem Bedarf abzuführen.

Selbstverständlich müßte der Besitzer für diese ihm bezahlten und nach Musterziehung gegen Bestätigung überlassenen Vorräte bis zu deren Abfuhr die Verantwortung übernehmen.

Dies hätte den Vorteil, daß diese frischen Getreide 2c., Früchte in kleineren Quantitäten, in viele geeignete Lagerräume verteilt, sich leichter behandeln und erhalten lassen und die Aufbewahrer, meist sachverständige Landwirte, mit der Behandlung dieser Vorräte vertraut, durch Umschaufelung, Lüftung und Trocknung 2c. des Getreides und Ausklauben angestochener Kartoffel usw. diese in möglichst gutem Zustande erhalten würden.

Dadurch würden alle Vorräte nicht nur in ihrer Qualität, sondern auch in ihrer weiteren Erhaltung gesichert und den Verwaltungsbehörden 2c. viele Arbeit sowie die hohen Kosten einer mehrmaligen Überführung, Einlagerung und Manipulation erspart.

Dafür müßte selbstverständlich den Besitzern für die Aufbewahrung und ihre Erhaltungsarbeit und Auslagen eine angemessene Vergütung geleistet werden, auch bezüglich der Getreidetrocknung Gewichtsabnahme (Schwendung) und der ausgeworfenen faulen Kartoffel muß dem Besitzer als Aufbewahrer ein entsprechender Prozentsatz der Quantität abgerechnet werden.

Jene Produkte, die infolge ungeeigneter Vorratsräume 2c. von mehreren Besitzern abgeführt werden müssen, sollen vor allem in die für Fruchteinlagerung und Erhaltung eigens erbauten, eingerichteten und sehr geeigneten, meist an Bahnlinien liegenden landwirtschaftlichen Lagerhäuser eingelagert werden.

Bei Requisitionen mit sofortiger Frachtabfuhr wird nur der Eigenbedarf des Getreide produzierenden Landwirtes zurückgelassen — für die andere kein Getreide produzierende konsumierende Bevölkerung im Bezirke, in Stadt und Land — für das hiesige k. k. Militär 2c. müßten dann von auswärts wieder solche Produkte eingeführt und mit den Transportspesen usw. teurer bezahlt werden.

XXII. Weitere Vorschläge.

Von einem produktiven Bezirke sollen nur die überschüssigen Mehl-, Getreide-, Kartoffel- 2c. Produkte an andere notleidende Bezirke ausgeführt werden — von einer Mehrausfuhr vielleicht jener Vorräte, die nach der Bevölkerungsziffer und dem täglichen Mehl- und Brotkartenbedarf bis zur nächsten Ernte für die Bevölkerung des Bezirkes notwendig sind, wird entschiedenst abgeraten.

Außer der Erregung und Befürchtung der Volksmassen solcher Bezirke, sowie den enormen Kosten, der unnötigen Inanspruchnahme der Arbeiterkräfte, des Bahn- und Wagenverkehres 2c. besteht noch die Gefahr, daß bei der Wiedereinfuhr solcher Produkte in den Bezirk oft von weit her, in den Wintermonaten insbesondere bei Kartoffel viele erfrieren und zugrunde gehen und die Bevölkerung statt ihrer requirierten guten Nahrungsmittel, enorm teure und schlechte Ware erhalten.

Für jene zu wenig produzierenden Bezirke, deren Bedarf durch die produktiven Bezirke nicht gedeckt wird, muß dann durch ungarisches Getreide gesorgt werden. Sollte durch irgend ein Elementarereignis die Ernte beeinträchtigt und daher das Auslangen nicht ganz gefunden werden, dann müßte das ausländische Getreide aus den Ländern des Orientes 2c. dies ergänzen.

Die Höchstpreise, die aus dem Ergebnis der Schätzung der Ernte resultieren, sollten auch als Grundlage für die Berechnung aller übrigen Höchstpreise, insbesondere auch aller Getreideabfallprodukte und der Futtermittel 2c. dienen, nicht daß zum Beispiel dem Landmann schöner Weizen mit 34 K Höchstpreis requiriert und bezahlt wurde, und er dafür später Weizenkleie mit 84 K bezahlen muß.

Differenzen über die Höchstpreise, die durch ausländische Getreideankäufe erwachsen könnten, werden bei der heurigen günstigen Ernteaussicht keine besondere Höhe erreichen und könnten, um keine Höchstpreisüberschreitung vornehmen zu müssen, vom Staat mit ins Kriegsbudget übernommen werden.

Für die Höchstpreisfestsetzung soll auch Qualitätsbestimmung gelten und für gesundes, reines und möglichst trockenes Getreide mit höchstens zwei Prozent Verunreinigung der volle Übernahmspreis bezahlt werden.

In der kritischen Zeit der Höchstpreise, wo so viele kleine Produzenten oder Händler schon wegen einiger Heller Differenz zu hohen Geld- und Arreststrafen verurteilt wurden, soll verhindert werden, daß Einkäufer des Staates, des k. u. k. Militärärars, diese Höchstpreise durchbrechen und enorm überbieten dürfen.

Anstatt der Prämien für schnellen Drusch und frühe Getreideablieferung, die im Vorjahre eine bedeutende Summe ergaben, und hauptsächlich nur dem großen mit Maschinen arbeitenden reichen Besitzer zugute kamen, wäre zu empfehlen, heuer einen Betrag in der Höhe der gesamten vorjährigen Prämienkosten dazu zu verwenden, um kleine und mittlere oder verschuldete Landwirte, die Angehörige, Vater, Brüder oder Söhne im Felde, die keine Arbeitskraft haben, und vielleicht infolge Pferderequirierung auch keine Zugkraft haben, bei der Ernte und Drusch entweder durch Subventionen oder Beistellung billiger Arbeitskräfte zu unterstützen.

Der Antragsteller hat diese Vorschläge ohne Erfolg schon seit einigen Jahren beantragt und ist es um den wirtschaftlichen Sieg zu sichern, dringend notwendig, daß folgende Punkte zum Beschlusse und zur Durchführung kommen.

1. Daß die Requirierung und Verwertung landwirtschaftlicher Produkte nach vorstehenden Grundsätzen erfolge.

2. Daß zur Aufbewahrung der landwirtschaftlichen Produkte, um Verluste oder das Verderben derselben zu verhindern, die fachkundigen Landwirte mit ihren Lagerhäusern herangezogen werden.

3. Daß anstatt Syndikaten, jüdische Konsortien und Zentralen die k. k. Staatsbehörden selbst mit Heranziehung von Fachmännern aus den betreffenden Berufskreisen die ganze Aktion übernehmen und durchführen sollen.

4. Daß die bestehenden Zentralen Rechnung legen und so wie andere Korporationen für ihre Gebarung verantwortlich sind.

5. Daß die vielen Landwirte und ihre Angehörigen nicht immer von jungen Herrn Richtern und Verwaltungsbehörden wegen jeder Kleinigkeit oft grundlos drakonisch bestraft werden.

6. Daß mit Ungarn baldigst eine gründliche Regelung des Lebensmittelverkehrs stattfindet.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen zur Einbringung und Verwertung aller aus unserer bevorstehenden Ernte 1917 resultierenden landwirtschaftlichen Produkte."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungsausschuß zuzuweisen.

Wien, 22. Juni 1917.

Hauser.	Dr. Mataja.	Waldl.	Joh. Wohlmeyer.
Parrer.	Schweiger.	Putik.	Rogendorfer.
M. Huber.	Wagner.	Mayer.	Scheicher.
Weiß.	Schoiswohl.	D. Zenker.	Loser.
Baumgartner.	Niedrist.	Wollek.	Reitinger.
Carl Schachinger.	R. Gruber.	Josef Grim.	Hagenhofer.
Johann Kreilmeier.	Prisching.	Leys.	
Jos. Kienzl.	Alois Brandl.	Lechner.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten v. Guggenberg, v. Leys, Dr. Schoepfer und Genossen,

betreffend

den Verkehr und die Preisbestimmung in Maische und Wein in den weinbautreibenden Gebieten Südtirols.

Wie schon in der einschlägigen, an die Herren Minister für Volksernährung und für Ackerbau gerichteten Anfrage vom 12. d. M. betont wurde, herrscht in den weinbautreibenden Gegenden Deutsch-Südtirols schon seit längerer Zeit große Erregung wegen des eigentümlichen Verfahrens, das die berufenen Behörden bei Beschaffung des Weines sowohl für den militärischen als allgemeinen Bedarf einzuschlagen für gut fanden. Durch dasselbe fühlen sich die Weinproduzenten und Weinhändler gleich schwer geschädigt, weshalb beide Interessentengruppen dringend nach Abhilfe verlangen.

Ist es schon auffällig, daß in keinem anderen Lande für gut befunden wurde, sowohl für die Maische als für die Fertigware Höchstpreise festzulegen, so traf diese Maßnahme die Interessentenkreise Tirols um so empfindlicher, als diese Höchstpreise ausnehmend niedrig angesetzt wurden und überdies einseitig und nach Ansicht der Betroffenen auch nicht völlig sachgemäß gehandhabt wurden. Zur Zeit, als im vergangenen Jahre durch das Heeresgruppenkommando die Maischpreise festgelegt worden waren, hatte man noch nicht den geringsten Überblick über den Ausfall der Weinernte, weder in Tirol und noch weniger in Österreich. Der Maischepreis lautete auf 50 bis 70 K. Derselbe erwies sich aber mit Rücksicht auf die Mißernte des vergangenen Jahres als unzutreffend und viel zu niedrig bemessen, was sich auch bei den Höchstpreisen für Wein herausstellte, die ganz einseitig und theoretisch auf den Maischpreisen aufgebaut wurden.

Wenn bedacht wird, daß es in jenem Weinbaugebiete zahlreiche Besitzer gibt, die ausschließlich auf den Ertrag der mühsam bestandenen Rebpflanzungen angewiesen sind und daß die Produktionsbedingungen gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen höchst mißlich sind, so ist es wohl begreiflich, wenn die unverdiente Kürzung des Verdienstes allgemeine Unzufriedenheit hervorgerufen hat. Die meisten Besitzer stehen an der Front, es fehlt daheim an Arbeitskräften, aber auch an allen anderen notwendigen Bedarfsartikeln, wie insbesondere Kunstdünger und Schwefel. Und sofern solche zu haben sind, erfordert deren Beschaffung enorm gesteigerte Aufwendungen, die ja auch für alle anderen gewerblichen Erzeugnisse geleistet werden müssen, deren der Landwirt — gleich allen anderen Bewohnern — nicht entbehren kann, sie vielmehr für sich und seine Wirtschaft unbedingt benötigt. Schon das vorhergegangene Jahr hatte eine schlechte Fechsung gebracht, wobei die Wein- und Maischepreise nichtsdestoweniger sich verhältnismäßig niedrig hielten, so daß der Urproduzent kaum irgendwelchen Nutzen

zog. Dazu kam die Ausbreitung der Reblaus und das Überhandnehmen der übrigen Rebkrankheiten. Die Weinproduzenten hätten also eher besondere Begünstigungen verdient als das Gegenteil.

Die Weinernte des Jahres 1916 dürfte insgesamt ein Ergebnis von etwa 400.000 Hektoliter geliefert haben, was beiläufig der Ernte des vorvergangenen Jahres entsprach und weniger als die Hälfte des Durchschnittsertrages von zehn Jahren ergibt. Zu diesem geringen Erträgnis kamen noch zahlreiche Widerwärtigkeiten und Hemmnisse für Handel und Produktion — eben durch die Festsetzung der Höchstpreise veranlaßt —, bis endlich am Schlusse des abgelaufenen Jahres die Beschlagnahme der gesamten Weinvorräte und die Errichtung einer eigenen militärischen „Weinübernahmsstelle des Landes Tirol" folgte, durch die der freie Handelsverkehr in Wein überhaupt ausgeschlossen wurde. Eine Ausfuhr ins Ausland war gleichfalls ausgeschlossen.

Diese Weinübernahmsstelle verfügt über allen Wein und weist ihn nach ihrem Ermessen sowohl den militärischen Bedarfsstellen als auch den Privatabnehmern zu. Zur Bewertung dienen eigene Kommissionen, in welchen Weinbaukommissäre als Fachmänner sich befinden. Im allgemeinen wird der Wein nach dem ihm zukommenden Volumprozent Alkohol bewertet. Der 10 bis 11prozentige Kommerzwein stellt sich dabei auf Grund der behördlichen Preisfestsetzung auf 140 K. Weinen über 11 Prozent wird allerdings eine etwas höhere Entschädigung gewährt. Aber die Grundziffer 140 K gibt Anlaß zu höchst berechtigter Klage, da derselbe Wein in Österreich doppelt und in Ungarn zweieinhalbfach berechnet und bei Requisitionen durch das Ärar auch bezahlt wird. Warum Tirol zu einer derartigen schädigenden Behandlung verurteilt wurde, ist schwer zu verstehen.

9·8prozentiger Rotwein zum Beispiel mußte geliefert werden um 125 K, 10prozentiger Rotwein Spezial zu 140 K, 10·8prozentiger roter Hügelwein um 146 K, 11·2prozentiger Weißwein zu 143 K usw. Für höherprozentige Weine wurden allerdings auch höhere Preise zuerkannt, so zum Beispiel für 12·7prozentigen sogenannten Klosterleiten 170 K, für 13prozentigen Ruländer 180 K, für 11·3prozentigen roten Hügelwein 160 K, für 12prozentigen weißen Terlaner 200 K usw., wobei bemerkt wird, daß diese letzteren Sorten durchwegs flaschenreife Weine darstellen. Doch sind Fälle vorgekommen, daß die Militärbehörde Wein um den Preis zu 140 K requiriert hat, der durch die landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsstation St. Michele als feiner Lager-, beziehungsweise Sortenwein zertifiziert worden ist.

Als Gegenfall zu vorstehenden Angaben sei darauf hingewiesen, daß auf Grund von Offerten, die Wirten und Geistlichen, Behörden von Wien und Ungarn ausgestellt wurden, österreichische Kommerzweißweine zum Preise von 330 K und ungarische 10prozentige, sogenannte Gebirgsweine um 310 K, 10 ½prozentiger ungarischer Riesling zu 325 K, 10prozentiger Rotwein um 350 K und gewöhnlicher, wenn auch höhergradiger Dalmatiner sogar zu 400 K angeboten worden sind, notabene Kommerzweine.

Selbst die Einschätzung der Weine an Ort und Stelle geschieht nicht vollends nach Recht und Billigkeit, weil die eine Kommission nach anderen Gesichtspunkten einschätzt als die andere, je nachdem sie strikte nur den Alkoholgehalt als bestimmenden Maßstab nimmt oder aber auch — wie es entsprechen würde — die sonstigen Vorzüge, welche durch eine sorgsamere Kellerbehandlung und Schulung erzielt wurden, berücksichtigt.

Außerdem lehnt die Weinübernahmsstelle — trotzdem sie den Kaufpreis vorschreibt — jede Garantie für den Alkoholgehalt des gelieferten, beziehungsweise vermittelten Weines ab. Auf diese Weise setzt sie die Abnehmer der Gefahr aus, wegen Preistreiberei belangt zu werden. So geschah es, daß „Rot Spezial" mit 140 K bezahlt werden mußte, bei der Nachprüfung aber nur 9·4 Prozent wirklich ergab. Es hätten infolgedessen für den Wein nur 125 K gezahlt werden sollen, welchem billigeren Satze demgemäß auch der Schankpreis anzupassen gewesen wäre.

Die Weinproduzenten würden sich nicht so erregen, wie es tatsächlich der Fall ist, wenn die behördlichen Requisitionen zu niedrigen Preisen nur für das Militär geschehen und die Weine in den anderen Kronländern der Monarchie zu denselben oder doch annähernd gleichen Preisen requiriert würden; aber die Requisitionen in Tirol zu diesen ganz unzutreffenden Preissätzen erfolgen nicht allein zugunsten des Militärs, sondern ebenso zugunsten privater Abnehmer sowohl im Lande als auswärts. So mußte zum Beispiel 10prozentiger Rotwein an eine Firma in Graz geliefert werden und andere Weinmengen in viele andere Länder, unter anderem auch an eine Firma in Linz, welche denselben zur Bereitung von Kognak gebrauchte.

In Nordtirol herrscht dafür allgemeiner Weinmangel und gar viele Gaststätten mußten zum großen Verdruß der Bewohner bereits ihre Pforten schließen. Andere wieder sehen sich bemüßigt, Weine aus weiter Ferne, also aus Wien und Ungarn, um teures Geld zu beziehen, während der im eigenen Lande gefechste Wein um Spottgeld in die Fremde abgegeben werden muß. Solche Vorkommnisse verbittern

selbstverständlich die Gesamtheit. Diese sonderbare Tatsache hat als Begleiterscheinung noch den Nachteil, daß die Weinproduzenten und Händler Gefahr laufen, alle ihre gewohnten Kunden einzubüßen. Und was das heißt, weiß jeder, welcher die Schwierigkeiten kennt, die zu normalen Zeiten der in entlegener Gegend wohnende Besitzer im allgemeinen hat, um bei der herrschenden Konkurrenz sein Produkt an den Mann zu bringen. Für denselben ist die Befriedigung seiner gewohnten Kunden beim Absatz der Ware fast die Hauptsache. Solche geschäftliche Beziehungen spinnen sich in jenen Gegenden durch Jahrzehnte fort. Jetzt aber, wo der Kunde den Wein am dringlichsten benötigen würde, weil er ihn sonst kaum erhält, muß der Händler und Produzent ihm die Abgabe verweigern und den Wein ganz fremden Käufern überlassen. Infolgedessen werden auch die meisten Kunden für immer verloren gehen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. die jetzt gültigen Höchstpreise für Wein des ehesten aufzuheben und statt derselben besser ‚Richtpreise' einzuführen,

2. betreffs der zukünftigen Ernte von der Festsetzung von Maische-Höchstpreisen gänzlich abzusehen,

3. die Ausfuhr von Wein an private Abnehmer insolange zu verbieten, als die vorhandenen Vorräte im eigenen Lande dringend benötigt werden, und die Ausfuhr in beschränktem Maße erst wieder zu gestatten, sobald durch die zu erwartende nächste Ernte der Eigenbedarf etwa überschritten wird,

4. die ‚Weinübernahmsstelle des Landes Tirol' durch Vertrauensmänner aus Interessentenkreisen zu ergänzen."

Angesichts dessen, daß in drei Monaten bereits die 1917 er Weinernte statt hat — und damit auch das Maischgeschäft einsetzt, somit die Zeit der Vorkehrungen bereits drängt — wird in formeller Beziehung ersucht, diesen Antrag ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschuß zuzuweisen.

Wien, 16. Juni 1917.

Dr. Mataja.	Atanas v. Guggenberg.
Parrer.	v. Leys.
Meixner.	Dr. Schoepfer.
Jukel.	Kienzl.
Alois Brandl.	Schraffl.
Dr. Potzinger.	Loser.
Fink.	P. Unterkircher.
L. Diwald.	Hötzendorfer.
Johann Tomaschitz.	Wollek.
Dr. Jerzabek.	M. Huber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Vaněk, Stanĕk, Tobolka, Hruban, Stránský, Hübschmann und Genossen,

bezüglich

Durchführung der Ergänzungswahlen in das Abgeordnetenhaus.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, in allernächster Zeit in jenen Wahlbezirken, welche infolge Todesfalles oder infolge Niederlegung des Mandats derzeit im Abgeordnetenhause keine Vertretung haben, die Ergänzungswahlen auszuschreiben."

In formaler Beziehung beantragen die Unterfertigten, daß der Antrag ohne erste Lesung dem Verfassungsausschusse zugewiesen werde.

Wien, 26. Juni 1917.

Dr. Zahradník.	Hyrš.	Pavlok.	K. Vaněk.
Malík.	Čech.	Klička.	F. Stanĕk.
Jar. Rychtera.	Dr. Fiedler.	Dr. Baxa.	Tobolka.
Tusar.	Dr. Franta.	Bechyně.	Hruban.
Paďour.	Dr. Funk.	Soukup.	Stránský.
Slavíček.	Hrásky.	Filipínský.	Hübschmann.
Zďárský.	Dr. Koerner.	F. Sedlák.	Feltl.
Dr. Formánek.	Kratochvíl.	Dr. Velich.	Jaroš.
H. Srdínko.	Lukavský.	T. Mlčoch.	Č. J. Lišý.
Tomášek.	Dr. Šubrt.	Dr. Winter.	Měchura.
	Vodnanský.	F. Němec.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Tilt, Pichler, Frankenberger, Hökendorfer und Genossen,

betreffend

Beistellung von Kunstdünger an die Landwirtschaft.

Schon in den meisten der früheren Sessionen des Abgeordnetenhauses wurden eingehende Verhandlungen wegen Beistellung künstlicher Düngemittel an die Landwirtschaft gepflogen und die jetzige schwere Zeit zeigt es erst recht, wie notwendig eine rechtzeitige Fürsorge der Regierung bezüglich der Beschaffung künstlicher Düngemittel gewesen wäre.

Um in unserem Vaterlande endlich dahin zu kommen, in der Produktion von Bodenfrüchten vom Auslande ganz unabhängig zu sein, es dahin zu bringen, daß unsere Landwirtschaft selbst so viel produzieren kann, als wir zum Leben benötigen, ist die Hebung der Ertragsfähigkeit des Bodens die erste Pflicht einer fürsorglichen Regierung.

Der herrschende Krieg hat auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens einen Mehrverbrauch nach sich gezogen und müssen die während des Krieges verloren gegangenen Werte wieder ersetzt werden.

Die Heranziehung fast aller Pferde zur militärischen Dienstleistung, der Mehrverbrauch an Rindern zu Schlachtzwecken brachte einen großen Rückgang in der Produktion des animalischen Düngers mit sich, so daß dieser wichtigste Bodennährstoff den Äckern und Wiesen nur in gänzlich ungenügender Menge zugeführt werden konnte.

Da weiters alle stickstoff- und ammoniakhältigen Kunstdüngemittel von der Heeresverwaltung zur Munitionserzeugung beschlagnahmt wurden, war es nicht möglich, den Ausfall des animalischen Düngers durch künstliche Düngemittel zu ersetzen. Dieser Mangel hat bedeutende Rückgänge in den Erträgen der verschiedenen Feldfrüchte zur Folge. Die Minderproduktion wird immer bedeutender und kann jetzt mit 50 Prozent und darüber eingesetzt werden. Welche Bedeutung dieser Erscheinung in bezug auf die Volksernährung zukommt, muß wohl nicht erst erläutert werden.

Da Grundstoffe zur Erzeugung von künstlichen Düngemitteln in den verschiedenen Lagern des Reiches, in Kalusz, in den Salzbergwerken 2c. reichlich vorhanden sind, in großen elektrischen Zentralen außerdem Stickstoff erzeugt werden könnte und durch die volle Ausnutzung der vorhandenen Grundstoffe der Bodenertrag mehr als verdoppelt werden könnte, wodurch die Kosten für die nötigen Einrichtungen reichliche Deckung finden müßten, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Einrichtungen zu schaffen und Vorsorge zu treffen, daß den Landwirten der unbedingt notwendige Kunstdünger in genügender Form und Menge zur Verfügung gestellt wird, und zwar in der Weise, daß die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften, die Landeskultur-

räte und Genossenschaften der Landwirte, als Verteilungsstellen des Kunstdüngers in Betracht kommen. Des weiteren wird die k. k. Regierung aufgefordert, Sorge zu tragen, daß der Preis der Düngemittel die früheren Preise nicht übersteigt, daß der Kunstdünger überhaupt zum Selbstkostenpreise vom Staate abgegeben und zu den niedersten Frachtsätzen auf Bahn und Schiff befördert wird."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, am 22. Juni 1917.

	List.
Ferd. Berger.	Pichler.
Wollek.	Frankenberger.
Noggler.	Hötzendorfer.
Dr. Zenker.	Bogendorfer.
Eisterer.	R. Gruber.
Leys.	P. Unterkircher.
Dr. Stumpf.	Kienzl.
Grafinger.	Meixner.
Weiß.	Alois Brandl.
Waldl.	Dr. Potzinger.
Parrer.	Joh. Tomaschitz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Pichler und Genossen,

betreffend

den Ausbau des Attergaubahnnetzes.

Durch die in Österreich leider üblich gewesenen Verzögerungen war es vor dem Kriege nicht mehr möglich, das so lange angestrebte Bahnnetz Ried—Attersee—St. Georgen—Mondsee und Weyregg—Gmünden auszubauen, obwohl die rechtzeitige Fertigstellung dieser Bahnen gerade jetzt in dieser schweren Kriegszeit ein wichtiger Faktor zum leichteren Durchhalten gewesen wäre.

Die schon fertige Linie Attersee—Vöcklamarkt liefert den Beweis über die Notwendigkeit und Rentabilität dieses Bahnnetzes.

Da es das Bestreben jedes Österreichers sein muß, uns in der Produktion aller Lebensbedürfnisse vom Auslande unabhängig zu machen, die Verkehrsmöglichkeiten aber die Grundbedingung zur Vermehrung der Bodenerzeugnisse sind, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für den Ausbau des Attergaubahnnetzes die möglichste materielle und finanzielle Unterstützung zu gewährleisten."

Wien, 22. Juni 1917.

Parrer.	Pichler.
Ferd. Berger.	Wollek.
Roggler.	Joh. Tomaschitz.
P. Unterkirchner.	Meixner.
Wille.	Alois Brandl.
Dr. Potzinger.	Loser.
Dr. Jerzabek.	Jukel.
Eisterer.	Bogendorfer.
R. Gruber.	Stumpf.
Kienzl.	Leys.
M. Huber.	Hötzendorfer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Pichler, Gruber und Genossen,

betreffend

die Gewährung einer Kriegszulage an die Gendarmeriemannschaft.

Die Gendarmerie leidet unter den jetzigen Teuerungsverhältnissen am meisten, da die Inanspruchnahme eine verzehnfachte ist.

Die weiten Wege, die wegen der vielfachen Erhebungen nötig sind, die Sorge für die Sicherheit erfordern die volle und ganze Manneskraft.

Bei den hohen Lebensmittelpreisen ist es dem Verehelichten mit Kindern gesegneten Gendarmen nicht möglich, sich die zur Ausübung seines schweren Dienstes nötigen Lebensmittel zu kaufen, wenn ihm nicht eine den Verhältnissen entsprechende Kriegszulage gewährt wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, der Gendarmeriemannschaft eine entsprechende Kriegszulage zu gewähren."

Wien, 22. Juni 1917.

Bogendorfer.	**Pichler.**
Ferd. Berger.	R. Gruber.
Meixner.	Wollek.
Loser.	Alois Brandl.
Roggler.	Parrer.
Dr. Potzinger.	Jos. Tomaschitz.
Dr. Jerzabek.	Stumpf.
Eisterer.	Leys.
Jukel.	Kienzl.
Hötzendorfer.	M. Huber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Pichler, Unterkircher und Genossen,

betreffend

eine Entschädigung an die Gemeindevorsteher.

Die Gemeindevorsteher haben in dieser harten Kriegszeit sehr viel zu leisten, weil ihnen die Durchführung aller Verordnungen aufgetragen wird, so daß sie fast vollständig ihrem eigenen Berufe entzogen sind.

Dazu kommen noch die vielen separaten Auslagen für Reisen und Gänge, für die ihnen niemand eine Entschädigung bietet.

Da alle behördlichen Aufträge und Verordnungen bei Strafvermeidung prompt durchgeführt werden müssen und auch Aufträge an die behördlich aufgestellten Kommissionäre oft auf die Gemeindevorsteher überwälzt werden, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Gemeindevorstehern eine den Verhältnissen der zu bewältigenden Aufgaben entsprechende Entschädigung aus Staatsmitteln zuzuerkennen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag zur raschesten Behandlung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Juni 1917.

Pichler.
P. Unterkircher.
Jukel.
Dr. Jerzabek.
Meixner.
Wollek.
Alois Brandl.
Loser.
Hötzendorfer.
R. Gruber.
Ferd. Berger.
Noggler.
Fink.
Eisterer.
Dr. Stumpf.
Leys.
Dr. Potzinger.
Joh. Tomaschitz.
Kienzl.
M. Huber.
Paulik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Verfassungsausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung der Wahlperiode der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates.

Wie in fast allen an dem großen Kriege beteiligten Staaten hat sich auch in Österreich infolge der langen Dauer des Krieges die Notwendigkeit ergeben, die gesetzliche Dauer der Wahlperiode der Mitglieder der Volksvertretung durch ein besonderes Gesetz für das gegenwärtig bestehende Abgeordnetenhaus ausnahmsweise zu verlängern.

Da der Termin, mit welchem die laufende Wahlperiode endet, nämlich der 17. Juli d. J., außerordentlich nahe gerückt erscheint, so obliegt sowohl der Regierung wie dem Reichsrate die dringende Vorsorge dafür, daß den außerordentlichen, durch den Krieg geschaffenen Umständen, welche die Vornahme von allgemeinen Wahlen zur Erneuerung der Volksvertretung in der nächsten Zeit zweifellos verhindern, Rechnung getragen werde.

Die Lösung dieser Aufgabe strebt die diesem Bericht zugrunde liegende Regierungsvorlage in der Weise an, daß sie die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode der Mitglieder des Abgeordnetenhauses um ein Jahr, das ist bis zum 17. Juli 1918 verlängert. Das Abgeordnetenhaus hat diese Vorlage ohne erste Lesung dem Verfassungsausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, sie binnen einer Frist von acht Tagen zu erledigen.

Der Verfassungsausschuß ist in seiner Sitzung vom 21. Juni l. J. sogleich in die Beratung der Vorlage eingegangen. In der Debatte über den § 1, welcher den sachlichen Inhalt des Gesetzes erschöpft, wurden von den Abgeordneten Hummer und Ritter v. Onciul je ein besonderer Abänderungsantrag dahin gestellt, daß in Abänderung der Bestimmung des § 1 der Vorlage die Verlängerung der Wahlperiode nicht auf einen kalendarischen Termin lautend ausgesprochen werde, sondern vielmehr an gewisse den Eintritt des Friedens bezeichnende Momente geknüpft werde; und zwar beantragte Abgeordneter Hummer, daß die Wahlperiode der Mitglieder des Abgeordnetenhauses verlängert werden solle bis zur Frist von einem Jahre von dem Tage des Demobilisierungsbefehles an gerechnet, Abgeordneter Ritter v. Onciul dagegen schlug vor, die Verlängerung der Wahlperiode von der im Kriegsleistungsgesetze vorgeschriebenen Verlautbarung des Landesverteidigungsministers über das Aufhören von Kriegsleistungen abhängig zu machen. Beide Anträge wurden nach längeren Wechselreden zurückgezogen.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Redlich, der dahin ging, den Text des § 1 der Regierungsvorlage dahin zu ändern, daß an Stelle der Worte „17. Juli 1918" die Worte „31. Dezember 1918" zu setzen wären, wurde mit 24 gegen 16 Stimmen, hierauf das ganze Gesetz mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Der Ausschuß stellt demnach folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle den anliegenden Gesetzentwurf in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung annehmen".

Wien, 21. Juni 1917.

Dr. Mataja,
Obmann.

Dr. Redlich,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Verlängerung der Wahlperiode der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die gegenwärtige Wahlperiode der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates wird bis zum 31. Dezember 1918 verlängert.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, wird Mein Minister des Innern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Łukaszewicz und Genossen,

betreffend

die Erhöhung der Verpflegskosten für die in den Flüchtlingslagern untergebrachten Flüchtlinge.

Mit dem Erlasse des k. k. Kriegsüberwachungsamtes vom 31. Dezember 1916, Z. 92.786, wurden die Verpflegskosten für die in den Konfinierungs- und Internierungsstationen Untergebrachten mit 1. Jänner 1917 auf den Betrag täglicher 1 K 80 h erhöht.

Das Verpflegsgeld der in den einzelnen Flüchtlingslagern untergebrachten Flüchtlinge beläuft sich täglich auf 1 K 50 h. Da es nicht angeht, daß die Konfinierten und Internierten besser gestellt werden als die staatspolizeilich und militärischerseits unbeanstandeten Flüchtlinge, im übrigen mit dem Taggelde von 1 K 50 h die Flüchtlinge nicht entsprechend ernährt werden können, erlauben sich die Gefertigten nachstehenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verpflegskosten für die in den Flüchtlingslagern untergebrachten Flüchtlinge sofort entsprechend zu erhöhen und den einzelnen Flüchtlingen bis zum Zeitpunkte der Erhöhung die Differenz täglicher 30 h ab 1. Jänner 1917 auszuzahlen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Flüchtlingsausschusse zuzuweisen und denselben mit allen in der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen zu behandeln.

Wien, am 20. Juni 1917.

Łukaszewicz.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Petruszewycz.
Dr. Cehelskyj.
Dr. Zahajkiewicz.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Strancher.
Lawruk.
Dr. Baczyńskyj.
Stefanyk.
Semaka.
Dr. Smal-Stockyj.

Wassilko.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Wl. Singalewicz.
Spenul.
Lahodyńskyj.
Reizes.
Folis.
Dr. Dnistriańskyj.
Dr. Holubowycz.
Dr. Oleśnickyj.
Romanczúk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Roitinger und Genossen,

betreffend

Elektrisierung der Lokalbahn Lambach—Haag und Fortführung der Linie bis Pram—Haag.

Durch die Fortführung der Lokalbahn Lambach—Haag bis zum Anschlusse an die Staatsbahnlinie Neumarkt—Kallham wird der Verkehr auf der bestehenden Linie aufs beste gefördert und belebt; durch die Elektrisierung auf der ganzen Strecke von Lambach bis Pram—Haag die günstigste Lösung gefunden.

Die erforderliche Neubaulinie ist ungefähr 7 Kilometer lang.

Der fünfte Teil der Baukosten von 240.000 K ist durch die Beteiligung des Landes und der Interessenten bereits aufgebracht.

Anläßlich der vorgesehenen Herstellung der Lokalbahn Haag nach Pram—Haag, die elektrisch betrieben werden soll, ist beabsichtigt, unter einer Garantiehaftung des Staates auch die bereits bestehende Linie Lambach—Haag für elektrischen Betrieb einzurichten, um hierdurch eine einheitliche und deshalb erträgliche Betriebsführung zu ermöglichen.

Mit der Regierungsvorlage Nr. 2197 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1913, wurde ein Gesetzantrag, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Baue und Betriebe von Eisenbahnen dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Leider konnte diese Regierungsvorlage wegen Schließung des Reichsrates nicht nur nicht mehr behandelt werden, sondern ist infolgedessen gegenstandslos geworden.

In den Angaben über die einzelnen neuherzustellenden Bahnen niederer Ordnung ist in Punkt 8, Seite 31, der erwähnten Vorlage der Ausbau der Lokalbahn Haag—Pram—Haag verzeichnet.

Die Marktgemeinde Haag, unterstützt von den Landgemeinden des Bezirkes, die Stadt Grieskirchen, der oberösterreichische Landeskulturrat und der Verwaltungsrat der Lokalbahn Lambach—Haag streben den Ausbau dieser Lokalbahn bis zum Anschlusse an die Staatsbahnlinie Neumarkt—Kallham—Ried in der Station Pram—Haag schon seit längerer Zeit an. Auch der oberösterreichische Landtag befürwortete die Realisierung dieses Bahnprojektes und stellte einen entsprechenden Beitrag zu den Baukosten in Aussicht.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einerseits die Regierungsvorlage, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staatsschatzes am Baue und Betriebe von Eisenbahnen neuerdings dem hohen Hause

vorzulegen, und andrerseits den Bau der Lokalbahn Haag—Pram—Haag, sowie die Elektrisierung der Linie Lambach—Pram—Haag ehestens in Angriff zu nehmen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, am 22. Juni 1917.

Roitinger.
Meixner. Perwein.
Johann Tomaschitz. Heilmayer.
Zaunnegger. Dr. Stumpf.
Leys. Dr. Potzinger.
Hötzendorfer. Jukel.
Bogendorfer. R. Gruber.
Ferd. Berger. P. Unterkircher.
Kienzl. Eisterer.
Parrer. Alois Brandl.
M. Huber. Kreilmeier.
J. Weiss. Josef Grim.
Grafinger. Loser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wagner (Steiermark) und Genossen,

betreffend

die Frachtermäßigung beim Bezuge von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln.

Bei dem bekannten Mangel an Arbeitskräften ist der Bauer heute gezwungen, immer mehr und mehr zur Maschine zu greifen, um den für die ganze menschliche Gesellschaft so notwendigen Betrieb der Landwirtschaft aufrechterhalten zu können. Eine weitere wichtige Angelegenheit für den Bauer bildet der Bezug von Kunstdünger, Futtermehl, aller Arten Kraftfuttermittel, Heu, Stroh, anderer Streumittel, Sämereien, Getreide und Kartoffeln zu Futterzwecken, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten u. dgl.

Um nun einerseits den finanziell bedrängten Bauernstand zur Anschaffung dieser zum rationellen Betriebe der Landwirtschaft so notwendigen Artikel anzueifern und zu ermuntern, andrerseits um die Anschaffung und den Bezug derselben zu erleichtern, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird dringendst ersucht, beim Bezuge obgenannter Artikel sowohl landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften als auch einzelnen Bauern für den eigenen Bedarf eine möglichst ausgiebige Frachtermäßigung zuzugestehen."

Wien, 22. Juni 1917.

Wagner.

Divald.	Riedrist.
Schoiswohl.	Josef Grim.
Brandl.	Höher.
Prisching.	Meixner.
Schachinger.	Parrer.
Berger.	Eisenhut.
Hagenhofer.	Kienzl.
Mayer.	Wollek.
Eisterer.	Huber.
Johann Tomaschitz.	Schweiger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wagner (Steiermark) und Genossen

um

Befreiung von der Verzehrungssteuer für Getränke und Speisen, welche die Gastwirte für ihr Arbeitspersonal zum Haus- und Wirtschaftsbedarf benötigen.

Eine unrichtig eingehobene Abgabe müssen die Gastwirte durch die Verzehrungssteuer für Verbrauch an Speisen und Getränken für den Hausbedarf leisten.

Oft kommt es auch noch vor, daß der Wirt mit dem Gasthausbetrieb auch noch einen Besitz hat und zur Bearbeitung des Grund und Bodens Dienstboten und Taglöhner benötigt, die ortsüblich ganz verpflegt und mit Kost und Trunk versorgt werden müssen, für welchen Bedarf aber der Gastwirt gehalten ist, die Verzehrungssteuer zu zahlen.

Indem diese Abgabe eine unrichtige Härte ist und eine Abänderung dringend geboten erscheint, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die Speisen und Getränke, welche die Gastwirte für ihre Arbeiter und ihr Dienstpersonal verwenden, von der Verzehrungssteuer befreit sind."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Steuerausschusse zur Vorbereitung zuzuweisen.

Wien, 22. Juni 1917.

Wagner.
Diwald.
Wollek.
Niedrist.
R. Gruber.
Prisching.
Huber.
Schoiswohl.
Josef Grim.
Dr. Potzinger.
Eisterer.
Ferd. Berger.
Carl Schachinger.
Parrer.
List.
Pichler.
Joh. Tomaschitz.
Meixner.
Mayer.
Höher.
Schweiger.
Brandl.
Eisenhut.
Hagenhofer.
Kienzl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wagner (Steiermark) und Genossen,

betreffend

die Befreiung der Viehzüchter, welche in dringenden Fällen zu Notschlachtungen und zum Verkaufe des hierdurch gewonnenen Fleisches gezwungen wurden, von der Entrichtung der Verzehrungssteuer.

Es kommt oft vor, das die Viehzüchter, beziehungsweise die Landwirte infolge mancher bei den Tieren vorkommender Unglücksfälle, wie einer Blähung, eines Beinbruches, Blitzschlages, einer Stichverletzung und dergleichen genötigt sind, Notschlachtungen vorzunehmen, weil die Erhaltung der Tiere am Leben nicht möglich ist, dagegen aber der Genuß des Fleisches von solchen Tieren der menschlichen Gesundheit nicht schadet. Solche Fälle kommen ziemlich oft vor, insbesondere zur Sommerzeit, wo eine längere Aufbewahrung des Fleisches nicht möglich ist. Der Viehzüchter ist somit genötigt, das Fleisch an die Nachbarn um die Hälfte des Marktpreises zu verkaufen.

Nach dem gegenwärtig bestehenden Gesetz muß der Verkäufer eines Tieres, an dem die Notschlachtung vorgenommen wurde, für dasselbe die Verzehrungssteuer entrichten, die den kleinen Viehzüchtern, beziehungsweise den Landwirten besonders empfindlich zur Last fällt, da bei dem Verkaufe eines solches Fleisches nicht einmal die Hälfte des Wertes des geschlachteten Tieres bekommen. Diese Umstände schließen die Möglichkeit eines Mißbrauches im Falle der Zuerkennung der obigen Erleichterung aus.

Aus den oben dargestellten Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehetunlichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend die Aufhebung der Verzehrungssteuer von dem Fleische jener Tiere, an denen eine Notschlachtung vorgenommen werden mußte."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung des vorliegenden Antrages an den Steuerausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, am 22. Juni 1917.

		Niedrist.	Wagner.
Carl Schachinger.	Kienzl.	Johann Tomaschitz.	Parrer.
Prisching.	Mayer.	Eisenhut.	Dr. Potzinger.
Eisterer.	Schoiswohl.	Berger.	Pichler.
Wollek.	Josef Grim.	Huber.	Meixner.
Hagenhofer.	Brandl.	Höher.	Schweiger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dirášek und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines Reichsernährungsamtes; Festsetzung eines einheitlichen Versorgungsplanes und einer einheitlichen Preispolitik in beiden Reichshälften.

Während des Krieges wurden seitens der ungarischen Regierung hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung dieser Reichshälfte mit Getreide und Mahlprodukten große Schwierigkeiten gemacht. In dieser Reichshälfte wurde die staatliche Bewirtschaftung von Getreide und Mahlprodukten durchgeführt und der strengsten Kontrolle unterworfen, während die ungarische Regierung einen Erlaß hinausgab, womit bis 31. Mai 1916 der Bevölkerung in Ungarn die Versorgung mit Mahlprodukten im freien Einkauf ermöglicht war. Hierdurch wurde die Durchführung eines einheitlichen Approvisionierungsplanes für die Bevölkerung der österreichisch-ungarischen Monarchie sehr erschwert. Zur Zeit, da für die Bevölkerung in Österreich eine Tagesration von Brotfrüchten pro 200 Gramm festgesetzt war, wurde dieselbe in Ungarn mit 400 Gramm festgesetzt.

Namhafte Schwierigkeiten bereitete die ungarische Regierung in bezug auf die Zufuhr von Getreide und Mahlprodukten aus Ungarn nach Österreich, obwohl Ungarn in Friedenszeiten mit seiner Getreide- und Mehlausfuhr ausschließlich auf die Ausfuhr nach Österreich angewiesen war, was aus nachstehenden Ziffern hervorgeht. So wurden aus Ungarn nach Österreich eingeführt:

Jahr	Weizen	Mehl und Mahlprodukte
1911	4,586.994	7,801.464
1912	4,699.287	8,650.566
1913	4,842.789	7,517.644

Bei Hinzurechnung der eingeführten Menge von Mehl und Mahlprodukten zum Getreide, betrug der Jahresdurchschnitt des aus Ungarn nach Österreich eingeführten Getreides 14,341.193 Meterzentner. Im Jahre 1915 wurde mit der ungarischen Regierung ein Getreide- und Mahlproduktenkontingent, welches die andere Reichshälfte nach Österreich zu liefern hatte, in der Höhe von 9 Millionen Meterzentner vereinbart, wovon auf Mahlprodukte 4 Millionen Meterzentner und auf Getreide 5 Millionen Meterzentner entfielen.

Im Monate August 1915 bis Juni 1916 betrug der Verbrauch der Zivilbevölkerung ohne Selbstversorgung und Armee 12,500.000 Meterzentner Mehl und hiervon wurden durch eigene Produktion 5,950.000 Meterzentner, aus Rumänien 4,100.000 Meterzentner und aus Ungarn nur 2,546.000 Meterzentner erzielt. Daraus folgt, daß die ungarische Regierung die Vereinbarung nicht eingehalten hat und hierdurch die Versorgung der Bevölkerung in Österreich sehr erschwerte.

Ebenso wurde hier, was Getreidepreise anbelangt, nicht einheitlich vorgegangen und waren die Preise in Ungarn wesentlich höher als in Österreich. So wurden für das Jahr 1917 die Getreidepreise in folgender Weise festgesetzt:

In Österreich:

	bis 15. Dezember 1916	nach dem 15. Dezember 1916
Weizen	38 K	35 K
Korn	31 „	29 „
Gerste	36 „	33 „
Hafer	30 „	28 „

In Ungarn:

	bis 15. Dezember 1916	nach dem 15. Dezember 1916
Weizen	42 K	38 K
Korn	34 „	31 „
Gerste	42 „	38 „
Hafer	40 „	37 „

Daraus folgt, daß auch die Preise der Mahlprodukte in Ungarn weit höher waren, als es in Österreich der Fall war, und daß die Bevölkerung in Österreich — soweit sie Mahlprodukte ungarischer Provenienz bekam — genötigt war, hierfür höhere Preise zu bezahlen, beziehungsweise wurde die Preisdifferenz von der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt gedeckt. Solange die Heeresverwaltung ihre Getreideeinkäufe in Ungarn besorgte, war sie genötigt, für das Getreide weit höhere Preise zu bezahlen, als es in dieser Reichshälfte der Fall war. Beträge, die den ungarischen Großgrundbesitzern zufielen, erreichen Hunderte von Millionen.

Ähnlich verhielt sich die Sache bei den Viehpreisen. So waren zum Beispiel in Böhmen die Preise für lebendes Vieh von 220 K bis 380 K pro 1 Meterzentner Lebendgewicht Rindvieh festgesetzt, während der Durchschnittspreis in Ungarn 6 K pro 1 Kilogramm beträgt. Den Durchschnittspreis jedoch pro 1 Kilogramm in Böhmen kann man mit 3 K schätzen. Die Heeresverwaltung zahlt somit den ungarischen Großgrundbesitzern das Vieh um 100 Prozent teurer.

Daß es sich nicht um kleine Beträge handelt, ist aus folgendem ersichtlich. Das Rindviehkontingent in Böhmen für den Monat Mai für den Militärbedarf betrug für die Armee 40.600,
für die Garnisonen in Prag und Leitmeritz 7.012

47.612.

Nimmt man als Grundlage ein Durchschnittsgewicht von 3 Meterzentner pro Stück und den Durchschnittspreis von 3 K, bezahlt die Militärverwaltung in Ungarn für eine gleiche Viehmenge um 42,859.800 in einem Monat mehr, bei gleichem Jahreskontingente jedoch rund den Betrag von 514,317.600, das bedeutet eine geradezu unglaubliche Bereicherung ungarischer Großgrundbesitzer zum Nachteile der Bevölkerung dieser Reichshälfte.

Ähnlich ist es mit den Ausmahlungsvorschriften. Zu einer Zeit, wo in dieser Reichshälfte die Ausmahlung auf 90 Prozent festgesetzt war, wurde in der anderen Reichshälfte auf 75 Prozent ausgemahlen.

Durch die ungleichen Preise für Getreide, Mahlprodukte und Vieh wird eine Unzufriedenheit in den agrarischen Kreisen in Österreich hervorgerufen und diese verlangen, daß in Österreich die Getreide- und Viehpreise in gleichem Maße erhöht werden, wie es in Ungarn der Fall ist. Diese Verhältnisse sind auf die Dauer unhaltbar und es ist unbegreiflich, daß es zu einer Zeit, wo Millionen von Angehörigen dieses Staates sich gemeinschaftlich gegen den Feind wehren, möglich ist, daß die eine Reichshälfte die gegebene Situation zu ungunsten der anderen Reichshälfte ausnutzt. Diese Verhältnisse sind für die Zukunft unhaltbar und die Bevölkerung dieser Reichshälfte erblickt in der Handlungsweise der ungarischen Regierung Unaufrichtigkeit und auch Schwäche der Regierung der diesseitigen Reichshälfte. Die Bevölkerung dieser Reichshälfte, die in gleichem Maße die Konsequenzen dieser schweren Zeit trägt, hat das Recht, zu verlangen, daß sie seitens der ungarischen Regierung nicht so stiefmütterlich behandelt werde und muß darauf bestehen, daß sie angesichts der Verspätung der diesjährigen Ernte schleunigst die notwendige Getreidemenge zu angemessenen Preisen bekomme.

Aus den oben angeführten Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Unverzüglich mit der ungarischen Regierung Verhandlungen zum Zwecke einer raschen Zufuhr von ungarischem Getreide und Sicherstellung dessen Menge in jenem Prozentsatze einzuleiten, der sich

aus dem fünfjährigen Durchschnitt der Einfuhr von ungarischem Getreide und Mahlprodukten in Friedenszeiten mit Rücksicht auf das Ergebnis der heurigen Ernte ergibt.

2. Zum Zwecke einer einheitlichen Bewirtschaftung von Getreide und Mahlprodukten sowie der übrigen Lebensbedürfnisse ist ein einziges Reichsernährungsamt für beide Reichshälften zu errichten.

3. Die Preise für Getreide, Mahlprodukte, lebendes Vieh, sowie der übrigen Lebensbedürfnisse sind für beide Reichshälften einheitlich festzusetzen.

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag mit Rücksicht auf seine große Bedeutung sofort in Verhandlung genommen werden.

Wien, 15. Juni 1917.

Svěcený.
Soukup.
Vaněk.
Stejskal.
Hnátek.
Klička.
Prokeš.
Aust.
Bechyně.
Hybeš.
Modráček.
Firášek.
Svoboda.
Tusar.
Marek.
Binovec.
Charvát.
Jaroš.
Filipínský.
Pik.
Dr. Winter.
Witt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Witos, Jachowicz, Dyło, Rusin und Genossen

in

Angelegenheit der Versetzung der im Hinterlande und im Etappenraume anderer Kronländer tätigen und aus Galizien stammenden Landsturmmänner in ihr Heimatland.

Hohes Haus!

Eine große Anzahl von aus Galizien stammenden Landsturmmännern versieht schon das dritte Jahr ihren militärischen Dienst im Hinterlande und im Etappenraume in den anderen zu der Monarchie gehörenden Kronländern.

Die Lage dieser Soldaten ist ungeheuer schwer und zwar nicht nur infolge der Entfernung von ihren Familien und dem Heimatlande, sondern auch infolge des ungewohnten Klimas und anderer Verhältnisse und wegen Unkenntnis der Sprache jenes Landes, in welchem sie den Dienst zu versehen haben.

Nachdem die Familien dieser Soldaten ihrem Schicksal überlassen sind und von niemandem Hilfe erwarten können, gehen sie sehr oft zugrunde. Die Versetzung dieser Soldaten in die heimatliche Gegend zur Versehung desselben Dienstes, den sie jetzt leisten, würde ihren Familien oft den Berater und Vormund wieder geben, während die Soldaten unter den oben angeführten Zuständen nicht weiterhin würden leiden müssen.

Das hohe Haus wolle daher beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Versetzung der im Hinterlande oder im Etappenraume im Dienste stehenden, aus Galizien stammenden Landsturmmänner zu dem gleichen Dienst in Galizien im geeigneten Wege zu veranlassen."

Der obige Antrag wolle ohne erste Lesung dem Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 14. Juni 1917.

Witos.

Banaś.	Średniawski.	Dr. Biały.	Jachowicz.
Śmiłowski.	Tetmajer.	Lewicki.	Dyło.
Fila.	Dr. Wróbel.	Dobija.	Rusin.
Bomba.	Angerman.	Łyszczarz.	Lasocki.
Rnebenbauer.	Kędzior.	Myjak.	Bojko.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Reichsratsabgeordneten Dr. Matakiewicz und Genossen,

betreffs

der von der k. k. Regierung zu errichtenden Bureaus der unentgeltlichen Rechtshilfe in Galizien.

Wie allen wohl bekannt ist, hat die Bevölkerung Galiziens, wo seit drei Jahren der Weltkrieg wütet, übermäßig in jeder Hinsicht gelitten und große Opfer an Gut und Blut im Interesse der ganzen Monarchie gebracht.

Zwecks Hilfeleistung für die Bevölkerung wurden verschiedene Kreditanstalten, die Zentrale und die Exposituren für den Wiederaufbau Galiziens ins Leben gerufen, bei den politischen Behörden die Kommissionen für Zuerkennung der Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der Eingerückten, der Unterstützungen für Evakuierte errichtet, gemischte Kommissionen für Kriegsleistungen gegründet u. dgl.

Da jedoch die Anträge wegen Zuerkennung der Unterhaltsbeiträge oder um Gewährung eines Kriegsdarlehens, die Gesuche um Wiederaufbau des Anwesens oder die Anmeldung der Kriegsleistungen eventuell der Kriegsschäden, die Beschwerden oder Rekurse an höhere Behörden schriftlich verfaßt sein müssen, muß die Land- und Stadtbevölkerung, da sie in den meisten Fällen nicht selbst die einschlägige Bitte, Beschwerde oder den betreffenden Rekurs anzufertigen vermag, in diesen Angelegenheiten sei es die Rechtsberater oder aber die Winkelschreiber um Hilfe angehen und nicht selten zum Beispiel für die Erwirkung eines Darlehens bei der Kriegskreditbank die Entlohnungen bezahlen, welche 10 bis 20 Prozent der Darlehenssumme, und zwar neben dem Geschenke in natura ausmachen, wodurch der durch den Krieg Beschädigte, der das Darlehen in Anspruch nimmt, empfindlichen Verlust erleidet, der Vermittler sich aber übermäßig bereichert.

Es handelt sich nun darum, der armen, infolge des Krieges leidenden Bevölkerung möglichst billigen Kredit zu gewähren, die Kosten bei Erwirkung des Kriegsdarlehens zu ersparen, das Einbringen von unentgeltlichen Gesuchen in betreff des Wiederaufbaues, der Anmeldung der Kriegsunterstützungen, der Enthebung vom Militär zu Wirtschaftszwecken, wie auch die Einbringung der Rekurse und Beschwerden an höhere Behörden zu erleichtern, für diese Bevölkerung verläßliche und unentgeltliche Rechtshilfe in obigen Sachen sicherzustellen; es handelt sich somit um die Errichtung von Bureaus für die unentgeltliche Rechtshilfe.

In Galizien haben manche polnische und ruthenische landwirtschaftliche Vereine private Rechtshilfebureaus errichtet, es tun in dieser Hinsicht auch die Gemeinden, was sie tun können, trotzdem sie ohnehin übermäßig mit eigenen und von verschiedenen Seiten ihnen übertragenen Pflichten überbürdet sind; es ist aber vor allem Pflicht des Staates, zu dessen Gunsten die Bevölkerung immer neue Opfer bringen muß, diese Aktion in seine Hände zu nehmen und jenen weiten Gesellschaftskreisen zu Hilfe zu eilen, die insbesondere jetzt dieser Hilfe bedürfen.

Der Staat würde dadurch keineswegs große Auslagen tragen müssen.

Zum Militärdienste wurden sehr viele Advokaten und Advokaturskandidaten, Richter wie auch Konzeptsbeamte anderer Staats- und autonomen Behörden einberufen, von denen wieder viele als frontdienstuntauglich den Dienst als Schriftführer bei Militärgerichten versehen, untergeordnete Funktionen bei Intendanzen und Militärmagazinen, bei Spitälern, Rayonskommandos, Eisenbahnstationskommandos u. dgl. verrichten, wozu die Rechtsausbildung nicht unumgänglich notwendig ist.

Derartiger rechtskundiger Soldat könnte leicht durch einen rechtsunkundigen Soldaten ersetzt werden; zum Rechtshilfebureau abkommandiert, würde er mit Lust und großem Nutzen für seine der Rechtsbelehrung und Rechtshilfe bedürftigen Mitbürger tätig sein.

Aus diesen Gründen beantragen die Gefertigen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehetunlichst in Galizien an Orten, wo Bezirksgerichte bestehen, staatliche sei es selbständige, sei es den k. k. Gerichten zugeteilte, aus den beim Militär dienenden Rechtskundigen der Gruppe B und C wie auch aus dem allfälligen Hilfspersonal bestehende Rechtshilfebureaus ins Leben zu rufen, welche der durch den Krieg leidenden Bevölkerung in Sachen, welche den Wiederaufbau der durch den Krieg beschädigten Landwirtschaften, die Darlehen aus den Kriegskreditinstituten, die Kriegsleistungen und Kriegsschäden, die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der Eingerückten und für Evakuierte u. dgl. betreffen, unentgeltlich mündliche Ratschläge erteilen, auf Verlangen der Interessierten unentgeltlich die Anträge an die Landes- und Staatsbehörden verfassen, diese Anträge vorlegen und deren Erledigung überwachen und auf Verlangen der Parteien in diesen Sachen unentgeltlich die Rekurse und die Beschwerden an höhere Instanzen verfassen würden."

Wien, 15. Juni 1917.

Banas.
Serwatowski.
Długosz.
Kędzior.
Witos.
Średniawski.
Rauch.
Angermann.
Marek.
Gall.
Dyto.
Lasocki.
Dobija.
Galik.
Daszyński.
Tetmajer.
German.
Lewicki.
Jaworski.
Dr. Wróbel.
Wysocki.
Londzin.
Halban.
Jabłoński.
Dr. Matakiewicz.
Haller.
Lubomirski.
Dr. Lazarski.
Ptaś.
Dębski.
Bawarowski.
Dr. Adolf Groß.
Godek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Johann Wohlmeyer und Genossen,

betreffend

eine neue Schädigung der niederösterreichischen Landwirte, deren Genossenschaftslagerhäuser vor dem Kriege den ganzen niederösterreichischen Getreide- und Futtermittelverkehr besorgten, welche heuer von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt ausgeschaltet und der ganze Getreideverkehr jüdischen 2c. Händlern übertragen werden sollte.

Bei den ungeheuren Summen, welche gewandte und — „bekannte" Spekulanten und Kriegslieferanten jetzt in der Kriegszeit bei Militärlieferungen 2c. durch Wucher, Fälschung, Preistreiberei 2c., durch Ausbeutung des Volkes und des Staates, noch dazu bei den unentbehrlichsten Lebens- und Bedarfsartikeln des Volkes, gewonnen haben und noch gewinnen, ist bei der enormen Teuerung und Schädigung der ohnedies bedrängten Volksmassen, deren große Erregung und Erbitterung begreiflich, die immer weitere Kreise zieht.

Wir sehen ja, wie heute großkapitalistische Unternehmer in Verbindung mit Finanzgruppen, Banken 2c. wichtige Bedarfsartikel des Volkes, wie Eisen, Kohle, Petroleum 2c., beherrschen und damit Staat und Volk monopolisieren und ausbeuten.

Auch der „bekannte" unsolide, schädliche Zwischenhandel organisiert und kartelliert sich und sucht alle Bedarfsartikel und sogar die unentbehrlichsten Lebensmittel, Vieh und Getreide und deren Produkte, Fleisch und Fett, Mehl und Brot 2c., dann Zucker, Leder 2c. in seine Hand zu bekommen.

Dieser Zwischenhandel sucht und weiß — auf schwindelhafte Weise — durch Kartelle, Ringe und verschiedene Börsenmanöver 2c. — durch Hausse und Baisse — Preisschwankungen, plötzliche enorme Preissteigerungen oder Preisstürze hervorzurufen, um beim Masseneinkauf die Getreide- oder Viehpreise der Produzenten herabzudrücken und die Ware dann dem Staate oder dem Konsumenten teuer anzuhängen, respektive um alle gehörig auszubeuten.

Ungeheure Gewinne.

Schon vor Jahrzehnten habe ich gegen diesen Wucher, insbesondere mit der Brotfrucht des Volkes, Stellung genommen und ziffernmäßig konstatiert, wie lukrativ diese Geschäfte sind, und zwar:

In Österreich werden jährlich im ganzen 160 Millionen Meterzentner Getreide produziert, 60 Millionen Meterzentner braucht der Bauer für sich und 100 Millionen Meterzentner verkauft er.

Wenn nun die jüdischen Börsenmatadore beim Ein- oder Verkauf durch schlaue Börsemanöver den Preis zu ihren Gunsten nur mit ein oder zwei Kronen pro Meterzentner hinauf- oder heruntertreiben, so verdienen sie dabei 100 bis 200 Millionen Kronen.

Ich kenne aber Preistreibereien und Ringbildungen, wo die künstlich hervorgerufenen Preisschwankungen in wenigen Tagen 10 bis 15 Kronen pro Meterzentner betrugen.

Ich erinnere dabei nur an die Bewucherung der Bauern jetzt während des Krieges, denen man ihr vollwertiges Getreide um 30 Kronen abgenommen hat und denen man dann die Abfallprodukte, davon die Futtermittel, Kleie 2c., eine Zeitlang um 80 bis 90 Kronen verkaufte.

Gegen diese künstlich erzeugten Preisschwankungen muß sich der Bauer energisch wehren und will sich nicht immer dadurch schädigen lassen, er verlangt weder für sein Getreide noch sein Vieh unerschwinglich hohe Preise, sondern er will nur leben, einen bescheidenen bürgerlichen Gewinn, feste Preise und dauernden Absatz.

So wie beim Getreide ist es auch bei allen anderen Lebens- und Bedarfsartikeln des Staates und des Volkes, die Riesengewinne bei einzelnen Produkten gehen in die Hunderte und zusammen in die Tausende Millionen jährlich.

Das Großkapital, der meist unsolide Zwischenhandel, beherrscht heute leider bei uns das ganze Wirtschaftsleben, besitzt fast schon alle Rohprodukte, monopolisiert Staat und Volk, bildet einen Staat im Staate.

Noch nie konnte alle Welt das Treiben dieser beutegierigen Finanzgrößen und Spekulanten, die ohne Rücksicht auf den Bestand oder das Wohl des Staates und des Volkes, ohne Patriotismus und ohne Staatsraison, wie die Mücken den Lichtglanz, nur ihrem großen Gewinn zustreben, besser beobachten, als gerade jetzt in der Kriegsperiode.

Die landwirtschaftlichen Lagerhausgenossenschaften.

Zur Beseitigung dieser Raubwirtschaft und des bisherigen Getreide 2c. Wuchers wurden unter Patronanz und Aufsicht der niederösterreichischen Landesvertretung und des Landesausschusses landwirtschaftliche Genossenschaften ins Leben gerufen, welche als gemeinnützige Institute bei Beginn mit Staats- und Landessubventionen gegründet wurden.

Dieselben haben auch bereits festen Fuß gefaßt und beim Getreidewesen schon eine ersprießliche Wirksamkeit entfaltet, indem sie schon viele künstliche Preisbildungen und Preisschwankungen erschwert oder ganz verhindert haben. Diese Genossenschaften der Bauern sind immer gegen den Getreidewucher aufgetreten, wie die Lagerhausflugschrift vom 17. August 1914 zeigt.

Diese landwirtschaftlichen Lagerhausgenossenschaften, unter ständiger Aufsicht, einer persönlichen, akten- und ziffernmäßigen Kontrolle des Landesausschusses, sind Eigentum der Bauern und streben die Ausschaltung dieses unsoliden Zwischenhandels sowie den direkten Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten an.

Es sind dies auch keine auf Gewinn abzielenden Genossenschaften, sie führen nur landwirtschaftliche Produkte und Bedarfsartikel und beanspruchen bei Einlagerungen nur einen kleinen Prozentsatz zur Deckung der wirklichen Regieauslagen und Verzinsung des Betriebskapitals, der bei dem bedeutenden Umsatz sehr gering ist.

Freilich sind diese Genossenschaften heute noch vielfach gezwungen, mit den leider noch sehr oft von der Spekulation beeinflußten und börsemäßig festgesetzten Markt- und Warenpreisen zu rechnen und sich denselben anzupassen.

Auch bei der Qualität mußten die Genossenschaften von ihrem Prinzip, die eingelieferte Ware zu putzen und nur reines Getreide abzugeben, bei dem erbitterten Kampfe, den sie mit dem Händlertum führen, sehr oft abgehen, weil von den meist aus Händlern gebildeten Börsenschiedsgerichten auch ungeputztes Getreide den Verkaufsusancen der Börse entsprechend anerkannt und auch vom k. u. k. Militärärar bezogen wurde.

Staatliche und militärische Lieferungen.

Für öffentliche und staatliche Lieferungen sind die eigens zu dem Zweck erbauten Lagerhäuser dieser landwirtschaftlichen Genossenschaften vorzüglich geeignet; sie besitzen Lagerräume mit allen Neuerungen und Einrichtungen zur Erhaltung und Konservierung der Frucht ausgestattet und sind des bequemen Verkehrs der Ein- und Verladung wegen meist an Bahnlinien gelegen.

Ein weiteres hochwichtiges Moment, insbesondere bei staatlichen Requisitionen von Frucht 2c., ist der Umstand, daß bei dem Lagerhausbetrieb und Verkehr infolge der bestehenden strengen Kontrolle auch für die requirierte Frucht bezüglich der Qualität und Quantität eine genaue Kontrolle besteht, damit alles richtig abgeliefert und nichts verwechselt 2c. werden kann.

Dies ist alles bei Privatspekulanten als Einkäufer, die vielleicht selbst Getreide- oder Heu- und Produktenhändler sind, nicht der Fall, bei denen besteht gar keine Kontrolle und kann jeder nach Belieben manipulieren.

Diese Lagerhausgenossenschaften haben auch von den k. u. k. Verwaltungsbehörden und der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt 2c. seit Jahren, insbesondere in der Kriegsperiode von der Getreiderequirierung einen Großteil der Landesgetreidelieferung als Kommissionäre übertragen erhalten und haben dieselbe bisher zur größten Zufriedenheit durchgeführt.

Auch das hohe k. u. k. Militärärar und die hohe k. u. k. Militärintendanz haben einigen Lagerhausgenossenschaften schon seit Jahren einzelne Lieferungen zugewiesen und wurden dieselben anstandslos durchgeführt.

Insbesondere das Lagerhaus St. Pölten hat alles aufgeboten und hat es zustande gebracht, auch in schwierigen Zeiten, vor der Requirierung, wo nur wenig und teure Frucht zu bekommen war, die um einen damals billigen Abschlußbetrag vereinbarte Lieferung an das k. u. k. Militärärar rechtzeitig im vollen Quantum und bester Qualität zu liefern.

Eine neue Schädigung der Landwirte Niederösterreichs.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Niederösterreich, die bisher den Getreide- und den Futtermittelverkehr in Niederösterreich besorgten, sollten nun ausgeschaltet werden und die Landesprodukte niederösterreichischen Bauern wahrscheinlich jüdischen Händlern zugewiesen werden.

Die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt hat nämlich an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs eine vertrauliche Zuschrift gerichtet, wo sie verlangt, die k. k. Behörden sollten ihr Namen jener Personen angeben, die mit Getreide handeln, denen als Kommissionäre man im Bezirke die Requirierung, Aufbewahrung und Ablieferung der heurigen Getreideernte übertragen könne. Lagerhäuser und Müller, schreibt die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, sind ausgeschlossen.

Es bleiben dann meist jüdische Händler. Also soweit haben die kapitalistischen Spekulanten das ganze Wirtschaftsleben in Österreich schon in der Hand, daß die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, respektive deren geschäftsführende Prokuristen den produzierenden Landwirten Niederösterreichs durch jüdische Händler als Kommissionäre die produzierte Frucht abnimmt und vielleicht gar ihre Lagerhäuser auch diesen Händlern zur Verfügung stellt.

Infolge vorstehender Ausführungen wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutze der Landwirtschaft auch bezüglich der Requirierung und des Verkehres mit Getreide zu treffen.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungsausschusse zuzuweisen."

Wien, 24. Juni 1917.

		Siegele.	Joh. Wohlmeyer.
Parrer.	Meixner.	Dr. Stumpf.	Loser.
Schoiswohl.	M. Huber.	Thurnher.	Fink.
Hauser.	Noggler.	Kienzl.	Leys.
Alois Brandl.	Fisslthaler.	Joh. Tomaschitz.	Prisching.
Perwein.	Jukel.	Hötzendorfer.	C. Jedek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Kriegsgewinnsteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1917.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die höheren Geschäftserträgnisse der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (im folgenden Gesellschaften genannt) aus dem Kriegsgeschäftsjahre 1917 sowie die im Kalenderjahre 1917 erzielten Einkommensmehrbeträge der physischen Personen und ruhenden Erbschaften (Einzelpersonen) unterliegen der Kriegsgewinnsteuer.

Als Kriegsgeschäftsjahr 1917 hat bei den Gesellschaften vorbehaltlich der Bestimmung des § 2, Absatz 4, das im Kalenderjahre 1917 beginnende Geschäftsjahr zu gelten. Soweit in den folgenden Bestimmungen von Kriegsgeschäftsjahren der Gesellschaften überhaupt die Rede ist, sind darunter die ganz oder teilweise in den Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1917 fallenden Geschäftsjahre zu verstehen.

I. Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften.

§ 2.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Inlande haben, bildet die Besteuerungsgrundlage der Mehrertrag, den sie im Kriegsgeschäftsjahre 1917 gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrage aus den Friedensgeschäftsjahren (§ 5, I) erzielt haben.

Bei neu entstandenen inländischen Gesellschaften, deren erstes Geschäftsjahr bereits als Kriegsgeschäftsjahr zu gelten hat, ist der im Sinne des § 4 ermittelte Reinertrag ihrer Unternehmungen der Kriegsgewinnsteuer insoweit zu unterziehen, als er sechs Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) übersteigt.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten, gilt als Mehrertrag jener Betrag, um den der im Kriegsgeschäftsjahre 1917 aus dem inländischen Betriebe erzielte Reinertrag (§ 4) den durchschnittlichen Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre (§ 5, I, Absatz 1) übersteigt. Wurde der inländische Betrieb erst in den Kriegsgeschäftsjahren eröffnet, so ist als Mehrertrag der im Kriegsgeschäftsjahre 1917 erzielte Reinertrag anzunehmen.

Bei Übergang einer Gesellschaft zu einem anderen als dem bisherigen Geschäftsjahre bestimmt der Finanzminister, auf welche Geschäftsperioden dieses Gesetz anzuwenden ist. Hierbei ist vorzusehen, daß der Besteuerung nach diesem Gesetze die Mehrerträgnisse aus einem Zeitraum von nicht weniger als 12 Monaten unterzogen werden.

§ 3.

Hat das erste Kriegsgeschäftsjahr vor dem 31. Dezember 1914 geendigt, so ist die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das letzte Kriegsgeschäftsjahr zu bemessende Steuer nur mit jenem Betrage vorzuschreiben, um welchen sie die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das erste Kriegsgeschäftsjahr bemessene Steuer übersteigt.

§ 4.

Als Reinertrag hat der nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, ermittelte, beziehungsweise zu ermittelnde Ertrag abzüglich der nach § 94, lit. c, zugerechneten Darlehenszinsen und der von diesem Ertrage entfallenden Erwerbsteuer samt Zuschlägen zu gelten.

Bei Beurteilung der Angemessenheit der Abschreibungen und Hinterlegungen in besondere Fonds (§ 95, lit. f, Absatz 2, P. St. G.) ist auf die durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Wertverminderungen und Verluste Bedacht zu nehmen.

In den Reinertrag der inländischen Gesellschaften sind auch die im Auslande erzielten Geschäftsergebnisse einzubeziehen.

§ 5.

I. Der durchschnittliche Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre ist nach den gemäß § 4, Absatz 1 und 3, ermittelten Ergebnissen der fünf dem 1. August 1914 vorausgegangenen Geschäftsjahre zu berechnen, wobei die beiden Jahre, in welchen der höchste und niedrigste Reinertrag erzielt wurde, auszuscheiden sind. Bei Gesellschaften, die nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, ist der durchschnittliche Reinertrag nach den Ergebnissen der letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit ihres Bestandes zu berechnen.

Hat innerhalb der Durchschnittsjahre eine Vermehrung des Anlagekapitals (II) stattgefunden, so ist dem Reinertrag für die vor der Kapitalsvermehrung liegende Zeit ein Betrag von jährlich 6 Prozent der Kapitalsvermehrung zuzurechnen.

Ergibt sich im Durchschnitt ein Verlust, so ist als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen. In diesem Falle sowie auch sonst, wenn der durchschnittliche Reinertrag nicht 6 Prozent des Anlagekapitals des letzten maßgebenden Friedensgeschäftsjahres erreicht, kann jedoch die Steuerbehörde, insofern die Partei nachweist, daß der mindere Ertrag, beziehungsweise der Verlust auf außergewöhnliche, die Rentabilität des Unternehmens in außerordentlichem Maße herabsetzende Ereignisse zurückzuführen ist, bei freier Beurteilung dieser Umstände auch einen höheren Betrag als Durchschnittsertrag annehmen, der aber 6 Prozent des Anlagekapitals nicht übersteigen darf.

Ist das Anlagekapital des Kriegsgeschäftsjahres 1917 höher als das Kapital des letzten maßgebenden Durchschnittsjahres, so sind zur Berechnung des Mehrertrages für das Kriegsgeschäftsjahr dem nach den vorstehenden Absätzen ermittelten durchschnittlichen Reinertrag 6 Prozent der Kapitalserhöhung zuzurechnen; ist die Kapitalserhöhung erst im Laufe des Kriegsgeschäftsjahres 1917 eingetreten, so hat die Zurechnung nur mit jener Quote zu erfolgen, die dem Reste des Jahres nach eingetretener Kapitalserhöhung entspricht.

II. Als Anlagekapital gilt das eingezahlte Grundkapital (§ 23) zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven; doch sind die aus den Gewinnen der Kriegsgeschäftsjahre gebildeten Reserven, ferner die Vermehrungen des Grundkapitals aus solchen Gewinnen oder Reserven in das Anlagekapital nicht einzurechnen.

Während der Jahre 1916 und 1917 vorgenommene Neueinzahlungen auf das Grundkapital sind diesem insoweit nicht zuzurechnen, als die Aufnahme neuer Kapitalien für die Aufrechterhaltung oder Erweiterung des Geschäftes in diesen Jahren nicht erforderlich war. Sofern sich in dieser

Beziehung Bedenken ergeben, ist das Gutachten von Sachverständigen und erforderlichenfalls eine Äußerung der Konzessionsbehörde einzuholen.

§ 6.

Die Steuer ist bei den inländischen Gesellschaften mit Ausnahme der gemäß § 85 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, begünstigten Unternehmungen für jenen Teil des Mehrertrages, welcher

2 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nicht übersteigt, mit . . . . . 10 Prozent

2 Prozent, aber nicht 4 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . 15 „

4 Prozent, aber nicht 7 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . 20 „

7 Prozent, aber nicht 10 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . 25 „

10 Prozent, aber nicht 15 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . 30 „

für je weitere angefangene oder volle 5 Prozent mit einem um je 5 Prozent höheren Satz bis zum Höchstausmaße von 50 Prozent zu entrichten.

Die Steuer der ausländischen Gesellschaften beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage

von nicht mehr als 100.000 K 20 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 100.000 K bis zu 200.000 K 25 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 200.000 K bis zu 300.000 K 30 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 300.000 K bis zu 400.000 K 35 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 400.000 K bis zu 600.000 K 40 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 600.000 K bis zu 800.000 K 45 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 800.000 K bis zu 1,000.000 K 50 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 1,000.000 K 55 Prozent dieses Ertrages.

Die Steuer der gemäß § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Unternehmungen beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage

von nicht mehr als 20.000 K 10 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 20.000 K bis zu 40.000 K 12 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 40.000 K bis zu 60.000 K 14 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 60.000 K bis zu 80.000 K 16 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 80.000 K bis zu 100.000 K 18 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 100.000 K 20 Prozent dieses Ertrages.

Die Steuerpflicht entfällt sowohl bei den inländischen als auch bei den ausländischen Gesellschaften, wenn der Mehrertrag 10.000 K nicht übersteigt.

Die Steuerpflicht der inländischen Gesellschaften entfällt überdies, wenn der Reinertrag des Kriegsgeschäftsjahres 1917 sechs Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nicht übersteigt.

§ 7.

Die Einstellung der Unternehmung oder deren Übertragung auf eine andere juristische oder auf eine physische Person (§§ 116, 118 und 120 P. St. G.) sowie andere Änderungen in den Verhältnissen der steuerpflichtigen Gesellschaft stehen der Vorschreibung der Kriegsgewinnsteuer nach diesem Abschnitte auf Grund der Ergebnisse des Kriegsgeschäftsjahres 1917 nicht entgegen.

Wird bei Übertragung der Unternehmung auf eine der Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften nicht unterliegende Person der Betrieb vom Übergeber für Rechnung des Übernehmers fortgeführt, so ist die Steuer vom Mehrertrage aus der Zeit dieser Betriebsführung vom Übergeber zu entrichten.

§ 8.

Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile einer anderen der Kriegsgewinnsteuer unterliegenden Gesellschaft besitzen, dürfen von dem Reinertrage (§ 4) des Kriegsgeschäftsjahres 1917 die Mehreinnahme in Abzug bringen, welche sie in diesem Jahre aus den Aktien und Anteilen über den Durchschnitt der im § 5, I, Absatz 1, bezeichneten Friedensgeschäftsjahre hinaus bezogen haben.

Ist der Erwerb der Aktien und Anteile erst in den Kriegsgeschäftsjahren erfolgt, so ist als Mehreinnahme im Sinne des vorstehenden Absatzes der eine 6prozentige Verzinsung des Anschaffungswertes der Aktien und Anteile übersteigende Bezug anzunehmen.

II. Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen.

§ 9.

Bei den Einzelpersonen ist der Steuer das Mehreinkommen zu unterziehen, welches sie in dem Jahre 1917 im Vergleiche zum Einkommen des Jahres 1913, auf Wunsch des Steuerpflichtigen im Vergleiche zum durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913 (Durchschnittsjahre), tatsächlich erzielt haben.

Beträgt das Einkommen des Jahres 1913, beziehungsweise das durchschnittliche Einkommen weniger als 6000 K, so ist es behufs Ermittlung des Mehreinkommens mit 6000 K anzunehmen.

Das Einkommen ist mit dem Betrage anzunehmen, mit dem es der Veranlagung der Einkommensteuer zugrunde gelegt wurde. Insoferne das tatsächlich erzielte Einkommen der Einkommensteuerveranlagung nicht zugrunde gelegt wurde, hat eine selbständige kommissionelle Ermittlung dieses Einkommens stattzufinden.

§ 10.

Mehreinkommen an Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen oder aus den k. und k. gemeinsamen Kassen, ferner aus öffentlichen Fonds unterliegen nicht der Kriegsgewinnsteuer, Mehreinkommen an anderen Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen, wenn sie 4000 K nicht übersteigen.

§ 11.

Das Einkommen aus einem nach Beginn des Jahres 1913 (der Durchschnittsjahre) ererbten Vermögen ist nur mit jenem Betrage als Mehreinkommen des Erben zu behandeln, um den es das aus diesem Vermögen im Jahre 1913 (in den Durchschnittsjahren) erzielte Einkommen übersteigt.

§ 12.

Von dem Mehreinkommen ist das Einkommen, das nachweislich als Mehreinnahme aus Geschäftsanteilen einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung herrührt, in Abzug zu bringen, wenn an der Gesellschaft ausschließlich physische Personen, und zwar nicht mehr als 6 als Gesellschafter beteiligt waren.

§ 13.

Die Steuer beträgt von den ersten angefangenen oder vollen 5000 K des Mehreinkommens . . . . . 5 Prozent

von den nächsten angefangenen oder vollen 5000 K . . . . . 10 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K . . . . . 15 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K . . . . . 20 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K . . . . . 25 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . 30 „

von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K	35	Prozent
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K	40	„
von den nächsten angefangenen oder vollen 100.000 K	45	„
von den nächsten angefangenen oder vollen 100.000 K	50	„
von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K	55	„
von den Mehrbeträgen (über 500.000 K)	60	„

Die Steuerpflicht entfällt, wenn das Mehreinkommen 2000 K nicht übersteigt.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 14.

In den Kriegsgeschäftsjahren (bei den Einzelpersonen in den Kriegsjahren 1914, 1915, 1916 und 1917) erzielte, jedoch in diesen Jahren wegen noch ausstehender Abrechnung mit den Kunden (Konsortien und dergleichen) oder aus anderen Gründen nicht verrechnete Erträgnisse sind binnen 4 Wochen nach Ablauf jenes Jahres, in welchem die Verrechnung stattfand, behufs nachträglicher Einbeziehung in die Besteuerungsgrundlage des letzten Kriegsgeschäftsjahres (Kriegsjahres) zur Kriegsgewinnsteuer einzubekennen.

Alle bis Ende 1919 nicht verrechneten Erträgnisse aus den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) sind der Steuerbehörde bis 31. Jänner 1920 besonders nachzuweisen. Ihre Einbeziehung in die Kriegsgewinnsteuer kann die Steuerbehörde nach Anhörung des Steuerpflichtigen auch vor deren Verrechnung verfügen, falls für die weitere Hinausschiebung der Verrechnung keine triftigen Gründe obwalten. Über Antrag des Steuerpflichtigen sind Sachverständige einzuvernehmen.

§ 15.

Die Kriegsgewinnsteuer ist weder bei der Bemessung dieser Steuer noch auch bei der Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Einkommensteuer in Abzug zu bringen.

§ 16.

Insoweit in den vorangegangenen Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) zusammengenommen die Verluste die Mehrerträge (Mehreinkommen) übersteigen, sind sie von dem Mehrertrage, beziehungsweise Mehreinkommen des Kriegsgeschäftsjahres 1917 in Abzug zu bringen.

§ 17.

Die Kriegsgewinnsteuer ist jeweils in zwei gleichen Raten einzuzahlen, von denen die erste

binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die zweite nach Ablauf von weiteren sechs Monaten fällig ist.

§ 18.

Eine Vorschreibung der Kriegsgewinnsteuer zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und zur Berechnung von Beiträgen hat nicht stattzufinden.

§ 19.

Über Verlangen der Steuerbehörde haben die Steuerpflichtigen das Bekenntnis über den steuerpflichtigen Mehrertrag, beziehungsweise das steuerpflichtige Mehreinkommen nach einem im Verordnungswege festzusetzenden Formular einzubringen.

Sofern keine abweichende Anordnung getroffen wird (§ 29), haben auf die Kriegsgewinnsteuer die Bestimmungen des II. oder IV., ferner des V. und VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

IV. Sicherung der Kriegsgewinnsteuer.

§ 20.

Inländische Gesellschaften dürfen für das Kriegsgeschäftsjahr 1917 nach Kundmachung dieses Gesetzes Dividenden, Tantiemen oder sonstige wie immer benannte und nach welchem Maßstabe immer entfallende Gewinnbeträge über eine der durchschnittlichen Verteilung für die Friedensgeschäftsjahre gleichkommende Summe nur insoweit zur Verteilung bringen, als ihnen an statutenmäßig verfügbaren und bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven einschließlich der Rücklagen aus dem laufenden Gewinne mindestens ein den Mehrverteilungen gleichkommender Betrag verbleibt.

Umfaßt das Kriegsgeschäftsjahr 1917 nicht ein ganzes Jahr oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist die gemäß § 21 ermittelte durchschnittliche Verteilung auf die tatsächliche Zeitdauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen.

§ 21.

Als durchschnittliche Verteilung gilt der durchschnittliche Betrag der Verteilungen für die fünf Friedensgeschäftsjahre (§ 5, I) nach Ausscheidung der zwei Jahre, für welche die im Verhältnis zum Grundkapital (§ 23) höchste und niedrigste Verteilung stattfand. Bei Gesellschaften, die noch nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, gilt als durchschnittliche Verteilung der Durchschnitt

der Verteilungen für die letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, der Durchschnitt aus den Verteilungen für die tatsächlich abgelaufenen Friedensgeschäftsjahre.

Umfaßt ein für die Durchschnittsermittlung maßgebendes Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Betrag der Verteilungen für ein solches Geschäftsjahr auf ein Jahr umzurechnen.

Bei Erhöhung des Grundkapitals innerhalb der in den Vergleich fallenden Durchschnittsjahre oder innerhalb des Kriegsgeschäftsjahres 1917 haben die Bestimmungen des § 5, I, Absatz 2 und 4, sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist der Stand des Kapitals zu Ende des Geschäftsjahres maßgebend.

Wenn für die Durchschnittsjahre eine Verteilung überhaupt nicht stattgefunden hat oder wenn die durchschnittliche Verteilung den Betrag von 6 Prozent des Grundkapitals des Kriegsgeschäftsjahres 1917 nicht erreicht, so gilt dieser Betrag als durchschnittliche Verteilung.

§ 22.

Ist ein im Kalenderjahre 1917 beginnendes Kriegsgeschäftsjahr vor Kundmachung dieses Gesetzes abgelaufen, ohne daß eine gemäß § 20 erforderliche Rückstellung für ein solches Jahr vorgenommen worden wäre, ist diese in der Folge vor einer den Durchschnitt (§ 21) übersteigenden Verteilung vorweg nachzuholen.

§ 23.

Als Grundkapital im Sinne des § 21 ist bei Aktiengesellschaften und Aktienvereinen das eingezahlte Aktienkapital, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Kommanditaktienkapital zuzüglich der Einlagen der Komplementäre, bei Gewerkschaften das Gewerkschaftskapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital und bei Genossenschaften der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile anzunehmen.

§ 24.

Freiwillige Auflösungen sowie Umwandlungen der im § 1 bezeichneten Gesellschaften in eine andere Rechtsform (zum Beispiel einer Gesellschaft m. b. H. in eine Aktiengesellschaft oder umgekehrt) sind vor Bemessung und Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer nur mit Zustimmung der Steuerbehörde zulässig. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn hinlängliche Sicherheit für die Kriegsgewinnsteuer (§ 27) besteht.

Bei Übertragung von Unternehmungen haftet der Übernehmer für die dem Übergeber seinerzeit vorzuschreibende Kriegsgewinnsteuer insoweit, als durch die Übertragung die Einbringung der Steuer beim Übergeber gefährdet ist.

§ 25.

Ausländische Gesellschaften haben 55 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages in eine Sonderrücklage einzustellen. Die Bestimmungen des § 20, Absatz 2, sowie des § 21, Absatz 2, haben sinngemäße Anwendung zu finden.

Ist über den Reinertrag eines im Kalenderjahre 1917 beginnenden Kriegsgeschäftsjahres schon vor Kundmachung dieses Gesetzes verfügt worden, so ist die Sonderrücklage für dieses Jahr aus dem inländischen Reinertrage der folgenden Geschäftsjahre vorweg rückzustellen.

Die Sonderrücklage ist in inländischen Staatsschuldverschreibungen anzulegen und bei der Postsparkasse, der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer anderen inländischen Kreditstelle zu hinterlegen.

Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu.

Die Sonderrücklage kann wegen anderer Ansprüche weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Sie ist der freien Verfügung der Gesellschaft und im Falle deren Auflösung auch der freien Verfügung der Liquidatoren bis zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer entzogen.

§ 26.

Die Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidatoren, bei ausländischen Gesellschaften die Repräsentanten und verantwortlichen Leiter der inländischen Niederlassungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes wissentlich mit der Absicht, die Einhebung der Kriegsgewinnsteuer zu gefährden, zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 K bestraft.

Wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die Verletzung der Vorschriften zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht, die Steuer zu gefährden, erfolgte, ist eine Geldstrafe bis 10.000 K zu verhängen.

Auf das Verfahren finden die im V. Hauptstück des Personalsteuergesetzes vorgesehenen sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden Bestimmungen über Steuerhinterziehungen und -Verheimlichungen Anwendung.

Die im ersten Absatze genannten Personen haften solidarisch für den Schaden, der dem Staats-

schätze aus der Nichterfüllung der in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen erwächst.

§ 27.

Erachtet die Steuerbehörde die Einbringung der Kriegsgewinnsteuer für gefährdet, so kann sie die Sicherstellung mit sofort vollstreckbarem Auftrag verlangen.

Der für die Ermittlung des zu sichernden Betrages maßgebende Reinertrag der Gesellschaften ist im Sinne der §§ 4 und 5, I, Absatz 1, das maßgebende Einkommen der Einzelpersonen im Sinne des § 9 zu berechnen.

Läßt sich der Reinertrag oder das Einkommen nicht ziffermäßig feststellen, so findet eine schätzungsweise Ermittlung nach Anhörung zweier sachverständiger Vertrauenspersonen, nötigenfalls in der mutmaßlichen Höhe statt.

Ergibt sich bei inländischen Gesellschaften aus den Friedensgeschäftsjahren im Durchschnitte ein Verlust, so ist als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen.

Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung für den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer zu bewilligen.

Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde und gegen deren Entscheidung an das Finanzministerium eingebracht werden. Die Entscheidung ist von der Finanzlandesbehörde binnen 14 Tagen, vom Finanzministerium binnen 4 Wochen zu fällen, widrigens die Sicherstellung erlischt.

V. Schlußbestimmungen.

§ 28.

Dieses Gesetz findet auf die Österreichisch-ungarische Bank, deren Besteuerung abgesondert geregelt werden wird, keine Anwendung.

§ 29.

Die Regierung wird ermächtigt, die weiteren Bestimmungen über die Kriegsgewinnsteuer, über das

zu beobachtende Verfahren und über ausnahmsweise Vorkehrungen zur Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung im Verordnungswege zu erlassen.

§ 30.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 31.

Mit dem Vollzuge sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Bemerkungen.

Die Verschiebungen und Umwälzungen in der Vermögens- und Einkommensverteilung, welche als Folge des Weltkrieges sich einstellen, haben die staatliche Finanzverwaltung schon im Laufe des vergangenen Jahres vor die überaus wichtige Aufgabe gestellt, die außerordentlichen Gewinne, die sehr vielen Privatwirtschaften gerade unter den geänderten Verhältnissen des Krieges in besonderer Höhe zugeflossen sind, auch mit außerordentlichen, die normale Abgabenbelastung übersteigenden Beträgen zur Deckung des Staatsaufwandes heranzuziehen.

Der Gedanke lag nahe, der Steuer vor allem die eigentlichen „Kriegsgewinne", insbesondere die Gewinne aus Kriegslieferungen und anderen mit der Kriegführung zusammenhängenden Geschäften zu unterwerfen. Bei näherer Untersuchung erschien es aber doch unbegründet, andere Gewinne bei Seite zu lassen, die zwar mit der Kriegführung selbst nicht zusammenhängen, jedoch aus Vermögensanlagen und Geschäften herrühren, deren Erträgnisse im Kriege gleichwohl nicht selten auf ein Mehrfaches ihrer Friedensertragsziffern gestiegen sind. Hiebei konnte überhaupt der Umstand, ob und inwieweit ein Gewinn unmittelbar oder mittelbar aus der Kriegskonjunktur entspringt, nicht als entscheidend behandelt werden, zumal die Lösung dieser Fragen schon technisch in vielen Fällen auf schier unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde.

Man entschloß sich sonach, ebenso wie im benachbarten Deutschland und in einigen anderen Auslandsstaaten, der Sondersteuer prinzipiell alle diejenigen zu unterwerfen, die, sei es durch den Krieg, sei es auch unabhängig von der eigentlichen Kriegswirtschaft, aber doch während des Krieges höhere Gewinne erzielt haben und somit imstande waren, ihre wirtschaftliche Lage in der Kriegszeit zu verbessern.

Dieser in objektiver und subjektiver Hinsicht erweiterte Umfang der Sondersteuer mußte auch für die Höhe der Belastung mitbestimmend sein. Einerseits war eine ungewöhnlich eingreifende Besteuerung durchaus am Platze und bildete in gleicher Weise eine finanzielle, wirtschaftliche und soziale Forderung. Andererseits durfte aber die Steuerabforderung schon im Hinblick auf die Erfordernisse des Krieges selbst doch auch nicht etwa, wie hie und da verlangt wurde, einer fast völligen Konfiskation der erhöhten Ergebnisse gleichkommen, die ja nicht selten erhöhten wirtschaftlichen Gefährdungen und vielfach einer sehr erheblich gesteigerten produktiven Tätigkeit entsprechen. Es war insbesondere zu berücksichtigen, daß unter den Steuerpflichtigen auch solche sein werden, die der Kriegführung durch ihre organisatorische und erfinderische Tätigkeit die wichtigsten Dienste geleistet haben und deren Unternehmungsgeist der Staat und die Volkswirtschaft auch weiterhin für den Wiederaufbau eines normalen Wirtschaftslebens in gleichem Maße brauchen werden. Die Notwendigkeit, der Wirtschaft im Kriege und nach dessen Abschluß die ihr unentbehrliche Elastizität zu erhalten, durfte bei dem Aufbaue der Steuer somit nicht aus dem Auge verloren werden. Im übrigen lehnt sich die Steuer an die auch der normalen Besteuerung zugrunde liegenden Einkommens- und Ertragsgrößen an, indem sie deren Zuwachs während des Krieges zum Maßstabe der Besteuerung gemacht hat; in ihrer Höhe stellt sie jedoch — dem Anlasse und dem Zwecke der Besteuerung entsprechend — eine neben den normalen direkten Steuern besonders eingreifende Abgabe an den Staat dar.

Die auf die Einführung der Sondersteuer abzielende Maßnahme war außerordentlich dringend; denn es galt, die neue Steuer einzuheben oder doch wenigstens zu sichern, bevor die Gewinne konsumiert, verteilt, ins Ausland überführt oder auf andere Weise dem Zugriffe der Steuerbehörde entzogen werden. Mit Rücksicht darauf wurde der Weg einer Kaiserlichen Verordnung betreten. Die vom 16. April 1916 datierte und im R. G. Bl. Nr. 103 kundgemachte Verordnung liegt gegenwärtig

dem Abgeordnetenhause abgesondert zur verfassungsmäßigen Genehmigung vor. Es kann deshalb hinsichtlich ihres Inhaltes auf die der Vorlage beigefügten kurzen erläuternden Bemerkungen verwiesen werden.

Die Kaiserliche Verordnung hat jedoch dem damaligen Stande der Dinge entsprechend nur die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erzielten Gewinne der Besteuerung unterworfen. Die Ausdehnung der geltenden Bestimmungen auf das Jahr 1917 unter gleichzeitiger Einführung einiger Verschärfungen ist der Zweck der gegenwärtigen Regierungsvorlage. Hierbei wurde davon ausgegangen, daß es sich zweifellos empfehlen werde, die Behandlung des Jahres 1917 auch sachlich an die der Vorjahre anzuschließen und nur an solchen Punkten einen abweichenden Vorgang eintreten zu lassen, wo ein solcher aus wichtigen Gründen erwünscht erschien. Denn es muß nach Tunlichkeit vermieden werden, den in ihrem Personalstande wesentlich reduzierten, zugleich aber durch die Kriegsgewinnsteuer und vor allem die neuen, mit der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, eingeführten Verfahrens- und Strafbestimmungen vor völlig neue Anforderungen gestellten Steuerbehörden im gegenwärtigen Zeitpunkte vielleicht weitere neue Aufgaben zuzuweisen, was die Gründlichkeit der Veranlagung und damit die effektive Wirkung der Steuer schließlich nur zu gefährden geeignet wäre.

Es wird sonach die Form der bestehenden Kriegsgewinnsteuer beibehalten und vorgeschlagen, für das Jahr 1917 die für die drei vorausgegangenen Kriegsjahre geltenden Bestimmungen der Steuer im allgemeinen zu übernehmen und nur an einigen wenigen Punkten Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen eintreten zu lassen. In der Hauptsache enthalten diese Abänderungen zugleich Verschärfungen der Steuer. Es entspricht dies der berechtigten Erwägung, daß, je länger der Krieg währt, auch jene, die unter den außerordentlichen Verhältnissen wirtschaftliche Vorteile erzielen, wenn möglich in steigendem Maße zu den Lasten des Krieges herangezogen werden sollen.

Von einer etwaigen Rückwirkung der beantragten Verschärfungen auf die bereits verflossenen Jahre wurde eben deshalb abgesehen. Bei einer Einkommenzuwachssteuer, die ja zum Unterschiede von einer Besteuerung des Vermögenszuwachses nicht bloß gewisse, nach Ablauf einer längeren Periode noch im Vermögen des Steuerpflichtigen vorhandene Beträge, sondern auch bereits verbrauchtes Einkommen erfaßt, ist der unmittelbare Anschluß der Besteuerung an das betreffende Wirtschaftsjahr und die Vermeidung nachträglicher Änderungen der gesetzlichen Belastungsgröße eine Forderung der Billigkeit, die insbesondere bei einer Steuer von so außerordentlicher Höhe nicht leicht genommen werden kann.

Die Verschärfungen bestehen bei den Gesellschaften

a) in der Ausscheidung der reservierten Kriegsgewinne aus dem für die Rentabilitätsberechnung maßgebenden „Anlagekapital" (§ 5, II),

b) in der Aufstellung eines anderen Maßstabes für das steuerfreie Ertragsminimum (§ 5, I, Absatz 3, und § 6, letzter Absatz),

c) in einer schärferen Ausgestaltung der Steuerskala (§ 6, Absatz 1 und 2);

bei den Einzelpersonen

a) in der Herabsetzung des gegenwärtig mit 10.000 K fixierten Mindestausmaßes des zum Vergleiche dienenden Friedenseinkommens auf 6000 K (§ 9, Absatz 2),

b) in der Herabsetzung der Grenze des steuerfreien Mehreinkommens von 3000 K auf 2000 K (§ 13, Absatz 2),

c) in der Verschärfung der Steuerskala (§ 13, Absatz 1).

Andererseits soll für die auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhenden Vereinigungen (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) eine ziemlich weitgehende Erleichterung, und zwar durch Aufstellung einer mäßigeren, von der Rentabilität abstrahierenden Skala eingeführt werden (§ 6, Absatz 3).

Eine wichtige Ergänzung der geltenden Bestimmungen bildet auch die Einführung eines besonderen Bekenntnisses zu der Kriegsgewinnsteuer (§ 19, Absatz 1).

Die übrigen Abänderungen bezwecken zum Teile eine Verdeutlichung des geltenden Textes und die Kodifizierung der bestehenden Praxis, wie solche auf Grund der Durchführungsverordnung zu der Kriegsgewinnsteuer vom 8. August 1916, R. G. Bl. Nr. 247, geübt wird (§ 8, Absatz 2, §§ 10 und 12, § 14, Absatz 1), zum Teile ergeben sie sich notwendigerweise aus der geplanten Ausdehnung der Kriegsgewinnsteuer auf die Mehrerträgnisse des Jahres 1917 (vergleiche insbesondere § 1; § 2; § 9, Absatz 1; § 14, Absatz 2; § 16; § 22; § 25, Absatz 2). Andere Abänderungen sind vornehmlich auf die in der Zwischenzeit kundgemachte Kaiserliche Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, betreffend die Abänderungen einiger Bestimmungen über die direkten Steuern, zurückzuführen (§ 19, Absatz 2; § 26, Absatz 3).

Im übrigen lehnt sich der Gesetzentwurf an den Wortlaut der Kaiserlichen Verordnung an; er übernimmt den bestehenden Rechtsstoff nach Inhalt und Form ungeändert in die neue Kodifikation, was bei der Kompliziertheit der Materie im Interesse einer verläßlichen Handhabung sowohl seitens der Steuerbehörden als auch seitens der Steuerträger ratsam erscheint.

Zu den übernommenen Bestimmungen gehören auch die Maßnahmen zur Sicherung der Kriegsgewinnsteuer. Sie bilden augenblicklich den dringendsten Teil des Entwurfes, zumal die Gefahr einer Verflüchtigung der Gewinne durch die geplanten Verschärfungen besonders erhöht wird. Eine rasche Erledigung der Vorlage erscheint daher sehr notwendig.

Die Beilage A enthält eine vergleichende Darstellung des Textes der Kaiserlichen Verordnung und des vorliegenden Gesetzentwurfes über die Kriegsgewinnsteuer. Die gegenüber dem Wortlaute der Kaiserlichen Verordnung sich ergebenden Abänderungen und Ergänzungen sind in dem Texte des Gesetzentwurfes durch Fettdruck ersichtlich gemacht. Beilage A,

Zu den wichtigeren Abänderungen und Ergänzungen ist des näheren zu bemerken:

Zu § 1 und § 2, letzter Absatz.

Die Abänderungen und Ergänzungen der geltenden Bestimmungen sollen allgemein für das Jahr 1917 Geltung haben. Für die Einzelpersonen konnte sich diese Anordnung einfach an das Kalenderjahr 1917 anschließen. Für die Gesellschaften, deren Erträgnisse nach Geschäftsjahren auch abweichend vom Kalenderjahre der Besteuerung zugrunde gelegt werden, hat das letzte noch nach der Kaiserlichen Verordnung kriegsgewinnsteuerpflichtige, 12 Monate umfassende Geschäftsjahr im Laufe des Kalenderjahres 1916 (entweder in Übereinstimmung mit dem Kalenderjahr am 1. Jänner oder aber mit einem späteren Anfangstermine) begonnen und daran schließt sich (mit Beginn im Laufe des Kalenderjahres 1917) das nunmehr neu einbezogene Jahr an (§ 1).

Im § 2, letzter Absatz, mußte nun bei den Gesellschaften auf gewisse Ausnahmsfälle von unregelmäßigen Bilanzperioden Bedacht genommen werden. Hierher gehört zum Beispiel der Fall, daß eine Gesellschaft, deren 12 Monate umfassendes Geschäftsjahr vom 1. Juli des einen Jahres bis zum 30. Juni des anderen Jahres läuft, zu einer anderen, mit dem Kalenderjahre übereinstimmenden Rechnungsperiode übergehen will und zu diesem Behufe eine Übergangsbilanz für das zweite Halbjahr 1917 oder für die Zeit vom 1. Juli 1916 bis 31. Dezember 1917 aufzustellen beabsichtigt. Nach § 1 würden die Mehrerträgnisse der schärferen Besteuerung entgehen, und zwar bei dem an erster Stelle erwähnten Vorgange (Übergangsbilanz für das zweite Halbjahr 1917) die Mehrerträgnisse aus einem halben Jahre (erstes Halbjahr 1918), bei dem an zweiter Stelle erwähnten Vorgange (Übergangsbilanz für die Zeit vom 1. Juli 1916 bis 31. Dezember 1917) die Mehrerträgnisse aus dem ganzen Jahre 1917. Dies soll nun durch eine im Sinne des § 2, letzter Absatz, hinauszugebende Verordnung verhindert werden.

Zu § 5, II.

(§ 2, Absatz 2; § 5, I, Absatz 4; § 6, Absatz 1).

Der Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften als Kapitalsassoziationen liegt der Gedanke zugrunde, daß für die Höhe ihrer Gewinne die Rentabilität des in der Unternehmung tätigen Kapitals den entsprechendsten Maßstab bilde. Es ist klar, daß zum Beispiel 20.000 K, wenn sie mit einem Gesellschaftskapital von 100.000 K erzielt sind, eine andere Bedeutung haben als etwa dann, wenn sie das Ergebnis eines assoziierten Kapitals von 1,000.000 K wären. Das hiernach der Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften sowohl bei Berechnung des steuerpflichtigen Mehrertrages als auch bei Zuweisung des Steuersatzes zugrunde liegende Prinzip der Rentabilität bringt es mit sich, daß das Anlagekapital einen wichtigen Faktor der Besteuerung bildet. Als Anlagekapital gilt gegenwärtig das Grundkapital zuzüglich der echten, bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven. Grundsätzlich soll hieran auch gegenwärtig nichts geändert werden; denn es wäre nicht begründet, ein Stück des der Gesellschaft gehörigen Kapitals, das zur Erzielung des Gewinnes mitgearbeitet hat, aus der Berücksichtigung auszuscheiden und die Gesellschaften verschieden zu behandeln, je nachdem sie ihr Kapital in die Form von Anteilen gebracht haben oder nicht. Nur soll nunmehr für diese Berücksichtigung der Reserven eine in der Kriegswirtschaft selbst begründete zeitliche Grenze aufgestellt werden. Es sollen nämlich bei Besteuerung der Kriegsgewinne aus dem Jahre 1917 die aus den Gewinnen der Kriegsgeschäftsjahre (1914, 1915, 1916) gebildeten Reserven in das Anlagekapital nicht mehr eingerechnet werden. Der Grund für diese Maßnahme liegt, abgesehen von dem finanziellen Effekte, in dem wohl auch steuerpolitisch berechtigten Bestreben, die Steuer auf die in einem Kriegsjahre entstandenen Kriegsgewinne nicht durch den Bestand und die

Reservierung von Kriegsgewinnen früherer Jahre kürzen zu lassen. Als Anlagekapital hätte demnach bei Bemessung der Kriegsgewinnsteuer von dem Mehrertrage des Jahres 1917 das eingezahlte Grundkapital (Aktienkapital u. dgl.) dieses Jahres zuzüglich einer etwa durch Agio erzielten Mehreinnahme und der aus dem letzten Friedensgeschäftsjahre übernommenen Reserven zu gelten. Doch sollen unter gewissen Voraussetzungen auch selbst tatsächlich erfolgte Einzahlungen (Neueinzahlungen) von der Einrechnung in den für die Steuer maßgebenden Betrag des Grundkapitals ausgeschlossen werden. Dies gilt zunächst — aus dem oben angeführten Grunde — von jenem Teile des Grundkapitals, welcher durch Aufstempelung der Aktien oder durch Hinausgabe von Gratisaktien zu Lasten der Gewinne der Kriegsgeschäftsjahre entstanden ist; ferner von den Neuemissionen der Jahre 1916 und 1917, insoweit sich etwa herausstellt, daß die Aufnahme neuer Kapitalien durch die Aufrechterhaltung des Geschäftes nicht geboten war und eine entsprechende Erweiterung des Geschäftes entweder überhaupt nicht eingetreten ist oder aber auch sie die Aufnahme neuen Kapitals nicht erforderlich gemacht hätte. Gerade in der letzten Zeit konnte vielfach eine Neigung der Gesellschaften zu unverhältnismäßig großen Vermehrungen ihres bisherigen Aktienkapitals beobachtet werden, und in nicht wenigen dieser Fälle spricht eine begründete Vermutung dafür, daß die Gesellschaften das neu zu beschaffende Kapital gegenwärtig überhaupt noch nicht benötigen, vielmehr die Neuemissionen nur mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Zukunft und wegen der augenblicklich für solche Transaktionen außerordentlich günstigen Marktlage vorgenommen haben. Es wäre ungerechtfertigt, in solchen Fällen, in denen sich die Kapitalserhöhung hiernach als für das Wirtschaftsergebnis des Jahres 1917 selbst nicht geboten herausstellt, sie gleichwohl mit der Wirkung einer Schmälerung der Steuer für dieses Jahr auszustatten.

Zu § 5, I, Absatz 3; § 6, letzter Absatz, und § 27, Absatz 4.

Das steuerfreie Minimum soll für das Jahr 1917 eine von der bisherigen wesentlich verschiedene Konstruktion erhalten. Zwar soll eine Gesellschaft, deren Reinertrag die normale Verzinsung von 6 Prozent des Anlagekapitals nicht übersteigt, nach wie vor von der Kriegsgewinnsteuer frei bleiben; falls aber der Reinertrag höher ist, soll nicht lediglich der Mehrbetrag über die 6prozentige Verzinsung, die gegenwärtig als Mindestmaß des Durchschnittsertrages aus der Friedenszeit gilt, sondern die ganze Differenz zwischen dem Reinertrage des Kriegsgeschäftsjahres und dem tatsächlichen Durchschnittsertrage besteuert werden, so zwar, daß unter Umständen, wenn nämlich der Friedensdurchschnitt gleich Null war, der ganze Reinertrag des Kriegsgeschäftsjahres der Kriegsgewinnsteuer unterliegen würde. Wenn beispielsweise eine Gesellschaft bei einem Kapital von einer Million in den Friedensgeschäftsjahren 20.000 K, im Kriegsgeschäftsjahre 1917 80.000 K erzielt hat, so wären nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften nur 20.000 K (80.000—60.000), nach dem Entwurfe 60.000 K (80.000—20.000) der Bemessung der Kriegsgewinnsteuer zu Grunde zu legen. War der Reinertrag des Kriegsgeschäftsjahres 1917 60.000 K oder weniger als 60.000 K, so entfällt eine Besteuerung künftig wie bisher. Nur wird dies nach dem Entwurfe in einer anderen Form als bisher erreicht, indem 6 Prozent vom Anlagekapitale nicht mehr als Vergleichsminimum, wohl aber als das noch steuerfreie Minimum des im Kriegsgeschäftsjahre 1917 erzielten Reinertrages festgesetzt wird, so daß erst bei einem diese Rentabilität übersteigenden Reinertrage die Kriegsgewinnsteuerpflicht der Gesellschaft beginnt. Hiermit ist für solche Fälle, in denen wegen minderer Leistungsfähigkeit eine Schranke für die Steuerpflicht erwünscht erscheinen muß, ausreichend vorgesorgt. Ist ein Unternehmen über diese Grenze hinaus leistungsfähig, so besteht kein Grund, nicht den vollen im Kriege über das Ergebnis der Friedensjahre hinaus erzielten Mehrgewinn der Besteuerung zugrunde zu legen. Man wird hierbei annehmen können, daß eine Gesellschaft, die im Frieden jahrelang geringe oder keine, im Kriege dagegen hohe Gewinne erzielt hat, diese regelmäßig gerade dem Kriege und seiner Konjunktur zu verdanken haben wird. Daher würde auch eine Besteuerung der vollen Mehrbeträge nicht bloß eine Erhöhung des finanziellen Ergebnisses der Steuer bedeuten, sondern auch ganz dem Sinne der Kriegsgewinnbesteuerung entsprechen, zumal wenn erwogen wird, daß etwaige abnormal schlechte Geschäftsjahre oder zufällige Verluste ohnehin nach § 5 aus dem Durchschnitte entweder ausscheiden oder doch darin eine im allgemeinen hinlängliche Ausgleichung finden.

Im übrigen soll aber auch noch überdies dafür vorgesorgt werden, daß für außergewöhnliche Fälle eine Ermächtigung der Steuerbehörde besteht, als Vergleichsgrundlage ausnahmsweise auch einen höheren Betrag als den Friedensdurchschnitt (bis zur Höchstgrenze von 6 Prozent des Anlagekapitals) anzunehmen. Es soll dies dann der Fall sein können, wenn außergewöhnliche Ereignisse die Rentabilität der Unternehmung während des überwiegenden Teiles der Durchschnittsjahre wesentlich herabgesetzt haben, wie dies zum Beispiel in einigen Industrien insbesondere infolge der dem Kriege unmittelbar vorangegangenen internationalen Verwicklungen (Balkankrise) der Fall war.

Zu § 6 und § 25, Absatz 1.

Die Steuerskala der inländischen Gesellschaften bleibt nach den einzelnen Stufen des Rentabilitätszuwachses gestaffelt. In der untersten Stufe erfährt der Steuersatz keine Änderung. In der nächstfolgenden Stufe wird er um 5 Prozent, weiter um 10 Prozent und in der obersten Stufe um 15 Prozent des steuerpflichtigen Mehrerträgnisses erhöht, derart, daß das Höchstausmaß der Steuer bei einem 30 Prozent des Anlagekapitals übersteigenden Mehrertrage anstatt 35 Prozent nunmehr 50 Prozent beträgt. Der Unterschied in der effektiven Belastung gegenüber der geltenden Skala ist aus der Beilage B zu ersehen. Bei Aufstellung der neuen Skala mußte berücksichtigt werden, daß Beilage B. eine höhere Steuer auch schon infolge des reduzierten Umfanges des „Anlagekapitals", beziehungsweise der sich hieraus ergebenden höheren Rentabilitätsziffer erwachsen werde. Auch kann bei der Gesellschaftsbesteuerung nicht übersehen werden, daß schließlich in dem materiellen Gewichte ihrer Wirkung auch die Steuer, die die einzelnen Teilhaber von den bereits bei der Gesellschaft versteuerten Erträgen noch selbst zu entrichten haben, selbstverständlich mit in Anschlag zu bringen ist. Die objektive zweimalige Belastung desselben Erträgnisses gewinnt mit der Höhe der Belastung an Bedeutung. Nimmt man die Erwerbsteuer der Gesellschaften samt Kriegszuschlag mit 20 Prozent an und rechnet den heute keineswegs mehr ungewöhnlichen Satz von 150 Prozent autonome Zuschläge von der einfachen Steuer hinzu, so gelangt man zu dem Ergebnisse, daß die Gesamtbelastung des Mehrertrages zu sehr erheblicher Höhe anschwellen kann und denselben bei Einrechnung auch der vom Empfänger des ausgeschütteten Betrages zu entrichtenden Einkommensteuer und Kriegsgewinnsteuer unter Umständen selbst zum größten Teile aufzuzehren vermag.

Hand in Hand mit dieser Maßnahme geht die Erhöhung der Skala für die ausländischen Gesellschaften. Auch diese soll in allen Stufen verschärft werden, so zwar, daß das Höchstausmaß der Steuer auch hier um 15 Prozent, das heißt von 40 Prozent auf 55 Prozent erhöht wird. Im Zusammenhange hiermit steht die Bestimmung, betreffend die Erhöhung der Sonderrücklage zur Sicherung der Steuer der ausländischen Gesellschaften.

Andererseits soll vielfachen Beschwerden darüber, daß die Bestimmungen über die Berechnung der Kriegsgewinnsteuer der inländischen Gesellschaften bei den auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu besonderen Härten führen können, dadurch Rechnung getragen werden, daß für die gemäß § 85 P. St.G. begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das heißt solche auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhende genossenschaftliche Vereinigungen, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und tatsächlich auf die Mitglieder beschränken, eine mäßigere Skala eingeführt wird.

Zu § 9, Absatz 2 und § 13.

Während die Steuerpflicht der Einzelpersonen nach den geltenden Bestimmungen, betreffend das Mindestausmaß des Friedenseinkommens und das steuerfreie Mehreinkommen, erst dann gegeben ist, wenn das Einkommen des Kriegsjahres 13.000 K und das Mehreinkommen 3.000 K übersteigt, soll die Steuerpflicht hinsichtlich des Jahres 1917 schon dann eintreten, wenn das Einkommen dieses Jahres 8.000 K und das Mehreinkommen 2.000 K übersteigt. Hierdurch soll — abgesehen von der Erfassung kleinerer Mehreinkommen (zwischen 2.000 K und 3.000 K) in allen Einkommensstufen — auch vermieden werden, daß eine beträchtliche Anzahl keineswegs mehr zu den kleinsten gehöriger Steuerträger, trotz verhältnismäßig nicht unbedeutender Mehreinnahmen während des Krieges, von der Kriegsgewinnsteuer gänzlich frei bleibt. Außerdem wird die Kürzung, die sich am steuerpflichtigen Mehreinkommen der höheren Stufen lediglich infolge der Annahme eines Mindestausmaßes des Friedenseinkommens ergab, wesentlich eingeschränkt.

Die Steuerskala bleibt nach den einzelnen Mehreinkommensstufen gestaffelt. Ihre Verschärfung soll bei einem Mehreinkommen von mehr als 5.000 K beginnen, so zwar, daß in der Mehreinkommensstaffel von 5.000 K bis 10.000 K der Steuersatz von 5 Prozent auf 10 Prozent erhöht wird. Die hiernach mit 5 Prozent einsetzende Erhöhung der Steuersätze steigt vom Mehreinkommen über 30.000 K angefangen auf 10 Prozent, vom Mehreinkommen über 200.000 K angefangen auf 15 Prozent, so daß der Höchstsatz der Steuer nunmehr 60 Prozent (anstatt bisher 45 Prozent) beträgt. Der bisherige Höchstsatz von 45 Prozent wird anstatt bei Mehreinkommensbeträgen über 500.000 K jetzt schon bei Beträgen über 100.000 K erreicht. Diesem werden noch weitere Sätze von 50 Prozent, 55 Prozent und 60 Prozent angefügt; der höchste Satz von 60 Prozent wird auf Mehreinkommensbeträge angewendet werden, die 500.000 K übersteigen.

Die Gesamtbelastung in der obersten Stufe des Mehreinkommens durch die Kriegsgewinnsteuer und die Einkommensteuer, welche letztere einschließlich des 15prozentigen Aufschlages für minderbelastete Haushalte und des 120prozentigen Kriegszuschlages 17 Prozent erreicht, kann sonach mit 77 Prozent beziffert werden.

Beilage C und D.

Das Ausmaß der Erhöhung der staffelweisen Skala nach den einzelnen Stufen wie auch die effektive Mehrbelastung des ganzen Mehreinkommens durch die Kriegsgewinnsteuer ist aus den Beilagen C und D zu entnehmen. Aus diesen Darstellungen geht auch hervor, daß die Steuererhöhung den Pflichtigen noch immer eine vom volkswirtschaftlichen Standpunkte genügende Quote an den Gewinnen der Kriegsjahre übrigläßt und in ihren höchsten Beträgen nur ganz außerordentlich hohe Gewinne trifft, deren Tragfähigkeit auch volkswirtschaftlich außer Zweifel steht.

Zu § 19, Absatz 1.

Hier wird die Verpflichtung der Steuerträger statuiert, unter Umständen (auf Verlangen der Steuerbehörde) besondere Bekenntnisse zur Kriegsgewinnsteuer einzubringen. Zweck dieser Bestimmung ist die Sicherung einer intensiveren Mitwirkung der Steuerträger bei Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer sowie die Hebung des Verantwortlichkeitsgefühles der Steuerträger.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß auch in den auswärtigen Staaten, soweit die ziemlich spärlich zur Verfügung stehenden Quellen erkennen lassen, während des Krieges die Kriegsgewinnsteuer mehrfach erhöht wurde oder deren Erhöhung im Zuge ist. Im Deutschen Reiche wurde die Kriegsgewinnsteuer zunächst durch Gesetz vom 21. Juni 1916 für Einzelpersonen mit dem Höchstausmaß von 50 Prozent des Vermögenszuwachses, für Gesellschaften mit dem Höchstausmaße von 45 Prozent des Mehrgewinnes festgesetzt und vor kurzer Zeit um 20 Prozent ihres Ausmaßes erhöht. Die englische Kriegsgewinnsteuer, die ursprünglich 50 Prozent betrug, wurde im April 1916 auf 60 Prozent gesteigert. In Italien, wo sich die Steuer auf Kaufleute, Industrielle und Zwischenhändler beschränkt, erreichte sie ursprünglich nur den Höchstsatz von 35 Prozent, für die in der Zeit vom 1. Jänner 1916 an erzielten Gewinne ist dann eine bedeutend verschärfte Skala eingeführt worden, die bei Kaufleuten und Industriellen bis 60 Prozent, bei Zwischenhändlern bis 40 Prozent ansteigt. Aber auch neutrale Staaten, so zum Beispiel Schweden, haben ihre ursprünglichen Kriegsgewinnsteuersätze erhöht. Das ausländische Material ist gegenwärtig nicht leicht erhältlich, wird aber, soweit es zustande gebracht werden konnte, demnächst als Nachtrag zu den vorstehenden Bemerkungen dem hohen Hause vorgelegt werden.

Beilage A.

Vergleichende Darstellung

des

Textes der Kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916, R. G. Bl. Nr. 103, und des Textes des vorliegenden Gesetzentwurfes über die Kriegsgewinnsteuer.

Kaiserliche Verordnung.	Gesetzentwurf.
§ 1.	§ 1.
Die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erzielten höheren Geschäftserträgnisse der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (im folgenden Gesellschaften genannt), ferner die in diesen Jahren erzielten Einkommensmehrbeträge der physischen Personen und ruhenden Erbschaften (Einzelpersonen) unterliegen einer außerordentlichen Steuer (Kriegsgewinnsteuer).	Die [ ] höheren Geschäftserträgnisse der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (im folgenden Gesellschaften genannt) **aus dem Kriegsgeschäftsjahre 1917 sowie die im Kalenderjahre 1917** erzielten Einkommensmehrbeträge der physischen Personen und ruhenden Erbschaften (Einzelpersonen) unterliegen **der** [ ] Kriegsgewinnsteuer.
	Als Kriegsgeschäftsjahr 1917 hat bei den Gesellschaften vorbehaltlich der Bestimmung des § 2, Absatz 4, das im Kalenderjahre 1917 beginnende Geschäftsjahr zu gelten. Soweit in den folgenden Bestimmungen von Kriegsgeschäftsjahren der Gesellschaften überhaupt die Rede ist, sind darunter die ganz oder teilweise in den Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1917 fallenden Geschäftsjahre zu verstehen.
I. Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften.	**I. Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften.**
§ 2.	§ 2.
Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Inlande haben, bildet die Besteuerungsgrundlage der Mehrertrag, den sie während der einzelnen, ganz oder teilweise in den Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1916 fallenden Geschäftsjahre (Kriegsgeschäftsjahre) gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrage aus den Friedensgeschäftsjahren (§ 5) erzielt haben.	Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Inlande haben, bildet die Besteuerungsgrundlage der Mehrertrag, den sie **im Kriegsgeschäftsjahre 1917** gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrage aus den Friedensgeschäftsjahren **(§ 5, I)** erzielt haben.

Kaiserliche Verordnung.

Bei neu entstehenden inländischen Gesellschaften, deren erstes Geschäftsjahr bereits als Kriegsgeschäftsjahr zu gelten hat, ist der im Sinne des § 4 ermittelte Reinertrag ihrer Unternehmungen der Kriegsgewinnsteuer insoweit zu unterziehen, als er 6 Prozent des Anlagekapitals (Grundkapitals zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven) übersteigt.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten, gilt als Mehrertrag jener Betrag, um den der in den einzelnen Kriegsgeschäftsjahren aus dem inländischen Betriebe erzielte Reinertrag (§ 4) den durchschnittlichen Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre (§ 5, Absatz 1) übersteigt. Wurde der inländische Betrieb erst in den Kriegsgeschäftsjahren eröffnet, so ist als Mehrertrag der in diesen Jahren aus dem Betriebe erzielte Reinertrag anzunehmen.

§ 3.

Endigt das erste Kriegsgeschäftsjahr vor dem 31. Dezember 1914, so ist die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das letzte Kriegsgeschäftsjahr zu bemessende Steuer nur mit jenem Betrage vorzuschreiben, um welchen sie die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das erste Kriegsgeschäftsjahr bemessene Steuer übersteigt.

§ 4.

Als Reinertrag hat der nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, ermittelte, beziehungsweise zu ermittelnde Ertrag abzüglich der nach § 94, lit. c, zugerechneten Darlehenszinsen und der von diesem Ertrage entfallenden Erwerbsteuer samt Zuschlägen zu gelten.

Bei Beurteilung der Angemessenheit der Abschreibungen und Hinterlegungen in besondere Fonds (§ 95, lit. f, Absatz 2, P. St. G.) ist auf die durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Wertverminderungen und Verluste Bedacht zu nehmen.

In den Reinertrag der inländischen Gesellschaften sind auch die im Auslande erzielten Geschäftsergebnisse einzubeziehen.

Gesetzentwurf.

Bei neu **entstandenen** inländischen Gesellschaften, deren erstes Geschäftsjahr bereits als Kriegsgeschäftsjahr zu gelten hat, ist der im Sinne des § 4 ermittelte Reinertrag ihrer Unternehmungen der Kriegsgewinnsteuer insoweit zu unterziehen, als er 6 Prozent des Anlagekapitals **(§ 5, II)** übersteigt.

Bei den Gesellschaften, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande **einen** Geschäftsbetrieb unterhalten, gilt als Mehrertrag jener Betrag, um den der **im Kriegsgeschäftsjahre 1917** aus dem inländischen Betriebe erzielte Reinertrag (§ 4) den durchschnittlichen Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre **(§ 5, I, Absatz 1)** übersteigt. Wurde der inländische Betrieb erst in den Kriegsgeschäftsjahren eröffnet, so ist als Mehrertrag der **im Kriegsgeschäftsjahre 1917** erzielte Reinertrag anzunehmen.

Bei Übergang einer Gesellschaft zu einem anderen als dem bisherigen Geschäftsjahre bestimmt der Finanzminister, auf welche Geschäftsperioden dieses Gesetz anzuwenden ist. Hierbei ist vorzusehen, daß der Besteuerung nach diesem Gesetze die Mehrerträgnisse aus einem Zeitraum von nicht weniger als 12 Monaten unterzogen werden.

§ 3.

Hat das erste Kriegsgeschäftsjahr vor dem 31. Dezember 1914 **geendigt**, so ist die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das letzte Kriegsgeschäftsjahr zu bemessende Steuer nur mit jenem Betrage vorzuschreiben, um welchen sie die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das erste Kriegsgeschäftsjahr bemessene Steuer übersteigt.

§ 4.

Als Reinertrag hat der nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, ermittelte, beziehungsweise zu ermittelnde Ertrag abzüglich der nach § 94, lit. c, zugerechneten Darlehenszinsen und der von diesem Ertrage entfallenden Erwerbsteuer samt Zuschlägen zu gelten.

Bei Beurteilung der Angemessenheit der Abschreibungen und Hinterlegungen in besondere Fonds (§ 95, lit. f, Absatz 2, P. St. G.) ist auf die durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Wertverminderungen und Verluste Bedacht zu nehmen.

In den Reinertrag der inländischen Gesellschaften sind auch die im Auslande erzielten Geschäftsergebnisse einzubeziehen.

Kaiserliche Verordnung.

§ 5.

Der durchschnittliche Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre (§ 2) ist nach den gemäß § 4, Absatz 1 und 3, ermittelten Ergebnissen der fünf dem 1. August 1914 vorausgegangenen Geschäftsjahre zu berechnen, wobei die beiden Jahre, in welchen der höchste und niedrigste Reinertrag erzielt wurde, auszuscheiden sind. Bei Gesellschaften, die noch nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, ist der durchschnittliche Reinertrag nach den Ergebnissen der letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit ihres Bestandes zu berechnen.

Hat innerhalb der Durchschnittsjahre eine Vermehrung des Anlagekapitals (§ 2, Absatz 2) stattgefunden, so ist dem Reinertrag für die vor der Kapitalsvermehrung liegende Zeit ein Betrag von jährlich 6 Prozent der Kapitalsvermehrung zuzurechnen.

Ergibt sich im Durchschnitte kein Reinertrag oder erreicht der durchschnittliche Reinertrag nicht 6 Prozent des Kapitals des letzten maßgebenden Durchschnittsjahres, so ist er mit 6 Prozent dieses Kapitals anzunehmen.

Ist das Kapital eines Kriegsgeschäftsjahres höher als das Kapital des letzten maßgebenden Durchschnittsjahres, so sind zur Berechnung des Mehrertrages für ein solches Kriegsgeschäftsjahr dem nach den vorstehenden Absätzen ermittelten durchschnittlichen Reinertrag 6 Prozent der Kapitalserhöhung zuzurechnen; ist die Kapitalserhöhung erst im Laufe des Kriegsgeschäftsjahres eingetreten, so hat die Zurechnung nur mit jener Quote zu erfolgen, die dem Reste des Jahres nach eingetretener Kapitalserhöhung entspricht.

Gesetzentwurf.

§ 5.

I. Der durchschnittliche Reinertrag der Friedensgeschäftsjahre ist nach den gemäß § 4, Absatz 1 und 3, ermittelten Ergebnissen der fünf dem 1. August 1914 vorausgegangenen Geschäftsjahre zu berechnen, wobei die beiden Jahre, in welchen der höchste und niedrigste Reinertrag erzielt wurde, auszuscheiden sind. Bei Gesellschaften, die nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, ist der durchschnittliche Reinertrag nach den Ergebnissen der letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit ihres Bestandes zu berechnen.

Hat innerhalb der Durchschnittsjahre eine Vermehrung des Anlagekapitals (II) stattgefunden, so ist dem Reinertrag für die vor der Kapitalsvermehrung liegende Zeit ein Betrag von jährlich 6 Prozent der Kapitalsvermehrung zuzurechnen.

Ergibt sich im Durchschnitt ein Verlust, so ist als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen. In diesem Falle sowie auch sonst, wenn der durchschnittliche Reinertrag nicht 6 Prozent des Anlagekapitals des letzten maßgebenden Friedensgeschäftsjahres erreicht, kann jedoch die Steuerbehörde, insofern die Partei nachweist, daß der mindere Ertrag, beziehungsweise der Verlust auf außergewöhnliche, die Rentabilität des Unternehmens in außerordentlichem Maße herabsetzende Ereignisse zurückzuführen ist, bei freier Beurteilung dieser Umstände auch einen höheren Betrag als Durchschnittsertrag annehmen, der aber 6 Prozent des Anlagekapitals nicht übersteigen darf.

Ist das **Anlagekapital des Kriegsgeschäftsjahres 1917** höher als das Kapital des letzten maßgebenden Durchschnittsjahres, so sind zur Berechnung des Mehrertrages für das Kriegsgeschäftsjahr dem nach den vorstehenden Absätzen ermittelten durchschnittlichen Reinertrag 6 Prozent der Kapitalserhöhung zuzurechnen; ist die Kapitalserhöhung erst im Laufe des **Kriegsgeschäftsjahres 1917** eingetreten, so hat die Zurechnung nur mit jener Quote zu erfolgen, die dem Reste des Jahres nach eingetretener Kapitalserhöhung entspricht.

II. Als Anlagekapital gilt das eingezahlte Grundkapital (§ 23) zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven; doch sind die aus den Gewinnen der Kriegsgeschäftsjahre gebildeten Reserven, ferner die Vermehrungen des Grundkapitals aus solchen Gewinnen oder Reserven in das Anlagekapital nicht einzurechnen.

Während der Jahre 1916 und 1917 vorgenommene Neueinzahlungen auf das Grundkapital sind diesem insoweit nicht zuzurechnen, als

Kaiserliche Verordnung.

§ 6.

Die Steuer ist bei den inländischen Gesellschaften für jenen Teil des Mehrertrages, welcher 5 Prozent des Anlagekapitals (§ 2, Absatz 2) nicht übersteigt, mit 10 Prozent, für jenen Teil des Mehrertrages, welcher 5 Prozent, aber nicht 10 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit 15 Prozent, für je weitere angefangene oder volle 5 Prozent mit einem um je 5 Prozent höheren Satze bis zum Höchstausmaße von 35 Prozent zu entrichten.

Die Steuer der ausländischen Gesellschaften beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage

von nicht mehr als 200.000 K 20 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 200.000 K bis zu 400.000 K 25 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 400.000 K bis zu 700.000 K 30 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 700.000 K bis zu 1,000.000 K 35 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 1,000.000 K 40 Prozent dieses Ertrages.

Gesetzentwurf.

die Aufnahme neuer Kapitalien für die Aufrechterhaltung oder Erweiterung des Geschäftes in diesen Jahren nicht erforderlich war. Sofern sich in dieser Beziehung Bedenken ergeben, ist das Gutachten von Sachverständigen und erforderlichenfalls eine Äußerung der Konzessionsbehörde einzuholen.

§ 6.

Die Steuer ist bei den inländischen Gesellschaften **mit Ausnahme der gemäß § 85 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, begünstigten Unternehmungen** für jenen Teil des Mehrertrages, welcher

2 Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nicht übersteigt, mit . . . . . 10 Prozent
2 Prozent, aber nicht 4 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . 15 „
4 Prozent, aber nicht 7 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit . . 20 „
7 Prozent, aber nicht 10 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit 25 „
10 Prozent, aber nicht 15 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit 30 „

für je weitere angefangene oder volle 5 Prozent mit einem um je 5 Prozent höheren Satz bis zum Höchstausmaße von 50 Prozent zu entrichten.

Die Steuer der ausländischen Gesellschaften beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage

von nicht mehr als 100.000 K 20 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 100.000 K bis zu 200.000 K 25 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 200.000 K bis zu 300.000 K 30 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 300.000 K bis zu 400.000 K 35 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 400.000 K bis zu 600.000 K 40 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 600.000 K bis zu 800.000 K 45 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 800.000 K bis zu 1,000.000 K 50 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 1,000.000 K 55 Prozent dieses Ertrages.

Die Steuer der gemäß § 85 des Personalsteuergesetzes begünstigten Unternehmungen beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage von nicht mehr als 20.000 K 10 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 20.000 K bis zu 40.000 K 12 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 40.000 K bis zu 60.000 K 14 Prozent dieses Ertrages,

Kaiserliche Verordnung.

Die Steuerpflicht entfällt sowohl bei den inländischen als auch bei den ausländischen Gesellschaften, wenn der Mehrertrag 10.000 K nicht übersteigt.

§ 7.

Die Einstellung der Unternehmung oder deren Übertragung auf eine andere juristische oder auf eine physische Person (§§ 116, 118 und 120 P. St. G.) sowie andere Änderungen in den Verhältnissen der steuerpflichtigen Gesellschaft stehen der Vorschreibung der Kriegsgewinnsteuer nach diesem Abschnitte auf Grund der Ergebnisse jenes Kriegsgeschäftsjahres, in welchem sich diese Änderungen ereignen, nicht entgegen.

Wird bei Übertragung der Unternehmung auf eine der Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften nicht unterliegende Person der Betrieb vom Übergeber für Rechnung des Übernehmers fortgeführt, so ist die Steuer vom Mehrertrage aus der Zeit dieser Betriebsführung vom Übergeber zu entrichten.

§ 8.

Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile einer anderen der Kriegsgewinnsteuer unterliegenden Gesellschaft besitzen, dürfen von dem Reinertrage (§ 4) eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahme in Abzug bringen, welche sie in diesem Jahre aus den Aktien und Anteilen über den Durchschnitt der im § 5, Absatz 1, bezeichneten Friedensgeschäftsjahre hinaus bezogen haben.

Ist der Erwerb der Aktien und Anteile erst in den Kriegsgeschäftsjahren erfolgt, so ist als Mehreinnahme im Sinne des vorstehenden Absatzes der eine 6prozentige Verzinsung der Aktien und Anteile übersteigende Bezug anzunehmen.

II. Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen.

§ 9.

Bei den Einzelpersonen ist der Steuer das Mehreinkommen zu unterziehen, welches sie in den

Gesetzentwurf.

von mehr als 60.000 K bis zu 80.000 K 16 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 80.000 K bis zu 100.000 K 18 Prozent dieses Ertrages,

von mehr als 100.000 K 20 Prozent dieses Ertrages.

Die Steuerpflicht entfällt sowohl bei den inländischen als auch bei den ausländischen Gesellschaften, wenn der Mehrertrag 10.000 K nicht übersteigt.

Die Steuerpflicht der inländischen Gesellschaften entfällt überdies, wenn der Reinertrag des Kriegsgeschäftsjahres 1917 sechs Prozent des Anlagekapitals (§ 5, II) nicht übersteigt.

§ 7.

Die Einstellung der Unternehmung oder deren Übertragung auf eine andere juristische oder auf eine physische Person (§§ 116, 118 und 120 P. St. G.) sowie andere Änderungen in den Verhältnissen der steuerpflichtigen Gesellschaft stehen der Vorschreibung der Kriegsgewinnsteuer nach diesem Abschnitte auf Grund der Ergebnisse **des Kriegsgeschäftsjahres 1917,** nicht entgegen.

Wird bei Übertragung der Unternehmung auf eine der Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften nicht unterliegende Person der Betrieb vom Übergeber für Rechnung des Übernehmers fortgeführt, so ist die Steuer vom Mehrertrage aus der Zeit dieser Betriebsführung vom Übergeber zu entrichten.

§ 8.

Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile einer anderen der Kriegsgewinnsteuer unterliegenden Gesellschaft besitzen, dürfen von dem Reinertrage (§ 4) **des Kriegsgeschäftsjahres 1917** die Mehreinnahme in Abzug bringen, welche sie in diesem Jahre aus den Aktien und Anteilen über den Durchschnitt der im **§ 5, I, Absatz 1,** bezeichneten Friedensgeschäftsjahre hinaus bezogen haben.

Ist der Erwerb der Aktien und Anteile erst in den Kriegsgeschäftsjahren erfolgt, so ist als Mehreinnahme im Sinne des vorstehenden Absatzes der eine 6prozentige Verzinsung **des Anschaffungswertes** der Aktien und Anteile übersteigende Bezug anzunehmen.

II. Kriegsgewinnsteuer der Einzelpersonen.

§ 9.

Bei den Einzelpersonen ist der Steuer das Mehreinkommen zu unterziehen, welches sie **in dem**

Kaiserliche Verordnung.

Jahren 1914, 1915 oder 1916 im Vergleiche zum Einkommen des Jahres 1913, auf Wunsch des Steuerpflichtigen im Vergleiche zum durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913, tatsächlich erzielt haben.

Beträgt das Einkommen des Jahres 1913, beziehungsweise das durchschnittliche Einkommen weniger als 10.000 K, so ist es behufs Ermittlung des Mehreinkommens mit 10.000 K anzunehmen.

Das Einkommen ist mit dem Betrage anzunehmen, mit dem es der Veranlagung der Einkommensteuer zugrunde gelegt wurde. Insofern das tatsächlich erzielte Einkommen der Einkommensteuerveranlagung nicht zugrunde gelegt wurde, hat eine selbständige kommissionelle Ermittlung dieses Einkommens stattzufinden.

§ 10.

Mehreinkommen an Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen oder aus den k. und k. gemeinsamen Kassen unterliegen nicht der Kriegsgewinnsteuer, Mehreinkommen an anderen Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen, wenn sie 4000 K nicht übersteigen.

§ 11.

Das Einkommen aus einem nach Beginn des Jahres 1913 ererbten Vermögen ist nur mit jenem Betrage als Mehreinkommen des Erben zu behandeln, um den es das aus diesem Vermögen im Jahre 1913 erzielte Einkommen übersteigt.

§ 12.

Von dem Mehreinkommen ist das Einkommen, das nachweislich als Mehreinnahme aus Geschäftsanteilen einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung herrührt, in Abzug zu bringen, wenn an der Gesellschaft nicht mehr als 6 Gesellschafter beteiligt waren.

§ 13.

Die Steuer beträgt von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 K des Mehreinkommens . . . . . 5 Prozent
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K . . . . . 10 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . 15 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . 20 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K . . . . . 25 „

Gesetzentwurf.

Jahre 1917 im Vergleiche zum Einkommen des Jahres 1913, auf Wunsch des Steuerpflichtigen im Vergleiche zum durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913 **(Durchschnittsjahre)**, tatsächlich erzielt haben.

Beträgt das Einkommen des Jahres 1913, beziehungsweise das durchschnittliche Einkommen weniger als **6000 K**, so ist es behufs Ermittlung des Mehreinkommens mit **6000 K** anzunehmen.

Das Einkommen ist mit dem Betrage anzunehmen, mit dem es der Veranlagung der Einkommensteuer zugrunde gelegt wurde. Insofern das tatsächlich erzielte Einkommen der Einkommensteuerveranlagung nicht zugrunde gelegt wurde, hat eine selbständige kommissionelle Ermittlung dieses Einkommens stattzufinden.

§ 10.

Mehreinkommen an Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen oder aus den k. und k. gemeinsamen Kassen, **ferner aus öffentlichen Fonds** unterliegen nicht der Kriegsgewinnsteuer, Mehreinkommen an anderen Dienst- und Lohnbezügen sowie Versorgungsgenüssen, wenn sie 4000 K nicht übersteigen.

§ 11.

Das Einkommen aus einem nach Beginn des Jahres 1913 **(der Durchschnittsjahre)** ererbten Vermögen ist nur mit jenem Betrage als Mehreinkommen des Erben zu behandeln, um den es das aus diesem Vermögen im Jahre 1913 **(in den Durchschnittsjahren)** erzielte Einkommen übersteigt.

§ 12.

Von dem Mehreinkommen ist das Einkommen, das nachweislich als Mehreinnahme aus Geschäftsanteilen einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung herrührt, in Abzug zu bringen, wenn an der Gesellschaft **ausschließlich physische Personen, und zwar** nicht mehr als 6 **als** Gesellschafter beteiligt waren.

§ 13.

Die Steuer beträgt von den ersten angefangenen oder vollen **5000 K des Mehreinkommens** . . . . . 5 **Prozent**
von den nächsten angefangenen oder vollen 5000 K . . . . . 10 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K . . . . . 15 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K . . . . . 20 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K . . . . . 25 „

Kaiserliche Verordnung.		Gesetzentwurf.	
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K	30 Prozent	von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K	30 Prozent
von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K	35 „	von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K	35 „
von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K	40 „	von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K	40 „
von den Mehrbeträgen (über 500.000 K)	45 „	von den nächsten angefangenen oder vollen 100.000 K	45 „
		von den nächsten angefangenen oder vollen 100.000 K	50 „
		von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K	55 „
		von den Mehrbeträgen (über 500.000 K)	60 „
Die Steuerpflicht entfällt, wenn das Mehreinkommen 3000 K nicht übersteigt.		Die Steuerpflicht entfällt, wenn das Mehreinkommen 2000 K nicht übersteigt.	

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 14.

In den Kriegsgeschäftsjahren erzielte, jedoch in diesen Jahren wegen noch ausstehender Abrechnung mit den Kunden (Konsortien und dergleichen) oder aus anderen Gründen nicht verrechnete Erträgnisse sind binnen 4 Wochen nach Ablauf jenes Jahres, in welchem die Verrechnung stattfand, behufs nachträglicher Einbeziehung in die letzte maßgebende Besteuerungsgrundlage zur Kriegsgewinnsteuer einzubekennen.

Alle bis Ende 1918 nicht verrechneten Erträgnisse aus den Kriegsgeschäftsjahren sind der Steuerbehörde bis 31. Jänner 1919 besonders nachzuweisen. Ihre Einbeziehung in die Kriegsgewinnsteuer kann die Steuerbehörde nach Anhörung des Steuerpflichtigen auch vor deren Verrechnung verfügen, falls für die weitere Hinausschiebung der Verrechnung keine triftigen Gründe obwalten. Über Antrag des Steuerpflichtigen sind Sachverständige einzuvernehmen.

§ 14.

In den Kriegsgeschäftsjahren **(bei den Einzelpersonen in den Kriegsjahren 1914, 1915, 1916 und 1917)** erzielte, jedoch in diesen Jahren wegen noch ausstehender Abrechnung mit den Kunden (Konsortien und dergleichen) oder aus anderen Gründen nicht verrechnete Erträgnisse sind binnen 4 Wochen nach Ablauf jenes Jahres, in welchem die Verrechnung stattfand, behufs nachträglicher Einbeziehung in die Besteuerungsgrundlage **des letzten Kriegsgeschäftsjahres (Kriegsjahres)** zur Kriegsgewinnsteuer einzubekennen.

Alle bis Ende 1919 nicht verrechneten Erträgnisse aus den Kriegsgeschäftsjahren **(Kriegsjahren)** sind der Steuerbehörde bis 31. Jänner 1920 besonders nachzuweisen. Ihre Einbeziehung in die Kriegsgewinnsteuer kann die Steuerbehörde nach Anhörung des Steuerpflichtigen auch vor deren Verrechnung verfügen, falls für die weitere Hinausschiebung der Verrechnung keine triftigen Gründe obwalten. Über Antrag des Steuerpflichtigen sind Sachverständige einzuvernehmen.

§ 15.

Die Kriegsgewinnsteuer ist weder bei der Bemessung dieser Steuer noch auch bei der Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Einkommensteuer in Abzug zu bringen.

§ 15.

Die Kriegsgewinnsteuer ist weder bei der Bemessung dieser Steuer noch auch bei der Bemessung der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Einkommensteuer in Abzug zu bringen.

§ 16.

Ergibt sich in einem der Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) ein Verlust, so ist dieser von dem Mehrertrage, beziehungsweise Mehreinkommen der anderen Jahre in Abzug zu bringen.

§ 16.

Insoweit in den vorangegangenen Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) zusammengenommen die Verluste die Mehrerträge (Mehreinkommen) übersteigen, sind sie von dem Mehrertrage, beziehungsweise Mehreinkommen **des Kriegsgeschäftsjahres 1917** in Abzug zu bringen.

Kaiserliche Verordnung.	Gesetzentwurf.
§ 17.	§ 17.
Die Kriegsgewinnsteuer ist jeweils in zwei gleichen Raten einzuzahlen, von denen die erste binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die zweite nach Ablauf von weiteren sechs Monaten fällig ist.	Die Kriegsgewinnsteuer ist jeweils in zwei gleichen Raten einzuzahlen, von denen die erste binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die zweite nach Ablauf von weiteren sechs Monaten fällig ist.
§ 18.	§ 18.
Eine Vorschreibung der Kriegsgewinnsteuer zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und zur Berechnung von Beiträgen hat nicht stattzufinden.	Eine Vorschreibung der Kriegsgewinnsteuer zum Zwecke der Bemessung von Zuschlägen und zur Berechnung von Beiträgen hat nicht stattzufinden.
§ 19.	§ 19.
	Über Verlangen der Steuerbehörde haben die Steuerpflichtigen das Bekenntnis über den steuerpflichtigen Mehrertrag, beziehungsweise das steuerpflichtige Mehreinkommen nach einem im Verordnungswege festzusetzenden Formular einzubringen.
Wofern keine abweichende Anordnung getroffen wird, haben vorbehaltlich des § 29 die Bestimmungen des II. oder IV., ferner des V. und VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung zu finden.	Sofern keine abweichende Anordnung getroffen wird (§ 29) haben auf die Kriegsgewinnsteuer die Bestimmungen des II. oder IV., ferner des V. und VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes **sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen** sinngemäße Anwendung zu finden.
IV. Sicherung der Kriegsgewinnsteuer.	**IV. Sicherung der Kriegsgewinnsteuer.**
§ 20.	§ 20.
Inländische Gesellschaften dürfen für die Kriegsgeschäftsjahre (§ 2) nach Kundmachung dieser Kaiserlichen Verordnung Dividenden, Tantiemen oder sonstige, wie immer benannte und nach welchem Maßstabe immer entfallende Gewinnbeträge über eine der durchschnittlichen Verteilung für die Friedensgeschäftsjahre gleichkommende Summe nur insoweit zur Verteilung bringen, als ihnen an statutenmäßig verfügbaren und bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven einschließlich der Rücklagen aus dem laufenden Gewinne mindestens ein den Mehrverteilungen gleichkommender Betrag verbleibt. Zu den Reserven gehören nicht die bloß zum Ausgleiche von Wertverminderungen und Verlusten gebildeten Rücklagen (Bewertungskonten).	Inländische Gesellschaften dürfen für **das Kriegsgeschäftsjahr 1917** nach Kundmachung **dieses Gesetzes** Dividenden, Tantiemen oder sonstige wie immer benannte und nach welchem Maßstabe immer entfallende Gewinnbeträge über eine der durchschnittlichen Verteilung für die Friedensgeschäftsjahre gleichkommende Summe nur insoweit zur Verteilung bringen, als ihnen an statutenmäßig verfügbaren und bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven einschließlich der Rücklagen aus dem laufenden Gewinne mindestens eine den Mehrverteilungen gleichkommender Betrag verbleibt. [ ]
Umfaßt das Kriegsgeschäftsjahr nicht ein ganzes Jahr oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist die gemäß § 21 ermittelte durchschnittliche Verteilung auf die tatsächliche Zeitdauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen.	Umfaßt daß Kriegsgeschäftsjahr **1917** nicht ein ganzes Jahr oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist die gemäß § 21 ermittelte durchschnittliche Verteilung auf die tatsächliche Zeitdauer des Kriegsgeschäftsjahres umzurechnen.

Kaiserliche Verordnung.

§ 21.

Als durchschnittliche Verteilung gilt der durchschnittliche Betrag der Verteilungen für die fünf Friedensgeschäftsjahre (§ 5) nach Ausscheidung der zwei Jahre, für welche die im Verhältnis zum Grundkapital (§ 23) höchste und niedrigste Verteilung stattfand. Bei Gesellschaften, die noch nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, gilt als durchschnittliche Verteilung der Durchschnitt der Verteilungen für die letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, der Durchschnitt aus den Verteilungen für die tatsächlich abgelaufenen Friedensgeschäftsjahre.

Umfaßt ein für die Durchschnittsermittlung maßgebendes Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Betrag der Verteilungen für ein solches Geschäftsjahr auf ein Jahr umzurechnen.

Bei Erhöhung des Grundkapitals innerhalb der in den Vergleich fallenden Durchschnittsjahre oder innerhalb der Kriegsgeschäftsjahre haben die Bestimmungen des § 5, Absatz 2 und 4, sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist der Stand des Kapitals zu Ende des Geschäftsjahres maßgebend.

Wenn für die Durchschnittsjahre eine Verteilung überhaupt nicht stattgefunden hat oder wenn die durchschnittliche Verteilung den Betrag von 6 Prozent des Grundkapitals des Kriegsgeschäftsjahres nicht erreicht, so gilt dieser Betrag als durchschnittliche Verteilung.

§ 22.

Insoweit für ein vor Kundmachung dieser Kaiserlichen Verordnung abgelaufenes Kriegsgeschäftsjahr eine gemäß § 20 erforderliche Rückstellung unterlassen wurde, ist diese in der Folge vor einer den Durchschnitt (§ 21) übersteigenden Verteilung vorweg nachzuholen.

§ 23.

Als Grundkapital im Sinne des § 21 ist bei Aktiengesellschaften und Aktienvereinen das eingezahlte Aktienkapital, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Kommanditaktienkapital zuzüglich der Einlagen der Komplementäre, bei Gewerkschaften das Gewerkschaftskapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital und bei Genossenschaften der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile anzunehmen.

Gesetzentwurf.

§ 21.

Als durchschnittliche Verteilung gilt der durchschnittliche Betrag der Verteilungen für die fünf Friedensgeschäftsjahre **(§ 5, I)** nach Ausscheidung der zwei Jahre, für welche die im Verhältnis zum Grundkapital (§ 23) höchste und niedrigste Verteilung stattfand. Bei Gesellschaften, die noch nicht durch fünf Friedensgeschäftsjahre bestanden haben, gilt als durchschnittliche Verteilung der Durchschnitt der Verteilungen für die letzten drei Friedensgeschäftsjahre und, wenn die Gesellschaft auch noch nicht so lange bestanden hat, der Durchschnitt aus den Verteilungen für die tatsächlich abgelaufenen Friedensgeschäftsjahre.

Umfaßt ein für die Durchnittsermittlung maßgebendes Friedensgeschäftsjahr einen längeren oder kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so ist der Betrag der Verteilungen für ein solches Geschäftsjahrt auf ein Jahr umzurechnen.

Bei Erhöhung des Grundkapitals innerhalb der in den Vergleich fallenden Durchschnittsjahre oder innerhalb **des Kriegsgeschäftsjahres 1917** haben die Bestimmungen des § 5, **I**, Absatz 2 und 4, sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist der Stand des Kapitals zu Ende des Geschäftsjahres maßgebend.

Wenn für die Durchschnittsjahre eine Verteilung überhaupt nicht stattgefunden hat oder wenn die durchschnittliche Verteilung den Betrag von 6 Prozent des Grundkapitals des Kriegsgeschäftsjahres **1917** nicht erreicht, so gilt dieser Betrag als durchschnittliche Verteilung.

§ 22.

Ist ein im Kalenderjahre 1917 beginnendes Kriegsgeschäftsjahr vor Kundmachung dieses Gesetzes abgelaufen, ohne daß eine gemäß § 20 erforderliche Rückstellung für ein solches Jahr vorgenommen worden wäre, ist diese in der Folge vor einer den Durchschnitt (§ 21) übersteigenden Verteilung vorweg nachzuholen.

§ 23.

Als Grundkapital im Sinne des § 21 ist bei Aktiengesellschaften und Aktienvereinen das eingezahlte Aktienkapital, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Kommanditaktienkapital zuzüglich der Einlagen der Komplementäre, bei Gewerkschaften das Gewerkschaftskapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital und bei Genossenschaften der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile anzunehmen.

Kaiserliche Verordnung.

§ 24.

Freiwillige Auflösungen sowie Umwandlungen der im § 1 bezeichneten Gesellschaften in eine andere Rechtsform (zum Beispiel einer Gesellschaft m. b. H. in eine Aktiengesellschaft oder umgekehrt) sind vor Bemessung und Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer nur mit Zustimmung der Steuerbehörde zulässig. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn hinlängliche Sicherheit für die Kriegsgewinnsteuer (§ 27) besteht.

Bei Übertragung von Unternehmungen haftet der Übernehmer für die dem Übergeber seinerzeit vorzuschreibende Kriegsgewinnsteuer insoweit, als durch die Übertragung die Einbringung der Steuer beim Übergeber gefährdet ist.

§ 25.

Ausländische Gesellschaften haben 40 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages in eine Sonderrücklage einzustellen. Die Bestimmungen des § 20, Absatz 2, sowie des § 21, Absatz 2, haben sinngemäße Anwendung zu finden.

Ist über den Reinertrag eines vor Kundmachung dieser Kaiserlichen Verordnung abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahres schon verfügt worden, so ist die Sonderrücklage für ein solches Jahr aus dem inländischen Reinertrage der folgenden Geschäftsjahre vorweg rückzustellen.

Die Sonderrücklage ist in inländischen Staatsschuldverschreibungen anzulegen und bei der Postsparkasse, der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer anderen inländischen Kreditstelle zu hinterlegen.

Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu.

Die Sonderrücklage kann wegen anderer Ansprüche weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Sie ist der freien Verfügung der Gesellschaft und im Falle deren Auflösung auch der freien Verfügung der Liquidatoren bis zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer entzogen.

§ 26.

Die Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidatoren, bei ausländischen Gesellschaften die Repräsentanten und verantwortlichen Leiter der inländischen Niederlassungen, welche den Vorschriften dieser Kaiserlichen Verordnung wissentlich mit der Absicht, die Einhebung der Kriegsgewinnsteuer zu gefährden, zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 K bestraft.

Wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die Verletzung der Vorschriften zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht, die Steuer zu

Gesetzentwurf.

§ 24.

Freiwillige Auflösungen sowie Umwandlungen der im § 1 bezeichneten Gesellschaften in eine andere Rechtsform (zum Beispiel einer Gesellschaft m. b. H. in eine Aktiengesellschaft oder umgekehrt) sind vor Bemessung und Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer nur mit Zustimmung der Steuerbehörde zulässig. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn hinlängliche Sicherheit für die Kriegsgewinnsteuer (§ 27) besteht.

Bei Übertragung von Unternehmungen haftet der Übernehmer für die dem Übergeber seinerzeit vorzuschreibende Kriegsgewinnsteuer insoweit, als durch die Übertragung die Einbringung der Steuer beim Übergeber gefährdet ist.

§ 25.

Ausländische Gesellschaften haben **55** Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages in eine Sonderrücklage einzustellen. Die Bestimmungen des § 20, Absatz 2, sowie des § 21, Absatz 2, haben sinngemäße Anwendung zu finden.

Ist über den Reinertrag eines **im Kalenderjahre 1917 beginnenden Kriegsgeschäftsjahres schon vor Kundmachung dieses Gesetzes** verfügt worden, so ist die Sonderrücklage für **dieses** Jahr aus dem inländischen Reinertrage der folgenden Geschäftsjahre vorweg rückzustellen.

Die Sonderrücklage ist in inländischen Staatsschuldverschreibungen anzulegen und bei der Postsparkasse, der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer anderen inländischen Kreditstelle zu hinterlegen.

Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu.

Die Sonderrücklage kann wegen anderer Ansprüche weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Sie ist der freien Verfügung der Gesellschaft und im Falle deren Auflösung auch der freien Verfügung der Liquidatoren bis zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer entzogen.

§ 26.

Die Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidatoren, bei ausländischen Gesellschaften die Repräsentanten und verantwortlichen Leiter der inländischen Niederlassungen, welche den Vorschriften **dieses Gesetzes** wissentlich mit der Absicht, die Einhebung der Kriegsgewinnsteuer zu gefährden, zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 K bestraft.

Wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die Verletzung der Vorschriften zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht, die Steuer zu

Kaiserliche Verordnung.	Gesetzentwurf.
gefährden, erfolgte, ist eine Geldstrafe bis 10.000 K zu verhängen.	gefährden, erfolgte, ist eine Geldstrafe bis 10.000 K zu verhängen.
Auf das Verfahren finden die im V. Hauptstück des Personalsteuergesetzes für Steuerhinterziehungen und -verheimlichungen vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.	Auf das Verfahren finden die im V. Hauptstück des Personalsteuergesetzes vorgesehenen **sowie die sonstigen, die direkten Personalsteuern betreffenden Bestimmungen** über Steuerhinterziehungen und -Verheimlichungen Anwendung.
Die im ersten Absatze genannten Personen haften solidarisch für den Schaden, der dem Staatsschatze aus der Nichterfüllung der in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen erwächst.	Die im ersten Absatze genannten Personen haften solidarisch für den Schaden, der dem Staatsschatze aus der Nichterfüllung der in **diesem Gesetze** auferlegten Verpflichtungen erwächst.
§ 27.	§ 27.
Erachtet die Steuerbehörde die Einbringung der Kriegsgewinnsteuer für gefährdet, so kann sie die Sicherstellung mit sofort vollstreckbarem Auftrag verlangen.	Erachtet die Steuerbehörde die Einbringung der Kriegsgewinnsteuer für gefährdet, so kann sie die Sicherstellung mit sofort vollstreckbarem Auftrag verlangen.
Der für die Ermittlung des zu sichernden Betrages maßgebende Reinertrag der Gesellschaften ist im Sinne der §§ 4 und 5, Absatz 1, das maßgebende Einkommen der Einzelpersonen im Sinne des § 9 zu berechnen.	Der für die Ermittlung des zu sichernden Betrages maßgebende Reinertrag der Gesellschaften ist im Sinne der §§ 4 und 5, **I**, Absatz 1, das maßgebende Einkommen der Einzelpersonen im Sinne des § 9 zu berechnen.
Läßt sich der Reinertrag oder das Einkommen nicht ziffernmäßig feststellen, so findet eine schätzungsweise Ermittlung nach Anhörung zweier sachverständiger Vertrauenspersonen, nötigenfalls in der mutmaßlichen Höhe statt.	Läßt sich der Reinertrag oder das Einkommen nicht ziffermäßig feststellen, so findet eine schätzungsweise Ermittlung nach Anhörung zweier sachverständiger Vertrauenspersonen, nötigenfalls in der mutmaßlichen Höhe statt.
Haben inländische Gesellschaften in den Durchschnittsjahren einen Reinertrag überhaupt nicht erzielt oder erreichte dieser Reinertrag nicht den Betrag von 6 Prozent des Anlagekapitals (§ 2, Absatz 2) des Kriegsgeschäftsjahres, so gilt dieser Betrag als durchschnittlicher Reinertrag.	**Ergibt sich bei inländischen Gesellschaften aus den Friedensgeschäftsjahren im Durchschnitte ein Verlust, so ist als durchschnittlicher Reinertrag Null anzunehmen.**
Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.	Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.
Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung für den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer zu bewilligen.	Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung für den angegebenen Höchstbetrag bis zur Errichtung der Kriegsgewinnsteuer zu bewilligen.
Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde und gegen deren Entscheidung an das Finanzministerium eingebracht werden. Die Entscheidung ist von der Finanzlandesbehörde binnen 14 Tagen, vom Finanzministerium binnen 4 Wochen zu fällen, widrigens die Sicherstellung erlischt.	Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde und gegen deren Entscheidung an das Finanzministerium eingebracht werden. Die Entscheidung ist von der Finanzlandesbehörde binnen 14 Tagen, vom Finanzministerium binnen 4 Wochen zu fällen, widrigens die Sicherstellung erlischt.

Kaiserliche Verordnung.

V. Schlußbestimmungen.

§ 28.

Diese Kaiserliche Verordnung findet auf die Österreichisch-ungarische Bank, deren Besteuerung abgesondert geregelt werden wird, keine Anwendung.

§ 29.

Die Regierung wird ermächtigt, die weiteren Bestimmungen über die Kriegsgewinnsteuer, über das zu beobachtende Verfahren und über ausnahmsweise Vorkehrungen zur Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung im Verordnungswege zu erlassen.

§ 30.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 31.

Mit dem Vollzuge sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Gesetzentwurf.

V. Schlußbestimmungen.

§ 28.

Dieses Gesetz findet auf die Österreichisch-ungarische Bank, deren Besteuerung abgesondert geregelt werden wird, keine Anwendung.

§ 29.

Die Regierung wird ermächtigt, die weiteren Bestimmungen über die Kriegsgewinnsteuer, über das zu beobachtende Verfahren und über ausnahmsweise Vorkehrungen zur Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung im Verordnungswege zu erlassen.

§ 30.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 31.

Mit dem Vollzuge sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Beilage B.

Vergleichende Darstellung

der

Steuerskalen und der Belastung des Mehrertrages der inländischen Gesellschaften.

Bei einem Rentabilitätszuwachs (Verhältnis des Mehrertrages zum Anlagekapital) von	Prozentsatz der Steuer in den einzelnen Stufen		Effektive Gesamtbelastung des Mehrertrages	
	nach der bisherigen Skala	nach der Skala des Entwurfes	nach der bisherigen Skala	nach der Skala des Entwurfes
in Prozenten				
bis 2	10	10	10	10
2—4	10	15	10	über 10—12·5
4—7	10—15	20	über 10—11·43	12·5—15·71
7—10	15	25	11·43—12·5	15·71—18·5
10—15	20	30	12·5—15·0	18·5—22·33
15—20	25	35	15·0—17·5	22·33—25·5
20—25	30	40	17·5—20·0	25·5—28·4
25—30	35	45	20·0—22·5	28·4—31·17
30—35	35	50	22·5—24·28	31·17—33·86
40	35	50	25·62	35·87
45	35	50	26·67	37·44
50	35	50	27·5	38·7
60	35	50	28·75	40·58
70	35	50	29·64	41·93
80	35	50	30·31	42·94
100	35	50	31·25	44·35
150	35	50	32·5	46·23
200	35	50	33·12	47·17
500	35	50	34·25	48·87

Beilage C.

Vergleichende Darstellung

der

Steuerskalen und der Belastung des Mehreinkommens der Einzelpersonen.

(Nach den Staffeln des Entwurfes.)

Mehreinkommensstaffel	Steuerprozent für die Staffel		Effektive Belastung in Prozenten des Gesamtmehreinkommens	
	nach der geltenden Skala	nach der Skala des Entwurfes	nach der geltenden Skala	nach der Skala des Entwurfes
die ersten 5.000	5	5	5	5
die nächsten 5.000		10	5	5—7·5
„ „ 10.000	10	15	5—7·5	7·5—11·25
„ „ 10.000	15	20	7·5—10	11·25—14·2
„ „ 10.000		25	10—11·25	14·2—16·9
„ „ 20.000	20	30	11·25—14·2	16·9—21·25
„ „ 20.000	25	35	14·2—16·9	21·25—24·7
„ „ 20.000	30	40	16·9—19·5	24·7—27·75
„ „ 100.000	35	45	19·5—27·25	27·75—36·4
„ „ 100.000		50	27·25—29·8	36·4—40·9
„ „ 200.000	40	55	29·8—33·9	40·9—46·55
über 500.000	45	60	33·9—45 (asympt.)	46·55—60 (asympt.)

Beilage D.

Vergleichende Darstellung

über

die effektive Belastung des Mehreinkommens der Einzelpersonen.

(Nach einigen runden Mehreinkommensbeträgen.)

Mehreinkommen K	Nach der geltenden Skala		Nach der Skala des Entwurfes	
	Betrag der Kriegsgewinnsteuer K	Prozent des Mehreinkommens	Betrag der Kriegsgewinnsteuer K	Prozent des Mehreinkommens
5.000	250	5	250	5
10.000	500	5	750	7·5
15.000	1.000	6·7	1.500	10
20.000	1.500	7·5	2.250	11·25
25.000	2.250	9	3.250	13
30.000	3.000	10	4.250	14·2
40.000	4.500	11·25	6.750	16·9
50.000	6.500	13	9.750	19·5
60.000	8.500	14·2	12.750	21·25
70.000	11.000	15·7	16.250	23·2
80.000	13.500	16·9	19.750	24·7
90.000	16.500	18·3	23.750	26·4
100.000	19.500	19·5	27.750	27·75
120.000	26.500	22·1	36.750	30·6
150.000	37.000	24·7	50.250	33·5
200.000	54.500	27·25	72.750	36·4
300.000	89.500	29·8	122.750	40·9
500.000	169.500	33·9	232.750	46·55
1,000.000	394.500	39·45	532.750	53·3
2,000.000	844.500	42·2	1,132.750	56·7
5,000.000	2,194.500	43·9	2,932.750	58·65
10,000.000	4,444.500	44·4	5,932.750	59·3

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zusammenstellung

der

Gesetze auswärtiger Staaten über die Besteuerung der Kriegsgewinne.

In Ergänzung der Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Kriegsgewinnsteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1917 (330 der Beilagen), werden im nachfolgenden die in auswärtigen Staaten über die Besteuerung von im Kriege erzielten Mehrerträgen, Mehreinkommen und vom Vermögenszuwachs getroffenen gesetzlichen Bestimmungen wiedergegeben. Die Wiedergabe beschränkt sich auf vorliegendes authentisches Material. Eine Ergänzung dieser Zusammenstellung durch einige Gesetze, die nach vorliegenden Nachrichten teils bereits in Wirksamkeit gesetzt sind, deren Text aber noch nicht in verläßlicher Gestalt vorliegt (so das holländische Kriegsgewinnsteuergesetz und eine Novelle zum dänischen Gesetze), teils eben erst in der Verwirklichung begriffen sind (wie wenigstens Zeitungsnachrichten zufolge, eine neuerliche Novelle zum englischen Mehrgewinnsteuergesetze und die Einführung einer régie interessée [Staatsaufsicht und Gewinnbeteiligung bei Kriegslieferungsunternehmungen] in Frankreich), wird vorbehalten.

I. England.

Übersicht.

1. Finanzgesetz (Nr. 2) 1915 vom 23. Dezember 1915 — 5 und 6 Geo. V. Kapitel 89.
2. Finanzgesetz 1916 vom 19. Juli 1916 — 6 und 7 Geo. V. Kapitel 24.

1. Finanzgesetz (Nr. 2) 1915

(vom 23. Dezember 1915 — 5 und 6 Geo. V. Kapitel 89).

II. Teil.

Einkommensteuer.

(Abschnitte 20 bis 34 ommissis.)

Abzug der Mehrgewinnsteuer.

35. (1) Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entrichtete Mehrgewinnsteuer kann für die Einkommensteuerveranlagung bei der Berechnung der Gewinne und Reinerträge jenes Jahres, welches das Ende des Rechnungsabschnittes umfaßt, für den die Kriegsgewinnsteuer entrichtet worden ist, abgezogen werden. Wenn hingegen jemand einen früher an Mehrgewinnsteuer entrichteten Betrag rückvergütet erhält, so ist diese Rückzahlung in den Gewinn des Jahres, in dem die Rückzahlung erfolgt ist, einzurechnen.

Die Zahlung an Mehrgewinnsteuer gilt nicht als eine der speziellen Ursachen im Sinne des Abschnittes 134 des Einkommensteuergesetzes von 1842.[1])

(2) Wenn es mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Bemessung der Mehrgewinnsteuer nicht mehr möglich war, einen nach diesem Abschnitte zulässigen Abzug von den einkommensteuerpflichtigen Gewinnen und Reinerträgen bei der Bemessung der Einkommensteuer zu machen, so ist der Betrag, um den die Einkommensteuer hätte gekürzt werden können, von der zahlbaren Mehrgewinnsteuer in Abzug zu bringen oder wenn eine solche entfällt, dem Steuerträger bar rückzuvergüten.

(Abschnitte 36 und 37 ommissis.)

III. Teil.

Mehrgewinnsteuer.

Einhebung einer Mehrgewinnsteuer.

38. (1) Von dem Betrag, um den die Gewinne einer Handels- und Gewerbsunternehmung, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, in einem nach dem 4. August 1914 und vor dem 1. Juli 1915 endenden Rechnungsabschnitte den Friedensgrundgewinn, wie er für Zwecke dieses Teiles des vorliegenden Gesetzes festgesetzt wird, um mehr als 200 Pfund überstiegen haben, wird eine Abgabe (in diesem Gesetze als „Mehrgewinnsteuer" bezeichnet) im Ausmaß von 50 Prozent dieses Mehrgewinnes eingehoben.

(2) Im Sinne dieses Teiles des Gesetzes gilt als Rechnungsabschnitt der Zeitraum, für den der Rechnungsabschluß der Handels- oder Gewerbsunternehmung erfolgt ist und wenn der Abschluß einer solchen Unternehmung nicht für einen bestimmten oder nicht für den bei ihr bisher üblichen Zeitabschnitt gemacht worden oder wenn ein Jahr oder mehr ohne Rechnungsabschluß verflossen ist, ein Zeitabschnitt von nicht weniger als sechs und nicht mehr als zwölf Monaten, der mit einem von den Steuerkommissären bestimmten Zeitpunkte endet.

Wenn ein Rechnungsabschnitt einen Zeitraum von weniger als einem Jahr umfaßt, ist dieser Abschnitt mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle des steuerfreien Minimums von 200 Pfund ein verhältnismäßig geringerer Betrag tritt.

(3) Wer nachweist, daß während eines nach dem 4. August 1914 endenden Rechnungsabschnittes seine Gewinne nicht die mehrgewinnsteuerpflichtige Höhe erreicht haben, oder daß er in seinem Handels- oder Gewerbsbetriebe einen Verlust erlitten hat, ist berechtigt, die Rückzahlung der von ihm für einen früheren Rechnungsabschnitt entrichteten oder deren Anrechnung gegenüber einer in einem folgenden Rechnungsabschnitte zu entrichtenden Mehrgewinnsteuer bis zu einem solchen Betrag zu verlangen, daß der für die gesamte Periode entrichtete Betrag an Mehrgewinnsteuer mit den während dieser Periode erzielten Gewinnen oder eingetretenen Verlusten übereinstimmt.

Handels- und Gewerbsunternehmungen, die der Mehrgewinnsteuer unterliegen.

39. Handels- und Gewerbsunternehmungen, auf die dieser Teil des vorliegenden Gesetzes Anwendung findet, sind alle Handels- und Gewerbsunternehmungen jeder Art (ohne Unterschied, ob der Betrieb dauernder oder vorübergehender Natur ist), die in dem vereinigten Königreich betrieben werden oder anderwärts einer Person gehören oder von ihr betrieben werden, die ihren ordentlichen Wohnsitz in dem vereinigten Königreiche hat.

Ausgenommen sind:

a) Die Landwirtschaft im vereinigten Königreich;
b) amtliche und private Anstellung;
c) Berufe, deren Gewinne hauptsächlich von den persönlichen Eigenschaften des Ausübenden abhängen und die keinen oder einen verhältnismäßig unbedeutenden Kapitalaufwand erfordern; unter diese Ausnahmen fällt jedoch nicht die Betätigung von Vermittlern in Geschäften und Dienstleistungen oder von Agenten jeder Art (außer von Geschäftsreisenden und Agenten, deren Bezug ausschließlich in einer festen, von dem Umfang des Geschäftsbetriebes und anderen wechselnden Umständen unabhängigen Summe besteht).

---

[1]) Abschnitt 134 des Einkommensteuergesetzes vom Jahre 1842 bezeichnet die speziellen Fälle, in denen eine Herabsetzung der Einkommensteuer wegen Einkommensminderung im Steuerjahre stattfindet.

Bestimmung der Gewinne und des Friedensgrundgewinnes.

40. (1) Die Handels- und Gewerbsgewinne, auf welche dieser Teil des vorliegenden Gesetzes Anwendung findet, sind für dessen Vollzug abgesondert, jedoch nach denselben Grundsätzen festzusetzen, nach denen Gewinne und Reinerträge aus Handel und Gewerbe für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung ermittelt werden, mit jenen Abweichungen, wie sie sich aus dem ersten Teile des vierten Anhanges zu diesem Gesetze und aus anderen Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben.

(2) Der Friedensgrundgewinn im Sinne dieses Teiles des vorliegenden Gesetzes ist bei dessen Handhabung mit dem durchschnittlichen Betrag der Handels- oder Gewerbsgewinne in zwei von dem Steuerträger aus den drei letzten Friedensgeschäftsjahren ausgewählten Jahren (in diesem Teil des vorliegenden Gesetzes als „Grundgewinn" bezeichnet) anzunehmen. Wird jedoch den Steuerkommissären überzeugend nachgewiesen, daß dieser Betrag geringer war als der im folgenden näher umschriebene Prozentualgewinn, so ist als Friedensgrundgewinn der Prozentualgewinn anzunehmen.

Als Prozentualgewinn gilt bei Anwendung dieses Teiles des vorliegenden Gesetzes ein Betrag, der der Verzinsung des Kapitals der Handels- oder Gewerbsunternehmung nach dessen Stand am Ende des letzten Friedensgeschäftsjahres zu dem gesetzlichen Prozentsatze entspricht, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes über abweichende Berechnung des Prozentualgewinnes in besonderen Fällen.

Der gesetzliche Prozentsatz beträgt 6 Prozent bei einer Handels- oder Gewerbsunternehmung, die einer Gesellschaft oder einer anderen Korporation gehört oder von einer solchen betrieben wird, und 7 Prozent bei anderen Handels- oder Gewerbsunternehmungen, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Erhöhung dieses Prozentsatzes in bestimmten Fällen.

Die Bestimmungen des zweiten Teiles des vierten Anhanges dieses Gesetzes gelten für die Berechnung der Gewinne der Friedensgeschäftsjahre, jene des dritten Teiles des vierten Anhanges für die Bestimmung des Kapitales im Sinne dieses Teiles des vorliegenden Gesetzes.

Das „letzte Friedensgeschäftsjahr" bedeutet das Jahr, das mit Schluß des letzten Rechnungsabschnittes vor dem 5. August 1914 endigte, und die „drei letzten Friedensgeschäftsjahre" bedeuten die drei mit dem entsprechenden Zeitpunkten endenden Jahre.

(3) Über spezielles Ansuchen des Steuerpflichtigen können die Steuerkommissäre, wenn nach ihrem Ermessen die Bestimmungen des vierten Anhanges zu diesem Gesetze in einem besonderen Falle eine Abweichung rechtfertigen, die erforderlichen Abweichungen von den Bestimmungen dieses Anhanges zulassen, um den Besonderheiten des Falles gerecht zu werden, sei es wegen eines Wechsels in dem Bestande einer Teilhaberschaft, sei es wegen des Aufschubes oder der Unterlassung von Erneuerungen oder Ausbesserungen infolge des Krieges, sei es wegen außerordentlicher Entwertung und Abnutzung der Betriebsanlagen infolge des Krieges, oder wegen der Notwendigkeit von mit dem Kriege zusammenhängenden, nach dessen Beendigung aber für den Betrieb nicht erforderlichen Investitionen oder schließlich wegen anderer in den Ausführungsanweisungen des Schatzamtes bezeichneter besonderer Umstände.

Verweigern die Kommissäre über ein solches Ansuchen eine Abweichung oder gibt sich der Gesuchsteller mit der bewilligten Abweichung nicht zufrieden, so kann er verlangen, daß die Kommissäre die Angelegenheit einem Board of Referees[2]) vorlegen, das zum Vollzuge dieses Teiles des vorliegenden Gesetzes vom Schatzamte zu bestellen ist; das Board hat den Fall zu prüfen und hat diesbezüglich dieselben Befugnisse wie die Kommissäre.

Bestimmungen über Kapitalserhöhung und Kapitalsherabsetzung.

41. (1) Bei Vermehrung des Kapitales während des Rechnungsabschnittes ist ein Abzug von den Gewinnen dieses Rechnungsabschnittes zu machen, der der Verzinsung des Betrages der Kapitalsvermehrung zu dem gesetzlichen Prozentsatze gleichkommt, und zwar für den ganzen Rechnungsabschnitt, wenn die Kapitalsvermehrung während seiner ganzen Dauer wirksam war, und wenn letztere nur für einen Teil des Rechnungsabschnittes wirksam war, im entsprechenden Verhältnisse.

(2) Bei Verminderung des Kapitales während des Rechnungsabschnittes ist den Gewinnen dieses Rechnungsabschnittes eine Summe zuzurechnen, die der Verzinsung des Betrages der Kapitalsverminderung zu dem gesetzlichen Prozentsatze gleichkommt, und zwar für den ganzen Rechnungsabschnitt, wenn die Kapitalsverminderung während seiner ganzen Dauer wirksam war, und wenn letztere nur für einen Teil des Rechnungsabschnittes wirksam war, im entsprechenden Verhältnisse.

(3) Bei Anwendung dieses Abschnittes gilt das Kapital als vermehrt, beziehungsweise vermindert in Fällen, in denen der Friedensgrundgewinn ein „Grundgewinn" ist, dann, wenn das in dem Handels-

[2]) Ein nach freiem Ermessen entscheidendes Kollegium von Schiedsmännern.

oder Gewerbebetrieb wirksame Kapital höher, beziehungsweise niedriger ist, als der Durchschnitt des während der Friedensgeschäftsjahre (des Friedensgeschäftsjahres) wirksamen Kapitales, mit dem der Grundgewinn erzielt worden ist, in Fällen aber, in denen der Friedensgrundgewinn ein Prozentualgewinn ist, dann, wenn das Kapital größer oder geringer ist, als das Kapital, von dem der Prozentualgewinn berechnet worden ist.

(4) Wenn Kapital in einem Handels- oder Gewerbsbetriebe zum erstenmal innerhalb der drei Jahre vor dem 1. August 1914 wirksam und erst in einem Rechnungsabschnitte teilweise oder voll ertragsfähig geworden ist, so ist dem Grundgewinne ein Betrag, der der Verzinsung dieses Kapitales zum gesetzlichen Prozentsatze entspricht, wenn das Kapital aber Erträge abgeworfen hat, jedoch nur mit einem dem gesetzlichen Prozentsatze gegenüber geringeren Prozentsatze rentiert hat, ein dieses Erträgnis auf die Verzinsung zu dem gesetzlichen Prozentsatz erhöhender Betrag hinzuzurechnen.

Überweisung von Fragen wegen Erhöhung von Prozentsätzen und dergleichen an das Board of Referees.

42. Wird bei den Steuerkommissären ein Ansuchen gestellt

(1) um Erhöhung des gesetzlichen Prozentsatzes für eine Kategorie von Handels- oder Gewerbsunternehmungen oder um Berechnung des Prozentualgewinnes für Klassen von solchen Unternehmungen, bei denen das in die Unternehmung investierte Kapital nach der Natur des Betriebes verhältnismäßig gering ist im Vergleich mit dem von der Unternehmung getragenen Kapitalsrisiko, weil ein oder mehrere andere Faktoren als das Kapital mitwirken;

(2) oder um Änderung des Friedensgrundgewinnes, weil das Kapital für die Erzeugung von Kriegsmaterial oder Munition in einer ganz oder hauptsächlich für diesen Zweck eingerichteten Unternehmung investiert worden ist und nach dem Kriege keine oder keine volle Rentabilität erwarten läßt, so haben die Steuerkommissäre, außer wenn sie das Begehren als unbegründet oder mutwillig oder durch die Rechtssprechung des Board of Referees bereits entschieden ansehen, die Angelegenheit an ein zum Vollzuge dieses Teiles des vorliegenden Gesetzes vom Schatzamte eingesetztes Board of Referees zu verweisen; dieses hat die Angelegenheit zu prüfen und kann nach seinem Ermessen durch Verordnung den gesetzlichen Prozentsatz erhöhen oder den Prozentualgewinn für die den Gegenstand der Verordnung bildenden Klassen von Handels- und Gewerbsunternehmungen oder nach Lage des Falles den Friedensgrundgewinn ändern.

Durch jede solche Verordnung wird dieser Teil des vorliegenden Gesetzes von dem in ihr bezeichneten Tage an in der Art wirksam, daß der dortselbst genannte Prozentsatz oder Maßstab den im Gesetze genannten ersetzt; wird infolge einer solchen Verordnung für eine Klasse von Handels- oder Gewerbsunternehmungen der gesetzliche Prozentsatz erhöht oder der Prozentualgewinn geändert, so hat diese Erhöhung oder Abänderung bei jeder Anwendung dieses Teiles des vorliegenden Gesetzes für alle zu dieser Klasse gehörigen Unternehmungen zu gelten.

Dieser Abschnitt gilt für die Untergruppen von Handels- oder Gewerbsunternehmungen, deren unterscheidende Merkmale spezielle sachliche oder örtliche Eigentümlichkeit bilden, ebenso wie für ganze Klassen solcher Unternehmungen, wenn das Board of Referees eine solche besondere Behandlung angemessen findet.

Bergwerksmehrabgabe.

43. (1) Wenn der an eine Person als Rente für das Recht der Mineralgewinnung oder für das Zugangsrecht zu Bergwerken (von Fällen, wo diese Rechte Teile des Vermögens einer Handels- oder Gewerbsunternehmung sind, abgesehen) zu entrichtende Betrag mit dem Preis der Mineralien wechselt und der danach zu entrichtende Betrag für ein nach Beginn dieses Krieges endendes Werksjahr (in diesem Abschnitte als „Rechnungsjahr" bezeichnet) die Friedensgrundrente übersteigt, ist mit Rücksicht auf die Höhe der in diesem Werksjahre gezahlten Rente von dieser Person (in diesem Gesetze als „Steuerpflichtiger" bezeichnet) als Zuschlag zur direkt oder im Abzugswege zahlbaren oder gezahlten Bergwerksabgabe ein Betrag im Ausmaß von 50 Prozent des Mehrbezuges zu leisten.

(2) Die Friedensgrundrente im Sinne dieses Abschnittes entspricht dem durchschnittlichen Werte von zwei aus den drei letzten Friedensjahresrenten vom Steuerpflichtigen gewählten Renten; in Fällen, in denen die Mineralien noch nicht drei Jahre hindurch ausgebeutet wurden oder das Bergwerkszugangsrecht noch nicht drei Jahre verpachtet war oder in denen aus anderen Gründen keine geeigneten Grundlagen zur Ermittlung der Friedensrente vorliegen, ist als solche ein Betrag anzunehmen, den die Steuerkommissäre unter Benützung der Daten über die unter ähnlichen Umständen ausgebeuteten

Mineralien und erzielten Preise festzusetzen haben; gegen diese Festsetzung ist das gleiche Rechtsmittel zulässig wie gegen die Festsetzung der Bergwerksabgabe durch die Kommissäre nach dem I. Teil des Finanzgesetzes aus dem Jahre 1910 für 1909/10.

Die Friedensgrundrente soll für jedes einzelne der drei dem ersten Rechnungsjahre vorangehenden Jahre mit dem Betrage angenommen werden, auf den sich die Rente im Rechnungsjahre belaufen würde, wenn letztere, soweit sie vom Preise abhängt, auf Grundlage der Durchschnittspreise ermittelt würde, die für die Bezahlung der Renten in dem betreffenden (Friedens-) Jahre maßgebend gewesen sind.

(3) Der in einem Rechnungsjahr vom Pächter eines Mineralgewinnungs- oder Bergwerkszugangsrechtes an einen Verpächter als Rente gezahlte Betrag bildet eine Abzugspost von der an den Pächter selbst für dieses Jahr gezahlten Rente; bei Berechnung der Friedensgrundrente ist ein entsprechender Abzug zu machen.

(4) Die jährlich nach Abschnitt 22 des Finanzgesetzes aus dem Jahre 1910 für 1909/10 zu entrichtende Wertzuwachsabgabe [3]) ist mit dem faktisch gezahlten Betrag als Abzugspost von der durch den Steuerpflichtigen bezogenen Rente des Jahres, in dem die Abgabe gezahlt wurde, zu behandeln und ein entsprechender Abzug ist auch bei Berechnung der zum Vergleiche dienenden Friedensgrundrente zu machen.

(5) Die im Sinne dieses Abschnittes zu entrichtende Abgabe ist von den Steuerkommissären dem Steuerpflichtigen vorzuschreiben. Die Bemessung unterliegt demselben Rechtszuge wie die Veranlagung nach dem I. Teil des Finanzgesetzes aus dem Jahre 1910 für 1909/10. [4]) Die Abgabe ist als eine öffentlich-rechtliche Schuldigkeit einzutreiben.

(6) Absatz 3 des 20. Abschnittes des Finanzgesetzes aus dem Jahre 1910 für 1909/10 [5]) wird dahin erweitert, daß die Kommissäre zur Durchführung vorliegenden Abschnittes Angaben über die Pachtung von Mineralgewinnungs- und Bergwerkszugangsrechten und die dafür gezahlten oder zu zahlenden Beträge und sonstige erforderliche Angaben über diese Rechte verlangen können.

(7) Ausdrücke, denen durch den I. Teil des Finanzgesetzes aus dem Jahre 1910 für 1909/10 eine besondere Bedeutung beigelegt worden ist, sind im vorliegenden Abschnitte im gleichen Sinne anzuwenden. [6])

Aufstellungen zur Durchführung des III. Teiles und Strafen für Scheingeschäfte.

44. (1) Die Steuerkommissäre können zur Durchführung dieses Teiles des vorliegenden Gesetzes von jeder Person, die sich mit einer Handels- oder Gewerbsunternehmung, auf die dieser Teil des vorliegenden Gesetzes Anwendung findet, befaßt oder während eines Rechnungsabschnittes oder eines Friedensgeschäftsjahres befaßt hat, verlangen, daß sie innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung Aufstellungen über die in dem Rechnungsabschnitte oder in den Friedensgeschäftsjahren erzielten Gewinne einreicht oder die sonst von den Kommissären verlangten Aufklärungen über die Unternehmungen erteilt.

(2) Jede nach den Bestimmungen dieses Teiles des vorliegenden Gesetzes der Mehrgewinnsteuer unterliegende Person ist verpflichtet, den Steuerkommissären vor dem 31. Jänner 1916 von ihrer Steuerpflicht Anzeige zu erstatten; der Liquidator jeder vor oder nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in Liquidation getretenen Unternehmung, die der Mehrgewinnsteuer unterliegt, ist zur Anzeige dieser Verpflichtung an die Steuerkommissäre verhalten. Wer die den Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechende Aufstellung unterläßt oder den Weisungen der Steuerkommissäre nicht entspricht, ist im summarischen Verfahren mit einer Geldstrafe bis zu 100 Pfund und einer weiteren Strafe von 10 Pfund für jeden Tag, an dem die Unterlassung nach der ersten Verurteilung fortdauert, zu bestrafen.

---

[3]) Bei Bergwerksleihen wird nach der zitierten Bestimmung statt der sonst bei bestimmten Fällen von Besitzveränderungen oder Erlöschen von Rechtsverhältnissen geltenden Wertzuwachssteuer jährlich eine Steuer vom Rentenzuwachs als Zuschlag zur periodischen Bergwerksabgabe erhoben.

[4]) Berufungsinstanzen: Referee-High Court.

[5]) Danach hat der Rentenbezugsberechtigte über Aufforderung der Steuerkommissäre bei Strafe bis zu 50 Pfund binnen einer mindestens dreißigtägigen Frist die von ihm bezogene Rente einzubekennen.

[6]) Gesetzliche Definitionen, insbesondere in Abschnitt 24 des zitierten Gesetzes.

(3) Der Abschluß und die Ausführung von Schein- und vorgeschützten Geschäften zur Vermeidung der Mehrgewinnsteuer ist verboten. Wer solche vor Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossen oder ausgeführt hat, ist verpflichtet, den Steuerkommissären Kenntnis von der Natur dieser Geschäfte zu geben.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, beziehungsweise sie nicht erfüllt, wird im summarischen Verfahren mit einer Geldstrafe bis zu 100 Pfund belegt.

Ergänzende Bestimmungen über die Mehrgewinnsteuer.

45. (1) Die Mehrgewinnsteuer ist von den Steuerkommissären zu veranlagen und ist nach der Veranlagung, frühestens innerhalb von zwei Monaten, einzuzahlen.

Die Kommissäre können ratenweise Tilgung bewilligen und die Höhe und die Termine der Raten bestimmen.

(2) Die Steuer ist demjenigen, der eine Handels- oder Gewerbsunternehmung besitzt, betreibt oder der als Vertreter deren Betrieb führt, und wo eine solche Unternehmung aufgelassen wurde, demjenigen, der sie unmittelbar vor der Einstellung besaß, betrieb oder den Betrieb als Vertreter führte, vorzuschreiben; bei Eigentumswechsel können die Steuerkommissäre nach ihrem Ermessen seinen Zeitpunkt als Schluß des Rechnungsabschnittes behandeln und die Steuer jener Person vorschreiben, die bis zu diesem Zeitpunkte das Unternehmen besaß, betrieb oder den Betrieb als Vertreter führte.

(3) Die vorgeschriebene Steuer ist als öffentlich-rechtliche Schuld von demjenigen, dem sie vorgeschrieben wurde. einzutreiben. Beträge unter 50 Pfund können auch als privatrechtliche Schuld im summarischen Verfahren eingetrieben werden.

(4) Wenn eine Gesellschaft nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes und vor dem 1. Juli 1916 in Liquidation tritt und bei Verlängerung und Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Rechnungsabschnitte, die vor dem 1. Juli 1916 enden, mehrgewinnsteuerpflichtig wäre, ist der Liquidator der Gesellschaft zur Anzeige an die Steuerkommissäre und dazu verpflichtet, aus den Fonds der Gesellschaft einen nach dem Ermessen der Steuerkommissäre zur Deckung der möglicherweise künftig zu veranlagenden Mehrgewinnsteuer hinreichenden Betrag zu reservieren.

(5) Wer sich durch die nach den Bestimmungen dieses Teiles des vorliegenden Gesetzes von den Steuerkommissären durchgeführten Veranlagung beschwert erachtet, kann (außer in Fällen, wo ein spezielles Berufungsrecht durch die Bestimmungen dieses Teiles des vorliegenden Gesetzes vorgesehen ist) an die Generalkommissäre der Abteilung, in der er veranlagt ist, oder an die Spezialkommissäre berufen, die nach ihrem Ermessen Zeugen laden und unter Eid verhören können.

Die durch Abschnitt 21 und 22 des Einkommensteuergesetzes von 1852 gewährte Befugnis, zu verlangen, daß eine in Irland an die Spezialkommissäre gerichtete Berufung vom Grafschaftsrichter oder vom Vorsitzenden der vierteljährlichen Gerichtssitzungen oder vom Recorder überprüft werde, hat in Irland auch auf die Berufungen nach der vorliegenden Bestimmung Anwendung zu finden.

Abschnitt 59 des Steuerverwaltungsgesetzes von 1880, das sich auf die Entscheidung von Fällen aus rechtlichen Gründen bezieht, ist in der Art, wie er auf die Berufungen an die General- und Spezialkommissäre nach dem Einkommensteuergesetze Anwendung findet, mit den sinngemäßen Änderungen auch auf die Berufungen an die General- oder Spezialkommissäre, auf die Überprüfung von Berufungen in Irland und auf die Überweisung an das Board of Referees anzuwenden.

(6) Die von den Steuerkommissären veranlagte Steuer ist vorbehaltlich gegenteiliger Verfügung der Steuerkommissäre trotz anhängiger Berufung zu zahlen; die Kommissäre haben aber Rückzahlungen, die sich aus einer Berufungsentscheidung ergeben, sobald als möglich nach dieser durchzuführen.

(7) Die Steuerkommissäre können Ausführungsbestimmungen über die Veranlagung und Einhebung der Mehrgewinnsteuer und über die Verhandlung der Berufungen nach diesem Abschnitte erlassen und dabei Bestimmungen über die Veranlagung und Einhebung der Einkommensteuer und über die Verhandlungen über die Berufungen wegen Einkommensteuer durch die General- und Spezialkommissäre anwenden und anpassen, soweit sie nicht anderweitig berufen sind.

(8) Alle Kommissäre und andere mit der Veranlagung und Einhebung der Mehrgewinnsteuer befaßten Personen sind diesbezüglich zur gleichen Geheimhaltungspflicht verbunden, wie rücksichtlich der Einkommensteuer, und der von solchen Personen rücksichtlich der Geheimhaltungspflicht bezüglich der Einkommensteuer geleistete Eid soll auch für die Mehrgewinnsteuer gelten.

IV. Anhang.

I. Teil. Berechnung der Gewinne.

Zu Abschnitt 40.

1. Als Gewinne sind die im Rechnungsabschnitt erzielten tatsächlichen Gewinne anzusehen; der Grundsatz der Berechnung der Gewinne nach einem anderen Jahre oder nach einem Jahresdurchschnitt findet keine Anwendung.

2. Der Grundsatz des Einkommensteuergesetzes, nach welchem Passivzinsen von Geschäftsschulden, private und öffentlich-rechtliche Renten und andere Zahlungen (mit Ausnahme jener an Dividenden und Gewinnverteilungen), von denen die Einkommensteuer an der Quelle erhoben wird, nicht abzugsfähig sind und nach welchem Gewinne und Reinerträge aus Grundbesitz, Pachten oder Erbschaften, die Teile des Geschäftsvermögens bilden, ausgenommen sind, hat nicht zu gelten.

3. Abzüge für die Abnützung, für investitionsartige Erneuerungen, für Erweiterungen oder für sonstige Zwecke eines Handels- oder Gewerbebetriebes sind nur in der durch das Einkommensteuergesetz gestatteten Art und nur in einem Betrage zulässig, der nach Ermessen der Steuerkommissäre billiger- und angemessenerweise auf das Jahr oder den Rechnungsabschnitt entfällt.

4. Die Schuldigkeit oder Abstattung an Einkommensteuer oder Mehrgewinnsteuer begründet keinen Abzug; dagegen ist (soweit sich dies nicht bereits anderweitig aus der Anwendung der Grundsätze des Einkommensteuergesetzes ergibt) der an Mehrgewinn- oder einer ähnlichen Steuer außerhalb des vereinigten Königreiches gezahlte Betrag abzugsfähig.

5. Der Abzug für die Entlohnung von Direktoren, Verwaltern und mit der Verwaltung von Handels- und Gewerbsunternehmungen betrauten Personen darf, soweit die Steuerkommissäre nicht nach Lage des speziellen Falles oder wegen der Abhängigkeit der Bezüge der Verwalter oder leitenden Direktoren von dem Gewinn der Unternehmung Gegenteiliges verfügen, die im letzten Friedensgeschäftsjahr für diesen Zweck passierten Beträge oder einen entsprechend verhältnismäßigen Teil derselben nicht übersteigen; ferner ist ein Abzug wegen eines Geschäftes oder wegen einer Handlung, wenn oder soweit diese künstlich den nach diesem Gesetze als Betrag der Gewinne der Unternehmung geltenden Betrag kürzt, nicht zulässig.

6. Wenn eine Gesellschaft im eigenen oder im Namen eines Dritten das ganze ordentliche oder den höchsten nach den allgemeinen Bestimmungen zulässigen Teil des Kapitales einer anderen den gleichen Handels- oder Gewerbszweig betreibenden Gesellschaft besitzt, sind die Bestimmungen des III. Teiles dieses Gesetzes über die Mehrgewinnsteuer und den Friedensgrundgewinn so anzuwenden, als wenn die letztere Gesellschaft ein Zweigunternehmen der ersteren wäre, und die Gewinne der beiden Gesellschaften sind zusammen zu veranlagen.

7. Wenn im Falle einer Handels- oder Gewerbsunternehmung

a) der Prozentualgewinn als Friedensgrundgewinn angenommen ist, und

b) das Nettoergebnis der Unternehmung während der drei letzten Friedensgeschäftsjahre einen Verlust aufweist und

c) ein Teil der Gewinne zur Verlustdeckung verwendet worden ist,

so ist bei der Schätzung der Gewinne ein dem so verwendeten Gewinnteil entsprechender Betrag abzugsfähig.

8. Bei Berechnung der Gewinne ist der Ertrag von Kapitalsanlagen nur bei Lebensversicherungsunternehmungen und bei Unternehmungen, deren Hauptgeschäft in Kapitalsanlagen besteht, in Rechnung zu ziehen.

Soweit solche Beträge einbezogen werden, ist

a) jede Wertveränderung der Kapitalsanlage, die nach Ansicht der Steuerkommissäre nicht auf einen Wechsel in den Erträgen zurückzuführen ist, gleichfalls in Rechnung zu stellen;

b) wenn der Ertrag aus Gewinnen herrührt, für die eine Mehrgewinnsteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geleistet oder rückersetzt worden ist, so ist ein dieser Zahlung oder Rückzahlung angemessener Abzug oder Zuschlag zu machen.

9. Bei Berechnung des Gesamtgewinnes einer Lokalverwaltungsbehörde aus den von ihr betriebenen Handels- oder Gewerbsunternehmen ist der von ihr aus Steuern oder anderweitig für den Tilgungsfonds der Unternehmungen aufzubringende Betrag abzugsfähig.

10. Bei den nach der Industrial and Provident Societes Act eingetragenen Gesellschaften ist die Mehrgewinnsteuer von dem Betrage zu berechnen, um den der Gewinn des einzelnen Mitgliedes im

Rechnungsabschnitte (einschließlich des Überschusses aus Geschäften mit Mitgliedern) den gleichen Gewinn im Friedensgeschäftsjahre oder im Durchschnitt der Friedensgeschäftsjahre, wie er zur Berechnung des Friedensgewinnes angenommen wird, übersteigt, multipliziert mit der Zahl der Mitglieder im Rechnungsabschnitt.

11. Bei Verträgen, deren Abschluß und Erfüllung in verschiedenen Rechnungsabschnitten liegen, und die nur zum Teile in einem Rechnungsabschnitte erfüllt werden, ist (unvorgreiflich der nach Lage des Falles von den Steuerkommissären getroffenen abweichenden Verfügung) jedem Rechnungsabschnitt, in dem der Vertrag zum Teile erfüllt worden ist, ein nach dem Grade der Erfüllung angemessener Teil des wirklichen oder geschätzten Gesamtgewinnes oder Verlustes, der sich aus der vollständigen Durchführung ergibt, zuzurechnen.

II. Teil. Friedensgrundgewinn.

1. Die Gewinne eines Friedensgeschäftsjahres sind nach denselben Grundsätzen zu ermitteln und es gelten für sie dieselben Bestimmungen, wie für die Berechnung der Gewinne des Rechnungsabschnittes.

2. Wenn der Rechnungsabschnitt, für den die Mehrgewinnsteuer veranlagt ist, weniger als ein Jahr beträgt, so ist der Betrag des Friedensgrundgewinnes verhältnismäßig zu kürzen.

3. Wenn den Steuerkommissären überzeugend dargetan wird, daß bei einem Handels- oder Gewerbsunternehmen die drei letzten Friedensgeschäftsjahre solche außerordentlicher Depression waren, können statt zwei von den drei letzten, vier von den sechs letzten Friedensgeschäftsjahren zur Ermittlung des Friedensgrundgewinnes herangezogen werden.

Die drei letzten Friedensgeschäftsjahre gelten nicht als solche außerordentlicher Depression, wenn die Gewinne aus diesen Jahren nicht mindestens um 25 Prozent niedriger waren als die durchschnittlichen Gewinne der weiteren drei vorangehenden Jahre.

4. Wenn bei neu entstandenen Handels- oder Gewerbsunternehmungen nicht drei sondern zwei Friedensgeschäftsjahre vorliegen, ist als Friedensgrundgewinn der durchschnittliche Handels- oder Gewerbsgewinn aus diesen zwei Jahren, nach Wunsch des Steuerpflichtigen aber nur der Gewinn aus dem letzten dieser zwei Jahre allein anzunehmen. Wenn auch nicht zwei Friedensgeschäftsjahre vorliegen, aber eines abgeschlossen ist, ist der Handels- und Gewerbsgewinn aus diesem Jahre maßgebend. Wenn aber auch nicht ein Friedensgeschäftsjahr vorliegt, ist der Friedensgrundgewinn aus dem gesetzlichen Perzentsatz, angewendet auf den Betrag des durchschnittlich in der Unternehmung während des Rechnungsabschnittes wirksamen Kapitals zu errechnen.

Wenn das Handels- oder Gewerbsunternehmen eine Vermittlung oder ein Geschäft ist, das seiner Natur nach verhältnismäßig wenig Kapital erfordert, ist der Friedensgrundgewinn nach den Gewinnen des Handels, des Gewerbes, des Amtes, der Beschäftigung oder des sonstigen Berufes — ob dieser Tätigkeitszweig der Mehrgewinnsteuer unterliegt oder nicht — den der Agent oder ein sonstiger Unternehmer vor Beginn seines neuen Handels- oder Gewerbsunternehmens ausgeübt hat, so zu berechnen, als ob es sich um dasselbe Unternehmen handeln würde, aber nur soweit sich das Einkommen aus dem früheren Handel, Gewerbe, Amt, Beschäftigung oder Beruf vermindert hat.

5. Wenn seit dem Anfang der drei letzten Friedensgeschäftsjahre ein Eigentumsübergang einer Handels- oder Gewerbsunternehmung stattgefunden hat, sind die Bestimmungen dieses Teiles des Anhanges so anzuwenden, als ob mit dem Eigentumswechsel ein neues Unternehmen begonnen worden wäre, außer wenn der Steuerpflichtige darum ansucht, daß die Bestimmungen des III. Teiles des vorliegenden Gesetzes und dieser Anhang so angewendet werden, als ob ein Eigentumswechsel nicht stattgefunden hätte; in letzterem Falle sollen aber bei Anwendung dieses Anhanges Abänderungen (wenn überhaupt) jedenfalls in einer solchen Art stattfinden, daß die Berechnung des Friedensgrundgewinnes auf dieselbe Grundlage gestellt wird, wie jene des Gewinnes des Rechnungsabschnittes.

6. Es wird festgestellt, daß, wenn ein Handels- oder Gewerbsunternehmen auf die Verwaltung bestimmter Vermögenswerte beschränkt, aber befugt ist, diese oder einen Teil davon durch andere Vermögenswerte zu ersetzen, ein solcher Ersatz nicht als Eigentumswechsel im Sinne des III. Teiles dieses Gesetzes gilt; wenn dieser Ersatz sich aber durch Verkauf von Vermögenswerten und Einkauf anderer vollzogen hat, ist das Kapital der Unternehmung je nach Lage des Falles als erhöht oder vermindert nur um die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis anzusehen; das durch die gekauften Werte repräsentierte Kapital soll auf der gleichen Grundlage bei Anwendung aller Bestimmungen des III. Teiles dieses Gesetzes angenommen werden.

III. Teil. Kapital.

1. Das Kapital eines Handels- oder Gewerbsunternehmens soll, sofern es nicht aus Bargeld besteht, wie folgt veranschlagt werden:

a) Gekaufte Vermögenswerte nach dem Anschaffungspreis mit angemessenen Absetzung für die Abnutzung oder Erneuerung und für Kaufpreisrückstände.

b) Soweit es aus Vermögenswerten besteht, die dem Unternehmen geschuldet werden, der Nominalwert dieser Schulden mit jenen Abschreibungen, die für solche Schulden bei Veranlagung der Einkommensteuer zulässig sind.

c) Bei anderen nicht im Wege von Kauf erworbenen Vermögenswerten ihr Wert zur Zeit der Erwerbung durch das Unternehmen mit angemessenen Abschreibungen für die Abnützung oder Erneuerung.

Keine Bestimmung in diesem Teile des vorliegenden Anhanges steht der Behandlung angesammelter Gewinne, die in dem Unternehmen stehengeblieben sind, als Kapital im Wege.

2. Kapital, dessen Ertrag bei Anwendung des I. Teiles vorliegenden Anhanges außer Anschlag geblieben ist, und entlehntes Kapital oder Schulden sind bei Ermittlung des Kapitales im Sinne des III. Teiles dieses Aktes abzuziehen.

3. Wenn ein Vermögenswert nicht gegen bar erworben wurde, ist als Anschaffungspreis der Buchwert zur Zeit der Erwerbung anzusehen; wenn ein Handels- oder Gewerbsunternehmen in eine Gesellschaft umgewandelt worden ist und die Anteile ganz oder hauptsächlich im Besitze des früheren Eigentümers der Unternehmung verblieben sind, bleibt der Wert der Anteile, soweit er der Kundschaft oder sonst immateriellen Werten entspricht — vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung der Spezialkommissäre in besonderen Fällen — außer Anschlag. Patente und Geheimverfahren sind als sachliche Vermögenswerte zu behandeln.

2. Finanzgesetz 1916.

(Vom 19. Juli 1916 — 6. und 7. Geo. V. Kapitel, 24.)

III. Teil. Mehrgewinnsteuer.

Verlängerung der Mehrgewinnsteuer und Erhöhung ihres Steuerfußes.

45. (1) Das Finanzgesetz (Nr. 2) 1915 (in diesem Teil des vorliegenden Gesetzes als „Grundgesetz" berufen) hat, soweit es sich auf die Mehrgewinnsteuer bezieht, vorbehaltlich anderweitiger Anordnung des Parlamentes, auf jeden Rechnungsabschnitt der am oder nach dem 1. Juli 1915 und vor dem 1. August 1917 endet, in gleicher Weise Anwendung zu finden, wie auf die nach dem 1. August 1914 und vor dem 1. Juli 1915 endenden Rechnungsabschnitte.

(2) Abschnitt 38 des Grundgesetzes findet jedoch auf alle Mehrgewinne, die in einem Rechnungsabschnitte erwachsen, dessen Beginn ein volles Jahr nach dem Beginn des ersten Rechnungsabschnittes liegt, in der Art Anwendung, daß als Steuersatz 60 statt 50 Prozent des Mehrgewinnes zur Anwendung kommt.

Wenn ein Teil eines Rechnungsabschnittes in die Zeit nach Ablauf eines Jahres vom Beginn des ersten Rechnungsabschnittes und ein Teil in dieses erste Jahr fällt, so sind die gesamten Mehrgewinne und etwaigen Ausfälle und Verluste des Rechnungsabschnittes auf die Zeit bis und nach Ende dieses Jahres verhältnismäßig aufzuteilen, und es findet auf den letzteren Teil der Steuersatz von 60 Prozent, auf den ersteren jener von 50 Prozent vom Mehrgewinne Anwendung.

Bei Geschäften und Betrieben, die nach dem 4. August 1914 begonnen worden sind, hat der Steuersatz von 60 Prozent vom Mehrgewinne jedes Rechnungsabschnittes zu betragen, der nach dem 4. August 1915 endet.

Bei Berechnung einer Rückzahlung oder eines Nachlasses im Sinne des Absatzes 3 des 38. Abschnittes des Grundgesetzes ist der Rückzahlungs- oder Nachlaßbetrag nach dem Steuerfuß von 50 Prozent zu berechnen, wenn er mit Rücksicht auf einen Ausfall oder Verlust erfolgt, welcher in einem Zeitabschnitte eingetreten ist, für den die Steuer mit diesem Steuersatze zu bemessen ist.

Die nach den Bestimmungen vorliegenden Abschnittes für einen bereits abgelaufenen Rechnungsabschnitt entfallende Nachtragssteuer ist auch dann, wenn die Steuer für die betreffenden Rechnungsabschnitte bereits bemessen worden ist, zu bemessen und einzuheben.

(3) Jede der Mehrgewinnsteuer im Sinne des III. Teiles des Grundgesetzes in der durch das vorliegende Gesetz erweiterten Fassung unterliegende Person ist, wenn sie nicht bereits früher ihre Verpflichtung zur Entrichtung der Mehrgewinnsteuer für einen Rechnungsabschnitt angezeigt hat, gehalten, diese Anzeige an die Steuerkommissäre innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des die Steuerpflicht begründenden Rechnungsabschnittes oder, wenn der Rechnungsabschnitt vor Verabschiedung dieses Gesetzes abgelaufen ist, innerhalb eines Monates nach Verabschiedung dieses Gesetzes zu erstatten.

Wer die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, ist im summarischen Verfahren mit einer Strafe bis zu 100 Pfund zu belegen und mit einer weiteren Strafe von höchstens zehn Pfund für jeden Tag, an dem die Unterlassung nach der ersten Bestrafung fortdauert.

Erhöhung des Steuerfußes der Bergwerksmehrabgabe.

46. (1) Abschnitt 43 des Grundgesetzes, der sich auf die Bergwerksmehrabgabe bezieht, soll bei Mineralien, die nach dem 4. August 1914 den Gegenstand eines Bergwerksvertrages gebildet haben, bezüglich aller Rechnungsjahre, sonst bezüglich der dem ersten Rechnungsjahre folgenden Jahre mit der Maßgabe Anwendung finden, daß der Steuerfuß 60 statt 50 Prozent beträgt; dementsprechend können Nachtragsveranlagungen stattfinden.

Es wird festgestellt, daß in Absatz 1 des 34. Abschnittes des Grundgesetzes die Worte „Kapital eines Handels- oder Gewerbsbetriebes" sich lediglich auf das Kapital des Handels- oder Gewerbsbetriebes jener Person beziehen, die die Rente für die Einräumung des Rechtes auf die Ausbeute von Mineralien oder den Zugang zu Bergwerken bezieht.

Berechnung der Mehrgewinnsteuer im Falle von Schiffsverkäufen.

47. Wenn ein Schiff nach dem 4. August 1914 verkauft worden ist und der Verkaufsgewinn nicht den Teil des Ertrages einer Handels- oder Gewerbsunternehmung bildet, sind über Verlangen der Steuerkommissäre die folgenden Spezialbestimmungen bei Berechnung der Mehrgewinnsteuerschuldigkeit für die aus dem Gebrauch des Schiffes fließenden Gewinne anzuwenden:

a) Der durchschnittliche Friedensgewinn des Käufers aus dem Schiffe ist, wenn der Friedensgewinn aus dem Handels- oder Gewerbsbetriebe des Käufers nach dem wirklichen Gewinne berechnet wird, dem aus dem Gebrauch des Schiffes während der Friedensgeschäftsjahre erzielten Nutzen gleichzusetzen und nach den Bestimmungen des Grundgesetzes zu berechnen, soweit erforderlich so, als ob der Betrieb des Schiffes ein abgesondertes Geschäft wäre. Wird aber der Friedensgewinn des Käufers als Perzentualgewinn ermittelt, so ist der Friedensgewinn aus dem Gebrauch des Schiffes so anzunehmen, als ob das Schiff nicht verkauft worden wäre; wenn das Schiff nach dem 4. August 1914 zum erstenmal benützt worden ist, ist er aus dem Kapitalwerte des Schiffes zur Zeit seiner Inbrauchnahme zu ermitteln. Der Friedensgrundgewinn des Verkäufers und des Käufers ist nach Lage des Falles verhältnismäßig herabzusetzen oder zu erhöhen mit allen Modifikationen, die notwendig sind, um Fällen des Kaufes mit entlehntem Gelde, Kaufpreisstundungen und ähnlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

b) Zum Zwecke abgesonderter Schätzung des Gewinnes aus der Schiffsbenützung ist, soweit erforderlich, der Gesamtgewinn der Handels- und Gewerbsunternehmung, in welcher das Schiff benützt wurde, im Verhältnis der Nutzungen des Schiffes und des übrigen Handels- und Gewerbskapitales der Unternehmung aufzuteilen.

Die Berufung nach Absatz 5 des 45. Abschnittes des Grundgesetzes geht, soweit sie eine Frage der Aufteilung nach der vorstehenden Bestimmung betrifft, an die Spezialkommissäre.

c) Das Recht, Nachweisungen nach Absatz 1 des 44. Abschnittes des Grundgesetzes zu verlangen, schließt auch die Berechtigung der Steuerkommissäre in sich, von jedem Verkäufer eines Schiffes jene Aufklärungen über sich und den Käufer zu verlangen, die nach Ansicht der Steuerkommissäre zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnittes erforderlich sind.

d) Der Käufer des Schiffes kann auf Grund des Absatzes 3 des 40. Abschnittes des Grundgesetzes oder auf Grund des § 3 des I. Teiles des Anhanges IV des Grundgesetzes keine weitergehenden Ermäßigungen verlangen, als sie der Verkäufer, im Falle das Schiff nicht verkauft worden wäre,

verlangen konnte, abgesehen von Ermäßigungen wegen Auslagen des Käufers für Verbesserungen oder Reparaturen.

e) Bei Anwendung des 41. Abschnittes des Grundgesetzes auf eine Handels- oder Gewerbsunternehmung, deren durchschnittlicher Friedensgewinn nach diesem Abschnitte ermittelt oder festgesetzt worden ist, hat jede Vermehrung oder Verminderung des Kapitals, die auf den Kauf oder Verkauf eines Schiffes zurückzuführen ist, außer Betracht zu bleiben und, wenn eine solche Ermittlung oder Festsetzung mit Rücksicht auf den Verkauf eines und den Kauf eines anderen Schiffes für eine und dieselbe Handels- oder Gewerbsunternehmung erfolgt ist, bleibt § 6 des II. Teiles des IV. Anhanges des Grundgesetzes außer Anwendung.

Behandlung der Mehrgewinnsteuer und der munitions Exchequer payments von Unternehmungen unter Staatsaufsicht[7]).

48. (1) Die Steuerkommissäre können alle als munitions Exchequer payments tatsächlich eingezahlten Beträge, die sich nach ihrem Ermessen auf dieselbe Zeitperiode und dieselben Gewinne beziehen, für die eine Mehrgewinnsteuer zu entrichten ist, als Zahlung auf Rechnung der Mehrgewinnsteuer anrechnen oder, wenn der Betrag dieser Zahlungen die vorgeschriebene Mehrgewinnsteuer übersteigt, die Verpflichtung zur Entrichtung der Mehrgewinnsteuer als erfüllt ansehen; sie können mit dem Munitionsminister dahin übereinkommen, daß die Mehrgewinnsteuer, wenn sie vor den erwähnten Zahlungen geleistet wurde, die letzteren, soweit sie sich nach Ermessen der Steuerkommissäre auf dieselbe Zeit und dieselben Gewinne wie die Mehrgewinnsteuer beziehen, zu vermindern haben oder, wenn die geleistete Mehrgewinnsteuer die zu leistenden Zahlungen übersteigt, die letzteren dadurch als erfüllt zu gelten haben.

Bei Bestimmung des Zeitabschnittes, auf den sich die Gewinne im Sinne dieses Abschnittes beziehen, ist anzunehmen, daß sie von Tag zu Tag nach einem einheitlichen Verhältnisse erwachsen.

(2) Mehrgewinnsteuer und munitions Exchequer payments, deren Einhebung im Sinne dieses Abschnittes unterbleiben, gelten im Sinne des durch vorliegendes Gesetz erweiterten 35. Abschnittes des Grundgesetzes (der die Berechnung der Gewinne und Reinerträge für die Mehrgewinnsteuer betrifft) nicht als gezahlt.

(3) Abzüge an den munitions Exchequer payments durch Anwendung der für die Berechnung der Gewinne zur Veranlagung der Mehrgewinnsteuer geltenden Bestimmungen sind nicht gestattet.

Bestimmung über die Bezüge von Direktoren.

49. (1) Bei einer Handels- oder Gewerbsunternehmung, im Eigentum oder Betrieb einer Gesellschaft oder Korporation, deren Direktoren am Erfolg beteiligt sind und deren Friedensgewinn ein Prozentualgewinn ist oder mit Rücksicht auf den gesetzlichen Prozentsatz berechnet worden ist, können die Steuerkommissäre nach freiem Ermessen bezüglich jedes auch schon abgelaufenen Rechnungsabschnittes bei Anwendung der Bestimmungen über den gesetzlichen Prozentsatz und bei Bestimmung und Berechnung der Gewinne nach den Grundsätzen des I. Teiles des 4. Anhanges zum Grundgesetz die Gesellschaften oder Korporationen so behandeln, wie wenn sie keine Gesellschaften oder Korporationen wären und die Direktoren oder einzelne derselben Anteilhaber der Firma wären.

(2) Wenn die Steuerkommissäre hinsichtlich eines nach dem 1. Juli 1915 endenden Rechnungsabschnittes einen Abzug wegen Erhöhung der Bezüge von Direktoren einer Handels- oder Gewerbsunternehmung verweigern und der Steuerpflichtige verhalten ist, die Mehrgewinnsteuer entsprechend dem verweigerten Abzuge zu entrichten, ist er berechtigt, von jedem solchen Direktor den an Mehrgewinnsteuer für die Bezugserhöhung entrichteten Betrag einzubringen; jeder solche eingebrachte Betrag soll aber unbeschadet anderweitiger Verfügung der Steuerkommissäre als Mehrgewinnsteuer, die von dem Direktor, von dem sie eingebracht wurde, entrichtet worden ist, und nicht als Steuerleistung seitens des Steuerzahlers behandelt werden.

(3) In diesem Abschnitte schließt der Ausdruck „Direktoren" alle Geschäftsführer oder mit der Geschäftsführung von Handels- oder Gewerbsunternehmungen befaßte Personen ein, die aus den Fonds der Unternehmungen entlohnt werden.

---

[7]) Nach dem Munitions of War Act vom 2. Juli 1915 können Unternehmungen, die Kriegsmaterial erzeugen, unter Staatsaufsicht gestellt werden. In diesem Falle verbleibt ihnen als Gewinn ein Betrag, der den durchschnittlichen Gewinn, welcher in den zwei der Unterstellung unter Staatsaufsicht vorangegangenen Jahren erzielt wurde, um ein Fünftel übersteigt. Der Mehrbetrag ist als munitions Exchequer payment an den Staatsschatz abzuführen.

Weitere Bestimmung über die zur Deckung früherer Verluste verwendeten Gewinne.

50. § 7 des I. Teiles des 4. Anhanges des Grundgesetzes (der Abzüge der zur Deckung von Verlusten verwendeten Gewinne gestattet) hat auf die Fälle, in denen das Kapitalkonto einer Handels- oder Gewerbsunternehmung ein Passivsaldo aufweist, Anwendung zu finden, wie er für Fälle, in denen der Prozentualgewinn als Friedensgrundgewinn angenommen wird, gilt,

Bestimmung über den Rechnungsabschnitt.

51. Es wird bestimmt, daß im Sinne des Absatzes 2 des 38. Abschnittes des Grundgesetzes jeder Zeitabschnitt, für welchen die Bücher einer Handels- oder Gewerbsunternehmung zum Zwecke einer Zwischenbilanz oder für einen anderen Zweck in einer Art abgeschlossen worden sind, daß die Gewinne aus diesem Zeitabschnitt leicht festgestellt werden können (unbeschadet des in dieser Bestimmung den Steuerkommissären eingeräumten Ermessens), als Rechnungsabschnitt zu gelten hat, wenn auch nach den Satzungen der das Handels- oder Gewerbsunternehmen betreibenden Gesellschaft oder nach anderen die Führung des Handels- und Gewerbsbetriebes regelnden Vorschriften der Abschluß auch für einen anderen Zeitabschnitt zu machen ist und wenn auch ein solcher anderer Abschluß nicht gemacht worden ist.

Bestimmung über angesammelte Gewinne.

52. Es wird bestimmt, daß bei Veranlagung der Mehrgewinnsteuer die während eines Rechnungsabschnittes entstehenden und sich ansammelnden Handels- und Gewerbsgewinne während dieses Abschnittes nicht als angesammelte Gewinne oder als in der Handels- oder Gewerbsunternehmung werbendes Kapital im Sinne des III. Teiles des 4. Anhanges des Grundgesetzes zu behandeln sind.

Anwendung des Abschnittes 35 des Finanzgesetzes (Nr. 2) 1915 auf die munitions Exchequer payments.

53. Abschnitt 35 des Grundgesetzes (der sich auf die Berechnung der Gewinne und Reinerträge für die Veranlagung der Einkommensteuer im Zusammenhange mit der Kriegsgewinnsteuer bezieht) hat auf die faktisch entrichteten Summen an munitions Exchequer payments[8]), ebenso wie auf die Mehrgewinnsteuer Anwendung zu finden mit der Abweichung, daß die Ermäßigung nach Absatz 2 des erwähnten Abschnittes dem Steuerzahler in allen Fällen in Form der Barvergütung und nicht im Wege des Abzuges zugute zu kommen hat.

Hinterlegung von Summen zur Zahlung der Mehrgewinnsteuer.

54. Jedermann kann bei den Steuerkommissären Beträge zur Berichtigung einer künftig fällig werdenden Mehrgewinnsteuer hinterlegen, die nach Maßgabe der Fälligkeit zur Begleichung der Steuer zu verwenden sind.

Bei Berechnung der in dieser Art zur Zahlung verwendeten Beträge können Zinsen in dem vom Schatzamte jeweils festgesetzten Ausmaße angerechnet werden.

Abänderung des Abschnittes 40 (3) des Grundgesetzes.

55. Absatz 3 des 40. Abschnittes des Grundgesetzes (der unter anderem die Verweisung gewisser Angelegenheit vor ein Board of Referees betrifft) hat, soweit eine solche Entscheidung für eine Handels- oder Gewerbsunternehmung in Frage kommt, die in ein im Sinne des II. Teiles des Munitions of War Act[9]), 1915 der Staatsaufsicht unterstelltes Unternehmen umgewandelt worden ist, und sich dieser Spruch auf einen Rechnungsabschnitt, innerhalb dessen diese Staatsaufsicht bestanden hat, und auf die Fragen der Zurückstellung oder des Aufschubes von Erneuerungen oder Ausbesserungen, außerordentlichen Entwertungen oder Abnützungen von Vermögensgegenständen oder der Notwendigkeit von mit dem

---

[8]) [9]) Vergleiche Anmerkung 7.

Kriege zusammenhängenden Investitionen bezieht, mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß an Stelle des im Grundgesetz bezeichneten Board of Referees ein oder mehrere vom Munitionsminister ausgewählte und bestellte Referees zu treten haben.

Ausnahme von der Mehrgewinnsteuer für unter gerichtlicher Verwaltung stehende Unternehmen.

56. Von einer Handels- oder Gewerbsunternehmung, die wegen Unfähigkeit ihre Obligationäre oder Gläubiger zu befriedigen, von einem Liquidator, Sequester oder gerichtlichen Zwangsverwalter geleitet wird, ist, insolange nicht Vorsorge für die Befriedigung der genannten Gläubiger getroffen ist, keine Mehrgewinnsteuer zu erheben.

Definition.

57. In dem vorliegenden Teile dieses Gesetzes bedeutet der Ausdruck „munitions Exchequer payments" die in den Staatsschatz nach Abschnitt 4 des Kriegsmunitionsgesetzes 1915 aus dem Nettomehrgewinne einer unter Staatsaufsicht stehenden Unternehmung geleisteten Zahlungen [10]).

II. Frankreich.

Gesetz vom 1. Juli 1916, betreffend eine außerordentliche Steuer auf die während des Krieges erzielten außergewöhnlichen Gewinne oder Mehrgewinne.

Artikel 1.

Es wird eine außerordentliche Steuer von den außergewöhnlichen Gewinnen oder Mehrgewinnen erhoben, die in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum Ablauf des zwölften, auf die Einstellung der Feindseligkeiten folgenden Monates, aus den im folgenden bezeichneten Geschäften erzielt wurden:

Von allen der Patentsteuer (Gewerbesteuer) nicht unterliegenden Personen — ausgenommen Landwirten, die ihre Bodenprodukte dem Staate verkaufen — welche direkt oder als Subunternehmer Verträge über Lieferungen an den Staat oder an einen Zweig der öffentlichen Verwaltung geschlossen haben, und von allen Personen, welche zufällig oder außerhalb des Rahmens ihres Berufszweiges ein Geschäft dieser Art gemacht haben;

von Personen, welche zum Abschluß eines Geschäftes mit dem Staat oder einem Zweig der öffentlichen Verwaltung ihre finanzielle Mitwirkung oder Vermittlung gegen Entlohnung, Provision oder Kommissionsgebühr geliehen haben, ohne Unterschied, ob sie der Patentsteuer unterliegen oder nicht;

von den patentsteuerpflichtigen Gesellschaften und Personen, deren Gewinne den normalen Gewinn überstiegen haben;

von den Unternehmern von Betrieben, die der im Artikel 33 des Gesetzes vom 21. April 1810 vorgesehenen proportionellen Abgabe [1]) unterworfen sind.

Artikel 2.

Die Grundlage für die Berechnung der außerordentlichen Steuer bildet der Überschuß des in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1915 und während eines jeden der darauffolgenden Jahre erzielten Reingewinnes über den normalen Gewinn, der sich aus dem Durchschnitt der Erträgnisse der dem 1. August 1914 vorhergegangenen drei Wirtschaftsjahre ergibt.

---

[10]) Vergleiche Anmerkung 7.

[1]) Bergwerksabgabe.

Wenn der Zeitabschnitt, während dessen der im Artikel 1 erwähnte Betrieb des Steuerpflichtigen vor dem 1. August 1914 geführt worden ist, nicht drei Wirtschaftsjahre umfaßt, so wird der normale Gewinn aus dem durchschnittlichen Ergebnis dieses Zeitabschnittes berechnet.

Der normale Gewinn darf, und zwar auch dann, wenn der Betrieb des Steuerpflichtigen erst nach dem 1. August 1914 begonnen worden ist, auf keinen Fall mit einem geringeren Betrag beziffert werden, als mit 5000 Franks oder mit sechs Prozent der in seinen Unternehmungen tatsächlich verwendeten und nutzbringend angelegten Kapitalien, deren Betrag aus den Geschäftspapieren, ordnungsmäßig geführten Handelsbüchern oder anderen sicheren Beweisstücken hervorgeht.

Zur Vergleichung des normalen Gewinnes mit jenem, welcher im Laufe der Kriegsperiode erzielt wurde, sind die Gewinne aus den gesamten Reinerträgnissen der verschiedenen in Frankreich durch einen und denselben Steuerpflichtigen betriebenen Unternehmungen zusammenzuzählen, gegebenenfalls unter Abzug der aus einem Betriebsdefizit in einzelnen dieser Unternehmungen resultierenden Verluste.

Bei Vergleichung mit den Gewinnen des Zeitabschnittes vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1915 ist der normale Jahresgewinn um fünf Zwölftel zu erhöhen.

Bei Vergleichung des im Laufe der letzten Steuerperiode erzielten Gewinnes mit dem normalen Gewinn wird letzterer gegebenenfalls um so viele Zwölftel zu erhöhen oder zu vermindern sein, als der Differenz zwischen der Zahl der Monate der genannten Steuerperiode und eines Wirtschaftsjahres entspricht.

Artikel 3.

Der in der Kriegsperiode erzielte Reinertrag wird berechnet, indem für jedes Unternehmen nach den bei dieser Unternehmung bisher angewendeten Regeln eine Bilanz aufgestellt und insbesondere gegebenenfalls die zur gesetzmäßigen Reservierung erforderliche Summe und die je nach Art des Unternehmens zur Amortisierung der Werte der Baulichkeiten und der Materialwerte zurückgestellten Beträge in Abzug gebracht werden.

Überdies sind von dem auf die obenerwähnte Art festgestellten Mehrgewinn unter dem Vorbehalt der im Artikel 15, Absatz 3, vorgesehenen Überprüfung in Abzug zu bringen:

1. Die zu außerordentlichen Abschreibungen bestimmten Beträge, die entweder durch die infolge Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit hervorgerufene außergewöhnliche Materialentwertung oder durch besondere, mit Rücksicht auf die Kriegslieferungen bewerkstelligte Anlagen und Aufwendungen erfordert werden;

2. der einer sechsprozentigen Verzinsung jener Kapitalien entsprechende Betrag, die in Unternehmungen investiert sind, die im vom Feinde besetzten Gebiete gelegen sind oder von Unfällen heimgesucht wurden, ferner die der angemessenen Amortisation dieser Unternehmungen entsprechenden Beträge.

Kein Abzug wird gewährt vom Nutzen desjenigen, der sich damit begnügt hat, einen Vertrag gegen eine Abfindung weiter abzutreten.

Artikel 4.

Jeder im Artikel 1, Absatz 2 und 3, bezeichnete Steuerpflichtige hat innerhalb zweier, auf den 60. Tag nach Kundmachung des Gesetzes folgenden Monate die Erklärung des von ihm in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1915 als Lieferant oder Zwischenhändler erzielten außergewöhnlichen Gewinnes unter Abzug von 5000 Franks vorzulegen und hierbei anzugeben, unter welchem Titel er diesen Gewinn erzielt hat.

Eine gleiche Erklärung ist für die folgenden Jahre innerhalb dreier Monate nach dem 31. Dezember eines jeden Jahres abzugeben.

Artikel 5.

Jeder der im Artikel 1, Absatz 4 und 5, bezeichneten Patentsteuerpflichtigen oder Bergwerksunternehmer, welcher zu der durch dieses Gesetz eingeführten Abgabe verpflichtet ist, hat für die genannten Zeitabschnitte und in den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fristen eine Erklärung abzugeben, welche für jede seiner Unternehmungen enthält:

1. Den während des Zeitabschnittes, auf welchen sich die Auflage erstreckt, erzielten Reingewinn;
2. den Betrag des normalen Gewinnes;
3. den Überschuß, welcher den Mehrgewinn darstellt;
4. die zum Zwecke der gesetzmäßigen Reservierung und der angemessenen Amortisierungen im Sinne des Artikels 3, Absatz 1, in Abzug gebrachten Beträge.

Wenn er die zur Feststellung des normalen Gewinnes notwendigen Grundlagen nicht liefern will oder kann, so hat er diesen mit einer Summe zu bewerten, welche dem dreißigfachen der Patentsteuer ohne Zuschläge entspricht, mindestens aber 5000 Franks und zugleich sechs Prozent der tatsächlich in den Unternehmungen investierten Kapitalien ausmacht.

Der Steuerpflichtige hat überdies gegebenenfalls in seiner Erklärung die Beträge anzugeben, welche von dem Mehrgewinn in Abzug zu bringen sind:

1. Für die im Artikel 2, Absatz 4, erwähnten Betriebsverluste;
2. für die im Absatz 2 und ff. des Artikels 3 zulässig erklärten Abzüge.

Wenn der in der Zeit, auf welche sich die Abgabe bezieht, erzielte Reinertrag den Betrag des normalen Gewinnes nicht übersteigt, so kann der Steuerpflichtige eine rein negative Erklärung abgeben.

Artikel 6.

Die Fristen für die im Artikel 5 vorgesehenen Erklärungen können durch Verfügung des Generaldirektors der direkten Steuern über Wunsch des Steuerpflichtigen, dessen Jahresbilanz über eine Periode von zwölf Monaten aufgestellt zu werden pflegt, die nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, verlängert werden.

In dem im vorhergehenden Absatz erwähnten Falle ist — ebenso wie für den Zeitabschnitt vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1915 — der Mehrgewinn mit Hilfe der zwei die steuerpflichtige Rechnungsperiode betreffenden Bilanzen zu ermitteln, indem aus einer jeden dieser Bilanzen die Zahl der in der steuerpflichtigen Rechnungsperiode enthaltenen Monate genommen wird.

Abgesehen von den obenerwähnten Fällen wird eine Verordnung die Bedingungen festsetzen, unter denen Zusatzfristen für die einberufenen oder nicht einberufenen Steuerpflichtigen gewährt werden, die verhindert sind, ihre Erklärung in den im Artikel 4 und 5 angegebenen Fristen und unter den dortselbst gestellten Bedingungen zu unterzeichnen.

Die Abfassung der Erklärungen erfolgt auf oder nach den bei den Bürgermeistereien aufliegenden Mustern; sie müssen von den Bekenntnislegern ordnungsgemäß ausgestellt und an den Direktor der direkten Steuern des Departements gerichtet werden, in welchem der Gemeindebezirk der geschäftlichen Hauptniederlassung oder des tatsächlichen Wohnsitzes der beteiligten Personen oder Gesellschaften liegt. Die Erklärungen können durch einen Bevollmächtigten vorgelegt werden. Über ihren Empfang wird eine Bestätigung ausgestellt.

Artikel 7.

Die Erklärungen unterliegen der Prüfung einer am Hauptort eines jeden Departements tagenden Kommission, welche besteht aus:

dem Generalschatz- und -zahlmeister,
dem Direktor der direkten Steuern und des Katasters,
dem Direktor der indirekten Steuern,
dem Direktor der Gebühren, der Staatsgüter und
des Stempelgefälles.

Im Bereich einer jeden Direktion der Zölle nimmt der Direktor oder ein von ihm delegierter höherer Beamter an der Kommission teil.

Den Vorsitz führt der dem Range nach älteste Verwaltungschef. Ein vom Direktor bestimmter Beamter der direkten Steuern übt die Funktion des Sekretärs mit beratender Stimme aus.

Wenn erforderlich, können im selben Departement mehrere Kommissionen nach Anordnung des Finanzministers errichtet werden, welcher Sitz- und Verwaltungsbereich einer jeden von ihnen bestimmt. In diesem Falle bestimmen die obenerwähnten Verwaltungschefs einen höheren Beamten ihres Verwaltungszweiges zur Teilnahme an der Kommission oder der Kommissionen, deren Bereich den Ort ihres Sitzes nicht umfaßt; den Vorsitz in jeder Kommission führt der höchste oder rangälteste Funktionär.

Die Kommission bestimmt selbst die Tage und die Stunden ihrer Sitzungen. Sie wird durch ihren Vorsitzenden einberufen.

Die Entscheidungen werden durch Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern ist für die Gültigkeit einer Entscheidung erforderlich.

Artikel 8.

Die Kommission prüft die Erklärungen; sie kann die Beteiligten vernehmen und sich von ihnen sowie von den Verwaltungsbehörden des Staates, des Departements und der Gemeinde alle zur Feststellung der Grundlagen der Besteuerung notwendigen Urkunden mitteilen lassen.

Sie kann auch durch ein Finanzorgan im Beisein der Beteiligten oder nach deren Vorladung an Ort und Stelle Untersuchungen vornehmen lassen.

Wenn die Kommission die Erklärung nicht genehmigt, so wird der Steuerpflichtige durch rekommandiertes Schreiben, welches die beanständeten Punkte enthält, eingeladen, sich binnen Monatsfrist zu äußern.

Der Steuerpflichtige kann innerhalb der genannten Frist durch ein rekommandiertes Schreiben seine Einwilligung oder seine Bemerkungen an die Kommission gelangen lassen.

Nach Erfüllung dieser Formalitäten setzt die Kommission die Grundlagen der Besteuerung fest. Der Beteiligte kann binnen Monatsfrist von dem Tage, an dem er die Mitteilung der begründeten Entscheidung der Kommission erhalten hat, die Behörde verständigen, daß er seine Erklärung aufrecht hält; der Streitfall wird hierauf der höheren Kommission vorgelegt.

Artikel 9.

Der Steuerpflichtige, der seine Erklärung in den in Artikel 4 und 5 dieses Gesetzes angegebenen Fristen nicht einbringt, wird nach vorgängiger Erinnerung, der eine weitere einmonatliche Frist folgen muß, von amtswegen besteuert.

Der Steuerpflichtige kann auf die Erinnerung in der obenerwähnten Frist durch die im Artikel 5 vorgesehene negative Erklärung antworten, wenn er sich für nicht steuerpflichtig hält.

Die Einschätzung erfolgt durch die Kommission:

Für die nicht Patentsteuerpflichtigen mit Hilfe der durch den öffentlichen Dienst und insbesondere durch die Prüfung der Geschäfte gesammelten Behelfe;

für die der Bergwerksabgabe unterworfenen Steuerpflichtigen durch Vergleichung des Reinertrages, wie er als Grundlage für die proportionelle Abgabe dient und einer jeden der Steuerperioden, auf welche sich die Steuer bezieht, entspricht, mit dem durchschnittlichen Reinertrag, der den drei dem 1. August 1914 vorhergegangenen Wirtschaftsperioden entspricht;

für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Gesellschaften durch Vergleichung der Bilanzen der drei dem 1. August 1914 vorhergegangenen Wirtschaftsperioden mit jener der zu besteuernden Wirtschaftsperiode;

für die Patentsteuerpflichtigen und die der öffentlichen Rechnungslegung nicht unterworfenen Gesellschaften nach ihren Bilanzen auf Grund der Behelfe, über welche die Kommission verfügt.

Sie kann auch durch ein Finanzorgan im Beisein der Beteiligten oder nach deren gehöriger Vorladung an Ort und Stelle Untersuchungen vornehmen lassen.

Auf keinen Fall kann der normale Gewinn mit einem Betrage, der geringer ist als 5000 Francs, als das dreißigfache der Patentstammsteuer und als 6 Prozent des Anlagekapitals, beziffert werden.

Artikel 10.

Die erfolgte Einschätzung wird dem Steuerpflichtigen durch die Verwaltungsbehörde der direkten Steuern mittels rekommandierten Schreibens mitgeteilt. Aus dieser Mitteilung muß der Beteiligte hinsichtlich einer jeden seiner Unternehmungen die festgesetzten Ziffern entnehmen können, betreffend

1. den für die Steuerperiode festgestellten Gewinn,
2. den unter dem Titel des „Normalen Gewinnes" zugelassenen Abzug,
3. den die Grundlage der Einschätzung bildenden Überschuß.

Der von amtswegen veranlagte Steuerpflichtige kann die Einschätzung vor der Berufungskommission innerhalb der in Artikel 8 angegebenen Frist nur in der Weise anfechten, daß er alle Belege vorbringt, die geeignet sind, einen genauen Nachweis des Betrages seiner außergewöhnlichen Gewinne und Mehrgewinne zu ermöglichen.

Für die in Artikel 1, Absatz 5, erwähnten Unternehmungen wird der der Steuer unterliegende Gewinn nach dem Reinertrage festgestellt, welcher als Grundlage für die proportionelle Abgabe dient

Artikel 11.

Innerhalb eines Monates, gerechnet von dem Tage, an dem ihnen die Beschlüsse der Kommission erster Instanz eröffnet worden sind, können die beteiligten Personen oder Gesellschaften gegen die Beschlüsse Berufung einlegen.

Innerhalb derselben Frist kann der Direktor der direkten Steuern gegen jeden Beschluß der Kommission, den er als den Rechten des Staatsschatzes zuwiderlaufend erachtet, Berufung einlegen.

Diese Berufungen werden einer im Finanzministerium tagenden höheren Kommission vorgelegt.

Diese besteht aus

einem vom Justizminister ernannten Abteilungspräsidenten des Staatsrates, der die Funktion des Vorsitzenden der Kommission ausübt;

zwei ebenfalls vom Justizminister ernannten Staatsräten im gewöhnlichen Dienste;

zwei vom Finanzminister ernannten höheren Räten des Rechnungshofes;

zwei vom Finanzminister ernannten Inspektoren der Finanzen;

dem Generaldirektor der direkten Steuern und einem Verwalter der direkten Steuern, der vom Finanzminister bestimmt wird;

sechs von der Vereinigung der Vorsitzenden der Handelskammern oder in Ermanglung dessen vom Handelsminister ernannten Mitgliedern.

Beisitzende Räte des Staatsrates, die vom Justizminister, und Rechnungsräte im Rechnungshof, die vom Finanzminister ernannt werden, können der Kommission als Referenten beigegeben werden.

Die Sekretärfunktionen werden durch einen oder mehrere vom Finanzminister bestimmte höhere Beamte der Generaldirektion der direkten Steuern ausgeübt.

Die höhere Kommission kann aus sich zwei Abteilungen bilden, deren jeder außer dem Abteilungspräsidenten des Staatsrates ein Staatsrat, ein höherer Rat des Rechnungshofes, ein Inspektor der Finanzen, der eine der beiden vom Finanzminister bestimmten Funktionäre der direkten Steuern und drei von der Vereinigung der Handelskammern oder in Ermanglung dessen vom Handelsminister ernannte Mitglieder angehören.

Die höhere Kommission beschließt auf Grund des vorliegenden schriftlichen Materials; ihre Entscheidungen, welche begründet sein müssen, sind endgültig und in letzter Instanz gefällt; sie können nur wegen Überschreitung der Machtbefugnis oder wegen Verletzung des Gesetzes vor dem Staatsrat angefochten werden.

Eine Verordnung wird die Art der Tätigkeit der Kommission und die Einrichtungen der oben angeführten Abteilungen bestimmen.

Artikel 12.[2])

Die Steuer wird berechnet:

Für die außergewöhnlichen Gewinne, welche durch die in Artikel 1, Absatz 2 und 3 bezeichneten Personen erzielt wurden, mit 50 Prozent;

für die Mehrgewinne der der Patentsteuer oder Bergwerksabgabe unterliegenden, in Artikel 1, Absatz 4 und 5 bezeichneten Gesellschaften und Personen mit 50 Prozent von dem 5000 Francs übersteigenden Teil des Gewinnes.

Artikel 13.

Wenn die Erklärung des Steuerpflichtigen als ungenügend erkannt wurde, wird die Steuer entsprechend dem nicht einbekannten Bruchteil des Mehrgewinnes um die Hälfte erhöht, sofern dieser Bruchteil höher ist als 10 Prozent des Gesamtgewinnes. In diesem Falle obliegt die Pflicht der Beweisführung vor der gemäß Artikel 11 eingesetzten Kommission der Steuerbehörde.

Die im vorhergehenden Absatze vorgesehene Strafbestimmung findet jedoch nicht Anwendung, wenn der Irrtum in gutem Glauben unterlaufen ist.

Artikel 14.

Die Abgabe von dem steuerbaren Gewinn wird bei Steuerpflichtigen, die innerhalb der in Artikel 4 vorgesehenen Fristen die Erklärung nicht unterschrieben haben, um 10 Prozent erhöht.

---

[2]) Artikel 12 wurde laut Artikel 8 des Finanzgesetzes für das Jahr 1917 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1917 folgendermaßen geändert:

„Das Ausmaß der Steuer von den während des Krieges erzielten außergewöhnlichen Gewinnen und Mehrgewinnen, welches durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1916 mit 50 Prozent festgesetzt wurde, wird für jene steuerbaren, nach dem 1. Jänner 1916 erzielten Gewinne, die höher als 500.000 Francs sind, auf 60 Prozent erhöht."

Artikel 15.

Jede unterlassene Besteuerung, die von der Verwaltungsbehörde der direkten Steuern festgestellt wird, kann bis zum Ablauf des auf die Einstellung der Feindseligkeiten folgenden Jahres nachgeholt werden.

Die gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes eingesetzte Kommission wird die Grundlagen der Nachtragsbesteuerung unter Beobachtung des im Artikel 8 umschriebenen Verfahrens und mit dem Vorbehalte des im selben Artikel vorgesehenen Berufungsrechtes feststellen.

Wenn die zur Reservierung für die Abschreibungen an den Baulichkeiten, dem Material der Werksvorrichtungen oder den uneinbringlichen Außenständen zurückgestellten Beträge von der Kommission als übertrieben erkannt werden, so wird der Überschuß als ein während des letzten Steuerjahres erzielter Mehrgewinn betrachtet.

Wenn dagegen über die anschließend an die Erklärung für das letzte Steuerjahr erhobene Beschwerde des Steuerpflichtigen die genannten Beträge von der Kommission als unzureichend erkannt werden, kann die Differenz der letzten steuerpflichtigen Wirtschaftsperiode angerechnet werden.

Artikel 16.

Die Anlage der Register der außerordentlichen Steuer und die Steuereinhebung hat nach den für das Verfahren der direkten Steuern geltenden Regeln zu geschehen.

Die vorgeschriebene Steuer ist in vier Raten einzuzahlen, und zwar jene für die Periode vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1915 in Abständen von zwei zu zwei Monaten, beginnend mit dem ersten Tage des der Veröffentlichung des Registers folgenden Monates, jene für die anderen Perioden in Abständen von drei zu drei Monaten.

Jedoch sind für alle im Artikel 1, Absatz 4 und 5 erwähnten Gesellschaften und Personen, die der Patentsteuer oder der Bergwerksabgabe unterliegen, die zwei letzten Raten der für jedes Steuerjahr bemessenen Steuer nicht früher als sechs Monate nach Ablauf des letzten Wirtschaftsjahres des Zeitraumes, für welchen die außerordentliche Steuer eingeführt ist, zahlbar. Während dieser sechs Monate hat der Steuerpflichtige, falls sich aus einer der Bilanzen der Kriegsperiode im Verhältnisse zum normalen Gewinn ein Ausfall ergibt, das Recht, unter Vorlage aller seiner auf diese Steuer bezüglichen Dokumente eine der Größe dieses Ausfalles entsprechende Abschreibung zu begehren.

Diese wird berechnet, indem der Durchschnitt der tatsächlich für die verschiedenen Wirtschaftsjahre vorgeschriebenen Steuersätze auf die Ziffer dieses Ausfalles angewendet wird.

Der Betrag der Abschreibung wird von der für die vorausgegangenen Steuerjahre noch aushaftenden Steuer in Abzug gebracht; in keinem Falle besteht ein Anspruch des Steuerpflichtigen auf Barrückvergütung.

Artikel 17.

Die Gesellschaften, die der Patentsteuer unterliegenden Personen, sowie die Unternehmer von der proportionellen Bergwerksabgabe des Artikels 33 des Gesetzes vom 21. April 1810 unterworfenen Betrieben, welche nachweisen, daß sie vor dem 1. April 1916 die der Besteuerung durch das gegenwärtige Gesetz unterliegenden außerordentlichen Gewinne oder Mehrgewinne zum Teil oder zur Gänze für Verbesserungen oder Erweiterungen ihres Unternehmens verwendet haben, können die Bewilligung erhalten, die auf die derart verwendeten Gewinne entfallenden Steuern in drei Jahresraten zu entrichten, beginnend mit dem Jahre der Auflage der Steuerregister.

Solche Bewilligungen werden nach Prüfung der im vorigen Absatz erwähnten Nachweise durch die gemäß Artikel 7 eingesetzte Kommission erteilt, unbeschadet des Rekurses an die höhere Kommission unter den in Artikel 11 vorgesehenen Bedingungen.

Hinsichtlich des Vorzugsrechtes des Staatsschatzes und der Verjährung ist jede dieser Jahresraten als gesonderte, das Jahr, für welches sie zahlbar ist, betreffende Steuer zu betrachten.

Ungeachtet der erteilten Bewilligungen ist die ganze noch aushaftende Steuer unmittelbar fällig im Falle der Auflösung der Gesellschaft, des Bankrotts oder der gerichtlichen Liquidierung, der Übertragung oder der Einstellung des Unternehmens.

Artikel 18.

Alle Nachrichten und Mitteilungen, welche unter den Beamten der Verwaltung ausgetauscht oder von ihnen an die Steuerpflichtigen gerichtet werden und die außerordentliche Steuer von den während des Krieges erzielten außergewöhnlichen Gewinnen oder Mehrgewinnen betreffen, müssen unter geschlossenem Umschlag versendet werden.

Die erforderlichen besonderen Bestimmungen über Postporto werden ebenso getroffen werden, wie hinsichtlich der allgemeinen Einkommensteuer.

Die Verpflichtung zur beruflichen Verschwiegenheit bleibt innerhalb der Grenzen des Artikel 378[3]) des Strafgesetzes aufrecht, und es gilt die in dem genannten Artikel vorgesehene Strafbestimmung für Übertretungen jeder Person, welche berufen ist, gelegentlich der Ausübung ihrer Amtspflichten und Befugnisse bei der Steuerveranlagung, der Steuereinhebung oder dem Streitverfahren mitzuwirken.

Artikel 19.

Die Steuerpflichtigen sind gemäß den für die direkten Steuern geltenden gesetzlichen oder durch Verordnung erlassenen Bestimmungen berechtigt, sich Auszüge aus den Registern der außerordentlichen Steuer auf die während des Krieges erzielten außergewöhnlichen Gewinne oder Mehrgewinne nur insoweit geben zu lassen, als sie sich auf ihre eigenen Verbindlichkeiten beziehen.

Artikel 20.

Jeder Steuerpflichtige, der betrügerische Mittel anwendet, um sich gänzlich oder teilweise der Veranlagung der Steuer zu entziehen und durch eines dieser Mittel seine Gewinne verheimlicht oder zu verheimlichen versucht hat, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von 500 Francs bis 10.000 Francs oder nur mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Der Artikel 463[4]) des Strafgesetzes findet auf die durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Übertretungen Anwendung.

Artikel 21.

Die Bestimmungen des Artikels 1167[5]) des bürgerlichen Gesetzbuches sind auf Handlungen, welche vom Steuerpflichtigen zum Nachteil des Staates seit dem 13. Jänner 1916 begangen wurden, anwendbar.

III. Italien.

Übersicht.

1. Königliches Dekret vom 21. November 1915, Nr. 1643 (Beilage B),
2. Dekret des Statthalters vom 23. Dezember 1915, Nr. 1893,
3. Dekret des Statthalters vom 17. Februar 1916, Nr. 243,
4. Dekret des Statthalters vom 6. August 1916, Nr. 1039,
5. Dekret des Statthalters vom 31. August 1916, Nr. 1090 (Beilage D, in der durch das Dekret des Statthalters vom 1. Oktober 1916, Nr. 1345 festgesetzten Fassung),
6. Dekret des Statthalters vom 3. September 1916, Nr. 1108,
7. Dekret des Statthalters vom 9. November 1916, Nr. 1525 (Beilage A),
8. Dekret des Statthalters vom 19. November 1916, Nr. 1568 (enthaltend den einheitlichen Text der bisherigen Bestimmungen),
9. Dekret des Statthalters vom 18. Jänner 1917, Nr. 145.

---

[3]) Danach werden mit Gefängnis von einem bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe von 100—500 Francs Personen bestraft, denen — vermöge ihres Standes oder Berufes — Geheimnisse anvertraut wurden und welche diese Geheimnisse, abgesehen von dem Fall, in welchem das Gesetz sie zur Offenbarung verpflichtet, preisgeben.

[4]) Diese Bestimmung betrifft das Delikt der „Prellerei" (escroquerie).

[5]) Artikel 1167 cod. civ. lautet:

„Die Gläubiger können auch in ihrem eigenen Namen die von ihrem Schuldner betrügerischer Weise zum Nachteil ihrer Rechte unternommenen Handlungen anfechten."

1. Königliches Dekret vom 21. November 1915, Nr. 1643, durch welches um den außerordentlichen Bedürfnissen des Schatzes gerecht zu werden, für die Kriegsdauer den in den angeschlossenen Beilagen enthaltenen Bestimmungen Gesetzeskraft verliehen wird.

(Amtszeitung vom 24. November 1915.)

Artikel 1.

Um den außerordentlichen Bedürfnissen des Schatzes gerecht zu werden, wird für die Kriegsdauer den in den angeschlossenen Beilagen A, B, C, D, E, F, G, H enthaltenen Bestimmungen Gesetzeskraft verliehen; diese betreffen:

(1. ommissis),

2. Die Steuer von den vom Kriege abhängigen Gewinnen.

(3. bis 8. ommissis).

Artikel 2.

Die in diesem Dekret in Aussicht genommenen Bestimmungen haben Anwendung zu finden nach Maßgabe der in den Beilagen selbst enthaltenen Festsetzungen.

Beilage B.

Steuer von den vom Kriege abhängigen Gewinnen.

Artikel 1.

Die neuen, während des Zeitraumes vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1915 infolge des europäischen Krieges von Handeltreibenden, Industriellen und Vermittlern erzielten Erträge sowie die Erträge gleicher Art, die im selben Zeitraume die ordentlichen Erträge im Sinne der vorliegenden Beilage überstiegen haben, werden für die Anwendung der Steuer vom beweglichen Vermögen (imposta sulla ricchezza mobile, Einkommensteuer) besonders festgestellt und sind außerdem einer außerordentlichen Kriegszusatzsteuer in folgendem Ausmaße unterworfen:

Für Handeltreibende und Industrielle:

10 Prozent von jenem Teile, der der Verzinsung von über 8 Prozent bis einschließlich 10 Prozent des investierten Kapitals entspricht;

15 Prozent von jenem Teile, der der Verzinsung von über 10 Prozent bis einschließlich 15 Prozent des investierten Kapitals entspricht;

20 Prozent von jenem Teile, der der Verzinsung von über 15 Prozent bis einschließlich 20 Prozent des investierten Kapitals entspricht:

30 Prozent von jenem Teile, der der Verzinsung von über 20 Prozent entspricht.[1])

Für Vermittler:

5 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaße von mehr als 1 Zehntel bis zu 5 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

10 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaße von mehr als 5 Zehnteln bis zu 10 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

15 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaße von mehr als 10 Zehnteln bis zu 20 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

20 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaße von mehr als 20 Zehnteln bis zu 30 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

30 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaße von mehr als 30 Zehnteln.

Ausgenommen von der Zusatzsteuer sind die neuen Erträge oder Mehrerträge, die nicht über 2500 Lire betragen.

Artikel 2.

Als ordentlicher Ertrag wird der Durchschnitt aus den endgültig für Zwecke der Steuer vom beweglichen Vermögen in den zwei Jahren 1913 und 1914 festgestellten Erträge angesehen. Für Körper-

[1]) Vergl. hiezu Artikel 4, Absatz 5.

schaften und Einzelpersonen, die der Steuer vom beweglichen Vermögen noch nicht unterliegen oder deren Erträge noch bestritten sind, werden die ordentlichen Erträge durch geeignete Vergleiche mit den schon endgültig für die angeführte Steuer in den gleichen zwei Jahren für Steuerpflichtige der gleichen Art festgestellten Erträgen bestimmt. Auf keinen Fall kann der ordentliche Ertrag mit einem Betrag bewertet werden, der geringer ist als 8 Prozent des investierten Kapitals.

Für die Feststellung der neuen Erträge oder der Mehrerträge der Vermittler wird die Gesamtheit der unter ihrer Vermittlung zustande gekommenen Geschäfte in Rechnung gestellt.

Artikel 3.

Als investiertes Kapital wird jenes angesehen, das sich aus Urkunden, regelmäßig geführten Handelsbüchern und anderen sicheren Beweisstücken ergibt, die älter sind als das Datum der Veröffentlichung des Dekretes, welches der vorliegenden Beilage Gesetzeskraft verleiht, und das tatsächlich bei der Erzielung des Ertrages mitwirkt. Bei Abgang solcher Urkunden oder Beweisstücke wird das investierte Kapital durch geeignete Vergleiche in der für die Erzielung des Ertrages entsprechenden Höhe angenommen.

Artikel 4.

Die Feststellung des neuen oder erhöhten Kriegsertrages ist den Ämtern für die direkten Steuern übertragen, die sich zu diesem Zweck aller ihnen durch Artikel 37 des Gesetzes vom 24. August 1877, Nr. 4021, betreffend die Steuer vom beweglichen Vermögen, zustehenden Mittel [2]) bedienen können.

Im Falle von Einwendungen gegen die Feststellungen oder Richtigstellungen der Ämter und wenn der strittige Differenzbetrag des Ertrages größer ist als 10.000 Lire, müssen alle Steuerpflichtigen, Körperschaften oder Einzelpersonen, auf Verlangen der Kommissionen ihre Handelsbücher vorlegen oder die Einsicht in diese gestatten.

Bei Feststellung des Kriegsertrages für Zwecke der Zusatzsteuer werden die Ämter als abziehbare Passivposten die außergewöhnlichen Minderbewertungen und Abschreibungen von besonderen Anlagen berücksichtigen, die im Hinblick auf Kriegslieferungen gemacht wurden.

Ebenso werden die von Handeltreibenden und Industriellen an Vermittler gezahlten Provisionen berücksichtigt, wenn ihr Bestand vollkommen gerechtfertigt ist und gleichzeitig die Personen und die Wohnorte der Vermittler selbst im Staate festgestellt sind. Die Handeltreibenden und die Industriellen haften solidarisch für die Zahlung eines den abgezogenen Provisionen entsprechenden Teilbetrages der Steuer und Zusatzsteuer, die von den Vermittlern geschuldet wird. Gegen die solidarisch Verpflichteten wird nur vorgegangen, wenn die Exekution beim unmittelbar Verpflichteten fruchtlos geblieben ist.

Für die Feststellung des Satzes der Zusatzsteuer vom Ertrage der Industriellen und Handeltreibenden wird der Prozentsatz des Gewinnes vom Kapital unter Einbeziehung auch des ordentlichen Ertrages berechnet.

Artikel 5.

Alle diejenigen, Einzelpersonen, Gesellschaften und juristischen Körperschaften, welche infolge des Krieges Erträge der im Artikel 1 angeführten Art erzielt haben, sind verpflichtet, dem Amte für die direkten Steuern, in dessen Amtsbereich sie ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, innerhalb des Monates Jänner 1916 eine Erklärung vorzulegen.

Diese Erklärung muß sich auf den Zeitraum vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1915 beziehen.

Artikel 6.

Die Vorstände der Zivil- und Militärbehörden, sowie die Provinzial- und Gemeindebehörden und die Vertreter juristischer Körperschaften müssen den Steuerämtern alle Mitteilungen machen, die von ihnen für Zwecke der Anwendung der vorliegenden Beilage gefordert werden. Jede entgegenstehende gesetzliche Bestimmung wird außer Kraft gesetzt.

Die gleiche Verpflichtung trifft die privaten Vermittler hinsichtlich der durch ihre Vermittlung abgeschlossenen Verträge.

---

[2]) Abverlangung von Urkundenabschriften bei Behörden, persönliche Vorladung des Steuerpflichtigen oder seiner Vertreter zur Abgabe von Aufklärungen, Eintritt in die Gewerbsräume, Vorladung von Sachverständigen, Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften, Vorlage der Urkunden, die die Rechtsgrundlage der ausgewiesenen Einkünfte bilden, Erhebung des Mietwertes der Wohnungen der Steuerpflichtigen.

Artikel 7.

Wer es unterläßt, die im Artikel 5 erwähnte Erklärung abzugeben oder sie verspätet abgibt, oder einen Ertrag angibt, der um mehr als ein Drittel geringer ist als jener, der endgültig für Zwecke der durch die vorliegende Beilage geregelten Zusatzsteuer festgestellt wird, verfällt in eine Steuererhöhung in gleicher Höhe wie die Zusatzsteuer selbst, die von dem wie oben erwähnt festgestellten Ertrage entfällt.

Die Amtsvorstände, die Vertreter und die Vermittler, die sich nicht bereit finden, den Beamten, die Mitteilungen, von denen im vorhergehenden Artikel die Rede ist, innerhalb des in den einzelnen Ersuchschreiben angegebenen Termins, der auf keinen Fall mit weniger als zehn Tagen festgesetzt sein darf, zu machen, oder ungenaue oder unvollständige Angaben machen, verfallen in eine feste Strafe von 100 Lire für jeden Übertretungsfall.

In die gleiche Strafe verfallen alle jene, die sich nicht zur Erfüllung der übrigen in dem im Artikel 4 der vorliegenden Beilage bezogenen Artikel 37 des Gesetzes vom 24. August 1877, Nr. 4021 angeführten Verpflichtungen bereit finden.[3])

Die Verhängung sowohl der Steuererhöhung als auch der Strafe, von denen im vorhergehenden Absatze die Rede ist, wird von dem kompetenten Amte für die Steuern durch Zustellung einer besonderen Benachrichtigung verfügt.

Gegen die Verhängung der Steuererhöhung und der Strafen ist nur der Rekurs an das Finanzministerium innerhalb von 20 Tagen von der Zustellung der obenerwähnten Benachrichtigung an zulässig. Ihre Einhebung erfolgt in der Art und nach den für die Einhebung der Zusatzsteuer von den Kriegsgewinnen festgesetzten Bestimmungen.

Artikel 8.

Gegen die amtlichen Feststellungen und die vom Steueramte in Aussicht genommenen Richtigstellungen zu den abgegebenen Erklärungen ist der Rekurs an die Provinzialkommission zulässig, die zur Überprüfung und Entscheidung der Beschwerden im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der Steuer vom beweglichen Vermögen eingesetzt ist und der als stimmberechtigtes Mitglied für die Anwendung der vorliegenden Beilage der Finanzintendant der Provinz oder sein Stellvertreter beigegeben wird.

Gegen die Entscheidung dieser Kommission ist der Rekurs an die in Artikel 48 des Gesetzes vom 24. August 1877, Nr. 4021), betreffend die Steuer vom beweglichen Vermögen, erwähnte Zentralkommission[4]) zulässig. Jede weitere, auch gerichtliche Beschwerde ist ausgeschlossen.

Artikel 9.

Die Kommissionen müssen an die Prüfung und Entscheidung der Rekurse nach Gruppen und Arten von Steuerpflichtigen gehen, entsprechend der mit Ministerialdekret vom 5. September 1877 genehmigten Klassifikationstabelle der Erträge des beweglichen Vermögens der Kategorien B und C[5]), und wenn es sich um Rekurse handelt, für deren Überprüfung besondere Kenntnisse erforderlich sind, werden sie die Unterstützung von Zivil- oder Militärfunktionären oder von anderen Sachverständigen in Anspruch nehmen, die nur eine beratende Stimme haben.

Artikel 10.

Die Steuer und die Zusatzsteuer, die auf Grund der vorliegenden Beilage bemessen wird, wird in sechs halbjährigen Raten eingehoben, zu welchem Zeitpunkte immer sie in die Steuerliste eingetragen sein mag.

Artikel 11.

Soweit die vorliegende Beilage nichts Gegenteiliges verfügt, finden für die Bemessung und die Einhebung der außerordentlichen Kriegszusatzsteuer die für die Steuer vom beweglichen Vermögen geltenden Bestimmungen Anwendung.

---

[3]) Vergleiche Anmerkung [2]).

[4]) Sie ist vom Finanzminister ernannt und hat insbesondere über Streitigkeiten hinsichtlich Steuerteilungen und über Berufungen gegen die Entscheidungen der Provinzialkommissionen zu entscheiden, wenn die richtige Anwendung des Gesetzes in Frage steht.

[5]) Diese Kategorien umfassen das Einkommen aus Verbindung von Kapital und Arbeit (Industrie und Handel) und das reine Arbeitseinkommen.

Artikel 12.

Im Voranschlag des Erfordernisses des Finanzministeriums für das Rechnungsjahr 1915/1916 wird auf Grund eines Dekretes des Schatzministers die Summe von 300.000 Lire für die sich aus der Anwendung der vorliegenden Beilage ergebenden Kosten eingestellt.

2. Dekret des Statthalters vom 23. Dezember 1915, Nr. 1893, betreffend Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung des königlichen Dekretes vom 21. November 1915, Nr. 1643, über die Steuer von den vom Kriege abhängigen Gewinnen.

(Amtszeitung vom 13. Jänner 1916.)

Artikel 1.

Als Gewinne für Zwecke der Steuer von den vom Kriege abhängigen Gewinnen werden in den durch Artikel 1 des königlichen Dekretes vom 21. November 1915, Nr. 1643, Beilage B, gegebenen Grenzen bis zum Beweis des Gegenteils jene angesehen, die allgemein durch Steigerung der Produktion oder des Handels oder durch Erhöhung der Preise nach dem 1. August 1914 erzielt werden.

Artikel 2.

Die Termine für die Vorlage der Erklärungen über die Erträge, von denen im Artikel 1 der Beilage B zum königlichen Dekrete vom 21. November 1915, Nr. 1643, die Rede ist, werden bestimmt mit 15. Februar 1916 für die in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1915 erzielten Erträge, mit 15. Februar 1917 für jene im Jahre 1916 zustande gekommenen und mit 15. August 1917 für jene, die sich auf das erste Halbjahr 1917 beziehen. [6])

Für die Körperschaften, die der Steuer vom beweglichen Vermögen auf Grundlage ihrer Bilanz unterliegen, müssen die Erklärungen bis zum 15. Februar 1916 hinsichtlich aller bis zum 5. dieses Monates bereits genehmigten Bilanzen und in der Folge innerhalb zehn Tagen nach der Genehmigung der einzelnen Bilanzen eingebracht werden.

Artikel 3.

Auch für die Zeit nach dem 31. Dezember 1915 sind die allfälligen Streitigkeiten hinsichtlich der amtlichen Feststellungen und der Richtigstellungen in erster Instanz den Provinzialkommissionen für die Beschwerden, betreffend die Steuer vom beweglichen Vermögen, übertragen, die ergänzt sind durch den Finanzintendanten der Provinz — oder seinen Stellvertreter —, der das Stimmrecht ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten hat; und in zweiter Instanz, aus welchem Anlasse immer, der Zentralkommission für die Beschwerden hinsichtlich der direkten Steuern.

Die Provinzialkommissionen und die Zentralkommission können sich für Zwecke der Steuer von den vom Kriege abhängigen Gewinnen aller ihnen durch die Artikel 37 und 43 des Gesetzes vom 24. August 1877, Nr. 4021, betreffend die Steuer vom beweglichen Vermögen, zustehenden Mittel [7]) bedienen.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des oben angeführten königlichen Dekretes, betreffend die Kriegsgewinne, finden auch Anwendung hinsichtlich jener Steuerpflichtigen, Körperschaften oder Einzelpersonen, die kraft besonderer Gesetze die Befreiung von der Steuer vom beweglichen Vermögen hinsichtlich der ordentlichen Erträge genießen.

---

[6]) Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1915, Nr. 1774 (Budgetprovisorium), war die Kriegsgewinnsteuer auf alle bis zum 30. Juni 1917 erzielten Gewinne ausgedehnt worden.

[7]) Hinsichtlich Artikel 37 vergleiche Anmerkung [2]). Nach Artikel 43 steht den Steuerkommissionen, unabhängig davon, ob die Steuerpflichtigen ein Rechtsmittel ergreifen oder nicht oder den Annahmen und Richtigstellungen des Steueramtes zugestimmt haben, das Recht zu, die für die Bemessung der Steuer von beweglichen Vermögen von Seite des Steuerbeamten festgestellten Erträge zu erhöhen.

Artikel 5.

Die Steuererhöhung für die unterlassene, verspätete oder unwahrheitsgemäße Erklärung wird auf ein Drittel vermindert, wenn der Ertrag durch Übereinkommen zwischen Steueramt und Steuerpflichtigen festgestellt worden ist.

Artikel 6.

Dem Finanzminister wird die Ermächtigung gegeben, weitere Bestimmungen zu erlassen, die der Anwendung des vorliegenden Dekretes und der Beilagen zum königlichen Dekrete vom 21. November 1915, Nr. 1643, dienen können.

3. Dekret des Statthalters vom 17. Februar 1916, Nr. 243, betreffend die Steuer von den vom Kriege abhängigen Gewinnen, von der das königliche Dekret vom 21. November 1915, Nr. 1643, Beilage B, handelt.

(Amtszeitung vom 10. März 1916.)

Einziger Artikel:

Der Termin für die Vorlage der Erklärungen der vom Kriege abhängigen in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1915 erzielten Gewinne, von dem im königlichen Dekrete vom 21. November 1915, Nr. 1643 (Beilage B), die Rede ist, wird bis 5. März 1916 erstreckt.

Mit dem gleichen Zeitpunkte bleibt der Termin für die Vorlage der auf die bis 24. Februar 1916 genehmigten Bilanzen bezüglichen Erklärungen von Seite der der Steuer vom beweglichen Vermögen auf Grundlage der Bilanzen unterworfenen Körperschaften bestimmt.

4. Dekret des Statthalters vom 6. August 1916, Nr. 1039, betreffend die Kriegsgewinnsteuer.

(Amtszeitung vom 29. August 1916.)

Artikel 1.

Im Falle von Einwendungen gegen die Feststellungen und Richtigstellungen der Ämter für die Anwendung der in der Beilage B zum königlichen Dekrete vom 21. November 1915, Nr. 1643, vorgesehenen Steuer und Zusatzsteuer steht dem Steuerbeamten das Recht zu, die Vorweisung der sowohl von Einzelpersonen als auch von unter was immer für einer Form errichteten Gesellschaften geführten Register zu verlangen und an ihre Durchsicht zu schreiten.

Die Ermächtigung, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, wird von Fall zu Fall vom Finanzintendanten der Provinz über Ersuchen des Amtes erteilt.

Die gleichen Befugnisse wie den Beamten sind im Falle von Einwendungen den Kommissionen gegeben; diese bedürfen der Ermächtigung seitens des Finanzintendanten nicht.

Wenn die Vorlage der Register oder die Einsichtgewährung in diese verweigert oder über den festgesetzten Termin verzögert wird, unterliegen die Steuerpflichtigen, Einzelpersonen oder Gesellschaften, einer festen Strafe von 200 Lire, außerdem einer Steuererhöhung in der Höhe von einem Drittel der vom endgültig festgestellten Ertrage entfallenden Zusatzsteuer, wobei sowohl die eine wie die andere nach den durch Artikel 7 der Beilage B zum königlichen Dekret vom 21. November 1915, Nr. 1643, festgesetzten Bestimmungen in Anwendung zu bringen ist.

Hinsichtlich der Aktiengesellschaften bleiben auch die Bestimmungen aufrecht, von denen Artikel 37, Z. 5, des Gesetzes vom 24. August 1877, Nr. 4021, handelt.[8])

---

[8]) Sie betreffen das Recht des Steuerbeamten, in die Geschäftsbücher der Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften Einsicht zu nehmen.

Artikel 2.

Die Zessionäre einer Handels- oder Industrieunternehmung — Einzelpersonen, Gesellschaften oder Körperschaften — haften solidarisch für die Zahlung der Steuer vom beweglichen Vermögen und der Zusatzsteuer, die die Kriegsgewinne der früheren Inhaber der übertragenen Unternehmung treffen, auch wenn die Übertragung der Unternehmung selbst vor der Eintragung der angeführten Gewinne in die Steuerliste erfolgt ist.

Bei Anwendung des vorliegenden Artikels gilt als Zessionär jeder, der wo immer eine Unternehmung betreibt, die schon vorher vom Zedenten betrieben wurde.

Der Betrieb einer Industrie- oder Handelsunternehmung in denselben Räumlichkeiten, in denen sie schon von anderen betrieben wurde, begründet für die Anwendung des vorliegenden Artikels die Vermutung einer Zession.

Artikel 3.

Die Steuerbeamten und in ihrer Vertretung der Provinzial-Steuerinspektor können hinsichtlich der von ihnen durchgeführten Feststellungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Provinzialkommission teilnehmen, der im Sinne des Artikels 8 des Dekretes vom 21. November 1915, Nr. 1643 (Beilage B), die Entscheidung in erster Instanz über die Rekurse bezüglich der Steuer von den vom Kriege abhängigen Gewinnen übertragen ist.

Die Titularbeamten der auswärtigen Ämter können auch durch den Oberbeamten des Hauptortes der Provinz vertreten sein.

Artikel 4.

Im Falle von unwahrheitsgemäßen Angaben wird die Steuererhöhung, von der im Artikel 7 des königlichen Dekretes vom 21. November 1915, Nr. 1643 (Beilage B), die Rede ist, im Ausmaße der Differenz zwischen der Zusatzsteuer, die auf Grund der Erklärung entfällt, und jener, die auf Grund der Entscheidungen der Kommissionen oder auf Grund stillschweigender Zustimmung zu den Anträgen des Amtes endgültig festgesetzt wird, bemessen.

Wenn der Ertrag zwischen dem Amt und dem Steuerpflichtigen vereinbart worden ist, wird die Steuererhöhung für die unterlassene, verspätete oder unwahrheitsgemäße Erklärung, von der im Artikel 5 des Statthalterdekretes vom 23. Dezember 1915, Nr. 1893, die Rede ist, nachgesehen.

5. Dekret des Statthalters vom 31. August 1916, Nr. 1090, betreffend Verfügungen in Steuerangelegenheiten.

(Amtszeitung vom 4. September 1916.)

Artikel 1.

Um den außerordentlichen Bedürfnissen des Schatzes und der Gemeindefinanzen gerecht zu werden, wird für die Kriegsdauer den in den angeschlossenen Beilagen A, B, C, D, E, F enthaltenen Bestimmungen Gesetzeskraft verliehen. Diese betreffen:

(A bis C ommissis),

D Kriegsübergewinne und Ausfuhrtaxen,

(E bis F ommissis).

Artikel 2.

Die in diesem Dekrete in Aussicht genommenen Bestimmungen haben nach Maßgabe der in den Beilagen selbst enthaltenen Festsetzungen Anwendung zu finden.

Beilage D. Kriegsübergewinne und Ausfuhrtaxen.

Artikel 1.[9])

Die außerordentliche Kriegszusatzsteuer, von der Artikel 1 der Beilage B des königlichen Dekretes vom 21. November 1915, Nr. 1643, handelt, wird für alle seit 1. August 1914 festgestellten Erträge unter Anwendung des angeführten königlichen Dekretes in folgendem Ausmaße festgesetzt:

---

[9]) In der durch das Dekret des Statthalters vom 1. Oktober 1916, Nr. 1345 (Amtszeitung vom 21. Oktober 1916), festgesetzten Fassung.

Für Handeltreibende und Industrielle:

12 Prozent von jenem Teil, der der Verzinsung von über 8 Prozent bis einschließlich 10 Prozent des investierten Kapitales entspricht;

18 Prozent von jenem Teil, der der Verzinsung von über 10 Prozent bis einschließlich 15 Prozent des investierten Kapitales entspricht;

24 Prozent von jenem Teil, der der Verzinsung von über 15 Prozent bis einschließlich 20 Prozent des investierten Kapitales entspricht;

35 Prozent von jenem Teil, der der Verzinsung von über 20 Prozent des investierten Kapitales entspricht.

Für Vermittler:

5 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 1 Zehntel bis zu 5 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

12 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 5 Zehnteln bis zu 10 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

17 Prozent[10]) vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 10 Zehnteln bis zu 20 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

24 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 20 Zehnteln bis zu 30 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

35 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 30 Zehnteln.

Die Zusatzsteuer bleibt aber unverändert in dem durch Artikel 1 der Beilage B zum königlichen Dekrete vom 21. November 1915, Nr. 1643, festgesetzten Ausmaß für die Erträge, die im Sinne des Artikel 9, Absatz 1 des einheitlichen Gesetzestextes vom 24. August 1877, Nr. 4021, der Steuer vom beweglichen Vermögen unterliegen.[11])

(Artikel 2 und folgende ommissis.)

6. Dekret des Statthalters vom 3. September 1916, Nr. 1108, betreffend Maßnahmen, um eine Verletzung der Vorschriften über die Beschränkung der Dividenden von Seite der Handelsgesellschaften zu verhindern.

(Amtszeitung vom 7. September 1916.)

Artikel 1.

Die Handelsgesellschaften, die durch einen Beschluß über eine vor dem im Vertrage festgesetzten Termin vorzunehmende Ausschüttung oder mit anderen Mitteln, den Versuch unternehmen, die Bestimmungen über die Beschränkung der Dividenden zu verletzen, von denen im Dekret des Statthalters vom 7. Februar 1916, Nr. 123[12]) die Rede ist, werden hinsichtlich ihrer Aktiven dem Sequester unterworfen,

---

[10]) Offenbar ein Druckfehler, richtig: 18 Prozent.

[11]) Es sind dies die Erträge aus landwirtschaftlichen Pachtungen.

[12]) Dekret des Statthalters vom 7. Februar 1916, Nr. 123, betreffend die Dividendenverteilung von Handelsgesellschaften.

(Amtszeitung vom 19. Februar 1916.)

Artikel 1.

Vom Abschluß der Bilanzen für das Geschäftsjahr 1915 angefangen und bis zu einer neuen Verfügung dürfen die Handelsgesellschaften, welcher Art immer, die Handelsvereinigungen oder wechselseitigen Versicherungsgesellschaften, die Genossenschaften und alle anderen wirtschaftlichen Körperschaften, die vor der Kriegserklärung vom 23. Mai 1915 begründet worden sind, ihren Teilhabern aus dem Ertrage ihrer Unternehmung keine höhere Dividende als 8 Prozent des Gesellschaftskapitales ausschütten, außer wenn sie in den letzten drei Jahren eine dieses Ausmaß übersteigende Dividende ausbezahlt haben, in welchem Falle sie den Reinertrag im Ausmaße des Durchschnittes dieser drei Jahre verteilen dürfen.

Die nach der Kriegserklärung errichteten Gesellschaften und die Industrieunternehmungen, die nach diesem Zeitpunkte ihren Betrieb umgestaltet haben, können den Gesellschaftern die erzielten Erträge bis zum Ausmaße von 10 Prozent des tatsächlich eingezahlten Kapitales ausschütten.

Der ganze infolge der vorstehenden Bestimmung nicht ausgeschüttete Mehrbetrag der erzielten Gewinne aus jedem gesellschaftlichen Geschäftsjahre muß angesammelt und daraus ein Spezialamortisierungs- und Reservefonds gebildet werden.

bis über das im Sinne des Artikel 2 des angeführten Dekretes gestellte Ansuchen um Nichtigkeitserklärung des gesellschaftlichen Beschlusses entschieden ist.

Das Gericht ordnet in der Ratskammer die Sequestrierung an, ernennt den Sequester und bestimmt seine Entlohnung.

Die Ansuchen um Nichtigerklärung und um Sequestrierung, die im vorliegenden Artikel vorgesehen sind, können vom Minister für Industrie, Handel und Arbeit oder vom Ministerium für öffentliche Arbeiten gestellt werden.

Artikel 2.

Die Verwalter der Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, die diese Stellung zur Zeit der Einleitung der Liquidation der Gesellschaft, an der sie teilnehmen, bekleiden, sowie jene, die in den zwölf der Liquidation vorausgehenden Monaten diese Stellung bekleidet haben und die Liquidatoren haften solidarisch für die Steuer vom beweglichen Vermögen, die Kriegszusatzsteuer, die Strafen und Steuererhöhungen, die auf Grund des königlichen Dekretes vom 21. November 1915, Nr. 1643 (Beilage B), und des Dekretes des Statthalters vom 30. August 1916, Nr. 1090, von den Gesellschaften selbst geschuldet werden, was immer auch der Zeitpunkt der Feststellung der bezüglichen Erträge und ihrer Eintragung in die Steuerliste sei.

Ebenso haften sie solidarisch für die Steuern vom beweglichen Vermögen, die von den Spezialreserven entfallen, von denen im Artikel 3 des Dekretes des Statthalters vom 7. Februar 1916, Nr. 123, die Rede ist[13]).

Artikel 3.

Das vorliegende Dekret tritt mit dem auf seine Kundmachung in der Amtszeitung folgenden Tage in Kraft.

7. Dekret des Statthalters vom 9. November 1916, Nr. 1525, betreffend Verfügungen in Steuerangelegenheiten.

(Amtszeitung vom 16. November 1916.)

Artikel 1.

Um den durch den Krieg verursachten außerordentlichen Bedürfnissen des Schatzes gerecht zu werden, wird bis Ende des Rechnungsjahres, in dessen Verlauf der Frieden verkündigt wird, und jedenfalls für das ganze Rechnungsjahr 1917/18, unbeschadet der Bestimmung des Artikel 1 der Beilage G, den in den folgenden in Unserem Auftrage von den antragstellenden Ministern gezeichneten Beilagen enthaltenen Bestimmungen Gesetzeskraft verliehen, welche sich beziehen auf:

A. Zusatzsteuer auf infolge des Krieges erzielte Erträge.
(B—M. ommissis.)

Artikel 2.

Die in diesem Dekrete in Aussicht genommenen Bestimmungen haben nach Maßgabe der in den Beilagen selbst enthaltenen Festsetzungen Anwendung zu finden.

Artikel 2.

Jeder Versammlungsbeschluß, der den Bestimmungen des vorliegenden Dekretes widerspricht, ist rechtlich unwirksam.

Artikel 3.

Die in Ausführung der Bestimmung des Artikels 1 gebildeten und gesperrten Spezialreserven sind, solange diese Sperre dauert, der Steuer vom beweglichen Vermögen nicht unterworfen.

Die Erträge dieser Reserven werden jeweilig den Reserven selbst zugeschlagen und der gleichen Sperre unterworfen.

Diese Reserven unterliegen aber der mit königlichem Dekret vom 23. Dezember 1915, Nr. 1643, eingeführten und geregelten Kriegsgewinnsteuer.

Artikel 4.

Die Verwalter, die durch das vorliegende Dekret nichtig erklärte Versammlungsbeschlüsse in Wirksamkeit setzen oder in anderer Weise gegen seine Bestimmungen verstoßen, werden mit einer Geldstrafe belegt, die bis 10.000 Lire ausgedehnt werden kann.

[13]) Siehe Anmerkung [12]).

Artikel 3.

In den Voranschlagsansätzen des Finanzministeriums werden auf Grund von Dekreten des Schatzministers die zur Durchführung der Maßnahmen, von denen die obenangeführten Beilagen A. C, D, F, G. J und L handeln, erforderlichen Posten eingestellt werden.

Beilage A.

Zusatzsteuer von infolge des Krieges erzielten Erträgen.

Artikel 1.

Die außerordentliche Kriegszusatzsteuer, von der Artikel 1 der Beilage B zum königlichen Dekrete vom 21. November 1915, Nr. 1643, und Artikel 1 der Beilage D zum Dekrete des Statthalters vom 31. August 1916, Nr. 1090, ersetzt durch den einzigen Artikel des Dekretes des Statthalters vom 1. Oktober 1916, Nr. 1345, handeln, wird auch auf die Erträge ausgedehnt, die nach Maßgabe der angeführten Dekrete bis zum 30. Juni 1918 erzielt werden. [14])

Artikel 2.

Für die Erträge, die in der Zeit vom 1. Jänner 1916 bis zum 30. Juni 1918 erzielt werden, wird die Zusatzsteuer in folgendem Ausmaße festgesetzt:

Für Handeltreibende und Industrielle:

20 Prozent von jenem Teil, der der Verzinsung von über 8 Prozent bis einschließlich 10 Prozent des investierten Kapitals entspricht;

30 Prozent von jenem Teil, der der Verzinsung von über 10 Prozent bis einschließlich 15 Prozent des investierten Kapitals entspricht;

40 Prozent von jenem Teil, der der Verzinsung von über 15 Prozent bis einschließlich 20 Prozent des investierten Kapitals entspricht;

60 Prozent von jenem Teil, der der Verzinsung von über 20 Prozent des investierten Kapitals entspricht.

Für Vermittler:

10 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 1 Zehntel bis zu 5 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

15 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 5 Zehnteln bis zu 10 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

20 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 10 Zehnteln bis zu 20 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

25 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 20 Zehnteln bis zu 30 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

40 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von 30 Zehnteln.

Die Zusatzsteuer bleibt in dem durch Artikel 1 der Beilage B zum königlichen Dekret vom 21. November 1915, Nr. 1643, festgesetzten Ausmaß unverändert für die Erträge, die im Sinne des Artikel 9, Absatz 1, des einheitlichen Gesetzestextes vom 24. August 1877, Nr. 4021, der Steuer vom beweglichen Vermögen unterliegen [15]).

Artikel 3.

Innerhalb der Frist von 15 Tagen von der Kundmachung des vorliegenden Dekretes an wird für die Zusammenstellung und Genehmigung eines einheitlichen Textes aller Bestimmungen, betreffend die Steuer und Zusatzsteuer von den infolge des Krieges erzielten Erträgen, Sorge getragen werden.

---

[14]) Vergleiche Anmerkung [6]).
[15]) Vergleiche Anmerkung [11]).

8. Dekret des Statthalters vom 19. November 1916, Nr. 1568, betreffend die Vorschriften über die Kriegsübergewinne.

(Amtszeitung vom 21. November 1916.)

Einziger Artikel:

Es wird der einheitliche Text der Bestimmungen über die Steuer und die Zusatzsteuer von den infolge des Krieges erzielten Erträgen genehmigt, der nach Unserer Anordnung vom Minister-Staatssekretär der Finanzen gezeichnet, dem vorliegenden Dekrete angeschlossen wird.

Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die in diesem einheitlichen Text enthaltenen Bestimmungen, insofern sie Zusätze oder Änderungen der vorhergehenden Bestimmungen enthalten.

Beilage.

Einheitlicher Text der Bestimmungen, betreffend die Steuer und Zusatzsteuer von den infolge des Krieges erzielten Erträgen.

Artikel 1.

Die neuen, während der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 30. Juni 1918 infolge des europäischen Krieges von Handeltreibenden, Industriellen und Vermittlern erzielten Erträge sowie die Erträge gleicher Art, die von demselben Tage an die ordentlichen Erträge überstiegen haben, werden für die Anwendung der Steuer vom beweglichen Vermögen (imposta sulla ricchezza mobile, Einkommensteuer) besonders festgestellt und sind außerdem einer außerordentlichen Kriegszusatzsteuer in folgendem Ausmaße unterworfen:

Für die vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1915 erzielten neuen Erträge oder Mehrerträge:

Für Handeltreibende und Industrielle:

12 Prozent von jenem Teil, der der Verzinsung von über 8 Prozent bis einschließlich 10 Prozent des investierten Kapitals entspricht;

18 Prozent von jenem Teil, der der Verzinsung von über 10 Prozent bis einschließlich 15 Prozent des investierten Kapitals entspricht;

24 Prozent von jenem Teil, der der Verzinsung von über 15 Prozent bis einschließlich 20 Prozent des investierten Kapitals entspricht;

35 Prozent von jenem Teil, der der Verzinsung von über 20 Prozent des investierten Kapitals entspricht.[16])

Für Vermittler:

5 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 1 Zehntel bis zu 5 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

12 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 5 Zehnteln bis zu 10 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

18 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 10 Zehnteln bis zu 20 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

24 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 20 Zehnteln bis zu 30 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

25 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 30 Zehnteln.

Für die vom 1. Jänner 1916 bis zum 30. Juni 1918 erzielten neuen Erträge oder Mehrerträge:

Für Handeltreibende und Industrielle:

20 Prozent von jenem Teil, der der Verzinsung von über 8 Prozent bis einschließlich 10 Prozent des investierten Kapitals entspricht;

30 Prozent von jenem Teil, der der Verzinsung von über 10 Prozent bis einschließlich 15 Prozent des investierten Kapitals entspricht;

40 Prozent von jenem Teil, der der Verzinsung von über 15 Prozent bis einschließlich 20 Prozent des investierten Kapitals entspricht;

60 Prozent von jenem Teil, der der Verzinsung von über 20 Prozent des investierten Kapitals entspricht[17]).

---

[16]) Vergleiche Artikel 6, Absatz 3.

[17]) Vergleiche Artikel 6, Absatz 3.

Für Vermittler:

10 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 1 Zehntel bis zu 5 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

15 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 5 Zehnteln bis zu 10 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

20 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 10 Zehnteln bis zu 20 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

25 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 20 Zehnteln bis zu 30 Zehnteln des ordentlichen Ertrages;

40 Prozent vom Mehrertrag im Ausmaß von mehr als 30 Zehnteln.

Für die Erträge, die im Sinne des Artikel 9 des einheitlichen Gesetzestextes vom 24. August 1877, Nr. 4021, der Steuer vom beweglichen Vermögen unterliegen [18]), werden die oben angeführten Sätze für Handeltreibende, beziehungsweise Industrielle auf 10, 15, 20 und 30 Prozent vermindert, wie sie durch Artikel 1 der Beilage B zum königlichen Dekrete vom 21. November 1915, Nr. 1643, festgesetzt worden waren.

Ausgenommen von der Zusatzsteuer sind die neuen Erträge oder Mehrerträge, die nicht über 2.500 Lire betragen.

Artikel 2.

Für die Anwendung des vorhergehenden Artikels werden als infolge des Krieges erzielte Gewinne bis zum Beweis des Gegenteiles jene angesehen, die allgemein durch Steigerung der Produktion oder des Handels oder auch durch die Erhöhung der Preise nach dem 1. August 1914 erzielt worden sind.

Die Bestimmungen der vorliegenden Beilage finden auch Anwendung hinsichtlich jener Steuerpflichtigen, Körperschaften oder Einzelpersonen, die kraft besonderer Gesetze die Befreiung von der Steuer vom beweglichen Vermögen hinsichtlich der ordentlichen Erträge genießen.

Artikel 3.

Als ordentlicher Ertrag wird der Durchschnitt aus den endgültig für Zwecke der Steuer vom beweglichen Vermögen in den zwei Jahren 1913 und 1914 festgestellten Erträgen angesehen.

Für Körperschaften oder Einzelpersonen, die der Steuer vom beweglichen Vermögen noch nicht unterliegen oder deren Erträge noch bestritten sind, werden die ordentlichen Erträge durch geeignete Vergleiche mit den schon endgültig für die angeführte Steuer in den gleichen zwei Jahren für Steuerpflichtige der gleichen Art festgestellten Erträge bestimmt. Auf keinen Fall kann der ordentliche Ertrag mit einem Betrage bewertet werden, der geringer ist als acht Prozent des investierten Kapitals.

Für die Feststellung der neuen Erträge oder der Mehrerträge der Vermittler wird die Gesamtheit der unter ihrer Vermittlung zustande gekommenen Geschäfte in Rechnung gestellt.

Artikel 4.

Als investiertes Kapital wird jenes angesehen, das sich aus Urkunden, regelmäßig geführten Handelsbüchern und anderen sicheren Beweisstücken ergibt, die älter sind als das Datum der Veröffentlichung des königlichen Dekretes vom 21. November 1915, Nr. 1643, Beilage B, und das tatsächlich bei Erzielung des Ertrages mitwirkt. Bei Abgang solcher Urkunden oder Beweisstücke wird das investierte Kapital durch geeignete Vergleiche in der für die Erzielung des Ertrages entsprechenden Höhe angenommen.

Artikel 5.

Die Feststellung des neuen oder erhöhten Kriegsertrages ist den Ämtern für die direkten Steuern übertragen, die sich zu diesem Zwecke aller ihnen durch Artikel 37 des Gesetzes vom 27. August 1877, Nr. 4021, betreffend die Steuer vom beweglichen Vermögen, zustehenden Mittel bedienen können [19]).

Im Falle von Einwendungen gegen die Feststellungen der Steuerämter steht den Beamten das Recht zu, die Vorlage der sowohl von Einzelpersonen als auch von unter was immer für einer Form errichteten Gesellschaften geführten Register zu verlangen und an ihre Durchsicht zu schreiten.

---

[18]) Vergleiche Anmerkung [11]).
[19]) Vergleiche Anmerkung [2]).

Die Ermächtigung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, wird von Fall zu Fall vom Finanzintendanten über Ersuchen des Amtes erteilt.

Die gleichen Befugnisse wie den Beamten sind im Falle von Einwendungen den Kommissionen gegeben, von denen im folgenden Artikel 12 die Rede ist; diese bedürfen der Ermächtigung seitens des Finanzintendanten nicht.

Wenn die Vorlage der Register oder die Einsichtgewährung in diese verweigert oder über den festgesetzten Termin verzögert wird, unterliegen die Steuerpflichtigen, Einzelpersonen oder Gesellschaften einer festen Strafe von 200 Lire, außerdem einer Steuererhöhung in der Höhe von einem Drittel der vom endgültig festgestellten Ertrage entfallenden Zusatzsteuer, wobei sowohl die eine wie die andere nach den Bestimmungen des folgenden Artikels 11 in Anwendung zu bringen ist.

Artikel 6.

Bei Feststellung des Kriegsertrages für Zwecke der Zusatzsteuer werden die Ämter als abziehbare Passivposten die außergewöhnlichen Minderbewertungen und Abschreibungen von besonderen Anlagen berücksichtigen, die im Hinblicke auf Kriegslieferungen gemacht wurden.

Ebenso werden die von Handeltreibenden und Industriellen an Vermittler gezahlten Provisionen berücksichtigt, wenn ihr Bestand vollkommen gerechtfertigt ist und gleichzeitig die Personen und die Wohnorte der Vermittler selbst im Staate festgestellt sind. Die Handeltreibenden und die Industriellen haften solidarisch für die Zahlung eines den abgezogenen Provisionen entsprechenden Teilbetrages der Steuer und Zusatzsteuer, die von den Vermittlern geschuldet wird. Gegen die solidarisch Verpflichteten wird nur vorgegangen, wenn die Exekution beim unmittelbar Verpflichteten erfolglos geblieben ist.

Für die Feststellung des Satzes der Zusatzsteuer vom Ertrage der Industriellen und Handeltreibenden wird der Prozentsatz des Gewinnes vom Kapital unter Einbeziehung auch des ordentlichen Ertrages berechnet.

Artikel 7.

Alle diejenigen, Einzelpersonen, Gesellschaften und juristischen Körperschaften, welche infolge des Krieges Erträge der im Artikel 1 der vorliegenden Beilage bezeichneten Art erzielt haben, sind verpflichtet, dem Amt für die direkten Steuern, in dessen Amtsbereich sie ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, eine Erklärung vorzulegen.

Die Erklärungen müssen für die vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1915 erzielten Erträge bis zum 5. März 1916 vorgelegt werden; für die im Jahre 1916 erzielten Gewinne bis zum 15. Februar 1917; für die im Jahre 1917 erzielten Gewinne bis zum 15. Februar 1918 und für die im ersten Halbjahr 1918 erzielten bis zum 16. August desselben Jahres.

Für die Körperschaften, die der Steuer vom beweglichen Vermögen auf Grundlage ihrer Bilanz unterliegen, muß die Erklärung innerhalb zehn Tagen von der Genehmigung der einzelnen Bilanzen an eingebracht werden.

Artikel 8.

Die Erklärungen der Steuerpflichtigen, Einzelpersonen, Gesellschaften oder Körperschaften, können von den Ämtern bis zum 30. Juni jenes Jahres richtiggestellt werden, das dem für die Vorlage der Erklärungen selbst festgesetzten Jahre folgt, auch wenn vor Eintreten dieses Zeitpunktes die Eintragung des erklärten Ertrages in die Steuerliste stattgefunden haben sollte.

Hinsichtlich der Gesellschaften oder Körperschaften, von denen Artikel 25 des Gesetzes vom 24. August 1877, Nr. 4021, handelt [20]), und deren Ertragsfeststellung auf Grund mehrerer Bilanzen berechnet sein muß, hat als Jahr der Erklärung jenes zu gelten, das für die Vorlage der auf die letzte bei Feststellung des Kriegsgewinnes zu berücksichtigende Bilanz bezüglichen Anzeige festgesetzt ist.

In den Fällen einer fehlenden oder verspäteten Erklärung können die Ämter die Feststellungen und amtlichen Richtigstellungen im zweiten Jahre vornehmen, das jenem folgt, in dem die Erklärung hätte vorgelegt werden müssen.

Artikel 9.

Wer es unterläßt, die Erklärung abzugeben, von der im Artikel 7 die Rede ist, oder sie verspätet abgibt, verfällt in eine Steuererhöhung in gleicher Höhe wie die Zusatzsteuer, die von dem

---

[20]) Es sind dies die Aktiengesellschaften, die Kommandit-Aktiengesellschaften, die Kreditinstitute und die Sparkassen.

endgiltig festgestellten Ertrage nach den Entscheidungen der Kommissionen, von denen der folgende Artikel 12 handelt, entfällt.

Wer einen Ertrag angibt, der um mehr als ein Drittel geringer ist als jener, der endgiltig festgestellt wird, verfällt in eine Steuererhöhung, die gleich ist dem Unterschiede zwischen der Zusatzsteuer, die auf Grund der Erklärung entfallen wäre und jener, die endgiltig festgestellt wird.

Wenn aber der Ertrag stillschweigend oder im Wege der Vereinbarung zwischen Amt und Steuerpflichtigem festgestellt wird, wird die Steuererhöhung für die unterlassene, verspätete oder unwahrheitsgemäße Erklärung nachgesehen.

Artikel 10.

Die Vorstände der Zivil- und Militärbehörden sowie der Provinzial- und Gemeindeämter und die Vertreter juristischer Körperschaften müssen den Steuerbeamten alle Mitteilungen machen, die von ihnen für Zwecke der Anwendung der vorliegenden Beilage gefordert werden. Jede entgegenstehende gesetzliche Bestimmung wird außer Kraft gesetzt.

Die gleiche Verpflichtung trifft die privaten Vermittler hinsichtlich der durch ihre Vermittlung abgeschlossenen Verträge.

Die Amtsvorstände, die Vertreter und die Vermittler, die sich nicht bereit finden, den Beamten die Mitteilungen, von denen im vorliegenden Artikel die Rede ist, innerhalb des in den einzelnen Ersuchschreiben angegebenen Termines, der auf keinen Fall mit weniger als zehn Tagen festgesetzt sein darf, zu machen oder ungenaue und unvollständige Angaben machen, verfallen in eine feste Strafe von 100 Lire für jeden Übertretungsfall.

In die gleiche Strafe verfallen alle jene, die sich nicht zur Erfüllung der übrigen in Artikel 37 des Gesetzes vom 24. August 1877, Nr. 4021, angeführten Verpflichtungen [21]) bereit finden.

Artikel 11.

Die Verhängung sowohl der Steuererhöhungen als auch der Strafen, von denen in den vorhergehenden Artikeln die Rede ist, wird von dem kompetenten Steueramte durch Zustellung einer besonderen Benachrichtigung verfügt.

Gegen die Verhängung der Steuererhöhungen und der Strafen ist nur der Rekurs an das Finanzministerium innerhalb von 20 Tagen von der Zustellung der oben erwähnten Benachrichtigung an zulässig.

Ihre Einhebung erfolgt in der Art und nach den für die Einhebung der Steuer von den Kriegsgewinnen festgesetzten Bestimmungen.

Artikel 12.

Gegen die amtlichen Feststellungen und die vom Steueramte in Aussicht genommenen Richtigstellungen zu den abgegebenen Erklärungen, sei es nun hinsichtlich des ordentlichen Ertrages, von dem der zweite Absatz des Artikel 3 handelt, sei es hinsichtlich des infolge des Krieges erzielten Ertrages, ist der Rekurs an die Provinzialkommission zulässig, die zur Überprüfung und Entscheidung der Beschwerden im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der Steuer vom beweglichen Vermögen eingesetzt ist und der als wirkliches Mitglied für die Anwendung der vorliegenden Beilage der Finanzintendant der Provinz oder sein Stellvertreter beigegeben wird; dieser hat das Stimmrecht ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden.

Gegen die Entscheidungen der Provinzialkommission ist in zweiter Instanz der Rekurs aus welchem Anlasse immer an die in Artikel 48 des Gesetzes vom 24. August 1877 [22]), Nr. 4021, betreffend die Steuer vom beweglichen Vermögen, erwähnte Zentralkommission zulässig.

Jede weitere, auch gerichtliche Beschwerde ist ausgeschlossen.

Die Provinzial- und die Zentralkommissionen können sich für Zwecke der Steuer von den vom Kriege abhängigen Gewinnen aller Mittel bedienen, von denen in den Artikeln 37 und 43 des Gesetzes vom 24. August 1877, Nr. 4021, betreffend die Steuer vom beweglichen Vermögen, die Rede ist. [23])

Artikel 13.

Die Kommissionen müssen an die Überprüfung und Entscheidung der Rekurse nach Gruppen und Arten von Steuerpflichtigen gehen, entsprechend der mit Ministerialdekret vom 5. September 1877

---

[21]) Vergleiche Anmerkung [2]).
[22]) Vergleiche Anmerkung [4]).
[23]) Vergleiche Anmerkung [7]).

genehmigten Klassifikationstabelle der Erträge des beweglichen Vermögens der Kategorien B und C[24]), und wenn es sich um Rekurse handelt, für deren Überprüfung besondere Kenntnisse erforderlich sind, können sie die Unterstützung von Zivil- oder Militärfunktionären oder von anderen Sachverständigen in Anspruch nehmen, die nur eine beratende Stimme haben.

Die Steuerbeamten und in ihrer Vertretung der Provinzialsteuerinspektor können hinsichtlich der von ihnen durchgeführten Feststellungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Provinzialkommission teilnehmen, der im Sinne des vorstehenden Artikels die Entscheidung in erster Instanz über die Rekurse bezüglich der Steuer von den vom Kriege abhängigen Gewinnen übertragen ist.

Die Titularbeamten der auswärtigen Steuerämter können auch durch den Oberbeamten des Hauptortes der Provinz vertreten sein.

Artikel 14.

Die Steuer und die Zusatzsteuer, die auf Grund der vorliegenden Beilage bemessen wird, wird in sechs halbjährigen Raten eingehoben, zu welchem Zeitpunkte immer sie in die Steuerliste eingetragen sein mag.

Artikel 15.

Die Zessionäre einer Handels- oder Industrieunternehmung — Einzelpersonen, Gesellschaften oder Körperschaften — haften solidarisch für die Zahlung der Steuer vom beweglichen Vermögen und der Zusatzsteuer, die die Kriegsgewinne der früheren Inhaber der übertragenen Unternehmung treffen, auch wenn die Übertragung der Unternehmung selbst vor der Eintragung der angeführten Gewinne in die Steuerliste erfolgt ist.

Bei Anwendung des vorliegenden Artikels gilt als Zessionär jeder, der wo immer eine Unternehmung betreibt, die schon vorher vom Zedenten betrieben worden ist.

Der Betrieb einer Industrie- oder Handelsunternehmung in denselben Räumlichkeiten, in denen sie schon von anderen betrieben wurde, begründet für die Anwendung des vorliegenden Artikels die Vermutung einer Zession.

Artikel 16.

Die Verwalter der Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften, die diese Stellung zur Zeit der Einleitung der Liquidation der Gesellschaft, an der sie teilnehmen, bekleiden, sowie jene, die in den zwölf der Liquidation vorausgehenden Monaten diese Stellung bekleidet haben, und die Liquidatoren haften solidarisch für die Zahlung der Steuer vom beweglichen Vermögen, der Kriegszusatzsteuer, der Strafen und Steuererhöhungen, die auf Grund der vorliegenden Beilage geschuldet werden, was immer auch der Zeitpunkt der Feststellung der bezüglichen Erträge und ihrer Eintragung in die Steuerliste sei.

Ebenso haften sie solidarisch für die Zahlung der Steuern und Zusatzsteuern vom beweglichen Vermögen, die von den Spezialreserven entfallen, von denen im Artikel 3 des Dekretes des Statthalters vom 7. Februar 1916, Nr. 123, die Rede ist.[25])

Artikel 17.

Der Finanzintendant kann, wenn er findet, daß die Einhebung der Steuer vom beweglichen Vermögen, der außerordentlichen Zusatzsteuer und der Steuererhöhungen und Strafen, von denen in der vorliegenden Beilage die Rede ist, nicht durch die Kaution des Steuereinhebers hinreichend sichergestellt sind, anordnen, daß die aus diesen Titeln von bestimmten Steuerpflichtigen geschuldeten Summen im Sinne des Artikels 82 des einheitlichen Textes der Gesetze, betreffend die Einhebung der direkten Steuern, genehmigt mit königlichem Dekret vom 29. Juni 1902, Nr. 281[26]), unmittelbar an den Provinzialsteuerkommissär zu entrichten sind.

Artikel 18.

Der Intendant hat die Anordnung, von der im vorhergehenden Artikel die Rede ist, den Betroffenen in jener Art bekanntzugeben, die für die Mitteilung der Feststellung der Erträge des beweglichen Vermögens, vorgeschrieben ist, und ihnen mitzuteilen, daß die von ihnen oder auf ihre Rechnung erfolgten Zahlungen, die nach dieser Bekanntgabe an die Steuereinheber geleistet werden, nicht als rechtskräftig anerkannt werden.

---

[24]) Vergleiche Anmerkung [5]).

[25]) Vergleiche Anmerkung [12]).

[26]) Darnach hat der Steuerpflichtige das Recht, die Steuer auch unmittelbar an den Provinzialkommissär zu zahlen, der die Zahlung annehmen und dem Steuerpflichtigen die Empfangsbestätigung einen Tag vor dem Termine, zu dem dieser die Steuer abführen müßte, übersenden muß.

Von der gleichen Verfügung hat der Intendant dem Steuereinheber Kenntnis zu geben, indem er ihm eine Verminderung seiner Abfuhren in dem Betrage der von den Steuerpflichtigen unmittelbar an die Provinzialkommissäre zu zahlenden Steuern einräumt.

Die Steuereinheber, die nicht von den Steuerpflichtigen nach den im angeführten Artikel 82 [27]) der Gesetze über die Einhebung enthaltenen Bestimmungen die Quittung über die an den Provinzialkommissär gezahlte Steuer erhalten haben, sind gehalten, ohne Verzug die exekutiven Schritte gegen die säumigen Schuldner einzuleiten, widrigenfalls der Intendant die Verminderung zu widerrufen hat.

Artikel 19.

Soweit die vorliegende Beilage nichts Gegenteiliges verfügt, finden für die Bemessung und Einhebung der außerordentlichen Kriegszusatzsteuer die für die Steuer vom beweglichen Vermögen geltenden Bestimmungen Anwendung.

---

9. Dekret des Statthalters vom 18. Jänner 1917, Nr. 145, betreffend Verfügungen hinsichtlich der Anwendung der Steuer von den Kriegsübergewinnen.

(Amtszeitung vom 9. Februar 1917.)

Artikel 1.

Für die Bestimmung der Kriegserträge, die der Steuer und Zusatzsteuer unterworfen werden sollen, von der Artikel 1 des einheitlichen Gesetzestextes vom 19. November 1916, Nr. 1568, handelt, wird für jede Bemessungsperiode als abziehbarer Aufwand der infolge des Kriegszustandes für die neuen Anlagen und im selben Zeitraum mit Rücksicht auf Kriegslieferungen im Sinne des Artikels 6, Absatz 1 des angeführten einheitlichen Textes für Umgestaltungen gezahlte Überpreis betrachtet.

Von den verbleibenden Kosten neuer Anlagen und der angeführten Umgestaltungen wird der Teil, der den diesen Anlagen und Umgestaltungen bei Kriegsende zuzuschreibenden Wert übersteigt, für Zwecke der Steuer und Zusatzsteuer amortisiert, indem er gleichmäßig auf alle oder die noch verbleibenden Bemessungsperioden, wie sie durch Artikel 1 des angeführten einheitlichen Textes festgestellt werden, aufgeteilt wird.

Für Zwecke der im vorhergehenden Absatze enthaltenen Verfügung wird der den Anlagen und Umgestaltungen nach dem Kriege zuzuschreibende Wert, in Ermanglung eines Gegenbeweises, im Ausmaß von 20 Prozent der tatsächlichen Gesamtkosten angenommen.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind auch zu gunsten der Werkstätten und Anlagen anwendbar, von denen das Dekret des Statthalters vom 17. Februar 1916, Nr. 1917, handelt. [28])

Artikel 3.

Für Zwecke der Anwendung der Zusatzsteuer von den Kriegsgewinnen wird mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1916 angefangen von dem im Sinne des einheitlichen Textes vom 19. November 1916, Nr. 1568, festgestellten Ertrag die Steuer vom beweglichen Vermögen abgezogen, die von diesem Ertrage entfällt.

Artikel 4.

Hinsichtlich der Unternehmungen, die schon für Zwecke der Steuer vom beweglichen Vermögen für die Jahre 1913 und 1914 eingeschätzt worden sind und ihr eigenes Kapital nach dem 1. August 1914 erhöht haben, wird der gewöhnliche Ertrag, der dem neuen Kapitel zuzuschreiben ist, mit einem Prozentsatz gleich jenem bewertet, der sich aus dem Durchschnitt der in dem angeführten zweijährigen Zeitraum festgestellten Erträge im Vergleiche zu dem in diesem Zeitraume in Verwendung gestandenen Kapitale ergibt. Auf keinen Fall kann der Prozentsatz aber geringer sein als 8 Prozent.

Artikel 5.

Bei der Feststellung des außerordentlichen Ertrages der Handelsschiffe, die nach dem 1. August 1914 erworben worden sind und für welche die Bedingungen der durch Dekret des Statthalters vom

---

27) Vergleiche Anmerkung 26).

28) Es sind dies neue industrielle Anlagen zur Erzeugung von bisher noch nicht im Staatsgebiete hergestellten Produkten.

10. August 1916, Nr. 1031, festgesetzten Befreiung[29]) nicht zutreffen, werden drei Viertel des infolge des Kriegszustandes gezahlten Überpreises als Abschreibung gleichmäßig in allen oder den verbleibenden durch Artikel 1 des Textes vom 19. November 1916, Nr. 1568, festgestellten Bemessungsperioden in Abzug gebracht.

Der restliche Erwerbspreis wird zum Abzug nach den gewöhnlichen Gesichtspunkten zugelassen.

Artikel 6.

Für Zwecke der Anwendung der Steuer und der Zusatzsteuer von der im einheitlichen Texte vom 19. November 1916, Nr. 1568, die Rede ist, werden als außerordentliche der Steuer unterliegende Erträge betrachtet: die Entschädigungen, die vom Staat den Reedern und Eigentümern der gemieteten oder requirierten Schiffe im Falle eines Verlustes infolge des Krieges gewährt werden, sowie die von den Reedern und Eigentümern versicherter Schiffe bei Unfällen erzielten Schadloshaltungen hinsichtlich jenes Teiles der Entschädigungen, beziehungsweise Schadloshaltungen, der den Wert ante bellum oder den Erwerbspreis oder den Bauwert der Schiffe übersteigt, wenn diese Erwerbung oder die Erbauung nach dem 1. August 1914 erfolgt ist.

Artikel 7.

Die Versicherungsgesellschaften, -kompagnien, -syndikate und -konsortien müssen im Falle des Verlustes von versicherten Schiffen dem Steueramte des Ortes, an dem sie ihren Sitz haben, und zwar innerhalb acht Tagen vom Tage der Flüssigmachung der Schadloshaltung, eine Anzeige machen, die Angaben über den Namen, Zunamen und Wohnort des Reeders oder Eigentümers des Schiffes, den Namen und den Tonnengehalt des Schiffes sowie die Höhe des versicherten Wertes des Schiffes und der Versicherungsprämie enthalten.

Artikel 8.

Ein Viertel des Betrages der ganzen Entschädigung für den Verlust eines Schiffes muß von den Gesellschaften, Kompagnien, Syndikaten und Konsortien, von denen im vorhergehenden Artikel die Rede ist, bei der Depositen- und Darlehenskasse auf den Namen des Eigentümers oder Reeders mit der Anmerkung der pfandrechtlichen Belastung zur Sicherstellung der vom Eigentümer oder Reeder im Sinne des Artikels 6 des vorliegenden Dekretes schuldigen Steuer und Zusatzsteuer hinterlegt werden.

Von der erfolgten Hinterlegung haben die erwähnten Körperschaften dem Steueramte des Ortes Anzeige zu machen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift, von der im ersten Absatze des vorliegenden Artikels die Rede ist, zieht weiters die solidarische Haftungspflicht der Gesellschaften, Kompagnien, Syndikate und Konsortien hinsichtlich der vom Reeder oder Eigentümer des Schiffes geschuldeten Steuer und Zusatzsteuer nach sich.

Artikel 9.

Für die fehlende Vorlage der Anzeige, von der in den Artikeln 7 und 8 des vorliegenden Dekretes die Rede ist, verfallen die Versicherungsgesellschaften, -kompagnien, -syndikate und -konsortien in eine Strafe von 1000 Lire, die mit den im Artikel 11 des einheitlichen Textes vom 19. November 1916, Nr. 1568, getroffenen Bestimmungen anzuwenden ist.

Artikel 10.

Für die vom Staate requirierten oder gemieteten Schiffe werden, unabhängig von der Steuer und Zusatzsteuer, die von der freien Versicherung entfallen, die Steuer und Zusatzsteuer, die von der vom Staate gezahlten Entschädigung entfallen, im Wege des unmittelbaren Abzuges nach den für die Anwendung der Steuer vom beweglichen Vermögen von den in dem Artikel 11 des Gesetzes vom 24. August 1877, Nr. 4021, und Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1894, Nr. 339, angeführten Erträgen[30]) geltenden Bestimmungen eingehoben.

Gegen die Durchführung dieses obenerwähnten Abzuges ist innerhalb von sechs Monaten vom Tage der Zahlung der Entschädigung der Rekurs an das Finanzministerium zulässig; gegen dessen Entscheidung können die Steuerpflichtigen innerhalb 20 Tagen von der Zustellung der Entscheidung an die

---

[29]) Diese Befreiung betrifft: 1. Im Ausland für die italienische Handelsflotte angekaufte Frachtdampfer, wenn der Ankauf und die Einstellung innerhalb von zwei Jahren ab 26. August 1916 erfolgt; 2. in inländischen Werkstätten auf Grund von nach dem 24. Mai 1915 ausgestellten Bauerklärungen erbaute, für die italienische Handelsflotte bestimmte Frachtdampfer, wenn die Einstellung vor 31. Dezember 1918 erfolgt. Die Steuerbefreiung betrifft die Steuer vom beweglichen Vermögen und die Kriegsgewinnsteuer von den Erträgen dieser Schiffe und wird im ersten Fall für die ersten drei, im zweiten Fall für die ersten fünf Jahre der tatsächlichen Indienststellung gewährt.

[30]) Es sind dies die von staatlichen Kassen ausgezahlten Personalbezüge und die Zinsen von staatlichen Schuldentiteln.

Zentralkommission rekurrieren, die für die Entscheidung über Rekurse hinsichtlich der Steuer vom beweglichen Vermögen mit Artikel 48 des Gesetzes vom 24. August 1877, Nr. 4021[31]), eingesetzt worden ist.

Jede weitere, auch gerichtliche Beschwerde ist ausgeschlossen.

Artikel 11.

Das investierte Kapital, das für die Bestimmung des Satzes der Zusatzsteuer in den im Artikel 6 angeführten Fällen im Sinne des Artikels 4 des einheitlichen Textes vom 19. November 1916, Nr. 1568, nachzuweisen ist, wird gebildet:

a) für die vom Staate requirierten oder gemieteten Schiffe durch den aus der Flüssigmachung der Entschädigung sich ergebenden Wert ante bellum;
b) für alle anderen Schiffe durch den Wert ante bellum oder den Baupreis oder den Erwerbspreis, wenn die Schiffe nach dem 1. August 1914 Eigentum des Versicherten geworden sind, immer unter Hinzufügung der für die Versicherung der Schiffe gezahlten Prämie.

Artikel 12.

Die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 bis 11 sind auch anwendbar auf alle Entschädigungen und Schadloshaltungen, die vom Staate von Versicherungsgesellschaften, -kompagnien, -syndikaten und -konsortien nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes des vorliegenden Dekretes gezahlt werden.

Artikel 13.

Wenn die gesamte von den Eigentümern von Handelsschiffen im Falle eines Kaufes nach dem 1. August 1914 oder in den Fällen des Verlustes der Schiffe nach dem Wirksamkeitsbeginn des vorliegenden Dekretes als Entschädigung oder Schadloshaltung erzielte Summe zum Ankaufe von ausländischen und an die italienische Flagge übergegangenen Handelsschiffen investiert wird, ist jener Teil dieser Summe, der den Kriegsüberpreis bildet, von der im einheitlichen Texte vom 19. November 1916, Nr. 1568, geregelten Zusatzsteuer befreit.

Die Investierung muß innerhalb vier Monaten von der Kundmachung des vorliegenden Dekretes an für die schon erzielten Summen und innerhalb vier Monaten von der Flüssigmachung der Entschädigungen oder Schadloshaltungen oder des Kaufes der Schiffe in den anderen Fällen erfolgen.

Artikel 14.

Die Befreiung von der Zusatzsteuer, von der im vorhergehenden Artikel die Rede ist, wird auch auf die Kriegsübergewinne ausgedehnt, die vom Betrieb von Handelsschiffen vom 1. Jänner 1916 an herrühren, wenn der Eigentümer des Schiffes beim Erwerb von ausländischen für den Übergang an die italienische Flagge bestimmten Schiffen und—innerhalb der im gleichen Artikel angeführten Fristen eine Summe in doppelter Höhe der obenerwähnten Übergewinne investiert.

Artikel 15.

Wenn die beim Erwerb von ausländischen für den Übergang an die italienische Flagge bestimmten Schiffen investierten Summen geringer sein sollten als die durch die Artikel 13 und 14 festgesetzten Grenzbeträge, wird die Befreiung von der Zusatzsteuer verhältnismäßig verringert.

Artikel 16.

Die Regierung hat das Recht, im ersten Betriebsjahre die unter den in den vorhergehenden Artikeln angeführten Bedingungen erworbenen Schiffe „a time-charter“ zu mieten, indem sie den auf dem Markte für ähnliche Handelsschiffsmieten üblichen Mietbetrag bezahlt, und zwar an Stelle der Befreiung von jeder Requisition, wie sie in Artikel 6 des Statthalterdekretes vom 10. August 1916, Nr. 1031, vorgesehen ist.[32])

Artikel 17.

In den Fällen der Feststellung von im Zeitpunkte der Kundmachung des vorliegenden Dekretes schon endgültigen und in die Steuerkiste eingetragenen Kriegsgewinnen werden die allfälligen Erleichterungen an Steuer und Zusatzsteuer, die in Anwendung der vorhergehenden Bestimmungen zustehen würden, im Kompensationswege mit der in der unmittelbar folgenden Periode entfallenden Steuer und Zusatzsteuer ausgeglichen und bei Abgang oder Unzulänglichkeit einer solchen durch Flüssigmachung einer Rückvergütung ausgeglichen. Jeder Anspruch auf Rückvergütung der Steuer und Zusatzsteuer entfällt mit 31. Dezember 1918.

---

31) Vergleiche Anmerkung 4).

32) Diese Befreiung wird auf die Dauer eines Jahres nach Übergang des Schiffes an die italienische Flagge gewährt.

IV. Dänemark.[1])

Übersicht:

1. Gesetz Nr. 129 vom 10. Mai 1915 über eine außerordentliche Staatseinkommensteuer.
2. Gesetzentwurf über veränderte Abfassung des Gesetzes Nr. 129 vom 10. Mai 1915 über eine außerordentliche Staatseinkommensteuer.

1. Gesetz Nr. 129 vom 10. Mai 1915 über eine außerordentliche Staatseinkommensteuer.

§ 1.

Jede hier im Lande ansässige Person, die für die Steuerjahre 1915/16 und 1916/17 zu einem steuerpflichtigen Einkommen von 8.000 K oder darüber angesetzt wird, soll für jedes dieser Steuerjahre außer der gewöhnlichen Einkommensteuer eine außerordentliche Staatssteuer von 10 v. H. von dem Betrage entrichten, mit welchem ihr steuerpflichtiges Einkommen für jedes dieser Jahre den Durchschnitt ihrer entsprechenden Einkommen für die Steuerjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 übersteigt. Es wird jedoch ein Abzug von dem Betrage nach folgender Regel vorgenommen.

Sofern die Mehreinnahme beträgt	wird abgezogen:
unter 8.000 K	7.000 K,
8.000 „ oder darüber, aber unter 15.000 K	6.000 „
15.000 „ „ „ „ „ 20.000 „	5.000 „
20.000 „ „ „ „ „ 50.000 „	4.000 „
50.000 „ „ „ „ „ 75.000 „	3.000 „
75.000 „ „ „ „ „ 100.000 „	2.000 „
100.000 „ „ „	1.000 „

Wenn sich hiernach ein Betrag ergibt, der nicht durch 100 teilbar ist, so wird er auf die nächste durch 100 teilbare Zahl erhöht.

§ 2.

Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften entrichten die außerordentliche Einkommensteuer

1. wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen mindestens 5 v. H. des eingezahlten Aktienkapitals beträgt, und

2. wenn dieses Einkommen als Prozent des Aktienkapitals berechnet, den Durchschnitt der entsprechenden Prozente für die Steuerjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 übersteigt.

Die übrigen im Gesetz Nr. 144 über die Staatseinkommen- und Vermögenssteuer vom 8. Juni 1912, § 2, Nr. 5, genannten steuerpflichtigen Gesellschaften und Vereine werden in derselben Weise wie die obengenannten Gesellschaften besteuert, sofern ein eingezahltes Aktien- oder Einlagenkapital vorhanden ist; ist dieses nicht der Fall, so werden sie wie die im § 1 angeführten steuerpflichtigen Personen besteuert. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Finanzminister Art und Umfang der Steuerpflicht.

Die Steuer ist von dem Betrage zu entrichten, womit das steuerpflichtige Einkommen des Jahres 1915/16 beziehungsweise 1916/17 den Durchschnitt der entsprechenden Einkommen der drei Steuerjahre übersteigt. Wenn diese Mehreinnahme einen Betrag ausmacht, der nicht durch 100 teilbar ist, so wird sie auf die nächste durch 100 teilbare Zahl erhöht. Die Steuer ist folgendermaßen zu entrichten:

Wenn das steuerpflichtige Einkommen für 1915/16 beziehungsweise 1916/17 beträgt		
bis 8 v. H. des Aktienkapitals	mit	8 v. H. der Mehreinnahme,
8 v. H. oder darüber, aber unter 10 v. H.	„	10 „ „ „ „
10 „ „ „ „ „ „ 15 „ „	„	12 „ „ „ „
15 „ „ „ „ „ „ 20 „ „	„	15 „ „ „ „
20 „ „ „ „	„	20 „ „ „ „

Gesellschaften der in diesem Paragraphen genannten Art, die seit dem 1. August 1914 errichtet sind, werden zur außerordentlichen Staatseinkommensteuer angesetzt, sofern ihr steuerpflichtiges Einkommen für die betreffenden Steuerjahre 5 v. H. des eingezahlten Aktienkapitals übersteigt. Die Steuer ist mit 10 v. H. des Betrags zu entrichten, womit das Einkommen 5 v. H. des Aktienkapitals übersteigt.

---

1) Entnommen der Drucksache Nr. 223 des deutschen Reichstages, 13. Legislatur-Periode, II. Session 1914/1916.

§ 3.

Der Finanzminister soll ermächtigt sein, sofern besondere Verhältnisse dafür sprechen, die Steuer herabzusetzen oder gänzlich niederzuschlagen.

Die Steuerpflicht fällt fort, sofern der Steuerpflichtige einen diesbezüglichen Antrag stellt und dem Finanzminister gegenüber auf eine nach dessen Ermessen befriedigende Weise dartut, daß kein Teil des Einkommens, der bei der Ansetzung zur Staatssteuer für die Steuerjahre 1915/16 und 1916/17 zugrunde gelegt wird, einem Verdienst zuzuschreiben ist, der vermutlich von den durch den Kriegszustand in Europa geschaffenen Verhältnissen herrührt. Ehe die Entscheidung getroffen wird, sind die Anträge dem Oberlandessteuerrate vorzulegen.

§ 4.

Die außerordentliche Einkommensteuer wird fällig für das Steuerjahr 1915/16 am 1. Dezember 1915 und für das Steuerjahr 1916/17 am 1. Dezember 1916. Die Steuer wird, falls sie nicht rechtzeitig bezahlt wird, zwangsweise eingetrieben. Der Finanzminister setzt die näheren Regeln für die Steuereinschätzung und Entrichtung an die Staatskasse fest. Der Finanzminister wird ermächtigt, die aus Anlaß der Durchführung des Gesetzes erforderlichen Ausgaben zu bestreiten.

§ 5.

Eine Steuer, die nach dem gegenwärtigen Gesetz entrichtet ist, kann nicht in Abzug gebracht werden bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 144 vom 8. Juni 1912 über Staatseinkommen- und Vermögenssteuer.

§ 6.

Wenn die steuerpflichtige Person oder die steuerpflichtige Gesellschaft nur bei der Steuereinschätzung für die Steuerjahre 1913/14 und 1914/15 hier im Lande angesetzt worden ist, so wird die Mehreinnahme im Verhältnisse des Durchschnitts der Einkommen der betreffenden Person oder Gesellschaft für diese beiden Steuerjahre berechnet. Wenn die Steuereinschätzung nur für das Steuerjahr 1914/15 stattgefunden hat, so wird das Einkommen für dieses Steuerjahr bei der Berechnung zugrunde gelegt.

Wenn für Personen und Gesellschaften das Rechnungsjahr, das bei der Einkommensteuereinschätzung für das Steuerjahr 1915/16 zugrunde gelegt wird, nicht alle Monate August bis Dezember 1914 umfaßt, so soll die Steuer für diese Steuerpflichtigen von den Beträgen entrichtet werden, womit das steuerpflichtige Einkommen für das Steuerjahr 1916/17 beziehungsweise 1917/18 den Durchschnitt der entsprechenden Einkommen für die Steuerjahre 1913/14, 1914/15 und 1915/16 übersteigt. Im übrigen kommen die in den Paragraphen 1, 2 und 3 des Gesetzes enthaltenen Regeln auch für diese Steuerpflichtigen in Anwendung, für Gesellschaften jedoch derart, daß die vorgeschriebenen Bedingungen, soweit sie die Höhe des Einkommenprozents betreffen, für die Steuerjahre gelten, für welche die Gesellschaften Steuer entrichten sollen, und für die drei vorgenannten Steuerjahre 1913/14, 1914/15 und 1915/16.

Die Steuer für die im gegenwärtigen Paragraphen genannten Steuerpflichtigen wird am 1. Dezember 1916 beziehungsweise am 1. Dezember 1917 fällig.

§ 7.

Dieses Gesetz gilt nicht für die Färöer.

---

2. Gesetzentwurf über veränderte Abfassung des Gesetzes Nr. 129 vom 10. Mai 1915 über eine außerordentliche Staatseinkommensteuer.

(Im Volksthing am 28. Jänner 1916 eingebracht.)

§ 1.

Steuerpflichtige Personen, die für das Steuerjahr 1916/17 auf ein steuerpflichtiges Einkommen von 6000 Kronen oder darüber eingeschätzt werden, sowie die im § 2 des Gesetzes über Staatseinkommen- und Vermögenssteuer vom 8. Juni 1912 genannten steuerpflichtigen Gesellschaften und Vereine sollen für das genannte Steuerjahr außer der gewöhnlichen Einkommensteuer eine außerordentliche Staatssteuer

von derjenigen Summe entrichten, mit der das steuerpflichtige Einkommen dieses Jahres den Durchschnitt des entsprechenden Einkommens in den Steuerjahren 1912/13, 1913/14 und 1914/15 übersteigt.

Wenn die Mehreinnahme, von der die Steuer bezahlt werden soll, eine Summe ausmacht, die nicht durch 100 teilbar ist, so wird sie auf die nächste durch 100 teilbare Zahl erhöht.

§ 2.

Die den Personen auferlegte Steuer ist von der Mehreinnahme in den verschiedenen Gruppen von Einkommen mit den im untenstehenden Verzeichnis angeführten Prozenten zu zahlen.

Steuerpflichtiges Einkommen:

Mehreinkommen	6 bis 8.000	8 bis 10.000	10 bis 15.000	15 bis 20.000	20 bis 30.000	30 bis 40.000	40 bis 50.000	50 bis 60.000	60 bis 70.000	70 bis 80.000	80 bis 90.000	90 bis 100.000	100.000 Kronen und darüber vom Hundert
	Kronen vom Hundert												
2 bis 4.000 K	1	1	1	1	1	2	3	4	5	5	6	6	7
4 „ 6.000 „	1	1	1	2	2	3	4	5	5	6	6	7	7
6 „ 8.000 „	1	1	2	2	3	4	4	5	6	6	7	7	8
8 „ 10.000 „	—	2	3	3	3	4	5	6	6	7	8	8	8
10 „ 12.000 „	—	—	3	4	4	5	6	6	7	8	8	8	9
12 „ 14.000 „	—	—	4	5	5	6	6	7	8	8	9	9	9
14 „ 16.000 „	—	—	5	5	6	6	7	8	8	9	9	9	10
16 „ 18.000 „	—	—	—	6	7	7	8	8	9	9	10	10	10
18 „ 20.000 „	—	—	—	7	7	8	8	9	9	10	10	10	11
20 „ 30.000 „	—	—	—	—	9	10	10	11	11	11	11	12	12
30 „ 40.000 „	—	—	—	—	—	12	13	13	13	13	13	13	13
40 „ 50.000 „	—	—	—	—	—	—	14	14	14	14	15	15	15
50 „ 60.000 „	—	—	—	—	—	—	—	16	16	16	16	16	16
60 „ 70.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	17	17	17
70 „ 80.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	18	18
80 „ 90.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19
90 „ 100.000 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	20

sowie 21 v. H. für Mehreinnahmen von 100.000 bis 200.000 K, für jedes Hunderttausend mit 1 v. H. steigend bis zu 30 v. H. für Mehreinnahmen von 1 Million Kronen und darüber.

§ 3.

Hier im Lande beheimatete steuerpflichtige Gesellschaften und Vereine, deren einbezahltes Aktien- oder Anteilskapital 50.000 K oder darüber beträgt, bezahlen die Steuer, sofern

1. ihr steuerpflichtiges Einkommen für das Steuerjahr 1916/17 mindestens 5 v. H. des eingezahlten Aktien- oder Anteilskapitals ausmacht, und
2. dieses Einkommen, als Prozent des Aktien- oder Anteilskapitals berechnet, den Durchschnitt der entsprechenden Prozente für die Steuerjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 übersteigt,

und die Steuer ist auf folgende Weise zu bezahlen:

wenn das steuerpflichtige Einkommen beträgt:

bis zu 8 v. H. des Aktien- und Anteilskapitals mit 8 v. H. der Mehreinnahme,
8 v. H. oder darüber, jedoch unter 10 v. H. „ 10 „ „ „ „
10 „ „ „ „ „ „ 15 „ „ „ 12 „ „ „ „
15 „ „ „ „ „ „ 20 „ „ „ 15 „ „ „ „
20 „ „ „ „ ..... „ 20 „ „ „ „

Mit Bezug auf hier im Lande beheimatete steuerpflichtige Gesellschaften und Vereine, deren Aktien- oder Anteilskapital unter 50.000 K beträgt, oder die kein einbezahltes Aktien- oder Anteilskapital haben, geschieht die Besteuerung nach den in § 2 besprochenen Regeln, jedoch, wenn Besteuerung stattfindet, mindestens mit 10 v. H. von der Mehreinnahme. Auf entsprechende Weise sind ausländische Gesellschaften und Vereine zu besteuern.

Wenn das Aktien- oder Anteilskapital der Gesellschaft oder des Vereines seit dem 1. Januar 1915 erhöht ist, so ist der unter 1 festgesetzte Prozentsatz nach dem Aktien- oder Anteilskapital vor der Erhöhung zu berechnen. Wenn durch die Erweiterung der Gesellschaft oder dem Verein neues Kapital zugeführt ist, so sind jedoch 5 v. H. der effektiven Summe desselben von der Mehreinnahme abzuziehen, bevor die Steuer berechnet wird.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Finanzminister die Art und den Umfang der Steuerpflicht.

§ 4.

Wenn die steuerpflichtige Person oder die steuerpflichtige Gesellschaft bei der Steuereinschätzung hier im Lande nur für zwei der Steuerjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 mit eingeschätzt worden ist, so ist die Mehreinnahme im Verhältnis zu dem Durchschnittseinkommen in diesen beiden Jahren zu berechnen. Hat eine Einschätzung nur für eines der Jahre stattgefunden, so ist das Einkommen dieses Steuerjahres bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Hier im Lande beheimatete Gesellschaften und Vereine, die für das Steuerjahr 1916/17 zur Steuer eingeschätzt sind, jedoch bei der Einschätzung für keines der Steuerjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 mit eingeschätzt waren, zahlen die außerordentliche Steuer mit 10 v. H. von der Summe, um welche das Einkommen 5 v. H. des Aktien- oder Anteilskapitals übersteigt.

Falls Personen, ausländische Gesellschaften und Gesellschaften ohne eingezahltes Aktien- oder Anteilskapital bei der Steuereinschätzung keines der drei Steuerjahre mit eingeschätzt waren, so sind sie so einzuschätzen, als ob sie für die Steuerjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 auf der Liste als ohne Einkommen aufgeführt gewesen wären.

§ 5.

Unter steuerpflichtigem Einkommen ist das Einkommen zu verstehen, mit dem die betreffende Person, Gesellschaft oder der betreffende Verein gemäß dem Gesetze vom 8. Juni 1912 über Staatseinkommen- und Vermögenssteuer endgültig eingeschätzt worden ist, und zwar ohne Berücksichtigung der im § 8 des genannten Gesetzes besprochenen Abzüge und Herabsetzungen, und der Herabsetzungen, die gemäß dem letzten Absatz des § 23 desselben Gesetzes bewilligt worden sein sollten. Auf dieselbe Weise ist der Ausdruck „Steuereinnahme" im letzten Punkte des § 2 im Gesetze Nr. 128 vom 10. Mai 1915 zu verstehen.

§ 6.

Der Finanzminister soll, wenn die Verhältnisse in ganz besonderer Weise dafür sprechen, ermächtigt sein, die Steuer zu erlassen oder herabzusetzen.

§ 7.

Die Steuer wird am 1. Dezember 1916 zur Bezahlung fällig und wird, falls sie nicht rechtzeitig bezahlt wird, durch Pfändung eingetrieben. Die hiesigen Bevollmächtigten ausländischer Personen sowie ausländischer Gesellschaften und Vereine sind mithaftend für die Steuer. Ein zur Steuer Eingeschätzter kann sich durch eine Klage über die Steuereinschätzung nicht der Verpflichtung entziehen, die ihm auferlegte außerordentliche Steuer rechtzeitig zu bezahlen. Der Finanzminister setzt die näheren Regeln für Auferlegung der Steuer und ihre Zahlung an die Staatskasse fest. Der Finanzminister wird ermächtigt, die aus Anlaß der Durchführung des Gesetzes erforderlichen Kosten zu bestreiten.

§ 8.

Gegenwärtigem Gesetze zufolge entrichtete Steuer kann gemäß dem Gesetze vom 8. Juni 1912 über Staatseinkommen- und Vermögenssteuer bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nicht in Abzug gebracht werden.

§ 9.

Mit Bezug auf die für das Steuerjahr 1915/16 auferlegte außerordentliche Einkommensteuer ist nach den Regeln im Gesetze Nr. 129 vom 10. Mai 1915 zu verfahren.

Wenn für Personen und Gesellschaften das Rechnungsjahr, das bei der Einschätzung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1915/16 zugrunde gelegt ist, nicht alle die Monate August bis Dezember 1914 umfaßt, so soll die Steuer in bezug auf diese Steuerpflichtigen aus dem Betrage bezahlt werden, um den das steuerpflichtige Einkommen für das Steuerjahr 1916/17 bezw. 1917/18 den Durchschnitt der entsprechenden Einkünfte für die Steuerjahre 1913/14, 1914/15 und 1915/16 übersteigt, jedoch nur für die beiden ersten Jahre, wenn das Rechnungsjahr, das bei der Einschätzung für das letzte Steuerjahr zugrunde gelegt ist, einen oder mehrere der Monate August bis Dezember 1914 einschließt.

Im übrigen kommen die in gegenwärtigem Gesetz enthaltenen Regeln für die Steuerpflichtigen in Anwendung, jedoch derart, daß in bezug auf Gesellschaften und Vereine die vorgeschriebenen Bedingungen, soweit sie die Höhe des Einkommenprozents betreffen, für die Steuerjahre gelten, für welche die Gesellschaften oder Vereine Steuer bezahlen sollen, vgl. jedoch den vorletzten Absatz des § 3 und die drei obengenannten Steuerjahre 1913/14, 1914/15 und 1915/16, oder die beiden ersten dieser Jahre, vgl. oben. Die Steuer für die hier besprochenen Steuerpflichtigen wird am 1. Dezember 1916 bezw. am 1. Dezember 1917 zur Bezahlung fällig.

§ 10.

Zeigt es sich während eines gegen einen Steuerpflichtigen oder seinen Nachlaß gemäß dem Gesetze über Staatseinkommen- und Vermögenssteuer aus Anlaß zu wenig bezahlter Steuer anhängig gemachten Prozesses, daß der Betreffende weniger außerordentliche Einkommensteuer gezahlt hat, als er späteren Aufschlüssen zufolge verpflichtet war, so soll er oder sein Nachlaß der Staatskasse die zu wenig bezahlte Summe erstatten. Der Betrag kann durch Pfändung eingetrieben werden, und es besteht für dieselbe dasselbe Vorzugsrecht wie für Steuern. Einem Nachlaß gegenüber bleibt diese Verpflichtung von einem bezüglich des Nachlasses erlassenen Aufgebot unberührt.

Der Finanzminister soll ferner berechtigt sein, mit Bezug auf zu wenig bezahlte ordentliche und außerordentliche Einkommensteuer verantwortlich zu machen, selbst wenn der Steuerpflichtige für das betreffende Steuerjahr eine Selbsteinschätzung über sein Einkommen und Vermögen nicht abgegeben hat.

§ 11.

Falls eine Person, entweder infolge Reise ins Ausland oder aus anderen Gründen, bei der Steuereinschätzung hier im Lande für die Steuerjahre 1915/16, 1916/17 und 1917/18 (oder für eins oder zwei dieser Jahre) nicht mit eingeschätzt worden ist, so soll der Finanzminister, wenn sich derartiges später herausstellt, berechtigt sein, zu bestimmen, daß der Betreffende für jedes der Jahre, in dem die Einschätzung nicht stattgefunden hat, falls die Bedingungen zur Auferlegung dieser Steuer im übrigen vorhanden sind, sowohl zur Staatseinkommen- und Vermögenssteuer wie zur außerordentlichen Einkommensteuer eingeschätzt werden soll.

Der Finanzminister trifft nähere Bestimmungen mit Bezug auf das Verfahren bei diesen Steuereinschätzungen. Der Minister des Innern trifft Bestimmung darüber, ob der Betreffende zur Gemeindesteuer für diese Jahre eingeschätzt werden soll und welcher Gemeinde die Steuer zufallen soll.

§ 12.

In Fällen von Auflösung einer steuerpflichtigen Gesellschaft oder eines steuerpflichtigen Vereins (vgl. § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Juni 1912 über Staatseinkommen- und Vermögenssteuer) fällt die Steuerpflicht an Staat und Gemeinde erst mit Ablauf des Steuerjahres fort, in welchem die Auflösung stattgefunden hat. Über die Auflösung soll der betreffende Vorstand dem Finanzminister eine Mitteilung zustellen. Im Unterlassungsfalle kann der Finanzminister jedem Vorstandsmitglied eine Geldbuße bis zu 100.000 K auferlegen. Die Geldbuße kann durch Pfändung eingetrieben werden.

Die Gesellschaft soll außerdem eine Einkommensteuer an den Staat und die betreffende Gemeinde bezahlen; dieselbe wird auf Grundlage des Einkommens in demjenigen Rechnungsjahr oder Teile eines solchen berechnet, das seit Ablauf des Rechnungsjahres verflossen ist, das bei der letzten Steuereinschätzung der Gesellschaft zugrunde gelegt ist; ebenso soll außerordentliche Einkommensteuer von diesem Einkommen gezahlt werden, sofern die Bedingungen für die Auferlegung dieser Steuer im übrigen vorhanden sein sollten.

Der Vorstand der Gesellschaft ist bei Vermeidung der üblichen Geldbußen zufolge dem § 22 des Gesetzes über Staatseinkommen- und Vermögenssteuer verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte in Bezug auf die Höhe des Einkommens zu geben, und die Mitglieder desselben sind einer für alle und alle für einen mithaftend für die Bezahlung der Steuerbeträge.

Der Finanzminister trifft nähere Bestimmungen mit Bezug auf das Verfahren bei den hier besprochenen Steuereinschätzungen.

§ 13.

Wenn die Erwerbswirksamkeit einer steuerpflichtigen Gesellschaft auf eine andere steuerpflichtige Gesellschaft übergeht, so ist diese vom Beginne desjenigen Steuerjahrs an, das dem Übergange zunächst folgt, zur Staatssteuer und zu der Steuer an die betreffende Gemeinde einzuschätzen, und die Steuer ist dann nach dem Einkommen zu berechnen, das die betreffende Gesellschaft in den letzten Rechnungsjahren gehabt hat; dieser Betrag soll im ganzen (also auch mit Bezug auf Auferlegung von außerordentlicher Einkommensteuer) als steuerpflichtiges Einkommen für die neue Gesellschaft betrachtet werden.

§ 14.

Dieses Gesetz gilt nicht für die Färöer.

V. Norwegen.[1])

Übersicht.

1. Gesetz vom 17. August 1915, Nr. 4, über die Erhebung einer Staatssteuer vom Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur.

2. Königliche Bekanntmachung vom 20. August 1915, betreffend Staatssteuer für Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur für den Budgettermin 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916.

3. Gesetz Nr. 2 vom 23. Februar 1916, betreffend Änderungen des Gesetzes vom 17. August 1915 über die Erhebung einer Staatssteuer von dem Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur.

4. Königliche Bekanntmachung vom 25. Februar 1916, betreffend Staatssteuer für Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur für den Budgettermin 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 auf Grundlage des Einkommenjahres 1915.

5. Königliche Bekanntmachung vom 25. Februar 1916, betreffend Staatssteuer für Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur für den Budgettermin 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 auf Grundlage des Einkommenjahres 1916.

1. Gesetz vom 17. August 1915, Nr. 4, über die Erhebung einer Staatssteuer vom Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur.

§ 1.

Für den Fall, daß für den Budgettermin 1915/16 und spätere Budgettermine beschlossen wird, eine Staatssteuer von der Einkommenszunahme zu erheben, welche eine Folge der Kriegskonjunktur ist, sollen außer den Bestimmungen der Steuergesetze für das Land und die Städte vom 18. August 1911 folgende besonderen Vorschriften in Anwendung kommen.

§ 2.

Die Verteilung der Steuer wird nach den im Steuerbeschluß näher anzugebenden Bestimmungen von den gewöhnlichen Veranlagungsbehörden vorgenommen.

§ 3.

Bei der Besteuerung von Schiffsreedereibetrieben wird in der Weise verfahren, daß die Anteilsreederei oder die Gesellschaft das Einkommen in seiner Gesamtheit zu versteuern hat. Dasselbe gilt für Gesellschaften, welche Fang auf dem Meere oder Bergbau betreiben.

Zu dem steuerpflichtigen Einkommen ist in allen Fällen Verdienst an dem Verkauf von Schiffen zu rechnen.

Besitzer von Anteilen oder Aktien der obengenannten Gesellschaften haben Anspruch darauf, daß bei ihrer Veranlagung nach diesem Gesetz das Einkommen aus solchen Anteilen oder Aktien abgezogen wird.

§ 4.

Die im § 3 erwähnten steuerpflichtigen Gesellschaften haben bei der in Gemäßheit dieses Gesetzes stattfindenden erstmaligen Veranlagung binnen Ausgang des Monats September eine Selbstangabe über das Einkommen im Jahre 1914 sowie für die zwei vorhergehenden Rechnungsjahre 1913 und 1912 einzusenden. Die Gesellschaften, welche ein anderes Rechnungsjahr als das Kalenderjahr benutzen, senden bei dieser Einschätzung eine Selbstangabe über das Einkommen in 1913/14 sowie für die zwei vorhergehenden Jahre 1912/13 und 1911/12 ein.

Bei der nach diesem Gesetz vorzunehmenden nächsten Veranlagung kommen die allgemeinen Vorschriften des Steuergesetzes über die Frist für die Einreichung von Selbstangaben in Anwendung.

Dieselben Veranlagungsbehörden, welche das Einkommen dieser Gesellschaften für das Einkommensjahr einschätzen, haben bei der erstmaligen Veranlagung auch das Einkommen der Gesellschaften für die Rechnungsjahre 1913 und 1912 einzuschätzen und bei Gesellschaften mit einem anderen Rechnungsjahr als das Kalenderjahr, das Einkommen für 1912/13 und 1911/12, welch letztere Veranlagungen unverändert auch bei späterer Veranlagung in Gemäßheit dieses Gesetzes zu verwenden sind.

---

[1]) Entnommen der Drucksache Nr. 223 des deutschen Reichstages, 13. Legislaturperiode II. Session 1914/16.

§ 5.

Die Veranlagungsbehörden haben auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte derjenigen Veranlagungsbehörde zu erteilen, von der der Steuerzahler nach diesem Gesetz einzuschätzen ist; ebenso auch dem im § 8 erwähnten Berufungsausschuß.

§ 6.

Der Steuerbetrag verfällt zur Zahlung am 1. Februar des Budgetjahres nach der ersten Veranlagung in Gemäßheit dieses Gesetzes, bei späteren Veranlagungen am 1. November des Budgetjahres. Jedoch kann die Einzahlung in keinem Falle gefordert werden, bevor 6 Wochen seit dem Tage verflossen sind, an welchem die Auslage der Steuerliste bekanntgemacht worden ist. Hat der Steuerzahler bei dem im § 8 dieses Gesetzes erwähnten Berufungsausschuß Klage eingereicht, so verfällt der von ihm zu entrichtende Steuerbetrag 4 Wochen nach der Entscheidung der Klage.

§ 7.

Die gewöhnlichen Veranlagungsbehörden verteilen die Steuer auf die Mehreinnahme, welche dem herrschenden europäischen Kriegszustand zuzuschreiben ist.

Wenn die Veranlagung abgeschlossen ist, so ist sie in der üblichen Weise bekanntzumachen. Zugleich haben die Veranlagungsbehörden dem im § 8 erwähnten Berufungsausschuß ein Verzeichnis über diejenigen Steuerzahler einzureichen, deren Einkommenszunahme von einer solchen Größe ist, daß sie nach diesem Gesetz steuerpflichtig wäre, von der aber angenommen werden kann, daß sie ganz oder zum Teil nicht dem herrschenden europäischen Kriegszustand zuzuschreiben ist; der Grund dieser Annahme ist bei jedem einzelnen Steuerzahler anzugeben. Das Verzeichnis ist nach einem von dem zuständigen Regierungsdepartement vorgeschriebenen Schema aufzustellen. Der Berufungsausschuß hat die eingegangenen Verzeichnisse durchzugehen und kann nach Einholung der von ihm für erforderlich erachteten Auskünfte die von der betreffenden Veranlagungsbehörde getroffenen Entscheidungen verändern. Jedem Steuerzahler, dem Steuer auferlegt wird oder dessen Steuer nach der Bestimmung des Berufungsausschusses erhöht wird, ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.

Die Veranlagungsbehörden haben die durch die Entscheidung des Berufungsausschusses erforderlich werdende Berechnung der Steuer vorzunehmen. Diese ist in der üblichen Weise bekanntzumachen.

§ 8.

Wenn der Steuerzahler ausreichend nachweisen kann, daß die Einkommenszunahme, für die ihm eine Steuer auferlegt worden ist, entweder ganz oder teilweise nicht dem herrschenden europäischen Kriegszustande zuzuschreiben ist, so fällt die Steuer weg oder sie ist entsprechend herabzusetzen.

Die Entscheidung hierüber wird von einem besonderen Berufungsausschuß getroffen, welcher aus fünf vom König ernannten Mitgliedern besteht und deren Vergütung vom zuständigen Regierungsdepartement festgesetzt wird. Der Antrag des Steuerzahlers, den Steuerbetrag fallen zu lassen oder herabzusetzen, muß, um in Betracht zu kommen, binnen 6 Wochen nach der Bekanntmachung der Auslage der Steuerlisten bei dem Ausschuß schriftlich eingereicht sein. Über die Entscheidung wird dem Steuerzahler eine schriftliche Mitteilung zugesandt.

Zu einem gültigen Beschluß des Berufungsausschusses ist erforderlich, daß mindestens drei Mitglieder desselben an demselben teilgenommen haben.

§ 9.

Das zuständige Regierungsdepartement kann, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, auf Antrag die in Gemäßheit dieses Gesetzes auferlegten Steuern herabsetzen oder niederschlagen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

2. Königliche Bekanntmachung vom 20. August 1915, betreffend Staatssteuer für Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur für den Budgettermin 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916.

Das Storthing hat unterm 19. August d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

§ 1.

Für den Budgettermin 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 wird eine Staatssteuer von der Einkommenszunahme infolge der Kriegskonjunktur erhoben.

Die Steuer wird erlegt von:

a) Steuerzahlern, welche bei der gewöhnlichen Staatssteuerveranlagung für den Budgettermin 1914/15 auf ein Einkommen von 10.000 Kronen oder darüber eingeschätzt worden sind;

b) Anteilsreedereien oder Gesellschaften, welche Schiffsreederei, Fang auf dem Meere oder Bergbau betreiben, mit einem Nettoeinkommen für 1914 von 10.000 Kronen oder darüber.

Aktiengesellschaften aller Art sowie Anteilsreedereien sollen eine derartige Steuer jedoch nur entrichten, wenn sie im letzten Rechnungsjahr ein Einkommen gehabt haben, welches 5 v. H. oder mehr des eingezahlten Kapitals entspricht.

Bedingung für die Steuerpflicht soll außerdem sein, daß die Einkommenszunahme, wofür Steuer in Gemäßheit des § 2 erlegt werden soll, mindestens 2000 Kronen betragen hat.

§ 2.

Bei der Berechnung der Steuer ist als Einkommenszunahme der Betrag zugrunde zu legen, mit dem das angenommene Einkommen des Steuerzahlers im Jahre 1914 (für Steuerzahler, deren Einkommensteuerveranlagung nach einem anderen Rechnungsjahr als dem Kalenderjahr stattfindet, im Rechnungsjahr 1913/14) die Mittelzahl der Einkommensteuereinschätzung nach der Veranlagung von 1913/14 und 1912/13 oder einer dieser Staatssteuerveranlagungen, wenn er nicht in beiden eingeschätzt worden ist, übersteigt. Ist der Steuerzahler in keinem der genannten Jahre zur Staatssteuer veranlagt worden, so wird als Einkommenszunahme das ganze zur Staatssteuer veranlagte Einkommen für 1914 zugrunde gelegt.

Für die im § 1 b erwähnten steuerpflichtigen Gesellschaften wird als Einkommenszunahme der Betrag zugrunde gelegt, mit dem das angenommene Einkommen im Jahre 1914 die Mittelzahl der angenommenen Einnahmen in den Jahren 1913 und 1912 oder in einem dieser Jahre, wenn die Gesellschaft nicht in beiden Jahren Einkommen gehabt hat, übersteigt. Hat der Steuerpflichtige weder in 1913 noch in 1912 ein Einkommen gehabt, so wird als Einkommenszunahme das angenommene Einkommen für 1914 zugrunde gelegt. Für Gesellschaften mit einem anderen Rechnungsjahr als dem Kalenderjahr wird die Einkommenszunahme in 1913/14 zugrunde gelegt, in derselben Weise mit dem Einkommen in den vorhergehenden Jahren verglichen, oder, wenn der Steuerpflichtige in keinem dieser Jahre ein Einkommen gehabt hat, das angenommene Einkommen in 1913/14.

Die Steuer wird von dem Teil der in dieser Weise festgestellten Einkommenszunahme berechnet, welcher auf den herrschenden europäischen Kriegszustand zurückzuführen ist.

§ 3.

Die Steuer ist nach folgenden Sätzen zu entrichten:

5	v. H.	der ersten	5.000	Kronen,
$7^1/_2$	„	„ „	nächsten 10.000	„
10	„	„ „	„ 15.000	„
$12^1/_2$	„	„ „	„ 20.000	„
15	„	„ für weitere Beträge der Einkommenszunahme.		

§ 4.

Die Verteilung der Steuer wird von den Veranlagungsbehörden vorgenommen, welche die Staatssteuerveranlagung für 1914/15 ausführen.

Mit Bezug auf den Ort der Besteuerung gelten dieselben Vorschriften wie im § 3 des Beschlusses über die gewöhnlichen Vermögens- und Einkommensteuern für 1914/15. Die im § 1 b des gegenwärtigen Steuerbeschlusses erwähnten steuerpflichtigen Gesellschaften werden in dem Bezirk besteuert, in dem sie ihr Bureau haben oder in dem die Verwaltung ihren Sitz hat.

§ 5.

Im übrigen kommen in Anwendung die Bestimmungen des Steuergesetzes für das Land und die Städte vom 18. August 1911 sowie des Gesetzes vom 17. August 1915, betreffend die Besteuerung von Kriegsgewinn.

Die Ausübung dieses Beschlusses des Storthings wird hierdurch angeordnet.

---

3. Gesetz Nr. 2 vom 23. Februar 1916, betreffend Änderungen des Gesetzes vom 17. August 1915 über die Erhebung einer Staatssteuer von dem Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur.

I.

Nachstehende Paragraphen des Gesetzes vom 17. August 1915 über die Erhebung einer Staatssteuer vom Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur sollen fortan folgendermaßen lauten:

§ 3.

Bei der Besteuerung von Schiffsreedereibetrieben wird in der Weise verfahren, daß die Anteilsreederei oder die Gesellschaft das Einkommen in seiner Gesamtheit zu versteuern hat. Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn die Anteilsreederei oder die Gesellschaft aufgelöst ist, bevor der Steuerbeschluß angenommen wird, da in diesem Falle das Einkommen bei dem Parthaber oder Aktienbesitzer im Verein mit ihrem übrigen Einkommen versteuert wird.

Dasselbe gilt für Gesellschaften, welche Fang auf dem Meere oder Bergung betreiben.

Zu den steuerpflichtigen Einkommen ist in allen Fällen Verdienst an dem Verkauf von Schiffen zu rechnen.

Bei der Veranlagung nach diesem Gesetz erhalten Besitzer von Anteilen oder auf Namen lautenden Aktien der obengenannten Gesellschaften, sofern sie nach diesem Gesetze besteuert werden, einen Abzug für Einkommen aus solchen Anteilen oder Aktien.

§ 6.

Der Steuerbetrag verfällt zur Zahlung am 1. Februar des Budgetjahres bei der ersten Veranlagung nach diesem Gesetze, bei späteren Veranlagungen am 1. September des Kalenderjahres, in dem die Veranlagung vorgenommen werden soll. Jedoch kann die Einzahlung in keinem Falle gefordert werden, bevor 4 Wochen seit dem Tage verflossen sind, an welchem die Auslage der Steuerliste bekanntgemacht worden ist. Hat der Steuerzahler bei dem in § 8 dieses Gesetzes erwähnten Berufungsausschusse Klage eingereicht, so verfällt der von ihm zu entrichtende Steuerbetrag 6 Wochen nach der Entscheidung der Klage.

II.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft und wird zum ersten Male bei der Erhebung der Staatssteuer vom Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur für 1916/17 zur Anwendung gebracht.

---

4. Königliche Bekanntmachung vom 25. Februar 1916, betreffend Staatssteuer für Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur für den Budgettermin 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 auf Grundlage des Einkommensjahres 1915.

Das Storthing hat unterm 24. Februar 1916 folgenden Beschluß gefaßt:

§ 1.

Für den Budgettermin 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 wird eine Staatssteuer von dem Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur auf der Grundlage des Einkommensjahres 1915 erhoben.

Die Steuer wird erlegt von:

a) Steuerzahlern, welche bei der gewöhnlichen Staatssteuerveranlagung für den Budgettermin 1915/16 auf ein Einkommen von 10.000 Kronen oder darüber eingeschätzt worden sind;

b) Anteilsreedereien oder Gesellschaften, welche Schiffsreederei, Fang auf dem Meere oder Bergung betreiben, mit einem Nettoeinkommen für 1915 von 10.000 Kronen oder darüber.

Aktiengesellschaften aller Art sowie Anteilsreedereien sollen eine derartige Steuer jedoch nur entrichten, wenn sie im letzten Rechnungsjahr ein Nettoeinkommen gehabt haben, welches 5 v. H. oder mehr des eingezahlten Kapitals entspricht.

Bedingung für die Steuerpflicht soll außerdem sein, daß die Mehreinnahme, wofür Steuer in Gemäßheit des § 2 erlegt werden soll, mindestens 2000 Kronen betragen hat.

§ 2.

Bei der Berechnung der Steuer ist als Mehreinkommen der Betrag zugrunde zu legen, mit dem das angenommene Einkommen des Steuerzahlers im Jahre 1915 — für Steuerzahler, deren Einkommensteuerveranlagung nach einem anderen Rechnungsjahr als dem Kalenderjahre stattfindet, im Rechnungsjahr 1914/15 — die Mittelzahl der Einkommensteuereinschätzung nach der Veranlagung für 1913/14 und 1912/13 oder einer dieser Staatssteuerveranlagungen, wenn er nicht in beiden eingeschätzt worden ist, übersteigt. Ist der Steuerzahler in keinem der genannten Jahre zur Staatssteuer veranlagt worden, so wird als Mehreinkommen das ganze zur Staatssteuer veranlagte Einkommen für 1915 zugrunde gelegt.

Für die in § 1 b erwähnten steuerpflichtigen Gesellschaften wird als Mehreinkommen der Betrag zugrunde gelegt, mit dem das angenommene Einkommen im Jahre 1915 die Mittelzahl der angenommenen Einnahmen in den Jahren 1913 und 1912 oder in einem dieser Jahre, wenn die betreffende Gesellschaft nicht in beiden Jahren Einkommen gehabt hat, übersteigt. Hat der Steuerpflichtige weder in 1913 noch in 1912 ein Einkommen gehabt, so wird als Mehreinkommen das angenommene Einkommen für 1915 zugrunde gelegt. Für Gesellschaften mit einem anderen Rechnungsjahr als dem Kalenderjahr wird die Mehreinnahme in 1914/15 zugrunde gelegt, in derselben Weise mit dem Einkommen in den vorhergehenden Jahren verglichen, oder, wenn der Steuerpflichtige in keinem dieser Jahre ein Einkommen gehabt hat, das angenommene Einkommen in 1914/15.

Die Steuer wird von dem Teile des in dieser Weise festgestellten Mehreinkommens berechnet, welcher auf den herrschenden europäischen Kriegszustand zurückzuführen ist.

§ 3.

Die Steuer ist nach folgenden Sätzen zu entrichten:

5	v. H.	der ersten	5.000 Kronen,
7½	„	„ nächsten	10.000 „
10	„	„ „	15.000 „
12½	„	„ „	20.000 „
15	„	„ „	25.000 „
17½	„	„ „	25.000 „
20	„	„ für weitere Beträge des Mehreinkommens.	

§ 4.

Die Verteilung der Steuer wird von den Veranlagungsbehörden vorgenommen, welche die Staatssteuerveranlagung für 1915/16 ausführen.

Mit Bezug auf den Ort der Besteuerung gelten dieselben Vorschriften, wie in § 3 des Beschlusses über die gewöhnlichen Vermögens- und Einkommensteuern für 1915/16. Die in § 1 b des gegenwärtigen Steuerbeschlusses erwähnten steuerpflichtigen Gesellschaften werden in dem Bezirke besteuert, in dem sie ihr Büro haben oder in dem die Verwaltung ihren Sitz hat.

§ 5.

Im übrigen kommen in Anwendung die Bestimmungen des Steuergesetzes für das Land und die Städte vom 18. August 1911, sowie des Gesetzes vom 17. August 1915, betreffend die Erhebung einer Staatssteuer vom Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur, und des Zusatzgesetzes vom 23. Februar 1916.

§ 6.

Dieser Steuerbeschluß tritt sofort in Kraft. Die Ausübung dieses Storthingsbeschlusses wird hierdurch angeordnet.

5. Königliche Bekanntmachung vom 25. Februar 1916, betreffend Staatssteuer für Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur für den Budgettermin 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 auf Grundlage des Einkommensjahrs 1916.

Das Storthing hat unterm 24. Februar 1916 folgenden Beschluß gefaßt:

§ 1.

Für den Budgettermin 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 wird eine Staatssteuer von dem Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur auf der Grundlage des Einkommensjahrs 1916 erhoben.

Die Steuer wird erlegt von:

a) Steuerzahlern, welche bei der gewöhnlichen Staatssteuerveranlagung für den Budgettermin 1916/17 auf ein Einkommen von 10.000 K oder darüber eingeschätzt worden sind;

b) Anteilsreedereien oder Gesellschaften, welche Schiffsreederei, Fang auf dem Meere oder Bergung betreiben, mit einem Nettoeinkommen für 1916 von 10.000 K oder darüber.

Aktiengesellschaften aller Art, sowie Anteilsreedereien sollen eine derartige Steuer nur entrichten, wenn sie im letzten Rechnungsjahr ein Nettoeinkommen gehabt haben, welches 5 v. H. oder mehr des eingezahlten Kapitals entspricht.

Bedingung für die Steuerpflicht soll außerdem sein, daß das Mehreinkommen, wofür Steuer in Gemäßheit des § 2 erlegt werden soll, mindestens 2000 K betragen hat.

§ 2.

Bei der Berechnung der Steuer ist als Mehreinkommen der Betrag zugrunde zu legen, mit dem das angenommene Einkommen des Steuerzahlers im Jahre 1916 — für Steuerzahler, deren Einkommensteuerveranlagung nach einem anderen Rechnungsjahr als dem Kalenderjahr erfolgt, im Rechnungsjahr 1915/16 — die Mittelzahl der Einkommensteuereinschätzung nach der Veranlagung für 1913/14 und 1912/13 oder einer dieser Staatssteuerveranlagungen, wenn er nicht in beiden eingeschätzt worden ist, übersteigt. Ist der Steuerzahler in keinem der genannten Jahre zur Staatssteuer veranlagt worden, so wird als Mehreinkommen das ganze zur Staatssteuer veranlagte Einkommen für 1916 zugrunde gelegt.

Für die im § 1b erwähnten steuerpflichtigen Gesellschaften wird als Mehreinkommen der Betrag zugrunde gelegt, mit dem das angenommene Einkommen im Jahre 1916 die Mittelzahl der angenommenen Einnahmen in den Jahren 1913 und 1912 oder in einem dieser Jahre, wenn die betreffende Gesellschaft nicht in beiden Jahren Einkommen gehabt hat, übersteigt. Hat der Steuerzahler weder in 1913 noch in 1912 ein Einkommen gehabt, so wird als Mehreinkommen das angenommene Einkommen für 1916 zugrunde gelegt. Für Gesellschaften mit einem anderen Rechnungsjahr als dem Kalenderjahre wird die Mehreinnahme 1915/16 zugrunde gelegt, in derselben Weise mit dem Einkommen in den vorhergehenden Jahren verglichen oder, wenn der Steuerpflichtige in keinem dieser Jahre Einkommen gehabt hat, das angenommene Einkommen in 1915/16.

Die Steuer wird von dem Teile des in dieser Weise festgestellten Mehreinkommens berechnet, welche auf den herrschenden europäischen Kriegszustand zurückzuführen ist.

§ 3.

Die Steuer ist nach folgenden Sätzen zu entrichten:

5	v. H.	der ersten	5.000 K,
7½	„	„ nächsten	10.000 „
10	„	„ „	15.000 „
12½	„	„ „	20.000 „
15	„	„ „	25.000 „
17½	„	„ „	25.000 „
20	„	„ für weitere Beträge des Mehreinkommens.	

§ 4.

Die Verteilung der Steuer wird von den Veranlagungsbehörden vorgenommen, welche die Staatssteuerveranlagung für 1916/17 vornahmen.

Mit Bezug auf den Ort der Besteuerung gelten dieselben Vorschriften wie in § 3 des Beschlusses über die gewöhnlichen Vermögens- und Einkommensteuern für 1916/17. Die in § 1 b des gegenwärtigen Steuerbeschlusses erwähnten steuerpflichtigen Gesellschaften werden in dem Bezirke besteuert, in dem sie ihr Bureau haben oder in dem die Verwaltung ihren Sitz hat.

§ 5.

Im übrigen kommen in Anwendung die Bestimmungen des Steuergesetzes für das Land und die Städte vom 18. August 1911 sowie des Gesetzes vom 17. August 1915, betreffend die Erhebung einer Staatssteuer vom Mehreinkommen infolge der Kriegskonjunktur und des Zusatzgesetzes vom 23. Februar 1916.

§ 6.

Dieser Steuerbeschluß tritt sofort in Kraft. Die Ausübung dieses Storthingsbeschlusses wird hierdurch angeordnet.

VI. Schweden.

Übersicht:

1. Königliche Verordnung vom 11. Juni 1915, Ges. Samml. Nr. 210, betreffend die Kriegskonjunktursteuer.

2. Königliche Verordnung vom 30. Juni 1916, Ges. Samml. Nr. 260, betreffend die Kriegskonjunktursteuer.

1. Königliche Verordnung vom 11. Juni 1915, G. S. Nr. 210, betreffend die Kriegskonjunktursteuer.

§ 1.

Für die Jahre 1915 und 1916 ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung an den Staat eine besondere Steuer zu entrichten, die für das Mehreinkommen zu zahlen ist, das einem Steuerpflichtigen auf Grund der durch den gegenwärtigen Kriegszustand geschaffenen Lage zugeflossen ist. Diese Steuer wird Kriegskonjunktursteuer genannt.

§ 2

Zur Entrichtung der Kriegskonjunktursteuer unter den in dieser Verordnung angegebenen Bedingungen ist verpflichtet, wer für das Jahr zur Einkommen- und Vermögenssteuer eingeschätzt wurde, hinsichtlich eines Arbeitseinkommens jedoch nur dann, wenn dieses von der in § 7, Zahl 3 b, c und d [1]) der Verordnung betreffend die Einkommen- und Vermögenssteuer bezeichneten Art ist.

---

[1]) § 7 lautet:

Bei der Veranschlagung, die für die Einschätzung zu dieser Steuer stattfindet, wird angesehen:

Z. 1. als Einkommen aus unbeweglichem Eigentum:

a) das Einkommen, welches vom Eigentümer, dem diesem gleichgestellten Inhaber oder Nutznießer in der Form von freier Wohnung, Pacht oder Miete bezogen wurde;

b) das Einkommen aus unbeweglichem Eigentum hier im Reiche betriebener Landwirtschaft mit ihren Nebengewerben;

c) das Einkommen aus Waldwirtschaft hier im Reiche;

d) das Einkommen, welches durch Überlassung des Rechtes, sich unbewegliches Eigentum oder einen Teil davon zu einem bestimmten Zwecke nutzbar zu machen oder es zu gebrauchen, oder durch Verkauf gewisser Bestandteile des Eigentums wie Torf, Stein, Kiessand, Lehm u. dgl. erworben wurde;

e) Pacht- und anderer Zins von unbeweglichem Eigentum, einschließlich des Kron- und Kirchenzehent oder des Ersatzes dafür, der vom patronus ecclesiae bezogen wurde; sowie

§ 3.

Für Einkommen nach § 2 ist die Kriegskonjunktursteuer zu entrichten unter den Bedingungen:

a) daß dieses Einkommen gemäß der Jahreseinschätzung zur Einkommen- und Vermögenssteuer die Durchschnittssumme der entsprechenden Einkommen, wie sie bei den Einschätzungen zur Einkommen- und Vermögenssteuer der Jahre 1913 und 1914 berechnet wurden, übersteigt;

b) daß der Steuerpflichtige für das Jahr zur Einkommen- und Vermögenssteuer mit einem Betrag eingeschätzt wurde, der nach Abzug des eingerechneten Vermögensteiles, mindestens 10.000 K erreicht; ferner

c) daß, wo es sich um inländische Aktiengesellschaften und solidarische Bankgesellschaften handelt, das für die Einkommen- und Vermögenssteuer eingeschätzte Einkommen der Gesellschaft sowohl 3 Prozent des Gesellschaftskapitales, wie es bei der Steuereinschätzung für das betreffende Jahr berechnet wurde, als auch in Prozenten vom Gesellschaftskapital (Einkommensprozent) ausgedrückt, den Durchschnitt der bei der Einschätzung 1913 und 1914 berechneten Prozente übersteigt.

§ 4.

Für die Einschätzung zur Kriegskonjunktursteuer wird das Einkommen aus jeder Einkommensquelle für sich, und zwar mit dem Betrage berechnet, mit dem es in dem vorgeschriebenen Bekenntnis über Einkommen und Vermögen unter C II, C III und D im Bekenntnisformular einbekannt werden muß.

Bei der Einschätzung muß auf besondere unter den eben erwähnten Buchstaben nicht gemachte Abzüge für Wertverminderung Rücksicht genommen werden, soweit sie ein hierher gehöriges Einkommen berühren, auf die im Bekenntnisformulare erwähnten allgemeinen Abzüge hingegen nicht in einem weiteren Ausmaße, als daß von einem Einkommen, welches der durch den Kriegszustand herbeigeführten Lage entstammt, ein Abzug für Verluste, die bei einem andern zur Ausnutzung dieser Lage veranstaltetem Unternehmen eingetreten sind, stattfinden kann.

Kann nicht ermittelt werden, mit welchem Betrage ein derartiges Einkommen in den für die Einkommen- und Vermögenssteuer eingeschätzten Betrag einbezogen ist, so ist das genannte Einkommen mit dem Betrage anzusetzen, der mit Hilfe des Bekenntnisses des Steuerpflichtigen und anderer Dokumente als entsprechend festgestellt werden kann.

§ 5.

Hat jemand bei Berechnung eines einbekannten Einkommens Betriebskosten abgerechnet, die nicht wirklich als solche anzusehen sind, oder in keinem billigen Verhältnis zum Umfang des Unternehmens stehen, oder hat er sonst Kosten abgezogen, die mit dem Erwerb des Einkommens offenbar in keinem Zusammenhange stehen, so ist die Kriegskonjunktursteuer vorkommendenfalls zu entrichten, auch wenn der erwähnte Abzug veranlaßt, daß die Einschätzung für die Einkommen- und Vermögenssteuer nicht den Betrag erreicht, der im § 3 vorausgesetzt wird; die Berechnung nach § 4 ist ohne Rücksicht auf einen solchen Abzug vorzunehmen.

---

f) Einkommen, welches aus unbeweglichem Eigentum im Auslande bezogen wurde.

Z. 2. Als Einkommen aus Kapital:

a) Zinsen von entlehntem oder in Zinsen tragenden Obligationen, in Geldinstituten oder bei Privatpersonen angelegtem Gelde;
b) Dividenden von Aktien inländischer Aktiengesellschaften oder Anteilen von solidarischen Bankgesellschaften; sowie
c) Dividenden von Aktien fremder Aktiengesellschaften.

Z. 3. Als Einkommen aus Arbeit:

a) das Einkommen aus einer Anstellung als Arbeiter, aus einem Dienstverhältnisse oder aus einer Pension;
b) das Einkommen aus einer Wirtschaft oder einem Gewerbe, insoweit es nicht nach dem Obengesagten als Einkommen aus unbeweglichem Eigentum anzusehen ist;
c) Gewinste zufälliger Natur einschließlich der Gewinste von nicht gewerbsmäßiger Veräußerung unbeweglichen oder beweglichen Eigentums, welches durch Kauf oder Tausch erworben wurde und, wenn es unbewegliches Eigentum ist, während weniger als 10 Jahren, sonst aber während weniger als 5 Jahren im Besitze des Verkäufers gewesen ist, jedoch nach Abzug eines möglicherweise erlittenen Verlustes bei anderen gleichartigen Geschäften;
d) jede andere steuerpflichtige Einnahme, die nicht in das Einkommen aus unbeweglichem Eigentum oder aus Kapital einzubeziehen ist.

§ 6.

In dieser Verordnung wird der Betrag, um welchen ein der Kriegskonjunktursteuer unterliegendes Einkommen die Durchschnittssumme der entsprechenden, in den Jahren 1913 und 1914 eingeschätzten Einkommen übersteigt, Mehreinkommen und die genannte Durchschnittssumme das Durchschnittseinkommen genannt.

§ 7.

Erreicht die Summe der Mehreinkommen eines Steuerpflichtigen aus allen Einkommensquellen nicht 1000 K, so tritt die Steuerpflicht nicht ein.

Erreicht die genannte Summe nicht eine volle Hundertzahl von Kronen, so wird sie bei der Steuereinschätzung auf die nächstniedrigere volle Hundertzahl abgerundet.

§ 8.

Die Kriegskonjunktursteuer wird mit folgendem Prozent von dem eingeschätzten Betrag des Mehreinkommens entrichtet:

Einkommensgruppe:	Steuerprozent:	Einkommensgruppe:	Steuerprozent:
1.000— 4.900	12	100.000—119.900	15¼
5.000— 9.900	12¼	120.000—139.900	15½
10.000—14.900	12½	140.000—159.900	15¾
15.000—19.900	12¾	160.000—179.900	16
20.000—24.900	13	180.000—199.900	16¼
25.000—29.900	13¼	200.000—219.900	16½
30.000—34.900	13½	220.000—239.900	16¾
35.000—39.900	13¾	240.000—259.900	17
40.000—44.900	14	260.000—279.900	17¼
45.000—49.900	14¼	280.000—299.900	17½
50.000—59.900	14½	300.000—319.900	17¾
60.000—79.900	14¾	320.000 und darüber	18
80.000—99.900	15		

§ 9.

Wurde auf Grund einer Nachbesteuerung für eines der Jahre 1913 und 1914 einem Steuerpflichtigen eine besondere Einkommen- und Vermögenssteuer auferlegt, so ist bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens so vorzugehen, als wäre der nachbesteuerte Betrag im gewöhnlichen Verfahren eingehoben worden.

§ 10.

Handelt es sich um Eheleute, von denen jeder Gatte für sich zur Einkommen- und Vermögenssteuer eingeschätzt wurde, so ist für die Berechnung des Einkommens jedenfalls das zusammengerechnete Einkommen der Gatten zugrundezulegen. Müssen beide Gatten Kriegskonjunktursteuer bezahlen, so ist die Steuer also nach dem zusammengerechneten Mehreinkommen der Eheleute zu berechnen, aber für die Einhebung auf die Gatten im Verhältnis zu den besonderen Mehreinkommen eines jeden von ihnen aufzuteilen.

§ 11.

Ist ein Steuerpflichtiger nur während eines der Jahre 1913 und 1914 zur Einkommen- und Vermögenssteuer von einem Einkommen nach § 2 eingeschätzt worden, so wird das Mehreinkommen durch Vergleich mit dem für dieses eine Jahr eingeschätzten Einkommen gedachter Art berechnet. War er während keines der beiden Jahre von einem derartigen Einkommen eingeschätzt, so wird das während des laufenden Jahres eingeschätzte Einkommen besagter Art in seiner Gänze als Mehreinkommen angesehen.

Ist eine inländische Aktiengesellschaft oder eine solidarische Bankgesellschaft nur während eines der Jahre 1913 und 1914 zur Einkommensteuer eingeschätzt gewesen, so wird das Einkommensprozent für dieses Jahr als Durchschnitt der Einkommensprozente angesehen.

§ 12.

Die Kriegskonjunktursteuer wird, wenn der König nicht für einen Ort anderes verordnet, zusammen mit den übrigen für das Jahr vorgeschriebenen direkten Steuern entrichtet. Doch ist ein besonderer Steuerzettel auszufertigen und mittels rekommandierten Briefes dem Steuerpflichtigen noch rechtzeitig vor der Steuereinhebung kostenlos zuzusenden.

§ 13.

Der Steuerpflichtige wird an dem Orte zur Kriegskonjunktursteuer eingeschätzt, an dem er für das betreffende Jahr zur Einkommen- und Vermögenssteuer eingeschätzt worden ist.

§ 14.

Die Bestimmungen des § 24 der Verordnung über die Einkommen- und Vermögenssteuer [2]) haben auch auf die Kriegskonjunktursteuer Anwendung zu finden.

§ 15.

Die Einschätzung zur Kriegskonjunktursteuer geschieht durch eine besondere Kommission, Kriegskonjunktursteuer-Kommission genannt.

Eine solche Kommission wird für jedes Län (Regierungsbezirk) und für die Stadt Stockholm von der Bezirksregierung gewählt und hat aus mindestens 4, höchstens 8 Mitgliedern zu bestehen. Die Bezirksregierung wählt auch Stellvertreter in einer Anzahl, die mindestens der Hälfte der Anzahl der ordentlichen Mitglieder entspricht. Sowohl die ordentlichen Mitglieder wie auch die Stellvertreter werden mindestens zur Hälfte aus den Mitgliedern oder Stellvertretern des Steuerprüfungsausschusses des Bezirkes und für die Stadt Stockholm aus den Mitgliedern oder Stellvertretern des Steuerprüfungsausschusses der Stadt gewählt.

Die Kriegskonjunktursteuer-Kommission tritt für die Regierungsbezirke in den Bezirkshauptstädten und für die Stadt Stockholm in Stockholm zu dem Zeitpunkte zusammen, der von der Bezirksregierung festgesetzt und so bestimmt wird, daß die Arbeiten der Kommission in den Regierungsbezirken vor dem 15. Oktober und in Stockholm vor Schluß des Jahres abgeschlossen sein können. Zeit und Ort des Zusammentrittes der Kommission wird durch eine allgemeine Kundmachung der Bezirksregierung bekanntgegeben, die auch rechtzeitig diejenigen verständigt, welche zu Mitgliedern der Kommission gewählt worden sind.

Wird ein Kommissionsmitglied verhindert zu erscheinen, so ist dies unverzüglich der Bezirksregierung anzuzeigen, die hierauf den betreffenden Stellvertreter einberuft.

Derjenige, der zum Mitglied der Kommission gewählt oder an Stelle des ordentlichen Mitgliedes einberufen wurde, und ohne gehörig angemeldete Verhinderung sich bei dem Zusammentritte der Kommission nicht einfindet, hat 25 Kronen Strafe zu zahlen.

§ 16.

Der Bezirksregierung obliegt es, zur Führung der Arbeiten der Kriegskonjunktursteuer-Kommission ein besonderes Register anzulegen, das die Anträge für die im Regierungsbezirke in Frage kommenden Einschätzungen für die Kriegskonjunktursteuer enthält.

In dieses Register, welches Kriegskonjunktursteuer-Register genannt und für welches das Formular vom König bestimmt wird, werden der Name des Steuerpflichtigen, sein in den Jahren 1913 und 1914 eingeschätztes Einkommen solcher Art, wie es oben im § 2 bezeichnet ist, als Durchschnittseinkommen, das für das laufende Jahr zur Einkommen- und Vermögenssteuer eingeschätzte Einkommen in seiner Gänze und der Teil, der der Kriegskonjunktursteuer unterworfen ist, ferner der eingeschätzte Betrag des Mehreinkommens und der Steuerbetrag, für inländische Aktiengesellschaften und solidarische Bankgesellschaften überdies das Gesellschaftskapital, das Einkommensprozent und das durchschnittliche Einkommensprozent eingetragen, überdies sollen in dem Register auch bekannte besondere Verhältnisse angemerkt werden, die auf die Einschätzung Einfluß ausüben können.

---

[2]) § 24. Für das Einkommen und Vermögen von hier im Reiche verstorbenen, in die Steuerlisten eingetragenen schwedischen Staatsbürgern kann die Einschätzungsbehörde Befreiung von der Einkommen- und Vermögenssteuer gewähren, wenn der Ertrag aus der Erbschaft 10.000 Kronen nicht überstieg und der Verstorbene eine Witwe, unversorgte Kinder oder andere Erbberechtigte hinterlassen hat, deren Versorgung von ihm abhängig war.

Für die Einkommen- und Vermögenssteuer, welche von dem Einkommen und Vermögen einer verstorbenen Person zu entrichten ist, haben die Erben nicht mit mehr aufzukommen, als der Ertrag aus der Verlassenschaft ausmachte. Ist das Erbe geteilt, so haben die einzelnen Teilhaber nicht mehr zu zahlen, als was von der Steuer auf den Anteil eines jeden von ihnen entfällt, und in keinem Falle mehr als der Anteil an der Erbschaft beträgt.

§ 17.

Sobald das Kriegskonjunktursteuer-Register gemäß § 16 angelegt ist, ist durch Vermittlung der Bezirksregierung einem jeden der darin aufgenommenen Steuerpflichtigen die beantragte Einschätzung mittels eines Auszuges aus dem Register bekanntzugeben und ihm zugleich der Zeitpunkt des Zusammentrittes der Kommission, wie auch dasjenige mitzuteilen, was der Steuerpflichtige nach dem unten gesagten zu beobachten hat, um eine Änderung des Einschätzungsvorschlages zu erwirken.

Meint ein Steuerpflichtiger, daß das für ihn berechnete Mehreinkommen in seiner Gänze oder zum Teile in der durch den Kriegszustand geschaffenen Lage nicht begründet ist, so hat er spätestens innerhalb 14 Tagen vor dem Zusammentritt der Kriegskonjunktursteuer-Kommission an die Bezirksregierung eine Eingabe mit den an die Kommission gerichteten Einwendungen gegen den Einschätzungsvorschlag zu machen.

Die erwähnte Verständigung ist dem Steuerpflichtigen durch Vermittlung der Bezirksregierung in einem rekommandiertem Briefe mit der gewöhnlichen Post kostenfrei unter der in dem zuletzt eingebrachten Bekenntnisse angegebenen Adresse zuzusenden, wenn nicht später eine andere Adresse von ihm angegeben worden ist; ein solcher Brief ist wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritte der Kommission zur Post zu geben.

§ 18.

Beim Zusammentritt der Kriegskonjunktursteuer-Kommission müssen von der Bezirksregierung nicht nur das Kriegskonjunktursteuer-Register und die Eingaben, die auf Grund desselben von Steuerpflichtigen eingelaufen sind, zugleich mit den von der Steuerprokuratur abgegebenen schriftlichen Äußerungen über die Eingaben, sondern auch die Bekenntnisse, Einschätzungsregister, desgleichen die Mitteilung der vom Steuerprüfungsausschuß beschlossenen Änderungen sowie die übrigen Schriftstücke, welche für die Durchführung der Einschätzung erforderlich sind, zur Verfügung gestellt werden.

Ergibt sich aus den vorliegenden Schriftstücken oder ist der Kommission sonst bekannt, daß ein in dem Register für einen bestimmten Steuerpflichtigen angesetztes Mehreinkommen in seiner Gänze oder zu einem Teile auf Grund von Umständen entstanden ist, die mit der durch den Kriegszustand geschaffenen Lage in keinem Zusammenhang stehen, so findet in dem Maße als solches nachgewiesen wird, eine Einschätzung nicht statt.

§ 19.

Ist ein Steuerpflichtiger während der Jahre 1913 und 1914 zur Einkommen- und Vermögenssteuer an einem Orte in einem andern Regierungsbezirk eingeschätzt worden als in dem, wo er zur Kriegskonjunktursteuer eingeschätzt werden soll, oder ist ein Steuerpflichtiger im Jahre 1915 in einem andern Regierungsbezirk zur Kriegskonjunktursteuer eingeschätzt worden als in dem, wo er für eine solche Steuer im Jahre 1916 eingeschätzt werden soll, so obliegt es der betreffenden Bezirksregierung über diesbezügliches Einschreiten an die Regierung des Bezirkes, wo die Einschätzung geschehen soll, die für die Einschätzung erforderlichen Bekenntnisse, die Auszüge aus dem Einschätzungsregister und dem Kriegskonjunktursteuerregister, sowie die übrigen die Einschätzung des Steuerpflichtigen betreffenden Schriftstücke zu übersenden.

§ 20.

Beim Zusammentritt der Kriegskonjunktursteuer-Kommission wird bezüglich der Angelegenheiten, die solches erfordern, ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll wird von der Kommission geschlossen und der Schluß durch auf das Protokoll gesetzte Bescheinigung zweier Mitglieder bestätigt.

Sieht die Kommission von einer von der Bezirksregierung im Kriegskonjunktursteuer-Register beantragten Einschätzung ab, so wird darüber in den für diesen Zweck vorgesehenen Kolonnen des Registers ein Vermerk gemacht.

Ist die Einschätzung abgeschlossen, so wird das Register vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Kommission unterfertigt.

Die Vormerkung im Register und die Protokollführung wird von einer von der Bezirksregierung dazu bestimmten Person besorgt.

§ 21.

Dem Steuerpflichtigen oder demjenigen, der an seiner statt nach § 9 der Verordnung, betreffend die Einschätzungsbehörden und das Verfahren bei der Einschätzung, zur Auskunftserteilung verpflichtet ist, obliegt es, über Aufforderung der Bezirksregierung und innerhalb der in der Aufforderung angegebenen Frist Aufklärungen behufs richtiger Einschätzung zur Kriegskonjunktursteuer zu erteilen, übrigens bleibt es jedermann unbenommen auch sonst Aufklärungen zu geben, die zu seiner richtigen Einschätzung dienen

können; auf die erwähnte Aufforderung findet die Bestimmung des § 15, Abs. 1 der Verordnung, betreffend die Einschätzungsbehörden und das Verfahren bei der Einschätzung, über Aufforderungen die vom Regierungskommissär beim Steuerprüfungsausschusse ergehen, Anwendung.

Wird eine solche Aufforderung nicht beachtet, so geht das Recht der Beschwerde gegen die Einschätzung verloren und der Auskunftspflichtige verfällt überdies einer Geldstrafe entsprechend einem Zehntel der dem Steuerpflichtigen auferlegten Kriegskonjunktursteuer. Wird eine hinreichende Entschuldigung für eine solche Unterlassung nachgewiesen, so treten die erwähnten Folgen nicht ein.

Hat jemand in einer Aufklärung gegen besseres Wissen ein Einkommen verschwiegen oder mit einem zu geringen Betrage angegeben, so wird nach § 20 der erwähnten Verordnung vorgegangen.

§ 22.

Zur Bestreitung der Kosten für die vorbereitende Arbeit zur Einschätzung für die Kriegskonjunktursteuer, welche durch Vermittlung der Bezirksregierung ausgeführt werden soll, sowie anderer durch die Einschätzungsarbeit verursachten Kosten hat die Kriegskonjunktursteuerkommission auf Antrag der Bezirksregierung die erforderlichen Mittel anzuweisen.

Am Zusammentrittsorte der Kommission nicht wohnhafte Mitglieder erhalten Reisekosten- und Unterhaltsersatz, wie er für die Mitglieder des Steuerprüfungsausschusses festgesetzt ist.

Die hier erwähnten Vergütungen gehen auf Rechnung der Kosten für Einschätzung der Steuer von Einkommen und Vermögen.

§ 23.

Innerhalb einer Woche nach dem letzten Zusammentreten der Kriegskonjunktursteuerkommission sind — die Stadt Stockholm ausgenommen — Auszüge aus dem Kriegskonjunktursteuerregister an die betreffenden Kreissekretäre und den Magistrat zu übersenden. Nach abgeschlossener Vorschreibung der Steuer obliegt es dem Kreissekretär und dem Magistrat, der Provinzialregierung die Auszüge zurückzustellen.

Die Kriegskonjunktursteuerregister müssen den Steuerrechnungen für das laufende Jahr beigelegt werden.

§ 24.

Gegen einen Beschluß der Kriegskonjunktursteuerkommission kann Berufung vom Steuerprokurator eingelegt werden, ebenso auch von dem betreffenden Steuerpflichtigen, wenn er nicht nach den Bestimmungen des § 21 das Recht dazu verloren hat.

Berufungen müssen an das Kammergericht gerichtet, aber bei der Regierung des Bezirkes eingebracht werden, wo die Einschätzung stattgefunden hat, und zwar vor 12 Uhr des letzten Werktages im März des Jahres nach jenem, in welchem die Einschätzung geschehen ist, da später die Berufung nicht mehr zur Prüfung angenommen wird.

Nachdem der eingelangten Berufung sowohl die Auszüge aus dem Kriegskonjunktursteuerregister wie auch aus den Einschätzungsregistern soweit sie die angefochtene Einschätzung betreffen, beigeschlossen worden sind und auch eine Erklärung über die Berufung von der zuständigen Stelle abverlangt worden ist, sendet die Bezirksregierung schleunigst sämtliche Schriftstücke mit den Aufklärungen und Einwendungen, welche die Berufung zu erfordern scheint, an das Kammergericht ein.

Sobald die oben festgesetzte Berufungszeit zu Ende gegangen ist, übersendet die Bezirksregierung dem Kammergerichte ein Verzeichnis der eingelegten Berufungen.

§ 25.

Wird auf Grund der Berufung gegen einen Beschluß des Steuerprüfungsausschusses oder des Kammergerichtes die Einschätzung zur Einkommen- und Vermögenssteuer für das Jahr 1915 oder das Jahr 1916 abgeändert oder wird nachträglich eine Neueinschätzung durchgeführt, ist gleichzeitig die entsprechende Abänderung in der Einschätzung für die Kriegskonjunktursteuer vorzunehmen oder die Neueinschätzung zu dieser Steuer zu bewerkstelligen. Die Bezirksregierung hat bei Einsendung von Berufungen, betreffend die Einschätzung zur Einkommen- und Vermögenssteuer für das Jahr 1915 und das Jahr 1916, an das Kammergericht erforderlichenfalls einen Auszug aus dem Kriegskonjunktursteuerregister beizuschließen.

§ 26.

Wird jemandem auf Grund einer Nachbesteuerung eine besondere Einkommen- und Vermögenssteuer für eines der Jahre 1915 und 1916 auferlegt, so ist ihm, woferne die Nachbesteuerung dazu Anlaß bietet, die Kriegskonjunktursteuer in dem entsprechenden Betrage vorzuschreiben. Ist der Steuerpflichtige gestorben, so ist bezüglich der Kriegskonjunktursteuer, welche besonders auferlegt wird, § 22 der Verordnung betreffend die Einkommen- und Vermögenssteuer [3]) sinngemäß anzuwenden.

Eine Nachbesteuerung zur Kriegskonjunktursteuer geschieht im Zusammenhang mit der Nachbesteuerung zur Einkommen- und Vermögenssteuer; für die Berufung gilt die Bestimmung über die Beschwerde gegen die Einschätzung zur Einkommen- und Vermögenssteuer.

Die Nachbesteuerung zur Kriegskonjunktursteuer wird in dem besonderen Kriegskonjunktursteuer-Register vermerkt, das dem Einkommensregister beigelegt wird.

§ 27.

Die Bestimmungen im § 23 erster und dritter Absatz, in den §§ 43, 44, 48, 51, 52, 53, 56 57, 58 in § 59, 2. Absatz und in den §§ 60 und 61 der Verordnung über die Einschätzungsbehörden und das Verfahren bei der Einschätzung haben in den anwendbaren Teilen auch bezüglich der Einschätzung zur Kriegskonjunktursteuer zu gelten.

§ 28.

Findet das Kammergericht bei der Prüfung der von seiner Revisionsabteilung erhobenen Erinnerungen, daß die Kriegskonjunktursteuer infolge eines Schreibfehlers, einer fehlerhaften Berechnung oder eines Übersehens nicht oder mit einem zu geringen Betrage vorgeschrieben wurde, so hat das Kammergericht nach Anhörung der zuständigen Stelle die erforderliche Korrektur im Steuerkataster vorzunehmen; als Behelfe zur genauen Untersuchung sind sämtliche der Einschätzung nach dieser Verordnung zugrundeliegenden Deklarationspapiere in versiegeltem Kuvert den Steuerrechnungen bei ihrer Einsendung an das Kammergericht beizuschließen.

§ 29.

Eine Zusammenfassung der Kriegskonjunktursteuerregister für jede Vogtei und Stadt, die vorgeschriebene Kriegskonjunktursteuer enthaltend, ist nach dem Formulare, das von der Rentkammer festgesetzt wird, durch Vermittlung der Bezirksregierung herzustellen und an die Rentkammer zu senden, und zwar bis spätestens 31. Dezember; doch kann für Stockholm damit bis Ende Februar des nächsten Jahres zugewartet werden.

Sobald die in der Rentkammer eingelaufenen Zusammenfassungen daselbst geprüft worden sind, ist in der Rentkammer eine Generalzusammenfassung für das ganze Reich herzustellen und durch Vermittlung dieses Amtes drucken und an die öffentlichen Zeitungen verteilen zu lassen.

§ 30.

Die Kriegskonjunktursteuer wird als Einnahme in den Steuerrechnungen für das Steuerjahr 1916 verrechnet. Steuerbeträge, die im Jahre 1915 in Rechnung gestellt wurden, werden in den Rechnungen für das genannte Jahr nach den näheren Bestimmungen, welche die Rentkammer zu treffen hat, vorschußweise zur Last geschrieben.

Diese Verordnung tritt in Kraft von und mit dem Tage, der auf jenen folgt, an welchem die Verordnung zufolge der darauf gemachten Angabe in der schwedischen Gesetzsammlung gedruckt erschienen ist.

---

[3]) Die bezüglichen Bestimmungen des § 22 lauten:

. . . . . Ist der Steuerpflichtige gestorben, so wird die Steuer seinen Erben vorgeschrieben, jedoch mit der Maßgabe, daß ein solcher Steuerauftrag nicht später ergehen darf, als ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Vermögensaufnahme zur Registrierung eingereicht oder vom betreffenden Gerichte oder Magistrate erledigt worden ist. Die Erben haben für die Steuer nicht mit mehr aufzukommen, als ihnen an Vermögen durch die Verlassenschaft zugewachsen ist.

Ist die Verlassenschaft geteilt, so wird den Teilhabern nicht mehr vorgeschrieben, als was von Steuern auf eines jeden Anteil entfällt und in keinem Falle mehr, als sein Anteil an der Verlassenschaft ausmacht. . . . . .

2. Königliche Verordnung vom 30. Juni 1916, G. S. Nr. 260, betreffend die Kriegskonjunktursteuer.

§ 1.

Für Gewinne, welche aus der durch den gegenwärtigen Kriegszustand hervorgerufenen Lage entstanden sind, soll auf Grund der Veranlagung des Jahres 1916 und der folgenden Jahre, insofern diese Gewinne nicht durch die Veranlagung des Jahres 1915 gemäß der Verordnung über die Kriegskonjunktursteuer vom 11. Juni 1915 besteuert wurden, an den Staat eine Kriegskonjunktursteuer gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung entrichtet werden.

§ 2.

Unter Gewinn im Sinne des § 1 ist zu verstehen:

a) die durch den gegenwärtigen Kriegszustand veranlaßte Vermehrung von Einkommen der in § 7, Z. 1 und Z. 3 b, c, d der Einkommen- und Vermögenssteuerverordnung[4]) bezeichneten Art;

b) solches in § 7, Z. 3 a der zitierten Verordnung bezeichnetes Einkommen, welches einem Angestellten mit Rücksicht auf den infolge des Krieges gesteigerten Gewinn oder Geschäftsumfang des Unternehmens seines Dienstgebers (§ 7, Z. 3 b der zitierten Verordnung) in irgendeiner Form, sei es als Tantième, Lohnzulage, Gratifikation u. dgl. zufließt. Dieses Einkommen wird in dieser Verordnung kurzweg als „Tantième" bezeichnet.

§ 3.

Voraussetzung der Steuerpflicht ist:

a) daß der Steuerpflichtige für das laufende Jahr zur Einkommen- und Vermögenssteuer von einem Betrag von mindestens 8000 K eingeschätzt wurde;

b) daß das hierin enthaltene Einkommen der im § 2, und § 5 Absatz 2 bezeichneten Art den Durchschnitt des entsprechenden Einkommens übersteigt, welches bei der Veranlagung der Einkommen- und Vermögenssteuer für die Jahre 1913 und 1914 festgestellt wurde; endlich

c) daß, soweit inländische Aktiengesellschaften und solidarische Bankgesellschaften in Betracht kommen, das zur Einkommensteuer veranlagte Einkommen einerseits 5% des für das laufende Jahr zugrundegelegten Gesellschaftskapitals übersteigt, andrerseits in Prozenten dieses Kapitals ausgedrückt („Einkommensprozent") den Durchschnitt der Einkommensprozente übersteigt, welche bei den Veranlagungen für 1913 und 1914 ermittelt worden sind.

§ 4.

Für die Veranlagung zur Kriegkonjunktursteuer wird das Einkommen aus jeder Einkommensquelle für sich und mit dem Betrag berechnet, mit welchem es bei der vorgeschriebenen Erklärung zur Einkommen- und Vermögenssteuer unter den Buchstaben A, C und D im Erklärungsformulare einbekannt werden muß; jedoch ist das Einkommen unter C I nur zu dem Teile, welchen die Tantième ausmacht, zu berechnen.

Bei der Veranlagung soll auf die verschiedenen, unter den obenerwähnten Buchstaben nicht gemachten Abzüge für Wertverminderung, soweit sie ein hierhergehöriges Einkommen betrifft, Rücksicht genommen werden. Dagegen sind die im Erklärungsformular erwähnten allgemeinen Abzüge nur in der Form zugelassen, daß von einem Einkommen, welches auf Grund der durch den Kriegszustand hervorgerufenen Lage entstanden ist, Abzüge für Verluste gemacht werden dürfen, welche bei einem anderen, zur Ausnützung der gleichen Lage veranstalteten Unternehmen eingetreten sind.

Wenn nicht ermittelt werden kann, mit welchem Betrag ein derartiges Einkommen in dem für die Einkommen- und Vermögenssteuer veranlagtem Betrag enthalten ist, so soll das genannte Einkommen mit dem Betrage veranschlagt werden, welcher sich mit Hilfe der Erklärung des Steuerpflichtigen und anderer Schriftstücke ermitteln läßt.

Über die Verpflichtung zur Vorlage besonderer Erklärungen und Angaben als Behelfe bei der Veranlagung der Tantième wird im § 21 das Erforderliche festgesetzt.

---

4) Siehe Anmerkung 1.

§ 5.

Hat jemand bei Berechnung des deklarierten Einkommens Beträge für Betriebskosten abgerechnet, die nicht wirklich auf solche zurückzuführen sind oder nicht in entsprechendem Verhältnis zu dem Umfang des Unternehmens stehen, oder hat er sonst Kosten abgerechnet, die offenbar des Zusammenhangs mit dem Erwerbe des Einkommens entbehren, so ist die Kriegskonjunktursteuer zu entrichten, auch wenn der erwähnte Abzug bewirkt hat, daß die Veranlagung zur Einkommen- und Vermögenssteuer nicht den in § 3 vorausgesetzten Betrag erreicht; die Berechnung, von welcher im § 4 die Rede ist, hat in diesem Falle ohne Rücksicht auf einen solchen Abzug zu geschehen.

Ist in dem eben erwähnten Falle der in Abzug gebrachte Betrag einem anderen als Einkommen zugeflossen, ohne daß dieser auf Grund der Bestimmungen des § 2 besteuert werden könnte, so ist dieser gleichfalls hierfür steuerpflichtig, wenn sonst die im § 3 festgesetzten Voraussetzungen für die Steuerpflicht vorliegen.

§ 6.

Der Betrag, um welchen das bei der Jahresveranlagung zur Einkommen- und Vermögenssteuer berechnete Einkommen der in § 2 und § 5, Absatz 2 bezeichneten Gattung den Durchschnittsbetrag des entsprechenden, für die Jahre 1913 und 1914 veranlagten Einkommens übersteigt, wird in dieser Verordnung das „mathematische Mehreinkommen" und der genannte Durchschnitt der „Einkommensdurchschnitt" genannt.

Der Teil des mathematischen Mehreinkommens, welcher seinen Ursprung in der durch den Kriegszustand hervorgerufenen Lage hat, wird das „steuerpflichtige Mehreinkommen" genannt.

§ 7.

Wenn die Summe des steuerpflichtigen Mehreinkommens eines Steuerpflichtigen aus sämtlichen Einnahmsquellen 2000 Kronen nicht erreicht, so findet keine Einschätzung statt.

Erreicht die genannte Summe nicht eine volle Hundertzahl von Kronen, so wird sie bei der Veranlagung auf die nächstniedrigere volle Hundertzahl von Kronen abgerundet.

§ 8.

Die Kriegskonjunktursteuer wird berechnet nach folgendem

Tarif.

Steuerpflichtiges Mehreinkommen Kronen	Prozente	Steuerbetrag Kronen	Erhöhung für je volle 100 K, welche zwischen die in Kolone 1 angegebenen Einkommensbeträge fallen Kronen
2.000	12	240	13
20.000	13	2.600	15
40.000	14	5.600	17
60.000	15	9.000	19
80.000	16	12.800	20
100.000	17	17.000	21
150.000	18	27.000	22
200.000	19	38.000	24
250.000	20	50.000	26
300.000	21	63.000	28
350.000	22	77.000	30
400.000	23	92.000	32
450.000	24	108.000	34
500.000	—	—	—

Für Mehreinkommen, welche 500.000 Kronen und darüber erreichen, entfallen 25 Kronen Steuer für je volle 100 Kronen.

§ 9.

Wenn einem Steuerpflichtigen im Wege einer Nachbesteuerung für eines der Jahre 1913 oder 1914 eine besondere Einkommen- und Vermögenssteuer vorgeschrieben wurde, so soll bei der Berechnung

des mathematischen Mehreinkommens so verfahren werden, als wäre der nachbesteuerte Betrag in der gewöhnlichen Ordnung erhoben worden.

§ 10.

Handelt es sich um Eheleute, von denen jeder Teil für sich für die Einkommen- und Vermögenssteuer veranlagt wurde, so soll für die Einkommensberechnung in jedem Fall das zusammengerechnete Einkommen der Eheleute zugrunde gelegt werden. Müssen beide Gatten Kriegskonjunktursteuer zahlen, so soll mithin die Steuer nach dem zusammengerechneten besteuerbaren Mehreinkommen der Eheleute berechnet, jedoch für die Entrichtung auf die beiden Gatten im Verhältnis zu dem besonderen steuerpflichtigen Mehreinkommen eines jeden Teiles aufgeteilt werden.

§ 11.

Ist ein Steuerpflichtiger nur in einem der Jahre 1913 und 1914 zur Einkommen- und Vermögenssteuer für ein Einkommen der im § 2 und § 5, Absatz 2 genannten Art veranlagt worden, so wird das mathematische Mehreinkommen durch Vergleich mit dem für dieses Jahr veranlagten Einkommen der gedachten Art berechnet. War er in keinem der beiden Jahre für ein derartiges Einkommen veranlagt, so wird das im laufenden Jahre zur Veranlagung gelangende Einkommen der bezeichneten Art zur Gänze als mathematisches Mehreinkommen angesehen.

Ist eine inländische Aktiengesellschaft oder solidarische Bankgesellschaft nur in einem der beiden Jahre 1913 oder 1914 zur Einkommensteuer veranlagt worden, so wird das Einkommensprozent des betreffenden Jahres als durchschnittliches Einkommensprozent angesehen.

§ 12.

Die Kriegskonjunktursteuer wird im Wege besonderer Steuereinhebung gemäß den näheren Bestimmungen, welche vom König erlassen werden, eingehoben.

§ 13.

Die Veranlagung der Kriegskonjunktursteuer erfolgt an dem Orte, an dem der Steuerpflichtige für das laufende Jahr zur Einkommen- und Vermögenssteuer veranlagt worden ist.

§ 14.

Die Bestimmungen des § 24 der Verordnung über die Einkommen- und Vermögenssteuer [5]) sollen auch auf die Kriegskonjunktursteuer Anwendung finden.

§ 15.

Die Veranlagung gemäß dieser Verordnung findet im Jahre 1916 und später alljährlich bis zu dem Jahre statt, das auf die Verlautbarung der königlichen Kundmachung über die Beendigung des Kriegszustandes folgt.

Die Einschätzung zur Kriegskonjunktursteuer wird durch eine besondere Kommission, genannt Kriegskonjunktursteuer-Kommission, bewerkstelligt.

Eine solche Kommission wird für jeden Regierungsbezirk und für die Stadt Stockholm von der Bezirksregierung ernannt und soll aus mindestens 4 und höchstens 8 Mitgliedern bestehen. Die Bezirksregierung ernennt ferner Ersatzmänner in einer mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder entsprechenden Anzahl. Sowohl die ordentlichen Mitglieder, wie auch die Ersatzmänner werden mindestens zur Hälfte für den Bezirk aus den Mitgliedern oder Ersatzmännern des Steuerprüfungsausschusses des Bezirkes und für die Stadt Stockholm aus den Mitgliedern oder Ersatzmännern des Steuerprüfungsausschusses der Stadt entnommen.

Die Kriegskonjunktursteuer-Kommission tritt für den Bezirk in der Bezirkshauptstadt und für die Stadt Stockholm ebendaselbst zu einer Zeit zusammen, welche von der Bezirksregierung festgesetzt und so bestimmt wird, daß die Arbeiten der Kommission in den Bezirken vor dem 1. Dezember und in Stockholm vor Jahresschluß abgeschlossen sein können. Über Zeit und Ort des Zusammentrittes der Kommission erläßt die Bezirksregierung spätestens am 15. Juli eine allgemeine Kundmachung, durch welche auch die zu Mitgliedern der Kommission ernannten Personen rechtzeitig verständigt werden.

---

[5]) Siehe Anmerkung 2.

Diese Kundmachung hat auch einen Hinweis auf die im § 21 behufs Feststellung der Tantieme festgesetzte Erklärungs- und Angabenpflicht, sowie auf die Folgen diesbezüglicher Unterlassungen zu enthalten und ist in die von der Bezirksregierung bestimmten Ortszeitungen einzurücken.

Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so ist dies unverzüglich der Bezirksregierung anzuzeigen, welche hierauf den betreffenden Ersatzmann einberuft.

Wer zum Mitgliede der Kommission ernannt oder an Stelle eines ordentlichen Mitgliedes geladen wurde, und ohne gehörige Entschuldigung der Sitzung fernbleibt, wird mit einer Geldstrafe von 25 Kronen belegt.

§ 16.

Der Bezirksregierung obliegt es, auf Grund der zur Veranlagung der Einkommen- und Vermögenssteuer dienenden Schriftstücke und der im § 21 erwähnten besonderen Erklärungen und Angaben als Unterlage für die Arbeit der Kriegskonjunktursteuer-Kommission ein Register über die im Bezirke hinsichtlich des mathematischen Mehreinkommens in Frage kommenden Steuerpflichtigen anzulegen.

In dieses Register (Kriegskonjunktursteuer-Register), dessen Formular vom König festgesetzt wird, ist aufzunehmen: der Name des Steuerpflichtigen, sein für das laufende Jahr zur Einkommen- und Vermögenssteuer veranlagtes Einkommen, ferner — gesondert für jede Einkommensquelle — das in den Jahren 1913 und 1914 und im laufenden Jahre zu dieser Steuer veranlagte Einkommen der in § 2 und § 5, Absatz 2 bezeichneten Art, das Durchschnittseinkommen und das mathematische Mehreinkommen, und zwar sowohl gesondert für jede Einkommensquelle als auch zusammengezählt, ferner der Betrag der zu entrichtenden Steuer, für inländische Aktiengesellschaften und solidarische Bankgesellschaften überdies das Gesellschaftskapital, das auf Grund der Veranlagung für das laufende Jahr und für 1913 und 1914 ermittelte Einkommensprozent und das durchschnittliche Einkommensprozent. Auch sollen in dem Register besondere Umstände, welche auf die Einschätzung von Einfluß sein können, — soweit sie bekannt sind — angemerkt werden.

§ 17.

Sobald das Kriegskonjunktursteuer-Register gemäß § 16 errichtet ist, soll auf Veranlassung der Bezirksregierung jedem im Register enthaltenen Steuerpflichtigen ein Auszug aus dem Register, soweit es ihn betrifft, zugesendet und er damit zugleich über den Zeitpunkt des Zusammentrittes der Kriegskonjunktursteuer-Kommission sowie über die Mittel verständigt werden, welche ihm, falls nach seiner Ansicht das besteuerbare Mehreinkommen mit einem anderen Betrage als mit dem mathematischen Mehreinkommen angenommen werden soll, zu Gebote stehen.

Diese Benachrichtigung ist dem Steuerpflichtigen auf Veranlassung der Bezirksregierung durch rekommandiertes Schreiben im Wege der Post portofrei zuzusenden, und zwar — sofern nicht eine andere Adresse von ihm bekanntgegeben wurde — unter der in der letzten Erklärung angegebenen Adresse; dieses Schreiben ist spätestens einen Monat vor Zusammentritt der Kommission der Post zu übergeben.

Ist der Steuerpflichtige der Ansicht, daß das mathematische Mehreinkommen in seiner Gänze oder zum Teil seinen Grund nicht in der durch den Kriegszustand hervorgerufenen Lage hat, so hat er spätestens 14 Tage vor Zusammentritt der Kriegskonjunktursteuer-Kommission in einer an die Kommisssion gerichteten Eingabe seine Einwendungen nebst einer Auseinandersetzung jener Punkte, über die er Berufung erheben will, bei der Bezirksregierung einzubringen.

§ 18.

Bei Zusammentritt der Kriegskonjunktursteuer-Kommission sollen von der Bezirksregierung nicht nur das Kriegskonjunktursteuer-Register und die auf ihre Veranlassung eingelangten Eingaben der Steuerpflichtigen, sondern auch die Erklärungen, Angaben, die Einschätzungsregister samt den vom Steuerprüfungsausschusse beschlossenen Änderungen nebst sonstigen Schriftstücken, die für die Durchführung der Veranlagung erforderlich sein können, zur Verfügung gestellt werden.

Ergibt sich aus den vorliegenden Schriftstücken oder ist der Kommission bekannt, daß das mathematische Mehreinkommen Umständen, die mit der durch den Kriegszustand hervorgerufenen Lage nicht im Zusammenhange stehen, seine Entstehung verdankt, so findet keine Veranlagung statt.

§ 19.

Ist der Steuerpflichtige im Jahre 1913 oder 1914 zur Einkommen- und Vermögenssteuer in einem anderen Bezirke veranlagt worden als in demjenigen, in welchem er zur Kriegskonjunktursteuer veranlagt werden soll, oder ist ein Steuerpflichtiger früher in einem anderen Bezirk zur Kriegskon-

junktursteuer veranlagt worden als in demjenigen, in welchem er im laufenden Jahre für diese Steuer veranlagt werden soll, so obliegt es der Bezirksregierung, über Ansuchen die zur Veranlagung erforderlichen Erklärungen, Auszüge aus dem Einschätzungs- und dem Kriegskonjunktursteuer-Register nebst den übrigen die Veranlagung des Steuerpflichtigen betreffenden Schriftstücken an die Regierung des Bezirkes, in dem die Veranlagung erfolgen soll, zu übersenden.

§ 20.

Bei den Sitzungen der Kriegskonjunktursteuer-Kommission wird für die Angelegenheiten, welche es erfordern, ein Protokoll geführt; das Protokoll muß in Gegenwart der Kommission verifiziert und die Verifizierung durch die dem Protokoll beigesetzten Unterschriften zweier Mitglieder bestätigt werden. Kann die Verifizierung nicht bei der Sitzung der Kommission geschehen, dann soll sie spätestens acht Tage danach in Gegenwart des Vorsitzenden, zweier von der Kommission hierzu gewählter Mitglieder und des königlichen Kommissärs stattfinden.

Die Beschlüsse der Kommission hinsichtlich des besteuerbaren Mehreinkommens und des Steuerbetrages werden für jeden Steuerpflichtigen in die hierfür bestimmten Kolonnen des Kriegskonjunktursteuer-Registers eingetragen.

Nachdem die Veranlagung abgeschlossen ist, wird das Register von dem Vorsitzenden der Kommission und mindestens zwei Mitgliedern unterfertigt.

Die Vornahme der Eintragungen im Register und die Führung des Protokolls obliegt den Personen, welche die Bezirksregierung dazu bestimmt.

Dem Protokollführer bei der Kommission obliegt es, unverzüglich nach Verifizierung des Protokolls dem Steuerpflichtigen, dessen als Grundlage seiner Veranlagung vorgebrachten Angaben und Einwendungen bei der Veranlagung nicht berücksichtigt wurden, oder für welchen der veranlagte Betrag höher angesetzt wurde als das mathematische Mehreinkommen, oder welcher veranlagt wurde, obgleich er von der Bezirksregierung nicht in das Register aufgenommen worden war, mittelst rekommandierten Schreibens einen mit dem Hinweis auf das Berufungsrecht versehenen Auszug aus dem Protokoll, soweit es ihn angeht, zu übersenden.

§ 21.

1. Der Steuerpflichtige, welcher für das laufende Jahr zur Einkommen- und Vermögenssteuer mit einem Betrag von mindestens 8000 K veranlagt und hierin auch für eine Tantieme besteuert ist, hat bezüglich der Tantieme eine besondere Erklärung abzugeben.

Diese Erklärung, welche vor dem 15. September der Regierung des Bezirkes, in dem die Veranlagung zur Einkommen- und Vermögenssteuer stattfand zu überreichen und nach dem dieser Verordnung beigefügten Formular zu verfassen ist, hat für jede Einkommensquelle gesondert das unter Buchstabe CI des allgemeinen Erklärungsformulars angegebene Einkommen des Steuerpflichtigen mit Angabe der darin inbegriffenen Tantieme, ferner den Betrag der bei den Veranlagungen zur Einkommen- und Vermögenssteuer für 1913 und 1914 besteuerten Tantieme nebst den Gründen, welchen die Tantieme ihren Ursprung verdankt, zu enthalten.

2. Der in § 26 genannte Dienstgeber ist verpflichtet, für jeden Angestellten, dem eine Tantieme bis zu dem Betrage von 1000 K oder darüber zufließt, an dieselbe Behörde und innerhalb der oben für die besondere Erklärung des Steuerpflichtigen vorgeschriebenen Frist eine schriftliche Angabe über die Höhe der Tantieme und die Grundlagen ihrer Berechnung zu machen.

3. Außerdem ist der Steuerpflichtige verpflichtet, über Aufforderung der Bezirksregierung und innerhalb der in der Aufforderung gestellten Frist alle zur Veranlagung der Kriegskonjunktursteuer dienlichen Aufschlüsse, soweit es sich um seine Person handelt, zu geben; im übrigen bleibt es ihm unbenommen, auch sonst Aufklärungen zu erteilen, die für seine Veranlagung von Belang sein können. Hinsichtlich dieser Aufforderungen haben die in § 15 Absatz 1, der Verordnung, betreffend die Einschätzungsbehörden und das Verfahren, enthaltenen Bestimmungen über die Aufforderungen, welche vom Regierungskommissär beim Steuerprüfungsausschuß ergehen, sinngemäße Anwendung zu finden.

4. Wird die Erklärung, von welcher in diesem Paragraph die Rede ist, nicht in der vorgeschriebenen Frist überreicht, so geht der Steuerpflichtige des Rechtes verlustig, gegen die Einschätzung, für welche die Erklärung als Grundlage dienen sollte, Berufung einzulegen. Die Verletzung der dem Dienstgeber in Absatz 2 auferlegten Angabepflicht büßt der Säumige mit 25 K. Wird den in Absatz 3 erwähnten Aufforderungen nicht entsprochen, so geht das Recht der Beschwerde gegen die Veranlagung verloren, und außerdem verfällt der Aufgeforderte einer Geldstrafe im Ausmaße von einem Zehntel der vor-

geschriebenen Kriegskonjunktursteuer. Bei giltiger Entschuldigung für eine Unterlassung hinsichtlich der Erklärungs- und Angabepflicht treten die in diesem Paragraphen festgesetzten Folgen nicht ein.

Hat jemand in der Erklärung, in einer anderen Angabe oder Aufklärung gegen besseres Wissen ein Einkommen verschwiegen oder mit einem zu geringen Betrage angegeben, so treten die in § 20 der Verordnung über die Einschätzungsbehörden und das Einschätzungsverfahren genannten Folgen ein.

5. Bezüglich der Pflicht für einen anderen eine Erklärung, Angabe oder Aufklärung gemäß dieser Verordnung zu überreichen, gilt das, was in § 9 der Verordnung über die Einschätzungsbehörden und das Einschätzungsverfahren für entsprechende Fälle festgesetzt ist.

§ 22.

Zur Bestreitung der Kosten für die von der Bezirksregierung zu veranstaltenden Vorarbeiten zur Kriegskonjunktursteuerveranlagung, sowie zum Ersatz der übrigen durch die Veranlagungsarbeiten verursachten Kosten werden die erforderlichen Mittel über Vorschlag der Bezirksregierung von der Kriegskonjunktursteuerkommission angewiesen.

Am Sitzungsorte der Kommission nicht wohnhafte Mitglieder haben Anspruch auf Reisegelder und Unterhaltsvergütung in dem für Mitglieder des Steuerprüfungsausschusses festgesetzten Umfange.

Die hier genannten Ersätze gehen auf Rechnung der Kosten für die Veranlagung der Einkommen- und Vermögenssteuer; das gleiche gilt von den den Dienstleistungsgeldern der Landeskämmerer entsprechenden Vergütungen, welche jenen Personen gewährt werden, denen mit Rücksicht auf die Arbeiten bei der Kriegskonjunktursteuerveranlagung seitens des Landeskämmerers die Befreiung von gewissen Dienstleistungen bewilligt wurde, die aber gleichwohl zur Verrichtung dieser Dienste verhalten wurden.

§ 23.

Innerhalb 15 Tagen nach der letzten Sitzung der Kriegskonjunktursteuerkommission soll — ausgenommen die Stadt Stockholm — ein Auszug aus dem Kriegskonjunktursteuerregister, summiert nach den von der Kommission festgesetzten Steuerbeträgen, an die betreffenden Kreissekretäre und Bürgermeisterämter zur Durchführung der Vorschreibung eingesendet werden.

Nach Abschluß der Vorschreibung haben diese Behörden die Auszüge der Bezirksregierung zurückzustellen.

Die Kriegskonjunktursteuerregister sind den Steuerrechnungen für das laufende Jahr beizuschließen.

§ 24.

Die Berufung gegen einen Beschluß der Kriegskonjunktursteuerkommission steht sowohl dem kgl. Kommissär als auch dem betreffenden Steuerpflichtigen zu, sofern letzterer nicht gemäß den Bestimmungen des § 21 das Recht hierzu verloren hat. Der Umstand, daß der Steuerpflichtige eine Eingabe, wie sie im § 17 erwähnt wird, nicht gemacht hat, soll kein Hindernis für die Annahme einer Beschwerde zur Prüfung bilden.

Berufungen sind an das Kammergericht zu richten, aber bei der Regierung des Bezirkes, in welchem die Veranlagung stattgefunden hat, zu überreichen, und zwar bis 12 Uhr des letzten Werktages im März des der Veranlagung folgenden Jahres; andernfalls bleibt die Berufung unberücksichtigt. Nachdem der Berufung die Auszüge aus dem Kriegskonjunktursteuerregister und dem Einschätzungsregister, soweit sie die angefochtene Veranlagung betreffen, beigeschlossen worden sind, und eine Erklärung über die Berufung von den zuständigen Stellen eingefordert wurde, sendet die Bezirksregierung schleunigst sämtliche Schriftstücke mit den Aufklärungen und Einwendungen, zu welchen die Berufung Anlaß bietet, an das Kammergericht. Sobald die oben festgesetzte Berufungsfrist abgelaufen ist, übersendet die Bezirksregierung dem Kammergericht ein Verzeichnis der eingelangten Berufungen.

§ 25.

Wird infolge Berufung gegen einen Beschluß des Steuerprüfungsausschusses oder des Kammergerichtes die Einschätzung zur Einkommen- und Vermögenssteuer abgeändert oder eine bisher nicht veranlagte Person zur Besteuerung herangezogen, so ist eine gleichzeitige Abänderung der Veranlagung zur Kriegskonjunktursteuer, beziehungsweise eine Neuveranlagung zu dieser zu veranlassen.

Der Bezirksregierung obliegt es, bei Einsendung von Berufungen gegen die Einschätzung zur Einkommen- und Vermögenssteuer an das Kammergericht vorkommendenfalls einen Auszug aus dem Kriegskonjunktursteuerregister beizuschließen.

§ 26.

Wurde jemandem im Wege der Nachbesteuerung eine besondere Einkommen- und Vermögenssteuer vorgeschrieben, so ist ihm, wenn die Nachbesteuerung dazu Anlaß bietet, auch eine Kriegskonjunktursteuer in entsprechender Höhe vorzuschreiben.

Diese Steuervorschreibung erfolgt im Zusammenhange mit der Nachbesteuerung zur Einkommen- und Vermögenssteuer und wird von derselben Behörde durchgeführt.

Über Beschwerden gegen eine solche Besteuerung gilt, was über Beschwerden gegen die Einschätzung zur Einkommen- und Vermögenssteuer festgesetzt wurde.

Hat jemand in der Angabe oder der Aufklärung, welche als Behelf für die Veranlagung der Kriegskonjunktursteuer abgegeben wurde, unrichtige Mitteilungen gemacht, oder hat der Angabepflichtige unterlassen, die Angabe zu machen oder die abgeforderte Aufklärung abzugeben, und ist hierdurch bewirkt worden, daß die Kriegskonjunktursteuer überhaupt nicht oder zu einem zu niedrigen Betrage vorgeschrieben wurde, so soll, wenn dies zur Kenntnis der Behörde gelangt, dem Steuerpflichtigen im Wege der Einschätzung eine besondere Kriegskonjunktursteuer in dem Ausmaße vorgeschrieben werden, welches durch das erwähnte Verschulden hinterzogen wurde.

Eine solche Nachbesteuerung soll nicht später eintreten als fünf Jahre nach dem Jahre, in welchem die Veranlagung von rechtswegen vorzunehmen war. Sie soll in den Jahren, in welchen die Kriegskonjunktursteuerkommission eingesetzt ist, von dieser bewerkstelligt werden, sonst aber von dem zuständigen Steuerprüfungsausschusse.

Wo die Nachbesteuerung zur Kriegskonjunktursteuer von der Kriegskonjunktursteuerkommission bewerkstelligt wird, ist sie in die allgemeinen Kriegskonjunktursteuerregister einzutragen; andernfalls geschieht die Eintragung in dem besonderen Kriegskonjunktursteuerregister, welches den Einkommensregistern beigelegt wird.

Ist der Steuerpflichtige gestorben, so gilt bezüglich der Vorschreibung der Kriegskonjunktursteuer, was in § 22 der Verordnung über die Einkommen- und Vermögenssteuer[6]) für solche Fälle festgesetzt ist.

§ 27.

Die Bestimmungen in § 23, Abs. 1 und 3, 43, 44, 48, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 59, Abs. 2, 60 und 61 der Verordnung über die Einschätzungsbehörden und das Einschätzungsverfahren sollen in den anwendbaren Teilen auch bezüglich der Veranlagung der Kriegskonjunktursteuer gelten; dem königlichen Kommissär obliegt es, in jeder im Kriegskonjunktursteuerprotokoll erwähnten Angelegenheit seine Meinung und deren Begründung im Protokoll anmerken zu lassen.

§ 28.

Findet das Kammergericht bei Prüfung der von seiner Revisionsabteilung erhobenen Erinnerungen, daß die Kriegskonjunktursteuer infolge von Schreib- oder Rechenfehlern oder anderweitigen Versehen gar nicht oder zu einem zu niedrigen Betrage vorgeschrieben wurde, so hat das Kammergericht nach Einvernahme der zuständigen Stellen die Steuervorschreibung entsprechend zu berichtigen; zu der hierbei erforderlichen Prüfung sind sämtliche gemäß dieser Verordnung der Veranlagung zugrunde liegenden Erklärungen sowie auch die anderen, der Prüfung nicht beigelegenen Schriftstücke in versiegeltem Umschlage den Steuerrechnungen bei deren Einsendung an das Kammergericht beizuschließen.

§ 29.

Eine Übersicht aus dem Kriegskonjunktursteuerregister, welche die für jede Vogtei und Stadt vorgeschriebene Kriegskonjunktursteuer enthält, ist nach einem von der Rentkammer festgesetzten Formular von der Bezirksregierung verfassen zu lassen und bis spätestens 31. Dezember an die Rentkammer einzusenden, doch darf für die Stadt Stockholm damit bis Ende Februar des nächstfolgenden Jahres zugewartet werden.

Sobald die in der Rentkammer eingelaufenen Übersichten daselbst geprüft sind, ist eine Generalübersicht für das ganze Reich in der Rentkammer zu verfassen, auf deren Veranlassung zu drucken und an die öffentlichen Zeitungen zu verteilen.

---

[6]) Siehe Anmerkung 3.

§ 30.

Die Kriegskonjunktursteuer wird als Einkommen in den Steuerrechnungen für das Jahr verrechnet, in welchem die Veranlagung stattfand.

§ 31.

Ist jemand gemäß dieser oder der früher geltenden Verordnung zur Kriegskonjunktursteuer von einem Einkommen veranlagt, für welches er auch in einem anderen Lande eine gleichartige Steuer zahlen muß, so kann er beim König um eine billige Ermäßigung der ihm hier im Reiche vorgeschriebenen Kriegskonjunktursteuer ansuchen und der König kann unter der Voraussetzung eines entsprechenden Nachlasses in dem andern Lande nach Anhörung der maßgebenden Stellen eine gerechte und billige Ermäßigung bewilligen.

§ 32.

Hat der Steuerpflichtige seine Buchführung in der Weise angeordnet, daß der Gewinn, von welchem in dieser Verordnung die Rede ist, später in Rechnung erscheint als sonst allgemein üblich ist, und wird dadurch bewirkt, daß der vor Schluß desjenigen Jahres, in welchem nach § 15 der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, entstandene Gewinn der Veranlagung gemäß dieser Verordnung entzogen wurde, so soll dieser Gewinn dennoch der Besteuerung unter den oben für die Steuerpflicht festgesetzten Voraussetzungen unterworfen werden.

Die besonderen Bestimmungen, welche hierzu noch erforderlich sind, werden vom König erlassen.

Diese Verordnung tritt in Kraft an dem Tage nach jenem, an welchem die Verordnung zufolge der darauf gemachten Angabe in der Schwedischen Gesetzsammlung im Druck erschienen ist.

Durch dieselbe wird die Verordnung über die Kriegskonjunktursteuer vom 11. Juni 1915 aufgehoben.

VII. Deutsches Reich.

Übersicht.

1. Gesetz vom 24. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 837) über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne.

2. Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 561).

3. Gesetz vom 17. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1407) zur Ergänzung des Kriegssteuergesetzes.

4. Gesetz vom 9. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 349) über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer.

5. Gesetz vom 9. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 351) über Sicherung der Kriegssteuer.

1. Gesetz vom 24. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 837) über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne.

§ 1.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, die im Deutschen Reiche ihren Sitz haben, sind verpflichtet, fünfzig vom Hundert des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns (§ 4) in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen.

Ist der Gewinn aus einem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahre bereits verteilt, so sind etwaige freiwillige Rückstellungen dieses Jahres bis zum Betrage von fünfzig

vom Hundert des Mehrgewinns der Sonderrücklage zuzuführen. Sind freiwillige Rückstellungen nicht gemacht worden oder erreichen sie diese Höhe nicht, so ist ein Betrag von fünfzig vom Hundert des Mehrgewinns oder der noch fehlende Betrag aus dem Mehrgewinne der nächsten Kriegsgeschäftsjahre jedesmal vorweg zu entnehmen und der Sonderrücklage zuzuführen. Außerdem ist daneben die Hälfte des restlichen Mehrgewinns in die Sonderrücklage einzustellen. Rücklagen für Wohlfahrtszwecke sind nicht als freiwillige Rückstellungen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Im Falle des Abs. 2 dürfen Gewinnbeträge, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt worden sind und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist, von dem Geschäftsgewinne des beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahres abgesetzt werden.

§ 2.

Als Kriegsgeschäftsjahre im Sinne dieses Gesetzes gelten die drei aufeinander folgenden Geschäftsjahre, deren erstes noch den Monat August 1914 mitumfaßt oder bei einer später gegründeten Gesellschaft mitumfassen würde, wenn sie damals schon bestanden hätte.

§ 3.

Geschäftsgewinn im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Abschreibungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen.

§ 4.

Als Mehrgewinn im Sinne dieses Gesetzes gilt der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn (§ 5) und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Geschäftsgewinne.

Die Unterschiedsbeträge werden auf volle Tausende nach unten abgerundet. Beträge unter fünftausend Mark bleiben außer Betracht.

§ 5.

Der durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn (§ 4) ist nach den Ergebnissen der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre oder, wenn eine Gesellschaft noch nicht so lange besteht, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, zu berechnen. Besteht eine Gesellschaft schon fünf Jahre, so haben für die Berechnung des Durchschnittsgewinns die beiden Geschäftsjahre mit den besten und den schlechtesten Geschäftsergebnissen auszuscheiden.

Hat innerhalb der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre eine Vermehrung des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals stattgefunden, so wird dem Geschäftsgewinne für die vor der Vermehrung liegende Zeit ein Betrag von fünf vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags zugerechnet.

Als früherer Durchschnittsgewinn wird mindestens ein Betrag von fünf vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals angenommen, zuzüglich des Mehrbetrags, der zur Verteilung einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende für bevorrechtigte Aktien notwendig gewesen wäre. Das Grundkapital einer Berggewerkschaft oder einer Bergbau treibenden Vereinigung ist aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten abzüglich des durch Schuldaufnahme gedeckten Aufwandes hierfür zu berechnen. An Stelle des Grundkapitals tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genossen.

Der im Absatz 3 vorgesehene Betrag wird als Mindestbetrag auch zugrunde gelegt, wenn ein volles Geschäftsjahr vor den Kriegsgeschäftsjahren nicht vorliegt. In diesem Falle werden jedoch für Aktien oder Anteile, die zu einem den Nennwert übersteigenden Preise ausgegeben worden sind, die fünf Hundertstel von dem Kapital berechnet, das der Gesellschaft als Einzahlung auf ihre Aktien oder Anteile tatsächlich zugeflossen ist.

Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt, so ist für die Zeit nach der Vermehrung dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn ein Betrag von fünf vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags hinzuzurechnen.

§ 6.

Gesellschaften der im § 1 bezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten, sind gleichfalls zur Bildung einer Sonderrücklage verpflichtet. Die Pflicht beschränkt sich auf den Mehrgewinn, der auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfällt. Die Grundsätze, die bei einer bundesstaatlichen Einkommensteuerveranlagung für die Ausscheidung des auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Teils des steuerbaren Gesamteinkommens maßgebend waren, sind auch bei der Berechnung des auf den inländischen Betrieb entfallenden Teiles des Mehrgewinns anzuwenden. Wo eine Einkommensteuer nicht eingeführt ist, hat die Landesregierung entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Die Ausführung der durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen liegt den Vorstehern der inländischen Niederlassungen ob.

§ 7.

Von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage befreit sind inländische Gesellschaften, die nach der Entscheidung des Bundesrates ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 8.

Die Sonderrücklage ist der freien Verfügung der Gesellschaften entzogen, getrennt von dem sonstigen Vermögen zu verwalten und in Schuldverscheibungen des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats anzulegen. Die Verwahrung und Verwaltung erfolgt, auch bei ausländischen Gesellschaften, im Inland.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 bewilligen.

Die Zinsen der Sonderrücklage fließen den sonstigen Einnahmen zu.

Bleibt der Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres hinter dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinne (§ 5) zurück, so ist die Gesellschaft berechtigt, aus der Sonderrücklage den Betrag zu entnehmen, um den etwa die Sonderrücklage die Hälfte des im Gesamtergebnisse der abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinns übersteigt.

Die Sonderrücklage ist auch im Falle der Auflösung einer Gesellschaft der freien Verfügung der Liquidatoren so lange entzogen, als nicht durch das künftige Gesetz über die Besteuerung der Kriegsgewinne über ihre Verwendung Bestimmung getroffen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren der pflichtigen Gesellschaften (§ 1), bei ausländischen Gesellschaften die Vorsteher der inländischen Niederlassungen (§ 6), die den Vorschriften dieses Gesetzes über die Bildung oder Verwaltung der Sonderrücklage vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln und dadurch die Erhebung der Kriegsgewinnsteuer gefährden, werden mit Geldstrafe bis zu dreißigtausend Mark bestraft.

Sie haften für den Schaden, der durch ihr Verschulden dem Fiskus aus der Nichterfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen erwächst; sind für den Schaden mehrere verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes auf andere als die im § 1 bezeichneten juristischen Personen auszudehnen.

Er ist ferner befugt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark zu bedrohen.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

2. Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 561).

Steuerpflicht der Einzelpersonen.

§ 1.

Die im § 11 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 524) bezeichneten Personen, deren Vermögen am 31. Dezember 1916 gegen den Stand zu Beginn des Veranlagungszeitraums einen Zuwachs (§ 2) oder keine Verminderung um mindestens zehn vom Hundert erfahren hat, haben zugunsten des Reichs eine außerordentliche Kriegsabgabe zu entrichten.

§ 2.

Abgabepflichtiger Vermögenszuwachs im Sinne dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der in den §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes vorgesehenen Abweichungen der nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes festgestellte Vermögenszuwachs.

§ 3.

Von dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen sind abzuziehen:

1. der Betrag des Vermögens, das nachweislich im Veranlagungszeitraume durch Erbanfall, durch Lehen, Fideikommiß- oder Stammgutanfall, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben ist. Als Erwerb aus dem Nachlaß gilt auch die Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses;

2. der Betrag einer nachweislich im Veranlagungszeitraum erfolgten Kapitalauszahlung aus einer Versicherung nach Absetzung des bei der Wehrbeitragsveranlagung festgestellten oder des auf den Anfang des Veranlagungszeitraums festzustellenden Kapitalwerts der betreffenden Versicherung;

3. der Betrag des Vermögens, das nachweislich im Veranlagungszeitraume durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung (Vermögensübergabe) erworben ist, soweit es sich um Zuwendungen im Einzelbetrage von wenigstens eintausend Mark handelt und nicht ein gesetzlicher Anspruch auf die Zuwendung bestand;

4. Vermögensbeträge, die nachweislich aus der Veräußerung ausländischen Grund- und Betriebsvermögens oder sonstiger Gegenstände herrühren, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums zum nichtsteuerbaren Vermögen des Steuerpflichtigen gehört haben. Das gleiche gilt für solche zum ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen gehörige Gegenstände, die während des Veranlagungszeitraums ins Inland verbracht worden sind.

Der Abzug nach Abs. 1 Nr. 1 ist für den entsprechenden Anteil an dem Betrage des Nachlaßvermögens ausgeschlossen, der abgabepflichtiger Vermögenszuwachs des Erblassers gewesen wäre, wenn der Erblasser auf den Zeitpunkt seines Todes zu der Abgabe zu veranlagen gewesen sein würde.

§ 4.

Dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen sind hinzuzurechnen die Beträge, die der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraume zu Schenkungen oder sonstigen Vermögensübergaben (§ 3 Nr. 3) verwendet hat. Von der Hinzurechnung ausgenommen sind fortlaufende Zuwendungen zum Zwecke des standesgemäßen Unterhalts oder der Ausbildung des Bedachten, Zuwendungen, die auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs des Bedachten gemacht worden sind, Pensionen und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren Angestellten und Bediensteten gewährt werden, übliche Gelegenheitsgeschenke, Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken und, sofern nicht die Absicht der Abgabeersparung anzunehmen ist, Zuwendungen im Werte von nicht mehr als eintausend Mark.

Der Bedachte haftet für den Abgabebetrag, der auf den ihm zugeflossenen Teil des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses verhältnismäßig entfällt. Der Steuerpflichtige kann von dem Bedachten Ersatz dieses Abgabebetrags verlangen.

§ 5.

Dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen sind ferner hinzuzurechnen Beträge, die im Veranlagungszeitraum in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen (§ 5 des Besitzsteuergesetzes) angelegt worden sind, sowie Beträge, die im Veranlagungs-

zeitraume zum Erwerbe von Gegenständen aus edlem Metall, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art aufgewendet worden sind, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand fünfhundert Mark und darüber oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände eintausend Mark und darüber beträgt.

Außer in den Fällen des § 4 findet die Hinzurechnung nur statt, wenn die im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände am Ende des Veranlagungszeitraums noch im Besitze des Steuerpflichtigen sind. Ist die Anlage in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen erfolgt, so verringert sich die Hinzurechnung um den Betrag einer nachweislich eingetretenen erheblichen Wertminderung.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet keine Anwendung auf den Erwerb von Kunstwerken lebender oder seit dem 1. Januar 1909 verstorbener deutscher sowie im Deutschen Reiche wohnender Künstler.

§ 6.

Bei Feststellung des Vermögensstandes am Ende des Veranlagungszeitraums (§ 1) dürfen Grundstücke, die der Steuerpflichtige erst nach dem 1. August 1914 erworben hat, zu keinem geringeren Werte als dem Betrage der Gestehungskosten angesetzt werden. Von diesen sind die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen abzuziehen.

§ 7.

Die Abrundung auf volle Tausende (§ 28, Absatz 3 des Besitzsteuergesetzes) erfolgt erst nach Berücksichtigung der Abzüge und Hinzurechnungen gemäß den §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes.

§ 8.

Die Abgabe vom Zuwachs wird nur erhoben, wenn der nach diesem Gesetze festgestellte Vermögenszuwachs den Betrag von dreitausend Mark und das Vermögen am 31. Dezember 1916 den Gesamtwert von zehntausend Mark übersteigt.

Beträgt das Vermögen am 31. Dezember 1916 nicht mehr als fünfzehntausend Mark, so unterliegt der nach Absatz 1 abgabepflichtige Vermögenszuwachs nur insoweit der Abgabe, als durch ihn ein Vermögensbetrag von zehntausend Mark überschritten wird.

§ 9.

Die Abgabe beträgt:

1. von dem Vermögenszuwachs

für die ersten 10.000 Mark des Vermögenszuwachses	5	vom Hundert,
„ „ nächsten angefangenen oder vollen 10.000 Mark	10	„ „
„ „ „ „ „ „ 10.000 „	15	„ „
„ „ „ „ „ „ 20.000 „	20	„ „
„ „ „ „ „ „ 50.000 „	25	„ „
„ „ „ „ „ „ 100.000 „	30	„ „
„ „ „ „ „ „ 200.000 „	35	„ „
„ „ „ „ „ „ 300.000 „	40	„ „
„ „ „ „ „ „ 300.000 „	45	„ „
„ „ weiteren Beträge	50	„ „

2. von dem nach dem Besitzsteuergesetze für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen, insoweit es neunzig vom Hundert des für den Beginn des Veranlagungszeitraumes festgestellten Vermögens übersteigt und insoweit es weder der Besitzsteuer noch der Abgabe nach Nr. 1 unterliegt . . . 1 vom Hundert.

Von der Abgabe nach Nr. 2 sind befreit Vermögen, die zwanzigtausend Mark nicht übersteigen. Abgabebeträge unter zehn Mark werden nicht erhoben.

§ 10.

Bei Steuerpflichtigen, die Gesellschafter einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, bleibt derjenige Abgabebetrag (§ 9, Nr. 1) zur Hälfte unerhoben, der verhältnismäßig auf den Vermögenszuwachs in Höhe des der Beteiligung entsprechenden Betrages des abgabepflichtigen Mehrgewinns

der Gesellschaft entfällt. Der unerhoben bleibende Abgabebetrag darf jedoch nicht höher sein als der verhältnismäßige Betrag der Gesellschaftsabgabe.

Absatz 1 findet nur Anwendung

1. auf Gesellschafter, die Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen, sowie auf Gesellschafter, die zueinander im Verhältnis von Ehegatten, von Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern oder Erben von Geschwistern stehen und zusammen Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß während der ganzen Dauer der Kriegsgeschäftsjahre das eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft dreihunderttausend Mark nicht überstiegen hat;

2. auf Gesellschafter, die vor dem 1. August 1914 als Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft bestellt waren und aus dieser Stellung bis zum Schluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres nicht ausgeschieden sind, es sei denn infolge Ablebens oder Krankheit, sowie auf Gesellschafter, die Ehegatten oder Erben solcher Personen sind, wenn diese Gesellschafter in beiden Fällen allein oder zusammen Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen.

§ 11.

Der Inhaber eines Lehens, Fideikommisses oder Stammgutes ist berechtigt, den Betrag der Abgabe, der auf eine Vermehrung des Lehens-, Fideikommiß- oder Stammgutvermögens entfällt, aus diesem Vermögen zu entnehmen und zu diesem Zwecke über das Vermögen selbständig zu verfügen. Ist eine Aufsichtsbehörde vorhanden, so ist ihre Genehmigung zu der Verfügung erforderlich.

§ 12.

Die Pflicht zur Entrichtung der nach diesem Gesetze geschuldeten Abgabe entfällt nicht dadurch, daß ein Steuerpflichtiger vor dem 1. Januar 1917 seinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt.

Hat die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts den Wegfall der Steuerpflicht nach dem Besitzsteuergesetze zur Folge, so ist der der außerordentlichen Abgabe unterliegende Vermögenszuwachs mit der Maßgabe festzustellen, daß der Veranlagungszeitraum statt mit dem 31. Dezember 1916 mit dem Zeitpunkt der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts abläuft.

Der Steuerpflichtige hat vor Verlegung seines Wohnsitzes oder Aufenthalts in das Ausland für die geschuldete Abgabe Sicherheit zu leisten. Die Steuerbehörde bestimmt den Betrag der Sicherheit und ist berechtigt, diesen Betrag nach den für die Einziehung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften beizutreiben. Das gleiche gilt, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Steuerpflichtige auf andere Weise, insbesondere durch Verbringung von Vermögen ins Ausland, die Erhebung der Abgabe gefährdet.

Erschwert oder vereitelt ein im Ausland sich aufhaltender Steuerpflichtiger die Veranlagung der außerordentlichen Abgabe dadurch, daß er eine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgibt, so kann sein im Inland befindliches Vermögen mit Beschlag belegt werden.

Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten die deutschen Schutzgebiete als Inland.

Steuerpflicht der Gesellschaften.

§ 13.

Inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften haben von dem nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 festgestellten Mehrgewinn eine außerordentliche Kriegsabgabe zu entrichten.

§ 14.

Als Mehrgewinn (§ 13) gilt der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn (§§ 16, 17) und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahr (§ 15) erzielten Geschäftsgewinne (§ 16).

Die Unterschiedsbeträge werden auf volle Tausende nach unten abgerundet. Beträge unter fünftausend Mark bleiben außer Betracht.

Bleibt der Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahrs hinter dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn zurück, so darf der Mindergewinn mit dem Mehrgewinn anderer Kriegsgeschäftsjahre ausgeglichen werden.

§ 15.

Als Kriegsgeschäftsjahre (§ 14) gelten die drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre, deren erstes noch den Monat August 1914 mitumfaßt oder bei einer später gegründeten Gesellschaft mitumfassen würde, wenn sie damals schon bestanden hätte.

§ 16.

Geschäftsgewinn (§§ 14, 17) ist der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Abschreibungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen.

Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien bleiben diejenigen Gewinnbeträge, welche auf die von den persönlich haftenden Gesellschaften nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen, außer Ansatz.

§ 17.

Der durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn (§ 14) ist nach den Ergebnissen der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre oder, wenn eine Gesellschaft noch nicht so lange besteht, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, zu berechnen. Besteht eine Gesellschaft schon fünf Jahre, so haben für die Berechnung des Durchschnittsgewinnes die beiden Geschäftsjahre mit den besten und den schlechtesten Geschäftsergebnissen auszuscheiden.

Hat innerhalb der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahre eine Vermehrung des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals stattgefunden, so wird dem Geschäftsgewinne für die vor der Vermehrung liegende Zeit ein Betrag von sechs vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags zugerechnet.

Als früherer Durchschnittsgewinn wird mindestens ein Betrag von sechs vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals angenommen, zuzüglich des Mehrbetrages, der zur Verteilung einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende für bevorrechtigte Aktien notwendig gewesen wäre. Das Grundkapital einer Berggewerkschaft oder einer Bergbau treibenden Vereinigung ist aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten abzüglich des durch Schuldaufnahme gedeckten Aufwandes hierfür zu berechnen. An Stelle des Grundkapitals tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genossen.

Der im Absatz 3 vorgesehene Betrag wird als Mindestbetrag auch zugrunde gelegt, wenn ein volles Geschäftsjahr vor den Kriegsgeschäftsjahren nicht vorliegt. In diesem Falle werden jedoch für Aktien oder Anteile, die zu einem den Nennwert übersteigenden Preise ausgegeben worden sind, die sechs Hundertstel von dem Kapital berechnet, das der Gesellschaft als Einzahlung auf ihre Aktien oder Anteile tatsächlich zugeflossen ist.

Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt, so ist für die Zeit nach der Vermehrung dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn ein Betrag von sechs vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags hinzuzurechnen.

§ 18.

Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile einer anderen Gesellschaft der im § 13 bezeichneten Art besitzen, dürfen von dem Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehreinnahme aus diesen Aktien oder Anteilen absetzen.

Als Mehreinnahme (Absatz 1) gilt der anteilige Betrag, der von der anderen Gesellschaft (Tochtergesellschaft) über den Durchschnitt der nach § 17, Absatz 1 in Betracht kommenden Jahre hinaus oder,

wenn die Gesellschaft noch kein volles Jahr von den Kriegsgeschäftsjahren bestanden hat, über eine fünfprozentige Dividende oder Ausbeute hinaus in einem Kriegsgeschäftsjahr als Dividende oder Ausbeute verteilt worden ist.

§ 19.

Die Abgabe beträgt für inländische Gesellschaften,

wenn der Mehrgewinn im Jahresdurchschnitt 2 von Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt,

10 vom Hundert des Mehrgewinns,

wenn er 2 vom Hundert, aber nicht 5 vom Hundert übersteigt	15	„ „ „ „
wenn er 5 vom Hundert, aber nicht 10 vom Hundert übersteigt	20	„ „ „ „
wenn er 10 vom Hundert, aber nicht 15 vom Hundert übersteigt	25	„ „ „ „
wenn er 15 vom Hundert übersteigt	30	„ „ „ „

Die nach Absatz 1 festzusetzende Abgabe erhöht sich,

wenn der durchschnittliche Geschäftsgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren 8 vom Hundert, aber nicht 10 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge übersteigt, um

10 vom Hundert ihres Betrags,

wenn er 10 vom Hundert, aber nicht 15 vom Hundert übersteigt um	20	„ „ „ „
wenn er 15 vom Hundert, aber nicht 20 vom Hundert übersteigt, um	30	„ „ „ „
wenn er 20 vom Hundert, aber nicht 25 vom Hundert übersteigt, um	40	„ „ „ „
wenn er 25 vom Hundert übersteigt, um	50	„ „ „ „

Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermehrt, so ist der Berechnung der Abgabe ein den Zeitraum, innerhalb dessen die Gesellschaft mit dem veränderten Grund- oder Stammkapitale bestanden hat, berücksichtigender Durchschnittsbetrag des Grund- oder Stammkapitals zugrundezulegen.

Die zu zahlende Abgabe soll den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendung der nächstniedrigen Steuerstufe ergeben würde, zuzüglich desjenigen Betrags des Mehrgewinns, durch den sich die Anwendung des gesetzlichen Satzes ergeben hat.

Die Abgabe wird insoweit nicht erhoben, als sie den Abgabebetrag, der bei Anwendung der Vorschrift des § 21 zu berechnen wäre, übersteigt.

§ 20.

Gesellschaften der im § 13 bezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten (ausländische Gesellschaften), haben die Abgabe von dem auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Mehrgewinne zu entrichten. Die Grundsätze, die bei einer bundesstaatlichen Einkommensteuerveranlagung für die Ausscheidung des auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Teiles des steuerbaren Gesamteinkommens maßgebend waren, sind auch bei der Berechnung des auf den inländischen Betrieb entfallenden Teiles des Mehrgewinns anzuwenden. Wo eine Einkommensteuer nicht eingeführt ist, hat die Landesregierung entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 21.

Die Abgabe beträgt für ausländische Gesellschaften bei einem Mehrgewinn im Jahresdurchschnitt von nicht mehr als 20.000 Mark 10 vom Hundert des Mehrgewinns,

mehr als	20.000	bis zu	40.000	„	12	„	„	„	„
„ „	40.000	„ „	60.000	„	14	„	„	„	„
„ „	60.000	„ „	80.000	„	16	„	„	„	„
„ „	80.000	„ „	100.000	„	18	„	„	„	„
„ „	100.000	„ „	120.000	„	20	„	„	„	„
„ „	120.000	„ „	140.000	„	22	„	„	„	„
„ „	140.000	„ „	160.000	„	24	„	„	„	„
„ „	160.000	„ „	180.000	„	26	„	„	„	„
„ „	180.000	„ „	200.000	„	28	„	„	„	„
„ „	200.000	„ „	250.000	„	30	„	„	„	„
„ „	250.000	„ „	500.000	„	40	„	„	„	„
„ „	500.000	. . . . .			45	„	„	„	„

§ 19, Absatz 4 findet Anwendung.

§ 22.

Die Abgabe wird von den Gesellschaften insoweit nicht erhoben, als sie verhältnismäßig auf Gewinnbeträge entfällt, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt worden sind und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist. Ob die Voraussetzung des Satzes 1 vorliegen, wird nach näherer Bestimmung des Bundesrats im Verwaltungsweg entschieden.

Die Abgabe wird ferner auch insoweit nicht erhoben, als sie den Betrag der nach den Vorschriften des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 zu bildenden Sonderrücklage übersteigt.

Abs. 2 gilt insoweit nicht, als bei der Bildung der Sonderrücklage Abschreibungen, die gemäß § 3, Satz 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 als Bestandteil des Geschäftsgewinns eines Kriegsjahres anzusehen waren, unberücksichtigt geblieben sind.

§ 23.

Die Abgabe ist nach näherer Bestimmung des Bundesrats auch von den anderen juristischen Personen zu entrichten, auf die der Bundesrat die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 ausgedehnt hat.

§ 24.

Der Reichskanzler kann zum Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung durch das Reich und durch außerdeutsche Staaten mit Zustimmung des Bundesrats Anordnungen treffen, die von den gesetzlichen Vorschriften über die Feststellung des abgabepflichtigen Mehrgewinns abweichen.

Gemeinsame Vorschriften.

§ 25.

Die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe erfolgt durch die für die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer zuständigen Behörden.

Soweit dieses Gesetz nichts anders vorschreibt, gelten die Vorschriften des Besitzsteuergesetzes über die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer entsprechend für die Veranlagung der Kriegsabgabe.

Der Bundesrat bestimmt die für die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe der Bundesfürsten zuständigen Behörden.

§ 26.

Außer den zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung Verpflichteten haben alle Einzelpersonen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als dreitausend Mark auf

mindestens elftausend Mark erhöht hat, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der Kriegsabgabe kann mit der Besitzsteuererklärung verbunden werden. Die Steuererklärung hat nach näherer Bestimmung des Bundesrats die für die Feststellung des der außerordentlichen Kriegsabgabe unterliegenden Vermögenszuwachses erforderlichen Angaben zu enthalten.

Die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren der pflichtigen Gesellschaften (§ 13), bei ausländischen Gesellschaften (§ 20) die Vorsteher der inländischen Niederlassungen sowie die Vertreter der vom Bundesrate für pflichtig erklärten juristischen Personen (§ 23) sind verpflichtet, der Steuerbehörde eine Kriegssteuererklärung einzureichen, welche nach näherer Bestimmung des Bundesrats die für die Feststellung des abgabepflichtigen Mehrgewinns erforderlichen Angaben zu enthalten hat.

§ 27.

Die Veranlagung der Abgabe erfolgt bei Einzelpersonen gleichzeitig mit der Veranlagung der Besitzsteuer, soweit nicht im Falle des § 12 eine frühere Veranlagung möglich ist.

§ 28.

Die Kriegsabgabe der Gesellschaften (§§ 13, 20) und anderer juristischer Personen (§ 23) wird nach dem Gesamtergebnisse der beiden ersten Kriegsjahre vorläufig und nach dem Gesamtergebnis aller Kriegsgeschäftsjahre endgültig festgesetzt.

Nach Entrichtung der vorläufig festgesetzten Abgabe steht dem Pflichtigen über den zur Zahlung nicht verwendeten Teil der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 gebildete Sonderrücklage die freie Verfügung zu.

§ 29.

Der Betrag der geschuldeten Abgabe wird dem Steuerpflichtigen von der Veranlagungsbehörde durch einen Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid enthält eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel und eine Anweisung zur Entrichtung der Abgabe innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist.

Dem Steuerpflichtigen sind die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Abgabe mitzuteilen und die Punkte zu bezeichnen, in welchen von der Steuererklärung abgewichen worden ist.

Enthält der Bescheid nur eine vorläufige Festsetzung der Abgabe, so ist in ihm auf die spätere endgültige Festsetzung hinzuweisen.

§ 30.

Gegen den endgültigen Bescheid sind die gleichen Rechtsmittel zulässig wie gegen den Besitzsteuerbescheid; der Beurteilung der Rechtsmittelbehörden unterliegt auch der vorläufige Bescheid.

§ 31.

Die Kriegsabgabe der Einzelpersonen ist zu einem Drittel binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheids zu entrichten. Das zweite Drittel ist bis zum 1. November 1917, das letzte Drittel bis zum 1. März 1918 zu entrichten.

Die vorläufig festgesetzte Kriegsabgabe der Gesellschaften und anderer juristischer Personen in binnen drei Monaten nach Zustellung des vorläufigen Bescheids, der Rest der Abgabe binnen drei Monaten nach Zustellung des endgültigen Bescheids zu entrichten. Ist die endgültig festgesetzte Abgabe niedriger als die vorläufig festgesetzte (§ 28, Absatz 1), so ist der zuviel erhobene Betrag dem Steuerpflichtigen zu erstatten.

Vom 1. Juli 1917 ab sind die bis dahin noch nicht gezahlten Abgabebeträge mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die noch nicht veranlagte Abgabe zu leisten. Von dem im voraus gezahlten Betrage sind fünf vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Juli 1917 oder bis zu dem früheren gesetzlichen Fälligkeitstag auf Verlangen des Steuerpflichtigen zu dessen Gunsten zu berechnen.

Die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 32.

Bei Entrichtung der Abgabe werden die fünfprozentigen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs zum Nennbetrag und die viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen dieser Kriegsanleihen zu einem vom Reichskanzler festzusetzenden und bekanntzumachenden Kurse an Zahlungsstatt angenommen.

§ 33.

Wer als Abgabepflichtiger oder als Vertreter eines Abgabepflichtigen wissentlich der Steuerbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Abgabe herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der gefährdeten Abgabe bestraft.

§ 34.

In den Fällen des § 33 kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu einem Jahre und neben der Gefängnisstrafe auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Absicht, die Abgabe zu hinterziehen, gemacht worden sind, und wenn der Abgabebetrag, der durch die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gefährdet worden ist, mindestens 500 Mark ausmacht oder wenn der Abgabepflichtige oder der Vertreter des Abgabepflichtigen Vermögen vom Inland ins Ausland verbracht hat in der Absicht, dieses Vermögen der Steuerbehörde zu verheimlichen.

Bei einer Steuergefährdung der im Absatz 1 bezeichneten Art kann im Urteil angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist.

Besteht der Verdacht, daß eine Steuergefährdung der im Absatz 1 bezeichneten Art vorliegt, so hat die Steuerbehörde die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Ist der Steuerpflichtige abwesend (§ 318 der Strafprozeßordnung), so kann gegen ihn nach Maßgabe der §§ 320 bis 326 der Strafprozeßordnung verhandelt werden. Findet die Staatsanwaltschaft in einer an sie abgegebenen Sache, daß der Verdacht nicht hinreichend begründet ist, so kann sie die Sache zur weiteren Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren an die Verwaltungsbehörde abgeben.

§ 35.

Die Vorschriften der §§ 78 bis 83 des Besitzsteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 36.

Der Bundesrat kann zur Vermeidung besonderer Härten auf Antrag eines Steuerpflichtigen einzelne außerordentliche Vermögensanfälle von der Abgabe befreien oder eine anderweite Berechnung des Vermögenszuwachses oder Mehrgewinns bewilligen.

Schlußvorschriften.

§ 37.

Die Bundesstaaten erhalten für die Veranlagung und Erhebung der Abgabe eine Entschädigung von $^1/_2$ vom Hundert ihrer Roheinnahme.

§ 38.

Die Einnahme aus der Kriegsabgabe ist ausschließlich zur Abminderung der Reichsschuld zu verwenden, soweit sie nicht nach dem Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916 (Kapitel 17b der Einnahmen des ordentlichen Etats) zum Ausgleich des Ausfalls bei anderen Einnahmekapiteln erforderlich ist.

§ 39.

Im § 20 des Besitzsteuergesetzes werden die Worte „mit der Maßgabe, daß Abweichungen . . . . zu berücksichtigen sind" gestrichen.

Dem § 20 des Besitzsteuergesetzes wird als Satz 2 hinzugefügt:

„Ist im Wege des aus Billigkeitsrücksichten gewährten gänzlichen oder teilweisen Erlasses des rechtskräftig veranlagten Wehrbeitrags das Vermögen anderweit ermittelt, so ist das anderweit ermittelte Vermögen maßgebend."

Dem § 21, Abs. 1, des Besitzsteuergesetzes wird als Satz 2 hinzugefügt:

„§ 20, Satz 2, gilt entsprechend."

Im § 30, Abs. 2, Satz 2 des Besitzsteuergesetzes wird das Wort „Abnutzung" ersetzt durch „Verschlechterung".

Im § 77, Abs. 3, des Besitzsteuergesetzes wird hinter Satz 1 folgender Satz eingeschaltet:

„Ist der Steuerpflichtige abwesend (§ 318 der Strafprozeßordnung), so kann gegen ihn nach Maßgabe der §§ 320 bis 326 der Strafprozeßordnung verhandelt werden."

In dem folgenden Satze werden die Worte „dieser Verdacht" ersetzt durch die Worte „der Verdacht".

§ 40.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Bundesrat.

---

3. Gesetz vom 17. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1407) zur Ergänzung des Kriegssteuergesetzes.

Einziger Paragraph.

Dem § 6 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl., S. 561) werden folgende Absätze 2 und 3 beigefügt:

Ferner sind noch nicht fällige Ansprüche aus während des Veranlagungszeitraums eingegangenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge anzusetzen, falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von eintausend Mark oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von dreitausend Mark übersteigt.

Der vor dem 31. Dezember 1916 auf die Abgabe vorausbezahlte Betrag (§ 31) tritt dem auf 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen hinzu.

---

4. Gesetz vom 9. April 1917 (R. G. Bl. S. 349) über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer.

§ 1.

Zu der auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom $\frac{\text{21. Juni 1916}}{\text{17. Dezember 1916}}$ (Reichs-Gesetzbl. S. 561 und 1407) geschuldeten außerordentlichen Kriegsabgabe wird zugunsten des Reiches ein Zuschlag in der Höhe von 20 vom Hundert ihres Betrages erhoben.

Sofern das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen nach dem Stande vom 31. Dezember 1916 einhunderttausend Mark nicht übersteigt, ermäßigt sich auf Antrag des Steuerpflichtigen der Zuschlag

bei Steuerpflichtigen

mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren auf 15 vom Hundert,
mit mehr als 3 Kindern unter 18 Jahren auf 10 vom Hundert,
mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren auf 5 vom Hundert

und wird bei Steuerpflichtigen mit mehr als 5 Kindern unter 18 Jahren nicht erhoben. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn er binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheides (§ 2, Satz 1) oder der nachträglichen Mitteilung (§ 2, Satz 2) gestellt wird.

§ 2.

Die Festsetzung des Zuschlages erfolgt durch den Steuerbescheid (§ 29 des Kriegssteuergesetzes). Ist ein Steuerbescheid ohne gleichzeitige Festsetzung des Zuschlages erteilt worden, so erfolgt die Festsetzung des Zuschlages durch eine nachträgliche Mitteilung des Besitzsteueramtes an den Steuerpflichtigen.

§ 3.

Wird die Kriegsabgabe im Rechtsmittel-, Berichtigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren anderweit veranlagt, oder wird die Kriegsabgabe aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen, so ist auch der Zuschlag entsprechend anderweit festzusetzen oder zu erlassen.

§ 4.

Gegen die Festsetzung des Zuschlages steht dem Steuerpflichtigen nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde nur die Anrufung der übergeordneten Verwaltungsbehörden offen.

§ 5.

Der Zuschlag wird mit der Abgabe zu den gleichen Fristen und Teilbeträgen erhoben.

Die Vorschriften im § 25, § 31 Abs. 3 bis 5 und § 32 des Kriegssteuergesetzes gelten auch für die Entrichtung des Zuschlages.

§ 6.

Machen steuerpflichtige Einzelpersonen oder Gesellschaften glaubhaft, daß das Jahr, das auf den vom Kriegssteuergesetz erfaßten Zeitraum folgt, zu einer Vermögensminderung oder einem Mindergewinn in Höhe von mindestens einem Fünftel des steuerpflichtigen Vermögenszuwachses oder Mehrgewinnes

geführt hat oder führen wird, so ist auf ihren Antrag der Zuschlag bis auf weitere gesetzliche Regelung ohne Sicherheitsleistung zu stunden. Die bezahlte Kriegsabgabe, sowie etwaige im neuen Jahre gemachte Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt ins Ausland verlegt hat.

§ 7.

Als Abgabe im Sinne von §§ 10, 11, § 28 Abs. 2, §§ 33, 34, 37 des Kriegssteuergesetzes gilt die Abgabe einschließlich des Zuschlages.

Von dem Gesamtaufkommen an Kriegsabgabe und Zuschlag gilt ein Sechstel als Aufkommen aus dem Zuschlag.

§ 8.

Die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer sowie die Sonderbesteuerung des Vermögenszuwachses, Mehreinkommens und Mehrgewinnes für einen von der Kriegssteuer erfaßten Zeitraum durch die Bundesstaaten oder Gemeinden (Gemeindeverbände) ist unzulässig.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

---

5. Gesetz vom 9. April 1917 (R. G. Bl. S. 351) über Sicherung der Kriegssteuer.

§ 1.

Die nach dem Kriegssteuergesetze vom 21. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 561) steuerpflichtigen Einzelpersonen haben vor einer Verlegung ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes in das Ausland auf Verlangen der Steuerbehörde Sicherheit für eine künftige Kriegssteuer zu leisten. Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde bestimmt den Betrag der Sicherheit. Dieser Betrag kann nach den für die Einziehung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften beigetrieben werden.

Die Vorschriften im Absatz 1 gelten auch, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein Steuerpflichtiger auf andere Weise, insbesondere durch Verbringung von Vermögen ins Ausland, die Beitreibung der künftigen Kriegssteuer gefährdet.

Verweigert ein sich im Ausland aufhaltender Steuerpflichtiger die Sicherheitsleistung, so kann sein im Inland befindliches Vermögen mit Beschlag belegt werden.

§ 2.

Die in den §§ 13, 20, 23 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bezeichneten Gesellschaften und juristischen Personen haben in eine neu zu bildende Kriegssteuerrücklage sechzig vom Hundert des in dem weiteren Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns einzustellen.

Als weiteres Kriegsgeschäftsjahr gilt das auf die Kriegsgeschäftsjahre im Sinne des § 15 des Kriegssteuergesetzes folgende Geschäftsjahr.

Für die Berechnung des Mehrgewinns finden die Vorschriften im § 14, Absatz 1 und 2, §§ 16, 17, 18, 20, 23, 24 des Kriegssteuergesetzes Anwendung.

Hat der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats gemäß § 24 oder der Bundesrat gemäß § 36 des Kriegssteuergesetzes Anordnungen getroffen oder eine anderweite Berechnung des Mehrgewinnes bewilligt, so gelten die Grundlagen dieser Berechnung auch für das neue Kriegsgeschäftsjahr

§ 3.

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage gemäß § 7 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 837) erstreckt sich auch auf das neue Kriegsgeschäftsjahr.

§ 4.

Die Vorschriften im § 6, Absatz 2, § 8, Absatz 1 bis 3 und Absatz 5, § 9 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 gelten entsprechend auch für die neue Kriegssteuerrücklage.

§ 5.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 1.500 Mark zu bedrohen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

VIII. Ungarn.

Gesetzartikel XXIX ex 1916 vom 24. September 1916, betreffend die Kriegsgewinnsteuer.

§ 1.

Die Gewinnüberschüsse, welche seitens der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erzielt worden sind, sowie die Mehreinkommen, die seitens der physischen und der einkommensteuerpflichtigen juristischen Personen in den gleichen Jahren erzielt worden sind, fallen unter die Kriegsgewinnsteuer.

I. Die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine.

§ 2.

Unter die Kriegsgewinnsteuer fallen, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihren Sitz innerhalb oder außerhalb der Länder der ungarischen heiligen Krone haben, jene zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, welche der im Gesetzartikel XXIV ex 1875 festgesetzten Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, oder der im Gesetzartikel XXVII ex 1875 festgesetzten Bergwerkssteuer unterliegen, oder von der Bezahlung dieser Steuern durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund des Gesetzartikels III ex 1907, betreffend die Förderung der heimischen Industrie, oder auf Grund anderer diesem vorangegangenen Gesetze des gleichen Inhaltes enthoben sind.

Bei jenen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereinen, welche ihren Sitz im Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone haben (inländische Unternehmungen), bildet die Besteuerungsgrundlage jener Mehrertrag, um welchen der Reinertrag der Unternehmungen und Vereine (§ 4) in jenen Geschäftsjahren, welche ganz oder teilweise in die Zeit vom 1. August 1914 bis Ende Dezember 1916 fallen (Kriegsgeschäftsjahre), den vor dem Krieg erzielten durchschnittlichen Jahresreinertrag übersteigt (§ 5).

Bei solchen Unternehmungen und Vereinen, deren erstes Geschäftsjahr schon als Kriegsgeschäftsjahr angesehen werden kann, fällt der neu entstandene im Sinne des § 4 ermittelte Reinertrag nur insoweit unter die Kriegsgewinnsteuer, als er 6 Prozent des eigenen Kapitales übersteigt. Unter eigenem Kapital ist das eingezahlte Grundkapital zuzüglich jener bilanzmäßigen Reservefonds zu verstehen, welche das ausschließliche Eigentum der Unternehmung bilden und welche aus den bei der Emission neuer Aktien von Aktiengesellschaften über den Nominalbetrag eingeflossenen Beträgen oder aus bereits besteuerten Geschäftseinnahmen stammen.

Bei jenen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereinen, deren Sitz sich außerhalb der Länder der ungarischen heiligen Krone befindet (ausländische Unternehmungen), die aber im Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone einen Geschäftsbetrieb unterhalten, besteht die Besteuerungsgrundlage in dem Mehrertrag, um welchen der in den einzelnen Kriegsgeschäftsjahren aus dem hierländigen Betrieb erzielte Reinertrag (§ 4) den vor dem Krieg erzielten durchschnittlichen Jahresreinertrag (§ 5, erster Absatz) übersteigt. Wenn der inländische Betrieb erst während der Kriegsgeschäftsjahre eröffnet wurde, so ist als Mehrertrag der in diesen Jahren aus dem hiesigen Betriebe erzielte Reinertrag zu betrachten.

§ 3.

Wenn das erste Kriegsgeschäftsjahr vor dem 31. Dezember 1914 endet, so ist die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das letzte Kriegsgeschäftsjahr zu bemessende Kriegsgewinnsteuer nur mit jenem Betrage vorzuschreiben, um welchen sie die auf Grund des Rechnungsabschlusses für das erste Kriegsgeschäftsjahr bemessene Steuer übersteigt.

§ 4.

I. Als Reinertrag gilt im allgemeinen das im Sinne des Gesetzartikels XXIV ex 1875, betreffend die Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, festzustellende jährliche Geschäftsergebnis, bei derartigen unter die Bergwerkssteuer fallenden Unternehmungen und Vereinen jedoch das im Sinne des Gesetzartikels XXVII ex 1875 festzustellende jährliche Geschäftsergebnis mit den nachstehenden Richtigstellungen.

II. Zu diesem Geschäftsergebnis sind hinzuzuschlagen:

1. Die Beträge, welche dem mit einer Grund-, Haus- oder Bergwerkssteuer belasteten Immobiliarvermögen oder den mit einer Kapitalsprozentsteuer belegten oder durch ein besonderes Gesetz als steuerfrei erklärten Wertpapieren entstammen und im Sinne des § 4 des Gesetzartikels XXIV ex 1875 [1]) von dem Gesamtertrage des Unternehmens in Abzug zu bringen sind.

2. Alle Einnahmen aus solchen Zinsen, die von der Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine befreit sind.

3. Die während der in Betracht kommenden Geschäftsjahre eventuell gesammelten und wie immer gearteten, in der Bilanz nicht ausgewiesenen Reserven.

III. Andrerseits sind in Abzug zu bringen:

1. Die Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, beziehungsweise die Bergwerkssteuer und solche Beträge, welche in dem betreffenden Geschäftsjahre als Zuschläge zu diesen Steuern gezahlt wurden.

2. Solche während der in Betracht kommenden Geschäftsjahre rechnungsmäßig verwendete Beträge, welche aus den in vorangegangenen Jahren gesammelten und in der Bilanz nicht ausgewiesenen Reserven stammen.

IV. Bei Beurteilung der Angemessenheit von Abschreibungen und der Anlage von Reserven, welche vom Gesichtspunkte der Kriegsgewinnsteuer während der Kriegsgeschäftsjahre steuerfrei vorgenommen wurden, ist auf die im Kriege begründeten außerordentlichen Wertrückgänge und Verluste, sowie die ausschließlich im Interesse des Geschäftes während des Krieges notwendig gewordenen Investitionen entsprechend Bedacht zu nehmen.

---

[1]) § 4 des G. A. XXIV ex 1875 lautet: Zu den Verwaltungs- und Geschäftskosten werden gerechnet, respektive vom Bruttoeinkommen abgezogen:

1. Jenes in dem durch die Unternehmung ausgewiesenen Gesamteinkommen enthaltene Einkommen, welches aus einem mit Grund-, Haus- oder Grubensteuer belegten unbeweglichen Vermögen oder aus mit der Kapitalzinsensteuer belegten oder durch ein besonderes Gesetz als steuerfrei erklärten Staatsobligationen stammt.

2. Zinsen von Prioritätsobligationen mit Rücksicht auf das im laufenden Jahre 1875 zustande gekommene Gesetz über die Kapitalzinsen- und Rentensteuer § 6, Punkt b, gleichviel ob die mit Hilfe dieser Obligation verschaffte Summe zur Gründung der Unternehmung oder zu ihrer Erweiterung oder zum Fortbetriebe des Geschäftes verwendet wurde.

3. Zinsen der mit Hypothek sichergestellten Kapitalien mit Rücksicht auf § 6, Punkt c, des Gesetzes über die Kapitalzinsen- und Rentensteuer als auch jene Geschäftszinsen, welche das Unternehmen nach den unabhängig von den im zweiten Punkte erwähnten Prioritätsobligationen angeschafften und im Geschäfte angelegten fremden Kapitalien zahlt.....

Insoferne mit Bezug auf die Beträge dieser Abschreibungen, beziehungsweise auf die Reservefondsbeiträge irgend ein Zweifel über den Schätzwert obwaltet, ist die zur Steuerbemessung kompetente Behörde berechtigt — eventuell nach Anhörung des Urteiles von Fachleuten — den Schätzwert vom Standpunkte der Steuerbemessung richtigzustellen.

V. Die Erhöhung im Werte des Inventarvermögens, welche sich als Folge der durch den Krieg verursachten Preissteigerungen ergeben hat, ist, soferne sich der Stand des Inventarvermögens nicht verändert hat, nicht als Gewinn in Rechnung zu ziehen, gleichviel ob sie bilanzmäßig als Gewinn ausgewiesen erscheint oder nicht; vielmehr können, soferne das Inventarvermögen teilweise oder zur Gänze im Laufe eines der Kriegsgeschäftsjahre veräußert wurde, aus dem erzielten Kaufpreis jene Beträge, die in der Zeit nach Beendigung des Krieges zur Ergänzung auf den früheren Stand voraussichtlich notwendig sein werden, wie Reserven sowohl als von der Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, als auch als von der Kriegsgewinnsteuer frei behandelt werden.

VI. Jene Gewinne, welche von der Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund des Gesetzartikels III ex 1907, betreffend die Entwicklung der heimischen Industrie, oder auf Grund anderer vorangegangener Gesetze des gleichen Inhaltes, befreit sind, müssen bei der Feststellung der Grundlage für die Kriegsgewinnsteuer entsprechend in Rechnung gezogen werden.

VII. Bei der Feststellung des Reinertrages der inländischen Unternehmungen sind auch die im Auslande erzielten Geschäftsergebnisse in Rechnung zu ziehen.

VIII. Bei jenen Unternehmungen, bei welchen im Sinne des Gesetzartikels XXIV ex 1875 die Feststellung der steuerpflichtigen jährlichen Geschäftsergebnisse gemäß Gesetzartikel XIV ex 1908[2]) im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vorzunehmen ist, ist das auf diese Weise festgestellte jährliche Geschäftsergebnis als Reinertrag, beziehungsweise Verlust anzunehmen.

§ 5.

Der vor dem Kriege erzielte durchschnittliche Jahresreinertrag ist auf Grund der gemäß Gesetzartikel XXIV, beziehungsweise XXVII ex 1875 festgesetzten und im Sinne der Punkte II, III, V und VI des § 4 richtiggestellten, beziehungsweise gemäß § 4, Punkt VIII festgestellten Ergebnisse der dem 1. August 1914 vorangegangenen fünf Geschäftsjahre zu ermitteln, und zwar so, daß jene zwei Geschäftsjahre, in denen der höchste und der niedrigste Reinertrag erzielt wurde, bei der Durchschnittsberechnung auszuscheiden sind. Bei jenen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereinen, die vor dem Kriege noch nicht fünf Geschäftsjahre aufweisen konnten, ist der durchschnittliche Jahresreinertrag auf Grund der Ergebnisse der dem Krieg vorangegangenen letzten drei Geschäftsjahre, und sollte das Unternehmen oder der Verein nicht einmal solange bestanden haben, auf Grund der während dessen Bestandes erzielten Geschäftsergebnisse festzustellen.

Wenn während der als Grundlage der Durchschnittsberechnung dienenden Geschäftsjahre eine Vermehrung oder Verminderung des Anlagekapitals (§ 2, Absatz 2) eingetreten ist, so ist zu dem Reinertrag, wie er vor der Kapitalsvermehrung oder -verminderung erzielt wurde, ein Betrag von jährlich 6 Prozent der Kapitalsvermehrung oder -verminderung zuzuschlagen, beziehungsweise von demselben in Abzug zu bringen. Ergibt sich im Durchschnitt kein Reinertrag oder erreicht der durchschnittliche Reinertrag nicht 6 Prozent des Anlagekapitals des letzten maßgebenden Durchschnittsjahres, so ist er mit 6 Prozent dieses Kapitals anzunehmen.

Wenn das Anlagekapital in irgendeinem Kriegsgeschäftsjahre größer oder kleiner ist als jenes des letzten, als Grundlage einer Durchschnittsberechnung dienenden Geschäftsjahres, so sind behufs Berechnung des Mehrertrages eines solchen Kriegsgeschäftsjahres zu dem im Sinne der obigen Abschnitte festgestellten durchschnittlichen Reinertrage 6 Prozent der Kapitalserhöhung zuzuschlagen, beziehungsweise 6 Prozent der Kapitalsverminderung davon in Abzug zu bringen. Wenn das Anlagekapital erst während des Kriegsgeschäftsjahres eine Vermehrung, beziehungsweise eine Verminderung erfuhr, kann nur jene Quote von 6 Prozent der Kapitalserhöhung, beziehungsweise -verminderung zu dem durchschnittlichen Reinertrage zugeschlagen, beziehungsweise von demselben in Abzug gebracht werden, welche dem Reste des Geschäftsjahres nach der Kapitalserhöhung, beziehungsweise -verminderung entspricht.

---

[2]) G. A. XIV ex 1908 betrifft das zwischen Österreich und Ungarn geschlossene Übereinkommen behufs Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Steuern.

Im Hinblicke auf den vorangegangenen Abschnitt können als Kapitalserhöhung nur die im Falle der Erhöhung des Grundkapitals tatsächlich eingezahlten, sowie die aus bereits versteuertem Geschäftseinkommen zur Erhöhung des Anlagekapitals verwendeten Beträge in Rechnung gezogen werden.

§ 6.

Die Steuer ist bei den inländischen Gesellschaften für jenen Teil des Mehrertrages, welcher 5 Prozent des Anlagekapitals (§ 2, Absatz 3) nicht übersteigt, mit 10 Prozent, für jenen Teil des Mehrertrages, welcher 5 Prozent, aber nicht 10 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, mit 15 Prozent, für je weitere angefangene oder volle 5 Prozent mit einem um je 5 Prozent höheren Satze bis zum Höchstausmaße von 35 Prozent zu entrichten.

Die Steuer der ausländischen Unternehmungen beträgt bei einem steuerpflichtigen Mehrertrage

von nicht mehr als 200.000 K 20 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 200.000 K bis zu 400.000 K 25 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 400.000 K bis zu 700.000 K 30 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 700.000 K bis zu 1,000.000 K 35 Prozent dieses Ertrages,
von mehr als 1,000.000 K 40 Prozent dieses Ertrages.

Ohne Rücksicht auf den Sitz der Gesellschaft hat eine Besteuerung für dasjenige Jahr nicht Platz zu greifen, in dem der Gewinnüberschuß des zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmens oder Vereines 10.000 K nicht übersteigt.

§ 7.

Die Einstellung der Unternehmung oder deren Übertragung auf eine andere juristische oder auf eine physische Person, sowie andere Änderungen in den Verhältnissen der steuerpflichtigen Unternehmung oder des Vereines stehen der Vorschreibung der Kriegsgewinnsteuer im Sinne der vorangeführten Paragraphe auf Grund der Ergebnisse jenes Kriegsgeschäftsjahres, in welchem sich diese Änderungen ereignen, nicht entgegen.

Wird bei Übertragung der Unternehmung auf eine Person, welche der Kriegsgewinnsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine nicht unterliegt, der Betrieb vom Übergeber für Rechnung des Übernehmers fortgeführt, so ist die Steuer vom Mehrertrage aus der Zeit dieser Betriebsführung vom Übergeber zu entrichten.

§ 8.

Jene zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, die mehr als ein Fünftel aller Aktien und Anteile eines anderen der Kriegsgewinnsteuer unterliegenden zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmens oder Vereines besitzen, dürfen von dem Reinertrag der einzelnen Kriegsgeschäftsjahre (§ 4) jene Mehreinnahmen in Abzug bringen, welche sie aus diesen Aktien oder Geschäftsanteilen über den Durchschnitt der betreffenden, dem Kriege vorangegangenen Jahre und der im § 5, Absatz 1 bezeichneten Geschäftsjahre hinaus bezogen haben.

Ist der Erwerb der Aktien und Anteile erst in den Kriegsgeschäftsjahren erfolgt, so ist als Mehreinnahme im Sinne des vorstehenden Absatzes der eine sechsprozentige Verzinsung der Aktien und Anteile übersteigende Bezug anzunehmen.

Wenn die Aktien oder Geschäftsanteile teilweise während der Kriegsgeschäftsjahre, teilweise früher beschafft wurden, oder wenn diese teilweise oder zur Gänze während eines jeden der im § 5, Absatz 1, bezeichneten Geschäftsjahre im Eigentume des Unternehmens oder des Vereines sind, so sind die obigen Verfügungen gemäß den Anweisungen der vom Finanzminister diesbezüglich zu erlassenden Instruktion zu treffen.

II. Die Besteuerung der physischen Personen und der einkommensteuerpflichtigen juristischen Personen.

§ 9.

Der Kriegsgewinnsteuer unterliegen alle jene physischen und juristischen Personen, die im Sinne der bestehenden Gesetze verpflichtet sind, gemäß den Bestimmungen dieser Gesetze von ihrem steuerpflichtigen Einkommen Einkommensteuer zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, ob die Einkommensteuer im Sinne der diesbezüglich bestehenden Gesetze faktisch zu ihren Lasten geht oder nicht.

Bei diesen physischen und juristischen Personen ist die Besteuerungsgrundlage jenes Mehreinkommen, das sie in den Jahren 1914, 1915 oder 1916 im Vergleich zum Einkommen des Jahres 1913, auf Wunsch des Steuerpflichtigen im Vergleich zum durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1911, 1912 und 1913 tatsächlich erzielt haben.

Wenn infolge Elementarschadens sowohl das Einkommen des Jahres 1913, als auch das in den Jahren 1911, 1912 und 1913 erzielte durchschnittliche Jahreseinkommen bedeutend niedriger war als gewöhnlich, so ist das letzte normale Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen über seinen, spätestens im Bekenntnisse zum Ausdruck zu bringenden Wunsch zur Grundlage der Feststellung des Mehreinkommens zu nehmen.

Eine Steuerbemessung hat für jenes Jahr nicht Platz zu greifen, im welchem das Einkommen 13.000 K nicht übersteigt.

Wenn das Einkommen des Jahres 1913, beziehungsweise das durchschnittliche Einkommen der Jahre 1911 bis 1913 weniger als 10.000 K oder null betragen hat, so ist es zwecks Feststellung des Mehreinkommens — ausgenommen die Fälle des Waldeinkommens — mit 10.000 K anzunehmen. Das Einkommen der Jahre 1914, 1915 und 1916 ist bei denjenigen, die der den Kriegsfürsorgezwecken dienenden Einkommensteuer unterliegen, ordnungsgemäß mit der Summe in Rechnung zu ziehen, mit welcher es bei der Bemessung der Einkommensteuer pro 1915, beziehungsweise 1916 und 1917 rechtskräftig festgestellt wurde. Wenn bei der Bemessung der Einkommensteuer pro 1915 die Einkommensteuer auf Grund des § 8 des Gesetzartikels XLVI ex 1914 [3]) von einem Einkommen festgestellt war, das geringer ist als das Einkommen des Jahres 1914, so ist das 1914er-Einkommen mit jener Summe in Rechnung zu ziehen, welche auf Grund des § 8 des Gesetzartikels XLVI ex 1914 als Einkommen des Jahres 1914 festgestellt war.

Wenn das Einkommen der Ausnutzung von Baumbeständen eines Waldes, beziehungsweise dem Verkaufe vom Stamm aus entspringt, so dient bei der Berechnung des die Besteuerungsgrundlage bildenden Mehreinkommens als Vergleichsbasis jenes Einkommen, welches der Steuerpflichtige im Jahre 1913, beziehungsweise im Durchschnitte der Jahre 1911 bis 1913 durch Holzausnutzung oder Holzverkauf pro Katastraljoch erzielt hat, und zwar wird dieses so oft gerechnet, als Katastraljochholzbestände in den Jahren 1914, 1915 und 1916 verwendet, beziehungsweise verkauft wurden.

Wenn im Jahre 1913 keine Holzausnutzung beziehungsweise kein Holzverkauf stattfand und deshalb eine durchschnittliche Einkommensermittlung nicht angängig ist, so ist bei der Berechnung des Mehreinkommens aus dem Walde das als Vergleichsbasis dienende Katastraljocheinkommen des Jahres 1913 unter entsprechender Berücksichtigung desjenigen Einkommens festzustellen, welches im Jahre 1913 bei dem dem betreffenden Walde zunächstgelegenen Wald, der ein ähnliches Alter, ähnliche Holzarten und einen ähnlichen Stand aufweist, erzielt wurde.

Wenn das im Sinne der obigen Ausführungen festgestellte Einkommen dem tatsächlichen Einkommen nicht entspricht, so kann sowohl der Steuerpflichtige als auch die Finanzbehörde die neuerliche Feststellung des Einkommens verlangen. Eine neuerliche Feststellung des Einkommens hat aber unter einem solchen Rechtstitel nicht Platz zu greifen, welcher bezüglich der Feststellung des betreffenden Jahreseinkommens schon den Gegenstand eines Urteils des königlich ungarischen Verwaltungsgerichtshofes bildete.

Die Feststellung des Einkommens erfolgt in diesem Falle nach jenen Grundsätzen und jenem Verfahren, nach denen das Einkommen im Sinne der bestehenden Gesetze und Regeln behufs Bemessung der Kriegsfürsorgezwecken dienenden Einkommensteuer festgesetzt wird. In ähnlicher Weise erfolgt bezüglich jedes Steuerpflichtigen die Feststellung des Einkommens des Jahres 1913, beziehungsweise eventuell des Durchschnittseinkommens der Jahre 1911 bis 1913 und bezüglich derjenigen, welche der Kriegsfürsorgezwecken dienenden Einkommensteuer nicht unterworfen sind, auch die Feststellung des Einkommens der Jahre 1914, 1915 und 1916. Die Feststellung dieser Einkommen erfolgt ordnungsgemäß gleichzeitig mit der Feststellung des Einkommens pro 1916, aber der Finanzminister kann entweder hinsichtlich einzelner oder im allgemeinen die Verfügung treffen, daß bezüglich der dem Jahre 1916 vorangegangenen Jahre die Feststellung des Einkommens unabhängig von der Einkommensfeststellung pro 1916 und vor dieser erfolge.

---

[3]) § 8 des G. A. XLVI ex 1914 ordnet an, daß die im Laufe des Steuerjahres infolge des Kriegszustandes hervorgerufenen außergewöhnlichen Umstände (Einberufung, Erkrankung, Arbeitsunfähigkeit, Elementar- und sonstige Schäden), durch welche die im Steuerjahr zu gewärtigenden Einnahmen (ausgenommen das Einkommen der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen) eine namhafte Verringerung erfahren werden, bei Berechnung des Einkommens zu berücksichtigen und die zu bemessende Steuer entsprechend zu ermäßigen ist, eventuell gänzliche Steuerfreilassung einzutreten hat. Die rechtskräftig festgestellte Steuer kann nachträglich richtiggestellt werden, wenn die Besteuerungsgrundlage infolge der erwähnten Umstände um 30 Prozent abgenommen hat.

Bei denjenigen, in deren Gesamteinkommen auch solches Geschäftseinkommen enthalten ist, welches im Sinne des § 12, Z. 9 des Gesetzartikels X ex 1909[4]) rücksichtlich der Einkommensteuer in Abzug gebracht werden kann, ist dieses zwecks Feststellung der Grundlage für die Kriegsgewinnsteuerbemessung sowohl bei dem Einkommen der Jahre 1914, 1915 und 1916, als auch bei dem des Jahres 1913, beziehungsweise bei dem Durchschnittseinkommen der Jahre 1911 bis 1913 entsprechend in Rechnung zu ziehen.

Bei denjenigen, die ordnungsgemäße Geschäftsbücher führen und bei denen die Feststellung des Einkommens im Sinne des § 11 des Gesetzartikels X ex 1909[5]) auf Grund der von ihnen vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt, sowie bei denjenigen, die über ihr Einkommen ein detailliertes Bekenntnis ablegen, haben die im Punkte IV und V des § 4 enthaltenen Bestimmungen entsprechend Anwendung zu finden.

Ein Bekenntnis abzulegen ist jeder verpflichtet, dessen steuerpflichtiges Einkommen gemäß obigen Ausführungen in irgendeinem Kriegsgeschäftsjahre 13.000 K überstieg.

Die Verfügungen über das Verfahren bei der Einkommensfeststellung, über die Form, den Inhalt und den Termin zur Einbringung der Bekenntnisse sowie andere notwendige Verfügungen wird der Finanzminister im Verordnungswege treffen.

Das Einkommen, beziehungsweise das Mehreinkommen ist bei den nachstehenden sub a aufgezählten Fällen teilweise oder ganz, bei den sub b aufgezählten bis zu einem Drittel außer Anschlag zu bringen:

a) Wenn im Laufe des Bemessungsverfahrens der Steuerpflichtige mit glaubwürdigen Belegen nachweist, daß das Einkommen, beziehungsweise das Mehreinkommen, aus einem der Friedensjahre stammt, aber wegen noch ausstehender Abrechnung mit den Kunden (Konsortien und dergleichen) oder aus anderen Gründen nicht in den betreffenden Jahren, sondern erst während der Kriegsjahre in Rechnung gezogen werden konnte;

b) oder wenn er auf die gleiche Weise den Nachweis dafür erbringt, daß das Einkommen oder das Mehreinkommen, unabhängig von den während des Krieges entstandenen wirtschaftlichen Verhältnissen, seiner persönlichen wirtschaftlichen Tätigkeit entsprang.

§ 10.

Mehreinkommen, welche ihren Ursprung in Dienst- und Lohnbezügen sowie Pensionsgenüssen haben, unterliegen nicht der Kriegsgewinnsteuer, ausgenommen den Fall, daß diese Mehreinkommen 30.000 K übersteigen, oder wenn in dem vor dem Kriege erzielten und als Vergleichsbasis dienenden Einkommen wenigstens eine solche Einnahme von 30.000 K enthalten ist und das Mehreinkommen 4000 K übersteigt.

---

[4]) § 12, Z. 9 lautet: „Das zum Zwecke der Förderung der heimischen Industrie durch G. A. XLIX: 1899, wie auch durch G. A. III: 1907 für steuerfrei erklärte Unternehmungseinkommen.

[5]) § 11 des G. A. X ex 1909 lautet: Die Bruttoeinnahme bildet das Ergebnis des dem Steuerjahre vorangehenden Kalenderjahres. Eine Ausnahme hat nur für die in den Punkt I, 1 und II, § 21, erwähnten Bezüge statt, die in der zur Zeit der Steuerkonskription und der Fassion bestehenden Höhe als Steuerbasis anzunehmen sind.

Bei der Berechnung der Bruttoeinnahme ist der zu Beginn des Steuerjahres, beziehungsweise zur Zeit der Konskription vorhandene Stand der im § 15 erwähnten Einkommensquellen maßgebend. Dementsprechend sind auch die zulässigen Abzüge mit jenem Jahresbetrage zu berücksichtigen, mit welchem sie die vorhandenen Einkommensquellen belasten.

Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen unterbleibt nur die Berücksichtigung des tatsächlich eingeklagten und im § 22 des Gesetzes über die Kapitalzins- und Rentensteuer erwähnten Einkommens, doch bildet die nach Beendigung des Prozesses erzielte Einnahme auch dann eine Steuerbasis, wenn das betreffende Steuerobjekt auch schon zu existieren aufgehört hat.

Hat eine Einnahmsquelle noch kein Jahresergebnis, ist aber das Ergebnis bekannt, so bildet dieser Betrag, sonst aber das präsumierte Jahreseinkommen die Steuerbasis.

Insofern das Wirtschaftsjahr der Einkommensquelle mit dem Kalenderjahr nicht identisch ist, gilt als das der Steuerbemessung unmittelbar vorangehende dasjenige Geschäfts- (Wirtschafts-) Jahr, dessen Endergebnis im Zeitpunkte der Bemessung bekannt ist.

Die Einkommensteuer der protokollierten, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen beruht stets auf der zur Feststellung der Erwerbsteuer des Unternehmens dienenden Bilanz. In anderen Fällen ist das Einkommen bei denjenigen, die Handels- oder vorschriftsmäßige Geschäftsbücher führen, und das Gewinn- und Verlustkonto ihres Geschäftes (Betriebes) in legalisierter Form vorlegen, und wenn ferner diese Buchführung genügend ist oder die gegen dieselbe aufgetauchten Bemängelungen im Verlaufe des Bemessungs- oder des Rechtsmittelverfahrens durch die vorgenommene Untersuchung aufgeklärt wurden:

a) bei der Land- und Forstwirtschaft;

b) bei Handel und Industrie, bei dem Bergbau und überhaupt bei den der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Beschäftigungen mit Berücksichtigung der Bilanz derselben oder des bei Feststellung der Erwerbsteuer schon konstatierten Einkommens festzustellen.

§ 11.

Das Einkommen aus einem nach Beginn des Jahres 1913 ererbten Vermögen kann beim Erben als Mehreinkommen nur bis zu jenem Betrage in Rechnung gezogen werden, um welchen es das aus diesem Vermögen im Jahre 1913 erzielte Einkommen, beziehungsweise nach Wunsch der Partei das in den Jahren 1911, 1912 und 1913 erzielte durchschnittliche Jahreseinkommen übersteigt.

Derselben Beurteilung unterliegen auch jene Fälle, wenn jemand infolge des Aufhörens des Nutznießungsrechtes zu einem Mehreinkommen gelangt, oder wenn die Aszendenten ihr Vermögen oder einen Teil desselben auf die Deszendenten übertragen.

§ 12.

Die Steuer beträgt:

von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 K des Mehreinkommens . . .	5	Prozent,
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 K	10	„
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K	15	„
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K	20	„
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K	25	„
von den nächsten angefangenen oder vollen 20.000 K	30	„
von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K	35	„
von den nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K	40	„
von den Mehrbeträgen (über 500.000 K)	50	„

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13.

In den Kriegsgeschäftsjahren erzielte, jedoch in diesen Jahren wegen noch ausstehender Abrechnung mit den Kunden (Konsortien u. dgl.) oder aus anderen Gründen nicht verrechnete Erträgnisse sind binnen vier Wochen nach Ablauf jenes Jahres, in welchem die Verrechnung stattfand, behufs nachträglicher Einbeziehung in die letzte maßgebende Besteuerungsgrundlage zur Kriegsgewinnsteuer einzubekennen.

Alle bis Ende 1918 nicht verrechneten Erträgnisse aus den Geschäftsjahren sind bei der zuständigen Finanzdirektion (beim Steuerinspektor) spätestens bis 31. März 1919 besonders auszuweisen. Ihre Einbeziehung in die Kriegsgewinnsteuerbemessungsgrundlage kann die Finanzdirektion (der Steuerinspektor) nach Anhörung des Steuerpflichtigen auch vor ihrer Verrechnung anordnen, wenn für eine weitere Hinausschiebung der Verrechnung keine triftigen Gründe obwalten.

Ebenso ist spätestens bis 31. März 1919 bei der zuständigen Finanzdirektion (bei dem Steuerinspektor) die Verrechnung bezüglich der jeweiligen Verwendung der auf Grund der Punkte IV und V des § 4 (§ 9, 11. Abschnitt) steuerfrei in Abschreibung gebrachten und reservierten Beträge einzubringen. Insoweit die in Abschreibung gebrachten oder reservierten Beträge teilweise oder ganz nicht zu dem Zwecke verwendet wurden, in Anbetracht dessen die Abschreibung oder Reservierung zulässig war, so sind sie nachträglich in die letzte Kriegsgewinnsteuerbemessungsgrundlage einzubeziehen. Wenn die Verrechnung binnen 30 Tagen, vom Tage der diesbezüglichen Aufforderung der Finanzdirektion (des Steuerinspektors) gerechnet, nicht eingebracht wird, sind die in Abschreibung gebrachten oder reservierten Beträge in ihrer Gänze so anzusehen, als wären sie nicht zu dem Zwecke verwendet worden, in Anbetracht dessen ihre Abschreibung oder Reservierung zulässig war.

§ 14.

Die Kriegsgewinnsteuer ist weder bei der Bemessung dieser Steuer, noch bei der Bemessung der Erwerbsteuer, der Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, der Bergwerksteuer und der Einkommensteuer oder anderer direkter Steuern von der Besteuerungsgrundlage in Abzug zu bringen.

Auf die Kriegsgewinnsteuer können weder staatliche noch munizipale, Gemeinde- oder andere Zuschläge umgelegt werden.

Die Kriegsgewinnsteuer ist als direkte Staatssteuer bei der Zusammenstellung der Namenslisten, die gemäß den Verfügungen des Gesetzartikels XXXVI ex 1872[6]) sowie der Gesetzartikel XXI und XXII ex 1886[7]) anzufertigen sind, nicht in Rechnung zu ziehen.

§ 15.

Wenn ein Kriegsgeschäftsjahr mit Verlust schließt, so ist dieser vom Mehrertrag, beziehungsweise Mehreinkommen der übrigen Kriegsgeschäftsjahre in Abzug zu bringen. Der Abzug hat in der Weise zu erfolgen, daß hierdurch die im übrigen bemeßbare Kriegsgewinnsteuer am allerwenigsten gekürzt werde.

§ 16.

Die Kriegsgewinnsteuer ist in zwei gleichen Raten zu bezahlen, von welchen die erste binnen 30 Tagen nach der Verständigung von der erstinstanzlichen Bemessung, die zweite am letzten Tage des sechsten Monates, von der Verständigung an gerechnet, fällig ist.

IV. Die Bemessung und Sicherung der Steuer.

§ 17.

Die Kriegsgewinnsteuer ist in der Regel zugleich mit der pro 1917 zu bemessenden Unternehmungs- und Bergwerkssteuer, beziehungsweise mit der Bemessung der Einkommensteuer zu bemessen, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen, der Verein oder die physische, beziehungsweise juristische Person im Sinne der bestehenden Gesetze pro 1917 auch mit einer Unternehmungs-, Bergwerks-, beziehungsweise Einkommensteuer zu belegen ist oder nicht. In letzterem Falle hat natürlich die Bemessung einer Unternehmungs-, Bergwerks-, beziehungsweise Einkommensteuer nicht Platz zu greifen.

Die Steuer kann für die in der Zwischenzeit verstorbenen physischen Personen, beziehungsweise auch für ihre Verlassenschaft bemessen werden.

Bezüglich des Bemessungsverfahrens und der Rechtsmittel finden, je nachdem es sich um ein Unternehmen oder einen Verein handelt, welcher der Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen oder Vereine oder der Bergwerkssteuer unterworfen ist, oder um physische oder andere juristische Personen handelt, die bezüglichen Verfügungen der Gesetze und Regeln, betreffend die Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, beziehungsweise betreffend die Bergwerkssteuer und Einkommensteuer, entsprechende Anwendung. Die hierbei zu beobachtenden näheren Bestimmungen, welche aber keine Abweichungen von den gesetzlichen Verfügungen enthalten dürfen, werden vom Finanzminister im Verordnungswege erlassen.

§ 18.

Von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereinen sind jene Daten, welche zur Feststellung des Reinertrages der Kriegsgeschäftsjahre (§ 4) und des durchschnittlichen Jahresreinertrages der Jahre vor dem Kriege (§ 5) oder überhaupt zur richtigen Bemessung der Kriegsgewinnsteuer erforderlich sind, in einem von sämtlichen Direktionsmitgliedern der Unternehmung, respektive des Vereines zu unterfertigenden Bekenntnis den steuerbemessenden Organen zur Verfügung zu stellen, für das jedes einzelne Mitglied der Direktion auch persönlich verantwortlich ist.

§ 19.

Hinsichtlich der physischen Personen und der einkommensteuerpflichtigen juristischen Personen kann der Finanzminister, sei es im allgemeinen, sei es von Fall zu Fall, verfügen, daß selbe der Finanzdirektion (dem

---

6) G. A. XXXVI ex 1872 betrifft die Konstituierung und Organisierung des Budapester hauptstädtischen Munizipiums.

Nach § 26 wird die eine Hälfte der Munizipalausschußmitglieder aus der Mitte der die meiste direkte Staatssteuer zahlenden 1200 Wähler gewählt.

Namensliste und Reihenfolge der Höchstbesteuerten wird auf Grund der Ausweise der Steuerämter alljährlich zusammengestellt.

7) Nach § 22 des G. A. XXI ex 1886, beziehungsweise § 32 des G. A. XXII ex 1886 besteht der Munizipalausschuß, beziehungsweise die Gemeindevertretung zur Hälfte aus den auf dem Gebiete des Munizipiums, beziehungsweise der Gemeinde die höchste direkte Steuer zahlenden Staatsbürgern.

Namensverzeichnis und Reihenfolge der Höchstbesteuerten wird auf Grund der amtlichen Ausweise der Steuerämter jährlich festgestellt.

Steuerinspektor) über diesbezüglich an sie gerichtete Aufforderung Aufklärungen bezüglich jener Angaben erteilen, welche zur Feststellung ihres in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erzielten Mehreinkommens notwendig sind.

§ 20.

Die Finanzdirektion (der Steuerinspektor) kann behufs Feststellung der Richtigkeit der im Sinne der §§ 18 und 19 abverlangten Angaben, oder wenn die Angaben von dem Steuerpflichtigen nicht gemacht worden sind, behufs Beschaffung dieser Angaben, und zwar bezüglich der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine auf Grund der Ermächtigung des Finanzministers, bezüglich der übrigen Steuerpflichtigen auf Grund des Beschlusses der Steuerreklamationskommission die Bucheinsicht anordnen. Gegen den diesbezüglichen Bescheid der Steuerreklamationskommission findet keine Berufung statt. Die Bucheinsicht ist an einem dem Steuerpflichtigen mitgeteilten Tage am Sitze des Unternehmens oder des Vereines, respektive im Wohnort des Steuerpflichtigen, oder, wenn die Buchhaltung dort nicht geführt wird, an jenem Orte vorzunehmen, wo die Bücher geführt werden. Die Prüfung führt unter Verpflichtung zur Verschwiegenheit in Anwesenheit des Steuerpflichtigen, respektive dessen Mandatars ein Finanzbeamter durch.

Über das Ergebnis der Bucheinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem außer den zur Bemessung der Kriegsgewinnsteuer notwendigen ziffernmäßigen, auf das Geschäftsgeheimnis jedoch nicht erstreckbaren Angaben und der diesbezüglichen Bemerkungen des Steuerpflichtigen und des mit der Bucheinsicht betrauten Beamten auch zu vermerken ist, wie die Führung der Geschäftsbücher überhaupt beschaffen ist und inwieweit die Bücher glaubwürdig erscheinen. Die Finanzbehörde kann das Ergebnis der Bucheinsicht den zur Steuerbemessung berufenen Kommissionen unterbreiten, welche das Ergebnis der Bucheinsicht frei würdigen.

Im Falle einer Bucheinsicht kann der Steuerpflichtige seinerseits auf eigene Kosten einen Gegensachverständigen verwenden, dessen Gutachten vom Steuerpflichtigen auch den zur Steuerbemessung berufenen Kommissionen unterbreitet werden kann.

Durch diese Verfügungen werden das Recht der zur Bemessung der Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, der Bergwerks- und Einkommensteuer berufenen Kommissionen zur Anordnung der Bucheinsicht und die auf dieses Recht sich beziehenden gesetzlichen Verfügungen in keiner Weise berührt.

§ 21.

Die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine können aus dem Gewinn der Kriegsgeschäftsjahre bis zum Eintritt der Rechtskraft der Kriegsgewinnsteuerbemessung als Dividende, als Kapitalsrückzahlung oder unter welchen Titel immer per Aktie, beziehungsweise per Geschäftsanteil nur einen solchen Betrag auszahlen, welcher nicht größer ist als die höchste Jahresdividende, die aus dem Gewinn der drei am Ende des Jahres 1915, respektive nachher oder vor Ende des Jahres 1916 abgelaufenen Geschäftsjahre per Aktie oder per Geschäftsanteil ausbezahlt wurde. Wenn jedoch der in einem der genannten drei Geschäftsjahre als Dividende ausbezahlte höchste Betrag 5 Prozent des einbezahlten Grundkapitals nicht erreicht, oder wenn die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmung oder der Verein für diese Geschäftsjahre überhaupt keine Dividende gezahlt hat, so kann aus dem Gewinn der Kriegsgeschäftsjahre unter dem vorhin erwähnten Titel ein Betrag im Ausmaß von 5 Prozent des eingezahlten Grundkapitals ausbezahlt werden.

Der Betrag, welcher an die Direktionsmitglieder, die geschäftsführenden Direktoren und eventuell an andere bis zum Eintritt der Rechtskraft der Kriegsgewinnsteuerbemessung als Gewinnanteil ausgezahlt werden kann, darf nicht größer sein als der höchste Jahresgewinnanteil, welcher aus dem Gewinn der obgenannten drei vorhergehenden Geschäftsjahre ausbezahlt wurde.

Der als Gewinnanteil auszahlbare Betrag darf jedoch den aus dem Gewinne der obgenannten drei Geschäftsjahre ausbezahlten höchsten Jahresgewinnanteil in einem solchen Verhältnis übersteigen, in welchem der im Sinne des vorhergehenden Absatzes als Dividende auszahlbare Betrag den als Dividende aus dem Gewinn der genannten drei Geschäftsjahre ausbezahlten höchsten Betrag übersteigt.

Die Finanzbehörde kann über Ansuchen der Unternehmung oder des Vereines die Ausbezahlung eines größeren Betrages gestatten, sofern die Unternehmung oder der Verein in Bargeld oder kautionsfähigen Wertpapieren bei der königlich ungarischen Postsparkasse, bei der österreichisch-ungarischen Bank oder bei irgendeinem mit Genehmigung der Finanzbehörde von der Partei zu bezeichnenden inländischen Geldinstitut einen solchen durch die Finanzbehörde festgestellten Betrag als Kaution deponiert, welcher der Unternehmung oder dem Verein auf Grund dieses Gesetzes am Ende jenes Geschäftsjahres, für das

die Ausbezahlung lautet, voraussichtlich zu bemessenden Kriegsgewinnsteuer entspricht. Dieser Betrag muß jedoch der Mehrverteilung mindestens gleichkommen. Der Finanzminister kann hinsichtlich dieser Bestimmungen in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren.

§ 22.

Das unter § 1 fallende, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmen oder ein solcher Verein kann sich vor Eintritt der Rechtskraft der Kriegsgewinnsteuerbemessung und vor Entrichtung der Steuer nur mit Bewilligung der Finanzbehörde freiwillig auflösen oder in eine andere juristische Person umwandeln. Die Bewilligung kann nicht verwehrt werden, wenn die Kriegsgewinnsteuer entsprechend sichergestellt wird.

Im Falle der Übertragung von Unternehmungen haftet der Übernehmer für die seinerzeit zu Lasten des Übergebers zu bemessende Kriegsgewinnsteuer, wenn durch die Übertragung die Einbringung der Steuer beim Übergeber gefährdet ist.

§ 23.

Die ausländischen Unternehmungen haben 40 Prozent ihres steuerpflichtigen Mehrertrages, welcher von der Finanzbehörde festzustellen ist, in eine Sonderrücklage zu stellen und sind verpflichtet, diese in Bargeld oder in kautionsfähigen Wertpapieren bei der königlich ungarischen Postsparkassa, bei der Österreichisch-ungarischen Bank oder bei einem mit Genehmigung der Finanzdirektion von der Partei zu bezeichnenden inländischen Geldinstitute zu hinterlegen.

Wenn die Unternehmung oder der Verein über den Mehrertrag schon vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes verfügt hatte und infolgedessen den obigen Betrag zum Teile oder zur Gänze in eine Sonderrücklage zu stellen außerstande ist, dann ist von dem Mehrertrag der folgenden Kriegsgeschäftsjahre ein entsprechend größerer Betrag rückzustellen.

Da diese Sonderrücklage zur Sicherstellung der Kriegsgewinnsteuer dient, können andere auf dieselbe bis zur Erledigung der Steuer keine dem Ärar vorangehenden Rechte erwerben und vor Erledigung der Kriegsgewinnsteuer können weder die Unternehmung respektive der Verein, noch im Falle der Auflösung die Liquidatoren über sie verfügen.

§ 24.

Wenn die Einhebung der Kriegsgewinnsteuer nach Ansicht der Finanzdirektion (Steuerinspektor gefährdet ist, so kann die Finanzdirektion (der Steuerinspektor) schon vor der nach den vorangehenden Bestimmungen durchzuführenden Bemessung die zur Sicherstellung der Kriegsgewinnsteuer erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Den Mehrertrag, respektive das Mehreinkommen, welche für die Festsetzung des für die Steuer zu sichernden Betrages maßgebend sind, bestimmt unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der zur Verfügung stehenden anderen Behelfe die Finanzdirektion (der Steuerinspektor).

Wenn der Mehrertrag, respektive das Mehreinkommen nicht ziffermäßig genau feststellbar ist, dann hat dessen Feststellung nach Anhörung zweier Sachverständiger schätzungweise zu erfolgen.

Der sicherzustellende Betrag ist der Partei mittels Bescheides mitzuteilen und wenn ihn die Partei nicht innerhalb 15 Tagen nach Empfang des Bescheides erlegt, nach Art der öffentlichen Steuern einzutreiben. Eine Berufung extra dominium gegen den Bescheid an den Finanzminister ist innerhalb 15 Tagen zulässig.

Über Ansuchen der Finanzdirektion (des Steuerinspektors) ist der zu sichernde Betrag auf die Liegenschaften der Partei durch die Grundbuchsbehörde ohne Bescheinigung der Gefahr hypothekarisch sicherzustellen, die Anordnung einer Exekution der Liegenschaft jedoch ist vor rechtskräftiger Bemessung der Kriegsgewinnsteuer nicht zulässig.

Nach Bemessung der nach obigem im vorhinein gesicherten und durch die Partei erlegten Kriegsgewinnsteuer ist mit der Partei eine Abrechnung vorzunehmen, anläßlich deren für den von der Partei im vorhinein erlegten Betrag eine Vergütung von fünf Prozent Zinsen bis zum Fälligkeitstage der Gewinnsteuer zugunsten der Partei zulässig ist. Die Differenz zwischen dem im vorhinein erlegten und dem zu erlegenden Betrag ist von der Partei einzuheben, respektive derselben zurückzuerstatten.

§ 25.

Wenn der Steuerpflichtige die im Sinne der §§ 18 und 19 abverlangten Angaben überhaupt nicht oder nicht ordnungsmäßig liefert und im letzteren Falle den Mangel innerhalb des in der Auf-

forderung zu bestimmenden Termines nicht behebt, so zahlt er 10 bis 25 Prozent der bemessenen Steuer als Zuschlag, welchen die zur Bemessung der Kriegsgewinnsteuer berufene Kommission gleichzeitig mit der Steuer bestimmt und auch in das Bemessungsregister eintragt. Hinsichtlich dieses Zuschlages sind die im § 36 des Gesetzartikels X ex 1909 [8]) enthaltenen Verfügungen entsprechend anzuwenden.

Überdies ist, wenn die gemäß § 18 abverlangten Daten mangelhaft oder überhaupt nicht geliefert wurden, nach eingetretener Rechtskraft des mit der Steuer zugleich bemessenen Zuschlages von der Finanzdirektion (dem Steuerinspektor) jedem einzelnen Direktor der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung respektive Vereines eine Geldbuße von 1000 bis 50.000 K aufzuerlegen.

Von der Verhängung der Geldbuße sind die betreffenden durch die Finanzdirektion (den Steuerinspektor) mittels Bescheides zu verständigen, gegen welchen innerhalb 15 Tagen beim königlich ungarischen Verwaltungsgerichtshof die Klage erhoben werden kann.

V. Strafbestimmungen.

§ 26.

Eine dem Gefällsstrafverfahren unterliegende Übertretung begeht derjenige, welcher in seinen, bei Bemessung der Kriegsgewinnsteuer als Grundlage dienenden Bekenntnissen oder in seiner auf die von kompetenter Stelle an ihn gerichteten Fragen schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegebenen Antwort, oder bei Begründung seines Rechtsmittels wissentlich eine unwahre und auf absichtliche Irreführung gerichtete Erklärung abgibt, welche geeignet ist, eine geringere Steuerbemessung herbeizuführen, als den tatsächlichen Verhältnissen entspricht; eine solche Übertretung begeht ferner — wenn sein Vorgehen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — derjenige, der die im Sinne des § 20 angeordnete Bucheinsicht verweigert oder vereitelt, endlich wer die Bestimmungen der §§ 21 und 23 übertritt.

Straflos bleibt jedoch der Täter, wenn er seine Erklärung vor der erfolgten Anzeige oder vor der Einleitung der Untersuchung an zuständiger Stelle richtiggestellt oder ergänzt hat, beziehungsweise wenn er richtige Angaben liefert oder sein Versäumnis nachholt. Hinsichtlich der Ahndung dieser Übertretungen finden die in Kapitel IX des Gesetzartikels XI ex 1909 [9]) enthaltenen Verfügungen mit dem Zusatze Anwendung, daß, wenn die Gefällsübertretung dadurch begangen wurde, daß durch Verschulden der Direktion einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung oder eines solchen Vereines die im Sinne des § 18 zu liefernden Angaben nicht der Wahrheit entsprechen, außer der im § 93 des Gesetzartikels XI ex 1909 festgesetzten Geldstrafe [10]) jedes einzelne Direktionsmitglied separat für seine Person auch mit einer besonderen Geldstrafe von 2.000 bis 10.000 K zu belegen ist; wenn aber

---

[8]) § 36 des G. A. X ex 1909 lautet: Wer eine Fassion in der vorgeschriebenen Frist nicht einreicht, zahlt 1 Prozent der im Verlaufe der Bemessung festgestellten Steuer, wenn er aber der gemäß § 34 an ihn gerichteten Aufforderung nicht entspricht, weitere 4 Prozent der in erster Stufe festgestellten Steuer als Zuschlag, welchen die Bemessungskommission gleichzeitig feststellt und auch in die Bemessungsliste einträgt. Nimmt jedoch die Partei an der kommissionellen Verhandlung ihrer Steuer persönlich oder durch einen Bevollmächtigten teil und weist sie nach, daß sie ihre Fassion wegen eines unverschuldeten Versäumnisses nicht einreichen oder der an sie gerichteten Aufforderung (§ 34) aus diesem Grunde nicht entsprechen konnte, so ist von der Bemessung des Zuschlages abzusehen.

Steigt oder sinkt die bemessene Steuer im Verlaufe des Rechtsmittelverfahrens oder hört sie während des Jahres auf, so ist auch der Zuschlag dementsprechend richtigzustellen, beziehungsweise zu löschen.

Der Zuschlag ist auch dann zu löschen, wenn im Verlaufe des Rechtsmittelverfahrens nachgewiesen wird, daß das Versäumnis ein unverschuldetes war.

[9]) G. A. XI ex 1909 betrifft die Verwaltung der öffentlichen Steuern. Kapitel IX handelt von der gerichtlichen Bestrafung der Übertretungen der Steuergesetze und Vorschriften.

[10]) § 93 des G. A. XI ex 1909 lautet:

Jene Übertretungen der Steuergesetze und Vorschriften (Gefällsübertretungen), welche im richterlichen Wege zu ahnden sind, werden nach den für die einzelnen Steuergattungen und Gefälle bestehenden Gesetzen und Vorschriften bestraft.

Sofern hinsichtlich einer Finanzübertretung oder des Ausmaßes der Strafe der Übertretung ein spezielles Gesetz oder eine Vorschrift nicht ausdrücklich verfügt:

a) so bildet die vorsätzliche Verkürzung, Schädigung, die vorsätzliche Verheimlichung der steuerpflichtigen Einkünfte oder Steuerobjekte eine im Gerichtswege zu ahndende Übertretung;

b) beträgt die als Ahndung der begangenen Gefällsübertretungen zu bemessende Geldstrafe das ein- bis achtfache des Betrages, um welchen das Ärar geschädigt worden ist.

Als Schadenssumme wird jener Betrag angenommen, welcher von den zur Bemessung der öffentlichen Steuern durch das Gesetz als kompetent erklärten Organen rechtsgültig festgestellt worden ist.

Ist dieser Betrag nicht bekannt, so beträgt die Strafe 10 bis 1000 K.

Jene Übertretung, bezüglich welcher der Täter oder Mitschuldige in drei Jahren vom Tage der begangenen sträflichen Handlung oder des sträflichen Versäumnisses gerechnet nicht zur Verantwortung gezogen wurde, verjährt.

die Gefällsübertretung durch die Verweigerung oder Vereitlung der Bucheinsicht, beziehungsweise durch Übertretung der Verfügungen der §§ 21 und 23 begangen wurde und der Betrag, um den das Ärar geschädigt wurde, nicht festzustellen ist, ist eine Geldstrafe von 1.000 bis 50.000 K zu verhängen.

VI. Gemischte Verfügungen.

§ 27.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Österreichisch-ungarische Bank. Die Besteuerung der Kriegsgewinne dieses Institutes wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

§ 28.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die hinsichtlich der Bemessung der Kriegsgewinnsteuer erforderlichen weiteren Verfügungen im Verordnungswege zu erlassen.

Der Mehrertrag solcher Aktiengesellschaften, welche seit ihrer Gründung oder seit fünf Jahren nicht mehr als sieben Aktionäre haben, oder das Mehreinkommen solcher physischer Personen, die seit der Gründung des Unternehmens oder wenigstens seit fünf Jahren mindestens ein Siebentel der gesamten Aktien und Geschäftsanteile irgendeines zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmens oder eines solchen Vereines besitzen, ist so, daß dadurch die höhere Steuervorschreibung bewirkt wird, entweder bei dem Unternehmen oder bei dem Eigentümer der Aktien des Unternehmens, beziehungsweise der Geschäftsanteile zu besteuern.

Wenn die Einbringung der rechtsgiltig bemessenen Steuern infolge unabhängig von dem Steuersubjekt eingetretener außerordentlichen Umstände den wirtschaftlichen Ruin des Steuerpflichtigen oder eine bedeutende Lähmung des Unternehmens hervorrufen würde, kann er mittels eines Gesuches, welches spätestens binnen 30 Tagen nach Fälligkeit der zweiten Rate der Kriegsgewinnsteuer bei der zuständigen Finanzdirektion (bei dem Steuerinspektor) einzubringen ist, um die teilweise oder gänzliche Löschung der Steuer ansuchen. Über das Ansuchen hat in erster Instanz, soferne es sich um ein zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtetes Unternehmen oder einen solchen Verein handelt, der Steuerausschuß der Verwaltungskommission, bezüglich der übrigen Steuerpflichtigen jedoch die zur Bemessung der Einkommensteuer zuständige Steuerreklamationskommission zu entscheiden, gegen deren Beschlüsse die Beschwerde an den königlich ungarischen Verwaltungsgerichtshof zulässig ist.

§ 29.

Die Verbuchung, Einhebung, Einbringung, Sicherstellung und Verjährung der Kriegsgewinnsteuer mit den damit zusammenhängenden übrigen Fragen regelt eine Verordnung, die seitens des Finanzministers unter Berücksichtigung der bezüglichen Verfügungen des Gesetzes, betreffend die Handhabung der öffentlichen Steuern, zu erlassen ist.

§ 30.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Staněk, Dr. Stránský, Tusar und Genossen,

auf

Errichtung einer böhmischen Universität in Mähren (in Brünn).

I. Einleitung.

Wenn die Unterzeichneten gerade inmitten der kriegerischen Ereignisse die alte und dringende Forderung nach Errichtung einer zweiten böhmischen Universität erheben, so geschieht dies nicht ohne Zusammenhang mit den geistigen Strömungen der Gegenwart. In diesem Kriege, in welchem so oft die Kriegsziele geändert wurden, scheint es, daß ein Ideal des menschlichen Geschlechtes, das von der ganzen Welt anerkannt zu werden beginnt, ohne von irgendwelcher Seite auf ausdrücklichen Widerstand zu stoßen, immer festere Gestalt erhält: Das Ideal der Selbstbestimmung der Nationen. Die hartnäckige Beiseiteschiebung der Forderung nach einer zweiten böhmischen Universität seitens der österreichischen Regierungen ist nun der schlagendste Beweis dafür, daß das böhmische Volk dieses Recht der Selbstbestimmung nicht besitzt, ja es vermag diese selbstverständlichste, von Parlament und Regierung oft anerkannte Kulturforderung nach einer zweiten böhmischen Universität nicht einmal bei den entscheidenden Faktoren durchzusetzen. Die Errichtung einer zweiten böhmischen Universität bildet allerdings keineswegs das einzige oder höchste Postulat des böhmischen Volkes — und dies besonders in der jetzigen Zeit —, kann auch nicht als ein demonstratives oder politisches Kompensationspostulat betrachtet werden, sondern dieselbe ist eine Forderung, auf die das böhmische Volk ein Recht besitzt, eine Forderung, die ihm weiter auf keine Weise mehr vorenthalten werden kann, eine Forderung, hinter der das ganze böhmische Volk steht, eine alte und begründete Forderung.

II. Der bisherige Kampf um die zweite böhmische Universität.

Die im Jahre 1566 in Olmütz gegründete jesuitische Lehranstalt wurde durch das Verdienst des Bischofs Wilhelm Prusinovský durch Kaiser Maximilian II. im Jahre 1573 zur Universität erhoben. Diese Universität hatte eine theologische und philosophische Fakultät und hieß: „Universitas societatis Jesu et episcopi olomucensis“. Im Jahre 1778 wurde die Universität unter der Regierung Maria Theresias durch den Einfluß der mährischen Landesstände nach Brünn verlegt, woselbst sie beträchtlich erweitert wurde. Dieses Aufblühen dauerte jedoch nicht lange. Im Jahre 1782 verwandelte Kaiser Josef II. die Brünner Universität (gleichzeitig mit der Grazer und Innsbrucker) in ein Lyzeum und verlegte sie wieder nach Olmütz. Durch die Entscheidung vom 11. März 1827 wurde das Olmützer Lyzeum durch Kaiser Franz zu einer Universität mit dem Rechte, Doktoren der Theologie, Philosophie und der Rechte zu promovieren, erhoben. Nach dem Revolutionsjahre wurde sie jedoch von der Regierung vernachlässigt und verfiel rasch. Dieser Verfall war der Grund, daß die Regierung im Jahre 1851 die philosophische Fakultät und im Jahre 1855 die juridische Fakultät aufhob. Damit ging die mährische

Hochschule ein. Von der seinerzeitigen Universität verblieb nur die theologische Fakultät, welche heute die Bedeutung eines erzbischöflichen Seminars besitzt, und die Olmützer Universitätsbibliothek mit 60.000 Bänden.

Im Jahre 1864 verlangen die böhmische Sektion des mährischen Landtages sowie die „Moravská Orlice" in einem eigenen Leitartikel vom 17. Juni die Wiedererrichtung der aufgehobenen mährischen Universität.

Im Jahre 1869 verlangte P. Vrba auf einem Volkstage bei Smržitz die böhmische Universität; eine gleichlautende Resolution wurde auf dem Volkstage am Weißen Berge bei Brünn angenommen.

Im Jahre 1870 hat der Stadtrat in Olmütz der Regierung eine Petition um Neuerrichtung der mährischen Universität in Olmütz unterbreitet. Die mährische Studentenschaft hat sich in ihrer Versammlung vom 13. März 1870 gegen das Ansuchen des Olmützer Stadtrates aus dem Grunde ausgesprochen, weil die angestrebte Universität nur als eine deutsche gemeint war. In der Versammlung wurde eine Resolution angenommen, der sich auch die deutsche akademische Jugend aus Mähren und Schlesien anschloß, und es wurde somit einträchtig sowohl gegen die Errichtung einer bloß deutschen Universität als auch gegen ihren Sitz in Olmütz nachdrücklich protestiert. Der Versuch des Olmützer Stadtrates hatte keinen Erfolg. Seit dieser Zeit postulieren die Böhmen eine einzige utraquistische Universität.

Im Jahre 1871 stellte unter dem Ministerium Hohenwart der Abgeordnete Dr. Mezník im mährischen Landtag am 2. Oktober einen Antrag auf Errichtung einer utraquistischen Universität in Mähren. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Im Jahre 1876 kam es im mährischen Landtag zu einem ähnlichen einstimmigen Beschluß, und zwar auf Anlaß von Rednern beider Volksstämme. In demselben Jahre verlangen im Reichsrate die böhmischen Abgeordneten die Errichtung einer böhmischen Universität in Mähren und die Regierung verspricht, daß sobald es die finanziellen Mittel gestatten werden, die erste von ihr errichtete Universität die mährische sein wird.

Nach der Teilung der Prager Universität in eine böhmische und deutsche trat der Gedanke einer mährischen Universität etwas in den Hintergrund, um jedoch am Ende der achtziger Jahre und hauptsächlich in den neunziger Jahren wieder vom neuen aufzutauchen, in dieser Zeit jedoch bereits als Gedanke einer selbständigen böhmischen Universität.

Im Jahre 1889 wurde eine Tagung der mährischen Studenschaft in Kremsier abgehalten, wobei Fr. Vahalík über die kulturellen Forderungen Mährens referierte. Bezüglich der zweiten böhmischen Universität wurde eine ausführliche Resolution angenommen, welche die Grundlage für die weiteren Bestrebungen zur Errichtung der mährischen Universität bildete. In ihr wurde zum ersten Male die Forderung nach Errichtung einer böhmischen Universität in Mähren aufgestellt.

Am 30. Oktober 1889 stellte der Abgeordnete Dr. Mezník und Genossen im mährischen Landtag den Antrag, „es möge die Errichtung von Hochschulen in Mähren in Verhandlung gezogen und die Angelegenheit dem Landesausschuß zur vorläufigen Beratung abgetreten werden". Einige Tage später begründete Dr. Mezník diesen Antrag im Namen seiner Genossen vor dem Landtag und empfahl dessen Annahme. Der Antrag wurde vom Landtag angenommen.

Am 16. Februar 1890 wurde in einer in Karolinum abgehaltenen und von 600 Akademikern und 25 Professoren besuchten Universitätsversammlung die Forderung nach einer zweiten Universität als ein Verlangen des ganzen Volkes erklärt und die Studentenschaft Böhmens identifizierte sich mit der Forderung ihrer mährischen Kollegen. In dieser Versammlung kam eine Petition mit 400 Unterschriften von mährischen Akademikern zustande und wurde an den Reichsrat adressiert. Das Original wurde an Dr. Mezník, Abschriften an Dr. Engel und Dr. Rieger mit dem Ersuchen geschickt, die Bestrebungen nach Errichtung einer zweiten böhmischen Universität in ihren Klubs zu unterstützen und im Parlament durchzusetzen.

Im Schulausschuß erstattete der Referent Abgeordneter Dr. Fanderlík am 8. März 1890 einen Bericht über diese Petition und beantragte, „die Petition der Regierung zur eingehenden Erwägung und tunlichster Stattgebung abzutreten". Der Antrag wurde mit 13 gegen 9 Stimmen angenommen. Bei der Budgetdebatte am 29. April 1890 legte der Abgeordnete Dr. Záček dem Abgeordnetenhause 285 Petitionen von mährischen Städten vor, in denen die Errichtung einer böhmischen Universität in Mähren verlangt wurde. Im Abgeordnetenhaus wurde diese Petition angenommen. Der Budgetausschuß anerkannte bei der Verhandlung über dieselben einstimmig ihre Berechtigung.

Am 3. Februar 1893 erklärte Baron Gautsch: . . . insbesondere anerkenne ich die Beweggründe bezüglich der wissenschaftlichen Konkurrenz. Deshalb werde ich auch soviel als tunlich der Aufforderung

des Budgetausschusses entsprechen und an der böhmischen Universität außerordentliche Professuren errichten.

Am 6. November gab der Unterrichtsminister Baron Gautsch im Budgetausschusse folgende Erklärnng ab: Die Frage der Errichtung einer zweiten böhmischen Universität in Mähren, welche durch Resolutionen und verschiedene Petitionen in den Vordergrund trat, bildet den Gegenstand pflichtmäßiger Sorge der Unterrichtsverwaltung . . . Die böhmische Universität in Mähren kann zwar nicht sofort errichtet werden, es kann jedoch an eine Errichtung in absehbarer Zeit gedacht werden.

Am 27. Oktober 1898 wurden dem Reichsrate zahlreiche Petitionen um Errichtung einer böhmischen Universität in Mähren vorgelegt.

Am 15. Mai 1900 interpellieren die böhmischen Abgeordneten im Reichsrate den Unterrichtsminister bezüglich der Angelegenheit der zweiten böhmischen Universität.

Im Jahre 1902 gab in der Budgetdebatte der damalige Unterrichtsminister Ritter v. Hartel im Plenum des Abgeordnetenhauses eine konzise Erklärung in dem Sinne ab, daß er die böhmische Universität in Mähren als eine Kulturforderung anerkannte und unter Hervorhebung des finanziellen Moments erklärte, daß vor allem die bereits bestehenden Universitäten vollständig ausgebaut werden, da dieselben in vielen Belangen ernste Mängel aufweisen.

Am 21. Juni 1905 erklärte der Ministerpräsident Gautsch im Abgeordnetenhause: Die Regierung ist entschlossen, dem hohen Reichsrate noch in dieser Session einen Gesetzentwurf bezüglich der Errichtung von zwei Universitäten in Mähren vorzulegen und im nächsten Budget Vorsorge dafür zu treffen, daß hierzu die Vorarbeiten vorgenommen werden können.

Am 19. Dezember desselben Jahres überreichte der Akademische Senat der böhmischen Universität in Prag dem Unterrichtsminister Baron Bienerth ein Memorandum, betreffend die Errichtung einer böhmischen Universität in Brünn, welches das dringende Verlangen aller Universitätsfakultäten enthält, es möge die Errichtung der zweiten böhmischen Universität nicht weiter aufgeschoben und diese Hochschule in Brünn errichtet werden.

Im Jahre 1908 wurde vom Abgeordnetenhause die folgende Resolution des Abgeordneten Žáček angenommen: „Im Hinblick auf den dringenden Bedarf einer zweiten Universität seitens der an Zahl bedeutend angewachsenen Studierenden böhmischer Nationalität und weiters mit Rücksicht auf die berechtigte Forderung der böhmischen Bevölkerung von Mähren, daß dessen Schulwesen durch Gründung der Universität in ihrem Lande zur Gänze ausgebaut werde, wird die k. k. Regierung ersucht, unverzüglich die nötigen Schritte zur Errichtung einer Universität mit böhmischer Unterrichtssprache in Mähren ehetunlichst einzuleiten".

Seit dieser Zeit wurde im Reichsrate die Frage einer zweiten böhmischen Universität nicht mehr behandelt. In das Budget wurde bis zu dem heutigen Tage nicht ein Heller für die zweite böhmische Universität eingereiht.

Die agrarischen Abgeordneten Staněk, Sonntag, Bureš und Genossen stellten am 16. Juli 1913 im mährischen Landtag einen Resolutionsantrag bezüglich der Errichtung einer zweiten böhmischen Universität in Brünn. In demselben Jahre wurde in ganz Böhmen und Mähren eine große Anzahl von Versammlungen, Vorträgen usw. abgehalten, welche die Errichtung der zweiten böhmischen Universität zum Gegenstande hatten. Alle diese Veranstaltungen ignorierte jedoch die k. k. Regierung vollständig und blieb nach wie vor in der Angelegenheit vollkommen passiv.

III. Die Notwendigkeit einer zweiten böhmischen Universität.

Wir brauchen wohl die Bedeutung der Universität überhaupt nicht zu begründen, es handelt sich nur darum, die Notwendigkeit einer zweiten Universität für das böhmische Volk zu begründen, wiewohl eigentlich die allgemein bekannte Dringlichkeit dieser Forderung keiner Begründung mehr bedürfen sollte.

1. Für die Errichtung einer zweiten böhmischen Universität sprechen zunächst wissenschaftliche Gründe. Auch die Wissenschaft braucht den Wettbewerb. Diese Bedeutung hat das bekannte Wort des böhmischen Philosophen: „Wollen wir eine Universität haben, so müssen wir zwei haben." Soll nämlich die Universität eines kleinen Volkes, dessen Sprache keine Weltsprache ist und dessen wissenschaftliche Arbeiten, sofern sie in der nationalen Sprache verfaßt sind, keine Weltkritik erfahren, ihren Aufgaben Rechnung tragen, so tut zur Erfrischung des Fortschrittes eine um so intensivere einheimische Kritik und Konkurrenz not, was nie — selbst bei paralellen Lehrkanzeln — an derselben Hochschule, wohl aber

bei mehreren Hochschulen erreicht werden kann. Deshalb begnügen sich andere kleine Nationen, die über ihre Angelegenheiten selbst entscheiden, nicht mit einer Universität, weil sie eine Versumpfung befürchten.

2. Eine Universität kann dem böhmischen, als einem Volke von über sechs Millionen Seelen, nicht genügen. Nur in Rußland und in Ungarn ist das Verhältnis der Anzahl von Universitäten zu jener der Bevölkerung noch ungünstiger. Rußland zählt nämlich 13 Universitäten, auf denen je 12·8 Millionen Einwohner entfallen. In Ungarn kommt eine Universität — es gibt dort drei Universitäten — auf 6½ Millionen Einwohner. In Ungarn selbst (außer Kroatien) bestehen eigentlich für die ungarische Minorität zwei Universitäten, für die nichtungarische Majorität keine einzige.

Aber sonst besteht nirgends in ganz Europa ein derartiges Mißverhältnis. Es entfällt nämlich eine Universität auf Millionen Einwohner:

Schweiz	0·5
Niederlande	1·2
Belgien	1·6
Italien	1·6
Spanien	1·7
Frankreich	2·4
Dänemark	2·6
England	2·6
Griechenland	2·6
Deutschland	2·7
Rumänien	2·9
Österreich	3·3
Bulgarien	4
Portugal	5·4

Die übergroße Anzahl der böhmischen auf eine Universität angewiesenen Bevölkerung zeitigt ihre ungünstigen Folgen. Die Prager Universität ist überfüllt. Der Anzahl der Hörer nach zählt sie zu den größten Universitäten der Welt (sie ist an der 20. Stelle unter 204 Universitäten), aber ihre Ausstattung und Dotierung ist absolut unzureichend. Diese Universität zählt normalerweise über 4000 Hörer und wird in Österreich nur durch die Wiener Universität mit 8000 Hörern übertroffen; während aber die Wiener Universität (ohne die theologische Fakultät) vom Staate im Jahre 1913 4·235 Millionen Kronen erhielt, kostete die böhmische Prager Universität bloß 1·827 Millionen Kronen. In Deutschland können eine größere Hörerzahl nur die Universitäten in Berlin, München und Leipzig aufweisen. Die alten und unzureichenden Universitätsubikationen können nicht einmal sämtliche Hörer umfassen. Der erste Jahrgang der juridischen Fakultät zählt gegen 700 Hörer, die sich an den Fenstern, auf dem Podium 2c. in einem Raume drängen, der dicht besetzt kaum für 200 Personen ausreicht. Die Überfüllung der Universität treibt die Hörer hinaus, macht die Individualisierung des Unterrichtes unmöglich, erschwert die praktischen sowie die Seminarübungen, überlastet die Professoren und so fort.

Aber selbst dann, wenn die Prager böhmische Universität der Hörerzahl entsprechend ausgestattet wäre, so wäre die zweite Universität dennoch nicht entbehrlich, weil sie für Studierende entlegener Gegenden bei einer Nation von 6 Millionen Seelen zu entfernt und daher auch teuer ist. Böhmische Hochschüler suchen daher nähere, wenn auch deutsche Universitäten auf. So studierten zum Beispiel an der Wiener Universität im Jahre 1910/11 über 300 böhmische Hochschüler.

3. Wenn dem Volke die zweite Universität abgesprochen wird, so ist dies höchst ungerecht. Die Deutschen in Österreich, die nach der berüchtigten Aufnahme der „Umgangssprache" im Jahre 1910 nur 9,171.014 Seelen, also etwa über ein Drittel der Bevölkerung Österreichs zählen, haben fünf Universitäten, die Slawen mit drei Fünftel Majorität der Bevölkerung nur drei; die Böhmen speziell mit über sechs Millionen Seelen nur eine einzige. Die Deutschen, die überhaupt im Schulwesen saturiert sind, haben mehr Universitäten, als sie brauchen. Es kommt eine deutsche Universität auf 1·8 Million deutsche Einwohner; eine polnische Universität auf 2·1 Millionen Polen, aber den Böhmen, also einem Volke mit der geringsten Anzahl der Analphabeten in Österreich, einem Volke mit hoher Kultur, einem Volke, welches dank seinem König Karl IV. früher seine Universität hatte als sämtliche anderen Völker Europas, Italien ausgenommen, muß eine einzige, ungenügend ausgestattete Universität genügen, weil die k. k. Regierungen auf dem Standpunkt stehen, daß dem böhmischen Volke nur das gegeben werden darf, was die deutsche Minorität in der Angst um ihren künstlichen Besitzstand gnädig erlaubt, ohne

Rücksicht darauf, was ihm nach Recht und Billigkeit gebührt. Ist gerade eben die zweite böhmische Universität nicht ein Dokument der Fremdherrschaft, unter welcher das böhmische Volk steht?

Der gesamte Aufwand für die Hochschulen Österreichs wurde im Jahre 1913 auf 25 Millionen Kronen veranschlagt. Hiervon entfallen auf:

Deutsche	Universitäten	16·6 Millionen Kronen	20·1 Millionen Kronen	(60 Prozent)
	Technische Hochschulen . .	3·5 „ „		
Böhmische	Universitäten	2·1 Millionen Kronen	4·7 Millionen Kronen	(19 Prozent)
	Technische Hochschulen . .	2·6 „ „		
Polnische	Universitäten	3·9 Millionen Kronen	5·1 Millionen Kronen	(20 Prozent)
	Technische Hochschulen . .	1·2 „ „		
Italienische juridische Fakultät . . .		0·1 Millionen Kronen	0·1 Millionen Kronen	(0 Prozent)

Von dem Gesamtaufwand für Universitäten 27·7 Millionen Kronen entfallen auf deutsche Universitäten 64 Prozent, auf die böhmische Universität 12 Prozent, auf die polnischen Universitäten 22 Prozent, auf die italienische juridische Fakultät 1 Prozent.

Die Dotierung der Prager böhmischen Universität ergibt sich aus den folgenden Zahlen (1913):

Fakultät	Wien	Prag, böhmisch	Prag, deutsch	Lemberg
Juridische	353·9	194·7	165·0	214·6
Medizinische . . .	2.419·2	805·2	829·2	544·3
Philosophische . . .	1.462·0	827·1	627·8	493·3

4. Unter diesen Umständen ist es sehr bezeichnend, wenn aus Kreisen deutscher Politiker Stimmen laut werden, welche nach dem Kriege beim Schulwesen das nötige Sparen beginnen und die Weitererrichtung von Schulen einstellen wollen. Wenn die Absicht nicht so durchsichtig wäre, weil eben die Deutschen mit Schulen saturiert sind, während die Slawen Dank der deutschen Herrschaft noch viel einzuholen haben, so müßte man sich über diese kurzsichtige Politik wahrhaft verwundern. Das, was uns nach dem Kriege aus der wirtschaftlichen Not retten wird, ist nicht das Sparen am Schulwesen, sondern die erhöhte Produktivität der Arbeit. Und was erhöht diese Produktivität? Das Wissen ist es, welches die materielle Arbeit befruchtet und ihr den ungeahnten Aufschwung verleiht. Der Fortschritt der Natur- und anderer Wissenschaften war es, der in Verbindung mit der Gedanken- und Arbeitsfreiheit jenen wirtschaftlichen und technischen Fortschritt herbeiführte, dessen wir uns vor dem Kriege erfreut haben. Wie kommt es, daß der hindostanische Kattunfabrikant, an dessen Tor die Baumwolle wächst, auf dem Bazar seiner eigenen Stadt keine Mitbewerbung des englischen Kattunfabrikanten aushalten kann, welcher Tausende von Meilen nach dem Rohstoff schicken muß und welcher den verarbeiteten Stoff Tausende von Meilen zum Markte zu schicken hat? Was bewirkt den großen Unterschied zwischen Land und Land? Nicht die Fruchtbarkeit des Bodens, nicht die Milde des Klimas, nicht Bergwerke, noch Häfen oder Flüsse. Der Mensch ist das größte Werkzeug, das Reichtum schafft. Der natürliche Unterschied zwischen Kampanien und Spitzbergen ist unbedeutend im Vergleich zu dem Unterschied zwischen einem von Menschen voll körperlicher und geistiger Kraft und einem von körperlich und geistig rückständigen Menschen bewohnten Lande. (Macaulay.) Nehmen wir uns eine Lehre an Deutschland, das keine Kosten für seine Hochschulen scheut, weil es weiß, daß die breiten Volksschichten eine machtlose Masse sind, wenn sie nicht vom Denken und Wissen befruchtet werden. Deutschland verdankt seine Größe zum namhaften Teile eben seinen Hochschulen, seinen Gelehrten, Naturforschern, Philosophen geradeso wie der Hochschulpflege der politischen Wissenschaften.

IV. Der Sitz der zweiten böhmischen Universität.

1. Die zweite böhmische Universität gehört nach Mähren. Mähren und das benachbarte Schlesien zählen nach der Volkszählung 1910 3,346.313 einheimische Einwohner, darunter 2,049.319 Böhmen.

Mähren gehört zu den steuerkräftigsten Ländern der Monarchie, besitzt ein völlig ausgebautes Netz von Mittelschulen, verfügt über alle erforderlichen Anstalten, hat ein historisches Recht auf die Universität. Tirol, Steiermark und die Bukowina haben ihre Universität, obwohl diese Länder in allen angeführten Beziehungen hinter Mähren zurückstehen. Im Jahre 1910 (Studienjahre 1910/1911) waren

in	Einwohner	Gymnasien und Realgymnasien
Bukowina	796.104	10
Steiermark	1,433.696	10
Tirol	928.787	10
Mähren	2,607.601	32 (darunter 18 böhmische)

Aber Mähren wird in jeder Beziehung von der Regierung stiefmütterlich behandelt. Der mährische Landtag und der mährische Landesausschuß haben oft und bitter über die ungünstigen Verteilungsschlüssel Klage geführt, nach welchen die staatlichen Zuweisungen sowie die positive wirtschaftliche und kulturelle Staatspflege für Mähren erfolgt. Gerade in dieser Zeit ist es wohl bekannt, was Mähren für Wien und ganz Österreich bedeutet, aber es scheint nicht bekannt zu sein, was Mähren bei einer volleren Kräfteentfaltung und Erhöhung der Produktion werden könnte. Der Abgeordnete Sonntag spricht mit Recht von einer neuen Markgrafschaft, die praktisch durch eine intensivere Pflege Mährens gewonnen werden könnte. Es müßte nur diesem Kronlande das gewährt werden, was ihm gebührt. Und das gilt auch von der Universität. Könnte man sich Mähren ohne eine Universität vorstellen, wenn es zu drei Fünftel von Deutschen bewohnt wäre, wie es eben von den Böhmen bewohnt ist? Gewiß nicht! Nicht das Staatsinteresse steht der kulturellen Hebung dieses Landes im Wege, sondern das vermeintliche nationale Interesse der Deutschen. Eng an Mähren schließt sich Schlesien an, welches auch in anderen Beziehungen mit Mähren zusammenhängt (Oberlandesgericht, Diözese, Unfallversicherung 2c.), und dessen böhmische Bevölkerung es gewiß begrüßen wird, wenn für dasselbe im benachbarten Mähren ein kulturelles Zentrum entstehen wird.

2. Die zweite böhmische Universität muß in Brünn sein. Diese Selbstverständlichkeit besonders zu begründen, wäre wohl in jedem anderen Staate ganz überflüssig; anders in Österreich. Den Deutschen ist es nämlich nicht ganz selbstverständlich, daß der Sitz einer Hochschule nur in der Landeshauptstadt sein kann, wo alle erforderlichen Anstalten (Kranken-, Irren- und Blindenanstalten), Bibliotheken, Museen, landesfürstliche und autonome Zentralbehörden ihren Sitz haben, wo sich den Hochschülern das erforderliche kulturelle Milieu bietet 2c. In Brünn ist die böhmische technische Hochschule und in der Zukunft ist eine regere Zusammenarbeit der Technischen Hochschulen und der Universitäten zu gewärtigen. Jede Stadt würde gerne eine Universität in ihren Mauern begrüßen, in Deutschland errichten Städte auf eigene Kosten Universitäten (Frankfurt a. Rh.), die Stadt Brünn, eigentlich die Deutschen Brünns und die Deutschen überhaupt wünschen es nicht. Ihr Besitztum in Brünn kann nicht dadurch als gefährdet gelten, weil selbst, wenn die Universität in einer Vorstadt Brünns errichtet würde, könnten die Professoren und Hörer nicht aus Brünn ausgewiesen werden. Es handelt sich nur darum, dem böhmischen Volke eines zu drei Viertel böhmischen Landes das Recht auf die Landeshauptstadt abzusprechen, sowie darum, daß seine Universität als eine Anstalt zweiten Ranges stigmatisiert und möglichst geschädigt werde. So wird seitens der Deutschen in Österreich dem böhmischen Volke regiert. Wir wollen den Deutschen nichts nehmen. Wenn daher die Deutschen durch die böhmische Universität in Brünn in keiner Weise geschädigt werden können, so kann ihr Widerstand gegen dieselbe nur den Grund haben, daß ein Volk, dessen Konkurrenz die Deutschen fürchten, gewaltsam unterdrückt und auf einer niederen Kulturstufe gehalten wird. Erfordert das das Staatsinteresse? Im Interesse des Staates ist eine möglichst gleichmäßige und rasche Entfaltung aller Nationen gelegen. Die zweite böhmische Universität muß in Brünn sein!

V. Die theologische Fakultät in Olmütz.

Faktisch und rechtlich besteht in Olmütz eine theologische Fakultät mit dem Rechte, Doktoren der Theologie zu promovieren. Es entsteht daher die Frage, in welchem Verhältnisse diese Fakultät zu der neuen Universität stehen soll. Gewiß ist, daß Mähren nicht zwei böhmische theologische Fakultäten benötigt. Wenn an der Universität in Brünn eine theologische Fakultät errichtet werden sollte, müßte die Fakultät in Olmütz aufgehoben werden. Dies würde jedoch dem Prestige der Olmützer Erzdiözese und der historischen Tradition zuwiderlaufen. Olmütz wird seine Fakultät nicht aufgeben wollen. Die Fakultät in

Olmütz kann jedoch der Universität in Brünn nicht angegliedert werden, weil die räumliche Entfernung ein Hindernis der einheitlichen Verwaltung wäre. Außerdem müßte diese Fakultät ihren nationalen Charakter ändern, welcher derzeit utraquistisch ist. Insbesondere dann, wenn auch die Deutschen eine deutsche Universität für Mähren verlangen sollten, worin ihnen gewiß von böhmischer Seite kein Hindernis in den Weg gelegt würde, und wenn Olmütz seine Fakultät nicht aufgeben wollte, könnte die Angelegenheit leicht derart geebnet werden, daß die Olmützer Fakultät auch weiterhin als selbständige, von der neu gegründeten Universität unabhängige Fakultät bestehen und ihren sprachlichen Charakter beibehalten würde, während die neu gegründete Universität, beziehungsweise die neu gegründeten Universitäten lediglich die weltlichen Fakultäten umfassen würden. In diesem Sinne ist auch unser Antrag formuliert.

VI. Der Vorgang bei der Errichtung der Fakultäten.

Die Errichtung der einzelnen Fakultäten begegnet nicht den gleichen Schwierigkeiten. Relativ am einfachsten ist die Errichtung der juridischen Fakultät, weil dieselbe außer den Lehrkräften und eventuell mietsweise zu beschaffenden Ubikationen fast gar keine weiteren Hilfsmittel erfordert. Die vollständige Fakultät benötigt für die erste Zeit nicht mehr als 12 bis 16 Professoren. Die juridische Fakultät in Prag mit einer Reihe von parallelen Lehrkanzeln kostet jährlich nicht einmal 200.000 K; die neue juridische Fakultät in Brünn würde in den ersten Jahren kaum 60.000 K jährlich benötigen. Ihre Eröffnung könnte ohne Schwierigkeiten bereits im Studienjahre 1918/1919 erfolgen. Die Errichtung der juridischen Fakultät erscheint auch am dringlichsten, da die Prager juridische Fakultät am meisten überfüllt ist.

Größere Vorbereitungen erfordert die Errichtung der medizinischen und philosophischen Fakultät. Da nach dem Kriege ein großer Bedarf an Ärzten zu gewärtigen ist und eine raschere Lösung der Frage der medizinischen Fakultät erheischt und da ferner bereits eine Reihe von Anstalten für diese Fakultät (Krankenhäuser 2c.) vorhanden ist, könnte und müßte die medizinische Fakultät etwa drei Jahre nach der Eröffnung der juridischen Fakultät ihre Wirksamkeit beginnen. Nach drei weiteren Jahren wäre an die Eröffnung der philosophischen Fakultät zu schreiten.

VII. Schlußwort.

Die Notwendigkeit einer zweiten böhmischen Universität ist nach dem gesagten über alle Zweifel erhaben und dennoch war der Kampf des böhmischen Volkes um eine solche Selbstverständlichkeit bisher erfolglos. Der Staat erfüllt seine Pflicht diesem Volke gegenüber nicht. Aber an dem ist noch nicht genug. Aus dem böhmischen Volke ist ein Priester, der Erzbischof Dr. Kohn, hervorgegangen, der in Anbetracht des Bedürfnisses und des sehnsüchtigen Wunsches seines Volkes sein ganzes Millionenvermögen der Errichtung einer mährischen Universität gewidmet hat, allein die Regierung hat nicht einmal zugelassen, daß sich das Volk selbst aus eigenen Mitteln seine Universität errichte. Die Regierung lehnte die Kohnsche Stiftung ab. Dies alles geschieht zu einer Zeit, wo gerade die böhmischen Länder die wichtigsten Ernährer des Staates und Wiens sind, zu einer Zeit, in der eben von der deutschen Seite die Notwendigkeit einer vollkommenen Gemeinschaft betont wird, von einer Seite, welche stets ihr Postulat der nationalen Schlüssel bei den Staats- und Landesausgaben hervorhob. Wir haben dem Staate alles gegeben und verlangen wenigstens das, worauf wir das heilige Recht haben. Die zweite böhmische Universität ist eine Forderung des ganzen böhmischen Volkes, in deren Nichterfüllung die ganze böhmische Nation geradezu eine feindliche Tat und eine Beleidigung erblicken müßte.

Die Unterzeichneten stellen daher den folgenden Antrag:

A. Das hohe Haus möge den beigelegten Gesetzantrag genehmigen.

B. In formaler Hinsicht wird beantragt, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Schulausschusse zugewiesen werde.

Gesetz

vom . . . . . .

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Es wird eine böhmische Universität in Brünn errichtet. Dieselbe umfaßt die juridische, medizinische und philosophische Fakultät. Die bereits bestehende theologische Fakultät in Olmütz bleibt unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes aufrecht.

§ 2.

Die bestehenden Gesetze über die Organisation der Universitäten finden auf diese Universität sinngemäße Anwendung. Ihre Unterrichts- und Geschäftssprache ist die böhmische.

§ 3.

Die juridische Fakultät ist mit Beginn des Studienjahres 1918/1919, die medizinische mit Beginn des Studienjahres 1921/1922 und die philosophische Fakultät mit Beginn des Studienjahres 1924/1925 zu eröffnen.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

Kulich. Staněk.
Malik Rudolf. Dr. Stránský.

Modráček.	Vojta.	Tobolka.	Tusar.
Němec Anton.	Zahradník.	Vodňanský.	Prášek.
Prokeš.	Zdarský.	Bradáč.	Prošek.
Stejskal.	Kalina.	Bukvaj.	Rozkošný.
Svoboda.	Pokorný.	Chaloupka.	Rychtera.
Tomášek.	Prunar.	Donát.	Rydlo.
Winter Leo.	Smrček.	Koerner.	Sedlák.
Baxa.	Višťovský.	Kratochvíl.	Srdínko.
Formánek.	Votruba.	Lukavský.	Mašata.
Konečný.	Aust.	Maštálka.	Měchura.
Slavíček.	Bechyně.	Šubrt.	Mlčoch.
Pík.	Biňovec.	Čech.	F. Němec.
Soukup Frant.	Charvát.	Fiedler.	Oklešťek
Svécený.	Filipinský.	Franta.	Paďour.
Šmeral.	Habermann.	Funk.	Pavlok.
Vaněk.	Hnátek.	Hráský.	Feltl
Witt.	Hybeš.	Špaček.	Hyrš.
Exner.	Jaroš.	Švejk.	Janovec.
Hübschmann.	Jiráček.	Udržál.	Kotlant.
Lišý.	Klička.	Vacek.	Krž.
Stříbrný.	Marek Jaroslav.		

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten v. Leys, Meixner und Genossen,

betreffend

die Enthebung der für den Ackerbau und den Weinbau unentbehrlichen Handwerker vom Militärdienste.

Durch die vielen Musterungen, besonders aber durch die letzteren, wurden den Gemeinden und Ortschaften in Tirol die zur Landwirtschaft höchst notwendigen Handwerker genommen, ja es gibt Gemeinden, wo kein Schmied oder Wagner mehr im Orte ist.

Zum Durchhalten ist eine gute Landwirtschaft, eine Lebensmittelproduktion unbedingt notwendig.

Wegen Mangel an Handwerkern sind in den letzten Jahren die Handwerkzeuge, Wagen, Gerätschaften für Acker- und Weinbau derart abgenutzt und schadhaft, daß ohne Schmiede, Wagner, Spängler und die für den Weinbau unentbehrlichen Faßbinder 2c. dieselben nicht mehr in einen brauchbaren Zustand gebracht werden können.

In Gemeinden, wo wirklich kein solcher Handwerker mehr vorhanden ist, ist mit einer kurzen Beurlaubung nicht viel geholfen, es bedarf einer Enthebung vom Militärdienst.

Die Gefertigten stellen daher notgedrungen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium zu veranlassen, daß die für die Landwirtschaft notwendigen Handwerker in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ehestens dauernd enthoben werden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen dem landwirtschaftlichen Ausschuß zur ehesten Behandlung zuzuweisen.

Wien, 25. Juni 1917.

Emil v. Leys.

Alois Brandl.
Meixner.
Josef Grim.
Parrer.
Heilmayer.
Eisterer.
J. Wohlmeyer.
Loser.
Roggler.
Prisching.
Jedek.
Jukel.
Hauser.
Fisslthaler.
Weiss.
Schniswohl.
Mich. Huber.
Hötzendorfer.
Kienzl.
Waldl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten v. Guggenberg, v. Leys und Genossen,

betreffend

Zuweisung von Zucker an die Weinbautreibenden Tirols zur Nachweinbereitung.

Angesichts der großen Knappheit an Zucker macht sich schon jetzt in den Weinbau treibenden Kreisen Deutschsüdtirols die begründete Besorgnis geltend, daß für die Herstellung des unentbehrlichen Haustrunkes (Legs) die unbedingt erforderliche Menge Zucker nicht mehr zur Verfügung stehen werde. Auch für die Aufbesserung des Weines nach § 5 des Weingesetzes dürfte Zucker benötigt werden. Da ohne Zucker die Wirtschaftsverhältnisse der Weinbautreibenden Bevölkerung Tirols auf das Empfindlichste beeinträchtigt würden, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Vorsorge zu treffen, daß den Tiroler Weinbautreibenden Zucker zur Nachweinbereitung in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werde, aber nicht wie im vorigen Jahre erst im Monat November, sondern schon zur Zeit der Lese, um ihnen unnütze Mehrauslagen zu ersparen."

Wien, 21. Juni 1917.

J. Wohlmeyer.	Atanas v. Guggenberg.
Noggler.	Emil v. Leys.
Eisterer.	Loser.
Mich. Huber.	Fisslthaler.
Hötzendorfer.	Hauser.
Meixner.	J. Weiss.
Josef Grim.	Heilmayer.
Prisching.	Schoiswohl.
Jokel.	Alois Brandl.
Kienzl.	Waldl.
Parxer.	Jedek.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Antrag

in

Notstandsangelegenheiten des Abgeordneten Hötzendorfer und Genossen,

betreffend

die Unterstützung der vom Hagelschlag betroffenen Gemeinden Frindorf, St. Stephan und St. Oswald, Bezirk Rohrbach.

Am 31. Mai ging über die Gemeinden Frindorf und St. Stephan, am 8. Juni über die Gemeinde St. Oswald schweres Hagelwetter nieder, durch das genannte Gemeinden schwer geschädigt wurden. Der Schaden beträgt zum Teile 90 Prozent, wodurch manche Existenz gefährdet erscheint.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Bewohnern der durch Hagelschlag betroffenen Gemeinden ehestens eine ausgiebige Unterstützung aus Staatsmitteln zukommen zu lassen, die Steuern abzuschreiben und die nötigen Erhebungen mit tunlichster Beschleunigung pflegen zu lassen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen dem Notstandsausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Juni 1917.

Schweiger.
Mayer.
Berger.
Hagenhofer.
Weiß.
Roggler.
Waldl.
Kienzl.
Georg Baumgartner.
Wagner.
Kreilmeir.

Hötzendorfer.
Hauser.
Carl Schachinger.
Parrer.
Riedrist.
Heilmayer.
Alois Brandl.
Leys.
M. Huber.
Eisterer.
Josef Goll.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hagenhofer und Genossen,

betreffend

die Gewährung von Notstandsunterstützungen an die durch Elementarereignisse geschädigten Grundbesitzer in der Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel, Steiermark.

Am 22. Juni 1917 ging über die genannte Gemeinde und deren Umgebung ein furchtbares Hagelwetter nieder, welches die ganzen Ernteaussichten total vernichtete. Sowohl Winter- als Sommerfrucht und die Obsternte sind total vernichtet.

Es ist klar, daß ein solches Unglück umso schwerer trifft, wenn vorher alle Vorräte abgegeben werden mußten, da die Bevölkerung dadurch auf einmal aller Lebensmittel entblößt wurde und sie dadurch dem größten Elende preisgegeben ist, wenn nicht sofort Hilfe aus öffentlichen Mitteln gewährt wird.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, mit aller Beschleunigung dafür zu sorgen, daß der durch Hagelschlag so schwer betroffenen Bevölkerung der Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel, politischer Bezirk Hartberg, Steiermark, eine ausgiebige Unterstützung an Lebensmitteln und Saatgut zugemittelt werde."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschusse mit dem Auftrage zuzuweisen, denselben sofort der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Wien, 26. Juni 1917.

L. Diwald.	Hagenhofer.
Niedrist.	Schoiswohl.
Mayer Johann.	Wagner.
M. Huber.	Mayer Georg.
Schweiger.	Berger.
Hötzendorfer.	List.
Wille.	Dr. Potzinger.
Eisenhut.	Prisching.
Tomaschitz.	Heilmayer.
Huber Franz.	Perwein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Reichsratsabgeordneten Dr. Adolf Groß, Dr. Tertil, Lasocki, Dębski, Galik, Krogulski, Halban, Liebermann, Loewenstein, Marek, Ptaś, Steinhaus und Genossen

über

die Haftung des Staates für die von den staatlichen Bediensteten oder Militärpersonen in Ausübung des Dienstes zugefügten Rechtsverletzungen.

Im Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 145, über die Regierungs- und Vollzugsgewalt wird die zivilrechtliche Haftung des Staates für die durch pflichtwidrige Verfügungen seiner Funktionäre verursachten Rechtsverletzungen grundsätzlich festgestellt, die Regelung dieser Haftung wird einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Ein solches Gesetz ist bloß in bezug auf richterliche Personen erschienen, und zwar in Vollziehung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, für andere Kategorien staatlicher Funktionäre ist bisnun ein Gesetz nicht erlassen worden.

Wiederholt haben beide Häuser des Reichsrates aus eigener Initiative auf Erlassung eines solchen Gesetzes gedrängt.

In der XXI. Session hat das Abgeordnetenhaus nach den bekannten blutigen Vorfällen in Drohobycz bei der Wahl ins Abgeordnetenhaus die Dringlichkeit des Antrages des Polenklubs (Antrag Dr. Adolf Groß und Genossen vom 21. Juli 1911, Seite 100 des stenographischen Protokolles), womit diese Haftung ausgesprochen wurde, anerkannt (Sitzung vom 26. Oktober 1911), fernerhin wurde im Abgeordnetenhaus von Dr. Liebermann und Genossen am 10. November 1911, Beilage 879, XXI. Session, im Herrenhause von Dr. Josef Unger und Genossen am 18. Jänner 1913 in derselben Materie ein Antrag eingebracht (XXI. Session, Beilage Nr. 152), wodurch die Haftung des Staates für das Verschulden seiner Angestellten ausgesprochen wird. Bisnun ist jedoch infolge der passiven Resistenz der Regierung diese Sache einer Erledigung nicht zugeführt worden.

Im Deutschen Reiche ist diese Frage, insofern es sich um die Haftpflicht des Staates handelt, seit dem Jahre 1910 geregelt.

Es ist nun die höchste Zeit, bei uns diese Angelegenheit einer endgültigen Regelung zuzuführen, nachdem es sich herausgestellt hat, daß mangels solcher gesetzlicher Bestimmungen gerade in Momenten, wo eine außerordentliche Sorgfalt bei der Amtierung nötig ist, um eine schwere Schädigung der Staatsbürger an Eigentum, Gesundheit und Leben zu verhüten, die Gesetze nicht nur von unteren Organen, sondern auch von höheren Behörden und Organen kraß verletzt wurden.

Durch § 14-Verordnungen wurde das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt verletzt, die Tätigkeit der Geschwornengerichte wurde eingestellt und Zivilpersonen wurden den Militärgerichten

unterworfen. Ganz Galizien hat man als im Felde gelegen behandelt und das Feldverfahren auch gegenüber Zivilpersonen eingeführt.

Erst am 17. April 1917 wurde ein Teil des Landes von dem Feldverfahren befreit. Es war zu der Zeit offenbar die Einberufung des Reichsrates schon in Sicht.

Es wurde seitens der Militärkommanden ein neuer juristischer Begriff des „Staatsnotwehrrechtes" geprägt; nach diesem Begriffe und den schriftlich erteilten Belehrungen der Oberkommanden durften einzelne Militärkommanden, ja selbst untergeordnete Militärpersonen, um eine eingebildete augenblickliche Gefahr zu beseitigen, auf Grund ihrer Kommandogewalt das sogenannte Kriegsnotwehrrecht „auch in den vom Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehenen Fällen ausüben".

Es wurde deutlich gesagt, daß es ganz dem Ermessen der betreffenden Militärpersonen überlassen wird, ein solches Notwehrrecht dort zu erblicken, wo die Zuverlässigkeit des Erfolges, usw. es erfordert!

Verstanden wurde diese an die Zeiten des rohesten, durch kein Gesetz gebundenen blutigen Absolutismus gemahnende Anordnung in der Weise, daß jeder Gendarm, jeder Soldat sich für berechtigt, ja für verpflichtet hielt, nach seinem Gutdünken die Sache zu beurteilen, und es ist der Grundsatz ausgesprochen worden, lieber hundert Unschuldige selbst ohne jedes gerichtliche Verfahren niederzumachen, als möglicherweise einen unbekannten Schuldigen freizulassen.

Es dürften in den Akten der Feldgerichte Protokolle zu finden sein, wo junge Leute, wo Kinder, nach dem Gesetze zum Tode nicht verurteilt werden konnten und dann auf Grund dieses Kriegsnotwehrrechtes aufgehängt oder erschossen wurden. Zahllose Fälle von Niedermachungen dürften den Akten des Armeeoberkommandos zu entnehmen sein.

Die gesetzliche Verpflichtung zum Schadenersatze hätte sowohl die Kommanden als auch die untergeordneten Ausführungsorgane von derartigen Vorgängen abgehalten und die Bevölkerung wäre von solchen blutigen Heimsuchungen befreit.

Sonderbarerweise hat das Oberkommando diese verschiedenen Interpretationen und neue Gesetzeserfindungen nur bei uns und zwar hauptsächlich in Galizien in Anwendung gebracht, für Ungarn hat man sich gehütet, solche Verordnungen in Anwendung zu bringen.

Es wurden sogar verschiedene „Interpretationen" an die Feldgerichte geleitet, sonderbarerweise wurde immer dabei für Ungarn eine Ausnahme gemacht.

Bei uns wurden diese „Interpretationen" kurz vor Einberufung des Parlaments außer Kraft gesetzt.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die gesetzliche Festlegung der Verantwortlichkeit des Staates hierfür vor derartigen Mißbräuchen zum großen Teile schützen würde, wobei noch zu bemerken ist, daß die Verletzung der Gesetze, welche von höheren Behörden ausging, für das ganze staatliche Leben verheerend wirkte; die unteren Beamten hatten dann auch keine Scheu vor krassesten Verletzungen der Gesetze auf eigene Faust, diese Übung artete schließlich in eine Anarchie im Gesamtstaatsleben aus.

Die Bevölkerung sah sich recht- und schutzlos und hat mit stummer Resignation sich dareingefügt, in der Hoffnung, daß es schließlich doch einmal gelingen wird, die Mißbräuche an die Öffentlichkeit zu bringen und gesetzliche Garantien zu schaffen, welche nicht durch Verordnungen sofort weggefegt werden können.

Es wäre daher an der Zeit, bei uns wenigstens diejenigen Garantien zu schaffen, welche das Deutsche Reich in bezug auf die Haftung der staatlichen Funktionäre im bürgerlichen Gesetzbuche seit dem Jahre 1896, beziehungsweise in Bezug auf die Haftung des Staates für die von seinen Funkionären verübten Rechtsverletzungen im Gesetze vom Jahre 1910 besitzt.

Der vorliegende Antrag bezweckt bloß die Festlegung der Haftung des Staates gegenüber den geschädigten Personen, die Frage des Rückgriffes des Staates auf den schuldtragenden Bediensteten muß einer besonderen Regelung vorbehalten werden.

Die im Deutschen Reiche geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden im folgenden angeführt, nämlich:

a) § 839 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem

Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

---

b) Gesetz über die Haftung des Reiches für seine Beamten vom 22. Mai 1910, S. 798.

§ 1.

Verletzt ein Reichsbeamter (§ 1 des Reichsbeamtengesetzes) in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die im § 839 a. b. G. B. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten das Reich.

Ist die Verantwortlichkeit des Beamten deshalb ausgeschlossen, weil er den Schaden im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl das Reich den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiele, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert.

Personen des Soldatenstandes, mit Ausnahme derjenigen des königlichen bayerischen Kontingentes, stehen im Sinne dieses Gesetzes den Reichsbeamten gleich.

§ 2.

Das Reich kann von dem Beamten Ersatz des Schadens verlangen, den es durch die im § 1, Absatz 1, bestimmte Verantwortlichkeit erleidet. Der Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Reiche anerkannt oder dem Reiche gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

§ 3.

Für die Ansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes gegen das Reich erhoben werden, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

. . . . . .

§ 7.

Den Angehörigen eines ausländischen Staates steht ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer im Reichsgesetzblatte enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Der im Gesetze vom Jahre 1910 angerufene § 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung vom 18. Mai 1907, R. G. Bl. Nr. 245, lautet:

„Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist."

Als Reichsbeamte gelten sämtliche vom Reiche bestellten öffentlichen Funktionäre. In dieser Beziehung wird in der Praxis die Bestimmung des deutschen Strafgesetzes, nämlich des § 359, sinngemäß in Anwendung gebracht. Dieser Paragraph lautet:

„Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte."

Die Haftung des Deutschen Reiches bezieht sich somit auf sämtliche Bedienstete des Reiches und nicht bloß auf Beamte im engeren Sinne.

Bei uns werden Staatsbeamte und Staatsdiener unterschieden, beide Kategorien fallen unter den Begriff der Staatsbediensteten.

Es wird im Antrage ein Gesetz vorgeschlagen, welches auch für den österreichischen Staat die Haftung für die staatlichen Funktionäre einschließlich Militärpersonen, insofern es sich um ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienste handelt, festsetzt.

Im Deutschen Gesetze vom Jahre 1910 wird im § 1, Absatz 2, die Haftbarkeit des Staates auch für diejenigen Fälle festgesetzt, wo seitens des Beamten objektiv wohl eine Gesetzesverletzung vorliegt, subjektiv jedoch die Verantwortlichkeit des Beamten infolge eines bewußtlosen Zustandes, krankhafter Störung der Geistestätigkeit usw. ausgeschlossen ist.

Im gegebenen Falle, wo es sich um Massenrechtsverletzungen im Kriege handelt, wo die Namen der staatlichen Bediensteten, welche die Verletzungen zugefügt haben, meist gar nicht bekannt sein dürften, muß von einer solchen Spezialisierung abgesehen werden, wodurch sich die Notwendigkeit ergibt, eine dem § 1, Absatz 2, des deutschen Gesetzes analoge Bestimmung in allen Fällen einer objektiv festgesetzten Gesetzesverletzung zu treffen.

Ähnlich wie im deutschen Gesetze, wird für diese Fälle die Haftung des Staates eingeschränkt, indem der Staat „nur insoweit haftet, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert". — Dieser Grundsatz kommt insbesondere für Mißgriffe bei Evakuierungen, Konfinierungen, Internierungen in Anwendung. — Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes wurden auch Änderungen und Ergänzungen des geltenden Gesetzes vom 16. März 1892, R. G. Bl. Nr. 64, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurteilung vorgeschlagen.

Es wurden solch schwere Beschuldigungen und Beschwerden im Hause gegen die staatliche Verwaltung vorgebracht, speziell in bezug auf die Behandlung der Bevölkerung bei Evakuierungen, Internierungen und Konfinierungen, ferner bei Ausübung des im Verordnungswege ohne Gesetz eingeführten sogenannten Staatsnotwehrrechtes und schließlich bei Ausübung der Militärgerichtsbarkeit gegen Zivilpersonen, insbesondere in Galizien, wo das inapellable feldgerichtliche Verfahren im ganzen Lande bis zur Hälfte April 1917 in Geltung war —, daß eine parlamentarische Untersuchung seitens eines vom Hause hierzu zu bestimmenden Ausschusses im Sinne des § 30 G. O. sich als notwendig erweist — es wird auch in folgendem in dieser Beziehung ein Antrag gestellt.

Wir beantragen somit:

Das hohe Haus wolle beschließen:

A. 1. Dem sub A beiliegenden Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Die Regierung wird aufgefordert dem vom Hause zu bestimmenden Ausschusse über sämtliche gegen das Vorgehen der Zivil- und Militärverwaltung während des Krieges im Hause vorgebrachten

Beschwerden die nötigen Aufklärungen zu geben. — Der Ausschuß erhält den Auftrag gemäß § 30 G. O. hierüber Erhebungen zu pflegen und sohin unter Vorlage entsprechender Anträge im Sinne des § 21 G. O. hierüber dem Hause schleunigst Bericht zu erstatten.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Juni 1917.

Banaś.	Jabloński.	Dr. Lazarski.	Dr. Adolf Groß.
Wysocki.	Bojko.	Leo.	Tertil.
Moraczewski.	Dr. Kolischer.	Lubomirski.	Lasocki.
Dembinski.	Baworowski	Długosz.	Dębski.
Sliwiński.	Rosner.	Angermann.	Galik.
Klemensiewicz.	Dr. Wróbel.	German.	Krogulski.
Matakiewicz.	Reger.	Edmund Zieleniewski.	Halban.
Daszyński.	Steskowicz.	Haller.	Liebermann.
Średniawski.	Gall.	Kędzior.	Dr. Loewenstein.
Tetmajer	Rychlik.	Goetz.	Dr. Marek.
Ruebenbauer.	Głąbiński.	Diamand.	Ptaś.
Rusin.	Witos.	Kleski.	Steinhaus.
Mijak.	Serwatowski.	Lewicki.	Jaworski.

Anlage A.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die Haftung des Staates für die von staatlichen Behörden oder Bediensteten sowie von Militärbehörden oder Militärpersonen zugefügten Rechtsverletzungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Verletzt ein staatlicher Bediensteter oder eine staatliche Behörde in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so ist der Staat ersatzpflichtig. Die Höhe des Schadens ist nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Schadenersatz (§ 1323 und folgende) festzustellen.

Bei einer Tötung infolge grober Rechtsverletzung, ist außer den im § 1327 a. b. G. B. angeführten Ersatzleistungen überdies noch eine angemessene Vergütung als Buße den Erben zuzuerkennen.

§ 2.

Als staatliche Behörden oder Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die nur auf Zeit oder vorläufig oder nur in Einzelfällen zur öffentlichen Dienstleistung staatlicherseits angestellt wurden — ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht —, ferner gelten als staatliche Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes auch Gemeindebehörden (Magistrate) sowie Gemeindebedienstete, insofern sie als Organe staatlicher Gewalt erscheinen, insbesondere bei Ausübung des Dienstes im übertragenen Wirkungskreis.

§ 3.

Die gleiche Haftung des Staates findet statt bei Rechtsverletzungen, die von militärischen Behörden oder von Militärpersonen zugefügt wurden, ohne Unterschied, ob diese Behörden oder Personen dem gemeinsamen Heere, der k. k. Landwehr oder der k. u. Landwehr angehören, insofern die Rechtsverletzung auf österreichischem Territorium Zivilpersonen zugefügt wurde. Bei Rechtsverletzungen an Zivilpersonen außerhalb Österreichs, greift die Haftung dann Platz, wenn der Verletzte österreichischer Staatsbürger ist und sich infolge öffentlicher Anordnung außerhalb Österreich befand.

§ 4.

Die gleiche Haftung des Staates findet bei Rechtsverletzungen statt, die von militärischen Behörden oder Militärpersonen eines verbündeten Staates während des Krieges oder während der Mobilisierung zugefügt wurden, insofern sonst die Bedingungen des § 3 gegeben sind.

§ 5.

Im folgenden werden unter Bediensteten sämtliche im § 1 bis 4 angeführten Personen verstanden.

§ 6.

Die Ersatzpflicht wird mit dem Verletzten geteilt (§ 1304 a. b. G. B.), wenn der Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels leicht abwendbar war und der Verletzte vorsätzlich oder infolge grober Fahrlässigkeit die Ergreifung des Rechtsmittels unterlassen hat.

§ 7.

Ist festgestellt, daß die Rechtsverletzung von einem Bediensteten, im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande, krankhafter Störung der Geistestätigkeit zugefügt wurde oder daß ein entschuldbarer Irrtum oder entschuldbarer Mißgriff vorliegt, so hat gleichwohl der Staat den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Bediensteten Fahrlässigkeit zur Last fiele, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert.

Der gleiche Grundsatz ist bei Verhaftungen, Verwahrungen, Konfinierungen und Internierungen, die seit dem 25. Juli 1914 erfolgten, in Anwendung zu bringen, wenn nach Ansicht des Gerichtes keine genügenden Verdachtsmomente vorliegen, welche diese Maßregel überhaupt oder die Aufrechterhaltung derselben für die ganze Zeit begründen würden.

§ 8.

Für die Ansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes gegen den Staat erhoben werden, sind die Gerichtshöfe erster Instanz ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig; dem Geschädigten steht die Wahl zu, beim Gerichte, wo die Handlung oder Unterlassung stattgefunden hat, welche die Ersatzleistung begründet oder bei dem Gerichte am Sitze der betreffenden Finanzprokuratur Klage zu erheben.

§ 9.

Das Gesetz vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, samt den späteren Novellierungen bleibt in bezug auf die Rechtsverletzungen seitens der dort angeführten richterlichen Beamten und Gerichtspersonen in Kraft; es kommt ferner bei Verschulden von Personen, die die Militärgerichtsbarkeit ausüben oder daran mitwirken (§ 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112 und Novellierungen desselben), insofern sonst die Bestimmungen des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes zutreffen, sinngemäß in Anwendung.

Das Gesetz vom 16. März 1892, R. G. Bl. Nr. 64, „betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurteilung" bleibt mit folgenden Änderungen und Ergänzungen in Kraft:

a) die Haftung des Staates besteht auch in denjenigen Fällen, wo eine Verurteilung nach der Militärstrafprozeßordnung erfolgt ist,

b) durch Unterlassung des Einspruches gegen das Urteil wird der Entschädigungsanspruch nicht verwirkt,

c) die Ansprüche werden im ordentlichen Rechtswege nach den Bestimmungen des § 6 des gegenwärtigen Gesetzes mittels Klage geltend gemacht und verjähren nach Ablauf von drei Jahren vom Tage an gerechnet, an welchem der Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden konnte. Die Verjährung wird bis zum Friedensschluß gehemmt.

§ 10.

Die Bestimmungen des § 9, lit. c, über die Verjährung gelten für sämtliche im gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Ansprüche infolge Haftung des Staates.

§ 11.

Den Angehörigen eines ausländischen Staates steht ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer im Reichsgesetzblatte enthaltenen Bekanntmachung des Justizministers durch

die Gesetzgebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 25. Juli 1914 an sofort in Kraft.

§ 13.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kienzl, Niedrist und Genossen,

betreffend

die Requirierungen in Tirol.

Tirol ist bisher bezüglich der Requirierungen als Grenzland sehr stark in Anspruch genommen worden und es wäre daher an der Zeit, dasselbe etwas mehr zu schonen oder zumindest doch nicht immer mehr zu beanspruchen als andere Länder.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Dafür zu sorgen, daß den Bauern das nötige Getreide zum Leben und zum Säen belassen wird und daß denselben gestattet wird, das eigene Getreide auf den eigenen Mühlen zu vermahlen und ihnen erspart wird, dasselbe stundenweit von den Bergen herunter und dann wieder hinauf zu führen und zu tragen in der jetzigen harten Zeit, wo so wenig Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und die Leute sonst geplagt genug sind;

2. die Heu- und Schlachtviehlieferung einzuschränken, wenn nicht die ganze Viehzucht zugrunde gerichtet werden soll;

3. das für die Pferde in Tirol bestimmte Quantum Hafer in gleicher Menge zu belassen wie in anderen Ländern;

4. die Preise für Schlachtvieh in Tirol gleich wie in den übrigen Alpenländern, die Obst-, Wein- und Holzpreise gleich jenen in allen anderen Kronländern festzusetzen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Ernährungsausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 26. Juni 1917.

Hötzendorfer.	Jos. Kienzl.
Eisterer.	Niedrist.
Hauser.	Schraffl.
Waldl.	Leys.
Georg Baumgartner.	Guggenberg.
Parrer.	Meixner.
Joh. Tomaschitz.	Noggler.
M. Huber.	P. Unterkircher.
J. Wohlmeyr.	Loser.
Schoiswohl.	Stöckler.
Weiß.	Miklas.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen

um

Abschaffung der Realfideikommisse.

In Erwägung des Umstandes, daß ausgedehnte Komplexe von Grund und Boden durch die veraltete Institution der Realfideikommisse dem Verkehr entzogen sind oder wenigstens deren Veräußerung nur mit Mühe und nach großen Umständlichkeiten durchgeführt werden kann,

daß die Realfideikommisse eine Ursache der Landnot und infolgedessen der Auswanderung sind,

daß die jeweiligen Inhaber der Realfideikommisse mit der an Land notleidenden Bevölkerung oft wucherische Pachtverträge und vom wirtschaftlichen Standpunkte immoralische Hoffnungskäufe abschließen,

daß die Institution der Realfideikommisse den Prinzipien eines modernen Staatswesens überhaupt zuwiderläuft,

stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen wodurch die Institution der Realfideikommisse abgeschafft wird."

Der Antrag wolle mit Umgehung der ersten Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. Juni 1917.

Dr. Krek.
Roškar.
Pogačnik.
Pišek.
M. Brenčič.
Fon.
Perič.
Fr. Demšar.
J. Hladnik.
Jarc.

Dr. Benkovič.
Dr. Ravnihar.
Dr. Rybář.
Dr. Gregorčič.
Gostinčar.
Dr. Dulibić.
Dr. Vukotić.
Baljak.
Spinčić.
Dr. Sesardić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hartl, Knirsch, Schürff und Genossen

auf

staatliche Unterhaltsbeiträge für die aus Feindesland vertriebenen Angehörigen dort internierter Österreicher.

Zu den von der Kriegsnot besonders hart Betroffenen gehören auch die Familien jener österreichischen Staatsangehörigen, welche vor Kriegsausbruch im derzeit feindlichen Auslande erwerbstätig waren und nach Kriegsausbruch aufgegriffen und interniert wurden, während ihre Frauen und Kinder mit Zurücklassung ihrer sämtlichen Habe nach ihrem Heimatstaate abgeschoben wurden.

Diese Familien sind größtenteils aller Mittel entblößt in ihrer Heimat eingetroffen und nur in seltenen Fällen haben sie bei Verwandten Aufnahme und Hilfe finden können. Zumeist waren sie der bittersten Not preisgegeben und mußten die Wohltätigkeit der Heimatsgemeinde und privater Kreise anrufen. Diese furchtbare Notlage mußte von diesen Unglücklichen umso schmerzlicher empfunden werden, als sich die meisten von ihnen vor Kriegsausbruch in behaglichen Verhältnissen befunden hatten und an eine bessere Lebenshaltung gewöhnt waren.

Der von dem unterzeichneten Antragsteller schon vor mehr als zwei Jahren unternommene Versuch, den besagten Familien den Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912 oder die Flüchtlingsgebühren zu erwirken, blieben erfolglos, da die beteiligten Ministerien darauf hinweisen konnten, daß in den gegebenen Fällen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der angeführten staatlichen Unterstützungen nicht zutreffen.

Es wurde jedoch unter dem Präsidium des damaligen Ministers des Innern, Seiner Durchlaucht des Prinzen Konrad v. Hohenlohe-Schillingsfürst, in Wien ein Hilfskomitee für aus dem Feindeslande vertriebene Österreicher gebildet, das in dankenswerter Weise seiner Aufgabe gerecht zu werden versuchte. Jedoch kann diese durch die Rücksicht auf die verfügbaren Mittel beschränkte Hilfeleistung keineswegs als ausreichend bezeichnet werden. Dazu kommt aber der schwerwiegende Umstand, daß, während die Angehörigen der Eingerückten und die Flüchtlinge Gebühren beziehen, die notleidenden Angehörigen der Internierten die sehr dankenswerte Unterstützung von dem Wiener Hilfskomitee doch nur als ein Almosen ohne gesetzlichen Anspruch entgegennehmen müssen.

Dieser Übelstand, unter dem die größtenteils aus besseren Gesellschaftsschichten herübergekommenen Familien der Internierten materiell und moralisch gleich schwer leiden, muß so rasch als möglich und gründlich beseitigt werden.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Den aus Feindesland vertriebenen Angehörigen der dort internierten österreichischen Staatsangehörigen gebühren dieselben Unterhaltsbeiträge wie den Angehörigen der zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen. Auch hinsichtlich der Anmeldung, Zuerkennung und Auszahlung dieser Unterhaltsbeiträge haben für sie die gleichen Vorschriften zu gelten wie für die Familien der Mobilisierten."

In formaler Beziehung verlangen die Unterzeichneten die Zuweisung ihres Antrages an den Unterhaltsbeitragsausschuß.

Pantz.	Hartl.
Pacher.	Knirsch.
Dr. Lodgman.	Schürff.
Dr. Mühlwerth.	Dr. Redlich.
F. Held.	Kemetter.
Dr. Urban.	Fahrner.
W. Keller.	Dr. Hofmann.
Dr. H. v. Oberleithner.	R. Neunteufel.
Goll.	A. Einspinner.
Dr. Dinghofer.	Strziska.
Waber.	Iro.
Kraus.	Dr. Kofler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Diwald, Eisenhut, List, Grim und Genossen,

betreffend

die Ausnutzung der Wassermühlen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der herrschenden und sich ständig steigernden Kohlennot die vorhandenen Wasserkräfte auszunutzen, insbesondere durch Zuweisung von Getreide zur Vermahlung an die zahlreichen und seit längerem gänzlich ausgeschalteten Wassermühlen".

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Juni 1917.

R. Gruber.	Diwald.
Zaunegger.	Eisenhut.
Meixner.	List.
Kienzl.	Grim.
P. Unterkircher.	Jukel.
Wille.	Wollek.
Leys.	Roggler.
Niedrist.	F. Parrer.
W. Huber.	Waldl.
Hötzendorfer.	Miklas.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. v. Licht, Dr. Witt, Cingr, Prokeš und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Städte Mährisch-Ostrau, Polnisch-Ostrau, Oderfurt und Witkowitz in die I. Klasse der Aktivitätsbezüge.

Die Städte Mährisch-Ostrau, Polnisch-Ostrau, Oderfurt und Witkowitz haben gegenwärtig eine Einwohnerzahl von zusammen mindestens 120.000 Personen. Sie bilden in ununterbrochenem Ortszusammenhange ein einheitliches wirtschaftliches Ganze, an das die Gemeinden Marienberg und Zabreh mit etwa 30.000 Einwohnern unmittelbar sich anreihen. In diesem großen einheitlichen Stadtgebiete herrschte schon in Friedenszeiten eine außerordentliche Teuerung. Der Beamte mußte Wohnung und Lebensunterhalt teurer als in Wien bezahlen, an dessen Peripherie er billiger und besser leben könnte. Während des Krieges hat sich dieser Notstand für den Staatsbeamten außerordentlich gesteigert. Dem festbesoldeten Privatbeamten wird in diesem Industriegebiete das Entgegenkommen des Unternehmers einigermaßen gerecht. Die Teuerungszulagen des Staates stehen aber selbstverständlich in keinem Verhältnisse zur Erhöhung der Auslagen für das nackte Leben. Die Aktivitätsbezüge der II. Klasse sind daher in diesen Städten unbedingt unzureichend. Bemerkt sei dabei, daß durch ein offenbares Übersehen Witkowitz mit einer die Zahl von 20.000 Personen bedeutend übersteigenden Einwohnerschaft in die III. Aktivitätsklasse eingereiht ist. Die Einwendung, daß die einzelnen Städte bei der letzten Volkszählung nicht die zur Einreihung in die I. Klasse notwendige Einwohnerzahl aufgewiesen haben, ist eine unhaltbare Ausflucht. Die Staatsverwaltung hat die Einheitlichkeit des Gebietes anerkannt, als sie schon vor vielen Jahren ein gemeinsames Polizeikommissariat errichtet und erst vor wenigen Tagen gerade wegen des untrennbaren wirtschaftlichen Zusammenhanges dieser Industriestädte ohne Rücksicht auf die Kronlandsgrenzen ein einheitliches Wirtschaftsamt mit weitgehenden Befugnissen geschaffen hat.

Die Einreihung der Industriestädte Mährisch-Ostrau, Polnisch-Ostrau, Oderfurt und Witkowitz in die I. Aktivitätsklasse ist daher unbedingt geboten.

Es wird somit der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Städte Mährisch-Ostrau, Polnisch-Ostrau, Oderfurt und Witkowitz in die I. Klasse der Aktivitätsbezüge einzureihen."

Der Antrag ist dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Juni 1917.

Svoboda.	Soukup.	Klička.	Dr. v. Licht.
Filipinský.	Stejskal.	Svěcený.	Dr. Witt.
Aust.	Hnátek.	Modráček.	Cingr.
Němec.	Bechyně.	Biňovec.	Prokeš.
Pik.	Haberman.	Charvát.	Marek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Jarc und Genossen,

betreffend

den Notstand in der Gemeinde Čeplje, politischer Bezirk Tschernembl.

Durch ein verheerendes Hagelwetter wurde vor kurzem die Gemeinde Čeplje im politischen Bezirk Tschernembl schwer betroffen. Die Ernte ist total vernichtet, die Bevölkerung steht infolge von Inanspruchnahme aller Vorräte durch den Staat ohne Saatgut da.

Wir beantragen daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur Linderung des Notstandes in der Gemeinde Čeplje ungesäumt alles notwendige zu veranlassen und insbesondere für beschleunigte Abgabe von Saatgut Sorge zu tragen".

Wien, 26. Juni 1917.

Jarc.

Šusteršič.
Dr. Pogačnik.
Dr. Laginja.
Dr. Vukotić.
Dr. Rybář.
Dr. Ravnihar.
Prodan.
Dr. Dulibić.
Dr. Korošec.
Baljak.

Pišek.
Perić.
Dr. Benkovič.
Brenčič.
Dr. Jankovič.
Fr. Demšar.
Smodlaka.
Jon.
Jaklič.
Dr. Verstovšek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Heilmayer und Genossen

in

Notstandsangelegenheiten, betreffend Hagelschäden in der Gemeinde Siezenheim und Umgebung bei Salzburg.

Durch schwere Hagelschäden wurden im Juni d. J. die Grundbesitzer von Siezenheim, Wals und den angrenzenden Ortschaften betroffen.

Die Getreidefelder, Frühgemüse, das Obst und die Altheuernte wurden vollständig vernichtet.

Dringende Maßnahmen sind notwendig, um den Bezug von Lebensmitteln zu sichern und den schwer betroffenen Besitzern durch Bewilligung von Notstandsgeldern und Steuernachlässen zu Hilfe zu kommen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, entsprechende Hilfsmaßnahmen sofort zu veranlassen".

Dieser Antrag ist mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen dem Notstandsausschusse zuzuweisen.

Wien, am 26. Juni 1917.

Kienzl.	Heilmayer.
Noggler.	Waldl.
Siegel.	Schachinger.
Unterkircher.	Zauneger.
Wollek.	Alois Brandl.
Dr. Scheicher.	Georg Baumgartner.
Wagner.	Weiß.
Hagenhofer.	Leys.
Hötzendorfer.	Huber.
Eisterer.	Dr. Jerzabek

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Kofler, Kraft und Genossen,

betreffend

Abrechnung der Kriegsjahre bei der Zuerkennung zeitlicher Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten.

Durch das Gesetz vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, wurden für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten im besonderen Steuerbegünstigungen gewährt, welche über die mit dem Gesetze vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, festgesetzten Begünstigungen beträchtlich hinausgehen. Der Zweck dieses Gesetzes war der, die unerträglichsten Härten der Gebäudesteuer noch vor Inangriffnahme einer allgemeinen Reform zu mildern und durch Begünstigung von Bauführungen der Wohnungsnot zu steuern. Diese beabsichtigte Wohltat des Gesetzes ist durch den Ausbruch des Krieges unterbrochen worden. Der Zweck des Gesetzes war, durch Gewährung von Steuererleichterungen Unternehmer zur Durchführung von Neu- und Erweiterungsbauten zu ermutigen. Infolge des Ausbruches des Krieges ist jedoch der erhöhte Ertrag, der von diesen Bauten erhofft werden konnte, wesentlich verkürzt und in vielen Fällen gänzlich zunichte gemacht worden. Besonders gilt dies von Bauführungen im Kriegsgebiete und darunter ganz besonders wiederum von Hotelbauten, die während der Kriegszeit überhaupt keinen Ertrag abgeworfen haben.

Es wäre nun eine dem Zwecke des Gesetzes widerstrebende Unbilligkeit, wenn bei Berechnung der steuerfreien Zeit die Kriegsjahre als begünstigte Jahre angenommen würden. Bei der langen Dauer des Krieges würde durch ein solches Vorgehen die vom Gesetze gewollte Begünstigung wieder aufgehoben.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit welchem festgesetzt wird, daß für Gebäude und Gebäudeteile, bei denen während des Krieges infolge Leerstehens oder sonstiger Ursachen eine Abschreibung der Hauszins- oder Hausklassensteuer stattgefunden hat, die Kriegsjahre bei der Berechnung der Dauer gesetzlicher allgemeiner oder besonderer zeitlicher Steuerbegünstigungen nicht mitzuzählen sind."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Finanzausschuß beantragt.

		R. Marckhl.	Dr. Kofler.
Urban.	Rudolf Paulik.	F. Held.	E. Kraft.
Knirsch.	Dr. Erler.	A. Einspinner.	Dr. Kinz.
Dr. Lodgman.	R. Reuntenfel.	Strziska.	Dobernig.
Dr. Sylvester.	Pantz.	Fahrner.	Dr. Dinghofer.
M. Brandl.	Freißler.	Dr. Roller.	Dr. Hofmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Kofler, Dobernig, Kraft und Genossen,

betreffend

die Erhebung von Kriegsschäden.

Durch das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, ist die Vergütung von Kriegsschäden nur zu einem sehr geringen Teile geregelt. Von vornherein waren alle durch feindliche Einwirkung entstandene Schäden ausgeschlossen und im Verlaufe des Krieges wurde durch innere Weisungen der Regierung der Rahmen der als Kriegsleistungen zu vergütenden Schäden immer enger gezogen.

Für die Behandlung aller sonstigen Kriegsschäden, besonders für die vom Feinde angerichteten Zerstörungen und Verwüstungen fehlt es noch an einer gesetzlichen Grundlage. Die Regierung hat die unterstehenden Behörden lediglich beauftragt, nach Tunlichkeit ohne jede Verbindlichkeit für den Staat Kriegsschäden unter Beweissicherung festzustellen, hat jedoch dabei das eigentliche Schadensgebiet, das Operationsgebiet, ausgenommen. Nur in einem einzigen Kronlande sind von der Regierung ohne gesetzliche Grundlage Vorschüsse zur Wiederherstellung gegeben worden. Die allgemeine und gesetzliche Regelung der Verhütung von Kriegsschäden steht noch aus.

Vom staatsfinanziellen Standpunkte mag es allerdings als zweckmäßig erscheinen, bis zur gesetzlichen Regelung der Schadensvergütung den Ausgang des Krieges abzuwarten, da erst dann die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates sowie Umfang und Tragweite der Schadensvergütung richtig beurteilt werden kann. Durch die lange Dauer des Krieges ist jedoch dieser Standpunkt unhaltbar geworden. Hunderte und Tausende von Existenzen sind durch Vernichtung ihres Besitzes gänzlich zugrunde gerichtet worden und irren, da den meisten von ihnen andere Erhaltungsmöglichkeiten fehlen, hilflos und schutzlos in der Welt herum. Tausende von Familien sind darunter, die nicht wissen, wie sie den täglichen Lebensunterhalt beschaffen sollen, zahlreiche einst wohlhabende Personen können sich nur noch durch Schuldenmachen erhalten.

Diese Zustände sind für die Betroffenen trostlos und sind des Staates unwürdig. Wenn es schon nicht möglich ist, die Kriegsschäden jetzt voll zu vergüten, so muß doch wenigstens Vorsorge getroffen werden, daß denen, die ihren ganzen Besitz durch den Krieg verloren haben, wenigstens der notwendige Lebensunterhalt durch Gewährung von Vorschüssen gesichert wird.

Um dies zu ermöglichen, bedarf es der geregelten Erhebung der Kriegsschäden, die die Grundlage für die Schadensvergütung zu bilden hat. Da schon bei der Schadenserhebung gewisse Grundfragen, nach denen die Vergütung zuzuerkennen und zu bemessen sein wird, gelöst sein müssen, ist es untunlich die Erhebungen ohne gesetzliche Grundlage lediglich im Administrativverfahren zu pflegen. Die Definition des Begriffes „Kriegsschaden" und die Feststellung des Umfanges der in die Vergütung einzubeziehenden Schäden — wovon die Schadenserhebung auszugehen hat — können nur auf gesetzlichem Wege erfolgen.

Durch das die Erhebung regelnde Gesetz, für welches das deutsche Reichsgesetz vom 3. Juli 1916 als Vorbild dienen kann, wäre weiters die Regierung zu ermächtigen, auf Vergütungen für die nach dem gesetzlichen Verfahren festgestellten Kriegsschäden bis zu einem im Gesetze festzulegenden Prozentsatze des Schadensbetrages in berücksichtigenswerten Fällen Vorschüsse zu gewähren.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung von Kriegsschäden im Reichsrate einzubringen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Kriegsentschädigungsausschuß beantragt.

Dr. Roller.
Strziska.
R. Neunteufel.
Pantz.
Freißler.
Urban.
Knirsch.
Dr. Lodgman.
Dr. Sylvester.
Fahrner.
Rudolf Paulik.

Dr. Kofler.
Dobernig.
E. Kraft.
Dr. Kinz.
Dr. Dinghofer.
Dr. Hofmann.
R. Marckhl.
F. Held.
A. Einspinner.
M. Brandl.
Dr. Erler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Banaś und Genossen

in

Angelegenheit der Anlegung einer Statistik über die Leistungen der Bevölkerung der Monarchie im gegenwärtigen Kriege sowie über den Anteil einzelner Länder an den Kriegslieferungen und Vorlage dieser durch die Regierung festzustellenden Daten an das Abgeordnetenhaus.

Es geht schon das dritte Jahr zu Ende, als der Staat in pflichtgemäßer Verteidigung seiner Existenz in blutigen Kämpfen mit den Feinden steht. Jedes Volk war bestrebt, nach Maßgabe seiner Möglichkeit dem Staate alle Mittel zur Verfügung zu stellen, die er zur Verteidigung seiner Existenz bedarf. Das Kronland Galizien hat über seine prozentuelle Pflicht dem Staate Soldaten geliefert und seine Regimenter verbluten sich in den schwierigsten Stellungen unter ungeheueren Verlusten an Toten und Verwundeten.

Nach drei Jahren des Krieges sollte aber die Volksvertretung über eine genaueste Statistik darüber verfügen können, ob die größte Pflicht gegenüber dem Staate, nämlich die Blutsteuer, gerecht verteilt wurde und ebenso darüber, ob einzelne Bevölkerungsschichten und Länder sowohl an den Lasten wie auch an den durch den Krieg bedingten Vorteilen möglichst gleichmäßig partizipiert haben.

Eine solche Statistik ist um so erforderlicher, als die gegenwärtige Verhandlung im Abgeordnetenhause bereits Anlaß zu Beschwerden und Ansprüchen in dieser Richtung gegeben hat, wenn hier nur die Ansprache des Abgeordneten Reizes erwähnt wird, der über eine ungleichmäßige Behandlung der jüdischen Bevölkerung im Militärdienste Klage führte und darauf hinwies, daß tausend und aber tausend Soldaten mosaischer Konfession bei Verteidigung der Existenz des Staates auf dem Felde der Ehre den Tod erlitten haben.

Eine solche Statistik ist daher zur Beseitigung der Gründe für derartige Beschwerden wie jener des Abgeordneten Reizes und anderer erforderlich.

Die Gesellschaft hat das Recht zu verlangen, daß nicht einzelne Völker und einzelne Bevölkerungsschichten die Lasten des Krieges in höherem Maße tragen und dem Untergange entgegengehen, während andere ihren Einfluß und ihre Stellung durch wahnsinnige aus verschiedenen mit der Kriegführung verbundenen Geschäften resultierende Gewinne aufrecht erhalten und vergrößern.

Der Gefertigte und Genossen stellen daher den folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die Regierung aufzufordern, daß sie eine Statistik über die Kriegsleistungen und Vorteile der Bevölkerung seit Kriegsbeginn in folgenden Richtungen vorlege:

1. Die Gesamtzahl der Gefallenen;
2. die Gesamtzahl der in die Gefangenschaft Geratenen;
3. der Vermißten;
4. der Invaliden;

5. die Anzahl der derzeit Verwundeten und der nach Ausheilung der Wunden in den Heilanstalten untergebrachten Soldaten;

6. die Anzahl der gegenwärtig unmittelbar an der Front stehenden Truppen;

7. die Anzahl jener, die den Militärdienst gegenwärtig bei den Etappenformationen leisten;

8. die Anzahl jener, die gegenwärtig den Dienst im Hinterlande versehen;

9. die Anzahl der bei den Musterungen als geeignet Befundenen und vom Militärdienste Enthobenen;

10. die Summe der Militärlieferungen.

Die Statistik in den obigen Richtungen wäre länderweise anzulegen und hierbei die Kriegsleistungen, andrerseits die Vorteile aus den Kriegslieferungen anzuführen, an denen die jüdische Bevölkerung im Verhältnisse zu den anderen Konfessionen jedes Landes nach dem Stande vom 1. Juli 1917 teilgenommen hat."

In formaler Beziehung bitten die Gefertigten, den gegenwärtigen Antrag ohne erste Lesung dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Juni 1917.

Haller.
Angermann.
Dr. Matakiewicz.
Potoczek.
Głąbiński.
Ptaś.
Średniawski.
Fila.
Witos.
Bomba.

Dr. Banaś.
Kędzior.
J. Bojko.
Lasocki.
Jachowicz.
Ruebenbauer.
Dyk.
St. Bialy.
Lewicki.
Siwula.
Myjak.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Potoczek und Genossen.

In Erwägung, daß die bisherige Weise der Requisitionen und Hausdurchsuchungen, besonders an Getreide und Erdäpfel, die sich fast jeden Monat wiederholten, für die Landbevölkerung sehr lästig und drückend sind und das Volk zur Verzweiflung führen,

in Erwägung, daß die bisherigen Anordnungen der Regierung wegen Ausdreschen des Getreides zu einem bestimmten Zeittermin, daß das Verbot der Handmühle und der Zwang, daß das Getreide mit Erlaubnis der Behörden, in den großen Mühlen zu mahlen, drakonisch, ungerecht und ziellos ist,

in Erwägung, daß die Feldarbeiten mit Unrecht als nicht schwer anerkannt wurden, und daß infolgedessen für die landwirtschaftlichen Arbeiter für die Ernährung nichts gelassen wurde,

in Erwägung, daß für die Pferde und anderen Wirtschaftstiere sehr kleine Portionen oder gar nichts gelassen wurde,

stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, gleich nach der Ernte in jeder Gemeinde einem jedem Landwirte gemäß dem Gutachten von Sachverständigen des Gemeindeamtes verhältnißmäßig zu der wirtschaftlichen Lage und mit Berücksichtigung aller Bedürfnisse, welche dem betreffenden Landwirte zur Ernährung seiner Angehörigen und zur weiteren Führung seiner Landwirtschaft nötig sind, ein Kontingent des Getreides und der Erdäpfel, welche zur Abgabe für den öffentlichen Gebrauch nötig sind, für ein Jahr festzusetzen.

Bei der Feststellung des Kontingentes müssen die landwirtschaftlichen Arbeiten als schwere anerkannt werden und die Ernährung für dieselben gesichert und die täglichen Portionen erhöht werden.

Die Abgabe des Getreides und der Erdäpfel kann in drei Terminen durchgeführt werden. Der Preis für das abgegebene Getreide und die Erdäpfel soll gleich bei der Abgabe dem Landwirte ausbezahlt werden.

Nach der Feststellung des Kontingentes, beziehungsweise nach der Abgabe des Getreides und der Erdäpfel wird einem jeden Landwirte freier Verkehr mit seinen Produkten gesichert und niemand darf bei denselben eine Requisition anordnen oder eine Hausdurchsuchung wegen Lebensmitteln durchführen.

Das Verbot der Handmühlen, das Getreide zu mahlen, und Mühlzwang, in großen Mühlen das Getreide zu mahlen, wird außer Kraft gesetzt.

Ebenso wird die Anordnung, daß die Landwirte zwangsweise Butter und andere Fette dem Ernährungsamte abgeben sollen, außer Kraft gesetzt, weil bei der jetzigen Viehzahl das unmöglich ist."

In formaler Beziehung wird beantragt, daß dieser Antrag dem Ernährungsausschusse zugewiesen werden.

Ptaś.	Dr. Lazarski.		Potoczek.
Leo.	Bojko.	Haller.	Rusin.
Lewicki.	Matakiewicz.	Dr. Wróbel.	Serwatowski.
Kędzior.	Dr. Adolf Groß.	Smikowski.	Galik.
Głąbiński.	Banaś.	Lyszczarz.	Kubik.
Ruebenbauer.	Gall.	Kleski.	Dylo.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Spadaro und Genossen,

in

Notstandsangelegenheiten.

Die seit über 50 Tagen in den Bezirken Capodistria, Pirano und Buje herrschende Dürre hat den gesamten Ertrag an Weizen, Kukuruz, Erdäpfeln, Fisolen und allen anderen Gemüsen vernichtet.

Die Gemeinde Umago ist durch diese Dürre so hart in Mitleidenschaft gezogen worden, daß für die Bevölkerung die Gefahr besteht, Hungers zu sterben.

Auch im Vorjahre wurden dieselben Bezirke von anhaltender Dürre betroffen, so daß die Bevölkerung das ganze Jahr hindurch unter dem Mangel an Lebensmitteln furchtbar zu leiden hatte, ohne daß jedoch die Behörden die eingebrachten Gesuche um Erhebung der verursachten Schäden sowie um Abhilfe einer Erledigung zugeführt hätten.

Mit Rücksicht darauf, daß auch die bei der Statthalterei in Triest für ganz Küstenland fungierende Approvisionierungskommission, ohne sich der Mühe zu unterziehen die Verhältnisse Istriens kennen zu lernen, unter dem Vorwande daß Istrien eine landwirtschaftliche Provinz und daher als solche ohnehin mit Lebensmitteln versorgt ist, bei der Verteilung der Lebensmittel die Stadt Triest auf Kosten Istriens bevorzugt, ferner mit Rücksicht darauf, daß die fortdauernde Dürre keine Hoffnung auf eine Ernte übrig läßt, beehren sich die Gefertigten den Antrag zu stellen:

„Die Regierung wolle alles Nötige verfügen, damit der Umfang der Schäden erhoben, die Abschreibung der Grundsteuer bewilligt, die arme Bevölkerung mit ausgiebigen Aushilfen bedacht und bei der Zuweisung der Lebensmittel entsprechend berücksichtigt werde."

Dieser Antrag ist als dringlich zu behandeln.

Malfatti.
Tonelli.
Dr. Grandi.
Dr. Hruban.
Navrátil.
Gasser.
Šamalik.
Stojan.
Dr. Degasperi.
Rizzi.

Spadaro.
Conci.
Gentili.
Ducini.
Serbu.
Hormuzaki.
De Carli.
Faidutti.
Delugan.
Ussai.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Wasakiewicz, Dr. Tertil, Witos und Genossen,

betreffend

Gewährung von staatlichen Unterhaltsbeiträgen an Zivilpersonen in Galizien, die infolge von Kriegsoperationen die Erwerbsfähigkeit teilweise oder gänzlich eingebüßt haben, sowie an Familienmitglieder, die von Zivilpersonen unterhalten wurden, welche infolge von Kriegsoperationen ihr Leben, beziehungsweise die Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben.

Während des gegenwärtigen Krieges sind auch sehr viele Zivilpersonen nicht nur von feindlichen Kugeln verwundet und getötet worden, sondern fielen auch unseren Geschoßen zum Opfer, als unsere Armee den Feind aus den von ihm besetzten Gebieten unseres Landes verdrängte.

Menschen, die hauptsächlich deswegen ihre Stätten nicht verlassen haben, weil sie mit Liebe an ihrer Scholle und ihren Werkstätten hingen und ihr Hab und Gut vor feindlichem Raube schützen wollten, die mitten im Kugelregen und Kanonendonner ihr Feld bearbeiteten, die in der Feuerlinie ausgeharrt haben und infolgedessen alles verloren haben und erwerbsunfähig geworden sind, ebenso die Familien der Getöteten und Beschädigten, die von der Händearbeit dieser gelebt haben — haben wohl ein Recht zu fordern, daß ihnen von seiten des Staates eine rasche materielle Hilfe zuteil werde, als weder das Land noch die Gemeinde außer Stande sind, dies zu tun.

Insbesondere ereigneten sich viele Todesfälle und Verletzungen von Zivilpersonen in jenen Städten und Dörfern, in deren Gegend lange und heftig gekämpft wurde. So zum Beispiel in den Städten Tarnów und Gorlice, sowie in den benachbarten Dörfern der Bezirke Tarnów, Brzesko, Gorlice und Gryböw.

Trotz der Beschlüsse des Polenklubs und der von seiten einzelner Mitglieder des Polenklubs unternommenen Schritte, ist die Frage der Versorgung der Zivilinvaliden und ihrer Familien bis zum heutigen Tag nicht günstig erledigt worden.

Diese Personen, ihrem Schicksal überlassen und zum Betteln gezwungen, werden von den Staatsbehörden an ihre Heimatsgemeinden gewiesen, denen jedoch, da sie infolge des Krieges verarmt sind, für diesen Zweck keine Mittel zur Verfügung stehen. Auch kommt eine Unterstützung von seiten des Landes, das infolge des dreijährigen Krieges finanziell erschöpft ist, um so weniger in Betracht, als aus dem Landesfonds für Zwecke der Unterbringung der Zivilinvaliden in den Landesspitälern Hunderttausende ausgeworfen wurden, die der Staat dem Lande bisher nicht zurückerstattet hat.

Mit Rücksicht darauf stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird ermächtigt, hinsichtlich der Versorgung der infolge von Kriegsoperationen geschädigten Zivilpersonen und ihrer Familien zumindest analoge Vorschtiften anzuwenden, wie sie für die Versorgung der Militärinvaliden und deren Familien gelten, ferner wird die Regierung aufgefordert, unverzüglich öffentlich bekannt zu geben, wer und unter welchen Bedingungen dieser Versorgung teilhaftig werden kann."

In formeller Hinsicht bitten die Gefertigten, den Antrag dem Kriegswirtschaftsausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Juni 1917.

Angerman.	Dr. Matakiewicz.
Dr. St. Lazarski.	Tertil.
Lubomirski.	Witos.
Wysocki.	Dr. Marek.
Dr. Adolf Groß.	Götz.
Rosner.	Steslowicz.
Galik.	Dr. German.
Ruebenbauer.	Londzin.
Lasocki.	Jabloński.
Halban.	Dyło.
Śmiłowski.	Średniawski.
Osuchowski.	St. Biały.
Kędzior.	Bojko.
Lewicki.	Myjak.
Rusin.	Banaś.
Stern.	Edmund Zieleniewski.
Krogulski.	Dembiński.
Głąbiński.	Potoczek.
Serwatowski.	Tetmajer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Carl Schachinger und Genossen,

betreffend

die Unterhaltsbeiträge der Gewerbetreibenden und Kleinhausbesitzer.

Die Kaiserliche Verordnung vom 30. März l. J., Reichsgesetzblatt LVIII. Stück vom 1. April l. J Nr. 139, erweckte in vielen Kreisen die Auffassung, daß nun endlich auch für die Rückgebliebenen der Eingerückten aus dem Stande der Gewerbetreibenden und Kleinhausbesitzer eine bessere Zeit, das heißt eine namhaft bessere Bemessung in Sachen der Unterhaltsbeiträge angebrochen sei. In dieser Erwartung sahen sich jedoch diese genannten bedauernswerten Leute bitter enttäuscht. In dieser eingangs erwähnten Kaiserlichen Verordnung, die gewiß eine Begünstigung der genannten Kategorie von Steuerträgern im Auge hatte, kommt im § 2 der Verordnung folgender Passus vor: Nach dem ersten Absatze des § 4 des Gesetzes folgt als zweiter Absatz: „Der Mietzinsbeitrag gebührt auch jenen anspruchsberechtigten Angehörigen, die auf die Wohnungsmiete nicht angewiesen sind, wenn sie ein ihnen oder dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen gehöriges mit Hypotheken belastetes Haus bewohnen und die von diesem Hause zu entrichtende Jahresschuldigkeit an Zinsen nach Abrechnung eines etwa erzielten Mietbetrages dem ortsüblichen Mietzinse für die ausschließlich von ihnen benutzten Räume zumindest gleichkommt. Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn mit dem Hause Grundstücke bücherlich vereinigt sind und der Wert der letzteren den Wert des Hauses nicht erreicht."

Durch die letztere Bestimmung kommen allein Tausende um die ihnen jedenfalls zugedachte Wohltat der Kaiserlichen Verordnung. Am Lande draußen besitzt der Gewerbetreibende, der Handwerksmann nur einzig und allein ein kleines Haus, damit er sein Geschäft ungestört ausüben kann und dazu ein Fleckchen Grund, damit er für sich und die Seinigen das Allernotwendigste ernten kann. Dieses Fleckchen Grund stellt zum öfteren, ja in den meisten Fällen, mehr Wert dar, als das Häuschen gekostet hat. Das Häuschen ist ja kein Haus, wie man in den Städten ein Gebäude zu Wohnzwecken nennt, sondern nur ein nur den bescheidensten Ansprüchen dienender Unterstand, in welchem der Besitzer Wohnraum, Werkstube und manchesmal einen kleinen Stall für Kleinvieh unterbringt. So ein Unterstand ist wahrlich kein Haus im Sinne des Wortes. Und so ein Besitzer soll also der Wohltat der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März l. J. verlustig sein. Nebenbei erwähnt sei auch, daß manche der erwähnten Häuschen mit Privatschulden (nachweisbaren) belastet sind, da Institute wie Sparkassen 2c. auf solche geringe Besitze nicht gerne Darlehen gewähren. Außerdem gibt es Fälle, wie zum Beispiel im politischen Bezirke Eferding und Rohrbach, wo Leuten, denen unmittelbar vor Kriegsbeginn ihr Besitztum niederbrannte und die dasselbe sofort mit Inanspruchnahme von Kredit wieder aufbauten, ein Unterhaltsbeitrag zuteil wird, der es nicht ermöglicht, diesen Leuten die Existenz zu erhalten. Die Schulden werden durch die nicht zu leistenden Zinsen immer mehr und wenn der im Felde stehende Ernährer der Familie nach Jahren zurückkehrt, bleibt dem tapferen Vaterlandsverteidiger nichts anderes übrig, als für seine treue Pflichterfüllung das bittere und unverdiente Los zu erleiden, daß sein Heim versteigert wird und er, um sein

Besitztum gekommen, in Not und Elend kümmerlich sein und der Seinigen Leben fristen muß. Der oberösterreichische wackere und brave Stand der Kleingewerbetreibenden, der Handwerker und Kleinhausbesitzer, der für Kaiser und Reich stets seinen Mann gestellt, der auch für seine Mitmenschen stets ein offenes Herz und auch eine offene Hand gehabt hat, hat dies nicht verdient und es ist eine unerläßliche Pflicht, diesen Leuten zu helfen, die bangen Sorgen von diesen Familien zu nehmen.

Da die geschilderten Übelstände auch geeignet sind, die erwähnten schwer betroffenen Familien verzagt und gänzlich mutlos zu machen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung wird aufgefordert, ehestens dafür Sorge zu tragen, daß erwähnte Übelstände abgestellt und bezüglich der Unterhaltsbeiträge auch für die Kleingewerbetreibenden, Handwerker und Kleinhausbesitzer entsprechend vorgesorgt werde."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Kriegswirtschafts-, beziehungsweise Unterhaltsbeitragsausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Juni 1917

Carl Schachinger.
Huber. Dr. Jerzabek.
Weiss. Eisterer.
L. Diwald. Kreilmeir.
Meixner. Jukel.
Dr. Potzinger. Parrer.
Hauser. R. Gruber.
Josef Grim. Pichler.
Miklas. Niedrist.
Alois Brandl. Guggenberg.
Eisenhut. Hötzendorfer.
Waldl. Huber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Matakiewicz und Genossen,

betreffend

eine rasche und ausgiebige materielle Hilfeleistung seitens der Regierung zugunsten der Organisten in Galizien.

Die materielle Lage der Organisten in Galizien war auch vor dem Kriege keine günstige. Die Organisten, deren Mitwirkung an der Abhaltung der Gottesdienste man nicht entbehren kann, und welche zur Hebung der Feierlichkeit derselben beitragen, die die Kinder und das Volk im Kirchengesang unterrichten, müssen über eine genügende Intelligenz und eine Schul- und Fachbildung verfügen.

Für ihre Arbeit werden die Organisten meistenteils in der Weise entschädigt, daß sie an den Einnahmen des Pfarramtes aus den Tauf-, Trau- und Begräbnisgebühren prozentuell beteiligt sind und einen Teil der Naturalspenden der Pfarrgemeinde zugewiesen bekommen. Es sind nur Ausnahmsfälle, daß die Organisten eine eigene Bewirtschaftung und dies meistens eine sehr kleine besitzen.

Infolge des Krieges, der die reichsten Dörfer und Kleinstädte in Galizien vernichtet, die Bevölkerung um ihr Hab und Gut gebracht, viele Kirchen beschädigt oder zerstört, die Pfarrgüter devastiert hat und zu einer ungewöhnlichen Steigerung der Lebensmittel-, Kleider- und Schuhpreise führte, wurde die Lage der Organisten eine äußerst beklagenswerte und viele von ihnen befinden sich in Not.

Es ist Pflicht der österreichischen Regierung, als der eines katholischen Staates, in einer Zeit, wo das Land und die Bevölkerung Galiziens infolge des Krieges verarmt und außer Stande ist hilfreich einzugreifen, aus Staatsmitteln jenen zu helfen, die im Dienste Gottes stehen und während der feindlichen Invasion meistenteils auf ihrem Posten verblieben sind und verschiedenen Verfolgungen ausgesetzt waren.

In richtiger Erkenntnis der Sachlage hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht ein Projekt über die materielle Hilfeleistung zugunsten der Organisten ausgearbeitet und vom k. k. Finanzministerium einen speziellen Kredit für diesen Zweck gefordert. Dieser Antrag des Unterrichtsministeriums erliegt aus unbekannten Gründen noch immer im Finanzministerium.

Es wird daher von den Gefertigten der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird ermächtigt, den Organisten in Galizien eine ausgiebige materielle Hilfe im Wege von unrückzahlbaren Unterstützungen aus dem Religionsfonds unverzüglich zu gewähren und ihnen während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse und solange die Frage ihrer Bezüge nicht definitiv geregelt ist, weitere materielle Hilfe zukommen zu lassen."

In formeller Hinsicht bitten die Gefertigten den Antrag dem Kriegswirtschaftsausschusse zuzuweisen

Wien, 26. Juni 1917.

Banaś.			Dr. Matakiewicz.
Lewicki.	Londzin.	Średniawski.	Bojko.
Rusin.	Jabłoński.	Götz.	Angerman.
Serwatowski.	Osuchowski.	Wysocki.	Potoczek.
Śmiłowski.	Lubomirski.	Myjak.	Głąbiński,
Halban.	Dylo.	St. Biały.	Dr. St. Lazarski.
Kędzior.	Krogulski.	Tetmajer.	Leo.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hofer, Pirker, Lutschounig, Pongratz und Genossen,

betreffend

die Freigabe der Hausmühlen.

Über behördliche Anordnung wurde in Kärnten die Sperre der bäuerlichen Hausmühlen verfügt.

Da in weiten Kreisen Lohnmühlen nicht bestehen, wurden zur Vermahlung des Getreides der Selbstversorger in den einzelnen Gemeinden einige wenige Hausmühlen bestimmt.

Diese gänzlich ungenügende Zahl konnte die Arbeit nicht bewältigen, was eine empfindliche Mehlnot zur Folge haben mußte. Bei Eintritt des Winters, wo die meisten Gebirgsbäche vereisten, steigerte sich diese Kalamität geradezu zur Unerträglichkeit.

Neben den durch diese Maßnahmen hervorgerufenen verschiedenen Erschwernissen mußte eine solche Verfügung von der Bauernschaft als ganz besonders drückend empfunden werden, weil man es nicht verstehen konnte, warum die Besitzer, das nach der Aufnahme gesetzlich auf ihre Haushaltungen entfallende Getreidequantum nicht auf ihren eigenen Mühlen vermahlen dürfen sollen, was weiters noch mit unnützen Geldauslagen verbunden war.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Freigabe der Hausmühlen in Zukunft zu veranlassen".

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Juni 1917.

Dr. V. Waldner.	Hofer.
F. Wagner.	Pirker.
Kopp.	Lutschounig.
W. Teltschik.	L. Pongratz.
Ansorge.	Ant. Seidel.
Keschmann.	Dr. Damm.
Spies.	Nagele.
Barbo.	M. Brandl.
Dobernig.	Herzmanski.
Dr. Soukup.	Kudlich.
Strziska.	Rudolf Paulik.
Stahl.	Steinwender.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Held, Hartl, v. Hofmann und Genossen,

betreffend

1. die Anrechnung der Kriegsjahre bei Verlängerung der Erziehungsbeiträge der Söhne von Staatsangestellten,
2. die Berechtigung der Ruheständler, der Witwen und Waisen der Staatsangestellten, um Aushilfen und Vorschüsse einzureichen.

Die Gefertigten stellen folgenden Antrag und bitten, ihn dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Söhnen von Staatsangestellten, die durch ihre Kriegsdienstleistung unverschuldet ihre Studien nicht rechtzeitig beenden konnten, wird der Erziehungsbeitrag oder die Waisenpension um die Kriegsjahre verlängert.

2. Auch Ruheständler, Witwen und Waisen können wie die berufstätigen Staatsangestellten nach § 59 der Dienstpragmatik um Aushilfen und Vorschüsse durch ihre Bezugstelle einreichen."

Begründet ist der Antrag 1. dadurch, daß die Betroffenen an der Verzögerung keine Schuld tragen, ja sogar durch ihre Kriegsdienstleistung ein Verdienst um den Staat und dadurch ein Anrecht auf Erfüllung dieser Bitte erworben haben.

Die zweite Bitte zeigte ihre Berechtigung besonders in den Kriegsjahren. Alle Ersparnisse, jeder — ohnehin meist geringe — Privatbesitz der Staatsangestellten waren durch die Teuerung aufgebraucht. Erkrankte nun ein Familienmitglied schwer, so war nicht das Geringste verfügbar, seine Heilung zu bezahlen. Im günstigsten Falle konnte man durch Verpfändung der Ruhestandsbezüge gegen hohe Verzinsung bei privaten Geldanstalten den Versuch machen, Leben oder Gesundheit der Betroffenen retten zu wollen. Da ist es doch eine Ehrenpflicht des Staates, dieselbe Wohltat wie den berufstätigen auch den Staatsangestellten des Ruhestandes und ihren Hinterbliebenen zu gewähren.

Wien, 26. Juni 1917.

			F. Held.
Fahrner.	Dr. Dinghofer.	Dr. Stölzel.	Hartl.
R. Neunteufel.	F. Wagner.	Dobernig.	Dr. v. Hofmann.
E. Kraft.	Knirsch.	Kemetter.	Jesser.
Strziska.	Denk.	Dr. Sylvester.	R. Marckhl.
W. Teltschik.	d'Elvert.	M. Brandl.	G. Richter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Leo Winter, Tomášek, Aust

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten.

Das Gesetz über den Unterhaltsbeitrag wurde zu einer Zeit hinausgegeben, wo sich niemand eine Vorstellung von seiner finanziellen Wichtigkeit für den Staat, von seiner wirtschaftlichen Bedeutung für die Beteiligten machen konnte. Es ist sehr leicht erklärlich, daß das Gesetz in die Praxis des Weltkrieges übersetzt, zahlreiche Lücken zeigte und namentlich nicht jene Elastizität aufwies, die notwendig war, um den geänderten Verhältnissen gerecht zu werden.

Die Regierung trachtete die härtesten Schärfen des Gesetzes durch die Kaiserlichen Verordnungen vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 261, vom 11. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 135 und vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, sowie durch die Verordnungen des Ministeriums für Landesverteidigung vom 28. September 1915, R. G. Bl. Nr. 288 und vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 140, zu mildern. Trotzdem aber auch später Erläuterungen und Weisungen seitens der Regierung erflossen sind, wurde allen berechtigten Beschwerden nicht abgeholfen.

An eine grundlegende Änderung des Gesetzes und der Organisation seiner Durchführung ist im gegenwärtigen Augenblick kaum zu denken. Eine Verbesserung des Gesetzes ist jedoch nicht nur notwendig, sondern auch leicht durchführbar.

Durch den vorliegenden Antrag sollen auch Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden, welche in den verschiedenen Verordnungen und Erlässen und in der Judikatur des Verwaltungsausschusses enthalten sind.

Die neu in den Antrag aufgenommenen Bestimmungen betreffen teils das Verfahren, teils sind sie meritorischen Inhaltes.

Die Unterhaltsbezirkskommissionen genügen zumeist nicht den an sie gestellten Anforderungen; sie können namentlich die Arbeit nicht bewältigen. Monatelang lagern bei ihnen die Gesuche, bevor eine Entscheidung gefällt wird, welche sehr oft äußerst lückenhaft und oberflächlich ist.

Unser Antrag bezweckt eine raschere Erledigung (§ 9 a); im Falle seiner Annahme wird es natürlich notwendig sein, ohne Kommissionen das nötige Personal zur Verfügung zu stellen.

Er trägt weiters der Kommission die Begründung der Entscheidung auf (§ 9 b) und will hierbei der Gefahr steuern, daß die Grundlagen der Entscheidung in die freie Erwägung der Kommission gerückt werden.

Schließlich wird den Parteien das Recht der Beschwerde an die Unterhaltslandeskommission zuerkannt (§ 9 b). Das jetzige Gesetz erklärt die Entscheidungen der Bezirkskommissionen für endgültig, es war hierbei von dem Bestreben nach einer raschen Erledigung geleitet. Die Erfahrung lehrt, daß das

Verfahren trotzdem schleppend ist und die Entscheidungen oberflächlich sind, nicht zum mindesten deswegen, weil die Bezirkskommissionen keine Instanz über sich fühlen und wohl wissen, daß die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nur den bemittelteren Parteien offen steht. Die Beschwerde an die Unterhaltslandeskommission wird sowohl eine bessere Erledigung in der ersten Instanz gewährleisten, als auch den Verwaltungsgerichtshof entlasten.

Der meritorische Inhalt des Antrages ist im § 4 enthalten. Vor allem wird überhaupt kein Unterschied gemacht zwischen Kindern unter und über acht Jahren, wie er trotz der durch die Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 140, getroffenen Änderungen noch immer besteht. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Unterhalt der jüngeren Kinder zur Zeit des Krieges nicht minder kostspielig ist als der Unterhalt der älteren, und daß außerdem die kleinen Kinder die Mutter derart in Anspruch nehmen, daß ihr neben dem Unterhaltsbeitrag nur eine selten andere Einnahmsquelle offen steht.

Zweitens handelt es sich um die Höhe des Unterhaltsbeitrages. Dieselbe ist im Gesetze nicht festgelegt, sondern soll sich nach den jeweiligen Teuerungsverhältnissen richten. Der Gedanke ist an und für sich ganz richtig. Nur hat es die Regierung im gegenwärtigen Kriege unterlassen, die Militärdurchzugsverpflegung zu ändern, weil das Militär nach anderen Grundsätzen verpflegt wurde. Da eine solche Unterlassung auch in der Zukunft zum Schaden der Bezugsberechtigten eintreten kann, so ist es notwendig, ein Merkmal zu suchen, welches an und für sich genug elastisch wäre und den billigen Anforderungen entsprechen würde.

Ein solches Merkmal glauben wir in den Gebühren eines Soldaten gefunden zu haben. Der Staat berechnet für die Ernährung, Bequartierung und Bekleidung eines Soldaten einen Betrag, welchen er hierfür bei einer Wirtschaft im großen für absolut notwendig erachtet. Es wäre unbillig für viele Personen einen geringeren Betrag für genügend zu erklären, welche nicht im großen wirtschaften können.

Um den jeweiligen Schwankungen zu steuern, wurde der betreffende Betrag als für sechs Monate feststehend angenommen.

Aus diesen Gründen stellen wir folgende Anträge:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

I. Den Kaiserlichen Verordnungen vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, vom 11. Mai 1916. R. G. Bl. Nr. 135 und vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, wird die Genehmigung nicht erteilt; sie werden sofort außer Kraft gesetzt.

II. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten.

Artikel I.

1. Im § 1, Absatz 1, ist nach den Worten „in der bewaffneten Macht“ einzuschalten: „oder zu persönlichen Dienstleistungen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen“.

2. In derselben Gesetzesstelle ist nach dem Worte „herangezogenen“ einzuschalten: „oder nach

Ablauf der Präsenzdienstzeit in aktiver Dienstleistung zurückbehaltenen".

3. Dem § 1 ist ein dritter Absatz beizufügen: „Der österreichischen Staatsbürgerschaft ist hierbei die Abstellung für Rechnung einer Gemeinde der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gleichzuhalten".

4. Im § 2 sind dem Absatz 1 die Worte beizufügen: „selbst dann, wenn die Ehe geschlossen oder das Kind geboren wurde, nachdem bereits die im § 1 genannte Person den Dienst angetreten hat".

5. Im § 2, Absatz 2, ist nach den Worten „uneheliche Kinder" einzuschalten: „ferner Kinder der Ehegattin von einem anderen Manne, welche sie in die Ehe mitgebracht hatte, die Eltern der unehelichen Mutter, Stiefeltern und Stiefgeschwister, Wahlkinder und Wahleltern, Pflegekinder und Pflegeeltern".

6. Im § 3 ist dem ersten Absatz beizufügen: „oder die sich im Notstande befinden".

7. Im zweiten Absatz des § 3 ist vor die Worte „keine Gehilfen" das Wort „regelmäßig" einzuschalten.

8. Im § 3 ist nach dem zweiten Absatze folgender Absatz einzuschalten:

Sofern der Herangezogene unmittelbar vor der in Betracht kommenden Dienstleistung in einer regelmäßigen aktiven Dienstleistung stand oder durch längere Zeit krank oder erwerbslos war, ist der Entscheidung über die Anspruchsberechtigung jene Sachlage zugrunde zu legen, die im Hinblick auf die berufliche Ausbildung, die Erwerbsmöglichkeit, die Familienverhältnisse u. dgl. voraussichtlich eingetreten wäre, wenn die Rückbehaltung, beziehungsweise Einberufung nicht erfolgt wäre.

9. Dem § 3 sind folgende Absätze beizufügen.

Die Erwerbstätigkeit der Anspruchberechtigten, deren Ertrag den wahrscheinlichen Verdienst des zur Dienstleistung Herangezogenen nicht erreicht, kommt hierbei nicht in Betracht.

Zum Unterhalte sind außer Nahrung, Wohnung, Kleidung u. dgl. unabweislichen Lebensbedürfnissen auch die Heil- und Pflegekosten, bei Kindern überdies die Kosten der Erziehung zuzurechnen.

10. Im § 4 ist nach dem ersten Absatz folgender Absatz einzuschalten:

Der Mietzinsbeitrag gebührt auch jenen anspruchsberechtigten Angehörigen, die auf die Wohnungsmiete nicht angewiesen sind, wenn sie ein ihnen oder dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen gehöriges, mit Hypotheken belastetes Haus bewohnen

und die von diesem Hause zu entrichtende Jahresschuldigkeit an Zinsen nach Abrechnung eines etwa erzielten Mietbetrages dem ortsüblichen Mietzinse für die ausschließlich von ihnen benützten Räume mindestens gleichkommt. Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn mit dem Hause Grundstücke bücherlich vereinigt sind und der Wert der letzteren den Wert des Hauses nicht erreicht.

11. An Stelle des jetzigen zweiten Absatzes des § 4 ist zu setzen:

Als Unterhaltsbeitrag ist derjenige Betrag zuzuerkennen, welcher für die Verpflegung, Bekleidung und Bequartierung eines Soldaten ohne Chargengrad in dem dem Wohnorte des Anspruchsberechtigten nächstgelegenen Garnisonsorte festgestellt wurde. Diese am 1. Jänner und am 1. Juli eines jeden Jahres festgestellten Gebühren gelten als Grundlage für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages für die nächsten sechs Monate.

12. § 4, Absatz 3, wird gestrichen.

13. In § 5, Absatz 2, ist statt der Worte: „durchschnittlicher Tagesverdienst des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen" zu setzen: „durchschnittlichen ortsüblichen Tagesverdienst einer Person, welche mit dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen in dieselbe Arbeiterkategorie fällt".

14. Im § 6, Absatz 1, ist nach den Worten „verurteilt wird" zu setzen: „wird der Unterhaltsbeitrag für die Dauer der Abbüßung der Strafe, beziehungsweise bis zur Stelligmachung des Deserteurs eingestellt".

Im Absatz 2 ist nach dem Worte „sterben" zu setzen: „oder mit einer mindestens um 20 Prozent geminderten Erwerbsfähigkeit entlassen werden, gebührt bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen der Unterhaltsbeitrag noch durch sechs Monate nach Friedensschluß".

15. Im § 7, Absatz 1 ist vor das Wort „Zession" das Wort „Verzicht" zu setzen.

16. In § 9 hat der letzte Absatz zu lauten:

Zur Amtshandlung ist diejenige Unterhaltsbezirkskommission berufen, in deren Sprengel der Angehörige zur Zeit der Entstehung seines Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

17. Nach § 9 ist einzuschalten:

§ 9a.

Die Unterhaltsbezirkskommission hat ihre Entscheidung innerhalb vier Wochen nach Einlangen der Anmeldung zu fällen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist geht die Berechtigung zur Entscheidung auf den Vorstand der zuständigen politischen Behörde

über, welcher in weiteren 14 Tagen über den Anspruch zu entscheiden hat.

§ 9b.

Die Entscheidung ist dem Anspruchswerber begründet in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. In derselben ist namentlich anzuführen, auf welche der im § 3 angeführten Umstände die Entscheidung gestützt wird.

Gegen diese Entscheidung steht innerhalb vier Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die Unterhaltslandeskommission offen, welche endgültig entscheidet.

§ 9c.

Die Unterhaltslandeskommission ist auch zur Amtshandlung über die Ansprüche derjenigen Anspruchsberechtigten berufen, deren ordentlicher Wohnsitz außerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder liegt, wenn der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene in ihrem Gebiete heimatsberechtigt, beziehungsweise stellungszuständig ist.

18. In § 12 ist nach dem Worte „Eingaben" einzuschalten: „einschließlich der Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof".

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit seiner Durchführung wird der Minister des Innern betraut.

Formell wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Juni 1917.

			Dr. Winter.
Prokeš.	Svěcený.	Marek.	Tomašek.
Klička.	Bechyně.	Witt.	Aust.
Stejskal.	Jaroš.	Biňovec.	Hnátek.
Vaněk.	Dr. Soukup.	Pik.	Charvát.
Tusar.	Němec.	Svoboda.	Habermann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Banaś und Genossen,

betreffend

das Brandunglück in Radziszów, Bezirk Podgórze.

In der Gemeinde Radziszów, Bezirk Podgórze in Galizien sind 50 Wohn- und 30 Wirtschaftsgebäude gänzlich abgebrannt, so daß die Verunglückten buchstäblich nichts retten konnten.

Das Unglück mit dem erhobenen Schaden von 680.000 K wird dadurch zu einem ganz ausnahmsweisen Notstandsfall, daß die Betroffenen sich weder die Baumaterialien, noch Handwerker, Hilfsarbeiter und Gespanne beschaffen können und rat- und hilflos auf der Brandstätte stehen, ohne den Wiederaufbau beginnen zu können.

Die Verunglückten waren meistens nicht versichert.

Dazu sind in Galizien am Lande und besonders in der Nähe von der Stadt Krakau die Zustände so weit gediehen, daß eine Beschaffung von Lebensmitteln überhaupt nicht möglich ist und die Bevölkerung nur auf die Zuweisung der notwendigen Lebensmittel durch die Behörden angewiesen ist.

Deswegen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Die Versorgung der Gemeinde Radziszów und insbesondere die Verunglückten mit allen Lebensmitteln sicherzustellen;

2. die schweren Schäden der Verunglückten durch eine Staatshilfe zu lindern;

3. den Betroffenen so weit nötig, im Wege der Militärverwaltung die Baumaterialien und die Bauarbeiter samt Gespannen ungesäumt zu beschaffen und eine den ungeheuren Lohn- und Materialpreisen entsprechende Geldhilfe zu gewähren.

Dieser Antrag ist dem Notstandsausschusse zuzuweisen."

Wien, 26. Juni 1917.

		Dr. Wróbel.	Dr. Banaś.
Ptaś.	Długosz.	Diamand.	Dr. Marek.
J. Jachowicz.	St. Biały.	Średniawski.	Lasocki.
Bojko.	Matakiewicz.	Rubenbauer.	Kędzior.
Myjak.	Zygt. Klemensiewicz.	Lewicki.	Haller.
Angerman.	Liebermann.	Rusin.	Dyk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Eisterer, Waldl und Genossen,

betreffend

die Vermahlung des Getreides der Selbstversorger in den Lohn- und Hausmühlen.

Dem Vernehmen nach besteht seitens der Regierung und der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt die Absicht, die Vermahlung des Getreides der Selbstversorger so zu regeln, daß den Produzenten die Mühlen angewiesen werden, in welchen sie ihr Getreide vermahlen lassen können, und daß auch eine ganze Reihe von kleinen Lohnmühlen und die Hausmühlen gesperrt werden sollen.

Eine solche Maßregel würde sowohl für die Bauern wie auch für die Müller und auch den Staat sehr nachteilig sein. Bei dem großen Mangel an Arbeitskräften und an Zugtieren muß unter allen Umständen getrachtet werden, die Arbeit zu vereinfachen. Bei der Sperrung einiger Mühlen könnte es geschehen, daß die Bauern viel weiter als jetzt zur Mühle fahren müßten, es würden langjährige Geschäftsverbindungen mit einem Schlage aufgehoben, viele kleinere Mühlenbesitzer um ihre Existenz gebracht und dem Staate ein namhafter Steuerentgang verursacht werden. Weil die kleineren Mühlen durchwegs mit Wasserkraft arbeiten, welche oft sehr unbeständig ist, könnte es vorkommen, daß die zur Vermahlung berechtigten Mühlen nicht imstande wären, das ihnen zugeführte Getreide rechtzeitig zu vermahlen, während andere Mühlen außer Betrieb wären.

In Gebirgsgegenden sind besonders auch die Hausmühlen sehr notwendig, weil namentlich im Winter die Zufahrt zu weiter entlegenen Mühlen sehr beschwerlich, teilweise unmöglich wäre.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bezüglich der Vermahlung des Getreides der Selbstversorger keine Neuerungen an den derzeit bestehenden Einführungen und Berechtigungen vorzunehmen"

Wien, 26. Juni 1917.

Eisterer.
Hötzendorfer. Waldl.
Jos. Siegele. Grafinger.
Frankenberger. Lechner.
Carl Schachinger. Höher.
M. Huier. Georg Baumgartner.
Per wen. Zaunegger.
Hagenhofer. Kienzl.
Josef Grim. Kreilmeir.
Stöckler. Alois Brandl.
Wagner. Dr. Schlegel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

der

Abgeordneten Glöckel, Sever, Breßschneider, Löw, Schäfer und Genossen,

betreffend

die Erlassung eines Gesetzes über den Unterhaltsbeitrag.

Inmitten wilder Obstruktionsstürme wurde das Gesetz, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten. im Ausschuß und im Plenum des Abgeordnetenhauses beraten und im Jahre 1912 zum Beschluß erhoben. Eine wirkungsvolle Kritik der Regierungsvorlage war dadurch sehr erschwert, die Mehrheitsparteien ließen sich auf eine Reihe von Abänderungsanträgen, die von den Sozialdemokraten gestellt wurden und deren Gesetzwerdung jetzt ungemein wohltätig empfunden würde, nicht ein. So entstand ein Gesetz, behaftet mit allen Mängeln überstürzter Vorarbeit, mit allen Unzulänglichkeiten als Folge gestörter Beratung und mit allen Schwächen mangelnder Erfahrung. Bald nachdem das Gesetz nach Kriegsausbruch in Wirksamkeit trat, ergab sich wiederholt die Notwendigkeit weitgehender Abänderungen, einer Flut von Weisungen und Verordnungen, so daß sich heute tatsächlich in dem bestehenden Wirrwarr kaum jemand mehr zurecht zu finden vermag. Die Schaffung eines einfachen, allgemein verständlichen Gesetzes, das der Not, in die die Angehörigen der Einberufenen gestürzt wurden, wenigstens teilweise abhilft, ist dringend geboten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Unterhaltsausschuß zur Verhandlung und Berichterstattung an das Plenum des Abgeordnetenhauses ohne erste Lesung gemäß § 20 G. O. beantragt.

Wien, am 26. Juni 1917.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

den Unterhaltsbeitrag im Falle der Mobilisierung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wenn jemand bei einer Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegszustand) zu Diensten im Heere, in der Landwehr oder im Landsturme, ferner auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zu unmittelbaren Diensten für die Kriegsverwaltung, sei es auch auf Grund freiwilliger Anmeldung herangezogen wird, so haben die zu dem Eingerückten in einem im § 2 näher bezeichneten Verhältnis stehenden Personen Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln.

§ 2.

Als anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind nachstehende Personen anzusehen, insofern sie sich in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder in einem von der österreichisch-ungarischen Armee besetzten Gebiete oder in einem Staate, mit dem die Monarchie in diplomatischen Beziehungen steht, sich aufhalten,

a) wenn es sich nicht um Präsensdienstpflichtige handelt, alle von dem Arbeitseinkommen des Herangezogenen im Zeitpunkt der Einrückung abhängige Personen; sowie jene Personen,

denen nach der Einrückung des Herangezogenen ein gesetzlicher Anspruch auf Alimentation im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches erwächst;

b) wenn es sich um Präsensdienstpflichtige handelt, die Ehefrau und die ehelichen oder unehelichen Kinder: insofern dieselben im Zeitpunkt der Einrückung von dem Arbeitseinkommen des Herangezogenen abhängig waren, die übrigen im Abschnitt a) angeführten Personen nur dann, wenn der Herangezogene als Familienerhalter im Sinne des § 31 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128 zu betrachten ist. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheiden ausschließlich die in § 10 des vorliegenden Gesetzes angeführten Stellen.

§ 3.

Der Unterhaltsbeitrag gebührt den im Sinne des § 2 lit. a, Alinea 1 und lit. b anspruchsberechtigten Personen vom Tage der Einrückung, den im Sinne des § 2, lit. a, Alinea 2, bezeichneten Personen von jenem Tage an, an dem die das Recht erzeugenden Tatsachen eintreten.

§ 4.

Die Höhe des Unterhaltsbeitrages für jede im gemeinschaftlichen Haushalte mit dem Eingerückten befindliche Person, wird vom Ministerium für Landesverteidigung mit einem für ganz Österreich geltenden, halbjährig festzusetzenden Einheitssatz bestimmt, welcher jedoch nicht unter dem Mindestbetrage von drei Kronen täglich für die Person normiert werden kann. Für alleinstehende dauernd arbeitsunfähige Personen erhöht sich der Unterhaltsbeitrag auf das Doppelte. Für solche Anspruchsberechtigte, die mit dem Herangezogenen nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebten, ist der Unterhaltsbeitrag von der zuständigen Unterhaltskommission unter Bedachtnahme auf die von dem Herangezogenen tatsächlich geleisteten Zuwendungen zu bestimmen. Im Falle der gesteigerten Kosten der Lebenshaltung hat der Minister eine prozentuelle Erhöhung dieser Beiträge anzuordnen.

§ 5.

Wenn das Arbeitseinkommen des Herangezogenen während seiner Heranziehung, sei es ganz oder teilweise, gleichgültig ob infolge einer Verpflichtung oder freiwilligen Zuwendung fortbesteht, steht dem Anspruchsberechtigten der Unterhaltsbeitrag nur in dem Maße zu, als dieses Einkommen den im § 4 normierten Betrag nicht erreicht.

§ 6.

Des Unterhaltsbeitrages wird derjenige verlustig, der wegen Desertion zu irgend einer Strafe oder wegen einer anderen strafbaren Handlung zu einer schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe rechtskräftig verurteilt wurde. Wird der Verurteilte, sei es nach oder vor Vollstreckung der Strafe zu militärischen Diensten herangezogen, so besteht für die Dauer dieser Heranziehung der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag.

§ 7.

Der Unterhaltsbeitrag gebührt so lange, als der Herangezogene durch die militärische Dienstleistung verhindert ist, seinem bürgerlichen Erwerbe nachzugehen. Der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag wird durch Genesungsurlaube oder sonstige unverschuldete Unterbrechungen der aktiven Dienstleistung nicht verwirkt. Im Falle einer während der Heranziehung zur militärischen Dienstleistung eingetretenen nachweisbaren mindestens 15prozentigen Herabminderung der Erwerbsfähigkeit gebührt der Unterhaltsbeitrag den anspruchsberechtigten Personen für die Dauer dieser Minderung der Erwerbsfähigkeit, jedoch nicht länger als sechs Monate nach Auflösung des Landsturmes.

Stirbt der Herangezogene oder wird er vermißt, so besteht der Anspruch bis sechs Monate nach Auflösung des Landsturmes.

§ 8.

Der vom Staate gewährleistete Unterhaltsbeitrag erleidet durch staatliche Unterstützung an Kriegsflüchtlinge, durch allfällige anderweitige Zuwendungen, die vom Lande, von der Gemeinde, Vereinen oder Privatpersonen verabfolgt werden, keine Schmälerung.

Die auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Forderungen auf den Unterhaltsbeitrag können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung rücksichtlich jener Beträge, welche von einer k. k. Behörde, einer Gemeinde oder einer andern im Verordnungswege bezeichneten Körperschaft oder Anstalt ausdrücklich nur als Vorschüsse auf den Unterhaltsbeitrag ausbezahlt wurden.

§ 9.

Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ist bei der Gemeinde anzumelden, in der der Angehörige seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Durch Verordnung oder Verfügung der politischen Behörde kann eine andere Anmeldestelle festgesetzt werden.

Die Behörden, bei denen der Anspruch anzumelden ist, wenn sich der Angehörige außerhalb Österreichs aufhält, werden durch Verordnungen bestimmt.

Die Anmeldung kann erfolgen durch den Herangezogenen, den Anspruchsberechtigten, beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter, durch Hilfsbureaus mit öffentlichem Charakter, gemeinnützige Vereine und Berufsvereine, denen der Herangezogene angehört hat.

Die Anmeldung, die später als zwei Monate nach der Rückversetzung in das nicht aktive Verhältnis oder später als sechs Monate, nachdem dem Anspruchsberechtigten auf Grund einer öffentlichen Urkunde der Tod des Herangezogenen bekannt geworden ist, ist von der Unterhaltskommission abzuweisen. Sechs Monate nach Auflösung des Landsturmes kann ein Anspruch nicht mehr erhoben werden.

§ 10.

Zur Entscheidung über den Anspruch sowie zur Anweisung, Evidenzhaltung und Einstellung des Unterhaltsbeitrages sind Kommissionen berufen, deren örtliche, zeitliche und sachliche Kompetenz durch Verordnung geregelt wird.

Die Kommissionen entscheiden in Senaten von fünf Mitgliedern. Sie bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einem von ihm delegierten politischen Beamten als Vorsitzenden, je einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und des Landesausschusses, in Gemeinden mit eigenem Statut statt des letzteren einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Gemeindeorgane, ferner aus zwei vom Chef der politischen Landesbehörde berufenen Vertretern der Bevölkerung, die derart auszuwählen sind, daß die im betreffenden Gebiete am stärksten vertretenen Bevölkerungsschichten berücksichtigt sind.

Werden innerhalb einer Kommission mehrere Senate eingerichtet, so können für jeden Senat andere Kommissionsmitglieder ernannt werden.

Die Mitglieder der Kommission, die nicht öffentliche Beamte sind, haben Amtsverschwiegenheit sowie die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes dem Vorsitzenden der Kommission mit Handschlag anzugeloben.

Gegen die Entscheidung der Unterhaltsbezirkskommission ist die Berufung an die Unterhaltslandeskommission innerhalb von sechzig Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses zulässig. In Unterhaltssachen, in denen die Unterhaltslandeskommission als erste Instanz fungiert, geht die Berufung an eine vom Ministerium des Innern zu bestellende Berufungskommission. Die Zusammensetzung der Berufungskommission erfolgt im Ver-

ordnungswege in analoger Weise wie die Unterhaltsbezirkskommission.

§ 11.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Vornahme von Erhebungen auch eigene Vertrauensmänner bestellen. Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt, und darf nur von solchen Personen abgelehnt oder zurückgelegt werden, die nach der betreffenden Gemeindeordnung das Recht haben, die Wahl zur Gemeindevertretung abzulehnen oder das angenommene Amt zurückzulegen.

§ 12.

Bei Anmeldung des Anspruches ist aus dem Kreise der anspruchsberechtigten Angehörigen, beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter, diejenige Person namhaft zu machen, an welche die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgen soll. Werden gleichzeitig mehrere Personen genannt, so hat die Kommission eine derselben als Zahlungsempfänger zu bestimmen. Zu Handen des zur aktiven Dienstleistung herangezogenen darf der Unterhaltsbeitrag nicht angewiesen werden.

Der Unterhaltsbeitrag ist in halbmonatlichen, am 1. und 16. des Monates fälligen Raten vorhinein, tunlichst an den Fälligkeitsterminen auszuzahlen.

Auf die Verteilung des Unterhaltsbeitrages an die anspruchsberechtigten Angehörigen steht der Kommission ein Einfluß nicht zu.

Eine Rückzahlung empfangener Unterhaltsbeiträge findet nicht statt.

§ 13.

Alle zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen und Empfangsbestätigungen genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit, sowie die Portofreiheit. Desgleichen sind die zur Geltendmachung des Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag etwa nötigen Behelfe, sofern sie nur zu diesem Zwecke dienen, bedingt stempel- und gebührenfrei.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft das Gesetz vom 26. Dezember 1912, die kaiserlichen Verordnungen vom 11. Mai 1916 und vom 30. März 1917 samt Durchführungsverordnung.

Die Übergangsbestimmungen werden im Verordnungsweg festgesetzt.

§ 15.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister für Landesverteidigung und des Innern betraut.

Otto Glöckel.
Leuthner. Albert Sever.
Müller. Ludwig Bretschneider.
Seliger. Dominik Löw.
Resel. Anton Schäfer.
K. Seitz. Reifmüller.
Dötsch. Schiegl.
Dr. Schacherl. Pittoni.
Volkert. Winter.
Ellenbogen. Hans Jokl.
Polke. Gröger.
Forstner. Domes.
Ed. Rieger. Palme.
Joh. Smitka. Jos. Tomschik.
Hillebrand. Pongratz.
David. Oliva.
Widholz. Cingr.
Muchitsch. Neumann.
Dr. Karl Renner. O. Grigorovici.
Abram. Wutschel.
Pernerstorfer. Skaret.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Weiss und Genossen in Notstandsangelegenheit,

betreffend

die Unterstützung der am 31. Mai d. J. von einem schweren Hagelschlage betroffenen Gemeinden Fischlham und Steinhaus des Bezirkes Wels.

Am 31. Mai d. J. ging über die Gemeinden Fischlham und Teile von Steinhaus ein schweres Hagelwetter nieder, durch welches die heurige Ernte beinahe ganz vernichtet wurde. Der Schaden beträgt über 70 Prozent. Da die betroffenen Gemeinden bereits in den Jahren 1915 und 1916 total verhagelt wurden, ist die Not umso größer und tut Abhilfe dringend not.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Den durch Hagelschlag betroffenen Gemeinden ehestens eine ausgiebige Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren und die entsprechenden Steuerabschreibungen vornehmen zu lassen.

2. Für rechtzeitige Beschaffung des nötigen Saatgetreides im Wege des freien Einkaufes ohne Aufschlag Vorsorge zu treffen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit allen in der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen dem Notstandsausschusse zuzuweisen."

Wien, 22. Juni 1917.

J. Weiss.

Alois Brandl.	Schachinger.	Dr. Schlegel.	Kreilmeir.
Georg Baumgartner.	Loser.	Heilmayer.	Waldl.
Frankenberger.	Pichler.	Eisterer.	Grafinger.
Schweiger.	Jukel.	Hötzendorier.	Perwein.
Joh. Tomaschitz.	M. Huber.	Dr. Fuchs.	Wollek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr Carli und Genossen,

betreffend

die Erhöhung der Produktion von Stickstoffdüngern.

Infolge des Krieges wurden der Landwirtschaft die besten Kräfte entzogen, die Viehbestände stark vermindert, die Düngerproduktion ist auf das mindeste herabgesunken, die Bodenbearbeitung und die Behandlung der Kulturen werden notdürftig ausgeführt, so daß die Produktionsmöglichkeit des Bodens stark beeinträchtigt wurde und noch empfindlicher leiden wird. wenn nicht Sorge getragen wird, daß die fehlende Bearbeitung, die weniger sorgfältig ausgeführte Kultur durch bessere und stärkere Düngung ausgeglichen wird.

Diese stärkere Düngung unter den herrschenden Verhältnissen kann aber nicht durch Anwendung von Naturdünger erfolgen wegen Verminderung des Viehstandes und entsprechend verminderter Produktion an Stalldünger und noch mehr wegen Mangels an Arbeitskräften, welcher eine zweckentsprechende Verwendung dieses Düngers verhindert.

Die einzige Möglichkeit, diesen Mißständen entgegenzusteuern, besteht in einer stärkeren Produktion und Anwendung von Kunstdüngern und insbesondere von Stickstoffdüngern, welche im Inlande erzeugt werden können durch Nutzbarmachung des Luftstickstoffes.

Der Stickstoffdünger wurde nach Ausbruch des Krieges der Landwirtschaft fast zur Gänze entzogen und damit die Getreide- und Futtermittelproduktion stark in Mitleidenschaft gezogen.

Da andrerseits die Einfuhr an Chilesalpeter aufgehört hat, wird im Interesse der Bodenkultur und der Produktion mit allem Nachdruck beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, ungesäumt Sorge zu tragen:

I. daß die Erzeugung von Stickstoffverbindungen aus dem freien Stickstoff der Luft in entsprechendem Maße gefördert werde, damit auch die Bedürfnisse der Landwirtschaft befriedigt werden können.

II. Daß das k. u. k. Kriegsministerium die der Landwirtschaft nötigen Mengen Stickstoffdünger zu Düngungszwecken freigebe."

In formeller Beziehung wird beantragt: Dieser Antrag ist mit allen geschäftsordnungsmäßig zulässigen Abkürzungen dem landwirtschaftlichen Ausschusse zur beschleunigten Annahme und Berichterstattung an das Abgeordnetenhaus zuzuweisen.

De Carli.

Conci.	Dr. Faidutti.	Ussai.	Malfatti.
Dr. Bugatto.	Isopescul.	Rizzi.	Gasser.
Serbu.	Hormuzaki.	Dr. Grandi.	Dr. Degasperi.
Simionovici.	Delugan.	J. Siegele.	M. Brandl.
Lutschounig.	Dr. G. Gentili	Niedrist.	Spadaro.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Schachinger und Genossen,

betreffend

direkter Zugänglichmachung des zur Kriegszeit vom Militär angeschafften lebenden und toten Inventars zur Zeit der Abrüstung an die landwirtschaftlichen und gewerblichen Interessenten.

Im Laufe der Kriegsjahre wurden von den Militärbehörden große Mengen von Wagen, Geräten, Kraftfahrzeugen, Maschinen, für die Lager: Baracken, Löschmittel und Löschmaschinen angeschafft, deren sie in Friedenszeiten nicht mehr bedürfen. Ganz gewiß werden viele der genannten Geräte und Fahrzeuge im kommenden Frieden von den Militärbehörden veräußert werden. Es liegt nun die Gefahr nahe, daß dieses Material nur an Großhändler abgegeben wird und die Bevölkerung selbst, die die großen Lasten und Opfer des Krieges zu tragen hat, solches Materiale wieder nur indirekt durch die Großhändler zu enormen Preisen erwerben kann.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Haus beschließe:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Beendigung des Krieges und beginnender Abrüstung sich mit den betreffenden landwirtschaftlichen, gewerblichen und feuerwehrlichen Landesorganisationen ins Einvernehmen zu setzen, damit durch diese Organisationen die betreffenden interessierten landwirtschaftlichen, gewerblichen und Feuerwehrkreise sich direkt an dem Ankaufe von Wagen, Geräten, Barackenlager-Löschmittel 2c. beteiligen können."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Juni 1917.

Karl Schachinger.

Grafinger.
Georg Baumgartner.
Weiß.
M. Huber.
Eisterer.

Heilmayer.
Niedrist.
Kienzl.
Noggler.
Loser.

Alois Brandl.
Wille.
Frankenberger.
Guggenberg.
Perwein.

Hötzendorfer.
Parrer.
Kreilmeir.
Eisenhut.
Waldl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Carl Schachinger und Genossen,

betreffend

Änderung der Wirtschaftsführung im Kriege.

Seit Jahren tobt in unseren Landen, an unseren Grenzen der Kampf und in den verschiedensten Artikeln, die zur Ernährung der Bewohnerschaft der Länder unumgänglich notwendig sind, ist Knappheit eingetreten. Diese Knappheit hat zur Schaffung der Wirtschaftszentralen geführt, deren Leistungsfähigkeit aber immerhin eine sehr fraglicheist, jedenfalls arbeiten diese Zentralen nicht einwandfrei. Abgesehen davon, daß die Leiter solcher Zentralen oftmals keinen Begriff von der richtigen Aufbewahrung und Konservierung der betreffenden Artikel haben, so daß Millionenwerte zugrunde gehen, erfolgt auch die Zuteilung an die Konsumenten in einer solchen Weise, daß darin die brave, geduldigste Bevölkerung nur eine Sekkatur erblicken kann. Auch in solchen Fällen und in solchen Artikeln, wo jede unnötige Belästigung der Konsumenten ohneweiters vermieden werden könnte, wie zum Beispiel beim Zucker, wird mit einem Eifer, der einer besseren Sache würdig wäre, getrachtet, dem konsumierenden Publikum Beschwerden aufzulegen und den Kleinverschleißer zu schädigen.

Dem Stande der Gemischtwarenhändler und Krämer, der Kleinhändler mit Obst wird systematisch alles entzogen, woraus er den kärglichen Nutzen ziehen könnte, die stets anwachsenden Steuern zu bezahlen und sich und die oft zahlreiche Familie ehrlich zu ernähren. Heute, wo in solchen Geschäften ohnehin infolge Mangels an Waren der Geschäftsgang ein ganz minimaler ist, gehen die betreffenden Wirtschaftsbehörden ohne zwingenden Grund ruhig daran, dem Kleinkaufmanne auch das wenige zu nehmen, was er noch zu verkaufen hat und sehen kalten Blickes zu, wie dieser ganze Stand dem Ruine zugeführt wird.

Andrerseits werden dem Kleinkaufmanne und Krämer auf dem Lande alle möglichen und unmöglichen Opfer zugemutet und derselbe zu den stärksten Leistungen herangezogen. Es wäre wahrlich kein Wunder, wenn die infolge der oft ganz verkehrten Maßnahmen schwer geschädigten Handeltreibenden an allem irre würden und sich bei ihnen die Meinung festsetzte, der Staat hätte ganz auf sie vergessen und gedächte ihrer nur mehr bei Einforderung von Steuern und Abgaben und bei Sammlungen zu sogenannten wohltätigen Zwecken.

Aus den angeführten Gründen wird daher beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, bei Schaffung, respektive bei Abbau der Wirtschaftszentralen sich des Kleinkaufmannes und Krämers anzunehmen und alles vorzukehren, damit diesem Stande ein Verdienst gesichert bleibe und allen diesem Stande verdienstraubende Maßregeln hintangehalten werden."

Wien, 22. Juni 1917.

Carl Schachinger.

Georg Baumgartner.	Perwein.	Alois Brandl.	Weiß.
Grafinger.	Guggenberg.	Kienzl.	M. Huber.
Loser.	Hötzendorfer.	Noggler.	Eisterer.
Wille.	Waldl.	Parrer.	Heilmayer.
Kreilmeir.	Eisenhut.	Frankenberger.	Niedrist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. v. Halban, Gall, Graf Lasocki, Dr. Marek, Rauch und Genossen

in

Sachen der Flüchtlingsfürsorge.

Hohes Haus!

Die Kriegsereignisse haben es mit sich gebracht, daß zahlreiche Staatsbürger ihre Scholle verlassen und sich ins Innere des Reiches begeben mußten.

Die große Zahl der Kriegsflüchtigen, die übrigens offiziell niemals zusammengestellt wurde, bestand einerseits aus zwangsweise Geräumten, die über militärischen Befehl im Verlaufe der Operationen wegzogen, andrerseits aus freiwilligen Flüchtlingen, deren Empfindung sich dagegen auflehnte, sich — wenn auch nur vorübergehend — dem feindlichen Joche zu beugen.

Sicher ist, daß beide Kategorien, die übrigens nicht immer streng unterschieden werden konnten auf ausgiebigste Unterstützung und Teilnahme Anspruch erheben durften; die Geräumten auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 11. August 1914, R. G. Bl. Nr. 213, die Kriegsflüchtigen aber auf Grund der allgemeinen staatlichen Schutzpflicht. Für beide Kategorien traf auch der Gesichtspunkt eines wohlverstandenen staatlichen Interesses zu.

Eine zweckbewußte Verwaltungspolitik hätte gewiß die eifrigste Rettung der dem Feinde entzogenen Menschenreserve ins Auge gefaßt, um dieselbe für die kommende Friedensarbeit bereitzuhalten, in ihrem staatlichen Gefühle zu festigen, gleichzeitig aber auch die massenhafte Berührung von Staatsbürgern verschiedener Kronländer untereinander, in einem das staatliche Band kräftigenden Sinne auszunützen, handelte es sich doch nicht etwa um politisch unzuverlässige Elemente, sondern um Staatsbürger, die selbst dort, wo man nur zu leicht verdächtigte und auf die geringste Anzeige hin verhaftete, internierte oder sogar verurteilte, keinen Verdacht erregt hatten. Diese Leute zogen ins Innere des Reiches in der Überzeugung, daß sie als Opfer des Krieges auf herzliches Verständnis zu rechnen haben.

Sie wurden furchtbar enttäuscht!

Eine falsch verstandene Prestigepolitik hinderte jedwede Vorsorge. Man wollte, selbst als das schrittweise Zurückweichen der durch die tückisch lange vorher erfolgte russische Mobilisierung in ihrem planmäßigen Aufmarsche gestörten österreichisch-ungarischen Armeen unausbleiblich wurde, dies dennoch nicht zugeben. Anstatt mit allen Möglichkeiten zu rechnen, die auch der beste Stratege zu Beginn, vor weiterer Klärung der Lage, niemals ausschließen kann, hat man jede Mutmaßung vorübergehender

Mißerfolge als Mißtrauen gegen die Wehrmacht behandelt und weder den Behörden noch der Bevölkerung Weisungen gegeben, die einen ruhigeren Abtransport von Menschen und Habe ermöglicht hätten.

Ebensowenig hat man für eine planvolle Dirigierung, Beherbergung und Verteilung des stets anschwellenden Menschenstromes vorgesorgt, der einfach seinem Schicksal überlassen wurde. Wochenlang dauerten die schrecklichen und planlosen Pilgerzüge, während welcher zahlreiche Opfer an Leben, Gesundheit und restlicher Habe zu beklagen waren, bevor das Einlangen der aufs tiefste erschütterten Menschen teils in Ungarn, teils in verschiedenen Gegenden Österreichs erfolgt ist.

Aber auch da fehlte jede Leitung. Weder die Lokalbehörden noch die öffentliche Meinung hatten irgendwelche Belehrungen erhalten. Es hatte den Anschein, als ob die Regierung nicht geneigt gewesen wäre, vor der westlichen Bevölkerung die Räumungen einzugestehen, um die Zuversicht nicht zu schmälern. Es durfte nicht gesagt werden, daß Österreicher ihre Heimstätten — wenn auch nur vorübergehend — verlassen mußten, weil der Feind, dem man anderwärts glorreiche Erfolge abgerungen, auch seinerseits Galizien und die Bukowina — ebenso wie Ostpreußen — heimgesucht hat. Es wurde daher eine Aufklärung der bodenständigen Bevölkerung im Innern des Reiches versäumt; es geschah nichts, um die den armen Kriegsflüchtigen abträglichen Gerüchte zu entkräftigen und ihnen die gebührenden Sympathien zu sichern; die Regierung war zunächst nicht einmal beflissen, ihren eigenen Organen etwas anderes als Polizeimaßregeln einzuschärfen, durch deren Handhabung die Erhaltung der sogenannten guten Stimmung bei der bodenständigen Bevölkerung sichergestellt werden sollte.

Es ist daher kaum ein Verdienst der obrigkeitlichen Leitung, wenn dennoch von allem Anfang an Komitees entstanden, die das Elend der geflüchteten Staatsbürger im Rahmen privater Fürsorge, der eine offizielle erst später zu folgen begann, zu lindern trachteten; das gute Herz zahlreicher Kreise hat da viel getan, um die Versäumnisse des Staates abzuschwächen.

Vergleicht man diese private Initiative mit dem Vorgehen der Regierung, so bemerkt man folgendes:

a) Die Regierung hat unter Außerachtlassung der Kaiserlichen Verordnung vom 11. August 1914, R. G. Bl. Nr. 213, alles versäumt, was in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung angeordnet wurde; sie hat ferner, um sich das Verfahren zu erleichtern, nachdem sie nicht in der Lage war, die Evakuierten von sonstigen Kriegsflüchtigen zu unterscheiden, die für die Evakuierten bestimmte Unterstützungsquote von 1 K täglich, eigenmächtig, ungeachtet der sofort einsetzenden Teuerung, auf 70 h reduziert und wollte damit alle Pflichten auf die Gemeinden überwälzen;

b) die Regierung hat dieses Unrecht noch dadurch gesteigert, daß sie den Gemeinden, von denen viele solchen Aufgaben nicht gewachsen waren, weder Hilfsorgane noch entsprechende Weisungen gab, auch nichts veranlaßte, um den Kriegsflüchtigen Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, sondern vielmehr eine vexatorische Anwendung der gewerberechtlichen und arbeitsrechtlichen Normen duldete, wie zum Beispiel die Vorschützung des Mangels von Dokumenten usw.;

c) die Regierung griff endlich, ohne jede gesetzliche Handhabe und ohne Einvernehmen mit dem Landesausschusse und anderen unserer Bevölkerung nahestehenden Faktoren zu einer Reihe von Ausnahmsmaßregeln, die in ihrer Massenanwendung einer Behandlung von Entrechteten gleichkamen, jedenfalls aber über die Grenzen rechtmäßiger Behandlung von übelbeleumundeten oder sogar eines Deliktes verdächtigen Individuen hinausgingen, daher unbescholtenen Bürgern gegenüber ganz widerrechtlich erschienen. Hierher gehört das Barackensystem mit allen seinen Nebenerscheinungen, wie mangelhafter Unterkunft und einer unter dem Gefängnisniveau stehenden Verpflegung, sanitätswidriger Behandlung und einer Polizeiwillkür, die nicht einmal durch ein für Strafanstalten übliches Reglement eingeschränkt wurde;

d) die Regierung, die die Flüchtlinge in die Baracken zwang und an dem von ihr ohne Einvernehmen mit irgendwelchen der Bevölkerung nahestehenden Faktoren erfundenen System festhielt, wollte die betreffenden Auslagen teilweise dadurch hereinbringen, daß sie Staatsbürger zwangsweise zu diesem physisch und moralisch deprimierenden Aufenthalte verhielt, dafür ihnen aber nicht nur die geringfügige Flüchtlingsunterstützung, sondern auch die gesetzlichen Unterhaltsbeiträge, die den Familien der Eingerückten gebühren, widerrechtlich versagte. Mit Erlaß des Landesverteidigungsministeriums vom 17. April 1917, Zl. 55149/16, wurde diese Ungehörigkeit auffallenderweise neuerdings gutgeheißen, indem dieses Ministerium den erzwungenen Aufenthalt in den Baracken als Ersatz des mangelnden Lebensunterhaltes anerkannte.

Ohne auf weitere Details dieses Martyriums einer staatstreuen Bevölkerung einzugehen, die ja ohnehin trotz der Zensur einigermaßen bekannt geworden, überdies auch dem hohen Hause durch Reden, Interpellationen und Anträge bereits teilweise zur geneigten Kenntnis gebracht worden sind, streben die Unterzeichneten gegenwärtig vor allem die endliche Abstellung der noch immer vorhandenen Übel an, wenn auch im vollen Bewußtsein, daß keine Macht der Erde imstande ist, Geschehenes wett zu machen.

Aber wenigstens den noch Überlebenden und noch immer Darbenden möge das hohe Haus Hilfe bringen, die selbst der beste Wille privater Komitees und selbst eine noch so anstrengende Tätigkeit mancher pflichttreuen behördlichen Organe nicht zu bringen vermag, so lange keine grundsätzliche Veränderung der Gesichtspunkte eintritt, die eben nur von diesem hohen Hause erwartet werden kann. Denn wenn auch an dem guten Willen mancher Funktionäre nicht gezweifelt wird, so vermögen sie doch auf der irrigen Bahn, die leider von Beginn an eingeschlagen wurde, nicht zu ersprießlichen Ergebnissen zu gelangen. Sollen aber guter Wille und Pflichttreue anerkannt werden, so muß auch andrerseits eine Untersuchung von Verschuldungen verlangt werden, die der Ehre des Staates so abträglich sind, daß sie nicht ungerügt und nicht unbestraft bleiben dürfen, weil sonst ein allgemeines Urteil Verbreitung finden müßte, das im Interesse des Staates mehr als unerwünscht wäre.

Daraus ergeben sich folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Es ist den in den Barackenlagern zwangsweise untergebrachten Staatsbürgern die Freizügigkeit wiederzugeben und denselben die Möglichkeit unentgeltlicher Rückkehr nach Galizien, beziehungsweise der Übersiedlung in eine der nichtgesperrten Gemeinden Österreichs einzuräumen; hierbei ist ihnen die Mitnahme von Decken, Strohsacküberzügen, Kleidungs- und Wäschestücken sowie des Eßgeschirrs zu gestatten; auch sind sie mit Mundvorrat für die Reise und die ersten Tage des neuen Aufenthaltes, insgesamt für sieben Tage, auszustatten.

2. Es ist dafür Vorsorge zu treffen, daß hierbei Familien nicht getrennt und insbesondere die erwerbsfähigen Mitglieder nicht an fernen Arbeitsstätten zurückbehalten, sondern mit den Familien wieder vereinigt werden.

3. Den aus den Baracken oder Gemeinden in ihre engere Heimat zurückkehrenden ist die Mitnahme ihrer Viehstücke zu ermöglichen und zu diesem Zwecke nebst gesicherter kostenloser Beförderung auch Futter für das zu befördernde Vieh zu gewähren.

4. Die Approvisionierung aller jener Gemeinden, in welche sich die Kriegsflüchtigen begeben, ist entsprechend der hieraus erwachsenden Bevölkerungszunahme zu vermehren, damit die bodenständige Bevölkerung nicht wieder meine, daß sie durch den Zuzug Schaden leidet. Hiervon sind die Ortsvorstände entsprechend zu belehren und es ist ihnen einzuschärfen, daß es sich nicht um Fremdlinge, sondern um gleichberechtigte Staatsbürger handelt, die keinen speziellen Einschränkungen unterliegen, daher auch in bezug auf Einkaufsrechte, Schutz gegen Preistreiberei usw. gleicherweise zu behandeln sind.

5. Für den Fall, wenn das den Evakuierten entzogene Vieh, das in den Gemeinden, Flüchtlingsniederlassungen oder bei Privaten eingestellt wurde, entweder nicht mehr identifiziert werden kann oder inzwischen umgestanden ist, hat eine Schadloshaltung zu erfolgen, die den Ankauf entsprechender Viehstücke ermöglichen würde. Dasselbe gilt für jedwede andere Habe, deren Abhandenkommen glaubwürdig gemacht wird.

6. Die sogenannte Flüchtlingsunterstützung ist auch im ganzen weiteren Kriegsgebiete zu zahlen; im engeren Kriegsgebiete tritt Notstandsunterstützung ein.

7. Die aus dem Titel der Evakuierung gebührenden Beträge sind allen, denen sie bisher vorenthalten wurden, für sie und für die mittlerweile verstorbenen Familiengenossen nachträglich auszuzahlen.

8. Die mit Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung vom 17. April 1917, Z. 55149/16, neuerdings gebilligte widerrechtliche Praxis ist abzustellen und der gesetzliche Unterhaltsbeitrag für die Familien der Eingerückten ist allen, denen er vorbehalten wurde, ungeachtet der Anhaltung in den Baracken oder der Flüchtlingsunterstützung, auszuzahlen.

9. Den aus Leibnitz zu Kriegsleistungen nach Serbien zwangsweise Requirierten, ist der gebührende Ersatz zu leisten, beziehungsweise ist der entfallende Betrag den Erben auszufolgen.

10. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Statistik der Todesfälle in den Baracken und anderen Niederlassungen vorzulegen und die strengste Untersuchung aller Mißbräuche durchzuführen, gegen die Schuldigen vorzugehen und das Ergebnis dem Hause bekanntzugeben."

Dieser Antrag ist dem Flüchtlingsausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Juni 1917.

Dr. Steinhaus.	Dobija.	Głąbiński.	Halban.
Kędzior.	Serwatowski.	Ruebenbauer.	Gall.
Jaworski.	Lubomirski.	Dembiński.	Lasocki.
Goetz.	Wysocki.	Średniawski.	Marek.
Dr. Adolf Groß.	Dr. St. Lazarski.	Godek.	Rauch.
Leo.	Kleski.	Rychlik.	German.
Dr. Krogulski.	Haller.	Edmund Zieleniewski.	Dr. Wróbel.
Daszyński.	Dr. Matakiewicz.	Jabłoński.	Długosz.
St. Biały.	Tetmajer.	Angermann.	Steskowicz.
Tertil.	Osuchowski.	Śmiłowski.	Baworowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Karl Verstovšek, Pišek und Genossen,

betreffend

die ausdrückliche Erklärung des zur Landwirtschaft zugehörigen Viehstandes als Vermögensobjekt und betreffend die Nichteinrechnung des Erlöses, der durch den Verkauf des Viehes erzielt wird, zum Einkommen des Landwirtes.

Die harten Requirierungen des Viehes beweisen immer mehr, daß durch die Abgabe des Viehes die Landwirtschaft große Vermögensverminderungen erleidet. Den Haushalt setzen Verluste herab, die den Vermögensstamm betreffen. Das Vieh erweist sich als ein Vermögensobjekt; die Gewinne sollen nur dann dem Einkommen zugerechnet werden, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes erfolgt ist. Daher erlauben sich die Unterfertigten, um eine gleichmäßige Steuerveranlagung durchzuführen, folgenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Viehstand des Landwirtes wird als Vermögensobjekt erklärt und ist der Erlös aus dem Verkaufe des zur Wirtschaft gehörigen Viehes nicht dem Einkommen zuzurechnen."

In formeller Beziehung beantragen die Unterfertigten, den Antrag dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Wien, 27. Juni, 1917.

Dr. Sesardić.	Dr. K. Verstovšek.
V. Hladnik.	Pišek.
J. Biankini.	Trešić,
Jaklič.	Dr. Fr. Jankovič.
Roškar.	Dr. Gregorčič.
Fr. Demšar.	M. Brenčič.
Benkovič.	Gostinčar.
Fon.	Dr. Krek.
Šusteršič.	Dr. Rybář.
Dr. Dulibić.	Dr. Korošec.
Ivčević.	Dr. Pogačnik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Krützner, Brunner, Soukup und Genossen

betreffend

rechtzeitige und ausgiebige Zuweisung von Schmiedekohle an landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe.

Durch die derzeit bestehende Bestimmung, daß Schmiedekohle insbesondere aus dem Auslande nur dann den landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben zugewiesen werden könne, wenn ein Zeugnis der Militärbehörde die Zugehörigkeit des Empfängers zur Gruppe I bescheinigt, wird der Bezug von Schmiedekohle für landwirtschaftliche Schmiede- und Schlosserwerkstätten beinahe unmöglich. Wenn diese genannten Betriebe nicht zur vollständigen Einstellung gezwungen werden sollen, so ist es unbedingt notwendig, daß die Bewilligung zur Einfuhr an Schmiedekohle jenen Stellen gegeben werden muß, welche bisher die gewerblichen Betriebe mit Schmiedekohle versorgt haben und diese Stellen zugleich unter die Gruppe I für den ausschließlichen Bezug von Schmiedekohle einzureihen.

Durch den nunmehr gänzlichen Ausfall an Schmiedekohlen werden sämtliche Schmiede, die ausschließlich für die Landwirtschaft arbeiten, gezwungen, ihre Betriebe einzustellen. Dieser Maßnahme zufolge gerät die Landwirtschaft in eine katastrophale Lage, da solche außerstande ist, ihre zur Bearbeitung des Bodens nötigen Geräte der Reparatur zuzuführen, respektive die Zugtiere einer sachgemäßen Behandlung betreffs Hufbeschlag zu unterziehen.

Diesem Umstande zufolge ist speziell die Landwirtschaft, die dazu berufen, nicht nur den Nachschub der Truppen im Felde, sondern auch für die Ernährung des Hinterlandes zu sorgen, bemüßigt, ihre Betriebe sehr einzuschränken oder sogar mangels an brauchbaren Geräten und Maschinen gänzlich einzustellen, was doch bei den ohnehin schwierigen Verpflegs- und Wirtschaftsverhältnissen nicht im Sinne der Allgemeinheit gelegen sein kann.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ungesäumt das Erforderliche zu veranlassen, daß rechtzeitig und in ausgiebiger Menge an landwirtschaftliche, gewerbliche Betriebe, Schmiede und Schlosserwerkstätten die zum Betrieb notwendige Schmiedekohle abgegeben wird."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung des vorstehenden Antrages an den kriegswirtschaftlichen Ausschuß beantragt.

Wien, 27. Juni 1917.

H. Hofer.	Müller.	Kletzenbauer.	Krützner.
Strziska.	Dr. Schreiner.	Spies.	Brunner.
Pirker.	Keschmann.	W. Teltschik.	M. Soukup.
Meixner.	Herzmansky.	Kudlich.	Goll.
Damm.	F. Wagner.	A. Seidel.	Mayer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Semen Wityk und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines zweiten Geleises auf der k. k. Eisenbahnlinie Lemberg—Stryj—Borysław-Tustanowice und Borysław-Tustanowice—Chyrów—Peremyszl und Einführung auf der Linie Lemberg—Borysław—Peremyszl der Schnellzüge mit allen drei Klassen für die Zivilbevölkerung.

Die Eisenbahnlinie von Borysław-Tustanowice nach Lemberg einerseits und nach Peremyszl andrerseits sind die wichtigsten Linien in Österreich wegen der Rohölgewinnung und Gruben, die sich in Borysław, Tustanowice, Mraźnica, Urycz, Schodnica, Oriw, Opaka, Popiele befinden.

Die Rohölindustrie ist eine der wichtigsten Industrien, und jetzt im Kriege hat sich die Bewertung von Rohöl, Petroleum, Benzin, Paraffin, Gasöl, Schmieröl, Rohölabfälle usw. für die Konsumenten wie auch für die Kriegszwecke als von eminenter Wichtigkeit gezeigt.

Wie wichtig die Rohölgewinnung für die Kriegszwecke ist, beweist der Umstand, daß die k. u. k. Militärverwaltung eine Rohölleitung von Borysław bis Chyrów errichtet hat.

Durch diese Maßnahme der k. u. k. Militärverwaltung ist eine gewisse Erleichterung in Transportmitteln eingetreten, aber diese Maßnahme allein kann den Mißständen in Borysław bei weitem nicht helfen.

Der Verkehr auf diesen Strecken ist der stärkste von allen Linien Österreich-Ungarns.

In anderen Staaten wären bei solchem Zweige der Industrie die Transportmittel so entwickelt, daß mehrere Eisenbahnnetze eingeführt wären, daß verschiedene Verbindungen die Abschiebung und Transporte ermöglicht hätten.

Auf der Linie Borysław—Lemberg und Peremyszl ist leider nicht nur eine einzige Strecke, aber sogar ein Geleise.

Dort, wo tagtäglich Hunderte von Zisternen mit Rohöl, Benzin, Paraffin, Schmierölen, Gasölen, mit Eisen- und Holzmaterialien und anderen Vorrichtungen, wie Maschinen für Gruben befördert, werden müssen, dort ist nur ein Geleise.

Man kann sich leicht vorstellen, was für ungeheure Stockung in Transporten dadurch entsteht.

Wenn man bedenkt, daß in dieser Richtung auch Truppentransporte, Nahrungsmittel für die Armeen auf dieser Strecke in einemfort befördert werden, so kann man sich das Bild vorstellen, was auf dieser eingeleisigen Strecke für Kalamitäten entstehen.

Das Sparsystem ist hier gar nicht am Platze, weil durch die Stockung des Verkehres auf dieser Linie der Staat und die Bevölkerung immensen Schaden leidet.

Dieselbe schwerste Misere herrscht bei der Personenbeförderung. Wenn man jetzt von Lemberg nach Borysław-Tustanowice und von Borysław nach Peremyszl gelangen will, dauert die Reise 10 oder 12 Stunden, welche Reise früher mit Personenzügen in $3^1/_2$ Stunden abgelegt worden war, was auch eine Kalamität ist.

Die Interessenten und die Arbeiter verlieren bei diesen Reisen den ganzen Tag, nebenbei bemerkt, daß die Reise auf den Zügen wegen Platzmangels und aus sanitären Gründen eine reine Qual ist.

Dieses zweite Geleise auf der oben genannten Strecke und Schnellzugsverkehr muß aus allen Gründen sofort eingeführt werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf der Eisenbahnlinie Lemberg—Stryj—Borysław-Tustanowice und Borysław—Chyrów—Peremyszl ein zweites Eisenbahngeleise ehebaldigst einzulegen und auf dieser Strecke die Schnellzüge für Zivilbevölkerung mit allen drei Passagierklassen einzuführen."

In formaler Hinsicht ersuchen die Gefertigten, diesen Antrag dem Eisenbahnausschusse zu überweisen.

Wien, 24. Juni 1917.

Dr. Baczyńskyj.	Semen Wityk.
Dr. Zahajkiewicz.	Petruszewycz.
Budzynowskyj.	Dr. Eugen Lewickyj.
Folis.	Onyszkewycz.
Lew Lewyckyj.	Dr. Cehelskyj.
Stefanyk.	Reizes.
Dr. Trylowskyj.	Dr. Smal-Stockyj.
Lawruk.	Dr. Straucher.
R. v. Singalewicz.	Dr. Hołubowycz.
Koleſſa.	Dr. Lahodyńskyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hartl, Dr. Herold, Kraus, Dr. Stölzl und Genossen,

betreffend

den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von während des gegenwärtigen Krieges in militärischer Dienstleistung stehenden österreichischen Staatsbürgern.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von während des gegenwärtigen Krieges in militärischer Dienstleistung stehenden österreichischen Staatsbürgern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Angehörigen der während des gegenwärtigen Krieges in der bewaffneten Macht in aktiver Dienstleistung stehenden österreichischen Staatsbürger haben Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

Angehörige des Eingerückten im Sinne dieses Gesetzes sind seine Ehefrau und seine ehelichen Kinder bedingungslos, ferner seine Eltern, Stiefeltern und Schwiegereltern, seine Geschwister, seine uneheliche Mutter und seine unehelichen Kinder, wenn sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder wenn sie die Staatsbürgerschaft für Österreich, Ungarn oder einen der verbündeten Staaten oder die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzen, in den letztgenannten Fällen jedoch nur, insofern bei dem Bestande einer analogen Einrichtung Gegenseitigkeit geübt wird.

Pflegekinder und Pflegeeltern gelten nur dann als Angehörige, wenn die Pflegschaft schon vor Antritt der Dienstleistung des Eingerückten bestanden hat.

§ 3.

Anspruchsberechtigt sind jene Angehörigen, deren Unterhalt bisher im wesentlichen aus dem Arbeitseinkommen des im Kriegsdienste Stehenden bestritten wurde. Hierzu gehören auch die Angehörigen solcher selbständiger Kleinbauern oder Gewerbetreibenden, welche ihre Wirtschaft oder ihr Gewerbe ohne fremde Hilfskräfte, ausgenommen Lehrlinge, nur mit den Mitgliedern der eigenen Familie betrieben haben.

Die Fortführung des Betriebes durch die Angehörigen darf nur dann zum Anlasse für die Vorenthaltung des Unterhaltsbeitrages genommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Ertrag des Betriebes keine Schmälerung erfahren hat.

Ein Anspruch besteht nicht, wenn der im Kriegsdienste Stehende an seinem Einkommen keinen Ausfall erleidet oder wenn durch Erhebungen über seine Lebensstellung, seine Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse erwiesen wurde, daß der Unterhalt der in Frage kommenden Angehörigen nicht gefährdet ist.

Wenn dem im Kriegsdienste Stehenden oder einem seiner Angehörigen ein solches Renteneinkommen zufällt, daß der Unterhalt des betreffenden Angehörigen nicht mehr gefährdet erscheint, so erlischt dessen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag.

§ 4.

Der Unterhaltsbeitrag besteht für jeden anspruchsberechtigten Angehörigen in einer Unterhaltsgebühr und in einem der Hälfte dieser Gebühr gleichkommenden Mietzinsbeitrage.

Solchen Angehörigen, welche keinen Mietzins zu entrichten haben, ist der Mietzinsbeitrag um den

ortsüblichen Mietwert der gegenwärtig von ihnen allein benutzten Räume zu kürzen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in solchen Fällen, in denen den Anspruchsberechtigten die freie Wohnung als eine freiwillige Zuwendung im Sinne des § 7 dieses Gesetzes gewährt wird.

Als Unterhaltsgebühr ist die für jenen Ort, in welchem der betreffende Angehörige zur Zeit der Entstehung seines Anspruches auf diesen Unterhaltsbeitrag seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, für die Militärdurchzugsverpflegung festgesetzte staatliche Vergütung zuzuerkennen. Liegt aber der erwähnte Wohnsitz außerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, so gilt als Unterhaltsgebühr in der Regel der Durchschnitt aller in diesem Gebiete für die vorgenannte Vergütung vorgesehenen Beträge. Ausnahmsweise können für einzelne Orte, beziehungsweise Länder außerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder statt des Durchschnittes besondere Sätze durch Verordnung bestimmt werden, die jedoch das Höchstausmaß der bezeichneten Vergütung nicht überschreiten dürfen.

Der nach den vorstehenden Bestimmungen entfallende Unterhaltsbeitrag aller anspruchsberechtigten Angehörigen erhöht sich, wenn sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hatten,

a) in Wien: um 25 Prozent,

b) in Orten, die in die für Staatsbedienstete geltende I., II. oder III. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind: um 20 Prozent, beziehungsweise 15 Prozent und 10 Prozent,

c) in Orten, die in die für Staatsbedienstete geltende IV. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, sofern sie von der politischen Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer als Industrieorte erklärt werden: um 10 Prozent,

d) in Orten außerhalb des österreichischen und ungarischen Staatsgebietes um 30 Prozent.

Ein aus Arbeit herrührender Nebenverdienst darf keinen Anlaß zur Kürzung oder Einstellung des Unterhaltsbeitrages bilden.

§ 5.

Der nach diesem Gesetze entfallende Unterhaltsbeitrag vermindert sich um jenen Betrag, welcher für die nämliche Zeit etwa bereits auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 141, als Unterhaltsbeitrag zur Auszahlung gelangt ist.

§ 6.

Der Unterhaltsbeitrag gebührt den Angehörigen für jene Zeit, während welcher der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene durch diese Dienstleistung gehindert ist, einem bürgerlichen Erwerbe nachzugehen. Im Falle er jedoch desertiert oder durch gerichtliches Erkenntnis zur schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurteilt wird, endet der Unterhaltsbeitrag mit dem Tage der Desertion, beziehungsweise mit dem Tage der Rechtskraft des Straferkenntnisses.

Den Angehörigen derjenigen, welche im Gefechte getötet oder nach einem solchen vermißt werden oder infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten Krankheit vor ihrer Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis sterben, gebührt bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen der Unterhaltsbeitrag auch weiterhin bis sechs Monate nach Abschluß des Krieges, sofern nicht früher eine gesetzliche Neuregelung ihrer Versorgungsgebühren erfolgt.

Wenn der Angehörige innerhalb der angegebenen Frist einer Militärversorgung teilhaftig wird und diese Versorgung dem Betrage nach geringer ist als der gebührende Unterhaltsbeitrag, so ist dieser um den Betrag der Versorgungsgebühren zu kürzen.

§ 7.

Der vom Staate gewährleistete Unterhaltsbeitrag erleidet durch allfällige anderweitige Zuwendungen, die vom Lande, von Gemeinden, Vereinen oder Privatpersonen verabfolgt werden, keine Schmälerung.

Die auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Forderungen auf den Unterhaltsbeitrag können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Auch ist jede Verfügung über die genannten Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Auf den Mietzinsbeitrag kann nur wegen des nach dem 1. April 1917 fällig gewordenen Mietzinses Exekution geführt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden indes keine Anwendung rücksichtlich jener Beträge, welche seitens einer k. u. k. Vertretungsbehörde, einer Gemeinde oder einer anderen im Verordnungswege bezeichneten Körperschaft oder Anstalt ausdrücklich nur als Vorschüsse auf den Unterhaltsbeitrag ausbezahlt werden.

§ 8.

Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag ist, wenn der Angehörige in den im Reichsrate vertretenen

Königreichen und Ländern seinen ordentlichen Wohnsitz hat, bei der Gemeindevorstehung des ordentlichen Wohnsitzes anzumelden. Es kann jedoch sowohl allgemein durch Verordnung als auch, bei dem Mangel einer solchen allgemeinen Bestimmung, durch Verfügung der politischen Behörde eine andere Anmeldestelle festgesetzt werden.

Die Behörden, bei denen der Anspruch anzumelden ist, wenn der Angehörige seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder hat, werden durch Verordnung bestimmt.

Die Anmeldung kann von dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen oder dem betreffenden Angehörigen, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter oder auch einvernehmlich mit dem Angehörigen, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter seitens der Vorstehung jener Gemeinde erstattet werden, in welcher der Angehörige seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Anmeldungen, die später als zwei Monate nach der Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis oder später als sechs Monate nach dem Tage, an welchem die Angehörigen von dem Tode oder der Vermissung verständigt wurden, eingebracht werden, sind ohne weiteres Verfahren abzuweisen.

§ 9.

Zur Entscheidung über den Anspruch sowie zur Anweisung, Evidenthaltung und Einstellung des Unterhaltsbeitrages sind Kommissionen berufen, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach Bedarf zu errichten sind und deren Zusammensetzung, örtliche, zeitliche und sachliche Kompetenz durch Verordnung geregelt wird.

Die Kommissionen haben zu bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einem von demselben delegierten politischen Beamten als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und des Landesausschusses, in Gemeinden mit eigenem Statute statt des letzteren einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Gemeindeorgane.

Alle diese Kommissionen fungieren als Behörden und unterstehen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung dem Ministerium für Landesverteidigung.

Eine Berufung gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht zulässig. Doch hat die Kommission die Pflicht, eine Überprüfung ihrer Entscheidung vorzunehmen, sobald die Partei unter dem Nachweise, daß die für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse nicht vollständig erhoben wurden oder mittlerweile eine Änderung erfahren haben, darum ansucht. Über das Ergebnis der Überprüfung und seine Begründung ist der Partei ein schriftlicher Bescheid auszufolgen.

§ 10.

Bei Anmeldung des Anspruches ist aus dem Kreise der anspruchsberechtigten Angehörigen, beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter diejenige Person namhaft zu machen, an welche die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgen soll. Werden gleichzeitig mehrere Personen genannt, so hat die Kommission eine derselben als Zahlungsempfänger zu bestimmen. Zu Handen des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen darf der Unterhaltsbeitrag nicht angewiesen werden.

Der Unterhaltsbeitrag ist in halbmonatlichen, am 1. und 16. des Monates fälligen Raten vorhinein, tunlichst an den Fälligkeitsterminen auszuzahlen.

Auf die Verteilung des Unterhaltsbeitrages an die anspruchsberechtigten Angehörigen steht der Kommission ein Einfluß nicht zu.

Eine Rückzahlung empfangener Unterhaltsbeiträge findet nicht statt.

§ 11.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Vornahme von Erhebungen auch eigene Vertrauensmänner bestellen. Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt und darf nur von solchen Personen abgelehnt oder zurückgelegt werden, die nach der betreffenden Gemeindeordnung das Recht haben, die Wahl zur Gemeindevertretung abzulehnen oder das angenommene Amt zurückzulegen.

§ 12.

Alle zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen und Empfangsbestätigungen genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit sowie die Portofreiheit.

Desgleichen sind die zur Geltendmachung des Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag etwa nötigen Behelfe, sofern sie nur zu diesem Zwecke dienen, bedingt stempel- und gebührenfrei.

§ 13.

Den Angehörigen der im Kriegsdienste Stehenden sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die aus dem feindlichen Auslande vertriebenen Angehörigen solcher österreichischer Staatsbürger gleichzuhalten, welche ohne eigenes Verschulden in Zivilgefangenschaft festgehalten werden.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, sowie die im Gegenstande erlassenen Kaiserlichen Verordnungen, sofern sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, außer Kraft.

§ 15.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Unterhaltsausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Hartl.

Sommer. Dr. Herold.
Kasper. Kraus.
Glöckner. Dr. Stölzl.
Wedra. Denk.
Waber. Kroy.
A. F. Beyer. F. Bernt.
Al. Rieger. Fahrner.
Schürff. Knirsch.
Dr. Roller. Langenhan.
W. Keller.. Fr. Schreiter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Frt. Staněk, Jan Sedlák, Faidutti, Matth. Bauchinger, Dr. Krek und Genossen

wegen

Errichtung einer Genossenschaftszentralkassa.

Die weitere wirtschaftliche Entwicklung und Kräftigung der sämtlichen wirtschaftlichen Kreise der Mittelstände in Österreich nach dem Kriege erfordert es dringend, daß das Kreditbedürfnis für die Übergangswirtschaft auf eine kräftige, entwicklungs- und leistungsfähige Basis gestellt werde.

Auf eigene Kraft und auf die gegenwärtigen, während des Krieges angesammelten Sparüberschüsse in den Landesverbänden allein angewiesen, wären die Genossenschaften kaum imstande, allen großen Anforderungen, die zu erwarten sind, voll zu entsprechen, weil nach dem Kriege viele Investitionen, Ergänzungen der Viehbestände, der landwirtschaftlichen Maschinen, des Gerätes, der Kunstdünger usw. bedeutende Summen an Geldmitteln erfordern werden.

Diese sind zu erreichen, wenn das mächtig entwickelte Genossenschaftswesen durch eine entsprechende Organisation mit dem Weltgeldmarkte in beiderseits befriedigende Verbindung gebracht wird.

Das kann durch Errichtung einer Genossenschaftszentralkassa am leichtesten erreicht werden, und stellen die Gefertigten den nachstehenden Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage über die Errichtung einer Genossenschaftszentralkassa in Österreich für die Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften ehebaldigst vorzulegen."

Dieser Antrag wird dem Finanzausschusse zugewiesen.

Wien, 23. Juni 1917.

	Ant. Rydlo.	Špaček.	F. Staněk.
Dr. Korošec.	Švejk.	Janovec.	J. Sedlák.
Frant. Pavlok.	Udržal.	Kulich.	Faidutti.
Feltl.	Oklešťek.	Donát.	Matth. Bauchinger.
Rotlant.	Dr. Zahradník.	Měchura.	Dr. Krek.
Malik.	Chaloupka.	Viškovský.	Mašata.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Franz. Staněk, Jan Sedlák, Faidutti, Matthäus Bauchinger, Dr. Krek und Genossen,

betreffend

ein neues Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaftengesetz.

Das gegenwärtig geltende Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über die Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften ist reformbedürftig.

Auch die hohen k. k. Regierungen Österreichs haben dies wiederholt anerkannt und andauernde Bestrebungen der Reichsratsmitglieder oftmals bekräftigt.

Das ganze wirtschaftliche Leben in Österreich hat sich seit der Erlassung dieses Gesetzes in dankenswerter Weise entwickelt, aber auch das Genossenschaftswesen hat im landwirtschaftlichen und gewerblichen Wirtschaftsleben einen weitaus größeren Umfang angenommen, als man zur Zeit der Inkrafttretung dieses Gesetzes kaum voraussehen konnte; es ist über den Rahmen des Gesetzes weit hinausgewachsen und, wenn auch mit Schwierigkeiten, die vielfach in mannigfachen Beschränkungen des Gesetzes ihren Grund haben, doch schon tatsächlich den Weg der Industrialisierung und Kommerzialisierung der erwerbenden Kräfte des Mittelstandes gegangen.

Wenn von allem anderen abgesehen werden wollte, die eine Notwendigkeit allein, durch neue Gesetzesbestimmungen eine Erleichterung des geschäftlichen Verkehres zwischen den Produzenten- und Konsumentenkreisen anzubahnen, zwingt dazu, eine entsprechende, diesem allgemeinen Bedürfnis Rechnung tragende Grundlage im Gesetze zu schaffen.

Diese Erwägungen an sich allein begründen hinreichend die Notwendigkeit, ein neues oder doch ein novelliertes Gesetz über die Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften, welches den gegenwärtigen Erfordernissen des Wirtschaftslebens voll entsprechen würde, zu schaffen und deshalb stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine neue, eventuell novellisierte Gesetzesvorlage über das Gesetz, betreffend die Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften Österreichs zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Der Antrag wäre dem zu errichtenden Wirtschaftsausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Juni 1917.

		Feltl.	F. Staněk.
Krž.	Dr. Korošec.	Chaloupka.	J. Sedlák.
Frt. Pavlok.	Janovec.	Udržál.	Faidutti.
Měchura.	Kotlant.	Donát.	Matth. Bauchinger.
Ant. Rydlo.	Špaček.	Oklešťek.	Dr. Krek.
Viškovský.	Malik.	Mašata.	Jos. Prošek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom Juni 1917,

über

die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Oktober 1917.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1917 nach den bestehenden Normen einzuheben.

Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1917/18 zu bestreiten.

§ 2.

Unter der Bedingung, daß die Länder der Ungarischen heiligen Krone in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1917 die Beiträge zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten nach dem im Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 280, festgesetzten Verhältnis leisten, sind in der gleichen Zeit auf Rechnung des Staatsvoranschlages für 1917/18 auch die auf Österreich entfallenden Beiträge zu leisten.

Sobald genehmigte Beschlüsse der beiden Delegationen den Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen für das Verwaltungsjahr 1917/18 oder für einen Teil dieses Jahres festgestellt haben, bilden die nach diesen Beschlüssen auf Österreich für die ersten vier Monate entfallenden Beitragssummen die Obergrenze der zu leistenden Beiträge.

§ 3.

Die Regierung ist ermächtigt:

1. die Mittel für die durch den Krieg verursachten, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1917 sich ergebenden außerordentlichen Ausgaben, dann für die Bedeckung der ans Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben des Verwaltungsjahres 1916/17, bis zum Betrage von 6.000 Millionen Kronen durch Kreditoperationen, jedoch unter Ausschluß der Begebung von nicht amortisabler Rente zu beschaffen;

2. die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1917 fällig werdenden Schuldbeträge zu prolongieren; und

3. zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufener Bedürfnisse gegen nachträgliche Rechtfertigung Garantien zu übernehmen.

Die prolongierten und garantierten Beträge sind in den oben angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

§ 4.

Der Finanzminister ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1917 ohne vorausgehende besondere Zustimmung des Reichsrates, aber gegen nachträgliche Rechtfertigung:

unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwerte von 900.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 50.000 K nicht übersteigt;

unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 200.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 50.000 K nicht übersteigt;

den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften den Verkauf entbehrlicher Staatseisenbahngrundstücke gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigentumsrechtes auch dann zu bewilligen, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 50.000 K übersteigt; und

unbewegliches Staatseigentum mit Baurechten zu belasten.

§ 5.

Die in § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 180, genannten Kredite für Eisenbahnbauten, deren Verwendung bis 30. Juni 1917 in § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 430, gestattet wurde, können bis 31. Oktober 1917 verwendet werden.

§ 6.

Als Grundlage für den gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, zu verfassenden Staatsrechnungsabschluß des Verwaltungsjahres 1916/17 hat an Stelle des Finanzgesetzes eine mit Verordnung des Gesamtministeriums zu erlassende Aufstellung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen dieses Verwaltungsjahres zu dienen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. Juli 1917 wirksam wird, ist der Finanzminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 27. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 27. Juni 1917.

Groß.

Iad. Čech,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Benkovič, Dr. Pogačnik, Dr. Rybář, Biankini und Genossen,

betreffend

Schadensgutmachung für während der Kriegszeit politisch verfolgte Personen (unschuldigerweise Verurteilte und Verhaftete, gesetzwidrig Konfinierte und Internierte).

Unter Hinweis auf die vom Abgeordneten Dr. Korošec in der Sitzung vom 15. Juni 1917 und vom Abgeordneten Dr. Verstovšek zugleich mit diesem Antrage überreichte Interpellation an die Gesamtregierung, betreffend die Drangsalierung des slowenischen Volkes während der Kriegszeit, und im Anschlusse an den Antrag des Abgeordneten Dr. Korošec, Nr. 189 der Beilagen zum stenographischen Protokoll, betreffend die Aufhebung der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 189, 2. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 6, und vom 27. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 427, stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. sämtliche Fälle der Verurteilung von Zivilpersonen durch Militärstrafgerichte auf Grund der Inanspruchnahme der Zuständigkeit mit Berufung auf die Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, in der Richtung der Zulassung der Wiederaufnahme durch die Staatsanwaltschaften untersuchen, ferner prüfen zu lassen, inwiefern diese Verurteilten zur Amnestie vorzuschlagen wären und dem Hause hierüber bis 1. Oktober 1917 Bericht zu erstatten;

2. den während des Krieges ohne gesetzlichen Grund ob angeblicher politischer Unzuverlässigkeit von Zivil- oder Militärbehörden verhafteten oder auf Grund der ad 1 zitierten Kaiserlichen Verordnung von Militärgerichten unschuldigerweise verurteilten und den auf verfassungswidrige Art außerhalb ihrer Zuständigkeitsgemeinde konfinierten oder internierten Personen, ferner den Familienangehörigen (gesetzlichen Erben) derjenigen Personen, welche auf Grund eines nichtigen Urteiles der Militärgerichte und der Ausnahmsgerichte, die sich auf die eingangs erwähnten Verordnungen stützen, hingerichtet wurden, oder welche während einer gesetzwidrigen Verhaftung, Konfinierung oder Internierung an einer durch diese Maßregeln verursachten oder wesentlich geförderten Krankheit oder ein Jahr nach Aufhebung dieser Maßregeln infolge eines während derselben empfangenen Krankheitskeimes gestorben sind, den hierdurch erlittenen positiven Schaden aus Staatsmitteln zu ersetzen;

3. die Listen der politisch Unzuverlässigen und Verdächtigen unbedingt und überall bei Zivil- und Militärbehörden abzuschaffen, die auf Grund solcher Listen oder solcher Klassifizierung getroffenen Maßnahmen (Transferierungen von Beamten, Konfinierungen, Internierungen 2c.) zu prüfen, den Betroffenen das Recht der Äußerung zwecks Rehabilitierung einzuräumen und die betreffenden Maßregeln

rückgängig zu machen, beziehungsweise, soweit als zweifellos auf Grund greifbarer konkreter Tatsachen begründet, streng gesetzlich dieselben durchzuführen;

4. im Anfange des Herbstsessionsabschnittes 1917 dem Hause über alle im Hause gegen Zivil- und Militärbehörden vorgebrachten Beschwerden, betreffend politische Persekutionen, Aufklärung zu geben;

5. dem Hause einen Gesetzentwurf, fußend auf den oben ad 2 skizzierten Grundsätzen, betreffend die Haftpflicht des Staates und seiner Organe, sowohl Zivil- als Militärbehörden, für die während der Kriegszeit an Staatsbürgern verübten Rechtsverletzungen, zu unterbreiten."

Der Antrag wolle ohne erste Lesung dem Verfassungsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 26. Juni 1917.

Dr. Benkovič.
Jarc. Dr. Pogačnik.
Jaklič. Dr. Rybář.
Dr. Jankovič. Biankini.
Fr. Demšar. Fon.
Dr. Laginja. Dr. Korošec.
Dr. Čingrija. Roškar.
Dr. Dulibić. Gostinčar.
Baljak. Trešić.
Dr. Sesardić. Smodlaka.
Pišek. Dr. Gregorčič.
Dr. Vukotić. V. Hladnik.
M. Brenčič. Dr. Ravnihar.
Dr. Verstovšek. Dr. Krek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
328.4361 AU7A C001 1917/18 SUP.1:2
Stenographische Protokolle uber die Sitz
3 0112 087730500